4° a. 7 germ.
86 m

für Bibliotheksgebrauch

Digitized by Google

<36615603050017

<36615603050017

Bayer. Staatsbibliothek

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

Zwölfter Jahrgang

nebst dazu gehörigen Registern.

erloschen
Bayerische Staatsbibliothek München

Berlin, 1850.

Verlag von Carl Heymann.

1854. D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Januar 1850. № 1.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der bisherige Appellationsgerichts-Rath Sprickmann-Kerkerinck ist unterm 12. Dezember 1849 zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Johann Theophil Karl Wolff im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 10. Oktober 1849 und

der Referendarius Engel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 11. Oktober 1849.

Den Obergerichts-Assessoren Bredow zu Köslin, und Bettin zu Stettin ist in Folge ihrer Ernennung zu Regierungsräthen, sowie

dem Obergerichts-Assessor, Professor Dr. Gneist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Wiester bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 15. Oktober 1849,

der Auskultator Voigt bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 10. November 1849,

der Auskultator Stambrau bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 12. November 1849 und

der Auskultator Thienell bei dem Appellationsgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 27. November 1849.

C. Bei den Kreis- und Stadtgerichten.

Räthe und Assessoren.

Dem Stadtgerichtsrath Vogt zu Breslau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und demselben zugleich der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen;

der Obergerichts-Assessor Bech zu Driesen ist zum Kreisgerichts-Rath bei dem Kreisgericht zu Graudenz ernannt, und

dem Obergerichts-Assessor Lindig zu Erfurt eine etatsmäßige Stelle bei dem Kreisgericht daselbst mit der Funktion als Gerichts-Kommissar zu Ziegenrück verliehen worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Harnisch zu Belgard ist die nachgesuchte einstweilige Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt bei dem dortigen Kreisgericht, unter Beibehaltung des Notariats in dem Departement des Appellationsgerichts zu Köslin, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Vorwerk Hansrode bei Falkenburg, ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Römer zu Görlitz ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Rath Weygold zu Trier ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt und demselben zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 1.

Allgemeine Verfügung vom 30. Dezember 1849, die Ausführung von Bauten an Gerichts-Lokalien und die Verwendung und Verrechnung der Baugelder betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 18. Oktober 1826 (Jahrbücher Bd. 28 S. 313),
vom 25. Januar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 57),
vom 7. Mai 1822 (Jahrbücher Bd. 19 S. 312), und
vom 31. Mai 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 99).

Die in den allgemeinen Verfügungen vom 18. Oktober 1826 (Jahrbücher Bd. 28 S. 313) und vom 25. Januar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 57) enthaltenen Bestimmungen über die Verwendung und Verrechnung der für Geschäfts- und Gefängnißgebäude der Gerichtsbehörden bestimmten Baugelder, werden hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und dem Herrn Finanz-Minister dahin modifizirt, daß von jetzt ab die bei der General-Staats-Kasse auf den etatsmäßigen oder den extraordinairen Justiz-Baufond angewiesenen Gelder, welche den Königlichen Appellationsgerichten bei den betreffenden Regierungen und den Gerichten in der Stadt Berlin bei der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission zur Disposition gestellt werden, nicht mehr bei den gerichtlichen Depositorien zu einer besonderen Baugelder-Masse anzunehmen sind, sondern den Regierungs-Haupt-Kassen, beziehungsweise der Ministerial-Bau-Kasse, zur Verrechnung verbleiben.

Die Auszahlung der Gelder an die empfangsberechtigten Bau-Unternehmer und Handwerker geschieht demnächst durch diese Kassen, bei welchen auch die Verrechnung in den durch das Cirkular-Reskript des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 31. Mai 1823 angeordneten, durch die oben erwähnte Verfügung vom 18. Oktober 1826 bezeichneten Extraordinarien-Rechnungen, nach den für dieselben von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer unterm 15. April 1824 gegebenen speziellen Vorschriften erfolgt.

Zur Vereinfachung dieser Rechnungsführung, und da bei der Ausführung namentlich der größeren Gerichts-Bauten, schon bisher die zum Ressort der Regierungen gehörenden technischen Beamten mitzuwirken hatten, wird zugleich angeordnet, daß alle diejenigen Bauten und Reparaturen, für welche die erforderlichen Baugelder in gedachter Art auf die Justiz-Baufonds angewiesen worden sind, durch Vermittelung der Königlichen Regierungen, beziehungsweise der Königlichen Ministerial-Bau-Kommission, ausgeführt werden.

Die Königlichen Appellationsgerichte haben demzufolge, nachdem auf ihre Anträge die erforderlichen Fonds von dem Justiz-Minister angewiesen worden sind, die erwähnten Behörden unter Mittheilung der genehmigten Anschläge um die Ausführung der betreffenden Bauten zu ersuchen, wobei jedoch den Gerichtsbehörden unbenommen bleibt, von dem Fortgange dieser Bauten und der Angemessenheit der Ausführung nähere Kenntniß zu nehmen, und etwanige Einwendungen dagegen nöthigenfalls zur weiteren Erörterung zu bringen.

Dagegen haben die Gerichtsbehörden die in der allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 99) bezeichneten gewöhnlichen Reparaturen an Oefen, Fenstern, Thüren ꝛc., sofern die Kosten für diese speziellen Reparaturen zusammen (auf einmal) den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigen, desgleichen die Anschaffung von Utensilien, soweit die Kosten auf die Salarien-Kassen der Gerichte angewiesen und bei denselben unter dem Titel „an sächlichen Ausgaben" verrechnet werden, selbstständig unter Beachtung der bestehenden Vorschriften zu bewirken.

Da hiernach die in der allgemeinen Verfügung vom 25. Januar 1839 unter Nr. 4 und die in der allgemeinen Verfügung vom 24. September 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 374) vorgeschriebene Verwendung und Verrechnung der von den Baugeldern gewonnenen Zinsen nunmehr wegfällt, so haben die Königlichen Appellationsgerichte, Behufs der Ausschüttung der angelegten Baugelder-Masse, über die Bestände bei der letzteren dem Justiz-Minister baldige Anzeige zu machen.

Durch die vorstehenden Anordnungen wird übrigens in den bisherigen Bestimmungen über das bei dem Eintritt der Nothwendigkeit von Bauten und Reparaturen an Gerichts-Lokalien zu beobachtende Verfahren und über die Art der Feststellung und Anweisung der desfallsigen Kosten nichts geändert, vielmehr bleiben diese Vorschriften, welche hauptsächlich in den allgemeinen Verfügungen vom 7. Mai 1822 (Jahrbücher Bd. 19 S. 312) und vom 31. Mai 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 99) enthalten sind, für die Gerichtsbehörden auch ferner maaßgebend.

Berlin, den 30. Dezember 1849.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derjenigen im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Num. 2.

Allgemeine Verfügung vom 31. Dezember 1849, — die Behandlung der Bestände bei den gerichtlichen Salarien-Kassen betreffend.

Reskript vom 1. Oktober 1832 (Jahrbücher Bd. 40 S. 521),
vom 7. Dezember 1835 (Jahrbücher Bd. 46 S. 548),
vom 4. August 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 247) und
vom 1. Juli 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 247).

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Finanz-Ministerium und der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer werden die wegen der Disposition über die vorläufig entbehrlichen Salarien-Kassen-Bestände und über die durch Belegung derselben gewonnenen Depositat-Zinsen ergangenen allgemeinen Verfügungen vom 1. Oktober 1832, 7. Dezember 1835, 4. August 1841 und 1. Juli 1842 (Jahrbücher Bd. 40 S. 521 und Bd. 46 S. 548; Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 S. 247 und von 1842 S. 247 hierdurch aufgehoben.

Von jetzt ab sind von allen gerichtlichen Salarien-Kassen die vorläufig entbehrlichen Bestände an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse abzuliefern, und nicht zu dem eigenen Judizial-Depositorium zu nehmen. Die Königlichen Appellationsgerichte haben dafür zu sorgen, daß erst dann, wenn dem Bedürfnisse der Salarien-Kasse des einen Gerichts durch die abgelieferten Bestände der Salarien-Kassen der übrigen Gerichte des Departements nicht abgeholfen werden kann, Vorschüsse auf die etatsmäßigen Zuschüsse aus der General-Staats-Kasse, beziehungsweise aus den Regierungs-Haupt-Kassen, erhoben werden. Falls dergleichen Vorschüsse nicht nöthig sein sollten, sind die bei den Haupt-Untergerichts-Salarien-Kassen gesammelten entbehrlichen Bestände schon im Laufe des Jahres an die den Zuschuß zahlenden Kassen — die General-Staats-Kasse und die Regierungs-Haupt-Kassen — auf Abschlag der später durch die jährliche Haupt-Abrechnung festzustellenden Ueberschüsse, jedoch mit dem sich von selbst verstehenden Vorbehalte der gänzlichen oder theilweisen Rückgewähr für den Fall, daß inzwischen ein unerwartetes Bedürfniß dazu eintreten sollte, abzuführen.

Diejenigen Salarien-Kassen-Bestände, welche noch jetzt bei den gerichtlichen Depositorien verwaltet werden und zinsbar belegt worden sind, sind sofort einzuziehen und, soweit sie zu den zu leistenden Zahlungen nicht gebraucht werden, an die Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse, sowie von dieser an die General-Staats-Kasse beziehungsweise die betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen, abzuführen.

Berlin, den 31. Dezember 1849.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche mit einer Salarien-Kassen-Verwaltung versehene Gerichtsbehörden.
I. 2332. Justizfonds 59. Vol. III.

Num. 3.

Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1849, — die Liquidation der in der Appellations-Instanz entstehenden Prozeßkosten betreffend.

Cirkular-Reskript vom 29. November 1838 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 S. 4).

a.

Dem Königlichen Kreisgerichte wird auf den Bericht vom 15. v. M.,

die Liquidation von Prozeßkosten betreffend,

hierdurch eröffnet, daß zwar nach den bisherigen Bestimmungen, insbesondere nach dem Cirkular-Reskript vom 29. November 1838 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 S. 4) die in zweiter Instanz zum Ansatz zu bringenden Prozeßkosten von dem erkennenden Obergerichte liquidirt worden sind. Mit Rücksicht auf die in den Organisations-Verhältnissen der Gerichte eingetretenen Veränderungen findet sich jedoch der Justiz-Minister veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß die Appellationsgerichte in den zu ihrer Entscheidung gelangenden Prozessen künftig nur die bei ihnen selbst oder bei etwa requirirten dritten Behörden entstandenen Kosten, nicht aber die bei den Gerichten erster Instanz im Appellations-Verfahren erwachsenen Kosten festzusetzen haben.

Es liegt hierin insofern eine Vereinfachung des Geschäfts-Verkehrs, als das Gericht erster Instanz bei Anfertigung der Hauptliquidation und vor der Eintragung der Kosten, die bezüglichen Akten jedenfalls doch genau durchgehen muß, und daher die bei ihm selbst verdienten Kosten bei dieser Gelegenheit leicht mit zum Ansatz bringen kann.

Das Appellationsgericht zu M. ist von dieser Verfügung in Kenntniß gesetzt worden.

Berlin, den 15. Dezember 1849.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Königliche Kreisgericht zu A.

b.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur gleichmäßigen Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 15. Dezember 1849.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 4609. Justizfonds 38 Vol. IX.

Num. 4.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. November 1849, — den Begriff und das Wesen der strafbaren Bettelei betreffend.

Gesetz vom 6. Januar 1843 (Gesetz-Sammlung S. 19).
Allerhöchste Order vom 17. März 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 107).

a. Plenarbeschluß.

Zum Begriff und Wesen einer strafbaren Bettelei im Sinne des Gesetzes vom 6. Januar 1843 gehört nicht nothwendig, daß der Ansprechende die Gabe persönlich erheische; vielmehr genügt dazu unter Umständen auch ein blos schriftliches Gesuch, und bleibt die Entscheidung über die Strafbarkeit des Vergehens der Beurtheilung des Richters anheimgegeben.

Angenommen am 21. November 1849.

b. Sitzungs-Protokoll.

In dem ersten Senate des Kollegiums hat sich eine Verschiedenheit der Ansichten darüber herausgestellt:

ob im Sinne des Gesetzes über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen vom 6. Januar 1843 (Gesetz-Sammlung S. 19) ein strafbares Betteln auch ohne persönliches Antreten brieflich stattfinden könne?

Am 22. August d. J. hatte der Senat ein Appellationsurtheil für nichtig erklärt: „weil es für einen Verstoß gegen das Edikt vom 6. Januar 1843 zu erachten, wenn das Urtel in dem an den Landrath gerichteten Gesuche wegen einer Unterstützung ein Betteln nicht gefunden habe, indem dasselbe für nichts anderes als ein Bettelbrief angesehen werden könne."

Aber schon am 10. Oktober v. J. hat sich die Majorität im ersten Senate entgegengesetzt gestaltet, und eine von dem Staatsanwalt im Sinne jenes früheren Urtels eingelegte Revision zu verwerfen beschlossen: „weil zum Begriff einer strafbaren Bettelei immer ein persönliches Antreten erfordert werde."

Es ist deshalb die Anrufung des Plenums nothwendig, und demselben die Frage vorgelegt worden:

„Wird nach dem Sinne der Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar 1843 zum Begriffe einer strafbaren Bettelei ein persönliches, wenn auch nicht unmittelbares Antreten dessen erfordert, dessen Unterstützung in Anspruch genommen wird?

oder:

ist auch die, mit einem solchen persönlichen Antreten nicht verbundene Beförderung eines schriftlichen Gesuchs des Bittstellers an die um Unterstützung in Anspruch genommene Person für eine strafbare Bettelei zu erachten?

Auch die für das Plenum ernannten beiden Referenten stimmen in ihrer Ansicht nicht überein.

Der erste Referent erklärt sich für die zweite Alternative. Er geht davon aus, daß in dem mehrberegten Gesetz von der Bestrafung der Bettler, überhaupt des Bettelns ohne Unterschied die Rede sei, und es den Regeln einer richtigen und gesetzmäßigen Auslegung widerspreche, der allgemeinen Gesetzesvorschrift eine willkührliche, gewisse Unterschiede statuirende Deutung zu geben, — wobei darauf aufmerksam gemacht wird, daß zufolge der Kabinets-Order vom 17. März 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1843 S. 107) die in dem §. 2 des Gesetzes vom 6. Januar ejusd. angedrohte Strafe des „nicht qualifizirten Bettelns" überhaupt nur eine polizeiliche sein solle, und nur erst das rückfällige oder sonst qualifizirte Betteln (das betrügerische, mit Drohungen verknüpfte, oder durch die Beihülfe von Kindern verübte, §. 3) der richterlichen Ahndung anheimfallen soll.

Es wird ferner darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Vorberathungen des Gesetzes im Königlichen Staatsrath ausdrücklich in Frage gekommen sei:

ob nicht der Begriff des Bettelns näher festzustellen sei?

daß aber bei der großen Mannigfaltigkeit, die sich darin zu Tage lege, — wie denn namentlich nicht blos ein Betteln auf den Straßen, sondern auch in den Häusern und selbst durch Briefe vorkomme, — davon abgestanden, und den Behörden die diskretionäre Befugniß überlassen worden sei, jeden einzelnen Fall nach seiner individuellen Natur zu beurtheilen.

Der Referent gelangt deshalb auch zu dem Resultat:

daß zum Begriff und Wesen einer strafbaren Bettelei im Sinne des Gesetzes von 6. Januar 1843 das persönliche Antreten nicht nothwendig sei; unter Umständen auch ein blos schriftliches Gesuch dahin gerechnet werden müsse, und in dieser Beziehung die Beurtheilung der Strafbarkeit in jedem einzelnen Falle dem Richter unverschränkt bleibe.

Der zweite Referent hat dagegen für die mildere Meinung sich erklärt. Er basirt dieselbe darauf, daß, nachdem das allgemeine Landrecht dem bloßen Betteln eine Strafe nicht angedroht habe, auch durch die Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 dies nur unter besonderen qualifizirenden Umständen geschehen sei, nunmehr die eine solche Bestrafung erst einführende Verordnung vom 6. Januar 1843 eine mehr repressive als ertendirende Anwendung erheische. Nichts aber in dieser Verordnung deute darauf hin, daß ein blos schriftliches Betteln denjenigen, der sich ein solches erlaube, in die Kategorie der Landstreicher hineinweisen solle. Innere Gründe müßten vielmehr auf das Gegentheil hinweisen. In den gewöhnlichsten Fällen wür-

den schriftliche Bittgesuche dem Karakter des Bettelns nicht unterliegen. Möchte man aber auch in einem schriftlich frequentativen Bitten, gerichtet ohne Unterschied der Person an Alle und Jede, auch nicht zu besonderen einzeln bezeichneten Zwecken, sondern zur Stillung der ersten Bedürfnisse, als „Betteln" bezeichnen wollen, so dürfe ein solches dennoch nicht mit gleichem Maaße gemessen werden, wie das Betteln durch persönliches Antreten; denn es sei bei Weitem minder belästigend. Dem Addressaten bliebe freigestellt, das Gesuch zu überlegen, zu prüfen oder mit Stillschweigen zu übergehen; wohingegen der auf der Straße Angetretene dem Urtheile der Umstehenden Preis gegeben, und dem in seiner Wohnung persönlich Angebettelten eine Furcht erregt werde.

Aus diesen Gründen könne nach der zeitigen Gesetzgebung ein schriftliches Betteln — wofern es nicht noch in seinen Nebenumständen ein besonderes Verbrechen in sich trage — als mit Strafe bedroht nicht angesehen werden, und werde empfohlen, folgenden Rechtsgrundsatz anzunehmen.

> „Schriftliche Bittgesuche können zwar, wenn sie falsche Vorspiegelungen oder Drohungen, Konkussionen, injuriöse Aeußerungen enthalten, nach den besonderen, diesen Vergehen angedroheten Strafgesetzen, nicht aber als ein strafbares Betteln nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Januar 1843 gerügt werden.

Bei der hierauf eröffneten Diskussion fanden zwar beide Meinungen ihre Vertreter; bei erfolgter Abstimmung hat jedoch die Majorität für die Annahme des folgenden Grundsatzes sich erklärt:

> „Zum Begriffe und Wesen einer strafbaren Bettelei im Sinne des Gesetzes vom 6. Januar 1843 gehört nicht nothwendig, daß der Ansprechende die Gabe persönlich erheische; vielmehr genügt dazu unter Umständen auch ein blos schriftliches Gesuch, und bleibt die Entscheidung über die Strafbarkeit des Vergehens der Beurtheilung des Richters anheimgegeben." —

welcher somit zum Beschluß erhoben wird.

I. 4956. Criminalia 79. Vol. IV.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Januar 1850. № 2.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Appellationsgerichts-Rath Meyer I. zu Berlin ist zum Ober-Tribunals-Rath unterm 15. Dezember 1849 ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Bessel ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Berlin mit dem Dienstalter vom 1. August 1849 ernannt worden;

die Obergerichts-Assessoren Hanstein und Hertel sind in Folge ihrer Ernennung zu Regierungs-Räthen aus dem Justizdienst ausgeschieden;

der bei der General-Kommission zu Stendal kommissarisch beschäftigt gewesene Obergerichts-Assessor Koch zu Hettstädt ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Naumburg seines Amtes entsetzt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Lewald, von Hülsen, von Gillern, Niepel und von Rosenberg bei dem Appellationsgericht zu Breslau, die beiden ersteren mit dem Dienstalter vom 19. November, der dritte vom 1. Dezember und die beiden letzteren mit dem Dienstalter vom 3. Dezember 1849;

dem Referendarius von Heyden zu Halberstadt ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

die Referendarien Schumann, Zinner, Frantz und Ziepel zu Halberstadt sind aus dem Justizdienste entlassen worden.

C. Bei den Kreis- und Stadtgerichten.

1. Räthe und Richter.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath von Podewils zu Magdeburg und der Kreisrichter Stollberg zu Weißensee sind mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

2. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Neumann zu Samter ist bei seiner Pensionirung das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Leonhard zu Birnbaum ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grünberg mit Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, und

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Reinhard zu Lippstadt in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Arnsberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Meschede, versetzt, sowie

dem Rechtsanwalt Fischer zu Altena die Verlegung seines Wohnsitzes nach Plettenberg gestattet worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 5.

Allgemeine Verfügung vom 17. Dezember 1849, — das Verfahren in Deposital-Angelegenheiten betreffend.

Verordnung vom 18. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 295).
Kabinets-Order vom 22. März 1837 (Gesetz-Sammlung S. 32).

a.

Bericht des Königlichen Appellationsgerichts zu B.

vom 26. November 1849.

Durch den §. 18 der Verordnung vom 18. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 295) sind die im §. 214 Tit. II der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen monatlichen Designationen über die bei der Bank zu belegenden oder von derselben etwa einzuziehenden Gelder aufgehoben, und ist dagegen angeordnet worden, daß die Theilnehmung der einzelnen Massen an den Bank-Aktivis und den davon aufkommenden Zinsen in einer Nebenrubrik des Manuals in derjenigen Form an- und abgeschrieben werde, wie das beigefügte Schema II unter der Rubrik „Banko-Zins-Tabelle" näher besagt. Im §. 19 ist zu diesem Behufe näher bestimmt, daß den Massen, welche belegungsfähige Bestände an baaren Geldern haben, Bankozinsen gebühren:

a. wenn die Gelder in der Zeit vom 1. bis 15. des Monats eingegangen sind — vom Anfange des nächstfolgenden Monats,

b. wenn die Gelder in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats eingegangen sind — vom Anfange der zweiten Hälfte des nächstfolgenden Monats,

und daß der Endtermin der Verzinsung

a. wenn die Ausgabe in der Zeit vom 16. bis zum Ende des Monats erfolgte, auf den vorhergegangenen Monatsschluß,

b. wenn die Ausgabe in der Zeit vom 1. bis zum 15 einschließlich erfolgte, auf den Schluß der ersten Hälfte des vorhergegangenen Monats

festzusetzen ist.

Diese vorstehenden Bestimmungen werden bei ihrer praktischen Anwendung sehr verschiedenartig aufgefaßt und gedeutet.

1. Die Einen vermeinen, daß die An- und Abschreibung aller einzelnen baaren Einnahmen und Ausgaben, sobald solche eine Dekade erreichen oder darüber hinausgehen, sofort erfolgen müsse.

Nach diesem Grundsatze führen die Kaufleute, abgesehen von der Abrundung nach Dekaden ihre Kontokurrenten; im Sinne der Verordnung vom 18. Juli scheint er uns aber nicht zu liegen, auch würden wir uns dafür nicht erklären, weil bei Anwendung desselben die An- und Abschreibungen und die Zinsenberechnungen sich sehr vervielfältigen würden.

2. Die Anderen wollen die baaren Einnahmen und die baaren Ausgaben alle halbe Monate für sich zusammenrechnen, und solche nach Dekaden in Einnahme an- und in Ausgabe abschreiben. In diesem Falle würden sich, vorausgesetzt, daß in jedem halben Monat Einnahme und Ausgabe vorgekommen, und die Gelder anderweitig nicht haben elozirt werden können, bei einer Masse im Laufe eines Kalender-Jahres die Anschreibungen zur Banko-Zins-Berechtigung auf 24 und die Abschreibungen ebenfalls auf 24 beschränken, und dies ergäbe bei einer solchen Masse in einem Jahre 48 einzelne Zinsenberechnungen.

Auch diesem Grundsatze können wir nicht beipflichten, weil er die Absicht und den Sinn des Gesetzes nicht verwirklicht.

3. Noch Andere gehen von dem Gesichtspunkte aus, daß die baaren Einnahmen eines jeden halben Monats mit den baaren Ausgaben für denselben halben Monat kompensirt, und nur der Ueberschuß der Einnahme als zinsbar an-, der Mehrbetrag der Ausgabe aber als zinsbar abgeschrieben werden müsse. Bei der Beobachtung dieses Verfahrens können möglicherweise bei einer Masse im Laufe eines Jahres nur höchstens 12 An- und 12 Abschreibungen vorkommen.

Die Anwendung dieses Grundsatzes scheint uns dem §. 19 der neuen Verordnung am meisten zu entsprechen, weil an dem angeführten Orte von belegungsfähigen Beständen ausdrücklich die Rede ist und diese Bestimmung nach unserer Ansicht dahin interpretirt werden muß, daß, wenn z. B. in der ersten Hälfte

eines Monats	500 Thlr.
baar eingegangen; dagegen aber	300 „
baar ausgegeben, nur der Ueberschuß von	200 Thlr.

als zur zinsbaren Belegung geeignet angesehen werden kann und in diesem Falle daher auch nur 200 Thlr. zur Banko-Zins-Berechtigung vom 1. des nächsten Monats ab in Einnahme anzuschreiben sind. Haben dagegen im umgekehrten Falle die baaren Einnahmen in der ersten Hälfte eines Monats 300 Thlr.

die baaren Ausgaben aber	500 „
letztere also	200 Thlr.

mehr als die Einnahmen betragen, so sind in solchem Falle nur 200 Thlr. in der Banko-Zins-Tabelle vom 16. des vorhergegangenen Monats in Ausgabe zinsbar abzuschreiben.

4. Endlich wollen Andere aus dem Umstande, daß die Anschreibungen bei der Einnahme in demselben Verhältnisse vorwärts, wie solche bei der Ausgabe rückwärts geschehen sollen, folgern, daß von der Einnahme eines halben Monats, die Ausgabe des nächsten halben Monats abzurechnen und der Ueberschuß oder Mehrbetrag der Ausgaben in Einnahme an- oder in Ausgabe abzuschreiben sei.

Für diese Ansicht würden wir uns deshalb nicht bestimmen, weil das Prinzip nicht in seiner Reinheit durchgeführt werden kann; denn bei diesem Verfahren würde bei allen neu angelegten Massen der Fall vorkommen, daß von der Einnahme des ersten halben Monats die baare Ausgabe des ganzen ersten Monats decourtirt, und erst bei der Einnahme der zweiten Hälfte des ersten Monats, die halbmonatliche Ausgabe des zweiten Monats

berücksichtigt werden könnte. Schon dieser bei allen neu angelegten Massen möglicherweise eintretende Ausnahmefall muß uns bestimmen, das Abrechnungs-Prinzip in der angedeuteten Weise zu verwerfen. Das neue Gesetz überläßt dem Rendanten allein die An- und Abschreibungen der Banko-Aktiv-Antheile bei den einzelnen Massen, und ordnet nur deren kalkulatorische Prüfung bei Revision der Depositat-Rechnung an. Es ist vorauszusehen, daß die Depositat-Rendanten, je nachdem sie die Absendung überflüssiger Depositat-Bestände zur Bank beschleunigen oder vernachlässigen, oder je nachdem sie auf den Vortheil der Zinsen-Ueberschuß-Masse hinarbeiten, oder das Interesse der Depositat-Interessenten selbst möglichst wahren wollen, verleitet werden dürften, bei der An- und Abschreibung der Banko-Aktiv-Antheile in der Banko-Zins-Tabelle ein sehr verschiedenartiges Verfahren zu beobachten, und daß der Kalkulator nach seiner individuellen Ansicht dadurch zu vielfachen Erinnerungen Veranlassung finden würde.

Um diesen Uebelständen bei Zeiten zu begegnen, haben wir uns genöthigt gefunden, bei Ew. Exzellenz den fraglichen Gegenstand zur Sprache zu bringen, und um Vorbescheidung zu bitten, ob unsere unter Nr. 3 dieses Berichts vorgetragene Ansicht den uns in dieser Beziehung unbekannt gebliebenen Motiven der neuen Verordnung entspricht. Zur besseren Beurtheilung und leichteren Uebersicht der abweichenden Resultate haben wir zu Nr. 2, 3 und 4 drei verschiedene Berechnungen aufstellen lassen, und bemerken wir mit Bezug darauf, daß nach den angegebenen Beispielen von denselben Einnahmen und Ausgaben

a. nach dem Grundsatz zu Nr. 2 an Bankozinsen in Einnahme . . . 36 Thlr. 21 Sgr. 9 Pf.
in Ausgabe . . . . . 47 „ 5 „ 6 „
und sonach als Ueberschuß sich noch in Ausgabe . . . . . 10 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf.
mehr ergeben würden, wonach also bei der Masse in Banko-Zinsen gar nichts vereinnahmt werden kann.

b. nach dem Grundsatz zu Nr. 3 an Banko-Zinsen in Einnahme . . 8 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf.
in Ausgabe . . . . . 1 „ 21 „ 7 „
sich berechnen, und danach bei der Masse also noch . . . . . 6 Thlr. 14 Sgr. 3 Pf.
zu vereinnahmen sind.

c. nach dem Grundsatze zu Nr. 4 die Banko-Zinsen in Einnahme . . 32 Thlr. 9 Sgr. 5 Pf.
in Ausgabe . . . . . 41 „ 10 „ - „
also in Ausgabe mehr . . . . . 9 Thlr. — Sgr. 7 Pf.
betragen, und sonach bei der Masse Nichts vereinnahmt werden könnte.

Diese divergirenden Resultate sind so auffällig, daß wir schon deshalb uns mit den unter Nr. 2 und 4 angegebenen Grundsätzen nicht einverstanden erklären können. Der Fall, daß die in Ausgabe abzuschreibenden Bank-Zinsen sich höher, als die in Einnahme anzuschreibenden berechnen, kann wohl vorkommen, wir glauben aber annehmen zu müssen, daß dann der Mehrbetrag an Ausgabe-Zinsen bei der Masse selbst nicht in Ausgabe gestellt werden darf, weil eine solche Maaßregel im Gesetze nirgend angeordnet worden ist.

Ferner halten wir dafür, daß die Banko-Zins-Tabelle nicht nur in der Kolonne des Geldbetrages der Zinsen, sondern auch in der Kolonne für die Kapitalsbeträge ult. Dezember jeden Jahres in Einnahme und Ausgabe aufgerechnet und balanzirt werden müsse, weil nur auf diese Weise zu ermitteln ist, von welchem Banko-Kapitals-Antheile der Masse die Zinsen vom 1. Januar des nächsten Jahres ab, weiter gebühren; auch glauben wir, daß die Zuschreibung der Bank-Zinsen bei den einzelnen Massen bis zum Schlusse des Rechnungs-Jahres ult. März für das abgelaufene Kalender-Jahr vollständig bewerkstelligt werden müsse, und wissen daher nicht, worauf es beruht, daß in dem Schema (Seite 304 Gesetz-Sammlung pro 1849) die Bank-Zinsen für das Jahr 1849 erst am 5. August 1850 zufolge Mandats vom 25. Juli in Einnahme zugeschrieben worden, während es nach §. 18 der Verordnung vom 18. Juli d. J. keines besonderen Mandats zur Vereinnahmung der Bank-Zinsen bei den einzelnen Massen bedarf. Aus dem im Schema angegebenen Datum könnten die Depositat-Rendanten folgern, daß ihnen mit der Zuschreibung der Bank-Zin-

sen bis ult. Dezember jeden Jahres noch eine sechsmonatliche Frist im nächsten Jahre gestattet sei, während nach der bisherigen Vorschrift der Depositat-Ordnung die Vereinnahmung der Bank-Zinsen für das abgelaufene Kalender-Jahr spätestens im Monat Februar des nächsten Jahres erfolgte.

Endlich finden wir bei näherer Betrachtung des der Verordnung vom 18. Juli d. J. beigefügten Schemas Nr. II, daß von der am 25. Juli stattgefundenen baaren Einnahme von 293 Thlr. 10 Sgr. — Pf.
die am 18. Juli baar verausgabten . . . . . 212 „ 10 „ 4 „
decourtirt und von dem Ueberreste der . . . . . 80 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.
die Summe von 80 Thlr. zur Zinsberechtigung seit 1. August in Einnahme angeschrieben worden ist, während nach §. 19 der oft allegirten Verordnung die Anschreibung erst am 16. August hätte erfolgen sollen.

Ferner ist die am 19. August erfolgte baare Ausgabe von 50 Thlr. in der Banko-Zins-Tabelle mit dem 11. anstatt mit dem 1. August abgeschrieben worden.

Da diese beiden An- und Abschreibungen dem Inhalte der Verordnung nicht zu entsprechen scheinen, so vermeinen wir, die irrigen Termins-Angaben in vorgefallenen Druckfehlern suchen zu müssen.

Wie jede neue Einrichtung, so findet auch die vorgeschriebene Banko-Zins-Tabelle in ihrer Anwendung manche Schwierigkeiten; es wollen deshalb einige Depositat-Rendanten das frühere Verfahren beim Bankoverkehr leichter und übersichtlicher, als das neu angeordnete erachten. Wir glauben aber, daß diese Stimmen schon nach Jahr und Tag verhallen werden, wenn erst praktische Erfahrung und Routine eine gewisse Gewandheit erzeugt haben und das neue Verfahren zur Gewohnheit geworden sein wird.

Wenn übrigens in der Banko-Zins-Tabelle die Ab- und Zuschreibungs-Termine bis ult. Dezember berechnet werden sollen, so kann dies, unseres Erachtens, nur auf solche Massen Anwendung finden, welche nicht schon im Laufe des Kalender-Jahres zur Ausschüttung gekommen sind.

Obwohl Einige aus der gegebenen Ueberschrift folgern wollen, daß bei Ausschüttungs-Berechnungen der im Laufe eines Kalender-Jahres ausgehenden Massen die Banko-Zinsen in Einnahme und Ausgabe dennoch bis ult. Dezember berechnet werden müssen; so halten wir dies in der Sache selbst doch nicht für begründet, sind vielmehr der Ansicht, daß in solchen Fällen in der Banko-Zins-Tabelle die Zinsen in Einnahme und Ausgabe nur bis zum Ausschüttungs-Termin berechnet und gegen einander balanzirt und solchergestalt der Endtermin der Verzinsung nach Bewandniß der Umstände anders, als die Ueberschrift besagt, bestimmt werden muß.

In dem angezogenen Schema Nr. II. ist ferner ad mandatum vom 28. Mai, am 1. Juni für Zabels Aktiv-Antheil ein Betrag von 100 Thlr. baar verausgabt und dagegen zu gleicher Zeit ein Antheil an dem Zabelschen Aktivum mit 100 Thlr. vereinnahmt. Nach dem Reskripte vom 2. April 1832 (v. Kamptz Jahrbücher Bd. 39 S. 463) ist darauf zu sehen, daß die Zinsen-Termine aller aus den Depositorien gemachten Darlehne auf die Termine Johanni und Weihnachten jeden Jahres gestellt und resp. regulirt werden sollen. Der §. 196 Tit. II der Depositat-Ordnung ordnet an, daß bei Transferirungen von General-Aktivis der das Aktivum cedirenden Masse nicht nur der baare Kapitalsbetrag, sondern auch die auf dem Aktivum seit dem letzten Zins-Termine bis zu dem Zeitpunkte der Transferirung ruhenden Zinsen baar vergütigt werden sollen, und ist hierin durch die Kabinets-Order vom 22. März 1837 und nach §. 17 der Verordnung vom 18. Juli d. J. mit Rücksicht auf das Reskript vom 31. März 1837 nur insofern eine Aenderung eingetreten, daß die einzelnen Transferirungen nunmehr bei allen Gerichten auf den Grund monatlicher Substitutions-Nachweisungen erfolgen. Diese letzteren sollen nach dem Reskripte vom 31. März 1837 den Nachweis enthalten:

a. welche Spezial-Massen und mit welchem Kapitals- und Zinsenbetrage bei dem General-Depositat-Aktivum abzuschreiben, und

b. welche Spezial-Massen dafür zu substituiren sind.

Wenn daher in dem der Verordnung vom 18. Juli d. J. beigefügten Formular Nr. II bei der Vereinnahmung des Zabelschen Aktivums auch die Angaben fehlen,

1. zu wie viel Prozent dasselbe verzinsbar ist, und

2. von welchem Termine ab der Masse die Zinsen zustehen, und bei der Verausgabung der baaren Kapitals-Valuta

3. die zu bonifiziren gewesenen Zinsen von Weihnachten 1849 bis 24. Mai 1850 unberücksichtigt geblieben sind,

so nehmen wir dennoch an, daß die ad 1 bis 3 vorstehend gedachten Angaben weder in den Substitutions-Nachweisungen, noch in den Deposital-Manualien selbst fehlen dürfen, und daß sonach das in dem Formular gegebene Beispiel für die Deposital-Rendanten bei Anfertigung der Substitutions-Nachweisungen und Führung der Deposital-Manualien nicht zur Richtschnur dienen kann.

Ew. Excellenz bitten wir hiernach, unsere vorgetragenen Ansichten einer Prüfung zu unterwerfen, und uns hochgeneigtest darüber bald mit Vorbeschreibung versehen zu wollen, damit die bei den einzelnen Gerichten entstehenden Bedenken und Zweifel durch eine instruktive allgemeine Verfügung möglichst schnell beseitigt werden können.

Das Appellationsgericht.

(Unterschriften.)

b.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 17. Dezember 1849.

Auf den von dem Königlichen Appellationsgerichte über die Verordnung vom 18. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung S. 295), betreffend einige Abänderungen der Deposital-Ordnung, unterm 26. v. M. erstatteten Bericht erklärt sich der Justiz-Minister

1. hinsichtlich der Ausführung der Bestimmungen des §. 19 der Verordnung mit der in dem Berichte unter Nr. 3 entwickelten Ansicht dahin einverstanden, daß die bei den einzelnen Deposital-Massen innerhalb der bestimmten halbmonatlichen Zinsperioden erfolgenden Einnahmen und Ausgaben zu kompensiren und solchergestalt nur die den Betrag der Ausgabe übersteigenden Einnahmen mit dem nach Maaßgabe der gedachten Verordnung dem Zeitpunkte der Einnahme entsprechenden Anfangs-Termine zum Zinsenbezuge an-, oder umgekehrt die überschießenden Ausgaben mit dem entsprechenden Endtermine von dem Zinsenbezuge abzuschreiben, daß also nicht die Summen der Einnahme resp. der Ausgabe, jede für sich, als zinsbar an- und abzuschreiben sind.

Sofern der Fall eintreten sollte, daß eine bald wieder auszuzahlende und daher von der Belegung auszuschließende Geldsumme bei einer Deposital-Masse eingeht, und der Rendant dessen ungeachtet, weil die Auszahlung sich über die halbmonatliche Zinsperiode hinaus verzögert hat und er von jener Bestimmung des Geldes nicht unterrichtet gewesen ist, bei dem Ablauf derselben den Betrag zum Zinsenbezuge mit dem nächsten Anfangs-Termine angeschrieben hat, so ist es als sich von selbst verstehend zu erachten, daß alsdann die Wiederabschreibung vom Zinsenbezuge nicht auf den nach Maaßgabe der wirklich erfolgten Ausgabe, der Verordnung gemäß, zutreffenden früheren End-Termin, sondern nur auf den vorher vermerkten Anfangs-Termin datirt werden muß, damit der Masse aus der ungehörig erfolgten Anschreibung kein Nachtheil erwächst;

z. B. wenn die Einnahme in der ersten, die Ausgabe aber in der zweiten Hälfte des Monats erfolgt wäre, so ist die Wiederabschreibung nicht auf den vorhergegangenen Monatsschluß, sondern auf den Anfang des nächstfolgenden oder, was gleichbedeutend ist, auf den Schluß des laufenden Monats zu datiren.

In Beziehung auf den übrigen Inhalt des Berichts bedarf es

2. darüber, daß der Deposital-Rendant bei dem Abschlusse der Massen am Ende des Rechnungsjahres behufs Ermittelung der in das neue Rechnungsjahr zu übertragenden Bank-Aktiv-Antheile auch die betreffende (erste) Kolonne der Banko-Zinstabelle (Schema II zur Verordnung) aufrechnet und balanzirt, keiner besonderen Anweisung.

3. Die Vereinnahmung der Bankzinsen bei den einzelnen Massen muß nach §. 18 der Verordnung entweder bei der Ausschüttung derselben oder am Jahresschlusse (d. h. am Schlusse des Kalender-Jahres) erfolgen, und ist deshalb darauf zu halten, daß dieselbe spätestens bis zum 1. März des nächfolgenden Jahres beendigt wird.

Die Bemerkung des Königlichen Appellationsgerichts, daß in dem obengedachten Schema II diese Zuschreibung erst als am 5. August des folgenden Jahres geschehen dargestellt sei, beruht auf einem Irrthum, da dieser Termin, wie das Schema zeigt, einmal dem laufenden Jahre angehört und dann sich auch auf eine ganz andere Einnahmepost („von dem pp. 66 Thlr. 20 Sgr.") bezieht.

Ob in Fällen, wenn eine Masse im Laufe des Jahres ausgeschüttet wird, die Bankzinsen in Einnahme und Ausgabe nach Maaßgabe der Ueberschrift der Banko-Zinstabelle bis ultimo Dezember oder nur bis zum Ausschüttungs-Termine berechnet werden, ist im Resultat gleich und kann daher füglich den Rechnungsführern überlassen bleiben.

4. Es beruht lediglich auf einem Druckfehler, daß in dem Schema II zur Verordnung

als Verzinsungs-Anfangs-Termin der 80 Thlr. in der Einnahme der 1. statt des 15. August,

und

als End-Termin des Zinsenbezuges der am 19. August ausgegebenen 50 Thlr. der 11. statt des 1. August

angegeben sind.

5. Die Bedenken des Kollegiums über die in dem mehrerwähnten Schema II dargestellte Art der Zuschreibung des Antheils an dem Zabelschen Privat-Aktivo und der Zinsen davon erscheinen nicht begründet.

Die Allerhöchste Order vom 22. März 1837 (Gesetz-Sammlung S. 32), auf welche der §. 17 der Verordnung vom 18. Juli d. J. verweist, gestattet es, von den im Tit. II §§. 191 ff. der Deposital-Ordnung vorgeschriebenen Verfahren bei Transferirungen von Privat-Aktivis abzugehen und auf ähnliche Weise wie bei dem Deposital-Bankverkehr am Schlusse jeden Monats eine Zusammenstellung der erforderlichen Transferirungen vom Rendanten anfertigen zu lassen, und hiernach in einem generellen Mandate die Substitution der Massen, aus welchen das Geld hergegeben worden, in die General-Deposital-Aktiva derjenigen Masse zu bewirken, für deren Rechnung die Zahlung erfolgt ist.

Nach dieser Bestimmung und in Betracht der über das Verfahren bei An- und Abschreibung der Banko-Aktiva in den §§. 214 ff. Tit. II der Deposital-Ordnung gegebenen Vorschriften bedarf es sowohl in den monatlichen Substitutions-Nachweisungen als in den Manualien unbedenklich nur der Angabe des Betrages der an- und abzuschreibenden Privat-Aktiv-Antheile und der Anfangs- resp. End-Termine der Verzinsung, nicht aber der gleichzeitigen Zinsen-Vergütung von der das Aktivum acquirirenden an die dasselbe cedirende Masse, welche letztere diese Vergütung vielmehr lediglich aus der allgemeinen Zinsenmasse zu empfangen hat.

Dieſer Auffaſſung entſpricht denn auch das gegebene Schema vollkommen. Zweckmäßig erſcheint es indeß, wenn bei der Zuſchreibung eines Antheils an einem Privat-Aktivum auch der Prozentſatz der Zinſen deſſelben bezeichnet wird.

Berlin, den 17. Dezember 1849.

Der Juſtiz-Miniſter
Simons.

An das Königliche Appellationsgericht zu B. I. 4763. D. 15. Vol. VIII.

Vorſtehende Verfügung wird ſämmtlichen Gerichten hierdurch zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 17. Dezember 1849.

Der Juſtiz-Miniſter
Simons.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiſtſtraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüſchcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Januar 1850. № 3.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Dem Geheimen Justizrath Dr. von Bohlen zu Greifswald ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Konsistorial-Präsident daselbst mit Pension ertheilt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Kaschel ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 30. Juli 1849 ernannt;

die Anciennität des Gerichts-Assessors Wilhelm Hugo Reinhold Paul Schneider zu Breslau ist nachträglich auf den 31. März 1849 bestimmt;

der Obergerichts-Assessor Noack ist von dem Landgericht zu Trier in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Tucholka bei dem Appellationsgericht zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 9. Januar 1849,

der Auskultator Henschke bei dem Appellationsgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 20. Oktober 1849,

der Auskultator Hesse bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 7. November 1849,

der Auskultator Ranscher bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 12. November 1849,

der Auskultator Bieling bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 6. Dezember 1849 und

die Auskultatoren Fliordl, Engelhard und von Ernsthausen bei dem Justizsenat zu Ehrenbreitstein, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 19. Dezember 1849.

B. Bei den Kreis- und Stadtgerichten.

Räthe und Assessoren.

Der Obergerichts-Assessor Bigorck zu Königsberg in Pr. ist zum Stadtgerichts-Rath daselbst ernannt, und

der Obergerichts-Assessor Burchardi zu Fischhausen in der Eigenschaft als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Memel versetzt worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Obergerichts-Assessor Wilke in Berlin ist zum Rechtsanwalt für den Naugarder Kreis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Naugard, und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin, so wie

der Kreisrichter Schellwien in Löbau zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Quedlinburg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt ernannt;

dem bei dem Appellationsgericht zu Berlin angestellten Rechtsanwalt und Notar Becher ist der Karakter als Justizrath unterm 19. Dezember 1849 verliehen, und

dem Rechtsanwalt Freyer zu Fraustadt die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Kammer-Präsident Roechling zu Saarbrükken ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 6.

Allgemeine Verfügung vom 14. Januar 1850, — die Prüfung und Beschäftigung der Auskultatoren und Referendarien betreffend.

Regulatio vom 10. Dezember 1849. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 491.)

Aus Veranlassung einiger Anfragen,
die Ausführung des Regulativs vom 10. Dezember v. J. über die Prüfung und Beschäftigung der Auskultatoren und Referendarien betreffend,
wir den Gerichtsbehörden Folgendes zur Nachachtung eröffnet:

1. Wenn unter II A 4 des Regulativs vorgeschrieben ist, daß die Beschäftigung eines Auskultators bei dem Kreis- oder Stadtgericht der Regel nach einen Zeitraum von anderthalb Jahren umfassen solle, so ergiebt sich aus den Worten selbst, daß ausnahmsweise die Präsentation zu der Referendariats-Prüfung auch schon vor dem Ablaufe jenes Zeitraums erfolgen kann, sofern ein besonders fleißiger und befähigter Auskultator im Stande sein sollte, sich schon früher den dazu erforderlichen Grad der Reife zu erwerben. Es kommt in dieser Beziehung auf den nach II A 5 des Regulativs zu fassenden Beschluß des Gerichts-Kollegiums an.

Den Dirigenten bleibt es überlassen, Auskultatoren für einige Monate auch an eine Gerichts-Kommission zu überweisen, wenn sie dies für zweckmäßig erachten.

Diejenigen Auskultatoren, welche nach Maaßgabe der seitherigen Vorschriften und der von den Obergerichten bisher getroffenen Anordnungen bereits die Laufbahn bei einem Gerichte erster Instanz zurückgelegt haben, und in Folge dessen schon an das Appellationsgericht übergegangen sind, haben nicht nöthig, an das erstere zurückzukehren, vielmehr hängt ihre Zulassung zur Referendariats-Prüfung von dem Urtheile des Appellationsgerichts über ihre Reife zu derselben ab. Dies Urtheil tritt in Bezug auf solche Auskultatoren an die Stelle des unter II A 5 erwähnten Beschlusses des Gerichts erster Instanz.

2. Während der unter II C 4 bestimmten sechsmonatlichen Beschäftigung bei einem Rechtsanwalte am Sitze des Appellationsgerichts, d. h. bei einem Rechtsanwalte, welcher entweder bei dem Appellationsgerichte selbst, oder bei einem an dessen Sitze befindlichen Gerichte erster Instanz angestellt ist, sind die Referendarien, wie in den anderen Stadien ihrer Laufbahn, der allgemeinen Aufsicht und Leitung des Appellationsgerichts untergeben; sie können demnach von dem Appellationsgerichte in Untersuchungssachen als Vertheidiger, und in Civilsachen als Assistenten oder Bevollmächtigte von Amtswegen ernannt werden. Es liegt hierbei die Absicht zum Grunde, durch die Ueberweisung der Referendarien an die am Sitze des Appellationsgerichts befindlichen Rechtsanwälte eine solche, in der Natur der Beschäftigung als Rechtsanwalt liegende Verwendung der Referendarien bei dem Appellationsgerichte, möglich zu machen.

Während dieser Station können sie zugleich im Kriminal-Senate, insbesondere mit Referaten in Anklagesachen, beschäftigt werden, da diese Geschäfte damit nicht collidiren.

3. Die unter II C 5 angeordnete Art der Beschäftigung bei dem Appellationsgerichte durch Referiren in Civilsachen und Dekretiren in den dem Appellationsgerichte vorbehaltenen Angelegenheiten, ist nur als die für nothwendig erachtete anzusehen. Nicht ausgeschlossen ist daher, daß die Referendarien auch in wichtigeren Strafsachen referiren, so weit dies nicht bereits zu 2. geschehen ist, und als Gerichtsschreiber, sowie zur Abhaltung von Terminen, verwendet werden. Es muß jedoch hierbei neben dem Interesse des Dienstes auch die Rücksicht maaßgebend sein, daß die Laufbahn der Referendarien dadurch nicht aufgehalten wird.

4. Zu III 3 des Regulativs ist es vermieden worden, für die Uebergangs-Periode andere, als die dort enthaltenen Bestimmungen zu treffen, weil die jedesmaligen zur Erwägung kommenden Verhältnisse sehr verschieden zu sein pflegen. Es bleibt daher vorbehalten, in den einzelnen Fällen die der Billigkeit entsprechenden Rücksichten eintreten zu lassen. Im Uebrigen unterliegt es keinem Bedenken,

a. daß die Anrechnung des Untersuchungs-Kursus, wenn derselbe nach den früheren Vorschriften vollständig zurückgelegt ist, auch auf die unter II C 2 litt. c angeordnete dreimonatliche Beschäftigung in der Staatsanwaltschaft erfolgen kann, und

b. daß eine nach dem 1. April v. J. stattgefundene Beschäftigung bei den jetzigen Appellationsgerichten den unter II C 5 angeordneten Kursus bei dem Appellationsgericht vertritt, sofern die Ausstellung der zu II D 3 bezeichneten Atteste erfolgen kann.

Referendarien, welche bis zum 1. Januar d. J. die Vorbereitungs-Stadien nach Maaßgabe der früheren Vorschriften vollständig zurückgelegt haben, besitzen bereits die formelle Qualifikation für die Präsentation zur dritten Prüfung, es finden daher auf sie nur die Bestimmungen unter II D und II E des neuen Regulativs Anwendung.

Berlin, den 14. Januar 1850.

Der Justiz-Minister

Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, ausschließlich der Rheinprovinz.
I. 156. O. 17. Vol. III.

Num. 7.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. April 1849, — die Zulässigkeit der Nomination in Possessorien-Prozessen betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 7 §§. 146—150, Tit. 13 §. 152,
Allgemeine Gerichtsordnung Thl. I Tit. 31 §§. 17 ff., Tit. 17 §§. 34 ff.

a. Plenar-Beschluß.

Derjenige, welcher aus Auftrag eines Dritten, und für denselben eine besitzstörende Handlung unternommen hat, kann sich von der gegen seine Person angestellten Besitzklage durch den mit Beweis gehörig zu unterstützenden Einwand befreien, daß ein solcher Auftrag seiner Handlung zu Grunde gelegen habe.

Angenommen in der Sitzung vom 2. April 1849.

b. Sitzungs-Protokoll.

Die Frage über die Zulässigkeit der Nomination in Possessorien-Sachen war in der neueren Zeit mehrfach im Kollegium zur Berathung gekommen und meistens bejaht worden.

Gegen zwei Bergbeamte war possessorisch geklagt worden, daß sie durch Ausroden von Bäumen und Ziehung eines Grabens den Besitz gestört hätten; sie wiesen aber nach, daß sie die gerügten Handlungen

auf Anweisung des Bergamtes vorgenommen hätten; und nachdem eben um deshalb der Vorderrichter die Klage zurückgewiesen hatte, wurde die von dem Kläger eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde durch das Urtel vom 12. November 1847 verworfen.

Eine kirchliche Prozession hatte ihren Weg über eine Wiese genommen, und der Besitzer derselben klagte nun possessorisch gegen den Pfarrer, welcher den vorantretenden Kreuzträger angewiesen hatte, jenen Weg zu nehmen, wegen Besitzstörung. Auf die Einreden des Verklagten, daß nicht er, sondern die Kirchengemeinde zu belangen gewesen wäre, weil er für seine Person keine Rechte habe gewinnen wollen, wurde eben sowohl die Klage, als durch das Urtel vom 18. Februar 1848 die Nichtigkeitsbeschwerde, zurückgewiesen.

Durch Eisenbahn-Arbeiter war ein Fahrweg durchstochen worden, und aus solcher Veranlassung wurde gegen den Schachtmeister wegen Besitzstörung geklagt. Die Eisenbahn-Direktion wollte den Prozeß übernehmen, weil der Schachtmeister nur in ihrem Auftrage gehandelt habe, der Kläger wollte aber den Letzteren nicht ex nexu lassen, und der Vorderrichter verurtheilte nun, neben der Direktion auch den Verklagten, zur Wiederherstellung des früheren Zustandes. Die von dem Letzteren eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch das Urtel vom 26. Mai 1848 für begründet erachtet, und der Kläger mit seinem Antrage gegen den Verklagten abgewiesen.

Diesen im Prinzip übereinstimmenden Entscheidungen gegenüber, machte am 8. August 1848 im dritten Senate die entgegengesetzte Meinung sich geltend. — Der diesmal wegen Besitzstörung durch Umpflügung eines Stückes Land beanspruchte Verklagte wollte jene Handlung als Verwalter im Auftrage seines Prinzipals unternommen haben, und nominirte den Letzteren als Autor. Derselbe wollte nun zwar den Prozeß übernehmen, jedoch die Sache an sein eigenes Forum gewiesen wissen, was aber der Kläger sich nicht gefallen lassen wollte, und worauf der Vorderrichter den Verklagten verurtheilte, sich jeder ferneren Besitzstörung zu enthalten und das Terrain wieder in den vorigen Stand zu setzen. Diesesmal beschloß nun der Senat, die von dem Verklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen, weil die Possessorienklage auch gegen den statthaft sei, welcher eine besitzstörende Handlung aus Auftrag eines Dritten und für denselben übernommen habe.

Wegen des hieraus sich ergebenden Konflikts gegen die früheren Entscheidungen wurde jedoch zuvor die Frage an das Plenum gebracht:

„Kann Jemand, welcher aus Auftrag eines Dritten und für denselben eine besitzstörende Handlung begangen hat, von der gegen seine Person angestellten Besitzklage sich durch Nomination seines Autors in allen Fällen befreien?

oder

ist die Nomination nur dann zulässig, wenn er sich der Ungebührlichkeit seiner Handlungen nicht bewußt gewesen?"

Dieser Gegenstand gehört zur Tagesordnung der heutigen Plenar-Versammlung.

Der für das Plenum ernannte erste Referent hat in seinem schriftlichen Vortrage zuvörderst darauf aufmerksam gemacht, daß von einer Nomination in demjenigen Sinne, wie das Preußische Prozeßrecht diesen Akt in das Gerichtsverfahren aufgenommen hat (Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 14), hier gar nicht die Rede sei, sondern vielmehr von einem Einwande der mangelnden Passiv-Legitimation, und er formulirt daher die zu entscheidende Frage dahin:

„ob Jemand, welcher aus Auftrag eines Dritten und für denselben eine besitzstörende Handlung begangen habe, von der gegen seine Person angestellten Besitzklage durch den Einwand der mangelnden Passiv-Legitimation in allen Fällen, oder nur dann sich befreien könne, wenn er sich der Ungebührlichkeit der Handlung nicht bewußt gewesen sei?"

Die Rechtsquelle für die Entscheidung solcher Frage werde zunächst in dem Titel 13 des Landrechts „von Vollmachtsaufträgen" zu suchen sein; dennoch aber eine direkte Bestimmung dort vermißt, indem vielmehr nur der §. 152 Tit 13 wegen der Frage:

„wie weit ein Machtgeber für den durch den Bevollmächtigten bei Vollführung des Auftrages angerichteten Schaden haften müsse?"

auf Tit. 6 §§. 50—53 zurückweise, nach §. 17 Tit. 31 der Prozeß-Ordnung aber der Schadenspunkt dem Possessorien-Verfahren ganz fern liege. Dennoch aber werde man bei dem Mangel direkter Bestimmungen auf die Analogie hingewiesen, und so komme man doch auch in Beziehung auf die, zwischen dem im Besitz Gestörten und dem aus Auftrag Störenden, eintretende rechtliche Civilfolge auf den §. 51 Tit. 6 zurück:

„War der Auftrag unerlaubt, so haften wegen des Schadenersatzes der Machtgeber und der Bevollmächtigte, beide für einen und einer für beide; selbst wenn der Bevollmächtigte die Grenzen des Auftrages überschritten hat;"

woneben auch der §. 157 Tit. 13 den unmittelbaren Angriff gegen den Bevollmächtigten in gewisser Beziehung rechtfertige.

Der Referent gelangt auf diesem Wege dahin, die Frage dahin zu beantworten:

„Derjenige, welcher aus Auftrag eines Dritten und für denselben, eine besitzstörende Handlung ausgeführt hat, kann sich von der gegen seine Person angestellten Besitzklage — wenn sich der Kläger an den Machtgeber nicht verweisen lassen will — durch den Einwand der mangelnden Passiv-Legitimation nicht befreien."

Auch der zweite Referent will, davon ausgehend, daß es sich bei der Nothwendigkeit, dem in seinem Besitze unbefugt Gestörten wieder zu seinem Rechte zu verhelfen, gar nicht um die Motive des Störers handele, sondern die Thatsache des Störens genüge, um das possessorische Verfahren gegen den Störer zu rechtfertigen, und in besonderer Berücksichtigung, daß der §. 148 Tit. 7 in Verbindung mit §. 150 die Besitzklage auch gegen den Theilnehmer des Entsetzenden oder Störenden gestatte, — die Frage in der Regel verneint wissen. Eine Ausnahme von solcher Regel sei nur dann gerechtfertigt, wenn der Fall so liege, daß dem Handelnden die Folgen seiner Handlung überhaupt nicht zugerechnet werden könnten, — namentlich, wenn der Handelnde zu dem, in dessen Auftrage er gehandelt, in einem solchen Verhältnisse sich befinde, daß er dessen Befehlen zu gehorchen schuldig war, — oder wenn, auch außer solchem Falle, dem im Auftrage eines Dritten und für diesen Handelnden, das Bewußtsein von dem Unerlaubten seiner Handlung ermangelte.

Der Referent hatte deshalb die Annahme folgender Rechtsgrundsätze empfohlen:

1. Derjenige, welcher aus Auftrag eines Dritten und für diesen besitzstörende Handlungen begangen hat, ist niemals befugt, eine Romination mit denjenigen Wirkungen und Folgen, wie solche in den §§. 34 ff. Tit. 17 der Prozeß-Ordnung näher bestimmt sind, anzubringen.
2. Die Klage, welche demjenigen, der durch Gewalt, List oder heimlich des Besitzes entsetzt, oder in diesem Besitze zur Ungebühr gestört worden, nach §§. 146, 147, 150 Tit. 7 Thl. I des Allgemeinen Landrechts gesetzlich zusteht, und deren prozessualische Formen im Tit. 31 der Prozeß-Ordnung bestimmt sind, kann auch gegen den angestellt werden, welcher die Besitzentsetzung oder Besitzstörung im Auftrage eines Dritten und für diesen vorgenommen hat; und es kann sich ein solcher Verklagter in der Regel von dieser Klage durch Benennung desjenigen, in dessen Auftrag er gehandelt, nicht befreien.
3. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur statt, wenn nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen dem Handelnden, und insbesondere dem Theilnehmer, die Folgen einer an sich den Gesetzen zuwiderlaufenden Handlung nicht zugerechnet werden können.

Wenn nun gleich bei eröffneter Diskussion diese, in den Hauptprinzipien übereinstimmenden und im Allgemeinen der neueren Ansicht des dritten Senats beitretenden Ansichten der Plenar-Referenten, mehrfach vertreten wurden, so erhoben sich dagegen doch auch mehrere Stimmen für die ältere Ansicht. Es wurde angeführt, daß, wenn es sich nicht um den Ersatz eines Schadens handele — als welcher dem Possessorien-Verfahren fern bleibe — sondern um Wiedererlangung eines entzogenen, oder um Schutz in einem gestörten Besitze, der possessorische Anspruch nicht unter allen Umständen gegen die individuelle Person des Turbanten gerichtet werden dürfe; im ersten Falle nämlich, bei geschehenen Entsetzungen aus dem Besitz, nur gegen denjenigen, welcher sich selbst und für sich in den Besitz einer Sache oder eines Rechts gesetzt habe, und bei Anstellung der Klage sich noch in solchem Besitze befinde; in dem Falle bloßer Störung dagegen sei Bedingung der Besitzstörungs-Klage, daß die Handlung des Verklagten seine eigene sei, es sei nur in seinem Interesse, um den Besitz des Gestörten sich anzueignen, oder doch seine Absicht, den Besitz des Anderen zu stören. Eine solche eigene Absicht, zu stören, sei aber alsdann nicht vorhanden, wenn der Störer die Handlung nur im Auftrage eines Anderen und in dessen Interesse unternehme; er sei alsdann gar nicht der eigentliche Störer. Aus diesen Gründen dürfe also sehr wohl der possessorisch beanspruchte Verklagte sich durch den mit Beweis zu unterstützenden Einwand befreien, daß er die störende Handlung nicht aus eigenem Antriebe, sondern nur im Auftrage eines Dritten ausgeübt habe.

Bei der darauf erfolgten Abstimmung hat sich die Majorität gegen die zuletzt erwähnte, also für die ältere Ansicht des dritten Senats erklärt, und das Plenum demgemäß den Eingangs erwähnten Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben.

I. 5131. P. 48. Vol. II.

Num. 8.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. November 1849, die Befugniß der Erben zur Anstellung possessorischer Klagen betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 7 §§. 48, 49, 86.
Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 31 §. 7.

a. Plenar-Beschluß.

Der Erbe hat nicht die possessorische Klage auf Wiederherstellung oder Schutz des Besitzes von Erbschaftssachen, wenn die Störung seines Rechts zum Besitze zwar nach dem Anfall, aber vor der Besitznahme der Erbschaft vorgekommen ist.

Angenommen in der Plenar-Sitzung vom 7. November 1849.

b. Sitzungs-Protokoll.

In einer am 13. September 1842 abgeurtelten Sache ist vom ersten Senat der Rechtssatz angenommen:

Die Besitzstörungsklage setzt voraus, daß der Erbe, wenngleich derselbe ohne besondere Besitzergreifung in alle Rechte des Erblassers tritt, sich selbst für seine Person faktisch in dem Besitz, in welchem er gestört sein will, befunden haben muß.

Mit diesem Grundsatze steht eine Entscheidung in Konflikt, welche der dritte Senat neuerdings in einer Possessoriensache beschlossen hat. Es war darin der Beklagte zur Herausgabe zweier Dokumente verurtheilt, welche er aus einer liegenden Erbschaft fehlerhaft in Besitz genommen hatte.

Der Entscheidungsgrund des Vorrichters war, daß die Erben den Besitz ihres Erblassers in der Zwischenzeit vom Tode desselben, bis zur eigenen Besitznahme der Erbschaft, fortsetzten.

Der dritte Senat verwarf die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde, indem er den Erben ohne besondere Besitzergreifung zur possessorischen Klage gegen diejenigen für befugt erachtete, welche gegen eine liegende Erbschaft eine Besitzstörung vorgenommen hätten. Es ist deshalb die Frage zur Entscheidung des Plenums gestellt:

Hat der Erbe die possessorische Klage auf Wiederherstellung oder Schutz des Besitzes von Erbschaftssachen, wenn die Störung seines Rechtes zum Besitz nach dem Anfall, aber vor der Besitznahme der Erbschaft vorgekommen ist?

Die Ansichten der beiden Referenten hierüber sind verschieden ausgefallen und die beiderseitigen Gründe entwickelt. Bei der Diskussion sprach sich dieselbe Meinungsverschiedenheit aus.

Auf der einen Seite ward hervorgehoben, daß die Rechte des Besitzes, welchen der Erblasser bei seinem Tode gehabt, zur Erbschaft gehören, und mit derselben auf den Erben übergingen. Auch ward geltend gemacht, daß eine auf fehlerhafte Weise erlangte Gewahrsam, nicht den Erwerb des Besitzes im rechtlichen Sinne begründe (§§. 96 ff. Thl. I Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts). Der rechtliche Besitz gehe dadurch der Erbschaft nicht verloren, und durch deren Besitznahme gehe derselbe auf den Erben mit über (§. 49 Thl. I Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts).

Hiergegen ward angeführt, daß der Besitz als faktisches Verhältniß durch den Tod aufhöre, und die Rechte des Besitzes, welche einen vorhandenen Besitz voraussetzen, während der liegenden Erbschaft, dem Erben nicht beizumessen wären. Die nachherige Besitznahme der Erbschaft sei hierauf einflußlos, weil das Possessorium des Preußischen Rechts ein Schutzmittel gegen Störungen eines vorhandenen Besitzes sei, nicht auf Verfolgung der Rechte auf den Besitz abzwecke.

Bei der Abstimmung ergab sich eine Majorität für die ältere Ansicht.

Die Gründe derselben sind im Wesentlichen folgende:

Nach Römischem Recht ist der Besitz facti et animi; er gehört entschieden nicht zum Nachlasse einer Person l. 1 §. 15 D. si is, qui testament (47, 4), l. 23 pr. D. de acquis. vel amitt. poss. (47, 2). Der altdeutsche Rechtssatz:

„der Todte erbt den Lebendigen"

ist in einem verschiedenen Sinne aufgefaßt. Einige Partikular-Gesetzgebungen (Magdeburger Polizei-Ordnung 44 §. 15, Neu-Kölnische Rechts-Ordnung von 1663 Tit. 9 §. 1) und das spätere französische Recht, lassen den Erben mit dem Tode des Erblassers in dessen Besitz eintreten. Eine gleiche Deutung geben mehrere Rechtslehrer, wie Schilter, Heineccius, Eisenhart u. A. jenem Satze, während andere, namentlich der Ende des vorigen Jahrhunderts einflußreiche Runde, ihn auf die Erwerbung der Erbschaft und das Recht zu deren Transmission beziehen, aber davon den Uebergang des Besitzes getrennt halten, und hierzu eine besondere Besitzergreifung erfordern.

Dieser letzteren Ansicht ist das Allgemeine Landrecht gefolgt.

1. Es erfordert zum Begriff des Besitzes das physische Vermögen, über die Sache mit Ausschluß Anderer zu verfügen (§§. 1 ff. Thl. I Tit. 7), und disponirt §. 48 a. a. O.:

„Ohne Besitzergreifung kann keine Art des Besitzes erlangt werden."

Der folgende §. 49 will nur sagen, daß bei einem Inbegriff von Sachen oder Rechten, also auch bei Erbschaften, die Besitznahme des Ganzen, als eines solchen, genügt, um auch den Besitz der einzelnen darunter begriffenen Rechte und Sachen zu erlangen. Dies ergeben die Materialien. Gegen den schon im gedruckten Entwurf befindlichen §. 48 wurde monirt, daß die Regel bei successionibus universalibus keine Anwendung finde. Goßler bemerkte dabei: Auch successores universales bedürfen keiner besonderen Besitzergreifung, weil es bei ihnen blos auf Fortsetzung eines bereits erworbenen Besitzes ankömmt. — Diese Ansicht ist nicht gebilligt, wie der Inhalt des §. 49 und eine Bemerkung von Suarez ergiebt:

> Der §. (49) der Umarbeitung enthält eine Einschränkung oder vielmehr nur eine nähere Bestimmung der Regel des vorhergehenden Paragraphen, welche aber, um Mißverständnisse zu vermeiden, nothwendig ist.

Noch bestimmter stellt sich die vorgedachte Bedeutung des §. 49 dadurch hervor, daß zu dem §. 47 (früher §. 26):

> Ist die Sache mit einer anderen vermischt, so muß sie abgesondert oder kenntlich ausgezeichnet werden,

ein Monitum dahin gemacht war:

> Wenn eine universitas juris in Besitz genommen wird, so bedarf es der Besitzergreifung jedes einzelnen darunter begriffenen Stückes nicht,

wozu Goßler bemerkt hatte: „könnte der Vollständigkeit wegen hinzugefügt werden."

2. Das Allgemeine Landrecht gedenkt an verschiedenen Stellen der Besitznahme der Erbschaft als eines von dem Erbschaftsanfall und Antritt verschiedenen Aktes, und gewährt, wenn sie erfolgt ist, die Rechte des Besitzes, insbesondere einen Schutz im Besitz. Namentlich wird dem Testaments-Erben in den §§. 242, 249 Thl. I Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts das Recht gegeben, die Erbschaft anzutreten und in Besitz zu nehmen; die §§. 243 a. a. O. und §. 160 Thl. I Tit. 17 wollen bei streitigem Erbrecht, denjenigen Prätendenten im Besitz geschützt wissen, der sich redlicherweise in den Besitz der Erbschaft gesetzt hat.

3. Es kann dagegen nicht angeführt werden, daß das Allgemeine Landrecht unter den Arten, wie der Besitz verloren geht, den Tod des Besitzers nicht nennt (§§. 111 ff. Thl. I Tit. 7); theils bedurfte es hierüber keiner ausdrücklichen Vorschrift wegen der faktischen Natur des Besitzes, theils sind bei Beurtheilung der hier behandelten Frage auch die Grundsätze über den Erwerb des Besitzes maaßgebend. Jeder Uebergang des Besitzes erfordert zwei Momente, eine Erledigung desselben vom vorigen, einen Erwerb vom neuen Be-

sitzer. Wenn die Gesetze den Erben für berechtigt achten, die Erbschaft in Besitz zu nehmen, so muß eine Erledigung des Besitzes vorangegangen sein.

4. Auch durch die besonderen Vorschriften über die Wirkungen des Erbanfalls folgt nichts für den Uebergang des Besitzes auf den Erben ohne Besitzergreifung. Nach §. 368 Thl. I Tit. 9 des Allgemeinen Landrechts erwirbt der Erbe durch den Erbanfall das Eigenthum der Erbschaft nebst allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, ohne daß es einer Besitzergreifung bedarf. Er erlangt also das Eigenthum der Sache ohne den Besitz, und damit das Recht zum Besitz, oder das Recht, die Sache in Besitz zu nehmen, aber noch nicht die davon verschiedenen Rechte des Besitzes (§. 134 l. c.).

Nach einer Bemerkung von Suarez in dem Schlußbericht (Jahrbücher Bd. 41 S. 12) sollte die Römische Rechtsregel beseitigt werden: hereditas non adita, non transmittitur. Diese praktische Seite des Grundsatzes des §. 368 ist im §. 370 noch besonders ausgesprochen. Die Abänderung betrifft eine Ausnahme von dem Grundsatze der §§. 3 und 4 Thl. I Tit. 9: „Zur Erwerbung des Eigenthums wird die Besitznahme erfordert", aber noch nicht von der Regel des §. 48 Thl. I Tit. 7: „Ohne Besitznehmung kann keine Art des Besitzes erlangt werden."

5. Verschieden von der vorliegenden Frage ist die accessio possessionis bei der Ersitzung. Vermöge singulärer Vorschrift ließ das Römische Recht bei der usucapio dem Erben die Zwischenzeit von dem Tode des Erblassers bis zur Besitznahme der Erbschaft zu Statten kommen, es ließ nach dem Ausdruck der Romanisten eine successio in usucapionem, aber nicht in possessionem zu (Savigny, Recht des Besitzes §. 28; Puchta, Pandekten §. 156; Göschen, Civilrecht §. 265). Eine ähnliche Begünstigung erkennt das Allgemeine Landrecht in der Lehre der Verjährung an (§§. 602, 613, 616 Thl. I Tit. 9). Daraus läßt sich aber, eben so wenig wie nach Römischem Recht, auf ein Fortbestehen des Besitzes für den Erben in allen Beziehungen schließen.

6. Die possessorische Klage des Preußischen Rechts gewährt nicht Abhülfe gegen unrechtmäßige Vorenthaltung eines noch nicht gewonnenen, sondern Schutz gegen Entziehung oder Störung eines schon erlangten Besitzes (§§. 146, 150, 154 Thl. I Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts; Thl. I Tit. 31 der Gerichts-Ordnung). Sie steht daher den Erben nicht zu, wenn eine Erbschaftssache in die Hände eines Dritten gelangt ist, ehe der Erbe den Besitz derselben oder der Erbschaft als Inbegriff ergriffen hat.

Hiernach ist zu dem Allgemeinen Landrecht Thl. I Tit. 7 §§. 48, 49 und zu der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 31 §. 7 der Grundsatz zum Beschluß erhoben:

> „Der Erbe hat nicht die possessorische Klage auf Wiederherstellung oder Schutz des Besitzes von Erbschaftssachen, wenn die Störung seines Rechtes zum Besitze zwar nach dem Anfall, aber vor der Besitznahme der Erbschaft, vorgekommen ist."

I. 5132. P. 48. Vol. II.

(Hierbei das Titelblatt nebst Register für 1849.)

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Januar 1850. № 4.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen Titel-, und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Flottwell ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 22. Dezember 1849 ernannt, und

der Gerichts-Assessor von Sprengel aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin in das des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Vetter bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 6. Dezember 1849,

der Auskultator Nerlich bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 11. Dezember 1849, und

der Auskultator Harthausen bei dem Appellationsgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 22. Dezember 1849.

B. Bei den Kreis- und Stadtgerichten.

Räthe und Assessoren.

Dem bei dem Kreisgericht zu Wittenberg angestellten, als Gerichts-Kommissar in Zahna fungirenden Kreisgerichts-Rath Lippold ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt und demselben zugleich der rothen Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Obergerichts-Assessor Pokorny zu Schrimm ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst, und

der Gerichts-Assessor Rappold zu Rogasen, zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt.

Der Justizrath Classen bei dem Kreisgericht zu Schwedt ist gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizrath Neumann zu Grünberg und Pfleffer zu Sorau ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt ertheilt, und

der Rechtsanwalt und Notar Harmuth zu Calau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Lübben, mit der Beschränkung seiner Praxis auf den Lübbener Kreis- und den dem, Kreisgericht daselbst überwiesenen Theil des Calauer Kreises versetzt worden.

Die Versetzung des Rechtsanwalts und Notars Spiegelthal zu Darkehmen an das Kreisgericht zu Siegen ist auf seinen Antrag zurückgenommen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Friedensrichter Broudlet zu Aachen und der Notar Rennen zu Bonn sind gestorben.

E. Ordens-Verleihungen.

Am diesjährigen Krönungs- und Ordensfeste haben Sr. Majestät der König nachstehende Orden an Justizbeamte zu verleihen geruht:

1. Den schwarzen Adler-Orden:

dem bisherigen Präsidenten des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, Wirklichen Geheimen Rath von Sethe zu Berlin und

dem in den Ruhestand versetzten Präsidenten des Tribunals zu Königsberg und Kanzler des Königreichs Preußen, von Wegnern.

2. Den rothen Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub:

dem Geheimen Justizrath und Konsistorial-Präsidenten a. D. Dr. von Bohlen zu Greifswald.

3. Den rothen Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife:

dem Justizrath und Rechtsanwalt Greve zu Arnsberg,
dem Kreisgerichts-Direktor Honigmann zu Saugerhausen,
dem Ober-Tribunalsrath Dr. Meier,
dem Appellationsgerichts-Rath Müller zu Breslau,
dem Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten Rintelen zu Münster,
dem Justizrath und Rechtsanwalt Dr. Sommer zu Arnsberg, und
dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Dr. Urbani zu Insterburg.

4. Den rothen Adler-Orden IV. Klasse:

dem Geh. Kalkulator im Justiz-Ministerium Hofrath Bauer,
dem Justizrath und Rechtsanwalt Beckhaus zu Bielefeld,
dem Justizrath Berghaus, Direktor der Kreisgerichts-Deputation zu Broich,
dem Appellationsgerichts-Rath v. Blankenburg zu Stettin,
dem Geh. Justiz- und Appellationsg.-Rath Born zu Posen,
dem Kreisgerichts-Direktor Calow zu Sorau,
dem Kreisgerichts-Rath Falck, Gerichts-Commiss. zu Zehden,
dem Ober-Staats-Anwalt Fuchs zu Breslau,
dem Kreisgerichts-Direktor v. Griesheim zu Stettin,
dem General-Advokaten Dr. Heimsoeth beim Appellationsgerichtshof zu Cöln,
dem Gerichts-Direktor Hoffbauer zu Herford,
dem Rath Hoffmann bei dem Just.-Senat zu Ehrenbreitstein,
dem Appellationsgerichts-Direktor v. Kitzing zu Bromberg,
dem Deposital-Rendanten beim Appellationsgericht zu Cöslin, Rechnungsrath Kniephof,
dem Geh. Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Korb,
dem Kanzlei-Inspektor beim Stadtgericht zu Berlin, Kanzlei-Rath Krämer,
dem Kreisgerichts-Direktor Lachmund zu Bunzlau,
" " " Mäder zu Züllichau,
" " " v. Michels zu Hamm,
dem Direktor der Kreisgerichts-Deputation zu Wolmirstedt, Pockels,
dem Kreisgerichts-Direktor Rhode zu Elbing,
dem interimistischen Kreisgerichts-Direktor Schadt zu Neuwied,
dem Kreisgerichtsrath Schirrmacher, Gerichts-Commissarius zu Deutschendorf,
dem Vice-Präsidenten des Appellationsgerichts zu Naumburg, v. Schleckmann,
dem Appellationsgerichts-Rath Schuppe zu Glogau,
dem Ober-Staats-Anwalt Sethe zu Berlin,
dem Justizrath und Rechtsanwalt Silberschlag zu Magdeburg,
dem Appellationsgerichts-Rath Sipmann zu Hamm,
dem Justizrath und Advokat-Anwalt Stupp, beim Appellationsgerichtshof zu Cöln,
dem Kreisgerichts-Direktor Thesing zu Angerburg,
dem Appellationsgerichts-Rath Tüshaus zu Münster,
dem Justizrath und Rechtsanwalt Ulrici zu Frankfurt a. d. O.
dem Appellationsgerichts-Rath v. Wegner zu Berlin,
dem Appellationsgerichts-Direktor Welter zu Halberstadt,
dem Kreisgerichts-Direktor Wichert zu Heilsberg,
dem Appellationsgerichts-Sekretair, Kanzleirath Wychuanki, zu Posen.

5. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

dem Kreisger.-Exekutor Böhnke zu Marggrabowa,
dem Kreisger.-Boten Borchardt zu Treptow a. d. Rega,
dem Botenmeister beim Appellationsg. zu Magdeburg, Ebeling,
dem Kastellan beim Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, Erner,
dem Appellationsg.-Boten Herzog zu Paderborn,
dem Boten Kelch beim Kreisger. zu Ratibor,
dem Kastellan beim Appellationsg. zu Ratibor, Lindner,
dem Appellationsg.-Kanzleidiener Mengel zu Naumburg,
dem Appellationsg.-Boten Raschke zu Stettin,
dem Exekutor Ritter bei der Ger.-Kommission zu Patschkau,
dem Kreisger. Botenmeister Tiedge zu Potsdam,
dem Appellationsg.-Kanzleidiener Thiemann zu Arnsberg,
dem Kastellan beim Appellationsg.. zu Halberstadt, Wucherpfennig,
dem Kreisger. Boten Zander zu Dramburg und
dem Appellationsg. Kanzleidiener Zeeh zu Insterburg.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 9.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 28. November 1849.

1. Die Frage: Ob der Angeklagte schon früher ein Verbrechen begangen und dafür Strafe erlitten habe, enthält kein thatsächliches Merkmal des Verbrechens und darf deshalb den Geschwornen nicht vorgelegt werden.

   Verordnung vom 3. Januar 1849, §. 101 und §. 140. No. 5. (Gesetzsammlung Seite 14. folg.)

2. Bei wiederholtem Diebstahl kommt es nicht darauf an, ob die frühere Verurtheilung eine ordentliche oder eine außerordentliche Strafe festgesetzt hat.

   Allg. Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1183.

Auf die in der Untersuchung wider den Metzger G. und den Tagelöhner E. von den Angeklagten sowohl, als von der Staatsanwaltschaft angebrachte Nichtigkeits-Beschwerde:

hat der erste Senat des Königl. Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 28. November 1849 ꝛc. für Recht erkannt:

daß die von beiden Angeklagten gegen das am 4. September 1849 verkündete Urtheil des Schwurgerichts zu N. angebrachte Nichtigkeits-Beschwerde unter Verurtheilung beider Angeklagten in die Kosten des Verfahrens zurückzuweisen, dagegen die Beschwerde der Staatsanwaltschaft für begründet zu erachten, das gedachte Erkenntniß rücksichtlich der darin enthaltenen, den Angeklagten G. betreffenden Bestimmungen unter Niederschlagung der durch dasselbe entstandenen Kosten, so weit solche den G. treffen, zu vernichten und in der Hauptsache der Angeklagte, Fleischer G., wegen zweiten gewaltsamen Diebstahls mit dem Verluste der Preußischen Nationalkokarde, und zwölfjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, auch in die Kosten der Untersuchung pro rata und in solidum zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Der Nichtigkeitsbeschwerde beider Angeklagten fehlt jegliche Begründung; denn der Versicherung ihrer Unschuld steht der Ausspruch der Geschwornen entgegen, und die Beschwerde über nicht stattgefundene Vernehmung von Zeugen kann nicht Gegenstand der Erörterung in der Nichtigkeits-Instanz sein. Die Angeklagten mußten daher mit dem eingelegten Rechtsmittel zurückgewiesen werden.

Was dagegen die nur gegen die Verurtheilung des G. gerichtete Nichtigkeits-Beschwerde der Staats-Anwaltschaft betrifft, so ist zuvörderst zu bemerken, daß der Angeklagte nach Ausweis der von der Staats-Anwaltschaft nachträglich vorgelegten kriegsgerichtlichen Akten, wegen eines mit Anwendung von Gewalt verübten Kuh-Diebstahls zur Strafe verurtheilt gewesen, und diese Strafe verbüßt hat.

Die jetzt gegen ihn vorliegende Anklage hat daher den zweiten gewaltsamen Diebstahl zum Gegenstande. Denn ob die frühere Verurtheilung eine ordentliche oder eine außerordentliche Strafe festgesetzt hat, ist nach der klaren Wortfassung des §. 1183 des Strafrechts in dieser Beziehung gleichgültig.

Die Geschwornen haben in termino den 4. September c. die denselben vorgelegte zweite Frage:

> ist der Angeklagte schuldig, in Gemeinschaft mit Anderen, in der Nacht vom 23. bis 24. Mai d. J. bei dem Neubauer T. zu S. und aus dem bewohnten Hause desselben durch gewaltsamen Diebstahl eine Kuh gestohlen zu haben?

bejaht, und es würde sonach gegen den Angeklagten die Strafe des zweiten gewaltsamen Diebstahls haben eintreten müssen, wenn nicht die Geschwornen die erste denselben vorgelegte Frage:

ist der Angeklagte schuldig, nachdem er bereits wegen Diebstahls verurtheilt worden, in Gemeinschaft mit Anderen, in der Nacht vom 23.—24. Mai bei dem Neubauer T. in S. und aus dem bewohnten Hause desselben durch gewaltsamen Diebstahl eine Kuh gestohlen zu haben?

mit Nein beantwortet hätten, indem hierauf in dem Erkenntniß angenommen ist:

daß der Angeklagte, weil die Geschwornen die Frage zu 1. verneint hatten, eines zweiten gewaltsamen Diebstahls nicht schuldig sei.

Dies ist jedoch unrichtig. Beide den Geschwornen vorgelegte Fragen enthalten mit denselben Worten die Merkmale des der Anklage zum Grunde liegenden Thatbestandes und unterscheiden sich nur dadurch, daß die erstere sich auch auf die frühere Bestrafung des Angeklagten erstreckt, während die zweite hierüber nichts enthält.

Nach §. 101. der Verordnung vom 3. Januar 1849 sollen die den Geschwornen vorzulegenden Fragen alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten, d. h. sie sollen die Thatsachen enthalten, welche der Handlung des Angeklagten den Karakter einer Strafgesetz-Ueberschreitung verleihen, und den Richter in den Stand setzen, dieselbe einem bestimmten Strafgesetze zu subsumiren. Weiter, als auf die thatsächliche Beurtheilung, erstreckt sich die Wirksamkeit der Geschwornen nicht.

Die Frage, ob eine unter Anklage stehende Person schon früher ein Verbrechen begangen, und dafür Strafe erlitten, enthält kein thatsächliches Merkmal des Verbrechens im Sinne des §. 101.; denn von ihrer Beantwortung ist die Beurtheilung: ob der vorliegende Thatbestand eine Strafgesetz-Uebertretung enthalte, keinesweges abhängig, diese muß vielmehr immer dieselbe bleiben, mag jene Frage verneint oder bejaht werden. Sie äußert vielmehr ihren Einfluß erst dann, wenn es auf das Finden des Strafmaaßes ankommt, und bei dieser Operation ist die Selbstständigkeit des Richters in keiner Weise beschränkt. Alles dies gilt auch, wenn es sich um die Untersuchung eines Diebstahls handelt; denn, wenn das Allg. Landrecht auch bei Bestimmung der Strafe des wiederholten Verbrechens dieser Art, zwischen dem zweiten, dritten und vierten Diebstahle unterscheidet, so betrifft diese Unterscheidung doch eben nur das Strafmaaß und nicht den Karakter des Verbrechens.

Es folgt hieraus, daß die oben erwähnte erste Frage den Geschwornen gar nicht hätte vorgelegt werden sollen, da sie einen Umstand, der nicht zur Beurtheilung der Geschwornen, sondern lediglich zur Beurtheilung des Richters gehört, enthält. Die Geschwornen waren zu deren Beantwortung, so weit sie diesen Umstand betraf, nicht kompetent, und der von denselben dennoch ertheilte Ausspruch enthält sonach die im §. 140. unter No. 5. gedachte Formverletzung, welche die Vernichtung des auf denselben gegründeten Urtheils zur Folge haben muß. In der Sache selbst mußte gegen den Angeklagten auf den Grund des Ausspruchs der Geschwornen bei der zweiten Frage, die Strafe des zweiten gewaltsamen Diebstahls zur Anwendung kommen, welche gemäß §. 1183. des Strafrechts in zehnjähriger bis lebenswieriger Zuchthaus- oder Festungsstrafe besteht. Sie ist aus Rücksicht auf den früheren Lebenswandel des Angeklagten und seine Verbindung mit einem Anderen zur Verübung des Verbrechens, auf eine zwölfjährige Zuchthausstrafe zu bestimmen, und zugleich gemäß der Kabinets-Order vom 22. Februar und Deklaration vom 30. September 1813 der Verlust der Kokarde auszusprechen gewesen.

Die Bestimmung des Kostenpunkts wird durch §§. 178. und 179. der Verordnung vom 3. Januar 1849 gerechtfertigt.

Berlin, den 28. November 1849.

(L. S.) Unterschrift.

I. 128. Criminalia 4. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. Februar 1850. № 5.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Dem Geheimen Ober-Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium Ernst ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension vom 1. April d. J. ertheilt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Riemer zu Frankfurt a. O. ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und demselben zugleich der rothe Adler-Orden II. Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Möllenhoff zu Münster ist gestorben.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Graf von Bredow bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 10. Dezember 1849 und

die Auskultatoren von Rosenberg und Nessel bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 12., resp. vom 28. Dezember 1849.

C. Bei den Kreis- und Stadtgerichten.

Richter.

Der Gerichts-Assessor Engel zu Bromberg ist zum Kreisrichter in Schneidemühl ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Obergerichts-Assessor Brier zu Wollstein ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Kosten mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen,

der Obergerichts-Assessor von Mittelstaedt in Ehrenbreitstein zum Rechtsanwalt und Notar bei dem Appellationsgericht zu Greifswald,

der Appellationsgerichts-Referendarius von Wildowski zu Insterburg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Bütow und

der Rechtsanwalt Kersten in Heringen zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg unter Belassung seines Wohnsitzes in Heringen
ernannt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Vape ist gestattet, seinen Wohnsitz von Lippstadt nach Warstein zurück zu verlegen.

Der Rechtsanwalt Colonius zu Neuwied ist auf seinen Wunsch von der Praxis beim Justizsenat zu Ehrenbreitstein entbunden worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Justizrath und Notar Deicks zu Opladen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 10.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. November 1849, — betreffend die Ansprüche aus einer Schwängerung, welche an einem Orte, wo französisches Recht gilt, stattgefunden hat.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 2 §§. 612 ff.

a. Plenar-Beschluß.

Aus einer Schwängerung, welche an einem Orte, wo französisches Recht gilt, stattgefunden hat, steht dem daraus unter der Herrschaft des französischen Rechts gebornen und domizilirenden Kinde gegen den Schwängerer ein rechtlicher Anspruch auch dann nicht zu, wenn dieser nach dem Beischlafe seinen Wohnsitz aus dem Orte des französischen Rechts nach einem Orte verlegt, wo das Allgemeine Landrecht gesetzliche Kraft hat.

Angenommen in der Sitzung vom 21. November 1849.

b. Sitzungs-Protokoll.

In einem im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Entscheidung des ersten Senates gediehenen Alimenten-Prozesse, in welchem die in der Rheinprovinz wohnhafte und dort auch geschwängerte Klägerin im Beistande ihres Vaters, den zur Zeit der Schwängerung gleichfalls in der Rheinprovinz wohnhaft gewesenen, demnächst aber nach den altländischen Provinzen versetzten Verklagten, als ihren angeblichen Schwängerer bei dem diesseitigen Gerichte in Anspruch genommen hatte, war die Klägerin mit diesen Ansprüchen von den beiden früheren Richtern auf den Grund der zur Anwendung gebrachten Vorschrift des Rheinischen Gesetzbuches:

la recherche de la paternité est interdite.

abgewiesen worden. Auch der erste Senat wollte die dagegen erhobene, auf eine Nichtanwendung der betreffenden Preußischen Gesetze gestützte Nichtigkeitsbeschwerde verwerfen, da sich jedoch fand, daß eine diesem Beschlusse entgegenstehende Ansicht in einer früher entschiedenen Sache angenommen worden war, so ist zunächst die Frage zur Entscheidung des Plenums verwiesen:

Ob aus einer Schwängerung, welche an einem Orte, wo französisches Recht gilt, stattgefunden

hat, auf Zahlung von Alimenten für das daraus geborene und unter der Herrschaft des französischen Rechts domizilirende Kind gegen den Schwängerer geklagt werden könne, wenn dieser nach dem Beischlafe den Wohnsitz aus dem Orte des französischen Rechts nach einem Orte verlegt, woselbst das Allgemeine Landrecht in gesetzlicher Kraft besteht?

Die Erledigung dieser Frage gehört zur Tagesordnung der heutigen Plenarsitzung.

Die für den Gegenstand ernannten beiden Referenten hatten sich in ihrem schriftlichen Gutachten, im Resultate übereinstimmend, für die neuere Meinung, also für die Unstatthaftigkeit des Anspruches ausgesprochen, weichen aber in der Begründung ihrer Ansichten von einander ab.

Der erste Referent will bei der Untersuchung weniger die Stellung des außerehelichen Vaters als die des Kindes in den Vordergrund gezogen wissen, und weniger von der Pflicht des Ersteren als von dem korrelaten Recht des Letzteren ausgehen. Die Quelle dieses Rechts liege aber nicht, wie häufig angenommen worden, in einem Quasi-Delikte, welches dem Verhältnisse der Geschwängerten zum Schwängerer zum Grunde liegen möge, sondern die Quelle des selbstständigen Rechts des Kindes gegen seinen Erzeuger sei eben der Akt der Zeugung, der, wie bei der ehelichen Geburt, so auch hier das natürliche Verhältniß zu dem Vater begründe.

Habe das positive Recht diesem Verhältnisse rechtliche Wirksamkeit beigelegt, so entstehe für das uneheliche Kind durch das Gesetz ein rechtlicher Bezug zu seinem Erzeuger, welcher für das uneheliche Kind das sei, was der status für das eheliche, und in welchem alle Eigenschaften und Befugnisse, die dem Kinde kraft seiner durch die Zeugung hervorgerufenen Persönlichkeit gegen die Erzeugerin zuständen, wurzelten.

Die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen müßten aber nach §. 23 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurtheilt werden, unter welcher derselbe seinen Wohnsitz hat; und daraus ergäbe sich denn, daß wenn Mutter und Kind an einem Orte wohnten, dessen Gesetze — wie die französischen — dem außerehelich erzeugten Kinde aus dem Akte der Zeugung kein Recht auf Alimentation einräumten, sondern lediglich auf Grund eines besonderen Rechtstitels, insbesondere auf Grund einer ausdrücklichen Anerkennung — auch überall nur die am Geburts- und Wohnort des Kindes geltenden Gesetze zur Anwendung kommen könnten. — Wenn aber danach dem Kinde bei seiner Geburt keine Rechte gegen den Vater auf Alimentation zuständen, so sei nicht abzusehen, wie es ein solches Recht durch den zufälligen Umstand einer Veränderung des Wohnsitzes Seitens des Vaters sollte erlangen können. Die Bestimmungen der Publikations-Patente vom 9. September 1814 (Gesetz-Sammlung S. 89) und 9. November 1816 (Gesetz-Sammluug S. 217, 225) ständen dem theils nicht entgegen, theils könnten sie nicht als Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes angesehen werden, und hätten nur in dem eigenthümlichen Verhältnisse einer Ordnung des Rechtszustandes der wiedererworbenen, resp. neu erworbenen, dem fremden Rechte unterworfen gewesenen Provinzen bei Einführung des Allgemeinen Landrechts ihren Grund.

Der zweite Referent findet dagegen die Verpflichtung zur Alimentation eines unehelichen Kindes durch die Vollziehung des Beischlafs mit der Mutter innerhalb der Konzeptionszeit begründet, und schließt auf den Grund der Regel, „locus regit actum“, daß es lediglich darauf ankomme, ob die Gesetze des Orts, wo der Beischlaf erfolgt, immer mit dieser Handlung materielle Rechte verbinden oder nicht. Im letzteren Falle könne das Kind niemals aus einer solchen Handlung des angeblichen Erzeugers Ansprüche gegen denselben herleiten, wenn nicht ein besonderer Rechtstitel hinzutrete, als welcher aber eine Veränderung des Wohnortes Seitens des unehelichen Vaters nicht anzusehen sei.

Nach eröffneter Diskussion einigte man sich zunächst darüber, daß nur die speziell vorgelegte und von den beiden Referenten auch nur erörterte Frage:

ob nämlich der Alimentations-Anspruch von einem unter der Herrschaft der französischen Gesetze erzeugten und domizilirenden Kinde erhoben werden dürfe?

zur Berathung zu stellen sei, wogegen die sonst etwa noch zu erhebenden Streitfragen, namentlich

wie sich die Sache gestalte, wenn eine Bewohnerin der altländischen Provinzen von einem Einwohner der Rheinprovinz in letzterer Provinz geschwängert worden, oder wenn beide Konkumbenten in solchem Falle ihren Wohnsitz in den altländischen Provinzen gehabt, endlich wenn ein Rheinländer eine Bewohnerin der altländischen Provinzen dort geschwängert hätte u. s. w.

hier bei Seite gelassen werden müßten.

Es erhoben sich hierauf einige Stimmen für die Meinung, daß ein unter der Herrschaft der französischen Gesetze erzeugtes und mit seiner Mutter daselbst domizilirendes Kind allerdings seinen, früher eben dort wohnhaften Erzeuger in dem Falle in Anspruch nehmen dürfe, daß derselbe seinen Wohnsitz in den alt-

ländischen Provinzen aufgeschlagen habe. — Denn wenn auch das französische Recht eine prozessualische Erörterung über die Vaterschaft nicht gestatte, so erkenne es doch die Verpflichtung auch des unehelichen Vaters an, sein Kind zu alimentiren, sobald er dasselbe nur ausdrücklich als das seinige anerkenne.

Es weiche also das preußische Recht vom französischen in dieser Beziehung nur in sofern ab, daß ersteres auch eine andere Art des Beweises der Vaterschaft zulasse, als letzteres. Die Vorschriften über den Beweis einer streitigen Thatsache müßten aber immer nach den Gesetzen des Orts beurtheilt werden, wo der Prozeß schwebe. Habe nun der angebliche Vater seinen Gerichtsstand in den altländischen Provinzen, und werde dort auf Alimentation belangt, so könne er nicht den Einwand entgegen setzen, daß an seinem früheren Wohnsitze und dem Orte der vorgefallenen Schwängerung der Beweis der Vaterschaft nur durch eine von dem Vater freiwillig ausgestellte Anerkennungsurkunde geführt werden dürfe, sondern der Prozeßrichter müsse den von der Klägerin sonst angetretenen anderweitigen Beweis erheben und bei günstigem Resultate den Verklagten verurtheilen, die Alimente, die er bei feststehender Vaterschaft ja auch nach französischem Rechte zu entrichten verpflichtet sei, dem Kinde zu gewähren.

Dagegen wurde von anderer Seite geltend gemacht, wie die Vorschrift des französischen Rechts:

la recherche de la paternité est interdite

keineswegs als eine Prozeßvorschrift angesehen werden könne, solche vielmehr eine materielle Bestimmung enthalte, indem es den unehelichen Kindern jedes Recht gegen ihren Erzeuger abschneide, und eben so wenig dürfe die freiwillige Anerkennung nach den Regeln vom Beweise einer streitigen Thatsache beurtheilt werden. Wenn auch diese Anerkennung von einer formalen Seite aufgefaßt werde, indem das Gesetz bestimme, daß sie in einer authentischen Urkunde erfolgen müsse, so sei damit doch nicht eine Prozeßvorschrift aufgestellt, vielmehr begründe diese freiwillige Anerkennung einen Rechtstitel für das Kind. — Wo dieser fehle, existire daher gar kein Recht für Letzteres, und es könne folglich überall nicht von einem Beweise desselben die Rede sein.

Von einer anderen Seite wurde hiergegen noch wieder eingewendet, daß wenn man auch nachgebe, daß die Frage nicht auf den Grund der für Prozeßvorschriften und Beweisregeln zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden werden könne, doch stehen bleibe, daß das französische Recht durch die Festsetzung, daß eine Untersuchung über die Vaterschaft ntcht stattfinden solle, keineswegs ausgesprochen habe, daß eine Verpflichtung des natürlichen Vaters gegen das von ihm erzeugte Kind überhaupt nicht existire; vielmehr habe diese Gesetzgebung solche Verpflichtung selbst angenommen, da sie dieselbe aus der bloßen Anerkennung der Vaterschaft als gesetzliche Folge herleite, woraus dann folge, daß wenn der Verklagte an einem Orte belangt werden könne, wo das Verbot einer Untersuchung über die Vaterschaft nicht entgegenstehe, er allerdings zur Erfüllung seiner Verpflichtungen angehalten werden dürfe. Dies habe auch v. Savigny in seinem System des heutigen Römischen Rechts Bd. 8 S. 279 ausgeführt. —

Im Allgemeinen fand jedoch die von dem ersten Referenten vertheidigte Meinung die meiste Unterstützung. Gegen die Ausführung des zweiten Referenten wurde auch von den Stimmen, die sich für die Unstatthaftigkeit des Anspruchs aussprachen, bemerkt, wie sich die aufgestellte Ansicht in ihrer Allgemeinheit nicht rechtfertige, namentlich keineswegs das Hauptgewicht auf den Ort, wo der Beischlaf stattgefunden habe, unter Beziehung auf die Regel: „locus regit actum" gelegt werden könne, vielmehr allerdings die Stellung des Kindes seinem Erzeuger gegenüber und das ihm gegen diesen zustehende Recht ins Auge gefaßt werden müsse.

Das Allgemeine Landrecht räume aber in den §§. 612 ff. Tit. 12 Thl. II dem unehelichen Kinde das selbstständige Recht ein, von seinem Erzeuger Unterhalt und Erziehung zu fordern, und die Verfolgung dieses Rechts stehe dem Kinde nach §§. 613 und 617 a. a. O. ganz unabhängig von den Rechten der Mutter gegen den Schwängerer aus dem erfolgten Beischlafe zu, könne auch gegen jeden verfolgt werden, der als Erzeuger im gesetzlichen Sinne angesehen werden müsse, d. h. nach den §§. 618 — 620 a. a. O. gegen jeden, der mit der Mutter in der gesetzlichen Konzeptionszeit den Beischlaf vollzogen habe. Dies dem Kinde gesetzlich zustehende Recht entstehe durch seine Geburt und das durch letztere entstandene persönliche Verhältniß zu seinem Erzeuger (§§. 82 und 84 Einleitung zum Allgemeinen Landrecht), jedoch allerdings nur unter der Voraussetzung, daß das Kind der Herrschaft des Allgemeinen Landrechts unterworfen sei (§. 1 der Einleitung). Sei dies nicht der Fall, das Kind vielmehr vermöge seiner Geburt und des Wohnsitzes seiner Mutter Bewohner einer Provinz, wo das Allgemeine Landrecht nicht Geltung habe, und wo die zur Anwendung kommenden Gesetze einem unehelichen Kinde ein solches Recht nicht einräumten, so falle auch jeder

Grund weg, ein solches in Anspruch zu nehmen, und es könne daher auch nicht davon die Rede sein, dasselbe zur Anwendung zu bringen, wenn der Erzeuger später den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts unterworfen worden, indem, wenn selbst dieser vermöge solcher Veränderung Verpflichtungen aus einer früheren Schwängerung überkommen könnte, die Verfolgung derselben gegen ihn immer ein gesetzlich begründetes Recht des Kindes voraussetzen würde. An einem solchen fehle es aber in dem hier gegebenen Falle.

Mit den hier entwickelten Grundsätzen stimme denn auch vollkommen die Festsetzung des §. 11 des Publikations-Patents vom 9. September 1814 und §. 14 des Patents vom 9. November 1816 überein, wonach in den mit dem Staate wiedervereinigten Provinzen den unehelichen Kindern das ihnen durch das Allgemeine Landrecht verliehen gewesene, durch die Fremdgesetze aber entzogene Recht gegen ihren Erzeuger, zwar mit der erneuerten Gesetzeskraft des Allgemeinen Landrechts wieder eingeräumt, dagegen Alimentenansprüche aus dem Zeitraume der Gültigkeit der Fremdgesetze für unzulässig erklärt seien.

Nach geschlossener Debatte wurde sodann folgende Frage zur Abstimmung gebracht:

Steht aus einer Schwängerung, welche an einem Orte, wo französisches Recht gilt, stattgefunden hat, dem daraus unter der Herrschaft des französischen Rechts geborenen und domizilirenden Kinde gegen den Schwängerer ein rechtlicher Anspruch zu, wenn dieser nach dem Beischlafe seinen Wohnsitz aus dem Orte des französischen Rechts nach einem Orte verlegt, wo das Allgemeine Landrecht gesetzliche Kraft hat?

Diese Frage wurde bei der Abstimmung von der Majorität verneint und demgemäß der Eingangs erwähnte Rechtssatz zum Beschlusse erhoben.

I. 5093. K. 14. Vol. II.

Num. 11.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 15. Dezember 1849, — die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Beitreibung der Grundsteuer betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 14 §. 78;
Gesetz vom 30. Mai 1820 §. 9 D. (Gesetz-Sammlung S. 137);
Deklaration vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung S. 64).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Liegnitz erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Oberlandes-Gericht zu Glogau anhängigen Prozeßsache

des Kretschambesitzers B. zu S., Klägers,

wider

den Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Liegnitz, Verklagten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Kretschambesitzer B. zu S. hat gegen den Fiskus in Vertretung der Königlichen Regierung zu Liegnitz angetragen, den Fiskus für nicht befugt zu erachten, fernerhin eine Kontribution von 1 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. für die mit seiner Kretscham-Nahrung verbundene Berechtigung zum Betriebe der Brennerei zu erheben, indem er behauptet, daß diese Abgabe, wiewohl er sie Kontribution nennt, zu den aufgehobenen Gewerbe-Abgaben gehöre. Die Königliche Regierung widerspricht dem Antrage, indem sie behauptet, daß die jährlichen 1 Thlr. 11 Sgr. 4 Pf. die Grundsteuer von der Brennereigerechtigkeit des Grundstückes seien, mithin nicht zu den durch das Edikt vom 2. November 1810 und die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 aufgehobenen Abgaben gehören, und sie hat zugleich den Kompetenz-Konflikt erhoben, weil über die Verpflichtung zur Fortbezahlung einer etatsmäßigen Grundsteuer kein Prozeß stattfinde.

Da mithin die Abgabe nach der Angabe der Regierung auf dem Etat der direkten Steuern steht, so kann über die Frage, ob sie mit Recht forterhoben werde, kein Prozeß gestattet, und die Angabe der Verwaltung einer Prüfung durch den Richter nicht unterworfen werden, weil dadurch das Recht der Steuererhebung in Frage gestellt werden würde, und aus ähnlichen Gründen gegen jede auf dem Etat der direkten Steuern stehende Position der Rechtsweg zugelassen werden müßte, was nach §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts grundsätzlich nicht statthaft ist. Diesem allgemeinen Grundsatze entsprechend überweiset auch der §. 9. D. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820 die Entscheidung der Frage, welche der älteren unter den direkten Steuern in den Etats aufgeführten Abgaben zu den aufgehobenen Gewerbesteuern und welche zu den beibehaltenen Grundsteuern zu rechnen sind, lediglich dem Finanz-Minister. Es kann auch die Deklaration vom 19. Februar 1832 für die Zulässigkeit des Rechtsweges im vorliegenden Falle nicht angeführt werden, indem es sich hier von einer als landesherrlichen Steuer auf dem Etat der Steuerverwaltung stehenden Abgabe und nicht von einer grundherrlichen Abgabe handelt. Nur die Frage, ob eine grundherrliche Abgabe als eine auf dem Grundstücke haftende, oder als eine Abgabe vom Gewerbebetriebe anzusehen sei, ist durch die gedachte Deklaration den Gerichten zugewiesen, die landesherrliche Kontribution wird dadurch gar nicht berührt.

Aus diesem Grunde mußte der Rechtsweg für unzulässig und der Kompetenz-Konflikt für begründet erachtet werden.

Berlin, den 15. Dezember 1849.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Unterschrift.)

I. 200. K. 36.

Num. 12.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 15. Dezember 1849, — die Unzulässigkeit einer possessorischen Klage gegen Anordnungen der Wege-Polizeibehörde betreffend.

Einleitung zum Allgemeinen Landrecht §. 75,
Gesetz vom 11. Mai 1842 (Gesetz-Sammlung S. 192).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Oppeln erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu C. anhängigen Prozeßsache

des Freigärtners O. zu L., Klägers,
wider
den Halbbauer K. und dessen Streitgenossen, Verklagte,
wegen Besitzstörung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Zwischen den Grundstücken der Parteien und anderer bäuerlicher Besitzer in der Feldflur des Dorfes L. läuft ein Weg. Die jetzt streitenden Theile haben über dessen Benutzung schon einen Vorprozeß ge-

führt. Auf Anrufen der jetzigen Verklagten, hat die Polizeibehörde eine Untersuchung der Beschaffenheit des Weges vorgenommen, diesen für einen öffentlichen sogenannten Kommunikations-Weg erkannt, und dessen Wiederherstellung in seiner angeblichen früheren Breite angeordnet, auch in Ausführung gebracht. Bei letzterer sind die Verklagten mit thätig gewesen. Die Erweiterung des Weges hat den Acker des Klägers betroffen. Dieser sieht hierin eine von Seiten der Verklagten gegen ihn verübte Besitzstörung. Er hat wegen derselben gegen letztere eine Klage angestellt. Der Prozeß ist auch eingeleitet worden, die Regierung zu Oppeln hat aber den Kompetenz-Konflikt erhoben. Dieser ist auch begründet.

Die Handlung, in welcher der Kläger eine Beeinträchtigung seines Besitzstandes findet, ist lediglich als eine polizeiliche Maaßregel zu betrachten. Die Verklagten haben bei der Wegearbeit nur im Auftrage der Polizeibehörde zur Ausführung einer öffentlichen Angelegenheit Hülfe geleistet. Der Fall einer von den Verklagten gegen den Kläger verübten Besitzstörung liegt daher nicht vor. Der Letztere, der in der Zuschlagung eines Theils seines Ackers zu dem Wege einen Eingriff in sein Eigenthum und seinen Besitz erblickt, muß zunächst eine Abhülfe in dem für solche polizeiliche Veranstaltungen gesetzlich angeordneten Verfahren im Verwaltungswege nachsuchen.

Auch der Rechtsweg gegen solche Verfügungen der Polizeibehörde ist unter gewissen Umständen mit Beschränkung nachgelassen. Die Polizeibehörde ist aber befugt, ihre Verfügungen des Einspruchs gegen dieselben von Seiten der dadurch betroffenen Personen ungeachtet, einstweilen in Vollziehung zu setzen und es findet in einem solchen Falle weder gegen die Polizeibehörde, noch gegen die, die Handlung ausübenden Beamten oder sonstigen Beauftragten, eine Besitzstörungsklage statt.

Gesetz vom 11. Mai 1842 §. 1—5.
Einleitung zum Allgemeinen Landrecht §. 75.

So liegt hier die Sache. Der Rechtsweg ist daher ausgeschlossen und der Kompetenz-Konflikt begründet.

Berlin, den 15. Dezember 1849.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
(Unterschrift.)

I. 232. K. 36.

Num. 13.

Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 15. Dezember 1849, — die Unzulässigkeit der Klage wegen Wiedererstattung gezahlter Stempelsteuer betreffend.

Allgemeines Landrecht Theil II Tit. 14 §§. 4—9, 78—79,
Edikt vom 7. März 1822 §. 3i (Gesetz-Sammlung S. 58),
Kabinets-Order vom 18. November 1828 (Gesetz-Sammlung von 1829 S. 16).

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg in Preußen erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu K. anhängigen Prozeßsache

des Gutsbesitzers P. auf W., Klägers,

wider

den Fiskus, vertreten durch den Königlichen Provinzial-Steuer-Direktor zu Königsberg, Verklagten,

betreffend die Erstattung einer Stempelsteuer,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu achten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Kläger hat durch den notariellen Vertrag vom 20. August 1847 von den R schen Eheleuten ein Gut erkauft. Er hat dafür einen Werthstempel von 274 Thlr. 25 Sgr. erlegt. Er hat aber zur Zeit der Errichtung des Kontrakts noch in väterlicher Gewalt gestanden, den letzteren ohne Zuziehung des Vaters abgeschlossen, den Vertrag aus diesem Grunde gegen die Verkäufer angefochten, und auch durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Wiederaufhebung des Kaufgeschäfts erstritten. Nun fordert er vom Fiskus den Werthstempelbetrag zurück. Das Gericht hat die darauf gerichtete Klage zugelassen. Vom Provinzial-Steuer-Direktor ist der Kompetenz-Konflikt erhoben worden. Dieser erscheint begründet.

Die Stempelsteuer ist eine allgemeine Staatsabgabe. Sie fließt aus dem Besteuerungs-Recht des Staats. Dasselbe ist ein Hoheitsrecht.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 14 §§. 1 und 2.
Edikt über die Stempelsteuer vom 7. März 1822.
Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. November 1828.

Ueber die Verbindlichkeit zur Entrichtung allgemeiner Staatsabgaben findet in der Regel kein Rechtsweg statt. Nachgelassen ist derselbe nur dann, wenn die Befreiung auf einen speziellen Rechtstitel gestützt wird. In Ansehung der Stempelabgabe ist dies in den Gesetzen ausdrücklich ausgesprochen.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 14 §§. 4 — 9, 78 — 79.
Edikt vom 7. März 1822 §. 3 litt. i.
Allerhöchste Order vom 18. November 1828.

Die beiden letzteren Gesetze bestimmen die speziellen Rechtstitel für die Befreiung von der Stempelabgabe genau. Nur der Fiskus und gewisse, auf Grund besonderer Berechtigungen von der Entrichtung der Stempelsteuer bis dahin ausgenommen gebliebene Anstalten, Gesellschaften und Personen, sollen auch ferner von der Erlegung der gedachten Abgabe frei sein.

Kläger hat einen speziellen Rechtstitel der Art auf Befreiung nicht für sich; der Werthstempel mußte zum Kaufvertrage beschafft werden. Die Rechtsgültigkeit des Geschäfts unter den Kontrahenten kam dabei nicht in Betracht. Kläger hat deshalb auf Grund einer bestehenden allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit die Abgabe an den Fiskus bezahlt, und kann sie daher auch nicht mittelst einer Klage zurückfordern. Die Beurtheilung der rechtlichen Folgen der Ungültigkeit des Kaufs liegt, soweit es auf die Zulässigkeit des Rechtsweges in der Sache ankommt, außerhalb der Grenzen dieses Streitpunkts.

Der Kompetenz-Konflikt muß hiernach für begründet erachtet werden.

Berlin, den 15. Dezember 1849.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.
Unterschrift.

I. 258. K. 36.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße Nr. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. Februar 1850. № 6.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Fehmer ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Berlin mit dem Dienstalter vom 4. Dezember 1849 ernannt.

Dem Gerichts-Assessor von Forstner ist die, Behufs der kommissarischen Verwaltung eines Landrathsamts, nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Ryll bei dem Appellationsgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 28. Juli 1849,

der Auskultator Schenk bei dem Appellationsgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 12. Dezember 1849,

der Auskultator Palm bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 15. Dezember 1849,

der Auskultator Constantin Schulze bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 24. Dezember 1849,

die Auskultatoren Markers und Rintelen bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 27. Dezember 1849, resp. vom 8. Januar d. J. und

der Auskultator von Wulffen bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 28. Dezember 1849.

B. Bei den Kreis- und Stadtgerichten.

Räthe.

Der Kreisgerichts-Rath Livien zu Stettin und der Gerichts-Kommissarius, Justizrath Rueckow zu Stepenitz, sind gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Referendarius Mund ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-

gericht zu Luckau und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. ernannt worden.

Dem Rechtsanwalt, Justizrath Gröninger zu Darfeld ist statt seiner bisherigen Praxis beim Gericht zu Horstmar, die Praxis bei dem Kreisgericht zu Coesfeld, mit Belassung seines Wohnsitzes zu Darfeld, und

dem Rechtsanwalt Dr. Schmitthenner bei dem Justizsenat zu Ehrenbreitstein auch die Praxis bei dem Kreisgericht zu Wetzlar

beigelegt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Waldmann zu Ortrand ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

D. In der Rheinprovinz.

Die bei dem Handelsgericht zu Coblenz getroffenen Wahlen des Kaufmanns Anton Jordan zum Präsidenten, der Kaufleute Leonard Mayer und Carl Bingel zu Richtern, so wie der Kaufleute Adolph Dietz und Joseph Pachten zu Ergänzungsrichtern, sind unterm 19. Januar d. J. Allerhöchst bestätigt worden.

Der Obergerichts-Assessor Wichmann zu Arnsberg ist an das Landgericht zu Coblenz versetzt.

Zu Landgerichts-Assessoren sind ernannt:

der Landgerichts-Referendar von Knobianch zu Coblenz mit dem Dienstalter vom 28. Dezember 1849 und

der Advokat-Anwalt Sebastian Longard zu Cöln bei dem Landgericht zu Coblenz.

Der Geheime Justizrath Grimm ist seinem Wunsche gemäß, mittelst Allerhöchster Order vom 9. Januar d. J., von den Geschäften des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten entbunden, und an seiner Stelle der Geheime Justizrath von Rohr zum Mitgliede des Disziplinarhofes ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 14.

Allgemeine Verfügung vom 4. Februar 1850, — betreffend die Vergütigung an Unterbeamte für Reisen zur Hülfeleistung bei auswärtigen gerichtlichen Geschäften.

Reskript vom 5. September 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 167).
Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 151).

Zur Beseitigung von Zweifeln über den Anspruch der gerichtlichen Unterbeamten auf Diäten und Fuhrkosten für auswärtige Geschäfte innerhalb des Bezirks der die Hülfeleistung des Unterbeamten anordnenden Gerichtsbehörde wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Den gerichtlichen Unterbeamten sind, wenn sie höheren Beamten zur Hülfeleistung bei auswärtigen Geschäften zugeordnet werden, nach Nr. 1 des Reskripts vom 5. September 1837 die bei Reisen in Königlichen Dienst-Angelegenheiten zulässigen Tagegelder zu gewähren.
2. Auf eine Fuhrkosten-Vergütigung bei dergleichen Geschäften haben sie dagegen keinen Anspruch. Es können jedoch die kommittirten richterlichen Beamten in dem Falle, wenn sie den Unterbeamten in ihrem Fuhrwerke mitzunehmen veranlaßt waren, damit derselbe am Bestimmungsorte nicht etwa

erst nach ihrer Ankunft eintreffe, statt der ihnen selbst zustehenden reglementsmäßigen Vergütigung den an Fuhrkosten erweislich verausgabten höheren Betrag erstattet verlangen.

Hinsichts der Reisen zur Abhaltung von Gerichtstagen behält es, wenn der deputirte Richter gegen die Verpflichtung, Subalternen und Boten sowie die Akten in seinem Fuhrwerke mitzunehmen, ein Reisekosten-Pauschquantum bezieht, bei dieser fixirten Vergütigung sein Bewenden.

3. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 151) ist in den obigen Grundsätzen nichts geändert. Die den Unterbeamten darin bewilligten Fuhrkosten kommen daher nicht bei den vorgedachten Reisen innerhalb des Gerichts-Bezirks — für welche ihnen nur Tagegelder gewährt werden — sondern nur bei anderen Reisen, namentlich bei Versetzungen der Unterbeamten, zum Ansatz.

Die Gerichtsbehörden haben hiernach bei der Festsetzung der Liquidationen der Unterbeamten zu verfahren.

Berlin, den 4. Februar 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 267. D. 18. Vol. XI.

Num. 15.

Allgemeine Verfügung vom 6. Februar 1850, — die Anfertigung der Erbschaftsstempel-Tabellen und deren Mittheilung an die Provinzial-Steuerbehörden betreffend.

Allerhöchste Instruktion vom 5. September 1811 Abschnitt III (Gesetz-Sammlung S. 329 ff.);
Instruktion vom 26. September 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 324 Beilage);
Instruktion vom 25. Januar 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 38 ff.);
Allgemeine Verfügung vom 7. Oktober 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 419).

Die Bestimmung unter Nr. VII 5 der Instruktion vom 25. Januar 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt Seite 41),

wonach die Erbschaftsstempel-Tabellen von den Gerichten erster Instanz unmittelbar den Steuerbehörden eingesendet werden sollen,

hat einer verschiedenartigen Auffassung insofern unterlegen, als in einzelnen Departements von den Kreisgerichten dergleichen Tabellen für den ganzen Umfang ihres Jurisdiktions-Bezirks, einschließlich der von ihnen ressortirenden Deputationen und Kommissionen aufgestellt und der Provinzial-Steuer-Direktion mitgetheilt worden sind, in anderen Departements dagegen die Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen selbst Erbschaftsstempel-Tabellen für ihre Geschäftsbezirke angelegt und solche durch Vermittelung des betreffenden Kreisgerichts der Provinzial-Steuer-Verwaltung übersandt haben.

Um in dieser Beziehung überall ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, welches den Steuerbehörden die nothwendige Uebersicht über das Erbschafts-Stempelwesen zu erleichtern geeignet ist, werden den Gerichten, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und unter Hinweisung auf die allgemeine Verfügung vom 7. Oktober 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 419), folgende nähere Anweisungen ertheilt:

1. Alle Gerichtsbehörden erster Instanz (also auch die Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen), denen nach den bestehenden Gesetzen die Bearbeitung von Nachlaßsachen obliegt, haben für ihre speziellen Jurisdiktionsbezirke Erbschaftsstempel-Tabellen anzufertigen.

2. Die von den Kreis- und Stadtgerichten aufgestellten Tabellen sind von diesen an die betreffende Provinzial-Steuerbehörde unmittelbar zu übersenden. Dagegen haben die Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen die von ihnen angelegten Tabellen den Kreisgerichten, zu welchen sie gehören, einzureichen, damit letztere solche zugleich mit den von ihnen selbst für ihren engeren Geschäfts-Bezirk ausgearbeiteten Tabellen der Provinzial-Steuer-Verwaltung mittheilen. Von dieser werden demnächst die kombinirten Tabellen mit den Revisions-Erinnerungen an die Kreisgerichte zurückgesandt werden, welche für die Erledigung der erhobenen Monita zu sorgen haben.

Für die Befolgung dieser Anordnungen haben die Appellationsgerichte Sorge zu tragen. Auch wird denselben mit Bezug auf Nr. 1 der Cirkular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 24. August 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 419) hierdurch aufgegeben, ein Verzeichniß der Gerichtsbehörden ihrer Departements, welche nach der obigen Bestimmung Erbschaftsstempel-Tabellen aufzustellen haben, der Provinzial-Steuerbehörde zugehen zu lassen.

Berlin, den 6. Februar 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, ausschließlich der Rheinprovinz.
I. 246. Steuer-Sachen 24. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße Nr. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. Februar 1850. № 7.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Orden-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Ferdinand Leopold Konrad Krieger im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 31. Dezember 1849 und

der Referendarius Groschke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Berlin mit dem Dienstalter vom 6. Januar d. J.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Willsch bei dem Appellationsgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 16. November 1849,

der Auskultator Lüty bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt a. O. mit dem Dienstalter vom 27. November 1849,

der Auskultator Gerson Meyer bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 27. Dezember 1849,

die Auskultatoren Klötzke und Seidel bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 31. Dezember 1849 resp. 17. Januar d. J.,

der Auskultator Veit bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 8. Januar d. J., und

der Auskultator Hellich bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 9. Januar d. J.

B. Bei den Kreis- und Stadtgerichten.

Räthe.

Der Stadtgerichtsrath Klebs zu Königsberg i. Pr. und der Kreisgerichtsrath Schwieger zu Gr. Salze sind gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräthen Hohdahl und Gaey zu Wesel ist der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen, und

dem Rechtsanwalt und Notar Werne zu Burbach die Verlegung seines Wohnsitzes nach Siegen gestattet worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Koch zu Minden, und der Rechtsanwalt Zeidler zu Ostrowo sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Friedensgerichtsschreiber Maas zu Lützerath ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 16.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 12. Februar, und allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 13. Februar 1850 — die Vereidigung der Justizbeamten betreffend.

a.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums.

Zur Ausführung der Bestimmung in den Artikeln 108 und 119 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J., wonach jetzt alle Staatsbeamten dem Könige den Eid der Treue und des Gehorsams zu leisten und die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung zu beschwören haben, beschließt das Staats-Ministerium was folgt:

1.

Der im Artikel 108 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. vorgeschriebene Eid ist von allen unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten zu leisten. Ausgenommen davon sind nur diejenigen Beamten, welche in ihrer Eigenschaft als Mitglieder einer der beiden Kammern den Eid bereits geleistet haben.

2.

Bei der Vereidigung wird denjenigen, welche den Eid zu leisten haben, die Formel desselben dahin vorgelesen:

Sie schwören zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie Seiner Majestät dem Könige treu und gehorsam sein und die Verfassung gewissenhaft beobachten wollen.

Der Schwörende erhebt hierauf die Schwurfinger und spricht die Worte:

Ich (Vor- und Zuname) schwöre es, so wahr mir Gott helfe.

Bei der Eidesleistung ist jedem Schwörenden frei zu stellen, den Eidesworten am Schlusse die, seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

3.

Ueber die Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Beamte, von dem der Eid geleistet worden, zu unterschreiben hat.

4.

Bei Ausführung vorstehender Beschlüsse ist auf möglichste Kosten-Ersparung Bedacht zu nehmen.

5.

In die durch die Order vom 5. November 1833 (Gesetz-Samml. von 1833 S. 291) festgesetzte Formel des von neu angestellten Staatsbeamten zu leistenden Dienst-Eides sind vor dem Schlußworte „will" die Worte aufzunehmen: „auch die Verfassung gewissenhaft beobachten." — Der Diensteid ist, wie

bisher, von dem Schwörenden vollständig auszusprechen. Auch dabei ist Jedem freizustellen, den Eideswor-ten am Schlusse die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

6.

Jeder Departements-Chef wird, unter Beobachtung obiger Beschlüsse, für sein Ressort die erforder-lichen Anordnungen treffen, weshalb das gegenwärtige Conclusum den einzelnen Ministerien abschriftlich mitzutheilen ist.

Berlin, den 12. Februar 1850.

Das Staats-Ministerium.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

b.

Allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hier-durch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Zugleich werden das Königliche Ober-Tribunal, der Rheinische Revisions- und Kassationshof, der erste Herr Appellationsgerichts-Präsident und der Herr General-Prokurator zu Köln, sämmtliche Appellations-gerichte in den übrigen Provinzen und der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein hierdurch veranlaßt, die vor-geschriebene Eidesleistung aller ihrer Mitglieder und Hülfsarbeiter, der Rechtsanwälte und Notarien, Refe-rendarien, Auskultatoren, Subaltern- und Unterbeamte, so weit die letzteren bereits einen Diensteid geleistet haben, unverzüglich zu bewirken und bei der Abnahme des Eides in derselben Art zu verfahren, wie dies bei Gelegenheit des Huldigungseides für des jetzt regierenden Königs Majestät durch die Cirkular-Verfügung vom 13. Juni 1840 näher bestimmt worden ist.

Gleichzeitig haben die Provinzial-Justizbehörden die erforderliche Anordnung zu treffen, daß der Eid von sämmtlichen Beamten der ihnen untergeordneten Behörden, so weit sie bereits einen Diensteid geschwo-ren haben, in gleicher Weise abgeleistet, und künftig in die Formel jedes Diensteides der in dem Staats-Ministerial-Beschlusse unter Nr. 5 vorgeschriebene Zusatz aufgenommen werde. Die Beamten der Staatsan-waltschaft leisten den Eid gemeinschaftlich mit den Gerichts-Mitgliedern bei demjenigen Gericht, bei welchem sie angestellt sind. Einzelrichter, welche sich nicht am Sitze des betreffenden Stadt-, Kreis- oder Landgerichts befinden, haben sich zur Eidesleistung dahin zu begeben und sind von dem Vorstande dieses Gerichts zu ver-eidigen, wonächst ihnen obliegt, an ihrem Wohnorte die Vereidigung der ihnen untergebenen Subaltern- und Unterbeamten selbst zu bewirken.

Die Kosten der von den Justizbeamten zum Zwecke der Eidesleistung zu unternehmenden Reisen müssen von ihnen selbst getragen werden.

Die Protokolle über die Eidesleistung nebst den vollzogenen Eidesformeln werden bei derjenigen Gerichtsbehörde aufbewahrt, bei welcher die Eidesleistung stattgefunden hat, jedoch haben die Stadt-, Kreis- und Landgerichte den vorgesetzten Appellationsgerichten und letztere dem Justiz-Minister Anzeige darüber zu leisten, sobald die Vereidigung sämmtlicher Beamten ihres Ressorts bewirkt worden ist.

Berlin, den 13. Februar 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Königliche Ober-Tribunal, den Rheinischen Revisions- und Kassationshof, den ersten Präsidenten des Appellationsgerichtshofes und den General-Prokurator zu Köln, sämmtliche Appellationsgerichte und den Justiz-Senat in Ehrenbreitstein.
I. 643. E. 28.

Num. 17.

Aufforderung des Justiz-Ministers vom 12. Februar 1850, — die Familien-Fideikommisse betreffend.

Die Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. enthält im Artikel 40 die Bestimmung:

> daß die bestehenden Familien-Fideikommisse durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden sollen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Interessen, welche hierbei zur Sprache kommen, und bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes erscheint es wünschenswerth, daß diese Angelegenheit vor dem Beginn der legislativen Erörterung einer möglichst vielseitigen Erwägung und Berathung unterworfen werde. Ich habe deshalb eine besondere Denkschrift ausarbeiten lassen, in welcher mehrere Vorschläge entwickelt sind, nach denen die Umwandlung der Fideikommisse in freies Eigenthum zur Ausführung gebracht werden könnte.

Bei der Veröffentlichung derselben hat hauptsächlich der Zweck vorgewaltet, dadurch den Weg anzubahnen, um sowohl von dem Urtheile der höheren Gerichtshöfe, als auch von den Ansichten der betheiligten Personen nähere Kenntniß zu erhalten und hiervon bei der weiteren Behandlung dieser Angelegenheit Gebrauch zu machen.

Es bedarf dabei kaum der Erwähnung, daß die im Art. 65 der Verfassung enthaltene Bestimmung, wonach die erste Kammer zum Theil aus den Häuptern derjenigen Familien gebildet werden soll,

> „welchen durch Königliche Verordnung das nach der Erstgeburt und Linealfolge zu vererbende Recht auf Sitz und Stimme in der ersten Kammer beigelegt wird,"

durch die in der Denkschrift gemachten Vorschläge nicht berührt wird.

Wie schon der Art. 65 der Verfassungs-Urkunde ausspricht, werden die Bedingungen, unter welchen jenes Recht an einen bestimmten Grundbesitz zu knüpfen ist, durch eine besondere Verordnung festgestellt werden.

In diesem Betracht bietet schon die Vorschrift des §. 55 Thl. I Tit. 12 des Allgemeinen Landrechts, wonach in Fällen, in welchen nach den Gesetzen kein Familien-Fideikommiß stattfindet, eine fideikommissarische Substitution zum Besten des ersten und zweiten Substituten Gültigkeit hat, ein Mittel, den Grundbesitz auf mehrere Generationen zu erhalten. Außerdem wird dies Ziel in denjenigen Familien, welche in sich die Kraft der Erhaltung haben, auf eine einfache Weise zu erreichen sein, wenn bei gewissen Fideikommissen demjenigen Besitzer, der noch *einen* Substituten hat, die Befugniß beigelegt wird, diesem wieder *einen* Substituten (und so weiter fort) zu ernennen.

Dieser letztere Vorschlag ist bereits bei einer früheren legislativen Berathung, welche die Erhaltung des Grundbesitzes in den Familien zum Gegenstande hatte, zur Erörterung gekommen; er wird um so mehr Beachtung verdienen, als die Dispositionsbefugnisse des Grundbesitzers dadurch nicht in der Weise beschränkt werden, als dies bisher durch den Verband der Fideikommisse der Fall war, indem man die ganze, dem menschlichen Auge entrückte Zukunft in den Gesichtskreis zog.

Das Königliche Ober-Tribunal, der Königliche Revisions- und Kassationshof, sämmtliche Appellationsgerichte und der Justiz-Senat zu *Ehrenbreitstein*, sowie diejenigen, welche den Beruf in sich fühlen, in dieser Angelegenheit ein motivirtes Urtheil abzugeben, fordere ich hierdurch auf, mir Ihre Ansichten, sowohl über die in der Denkschrift gemachten Vorschläge, als auch über die obigen, auf die Bestimmung des Art. 65 der Verfassungs-Urkunde bezügliche Andeutungen, binnen spätestens sechs Wochen mitzutheilen.

Berlin, den 12. Februar 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Königliche Ober-Tribunal, den Königlichen Revisions- und Kassationshof, die sämmtlichen Appellationsgerichte und den Justiz-Senat zu *Ehrenbreitstein*.
I. 644. F. 15. Vol. III.

Verlag von **Carl Heymann** (Heil. Geiststraße Nr. 7). Berlin, Druck von **J. G. Brüschcke.**

Nicht amtlicher Theil.

Denkschrift

die Familien-Fideicommisse betreffend.

(Vom Justiz-Rath Arndts.)

Nach Artikel 38 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 (Art. 40 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850) sollen, abgesehen von den im folgenden Artikel bezeichneten Ausnahmen, Lehen und Familien-Fideicommisse künftig nicht errichtet und —

die bestehenden durch gesetzliche Anordnung in freies Eigenthum umgestaltet werden.

Die Umgestaltung würde sehr leicht sein, wenn man dabei die Rechte der Agnaten, Anwärter ꝛc. außer Acht lassen dürfte; man hätte nur nach dem Vorschlage der Verfassungs-Kommission der früheren National-Versammlung ohne Weiteres den gegenwärtigen Besitzern das völlig freie Eigenthum einzuräumen. Dazu wird man sich indeß schwerlich entschließen dürfen, und wenn der Vorschlag abgelehnt wird, wie er meines Erachtens abgelehnt werden muß, dann entsteht die schwierige, viel besprochene, aber noch nicht gelöste Frage, in welchem Maaße nunmehr und in welcher Weise jene Berechtigungen bei der beabsichtigten Umgestaltung zu schonen und zu wahren sind.

Nachdem ich mit der Vorbereitung der zu erlassenden Anordnung amtlich beauftragt gewesen bin, habe ich die Aufforderung erhalten, meine Ansichten und Vorschläge über die angedeutete Frage zu veröffentlichen, um dadurch zu weiteren Aeußerungen, welche insbesondere aus dem Kreise der Betheiligten gewünscht werden müssen [1]), Veranlassung zu geben. Ich habe zwar schon bei meiner Arbeit eine Reihe sehr beachtenswerther Zuschriften an die Ministerien zu benutzen Gelegenheit gehabt. Aber einestheils sind sie nicht erschöpfend und anderntheils weichen die darin gemachten Vorschläge sowohl unter sich, als von den Resultaten meiner Erwägungen vielfach ab, welche letztere eben darum der weiteren Prüfung anheim gegeben werden sollen. Vielleicht wird meine Mittheilung zugleich dazu dienen, manche im Laufe der Kammer-Berathungen aufgeregte Besorgnisse der Berechtigten einstweilen zu beschwichtigen.

---

1) Dem öffentlichen Interesse wird genügt, wenn die beabsichtigte Umgestaltung in freies Eigenthum bald und sicher erreicht wird. Im Uebrigen handelt es sich nicht von der Gestaltung von Rechtsverhältnissen für die Zukunft, sondern nur von der Abwickelung jetziger Verhältnisse in den einzelnen Familien, für welche Fideikommisse bestehen. Sie sind deshalb auch vor allen zu einem Urtheile über die angemessenste Weise dieser Abwickelung berufen. Wäre das bezeichnete öffentliche Interesse gewahrt, so würde man das Weitere den Familien selbst überlassen können, wenn es nicht für den Fall, daß gütliche Einigungen nicht zu erzielen sind, gesetzlicher Normen bedürfte.

Sollte die Feststellung derselben Bedenken finden und sich darum verzögern, so könnte die Frage entstehen, ob man nicht vorläufig eine Anordnung, welche die Umgestaltung einleitet und zugleich die vertragsmäßige völlige Auflösung des Verbandes erleichtert und dazu anregt, erlassen solle, etwa in dem Sinne, daß die Verkündigung der Anordnung als der Zeitpunkt der beginnenden Umgestaltung fixirt, demnach allen Familiengliedern, welche erst nach dieser Verkündigung erzeugt werden, der Anspruch auf Berücksichtigung bei der Umgestaltung abgesprochen und den lebenden Familiengliedern die Befugniß zur Verfügung über das Fideikommiß ohne Rücksicht auf jetzt noch nicht erzeugte nascituri eingeräumt, die weitere Bestimmung über das Verhältniß der lebenden Mitglieder aber für die Familie, welche sich nicht inzwischen vertragsmäßig über die Aufhebung des Verbandes einigen möchten, einem besondern Gesetze vorbehalten würde.

Die Ausführungen, welche ich hiernach in den folgenden Blättern der Oeffentlichkeit übergebe, beschäftigen sich unmittelbar nur mit den Fideicommissen, nicht mit den Lehen. Für beide werden, wie ich glaube, im Wesentlichen dieselben Grundsätze angenommen werden können. Ich habe mich zunächst auf die Fideicommisse beschränkt, weil diese überall denselben, hinlänglich bekannten Charakter tragen und die für sie aufzustellenden Grundsätze auch für die Anordnungen über die Lehen die Richtung geben werden, während die letzteren sehr verschieden sind und daher bei ihnen vielleicht einzelne Modificationen nothwendig sein werden, deren Verfolgung mit Rücksicht auf die vielen Lehns-Anomalien zu weit geführt haben würde.

Mit der viel bestrittenen Frage, ob die Aufhebung der Familien-Fideicommisse gerecht und rathsam sei, habe ich mich zu meinem Glücke nicht zu befassen; daß sie erfolgen solle, war meinerseits vorauszusetzen; es handelt sich nur um das Wie? Es ist indeß daran zu erinnern, daß nach Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Familienstiftungen ausgeschlossen sind, und ich habe ferner darauf aufmerksam zu machen, daß das Gesetz nicht von Fideicommissen überhaupt, sondern nur von Familien-Fideicommissen redet. Wie die Stiftungen, so bleiben auch einfache Fideicommisse, welche ich zur Unterscheidung von Familien-Fideicommissen fortan fideicommissarische Substitutionen nennen werde, unangefochten und insoweit auch für die Zukunft gestattet, als die in den verschiedenen Landestheilen geltende allgemeine Gesetzgebung sie zuläßt. Im Bereiche des Allg. Landrechts werden somit nach §. 55, Tit. 12, Thl. I. desselben successive Substitutionen zu Gunsten zweier Substituten auch fernerhin angeordnet werden können, während nach Artikel 896, 1048 ff. des Rheinischen Civilgesetzbuchs Substitutionen nur ausnahmsweise in sehr beschränktem Maaße gestattet sind. Ob die Gesetzgebung diese Verschiedenheit ausgleichen solle, liegt außer den Grenzen meiner Betrachtung; ich setze die Fortdauer der bestehenden Vorschriften voraus [2]).

Den eigentlichen Gegenstand der Umgestaltung bilden diejenigen Familien-Fideicommisse, welche nicht nur rechtsgültig errichtet, sondern auch bereits durch den Tod des Stifters vollständig ins Leben getreten sind. Neben ihnen ist indeß auch der Fall in Betracht zu ziehen, wenn der Stifter noch lebt, oder die Errichtung, insbesondere wegen mangelnder Bestätigung, noch nicht ganz vollendet ist. Sodann ist in den Stiftungs-Urkunden der neueren Zeit nicht selten für den Fall, daß die Fideicommisse gesetzlich aufgehoben werden, besondere Bestimmung getroffen; es wird sich fragen, in wie weit diese Bestimmungen aufrecht zu erhalten sind. Die hier angedeuteten Nebenfragen werden am Schlusse besonders erörtert werden. Zunächst handelt es sich von der Hauptfrage,

> wie die Aufhebung der in voller Kraft bestehenden, ohne eine Bestimmung der eben gedachten Art errichteten Fideicommisse mit Rücksicht auf die Rechte der betheiligten Familien und deren Mitglieder, sowohl hinsichtlich der Succession in das Fideicommiß selbst, als hinsichtlich der Ansprüche auf Abfindungen, Appanagen ꝛc. gesetzlich zu regeln sei.

§. 1.

Die Verfassungs-Kommission der National-Versammlung ist von der Ansicht ausgegangen, daß den Erbfolgeberechtigten bei Lehen und Fideicommissen eben so wie jedem Intestaterben nur eine Hoffnung, nicht aber ein erworbenes Recht zur Seite stehe, so lange die Erbfolge für sie nicht wirklich eröffnet sei; sie hat deshalb die ganze Angelegenheit durch die Bestimmung im §. 34 ihres Entwurfs erledigen zu können geglaubt;

> „die bestehenden Lehen und Familien-Fideicommisse werden ohne Entschädigung der Erbfolgeberechtigten freies Eigenthum in der Hand desjenigen, welchem am Tage der Verkündigung der Verfassung das Lehn oder Fideicommiß angefallen war [3]).

Gegen diesen, auch in der Kommission nur mit der geringen Mehrheit von 12 gegen 10 angenom-

---

2) Für die Landestheile, in welchen gemeines Recht gilt, wird es indeß der Bestimmung bedürfen, auf wie viel Grade fortan Substitutionen gestattet sein sollen.

3) Vergleiche Protokolle der Verfassungs-Kommission, herausgegeben von Rauer Berlin 1849 bei Heymann, S. 111.

mene Vorschlag muß in Bezug auf Fideicommisse schon die Wahrnehmung großes Bedenken erregen, daß sich kaum eine andere Gesetzgebung zu einem so rücksichtslosen Hinweggehen über die Erwartungen der Anwärter entschlossen hat.

Die französischen Dekrete vom 25. Oktober und 14. November 1792, welche zuerst die Substitutionen [4]) verboten, haben allerdings hinsichtlich der bereits bestehenden eben das bestimmt, was die Verfassungs-Kommission vorgeschlagen. Diese unbedingte Zurückbeziehung des neuen Verbots auf bestehende Substitutionen hat indeß in Frankreich selbst alsbald vielfachen Tadel gefunden und ist seit der Promulgation des Code civil in Frankreich wie in Deutschland vermieden.

In einigen deutschen Staaten sind bei der Einführnng der französischen Gesetzgebung dem im Artikel 896 des Code wiederholten Verbote der Substitutionen gegenüber die bestehenden Fideicommisse unter gewissen Beschränkungen aufrecht erhalten: namentlich im Großherzogthum Frankfurt und im Herzogthum Aremberg [5]).

Im Großherzogthum Berg ist darüber nichts bestimmt, und es ist bekanntlich viel darüber gestritten worden, ob der Artikel 896 a. a. O. zurückzubeziehen sei. Die Verordnung vom 23. März 1828 (Gesetz-Sammlung Seite 38) hat dies verneint [6]).

Im Königreich Westphalen nahm der Staatsrath an, daß nach dem Artikel 896 des mit dem 1. Januar 1808 eingeführten Code auch die früher errichteten Fideicommisse nicht ferner bestehen können, daß jedoch die bereits erworbenen Rechte zu schützen, und ein erworbenes Recht zwar nicht bei allen, wohl aber bei dem nächsten, zur Zeit der Publication des Code lebenden Fideicommißerben anzunehmen sei. Demgemäß wurde in dem bestätigten Gutachten vom 9. Januar 1809 dem nächsten, vor dem 1. Januar 1808 geborenen Fideicommißerben die Succession vorbehalten und dieses durch das unterm 9. April 1809 gleichfalls bestätigte Gutachten vom 25. März 1809 erläutert und insbesondere dahin näher bestimmt,

daß die Substitutionen, rücksichtlich welcher am 1. Januar 1808 kein Successor am Leben gewesen, gänzlich aufgehoben seien;

daß die Substitution sofort erlösche, wenn der unmittelbar zur Succession berufene, zur gedachten Zeit lebende Fideicommiß-Erbe versterbe, ohne einen qualificirten Descendenten, welcher kraft des Repräsentationsrechts in seine Stelle zu treten befugt sei, zu hinterlassen;

daß der nächste Fideicommiß-Erbe aus der Seitenlinie das ihm vorbehaltene Successionsrecht verliere und von allen Rechten an dem Fideicommisse ausgeschlossen sein solle, wenn dem Besitzer auch erst nach dem 1. Januar 1808 ein zur Succession qualificirtes Kind geboren sei oder werde, sollte auch dasselbe vor jenem Fideicommiß-Erben, und zwar vor dem Anfalle der Substitution wieder versterben; daß in diesem Falle das Fideicommiß durch den Tod des Kindes frei werde;

daß endlich, wenn Mehrere zu der noch einmal stattfindenden Succession berufen seien, in der geraden, wie in der Seitenlinie Repräsentationsrecht ohne Rücksicht auf die Zeit der Geburt gelten solle [7]).

Der Vorbehalt zu Gunsten des Nächst-Berufenen, ohne die eben gedachten näheren Bestimmungen, ist demnächst auch in Frankreich angenommen. Bei der Einführung des Code im Hanseatischen Departement, in den Illyrischen Provinzen und in den Holländischen Departements wurde in den Dekreten vom 4. Juli 1811 Artikel 155, 30. September 1811 Artikel 44 und 24. Januar 1814 zwar auch den bestehenden Substitutionen die fernere Wirksamkeit entzogen, jedoch hinzugefügt, daß die früher angeordneten Substitutionen zu Gunsten des zunächst berufenen, vor der Verkündigung des Code geborenen Substituten in Kraft bleiben. Noch weiter ist man später bis in die allerneueste Zeit in Frankreich gegangen. Seit dem Senatusconsult vom 14. August 1806 und dem Dekret vom 1. März 1808 [8]) waren dort wieder theils aus Dotationen

---

4) Es sei bemerkt, daß in der französischen Gesetzgebung unter Substitutionen alle Fideikommisse, sowohl die Familien-Fideikommisse, als die fideikommissarischen Substitutionen verstanden werden.

5) Die Verordnungen sind abgedruckt bei: Rive, über die Aufhebung der Familien-Fideikommisse, als Folge der Einführung des französischen Gesetzbuchs, Köln 1822 S 95, 115.

5) Vergleiche von Kamptz, Jahrbücher Bd. 25 S. 174.

7) Westphälisches Gesetz-Bülletin Bd. 1 S. 152. Bd. 2 S. 16.

8) Bulletin des lois de l'empire Tome VIII Nr. 186.

des Staats, theils aus Privatgütern mit Genehmigung des Staats-Oberhaupts Majorate gestiftet und durch ein Gesetz vom 17. Mai 1826 [9]) waren gegen den Artikel 896 des Code civil fideicommissarische Substitutionen auf zwei Grade, fast in der Ausdehnung, wie nach dem Allg. Landrechte, zugelassen. Nach der Revolution von 1830 wurde die Aufhebung sowohl der Majorate, als des eben erwähnten Gesetzes von 1826 beantragt. Der letztere Antrag fiel durch. Dagegen wurde durch das Gesetz vom 12. Mai 1835 [10]) die Errichtung der Majorate für die Zukunft untersagt; von den bestehenden wurden die, welche aus Dotationen mit Vorbehalt des Heimfalls an den Staat errichtet waren, wegen dieses Heimfallsrechts aufrecht erhalten; die anderen sollten beseitigt werden; aber man glaubte sie nicht sofort aufheben zu können, begnügte sich vielmehr mit der Bestimmung, daß die Majorate nur auf zwei Grade, die Stiftung ungerechnet (deux degrés, l'institution non comprise), sich erstrecken und daß der noch lebende Stifter berechtigt sein solle, das Majorat aufzuheben oder zu ändern, wenn nicht schon ein zur Succession Berufener eine Ehe geschlossen habe, die noch unaufgelöst bestehe, oder aus welcher Kinder vorhanden. Nach der Februar-Revolution von 1848 wurde abermals der Antrag eingebracht, sowohl das Gesetz von 1826 mit den danach seither angeordneten Substitutionen, als diejenigen aus Privatmitteln gestifteten Majorate, welche noch nicht nach dem Gesetze von 1835 erledigt seien, sofort aufzuheben. Die Gazette des tribunaux vom 12. Januar 1849 theilt den ausführlichen lesenswerthen Bericht der Kommission der National-Versammlung mit, worin dieselbe die Anträge nur theilweise gut heißt. In Betreff der Majorate führt die Kommission aus, daß die sofortige Aufhebung derselben einen störenden Eingriff in die Familien-Verhältnisse enthalte, welcher weder gerecht noch politisch rathsam sei. Sie hat darum außer einigen Spezialitäten, die sich auf Eigenthümlichkeiten der dortigen Gesetzgebung beziehen, vorgeschlagen, nur

a) das Gesetz von 1835 in Bezug auf den unklaren Ausdruck:
„deux degrés, l'institution non comprise"
dahin zu declariren, daß die Succession in das Majorat nur zweimal, vom Stifter an gerechnet, (à partir du premier titulaire), stattfinde (also z. B. das Majorat in den Händen nicht erst des Ur-Enkels, sondern schon des Enkels freies Eigenthum werde), und

b) die vorbehaltene Succession auf zwei Grade nicht unbedingt, wie es nach dem Gesetze von 1835 der Fall war, sondern nur zu Gunsten derjenigen Anwärter eintreten zu lassen, welche bereits zur Zeit der Publication des zu erlassenden Gesetzes geboren oder erzeugt seien.

Von demselben Gedanken ist der Vorschlag in Betreff des Gesetzes von 1826 geleitet; er geht dahin: das Gesetz aufzuheben, aber die bereits errichteten fideicommissarischen Substitutionen mit Beschränkung auf die jetzt lebenden Substituten bestehen zu lassen.

Der Vorschlag der Kommission ist am 7. Mai 1849 von der National-Versammlung ohne Discussion angenommen.

So vielfach auch in Deutschland die Aufhebung der Lehen und Fideicommisse bis 1815 besprochen worden ist, so ist doch die Maßregel außerhalb der Staaten, in welchen die französische Gesetzgebung angenommen wurde, nur selten durchgeführt; wo es aber geschehen, sind die Successionsrechte berücksichtigt. Soviel ich weiß, sind nur in Baiern die Fideicommisse, jedoch mit Ausschluß der adligen Majorate, durch die Edikte vom 28. Juli 1808, 5. Dezember 1808 und 22. Dezember 1811 ohne Rücksicht auf die Anwärter aufgehoben [11]). In Würtemberg ist durch Verordnung vom 22. April 1814 [11a]) die Aufhebung erfolgt, aber die Besitzer sind zu einer vergleichsweise festzustellenden Entschädigung verpflichtet. In Neu-Vorpommern ist durch die Verordnung vom 18. Februar 1811 [12]) bei Allodificirung der Lehen den zur Zeit lebenden Agnaten das Successionsrecht vorbehalten; jedoch dem Besitzer eine Abfindung desselben gestattet. Auch in Preußen wurde damals über die Aufhebung der Lehen und Fideikommisse verhandelt; die eingezogenen

9) Bulletin des lois du Royaume 8. Serie Tome IV. p 281.
10) Bulletin des lois du Royaume 9. Serie 1. part. Tome VIII p. 37.
11) Handbuch der Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Königreichs Baiern. München 1809 ff. Bd. 1 S. 81, 94. 275, Bd. 5 S. 128.
11a) Ich kenne das Gesetz nur aus der Notiz bei von Salza und Lichtenau, die Lehren von den Familien-Fideikommissen u. s. w. Leipzig 1838 S. 243, Note.
12) Sonnenschmidt, Sammlung der für Neuvorpommern und Rügen ergangenen Gesetze Bd. 2 S. 112.

Gutachten der Gerichtshöfe sprechen sich überall dahin aus, daß den Fideikommiß-Anwärtern mehr oder weniger Berücksichtigung zu Theil werden müsse.

Lebhaft ist der Gegenstand erst wieder angeregt in der deutschen National-Versammlung. Sie hat indeß alle Anträge, welche auf sofortige Aufhebung der Fideikommisse ohne Berücksichtigung der Anwärter gerichtet waren, verworfen und das Nähere der Gesetzgebung der Einzelnstaaten überlassen. Im Entwurfe der deutschen Verfassungs-Urkunde vom 16. Mai 1849 §. 168 ist nicht nur gleichfalls die Bestimmung der Art und der Bedingungen der Aufhebung den Gesetzgebungen der einzelnen Staaten vorbehalten, sondern auch in der Denkschrift dazu angedeutet worden, daß hierbei von den Grundsätzen der Unverletzlichkeit des Eigenthums auszugehen sei. — Von den einzelnen Landesregierungen hat, so viel mir bekannt geworden, über Fideikommisse bis jetzt nur Lippe-Detmold einen Entwurf veröffentlicht, wonach wiederum den nächsten Anwärtern das Successionsrecht verbleiben soll. — Ueber Lehen ist im Großherzogthum Hessen ein Gesetz und in Baden ein Gesetz-Entwurf erschienen. Dort soll die Lehns-Succession gleich aufhören, jedoch den Lehnserben eine Entschädigung von 50 pCt. gegeben werden, wenn der jetzige Besitzer keine lehnsfähige Nachkommen hinterläßt und das Lehn an Landerben fällt, die nicht zugleich die Lehnserben sind. Nach dem Badischen Entwurf soll in der Lehnssuccession keine Aenderung eintreten, bis die Lehnsfolger zugleich die ausschließlichen Land-Erben des letzten Besitzers sind.

§. II.

Nach diesen Vorgängen, welche darum etwas ausführlicher angegeben sind, weil sie zugleich Fingerzeige für die weitere Behandlung der Sache geben, wird wohl kaum die Rede davon sein können, in Preußen die Rechte der Anwärter ganz unberücksichtigt zu lassen.

Darauf, daß das Allgemeine Landrecht Thl. II Tit. 4 §. 73 in Uebereinstimmung mit der Ansicht mehrerer Rechtslehrer der Familie ein Obereigenthum beilegt, ist allerdings kein Gewicht zu legen. Das unfruchtbare Obereigenthum ist schon in anderen Verhältnissen ohne Entschädigung aufgehoben, und das kann unbedenklich auch hier geschehen, da das Obereigenthum als solches keinerlei Nutzen abwirft und eigentlich nichts weiter ist, als ein juristischer Begriff, oder die juristische Form, worin die aus den eventuellen Successionsrechten der einzelnen, jetzigen und künftigen, Familienglieder herzuleitenden Dispositionsbeschränkungen des Besitzers zusammengefaßt werden; es tritt in die Erscheinung durch die Familienschlüsse, welche nur dazu bestimmt sind, jene Successionsrechte zu schützen und mit diesem Schutze die Möglichkeit einer Verfügung über das Gut zu vermitteln.

Die eventuellen Successionsrechte der einzelnen Mitglieder sind es allein, die in Betracht kommen. Und von diesen sind es wiederum nur die Rechte jetzt lebender Familienglieder. Beschließt man einmal die Fideikommisse aufzuheben, hält man es also für zulässig, der Anordnung des Stifters im Wege des Gesetzes für die Zukunft die Wirksamkeit zu entziehen, so kann man auch nicht anerkennen, daß in der Aufhebung eine Rechtsverletzung gegen diejenigen liege, welche erst erzeugt werden, nachdem die Anordnung des Stifters, diese einzige Quelle ihres Rechtes, ihre Wirksamkeit bereits verloren hat; so wie dann auch überhaupt von erworbenen Rechten künftiger Personen nicht füglich die Rede sein kann. Eine Rücksichtnahme auf die Anwartschaft noch nicht erzeugter Familienglieder würde nur etwa gefordert werden können, wenn man den jetzt lebenden Anwärtern einen eigenen rechtlichen Anspruch auf die Aufrechthaltung des Successionsrechts ihrer künftigen Nachkommen, und, wenn sie aufgehoben wird, auf Entschädigung einzuräumen hätte. Ein derartiges Recht würde man indessen höchstens anerkennen können, wenn ein jetzt lebender Anwärter selbst durch Vertrag und mit Aufwendung eigenen Vermögens für seine künftigen Nachkommen die Betheiligung an dem Fideikommisse sich ausbedungen hätte, ein Fall, der schwerlich vorkommen wird, und, wenn er vorkäme, wohl nur den Anspruch auf Zurücknahme dessen, was für die Betheiligung hingegeben ist, begründen würde. Außer diesem Falle kann zwar unter besonderen Umständen die Billigkeit für die Rücksichtnahme auf einen heute noch nicht erzeugten Anwärter sprechen und es wird ein Fall, der sich vielleicht zur Berücksichtigung eignet, später erwähnt werden. Ein Recht der lebenden Anwärter aber, welches auf die Succession für ihre künftigen Nachfolger gerichtet ist, läßt sich nicht behaupten, weil die letzteren nicht von ihnen, sondern unmittelbar vom Stifter ihr Recht herleiten. Es tritt diesem hinzu, daß die Aufrechthaltung der Succession für alle künftigen Nachkommen selbstredend unmöglich, eine Entschädigung aber wegen der Anwartschaften von Personen, die noch nicht existiren und vielleicht, in gar vielen Fällen sehr wahrscheinlich oder ganz gewiß, niemals existiren werden, kaum zu denken ist. — Es sei übrigens hiemit

nicht sofort gesagt, daß man alle künftigen Anwärter, auch in den nächsten Generationen, unberücksichtigt lassen solle, sondern zunächst nur, daß es sich hier überall nicht um erworbene Rechte handelt, welche Berücksichtigung fordern.

Anders verhält es sich dagegen mit den eigenen Successionsrechten der Lebenden.

Daß die Anwartschaft nicht, wie die Verfassungs-Kommission der National-Versammlung angenommen, dem Intestaterbrecht gleichgestellt werden kann, bedarf kaum der Ausführung. Das Intestaterbrecht, nur auf dem Gesetze beruhend, kann nicht nur durch Dispositionen unter Lebenden und von Todes wegen willkührlich vereitelt werden, sondern es hat auch vor dem Tode des Erblassers gar keinen Gegenstand, weil eben nur der Nachlaß den Gegenstand bildet; es begründet nur eine Hoffnung. Der Anwärter des Fideikommisses hat dagegen von seiner Geburt oder Erzeugung an einen auf Privatwillkühr beruhenden, wohlerworbenen Anspruch auf einen bestimmten Gegenstand, welcher ihm ohne seine Zustimmung durch keine Disposition entzogen werden kann. Die Anwartschaft bildet nur einen bedingten Anspruch auf den Genuß des Fideikommisses, ist aber nichtsdestoweniger, eben sowohl wie bedingte Vermächtnisse, bedingte vertragsmäßige Stipulationen u. s. w., ein wirkliches Recht oder, wenn man will, ein bestehendes Rechtsverhältniß, dessen gegenwärtige Existenz durch die gesetzlich geordnete Zuziehung der Anwärter bei Dispositionen über das Gut zu Tage tritt. Bei der früheren Kontroverse, ob der Art. 896 des Code civil. auch ohne besondere Bestimmungen auf bestehende Substitutionen anzuwenden, ist allerdings von namhaften Rechtsgelehrten den Anwärtern ein jus quaesitum, welches die Anwendung der neuen Regel ausschließe, bestritten worden. Aber, wenn dem auch beizustimmen wäre, so ist die Frage, wie weit der Richter eine neue unbedingt hingestellte Regel auf die Folgen älterer Rechtsverhältnisse zu beziehen habe, verschieden von der Frage, was der Gesetzgeber zu thun habe. Die Aussicht auf den Genuß des Fideikommisses ist jedenfalls rechtlich so fest begründet, daß man den Anwartschaften, mag man sie nun als erworbene Rechte ansehen oder nicht, die billige Schonung nicht versagen kann, sofern nicht thatsächliche Verhältnisse ihren Werth herabdrücken und es rechtfertigen, über sie hinweg zu gehen.

Diese thatsächlichen Verhältnisse wird man allerdings gleichfalls beachten dürfen und darum nicht gerade genöthigt sein, die Wahrung der Anwartschaften bis hin zu den allerentferntesten auf die Spitze zu treiben. — In der Krisis einer fast alle Lebensverhältnisse erfassenden Um- und Neugestaltung, welche mehr oder weniger Opfer auf allen Seiten fordert, ist es überhaupt unmöglich, jedem nominell begründeten Anspruche bis auf Heller und Pfennig gerecht zu werden, zumal bei so ungewissen Rechten, welche großentheils ohne Werth sind und bei denen ohnehin eine Entschädigung niemals dem wahren Interesse entsprechen kann, indem sich hinterher, je nachdem die Bedingung eintritt oder nicht, immer ergeben muß, daß entweder dem Entschädigten oder dem Entschädigenden zu viel geschehen ist. Hat man sich doch darum auch schon entschlossen, ähnliche ungewisse Rechte ohne Entschädigung aufzuheben oder zur Aufhebung vorzuschlagen. Es wird deshalb nicht lediglich darauf, ob nach juristischen Begriffen die Anwartschaft bei Fideikommissen als erworbenes Recht oder nur als Hoffnung anzusehen sei, sondern vielmehr auf den Werth der Anwartschaft nach dem Maaße der Wahrscheinlichkeit des Anfalles und ganz besonders auf den Einfluß Rücksicht zu nehmen sein, welchen die Aufhebung der Anwartschaft auf die Lebensverhältnisse des Berechtigten haben würde.

Von diesem Gesichtspunkte aus stellt sich zwischen den näheren und entfernteren Anwärtern ein erheblicher Unterschied dar, welcher es allenfalls rechtfertigen mag, die letzteren unberücksichtigt zu lassen, während er zugleich die Motive verstärkt, welche die Wahrung der Ansprüche der ersteren empfehlen. Darf man bei der Werthschätzung einer Anwartschaft die Succession der Nachkommen des Anwärters nach früherer Bemerkung außer Acht lassen, so bestimmt sich der Werth der Anwartschaft nur nach dem Grade der Wahrscheinlichkeit, daß der Anwärter selbst den Anfall erleben werde. Es ist gewiß, daß diese Hoffnung bei Weitem für die meisten Anwärter gar keinen oder einen so unbedeutenden Werth hat, daß man wohl darüber hinweggehen mag. Und selbst wenn man die Succession der Nachkommen mit in Anschlag bringen will, so ist meistentheils die Aussicht auf den Anfall an eine Linie so sehr ungewiß und entfernt, daß die Sache nicht viel besser steht. Für andere nähere Anwärter grenzt dagegen die Wahrscheinlichkeit des Anfalls oft an Gewißheit. Sodann ist für Alle, welche den Anfall nicht mit einiger Sicherheit erwarten können, die dennoch unerwartet erfolgende Eröffnung der Succession immer ein glücklicher Zufall, dessen Eintritt zwar ihre Lage verbessert, dessen Ausbleiben aber in ihre Lebensverhältnisse nicht störend eingreifen kann, weil sie sich keine Rechnung darauf machen konnten. Bei dem nächsten Anerben dagegen pflegt das Successionsrecht

auf das ganze Familienverhältniß seinen Einfluß zu haben; es wird oft die ganze Lebensrichtung dadurch bestimmt, der Beruf danach gewählt, es werden mit Rücksicht darauf Ehen geschlossen, Verbindlichkeiten eingegangen, Auslagen gemacht, Arrangements über das sonstige Vermögen der Eltern getroffen u. s. w. Der Anwärter, dem das Succeſſionsrecht genommen wird, wird in der Regel nicht blos einen Vortheil verlieren, sondern nebenbei empfindlichen Schaden leiden; es würde das ganze Lebensglück mancher Familie dadurch gestört werden. Ein so rücksichtsloser Eingriff läßt sich nimmermehr rechtfertigen. — Zwischen den wohlbegründeten Erwartungen des nächsten Anwärters und der hoffnungslosen Anwartschaft weit entfernter Familienglieder liegt ein Raum, auf welchem das billige Ermeſſen walten mag.

§. III.

Nach diesen Bemerkungen, welche nicht auf Neuheit Anspruch machen, da sie unverkennbar auch einem Theile der früher erwähnten bisherigen Gesetzgebungen über die Fideikommisse zum Grunde liegen, kann ich zwar nicht alle Ansprüche, welche für die Anwärter erhoben werden, als begründet anerkennen; aber ich kann es eben so wenig für zulässig erachten, die Fideikommisse ohne alle Rücksicht auf die Anwärter sofort für völlig freies Eigenthum in der Hand des gegenwärtigen Besitzers zu erklären.

Welche Rücksichten nach meiner Ansicht zu nehmen sind, ist im Allgemeinen in den bisherigen Bemerkungen angedeutet. Die Vermittelung kann nicht mehr auf dem Wege gesucht werden, daß man nur die vertragsmäßige Auflösung der bestehenden erleichtert. Da die Verfassungs-Urkunde die Verwandlung in freies Eigenthum vorschreibt, so kann sie nicht in das Belieben der Interessenten gestellt, muß vielmehr durch das Gesetz herbeigeführt werden. Es folgt aber nicht daraus, daß man nunmehr die völlige Befreiung sofort eintreten lassen müsse. Wenn man einmal die Auflösung des Fideikommiß-Verbandes für nothwendig oder heilsam hält, so muß man sich freilich auch treu bleiben und nicht ohne zureichenden Grund die endliche Auflösung des Verbandes verzögern. Aber wenn es die Gerechtigkeit oder die billige Schonung der betheiligten Familien fordert, so wird man sich auch mit einer Anordnung, welche die Befreiung nicht sofort, aber in nicht gar zu langer Zeit sicher herbeiführen wird, um so mehr begnügen dürfen, als ohnehin im größten Theile der Monarchie neue fideikommissarische Anordnungen für zwei Grade gestattet bleiben.

Hiernach wird man zwischen zwei Wegen zu wählen haben. Die Auflösung des Fideikommiß-Verbandes kann geschehen:

entweder so, daß man sofort die Succeſſionsrechte aufhebt, aber den Besitzer verpflichtet, denjenigen Anwärtern, welche überhaupt berücksichtigt werden sollen, eine Entschädigung zu geben,

oder so, daß man diesen Anwärtern ihre eventuellen Rechte auf das Fideikommiß vorbehält, allenfalls indem man zugleich den Besitzer berechtigt (nicht verpflichtet), die Succeſſionsrechte abzulösen.

§. IV.

Die Aufhebung gegen Entschädigung kann ich nicht vorschlagen.

Der Vortheil, daß auf diesem Wege die Befreiung von dem Fideikommiß-Verbande sofort erreicht werden würde, darf nicht zu hoch angeschlagen werden, namentlich nicht im Vergleiche mit dem unten vorzuschlagenden, auf lebende Anwärter zu beschränkenden Vorbehalte der Succeſſion. Der eine der Zwecke, welche man bei der Aufhebung der Fideikommisse verfolgt, nämlich die Ungleichheit unter den Erben des Besitzers zu vermeiden, wird für den nächsten Fall auf jenem Wege nur sehr unvollkommen erreicht, wenn die zu leistende Entschädigung eine gerechte sein soll. Was dagegen den anderen Zweck, die Beseitigung der Dispositions-Beschränkungen über das Gut, betrifft, so wird einerseits, wie sich weiter unten ergeben wird, auch bei dem Vorbehalte des Succeſſionsrechts für lebende Anwärter sofort ein ganz anderes, die Disposition viel mehr erleichterndes Rechtsverhältniß, wie das bisherige war, eintreten, und es wird keine Schwierigkeit haben, die Dispositionen noch durch gesetzliche Bestimmungen weiter zu erleichtern; andererseits würde auch die Entschädigungs-Verbindlichkeit des Besitzers bis zu ihrer Erfüllung bedeutende Hemmnisse in der Disposition zur Folge haben. Dagegen hat die Aufhebung durch Beschränkung der Succeſſionsrechte in anderem Betracht Vorzüge; man ist viel weniger in Gefahr, das Glück und den Frieden der Familien zu stören, wenn man das augenblickliche Verhältniß im Wesentlichen bestehen und den ganzen Fideikommiß-Verband erst mit einem der nächsten Fälle oder durch Wegfall der jetzt berufenen Anwärter sich vollständig auflösen läßt, wie wenn man sofort gewaltsam eingreift. — Nichtsdestoweniger würde man sich für die sofortige Aufhebung entscheiden können, wenn ein gerechter und dem Zwecke entsprechender Entschädigungs-Modus

aufzufinden wäre. Danach sucht man vergeblich. Die Schwierigkeiten einer Entschädigung aller oder mehrerer lebenden Anwärter würde zwar vielleicht umgangen werden können; — wenn man es nämlich für zulässig hält, den Vorbehalt der Succession auf den nächsten Anwärter zu beschränken, so könnte man sich auch mit einer Entschädigung dieses Einen gegnügen. Aber auch diese bleibt zu mißlich. Von der einen Seite ist es ein Unrecht gegen den Besitzer, wenn man ihm das unbeschränkte Eigenthum gegen die Verpflichtung — von einer bloßen Befugniß zur Abfindung ist hier keine Rede — aufdringen will, einen bedeutenden Theil des Guts in natura oder Geld herauszugeben. Von der anderen Seite sind, selbst bei den nächsten Anwärtern, die Verhältnisse so höchst verschieden, daß sich ein allgemeingültiges gerechtes Maaß der Entschädigung kaum annäherungsweise finden läßt; jede Bestimmung darüber wird rein willkührlich bleiben. Dazu kommen die Schwierigkeiten, mit welchen die Art der Entschädigung verbunden sein würde. Sollte sie in einem Theile des Gutes bestehen, so würde man sofort eine Menge der so schwierigen Auseinandersetzungen über Landgüter oder, was vielleicht noch schlimmer, ziemlich gleichzeitig eine Unzahl von Subhastationen zum Zwecke der Auseinandersetzung veranlassen. Eine Entschädigung in Geld führt zu den Schwierigkeiten einer Abschätzung und allen den gewöhnlich damit verbundenen Streitigkeiten. — Ich gestehe, daß es mir nicht gelungen ist, einen nur halbwegs befriedigenden Entschädigungs-Modus aufzufinden. Man umgeht alle die Verwickelungen durch den Vorbehalt der Succession. Es haben sich darum auch bisher bei Aufhebung der Fideikommisse alle Gesetzgebungen, mit Ausnahme der Würtembergischen, die aber den Entschädigungs-Modus durch Verweisung auf einen Vergleich unbestimmt gelassen, für diesen Weg entschieden. Ingleichem sind fast alle in Folge der Verfassungs-Urkunde den Ministerien eingereichten Vorschläge auf den Vorbehalt des Successionsrechts für einen oder mehrere Fälle gerichtet.

Zwei Vorschläge entgegengesetzter Art sind indeß neuerdings gemacht, die ich nicht unerwähnt lassen darf.

Der eine in einem Artikel in der deutschen Reform vom 12. Januar 1849, welcher Lehen und Fideikommisse behandelt. Soweit er letztere berührt, geht der Vorschlag im Wesentlichen dahin:

> nur der bei Erlaß des Gesetzes vorhandene nächste Anwärter wird entschädigt;
> das Gut wird sofort frei und zwar gemeinschaftliches Eigenthum des Besitzers und des nächsten Anwärters;
> jeder wird Eigenthümer zur Hälfte, der Besitzer behält jedoch den lebenslänglichen Nießbrauch des Ganzen;
> dem nächsten Anwärter verbleibt die ihm zugetheilte Hälfte unbedingt, selbst dann, wenn dem Besitzer Kinder nachgeboren werden, welche nach der bisherigen Successions-Ordnung den jetzigen nächsten Anwärter ausschließen würden.

Der Versuch scheint mir verunglückt. Ganz abgesehen von den schon erwähnten Bedenken, welche einer Entschädigung durch Betheiligung am Gute selbst entgegenstehen, so wird zunächst der Zweck einer freieren Verfügung über das Gut nicht eher und vollständiger erreicht, wie bei dem Vorbehalte der Succession. Denn wenn das Eigenthum gemeinschaftlich ist und dem Besitzer der lebenslängliche Nießbrauch des Ganzen zusteht, so kann dieser über einzelne Theile des Guts doch nur mit Zustimmung des Anwärters vollgültig verfügen; mehr aber, wie diese Zustimmung, ist auch dann nicht erforderlich, wenn dem nächsten Anwärter — und nur dieser soll ja nach dem Vorschlage berücksichtigt werden — die Succession vorbehalten wird. Der Verfasser meint zwar, der Vorbehalt des Nießbrauchs werde in vielen Fällen zu einer billigen Abfindung zwischen dem Besitzer und Anwärter führen. Das darf man indeß bezweifeln. Wahrscheinlich wird viel häufiger bei Vorbehalt der Succession des nächsten Anwärters das Fideikommiß schon in der Hand des jetzigen Besitzers frei werden, theils durch vertragsmäßige Abfindung, theils dadurch, daß der Anwärter verstirbt oder durch ein nachgeborenes Kind des Besitzers ausgeschlossen wird. Sodann braucht man nur einige ganz alltägliche Fälle neben einander zu stellen, um sich zu überzeugen, daß das Maaß der Entschädigung unmöglich in allen Fällen gerecht und billig sein kann. Man vergleiche z. B.

> den Fall, wenn der älteste, vielleicht schon mit männlichen Nachkommen beglückte Sohn des Besitzers, der sicher darauf rechnen kann, daß ihm oder seinen Söhnen das Fideikommiß zufallen wird, der nächste Anwärter ist, mit dem anderen, wenn ein Seitenverwandter jetzt der nächste ist, der aber zu erwarten hat, daß er durch nachgeborene Kinder des jungen Besitzers ausgeschlossen werden wird;

oder den Fall, wenn der Besitzer ein junger, eben verheiratheter Mann und der Anwärter ein bejahrter kinderloser Oheim ist, mit dem umgekehrten, wenn der Besitzer ein kinderloser oder nur mit Töchtern gesegneter Greis und der nächste Anwärter ein junger Mann ist;

oder wenn der Besitzer mehrere, nach der Stiftung mit bedeutenden Abfindungen zu bedenkende Töchter hat, mit dem Falle, wenn er kinderlos ist u. s. w.

Es ist überdies eine schwer zu rechtfertigende Härte, daß ein Besitzer sofort die Hälfte an einen Seitenverwandten verlieren soll, ungeachtet er vielleicht eine zahlreiche Nachkommenschaft noch zu erwarten hat, welche den augenblicklich als nächster Anwärter da stehenden Seitenverwandten mit seiner ganzen Descendenz für immer ausschließen würde. — Diese Ungleichheiten lassen sich auch nicht etwa dadurch heben, daß man dem Anwärter die Hälfte nur bedingungsweise zusichert. Sollte er die Entschädigung nur erhalten, wenn ihm nach der Stiftungsurkunde das Fideikommiß selbst angefallen sein würde, dann thut man mit der Hälfte nicht genug. —

Der andere Vorschlag will bei neuerdings errichteten, noch nicht weiter als in die dritte Hand gelangten Fideikommissen allen, bei älteren nur einigen, etwa den 18 nächsten Anwärtern, die Entschädigung gewähren. Der Besitzer soll die Hälfte des Guts nach seiner Willkühr in natura oder nach der Taxe in Geld sofort herausgeben, resp. verzinsen; die abzugebende Hälfte soll unter alle Anwärter so vertheilt werden, daß der entfernteste 1, der folgende 2 u. s. w., der nächste so viel Theile erhält, als Anwärter vorhanden sind.

Ich glaube mich hiergegen lediglich auf die bisherigen Bemerkungen beziehen zu dürfen. —

Zusätzlich sei bemerkt, daß die Bestimmungen, welche die unter Nr. I am Schlusse erwähnte Großherzoglich Hessische Verordnung für Lehen gegeben hat, für Fideikommisse schon darum nicht genügt, weil sie die Anwärter in der absteigenden Linie nicht berücksichtigt. Sie thut überdies meines Erachtens dem berufenen Kollateralen nicht genug.

§. V.

Die Auflösung des Fideikommiß-Verbandes wird also durch Beschränkung und beziehungsweise Vorbehalt der Successionsrechte zu erzielen sein.

Diesen Weg betritt ein Vorschlag, welcher für den größten Theil der Monarchie auf den ersten Blick viel Empfehlendes hat. Da nämlich nach dem Allgemeinen Landrecht fideikommissarische Substitutionen auf zwei Grade gestattet sind und bleiben, so scheint der Ausweg am natürlichsten,

die Familien-Fideikommisse auf einfache Substitutionen zurückzuführen, dergestalt, daß von jetzt an noch für zwei Fälle die fideikommissarische Succession gilt und das Gut in den Händen des dritten Besitzers, vom gegenwärtigen an gerechnet, frei wird.

Allerdings würden auf diese Weise die Rechte der jetzt lebenden Anwärter hinreichend gewahrt sein. Die Annahme dieses Planes scheint mir indessen unzulässig, nicht sowohl wegen der zwei Grade, für welche die Succession noch bestehen bleiben, als darum, weil danach nicht bloß jetzt lebenden Anwärtern ihr Recht vorbehalten, sondern für die zwei Fälle das Fideikommiß unbedingt, auch in Bezug auf künftige Familienglieder, aufrecht erhalten werden würde. Zwischen der bloßen Beschränkung des Familien-Fideikommisses auf die beiden nächsten Successionsfälle und der Aufhebung, mit Vorbehalt des Rechts für jetzt lebende Anwärter, besteht, wie leicht ersichtlich, ein sehr bedeutender Unterschied. Bei der letzten werden die Fideikommisse frei, wenn augenblicklich keine Anwärter leben, oder sobald die lebenden wegfallen; mag ihre Zahl auch noch so groß sein, wenn man auch allen lebenden Anwärtern auf zwei oder noch mehrere Fälle die Succession vorbehält, so wird die Befreiung immer spätestens mit dem Tode der lebenden, also ungefähr in einem Menschenalter eintreten. Bei der anderen Anordnung dagegen verzögert sie sich immer bis in die dritte Generation. Und für diese viel längere Zeit, bleibt hier inmittelst die Lage der Dinge so ziemlich wie sie war; Dispositionen über das Gut, Aufhebung des Verbandes durch Vertrag, u. s. w. bleiben wegen der erforderlichen Berücksichtigung der nascituri so schwierig wie bisher; dort aber tritt alsbald eine Erleichterung des Verkehrs ein; es bedarf überall nur der Zustimmung einzelner Successionsberechtigten, deren Verweigerung wohl auch in vielen Fällen den Fortgang eines beabsichtigten Geschäfts nicht aufhalten wird, weil man nach Lage der Sache erwarten kann, daß das Geschäft ohnehin durch den Wegfall des Successionsberechtigten unanfechtbar werden, oder daß die Sache sich bald entscheiden werde, bis wohin man Sicherungsmittel wegen der möglichen Eviktion verabredet. Auch gesetzliche Erleichterungen des Verkehrs,

welche man allenfalls mit der betreffenden Anordnung verbinden könnte, sind bedenklicher, wenn man nascituri zu berücksichtigen, wie wenn man nur mit Lebenden zu thun hat. Da man nach den früheren Bemerkungen durch gebührende Berücksichtigung der lebenden Interessenten der Gerechtigkeit genug thut, so wird man nicht dadurch, daß man nichtsdestoweniger auch allen künftigen Familiengliedern für zwei Grade die Succession vorbehält, den jetzigen, für schädlich erkannten Zustand der Dinge, noch auf etwa ein Jahrhundert fortdauern lassen dürfen. — Man wird einwenden, daß dies die Konsequenz erfordere, wenn man die bestehenden fideikommissarischen Substitutionen, und als solche selbst die jüngst errichteten, nicht rechtsbeständigen Familien-Fideikommisse für zwei Substitutionsfälle ferner bestehen lasse und sogar die neue Errichtung solcher Substitutionen gestatte. Soll diesem Einwande auch nicht gerade alle Berechtigung abgesprochen werden, so kann ich ihm doch kein entscheidendes Gewicht beilegen. Abgesehen davon, daß er nur für die Landestheile paßt, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, so trifft er überhaupt bei allen Gütern nicht zu, bei welchen seit der Stiftung schon ein oder zwei Successionsfälle eingetreten sind, weil man diese nach eben derselben Konsequenz sofort oder beim *ersten* Falle für frei zu erklären hätte[13]); dahin wird aber in den älteren Provinzen wahrscheinlich bei Weitem die Mehrzahl der Güter gehören, zumal wenn man die Lehen nach gleichen Grundsätzen behandeln will. Ueberhaupt aber waltet bei dem Einwande viel theoretischer Schein ob. In der Praxis sind Substitutionen überall nicht sehr häufig; Substitutionen auf *zwei* Fälle zur Zeit sehr selten, nicht rechtbeständige Familien-Fideikommisse, welche als Substitutionen für zwei Fälle gelten, kommen nur vereinzelt vor. Und diese Substitutionen haben der Regel nach andere Gegenstände, wie die regelmäßig in bedeutenden Landgütern bestehenden Familien-Fideikommisse, Gegenstände, bei deren Befreiung vom Fideikommiß-Verbande ein nationalökonomisches Interesse gar nicht oder in viel geringerem Maaße obwaltet. Man kann darum ohne Inkonsequenz diese Substitutionen unangefochten bestehen lassen, während man die Familien-Fideikommisse weiter beschränkt. Freilich können die frei gewordenen Güter wieder zum Gegenstande fideikommissarischer Substitutionen gemacht werden. Indeß, wenn es auch die Gesetzgebung nicht für angemessen hält, in dieser Beziehung die Freiheit der Disposition gesetzlich zu beschränken, so kann es ihr doch, und nach der Tendenz des gegenwärtig zu erlassenden Gesetzes *muß* es ihr unerwünscht sein, wenn solche Substitutionen, insbesondere bei großen Landgütern, im Uebermaaße vorkommen. Deshalb erscheint es unangemessen, jetzt ohne Noth auf einmal alle Familien-Fideikommisse auf diesen Stand zu bringen, wenn man sie ohne Rechtsverletzung weiter beschränken darf. Auch die Wahrscheinlichkeit, daß beim Fortbestande der Vorschriften über Substitutionen die bisherigen frei gewordenen Familien-Fideikommisse alsbald vielfach Gegenstand solcher Anordnungen sein werden, ist nicht entscheidend. Denn abgesehen davon, daß dies immerhin nur bei einem Theile der Güter der Fall sein wird, so ist es vom Gesichtspunkte der Verfassungs-Urkunde aus schon als ein sehr bedeutender Gewinn zu betrachten, wenn die Fideikommisse erst einmal in der Hand eines Besitzers frei werden, zumal bei neuen Substitutionen die Pflichttheilsberechtigungen zu beachten und Verfügungen, die den augenblicklichen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen, zu erwarten sind[14]).

Nur in Bezug auf die Zahl der Grade von dem eben beleuchteten Vorschlage verschieden ist ein anderer, welcher von mehreren Seiten aus dem Kreise der betheiligten Familien gemacht und in einer größeren Ausführung dahin formulirt ist:

„Jedes bestehende Familien-Fideikommiß wird freies Eigenthum in der Hand des Nachfolgers desjenigen, der zur Zeit der Verkündigung dieses Gesetzes das Fideikommiß besitzt."

Sowie der Vorschlag gestellt ist, würde auch nach ihm für den nächsten Fall allen künftigen, wie lebenden Anwärtern die Succession vorbehalten bleiben, die fideikommissarische Succession unbedingt noch ein-

---

13) Die früher erwähnten beiden neuesten französischen Gesetze über die Majorate stehen gerade darin im Gegensatze, daß das Gesetz vom 12. Mai 1835 die Succession für zwei Grade unbedingt bestehen läßt, das Gesetz vom 7. Mai 1849 aber sie nur den jetzt lebenden Anwärtern vorbehält. Es ist möglich, daß bei dem ersteren eben der Gedanke leitend gewesen ist, daß nach dem Gesetze vom 17. Mai 1826 fideikommissarische Substitutionen auf zwei Grade überhaupt gestattet seien. Es ist aber auch bemerkenswerth, daß nach dem Gesetze die Majorate nicht *von da an* noch für zwei Grade bestehen bleiben, sondern die Grade zurückgezählt werden sollten, wonach ein schon bis auf den zweiten Grad verfallenes Majorat sofort frei geworden wäre. In Frankreich mogte dies kein Bedenken haben, weil alle Majorate erst in neuerer Zeit errichtet waren. Bei uns würden danach die meisten Fideikommisse sofort für frei zu erklären sein, was ich nicht für zulässig halte.

14) Wollte man dennoch auf den hier abgelehnten Vorschlag eingehen, so würde wenigstens auf eine Erleichterung der Dispositionen (s. unter VIII) Bedacht zu nehmen und zu erwägen sein, ob man nicht etwa dem jetzigen und sodann dem folgenden Fideikommiß-Besitzer, und beziehungsweise deren Erben, einen Theil des Fideikommisses (⅓, ½, ⅔) welchen der Nachfolger nach seiner Wahl in Geld oder in Natur auszukehren hätte, zuwenden solle.

mal eintreten, wenn nur zur Zeit des Todes des jetzigen Besitzers ein Anwärter existirt, sollte auch zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes gar keiner vorhanden sein. Der Vorschlag unterscheidet sich von dem vorigen nur dadurch, daß das Fideikommiß nicht bis auf den zweiten, sondern nur bis auf den nächsten Successionsfall bestehen bleibt. In diesem Sinne sichert er weniger, wie der vorige Vorschlag, die Rechte der jetzt lebenden Anwärter, hat aber allerdings vor jenem den Vorzug, daß er die Auflösung des Fideikommiß-Verbandes schneller herbeiführt. Ich kann mich aber auch bei der Annahme, daß auch in dieser Weise den Ansprüchen der Lebenden hinreichende Berücksichtigung zu Theil würde, nicht dafür erklären. Denn ich vermag nicht einzusehen, warum man ein Fideikommiß, auf welches in diesem Augenblicke Niemand Anwartschaft hat, nicht sofort für frei erklären sollte und eben so wenig, warum man z. B. darum, weil der kinderlose Besitzer einen successionsfähigen Seitenverwandten hat, auch unter den später geboren werdenden Kindern des Besitzers die fideikommissarische Succession gelten lassen müßte, statt ihnen unter einander gleiches Recht einzuräumen, sofern nur unter ihnen Einer ist, der die Seitenverwandten ausschließt.

§. VI.

Ich trete nunmehr meinen eigenen Vorschlägen näher, indem ich empfehle, dem Wege älterer Gesetzgebungen zu folgen,

> nämlich nur lebenden Anwärtern, d. h. solchen, welche entweder zur Zeit der Verkündigung des zu erlassenden Gesetzes schon geboren sind, oder innerhalb der Konzeptionszeit nach diesem Zeitpunkt geboren werden, und zwar, vorbehaltlich einzelner etwa zu beschließender Ausnahmen (§. X), nur für ihre Person das Successionsrecht vorzubehalten.

Vorweg bevorworte ich hierbei, daß meines Erachtens nur das aus der eröffneten Succession entspringende Recht auf das Fideikommiß in Betracht zu ziehen, von anderen Rechten aber, welche mit Rücksicht auf den Familienverband den Anwärtern hie und da beigelegt werden, z. B. das gemeinrechtliche, im Allgemeinen Landrecht nicht anerkannte Recht des Nächsten, ein veräußertes Fideikommiß sofort, vor eröffneter Succession, zu vindiziren, Vorkaufsrechte ꝛc. ohne Weiteres zu abstrahiren ist. Die Wahrung des ersteren genügt; die Rechte der letztern Art haben ohnehin keinen rechten Halt mehr, wenn es sich fernerhin nur noch um das Interesse einzelner Personen, nicht der Familie, handelt und es kommt überdies darauf an, das Rechtsverhältniß möglichst einfach und für alle Landestheile möglichst gleichartig zu gestalten.

Auch bei diesem Vorbehalte des Successionsrechts verbleibt indeß dem billigen Ermessen ein weiter Spielraum. Entferntere Anwartschaften kann man theils unmittelbar dadurch, daß man nur nähere Anwärter berücksichtigt, theils mittelbar durch Beschränkung des Vorbehalts in der Dauer oder in anderer Weise hintenansetzen.

Bevor ich darauf näher eingehe, muß ich mir einige allgemeine Bemerkungen über die Bedeutung, welche dem Vorbehalte bei allen weiteren Modifikationen beizulegen sein wird, erlauben.

1. Will man den Rücksichten, welche der Bestimmung der Verfassungs-Urkunde zum Grunde liegen, entsprechen — und den Gesichtspunkt habe ich meinerseits festzuhalten —, dann muß das Bestreben dahin gerichtet sein, baldmöglichst die völlige, sofort aber eine beginnende und fortschreitende Befreiung in dem weitesten, mit Rücksicht auf die zu schonenden Rechte zulässigen Maaße herbeizuführen. Da nur die Rechte jetzt lebender Anwärter der augenblicklichen völligen Befreiung entgegenstehen, so soll die Umgestaltung der Fideikommisse in freies Eigenthum damit beginnen, daß sie, mit Ausschließung der Successionsrechte künftiger Familienglieder, in der Hand des jetzigen Besitzers von dem bestehenden Fideikommiß-Verbande sofort und fortschreitend so weit befreit werden, als dies mit einer billigen Schonung der Successionsrechte lebender Anwärter irgend verträglich erscheint.

Sowie hiernach jedes Fideikommiß sofort völlig frei werden muß, zu welchem im Augenblicke der Verkündigung des Gesetzes kein Anwärter lebt, so darf auch zu Gunsten der lebenden Anwärter das Eigenthum des Besitzers keinenfalls weiter beschränkt werden, als nothwendig ist, um eine Schmälerung ihres bisherigen Rechts abzuwenden. Wenn solche Anwärter vermöge des vorbehaltenen Rechts zum Besitze des Fideikommisses gelangen, dann muß freilich auch ihnen die Auflösung des Fideikommiß-Verbandes in Bezug auf künftige Familienglieder zu Statten kommen; das Successionsrecht selbst dagegen kann wohl mit Rücksicht auf die Bemerkungen im §. II mehr beschränkt; aber es darf nicht erweitert, sondern höchstens in seinem bisherigen Umfange erhalten werden.

2. Darum darf das Rechtsverhältniß nicht so aufgefaßt werden, als ob nach der Ausschließung

der künftigen Familienglieder das Familien-Fideikommiß für den Besitzer und diejenigen lebenden Anwärter denen die Succession vorbehalten wird, in der Art bestehen bleibe, daß beim Tode des Besitzers der nächste dieser jetzt lebenden Anwärter unbedingt, ohne Rücksicht auf die Existenz später geborener Familienglieder, das Fideikommiß erhalte. Das Successionsrecht muß vielmehr beschränkt und bedingt bleiben, wie es bisher war.

Die Anwärter dürfen daher das Fideikommiß nicht unter Umständen erhalten, unter welchen ihnen nicht auch bei unverändertem Fortbestande des Fideikommiß-Verbandes die Succession eröffnet sein würde.

Daraus folgt:

daß die lebenden Anwärter auch durch später geborene Familienglieder, welche ihnen nach der fideikommissarischen Folge-Ordnung vorgehen würden, ausgeschlossen sein werden, z. B. der Bruder des jetzt kinderlosen Besitzers durch nachgeborene successionsfähige Kinder des letzteren.

3. Aber hieraus ist nicht die weitere Folgerung zu ziehen,

daß nunmehr auch diesen Nachgeborenen wiederum ein fideikommissarisches Successionsrecht eingeräumt werden müsse, so daß durch den Vorbehalt für lebende Anwärter mittelbar auch den, ihnen vorgehenden, wenn gleich erst nach Erlaß des Gesetzes geborenen Familiengliedern, das Successionsrecht erhalten würde.

So könnte man es allenfalls anordnen, und in der That hat es so das Westphälische Staatsraths-Gutachten vom 25. März 1809 in Beziehung auf die Ausschließung des nächsten Kollateralen durch später geborene Kinder des Besitzers bestimmt. Offenbar wird aber durch diese Einschiebung eines neuen berechtigten Anwärters nicht nur das theilweise befreite Eigenthum des Besitzers augenblicklich wiederum auf's Neue belastet, sondern auch die völlige Auflösung des Fideikommiß-Verbandes länger verzögert, und darum darf man sich, wenn man konsequent bleiben will, nicht ohne zureichenden Grund dazu entschließen. Die Rücksicht auf das nachgeborene Familienglied selbst fordert dies nicht, weil keinem künftigen Familienliede ein eigener Anspruch auf Anerkennung seines Successionsrechts einzuräumen ist. Man würde sich deshalb nur etwa dann zur Aufstellung jenes eigenthümlichen Rechtsverhältnisses bestimmen lassen dürfen, wenn die Ausschließung des entfernteren Anwärters nur bei der Anerkennung eines Successionsrechts des nachgeborenen Familiengliedes juristisch denkbar wäre. Dies ist indeß nicht der Fall. Die Existenz eines solchen in die Mitte tretenden Familiengliedes ist nur als Thatsache in Betracht zu ziehen, wegen welcher die Allodial-Erben des Besitzers, als solche, vermöge des Eigenthumsrechts des letztern, den Anwärter ausschließen. Die konsequentere Behandlung sowohl, als die zweckmäßigere scheint mir nämlich folgende zu sein:

Um den Ansprüchen der lebenden Anwärter gerecht zu werden, braucht man aus dem ganzen Fideikommiß-Verbande nur das aufrecht zu erhalten, was nothwendig ist, um ihnen ihr bisheriges Recht auf den Anfall des Guts zu sichern, und dazu ist weiter nichts erforderlich, als daß ihnen das Recht erhalten bleibt, das Gut in dem Falle zu vindiciren, wenn ihnen bei der unveränderten Fortdauer des Verbandes die Succession eröffnet sein würde. Im übrigen darf der Fideikommiß-Verband sofort gelöst werden. Das vorzubehaltende Recht erscheint hiernach nur als ein aus dem aufzulösenden Verbande entsprungener, suspensiv bedingter Anspruch auf das Fideikommiß-Gut, welcher umgekehrt das im Uebrigen befreiete Eigenthum des Besitzers mit einer auflösenden Bedingung belastet. Wenn oder so lange die Bedingung nicht eintritt, muß sonach das Eigenthum, wie jedes andere Allodium, dem Besitzer und resp. dessen Repräsentanten, d. h. seinen Allodialerben, oder demjenigen, zu dessen Gunsten er darüber verfügt hat, verbleiben. Die Bedingung aber kann selbstredend nicht in dem Wegfalle der Personen, welche jetzt ein näheres fideikommissarisches Anrecht haben, sie muß, vorbehaltlich der weiteren, in dem neuen Gesetze zu bestimmenden Beschränkungen, in dem Wegfalle aller Personen bestehen, welche bei unverändertem Fortbestande des Familien-Fideikommisses ein näheres Successionsrecht gehabt haben würden. Wenn demnach beim Tode des Besitzers Familienglieder vorhanden sind, welche zwar erst nach dem Erlasse des Gesetzes geboren worden, aber nach der fideikommissarischen Folgeordnung dem bedingt Berechtigten vorgehen, so braucht diesen nicht ein Successionsrecht beigelegt zu werden, um den Anwärter auszuschließen; sie schließen ihn aus dem einfachen Grunde aus, weil wegen der Thatsache ihrer Existenz die Bedingung nicht eingetreten ist, unter welcher das Eigenthum von dem bisherigen Besitzer auf den Anwärter übergehen sollte; das Eigenthum verbleibt folglich der Erbschaft des Besitzers, oder dem, welchem er es zugewendet hat.

Wenn man nach den weiter unten folgenden Vorschlägen den Anspruch des Anwärters durch die Bedingung beschränkt, daß er im nächsten Successionsfalle an der Reihe steht, oder daß ihm überhaupt nicht ein später geborenes Familienglied entgegentritt, so erledigt sich unter den vorausgesetzten Umständen der ganze Vorbehalt sofort. Wollte man dagegen denselben noch ferner, etwa auf die Lebenszeit des Anwärters, bestehen lassen, so würde dieser in einem ähnlichen Verhältnisse stehen, wie ein Lehnsagnat, ohne dessen Zustimmung ein Lehn veräußert oder allodifizirt ist; er würde das Fideikommiß von jedem Besitzer zu vindiziren haben, wenn die Voraussetzungen seiner Succession eintreten, ohne daß dies inzwischen auf die Vererbung unter anderen Personen Einfluß hätte.

Es sei erlaubt, zur Erläuterung dieser für die ganze Behandlung der Sache wichtigen Bemerkungen ein Paar Fälle anzuführen:

Gesetzt: der jetzige Besitzer eines Majorats hat gegenwärtig keine Kinder, oder nur Töchter, und einen Bruder; es werden ihm aber Söhne nachgeboren, welche nebst den Töchtern und dem Bruder ihn überleben. Der Bruder wird durch die Söhne ausgeschlossen. Wollte man deshalb diesen wieder ein Successionsrecht beilegen, so würde der älteste der Söhne das Fideikommiß erhalten, und zwar in der Eigenschaft als Fideikommißfolger, also ohne Rücksicht darauf, ob er Erbe des Vaters würde, und ohne Verpflichtung, die Handlnugen des Vaters anzuerkennen. Nach meinem Vorschlage dagegen wird das Gut zur Erbschaft gehören; ab intestato würden es alle Kinder gemeinschaftlich, und zwar in der Eigenschaft und mit den Verpflichtungen als Erben erhalten. — Ich glaube, man wird ohne Weiteres zugeben, daß dieses Letztere an sich der Tendenz des beabsichtigten Gesetzes durchaus entspricht. — Sollte dem Bruder dann noch fernerhin sein Recht vorbehalten bleiben, so würde er das Gut zu vindiziren haben, wenn er den Abgang der männlichen Deszendenten des jetzigen Besitzers erlebt. Wie es damit in der Zwischenzeit unter den Erben des seitherigen Besitzers gehalten wird, geht ihn nicht an.

Etwas befremdlicher könnte das Ergebniß des vorstehend verfochtenen Grundsatzes in folgendem Falle *sein*, wenn dabei vorausgesetzt wird, daß nicht blos dem nächsten Anwärter, sondern allen das Recht vorbehalten wird.

Der Besitzer hat Töchter, einen zur Zeit kinderlosen Bruder und einen entfernten Seitenverwandten. Es überleben ihn die Töchter, ein nachgeborener Sohn des inzwischen verstorbenen Bruders und jener entfernte Anwärter. Vielleicht meint man, daß hier der Sohn des Bruders, welcher den entfernten Anwärter ausschließt, eintreten müsse, während nach meiner Annahme das Fideikommiß den Töchtern des Besitzers, als dessen Allodialerben verbleiben wird. Bei unbefangener Betrachtung erscheint dies indeß keineswegs so auffallend. Hält man einmal den Grundsatz fest, daß nur jetzt lebende Anwärter zu berücksichtigen, so würde der Sohn des Bruders das Fideikommiß auch nicht erhalten, wenn ein entfernter Anwärter nicht vorhanden wäre, und es ist nicht abzusehen, warum die Existenz des Letzteren grade dem Sohne des Bruders zu Gute kommen müßte. Läge in seiner Ausschließung eine Unbilligkeit, so würde sie in dem einen Falle, wie in dem anderen anzunehmen, deshalb nicht sowohl in dem jetzt in Rede stehenden Prinzip, als überhaupt in der ausschließlichen Berücksichtigung der jetzt Lebenden zu suchen sein. Es wird weiter unten zur Sprache gebracht werden, ob etwa hier aus Billigkeitsgründen eine Modifikation der Regel anzunehmen sei (§. X Num. 1).

4. Das Vorstehende führt zu einer allgemeineren Bemerkung über den Karakter des zu bildenden Rechtsverhältnisses.

Wenn der Westphälische Staatsrath ohne Noth und gegen die Tendenz der Gesetzgebung dem nachgeborenen Sohne des Besitzers, welcher den nächsten Kollateralen ausschloß, wiederum ein fideikommissarisches Successionsrecht beilegte, so scheint hierbei die Ansicht geleitet zu haben, daß, so lange noch eine vorbehaltene Anwartschaft bestehe, das Familien-Fideikommiß beziehungsweise fortdauere. Eben diese Ansicht hat sich später in Bezug sowohl auf die Fideikommisse im Hanseatischen Departement, als auf die im ehemaligen Königreich Westphalen bei richterlichen Entscheidungen und legislativen Verhandlungen geltend gemacht. Man hat die Sache so angesehen, als ob die Fideikommisse sich nunmehr in derselben Lage befinden, wie wenn sie nur noch auf vier Augen ständen.

Diese Auffassung steht nach den hier bevorworteten Grundsätzen mit der Lage der Sache nicht im Einklange und kann in Verbindung mit der landrechtlichen und überhaupt der gewöhnlichen germanistischen

Ansicht von dem Wesen der deutschen Familien-Fideikommisse nur irre führen, so wie sie auch früher eine keineswegs glückliche Rolle gespielt hat. Darum wird es auch nach den Bemerkungen unter 3 nicht überflüssig sein, die Vorstellung von einer einstweiligen Fortdauer des Familien-Fideikommisses abzuweisen und das neue Verhältniß bestimmter zu bezeichnen.

Der Vorbehalt für lebende Anwärter beschränkt allerdings auch ferner das Eigenthum des Besitzers und in so fern wird dieses Eigenthum erst mit dem Wegfall aller Anwartschaften von den aus dem Fideikommiß-Verbande herrührenden Beschränkungen völlig frei. Aber nichts destoweniger muß sich sofort ein Rechtsverhältniß von anderem Karakter bilden. Nach der Ausschließung künftiger Generationen steht dem Besitzer nicht mehr die Familie als solche, es stehen ihm nur die einzelnen Personen, zu deren Gunsten der Vorbehalt gemacht wird, mit einem bestimmten Recht gegenüber. Von einem Obereigenthum oder einem sonstigen Recht der Familie, von Familienschlüssen u. s. w., daher von einem Familien-Fideikommiß, kann keine Rede mehr sein. Der Besitzer kann das Gut nicht mehr als Familiengut, er kann es ungeachtet der Beschränkung durch ein eventuelles Recht bestimmter Personen nur besitzen als eigenthümliches Vermögen im Gegensatze zum Familien-Fideikommiß (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 4 §. 189), oder als Allodium, wenn man dieses, wie es uneigentlicher Weise wohl geschieht, dem Fideikommißgut, wie dem Lehne entgegenstellen will. Was den Anwärtern vorbehalten werden muß, ist nicht sowohl das fideikommissarische Successionsrecht selbst, als der aus dem bisherigen Successionsrecht in das bisherige Familien-Fideikommiß entspringende, in dem gegenwärtigen Gesetze näher zu bestimmende, bedingte Anspruch auf das Eigenthum des Gutes, ein Anspruch, der in ähnlicher Art bei jedem Allodium vorkommen kann und eben so wenig wie das Recht eines gewöhnlichen fideikommissarischen Substituten die Annahme eines getheilten Eigenthums voraussetzt oder fordert. Meines Erachtens ist das Verhältniß einfach dahin zu bestimmen:

> „das Familien-Fideikommiß als solches hört auf; dem Besitzer wird sofort das vollständige (Ober- und nutzbare) Eigenthum zugetheilt; denjenigen lebenden Anwärtern jedoch, welche man überhaupt berücksichtigen will, wird der aus ihrem Successionsrecht entspringende Anspruch nach den näheren Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes in der Art vorbehalten, daß sie eintretenden Falles gleichfalls das vollständige Eigenthum erwerben; mit Vorbehalt dieses Rechts ist das Gut in den Händen des Besitzers der gewöhnlichen Vererbung und der freien Disposition des Besitzers unter Lebenden und von Todes wegen unterworfen.

Diese, zunächst die Eigenthums-Verhältnisse bezielende Auffassung hindert nicht, über die aus dem Fideikommiß-Verbande entspringenden besonderen Verpflichtungen des Besitzers zu bestimmen, was billig ist. Es wird davon im §. IX die Rede sein.

§. VII.

Wenn man nun durch einen Vorbehalt in dem eben entwickelten Sinne die aus dem eventuellen Successionsrechte entspringenden Rechte der lebenden Anwärter vollständig aufrecht erhalten wollte, so müßte man den Vorbehalt allen diesen Anwärtern, und zwar für ihre Lebenszeit unbeschränkt zu Theil werden lassen,

> so daß jeder derselben, wenn während seines Lebens die Umstände eintreten, unter welchen er nach der bisherigen fideikommissarischen Successions-Ordnung zur Succession gelangt sein würde, das Fideikommißgut erhielte und beziehungsweise vindiziren könnte, gleichviel in wessen Hand dasselbe inzwischen, sei es in Folge des neuen Gesetzes oder durch Verfügungen des Besitzers, gelangt wäre.

Nach früheren Bemerkungen wird indeß eine weitere Beschränkung erlaubt sein, und diese würde, von anderen zum Theil später zu erwähnenden möglichen Modifikationen abgesehen, vorzugsweise dadurch zu bewirken sein, daß die Anwartschaft nicht allen, sondern nur einem oder mehreren der näheren Anwärter, oder daß sie nicht auf Lebenszeit, sondern nur für einen oder mehrere Successionsfälle vorbehalten würde. Wenn ich mich in dieser Beziehung vorläufig an die Extreme halte, so stellen sich mit Einschluß des weitesten Vorbehalts folgende Vorschläge der Betrachtung dar:

1. Vorbehalt für alle lebende Anwärter, und zwar auf Lebenszeit,
   in der oben angegebenen Bedeutung;

2. Vorbehalt für Alle, jedoch nur bis zum Tode des gegenwärtigen Besitzers, also auf Einen Successionsfall,
   d. h. wenn beim Tode des jetzigen Besitzers die Umstände so liegen, daß einer der jetzt lebenden Anwärter bei unverändertem Fortbestande des Fideikommiß-Verbandes zur Succession gelangt, also weder durch einen anderen der lebenden Anwärter, noch durch später geborene, den Tod des Besitzers erlebende Familienglieder, ausgeschlossen sein würde, so erhält dieser das Fideikommißgut; von da an aber hören alle Anwartschaften auf, gleichviel, ob das Fideikommißgut aus dem oben gedachten Grunde einem der jetzt lebenden Anwärter vermöge des Vorbehalts zugefallen, oder darum, weil alle Anwärter durch später geborene nähere Familienglieder ausgeschlossen waren, der Erbschaft des Besitzers verblieben ist (§. VI Nr. 2, 3).
3. Vorbehalt nur für denjenigen Anwärter, welcher zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes am nächsten zur Succession steht; für diesen jedoch auf Lebenszeit,
   so daß diesem Nächsten auch dann, wenn er beim Tode des Besitzers durch später geborene Familienglieder ausgeschlossen und sonach das Gut den Allodialerben des Besitzers verblieben wäre, noch für seine Lebenszeit die Anwartschaft auf den Anfall des Fideikommisses in demselben Umfange erhalten bliebe, wie sie der erste Vorschlag allen Anwärtern gewähren würde.
4. Vorbehalt nur für diesen Nächsten und nur für den nächsten Fall, — ein Vorbehalt, der jedoch wieder in zweierlei Weise bedingt werden kann, nämlich
   a. so, daß es genügt, wenn der Nächste nur auch zur Zeit des eintretenden Successionsfalles, d. h. beim Tode des jetzigen Besitzers, noch der nächste zur Succession ist, — oder
   b. so, daß er auch bis dahin fortwährend der nächste bleiben muß, mithin, wie das Westphälische Staatsraths-Gutachten bestimmt, die Anwartschaft sofort unwiderruflich verliert, sobald ein ihn ausschließendes Familienglied geboren wird, sollte dasselbe auch vor dem jetzigen Besitzer wieder versterben [15]).

Ich glaube, daß die Umstände, wenn man die billige Berücksichtigung bestehender Verhältnisse mit dem Zwecke des Gesetzes in Einklang bringen will, von selbst auf den zweiten Vorschlag hinleiten.

Was zunächst die Beschränkung des Vorbehalts auf den Nächsten angeht, so wird zuvörderst von einer Annahme des dritten Vorschlages, den ich fast nur zur Vollständigkeit, des Gegensatzes wegen, erwähnt habe, kaum die Rede sein können. Es wäre eine zu arge Inkonsequenz, wenn man sofort alle Anwärter, mit alleiniger Ausnahme des Nächsten, ausschließen und doch diesem Nächsten die Anwartschaft auch dann noch belassen wollte, wenn er nicht nur durch die spätere Geburt eines näheren Familiengliedes die nächste Anwartschaft verloren hat, sondern auch durch das letztere schon wirklich einmal ausgeschlossen worden ist. Diesem tritt hinzu, daß man, wie ich alsbald bemerken werde, Ursache hat, die Fortdauer der Anwartschaft, nachdem einmal das Gut an Allodialerben des Besitzers gefallen ist, möglichst zu vermeiden. Das letztere Bedenken steht dem Vorschlage unter 4 a nicht entgegen; der Vorwurf der Inkonsequenz kann aber auch von ihm nicht ganz abgewendet werden. Konsequent ist allein der vierte Vorschlag mit der Modifikation unter b, wonach das Recht des Nächsten in dem Augenblicke erlöschen soll, in welchem er aufhört, der Nächste zu sein. Es ist aber nicht nur gewiß, daß auf diese Weise viele wohlbegründete Erwartungen vereitelt werden würden, sondern es scheint mir überhaupt die Beschränkung auf den Nächsten auch bei Annahme der milderen Grundsätze unter 3 und 4 a zu weit zu gehen. Zu oft liegen doch die Umstände so,

---

15) Die hier gemachte Unterabtheilung kann bei den drei ersten Vorschlägen nicht vorkommen. Beim vierten Vorschlage kommt es auf die Nächstigkeit zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes und zur Zeit des Todes des Besitzers an und da fragt es sich, ob der Anwärter auch zwischen diesen beiden Zeitpunkten immer der nächste bleiben müsse. Der dritte Vorschlag unterscheidet sich von dem vierten gerade dadurch, daß dem Nächsten auch dann, wenn er durch später geborne Familienglieder einmal ausgeschlossen wird, sein Recht noch vorbehalten bleibt; er kann mithin auch nicht schon durch die Geburt der letztern die Anwartschaft verlieren. Dasselbe gilt von dem ersten. Bei den beiden ersten kömmt es aber auch überall nur auf die Umstände zur Zeit des eintretenden Successionsfalles an; das bedeutet eben der Vorbehalt für Alle. Bleibt einem Anwärter sogar dann, wenn jetzt schon nähere leben, für den Fall, daß diese vor dem Besitzer versterben, sein Recht vorbehalten, so versteht es sich von selbst, daß er auch nicht durch später geborne, aber gleichfalls vor dem Successionsfalle wieder versterbende Familienglieder ausgeschlossen werden kann.

daß ein Entfernterer sich Hoffnung machen darf, dem Besitzer zu folgen. Man würde kaum umhin können, Ausnahmen von der Regel zu machen. Die Vortheile, welche jene Beschränkung bietet, sind auch im Vergleich mit dem zweiten Vorschlage keineswegs so bedeutend, wie es auf den ersten Blick scheint. Mag auch in einzelnen Fällen die völlige Befreiung des Fideikommisses eher eintreten, so wird sie doch der Regel nach bei dem zweiten Vorschlage eben so bald erfolgen. Erheblicher ist, daß inzwischen der Besitzer bei allen seinen Verfügungen über das Fideikommiß nur an die Zustimmung Eines Anwärters gebunden ist. Aber eben dies läßt sich bei dem anderen Vorschlage in weiterem Maaße durch eine gesetzliche Bestimmung erreichen. Wer dafür hält, daß man die Entfernteren allenfalls sofort ganz ausschließen dürfe, der kann sich unbedenklich auch damit einverstanden erklären, daß man dieselben bei Vorbehalt ihres Successionsrechts verpflichte, sich alle Veränderungen in der Substanz des Guts gefallen zu lassen, wozu der Nächste die Zustimmung giebt. Man könnte allenfalls die Härte dadurch mildern, daß man den drei oder vier nächsten ihr Recht erhielte. Die Bestimmung der Zahl würde indeß immer willkührlich bleiben; es scheint am angemessensten, ohne Weiteres allen den Vorbehalt zu Theil werden zu lassen.

Dagegen wird er aber in Bezug auf seine Dauer nach dem zweiten Vorschlage zu beschränken sein. Der Vorzug des Ersten, daß er nominell die Rechte der Anwärter vollständig wahrt, würde m. E. viel zu theuer erkauft werden. Die Anwärter, für welche der über den nächsten Successionsfall hinaus auf Lebenszeit verlängerte Vorbehalt bestimmt sein würde, haben alle nur eine entferntere und zum größten Theile gar keine Hoffnung, daß sie den Anfall erleben werden; für die meisten ist der Vorbehalt nur Form. Dennoch wird durch diesen die endliche völlige Befreiung der Güter viel länger verzögert und überdies inzwischen ein verwickelteres Rechtsverhältniß herbeigeführt. In letzterer Beziehung ist insbesondere zu erwägen, daß hier sehr häufig der im §. VI Nr. 3 erwähnte Fall eintreten würde, daß nämlich die Anwartschaft eines Anwärters fortdauerte, nachdem schon einmal wegen der Ausschließung durch später geborene nähere Familienglieder das Fideikommißgut an Allodialerben des Besitzers gekommen wäre. Kommen auch ähnliche Verhältnisse in anderen Beziehungen, namentlich bei veräußerten Lehnen, nicht selten vor, so bleibt doch eine solche Lage der Dinge immerhin sehr mißlich und muß hier um so mehr vermieden werden, als sich die Frage hinsichtlich der besonderen Verpflichtungen der Fideikommißfolger (§. IX) verwickelt, wenn die Aufeinanderfolge der Anwärter durch das Dazwischentreten der Erben eines Besitzers unterbrochen wird. Nur unter Beschränkungen, welche diesen Uebelstand beseitigen, aber eben damit dem ersten Vorschlage den mehr erwähnten Vorzug benehmen würden, etwa mit der Maaßgabe, daß mit einer Ausschließung durch später geborene Familienglieder sofort die Anwartschaft ganz erlösche, würde man sich für einen Vorbehalt auf Lebenszeit entscheiden können.

Der zweite Vorschlag vermeidet das alles; er wird die ganze Sache auf einfache Weise, ohne sonderliche Verwickelungen erledigen, und hat unter anderen auch den Vorzug, daß in ihm zugleich eine Norm für die im §. XI zu erwähnenden eventuellen Rechte der Stiftungen, Korporationen ꝛc. gegeben ist, für welche ein Vorbehalt auf Lebenszeit nicht thunlich ist. Während er die endliche Beseitigung aller Anwartschaften regelmäßig eben so schnell wie der dritte und vierte Vorschlag herbeiführen wird, unterscheidet er sich von diesen zu seinem Vortheile dadurch, daß er auch entfernteren Anwärtern für den Fall, daß die Nächsten vor dem Besitzer versterben und bei des Letzteren Tode nicht etwa später geborene nähere Familienglieder vorhanden sein sollten, die Hoffnung auf den Anfall beläßt. Der Vorgang älterer Gesetzgebungen, welche meistentheils die Anwärter noch mehr beschränken, besonders aber der Umstand, daß die bei den Ministerien aus dem Kreise Betheiligter eingegangenen, die sofortige Aufhebung aller Successionsrechte bekämpfenden Vorschläge fast alle darauf gerichtet, nur noch einmal die Succession zuzulassen oder nur den Nächsten zu berücksichtigen, berechtigen zu der Annahme, daß durch den Vorbehalt des Successionsrechts auf den nächsten Fall den vorhandenen Anwärtern hinreichende Berücksichtigung zu Theil werde. Ich glaube diese Anordnung deshalb um so mehr empfehlen zu dürfen, als sie überhaupt dem im §. V am Schlusse erwähnten Vorschlage Betheiligter am nächsten kommt. Da bei Weitem die meisten Successionen in der absteigenden Linie erfolgen, so unterscheidet sich die bevorwortete Anordnung von dem gedachten Vorschlage im praktischen Erfolge hauptsächlich dadurch, daß nach dem letzteren unter den Nachkommen des Besitzers unbedingt noch einmal die fideikommissarische Succession eintritt, während nach der ersteren das Gut in dem Falle in die Erbschaft des Besitzers fällt, also nach dessen Bestimmung oder in Ermangelung derselben auf alle Kinder zu gleichem Rechte vererbt wird, wenn das Kind, welches Fideikommißerbe sein würde, erst nach Verkündigung des Gesetzes erzeugt ist.

Mein Vorschlag würde demnach sein:

den jetzigen Besitzern der Familien-Fideikommisse das vollständige Eigenthum in dem im §. VI. angegebenen Sinne zuzusprechen, jedoch den lebenden Anwärtern in der unter Num. 2 angegebenen Weise den bedingten Anspruch auf das Eigenthum des Fideikommisses bis zum nächsten Successionsfalle vorzubehalten.

Ich habe hierbei den Vorbehalt auf einen Successionsfall beschränkt. Glaubt man, daß hierdurch den Ansprüchen der Anwärter nicht Genüge geschehe, oder legt man Gewicht darauf, sich bei diesem Vorbehalte für lebende Anwärter mit der im Bereiche des Allgemeinen Landrechts bestehenden Befugniß zur Anordnung von Substitutionen für zwei Fälle in Einklang zu setzen, so ließe sich auch der Vorbehalt auf zwei Fälle ausdehnen, also der Anspruch der Anwärter dadurch bedingen, daß sie entweder beim Abgange des jetzigen oder des folgenden Besitzers am nächsten zur Succession stehen. Dies läßt sich indeß nicht füglich ohne eine weitere Beschränkung ausführen. Auch hier kann nämlich der Fall eintreten, daß das Fideikommiß beim Tode des gegenwärtigen Besitzers der Erbschaft des letzteren verbleibt. Wollte man auch dann dem Anwärter für einen zweiten Fall die Anwartschaft vorbehalten, so würde nicht nur wiederum das oben als mißlich bezeichnete Rechtsverhältniß eintreten, sondern es würde auch die schwierige, nur allenfalls mit einer Künstlichkeit zu lösende Frage entstehen, wessen Tod nun als der zweite Fall zu betrachten sei, wenn z. B. mehrere später geborene Kinder des Besitzers, den jetzt lebenden Seitenverwandten ausschließend, das Fideikommiß als Allodialerben gemeinschaftlich erhalten. Man würde deshalb in dem gedachten Falle den Vorbehalt sofort erlöschen, und ihn für einen zweiten Successionsfall nur dann bestehen lassen müssen, wenn dem Besitzer ein anderer Anwärter folgt. Das kann zwar in einzelnen Fällen zu Ergebnissen führen, welche vom Standpunkte des zuerst ausgeschlossenen Anwärters auffallend erscheinen könnten. Die Rechtfertigung der Anordnung wäre aber darin zu finden, daß man demjenigen, welcher in Folge des fideikommissarischen Successionsrechts der Erbschaft des Besitzers das Fideikommiß entzieht, auch wiederum eine Beschränkung zu Gunsten eines zweiten Successions-Berechtigten auflegen kann, wenn man gleich die Erben des Besitzers, sofern ihnen das Fideikommiß verbleibt, sofort von allen weiteren Anwartschaften erlöst. — Es würde übrigens bei Annahme der erwähnten Modifikation im Ganzen ziemlich gleichgültig sein, ob man den Vorbehalt auf einen, oder auf zwei oder mehrere Successionsfälle stellt, weil es selten vorkommen wird, daß ein Fideikommiß bei fortdauernder fideikommissarischer Succession nicht schon in einem der zwei ersten Fälle an ein heute noch nicht geborenes Familienglied fallen würde.

Mit dieser Andeutung mich begnügend, werde ich im Folgenden von meinem obigen, auf Einen Fall sich beschränkenden Vorschlage ausgehen. Die Modifikationen, welche die Ausdehnung auf zwei Fälle etwa erfordern würde, bieten sich ziemlich von selbst dar.

§. VIII.

Es könnte sich fragen, ob man nicht bei dem vorgeschlagenen Vorbehalte nach dem Beispiele der schwedischen Verordnung über Allodifikation der Neuvorpommerschen Lehen vom 18. Februar 1811

dem Besitzer die Befugniß einräumen solle, die Anwärter, auch gegen ihren Willen, nach gesetzlich festzustellenden Grundsätzen abzufinden.

Vielleicht würde sich dies empfehlen, wenn den Anwärtern ihr Successionsrecht, wie den Agnaten nach der angezogenen schwedischen Verordnung, auf Lebenszeit vorbehalten würde. Bei dem nur auf den ersten Fall beschränkten Vorbehalte dürfte es keinenfalls rathsam sein, sich auf die Schwierigkeiten einer gesetzlichen Bestimmung über die Ablösung einzulassen; man überläßt diese besser der freien Vereinigung der Betheiligten. Wollte man den Versuch machen, die Ablösung gesetzlich zu regeln, so sei auf die gedachte, sehr sorgfältig ausgearbeitete Verordnung verwiesen.

Dagegen wird es zweckmäßig sein, einige Bestimmungen über die Dispositions-Befugniß des Besitzers zu treffen.

Nach dem Vorschlage werden die Verfügungen des Besitzers an sich gültig; aber in ihrem rechtlichen Erfolge eben so bedingt sein, wie das Eigenthum des Besitzers selbst, wenn nicht die berechtigten Anwärter ihre Zustimmungen gegeben haben. Um sie gegen deren Anfechtung zu sichern, bedarf es nicht mehr eines Familienschlusses und, sobald nach der Verkündigung des Gesetzes die Conceptionszeit abgelaufen sein wird, überhaupt nicht mehr der Rücksichtnahme auf nasciturі; es bedarf nur der Zustimmung der einzelnen Anwärter, denen die Anwartschaft vorbehalten ist, und gegen deren Anfechtung man sich decken will. So be-

deutend auch die Erleichterung ist, die schon hierin für den Besitzer liegt, so wird doch der Vorbehalt bei zahlreichen Anwärtern oft genug Verlegenheiten verursachen und wünschenswerthe Verfügungen ohne Noth erschweren. Will man in dieser Beziehung Abhülfe schaffen, so kommt es darauf an,

die Bedingungen festzusetzen, unter welchen gewisse Verfügungen den zur Succession gelangenden Anwärter binden sollen, wenn er auch nicht seine Zustimmung gegeben hat.

So weit der Besitzer schon bisher nach den Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde oder der bestehenden Gesetze ohne Familienschluß, nur mit Zuziehung einzelner Anwärter, unter Direktion einer Behörde ꝛc. verfügen kann, wird er dazu unbedenklich befugt bleiben. Man würde sich hierbei, namentlich bei dem Gesetze vom 15. Februar 1840 §§. 15 ff. (Gesetz-Sammlung S. 20), beruhigen können, wenn nicht gegenwärtig gerade diejenigen Verfügungen gesetzlich noch zu sehr erschwert wären, deren Erleichterung längst als wünschenswerth anerkannt ist, nämlich die freiwillige Veräußerung einzelner zu einem Fideikommisse gehöriger Grundstücke. Das Gesetz vom 15. Februar 1840 enthält in dieser Beziehung nur Erleichterungen für den Umtausch von Grundstücken und für die Veräußerung zum Zwecke der Erwerbung anderer Grundstücke. Damals galt daneben noch der §. 5 des Edikts vom 9. Oktober 1807, welcher in weitem Umfange Vererbpachtungen gestattete. Diese Bestimmung ist jedoch durch die Kabinets-Order vom 28. Juli 1842 (Gesetz-Sammlung S. 244) suspendirt, so daß jetzt nur noch die erwähnten Erleichterungen des Gesetzes vom 15. Februar 1840 bestehen. Die gedachte Kabinets-Order selbst hat indeß schon angedeutet, daß das Edikt vom 9. Oktober 1807 durch andere förderliche Vorschriften zu ersetzen sei. Da die damals eingeleiteten legislativen Verhandlungen bis jetzt nicht zu einem Resultate geführt haben, so wird sich die Aufnahme entsprechender Anordnungen in das gegenwärtig zu erlassende Gesetz um so mehr empfehlen, als die erheblichsten Bedenken, welche sich derartigen Bestimmungen bisher entgegenstellten, jetzt verschwinden. Es handelt sich nicht mehr um die Obsorge für die Erhaltung des Fideikommisses in der Zukunft und von dem Interesse der Familie überhaupt, sondern nur von Anordnungen für die Zeit bis zum Abgange des gegenwärtigen Besitzers mit Rücksicht auf das Interesse der einzelnen, jetzt lebenden Anwärter, oder desjenigen unter ihnen, welcher in diesem ersten Successionsfalle das Gut erhalten wird. Für die meisten Anwärter ist die Hoffnung auf diesen Anfall eine so ungewisse, daß man keine Ursache hat, mit der Wahrung ihres Interesses zu ängstlich zu sein. Dazu kommt aber, daß demjenigen, welcher demnächst zum Besitze des Fideikommisses gelangen wird, durch das Gesetz, und zwar hauptsächlich im national-ökonomischen Interesse, das freie Eigenthum des Guts gewährt wird, weshalb man auch wohl von ihm verlangen darf, daß er in gleichem Interesse hie und da eine Aenderung der Substanz auch ohne seine besondere Zustimmung sich gefallen lasse, zumal ihm bei einem betrügerischen Gebahren des Besitzers oder bei einem vertretbaren Versehen, die Erben desselben zum Schadensersatz verhaftet bleiben. Unter diesen Umständen werden die erwähnten Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Februar 1840 nicht nur auf andere Veräußerungen ausgedehnt, sondern auch noch vereinfacht werden können. Meines Erachtens waltet kein Bedenken ob, den Grundsatz anzunehmen:

daß solche Veräußerungen einzelner Bestandtheile des Fideikommisses (§. 5 des Edikts vom 9. Oktober 1807), bei welchen der Werth des Veräußerten dem Fideikommiß wieder zunächst, also Umtausch, Veräußerungen zum Zwecke anderweitiger Erwerbungen, Veräußerungen zum Zwecke der Abstoßung von Schulden welche auf der Substanz haften, Veräußerungen gegen Zins welcher erst nach dem Tode des Besitzers ablösbar ist, oder selbst Veräußerungen, bei welchen der sicher zu stellende Kaufpreis dem Fideikommiß zugeschlagen wird, u. s. w. verbindlich seien

a) für alle berechtigte Anwärter in der absteigenden Linie, wenn der nächste Anwärter in dieser Linie —

b) für alle berechtigte Anwärter in der Seitenlinie, wenn der nächste derselben

seine Zustimmung gegeben.

Die Befugniß läßt sich zwar in Bezug auf die Gegenstände, worauf sich solche Veräußerungen sollten erstrecken dürfen, nicht füglich genau abgrenzen. Das war indeß auch in dem Edikt vom 9. Oktober 1807 nicht der Fall. Glaubt man sich in dieser Hinsicht nicht schlechthin bei der Zustimmung der nächsten Anwärter beruhigen zu können, so mag noch ein Unschädlichkeits-Attest der geeigneten Behörde gefordert werden. — Für die Fälle, daß ein Anwärter seine Erklärung verweigert oder einer beabsichtigten Veräußerung widerspricht, kann es bei den Vorschriften des Gesetzes vom 15. Februar 1840 verbleiben; doch möchte im Falle des Widerspruchs von dem dort angeordneten schiedsrichterlichen Verfahren abgesehen und die Entschei-

dung über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit nach Anhörung der Betheiligten der Auseinandersetzungsbehörde überlassen werden können[15a]).

Neben dieser Bestimmung wird auch die allgemeine zweckmäßig und zulässig sein,

daß von einem im Gesetze festzustellenden Zeitpunkte ab, kein Anwärter eine spätere Verfügung des Besitzers anfechten kann, welcher nicht im Hypothekenbuche vermerkt ist.

Die bisherigen Familienschlüsse wurden eben dadurch erschwert, daß auf unbekannte Anwärter Rücksicht zu nehmen war. Wenn es sich fortan nicht mehr vom Rechte der Familie, sondern nur von den Rechten einzelner Personen handelt, so kann ohne Bedenken der allgemeine Grundsatz unserer Hypothekenverfassung zur Geltung gebracht werden. Er kann indeß nicht sofort in Kraft treten, weil zur Bewirkung der Eintragung, insbesondere derjenigen, welche innerhalb der Conceptionszeit noch geboren werden, Frist gegeben werden muß. Viele werden sich wahrscheinlich wegen der Hoffnungslosigkeit ihrer Anwartschaft gar nicht eintragen lassen und eben dadurch zur Vereinfachung der Sache beitragen.

Diese Andeutungen, bei denen ich es bewenden lasse, beziehen sich, wie ersichtlich, zunächst auf die Gesetzgebung im Bereiche des Allgemeinen Landrechts; werden aber auch für die anderen Landestheile Berücksichtigung verdienen.

§. IX.

Nach Feststellung der Eigenthumsverhältnisse sind die Lasten des Fideikommisses zur Sprache zu bringen. Daß im Allgemeinen die Schulden und ähnliche Lasten des Fideikommisses dem Eigenthume folgen müssen, versteht sich von selbst. Gegenstand der Frage bilden die besonderen Leistungen, welche durch die Stiftungs-Urkunden, oder gesetzlich zum Besten anderer Familienglieder, oder zu sonstigen wohlthätigen Zwecken angeordnet sind.

Es sind von diesen zunächst die Stiftungen, bestehen sie in eigentlichen Familienstiftungen oder Stiftungen anderer Art, auszuzeichnen. Da die Stiftungen im Allgemeinen nicht aufgehoben werden sollen, so liegt kein Grund vor, bei der Auflösung des Fideikommiß-Verbandes auch die mit einem Fideicommiß verbundenen Stiftungen zu beseitigen. Wenn das Fideikommiß in freies Eigenthum umgestaltet werden soll, so folgt daraus nicht, daß auch alles zerfallen müsse, was nebenbei in der Fideikommiß-Stiftungs-Urkunde angeordnet ist, und unabhängig von dem Fideikommißverbande bestehen kann. Ich bin deshalb der Meinung:

daß diese Stiftungen erhalten bleiben und die zum Zwecke derselben den Fideikommiß-Besitzern auferlegten Leistungen, auch nach der völligen Umgestaltung des Fideikommisses, in freies Eigenthum als Reallasten des Guts fortdauern, oder die Fonds dazu aus der Substanz des Fideikommisses ausgeworfen werden müssen,

vorausgesetzt, daß die Stiftungen nicht selbst wieder den Karakter eines Fideikommisses an sich tragen, wie z. B. (wenn man sie überhaupt als Stiftungen ansehen dürfte) die von der besitzenden Linie an eine andere Linie zu entrichtenden, und in dieser vererblichen, beständigen Renten, welche zwar gleichfalls fortdauern, aber, wie alsbald zu bemerken, gleich jedem Fideikommisse der Umgestaltung unterliegen müssen. Wenn es wegen der Errichtung der Stiftungen unter den veränderten Umständen neuer Anordnungen bedarf, so sind diese durch Familienschluß und beziehungsweise durch Verhandlung mit den Behörden, welche die Stiftung zu überwachen haben, herbeizuführen.

Ob eine Anordnung als Stiftung zu betrachten sei, kann bei Zuwendungen zu anderen Zwecken als zum Besten der Familie des Stifters, nicht füglich zweifelhaft sein. Von den Anordnungen der letzteren

---

15a) Seitdem dies geschrieben, ist in der zweiten Kammer ein allgemeiner Antrag, betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke von v. Goertz und Genossen eingebracht, welcher gleichfalls das Bedürfniß einer Erleichterung der Abzweigungen, nicht nur der Fideikommiß-Interessenten, sondern aller Realberechtigten gegenüber anerkennt, und der Veräußerung mit Auflegung fester Geldabgaben unter der Voraussetzung, daß das Veräußerte im Verhältnisse zum Hauptgute von geringem Umfange ist, die auferlegte Geldabgabe den abgeschätzten Betrag des Trennstücks erreicht oder übersteigt, und das neben der Geldabgabe etwa verabredete Kaufgeld gerichtlich deponirt wird, lediglich von der Genehmigung der Kreditdirektion und beziehungsweise der Auseinandersetzungsbehörde abhängig machen will. Auch diesen Vorschlag, dessen Werth ich im Uebrigen dahin gestellt sein lassen möchte, in Bezug auf die vorzubehalten den Rechte der Fideikommißanwärter dem dringendsten Bedürfnisse genügen; ich denke indeß, daß mit Einstimmung der nächsten Anwärter auch bedeutendere Veräußerungen gestattet werden könnten.

Art aber sind, meines Erachtens, diejenigen als Stiftungen zu behandeln, welche ganz unabhängig von der fideikommissarischen Erbfolge und von dem Verhältnisse des Berechtigten zu einem Fideikommißfolger bestehen; Studienstipendien, Unterstützungen für verarmte Familienglieder u. s. w.

Anders sind die Leistungen zu behandeln, welche durch die fideikommissarische Succession bedingt sind. Von Leistungen an die Wittwe, die Geschwister, Kinder eines Fideikommißbesitzers, von Abfindung einer nicht zum Genusse gelangenden Seitenlinie des Besitzers durch Rente ꝛc. kann nicht mehr die Rede sein, wenn es keine Fideikommißfolge mehr giebt. Rücksichtlich ihrer fragt es sich nur, in wiefern die bereits begründeten Rechte auf Leistungen dieser Art fortdauern und in wiefern bis zu dem nächsten Successionsfalle neue Rechte darauf entstehen können. Es werden darüber folgende Grundsätze anzunehmen sein:

1. die Verpflichtungen, welche dem gegenwärtigen Besitzer obliegen, dauern fort;
   den Berechtigten ist das ihnen Gebührende aus dem Fideikommisse so lange zu gewähren, als sie es nach dem bisherigen Rechte zu fordern hatten;
   besteht die Leistung in einer beständigen Rente, welche einer anderen Linie zu zahlen und in dieser vererblich ist, so ist dieselbe als ein besonderes Fideikommiß (Geldfideikommiß) nach den angenommenen Grundsätzen zu behandeln; die Rente wird für ablösbar (etwa mit dem 20fachen Betrage) zu erklären sein, jedoch so, daß die Ablösung nicht vor dem Tode des gegenwärtigen Fideikommißbesitzers gefordert werden kann.
2. Wenn beim Tode einer der jetzt lebenden Anwärter vermöge des ihm vorbehaltenen Rechts zum Besitze des Fideikommisses gelangt, so hat er Alles zu leisten, wozu er bei unverändertem Fortbestande würde verpflichtet gewesen sein;
   es wird mit diesen Leistungen gehalten, wie zu 1; jedoch wird eine vererbliche Rente, welche neuerdings an eine andere Linie abzugeben ist, sofort in den Händen des ersten Berechtigten freies Eigenthum werden.

Der Anwärter erhält das Fideikommiß zwar als völlig freies Eigenthum; aber er erhält es nur in Folge seines fideikommissarischen Successionsrechts. Deshalb dürfen ihm auch die Verpflichtungen auferlegt werden, welche ihm als Fideikommißfolger bei unverändertem Fortbestande des Fideikommiß-Verbandes obgelegen haben würden, und hieran ist um so mehr festzuhalten, da die meisten solcher Leistungen, nämlich die an die Geschwister, den Karakter der Erbtheile und eben in dem Vorzugsrechte des zum Besitze gelangenden Anwärters ihren Grund haben. Darum darf auch, meines Erachtens, hinsichtlich der Ansprüche auf diese Leistungen nicht etwa Rücksicht darauf genommen werden, ob der Berechtigte vor oder nach Verkündigung des Gesetzes geboren ist. Es würde der Tendenz des Gesetzes geradezu entgegen sein, wenn man einen Fideikommißfolger noch ganz oder theilweise von den stiftungsmäßigen Verbindlichkeiten gegen die Geschwister befreien wollte.

3. Verbleibt dagegen das Fideikommiß beim Tode des Besitzers den Allodialerben desselben, so fallen die Verpflichtungen fort, welche für einen succedirenden Anwärter durch die Succession entstanden sein würden.

   Hierbei dürfte jedoch folgende Ausnahme die Billigkeit für sich haben:
   wenn der nächste Anwärter, welcher vor Verkündigung des Gesetzes zur Ehe geschritten ist, vor dem Besitzer verstirbt und aus diesem Grunde das Fideikommiß den Allodialerben des Besitzers zufällt; dann muß der Wittwe jenes Anwärters dasjenige geleistet werden, was in der Stiftungs-Urkunde der Wittwe eines vorverstorbenen näheren Anwärters ausgesetzt ist.

Die Wittwe hat unter den vorausgesetzten Umständen auf derartige häufig vorkommende Leistungen eine rechtlich eben so begründete Anwartschaft, wie ihr Gatte auf das Fideikommiß selbst. —

Es wird übrigens wegen aller hier erwähnten Forderungen die Sicherstellung, wenn sie verlangt wird, zu gewähren sein.

§. X.

Mit den bisherigen Bemerkungen wären die Regeln für die Ordnung der Verhältnisse unter den Familiengliedern selbst erledigt. Es kann nicht behauptet werden, daß sie in der Anwendung auf alle anderen erdenkbaren Fälle das Angemessenste treffen werden. Welche Grundsätze man aber auch annehmen mag, so werden sich bei diesem, wie bei jedem anderen, auf bestehende Verhältnisse zurückwirkenden Gesetze hie und da unter besonderen Umständen wirkliche oder scheinbare Härten ergeben. Man darf sich darüber gerade

bei dem vorliegenden Gesetze nicht zu sehr beunruhigen, da dasselbe eben auch auf anderen Seiten manichfache Härten, die mit den Fideikommissen, mit dem Vorzuge Eines Kindes ꝛc., unläugbar in zahlreichen Fällen, verbunden waren, beseitigen will und wird. Das Bemühen, durch vielfache Ausnahmen für besondere Fälle, überall die höchste Billigkeit zu erzielen, würde, wie gewöhnlich, die Sache schlechter, statt besser machen, und ist um so mehr abzurathen, da man vertrauen darf, daß bei den Auseinandersetzungen in den Familien selbst der Geist der Billigkeit obwalten wird. Man darf in solchen Dingen nicht Alles vom Gesetze verlangen. Nichtsdestoweniger erlaube ich mir folgende, zum Theil schon früher angedeutete Modifikationen, nicht sowohl vorzuschlagen, als zur Erwägung zu stellen.

1. Wenn der nächste Anwärter vor dem Besitzer verstirbt und ein successionsfähiges Kind hinterläßt, welches den Besitzer überlebt, so wird dieses zur Succession gelangen, wenn es vor Verkündigung des Gesetzes erzeugt ist, also zu den jetzt lebenden Anwärtern gehört.

Das westphälische Staatsrathsgutachten, obwohl es sonst der Anwartschaft viel weniger Rücksicht angedeihen läßt, als der diesseitige Vorschlag, läßt aber auch das später erzeugte Kind, vermöge eines unpassend angewendeten Repräsentationsrechts an die Stelle des Vaters treten. Das wird nach diesseitigem Vorschlage nicht der Fall sein; das Kind bleibt ausgeschlossen. Darin liegt auch gegen dasselbe eben so wenig, wie gegen andere nachgeborene Anwärter ein Unrecht. Selbst eine Unbilligkeit oder Härte läßt sich im Allgemeinen nicht eigentlich in Bezug auf das Kind, sondern nur allenfalls gegen den vorverstorbenen Vater behaupten, namentlich dann, wenn dieser schon vor dem Erlasse des Gesetzes in der Erwartung zur Ehe geschritten ist, daß seinen Kindern durch den bevorstehenden Anfall des Fideikommisses die Subsistenz werde gesichert sein. Es wird deshalb im Allgemeinen bei der Regel zu belassen sein. Auch halte ich eine Modifikation derselben jedenfalls in der absteigenden Linie nicht für nöthig. Einerseits erhält hier das nachgeborne Kind des verstorbenen nächsten Anwärters immer wenigstens seinen Erb- oder Pflichttheil in dem durch das Fideikommiß vergrößerten Nachlasse des Großvaters, und anderntheils hat es der letztere nunmehr in der Hand, durch letztwillige Verfügung dasjenige anzuordnen, was den Umständen nach, die Billigkeit erfordert. Das wird genügen. Nicht eben so verhält es sich aber mit der Seitenlinie, weil hier das Kind des verstorbenen nächsten Anwärters weder immer zu den Intestaterben des Besitzers gehört, noch besondere Begünstigung durch dessen letztwillige Anordnungen erwarten darf. Ueber eine Entschädigung, die man hier dem Kinde zuwendet, würden sich die Allodialerben des Besitzers am wenigsten in dem früher im §. VI. Num. 3 erwähnten Falle beklagen können, wenn die Existenz dieses Kindes es ist, wodurch ein überlebender entfernterer Anwärter ausgeschlossen und das Gut den Erben des Besitzers erhalten wird. Ich würde, wie gesagt, nicht dem Prinzip entgegen dem Kinde die Succession einräumen, aber ich gebe zu erwägen:

> ob nicht aus Billigkeits-Rücksichten dem Kinde eines Collateralen, welches aus dem Grunde nicht zum Besitze des Fideikommisses gelangt, weil es erst nach Verkündigung des Gesetzes erzeugt ist, sei es immer oder in dem zuletzt gedachten besonderen Falle, oder wenn der Vater schon bei Verkündigung des Gesetzes verheirathet gewesen ist, eine Abfindung (etwa 25 pCt.) zu gewähren sei.

2. Zu den Gründen, welche zur Aufhebung der Fideikommisse drängen, gehören die große Ungleichheit unter den Kindern eines Fideikommiß-Besitzers und die Härte, welche darin liegt, daß die im Ueberfluß erzogenen, nicht successionsfähigen Kinder (Töchter) des Besitzers des Fideikommisses, oft des einzigen Besitzthums ihres Vaters, an einen Seitenverwandten herausgeben müssen, während sie selbst in Dürftigkeit versinken. Es bietet sich Gelegenheit dar, in dieser Beziehung schon bei dem Tode des jetzigen Besitzers auch dann, wenn ein Anwärter vermöge des Vorbehalts zum Besitze des Fideikommisses gelangt, eine theilweise Abhülfe eintreten zu lassen. Der lebende Anwärter, welcher dem Besitzer folgt, erlangt dadurch, daß das Fideikommiß in seinen Händen von allen weiteren Successionsrechten völlig befreit wird, einen erheblichen Vortheil, während zugleich die ausgeschlossenen Kinder ihre Hoffnung auf einen Rückfall des Guts, der gewöhnlich auch den Töchtern subsidiarisch vorbehalten ist, verlieren. Da der succedirende Anwärter den Vortheil, auf den er an sich keinen Anspruch hat, nur durch das Gesetz erlangt, so scheint es mir zulässig, und sowohl der Billigkeit, als dem Geiste der Verfassungs-Urkunde zu entsprechen, den Fideikommißfolger, mit Rücksicht auf jenen Gewinn, zu einer gewissen Entschädigung der ausgeschlossenen Kinder zu verpflichten. Doppelt angemessen scheint mir dies, wenn ein Seitenverwandter succedirt, weil hier für die ausgeschlossenen Kinder des Besitzers eine Unterstützung über dasjenige hinaus, was ihnen etwa die Stiftungs-Urkunde ausgesetzt, weniger wie von einem succedirenden Bruder zu erwarten, weil die Hoffnung auf künf-

tige civilrechtliche Beerbung des Fideikommiß-Besitzers eine entferntere, und weil überdies der oben erwähnte Vortheil der Hauptsache nach doch eigentlich und zunächst dem jetzigen Besitzer zugedacht ist.

Will man hierauf eingehen, so würde das in der Art geschehen können,

entweder so,

daß man den Kindern einen, etwa nach ihrer Zahl abstufend zu bestimmenden Theil des Werthes des Fideikommisses, nach Abzug aller Kosten und mit Anrechnung der den Kindern stiftungsmäßig gebührenden Abfindung, gewährte,

oder so,

daß man in ähnlicher Weise, wie es für einen anderen Fall durch die Kabinets-Order vom 17. Mai 1815 (Gesetz-Sammlung 1815, S. 102) geschehen ist, die stiftungsmäßige Abfindung erhöhte, z. B. den Nachfolger verpflichtete, die stiftungsmäßige Abfindung in Gelde zu verdoppeln oder zu verdreifachen, mit der Maßgabe, daß für den Seitenverwandten die von einem Bruder stiftungsmäßig zu leistende Abfindung zum Grunde gelegt würde, wenn er selbst nach der Stiftung gar keine oder eine geringere Abfindung, als ein Bruder zu gewähren hätte, verschuldet.

3. Das Westphälische Staatsraths-Gutachten vom 25. März 1809 enthält noch die Bestimmung, daß wenn beim nächsten Successionsfalle das Fideikommiß an mehrere fallen würde, alle Berufene mit vollem Repräsentationsrechte ohne Rücksicht auf die Zeit der Geburt, theilnehmen sollen. Aehnliches bestimmt das neueste französische Gesetz für fideikommissarische Substitutionen. Auf letztere ist es wohl auch in dem Westphälischen Gesetze hauptsächlich abgesehen gewesen; sie bestehen sehr häufig darin, daß einem Instituirten seine sämmtlichen Kinder substituirt werden, und dabei ist die Bestimmung ganz angemessen. Familien-Fideikommisse, welche in dieser Art theilbar wären, sind zwar nach gemeinem Rechte möglich, aber nicht gebräuchlich, und werden wohl in Preußen gar nicht mehr vorkommen. (Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 4, §. 141). Man wird darüber hinweggehen können.

Dagegen kommt ein ähnliches Verhältniß häufiger vor, nämlich, wenn für dieselbe Familie zwei oder mehrere mit einander in Verbindung stehende Fideikommisse gestiftet sind (Allg. Landrecht a. a. O. §. 143, §§. 166—178). Die einzelnen Fideikommisse müssen im Allgemeinen jedes für sich den allgemeinen Regeln folgen. Nach dem Grundsatze, daß jeder lebende Anwärter eintretenden Falles das erhält, was er bei unveränderter Fortdauer des Fideikommiß-Verbandes im nächsten Successionsfalle erhalten würde, werden auch verwickeltere Fragen ihre Erledigung finden. Fälle, wo die Entscheidung besonders zweifelhaft oder ihr Ergebniß für unangemessen zu erachten wäre, werden schon wegen der Seltenheit des Bestehens mehrerer Fideikommisse höchst selten, vielleicht niemals eintreten. Ich möchte deshalb glauben, daß man besondere Bestimmungen des Gesetzes in dieser Beziehung entbehren könne. Sollte ich mich darin täuschen, so sei darüber Folgendes angemerkt.

Besondere Verwickelungen werden nur entstehen können, wenn ein Successionsfall beide (oder mehrere) Fideikommisse berührt; und dies wird eintreten, wenn die Fideikommisse jetzt in Einer Hand vereinigt sind, beim Tode des Besitzers aber nach der bisherigen Successions-Ordnung auseinander fallen würden, das eine an den ältesten, das andere an den zweiten Sohn des Besitzers; oder, wenn die Fideikommisse jetzt zwar getrennt sind, bei der nächsten Eröffnung des einen derselben aber die Umstände so liegen, daß eine Verschiebung der Fideikommisse stattfinden würde, daß nämlich das eröffnete Fideikommiß dem Inhaber des anderen zufiele, welcher dagegen sein Fideikommiß an einen entfernteren Anwärter abzugeben hätte, sofern er es nicht vorzöge, letzteres zu behalten und das erstere abzugeben. In beiden Fällen wird sich die Successionsfrage leicht erledigen, wenn die berufenen Anwärter entweder beide jetzt leben, oder beide erst später geboren werden. Bedenklicher kann die Sache nur werden, wenn einer der Berufenen zu den jetzt lebenden Anwärtern gehört, der andere nicht.

Tritt dies bei dem zuerst gedachten Falle ein, so würde nach den vorgeschlagenen Grundsätzen das eine der vereinigten Fideikommisse dem jetzt lebenden Anwärter zufallen, das andere aber der Erbschaft des Besitzers verbleiben, und sonach ab intestato den sämmtlichen Kindern zu gute kommen. Dabei wird es bewenden können, obwohl das Ergebniß auch seine bedenkliche Seite hat; es kann nämlich die Folge sein, daß der Sohn, welcher das eine Fideikommiß erhält, nun auch noch an dem anderen Fideikommisse als Intestaterbe Theil nimmt. Glaubt man sich indeß in dieser Beziehung nicht dabei beruhigen zu dürfen, daß

der Vater über das seinen Allodialerben verbleibende Fideicommiß letztwillig disponiren und sonach die Ausgleichung bewirken kann, so läßt sich der Uebelstand einfach durch die Bestimmung heben,

daß das in das Fideikommiß succedirende Kind bei der Theilung der Allodial-Erbschaft den Werth des Fideikommisses einwerfen müsse;

eine Bestimmung, die sich aus den unter 2 vorstehend erwähnten Rücksichten wohl auch als eine allgemeinere, nämlich auch in dem Falle, wenn es sich nur von Einem Fideikommiß handelt, für die absteigende Linie empfehlen könnte.

Weniger einfach ist die Sache bei dem Falle einer Verschiebung der Fideikommisse. Wenn derjenige, welchem nach dem bisherigen Gange der Dinge das eben eröffnete Fideikommiß mit der Verbindlichkeit, eines der Fideikommisse an einen entfernteren Anwärter abzutreten, zufallen würde, nicht zu den jetzt lebenden Anwärtern gehört, — (in welchem Falle auch immer das andere Fideikommiß schon völlig frei geworden sein muß), — so hat dieser auf das eröffnete Fideikommiß keinen Anspruch; dagegen wird dem entfernteren nach dem ihm vorbehaltenen Rechte die Forderung nicht wohl bestritten werden können, daß ihm eins der beiden Fideikommisse eingeräumt werde und sonach wird ihm das eben eröffnete Fideikommiß zufallen müssen, allenfalls mit der Maßgabe, daß es den Erben des Besitzers gestattet bleibt, statt dieses Fideikommisses den Werth des zweiten Fideikommisses, mit welchem sich der Anwärter auch bisher begnügen mußte, herauszugeben. — Wenn dagegen der entferntere Anwärter, welchem der nähere nach dem Anfall des eröffneten Fideikommisses das eine oder andere Fideikommiß abtreten müßte, ein später geborenes Familienglied ist, so entsteht die Frage, wie es nun mit dem abzutretenden Fideikommisse zu halten, ob der nähere nunmehr beide Fideikommisse behalten, oder ob das eine an die Erben des verstorbenen Besitzers des neuerdings verfallenen Fideikommisses, oder ob es an die entfernteren Anwärter — obwohl diesem ein eigentliches Successionsrecht nicht mehr zusteht — abzutreten sei. Ich würde die Abtretung eines der Fideikommisse als eine dem Näheren, in Folge des Anfalls des eröffneten Fideikommisses obliegende Leistung behandeln und diesen deshalb in Konsequenz der im §. X. Num. 2 vorgeschlagenen Grundsätze, nach welchen der Fideikommißfolger die ihm in der Stiftung auferlegte Abfindung ꝛc., namentlich vererbliche Renten, die gewissermaßen einen Naturalantheil des Fideikommisses vertreten, den Berechtigten ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Geburt gewähren soll, zur Abtretung an den entfernteren Anwärter verpflichten.

Diese Andeutungen mögen genügen; sie werden hoffentlich hinreichenden Anhalt für entsprechende Bestimmungen über die erwähnten Verhältnisse geben, wenn man solche überhaupt für nothwendig erachten sollte. Ich füge nur noch hinzu, daß Schwierigkeiten, welche man in dieser Beziehung etwa finden möchte, auf keinen Fall Veranlassung geben können, die vorgeschlagenen allgemeinen Grundsätze aufzugeben, weil die schwierigeren Fälle nur ausnahmsweise vorkommen können.

§. XI.

Neben den bisher erörterten Verhältnissen der Familienglieder kommt noch in Betracht,

das Interesse der Korporationen oder Stiftungen, welchen in manchen Stiftungs-Urkunden das Vermögen für den Fall des Aussterbens der ganzen Familie zugedacht ist.

Auch dieses Interesse mag man nicht ganz unberücksichtigt lassen; ich glaube aber, daß man keine Ursache hat, sich in dieser Beziehung große Bedenken zu machen. Der heutige Werth der Aussicht auf einen so ungewissen, oft erst nach Jahrhunderten oder gar nicht eintretenden Anfall, ist in der Regel ein sehr unbedeutender, kaum erfaßlicher, wenn nicht schon nach der augenblicklichen Lage der Dinge das baldige Aussterben der Familie zu erwarten ist. Das Anfallsrecht hat so ziemlich die Natur eines Heimfallsrechts; man braucht sich aber bei dem ersteren noch viel weniger Bedenken, wie bei dem letzteren zu machen, weil durch die Bestimmung darüber und selbst durch die sofortige unbedingte Aufhebung, wenigstens nicht das Recht einer lebenden bestimmten Person verletzt wird. Dies gilt nicht nur von angeordneten Zuwendungen zu wohlthätigen und anderen öffentlichen Zwecken, sondern läßt sich, genau betrachtet, auch von Zuwendungen an bestimmte moralische Personen sagen, weil deren Persönlichkeit doch eigentlich nur die Form ist, in welcher irgend ein öffentliches Interesse oder das Interesse der jedesmaligen Mitglieder verwirklicht wird. Künftige Geschlechter können sich über die Aufhebung einer solchen Anordnung, als über eine Rechtsverletzung, eben so wenig beschweren, wie die künftigen Familienglieder über die Aufhebung ihrer Successionsrechte. Meines Erachtens wird man genug thun, wenn man jene Stiftungen und Korporationen ebenso behandelt, wie die Anwärter, und also bestimmt:

daß es bei der angeordneten Verwendung des Vermögens sein Bewenden behält, wenn mit dem

Tode des gegenwärtigen Besitzers die Familie ausstirbt, anderenfalls aber die Anordnung ihre Wirksamkeit verliert.

Statt dieses Vorbehalts eine Entschädigung zu bestimmen, würde hier eben so schwierig sein, wie bei den Successionsrechten der Anwärter.

§. XII.

Nachdem ich hiermit den Hauptgegenstand erledigt habe, will ich die Resultate der Erörterungen zur besseren Uebersicht kurz zusammenfassen. Zu einem Gesetz-Entwurfe, in welchem noch manche Nebendinge zu berücksichtigen sein würden, die Vorschläge auszubilden und zu präcisiren, ist zu dem Zwecke meiner Mittheilung nicht erforderlich.

I. Die Rechte des Besitzers und der Successionsberechtigten überhaupt.

1. Die Familien-Fideikommisse werden aufgehoben; demjenigen, welchem zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes ein Fideikommiß angefallen ist, wird das volle (bisher getheilte, Ober- und nutzbare) Eigenthum eingeräumt, welches, vorbehaltlich der weiter zu erwähnenden Verpflichtungen, nur noch zu Gunsten der jetzt lebenden, d. h. derjenigen Anwärter, welche zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes schon geboren sind, oder bis zum Ablaufe der Conceptionszeit geboren werden, beschränkt und bedingt ist.

2. Wenn mithin kein lebender Anwärter vorhanden ist, so wird das Eigenthum sofort völlig frei; künftige Familienglieder erlangen kein Successionsrecht mehr. (§. VI Nr. 1. §. VII)

3. Die Beschränkung zu Gunsten der lebenden Anwärter besteht darin, daß ihnen für ihre Person (nicht ihren später geborenen Nachkommen) ihr bisheriges Recht auf den Anfall des Fideikommisses für den nächsten Successionsfall, d. h. bis zum Tode des gegenwärtigen Besitzers, vorbehalten bleibt.

4. Das vorbehaltene Recht bleibt bedingt, wie es war; nur derjenige jetzt lebende Anwärter gelangt zum Besitze des Fideikommisses, welcher auch beim unveränderten Fortbestande des Fideikommiß-Verbandes dem jetzigen Besitzer unter den bei dessen Abgange obwaltenden Umständen gefolgt sein würde. Die Anwärter bleiben demnach bei der Existenz eines näheren, den Successionsfall erlebenden Familiengliedes auch dann ausgeschlossen, wenn dieses Familienglied erst nach dem angegebenen Zeitpunkte geboren ist. (§. VI Nr. 2).

5. Das Fideikommiß fällt jedoch dann nicht diesem Familiengliede zu, sondern verbleibt der Erbschaft des Besitzers, oder demjenigen, zu dessen Gunsten dieser darüber verfügt hat; die Verfügungen des Besitzers bleiben rechtsbeständig. (§. VI Nr. 3.)

6. Mit dem nächsten Successionsfalle hören alle Anwartschaften auf; das Fideikommiß wird in der Hand dessen, welcher es alsdann erhält, sei dies einer der Anwärter, vermöge seines vorbehaltenen Rechts, oder seien es die Erben des Besitzers ꝛc., völlig frei.

7. Bestimmungen, welche der Stifter für den Fall des Aussterbens der berufenen Familie getroffen hat, haben nur Geltung, wenn die Familie mit dem jetzigen Besitzer ausstirbt (§. XI).

8. Fällt im nächsten Falle einem der Anwärter das Fideikommiß zu, so bestimmen sich seine Rechte und Pflichten hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den Erben des Besitzers und der Uebernahme der Schulden nach den bisher bestandenen Normen.

Zur Erwägung gestellt bleibt hierbei:

a. eine billige Entschädigung für das Kind des nächsten, jetzt lebenden, vor dem Besitzer versterbenden Anwärters der Seitenlinie, welches lediglich darum von der Erwerbung des Fideikommisses ausgeschlossen bleibt, weil es erst nach dem festgesetzten Zeitpunkte geboren ist (§. X Nr. 1).
b. Berücksichtigung der ausgeschlossenen Kinder des Besitzers (§. X Nr. 2).
c. Besondere Bestimmung für den Fall des Bestehens mehrerer Fideikommisse in derselben Familie (§. X Nr. 3).

II. Dispositions-Befugnisse insbesondere.

Der Besitzer kann vermöge seines vollständigen Eigenthums zwar unter Lebenden und von Todes wegen über das Fideikommiß verfügen; seine Verfügungen sind an sich gültig; sie binden aber der Regel nach nicht den Anwärter, welchem vermöge des vorbehaltenen Rechts das Fideikommiß zufällt. Familien-

schlüsse zur Bekräftigung der Verfügungen finden nicht mehr statt; es kommt nur auf die Zustimmung der einzelnen berechtigten Anwärter an. Um den Besitzer der Nothwendigkeit zu entheben, bei jeder Verfügung zur vollständigen Sicherstellung gegen spätere Anfechtung sich um die Zustimmung aller Anwärter zu bemühen, wird Folgendes angenommen:

1. Die Erleichterungen der Dispositionen, welche schon die Stiftungs-Urkunde oder die bestehenden Gesetze gewährt haben, bleiben mit den Erweiterungen des gegenwärtigen Gesetzes bestehen; alle Verfügungen, welche der Fideikommissar bisher anzuerkennen hatte, hat er auch fernerhin gelten zu lassen.

2. Außerdem sollen aber auch, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde, alle Verfügungen, zu welchen es bisher eines Familienschlusses nicht bedurfte (§. 15 des Gesetzes vom 15. Februar 1840) und nicht minder die Verfügungen, welche nur eine Veränderung der Substanz bezwecken, also Veräußerungen, bei welchen der Preis des Veräußerten dem Fideikommisse wieder zuwächst, verbindlich sein,

a. für alle Anwärter der absteigenden Linie, wenn der Nächste in dieser Linie,

b. für alle Anwärter der Seitenlinie, wenn der Nächste von ihnen

die Zustimmung gegeben hat, wonach es der Zustimmung nur Eines Anwärters bedürfen wird, wenn entweder nur in der absteigenden, oder nur in der Seitenlinie jetzt lebende Anwärter vorhanden sind[16]).

Wegen der Aufforderung zur Erklärung und der Beseitigung eines Widerspruchs sind die Grundsätze des Gesetzes vom 15. Februar 1840 anzunehmen.

(Anheimgestellt bleibt, ob etwa bei Veräußerungen außer der Zustimmung eines Anwärters noch das Unschädlichkeits-Attest einer Behörde zu erfordern, und ob im Falle des Widerspruches die Entscheidung einer Behörde, statt einem Schiedsgerichte aufzutragen sei).

3. In den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, haben alle lebenden Anwärter, sofern es nicht schon geschehen ist, binnen einer festzusetzenden Zeit sich im Hypothekenbuche vermerken zu lassen; die Eintragung der Minderjährigen zu veranlassen, sind die Väter und Vormünder bei eigener Verantwortlichkeit verpflichtet. Die Nichteingetragenen können die auf den Glauben des Hypothekenbuchs eingegangenen Geschäfte nicht anfechten.

III. Lasten des Fideikommisses (§. IX).

1. Die mit einem Fideikommisse verbundenen, demselben auferlegten Stiftungen für die Familie oder zu anderen Zwecken, bleiben bestehen.

Die Leistungen, welche dieserhalb dem jedesmaligen Besitzer oblagen, bleiben als Reallasten auf dem Fideikommisse haften, oder sind durch Auswerfung der erforderlichen Fonds aus der Substanz des Fideikommisses anderweitig sicher zu stellen.

2. Was dagegen die von der fideikommissarischen Succession abhängigen Auflagen an Familienglieder angeht, so dauern

a) alle Verpflichtungen des gegenwärtigen Besitzers fort. Die Berechtigten haben die Leistungen aus dem Fideikommisse so lange zu fordern, als sie ihnen stiftungsmäßig gebührten, also eintretenden Falles auch über den Tod des Besitzers hinaus. Besteht die Auflage in einer fortdauernden, einer Linie der Familie zu entrichtenden, vererblichen Rente, so wird diese als besonderes Fideikommiß nach den allgemeinen Regeln behandelt[17]) (§. IX Nr. 1).

b) Gelangt ein Anwärter beim nächsten Falle vermöge seines vorbehaltenen Rechts zum Besitze des Fideikommisses, so hat er Alles zu leisten, was er beim unveränderten Fortbestande des Fideikommisses hätte leisten müssen; es wird mit den Leistungen gehalten wie zu 1; jedoch wird eine

---

16) Was die Anwärter der Seitenlinie bindet, kann wohl ohne Bedenken auch für die eventuell berufenen Korporationen u. s. w. für bindend erklärt werden; wenn keine berechtigte Anwärter der Seitenlinie vorhanden sind, wird die Zustimmung der Korporation u. s. w. und resp. der geeigneten Behörde erforderlich bleiben.

17) Es ist der besondere Fall zur Sprache gekommen, daß von einem Fideikommiß dem jedesmaligen Senior der Familie eine Rente gezahlt werden muß. Unzweifelhaft ist eine solche Rente dem dermaligen Senior auf Lebenszeit fort zu entrichten; es kann aber die Frage entstehen, ob sie demnächst zu Gunsten des Fideikommißbesitzers ganz fortfalle, und wenn nicht, wie sie alsdann zu behandeln sei, ob als Stiftung oder als Fideikommiß. Sie hat die Eigenschaft eines Seniorats und so wird sie wohl fortdauern müssen und ebenso wie die einer Linie der Familie ausgesetzte Rente, nach den für Fideikommisse angenommenen Grundsätzen zu behandeln sein. Die Wandelbarkeit des Bezugs könnte indeß allenfalls auch die Anordnung rechtfertigen, daß nach dem Absterben des jetzigen Berechtigten das Kapital unter die Linien vertheilt, oder zu einer Familienstiftung bestimmt würde.

neuerdings an eine andere Linie zu entrichtende Rente sofort in der Hand des ersten Berechtigten freies Eigenthum. (§. IX. Num. 2).

c) Wenn dagegen das Fideikommiß der Erbschaft des Besitzers verbleibt, so haben die Erben von den Verbindlichkeiten, welche für einen Fideikommißfolger neuerdings entstehen würden, anders keine zu erfüllen, als daß sie der Wittwe des inzwischen verstorbenen nächsten Anwärters dasjenige, was derselben etwa in der Stiftung ausgesetzt ist, leisten müssen, wenn die Wittwe schon vor Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes mit dem nächsten Anwärter zur Ehe geschritten ist.

§. XIII.

So würden die Verhältnisse in Ermangelung einer anderen Norm gesetzlich zu ordnen sein. Ich habe nunmehr den Fall zu berühren,

wenn die Stiftungs-Urkunde für den Fall einer gesetzlichen Aufhebung der Fideikommisse über das Vermögen schon Bestimmungen enthält.

Man hat (freilich in der Erwartung, daß die Fideikommisse sofort in der Hand der jetzigen Besitzer für völlig frei erklärt werden würden), behaupten wollen, daß derartige Anordnungen des Stifters unberücksichtigt bleiben müssen. Ich meinestheils vermag indeß dafür keinen haltbaren Grund zu finden[18]). Da der Besitzer sowohl, als alle Anwärter aus der Stiftung allein ihre Rechte herzuleiten haben und die gesetzliche Aufhebung der Fideikommisse nur ein Ereigniß ist, wie jedes andere, für dessen Eintritt der Stifter eine Anordnung getroffen hat, so geschieht keinem Interessenten Unrecht, wenn der Bestimmung des Stifters Folge gegeben wird. Ein öffentliches Interesse, welches die Beseitigung solcher Anordnung rechtfertigte, besteht nicht; sollte die eine oder andere gesetzlich unzulässig sein, so versteht es sich von selbst, daß sie keine Wirkung hat.

Es wird aber darauf ankommen, den Zeitpunkt genau festzustellen, mit welchem die Fideikommisse als aufgehoben betrachtet werden und sonach die betreffenden Bestimmungen des Stifters in Wirksamkeit treten sollen. Dies ist Sache des Gesetzes. Es würde, wie mir scheint, eine unbillige Härte sein, wenn man dem jetzigen Besitzer den einmal erworbenen Genuß des Fideikommisses entziehen wollte; er wird ihm jedenfalls auf Lebenszeit ungeschmälert zu belassen sein. Dagegen halte ich es nicht für nothwendig, noch zu Gunsten der lebenden Anwärter irgend einen Vorbehalt zu machen, da ihr Successionsrecht vom Hause aus dadurch, daß nicht inmittelst eine Aufhebung der Fideikommisse erfolge, bedingt gewesen ist, auch voraussichtlich die nächsten Anwärter regelmäßig von dem Stifter schon bedacht sein werden. Sonach wird man bestimmen müssen.

entweder,

daß der Todestag des gegenwärtigen Besitzers als der Zeitpunkt zu betrachten sei, mit welchem die anderweitige Vertheilung oder Verwendung des Vermögens eintrete,

oder

daß die Verkündigung des Gesetzes als dieser Zeitpunkt zu behandeln sei, jedoch der Besitzer an dem Theile des Vermögens, welchen er werde herausgeben müssen, den lebenslänglichen Nießbrauch behalte

Es ist natürlich nicht gleichgültig, ob man das Eine oder das Andere annimmt; einerseits kann bei solchen Bestimmungen des Stifters, eben so wie bei letztwilligen Verordnungen, der rechtliche Erfolg je nach dem Zeitpunkt der eintretenden Wirksamkeit ein verschiedener sein, und andererseits wird bei der zweiten Anordnung, nicht aber bei der ersten sofort ein Eigenthums-Uebergang eintreten. Beide Anordnungen erscheinen zulässig; man hat zu wählen. Die zweite scheint jedoch den Vorzug zu verdienen, weil nach ihr die neuen Rechtsverhältnisse gleich eine bestimmtere Gestalt annehmen, während nach der ersteren der Zustand der Dinge bis zum Tode des Besitzers ein etwas unklarer und unsicherer ist.

Es ist möglich, daß die anderweitigen Bestimmungen des Besitzers nicht vollständig ausführbar sind, sei es, weil die eine oder die andere ungesetzlich, oder weil eine Person, welche eine Zuwendung erhalten sollte, nicht vorhanden ist. Will man für solche Fälle, sofern sie nicht schon durch den weiteren Inhalt der Stiftungs-Urkunde erledigt werden sollten, besondere Vorsorge treffen, so würde es nur nothwendig sein, den Grundsatz festzustellen,

---

18) Vergleiche darüber die Schrift: Ueber das Verbot der Substitutionen in den zu erwartenden Verfassungen Deutschlands. Trier 1848 bei Fr. Lintz.

daß die betreffenden Bestimmungen nach den für letztwillige Verordnungen bestehenden Grundsätzen und bei deren Anwendung der jetzige Besitzer des Fideikommisses als der Instituirte zu behandeln sei.

Darin werden die entstehenden Zweifel ihre Lösung finden.

§. XIV.

Den Gegenstand der letzten Erörterung bilden die Fälle:

A. wenn der Stifter noch lebt,

B. wenn er zwar verstorben ist, das von ihm errichtete Fideikommiß aber noch nicht die erforderliche Bestätigung erhalten hat.

Zu A.

Ich setze zunächst voraus, daß der Stifter noch nicht auf irgend eine Weise dem zunächst Berufenen ein Recht auf den Besitz des Fideikommisses eingeräumt hat, sondern die Stiftung zur Zeit noch lediglich als einseitige Willenserklärung des Stifters dasteht. In dieser Voraussetzung kann ich keinem derjenigen, welche zur Theilnahme an dem Fideikommisse berufen sind, irgend ein Recht auf die Aufrechthaltung des Fideikommisses zugestehen; bin vielmehr der Meinung, daß dem Stifter unbeschränkt die Befugniß zusteht, seine einseitige Anordnung, welche immer den Karakter einer letztwilligen Verfügung an sich trägt, jederzeit willkührlich zu ändern oder ganz zu widerrufen. Darin ändert meines Erachtens auch die etwa erfolgte landesherrliche Bestätigung nichts, weil diese die Erklärung des Stifters nur bekräftigt, nicht aber ihr Wesen ändert; und wollte man dies auch, etwa mit Hinweisung auf eine publizistische Seite des Instituts, bestreiten, so scheint es mir doch wiederum unzweifelhaft, daß wenigstens der Stifter mit landesherrlicher Genehmigung seine Anordnung wieder aufheben kann und folglich auch jeder Stifter ohne weiteres durch das Gesetz zur Wiederaufhebung ermächtigt werden darf. Diese Ermächtigung ist nicht nur ohne Rechtsverletzung zulässig, sie ist vielmehr eine Forderung der Gerechtigkeit; man darf dem Stifter nicht versagen, über sein Vermögen anderweitig zu verfügen, wenn seine frühere Anordnung nach dem neuen Gesetze nicht mehr den vorausgesetzten Erfolg haben wird. Eben darum aber, weil in dem vorausgesetzten Falle die Stiftung ohne Rücksicht auf die Berufenen wieder beseitigt werden darf, so kann auch nach meiner Ansicht einer solchen Stiftung, wenn sie auch nicht widerrufen wird, keine größere Bedeutung beigelegt werden, als eine erst nach Verkündigung des Gesetzes errichteten Stiftung. Die Errichtung des Familien-Fideikommisses, als eines solchen, muß zerfallen. Die Frage kann nur sein, ob man der Anordnung des Stifters auch dann, wenn er bis zu seinem Tode über das zum Familien-Fideikommiß bestimmte Vermögen nicht eine anderweitige Bestimmung trifft, alle Bedeutung abzusprechen habe. Das möchte ich nicht bevorworten. Angemessener scheint es mir, zu verordnen:

daß der Stifter im vorausgesetzten Falle die Stiftung aufheben und über das Vermögen anderweit verfügen könne; daß aber, wenn er diese Verfügung unterlasse, die Stiftung als letztwillige Verordnung zu betrachten und ihr diejenige rechtliche Wirkung beizulegen sei, welche ihr nach Form und Inhalt in jener Eigenschaft nach den in den verschiedenen Landestheilen bestehenden allgemeinen Gesetzen zukommen würde.

Es ist zwar zu erwarten, daß die Stifter regelmäßig anderweitig verfügen werden. Wenn dies aber unterbleibt, so ist vorauszusetzen, daß sie es bei seinen früheren Anordnungen so weit belassen wollen, als sie gesetzlich bestehen können. Die Folge der vorgeschlagenen Bestimmung wird sein, daß im Bereich des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs die Substitutionen ungültig sind, im Bereich des Allg. Landrechts aber die Fideikommisse zu Gunsten zweier Substituten bestehen. Das Letztere könnte auf den ersten Blick auffallend erscheinen, wenn nach den früheren Vorschlägen die durch den Tod des Stifters vollständig ins Leben getretenen Fideikommisse viel weiter beschränkt werden sollen. Allein, wenn man gestattet, durch neue Verordnungen fideikommissarische Substitutionen auf 2 Grade anzuordnen, so ist es auch nicht inkonsequent, in so weit das schon errichtete Fideikommiß nach der muthmaßlichen Absicht des jetzt noch lebenden Stifters bestehen zu lassen, und es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß das Fideikommiß als letztwillige Verordnung nur in so weit bestehen wird, als dadurch nicht Pflichttheilsberechtigungen verletzt werden.

Ich will nicht unterlassen, daran zu erinnern, daß das französische Gesetz vom 12. Mai 1835 zwar gleichfalls den lebenden Stiftern der Majorate die Aufhebung ihrer Stiftung gestattet, hievon jedoch den Fall ausgenommin hat, wenn ein Berufener schon vor Verkündigung des Gesetzes eine Ehe geschlossen hat, welche noch unaufgelöst besteht, oder aus welcher Kinder vorhanden sind. Mir scheint diese Ausnahme

nicht nothwendig. Sie könnte höchstens bei dem zunächst Berufenen in Frage kommen. Allein wenn hier, wie gewöhnlich, unter Zuziehung des Stifters Ehepakten geschlossen und darin der Ehegattin oder den Eheleuten Stipulationen gemacht sind, so bleibt es dabei; andereufalls ist doch die Aussicht des Berufenen auf das Fideikommiß immer nur eine Erwartung, welche auch bisher der Stifter durch Aenderung oder Aufhebung der Stiftung ganz oder theilweise vereiteln konnte. Wenn die persönlichen Verhältnisse so sind, wie sie sein sollen und also bisher dem Stifter zu einer Aenderung seiner früheren Anordnung keine Veranlassung gegeben haben, so wird dieser auch nunmehr verfügen, was den Umständen und der Billigkeit angemessen ist, oder die frühere Stiftung mit der in der vorgeschlagenen Bestimmung angegebenen Wirkung bestehen lassen. —

Anders liegt die Sache, wenn der Stifter bereits vertragsmäßig dem zunächst Berufenen ein Recht auf den Genuß des Fideikommisses eingeräumt oder gar denselben schon in Besitz gesetzt hat. In diesem Falle wird der Stifter zwar mit Zustimmung des Berufenen anderweitige Anordnungen treffen, aber jedenfalls ohne dessen Zustimmung nichts verfügen können, was die Rechte des Berufenen und dessen Nachkommen schmälern würde. In Ermangelung einer Einigung wird also die Sache so zu behandeln sein, wie wenn der Stifter schon zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes verstorben wäre und dem Letzteren höchstens die Befugniß eingeräumt werden können, für den Fall, daß beim Tode des ersten Besitzers nach den oben angenommenen Grundsätzen nicht ein Nachkomme des Letzteren, sondern ein anderes Familienglied das Fideikommiß erhalten würde, Anordnung zu treffen, eine Befugniß, deren Anerkennung mir allerdings empfehlenswerth scheint.

Zu B.

Die Frage über die noch nicht bestätigten Fideikommisse hat nur Bedeutung für die Landestheile, in welchen die Familien-Fideikommisse überhaupt der Bestätigung bedürfen, was nach gemeinem Recht nicht der Fall ist.

Die Bestätigungen sind zweierlei Art.

Nach dem Allgemeinen Landrecht müssen alle Familien-Fideikommisse gerichtlich verlautbart und gerichtlich bestätigt werden. Diese Bestätigung gehört, wenn das Fideikommiß von einem Verstorbenen durch eine im übrigen an sich rechtsbeständige Willenserklärung errichtet ist, nicht sowohl zur Gültigkeit als zur Vollziehung der Verordnung. Wenn die Bedingungen eines Fideikommisses überhaupt vorhanden sind, so kann die Bestätigung nicht versagt werden. Die Betheiligten haben schon durch die Verordnung des Stifters ein Recht daran erworben, daß die Stiftung in's Leben trete.

Dagegen bedürfen nach §. 56 Tit. 4 Thl. II des Allgemeinen Landrechts Fideikommisse, deren Reinertrag jährlich 10,000 Thlr. übersteigt, der landesherrlichen Genehmigung, welche man nicht minder als Bestätigung zu bezeichnen pflegt. Diese Bestätigung, welche nach dem Gutbefinden des Landesherrn ertheilt und verweigert werden kann, ist unerläßliche Bedingung der Gültigkeit der Stiftung; so lange sie nicht ertheilt ist, besteht keinerlei Recht auf Vollziehung derselben. Im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln verhält es sich so mit allen Familien-Fideikommissen, weil dort Substitutionen im Allgemeinen verboten sind, und nur mit landesherrlicher Genehmigung Familien-Fideikommisse errichtet werden können.

Ich glaube hiernach in Bezug auf die von einem Verstorbenen errichteten, noch nicht bestätigten Familien-Fideikommisse Folgendes vorschlagen zu dürfen.

Wenn das Fideikommiß zu seiner Gültigkeit der landesherrlichen Genehmigung bedarf, so ist die Stiftung nichtig; die Genehmigung kann nicht mehr ertheilt werden;

wenn dagegen nur die nach dem Allgemeinen Landrecht erforderliche gerichtliche Bestätigung fehlt, so wird das Fideikommiß ebenso behandelt, wie ein bestätigtes Fideikommiß; der Verlautbarung und Bestätigung desselben bedarf es nicht weiter.

Die Letzteren sind jetzt, da es sich nicht mehr um die Einrichtung einer Stiftung für eine längere Zukunft handelt, wohl überflüssig; man kann es den Betheiligten überlassen ihre Rechte unmittelbar nach Maaßgabe der Verordnung des Stifters geltend zu machen. — Es ist hierbei übrigens vorauszusetzen, daß der Verstorbene, welcher letztwillig das Fideikommiß angeordnet hat, vor Verkündigung der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 mit Tode abgegangen ist. Wenn er später verstorben ist, dann muß, wie ich glaube, auch die früher errichtete Anordnung für ungültig erachtet werden, weil Testamente in Bezug auf den materiellen Inhalt nach dem zur Zeit des Todes des Testators geltenden Gesetze zu beurtheilen sind, die Errichtung von Familien-Fideikommissen aber schon im §. 38 jener Verfassungs-Urkunde untersagt war.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. Februar 1850. № 8.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schnaase im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 30. November 1849 und

der Referendarius Hacker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köslin mit dem Dienstalter vom 7. Dezember 1849.

Der Obergerichts-Assessor Eck ist auf seinen Antrag von dem Landgericht zu Trier in das Departement des Appellationsgerichts zu Berlin, und

der Obergerichts-Assessor von Heyden aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in das des Appellationsgerichts zu Münster

versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Steinrück bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 6. Dezember 1849,

der Auskultator Steffens bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 24. Dezember 1849,

der Auskultator Harnisch bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 28. Dezember 1849,

der Auskultator Heinrich Thimothens Wilhelm Schulz bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 7. Januar d. J. und

der Auskultator Hertzler bei dem Appellationsgericht zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 18. Januar d. J.

Dem Referendarius Otto zu Stettin ist in Folge seiner Wahl zum besoldeten Stadtrath und Syndikus bei dem Magistrate daselbst, so wie

dem Referendarius Albert Scheele zu Greifswald die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Die Wiederaufnahme der Referendarien Raue und Reinking zu Rheine in den Justizdienst ist gestattet worden.

B. Bei den Kreis- und Stadtgerichten.

1. Räthe und Assessoren.

Dem Kreisgerichts-Rath Golde zu Neuhaldensleben ist bei

Gelegenheit seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Der Obergerichts-Assessor Pauli zu Warburg ist gestorben.

2. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Hofrath Beürmann zu Potsdam ist bei Gelegenheit seines Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt Häfer zu Fredeburg ist auch die Praxis bei den Kreisgerichts-Kommissionen zu Berleburg und Meschede beigelegt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Kuntzemüller zu Driesen ist gestorben.

Num. 18.

Verfügung vom 12. Februar 1850, — betreffend die Befugniß der vorgesetzten Dienstbehörden, die ihnen untergeordneten Richter und Gerichte zur Befolgung der denselben ertheilten dienstlichen Aufträge durch Geldstrafen anzuhalten.

Gesetz vom 29. März 1844 §. 23 (Gesetz-Sammlung S. 77 ff.).
Verordnung vom 30. April 1847 §. 3 (Gesetz-Sammlung S. 196).
Verordnung vom 10. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 253).

Aus dem Berichte des Königlichen Appellationsgerichts vom 21. v. M. hat der Justiz-Minister die Meinungsverschiedenheit ersehen, welche sich bei dem Collegium über die Frage erhoben hat:

> ob die Befugniß und Verpflichtung der vorgesetzten Dienstbehörde, die ihr untergeordneten Richter und Gerichte zur Befolgung der denselben ertheilten dienstlichen Aufträge mittelst Geldstrafen anzuhalten, durch die Verordnung vom 10. Juli v. J., über die Dienstvergehen der Richter, aufgehoben sei.

Der Justiz-Minister trägt kein Bedenken, sich für die verneinende Beantwortung dieser Frage auszusprechen.

Die Verordnung vom 10. Juli v. J. hat die Bestrafung vollendeter Dienstvergehen zum Gegenstande, sie droht die Strafen an, welche zur Anwendung kommen sollen, und bestimmt das Verfahren, welches der Verhängung derselben vorhergehen muß. Mit denjenigen Maaßregeln, welche nicht eigentlich die Repression von Dienstvergehen bezwecken, sondern zunächst und wesentlich dahin zielen, zu der Erfüllung von Dienstobliegenheiten anzuhalten, beschäftigt sich die gedachte Verordnung nicht, und sie kann darauf nicht aus dem Grunde angewendet werden, weil die Mittel der executio ad faciendum den Namen „Ordnungsstrafen" führen.

Nach den Verhandlungen, welche der Verordnung vom 10 Juli v. J. vorhergegangen sind, war es bei Erlaß derselben nicht die Absicht, in der hier in Rede stehenden Beziehung das Gebiet des Gesetzes vom 29. März 1844 zu erweitern, welches ebenfalls durch seine allgemeinen Bestimmungen über die Disziplinarstrafe und das Disziplinar-Verfahren die spezielleren Vorschriften über die Mittel, die Erfüllung von Dienstobliegenheiten zu erzwingen, nicht aufgehoben hat. Die Nichtwiederholung der Vorschrift des §. 23 jenes Gesetzes, welche in dem Berichte hervorgehoben wird, hat keinen anderen Grund, als den, daß eine eigentliche Disziplinarstrafe, auf welche auch dieser Paragraph nur zu beziehen ist, selbst wenn sie bloß in Warnung, Verweis oder Geldbuße besteht, gegen Richter nur nach vorgängigem contradiktorischen

Verfahren, und nicht durch einen einzelnen Beamten, sondern nur durch ein Disziplinar-Gericht soll ausgesprochen werden können.

Wenn in dem Berichte ferner auf den im §. 3 der Verordnung vom 30. April 1847 enthaltenen ausdrücklichen Vorbehalt der Befugniß der Gerichte, die Justizkommissarien ꝛc. zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten und sie mit Ordnungsstrafen zu belegen, aufmerksam gemacht wird, so ergiebt der angeregte Zweifel über den Sinn der Verordnung vom 10. Juli v. J. allerdings, daß es zweckmäßig gewesen wäre, in dieselbe eine ähnliche ausdrückliche Bestimmung aufzunehmen, wie dies auch von der Kommission zur Berathung der Verordnung vorgeschlagen worden ist; durch die unterlassene Aufnahme eines solchen Vorbehalts kann jedoch an demjenigen nichts geändert werden, was sich auch ohne denselben bei richtiger Auslegung der Verordnung von selbst ergiebt.

Berlin, den 12. Februar 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Königliche Appellationsgericht zu S. I. 401. O. 34. Vol. 6.

Num. 19.

Allgemeine Verfügung vom 8. Februar 1850, — betreffend die Ausführung der Detention rückfälliger Diebe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, resp. der Besserung.

a.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Nachstehende, von dem Herrn Minister des Innern, über die Ausführung der Detention rückfälliger Diebe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, resp. der Besserung, an die Königlichen Regierungen erlassene Cirkular-Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 8. Februar 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Königlichen Gerichtsbehörden.
I. 404. Crim. 41. Vol. 3.

b.

Cirkular-Verfügung des Herrn Ministers des Innern.

Der Königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 20. September d. J. nach erfolgter Kommunikation mit dem Herrn Justiz-Minister und im Einverständnisse mit demselben eröffnet, daß, nachdem die Cirkular-Verordnung vom 26. Februar 1799 aufgehoben worden ist, die lediglich auf Grund derselben getroffenen allgemeinen Anordnungen wegen Ausführung der Detention rückfälliger Diebe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes, resp. der Besserung, von selbst ihre Erledigung finden müssen. Im Sinne jener

Cirkular-Verordnung lag es nicht, daß die Detention nothwendig über den Zeitpunkt der erkannten eigentlichen Freiheitsstrafe hinausgehen sollte, so wenig wie solches auch in der allgemeinen Bestimmung, Landrecht Thl. II Tit. 20 §. 5, ausgedrückt war. Es blieb also der freien Beurtheilung bei Beendigung der bestimmten Strafzeit überlassen, ob jener Nachweis schon als erbracht anzunehmen sei.

Dagegen bestimmt der nunmehr wieder zur vollen Anwendung kommende §. 1160 a. a. O. ausdrücklich, daß beim dritten Diebstahl die Detention nach ausgestandener Strafe stattfinden soll. Daß die dabei beabsichtigte Verschärfung der Strafe des zweiten Diebstahls in einer Verlängerung des Verlustes der Freiheit bestehe, ist schon durch das, jener Cirkular-Verordnung vorhergegangene Reskript vom 22. Juni 1796 (Rabe, Band 3 S. 432) ausdrücklich ausgesprochen. So wenig die Gerichte sich nunmehr entbrechen können, beim dritten Diebstahl auf Detention nach ausgestandener Strafe zu erkennen, so wenig können aber auch die Direktionen der betreffenden Anstalten sich entbrechen, in allen Fällen, in welchen auf solche Detention nach ausgestandener Strafe in Folge der Aufhebung der Cirkular-Verordnung wirklich erkannt ist, der Bestimmung des Erkenntnisses in jenem Sinne zu entsprechen.

Wenn darin auch in Rücksicht auf die jetzige Ueberfüllung der Zuchthäuser ein Uebelstand gefunden werden muß, so kann demselben doch nicht anders als durch neue gesetzliche Bestimmungen abgeholfen werden, welche, wie namentlich in dem neuesten Entwurfe des Strafgesetzbuchs beabsichtigt worden, jene Detention beseitigen.

Was die Dauer der Detention betrifft, so steht, da ein Minimum nicht bestimmt ist, und ebensowenig von den Gerichten auf eine bestimmte Dauer zu erkennen ist, nichts entgegen, sofort nach Ablauf der im Erkenntniß bestimmten Strafzeit, aber auch erst dann, die erforderlichen Recherchen anstellen zu lassen und die Detention nach ausgestandener Strafe nur so lange dauern zu lassen, als bis der erforderliche Nachweis für erbracht zu erachten ist.

Hiernach hat nunmehr die Königliche Regierung verfahren zu lassen und demgemäß die Direktionen der Straf-Anstalten Ihres Bezirks mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 29. November 1849.

Der Minister des Innern
Frh. von Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu Marienwerder.

Abschrift zur Nachricht und Nachachtung.

Berlin, den 29. November 1849.

Der Minister des Innern
Frh. von Manteuffel.

An sämmtliche übrige Königliche Regierungen, mit Ausschluß derjenigen zu Aachen, Koblenz, Trier und Köln.
I. 19026 B.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße Nr. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. März 1850. № 9.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Kuhn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 12. Oktober 1849,

der Referendarius Galster im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 1. Dezember 1849 und

der Referendarius Carl Ludwig Eduard Körbin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 2. Februar d. J.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Meerholz bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 27. September 1849,

die Auskultatoren Pappritz und von Diemar bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 4. Dezember 1849, resp. vom 21. Januar d. J., und

die Auskultatoren Grabowsky und Lengsfeld bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 16., resp. vom 17. Januar d. J.

Der Referendar Ludwig Wilhelm Schrader zu Halberstadt ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Kreis- und Stadtgerichten.

1. Räthe, Assessoren und Richter.

Der Kreisrichter von Saldern zu Chodziesen ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt, und

dem Obergerichts-Assessor Lindig zu Erfurt eine etatsmäßige Stelle bei dem Kreisgericht daselbst mit der Funktion als Gerichtskommissarius zu Ranis verliehen worden.

Der Kreisrichter, Justizrath Göhde zu Soldin und der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Dewitz bei dem Kreisgericht zu Belgard sind gestorben.

2. Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Kozer zu Thorn ist der Titel als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Obergerichts-Assessor Hueck zu Essen ist zum Rechtsanwalt bei der Kreisgerichts-Kommission zu Rees mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, unter gleichzeitiger Verstattung der Praxis bei der Gerichts-Kommission zu Emmerich und dem Kreisgericht zu Wesel, auch zum Notar im Departement des Appellationsgericht zu Hamm, und

der bisherige fürstlich Bentheimsche Domainen-Kammer-Justitiar, Obergerichts-Assessor Quensel zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Bielefeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rheda, und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn
ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Will zu Neuenburg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Carthaus, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt, und

die Ernennung des Justitiarius von Müller zu Kobersdorf zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Schneidemühl und zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg zurückgenommen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Schild zu Koblenz ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht zu Cleve und

der Landgerichts-Assessor Ebermaier zu Köln zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht zu Koblenz ernannt.

Die Auskultatoren Meurers, von Kloschinsky, Heintzmann und Schwarz zu Koblenz, so wie der Auskultator Heymer zu Elberfeld, sind mit dem Dienstalter vom 31. Januar d. J. zu Referendarien bei dem Landgericht in Koblenz, resp. Elberfeld, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 20.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Januar 1850, — betreffend die Verpflichtung des Arrestlegers zur Schadloshaltung für den Fall, daß der Arrest für nicht gerechtfertigt erachtet wird.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 6 §. 137.
Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 29 §§. 31 — 37.
Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals Bd. 15 S. 103.

a. Plenarbeschluß.

Der Arrestleger haftet dem Arrestaten für den demselben aus der Arrestlegung entstandenen Schaden, wenn auch der Arrest durch den Richter für nicht gerechtfertigt erachtet worden, nicht unbedingt, sondern nur nach Maaßgabe des ihm zur Last fallenden bösen Vorsatzes oder schuldbaren Versehens.

Angenommen den 7. Januar 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

Die Frage:

„ob schon die Abweisung des Arrestlegers mit der Arrestklage für sich allein hinreiche, um eine Entschädigungsklage gegen denselben von Seiten des Arrestaten zu begründen?"

ist vielfach Gegenstand der Erörterung in den Berathungen des höchsten Gerichtshofes gewesen. Meistens ist sie verneint worden. So wurde im Jahre 1833 folgender Rechtsgrundsatz angenommen:

„Blos die Abweisung des Arrestanten mit der Arrestklage für sich allein reicht nicht hin, um den in den §§. 137 — 138 Tit. 6 Thl. I des Allgemeinen Landrechts demjenigen, dessen Sachen un-

Meister, J. C. F., Lehrbuch des Natur-Rechts. Frankfurt a. d. O., 1809. 8. statt 1½ Thlr. . . . . 15 Sgr.

Meister, Dr. G. J. F., principia juris criminalis Germaniae communis. edit. III. Gottingae, 1798. 8. statt 2½ Thlr. . . . . 25 Sgr.

Menochii, Jac., de arbitr. judic. quaestionibus. Coloniae, 1615. Fol. 1 Thlr. 20 Sgr.

Merkel, J. C., histor.-krit.-exeget. Commentar zur neuen und alten Ausgabe der allg. Landrechte für die preuß. Staaten, 2 Thle. 2. Aufl. Breslau, 1812. statt 3½ Thlr. . . . . 1 Thlr.

Movius, de arrestis. Sediai, 1686. 4. . . . . 20 Sgr.

Mevius, Commentar von wucherl. Contrakten. Frankfurt, 1729. Fol. 15 Sgr.

Movius, Dav., consilia posthuma. Francof. 1717. Fol. 1 Thlr. 20 Sgr.

Movius, Dav., decisiones super causis praecip. ad tribunal regium. Wismar. delatis. 2 voll. Francofurti ad Moen, 1705. Fol. st. 4 Thlr. 1 Thlr. 20 Sgr.

Monatsschrift, allgemeine juristische, für die Preußischen Staaten, herausgegeben vom Justiz-Commissar Mathis. I. bis IV. Band à 6 Lieferungen, V. Band 2. bis 6. Lieferung, VI. bis XI. Band à 6 Lieferungen. Berlin, 1804—1811. gr. 8. statt 24½ Thlr. . 5 Thlr.

Monatsschrift, allgem. juristische, für die Preuß. Staaten, herausgegeben von Geh. Justizrath v. Hoff und Justiz-Commissar Mathis. 1.—11. Band, nebst vollständ. Register über die neun ersten Bände derselben. Berlin, 1805—1811. 8. statt 24½ Thlr. . . . 6 Thlr.

Montani, de jure tutelarum et curationum. Francof. 1608. 8. 15 Sgr.

Montesquieus Werk von den Gesetzen. Nach der neuesten Auflage aus dem Französischen übersetzt. 3 Bde. Frankfurt und Leipzig 1753. 4. statt 3 Thlr. 15 Sgr. . . . . 1 Thlr.

Moshamm. Das Europäische Gesandschaftsrecht. 1. Band. Leipzig, 1806. 8. statt 1 Thlr. 25 Sgr. . . . . 20 Sgr.

Müller, Joh. Joachim. Das Dispensationsrecht in verbotenen Eben der Churfürsten und Stände, wie auch anderer unmittelbaren Reichsglieder, sammt allerseits Unterthanen ꝛc. Jena 1706. 4. statt 20 Sgr. — 11 Sgr.

Mundt, Th., die Staatsberedtsamkeit der neueren Völker. Nach der Entwickelung ihrer Staatsformen dargestellt. Berlin, 1848. 8. statt 1 Thlr. . . . . 20 Sgr.

Napoleon's I. Civilgerichtsordnung des Französischen Reichs. Nach der neuesten offiziellen Ausgabe verdeutscht und, nebst den von dem Französ. Rechtsgelehrten Dusour jedem Artikel beigef. Parallelstellen des äl. Französ. und Röm. Rechts, auch sein. eignen Bemerkungen herausgegeben von C. D. Erhard. Dessau, 1808. 8. st. 2 Thl.—1 Thl.

Neigebaur, J. F., Handbuch zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, oder Sammlung der, den 2. Theil der Allg. Preuß. Gerichts-Ordnung und das Notariat erläut. Verordnungen, nebst den dabei vorkommenden Formularen. 2. Aufl. Hamm, 1827. 8. st. 2½ Thlr. — 25 Sgr.

Nettelbladt, Dan., systema elem. univ. jurisprudentiae naturalis. Halae, 1777. 8. . . . . 15 Sgr.

Niegolewski, U. Maur. De jure superficario. Bonn 1846. gr. 8. statt 20 Sgr. . . . . 15 Sgr.

Oeconomia forensis oder kurzer Inbegriff derjenigen landwirthschaftlichen Wahrheiten, welche allen, sowohl hohen, als niederen Gerichtspersonen zu wissen nöthig sind. 3. Bände. Berlin, 1775—84. gr. 4. st. 24 Thl. — 5 Thlr.

Ostermann, H. Ergänzungen zum Handbuche der gesammten Communalverwaltung. Münster, 1843. Lex. 8. statt 1 Thlr. 15 Sgr. — 1 Thlr.

Paalzow, Ch. L. Handbuch für praktische Rechtsgelehrte in den Preuß. Staaten. 5 Bände. 2. vermehrte Auflage. Berlin, 1816—19. gr. 8. statt 10 Thlr. . . . . 2 Thlr. 25 Sgr.

Dasselbe 1 — 3 Band, enth. Ergänzungen u. Abänderungen des allg. Landr. Berlin. 1802. 1803. 8. statt 6 Thlr. . 1 Thlr. 10 Sgr.

Parthi, hodegesta forens civil. et crimin. Lipsiae, 1715. 4. 20 Sgr.

Pautzschmanni quaestiones practicabiles. Lipsiae, 1665. 4. 20 Sgr.

Pfeil, Graf von. Betrachtungen über den Preuß. Staat, mit besonderer Rücksicht auf das Wesen und die Verwaltung der Domainen. Berlin, 1840. 8. . . . . 5 Sgr.

Pickhardt, M. Das rheinische Domizilrecht, oder über das Recht der bürgerlichen und polizeilichen Niederlassung ꝛc. Mit einem Commentar. Crefeld. 1841. gr. 8. statt 20 Sgr. . . . 10 Sgr.

Prestinari, Dr. J. M. Handbuch der Kameral-Chemie zum Gebrauche bei Vorlesungen und zum Selbstunterricht für Kameralisten, Oekonomen ꝛc., complet in 6 Lieferungen. Heidelberg, 1838. gr. 8. st. 3 Thlr. — 1 Thlr. 25 Sgr.

Prittwitz, M. von. Andeutungen über die Grenzen der Civilisation. Mannheim 1838. 8. statt 1 Thlr. 15 Sgr. . . . 25 Sgr.

Privilegia, Statuta und Sanctiones des Erb-Großherzogthums Schlesien (Brachvogels Edicten-Sammlung). Breslau 1713. 4. 17½ Sgr.

Project, das, der Wiener Bochnia-Eisenbahn, in technischer, commerzieller und finanzieller Hinsicht betrachtet. Mit einer illuminirten Uebersichtskarte. Wien, 1836. 4. statt 10 Sgr. . . . 2½ Sgr.

Projekt des corporis juris Fridericiani, d. i. Sr. Majestät in Preußen in der Vernunft und Landesverfassung gegründetes Landrecht. 2 Thle. Halle, 1750. 1751. Fol. statt 1½ Thlr. 20 Sgr.

Provinzialrecht des Herzogthums Neu-Vorpommern und des Fürstenthums Rügen. I. Thl., 1. Abth., III. V. VI. Thl. Greifswald, 1836. 1837. 8. statt 6½ Thlr. . . . . 1 Thlr.

Dasselbe. 1.—3. Bd., enth. Ergänzungen und Abänderungen des Allgem. Landrechts. Berlin, 1802. 1803. 8. st. 6 Thlr. 1 Thl. 10 Sgr.

Prozeß, der Preußische, ohne die ihm zum Vorwurf gemachten Mängel und unter Aufnahme der Oeffentlichkeit der Rechtspflege. Von einem preuß. Rechtsgelehrten. Mit Vorrede von Dr. A. Müllendrodt. Jena, 1819. 8. statt 1 Thlr. . . . . 10 Sgr.

Prozessual-Lexikon, Königl. Preußisches. 2 Bde. Halle, 1748. 4. — 1 Thlr. 15 Sgr.

Pütter, J. St., Institutiones juris publici germaniei. Gottingae, 1792. 8. — 10 Sgr.

Pütter, J. St., primae liniae juris priv. principum; praecip. germaniae editio II. Gottingae, 1789. 8 maj. statt 25 Sgr. . . . 8 Sgr.

Rabe, C. L. H. von. Hülfsbuch für praktische Juristen in den Königl. Preußischen Staaten beim Gebrauch des allgemeinen Landrechts ꝛc. Berlin, 1814. 8. statt 1 Thlr. 10 Sgr. . . . . 15 Sgr.

Rabe, C. L. H. von. Sammlung Preuß. Gesetze und Verordnungen, welche auf die allgemeine Depositat-, Hypotheken-, Gerichts-, Criminal- und Städte-Ordnung, auf das allgemeine Landrecht ꝛc. Bezug haben. Nach der Zeitfolge geordnet. I. Band 7 Abtheilungen, II. bis X. und XIII. Band complet. Halle u. Berlin, 1816 bis 1825. 8. statt 48 Thle. . . . . 19 Thlr.

Reichmann, F. W. Betrachtungen über das Strafrecht des Staats. Wiesbaden, 1836. 8. statt 15 Sgr. . . . . 6 Sgr.

Reigeri theatrum juridicum theor. pract. Tiguri, 1705. 4. 15 Sgr.

Reitemeier, J. F. Das Bürgerrecht in den deutschen Reichsstanden aus den unveränderten brauchbaren Materialien des gemeinen Rechts in Deutschland. 3 Bde. Frankfurt a. O., 1801 u. 1802. st. 4½ Thlr. — 1 Thlr.

Reyscher, Dr. A. L. Die grundherrlichen Rechte des Württembergischen Adels. Zur Würdigung der Schrift: die Souverainitätsrechte der Krone Württembergs, von Zachariae. Tübingen, 1836. 8. statt 22½ Sgr. . . . . 8 Sgr.

Richter, consilia et responsa in casibus intricatissimis. Jenae, 1673. Fol. — 1 Thlr. 10 Sgr.

Richter, variarum juris decisionum. Jenae, 1647. 4. . 20 Sgr.

Richter, de concursu creditorum. Coloniae, 1707. 4. . 15 Sgr.

Richter, variarum decisionum etc. Jenae, 1663. Fol. 1 Thlr. 10 Sgr.

Ritter, Nähere Prüfung des Preuß. Ehescheidungsrechts und der Entwürfe eines neuen Ehescheidungsgesetzes. Cottbus 1843. 8. statt 1 Thlr. 10 Sgr. . . . . 22 Sgr.

Rochlitz, Chr. Polizeilicher Schutz und Trutz, oder Anleitung, sich möglicher Weise gegen Raub, Diebstahl und Betrug zu schützen, nebst einem Wörterbuche der Diebessprache. Erfurt, 1839. 8. st. 25 Sgr. — 14 Sgr.

Ruft, J. F. Ueber die Ablösung der Servitute und die dafür zu gebende Entschädigung. 2 Theile. Magdeburg 1835. 4. st. 3 Thlr. — 1 Thlr. 25 Sgr.

S . . . Die Preußische Hypotheken- und Depositat-Ordnung, enthaltend einen Auszug aus sämmtlichen gesetzlichen Verordnungen ꝛc. ꝛc. Ein Handbuch für praktische Juristen. Leipzig, 1833. gr. 8. st. 2 Thlr. — 27½ Sgr.

Sachs, S. Spezial-Bau-Reglement für die Stadt Berlin, mit Erläuterungen versehen. Nebst einem Anhange, welcher die im allgemeinen Landrechte zerstreut befindlichen Baugesetze enthält. Berlin, 1838. 8. statt 15 Sgr. . . . . 6 Sgr.

Sachsen-Spiegel. Aufs Neue fleißig korrigirt, mit Texten, Glossen, Allegaten. Auch mit Vermehrung des emendirten Repertorii und vieler neuen nützlichen Additionen. Leipzig, 1545. Fol. 1 Thlr. 10 Sgr.

Sachsen-Spiegel, aufs newe uberseh'n, mit Summarils und newen Additionen, so aus den gemeinen Keyserrechten und vieler vornemer dieser Lande Doctorn, bericht und Radtschlegen. Auch der Hoffgerichts und Schöppenstuel oblichen Rechtsprüchen zusammenbracht und an den Glossen und Allegaten vielseltig gebessert, wie solches stückweis und ordentlichen hernach wird angezeiget Durch Christoph Zobel, der Rechte Doctorn ꝛc. Leipzig, 1569. . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

Sammlung auserlesener, theils ursprünglich deutscher, theils aus dem Lateinischen übersetzter Dissertationen aus dem Gebiete des gemeinen Civilrechts und Civilprozesses. Herausgegeben von M. A. Barth. I. Bandes 1. bis 3. Heft, III. Bandes 1. bis 4. Heft und IV. Bandes 1. und 2. Heft. Augsburg 1837 bis 1839. gr. 8. st. 6 Thl. — 2 Thl.

Desselben Werkes II. Bd. complet. Augsburg 1836. gr. 8. statt 2 Thlr. . . . . 20 Sgr.

Sammlung der in dem Großherzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz in Finanz-, Justiz-, Kriminal-, geistlichen, Konsistorialsachen ꝛc. ꝛc. publizirten Ordnungen, Edikten, Mandaten, Reskrioten ꝛc. ꝛc. 6 Bde. nebst alphabetischem Register. Kornsche Edikten-Sammlung. Breslau 1741—65. 4. statt 13 Thlr. 15 Sgr. . . . . 4 Thlr.

Sammlung der wichtigsten und nöthigsten Kaiserl. Königl. Großherz. Privilegien, Statuten, Reskripten und fragmentarischen Sanktionen des Landes Schlesien. 2 Bände. (Arnoldische Edikten-Sammlung). Crossen Breslau 1736—39. 4. statt 3 Thl. 10 Sgr. — 1 Thl. 20 Sgr.

Sammlung der für die Stadt Leipzig erlassenen, annoch gültigen wohlfahrtspolizeilichen Anordnungen, herausgegeben von G. C. Herold. Leipzig 1841. gr. 8. statt 1 Thlr. . . . . 16 Sgr.

Schaumburg, J. G., compendium juris digestorum pandectae. Jenae, 1751. 8. . . . . 12 Sgr.

Scheidler, Dr. K. H. Ueber die Idee der Universität und ihre Stellung zur Staatsgewalt. Jena und Leipzig 1838. 8. st. 1 Thlr. 7½ Sgr. — 17½ Sgr.

Schmauss, J. J., corpus juris publici S. R. imperii academicum, enth. des H. R. Reichs Grundgesetze, nebst einem Auszug der Reichsabschiede ꝛc. Frankfurt, 1735. gr. 8. . . . . 20 Sgr.

Schmidt, Dr. Friedr. Ueber die Lage der Gewerbe in Deutschland und über den Einfluß des Fabriken- und Maschinenwesens auf den wirthschaftlichen, politischen, physischen und sittlichen Zustand der gewerbtreibenden Klasse. Berlin 1838. gr. 8. st. 1 Thlr. 22½ Sgr. — 20 Sgr.

Schmidt, Dr. Fr. Betrachtungen über das Innungswesen und die Gewerbefreiheit, mit Rücksicht auf die Staaten des deutschen Zollverbandes. Neue Ausg. Zittau. 8. . . . . 5 Sgr.

Schneidewini comment. in quatuor institut. imperial. Justiniani libros. Argentorati 1608. Fol. . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Schnrtter, A. W. Repertorium aller in der Preußischen Gesetzsammlung und dem Amtsblattr der Regierung zu Potsdam bis incl. 1828 enthaltenen, den Polizei- und Kameraldienst betreffenden Gesetze ꝛc. ꝛc. 2 Bde. 1. Bd. Neu-Ruppin und Gransee. 1831. und 2. Band Anaermünde 1839. gr. 8. . . . . 2 Thlr.

Scholz, J. der dritte. Ueber Gutsübergaben und Rückgaben bei Pachtungen u. anderen Geschäften, mit Formularen u. Tabellen. Braunschweig 1849. 8. . . . . 10 Sgr.

Schopf, Fr. Jos. Die Amtshandlungen der Civilbehörden zur Beförderung des Militärwesens. 2 Bände in 3 Abtheilungen. Wien, 1839 und 1841. gr. 8. statt 2 Thlr. 10 Sgr. . 1 Thlr. 5 Sgr.

Schröter, L. Lehrbuch des allgem. Landrechts. Dogmatisch und hist. bearbeitet und mit Belagstellen versehen. 3 Bde. 1. Bd.: das Recht im Allgemeinen. 2. Bd.: das Recht der Verträge. 3. Bd.: das Recht aus Handlungen und Verhältnissen. 1. Heft: Familienrecht u. Quasikontrakte mit Einschluß des Vormundschaftsrechts. 2. Heft: Erbrechte. 3. Heft: Von gemeinschaftlichen Familienrechten, Familienstiftungen und Fideikommissen. Berlin, 1840—1843. gr. 8. statt 6 Thlr. . . . . 3 Thlr.

Selchow, J. H. C. de elementa juris publici Germanici. II. Vol. Gottingae, 1789. 8 maj. . . . . 12 Sgr.

Si fecisti nega, oder die Erklärung des Stadtgerichtsraths Simon vom 18. Oktober 1845. Mit 2 Rezensionen. Berlin, 1846. 8. statt 10 Sgr. . . . . 2½ Sgr.

Siegel, Joh. Gottl. Corpus juris cambialis, das ist: vollständige Sammlung derer auf den vornehmsten Handelsplätzen, auch anderen Orten in Europa üblichen Wechselordnung ꝛc. ꝛc. 2 Theile. Leipzig, 1742. Folio. statt 4 Thlr. 10 Sgr. . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

Simon u. Strampff, Rechtssprüche der Preuß. Gerichtshöfe. 2 Bde. 1834. 1835. 8. statt 4 Thlr. 20 Sgr. . . . . 2 Thlr.

Sinnhold, A. Der Archivar und das Archiv-Wesen, sowie deren Verbindung mit den Kanzlei-Expeditionen ꝛc. ꝛc. Mit den dazu nöthigen Register- und Rechnungsschemas. Weimar, 1842. gr. 8. st. 1 Thlr. 15 Sgr. . . . . 20 Sgr.

Speidelius, J. F. A., bibliotheca juridica universalis. 2 Voll. Norimbergae, 1726. Fol. statt 7½ Thlr. . . . . 2 Thlr. 20 Sgr.

Staats-Bibliothek, die. Eine Sammlung von Uebersetzungen und Auszügen aller klassischen Schriften des Auslands, aus dem Gebiete des Staats- und Völkerrechts ꝛc. ꝛc. 1 Heft enth: Napoleonische Ideen von Napoleon L. Bonaparte. Freiburg im Breisgau 1839. gr. 8. statt 10 Sgr. . . . . 3½ Sgr.

Statistik und Topographie des Regierungsbezirks Düsseldorf. Erster Theil: die Natur-, Landes- und Völkerkunde, mit Uebersichten der ursprünglichen und römischen, der fränkisch-deutschen und der späteren Reichsgebiete Kurköln, Jülich, Berg, Cleve ꝛc. Unter Genehmigung des Königl. statistischen Büreaus herausgegeben von Dr. G. J. von Viebahn, Regierungsrath. Düsseldorf 1836. 4. st. 1 Thlr. 15 Sgr. — 16 Sgr.

Starke, W. F. C. Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung und der neuesten Resultate der Justizverwaltung in dem Preuß. Staate. Mit Benutzung der Akten des Königl. Justiz-Ministeriums. 4 Theile. Berlin, 1839. st. 16 Thlr. 8 Sgr. — 5 Thlr.

Stefnbeck, A. Ergänzungen u. Erläuterungen des Preuß. Bergwerks-Rechts durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Breslau, 1838. 8. statt 20 Sgr. . . . . 12½ Sgr.

Strikii de cautelis testamentorum. (s. l. et a.) 4. . . . 20 Sgr.

Strikii ad Lauterbachii compend. digest. Lipsiae, 1708. 4. 15 Sgr.

Strikii continuatio tertia usus moderni. Halae, 1712. 4. . 20 Sgr.

Strikii examen juris feudalis. Francofurti, 1710. 8. . . . 8 Sgr.

Strikii usus moderni pandectar. Halae, 1742. 4. . . . 20 Sgr.

Strombeck, Fr. H. von. Ergänzungen der allgemeinen Gerichtsordnung und der allgemeinen Gebührentaxen für die Gerichte, Justiz-Kommissarien ꝛc. 4r Band enthält die Nachträge zur dritten Ausg. derselben, bearbeitet und bis auf die neueste Zeit fortgesetzt von F. L. Lindau. Leipzig 1838. gr. 8. statt 1 Thlr. 10 Sgr. . 17½ Sgr.

v. Strombeck, H. F. Ergänzungen der allgemeinen Hypotheken- und Deposital-Ordnung für die Preuß. Staaten, oder vollst. Sammlung aller noch geltenden, die Preuß. Hypotheken- und Deposital-Ordnung ergänz., erläut. oder abänd. Gesetze, Verordn. und Minist.-Verfüg., verkürzt herausgeg. 4. Ausg. Halberstadt, 1830. gr. 8. st. 2½ Thlr. — 20 Sgr.

Strümpfler, C. L. P. Allegate zu dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts-, Criminal-, Hypoth.- und Depositalordnung, dem Sporteln-Kassen-Reglement, der Sporteltaxe und d. Stempelgesetze der preuß. Staaten ꝛc. 2 Bde. Magdeburg, 1825. gr. 8. . . . 20 Sgr.

Struvius, Ad. G. (jur. cons.) Syntagma juris feudalis etc. Frankfurt a. M. 1717. 4. statt 1 Thlr. . . . . 15 Sgr.

Subalterndeamte, der Preußische, im Justizdienste. Ein Lehr- und Handbuch z. Vorbereitung auf das Dienstexamen u. s. w. 1—10 Lief. Leipzig. 1845. 1846. 8. statt 5 Thlr. . . . . 2½ Thlr.

Sydow, Wilhelmine von. Ueber Frauen-Vereine und andere mit ihnen verwandte Hülfs- und Volks-Bildungs-Anstalten. Mit einem Anhang tabellarischer Schemas zur Erleichterung der Uebersicht bei der Geschäftsführung. Weimar 1836. gr. 8. st. 22½ Sgr. — 14 Sgr.

Taboris thesaurus communium jurisprudent. Francofurti, 1670. Fol. — 1 Thlr. 20 Sgr.

Temme, J. D. H. Kurze Bemerkungen über den gemeinen deutschen und den Preußischen Prozeß. Leipzig 1840. gr. 8. statt 12½ Sgr. — 6 Sgr.

Terlinden, A. F. Grundsätze des Juden-Rechts nach den Gesetzen für die Preuß. Staaten. Halle, 1804. gr. 8. statt 1½ Thlr. . 9 Sgr.

— Grundsätze des heutigen gemeinen Preuß. Lehnrechts. Ebendaselbst. 1796. gr. 8. statt 22½ Sgr. . . . . 7½ Sgr.

— Grundsätze des Preuß. Stadt- und Bürgerrechts. Halle, 1797. gr. 8. statt 20 Sgr. . . . . 5 Sgr.

— Versuch einer praktischen Anleitung zum Dekretiren und Expediren für angehende Decernenten und Gerichtsaktuarien bei den Untergerichten nach den Grundsätzen des corpus juris Fridericiani. 2 Thle. Halle, 1786. 1795. 8. statt 4 Thlr. . . . . 1 Thlr.

Thöl, Dr. Heinr. Das Handelsrecht. Als gemeines, in Deutschland geltendes Privatrecht, mit Berücksichtigung des ausserdeutschen Handelsrechts. 1. Band. Göttingen, 1841. gr. 8. st. 2 Thlr. 22½ Sgr, — 1 Thlr.

Thönlszer, advocatus prudens. Chemnitz, 1710. 4. . . . 20 Sgr.

Titius, G. G. Das teutsche Lehnrecht, nach seiner eigenen Beschaffenheit und Verfassung des deutschen Staats. 4. Aufl. Leipzig, 1730. — 15 Sgr.

Treutler, Hieron., select. disput. ad jus civile Justinianaeum. XL. libris Pandectarum comprehensum, resolut. absolutiss. vol. 1 — 3. Francofurti, 1617 u. 1620. 4. . . . . 2 Thlr. 15 Sgr.

Türckheim, J. von. Betrachtungen auf dem Gebiete der Verfassungs- und Staats-Politik. 1. Bd. Carlsruhe und Freiburg 1842. gr. 8. statt 1 Thlr. 20 Sgr. . . . . 20 Sgr.

Ueber Domainen und deren Verwaltung, mit besonderer Rücksicht auf die Preuß. Domainen-Verfassung. Von einem schlesischen Landwirth. Breslau, 1835. gr. 8. statt 10 Sgr. . . . . 2½ Sgr.

Ueber die Zulässigkeit d. Volkssouverainität. Frankfurt a. d. O. 1837. 8. statt 7½ Sgr. . . . . 2 Sgr.

Ueber die deutige Gestalt des Eherechts. 2. Aufl. Berlin, 1842. 8. statt 5 Sgr. . . . . 2½ Sgr.

Uebersicht der allgem. Preuß. Gerichtsordnung, nach ihren Rubriken und Marginalien mit Bemerkung der darüber seit ihrer Publikation ergangenen neueren Verordnungen. Halle, 1800. 8. statt 10 Sgr. — 3½ Sgr.

— der allgemeinen Hypotheken- u. Depositalordnung, des Sporteikassen- und des Kanzlei- und Registratur-Reglements, mit Bemerkung der darüber ergangenen neueren Verordn. Halle, 1806. 8. st. 6½ Sgr. — 2 Sgr.

— des allgem. Preuß. Landrechts, nach seinen Rubriken und Marginalien, mit Bemerkung der darüber seit der Publikation ergangenen neueren Verordn. und sonst. Erläut. Halle, 1801. 8. statt 15 Sgr. — 4 Sgr.

Urkundliches zur Geschichte und Verfassung der Provinz Preußen. Berlin, 1841. gr. 8. statt 25 Sgr. . . . . 10 Sgr.

Digitized by Google

Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen, vom 9. Februar 1817 deutsch und polnisch. Folio. 12 Sgr.

Villaume. Die Steuergesetzgebung des Preuß. Staats, nebst Ergänzungen u. Erläuterungen. Breslau, 1839. 8. st. 1½ Thlr. — 15 Sgr.

Vinnius, Arn., nota in institut. Justin. Lipsiae, 1667. 8. 12 Sgr.

Voet, de Institutionibus imperialibus. Lugduni, 1691. Fol. 20 Sgr.

Vultejî, jurisprudentiae Romanae a Justiniano compositae libb. II. Hanoviae, 1652. 8. statt 2 Thlr. . . . . 20 Sgr.

Waldeck, J. P., institutiones juris civilis. Gottingae, 1794. 8. 7 Sgr.

Walter, Dr. Ferd. Lehrbuch des Kirchenrechts aller christl. Confessionen. Vierte umgearbeitete und vermehrte Auflage. Bonn. 1829. gr. 8. statt 3 Thlr. 10 Sgr. . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Walter, A. K. Das gutsherrlich bäuerliche Rechtsverhältniß in besonderer Beziehung auf die vormaligen Eigenhörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hochstifte Münster. Ein Beitrag zur Lehre des deutschen Privatrechts. Münster, 1836. gr. 8. st. 2 Thlr. 7½ Sgr. — 1 Thlr.

Wehneri observationes. Francofurti, 1674. 4. . . . . 20 Sgr.

Wehner, P. M., practicarum juris observationum lib. singularis cura Schilter. Argentorati, 1701. Fol. statt 2½ Thlr. — 1 Thlr. 10 Sgr.

Wesenberg, ad Pandectas juris civilis. Francof., 1619. Fol. 20 Sgr.

Wiese, Dr. G. von. Grundsätze des allgem. in Teutschland üblichen Kirchenrechts. 4. verbesserte und vermehrte Auflage. Göttingen 1819. 8. statt 1 Thlr. 20 Sgr. . . . . 20 Sgr.

Wiese, Dr. W. F. Vorbereitungen auf akademische und Staatsprüfungen in den wichtigsten Lehren des römischen und gemeinen deutschen Rechts, entworfen für Examinanden. 1. Heft enthält das Recht der Forderungen. 5. Heft enthält die Lehre des deutschen Privatrechts. Halle 1841 und 42. 8. statt 18½ Sgr. . . . . 8 Sgr.

Wilda, Dr. W. E. Das Gildenwesen im Mittelalter. Eine von der Königl. Dänischen Gesellschaft der Wissensch. zu Kopenhagen gekrönte Preisschrift. statt 1 Thlr. 15 Sgr. . . . . 22½ Sgr.

Witholmus, G. A. Specimen observationum de jure in re. Quod pro obtinenda facultate legendi in academia ruperto carolina publice examini submittit. Heidelberg, 1812. 8. . . . . 5 Sgr.

Wibrand, Dr. F. J. Jul. Leitfaden bei gerichtlichen Leichenuntersuchungen. Gießen, 1841. 4. statt 15 Sgr. . . . . 5 Sgr.

Wirschinger, Dr. H. Darstellung der Entstehung, Ausbildung und des jetzigen rechtlichen Zustandes der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Bayern. Gekrönte Preisschrift. München 1837. gr. 8. st. 1 Th. 10 Sgr. — 17 Sgr.

Zachariae, Dr. K. S. Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthschaftslehre. Heidelberg. 1835. gr. 8. statt 1 Thlr. — 10 Sgr.

Zachariae, Dr. H. A. Die Lehre vom Versuche d. Verbrechen. 2 Bde. Göttingen, 1836 und 1839. gr. 8. statt 2 Thlr. 20 Sgr. — 1 Thlr.

Zangeri, tractatus duo. Wittenberg, 1675. 4. . . . . 20 Sgr.

Zeitinteressen, Jahrgang 1842 in 105 Nummern. gr. 4. Ulm. statt 6 Thlr. . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Zeitschrift, für geschichtliche Rechtswissenschaft, herausgegeben von Savigny, Eichhorn u. Göschen. I. Bandes, 1. bis 3. Heft. II. Bandes, 1. bis 3. Heft und III. Bandes, 1. bis 3. Heft. Berlin, 1815 bis 1817. gr. 8. statt 4 Thlr. 12½ Sgr. . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Zobel, Christoph. Der Rechte Doctor ꝛc. Sächsisch Lehenrecht vndt Weichbilt. Aufs new vbersehen ꝛc. Leipzig, 1569. Folio. — 1 Thlr. 15 Sgr.

Zoesii, H., commentarii in libros pandectarum. Coloniae, 1700. 4. — 20 Sgr.

Zoesii jus canonicum universum. Coloniae, 1691. 4. . 20 Sgr.

Neue rechts- und staats-wissenschaftliche Werke
aus dem Verlage von **Carl Heymann** in Berlin.

Berner, Dr., die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen und die neueren Controversen über Dolus und Culpa nebst Register. gr. 8. brosch. . . . . 2 Thlr. 18 Sgr.

Depositalbuch für Justiz-Commissarien. (Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register.) Fol. in Leinwand gebunden.
Einfache (27½ Bogen stark) 1 Thlr. 5 Sgr.
Doppelte 53½ Bogen stark) 1 Thlr. 20 Sgr.

Depositen-Manual, nebst den Banko-Zins-Tabellen-Schemas, bestehend aus dem Titel, der Verordnung über die veränderte Depositalverwaltung vom 18. Juli 1849, den Register-Schemas und einem alphabetischen Register. Fol.
In Halblederband. 5 Buch u. ½ Buch Register 3 Thlr.
Stärkere: 7 Buch u. ½ Buch Register ¼ Thlr.
Buchweis . . . . à 12½ Sgr.

Dokumenten-Asservations-Register für die Ger.-Kommissionen bestehend aus dem Titel, der Instruktion zur gehörigen Führung desselben, den Register-Schemas und einem alphabet. Register. Fol. 7 Buch und ½ Buch alphabet. Register.
In Halblederband ¼ Thlr.
Buchweis à 12½ Sgr.

Dokumenten-Asservations-Kontrolle für die Gerichts-Kommissionen, nebst vorgedruckten gesetzlichen Bestimmungen. über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol. 1⅔ Buch u. ½ Buch Register. Halblederband 1½ Thlr.
Buchweis à 12½ Sgr.

Entscheidungen des Königl. Geheimen Ober-Tribunals, herausgeg. im amtlichen Auftrage von den Geh. Ober-Tribunals-Räthen Dr. Seligo, Wilke I. u. Kuhlmeyer. Neue Folge III.—VII. Bd. gr. 8. brosch. 15 Thlr. 22½ Sgr.
Alle 7 Bde. . . . . 18 Thlr. 2½ Sgr.

Grundgesetze, die, über die innere Verwaltung des Preuß. Staats oder Verfassung u. Einrichtung der obersten Staatsbehörden und der obersten Behörden in den Provinzen der Preuß. Monarchie. Dienst-Instruktionen und Anweisung zur Geschäftsführung f. d. innere Staatsverwaltung; nebst den gesammten Verordnungen für die Versorgungs- u. Anstellungs-Berechtigten: und das allgemeine Pensions-Reglement für die Civil-Staatsdiener. 3. Gebr. f. alle Beamte so wie für Kammer-Mitgl. d. K. Preuß. Staaten. gr. 8. br. 1 Thlr. 15 Sg.

Heckert, Handbuch der kirchl. Gesetzgebung Preußens. Für Geistliche, Kirchenpatrone, Verwaltungsbeamte u. Juristen. 2 Bde. gr. 8. brosch. . . . . 2 Thlr. 24 Sgr.

Hoffmann, Dr. Das Hausir-Regulativ für die Königl. Preuß. Staaten mit den dasselbe erläuternden, abändernden u. ergänzenden Bestimmungen, unter besonderer Hinweisung auf den gewerblichen Verkehr in den Staaten des deutschen Zoll-Vereins. gr. 8. brosch. . . . . 1½ Thlr.

Höppe, die Rechtsmittel der Revision und der Nichtigkeits-Beschwerde des Preuß. Prozesses in ihrer durch die Gesetzgebung und die Praxis des K. Geh. Ober-Tribunals, ihnen gegebenen Gestaltung systematisch dargest., u. mit einem Anhange: die Verordnung vom 21. Juli 1846, das Verfahren in Civil-Prozessen betreffend und das, zur Ausführung derselben von dem K. Geh. Ober-Tribunal beschlossene Reglement, desgleichen die Geschäfts-Vertheilung unter die 4 Senate des Geh. Ober-Trib. und deren Sitzungstage enthaltend, versehen. gr. 8. brosch. . . . . 24 Sgr.

Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwalt., vom Staats-Minister von Kamptz. Supplement. — Auch unter dem Titel: Das Gesetz über das strafrechtliche Verfahren vom 17. Juli 1846 und der revidirte Entwurf zur Straf-Prozeß-Ordnung vom Jahre 1841. gr. 8. brosch. . . . . 1 Thlr.

Jäschke, Die Preuß. Bau-Polizei-Gesetze und Verordnungen. Ein Handbuch für Polizei- und Kommunal-Beamte Baumeister, Bauhandwerker u. Hauseigenthümer. Mit besonderer Berücksichtigung der für die Residenz Berlin u. die Provinz Brandenburg bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen nach den einzelnen Materien zusammengest. gr. 8. br. 1 Thlr.

Dasselbe mit einem bauwissenschaftl. Nachtrag 1 Th. 15 Sg.

Kletke. Organisat. d. Juden-Wesens im Großherzogthum Posen, enthalt. eine Sammlung sämmtlicher hierüber ergangenen Kabinets-Ordres, Ministerial-Reskripte, Ober-Präsidial-Erlasse und Verfügungen der Königlichen Regierungen zu Posen und Bromberg. gr. 8. br. . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Körner. Das unbewegliche Eigenthum nach Preußischem Rechte. Eine systematische Darstellung. Nach Lage der neuesten Gesetzgebung, u. mit Rücksicht auf deren Erörterung durch Praxis und Wissenschaft. gr. 8. . . . 2 Thlr. 20 Sgr.

Leitner. Register über die bisher erschienenen 52 Bände der von des Herrn Geh. Staats- und Justiz-Ministers von Kamptz Excell. gegründeten und herausgegebenen Jahrbüchern für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Nach den darüber vorh. Spez.-Registern. gr. 8. 2 Thlr.

Lichtenberg, von. Die Strafe, die Zuchthäuser, und das Zwangs-Erziehungs-System, rechtlich entwickelt u. praktisch dargestellt. gr. 8. br. . . . . 1 Thlr. 20 Sgr.

Ludwig. Commentar zum allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten, oder Erläuterung des Allgem. Landrechts u. Vergleichung desselben mit dem gemeinen, besonders Römischen Rechte, nebst einem den Schlesischen Provinzialgesetzen gewidmeten Anhange. 2 Bde. in 4 Abtheilungen. gr. 8. 4 Thlr.

Materialien zur wissenschaftl. Erklärung der neuesten allgemeinen preuß. Landesgesetze. 3.—8. Heft. 8 Zusammengenommen . . . . . 1 Thlr. 20 Sgr.

Meerfatz, systemat. Handbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit nebst Formularen. Zweite umgestaltete u. vervollständigte Auflage. gr. 8. brosch. . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Nessel, Das Preuß. Straf-Gesetz vom 17. Juli 1846 u. dessen Zukunft, im Vergl. mit dem rheinischen Strafverfahren systemat. u. kritisch entwickelt. gr. 8. 17 Bg. geh. 1½ Thlr.

v. Kirchmann, Das Preuß. Civil-Prozeß-Gesetz vom 21. Juli 1846 nach seinem Geiste und seinen Einzelheiten beurtheilt und erläutert. gr. 8. brosch. . . . . 1 Thlr.

Notarien-Register für Rechtsanwälte und Notarien mit den vorgedruckten gesetzl. Bestimmungen über deren Führung. Fol. In Leinwand gebunden, einfach (27½ Bogen) n. 1⅙ Thlr.
doppelt (53½ Bogen) n. 1⅔ Thlr.

Posadowsky, Graf. Das Hypothekenwesen des Großherzogthums Posen; in seinen Eigenthümlichk. dargestellt. 8. 1 Thlr. 18 Sgr.

Präjudizien, die, des Geh. Ober-Tribunals seit ihrer Einrichtung im Jahre 1832 bis zum Schlusse des Jahres 1848, nach der Paragraphenfolge der Gesetzbücher geordnet und mit einem alphabetischen Sachregister versehen, herausgegeben von den Geh. Ober-Trib.-Räthen Dr. Seligo, Kuhlmeyer u. Wilke I. gr. 8. cart. . . . . 5 Thlr.

Rauer. Die ständische Gesetzgebung der Preuß. Staaten. 2 Thle. (I. Theil: Text der ständischen Gesetze. II. Theil: Systematische Darstellung der ständischen Gesetzgebung). gr. 8. brosch. . . . . 4 Thlr.

Schering, der Mandats-, summarische und Bagatell-Prozeß, nach der Verordnung vom 1. Juni 1833, und den später darüber ergangenen Bestimmungen. Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums. . . . 1 Thlr. 20 Sgr.

—, die Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit u. des eximirten Gerichtsstandes, so wie über anderweitige Organisation der Gerichte nebst den Motiven und den inzwischen ergangenen Justiz-Ministerial-Rescripten, Instruktionen und Regulativen, Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums mit erläuternden Bemerkungen versehen. gr. 8. brosch. . . . . 1 Thlr.

Schröter, systematisches Repetitorium des Allgemeinen Landrechts mit vollständiger Vergleichung d. gemeinen Rechts. Ein Hülfsbuch zur Vorbereitung für die zweite und dritte juristische Prüfung.

1. Lief. Preußisches Erbrecht. gr. 8. geh. . . 15 Sgr.
2. Lief. Verträge, welche einen Titel zum vollen Eigenthume geben. gr. 8. geh. . . . . 15 Sgr.
— Nachtrag. Verträge, welche einen Titel zum Miteigenthume u. getheilt. Eigenthume geben. gr. 8. geh. 7½ Sgr.
3. Lief. Verträge, welche einen Titel zu dinglichen Rechten geben. gr. 8. geh. . . . . 15 Sgr.
4. Lief. Selbstständige Verträge mit Einschluß des Wechselrechts. gr. 8. geh. . . . . 22½ Sgr.
5. Lief. Von den Rechten aus Handlungen und gesetzlichen Verhältnissen. gr. 8. geh. . . . . 15 Sgr.

Schröter. Civilistische Versuche im Gebiete des Preuß. Rechts. 1. Bd. Zweite verbesserte und um das doppelte vermehrte Ausgabe. gr. 8. . . . . 1 Thlr.

Schück. Die Preuß. Konkurs-Ordnung in ihrer neuesten Gestalt mit besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 28. Dezember 1840. Nebst einer historischen Einleitung und einem aus dem Leben genommenen Beispiel als Anhang für den praktischen Gebrauch und das Studium bearbeitet. gr. 8. geh. 1⅓ Thlr.

—, die preuß. Strafprozeß- u. Polizei-Gerichts-Ordnung für die östlichen Provinzen in ihrer neuesten Gestalt, mit Berücksichtigung der Verordnung vom 2. und 3. Januar 1849 und des Rheinischen Verfahrens, für den praktischen Gebrauch bearbeitet. 8. brosch. . . . . 1½ Thlr.

Schultz, die Preuß. Exekutions- und Subhastations-Ordnung, nebst dem Kaufgelder-Belegungs-, Liquidations- u. Aufgebots-Verfahren, nach den Vorschriften der Prozeßordnung und deren Abänderungen und Ergänzungen für den praktischen Gebrauch u. das Studium systematisch dargestellt. Mit einem Anhange, enthaltend: a) die Häuser-Administrations-Ordnung vom 17. April 1812, b) die neue Häuser-Administrationsordn. für Berlin u. Umgegend vom 1. September 1840, nebst Nachträgen. gr. 8. . . . . 1 Thlr. 24 Sgr.

—, die Lehre von den Rechsmitteln gegen Erkenntnisse in Civilprozeß-Auseinandersetzungs- und Injurienſachen, sowie in fiskalischen Untersuchungen, nach den Vorschriften der Preuß. Prozeß Ordnung und den späteren Abänderungen derselben für den praktischen Gebrauch u. das Studium systematisch zusammengestellt. Dritte verbesserte Auflage. gr. 8. . . 1 Thlr.

Stellter. Der Preuß. Civil-Prozeß, nach der allgemeinen Gerichtsordnung u. den Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846. gr. 8. geh. . . . 1 Thlr 24 Sgr.

Wegener. Das Verfahren in polizei-gerichtlichen Untersuchungen nach der Verordnung vom 3. Januar 1849, mit d. Geschäfts-Instruktion vom 23. April 1849 für die Polizei-Anwälte und mit einem Verzeichniß der im Allgemeinen Landrecht und in der Gesetzsammlung bis zum Anhange des Jahres 1849 enthaltenen allgemein polizeilichen Strafbestimmungen. Ein Handbuch für Polizeirichter und Polizeianwälte. 8. geh. . . . . 1 Thlr.

Wolfheim. Anleitung zur Bearbeitung von Hypothekensachen, insbesondere bei Untergerichten. gr. 8. brosch. 1 Thlr. 5 Sgr.

rechtmäßigerweise mit Arrest belegt worden, nachgelassenen Regreß wider den Arrestsucher zu begründen; vielmehr erhalten die im §. 137 gewählten Worte „unrechtmäßiger Weise" ihre richtige Deutung nur aus dem §. 8 a. a. O. — wonach der, welcher Jemandem ohne Recht Schaden zufügt, denselben kränkt oder beleidigt. Es gehört folglich zur Begründung einer desfallsigen Entschädigungsklage nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadensersatze aus unerlaubten Handlungen: daß dem Arrestanten bei Anstellung seiner Regreßklage böser Vorsatz, oder doch ein Versehen vorgeworfen werden kann, und daß nach Verschiedenheit des Grades des letzteren, auch die Entschädigung verschieden ausfallen muß."

In demselben Sinne ist auch die Entscheidung vom 20. Mai 1846 ergangen, welche Bd. XV der Entscheidungen des Geheimen Ober-Tribunals S. 103 abgedruckt ist, und den Rechtssatz an der Spitze trägt: „Wer Sachen mit Arrest belegt hat, haftet für den Schaden, den dieselben dadurch leiden, nicht unbedingt, wenn auch der Arrest nicht für gerechtfertigt erachtet wird; vielmehr ist die Verpflichtung des Arrestanlegers zum Schadensersatz, nach den Vorschriften über die Beleidigung des Andern durch Vorsatz oder Versehen zu beurtheilen."

Auch in späterer Zeit ist in gleicher Art erkannt worden.

Dagegen haben sich auch zwei Entscheidungen vorgefunden, in denen der entgegengesetzte Grundsatz maaßgebend gewesen ist. Sie sind vornämlich auf den §. 137 Tit. 6 Thl. I des Allgemeinen Landrechts gestützt, wonach der „unrechtmäßige" Arrestleger für den Schaden verhaftet sein solle; über solche Unrechtmäßigkeit entscheide aber eben der Richter in der Arrestsache, und sein Ausspruch der Nicht-Justifikation begründe daher den Anspruch auf Schadensersatz.

Als deshalb neuerlich in dem ersten Senate dieselbe Frage wiederum für die Entscheidung aufgeworfen werden mußte, fand sich derselbe bei der erst jetzt wahrgenommenen Existenz des bestehenden Konflikts veranlaßt, sie an das Plenum zu bringen, und sie dahin aufzustellen:

„Ob der Umstand, daß der angelegte Arrest demnächst durch richterliches Erkenntniß aufgehoben worden, für sich allein schon ausreiche, die Verpflichtung des Arrestanten zum Schadensersatze zu begründen,

oder

ob auch in einem solchen Falle die Entschädigungs-Verpflichtung dadurch bedingt werde, daß dem Arrestanleger bei Nachsuchung des Arrestes dolus oder ein vertretbares Versehen zur Last falle?"

Die beiden für das Plenum ernannten Referenten haben sich in ihren schriftlichen Vorträgen übereinstimmend für die zweite Alternative ausgesprochen. Aus ihren Ausführungen und der demnächst eröffneten allgemeinen Berathung ist Folgendes anzumerken:

Nach allgemeinen Grundsätzen wird eine Kränkung oder Beleidigung alsdann angenommen, wenn Jemand einem Andern ohne Recht Schaden zufügt, oder eine Zwangspflicht gegen denselben unterläßt. Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 6 §§. 8 — 9. Inwiefern daraus die Verpflichtung hervorgehe, dem Gekränkten Genugthuung zu gewähren, so wie, ob solche Genugthuung mehr oder minder vollständig zu geben sei, hängt sodann den gesetzlichen Bestimmungen zufolge von gar manchen begleitenden Umständen ab: ob die Beleidigung aus Vorsatz geschehen, oder aus Versehen, — wobei der Grad des Versehens gar verschiedenartige Wirkungen erzeugt, — ob der Schade aus der Handlung nur zufällig entstanden, ob und welchen Versehens der Beschädigte selbst sich dabei schuldig gemacht habe, a. a. O. §§. 10 ff. 16, 18 ff. —

Eine Abweichung von diesen allgemeinen Bestimmungen über den Schadensersatz für den Fall, wo die Kränkung durch eine mit richterlicher Hülfe bewirkte Beschlagnahme seines Eigenthums erfolgt ist, würde nur durch eine besonders darauf gerichtete gesetzliche Anordnung gerechtfertigt erscheinen. An und für sich ist der zur Sicherung einer Forderung gegen den Schuldner auszubringende Arrest eine gesetzlich gebilligte Handlung; und damit nicht ohne Noth der Schuldner belästigt werde, hat das Gesetz selbst die Ausbringung desselben an mannigfach zu beobachtende Formen geknüpft. Wer sich aber seines Rechts innerhalb der gehörigen Schranken bedient, darf nach §. 36 a. a. O. den dem Andern daraus entstehenden Schaden nicht ersetzen; es sei denn, daß er erweislich unter mehreren möglichen Arten der Ausübung seines Rechtes eben die dem Andern nachtheilige, und in der Absicht, um ihn zu beschädigen, erwählt habe, §. 37 a. a. O. Auf solche Weise wird man auch für solche Fälle möglicher Beschädigung wieder auf die allgemeinen Grundsätze hingeführt.

Die Gegner dieser Ansicht vermeinen nun zwar, daß allerdings besondere Gesetzstellen dem Arresta-

ten eine von dem Arrestleger ihm zu gewährende Entschädigung für den Fall zubilligen, wenn der Richter des Arrestes denselben für nicht justifizirt erachtet; sie gehen aber dabei von Voraussetzungen aus, die erst zu erweisen sind. Dahin gehören vornämlich die §§. 137 — 138 a. a. O. Der Gesammttitel 6 „Von Pflichten und Rechten aus unerlaubten Handlungen" schließt unter dem Marginale: „Bei Reallasten" mit jenen Paragraphen, von denen der §. 137 disponirt:

> Wer Sachen unrechtmäßiger Weise mit Arrest belegt, haftet für den Schaden, den dieselben dadurch leiden, ebenso, als wenn er diesen Schaden durch seine unmittelbare Handlung veranlaßt hätte (§. 82 ff.). —

und seiner Andeutung nach nur den Einwand beseitigen soll, daß der Schade durch den arrestanlegenden Richter erfolgt sei, woran denn der §. 138 auch noch die Verpflichtung für den Ersatz erweislich entzogenen Gewinnes anknüpft. Allein es ist ganz willkührlich, die Worte: „Wer Sachen unrechtmäßiger Weise mit Arrest belegt," mit jenen vertauschen zu wollen: „Wer mit seiner Arrestklage abgewiesen wird." In dem §. 137 ist das angehängte Allegat, §§. 82 ff., nicht ohne Bedeutung; es wird damit auf die allgemeinen Vorschriften, wie der Schadensersatz zu leisten, zurückgewiesen, und diese stehen wiederum mit den voraufgegangenen Bestimmungen über die Begründung der Schadensklage in dem innigsten Zusammenhange. Also nur unter Anwendung eben dieser Bestimmungen läßt sich beurtheilen, ob ein Arrest in solcher Art unrechtmäßig angelegt worden, daß eine Schadensklage gegen den Arrestleger zu begründen sei. Von der anderen Seite dagegen ist der Ausgang eines Arrestprozesses von einer Reihe von Eventualitäten abhängig, welche auf bösen Vorsatz oder Versehen des Arrestlegers nicht entfernt zurückschließen lassen. Der Titel 29 der Prozeßordnung hat für den Arrestprozeß gar mannigfache Vorschriften aufgestellt, — ebensowohl über die Personen, gegen welche, als über die Sachen, auf welche ein Arrest ausgebracht werden dürfe oder nicht; nicht minder über die Förmlichkeiten, welche dabei eingehalten werden müssen, insbesondere auch über den Kautionspunkt. Die Zurückweisung der Arrestklage kann unter diesen Umständen aus den mannigfach verschiedensten Gründen erfolgen; sie ist aber auch nicht minder abhängig von der Begründung des Anspruchs selbst, zu dessen Sicherstellung der Arrest gesucht wird; und dieser kann so zweifelhaft sein, daß er von den verschiedenen Instanzrichtern theils zu Gunsten der einen, theils zu Gunsten der anderen Partei entschieden, vielleicht auch das Endresultat von Ableistung eines Eides abhängig gemacht wird. Es würde mit der Gerechtigkeit nicht verträglich gewesen sein, den Sukkumbenten nun dennoch schlechthin auch für die Folgen der Arrestlegung, als eines an sich erlaubten und vor der Genehmigung des Antrages von dem Richter geprüften Schutzmittels, verhaftet zu erklären; wie denn ja auch bei ergangenen verschiedenen Urteln nicht der in letzter Instanz unterliegende Theil alle Kosten zu tragen hat, sondern eine Kompensation derselben eintritt. Wenn hiernach in gar vielen Fällen, und namentlich, wo gegen ausdrückliche Vorschriften der Gesetze ein Arrest ausgebracht und angelegt ist, die Verschuldung des Arrestlegers sich klar herausstellen wird, so lassen sich doch auch viele Fälle denken, wo das Gegentheil eintreten wird.

Wie nun mit dem §. 137 Tit. 6 Th. I des Allgemeinen Landrecht, so verhält es sich auch mit anderen, insbesondere aus der Prozeßordnung zur Vertheidigung der gegentheiligen Ansicht herangezogenen Gesetzstellen. Insbesondere sind die §§. 31 und 37 Tit. 29 der Prozeßordnung in Beziehung auf die aus der Kaution zu entnehmende Genugthuung des Arrestaten keineswegs absolut, sondern nur hypothetisch für den Fall gegeben, daß dem Arrestleger eine Verschuldung wirklich zur Last falle; und der §. 34 hat, indem er die pia corpora von der Kautionsleistung entbindet, dem Arrestaten eine Schadloshaltung nur zugesichert, wenn den Vorstehern der Vorwurf der Chikane oder eine aus Vorsatz oder grobem Versehen unternommene Kränkung zur Last fällt.

Aus diesen Gründen hat das Plenum den Eingangs erwähnten Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben.

I. 424. A. 41. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße Nr. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. März 1850. № 10.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Mindel und Herzbruch im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 15. Dezember 1849, resp. vom 15. Januar d. J.;

dem Obergerichts-Assessor Dr. jur. Oemler zu Ratibor ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Lamprecht bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 20. Oktober 1849, und

der Auskultator Janisch bei dem Appellationsgericht zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 13. Januar d. J.

B. Bei den Kreis- und Stadtgerichten.

Räthe, Assessoren und Richter.

Dem Kreisgerichts-Direktor Petersen zu Erfurt ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Fatken zu Steinfurt ist bei Gelegenheit seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen, und

den Obergerichts-Assessoren Warnasch zu Landeck und Lawrentz zu Schrimm die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

die Kreisrichter Schindler zu Grottkau und Backe zu Callies sind gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Staff zu Heiligenstadt ist die erbetene Entlassung aus seinem Amte ertheilt worden;

der Rechtsanwalt Dröge zu Arnsberg ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Die bei dem Handelsgerichte zu Gladbach getroffenen Wahlen der Kaufleute Paul Jakob Preyer aus Viersen und Johann Quack aus Gladbach zu Richtern, des Kaufmanns Wilhelm Pferdmenges ebendaselbst zum Ergänzungsrichter, so wie die von den Notabeln des Handelsstandes zu Aachen getroffene Wahl des bisherigen Ergänzungsrichters Karl Wilhelm Kropp in Burtscheid zum Richter bei dem Handelsgericht zu Aachen sind Allerhöchst bestätigt worden;

der Friedensrichter Degreck zu Opladen ist auf seinen Wunsch an das Friedensgericht des Stadtkreises Aachen versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 21.

Allgemeine Verfügung vom 21. Februar 1850, — die Stempelpflichtigkeit der Strafresolute der Finanz- und Polizeibehörden betreffend.

Verfügung vom 4. Juli 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 238).

Nachstehende, von dem Herrn Finanz-Minister über die Stempelpflichtigkeit der Strafresolute der Finanz- und Polizeibehörden unterm 30. v. M. an die Steuer-Verwaltungs-Behörden erlassene Verfügung wird den sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Februar 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 440. Rh. Gen. 62. Vol. 7.

Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 30. Januar 1850.

Die diesseitige Verfügung vom 15. Februar 1824, nach welcher bisher von den Verwaltungs-Behörden verfahren ist, hat zwar, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 5. November v. J. erwiedere, dem Staats-Ministerial-Beschlusse vom 21. Januar 1823 die Auslegung gegeben, daß der Stempel von 15 Sgr. zu den Strafresoluten der Finanz- und Polizeibehörden schon dann Anwendung finden solle, wenn bei dem Vorhandensein mehrerer Angeschuldigten die darin im Ganzen festgesetzte Geldbuße, einschließlich des Konfiskations-Werthes, den Betrag von 5 Thlr. übersteigt, ohne daß es darauf ankomme, ob die den einzelnen Denunziaten treffende Strafe sich auf mehr als 5 Thlr. beläuft. Es ist indeß bereits im Jahre 1840 vom Königlichen Justiz-Ministerium gegen diese Auslegung Einwand erhoben, und durch die Verfügung desselben vom 4. Juli 1840 für die rheinischen Gerichte angeordnet worden, daß zu den polizeigerichtlichen Urtheilen der Stempel von 15 Sgr. nur dann verbraucht werden dürfe, wenn die Strafe, mindestens eines der Angeschuldigten, einschließlich des Werths des Konfiskats, den Betrag von 5 Thlr. übersteige. Nachdem die Sache jetzt abermals in Erwägung gezogen ist und dabei hat anerkannt werden müssen, daß die Ansicht des Königlichen Justiz-Ministerii den Vorzug verdiene, auch die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer sich bereit erklärt hat, das auf Grund des diesseitigen Erlasses vom 15. Februar 1824 gezogene Monitum fallen zu lassen, wird die Königliche Regierung von der Erledigung dieser Erinnerung hierdurch benachrichtigt, und zugleich ermächtigt, demgemäß auch in Zukunft verfahren zu lassen. In den Fällen, in

welchen eine solidarische Verhaftung zweier oder mehrerer Angeschuldigten für die festgesetzten Strafen in demselben Strafresolute ausgesprochen ist, dient übrigens nicht der dem einzelnen Angeschuldigten auferlegte Strafbetrag, sondern die Summe der Strafbeträge, für welche die solidarische Verhaftung angeordnet ist, zum Maaßstab bei Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit des Resoluts.

Berlin, den 30. Januar 1850.

Der Finanz-Minister
v. Rabe.

An die Königliche Regierung zu B. und Abschrift zur Nachricht und Achtung an sämmtliche Herren Provinzial-Steuer-Direktoren ꝛc.
III 319.

Num. 22.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Februar 1850, — die Förmlichkeiten bei Aufnahme der Notariats-Urkunden betreffend.

Allgemeine Gerichts Ordnung Thl. III Tit. 7 §§. 57. 67.
Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 5 §§. 172—178
Gesetz vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung S. 487 ff.)

a. Plenar-Beschluß.

Eine vor dem Erlasse der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 mit einer Lesens und Schreibens unerfahrenen Person aufgenommene Notariats-Urkunde verliert die Eigenschaft einer solchen deshalb noch nicht, weil nicht einer der zugezogenen Zeugen oder ein zweiter Notar, sondern der instrumentirende Notar das Dokument vorgelesen hat.

Angenommen den 4. Februar 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

Bei dem Vortrage einer zur Entscheidung des dritten Senats gediehenen Prozeßsache hat sich eine Verschiedenheit der Ansichten darüber herausgestellt,

ob es zu den wesentlichen Förmlichkeiten einer noch nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung aufgenommenen Notariats-Urkunde gehöre, daß solche einer dabei betheiligten Lesens und Schreibens unerfahrenen Parthei, wie §§. 57 und 67 Tit. 7 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorschreiben, von einem der zugezogenen Zeugen oder einem zweiten Notar vorgelesen wird?

oder

ob es genügt, wenn nur die Vorlesung, wenn auch von dem instrumentirenden Notar selbst, geschehen ist?

Es hatten nämlich die Schreibens unkundigen J.schen Eheleute durch einen bereits am 31. Oktober 1837 aufgenommenen Notariats-Kontrakt eine Wiese an M. verkauft und übergeben. Sie glaubten hinter-

her an diesen Kontrakt nicht gebunden zu sein, weil aus der Schluß-Registratur unter demselben sich ergiebt:

„daß der Kontrakt nach der Aufnahme von dem Notar selbst vorgelesen worden"

und haben sich für befugt gehalten, die dem M. überlassene Wiese am 7. Mai 1847 anderweit an K. zu verkaufen, dem sie auch ihr Recht, die Ungültigkeit des früheren Vertrages gegen den M. auszuführen, cedirten.

In dem deshalb von dem K. angestellten Prozesse war auch in zwei Instanzen die Ungültigkeit des Notariats-Kontrakts vom 31. Oktober 1837 aus diesem Grunde ausgesprochen, und von dem dritten Senate die Zurückweisung der dagegen erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde beschlossen worden.

Da sich jedoch ergab, daß bei einer früheren Entscheidung des vierten Senats angenommenn worden war, wie es ausreiche, wenn nur überhaupt erhelle, daß eine Vorlesung der Urkunde erfolgt sei, so ward die Sache an das Plenum verwiesen und die streitig gewordene Rechtsfrage dahin formulirt:

„Ist eine vor Erlaß der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 vor einem Notar und zweien Zeugen verhandelte Notariats-Urkunde für unverbindlich zu erachten, weil erhellt, daß die aufgenommene Urkunde einer dabei betheiligten, Schreibens unerfahrenen Person von dem instrumentirenden Notar selbst vorgelesen worden ist?"

Die Erledigung derselben soll in der heutigen Plenarsitzung erfolgen.

Die beiden ernannten Referenten haben sich in ihren schriftlichen Vorträgen im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen.

Der erste Referent, welcher die neuere Meinung vertheidigte, hob hervor, wie es nicht sowohl darauf ankomme, ob die mit dem fraglichen Mangel behaftete Notariats-Urkunde überhaupt für die Kontrahenten ganz unverbindlich sei, indem dies von anderen Voraussetzungen abhängig sein könne, da ein fehlerhaftes Notariats-Instrument, wenn es als solches auch ungültig sein würde, doch noch immer als schriftlicher Vertrag oder als bloßes Notariats-Protokoll verbindliche Kraft haben könne. Es sei vielmehr hier blos zu entscheiden, ob ein solches Notariats-Instrument durch den gedachten Mangel den Karakter eines Notariats-Instruments und die öffentliche Glaubwürdigkeit eines solchen verliere.

Dies müsse aber allerdings angenommen werden, da nach ausdrücklicher Vorschrift des §. 69 Tit. 7 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nur ein Kontrakt,

„der nach den gegenwärtigen Vorschriften eingerichtet und abgefaßt worden, die Glaubwürdigkeit und Beweiskraft einer öffentlichen außergerichtlichen Urkunde haben solle"

und demgemäß, wenn die Urkunde einer der in diesem Titel ausdrücklich vorgeschriebenen Förmlichkeit ermangle, ihr auch nicht diese Glaubwürdigkeit beigelegt werden könne. Nun sei aber in den folgenden gesetzlichen Vorschriften, namentlich in §§. 57 und 67 a. a. O. umständlich vorgeschrieben, daß den Lesens unerfahrenen Kontrahenten das Instrument von einem Zeugen oder einem zweiten Notar vorgelesen werden müsse, während Lesens-Kundige es selbst durchlesen sollen, worüber im §. 53 als Grund für letztere Vorschrift angeführt sei, daß sie sich überzeugen sollten, daß das Instrument durchgehends ihrer Intention und Vereinbarung gemäß abgefaßt sei. Da nun die Glaubwürdigkeit einer öffentlichen Urkunde eben in der Form, in welcher sie aufgenommen worden, beruhe, so könne auch einer Urkunde, bei welcher eine ausdrücklich vorgeschriebene und motivirte Förmlichkeit nicht beobachtet worden, der öffentliche Glaube nicht beigelegt werden.

Der zweite Referent hatte sich dagegen der älteren Meinung angeschlossen.

Er erkannte zwar an, daß in den allegirten Gesetzen ausdrücklich vorgeschrieben worden, daß in dem vorausgesetzten Falle die Vorlesung durch einen Zeugen oder zweiten Notar geschehen solle, glaubte jedoch mit Rücksicht auf die Vorschrift des §. 116 Tit. 10 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und §. 11 Tit. 1 Thl. II daselbst annehmen zu dürfen, daß der Gesetzgeber auch hier zwischen wesentlichen und solchen Förmlichkeiten unterschieden wissen wolle, die, wenn schon auch vorgeschrieben, doch nicht mit einer Nichtigkeit der Handlung selbst für bedroht erachtet werden könnten. Zu ersteren gehöre bei Notariats-Urkunden die wirklich erfolgte Vorlesung derselben; Nebenumstand aber sei, durch wen solche bewirkt worden, und eine Abweichung von der gesetzlichen Vorschrift blos in dieser Beziehung schade der Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit der Urkunde noch nicht, wie der Zusammenhang und Sinn der betreffenden Gesetze ergebe.

Nach eröffneter Diskussion fanden beide Meinungen lebhafte Unterstützung.

Namentlich wurde zur Rechtfertigung der älteren Meinung noch auf die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 5 §§. 172—178 aufmerksam gemacht, welche zwar festsetzten, daß Analphabeten ihre Verträge gerichtlich oder vor einem Justiz-Kommissarius errichten sollten, und umständlich vorschrieben,

wie es dabei mit der Unterschrift gehalten werden solle. Dessenungeachtet bestimme aber §. 178, daß die unterlassene Beobachtung dieser Vorschriften für sich allein dem Vertrage noch nichts von seiner verbindlichen Kraft benehme, sondern nur den Richter oder Justiz-Kommissarius wegen der daraus entstehenden Weitläuftigkeiten und Kosten verantwortlich mache.

Außerdem ergebe der Sinn der im Allgemeinen Landrechte und in der Gerichts-Ordnung enthaltenen Vorschriften über die Verträge der Analphabeten, wie es wesentlich nur darauf ankommen solle, daß solche vor Gericht oder Notar und Zeugen aufgenommen und daß die Handlung an sich richtig vorgenommen werde. Keinesweges solle aber ein Kontrahent, der gar nicht behaupte, daß die aufgenommene Urkunde etwas anderes, als seine damals erklärte Willensmeinung enthalte, berechtigt sein, die Gültigkeit der Urkunde um deshalb anzufechten, weil der den Kontrakt aufnehmende Notar oder Richter sich bei der Aufnahme nicht ganz streng an die sämmtlichen, im Gesetze vorgeschriebenen Förmlichkeiten des Verfahrens gebunden habe. Es müsse daher bei solchen Urkunden allerdings jedesmal geprüft werden, ob ein dabei vorgefallener Verstoß als eine wesentliche Formverletzung betrachtet werden könne. Dahin kann aber nur gehören, daß dasjenige geschehen sei, an dessen Verabsäumung das Gesetz ausdrücklich eine Nichtigkeit geknüpft habe, so wie dasjenige, was gesetzlich zur Begründung einer verpflichtenden Willenserklärung nothwendig erscheine. Wenn aber ein Kontrahent einräume, die in der Notariats-Urkunde aufgenommene Erklärung wirklich abgegeben zu haben, auch anerkenne, daß ihm solche vorgelesen worden, so erscheine es ganz unwesentlich, ob die Vorlesung durch den instrumentirenden Notar, oder — was das Gesetz nur der Vorsicht wegen angeordnet habe — durch einen Zeugen oder zweiten Notar bewirkt sei.

Endlich habe auch der Gesetzgeber dadurch, daß in der neuen Notariats-Ordnung auf diesen Umstand gar kein Gewicht gelegt worden, deutlich an den Tag gelegt, daß er es als ein wesentliches Erforderniß der Glaubwürdigkeit der Urkunde selbst nicht angesehen wissen wolle.

Dagegen ward jedoch andererseits wieder erinnert: Es handle sich hier nur um die Frage:

ob die Errichtung eines nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gültigen und glaubwürdigen Notariats-Dokumentes als vorhanden anzunehmen sei.

Dies hänge aber nach §. 69 Tit. 7 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung lediglich von der Beobachtung der vorgeschriebenen Form ab. — Wollte man annehmen, daß die demnächst ausdrücklich im Gesetze angeführten Förmlichkeiten nur dann als wesentliche, die Glaubwürdigkeit des Dokuments aufhebende zu betrachten seien, wenn das Gesetz ausdrücklich daran die Nichtigkeit knüpfe, so würde man zu dem Resultate gelangen, daß keine einzige der dort vorgeschriebenen Formen beobachtet zu sein brauche, denn bei keiner dieser Vorschriften finde sich der ausdrückliche Zusatz: „bei Strafe der Nichtigkeit." Es sei ein solcher aber auch nicht nöthig gewesen, da aus der vorangestellten Bestimmung des §. 69 a. a. O. von selbst sich ergebe, daß die Nichtbeobachtung der nachfolgenden formellen Vorschriften der Notariats-Urkunde die öffentliche Glaubwürdigkeit entziehen solle.

Nach geschlossener Debatte ward die Frage zur Abstimmung gebracht:

„Gehört die in den §§. 57 und 67 Tit. 7 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Vorlesung einer mit einer Lesens und Schreibens unerfahrenen Parthei aufgenommenen Notariats-Urkunde durch einen der Zeugen oder einen zweiten Notar zu den wesentlichen Förmlichkeiten einer, vor dem Erlasse der Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 aufgenommenen Notariats-Urkunde, so daß das Dokument blos deshalb seine Eigenschaft als Notariats-Urkunde verliert, weil nicht der Zeuge oder zweite Notar, sondern der instrumentirende Notar das Dokument vorgelesen hat?"

Diese Frage ward bei der Abstimmung von der Majorität verneint, eine solche Urkunde also für gültig erachtet und demgemäß der Eingangs erwähnte Rechtssatz zum Beschlusse erhoben.

Num. 23.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Dezember 1849, — betreffend:

1. die Kriterien des Mordes und des Todtschlags nach Preußischem Recht, Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 §§. 806 und 815,
2. die Anwendung des §. 184 der Verordnung vom 3. Januar 1849, Gesetz-Sammlung S. 47.

Auf die in der Untersuchung wider den Viehtreiber W. zu C. von dem Angeklagten angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde

hat der Fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1849 ꝛc. für Recht erkannt:

daß die wider das Erkenntniß des Schwurgerichtshofes zu C. vom 10. September 1849 erhobene Nichtigkeitsbeschwerde hinsichtlich des zweiten Beschwerdepunkts für begründet zu erachten, demgemäß das gedachte Erkenntniß zu vernichten, die Kosten desselben niederzuschlagen, auch die Kosten des Nichtigkeitsverfahrens außer Ansatz zu lassen, in der Hauptsache aber der Angeklagte W. wegen Todtschlags mit lebenswieriger Zuchthausstrafe zu belegen und die Kosten der Untersuchung zu tragen verbunden.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der erste auf §. 140 No. 5 der Verordnung vom 3. Januar 1849 gestützte Beschwerdepunkt, welchem die Ansicht zum Grunde liegt, daß das Schwurgericht zu C. mit Rücksicht auf die Bestimmung des §. 184 a. a. O. nicht der kompetente Richter sei, erscheint nicht begründet. Zwar war allerdings die förmliche Untersuchung wider den Angeklagten schon vor dem 1. April d. J. eröffnet worden, und der §. 184 l. c. schreibt vor, daß solche Untersuchungen nach den Vorschriften des älteren Verfahrens durch alle nach demselben zulässigen Instanzen zu Ende gebracht werden sollen. Es hätte daher diese Vorschrift auch im vorliegenden Falle befolgt werden müssen; allein wenngleich die Nichtbefolgung derselben als ein unrichtiges Verfahren anerkannt werden muß, so läßt sich doch nicht behaupten, daß das hiernächst von dem Schwurgerichtshofe gefällte Erkenntniß von einem nicht kompetenten Richter gesprochen worden und der im §. 140 No. 5 a. a. O. bezeichnete Fall einer Nichtigkeit eingetreten sei. Es war vielmehr das Schwurgericht zu C. nach einmal erfolgter Einleitung des neuen Verfahrens für das Verbrechen, dessen der Angeklagte sich schuldig gemacht hat, den Bestimmungen der §§. 38 und 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 gemäß, allerdings der kompetente Richter, und das von ihm demgemäß abgefaßte Erkenntniß unterliegt daher jedenfalls nicht derjenigen Nichtigkeit, die hier als Grund der Vernichtung aufgestellt ist. Die nicht erfolgte Fortsetzung des älteren Untersuchungsverfahrens ist aber nicht mit der Nichtigkeit bedroht. Demgemäß mußte dieser Beschwerdepunkt verworfen werden.

Dagegen erscheint die zweite Beschwerde, daß in dem angefochtenen Erkenntnisse ein unrichtiges Strafgesetz, nämlich der §. 806 des Strafrechts, anstatt des nach Lage der Sache allein zur Anwendung geeigneten §. 815 a. a. O. angewendet und dadurch nach §. 138 No. 2 der Verordnung vom 3. Januar 1849 eine Nichtigkeit der Entscheidung herbeigeführt sei, allerdings gerechtfertigt.

Durch den Ausspruch der Geschworenen auf die ihnen vorgelegten Fragen ist der Thatbestand dahin festgestellt worden:

1. daß der Angeklagte schuldig sei, den Spinner S. in der feindseligen Absicht, ihn zu beschädigen, mit einem Messer erstochen zu haben;
2. daß die Handlung des Angeklagten auch eine solche sei, die nach dem gewöhnlichen allgemein bekannten Laufe der Dinge den Tod nach sich ziehen mußte;
3. daß der Angeklagte auch die aus seiner Handlungsweise entstehende Lebensgefahr mit Wahrscheinlichkeit vorausgesehen;

4. dabei aber

die That unter solchen Umständen begangen habe, welche es wahrscheinlich machen, daß er dennoch die Absicht zu tödten nicht gehabt habe.

Diesen letzteren Umstand will der erkennende Richter ganz unberücksichtigt lassen, weil durch den Ausspruch der Geschworenen ad 1 und 2 bereits feststehe, daß die Voraussetzungen des §. 806 des Strafrechts:

a. die feindselige Absicht, ihn zu beschädigen,
b. eine Handlung, die nach dem gewöhnlichen allgemein bekannten Laufe der Dinge den Tod nach sich ziehen mußte,
c. der wirklich erfolgte Tod des Verletzten,

vorlägen, alsdann aber es nicht weiter darauf ankomme, ob der Angeklagte die Lebensgefahr auch nur wahrscheinlich vorausgesetzt oder die Absicht zu tödten nicht gehabt habe, da der §. 806 blos die Absicht zu beschädigen, nicht aber die, zu tödten, erfordere, der §. 815 aber sich nur auf die §§. 811 — 814 a. a. O. erwähnten Fälle beziehe, wo die Lebensgefahr nicht mit Gewißheit und im Allgemeinen, wie §. 806 voraussetze, vorhanden gewesen sei. Allein diese Ansicht ist unrichtig.

Das Verbrechen des Todtschlags steht seiner Natur und den Bestimmungen, auch des Preußischen Strafrechts nach, in der Mitte zwischen dem Morde (§. 826 l. c.) oder aber der mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten bewirkten Tödtung eines Menschen, und der unvorsichtigen, rein fahrlässigen Tödtung ohne alle feindliche Absicht (z. B. §§. 744, 777 l. c.).

Nach einem richtigen Verständnisse der Bestimmungen des Landrechts ergiebt sich aber auch, daß diesen keine andere Theorie zum Grunde liegt, als diejenige des gemeinen Rechts, nach welcher unter Todtschlag die in „Jähzeit und Zorn" oder jede in der Hitze der Leidenschaft beschlossene und verübte Tödtung verstanden wird. Der §. 815 l. c. zeigt klar und vollständig, daß, wo die Absicht zu tödten nicht angenommen werden kann, auch die volle Strafe des Todtschlags, die Todesstrafe, nicht angewendet werden darf. In den Begriff dieses Verbrechens ist jene Absicht nicht als ein Criterium aufgenommen, weil der Richter nicht in die Lage versetzt sein sollte, sie direkt zu erweisen, also einen Beweis zu liefern, der in der Regel gerade bei diesem Verbrechen unmöglich ist. Selbst der geständige Verbrecher weiß bei dem im Affekt beschlossenen und sogleich verübten Verbrechen eine klar gefaßte Absicht oft nicht anzugeben. Diese letztere soll aus vorliegenden Umständen mit ausreichender Sicherheit geschlossen werden können. Solche Vermuthungen stellen die §§. 812, 813, 814 l. c. auf. Wo sie eintreten, wird die zum Begriffe des Todtschlags erforderliche Absicht, zu tödten, als vorhanden angenommen, und die Todesstrafe tritt ein, sofern nicht andere Umstände wahrscheinlich machen, daß dennoch die Absicht, zu tödten, nicht vorgewaltet habe (§. 815 l. c.). Die Bezeichnung „Absicht zu beschädigen" im §. 806 l. c. hat nur eine negative, nämlich die Bedeutung, daß sie die absichtslose oder blos fahrlässige Handlung ausschließt. Wollte man darin eine scharfe Begrenzung der vorhanden gewesenen Absicht finden, so wäre die Absicht, zu tödten, sogar dadurch ausgeschlossen, was völlig gegen die Theorie des Landrechts wäre. Sonach wird die Anwendbarkeit des §. 815 cit. nicht durch das Vorhandensein der Kriterien des §. 806 verhindert, vielmehr wird dieses Letztere vorausgesetzt, wenn überhaupt von einer Anwendung des §. 815 wie der §§. 811 — 814 die Rede soll sein können.

Die Theorie des Preußischen Strafrechts in dieser Beziehung gestaltet sich demgemäß dahin:

Wer gegen einen Anderen absichtlich solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen, allgemein oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge der Tod desselben erfolgen mußte (namentlich, wenn er sich gegen ihn eines tödtlichen Instruments auf tödtliche Weise bedient), und ihn dadurch wirklich tödtet, gegen den soll, auch wenn er die aus seiner Handlung entstehende Lebensgefahr selbst nur wahrscheinlich vorausgesehen hat, angenommen werden, er habe die Absicht, zu tödten, gehabt, und es hat ein solcher als Todtschläger die Strafe des Beils verwirkt. Auf einen anderweiten Nachweis der eigentlich seiner Handlung zum Grunde liegenden Absicht kommt es unter diesen Umständen also nicht an. Ist es aber nach den vorwaltenden Umständen dennoch wahrscheinlich, daß er die Absicht zu tödten nicht gehabt, so soll nicht die Todesstrafe, sondern zehnjährige bis lebenswierige Zuchthaus- oder Festungsstrafe eintreten*).

*) Diese Ansicht ist bereits in einem von dem jetzigen Ober-Tribunals-Präsidenten Dr. Goetze mitgetheilten Erkenntnisse des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg aus dem Jahre 1828, abgedruckt in den Jahrbüchern für die Kriminal-Rechtspflege in Preußen von Mannkopf Bd. I S. 120—166 angenommen und dort ausführlicher entwickelt. Die Red.

Nun haben aber im vorliegenden Falle die Geschwornen ausdrücklich als festgestellt angenommen, daß die That des Angeklagten unter Umständen erfolgt sei, welche es wahrscheinlich machen, daß er die Absicht, zu tödten, nicht gehabt habe, und demgemäß hatte es nach Obigem kein Bedenken, daß der erkennende Richter den §. 815 zur Anwendung bringen mußte. Da er statt dessen ohne Berücksichtigung desselben den §. 806 angewendet hat, so ist von ihm ein Strafgesetz verletzt, welches nach §. 139 ad. 2 §. 148 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Vernichtung der Entscheidung nach sich zieht.

Der hiernach erforderlichen anderweiten Entscheidung der Hauptsache muß gleichfalls nach Obigem und in Gemäßheit des Ausspruchs der Geschworenen der §. 815 a. a. O. zum Grunde gelegt werden, welcher bei der Abwägung der Strafe des Angeklagten dem richterlichen Ermessen ein Strafmaaß, eine zehnjährige bis lebenswierige Zuchthausstrafe, freiläßt. In Erwägung, daß gar kein milderndes Motiv zu der That des Angeklagten aus den Akten erhellt, der Angeklagte selbst nicht behauptet, zur Zeit ihrer Ausführung von dem Getödteten gereizt worden zu sein, und der Inhalt der Untersuchungs- und Hülfsakten ihn als einen sehr rohen, bereits mehrmals wegen Diebstahls und veranlaßter Beschädigung eines Andern bestraften Menschen darstellt, so mußte die ihm zuzuerkennende Strafe auf eine lebenswierige Zuchthausstrafe festgesetzt werden.

Die Kosten der Untersuchung fallen ihm nach §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 zur Last.

Berlin, den 12. Dezember 1849.

(Unterschrift.)

I. 983. Crimin. 119.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße Nr. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. März 1850. № 11.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten und Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Präsidenten Hassenpflug zu Greifswald ist die erbetene Dienstentlassung ertheilt;

die Appellationsgerichts-Räthe von Unger zu Münster und Schnitger zu Greifswald sind an das Appellationsgericht zu Berlin versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Koelpin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 28. November 1849,

der Referendarius Ernst Hieronymus Müller im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 5. Dezember 1849,

der Referendarius Dieckmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 18. Dezember 1849 und

der Referendarius Stauß im Bezirk des Appellationsgerichts zu Berlin mit dem Dienstalter vom 29. Dezember 1849.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Lewandowski bei dem Appellationsgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 17. Dezember 1849,

der Auskultator Kaehrn bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 2. Januar d. J.,

die Auskultatoren Kettembeil und Graf von Bredow bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 18., resp. vom 22. Januar d. J.,

der Auskultator Nauen bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 21. Januar d. J. und

der Auskultator von Winterfeld bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 16. Februar d. J.

B. Bei den Kreis- und Stadtgerichten.

Dem Kreisgerichts-Rath Spener zu Hamm ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt:

der Kreisrichter, Obergerichts-Assessor Richtsteig zu Görlitz ist an das Kreisgericht zu Hirschberg und der Kreisrichter Gaertner zu Jauer an das Kreisgericht zu Görlitz, sowie

der bei dem Appellationsgericht zu Insterburg angestellte Obergerichts-Assessor Klebs an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig als etatsmäßiges Mitglied versetzt worden.

C. Rechtsanwälte.

Der Kreisrichter Barschdorf zu Löwenberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Liegnitz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Glogau ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 24.

Allerhöchste Order vom 16. Februar 1850, — das öffentliche Aufgebot unbekannter Militairkassen-Gläubiger betreffend.

Anhang §. 393 zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 51 §. 171a.

a.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Antrag will Ich genehmigen, daß in Folge der veränderten Gerichts-Organisation an Stelle des in Betreff der unbekannten Militairkassen-Gläubiger bisher nach §. 30 des Kassen-Reglements vom 28. Januar 1841 angewandten gerichtlichen Aufgebot-Verfahrens, ein administratives in ähnlicher Weise, wie es in der Rheinprovinz stattfindet, für das Jahr 1849 und ferner eingeführt werde, und ermächtige Sie, den Kriegs-Minister, das Weitere danach zu verfügen.

Charlottenburg, den 16. Februar 1850.

Friedrich Wilhelm.

(kontras.) von Strotha. Simons.

An den Kriegs-Minister und an den Justiz-Minister.

b.

Vorstehende Allerhöchste Order wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 6. März 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 863. K. 34. Vol. II.

Num. 25.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Januar 1850, — die fortdauernde Anwendbarkeit des Vorfluths-Edikts für Schlesien vom 20. Dezember 1746 betreffend.

a. Plenar-Beschluß.

Das Vorfluths-Edikt für Schlesien vom 20. Dezember 1746 ist, als Provinzialgesetz, weder durch das allgemeine Vorfluths-Edikt vom 6. Juli 1773, noch auch durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts aufgehoben worden.

Angenommen den 7. Januar 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

Es hat sich in den Senaten ein Konflikt darüber erhoben:

ob das Vorfluths-Edikt für Schlesien vom 20. Dezember 1746 durch Einführung des Allgemeinen Landrechts aufgehoben worden sei?

Der zweite Senat hatte in einem Urtel vom 10. Januar 1840 sich hierfür ausgesprochen; wohingegen neuerlich der dritte Senat das Edikt als ein noch geltendes Provinzialgesetz für Schlesien erachtet wissen wollte, und die Entscheidung der betreffenden Frage daher dem Plenum unterstellte. In der heutigen Sitzung hat das Kollegium in Uebereinstimmung mit den beiden für das Plenum bestellten Referenten die neuere Meinung für die richtige erkannt.

Aus den Vorträgen der Referenten und der nachfolgenden allgemeinen Berathung ist Folgendes anzumerken:

Das „Edikt vom 20. Dezember 1746, wie es mit Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben, auch Anlegung der Wasserleitungen und Vorfluth in Schlesien und der Grafschaft Glatz gehalten werden soll", (Suarez Sammlung II 132, Korn'sche Edikten Sammlung II 392) kündigt sich mit ausdrücklichen Worten als für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz ergangen an. Die §§. 2 und 9 wenden sich mit ihren Anordnungen an die Schlesischen Kriegs- und Domainen-Kammern. Der Schluß befiehlt den Schlesischen Landeskollegien, Landräthen und Magistraten, auf die Befolgung des Edikts genau zu halten.

Von den übrigen Provinzen des damaligen Preußischen Staats ist in dem Edikte nicht die Rede. Vielmehr waren damals als Vorfluth-Edikte für das ganze Land ergangen gewesen: die Edikte vom 25. Februar 1704, 9. November 1717 und 7. Oktober 1726; ihnen folgt als allgemeines Edikt für das ganze Land das

„erneuerte Edikt wegen zu verschaffender Vorfluth und Räumung der Gräben und Bäche, vom 6. Juli 1773 (Edikten-Sammlung Bd. V Abth. 3 S. 371)."

Dieses Edikt kündigt, sehr abweichend von jenem für Schlesien vom 20. Dezember 1746, sich als ein allgemeines an, befiehlt „Unsern Landeskollegiis, Vasallen und Unterthanen, insbesondere aber Unsern Kriegs- und Domainen-Kammern" dessen Nachachtung, und während es jene früheren allgemeinen Edikte von 1704, 1717 und 1726 ausdrücklich beseitigt, erwähnt es doch mit keiner Sylbe jenes für Schlesien ergangenen vom 20. Dezember 1746, erkennt es somit als ein noch ferner gültig bestehendes Provinzialgesetz an. Jeder etwa in dieser Beziehung noch mögliche Zweifel wurde aber vollends durch die nur wenige Jahre später ergangene

Mühlenordnung für Schlesien vom 28. August 1777 (Korn's Edikten-Sammlung Bd. 15 S. 278)

behoben, indem in derselben §. 2 ausdrücklich gesagt ist:

„Wie es mit Räumung, Unterhaltung und Instandsetzung der Flüsse, Bäche und Gräben gehal-

ten werden soll, solches ist durch das Edikt der Vorfluth, von Räumung der Flüsse, Bäche und Gräben, d. d. Berlin 20. Dezember 1746 bereits festgesetzt und verordnet worden, welches seinem ganzen Inhalte nach in völliger Kraft verbleibet ꝛc."

Hiernach steht unbestreitbar fest, daß neben dem damals allgemeinen Vorfluths-Gesetze vom 6. Juli 1773, das für Schlesien vom 20. Dezember 1746 als Provinzial-Gesetz noch ferner in voller Gültigkeit verblieben ist. Dann kann es aber weiter ebenso wenig zweifelhaft sein, daß die Einführung des Allgemeinen Landrechts zufolge §. III des Publikations-Patents vom 5. Februar 1794 diesem bis dahin bestandenen Provinzial-Gesetze keinen Eintrag thun konnte, und es auch ferner noch in Geltung geblieben ist. Faktisch ist solches auch von Wentzel in den Motiven zu seinem „Entwurf des Schlesischen Provizial-Rechts" S. 127 bezeugt.

Das Urtel vom 10. Januar 1840 gründet seine entgegenstehende Ansicht darin, daß die in dem Edikte vom 20. Dezember 1746 enthaltene Vorschrift: „daß der Grundbesitzer, soweit als ein zur Verschaffung der Vorfluth bestimmter Graben durch seinen Boden geht, zu dessen Räumung verpflichtet sei", in das später erlassene allgemeine Gesetz vom 6. Juli 1773 mit übergegangen sei, eben deshalb, weil in die Stelle dieses allgemeinen Gesetzes später das Allgemeine Landrecht getreten sei, seine Kraft verloren habe. Vorweg ist zu bemerken, daß, auch wenn diese Ansicht richtig wäre, ihr Einfluß sich doch nur in Beziehung auf jene in den Edikten von 1746 und 1773 identisch enthaltene Vorschrift geltend machen, nicht aber, wie das Präjudiz 798 andeutet, dem gesammten Edikte von 1746, als unzweifelhaftem Provinzialgesetze, die Geltung seit Emanation des Allgemeinen Landrechts abgesprochen werden könnte.

Die Ansicht ist aber auch an und für sich unrichtig; denn eine für eine einzelne Provinz mit gesetzlicher Kraft erlassene Vorschrift hört dadurch, daß späterhin für das ganze Land über denselben Gegenstand ein allgemeines Gesetz ergeht, wofern nicht etwa alle bis dahin bestandenen provinziellen Vorschriften ausdrücklich mit aufgehoben werden, nicht auf, für die Provinz noch ferner Geltung zu behalten, möge nun die Vorschrift mit dem neueren allgemeinen Gesetze übereinstimmend sein oder nicht.

Ein zweites Motiv hatte das gedachte Urtel von 1840 aus einem Bescheide des vormaligen General-Direktoriums an die Kurmärkische Krieges- und Domainen-Kammer vom 13. Januar 1795 entnommen, erlassen dahin: „daß in künftigen Vorfluthsachen nach dem Allgemeinen Landrechte zu verfahren sei, weil die älteren Vorfluths-Verordnungen nicht blos für eine Provinz besonders ergangen, sondern in allen Provinzen als allgemeine Gesetze betrachtet würden." Hierauf genügt es zu bemerken, daß, insoweit es sich eben um die Kurmark handelte, das General-Direktorium wohl Recht haben mochte, weil bei Emanation des Allgemeinen Landrechts ein besonderes für die Kurmark als Provinzialgesetz bestehendes Vorfluths-Edikt nicht existirte; daß es sich aber für Schlesien anders verhielt, und jener Bescheid somit ungenau war, wenn er „alle Provinzen" in den Kreis seiner Bemerkung hineinzog.

Das Plenum erhebt aus diesen Gründen, unter Aufhebung des Präjudizes Nr. 798 vom 10. Januar 1840, folgenden Grundsatz:

„Das Vorfluths-Edikt für Schlesien vom 20. Dezember 1746 ist, als Provinzialgesetz, weder durch das allgemeine Vorfluths-Edikt vom 6. Juli 1773, noch auch durch die Einführung des Allgemeinen Landrechts aufgehoben worden",

zum Beschluß.

Ob, und in welchen Beziehungen das Schlesische Vorfluths-Edikt, noch nach Emanation des Allgemeinen Landrechts, insbesondere durch das Gesetz vom 15. November 1811 (Gesetz-Sammlung S. 352 ff.) modifizirt worden sei, darüber hat sich, als der heutigen Plenarfrage nicht unterliegend, die Diskussion nicht verbreitet.

I. 537. Schlesien 26. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße Nr. 9). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. März 1850. № 12.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath von Wangenheim in Berlin ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Friedrich August Theodor Schulz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 26. November 1849,

der Referendarius Maybach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 14. Januar d. J. und

der Referendarius Ferdinand Ortwin Heinrich Willrich Raue im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 11. Februar d. J.;

dem Obergerichts-Assessor Hellfeldt zu Halle ist bei der von ihm nachgesuchten Entlassung aus dem Justizdienst der Titel eines Justizraths beigelegt, und

den Obergerichts-Assessoren Wagener zu Magdeburg und Grafen von Schlieffen zu Berlin die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Harlan bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 21. Januar d. J.,

der Auskultator Soenke bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 28. Januar d. J.,

der Auskultator von Mengershausen bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 30. Januar d. J.,

der Auskultator Neudeck bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 12. Februar d. J., und

der Auskultator Röder bei dem Appellationsgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 16. Februar d. J.

4. Subalternen.

Der Oberlandesgerichts-Deposital-Rendant, Hofrath Pechstein zu Naumburg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kommerz- und Admiralitäts-Rath Hoene ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als kaufmännisches Mitglied des Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums zu Danzig unter Verleihung des rothen Adler-Ordens III. Klasse ertheilt, und

der Kaufmann Jebens zu Danzig zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath bei dem Kommerz- und Admiralitäts-Kollegium daselbst ernannt worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Obergerichts-Assessor Esselen zu Hamm ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Lüdenscheid mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar Grangé zu Brandenburg ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Rathenow gestattet, und

dem Justizrath John zu Marienwerder sowie dem Rechtsanwalt Hempel zu Heringen die erbetene Entlassung aus ihrem Amte als Rechtsanwalt und Notar ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Bossier zu Aachen ist zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht zu Elberfeld ernannt;

der Notar Heusner zu Saarlouis ist nach Kreuznach,

der Notar Maubach zu Königswinter nach Bonn und

der Notar Stoeck zu Düren nach Trier versetzt worden.

Der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Heinrich Joseph Wehn zu Neuß ist zum Friedensgerichtsschreiber bei dem Friedensgericht zu Lützerath ernannt.

Der Notar Simon zu Trier ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 26.

Allgemeine Aufforderung zur gutachtlichen Aeußerung über die Errichtung von Gemeindegerichten.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 7 §§. 81—86, Thl. I Tit. 5 §. 173, Thl. I Tit. 12 §§. 93 ff. Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 1 ff.)

Durch die Verordnungen vom 2. und 3. Januar v. J. ist sowohl die den Gutsherrschaften zugestandene, als auch die in einzelnen Provinzial-Gesetzen, so wie in §. 81 Thl. II Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts den Dorfgerichten beigelegte Polizei-Strafgerichtsbarkeit aufgehoben, und da die neue Gemeinde-Ordnung, deren Publikation bevorsteht, das Institut der Dorfgerichte selbst beseitigt, so werden in der Folge auch solche Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die Dorfgerichte nach §§. 82 ff. a. a. O., so wie nach §. 173 Tit. 5 und §§. 93 seq. Tit. 12 Thl. I des Allgemeinen Landrechts gültiger Weise vorzunehmen befugt waren, durch letztere nicht mehr bewerkstelligt werden können.

Mit Rücksicht hierauf war in der ersten Kammer der Entwurf zu einem Gesetze wegen Errichtung von Gemeindegerichten eingereicht, wobei von der Voraussetzung ausgegangen wurde, daß an Orten, wo sich keine Königlichen Richter oder Gerichte befinden, eine Lokalbehörde, welche über geringere Polizei-Vergehen, bei denen es meistentheils auf sofortige Untersuchung an Ort und Stelle ankomme, entscheide, und auch Beglaubigungen mit voller Wirkung vornehmen könne, ein unabweisbares Bedürfniß sei. Der Vorschlag ging dahin, zu diesem Zweck aus der Mitte der betreffenden Gemeinden, Gemeindegerichte, bestehend aus einem Gerichtsvorsteher, zweien Schöffen und einem Gerichtsschreiber, zu errichten und ihnen die aach §§. 81 bis 86 Thl. II Tit. 7 des Allgemeinen Landrechts den Dorfgerichten zustehenden Befugnisse in einem noch ausgedehnteren Umfange beizulegen.

In Folge des Beschlusses der ersten Kammer in der Sitzung vom 15. Februar d. J. ist der gedachte Gesetz-Entwurf den Ministerien des Innern und der Justiz zur Erwägung und bald möglichen Vorlage eines dem Bedürfnisse entsprechenden Gesetz-Entwurfs mitgetheilt worden.

In ähnlicher Weise, wie in der ersten Kammer, hat sich auch in der zweiten Kammer das Bedürfniß einer Lokal-Instanz für geringfügige Sachen kund gegeben, indem von der Kommission zur Begutachtung des Gesetzes über die Orts- und Distrikts-Polizei beim §. 18 ein Zusatz in Antrag gebracht worden war, des Inhalts:

„die im §. 81 Tit. 7 Thl. II des Allgemeinen Landrechts nachgelassene Strafbefugniß bleibt den Gemeinde-Vorständen bis zur definitiven Feststellung der Gesetze vom 2. und 3. Januar 1849."

Um für die künftige Legislation in der gedachten Beziehung, die nöthigen Materialien zu sammeln, werden die Königlichen Appellationsgerichte und die Königlichen Ober-Staatsanwälte hierdurch aufgefordert, sich möglichst bald darüber zu äußern:

ob, in welchem Umfange und mit welchem Erfolge, in ihrem Bezirke die Dorfgerichte in straf- und civilrechtlicher Beziehung eine Gerichtsbarkeit ausgeübt haben, und ob demgemäß ein Bedürfniß vorhanden sei, bei Aufhebung der Dorfgerichte einer an deren Stelle zu errichtenden Lokalbehörde die von ihnen und den Gutsherrschaften in der gedachten Beziehung bisher ausgeübten Funktionen zu übertragen.

Berlin, den 14. März 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Königliche Appellationsgerichte (mit Ausschluß des Königlichen Appellationsgerichtshofes zu Köln), den Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein und die Königlichen Ober-Staatsanwälte.
I. 771. G. 39.

Num. 27.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 20. Februar 1850, — betreffend:

1. Die Berechnung der Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen (Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 143 und 59).

2. Ist die mit Beschädigung des Gefängnisses verbundene Selbstbefreiung eines Gefangenen als ein strafbares Verbrechen zu betrachten? (Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 §§. 161, 157, 1492).

Auf die in der Kriminal-Untersuchung wider den Handelsmann H. aus D. von dem Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde

hat der Fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 20. Februar 1850 ꝛc.

in Erwägung:

daß nach §. 143 der Verordnung vom 3. Januar 1849 die Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde, insofern kein Kontumazial-Verfahren stattgefunden hat, vom Tage der Verkündung des Urtheils an zu berechnen ist;

daß jedoch diese Vorschrift voraussetzt, daß die Verkündung vollständig, mithin unter Hinzufügung der Gründe geschehen ist (§. 59 a. a. O.);

daß im vorliegenden Falle zufolge des Sitzungs-Protokolls vom 26. November 1849 das Urtheil des Appellationsgerichts zu K. in Gegenwart des dem Angeklagten auf seinen Antrag bestellten Vertreters ohne Gründe verkündet worden;

daß daher die Berechnung der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels erst von dem Tage, an welchem dem Angeklagten selbst das ausgefertigte Urtel eröffnet worden, dem 5. Dezember 1849, beginnen darf, und mithin die am 7. Dezember erfolgte definitive Einlegung des Rechtsmittels eine rechtsgültige war;

in fernerer Erwägung:

daß der §. 161 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, welcher die Strafe desjenigen bestimmt, der einen Gefangenen mit Gewalt in Freiheit setzt, nicht auf den Ausbruch eines Gefangenen zum Behufe seiner eigenen Befreiung, wenn derselbe auch mit mehreren anderen Mitgefangenen verabredet war, angewendet werden kann, daß daher der Appellations-Richter, indem er wegen der vermeintlichen Anwendbarkeit dieses Gesetzes die von dem Angeklagten eingelegte Appellation verwarf, den §. 161 falsch anwendete und verletzt hat, und mithin die hierauf gerichtete Nichtigkeitsbeschwerde wohl begründet ist;

daß dagegen das Appellations-Urtel insoweit, als es die wegen der begangenen Diebstähle erlassene Entscheidung des ersten Richters bestätigte, durch die Nichtigkeitsbeschwerde nicht angegriffen und mithin aufrecht zu erhalten ist;

in Erwägung sodann auf die Appellation des Angeklagten wider das Urtheil erster Instanz:

daß zufolge der bei den Akten befindlichen Anzeige, der Angeklagte seine Absicht, wider das am 19. Oktober publizirte Erkenntniß des Kreisgerichts zu B. zu appelliren, bereits am 24. ej. m. mündlich erklärt hat, daß zwar seine protokollarische Vernehmung über die Rechtfertigung der Appellation erst am 31. Oktober, mithin nach Ablauf der zehntägigen Frist zur Einlegung des Rechtsmittels, erfolgt ist,

daß jedoch diese Zögerung, da sie ohne sein Verschulden eingetreten und von ihm als einem Verhafteten nicht abgewendet werden konnte, ihm nicht zur Last gelegt werden kann, mithin die Appellation als rechtzeitig angebracht zu betrachten ist;

daß der vom ersten Richter bezogene §. 157 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts auf den Ausbruch eines Gefangenen, da demselben die vom Gesetze unterstellte Absicht, sich selbst Recht zu verschaffen, nicht zum Grunde liegt, nicht angewendet werden kann;

daß eben so wenig die bei dieser Gelegenheit und zum Zwecke der Befreiung vorgenommene Beschädigung des Gefängnisses als eine solche erscheint, welche aus Bosheit oder Rache im Sinne des §. 1492 a. a. O. verübt ist, da die in diesem Gesetze unterstellte boshafte Absicht, den Eigenthümer durch die Beschädigung zu kränken, nicht vorhanden ist;

daß kein Strafgesetz besteht, welches die mit Beschädigung des Gefängnisses verbundene Selbstbefreiung des Gefangenen, insoweit nicht eine andere strafbare Absicht dabei konkurrirt, verpönt;

daß mithin die Berufung wider das Urtheil erster Instanz, insoweit als es den Angeklagten wegen Ausbruchs aus dem Gefängnisse nach §. 157 bestrafte, und deshalb die wegen der wider ihn festgestellten Diebstähle verwirkte Strafe verschärfte, begründet, und diese Verschärfung, welche auf dreimonatliche Zuchthausstrafe anzunehmen, aufzuheben ist;

dahin für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Appellationsgerichts zu K. vom 26. November 1849 insoweit, als es das Urtheil erster Instanz unbedingt und mithin auch rücksichts der wegen gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse erkannten Strafe bestätigte, unter Niederschlagung der durch dies Rechtsmittel entstandenen Kosten zu vernichten, und sodann, auf die von dem Angeklagten eingelegte Appellation, das Urtheil des Kreisgerichts zu B. vom 19. Oktober 1849 dahin abzuändern, daß Angeklagter wegen des gewaltsamen Ausbruchs aus dem Gefängnisse mit Strafe zu verschonen und nur wegen eines Diebstahls an Nutzvieh und zweier Diebstähle unter erschwerenden Umständen mit einjähriger Zuchthausstrafe unter Verlust des Rechts, die National-Kokarde zu tragen, zu belegen, und ihm die Kosten beider Instanzen zur Last zu legen.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 20. Februar 1850.

Königliches Ober-Tribunal.

(Unterschrift).

Nicht amtlicher Theil.

2. Kann das Rechtsmittel der Appellation in Strafsachen auch von der Ehefrau des Angeschuldigten oder von einem andern Vertreter desselben ohne Vollmacht mit Erfolg angemeldet werden?

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 128 (Gesetz-Sammlung S. 37).
Gerichtsordnung Thl. I Tit. 3 §. 25.

(Ein Fall aus der Praxis, mitgetheilt von dem Justiz-Rath Schering in Berlin.)

Der Handelsmann S. zu L., einem Dorfe bei C., war von dem Kreisgericht in C. wegen unbefugten Betriebes des Schank- und Kleinhandels mit Getränken zur Nachzahlung der Jahressteuer und zu einer Geldbuße von 25 Thlr., eventualiter zu dreiwöchentlicher Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Er beauftragte seine Ehefrau, da er selber krank und bettlägerig war, die Appellation gegen diese Entscheidung für ihn einzulegen. Die Frau genügte diesem Auftrage, meldete das Rechtsmittel innerhalb der vorgeschriebenen zehntägigen Frist durch eine von dem Rechtsanwalt B. angefertigte Anmeldungsschrift im Auftrage des Mannes bei dem Kreisgericht zu C. an, und bat zugleich, dem Rechtsanwalt B. die Akten zur Anfertigung der Appellations-Rechtfertigungsschrift vorzulegen. Das Gericht willfahrte diesem Antrage, der Rechtsanwalt reichte die von ihm unterzeichnete Rechtfertigungsschrift ein, und die Akten wurden hierauf dem Appellationsgericht in F. zur Einleitung des weiteren Verfahrens übersandt. Das Appellationsgericht beraumte den Termin zur mündlichen Verhandlung an; in demselben erschien für den Angeschuldigten der Rechtsanwalt Justiz-Rath P. und überreichte Vollmacht desselben. Das Kollegium entschied jedoch hierauf, daß die Appellation für nicht angebracht zu erachten sei, weil die Ehefrau des Angeschuldigten den angeblichen Auftrag desselben zur Anmeldung der Appellation binnen der gesetzlichen zehntägigen Anmeldungsfrist nicht nachgewiesen hatte.

Der Angeschuldigte beschwerte sich hierüber bei dem Justiz-Minister, konnte indeß nach Lage der Sache nur dahin beschieden werden, daß das Erkenntniß zweiter Instanz im Wege der Verfügung nicht aufgehoben werden könne, und daß es ihm überlassen bleiben müsse, das geordnete Rechtsmittel dagegen einzulegen. Das letztere ist, so viel bekannt, nicht geschehen, und die Entscheidung des Appellationsgerichts demzufolge rechtskräftig geworden.

Der Justiz-Minister fand sich inzwischen veranlaßt, das Appellationsgericht zur Aeußerung darüber aufzufordern, aus welchen Gründen dasselbe die Appellation für nicht devolvirt, event. weshalb es die Anmeldung der Appellation durch die Ehefrau des Angeschuldigten nicht für zulässig erachtet habe. Das Appellationsgericht berichtete hierauf, daß jener Fall bereits zu einer Plenar-Berathung des Kriminal-Senats Anlaß gegeben habe, und daß in Uebereinstimmung mit der in der Untersuchungssache wider den Handelsmann S. getroffenen Entscheidung durch Beschluß des Kollegiums folgender Rechtsgrundsatz angenommen worden sei:

> „Das Rechtsmittel der Appellation kann auch in Strafsachen von einem Bevollmächtigten des Angeklagten mit Erfolg angemeldet und gerechtfertigt werden; und es kann dieses geschehen entweder durch einen Rechtsanwalt oder durch solche Personen, welche gesetzlich die Vermuthung einer Vollmacht für sich haben (§§. 119—122 Tit. 13 Thl. I des Allgemeinen Landrechts), oder auch durch andere Personen, welche zu dem Angeklagten in keinem solchen Verhältniß stehen, durch diese jedoch nur in dem Falle, wenn offenbare Gefahr im Verzuge obwaltet. Die als Bevollmächtigte auftretenden Personen müssen aber den erhaltenen Auftrag innerhalb der zur

Anmeldung der Appellation in §§. 126, 127 a. a. O. bestimmten gesetzlichen zehntägigen Frist nachweisen, widrigenfalls die Appellation für nicht angemeldet zu erachten ist. — Der Nachweis des erhaltenen Auftrags kann sowohl durch Vollmacht, schriftlich oder mündlich zum Protokoll, als durch ein Schreiben des Angeklagten geführt werden; eine besondere Form ist dabei nicht erforderlich, sondern nur darauf zu sehen, was die Absicht des Angeklagten gewesen. Wenn bei Anmeldung der Appellation durch einen Bevollmächtigten der Nachweis des erhaltenen Auftrages nicht sofort beigebracht, sondern in der gesetzlichen Appellations-Anmeldungsfrist nachgebracht wird, so läuft die zehntägige Frist zur Appellations-Rechtfertigung (§. 129 a. a. O.) erst von dem auf den Tag, wo der Nachweis nachgebracht worden, nächstfolgenden Tage."

Das Appellationsgericht fügte zur weiteren Motivirung dieses Beschlusses hinzu, daß es dabei von der Ansicht ausgegangen sei,

daß das Verfahren in Untersuchungssachen nach der Verordnung vom 3. Januar d. J. ebenso auf strengen Formen beruhe, als das Verfahren in Civilsachen nach der Verordnung vom 1. Juni 1833. Was insbesondere die Anmeldung und Rechtfertigung des Rechtsmittels der Appellation anlangt, so sei das Appellationsgericht der Meinung, daß, wie im Civilprozeß nach der allegirten Verordnung der Stellvertreter, mag er Rechtsanwalt sein oder nicht, mag er vermuthete Vollmacht für sich haben und Gefahr im Verzuge obwalten oder nicht, in allen Fällen sich sogleich im Termine zur Vermeidung des Kontumazial-Verfahrens legitimiren müsse, und eine Nachbringung der Vollmacht nicht gestattet sei (Reskripte vom 23. Januar 1835, 16. Dezember 1838 und 14. August 1835. Jahrbücher Bd. 45 S. 199, Justiz-Ministerial-Blatt 1839 S. 39 und Jahrbücher Bd. 46 S. 122), ebenso auch der Stellvertreter in Untersuchungssachen sich zu jeder Handlung innerhalb der Frist, binnen welcher sie vorgenommen werden müsse, und wenn er für den Angeklagten im Termine erscheine (§. 134 der Verordnung vom 3. Januar d. J.), sofort im Termine zu legitimiren habe. Wollte man die Appellations-Anmeldung eines nicht legitimirten Stellvertreters zulassen und darauf das weitere Verfahren einleiten, so würden in dem Falle, wenn auch im Termine zur mündlichen Verhandlung die Legitimation nicht beigebracht würde, fast unauflösbare Weiterungen entstehen. Die Auflage, demnächst noch Vollmacht nachzubringen, würde insbesondere, wenn das erste Erkenntniß bestätigt worden, zu keinem Resultate führen; und Zurückweisung der Appellation im Termine wegen mangelnder Legitimation würde Arbeitskräfte in Anspruch nehmen und Kosten verursachen, welche bei dem von dem Appellationsgericht eingeschlagenen Verfahren vermieden würden. Es lasse sich auch nicht annehmen, daß durch dasselbe oft besondere Nachtheile entständen. Durch einige in Gemäßheit jenes Beschlusses erfolgte Zurückweisungen von Appellationen seien die Rechtsanwälte bereits aufmerksam gemacht und fügten den Appellations-Anmeldungen sofort ihre Legitimation bei. Bei anderen Personen komme es darauf an, daß die Gerichte erster Instanz ihre Schuldigkeit thuen und nicht legitimirte Stellvertreter darauf aufmerksam machen resp. bescheiden, daß, ohne beigebrachte Legitimation, mit ihnen nicht verhandelt resp. ihre Erklärung nicht berücksichtigt werden könne. Es sei nicht in Abrede zu stellen, daß dies Verfahren in einzelnen Fällen erhebliche Nachtheile nach sich ziehen könne, allein darin könne kein Grund gefunden werden, von den strengen Formen des Untersuchungs-Verfahrens abzugehen.

Der Justiz-Minister fand sich durch diese Gründe nicht befriedigt, und nahm deshalb Veranlassung, die gutachtliche Aeußerung des Ober-Tribunals darüber einzuholen. Das letztere hat sich nun dahin ausgesprochen:

daß es sich mit dem Beschlusse des Appellationsgerichts nicht einverstanden erklären könne.

Die Gründe, durch welche der höchste Gerichtshof diese abweichende Ansicht motivirt, sind folgende: Er geht zunächst von dem Gesichtspunkte aus, daß die strengen Grundsätze, welche das Appellationsgericht als maaßgebend aufstellt, in einer ausdrücklichen Vorschrift der Verordnung vom 3. Januar 1849 nicht begründet seien. Sodann heißt es weiter:

„Der §. 128 bestimmt:

„Die Appellation ist bei dem Gerichte der ersten Instanz entweder mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden."

Es mag eingeräumt werden, daß das Gesetz hierbei zunächst die Person des Angeschuldigten selbst im Sinne gehabt habe, daß also dieser entweder in Person, oder durch eine von ihm selbst unterzeichnete Schrift das Rechtsmittel anmelde. Aber es ist jedenfalls nicht untersagt, daß solches durch einen Stellvertreter geschehe. Erscheint ein solcher unter Vorlegung einer Vollmacht, so wird die Zulassung ohne Bedenken sein. Ist ferner der Stellvertreter eine solche Person, welcher die Gesetze (A. L. R. Th. I Tit. 13 §§. 119—122) die Eigenschaft vermutheter Bevollmächtigten beilegen, so muß unseres Bedünkens eben um deshalb die von ihnen abgegebene Erklärung als von dem vermuthlichen Machtgeber selbst ergangen, also die Frist von diesem für eingehalten erachtet werden, — auch wenn nicht noch innerhalb der zehntägigen Frist selbst die Vollmacht nachgebracht würde. Denn wo bliebe sonst die Wirkung der durch die Natur der Sache gerechtfertigten, in den Gesetzen ausdrücklich, auch für prozessualische Angelegenheiten (Prozeßordnung Tit. 3 §. 25) anerkannten vermutheten Vollmacht? Dieselbe würde gänzlich gestört, wenn nun dennoch der Angeschuldigte noch innerhalb der Nothfrist die Erklärung in Person, oder durch einen mit Vollmacht zu versehenden Stellvertreter die Anmeldung wiederholen müßte. Nur also in Ansehung solcher Stellvertreter, denen die Eigenschaft gesetzlich vermutheter Bevollmächtigten mangelt, könnte die Sache zweifelhaft sein. Aber auch selbst rücksichtlich ihrer sind wir des Dafürhaltens, daß die von ihnen, im angeblichen Auftrage des Angeschuldigten, innerhalb der Frist geschehene Anmeldung der Appellation diesem die Frist wahren müsse. Denn die Prozeßordnung (a. a. O. §. 26) gestattet die Zulassung solcher Personen ausdrücklich alsdann, „wenn eine Gefahr im Verzuge klar erhellet;" und dies ist allemal der Fall, wenn es sich um die Einhaltung einer zehntägigen Frist handelt; auch ist die von ihnen im Namen des Angeschuldigten vorgenommene Handlung eine solche, welche durch sich selbst die moralische Vermuthung, man könnte fast sagen, Ueberzeugung gewährt, daß sie in dem Sinne und unter Zustimmung des Angeschuldigten erfolgt sei. Allerdings aber würden wir in dem letzteren Falle für nothwendig halten, daß, wenn auch nach abgelaufener Frist, eine ausdrückliche Vollmacht zur Anmeldung, oder auch nur eine, sei es ausdrücklich, oder durch konkludente Handlungen stillschweigend erklärte Genehmigung derselben, — wie z. B. in dem vorliegenden Falle die Abordnung eines mit Vollmacht versehenen Anwalts zur Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung zweiter Instanz — hinzutrete.

Der Kriminal-Senat des Appellationsgerichts will sein entgegenstehendes Verfahren durch die für den Mandats- und summarischen Prozeß bestehenden Vorschriften rechtfertigen. Es ist richtig, daß die Kabinets-Order vom 17. Oktober 1833 (Gesetz-Sammlung S. 119) geboten hat:

> „Den Vorladungen an die Partheien ist die Verwarnung hinzuzufügen, daß der im Termine für sie erscheinende Stellvertreter durch Vollmacht oder Schreiben legitimirt sein müsse, widrigenfalls angenommen werde, daß Niemand für sie erschienen sei."

Und die Justiz-Ministerial-Reskripte vom 23sten Januar 1835 (Jahrbücher Bd. 45 S. 199) und vom 16ten Dezember 1838 (Just.-Minist.-Blatt 1839 S. 39) haben sich noch besonders dahin ausgesprochen:

> „daß im summarischen Prozesse die Nachbringung der Vollmacht nicht gestattet sei; der Stellvertreter, er möge Justizkommissar sein oder nicht, mandatum praesumtum haben, oder es möge Gefahr im Verzuge obwalten oder nicht, sich in allen Fällen sogleich im Termine legitimiren müsse, widrigenfalls auf Antrag des Klägers in contumaciam wider die Gegenpartei verfahren werden müsse."

Auch giebt das Reskript vom 14ten August 1835 (Jahrbücher Bd. 46 S. 122) noch besonders zu vernehmen:

> „daß auch die Frau für den Mann nur unter dieser Voraussetzung als Vertreterin zugelassen werden darf, versteht sich hiernach von selbst."

Wir lassen dahingestellt, ob, insoweit hier auch von den Fällen vermutheter Vollmacht die Rede ist, diese Ansichten als in den Gesetzen wirklich gerechtfertigt erscheinen. Jedenfalls aber müssen wir die Zulässigkeit einer auch nur analogen Anwendung jener Prozeß-Vorschriften auf das Verfahren in Strafsachen gänzlich in Abrede stellen. Dort, bei Gegenständen über das Mein und Dein, konkurrirt das Recht der Gegenpartei mit gewichtigem Einfluß; der Richter

wird aus dieser Rücksicht zur strengsten Handhabung der Formen genöthigt, — und dennoch tritt selbst hier das Kontumazialverfahren nur auf den Antrag des Gegners ein. Ganz andere Rücksichten regeln die Gesetze und die Handhabung des Strafverfahrens; diese wurzeln in dem öffentlichen Gemeinwohl, und wenn allerdings die Festhaltung an den vorgeschriebenen Normen auch hier der bloßen Willkür entgegentreten muß, so darf doch billig gefragt werden: in wessen Interesse wohl es gerechtfertigt, und wie mit den Grundsätzen einer gesunden Kriminalpolitik verträglich erscheinen könne, ein für den Angeklagten rechtzeitig, obwohl nur durch einen nicht sofort mit Vollmacht versehenen Stellvertreter, wohl gar durch die Ehefrau, oder eine sonstige in den Gesetzen als vermutheten Bevollmächtigten anerkannte Person, angemeldetes Rechtsmittel selbst dann für nicht angebracht zu erachten, wenn der Angeklagte hiernächst den Termin zur mündlichen Verhandlung zweiter Instanz durch einen mit Vollmacht versehenen Rechtsanwalt wahrnimmt, und eben dadurch die geschehene Anmeldung auf unzweifelhafte Weise genehmigt.

Wir fassen unsere Ansicht dahin zusammen:

„In Strafsachen ist die zur Anmeldung der Appellation angeordnete zehntägige Frist gewahrt, wenn innerhalb derselben der Angeschuldigte entweder in Person, oder durch einen mit Vollmacht versehenen Stellvertreter, oder durch eine solche Person, der die Gesetze die Eigenschaft eines vermutheten Bevollmächtigten beilegen, bei dem Richter erster Instanz anmeldet, und ist es keineswegs erforderlich, daß noch innerhalb der Frist die Vollmacht nachgebracht werde. Geschieht die Anmeldung, obwohl rechtzeitig, durch einen solchen Stellvertreter, welcher weder ausdrückliche, noch eine gesetzlich vermuthete Vollmacht für sich hat, so ist die Frist dennoch für gewahrt zu achten, wofern nach Ablauf derselben der Angeklagte die Anmeldung nachträglich, es sei ausdrücklich, oder durch konkludente Handlungen genehmigt."

Die Gründe des höchsten Gerichtshofes scheinen uns vollkommen überzeugend, das Prinzip selbst aber von solcher Wichtigkeit zu sein, daß wir es im Interesse der Sache für Pflicht erachtet haben, dasselbe auf diesem Wege zur allgemeineren Kenntniß zu bringen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße Nr. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. März 1850. № 13.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Die Appellationsgerichts-Räthe Heine und Schlitte zu Halberstadt sind, ersterer an das Appellationsgericht zu Hamm, letzterer an das Appellationsgericht zu Magdeburg versetzt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Naudé ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Berlin mit dem Dienstalter vom 2. März d. J. ernannt, und

dem Obergerichts-Assessor von Loeper zu Labes, die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der bei dem Kreisgericht zu Berlin beschäftigt gewesene Obergerichts-Assessor Eichhorn ist gestorben.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Schrempf bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 26. Januar d. J.,

der Auskultator Schlenther bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 5. Februar d. J.,

der Auskultator von Kempis bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 5. Februar d. J.,

der Auskultator Schönstedt bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 13. Februar d. J.,

der Auskultator Danner bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 18. Februar d. J. und

der Auskultator von Gillern bei dem Appellationsgericht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 19. Februar d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige interimistische Kreisgerichts-Direktor Ludwig zu Colberg ist zum Rath des Kreisgerichts in Stettin ernannt, und

dem Obergerichts-Assessor Studemund zu Gr. Salze eine etatsmäßige Richterstelle beim Kreisgericht zu Calbe a. S., resp. dessen Deputation zu Gr. Salze, ertheilt worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare Scholz zu Gleiwitz und Thebesius zu Militsch sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 28.

Allgemeine Verfügung vom 26. März 1850, — die Vereidung der Geschworenen betreffend.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 97 (Gesetz-Sammlung S. 31).

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß einzelne Gerichte bei der Vereidigung der Geschworenen nach §. 97 der Verordnung vom 3. Januar 1849, den Schwörenden verweigert haben, der dort vorgeschriebenen Eidesformel:

„ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe,"

die dem religiösen Bekenntnisse derselben entsprechende Bekräftigungsformel:

„durch Jesum Christum zur ewigen Seeligkeit," oder

„und sein heiliges Evangelium,"

hinzuzufügen.

Der Justiz-Minister kann dies Verfahren nicht billigen.

Der §. 97 der Verordnung vom 3. Januar 1849 enthält die allgemeine Formel, mittelst welcher die Geschworenen ihre Verpflichtung übernehmen; sie schließt aber die Hinzufügung einer speziellen religiösen Bekräftigungsformel nicht als unzulässig aus. Eine solche Ausschließung konnte bei der durch die Verfassung gewährleisteten Bekenntnißfreiheit nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, und es muß daher den Geschworenen unbenommen bleiben, den von ihnen zu leistenden Eid durch die bisherige, für die rezipirten Kirchengesellschaften gebräuchliche Bekräftigungsformel zur Beruhigung ihres Gewissens zu bestärken. Die Gerichte haben um so weniger Veranlassung, dies zu hindern, als jene Bekräftigungsformel dem Zwecke der Eidesleistung in keiner Weise widerspricht, vielmehr dazu bestimmt ist, die Wirkung des Eides noch mehr zu erhöhen, und die eidliche Angelobung mit dem religiösen Bekenntnisse des Schwörenden in Uebereinstimmung zu bringen.

Von diesem Gesichtspunkte ist auch das Königliche Staats-Ministerium in seinem Beschlusse vom 12. Februar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 42) ausgegangen, indem es bei Ableistung des im Art. 108 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. vorgeschriebenen Eides dem Schwörenden ausdrücklich freistellte, der Eidesformel:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe"

die seinem religiösen Bekenntnisse entsprechende Bekräftigungsformel hinzuzufügen.

Mit dieser Maaßgabe hat die Vereidung der Beamten stattgefunden, und es würde nicht zu rechtfertigen sein, wenn man den Staatsbürgern, welche zu den Verrichtungen eines Geschworenen vereidet werden, nicht ein gleiches Recht gestatten wollte.

Dagegen dürfen andere willkührliche, der konfessionellen Form fremde Zusätze nicht gestattet werden, vielmehr sind die Gerichte ebenso berechtigt als verpflichtet, dem Schwörenden dergleichen Zusätze zu untersagen.

Der Justiz-Minister spricht die Erwartung aus, daß die Gerichte in Zukunft nach diesen Grundsätzen verfahren werden.

Berlin, den 26. März 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die sämmtlichen Königlichen Gerichte in den Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 zur Anwendung kommt. I. 716. Crimin. 4. Vol. VI.

Num. 29.

Allgemeine Verfügung vom 23. März 1850, — die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend.

Verordnung vom 29. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 237 u. ff. §. 7).
Gesetz vom 24. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 62, 63).

Zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar d. J. — die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betreffend (Gesetz-Sammlung S. 62, 63) — sind von dem Herrn Finanz-Minister die erforderlichen Einleitungen getroffen, und die betreffenden Verwaltungs-Beamten angewiesen worden, ungesäumt mit der Beschaffung und Zusammenstellung der zur Erreichung des Zwecks nothwendigen Grundlagen und Materialien vorzugehen.

Auf den Antrag des Herrn Finanz-Ministers und auf Grund des §. 7 der Verordnung vom 29. Juni 1849 (Gesetz-Sammlung S. 237 u. ff.), welcher bestimmt,

> daß alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen verpflichtet sind, die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Kauf- und Pacht-Anschläge, Kataster, Privilegien, Verleihungs-Urkunden, Kauf- und Pacht-Kontrakte und alle sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung der Vorarbeiten von Nutzen sein können, den Kommissionen und deren Vorsitzenden auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung zugänglich zu stellen,

werden sämmtliche Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, auf dergleichen Requisitionen den ernannten Kommissarien die Einsicht der Hypothekenbücher und Grundakten zu gestatten, auch denselben auf Erfordern Abschriften und Auszüge gegen Erstattung der Kopialien zukommen zu lassen.

Berlin, den 23. März 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.
I. 1063. Steuersachen 35. Vol. III.

Num. 30.

Verfügung vom 25. März 1850, — die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 11 §. 503.
Allgemeine Anweisung vom 14. Januar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 43).
Verfügung vom 30. Oktober 1840 (S. 344) und vom 2. Februar 1841 (S. 87).

Nach der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 11 §. 503 und den Verfügungen des Justiz-Ministers vom 14. Januar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 43), vom 30. Oktober 1840 (Ju-

stiz-Ministerial-Blatt S. 344) und vom 2. Februar 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 87) sollen die von den Pfarrern abzuliefernden Duplikate der Kirchenbücher in der General-Registratur desjenigen Gerichts aufbewahrt werden, unter dessen Jurisdiktion die Parochial-Kirche liegt.

Gegenwärtig ist die Frage entstanden: ob nach der neuen Gerichts-Verfassung die Aufbewahrung bei den Kreisgerichten für deren ganzen Bezirk, oder bei den Deputationen resp. Gerichts-Kommissionen derselben für die unter der unmittelbaren Jurisdiktion der letzteren stehenden Parochien erfolgen soll.

Der Justiz-Minister kann es nicht für zweifelhaft erachten, daß die Aufbewahrung sämmtlicher Duplikate aus dem ganzen Bezirk des Kreisgerichts bei diesem letzteren erfolgen muß. Denn einerseits ist in der Verordnung vom 2. Januar v. J. §. 22 (Gesetz-Sammlung S. 7) den Gerichts-Kommissionen dies Geschäft nicht übertragen, und das Kreisgericht das eigentliche Gericht für den ganzen Bezirk, andererseits sind die Geschäftslokalien der Kreisgerichte dazu geeigneter eingerichtet, so daß sie eine größere Garantie für die Sicherheit der Aufbewahrung ergeben.

Demgemäß sind die Duplikate der Kirchenbücher in der General-Registratur der Kreisgerichte aufzubewahren.

Berlin, den 25. März 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat.
I. 674. K. 20. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

3. Motive

zu dem Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1850, — betreffend die Anziennitäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staats-Anwaltschaft.

(Gesetz-Sammlung S. 274 — 276.)

Mitgetheilt von dem Justiz-Rath Schering in Berlin.

Der Allerhöchste Erlaß vom 19. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 274—276) enthält über die Anziennität, die Gehaltsstufen und den Rang der richterlichen Beamten, so wie der Beamten der Staats-Anwaltschaft mehrere wichtige, theils ergänzende, theils abändernde Bestimmungen. Da dieselben die persönlichen Verhältnisse der Justiz-Beamten, ihre Besoldung und Beförderung wesentlich berühren, so darf vorausgesetzt werden, daß es für die letzteren nicht ohne Interesse sein wird, diejenigen Gesichtspunkte kennen zu lernen, von denen die Regierung bei diesen Bestimmungen ausgegangen ist. Der Verfasser ist in den Stand gesetzt, die nachstehenden Motive darüber mitzutheilen.

Zunächst sind im Allgemeinen folgende Bemerkungen vorauszuschicken:

Der Allerhöchste Erlaß vom 19. März ist durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 über die anderweitige Organisation der Gerichte, und durch die von den Kammern über die Etats für die Justiz-Verwaltung gefaßten Beschlüsse hervorgerufen. Die einzelnen Anordnungen des Erlasses sind dazu bestimmt, diese Beschlüsse, so wie die in den §§. 4, 36 und 39 der Verordnung vom 2. Januar 1849 enthaltenen Vorschriften zur Ausführung zu bringen. Nach §. 39 a. a. O. sollten die in Folge der Verordnung vom 2. Januar 1849 gebildeten neuen Gerichtsbehörden neue Etats erhalten, in welchen ihr Bezirk, der Wohnsitz und die Zahl ihrer Beamten, so wie deren Besoldungen festgesetzt werden sollten. Diese Etats sind im Laufe des vorigen Jahres entworfen, das hierauf gegründete Justiz-Budget ist den Kammern zur Prüfung vorgelegt und von ihnen am Schluß der Sitzungen, Ende Februar d. J., genehmigt worden. Bei der Anwendung und Ausführung derselben ergab sich die Nothwendigkeit, vor allen Dingen bestimmte Grundsätze über die Anziennitäts-Verhältnisse und die Gehaltsstufen, sowohl der richterlichen Beamten, als der Beamten der Staats-Anwaltschaft festzustellen. Es fehlte in dieser Beziehung an zureichenden Vorschriften, indem dabei theils ganz neue Verhältnisse, wie z. B. die Staats-Anwaltschaft, in Betracht kamen, theils weil die Beschlüsse der zweiten Kammer mehrfache Abweichungen von den früheren Bestimmungen nothwendig machten. Diese Mängel zu beseitigen, ist der Zweck des Allerhöchsten Erlasses.

Es konnte dabei nicht zweifelhaft sein, daß es zu diesem Behuf eines eigentlichen Gesetzes nicht bedurfte, indem es sich, wie schon bemerkt, nur darum handelte, einzelne in der Verordnung vom 2. Januar 1849 enthaltene Vorschriften, so wie die von der Kammer gefaßten Beschlüsse auszuführen, und außerdem noch über die Rangverhältnisse einiger Gattungen von Justiz-Beamten reglementsmäßige Anordnungen zu treffen, das eine wie das andere aber nicht dem Gebiete der eigentlichen Gesetzgebung, sondern dem Ressort der Verwaltung angehört.

Was die einzelnen Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses betrifft, so beziehen sich die sechs ersten Nummern desselben auf die richterlichen Beamten, Nr. 7 und 8 auf die Beamten der Staats-Anwaltschaft, und die Schlußnummer 9 auf beide gemeinschaftlich.

Nr. 1. handelt von den Gehältern der Appellationsgerichts-Räthe. Früher wurden dieselben nach dem speziellen Etat des Appellationsgerichts, bei welchem die Räthe angestellt waren, regulirt; gegenwärtig soll diese Regulirung nach der Gesammtzahl der bei allen Appellationsgerichten in der ganzen Monarchie, mit Ausschluß der Rheinprovinz, vorhandenen Rathsstellen erfolgen. Auf diese Weise soll ein gleichmäßiges Vorrücken der Appellationsgerichts-Räthe in die höheren Gehaltsstufen bewirkt werden. Es hat sich nämlich bisher als ein Uebelstand herausgestellt, daß bei einzelnen Obergerichten ein rasches, bei anderen dagegen ein sehr langsames Aufrücken statt fand, je nachdem häufige oder seltene Vakanzen sich ereigneten, und daß dies zu zahlreichen Versetzungsgesuchen Anlaß gegeben hat, durch deren Gewährung denjenigen Räthen, welche einen Einschub erlitten, die nach den Spezial-Etats zulässige bessere Besoldung entzogen werden mußte. Dieser Uebelstand würde gegenwärtig noch fühlbarer hervortreten, weil die Zahl der Mitglieder mehrerer Appellationsgerichte in Folge der Aufhebung des eximirten Gerichtsstandes hat vermindert werden müssen. Um so nothwendiger erschien es, durch die Regulirung der Gehälter nach der Anzahl sämmtlicher Rathsstellen, für die Folge ein gleichmäßigeres Aufrücken herbeizuführen.

Der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein hat hiervon ausgenommen werden müssen, weil dessen exzeptionelle Stellung eine besondere Behandlung erfordert, indem bisher bei demselben keine Appellationsgerichts-Räthe, sondern nur Landgerichts-Räthe angestellt gewesen sind, und es nicht die Absicht ist, hierin für jetzt eine Aenderung zu treffen. Die Regulirung der Verhältnisse jenes Gerichts ist deshalb einer besonderen Bestimmung vorbehalten worden.

Nr. 2. und 3. enthalten Bestimmungen über die richterlichen Mitglieder bei den Stadt- und Kreisgerichten[1]). Zwischen beiden finden folgende Unterschiede statt:

---

1) Stadtgerichte sind nach der Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 19 nur in denjenigen Städten, welche mindestens 50000 Einwohner haben. Dergleichen Städte giebt es zur Zeit nur fünf, nämlich: Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg.

a. Die Stellen bei den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg sollen zu ¾ aus Rathsstellen und zu ¼ aus Richterstellen bestehen. Bei den Kreisgerichten sollen dagegen keine etatsmäßigen Rathsstellen, sondern nur Richterstellen existiren. Einem Theile der Kreisrichter (bis zur Hälfte sämmtlicher Mitglieder eines Appellationsgerichts-Departements) kann zwar nach Maaßgabe ihrer Würdigkeit der Raths-Charakter verliehen werden; derselbe ist jedoch nur eine persönliche Auszeichnung, nicht aber mit der Stelle selbst verbunden.

b. Bei den Stadtgerichten rangiren die richterlichen Mitglieder unter sich, und zwar bei jedem Stadtgerichte besonders, bei den Kreisgerichten werden dagegen die Gehälter nach der Gesammtzahl der bei allen Kreisgerichten eines Appellationsgerichts-Bezirks vorhandenen Richterstellen regulirt.

c. Bei den Stadtgerichten rangiren endlich die Räthe besonders, und die Richter auch besonders, und zwar die Räthe nach dem Datum ihres Raths-Patents, die Richter nach dem Datum ihrer Anstellung als Richter oder als Assessoren. Bei den Kreisgerichten rangiren dagegen sämmtliche richterliche Mitglieder nach dem Datum ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung oder nach ihrer Anziennität als Assessoren, und die Verleihung des Raths-Charakters an einen Kreisrichter begründet kein Vorrecht in seinen Anziennitäts-Verhältnissen [2]).

Die unter Nr. 2. enthaltene Bestimmung war bereits früher für die größeren Untergerichte in Städten von mehr als 10000 Einwohnern durch die Kabinets-Order vom 29. April 1844, deren Inhalt den Obergerichten mittelst Cirkular-Verfügung vom 6. Mai desselben Jahres bekannt gemacht worden ist, als maaßgebend angeordnet worden. Sie ist gegenwärtig auf die genannten fünf großen Stadtgerichte beschränkt worden, weil durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 nur für diese besondere Einrichtungen getroffen, alle übrigen Kreisgerichte dagegen nach völlig gleichen Grundsätzen organisirt worden sind. Aus diesem Grunde mußte es denn auch angemessen erscheinen, die Reihenfolge der richterlichen Beamten bei den Kreisgerichten, bei denen etatsmäßige Rathsstellen bisher schon nur ausnahmsweise vorhanden waren, künftig aber gar nicht mehr vorhanden sein sollen, nach einem gleichen und möglichst einfachen Prinzip, nämlich nach ihrer ersten etatsmäßigen Anstellung als Richter, oder nach ihrer Anziennität als Assessor zu bestimmen.

Nr. 4. betrifft die Anziennitäts-Verhältnisse der vormaligen Privatrichter. So weit es sich hierbei blos um eine Konkurrenz mehrerer Privatrichter unter einander handelte, konnte die Regulirung ihrer Verhältnisse keinem Bedenken unterliegen, vielmehr lag es nahe und verstand sich gewissermaßen von selbst, daß ihre Anziennität unter einander nach ihrem Dienstalter als Richter resp. als Referendarien bestimmt werden mußte. So weit sie dagegen mit Königlichen Justizbeamten konkurrirten, unterlag die Regulirung ihrer Anziennitäts-Verhältnisse in so fern großen Schwierigkeiten, als dabei die Rücksicht auf die Verhältnisse der Privatrichter mit den Ansprüchen der Königlichen Justizbeamten, welche bei geringerem Einkommen sich in der Regel eine bessere Qualifikation erworben hatten, kollidirte.

Die in Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen waren im Wesentlichen bereits in einer Cirkular-Verfügung vom 23. April 1849 getroffen und provisorisch zur Ausführung gebracht worden [3]). Sie sind der Hauptsache nach beibehalten, weil sie sich praktisch bewährt haben, und jene Kollision zwischen den Ansprüchen der vormaligen Privatrichter und der Königlichen Richter dem Anscheine nach auf die angemessenste und billigste Weise erledigen.

Es ist dabei, entsprechend dem §. 4 der Verordnung vom 2. Januar v. J., zwischen den ohne

---

2) Es folgt hieraus, daß wenn z. B. ein Stadtgerichts-Rath von Magdeburg nach Danzig versetzt wird, derselbe dort nach seiner Raths-Anziennität als Mitglied eintritt. Wenn dagegen ein nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 19. März d. J. ernannter Kreisgerichts-Rath später an ein Stadtgericht versetzt wird, so kann er hier immer nur hinter den jüngsten Rath einrangiren, und seine Stellung unter den Stadtrichtern bestimmt sich dann nach seiner Anziennität als Assessor.

3) Abgedruckt in dem Handbuche von Schering über die Verordnung vom 2. Januar 1849 Art. 22 und Anhang Nr. 9 S. 23 und 189.

Vorbehalt angestellten und den nur mit Vorbehalt bestätigten Privatrichtern unterschieden worden. Die ersteren haben nach §. 4 a. a. O. einen unbedingten Anspruch auf Uebernahme in den Staatsdienst erworben und sollen dasjenige Einkommen erhalten, welches ihnen nach Maaßgabe ihres Dienstalters und der Etats-Verhältnisse bei den Untergerichten gewährt werden kann. Ihr Dienstalter als Richter mußte daher an sich zur Grundlage dienen. Die Billigkeit erforderte aber, darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie in der Regel sehr früh Gelegenheit gehabt haben, ein Patrimonialgericht zu übernehmen, während diejenigen, welche sich für den Königlichen Justizdienst bestimmten, entweder behufs Ablegung der dritten Prüfung, oder behufs der Erlangung einer etatsmäßigen Unterrichterstelle, noch während eines längeren Zeitraums sich als Referendarien ihrer weiteren Ausbildung befleißigen, resp. unentgeltliche Dienste leisten mußten. Dieser Zeitraum kann erfahrungsmäßig auf vier Jahre angenommen werden. Es erschien daher angemessen, daß die Privatrichter um vier Jahre in der Anziennität gegen die Königlichen Richter zurücktreten.

Was sodann die mit Vorbehalt angestellten oder bestätigten Privatrichter betrifft, so ist ihnen durch §. 4 der Verordnung vom 2. Januar v. J. nur eine Aussicht auf Anstellung im Staatsdienste eröffnet, weil sie das Richteramt nicht definitiv, sondern nur provisorisch verwaltet haben. Die hierdurch begründete Erpektanz steht mit der Erpektanz der unbesoldeten Assessoren auf gleicher Stufe und datirt sich vom 1. April v. J., als dem Tage, an welchem jene Verordnung in Kraft getreten ist. Mit Rücksicht hierauf schien es angemessen, die Anziennität solcher Privatrichter, gegenüber den Königlichen Justizbeamten und den Privatrichtern der ersten Kategorie, auf den 1. April 1849 zu bestimmen, sofern sie nicht etwa die dritte Prüfung abgelegt und als Assessoren eine bessere Anziennität erworben haben.

Im Uebrigen sind die Privatrichter, wenn sie nicht als dienstunfähig pensionirt werden mußten, was allerdings bei einer nicht unbedeutenden Anzahl der Fall gewesen ist, sämmtlich nach Maaßgabe ihrer Wünsche, entweder als Rechtsanwälte, oder als Richter angestellt, und es ist ihnen bei der Anstellung als Richter, unter billiger Berücksichtigung ihres früheren Einkommens und ihres Dienstalters, ein entsprechendes Einkommen ausgesetzt worden. Dieses wird ihnen auch jetzt jedenfalls verbleiben, sofern sie nicht nach dem Etat in ein höheres Gehalt einrücken können.

Die Bestimmung in Nr. 5. über die Bestallung der richterlichen Beamten entspricht dem bisher schon beobachteten Verfahren. Sie erschien nur deshalb erforderlich, weil es hinsichtlich der jetzigen Richterstellen bei den Kreisgerichten bisher an einer ausdrücklichen Vorschrift über die Form ihrer Besetzung mangelte.

In Nr. 6. sind die Rang-Verhältnisse der richterlichen Beamten anderweitig geordnet worden. Es bedurfte in dieser Beziehung einer neuen Bestimmung nur:

a. in Betreff der ersten Direktoren bei den fünf großen Stadtgerichten, welche nach §. 19 der Verordnung vom 2. Januar v. J. den Amts-Karakter „Präsident" führen;
b. hinsichtlich der Stadt- und Kreisrichter und
c. in Betreff der Gerichts-Assessoren, welche nach §. 36 a. a. O. nicht mehr zu Mitgliedern der Obergerichte ernannt werden, sondern nur den Amts-Karakter „Assessor" erhalten und in der Regel bei den Gerichten erster Instanz ihre Beschäftigung finden.

Es erschien angemessen, den Beamten zu a den Rang der Vice-Präsidenten bei den Appellationsgerichten zu gewähren, die Beamten zu b aber in die fünfte Rangklasse einzureihen, während den Stadt- und Kreisgerichts-Räthen der ihnen durch die Allerhöchste Order vom 1. November 1835 Nr. 2 (Gesetz-Sammlung S. 230) nach Maaßgabe Reglements vom 7. Februar 1817 (Gesetz-Sammlung S. 65) zugesicherte Rang der Titular-Justizräthe (zwischen der vierten und fünften Klasse, hinter den Appellationsgerichts-Räthen und vor den Assessoren) belassen worden ist, und hinsichts der Gerichts-Assessoren endlich die Bestimmung zu treffen, daß sie den früheren Obergerichts-Assessoren gleich geachtet werden, den etatsmäßigen Richtern aber nachstehen sollen.

In Nr. 7. und 8. sind Vorschriften über die Beförderung der Beamten der Staats-Anwaltschaft und deren Rang-Verhältnisse aufgestellt. Es unterlag zunächst keinem Bedenken, die Anordnung zu treffen, daß das Aufrücken dieser Beamten, welche nicht zur Kategorie der richterlichen gehören, lediglich durch Tüchtigkeit und gute Dienstführung bestimmt werden müsse.

Ihre Rang-Verhältnisse sind nach der Wichtigkeit ihrer Amtsstellung abgemessen. Der Rang der Ober-Staatsanwälte bei den Appellationsgerichten entspricht dem der Ober-Regierungsräthe bei den Regierungen.

Schließlich bedurfte es noch einer Bestimmung darüber, in wie weit die unter 6 und 8 anderweitig festgesetzten Rang-Verhältnisse der richterlichen Mitglieder und der Beamten der Staats-Anwaltschaft auf den Ansatz der Diäten und Reisekosten bei Dienstreisen Einfluß haben sollen. Diese Bestimmung ist in

Nr. 9. enthalten. Es konnte in dieser Beziehung nicht angemessen erscheinen, als eine Folge des neu bestimmten Ranges eine Veränderung in den Sätzen, welche die betreffenden Beamten nach ihrer Amtsstellung bisher bezogen haben, eintreten zu lassen, da den Kammern bereits ein neues Regulativ vorgelegt ist, nach welchem die Sätze der Diäten und Reisekosten der Justiz-Beamten von dem Range nicht ferner abhängig sein sollen. Hinsichtlich derjenigen Justiz-Beamten, denen gegenwärtig ein höherer Rang beigelegt ist, soll es deshalb bei der ihnen bisher zugestandenen Vergütigung an Reisekosten und Diäten bis dahin sein Bewenden behalten, damit nicht in kurzer Frist zwei Mal neue Bestimmungen über denselben Gegenstand zur Anwendung gebracht werden müssen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße Nr. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. April 1850. № 14.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten

1. Assessoren.

Der Obergerichts-Assessor Dr. Baum-Hambrook zu Berlin ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt, und

dem Obergerichts-Assessor Dumrath die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Schmid bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 7. Januar 1850,

der Auskultator Hartig bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 9. Februar 1850,

der Auskultator von Rikisch-Rosenegk bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 11. Februar 1850,

die Auskultatoren von Trelewski und Gräber bei dem Appellationsgericht zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 20. Februar, resp. vom 5. März 1850, und

die Auskultatoren Heyer und Herrmann David Schulz bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 23., resp. vom 25. Februar 1850.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem vormaligen Patrimonialrichter, Justizrath Neider zu Lübben ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt, und

der Kreisrichter von Schweinichen zu Beuthen an das Kreisgericht zu Gleiwitz versetzt worden;

der Kriminalrichter v. Czaykowski in Pleschen ist gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Breithaupt zu Havelberg ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Advokat-Anwalt Dr. Scherer zu Düsseldorf ist in Folge seiner Ernennung zum Geh. Regierungs-Rath und vortragenden Rath im Ministerium des Innern aus dem Justizdienst geschieden;

der Obergerichts-Assessor Büllers zu Duisburg ist an das Landgericht zu Aachen und

der Notar Bieler zu Waldbroel in den Friedensgerichtsbezirk Opladen, im Landgerichtsbezirke Düsseldorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bourscheid versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 31.

Allgemeine Verfügung vom 30. März 1850, — betreffend die Vereidigung der Justizbeamten, welche zugleich in einem militairischen Dienstverhältnisse stehen, nach Maaßgabe der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 108 und 119 (Gesetz-Sammlung S. 34).

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 12. Februar 1850 und
Allgemeine Verfügung vom 13. dess. Monats und Jahres (Justiz-Ministerial-Blatt S. 42 und 43).

Im Einverständniß mit dem Herrn Kriegs-Minister wird den Gerichtsbehörden mit Beziehung auf die allgemeine Verfügung vom 13. Februar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 43) hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Civil-Justizbeamte, welche zugleich in einem militairischen Dienstverhältnisse, namentlich bei der Landwehr, stehen, von der Ableistung des durch den Artikel 108 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar d. J. vorgeschriebenen Eides nicht zu entbinden sind.

Bei denjenigen, dieser Kategorie angehörenden Civil-Justizbeamten, welche sich zur Zeit im aktiven Dienste der Landwehr befinden, kann die Vereidigung bis zu ihrer Rückkehr in das Civil-Beamten-Verhältniß ausgesetzt bleiben.

Berlin, den 30. März 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1221. E. 28.

Num. 32.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 2. März 1850, — wonach Geldbußen, welche auf Grund der Verordnung vom 11. Juli 1849 einem Beamten als Ordnungsstrafen auferlegt werden, im Fall des Unvermögens nicht in Gefängnißstrafen verwandelt werden dürfen.

a. Beschluß.

Da die Verordnung vom 11. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 271 ff.) die persönliche Haft nicht unter die Disziplinarstrafen aufgenommen hat, da ferner diese Haft nicht den Beamten als solchen, sondern zugleich auch den Staatsbürger treffen würde, und dies dem Wesen der Disziplinarstrafen im Sinne jener Verordnung widerspricht, welche ihrem Grundgedanken nach die Disziplinarstrafe nur gegen den Beamten als solchen richten will, da überdies die persönliche Haft den Beamten seinem Berufe entzieht, und da endlich der Zweck der Disziplinarstrafen auch ohne Verhängung der Haft zu erreichen ist,

so dürfen Geldbußen, welche auf Grund der gedachten Verordnung einem Beamten als Ordnungsstrafen auferlegt werden, im Falle des Unvermögens in Gefängnißstrafen nicht verwandelt werden.

Abschrift dieses Beschlusses ist jedem der Herren Verwaltungs-Chefs mitzutheilen.

Berlin, den 2. März 1850.

Das Staats-Ministerium.

Gr. von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von der Heydt. von Rabe. Simons. von Schleinitz. von Stockhausen.

b. Verfügung.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 31. März 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 1105. O. 34. Vol. 6.

Num. 33.

Allgemeine Verfügung vom 12. März 1850, — die bei den gerichtlichen Depositorien zu führenden Listen über die auf jeden Inhaber lautenden Dokumente betreffend.

Allgemeine Deposital-Ordnung Tit. II §. 323.
Allgemeine Verfügung vom 25. Mai 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 199).
Verordnung vom 18. Juli 1849 §§. 3—6 und 12 (Gesetz-Sammlung S. 298).

Auf den Bericht vom 27. v. M.,

betreffend die bei den gerichtlichen Depositorien über die auf jeden Inhaber lautenden Dokumente zu führenden Listen,

wird dem Königlichen Appellationsgerichte hiermit eröffnet, daß die allgemeine Verfügung vom 25. Mai 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 199), wonach auch die den Spezial-Massen angehörigen, in dem Kontrollbuche und Manual B vermerkten Pfandbriefe in die nach §. 323 Tit. II der Depositat-Ordnung von dem ersten Depositat-Kurator und dem Rendanten zu führenden Designationen eingetragen werden sollen, durch den §. 12 der Verordnung vom 18. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung S. 298) nicht für aufgehoben zu erachten ist, weil es nur Zweck dieser Vorschrift sein kann, darüber Bestimmung zu treffen, daß diese Designationen durch den zweiten Depositat-Kurator an der Stelle des ersten Kurators geführt werden sollen, nicht aber anzuordnen, in welcher Art dies geschehen soll.

Da jedoch, wie das Kollegium richtig ausführt, der Zweck der allgemeinen Verfügung vom 25. Mai 1839 sich dadurch vollständig erledigt, daß nach §§. 3 bis 6 der Verordnung vom 18. Juli v. J. die nicht geldgleichen Dokumente des Spezial-Depositoriums, welche auf bestimmte Inhaber lauten, von der depositalmäßigen Aufbewahrung und Buchführung ausgeschlossen sind, das Kontrollbuch und das Manual B daher jetzt nur noch die auf jeden Inhaber lautenden geldgleichen Papiere (außer den Pretiosen) enthält und in dieser Beschränkung vollkommene Uebersichtlichkeit gewährt, so will der Justiz-Minister hierdurch genehmigen, daß in die nach §. 323 Tit. II der Depositat-Ordnung jetzt von dem zweiten Depositat-Kurator zu führenden Designationen, der ursprünglichen gesetzlichen Vorschrift gemäß, künftig nur die dem General-Depositorium gehörigen, auf jeden Inhaber lautenden geldgleichen Papiere aufgenommen werden.

Der Rendant wird eine Designation aller dem General- und Spezial-Depositorium gehörigen Dokumente dieser Art für seine Geschäftsverwaltung nicht entbehren können, dieselbe daher auch ferner zu führen haben.

Berlin, den 12. März 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Königliche Appellationsgericht zu B.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Gerichten hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 12. März 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 942. D. 15. Vol. VIII.

Num. 34.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Januar 1850, — betreffend

a. die Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Verletzung eine Nichtigkeit der Entscheidung zur Folge hat,
Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 73, 82, 83, 140 (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.)

b. die Geschworenen müssen sich auf Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen beschränken.
§§. 100—103 a. a. O.

Auf die in der Untersuchungssache wider den Webermeister St. und den Handarbeiter H. zu J., von den Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde:

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 19. Januar 1850, in Erwägung:

daß die §§. 73 und 83 der Verordnung vom 3. Januar 1849, wären dieselben auch, wie doch nicht ist, in dem stattgefundenen Verfahren verletzt, nicht zu denjenigen Vorschriften gehören, deren Verletzung gesetzlich mit der Nichtigkeit des Verfahrens bedroht sind, eben dies von der stattgefundenen Verletzung des §. 82 a. a. O. gilt, der dem Gerichtshofe gemachte Vorwurf der Inkompetenz aber völlig grundlos ist, weil daraus, daß unter den Mitgliedern des Gerichtshofes sich deren drei befunden, welche nur auf Diäten angestellt sind, eine Inkompetenz des Gerichts schon überhaupt nicht abzuleiten, überdies auch die richterliche Qualität von der Art und Weise der Besoldung nicht abhängig ist;

daß der von den Geschworenen bei der denselben in Beziehung auf den Angeklagten St. vorgelegten Frage beigefügte Zusatz: daß der Angeklagte der That unter mildernden Umständen schuldig sei, von dem Gerichtshofe mit Recht unberücksichtigt geblieben ist, da die den Geschworenen vorgelegte Frage darauf, ob mildernde Umstände vorhanden seien, nicht gerichtet war, die Geschworenen aber sich auf Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen zu beschränken haben;

zu Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu T. vom 31. Oktober 1849 eingewandte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und die Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels zu tragen gehalten.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 19. Januar 1850.

(Unterschrift.)

I. 1432. Crim. 4. Vol. VI.

Nicht amtlicher Theil.

4. In wie fern ist in den Fällen, wenn der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt ist, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig?

Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 142 (Gesetz-Sammlung S. 39).

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 enthält im §. 142 die Bestimmung:

daß dem Staatsanwalte die Nichtigkeitsbeschwerde nicht zustehe, wenn von den Geschworenen ein Nichtschuldig ausgesprochen worden ist.

Ueber die Auslegung dieser Vorschrift sind in neuerer Zeit mehrfache Zweifel erhoben worden. Von der einen Seite hat man die Behauptung aufgestellt, daß gegen freisprechende Erkenntnisse der Schwurgerichte durchaus und unter keinen Umständen ein weiteres Rechtsmittel zulässig sei. Diese Ansicht scheint allerdings die Worte des Gesetzes für sich zu haben, indem die Verordnung vom 3. Januar 1849 keine

spezielle Ausnahme von der im §. 142 aufgestellten Regel enthält. Von der anderen Seite ist dagegen behauptet worden, daß gleichwohl besondere Gründe vorliegen können, welche die Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein freisprechendes Schwurgerichts-Erkenntniß rechtfertigen. Dieser letzteren Meinung, welche den Sinn des Gesetzes für sich haben dürfte, ist unter anderen auch der höchste Gerichtshof beigetreten.

In dem Justiz-Ministerial-Blatte von 1849 S. 415—417 ist bereits ein Fall erwähnt, in welchem das Ober-Tribunal die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein freisprechendes Schwurgerichts-Erkenntniß zugelassen, dasselbe aufgehoben, und in der Sache selbst, den Angeschuldigten zur Strafe verurtheilend, anderweitig erkannt hat. Das Gericht hatte dort angenommen, daß die Geschworenen bei einer ihnen vorgelegten Frage sich geirrt hätten, und deshalb die Sache an ein anderes Schwurgericht verwiesen. Das letztere hatte hierauf erkannt und den Angeklagten freigesprochen. Das Ober-Tribunal vernichtete dies Erkenntniß auf die von dem Staatsanwalt dagegen eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt,

> daß der §. 142 der Verordnung vom 3. Januar 1849 dem nicht entgegenstehe, indem derselbe den Ausspruch eines Geschworenen-Gerichts voraussetze, welches zur Entscheidung der Sache gesetzlich befugt sei. Dies sei aber hier nicht der Fall, da die Verweisung an das zweite Schwurgericht völlig illegal erfolgt sei. Das letztere sei daher inkompetent und sein Ausspruch als gar nicht vorhanden anzusehen.

Später wurde mehrfach die Nachricht verbreitet, daß das Ober-Tribunal in einer neueren (der Brandt'schen) Untersuchungssache jene Ansicht verlassen und sich für die gänzliche Unzulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde gegen freisprechende Erkenntnisse der Schwurgerichte entschieden habe. Allein diese Nachricht hat sich nicht bestätigt. Die von dem Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist zwar in jener Untersuchungssache allerdings als unzulässig zurückgewiesen; in den Erkenntniß-Gründen wird diese Entscheidung jedoch dadurch motivirt:

> daß nach den besonderen Umständen des vorliegenden Falles keine Gründe obwalten, welche berechtigen könnten, den im §. 142 a. a. O. ausgesprochenen Grundsatz der Unzulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde für ausgeschlossen zu erachten.

Es liegt also im Gegentheil das Anerkenntniß darin ausgesprochen, daß besondere Umstände vorliegen können, welche die Zulassung der Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein freisprechendes Erkenntniß des Schwurgerichts rechtfertigen.

Fragt man nun, welche besondere Umstände dies sein können, so läßt sich eine allgemeine, alle Fälle umfassende Antwort darauf nicht ertheilen; vielmehr wird es eben von der besonderen Individualität des einzelnen Falles, welcher zur Beurtheilung und Entscheidung vorliegt, und von dem dabei beobachteten Verfahren abhangen, ob und in wie weit die von dem Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde für zulässig zu erachten sei. Es erscheint für die Praxis von Wichtigkeit, Fälle der Art, welche zur Entscheidung des Ober-Tribunals gelangt sind, kennen zu lernen, und sich mit den von dem höchsten Gerichtshofe dabei adoptirten Grundsätzen bekannt zu machen.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, glauben wir dem juristischen Publikum einen Dienst zu erweisen, wenn wir nachstehend noch ein Erkenntniß des Ober-Tribunals, worin die Frage: in welchen Fällen die Nichtigkeitsbeschwerde gegen ein freisprechendes Erkenntniß des Schwurgerichts zugelassen sei, implicite berührt worden ist, zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Die unverehelichte K. war angeklagt, nach verheimlichter Schwangerschaft ein lebensfähiges und lebendes Kind geboren, und dasselbe durch unterlassene Unterbindung der Nabelschnur, durch Umbinden einer Schnur um dessen Hals, und durch Fortschaffen des Kindes nach einem Stalle, getödtet zu haben.

Der Staatsanwalt hatte bei der Verhandlung vor dem Schwurgerichte die Einschaltung einer auf §. 960 a. b. Thl. II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts gegründeten Frage verlangt, das Gericht diese aber mit Bezug auf den § 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 abgelehnt und nur die Fragen gestellt:

1. Ist die Angeklagte schuldig, dadurch, daß sie um den Hals des von ihr außerehelich geborenen Kindes eine Schnur doppelt geschlungen, den Tod desselben vorsätzlich und in der feindseligen Absicht, dasselbe zu tödten, veranlaßt zu haben?

2. Ist die Angeklagte schuldig, ihre Schwangerschaft und Niederkunft verheimlicht zu haben, und hat sie am ꝛc. ein lebendes Kind außerehelich geboren?

Die Geschworenen haben hierauf zu 1 mit „Nein", zu 2 geantwortet: „Ja, die Angeklagte ist schuldig" — und das Schwurgericht hat demgemäß wegen verheimlichter Schwangerschaft und Niederkunft nach §. 959 l. c. achtjährige Zuchthausstrafe erkannt, indem es den Ausspruch der Geschworenen zu 2 zum Grunde legte.

Der Staatsanwalt hat hiergegen die Nichtigkeitsbeschwerde angemeldet und dieselbe durch die geschehene Nichtanwendung des §. 960 des Strafrechts, unter Berufung auf §. 139 Nr. 2, und §. 148 der Verordnung vom 3. Januar 1849 motivirt. Von dem Vertheidiger der Angeklagten ist dagegen ausgeführt worden, daß die Nichtigkeitsbeschwerde hier eigentlich gegen das Nichtschuldig der Geschworenen oder gegen einen Mangel in der Fragestellung gerichtet, und deshalb nach §. 142 der Verordnung dem Staatsanwalte nicht zuständig sei, eventuell aber, daß die Fragestellung des Schwurgerichtshofes richtig erfolgt und eine auf §. 960 basirte Frage nicht statthaft gewesen sei, weil dies Gesetz eine durch §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 unanwendbar gemachte außerordentliche Strafe des Kindermordes enthalte.

Von dem Ober-Tribunal ist die Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen und das Erkenntniß des Schwurgerichts vernichtet worden. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt:

> Wenn gleich das Erkenntniß des Schwurgerichts dem Ausspruche der Geschworenen folge, indem zu 1 nicht die Strafe des Kindermordes, sondern zu 2 nach §. 959 l. c. die Strafe der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft angewendet sei, so müsse doch die Vernichtung des Erkenntnisses, wegen Unvollständigkeit der thatsächlichen Ermittelung, welche demselben zum Grunde liege, erfolgen. Denn die Strafbestimmungen gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft seien nicht allein in §. 959, sondern auch in §. 960a und b des Strafrechts enthalten; in den letzteren seien härtere Strafen für ausgezeichnetere (qualifizirte) Arten der verheimlichten Schwangerschaft und Niederkunft angewendet, für besondere Fälle, deren erschwerende Merkmale — tödtliche Verletzungen an dem Körper des Kindes, oder Umstände, welche den Verdacht einer sonstigen unnatürlichen und lebensgefährlichen Behandlung gegen die Gebärerin begründen — einer thatsächlichen Ermittelung sehr wohl fähig seien. Der §. 960 a. b. enthalte also offenbar nicht eine durch den §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 ausgeschlossene außerordentliche Strafe des Kindermordes, sondern, weil die im Gesetze für den darin bezeichneten Fall angedrohte Strafe immer als die ordentliche aufgefaßt werden müsse. — §. 31 a. a. O. — eine Strafbestimmung, welche, rücksichtlich ihrer ferneren Gültigkeit, durch jene Verordnung nicht getroffen werden könne.
>
> Dies habe das Gericht verkannt, also das angeführte Strafgesetz, durch unterlassene Anwendung verletzt. Diese Verletzung liege zunächst in der Stellung der angegebenen Fragen, und in der Verwerfung des Antrags des Staatsanwalts auf Stellung der ergänzenden Frage; aber dies stehe der Zulässigkeit der Nichtigkeitsbeschwerde nicht entgegen, welche die Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 139 wegen Verletzung eines Strafgesetzes, stattfinden lasse, ohne eine Beschränkung beizufügen. Eine solche Verletzung sei auch dann vorhanden, wenn das abgefaßte Erkenntniß, eine durch die Stellung der Frage veranlaßte unvollständige nicht erschöpfende Ermittelung zum Grunde lege und hierauf ein Strafgesetz anwende, während bei vollständigerer Ermittelung ein anderes Strafgesetz anzuwenden gewesen wäre; es sei alsdann ersteres auf einen Fall angewendet, für welchen es jedenfalls zur Zeit, nicht passe und letzteres unberücksichtigt gelassen. Der Richter habe in einem solchen Falle, seiner Pflicht, die den Geschworenen vorzulegenden Fragen auf alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens, wegen dessen die Anklage ausgesprochen, so wie auf die in der Verhandlung hervorgetretenen erschwerenden Umstände, deren in der Anklage keine Erwähnung geschehen sei, zu richten, — §§. 101 — 103 l. c. — nicht genügt,

und diesen ihm, nicht den Geschworenen zur Last fallenden Mangel auch bei Abfassung des Straferkenntnisses festgehalten. Die Anklage, so wie der Beschluß des Appellationsgerichts, durch welchen die Versetzung in den Anklagestand ausgesprochen worden sei, nehmen ausdrücklich auf §. 960 des Strafrechts Bezug und der Staatsanwalt habe, wie der Gang der Verhandlung darauf hinführte, daß die Frage, ob Kindermord, oder nur Verheimlichung der Schwangerschaft und Niederkunft vorliege, für den zweiten, demnächst von den Geschworenen nur als vorhanden angenommene Fall die darauf bezüglichen erschwerenden Umstände hervorgehoben, indem er die Fragestellung nach §. 960 verlangte. Dies Gesetz sei durch Verwerfung seines Antrags, eben so wie der, im Erkenntnisse angewendete §. 959 verletzt, indem noch die durch die Sachlage gebotene thatsächliche Feststellung darüber fehle, ob nur die zur Anwendung des §. 959 führenden, oder auch die, die Anwendbarkeit des §. 960 a. b. begründenden Voraussetzungen, vorhanden seien.

Hiernach habe die Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses, und indem der Ausspruch der Geschworenen auf die ihnen vorgelegten Fragen unverändert stehen bleibe, die Verweisung der Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung, nach §. 148 der Verordnung vom 3. Januar 1849, eintreten müssen.

Diese Entscheidung betrifft zwar keinen solchen Fall, wo der Angeschuldigte von aller Strafe freigesprochen ist, allein in der Ausführung des Ober-Tribunals ist implicite der Grundsatz anerkannt, daß auch gegen ein völlig freisprechendes Erkenntniß des Schwurgerichts, die Nichtigkeitsbeschwerde zugelassen werden müsse, wenn von Seiten des Gerichts eine Rechtsverletzung in der Fragestellung begangen und in Folge dessen ein unrichtiges Gesetz zur Anwendung gekommen ist.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße Nr. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. April 1850. № 15.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der frühere Ober-Appellationsgerichts-Rath, jetzige Kreisgerichts-Direktor Rauchfuß zu Gnesen, ist als Rath an das Appellationsgericht zu Marienwerder versetzt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Ruhbaum ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Berlin mit dem Dienstalter vom 7. Januar d. J. ernannt;

dem Obergerichts-Assessor, Spezial-Kommissarius bei der General-Kommission zu Breslau, Freiherrn von Rottenberg, so wie dem Gerichts-Assessor Groschcke zu Berlin ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Roll bei dem Appellationsgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 1. Juli 1849,

die Auskultatoren von Carisien, Krüger und Eisermann bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 6., resp. vom 7. und 9. Februar d. J.,

der Auskultator Becker bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 8. Februar d. J.,

der Auskultator von Zychlinski bei dem Appellationsgericht zu Köslin mit dem Dienstalter vom 22. Februar d. J.,

der Auskultator Kosche bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 26. Februar d. J. und

der Auskultator Musolff bei dem Appellationsgericht zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 8. März d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor Petersen zu Erfurt ist bei seiner Pensionirung der Titel eines Geheimen Justizraths verliehen worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Kreisgerichts-Direktor Kaempffert zu Darkehmen ist zum Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht zu Berlin und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst,

der Obergerichts-Assessor Max Karl Ludwig Heinrich Simon zu

Berlin zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Grünberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau ernannt, und

der Rechtsanwalt und Notar Adamczyk zu Tarnowitz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Gleiwitz versetzt worden;

dem Rechtsanwalt und Notar Wedbige ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Dülmen nach Cösfeld ertheilt.

D. In der Rheinprovinz.

Der Notar Clanteaux zu Kirn ist nach Saarlouis,

der Notar Reicherz zu Elterf nach Königswinter und

der Notar Theisen zu Manderscheid nach Düren versetzt worden;

der Notar Hasenclever zu Kirchberg ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 35.

Allgemeine Verfügung vom 30. März 1850, betreffend die Empfehlung der Zeitschrift: „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege."

Mit Rücksicht auf den bewährten Nutzen, welchen das von dem Polizei-Rathe Merker begründete, gegenwärtig von „Baurath" hierselbst redigirte und herausgegebene periodische Blatt „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege" für die Kriminalrechtspflege leistet, wird den sämmtlichen Stadt- und Kreisgerichten, sowie den Herren Ober-Staatsanwälten hierdurch empfohlen, das gedachte Blatt auf Kosten der zu solchen Zwecken zu ihrer Disposition stehenden Fonds zu halten.

Berlin, den 30. März 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Königlichen Stadt- und Kreisgerichte und die Herren Ober-Staatsanwälte.
I. 1036. Criminalia 59. Vol. II.

Num. 36.

Allgemeine Verfügung vom 2. April 1850, — das Verhältniß der Verwaltungsbehörden zu den Friedensrichtern in der Rheinprovinz, und das bei Disziplinar-Untersuchungen wider Beamte zu beobachtende Verfahren betreffend.

Kabinets-Order vom 31. Dezember 1825 D. No. XII (Gesetz-Sammlung von 1826 S. 11.)
Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 38 (Gesetz-Sammlung S. 12)
Verordnung vom 11. Juli 1849 §. 25 (Gesetz-Sammlung S. 275.)

Nachstehende, an die Regierungen der Rheinprovinz erlassene Verfügung vom 22. Oktober v. J., über das Verhältniß der Verwaltungsbehörden zu den Friedensrichtern, und über das bei Disziplinar-Untersuchungen wider Beamte zu beobachtende Verfahren, wird hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 2. April 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

I. 101. Rhein. Offic. Sachen 41. Vol. II.

a. Verfügung vom 22. Oktober 1849.

Der Antrag der Königlichen Regierung vom 10. Juli d. J., in allen gegen Beamte zum Zwecke ihrer Entfernung aus dem Amte eingeleiteten Disziplinar-Untersuchungen, die Uebertragung der Vernehmung des Angeschuldigten und der Erstattung des vorgeschriebenen Gutachtens an die, mit der Vernehmung der Zeugen beauftragten Friedensrichter zu gestatten, hat zum Theil durch die Verordnung vom 11. Juli d. J. seine Erledigung gefunden, ist aber andererseits dem Geiste der neueren Gesetzgebung nicht entsprechend.

Das Recht der Verwaltungsbehörden, den Justiz-Unterbehörden Anweisungen zu ertheilen und sie zu deren Befolgung anzuhalten, ist durch den §. 38 der Verordnung vom 2. Januar d. J. ausdrücklich aufgehoben und die entgegenstehende Bestimmung der Allerhöchsten Order vom 31. Dezember 1825 unter D. No. XII außer Kraft gesetzt worden. Zwar ist jene Verordnung nicht zugleich für den Bezirk des Rheinischen Apellationsgerichtshofes verkündigt worden. Da aber dem §. 38 derselben das allgemeine, nicht auf einen Theil der Monarchie zu beschränkende Prinzip zum Grunde liegt, daß die Unabhängigkeit der Gerichte von der Verwaltung auch durch die Form anerkannt werden soll, in welcher die Leistung einer dienstlichen Hülfe in Anspruch zu nehmen ist, so erscheint es angemessen, daß die Verwaltungsbehörden in der Rheinprovinz bei ihren Kommunikationen mit den Friedensrichtern jenes Prinzip ebenfalls zur Richtschnur nehmen und sich der Form des Ersuchschreibens bedienen. Die Königliche Regierung hat daher künftighin in der Korrespondenz mit den Friedensrichtern diese letztgedachte Form in Anwendung zu bringen.

Was insbesondere die Behandlung der Disziplinarsachen betrifft, so fällt die Erstattung des Gutachtens, welche einzelne Friedensrichter zum Widerstreben veranlaßt haben mag, nunmehr fort. Der Untersuchungs-Kommissar, welcher nach §. 25 der Verordnung vom 11. Juli d. J. zu ernennen ist, wird ein Beamter sein müssen, der dem ernennenden Minister, resp. Vorsteher der entscheidenden Disziplinar-Behörde, untergeben ist. Die Vernehmung der Zeugen, selbst das Verhör des Angeschuldigten, wird nicht nothwendig durch den Kommissar selbst geschehen müssen, sondern auf sein Ersuchen durch andere Beamte erfolgen können, nach Analogie der Vorschriften, welche hierüber für das gerichtliche Verfahren bestehen. Wenn zu diesem Ende ein Beamter einer andern Hierachie, insbesondere ein Friedensrichter, anzugehen ist, so wird es angemessen sein, die Gründe mitzutheilen, welche das Ersuchen in dem gegebenen Falle veranlassen. Geschieht dies, so ist an der Willfährigkeit der Friedensrichter nicht zu zweifeln, erforderlichenfalls werden die

Mittel ergriffen werden, um die mit Unrecht Widerstrebenden zu der Erfüllung der Pflichten zu nöthigen, welche ihnen die, durch die Natur der Sache gebotene gegenseitige Unterstützung der Behörden zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte auferlegt.

Hiernach hat die Königliche Regierung in Zukunft zu verfahren.

Berlin, den 22. Oktober 1849.

Der Minister der geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
v. Ladenberg.

Der Minister des Innern
Fr. v. Manteuffel.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
v. d. Heydt.

Der Finanz-Minister
v. Rabe.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage
Bode.

An die Königliche Regierung zu N. und Abschrift an sämmtliche übrige Königliche Regierungen der Rheinprovinz zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Num. 37.

Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 5. März 1850, — betreffend die Frage: ob Wahlmänner für die, in dieser Eigenschaft gemachten Reisen, von der Gemeinde, von welcher sie gewählt worden, Reisekosten und Diäten zu fordern berechtigt sind.

Wahlgesetze vom 8. April und 6. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung S. 89 und 399.)
Civilgesetzbuch für die Rheinprovinz Art. 1984 und 1999.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Unser Revisions- und Kassationshof zu Berlin, in seiner öffentlichen Sitzung vom 5. März 1850 ꝛc. folgende Entscheidung erlassen hat:

Der General-Prokurator bei dem Revisions- und Kassationshof, Kassationskläger im Interesse des Gesetzes, zur Sache des Rothgerbers K. zu B. gegen die Gemeinde B.

Der Rothgerber K. zu B., welcher daselbst auf Grund der Wahlgesetze vom 8. April und 6. Dezember 1848 behufs der Abgeordnetenwahl zu der, die Vereinbarung der preußischen Staatsverfassung bezweckenden Versammlung Wahlmann geworden war, und in dieser Eigenschaft und Angelegenheit einige Reisen gemacht hatte, klagte für deksalsige Reisekosten und Diäten bei dem Friedensgericht zu G., dem gesetzlichen Stellvertreter des Friedensgerichts zu B., gegen die Gemeinde B. als seine angebliche Mandantin die Summe von 11 Thlr. ein, während die Verklagte die Abweisung der Klage beantragte, weil die Ge-

meinde als solche dem Kläger kein Mandat ertheilt habe, und der erhobene Anspruch durch kein Gesetz gerechtfertigt werde, mit dem Hinzufügen, daß auch das Königliche Ministerium des Innern sich gegen die Verwaltungsbehörden bereits dahin ausgesprochen habe: daß die Wahlmänner für Reise und Versäumnißkosten keine Entschädigung beanspruchen könnten, weil sie nur ein staatsbürgerliches Recht ausübten, für dessen Wahrnehmung kein Zwang bestehe.

Das Friedensgericht zu G. verurtheilte die Verklagte in die eingeklagte Summe nebst Zinsen seit der Klage und in die Kosten, indem es erwog:

„In Erwägung, daß die Urwähler nur in ihrer Eigenschaft als Gemeinde-Mitglieder zur Theilnahme an der Wahl der Wahlmänner berechtigt sind, die Wahl selbst auch als eine die Gesammtheit der Gemeinde-Einwohner betreffende Gemeinde-Angelegenheit betrachtet, und der gewählte Wahlmann als Mandatar der Gesammtheit der Gemeinde-Mitglieder, d. h. der Gemeinde selbst angesehen werden muß;"

„In Erwägung, daß nach der Bestimmung des Art. 1999 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der Mandatar berechtigt ist, die zur Vollziehung des Mandats verausgabten Kosten und Vorlagen von den Mandanten zurückzuverlangen, daß mithin auch die Beklagte, als Mandantin zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet ist, daß auch bereits die Instruktion für die Wahlen der Provinzialstände vom Jahre 1827 das Prinzip der Entschädigung der Wahlmänner für ihre Auslagen angenommen und nur die Höhe dieser Entschädigung der gütlichen Vereinbarung zwischen den Wahlmännern und der betreffenden Gemeinde überlassen hat;"

„In Erwägung, daß die Höhe der geforderten Entschädigung nicht bestritten worden, die Ansätze auch nicht zu hoch erscheinen ꝛc."

Gegen diese Entscheidung vom 5. Oktober v. J., hat der Königliche General-Prokurator bei der hiesigen Stelle den Kassationsrekurs im Interesse des Gesetzes ergriffen, und zu dessen Rechtfertigung in seinem desfallsigen schriftlichen Antrage vom 12. Februar d. J. angeführt:

„Diese Entscheidung enthält eine unrichtige Anwendung des Art. 1999 des Civilgesetzbuches und eine Verletzung der Wahlgesetze vom 8. April und 6. Dezember 1848."

„Denn der Art. 1999, indem er den Vollmachtgeber verpflichtet, dem von ihm Bevollmächtigten die Auslagen und Kosten zu ersetzen, die derselbe zur Ausführung seines Auftrages gemacht hat, setzt vor allen Dingen das Dasein einer Bevollmächtigung im Sinne des Civilgesetzbuches voraus, also nach Art. 1984 des Civilgesetzbuches einen Akt, durch welchen Jemand einen Andern ermächtigt, etwas für ihn und in seinem Namen zu thun, mit anderen Worten: ein Geschäft auszuführen, welches der Auftraggeber selbst auszuführen hat. Darin aber besteht das Geschäft eines Wahlmannes nicht; dasselbe ist vielmehr ein selbstständiges politisches Ehrenamt, vermöge dessen, nach §. 2 des Wahlgesetzes vom 8. April und Art. 5 des Wahlgesetzes vom 6. Dezember 1848, der Wahlmann zur Wahl von Landesabgeordneten, nach freier Ueberzeugung ohne rechtlich an die Meinung derjenigen, die ihn gewählt haben, gebunden zu sein, mitwirkt: Er führt dabei mithin nicht ein fremdes Geschäft aus, sondern sein eigenes, und ist also nicht Bevollmächtigter im civilrechtlichen Sinne. Er kann deshalb überhaupt nicht von einem Andern eine im Gesetze nicht bestimmte Vergütung dabei gehabter Auslagen auf Grund des Art. 1999 des Civilgesetzbuches fordern, und das Urtheil vom 5. Oktober v. J., welches sie auf Grund jenes Artikels bewilligt hat, wendet diesen mithin unrichtig an."

„Könnte aber auch wirklich der Wahlmann als ein Beauftragter im Sinne des Civilgesetzbuches in Betracht kommen, so würde er doch jedenfalls nicht als Beauftragter einer Gemeinde betrachtet werden können. Denn der §. 1 des erst angeführten Wahlgesetzes bestimmt:

„Jeder Preuße, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit 6 Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, insofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung bezieht."

„Dasselbe bestimmt in Bezug auf jeden selbstständigen Preußen, der Artikel 2 des Wahlgesetzes vom 6. Dezember 1848. Hiernach ist es keineswegs nöthig — wie das angefochtene Urtheil angenommen — daß man Gemeindemitglied sei, um Urwähler sein zu können; nur das ist, außer den hier nicht zur Sprache kommenden sonstigen, in den angeführten Gesetzesstellen

bestimmten Eigenschaften erforderlich, daß man ein Preuße sei, und darauf deuten der §. 2 des ersterwähnten und der Artikel 3 des letzterwähnten Wahlgesetzes nochmals dadurch hin, daß sie gerade der **nicht** zu einem Gemeindeverbande gehörigen Personen erwähnt und ihre Theilnahme an den Urwahlen bestimmt haben. Natürlich aber mußten, da nicht alle Preußen an einem Orte zur Wahl schreiten konnten, Landesabschnitte bezeichnet werden, deren wahlfähige Bewohner zusammen zu wählen hatten, und das Gesetz erwähnt in dieser Beziehung die Gemeinden; nicht als ob sie wählen sollten, sondern nur zur Bezeichnung der Wahlbezirke. Wählen die Urwähler hiernach nicht in der Eigenschaft als Gemeindeglieder, so ist auch die aus der entgegengesetzten Voraussetzung im angefochtenen Urtheile gezogene Folgerung unrichtig, daß die Wahl der Wahlmänner eine Gemeindeangelegenheit sei. Sie ist vielmehr eine Staatsangelegenheit, die durch alle Staatsangehörige, ohne Rücksicht darauf, ob sie zu einer Gemeinde gehören oder nicht, ausgeführt wird. Eben deshalb aber können die Wahlmänner nicht Bevollmächtigte der Gemeinde sein, sondern sie sind Männer des Vertrauens der Staatsangehörigen eines Bezirks, welchen kraft des Gesetzes das öffentliche Ehrenamt verliehen wird, Landesabgeordnete zu ernennen. Von der Gemeinde, deren Bevollmächtigte sie nicht sind, können die Wahlmänner daher, auch aus diesem Grunde, eine Erstattung von Auslagen nicht fordern."

„In doppelter Beziehung ist mithin das angefochtene Urtheil den als verletzt angeführten Gesetzen zuwider, weshalb ich dahin antrage:

„Das Urtheil des Friedensgericht zu G. vom 5. Oktober v. J. — jedoch nur im Interesse des Gesetzes — zu kassiren, und die Beischreibung des zu erlassenden Urtheils am Rande des zu kassirenden Urtheils zu verordnen."

Berlin, den 12. Februar 1850.

Der General-Prokurator.

Auf den vorstehenden schriftlichen Antrag des General-Prokurators,

Nach Anhörung des ernannten Referenten in seinem Vortrage, so wie des gedachten General-Prokurators in seinem mündlichen Vortrage,

kassirt der Königliche Revisions- und Kassationshof aus den in dem vorstehenden schriftlichen Antrage vom 12. Februar d. J. entwickelten Gründen, jedoch nur im Interesse des Gesetzes, das Urtheil des Königlichen Friedensgerichts zu G. vom 5. Oktober v. J. und verordnet die Beischreibung des gegenwärtigen Urtheils am Rande des kassirten.

Berlin, den 5. März 1850.

(Unterschrift.)

I. 1037. S. 26. Vol. II.

Num. 38.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 2. März 1850:

1. Der Staatsanwalt ist berechtigt, auch zu Gunsten des Angeschuldigten ein Rechtsmittel einzulegen.
2. In welchen Fällen ist die Zuziehung eines Vertheidigers nothwendig?

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 6. 16. 134 (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.)

In der Untersuchungssache wider die verehelichte Tagearbeiter G.

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 2. März 1850 rc. für Recht erkannt:

daß die von der Staatsanwaltschaft gegen das am 30. Oktober v. J. ergangene Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu N. angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen und resp. außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die von der Staatsanwaltschaft angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde ist darauf gegründet:

daß die Angeklagte, obgleich das Gesetz eine Vertheidigung vorschreibe, dennoch in dem am 30. Oktober v. J. zum mündlichen Verfahren in appellatorio angestandenen Termine ohne Beistand eines Vertheidigers gewesen, und daß dieselbe daher auch, obgleich ein Kontumazial-Verfahren unstatthaft gewesen, sie selbst aber wegen ihrer Verhaftung nicht erscheinen können, in jenem Termine nicht gehört worden sei.

Es kann zunächst die Frage aufgeworfen werden, ob der Staatsanwaltschaft das Recht zustehe, Rechtsmittel einzulegen, welche die Wahrung der Rechte des Angeklagten bezwecken? Diese Frage muß jedoch bejaht werden. Der Staatsanwaltschaft liegt nicht blos die im §. 2 der Verordnung vom 3. Januar 1849 festgesetzte Pflicht ob, bei Verbrechen die Ermittelung der Thäter herbeizuführen, und dieselben vor Gericht zu verfolgen; sie soll vielmehr nach der Vorschrift des §. 6 l. c. auch darüber wachen, daß bei dem Strafverfahren den gesetzlichen Vorschriften überall genügt werde, und darauf achten, daß kein Schuldiger der Strafe entgehe, und Niemand schuldlos verfolgt werde. Ihr amtlicher Beruf beruht sonach in der Sorge für die Aufrechthaltung des Gesetzes, und es ist diese Sorge keineswegs auf die Fälle beschränkt, in welchen eine Verletzung des Gesetzes zum Vortheil eines Angeklagten stattgefunden, sondern sie soll — wie das Gesetz ausdrücklich sagt — überall eintreten, mithin auch in den Fällen, wo das Gesetz zum Nachtheil des Angeklagten verletzt worden. Nur hierdurch wird es in vielen Fällen der Staatsanwaltschaft möglich werden, der derselben am Schlusse des §. 6 auferlegten Pflicht, darauf zu achten, daß Niemand schuldlos verfolgt werde, vollständig nachzukommen. Es spricht aber auch der Geist der Verordnung vom 3. Januar 1849 für diese Auffassung der amtlichen Wirksamkeit des Instituts der Staatsanwaltschaft, und es ist daher diesem entsprechend, derselben keine Beschränkung bei der Anbringung der Rechtsmittel auferlegt worden (§. 126 ff. a. a. O.)

Was die Nichtigkeitsbeschwerde selbst betrifft, so schreibt der §. 16 a. a. O. vor:

der Angeklagte kann in allen Fällen, jedoch wenn eine Voruntersuchung Statt findet, erst nach Abschluß derselben sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Bei schweren Verbrechen (§. 60) muß dem Angeklagten ein Vertheidiger, falls er einen solchen nicht erwählt hat, von Amts wegen bestellt werden.

Abgesehen davon, daß es sich hier nicht um die amtliche Bestellung eines Vertheidigers handelte, da die Angeklagte selbst einen solchen bestellt hatte, so liegt doch ein schweres Verbrechen im Sinne des §. 60 l. c. hier nicht vor, und mithin ist auch der Fall nicht vorhanden, für welchen das Gesetz die Nothwendigkeit der Vertheidigung vorgeschrieben hat. In Betreff des Verfahrens in appellatorio ist hierin auch durch die von der Staatsanwaltschaft in Bezug genommene Bestimmung des §. 134 l. c. nichts geändert. Diese geht dahin:

daß der verhaftete Angeklagte im Termine nur durch einen Vertheidiger vertreten werden könne, der ihm auf seinen Antrag von Amts wegen bestellt werden müsse.

Die Vertheidigung ist hiernach auch im Falle der Verhaftung des Angeklagten dessen eigenem Ermessen anheimgegeben, und, wenn er nicht selbst einen Vertheidiger ernannt hat, von dessen Antrage abhängig gemacht, kann also vom Gesetz nicht als nothwendig erachtet sein.

Anlangend das in termino den 30. Oktober v. J. Statt gefundene Kontumazial-Verfahren, dessen Unzulässigkeit die Staatsanwaltschaft aus den §§. 14 und 134 l. c. herleitet, so schreibt der erstgedachte Paragraph vor:

> der Fällung des Urtheils soll bei Strafe der Nichtigkeit ein mündliches öffentliches Verfahren vor dem erkennenden Gerichte vorhergehen, bei welchem der Staatsanwalt und der Angeklagte zu hören, die Beweisesaufnahme vorzunehmen und die Vertheidigung des Angeklagten mündlich zu führen ist.

Daß die in dieser allgemeinen Regel angedrohte Strafe der Nichtigkeit nur auf das mündliche öffentliche Verfahren vor dem erkennenden Gerichte zu beziehen sei, keinesweges auch zugleich auf die Anhörung und die Vertheidigung des Angeklagten, folgt aus den Vorschriften in den §§. 35, 56, 80 l. c., wonach gegen den ausbleibenden Angeklagten das Kontumazial-Verfahren eintreten soll. Der §. 134 ibid. bestimmt keine Ausnahme. Im Gegentheil, es folgt aus dem Umstande, daß der Angeklagte nicht erscheinen kann, und dennoch seiner Willkühr überlassen ist, ob er einen Vertheidiger bestellen, oder dessen Ernennung von Amtswegen beantragen will, daß das Kontumazial-Verfahren für statthaft zu achten sei, weil es ohne ein solches, für den Fall, daß der Angeklagte von seiner obigen Befugniß gar keinen Gebrauch machen wollte, an jeder Vorschrift für das zu beobachtende Verfahren fehlen würde. Es ergiebt sich dies selbst aus der Vorschrift des §. 140 No. 2, zufolge welcher nur in den Fällen, in welchen das Gesetz die Vertheidigung vorschreibt (also in den §. 60 gedachten Fällen) die unterlassene Zuziehung eines Vertheidigers als Grund der Nichtigkeit angesehen werden soll, obwohl der eines geringeren Verbrechens beschuldigte, jedoch verhaftete Angeklagte, in dem Termine zur mündlichen Verhandlung in appellatorio nur durch einen Vertheidiger gehört werden kann, §. 134 l. c.

Endlich ist im §. 136 ibid. für das mündliche Verfahren in zweiter Instanz auf die, für die erste Instanz ertheilten Vorschriften verwiesen und in diesen ist, wie oben gezeigt, das Kontumazial-Verfahren angeordnet.

Von den §. 140 unter No. 1 und 2 enthaltenen Gründen der Nichtigkeit liegt sonach keiner vor, weshalb die Beschwerde unter Niederschlagung der Kosten, §. 179 l. c. zurückzuweisen war.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 2. März 1850.

(L. S.) Unterschrift.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße Nr. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. April 1850. № 16.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten und Räthe.

Der Zweite Präsident des vormaligen Ober-Appellationsgerichts zu Posen, Bielefeld, ist zum Ersten Präsidenten des Appellationsgerichts daselbst ernannt,

der bisherige interimistische Staatsanwalt, Appellationsgerichts-Rath Ulrici zu Lübben, als Rath an das Appellationsgericht zu Frankfurt, und

der Appellationsgerichts-Rath Landshutter zu Ratibor in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Frankfurt versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schrader im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 8. Dezember 1849, und

der Referendarius Wilhelm Herrmann Schulz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 10. März d. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dennstädt bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 11. Mai 1849,

die Auskultatoren Koelman, v. Bönninghausen, Schlüter und Gerstein bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 9., resp. 18., 22. und 25. Februar d. J.,

der Auskultator Haak bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 15. Februar d. J.,

die Auskultatoren Schilling und Borkenhagen bei dem Appellationsgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 28. Februar, resp. vom 16. März d. J.,

die Auskultatoren Fritsch und Primker bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 13., resp. vom 18. März d. J. und

der Auskultator Thomas bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 14. März d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Schlesack zu Salzwedel ist zum Rath bei dem Kreisgericht zu Stettin ernannt, und

dem bei dem Kreisgericht zu Bartenstein als richterliches Mitglied angestellten Justizrathe Kossack zu Pr. Eylau bei Gelegenheit seines 50jährigen Amtsjubiläums der rothe Adler-Orden IV. Kl. verliehen worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der frühere Justizkommissarius und Notar Senff ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Bromberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst ernannt,

der Rechtsanwalt und Notar von Colomb zu Grätz in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Ostrowo,

der Rechtsanwalt und Notar Hebicht zu Zielenzig in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Spremberg versetzt, und

dem vormaligen Justitiar, Rechtsanwalt und Notar Oelzen zu Weißenfels die nachgesuchte Entlassung aus diesen Aemtern ertheilt worden;

der Rechtsanwalt Frey bei der Gerichtsdeputation zu Gostyn ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Justizrathe und Friedensrichter Beckers zu Neuß ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Kl. verliehen;

der Notariats-Kandidat Goertz in Cöln ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Kirchberg, im Landgerichts-Bezirk Coblenz, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kirchberg,

der Notariats-Kandidat Nießen in Jülich zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Waldbroel, im Landgerichts-Bezirk Cöln, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Waldbroel, und

der Gerichtsschreiber-Kandidat Lichtenthal in Trier zum Friedensgerichtsschreiber in Aldenhoven ernannt worden;

der Friedensrichter, Justizrath Stomps zu Loebberich ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 39.

Allgemeine Verfügung vom 1. April 1850, — die Festsetzung der Strafen, wegen unterbliebener Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des beurlaubten Standes betreffend.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 12, 161 ff. (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.)

Nachstehende, von dem Herrn Minister des Innern an sämmtliche Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, erlassene Verfügung vom 3. Dezember v. J. über die Festsetzung der Strafen wegen unterbliebener Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des beurlaubten Standes, wird hierdurch zur Kenntniß der Gerichtsbehörden gebracht.

Berlin, den 1. April 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.

a. Verfügung des Herrn Ministers des Innern.

Nachdem das Ministerium des Innern in Betreff der Anfrage der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 20. Juli d. J. mit den Ministerien des Krieges und der Justiz kommunizirt hat, wird Derselben nunmehr in Verfolg der vorläufigen Benachrichtigung vom 7. Oktober d. J. und im Einverständniß mit den genannten Ministerien eröffnet, daß, nachdem die Polizei-Strafgerichtsbarkeit aufgehoben worden, die Festsetzung der Strafen, wegen unterbliebener Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des beurlaubten Standes, vom Polizeirichter zu bewirken ist.

Die Landwehr-Bataillons-Kommandeure haben die Requisitionen zur gerichtlichen Verfolgung der betreffenden Personen jedoch nicht unmittelbar an die Polizeianwälte, sondern, wie dies auch bereits im Bereiche eines großen Theils der rheinischen Landwehr-Bataillone geschieht, an die Landräthe Behufs der weiteren Veranlassung zu richten.

Die Königliche Regierung hat die Landräthe Ihres Bezirks hiernach zu instruiren und anzuweisen, der weiteren Verfolgung der von den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren ihnen zuzusendenden Strafanträge in den gedachten Fällen sich zu unterziehen.

Der Herr Kriegs-Minister wird demgemäß die Landwehr-Bataillons-Kommandeure mit Anweisung versehen lassen.

Einer besonderen Anweisung an die Polizeianwälte bedarf es übrigens nicht, da sich nicht bezweifeln läßt, daß wenn die Denunziationen an sie gelangen, sie ihrer amtlichen Pflicht gemäß einschreiten werden. Ebenso ist vorauszusetzen, daß die Polizeirichter das Verfahren auf die, von den Polizeianwälten erhobenen Anklagen einleiten werden. Eventuell würde gegen eine zurückweisende Verfügung nach §. 12 der Verordnung vom 3. Januar d. J. die Beschwerde an das betreffende Appellationsgericht offen stehen.

Berlin, den 3. Dezember 1849.

Der Minister des Innern
v. Manteuffel.

An die Königliche Regierung zu M. und Abschrift an sämmtliche übrige Königliche Regierungen, ausschließlich der Rheinischen, zur Nachricht und zum gleichmäßigen Verfahren.

I. 1641. L. 10. Vol. XV.

Num. 40.

Verfügung vom 12. April 1850, — betreffend die Ansetzung öffentlicher Verhandlungen an katholischen Feiertagen.

Allerhöchste Order vom 5. Juli 1832 (Gesetz-Sammlung S.197.)

Es ist die Frage entstanden:

inwiefern bei der Ansetzung von Terminen für die Schwurgerichte die Feiertage der Katholiken, welche als gesetzliche Festtage nicht anzusehen sind, zu beachten seien?

Dieselbe Frage entstand in der Rheinprovinz, als im Jahre 1829 mit Allerhöchster Genehmigung die Festordnung der östlichen Provinzen der Monarchie auf die westlichen Provinzen übertragen wurde, und von den in jener Festordnung (abgedruckt in der Rheinischen Sammlung Bd. 3 S. 285) bezeichneten Feiertagen diejenigen, welche sowohl die evangelische als auch die römisch-katholische Kirche feiert, durch die Allerhöchste Order vom 5. Juli 1832 (Gesetz-Sammlung S. 197) für gesetzliche Festtage erklärt worden waren. Die obige Frage war hiernach für folgende katholische Feiertage:

1. das Fest der heiligen drei Könige oder Erscheinung des Herrn (6. Januar),
2. das Fest der Reinigung Mariä oder Mariä Lichtmeß (2. Februar),
3. Mariä Verkündigung (25. März),
4. das Frohnleichnamsfest, am Donnerstag nach Trinitatis, also wechselnd wie Ostern u. Pfingsten,
5. das Fest der Apostel Petrus und Paulus (29. Juni),
6. Allerheiligen (1. November),
7. Mariä Empfängniß (8. Dezember)

von Bedeutung.

Durch die Verfügungen vom 30. Januar 1835, 25. März 1836 und 31. März 1837 (Rheinische Sammlung Bd. 5 S. 57 und 349 und Bd. 6 S. 127) wurde für die Rheinprovinz die Anordnung getroffen, daß in Gegenden und Orten, wo die Bevölkerung eine überwiegend katholische ist, an den obenbezeichneten Feiertagen der Katholiken weder Schwurgerichts-Sitzungen noch andere öffentliche Sitzungen in Kriminal- und Civilsachen, ingleichen keine öffentlichen Lezitationen abzuhalten seien. Dringende Fälle oder Verhandlungen, die auch an gewöhnlichen Sonntagen vorgenommen zu werden pflegen, blieben hiervon, wie sich von selbst versteht, ausgenommen.

Nachdem in den übrigen Provinzen jetzt ebenfalls ein öffentliches Verfahren eingeführt worden ist, und nicht mehr, wie früher bei Verhandlungen mit dem Einzelnen, auf dessen Konfession Rücksicht genommen werden kann, ist nach diesem Grundsatze auch in den Provinzen, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 zur Anwendung kommt, zu verfahren, und erwartet der Justiz-Minister, daß die Vorsitzenden

der Gerichte die Termine unter umsichtiger Beachtung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse so reguliren werden, daß in Ansehung der Religions-Uebung dadurch kein Anstoß gegeben wird.

Berlin, den 12. April 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln.
I. 994. O. 40.

Num. 41.

Allgemeine Verfügung vom 13. April 1850, — die Mittheilung des Verzeichnisses der bei den Schwurgerichten in Funktion gewesenen Geschworenen an die Königlichen Regierungs-Präsidenten betreffend.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 67 und 68 (Gesetz-Sammlung S. 26).

Nach §. 67 der Verordnung vom 3. Januar 1849 hat der Regierungs-Präsident vierzehn Tage vor dem Beginn jeder Sitzungs-Periode des betreffenden Schwurgerichts ein Verzeichniß von 60 aus der Jahresliste herausgezogenen Personen, die Ergänzungsliste aber vor dem Anfange des Geschäftsjahres, an das am Sitze des Schwurgerichts befindliche Gericht zu übersenden.

Demnächst wird nach §. 68 a. a. O. von dem mit dem Vorsitze bei dem Schwurgerichte beauftragten richterlichen Beamten jene Zahl von 60 durch Auswahl der nach seinem Ermessen geeigneten Personen auf 36 reduzirt, und diese 36 Personen sind zu Geschworenen bei dem Schwurgerichte für die betreffende Sitzungs-Periode berufen. Derjenige, welcher als Geschworener an den Verhandlungen des Schwurgerichts Theil genommen hat, soll demnächst ohne seine Einwilligung während eines Jahres nicht wieder einberufen werden.

Aus der letzteren Bestimmung ergiebt sich, daß es den Regierungs-Präsidenten von Interesse sein muß, zu erfahren, welche von den 60 auf das Verzeichniß gebrachten Personen als Geschworene einberufen gewesen sind, sich dazu gestellt haben, und nicht etwa auf ihren Antrag dispensirt worden sind, indem diejenigen, welche sich nicht gestellt haben oder dispensirt worden sind, in eines der folgenden Verzeichnisse wieder aufgenommen werden dürfen, außerdem aber auch die erfolgten Entschuldigungen auf die künftige Wahl von Einfluß sein können.

In Erwägung dessen werden die Gerichte, bei welchen Schwurgerichts-Verhandlungen stattfinden, angewiesen, den betreffenden Regierungs-Präsidenten nach dem Schlusse jeder Sitzungs-Periode die von dem Schwurgerichts-Präsidenten nach §. 68 a. a. O. festgestellte Liste der einberufenen 36 Geschworenen mit der Angabe:

welche derselben entschuldigt, oder nicht entschuldigt ausgeblieben, oder entlassen worden sind, unter Anführung der genügend befundenen Entschuldigungs- oder Entlassungsgründe,

ungesäumt mitzutheilen.

Zugleich werden die für die Abhaltung der Schwurgerichte bestimmten Gerichte hiermit angewiesen, sobald die nach §. 68 der Verordnung vom 3. Januar v. J. festgestellte Liste der 36 Geschworenen denselben behufs Einberufung der Geschworenen zugeht, auch dem Staatsanwalt davon Kenntniß zu geben und ihm eine Abschrift der Liste sofort zu ertheilen.

Berlin, den 13. April 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Gerichtsbehörden, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 64. Criminalia 4. Vol. VII.

Num. 42.

Allgemeine Verfügung vom 16. April 1850, — die Ferien bei den Gerichten betreffend.

Die bei mehreren Gerichten unter Genehmigung des Justiz-Ministers eingeführten Ferien-Ordnungen bedürfen mit Rücksicht auf die gegenwärtige Organisation der Gerichtsbehörden einer Abänderung. Es wird daher für sämmtliche Gerichte erster und zweiter Instanz mit Ausschluß derjenigen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln, unter Aufhebung der bestehenden besonderen Ferien-Ordnungen hierdurch die nachfolgende allgemeine Ferien-Ordnung erlassen.

Berlin, den 16. April 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

Ferien-Ordnung für die Gerichte erster und zweiter Instanz.

Um den Parteien bei dem Betriebe ihrer Rechtsangelegenheiten eine Erleichterung und den Justizbeamten zu ihrer Erholung und zur Besorgung ihrer Privatangelegenheiten Zeit zu gewähren, wird für die Gerichte erster und zweiter Instanz in sämmtlichen Provinzen, mit Ausschluß des Bezirks des Appellationsgerichtshofes zu Köln, auf Grund der Allerhöchsten Order vom 24. August 1837 (Gesetz-Sammlung S. 143), Folgendes bestimmt:

§. 1.

Bei den Appellationsgerichten, einschließlich des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, so wie bei sämmtlichen Stadt- und Kreisgerichten, sollen alljährlich in der Erndtezeit auf sechs Wochen, und zwar vom 21. Juli bis zum 1. September, Ferien statt finden.

§. 2.

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine. Die Parteien und Rechtsanwälte haben sich daher während der Ferien in dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten. Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gehen andere Gesuche ein, so werden sie zwar präsentirt und in das Journal eingetragen, die Gerichte sind jedoch nicht verpflichtet, dieselben während der Ferien zu erledigen.

Die vor dem Beginn der Ferien beschlossenen Erkenntnisse und erlassenen Verfügungen müssen auch während der Ferien abgefertigt werden.

Hinsichts der Termins-Verhandlungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Termine, deren Anberaumung vor den Ferien verfügt ist, jedenfalls im Laufe der auf den Schluß der Ferien folgenden nächsten vier Wochen abgehalten werden.

Prozeßfristen in Civil- und Strafsachen, deren Festsetzung von dem Richter abhängt, sind, so weit es innerhalb der im Gesetze bestimmten Grenzen geschehen kann, so abzumessen, daß sie erst nach den Ferien ablaufen. Prozeßfristen, welche das Gesetz zwar hinsichts ihrer Dauer fest bestimmt, deren Verlängerung jedoch, wenngleich unter Einschränkungen, dem Richter gesetzlich gestattet ist, sind auf Antrag der Partei zu verlängern, wenn der Endpunkt der Frist in die Ferien fällt.

In Betreff der Exekutions-Vollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 32) sein Bewenden.

§. 3.

Als schleunige Sachen, welche während der Ferien nicht ruhen dürfen (§. 2), werden angesehen:

1. die Voruntersuchungen in Strafsachen, desgleichen die Verhandlungen in Arrest- und solchen Strafsachen, deren Bearbeitung nach dem Ermessen des Dirigenten ohne Nachtheil nicht ausgesetzt werden kann;
2. die im §. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 294, 295) unter No. 1 bis 8 bezeichneten Prozeßsachen, so wie die Regulirung des Interimistikums in Ehescheidungssachen;
3. die Eröffnung von Konkursen, Liquidations- und Subhastations-Prozessen;
4. die Einleitung von Administrationen und Sequestrationen, so weit dieselbe nach §. 4 der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 32) während der Erndtezeit überhaupt zulässig ist;
5. Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere Siegelungen und Entsiegelungen, Aufnahme, Zurückgabe und Publikation von letztwilligen Verordnungen;
6. Hypotheken-, Kuratel- und Vormundschaftssachen, so weit dabei Gefahr im Verzuge obwaltet;
7. Requisitions- und Auftragssachen;
8. alle diejenigen Sachen, welche von dem Gerichtsvorstande als Feriensachen bezeichnet, oder von dem Gericht als einer besonderen Beschleunigung bedürftig anerkannt werden.

§. 4.

Die Präsidial- und Direktorial-Geschäfte und die monatlichen Kassen-Revisionen erleiden durch die Ferien keine Unterbrechung.

Ebenso wird der Subaltern- und Unterbeamten-Dienst fortgesetzt; es können jedoch diejenigen Subaltern- und Unterbeamten, welche in Folge der Verminderung der laufenden Geschäfte entbehrlich sind, beurlaubt werden.

Gesuche von Supplikanten sind auch während der Ferienzeit aufzunehmen, sofern sie die oben erwähnten Angelegenheiten betreffen, oder sonst als dringend bezeichnet werden.

§. 5.

Die Zahl der ordentlichen Sessionen der einzelnen Senate und Abtheilungen wird während der Ferien angemessen beschränkt. In dringenden Fällen sind die anwesenden Mitglieder zu außerordentlichen Sitzungen einzuladen, und wenn es sich um wichtige Beschlüsse handelt, hierzu auch die beurlaubten Mitglieder, welche sich am Orte des Gerichts befinden, einzuberufen.

Die Zahl der Depositaltage ist nach Verhältniß der zu erledigenden Geschäfte zu vermindern.

§. 6.

Zur Bearbeitung der Feriensachen muß eine hinreichende Anzahl von Gerichtsmitgliedern im Dienste verbleiben; den übrigen kann Urlaub bewilligt werden.

Die Anzahl der zurückbleibenden Mitglieder wird jedesmal nach dem Bedürfnisse und mit Berück-

sichtigung der etwa vorhandenen Arbeitsrückstände bestimmt, und zwar für die Gerichte erster Instanz auf die rechtzeitig zu erstattenden gutachtlichen Berichte der Gerichtsvorstände von dem vorgesetzten Appellationsgerichte, und für das letztere von dem ersten Präsidenten desselben nach Anhörung des Vice-Präsidenten, beziehungsweise Direktors.

Referendarien und Auskultatoren können während der Ferienzeit ebenfalls beurlaubt werden, so weit sie entbehrlich sind und keine Arbeitsrückstände haben.

§. 7.

Die zurückbleibenden Mitglieder des Gerichts werden zu einem oder zu mehreren besonderen Ferien-Senaten oder Abtheilungen behufs der Bearbeitung aller vorkommenden Feriensachen vereinigt. Es kann jedoch auch die Einrichtung getroffen werden, daß die gewöhnlichen Abtheilungen bestehen bleiben, und die zurückbleibenden Mitglieder die Feriensachen in der Abtheilung oder Deputation, zu welcher sie gehören, erledigen, außerdem aber die Vertretung der fehlenden Mitglieder in den anderen Abtheilungen oder Deputationen übernehmen, so weit dies zum Betriebe der Geschäfte oder zur Ergänzung der für die Verhandlungen erforderlichen Anzahl von Richtern nothwendig ist.

Im ersteren Falle gehen am Schlusse der Ferien die verschiedenen Rechtssachen wieder auf die gewöhnlichen Abtheilungen über.

§. 8.

Die Urlaubsgesuche der Gerichtsmitglieder müssen spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Ferien bei dem Vorstande des Gerichts eingereicht werden. Es sind damit der Regel nach Vorschläge wegen der Stellvertretung durch die zurückbleibenden Mitglieder zu verbinden.

Der Urlaub wird für die Ferienzeit ohne Beschränkung in Bezug auf die Dauer der Abwesenheit und das Ziel der Reise von dem unmittelbar vorgesetzten ersten Präsidenten des Appellationsgerichts, beziehungsweise Stadt- oder Kreisgerichts-Direktor bewilligt.

§. 9.

Bei Beurlaubungen für die Dauer der Ferien findet ein Abzug vom Gehalte (Allerhöchste Order vom 28. März 1808) nicht statt.

§. 10.

Zur Vermeidung eines Andranges der Geschäfte ist der Beginn und Schluß der Ferien in der zweiten Hälfte des Monats Juni von jedem Gericht unter Hinweisung auf die im ersten Absatze des §. 2 enthaltene Bestimmung durch ein öffentliches Blatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle zur Kenntniß des Publikums mit der Aufforderung zu bringen, die Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

§. 11.

Auf die aus weniger als fünf Mitgliedern bestehenden Kreisgerichts-Deputationen und auf die Gerichts-Kommissionen finden nur die §§. 1. 2. 3. und 4, bei den Deputationen auch der §. 5 dieser Ferien-Ordnung Anwendung.

Besteht eine Deputation aus vier Mitgliedern, so kann eines derselben während der Ferien beurlaubt und muß alsdann durch die übrigen Mitglieder vertreten werden. Die Beurlaubung eines zweiten Mitgliedes, und bei Deputationen von drei Richtern die Beurlaubung eines derselben findet nur ausnahms-

weise statt, sofern nämlich die Verminderung der laufenden Geschäfte es zuläßt und kollegialische Verhandlungen nicht bevorstehen, oder die Vertretung bei den letzteren durch ein Mitglied des Hauptgerichts erfolgt.

Einem Einzelrichter kann nur dann Urlaub ertheilt werden, wenn seine Vertretung durch einen anderen am Orte befindlichen, oder durch einen benachbarten Richter besorgt wird, oder wenn sich dieselbe durch ein Mitglied des Hauptgerichts bewirken läßt.

Eine Vergütigung an Reisekosten und Diäten wird in solchen Vertretungs-Fällen nicht gewährt.

§. 12.

Neben den Erndte-Ferien finden Gerichts-Ferien noch statt:

1. zu Ostern und
2. zu Pfingsten
   auf drei Tage vor und drei Tage nach dem Hauptfesttage,
3. zu Weihnachten vom 23. Dezember bis zum 1. Januar einschließlich.

Hinsichts dieser Ferien sind jedoch lediglich die Vorschriften der §§. 52—54 Tit. 1 Th. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung maaßgebend.

§. 13.

Die Handelsgerichte haben keine Ferien, eben so wenig die Beamten der Staatsanwaltschaft.

§. 14.

Außerhalb der in den §§. 1 und 12 festgesetzten Ferienzeiten darf fortan den richterlichen, Subaltern- und Unter-Beamten nur in solchen dringenden Fällen, welche durchaus keinen Aufschub gestatten, Urlaub bewilligt werden. Gesuche um Urlaub über die Ferienzeit hinaus unterliegen den bestehenden gewöhnlichen Vorschriften, und müssen überall auf Fälle unabweislicher Nothwendigkeit beschränkt bleiben.

Berlin, den 16. April 1850.

Der Justiz-Minister

Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Beamten der Staatsanwaltschaft, mit Ausschluß derjenigen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.

I. 1625. F. 36. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann (Hell. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. April 1850. № 17.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Tribunals-Rath Ulrich zu Königsberg in Pr. ist als Rath an das Appellationsgericht zu Posen versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Willmzig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 31. Dezember 1849,

der Referendarius Raffel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Berlin mit dem Dienstalter vom 19. Februar d. J.,

der Referendarius Richter im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 1. März d. J. und

der Referendarius Beuthin im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 6. März d. J.;

das Dienstalter des Gerichts-Assessors Volkening aus Paderborn, zur Zeit in Beuthen in Oberschl., ist auf den 16. Februar 1849 bestimmt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Klipfel, Müller, Robatz und v. Teichmann-Logischen bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 20. August 1849, resp. vom 14. Februar, 15. Februar und 7. März d. J.,

der Auskultator Nicolai bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 5. Februar d. J.,

die Auskultatoren Rogge und Engel bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 12. Februar, resp. vom 8. März d. J.,

der Auskultator Schlutius bei dem Appellationsgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 21. Februar d. J.,

die Auskultatoren Lanz und Zeitschel bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 25. Februar, resp. vom 8. März d. J.,

der Auskultator Diesterweg bei dem Appellationsgericht zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 1. März d. J.,

die Auskultatoren Golz und Schedler bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 9., resp. vom 15. März d. J. und

der Auskultator Michaelis bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 11. März d. J.;

der Appellationsgerichts-Referendarius Carl August Schüler zu Naumburg ist aus dem Justizdienst entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem bisherigen Patrimonialrichter des Hausfideikommiß-Herrschaftsgerichts zu Rheinsberg, Justizrath Troschel, ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden;

der Kreisgerichts-Direktor Lampe zu Warendorf und

der als Kreisrichter bei der Gerichtskommission zu Zehden fungirende ehemalige Kreis-Justizrath Falcke sind gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der bisherige Gerichts-Assessor Stauß ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Templin mit der Praxis für den Bezirk desselben, unter Anweisung seines Wohnsitzes in Templin, so wie zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Berlin, und

der Appellationsgerichts-Referendarius Wegener zu Leobschütz vom 1. Juli d. J. ab zum Rechtsanwalt im Grottkauer Kreise, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ottmachau, und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar Röser zu Mücheln ist durch die Erkenntnisse des Schwurgerichtshofes zu Naumburg und des Ober-Tribunals seines Amts entsetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Kolligs zu Coblenz ist mit dem Dienstalter vom 11. März d. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt,

der Friedensrichter Rübens zu Wermelskirchen an das Friedensgericht zu Opladen versetzt, und

der Friedensgerichtsschreiber Ohlig zu Boppard vom 1. August d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden;

der Notar Reiß zu Treis ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 43.

Allgemeine Verfügung vom 22. April 1850, — die Ausfertigung der Rekurs-Bescheide betreffend.

Allerhöchste Order vom 8. August 1832 Nr 3d (Gesetz-Sammlung S. 199),
Verordnung vom 2. Januar 1849 §§. 33, 34 (Gesetz-Sammlung S. 11),
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 170 (Gesetz-Sammlung S. 44),
Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 86 (Gesetz-Sammlung S. 30).

Der Justiz-Minister hat aus mehreren bei ihm eingangenen Berichten ersehen, daß die Königlichen Appellationsgerichte bei der Ausfertigung der im kontradiktorischen Verfahren abgefaßten Rekurs-Bescheide eine verschiedene Form beobachten, indem Einige die Ueberschrift: „Im Namen des Königs" und den Schluß: „Von Rechts wegen" gebrauchen, Andere den Schlußsatz: „Von Rechts wegen" fortlassen, Andere endlich weder jene Ueberschrift, noch diesen Schlußsatz aufnehmen.

Der Justiz-Minister ist der Ansicht, daß die im kontradiktorischen Verfahren abgefaßten Rekurs-Bescheide als wirkliche Erkenntnisse anzusehen, und dieselben demgemäß nach Vorschrift des §. 33 der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung von 1849 S. 11) und des Art. 86 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 30) mit der Ueberschrift: „Im Namen des Königs" und am Schlusse mit der für Erkenntnisse gebräuchlichen Formel: „Von Rechts wegen" auszu-

fertigen sind. Denn die Rekurs-Bescheide sind nach §. 34 der Verordnung vom 2. Januar 1849 gleich den übrigen in letzter Instanz ergehenden Erkenntnissen definitive Entscheidungen auf ein kontradiktorisches Verfahren, und haben mit den Erkenntnissen gleiche Kraft, da aus ihnen, wie aus den letzteren, die Exekution vollstreckt werden kann. Der Umstand, daß sie in der Allerhöchsten Order vom 8. August 1832 Nr. 3 d (Gesetz-Sammlung S. 199) Resolutionen genannt werden, ist nicht geeignet, eine Abweichung von der für die übrigen Erkenntnisse vorgeschriebenen Form der Ausfertigung zu rechtfertigen.

Um in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, werden die Königlichen Appellationsgerichte und der Justizsenat zu Ehrenbreitstein hierdurch aufgefordert, die Rekurs-Bescheide künftig in der im §. 33 der Verordnung vom 2. Januar 1849 vorgeschriebenen Form mit dem Schlusse: „Von Rechts wegen" auszufertigen.

Berlin, den 22. April 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Königliche Appellationsgerichte in den Provinzen, in welchen die Verordnung vom 2. Januar 1849 Anwendung findet.
I. 941. R. II. Vol. IV.

Num. 44.

Verfügung vom 8. April 1850, — die Gebühren für die Einführung und Verpflichtung der Gerichts-Assessoren betreffend.

Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 36 (Gesetz-Sammlung S. 12),
Reskript vom 17. Dezember 1832 (Jahrbücher Bd. 40 S. 443).

Auf den Bericht des Königlichen Appellationsgerichts vom 13. d. Mts.,
die für die Einführung und Verpflichtung der Gerichts-Assessoren zu entrichtenden Gebühren betreffend,
erklärt der Justiz-Minister sich damit einverstanden, daß die Gebühren für die Introduktion und Verpflichtung neu ernannter Gerichts-Assessoren, welche in Folge der Bestimmung des §. 36 der Verordnung vom 2. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung S. 12) gegenwärtig bei den Gerichten erster Instanz erfolgt, nach wie vor zu den Bibliothekenfonds der betreffenden Obergerichte einzuziehen sind, weil die Beschäftigung der Gerichts-Assessoren bei jenen Gerichten, so lange ihnen keine etatsmäßige Stelle gewährt ist, nur als eine vorübergehende angesehen werden kann, und ihre Introduktion auf Grund eines besonderen Auftrages des Obergerichts stattfindet. Es kommt daher rücksichtlich derselben die Anordnung unter Nr. 3 im Reskripte vom 17. Dezember 1832 (Jahrbücher Bd. 40 S. 443) zur Anwendung.

Berlin, den 8. April 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Königliche Appellationsgericht zu Naumburg.
I. 1166. Justiz-Fonds 61. Vol. II.

Num. 45.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. April 1850, — betreffend die Zulässigkeit des Beschwerdeweges in den Fällen, wo der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung von dem Appellationsgerichte zurückgewiesen worden ist.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§ 12 und 78 (Gesetz-Sammlung S. 14 ff).
Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 35 (Gesetz-Sammlung S. 11).

In der Untersuchung wider den Weber N. hat der Fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 10. April 1850 ꝛc. für Recht erkannt:

daß die von dem Angeklagten gegen das Erkenntniß des Schwurgerichts zu H. vom 27. November pr. angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen und der Angeklagte in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die erste Beschwerde des Angeklagten ist auf die Vorschrift des §. 140 Nr. 5 der Verordnung vom 3. Januar v. J. gegründet, indem die Inkompetenz des Schwurgerichts zu H. behauptet und diese unter Bezugnahme auf die §§. 12 und 78 der gedachten Verordnung daraus hergeleitet wird, daß das Schwurgericht nicht, wie jene Vorschriften bestimmen, durch einen Beschluß des betreffenden Appellationsgerichts, sondern durch einen Beschluß des Ober-Tribunals berufen sei, zu welchem das letztere um so weniger ermächtigt gewesen, als der Beschluß des Appellationsgerichts zu H. den Antrag auf Verweisung der Sache vor ein Schwurgericht zurückgewiesen habe, und kein Gesetz die Aufhebung dieses Beschlusses rechtfertige.

Diese Beschwerde ist, wie sich aus dem Nachstehenden ergiebt, unbegründet.

Der §. 12 der Verordnung vom 3. Januar 1849, welcher dahin lautet:

„Gegen den Beschluß eines Gerichts, durch welchen der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung zurückgewiesen wird, steht dem Staatsanwalte ꝛc. die Beschwerde an das Appellationsgericht offen. Bei der Entscheidung dieses Gerichts muß es verbleiben"

hat zwar in diesem Schlußsatze eine so allgemeine und bestimmte Fassung erhalten, daß danach allein und von allem Andern abgesehen, allerdings anzunehmen sein würde, es sei in keinem Falle eine Abänderung eines derartigen Beschlusses zulässig, er sei ein, für alle Fälle, unabänderlicher.

Dennoch ergiebt eine nähere Erwägung des Gesammt-Inhalts der Verordnung, daß diese Auslegung eine irrige und selbst eine unmögliche ist.

Nur aus der Verordnung vom 3. Januar 1849 selbst kann aber die erforderliche Prüfung ihre Direktion erhalten.

Aus dem §. 35 der Verordnung vom 2. Januar 1849, welcher im Eingange sagt:

Beschwerden über gerichtliche Verfügungen in allen prozessualischen Angelegenheiten, folgen sowohl in Civil- als in Strafsachen dem Instanzenzuge der gegen Erkenntnisse in diesen Angelegenheiten zulässigen Rechtsmittel.

läßt sich nichts zur Auslegung des §. 12 cit. oder zu dessen Modifikation ableiten. Der §. 12 ist das speziellere und überdies das spätere Gesetz. In beiderlei Rücksicht derogirt er dem §. 35.

Auch das läßt sich nicht annehmen, daß der §. 12 sich nur auf die Fälle beziehe, in denen es sich von leichten Verbrechen oder von Vergehen handelt, also nicht bei dem schwurgerichtlichen Verfahren anzuwenden sei. Freilich läßt sich dies aus der Stellung des Paragraphen, die er in dem ersten Abschnitt der Verordnung unter den „Allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Untersuchungen" erhalten hat, allein nicht ableiten, denn dieser Abschnitt enthält auch solche Bestimmungen, die unbedenklich auf das schwurgerichtliche Verfahren keine Anwendung erleiden, wie z. B. der §. 22 im zweiten Absatze. Seine Fassung ist aber so generell, daß dasjenige, was er verordnet, auch für schwurgerichtliche Sachen gelten muß. Er ergänzt den §. 78. Letzterer redet von dem Falle, wenn die Kreisgerichts-Deputation im Schwurgerichtsprozeß die Versetzung in den Anklagestand beschlossen, der §. 12 dagegen davon, wenn sie dieselbe verweigert hat.

Eine Berücksichtigung des Gesammt-Inhalts der Verordnung vom 3. Januar 1849 führt aber zu einem klaren und nicht zweifelhaften Resultate, welches schon an sich einer so allgemeinen Auslegung des §. 12, wie sie dessen Worte nöthig zu machen scheinen, entschieden entgegensteht.

Der Hauptgedanke und der Grundcharakter der Verordnung besteht in der scharfen und bestimmten Sonderung der Prüfung und Feststellung der thatsächlichen Elemente einer strafbaren Handlung von der Prüfung und Beurtheilung der rechtlichen Fragen, welche dabei von Einfluß sind.

Diese scharfe Sonderung ist nicht allein für den schwurgerichtlichen Prozeß das leitende Prinzip, sondern sie ist es, wenn auch aus andern Gründen, ebenso für das Strafverfahren, in dem die Appellation zulässig ist. Der §. 126 bindet den Appellationsrichter an die thatsächliche Feststellung des ersten Urtels, von der er nur insoweit abweichen darf, als neue Thatsachen oder neue Beweise ihm auch neue Elemente zu einer eigenen — ergänzenden — thatsächlichen Feststellung gewähren, zu welcher dem ersten Richter das Material nicht vorlag.

Wie aber das Thatsächliche im Vergehen oder Verbrechen mit allen seinen Individualitäten nur der Richter feststellen soll, welcher der That am nächsten steht, und dem sich in der lebendigen Verhandlung der Sache das gesammte Material in allen und auch in dem Detail entwickelt hat, welches sich nicht aktenmäßig machen läßt, wie man also in diesem Verfahren und beim schwurgerichtlichen Prozesse in dem Verdikt der Geschwornen eine Gewähr zu finden geglaubt hat, daß die Dijudikatur des Falles in genügender Weise jeder möglichen Mannigfaltigkeit der Fälle gerecht werde; so ist nach der andern Seite hin das andere Prinzip ein gleich durchgreifendes, daß nämlich das Recht für alle Fälle nur Eines und dasselbe sein, daß dieses Recht für alle Fälle nach gleicher Regel gegeben und vor allen Schwankungen bewahrt bleiben soll.

Das Faktum soll in jedem Falle von demjenigen der vielen Richter festgestellt werden, welchem dazu das Material vollständig zu lebendiger Auffassung vorliegt, das Recht dagegen soll seine Sicherung in dem einen Richter finden, welcher alle andern zu überwachen hat.

Jedes Urtel, gegen welches kein ordentliches Rechtsmittel zulässig ist, unterliegt in allen nicht ganz unwichtigen Fällen dann der Kassation durch das Ober-Tribunal, wenn irgendwie ein Strafgesetz dadurch verletzt ist (§. 139).

Geht man von dieser Grundauffassung, welche aus der Verordnung vom 3. Januar 1849 klar hervorgeht, aus, so ist schon hiernach kaum zweifelhaft, wie jener §. 12 den Sinn nicht haben kann, daß gegen Einleitungsbeschlüsse der Appellationsgerichte, welche auf einem Rechtsirrthum beruhen, keine Remedur möglich sei.

Es wäre die sonderbarste und eine nicht begreifliche Inkonsequenz der Verordnung, wenn das Ober-Tribunal wegen einer und derselben Rechtsverletzung zwar ein schwurgerichtliches oder appellationsgerichtliches Urtel kassiren, nicht aber einen Einleitungsbeschluß sollte abändern können, welchen ein Appellationsgericht, oder gar nur eine aus fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung desselben (§. 78) gefaßt hat; wenn also diese Abtheilung, vielleicht selbst im Widerspruch mit der Ansicht des Kollegiums, zu dem sie gehört, in einem solchen, eine Urtels-Kassation zulassenden Irrthume die Sache allem Verfahren und aller Prüfung und Aburtelung der Instanzgerichte und des höchsten Gerichtshofes dadurch schon im Voraus sollte entziehen können, daß sie die Anklage zurückwiese.

Die erheblichen Inkonvenienzen, welche in einer solchen Art des Verfahrens liegen würden, steigern sich aber noch sehr wesentlich, wenn darauf Rücksicht genommen wird, daß gerade in den schwurgerichtlichen, also in den allerwichtigsten Sachen die angeblich unabänderliche Entscheidung über die Einleitung in der Hand der Deputation eines Gerichts liegen würde, welches selbst niemals in die Lage kommen kann, über

Fälle der Art durch Erkenntniß zu entscheiden, und welches also ganz der Direktion entbehrt, die eine in judicando durchgeführte Praxis zu geben geeignet ist, und daß, wenn die vom Ober-Tribunal reprobirte Auslegung des §. 12 und §. 78 dennoch die richtige wäre, es bald dahin kommen würde, daß bei ganz gleichem Sachverhältnisse z. B. die Zulässigkeit eines Hochverrathsprozesses durch eine solche Deputation, ohne alle Hülfe dagegen, in entgegengesetzter Richtung entschieden werden würde, je nachdem der Angeklagte dies- oder jenseits der Grenzen eines Departements seinen Wohnsitz hat.

Soviel ist hiernach klar, daß eine Berücksichtigung des an sich nicht zweifelhaften Grundgedankens und Gesammt-Inhalts der Verordnung zu einem Ergebniß führen muß, nach welchem dem §. 12 und auch dem §. 78 eine solche Auslegung, welche auch gegen Verletzung von Strafgesetzen keine weitere Remedur zuließe, nicht gegeben werden kann.

Aber freilich ist gegen die bisherige Ableitung, so guten und festen Anhalt sie sonst auch gewährt, doch immer noch der Einwand zu erwarten, daß sie nur dann entscheidend sein könnte, wenn die Worte des Gesetzes eine zweifache Auslegung schon an sich zuließen und nicht vielmehr ausschlössen. Die abgeleitete Inkonsequenz kann vielleicht anerkannt, aber mag dann als nicht entscheidend bezeichnet werden, weil sie einmal wirklich im Gesetze liege.

Es läßt sich selbst die Erheblichkeit einer solchen Erinnerung nicht verkennen, die Worte sind freilich sehr bestimmt und sehr allgemein

Deshalb ist immer noch eine Prüfung anderer Art, es ist die Untersuchung wünscheswerth, ob die Verordnung nicht einen speziellen und deshalb bestimmteren Anhalt zu jener Annahme gewährt, daß der fragliche Satz in der Allgemeinheit, wie sein Wortlaut auszusprechen scheint, nicht gedeutet werden darf.

Auch dies ist aber der Fall. Ein Eingehen auf einen speziellen Rechtsfall wird dies darthun:

Das Ober-Tribunal nimmt an, daß die Strafe des zweiten gewaltsamen Diebstahls auch dann eintritt, wenn die Strafe des ersten Falles auch nur eine außerordentliche war; manche Appellationsgerichte nehmen das Gegentheil an, und diese entscheiden sich also für ein Verfahren vor den Kreisgerichts-Abtheilungen, während das Ober-Tribunal den Schwurgerichtsprozeß für nöthig hält. Wäre nun in einem solchen Falle eine Remedur gegen den Einleitungsbeschluß des Appellationsgerichts nicht zulässig, so würde die Sache folgenden Gang nehmen:

das Kreisgericht erkennt in erster Instanz;

der Staatsanwalt legt das Rechtsmittel ein, er verlangt Inkompetenzerklärung und Verweisung an das Schwurgericht;

das Appellationsgericht erkennnt in zweiter Instanz wegen ersten gewaltsamen Diebstahls;

die Staatsanwaltschaft legt das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde ein;

das Ober-Tribunal vernichtet das Appellationsurtel und verweist die Sache als den Fall eines zweiten gewaltsamen Diebstahls vor das Schwurgericht.

Es fragt sich, wie kommt nun die Sache zu stehen. Wäre wirklich jener Einleitungsbeschluß des Appellationsgerichts ein unbedingt unabänderlicher, also ein Beschluß, der in Rechtskraft übergegangen, aus dem mithin der Angeschuldigte ein „definitives" Recht, bei dem es „verbleiben" muß, erworben hätte, so bliebe nur eins von zweien übrig, nämlich:

entweder, daß auf Grund dieses unabänderlichen Beschlusses das alte Verfahren erneuert würde, damit das Appellationsurtel wieder vernichtet würde;

oder

daß man den Fall, den alle Richter für strafbar halten, auf sich beruhen ließe, weil das eine Verfahren nicht zur Einleitung, und das andere nicht zur Durchführung zu bringen.

Niemand kann diese sonderbaren Konsequenzen vertheidigen und geltend machen wollen; Jeder wird vielmehr der Meinung sein, daß das Urtel des Ober-Tribunals zur Ausführung gebracht und der Angeschuldigte vor ein Schwurgericht gestellt werden muß.

Mit dem Appellationsurtel fällt auch der Einleitungsbeschluß auf den, wenn das Ober-Tribunal erkannt hat, nicht mehr rekurrirt werden darf. Daraus folgt aber:

1. daß dem Einleitungsbeschlusse keine Rechtskraft beiwohnt;
2. daß er keinesweges unbedingt unabänderlich ist, und
3. daß das Ober-Tribunal dasjenige Gericht ist, an welches eine Berufung deshalb geht und welchem das Recht beiwohnt, in gleicher Art, wie das Urtel, so auch den Beschluß außer Kraft zu setzen.

In dem bezeichneten Falle läuft die Differenz der beiden Ansichten darauf hinaus, daß die eine Ansicht für nöthig hält: der Beschluß, von dem vielleicht Jeder im Voraus weiß, daß er demnächst fallen werde, müsse erst durch zwei Instanzen durchgeführt werden, um es dahin zu bringen, daß die Kassation nicht einen Beschluß, sondern ein Urtel trifft, während die andere annimmt: daß ein Beschluß, wenn er selbst nach einem ihn aufrecht erhaltenden Appellations-Urtel mit diesem vernichtet werden kann, aus gleichem Grunde auch ohne Urtel vom Ober-Tribunal muß vernichtet, also abgeändert werden können.

Nach dieser letzteren, unbedenklich richtigen Ansicht, liegt in dem bezeichneten Falle nichts Anderes vor, als eine Antizipation der an sich unbedenklich zulässigen Nichtigkeitsbeschwerde. Die Gründe, welche für die Vermeidung eines in solchem Falle völlig nutzlosen Verfahrens durch zwei Instanzen angeführt werden können, bedürfen keiner Erwähnung. Das ist aber noch zu erwähnen, daß die vorstehende Argumentation die anderen Fälle nicht trifft, in denen durch Beschluß des Appellationsgerichts oder einer Abtheilung desselben die Anklage gänzlich zurückgewiesen ist. In solchem Falle kommt es, wenn der Beschluß stehen bleibt, zu gar keinem Urtel und es kann daher ein solches auch nicht für nichtig erklärt werden.

Jene Argumentation zeigt aber völlig klar, daß die Worte des §. 12 den unbedingt allgemeinen Sinn nicht haben, den man ihnen beilegen kann, und, sofern man gänzlich von dem übrigen Inhalte der Verordnung absieht, auch beilegen müßte. Hat sich aber gezeigt, daß jene Beschlüsse unter Umständen wegen einer darin liegenden Rechtsverletzung allerdings vom Ober-Tribunal wieder außer Kraft gesetzt werden können, daß sie allerdings nicht unabänderlich sind, so kann ihnen, da das Gesetz zwischen den verschiedenen Arten des Ausfalls des Beschlusses nicht unterscheidet, auch nicht in dem einen Falle, eine andere und mehrere Kraft beigelegt werden, als im anderen, womit überdies alle Theorie und alles gleichmäßige ordentliche Verfahren fallen würde, es muß dann also angenommen werden:

sie sind in allen Fällen der Abänderung durch das Ober-Tribunal unterworfen, in denen in ihnen die Verletzung eines Strafgesetzes liegt.

Die einfachen Sätze, welche hiernach zur Anwendung kommen, sind folgende:

1. die Schlußworte des §. 12 cit., so wie die im §. 78 erwähnten definitiven Beschlüsse über die Versetzung in den Anklagestand, beziehen sich nur auf die Fälle, in denen die Beschwerde der Staats-Anwaltschaft sich nur auf eine supponirte Verkennung der faktischen Grundlage der Anklage stützt;
2. sie können aber da nicht geltend gemacht werden, wo die Staats-Anwaltschaft in ihrer, beim Ober-Tribunal angebrachten Beschwerde diese letztere auf die Verletzung eines Strafgesetzes gründet.

Der letztgedachte Fall lag hier vor. Das Appellationsgericht zu H. hat in seinem Beschluß vom 13. Juli v. J. angenommen, daß, weil der Angeklagte früher wegen gewaltsamen Diebstahls nur extraordinair bestraft worden und die außerordentliche Strafe bei der Skala der Diebstahlsstrafen nicht mitzuzählen sei, der Angeklagte wegen Konats eines gewaltsamen Diebstahls zwar in den Anklagestand zu versetzen, jedoch nicht vor ein Schwurgericht, sondern vor das betreffende Kreisgericht zu stellen sei, indem es sich nicht um Festsetzung der Strafe des versuchten zweiten gewaltsamen Diebstahls handle. Die diesem Beschluß unterliegende Rechtsansicht, daß die außerordentliche Strafe bei der Skala der Diebstahlsstrafen nicht mitzähle, ist eine irrige, wie die Worte der §§. 1159, 1160, 1183 des Strafrechts ergeben, mithin war die von der Staats-Anwaltschaft in der Beschwerde über den Beschluß vom 13. Juli v. J. gerügte Verletzung eines Strafgesetzes wirklich vorhanden und das Ober-Tribunal zu dessen Aufhebung und Verweisung der Sache vor ein Schwurgericht vollkommen ermächtigt; damit stellt sich der Grund der ersten Nichtigkeitsbeschwerde als erledigt dar.

Im zweiten Beschwerdepunkte wird dem Schwurgerichtshofe eine Verletzung des §. 1183 des Strafrechts vorgeworfen, und diese dadurch hergeleitet, daß ein Konat des zweiten gewaltsamen Diebstahls als nachgewiesen angenommen worden, obwohl die den Geschwornen vorgelegte Frage so wenig, als die von denselben ertheilte Antwort über die stattgefundene Wiederholung des Verbrechens etwas enthielten, und, daß es sonach an der gesetzlichen Feststellung dieses die Anwendung des §. 1183 bedingenden Erfordernisses ermangele.

Auch diese Beschwerde ist unbegründet, denn die Voraussetzung, daß die stattgefundene Wiederholung des Verbrechens durch den Ausspruch von Geschworenen festgestellt werden müsse, ist eine irrige. Nach §. 101 der Verordnung vom 3. Januar v. J. soll die den Geschworenen vorzulegende Frage alle thatsäch-

lichen Merkmale des Verbrechens enthalten, wegen dessen die Anklage ausgesprochen worden ist, und nach §. 100 ibid. ist die Frage so zu stellen, daß sie sich mit Ja! oder Nein! beantworten läßt. Die thatsächlichen Merkmale eines Verbrechens bestehen aus der strafbaren Handlung selbst und den sie begleitenden Umständen, welche auf die Qualifikation der Handlung als Verbrechen einen Einfluß ausüben. Es kann daher der Umstand, daß von dem Angeklagten in früherer Zeit eine gleiche strafbare Handlung ausgeübt worden, nicht zu den Merkmalen des vorliegenden Verbrechens gehören, wiewohl derselbe gemäß §. 52 und mit besonderer Rücksicht auf das Verbrechen des Diebstahls nach §. 1159, 1160, 1161, 1183 des Strafrechts von wesentlichem Einfluß auf das zu bestimmende Strafmaaß ist. Eben deswegen aber gebührt die Beurtheilung darüber, ob das einem Angeklagten beigemessene Verbrechen von demselben früher schon einmal oder öfter begangen und durch die gesetzliche Strafe verbüßt worden, und ob sonach nunmehr ein Rückfall vorliege, auf Grund der Vorakten, lediglich dem Richter, und nicht den Geschworenen, und wenn im vorliegenden Falle der Gerichtshof sich dieser Beurtheilung ohne Zuziehung der Geschworenen unterzogen, so ist nur das geschehen, was geschehen mußte.

Der Kostenpunkt wird durch die Vorschrift des §. 178 der Verordnung vom 3. Januar 1849 gerechtfertigt.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 10. April 1850.

(L. S.) Unterschrift.

I. 1738. Criminalia 4. Vol. VII.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 3. Mai 1850. № 18.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Burghart ist mit dem Dienstalter vom 21. Januar d. J. zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg ernannt, und

der Gerichts-Assessor Wilhelm Hermann Schulz zu Münster in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Petrenz bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 15. Februar d. J.,

der Auskultator Röhrig bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 9. März d. J. und

der Auskultator von Wolff bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 14. März d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige interimistische Kreisgerichts-Direktor Boelsch zu Kaukehmen ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Lyck ernannt worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Kreisrichter, Gerichts-Assessor König zu Beuthen in Oberschl. ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Militsch, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau ernannt;

den Rechtsanwälten und Notaren Cirves und Franz Scholz zu Neisse, Uttech zu Görlitz und Uhse zu Goldberg ist der Karakter als Justizrath verliehen, und

dem Notar Giersch zu Posen die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Notar ertheilt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Roesiel zu Meseritz ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichts-Assessoren Karcher zu Saarbrücken und Müller zu Trier sind zu Landgerichts-Räthen in Trier ernannt worden;

dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Simon zu Viersen ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Saarbrücken, und

dem Landgerichts-Assessor Nacken zu Cöln eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Trier verliehen worden;

der Friedensrichter Stommel zu Velbert ist an das Friedensgericht zu Burtscheid, und

der Notar Wagner zu Marienberghausen in den Friedensgerichts-Bezirk Eitorf, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Eitorf, versetzt worden;

der Advokat von Fuchsius zu Düsseldorf ist zum Anwalt bei dem dortigen Landgericht,

der Notariats-Kandidat Mosler zu Düsseldorf zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Manderscheid, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Manderscheid,

der Notariats-Kandidat Herf zu Sobernheim zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Treis, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Treis, und

der Notariats-Kandidat Rottels zu Cöln zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Kirn, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Kirn, ernannt worden.

Beamte der Staatsanwaltschaft.

Zu Beamten der Staatsanwaltschaft sind ernannt worden:

I. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Berlin:

a) zum Ober-Staatsanwalt der bisherige Appellationsgerichts-Rath Sethe daselbst;

b) zu Staatsanwälten:

für das Stadtgericht in Berlin der Obergerichts-Assessor Meier daselbst,
für das Kreisgericht in Berlin der Obergerichts-Assessor Brohm daselbst,
für die Kreisgerichte zu Potsdam, Jüterbogk und Beeskow der frühere Justizamts-Direktor Giesecke in Potsdam,
für die Kreisgerichte zu Brandenburg und Spandau der Obergerichts-Assessor Voigt in Brandenburg,
für die Kreisgerichte zu Prenzlau, Templin und Angermünde der Obergerichts-Assessor von Bertrab in Prenzlau,
für die Kreisgerichte zu Perleberg, Wittstock und Neu-Ruppin der Obergerichts-Assessor von Bärensprung in Perleberg und
für das Kreisgericht zu Wriezen der Obergerichts-Assessor von Luck daselbst;

c) zu Staatsanwalts-Gehülfen:

für das Kreisgericht zu Beeskow der Obergerichts-Assessor Cochius daselbst,
für das Kreisgericht zu Templin der Obergerichts-Assessor Scherler daselbst und
für das Kreisgericht zu Schwedt der Obergerichts-Assessor Hildebrandt in Brandenburg.

II. Im Bezirk des Appelationsgerichts zu Frankfurt:

a) zum Ober-Staatsanwalt der bisherige Appellationsgerichts-Rath Paschke in Frankfurt;

b) zu Staatsanwälten:

für die Kreisgerichte zu Frankfurt, Guben und Zielenzig der Obergerichts-Assessor Wilckens in Frankfurt,
für das Kreisgericht zu Cottbus der Obergerichts-Assessor Graf zur Lippe daselbst,
für die Kreisgerichte zu Crossen und Züllichau der Obergerichts-Assessor Hahndorf in Crossen,
für das Kreisgericht zu Friedeberg der Obergerichts-Assessor Blumberg in Schwedt,
für das Kreisgericht zu Landsberg a. d. W. der Obergerichts-Assessor Langerhans daselbst,
für die Kreisgerichte zu Lübben und Luckau der frühere Senator beim Magistrat zu Greifswald Kannglesser und
für das Kreisgericht zu Sorau der Obergerichts-Assessor Dr. Schneider daselbst;

c) zu Staatsanwalts-Gehülfen;

für das Kreisgericht zu Soldin der Obergerichts-Assessor Keßler daselbst,
für das Kreisgericht zu Zielenzig der Obergerichts-Assessor Freiherr von Herzberg daselbst,
für das Kreisgericht zu Guben der Gerichts-Assessor Korn in Frankfurt und
für das Kreisgericht zu Luckau der Obergerichts-Assessor Schultze in Ruhland.

III. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg:

a) zum Ober-Staatsanwalt der frühere Rechtsanwalt und Notar, Justizrath von Batocki in Königsberg:

b) zu Staatsanwälten:

für das Kreisgericht zu Memel der Obergerichts-Assessor Funck daselbst,

für die Kreisgerichte zu Bartenstein und Rössel der Obergerichts-Assessor Dr. Küßner in Bartenstein,
für die Kreisgerichte zu Heilsberg und Braunsberg der Obergerichts-Assessor Presting in Heilsberg,
für die Kreisgerichte zu Mohrungen und Osterode der Obergerichts-Assessor Beckenstein in Mohrungen,
für die Kreisgerichte zu Neidenburg, Allenstein und Ortelsburg der frühere Land- und Stadtrichter Koch in Neidenburg.

IV. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder:

a) zum Ober-Staatsanwalt der bisherige Appellationsgerichts-Rath Gerlach in Marienwerder;

b) zu Staatsanwälten:

für das Kreisgericht zu Marienwerder der Obergerichts-Assessor Saro in Graudenz,
für das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig und für die Kreisgerichte zu Neustadt und Carthaus der bisherige Stadt- und Kreisgerichts-Rath Kawerau in Danzig,
für die Kreisgerichte zu Elbing und Marienburg der bisherige Kriminal-Direktor Werner in Elbing,
für das Kreisgericht zu Preuß. Stargardt der Obergerichts-Assessor Lepper daselbst,
für die Kreisgerichte zu Thorn und Strasburg der bisherige Kreisgerichts-Rath Rimpler in Thorn.

V. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg:

a) zum Ober-Staatsanwalt der frühere Oberlandesgerichts-Rath, nachherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Kühnemann in Insterburg;

b) zu Staatsanwälten:

für die Kreisgerichte zu Tilsit und Ragnit der bisherige Kreisgerichts-Rath Neumann in Tilsit,
für die Kreisgerichte zu Gumbinnen und Goldapp der Obergerichts-Assessor Seckt in Gumbinnen,
für die Kreisgerichte zu Angerburg und Lötzen der Obergerichts-Assessor Teichmann in Angerburg und
für die Kreisgerichte zu Stallupönen und Pillkallen der Obergerichts-Assessor Donalies in Stallupönen.

VI. Im Bezirk des Appellationsgericht zu Stettin:

a) zum Ober-Staatsanwalt der frühere Appellationsgerichts-Rath von Tippelskirch in Stettin;

b) zum Staatsanwalt für die Kreisgerichte zu Stettin und Greiffenhagen der frühere Land- und Stadtgerichts-Rath Kraetschel in Stettin.

VII. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin:

a) zum Ober-Staatsanwalt der frühere Appellationsgerichts-Rath Orthmann in Cöslin;

b) zu Staatsanwälten:

für die Kreisgerichte zu Stolp, Bütow und Lauenburg der frühere Land- und Stadtrichter, Obergerichts-Assessor von Bonin in Stolp.
für die Kreisgerichte zu Colberg und Belgard der Obergerichts-Assessor von Basse in Lauenburg und
für die Kreisgerichte zu Cöslin und Schlawe der Obergerichts-Assessor von Dewitz in Colberg;

c) zum Staatsanwalts-Gehülfen für die Kreisgerichte zu Bütow und Lauenburg der Obergerichts-Assessor Engler in Bütow.

VIII. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald:

zu Staatsanwälten:

für das Kreisgericht zu Stralsund der Obergerichts-Assessor und frühere Advokat Caspar daselbst, und
für das Kreisgericht zu Bergen der Obergerichts-Assessor Rosenberg daselbst.

IX. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau:

a) zum Ober-Staatsanwalt der bisherige Appellationsgerichts-Rath Fuchs in Breslau;

b) zu Staatsanwälten:

für das Stadt- und Kreisgericht in Breslau der Obergerichts-Assessor Meyer daselbst,
für die Kreisgerichte zu Schweidnitz und Reichenbach der Obergerichts-Assessor Neffel in Schweidnitz,
für die Kreisgerichte zu Glatz und Habelschwerdt der Obergerichts-Assessor Hoffmann in Glatz,
für die Kreisgerichte zu Waldenburg und Landeshut der Obergerichts-Assessor Irgahn in Waldenburg,
für die Kreisgerichte zu Brieg und Namslau der Obergerichts Assessor Krätzig in Brieg und
für die Kreisgerichte zu Frankenstein und Münsterberg der Obergerichts-Assessor Gerlach in Frankenstein.

X Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau:

a) zum Ober-Staatsanwalt der bisherige Appellationsgerichts-Rath Amecke in Glogau;

b) zu Staatsanwälten:

für die Kreisgerichte zu Görlitz und Rothenburg der vormalige Kreis-Justizrath Hoffmann in Görlitz,
für die Kreisgerichte zu Liegnitz und Goldberg der bisherige Kriminalgerichts-Rath Gropius in Liegnitz,
für die Kreisgerichte zu Grünberg und Freistadt der Obergerichts-Assessor Leske in Grünberg,
für die Kreisgerichte zu Glogau und Guhrau der Obergerichts-Assessor Laube in Glogau,
für das Kreisgericht zu Bunzlau der Obergerichts-Assessor von Prittwitz in Löwenberg,
für die Kreisgerichte zu Sprottau und Sagan der Obergerichts-Assessor Maaß in Sprottau und
für die Kreisgerichte zu Löwenberg und Lauban der Obergerichts-Assessor von Sprenger in Glogau;

c) zum Staatsanwalts-Gehülfen für das Kreisgericht zu Rothenberg der Obergerichts-Assessor Starke daselbst.

XI. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor:

a) zum Ober-Staatsanwalt der bisherige Appellationsgerichts-Rath Schwark in Ratibor;

b) zu Staatsanwälten:

für die Kreisgerichte zu Ratibor und Rybnick der Obergerichts-Assessor Porsch in Ratibor,
für die Kreisgerichte zu Oppeln und Groß-Strehlitz der Obergerichts-Assessor Pohl in Oppeln,
für die Kreisgerichte zu Beuthen und Lublinitz der Obergerichts-Assessor Hundt in Beuthen,
für die Kreisgerichte zu Kreutzburg und Rosenberg der Obergerichts-Assessor Seibt in Kreutzburg,
für die Kreisgerichte zu Leobschütz und Cosel der Obergerichts-Assessor Heimbrodt in Leobschütz,
für die Kreisgerichte zu Neisse und Grottkau der Obergerichts-Assessor Hilse in Neisse und
für die Kreisgerichte zu Neustadt und Falkenberg der Obergerichts-Assessor Schück in Neustadt.

XII. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg:

a) zum Ober-Staatsanwalt des bisherige Appellationsgerichts-Rath Voitus in Magdeburg;

b) zu Staatsanwälten:

für die Kreisgerichte zu Stendal und Seehausen der Obergerichts-Assessor de la Croix in Stendal,
für die Kreisgerichte zu Burg und Genthin der frühere Justizkommissarius Loos in Burg,
für die Kreisgerichte zu Calbe und Wanzleben der frühere Kreisrichter von Heeringen in Calbe und
für die Kreisgerichte zu Salzwedel und Gardelegen der Obergerichts-Assessor von Holtzacker in Salzwedel.

XIII. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg:

a) zum Ober-Staatsanwalt der bisherige Appellationsgerichts-Rath Büchtemann in Naumburg;

b) zu Staatsanwälten:

für das Kreisgericht zu Naumburg der Obergerichts-Assessor Lauhn daselbst,
für die Kreisgerichte zu Erfurt, Langensalza und Suhl der Obergerichts-Assessor Adlung in Erfurt,
für das Kreisgericht zu Halle der frühere Land- und Stadtgerichts-Rath Langerhanns daselbst,
für die Kreisgerichte zu Wittenberg, Delitzsch und Eilenburg der Obergerichts-Assessor Zier in Wittenberg,
für die Kreisgerichte zu Merseburg und Querfurt der Obergerichts-Assessor von Leipziger in Merseburg,
für die Kreisgerichte zu Sangerhausen und Eisleben der frühere Rath bei der Gräflich Stolbergschen Rentkammer Schaum in Sangerhausen und
für die Kreisgerichte zu Zeitz und Weißenfels der Obergerichts-Assessor Dyckerhoff in Zeitz;

c) zu Staatsanwalts-Gehülfen:

für die Kreisgerichte zu Eilenburg und Delitzsch der Obergerichts-Assessor Kölz in Eilenburg,
für das Kreisgericht zu Liebenwerda der Obergerichts-Assessor Starke in Herzberg.

XIV. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

a) zum Ober-Staatsanwalt der frühere Kreisgerichts-Direktor Schröder in Lyck;

b) zu Staatsanwälten:

für die Kreisgerichte zu Nordhausen und Worbis der frühere Land- und Stadtgerichts-Rath Kolligs in Nordhausen,
für die Kreisgerichte zu Heiligenstadt und Mühlhausen der frühere Justiz-Kommissarius Delius in Heiligenstadt, und
für das Kreisgericht zu Quedlinburg der frühere Land- und Stadtgerichts-Rath Becker daselbst.

XV. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen.

a) zum Ober-Staatsanwalt der frühere Abtheilungs-Dirigent des Kriegerichts zu Posen, Seger daselbst;

b) zu Staatsanwälten:

für das Kreisgericht zu Posen der Obergerichts-Assessor Knebel daselbst,
für die Kreisgerichte zu Lissa und Rawicz der Obergerichts-Assessor Schottki in Lissa,
für die Kreisgerichte zu Meseritz und Birnbaum der Obergerichts-Assessor Fink in Meseritz,
für die Kreisgerichte zu Samter und Rogasen der Obergerichts-Assessor Haslinger in Samter,
für die Kreisgerichte zu Wreschen und Schroda der Obergerichts-Assessor Kinel in Wreschen,
für die Kreisgerichte zu Grätz und Wollstein der Obergerichts-Assessor Cassius in Grätz,
für die Kreisgerichte zu Kosten und Schrimm der Obergerichts-Assessor Ryll in Kosten,
für die Kreisgerichte zu Pleschen und Krotoschin der Obergerichts-Assessor Dütschke in Pleschen und
für die Kreisgerichte zu Ostrowo und Kempen der Obergerichts-Assessor Herzberg in Ostrowo.

XVI. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Bromberg.

a) zum Ober-Staatsanwalt der frühere Staatsanwalt Neumann in Berlin;

b) zu Staatsanwälten:

für die Kreisgerichte zu Bromberg, Inowraclaw und Lobsens der Obergerichts-Assessor von Baugerow in Bromberg,
für die Kreisgerichte zu Gnesen und Trzemeszno der Obergerichts-Assessor Hantelmann in Gnesen,
für die Kreisgerichte zu Schubin und Wongrowiec der frühere Stadtgerichts-Rath Schrader in Schubin und
für die Kreisgerichte zu Schneidemühl und Schönlanke der Obergerichts-Assessor Ring in Schneidemühl.

XVII. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster.

a) zum Ober-Staatsanwalt der bisherige Appellationsgerichts-Rath Sethe in Münster;

b) zu Staatsanwälten:

für die Kreisgerichte zu Münster und Warendorf der Obergerichts-Assessor Hering in Münster,
für die Kreisgerichte zu Coesfeld und Ahaus der frühere Land- und Stadtgerichts-Rath Brüning in Coesfeld,
für die Kreisgerichte zu Recklinghausen und Borken der Obergerichts-Assessor Rolshausen in Recklinghausen und
für die Kreisgerichte zu Steinfurt und Tecklenburg der Obergerichts-Assessor Wiens in Steinfurt;

c) zu Staatsanwalts-Gehülfen:

für das Kreisgericht zu Münster der Obergerichts-Assessor Schlüter daselbst,
für das Kreisgericht zu Borken der Obergerichts-Assessor Koppers in Werne.

XVIII. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn:

a) zum Ober-Staatsanwalt der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor von Beughem in Paderborn;

b) zu Staatsanwälten:

für das Kreisgericht zu Paderborn der frühere Land- und Stadtgerichts-Rath Vennewitz daselbst,
für die Kreisgerichte zu Bielefeld und Halle der frühere Land- und Stadtgerichts-Rath Schreiber in Bielefeld,
für das Kreisgericht zu Herford der frühere Kriminal-Direktor Galster daselbst,
für die Kreisgerichte Höxter und Warburg der frühere Garnison-Auditeur Lange in Höxter und
für die Kreisgerichte zu Minden und Lübbecke der frühere Land- u. Stadtgerichtsrath von Michalkowsky in Minden:

c) zum Staatsanwalts-Gehülfen:

für das Kreisgericht zu Warburg der Obergerichts-Assessor Thielemann in Borgentreich.

XIX. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg:

a) zum Ober-Staatsanwalt der bisherige Appellationsgerichts-Rath von Mengershausen in Arnsberg;

b) zum Staatsanwalt:

für die Kreisgerichte zu Siegen und Olpe der frühere Land- und Stadtrichter Hüttemann in Siegen.

XX. Im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm:

a) zum Ober-Staatsanwalt der bisherige Appellationsgerichts-Rath Graßhoff in Hamm;

b) zu Staatsanwälten:

für die Kreisgerichte zu Hamm und Soest der Obergerichts-Assessor Bergholtz in Hamm,
für die Kreisgerichte zu Bochum und Essen der Obergerichts-Assessor zur Nedden in Bochum,
für die Kreisgerichte zu Hagen und Dortmund der Obergerichts-Assessor Löbbecke in Dortmund,
für die Kreisgerichte zu Wesel und Duisburg der frühere Land- und Stadtrichter Dieterici in Wesel, und
für die Kreisgerichte zu Iserlohn und Lüdenscheid der Obergerichts-Assessor Rudolph in Iserlohn.

XXI. Im Bezirk des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein:

a) zum Staatsanwalt der bisherige Justiz-Senats-Assessor Springmühl in Ehrenbreitstein für das Kreisgericht zu Wetzlar;

b) zum Staatsanwalts-Gehülfen für das Kreisgericht zu Altenkirchen der bisherige Landgerichts-Assessor von Weiler in Aachen.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 46.

Allerhöchste Order vom 20. März 1850, — die Beilegung des Prädikats „Hoheit" an die Herren Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen betreffend.

Ich bestimme hierdurch, daß dem Herrn Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und dem Herrn Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, als den Häuptern beider Linien des fürstlich Hohenzollerischen Hauses,

in Meinen Staaten das Prädikat „Hoheit" beigelegt werden soll und beauftrage das Staats-Ministerium, die sämmtlichen Staatsbehörden danach mit Anweisung zu versehen.

Charlottenburg, den 20. März 1850.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

gegengez. von Brandenburg.

Vorstehende Allerhöchste Order wird sämmtlichen Justizbehörden hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 26. April 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 1751. Hohenzollern I.

Num. 47.

Allerhöchster Erlaß vom 19. Januar 1850, — betreffend die Anrechnung der Theilnahme an dem, am 27. Juni 1849 stattgehabten Gefechte des Dampfschiffes „Preußischer Adler" mit der Dänischen Kriegsbrigg St. Croix als Kriegsjahr bei Pensionirungen.

Militair-Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825 §. 8.
Allerhöchste Erlasse vom 20. November 1848 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 456), 13. Februar und 6. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 133 und 483).

Da das für den Kriegszweck ausgerüstete Post-Dampfschiff „Preußischer Adler" am 27. Juni vorigen Jahres im Gefecht mit der Dänischen Kriegsbrigg St. Croix gewesen ist, so will Ich im Verfolg Meiner Orders vom 20. November 1848 und 13. Februar und 6. November 1849 in Beziehung auf den §. 8 des Militair-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825 hierdurch bestimmen, daß denjenigen Personen, welche an diesem Kampfe Theil genommen haben, jenes Jahr bei Berechnung der Dienstzeit als ein Kriegsjahr in Anrechnung kommen soll. Das Staats-Ministerium hat das Weitere zur Ausführung zu veranlassen.

Charlottenburg, den 19. Januar 1850.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

gegengez. von Strotha.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichtsbehörden zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 27. April 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Justizbehörden.
I. 495. P. 45.

Num. 48.

Allgemeine Verfügung vom 28. April 1850, — die über die Eröffnung von Untersuchungen und deren Ausfall von den Justizbehörden an andere Behörden zu machenden Mittheilungen betreffend.

Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 14 ff).
Verordnungen vom 10. und 11. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 253 ff.
Allgemeine Verfügung vom 13. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 466).

Nachdem durch die Verordnungen vom 3. Januar und 10. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung S. 14 ff. und 253 ff.) in den Staats- und Polizei-Anwälten besondere Organe der Staatsregierung für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesse in gerichtlichen und Disziplinar-Untersuchungen bestellt worden sind, erscheint es angemessen, diesen die bisher den Gerichten obgelegene Verpflichtung zur Benachrichtigung anderer Behörden von der Einleitung und dem Ausfall von Untersuchungen zu übertragen. Unter Aufhebung der dieserhalb bisher bestandenen Vorschriften wird demgemäß hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Die Staats- und resp. Polizei-Anwälte haben künftig von jeder Einleitung einer Kriminal-Untersuchung gegen einen Angeschuldigten, welcher das militairpflichtige Alter erreicht hat, und zum Militairdienst noch nicht herangezogen ist, so wie von dem Ausfall derselben dem betreffenden Kreislandrathe, und in denjenigen Städten, welche einem Kreise nicht angehören, derjenigen Behörde, durch welche die Aushebung der Militairpflichtigen bewirkt wird, Nachricht zu geben.

2. Ebenso haben sie von jeder gegen einen beurlaubten Kriegsreservisten oder Landwehrmann oder Landwehr-Offizier eingeleiteten Kriminal-Untersuchung und von deren Ausfall der betreffenden Militairbehörde Mittheilung zu machen.

3. In denjenigen Fällen, in denen auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, müssen sie beglaubigte Abschrift des Tenors des betreffenden Erkenntnisses der Orts-Polizeibehörde zustellen.

4. Von jeder gegen einen Staatsbeamten eingeleiteten Kriminal-Untersuchung haben die Staats-Anwälte sofort nach erfolgter Einleitung unter kurzer Angabe der Veranlassung oder unter Mittheilung der Anklageschrift der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten Nachricht zu geben Wird gegen einen richterlichen Beamten, einen Beamten der Staatsanwaltschaft, einen Rechtsanwalt oder einen Notar, Kriminal-Untersuchung eingeleitet, so haben sie dem Justiz-Minister Anzeige davon zu machen.

5. Dasselbe muß geschehen bei Einleitung einer Disziplinar-Untersuchung, so weit deren Betrieb dem Staatsanwalt obliegt.

6. Von den ergangenen Erkenntnissen in Kriminal- und Disziplinar-Untersuchungen gegen Staatsbeamte hat der Staatsanwalt der vorgesetzten Dienstbehörde des Angeschuldigten und nach Maaßgabe des §. 22 der allgemeinen Verfügung vom 13. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 466) dem betreffenden Departements-Chef Mittheilung zu machen.

7. In den zur Kognition der Gerichte gelangenden Zoll- und Steuer-Defraudationssachen ist von den ergangenen richterlichen Entscheidungen nach Maaßgabe des §. 22 der vorgedachten allgemeinen Verfügung vom 13. November 1849 den betreffenden Provinzial-Steuer-Direktoren, beziehungsweise den Regierungen, und in Berlin dem betreffenden Haupt-Steuer-Amte Nachricht zu geben.

8. Endlich ist in allen denjenigen Untersuchungen, bei deren Ausfall Staats- oder Gemeindekassen interessiren, den betreffenden Behörden von den ergangenen richterlichen Entscheidungen gleichfalls Anzeige zu erstatten.

In den unter 1, 2, 6 und 8 bezeichneten Fällen bedarf es der Zusendung einer Abschrift des Urtels oder der Urtelsformel an die betreffenden Behörden nicht, vielmehr genügt es, ihnen blos den Ausfall der Entscheidung mitzutheilen. Sofern jedoch die betreffende Behörde eine Abschrift des Urtels oder der Urtelsformel verlangen sollte, hat der Staats- resp. der Polizeianwalt solche aus den br. m. aus der Gerichts-Registratur zu erfordernden Akten fertigen zu lassen, zu beglaubigen und den betreffenden Behörden zu übersenden. Das letztere muß in den unter No. 3 und 7 bezeichneten Fällen jeder Zeit geschehen.

Berlin, den 28. April 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Anwälte.

Num. 49.

Allgemeine Verfügung vom 29. April 1850, — die Untersuchungen wegen Verfertigung oder Verbreitung falscher Darlehnskassen-Scheine und Noten der Preußischen Bank betreffend.

Kriminal-Ordnung §. 200.
Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 (Gesetz-Sammlung S. 435),
Verordnung vom 15. April 1848 (Gesetz-Sammlung S. 105),
Gesetz vom 24. Februar 1850 §. 5 lit f (Gesetz-Sammlung S. 57),
Reskript vom 12. Februar 1827 (Jahrbücher Bd. 29 S. 113).

Durch die Bestimmung im §. 5 lit. f des Gesetzes vom 24. Februar d. J., betreffend die Verwaltung des Staatsschuldenwesens und die Bildung einer Staatsschulden-Kommission, ist die Ermittelung und Verfolgung der Fälschung und Nachahmung aller als Geldzeichen umlaufenden Papiere, welche gesetzlich in den öffentlichen Kassen statt baaren Geldes angenommen werden müssen, der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Nach einer Mittheilung des Herrn Finanz-Ministers werden durch diese Bestimmung zur Zeit nur die Darlehnskassen-Scheine (Verordnung vom 15. April 1848 Gesetz-Sammlung S. 105) und die Noten der Preußischen Bank (Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846 Gesetz-Sammlung S. 435) betroffen.

Da nach §. 200 der Kriminal-Ordnung und nach dem Reskript vom 12. Februar 1827 (Jahrbücher Bd. 29 S. 113) die Gerichte verpflichtet sind, bei Untersuchungen wegen Fälschung öffentlicher Papiere die betreffende Verwaltungsbehörde auf geeignete Art zuzuziehen, so werden die Gerichte, resp. die Beamten der Staats-Anwaltschaft nach dem Antrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch angewiesen, ihre Mittheilungen in Untersuchungen wegen Verfertigung oder Verbreitung falscher Darlehnskassen-Scheine und Noten der Preußischen Bank künftig an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten.

Berlin, den 29. April 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Beamten der Staats-Anwaltschaft.
I. 1534. Criminalia 65 Vol. II.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 10. Mai 1850. № 19.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Tribunalsrath Feege zu Königsberg ist als Rath an das Appellationsgericht zu Marienwerder,

der Appellationsgerichts-Rath Weissenborn zu Halberstadt in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Bromberg versetzt,

der frühere Oberlandesgerichts-Rath, nachherige Direktor des Fürstlich-Lichtensteinschen Fürstenthumsgerichts zu Leobschütz, Hansel, zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 23. Juni 1846 ernannt, und

dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Fahrenholz zu Magdeburg die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden.

2. Assessoren.

Das Dienstalter des Gerichts-Assessors Körbin zu Naumburg ist statt des 2. Februar d. J. auf den 2. August 1849 bestimmt worden;

dem Obergerichts-Assessor Ostermann zu Neustettin ist die, in Folge seiner Anstellung als Mitglied der Direktion der Westphälischen Eisenbahn in Soest, beantragte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Nolten bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 18. März d. J.,

der Auskultator Blochmann bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 20. März d. J. und

die Auskultatoren Wollmer und Wagner bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 23., resp. vom 27. März d. J.

4. Subalternen.

Dem Oberlandesgerichts-Deposital-Rendanten, Hofrath Pechstein zu Naumburg ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Dirigenten der Kreisgerichts-Deputation zu Gr. Salze, Justizrath Fabricius ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden.

Der Kreisrichter Derzewski zu Tuchel ist gestorben.

Dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Dankwart zu Calbe a. d. S. ist bei seiner Pensionirung das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalt Wiens zu Steinfurt ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Krüger zu Querfurt ist die Verlegung seines Wohnsitzes nach Mücheln gestattet worden;

der Rechtsanwalt beim Appellationsgericht zu Berlin, Justizrath Robiling ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Mans zu Trier ist zum ständigen Kammerpräsidenten bei dem Landgericht zu Saarbrücken,

der Landgerichts-Assessor von Hagens zu Elberfeld zum Landgerichts-Rath in Düsseldorf ernannt,

der Landgerichts-Rath Emundts zu Düsseldorf an das Landgericht zu Aachen versetzt, und

dem Landgerichts-Assessor Becker zu Trier eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Elberfeld verliehen worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Schlink und Peltzer zu Cöln, Althoff und Franken zu Düsseldorf mit dem Dienstalter vom 15. April d. J. und

der Auskultator Seul zu Coblenz mit dem Dienstalter vom 16. April d. J.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 50.

Allgemeine Verfügung vom 6. Mai 1850, — die Form der Akten-Auszüge bei Berichten in Begnadigungs- und Kapitalsachen betreffend.

Allgemeine Verfügungen vom 9. Februar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 66) und vom 5. Juli 1841 (Justiz Ministerial-Blatt S. 221).

Durch die Cirkular-Verfügung vom 17. November 1835 sind die Gerichte angewiesen worden, den Berichten, welche über Begnadigungsgesuche erstattet werden, einen von ihnen zu unterschreibenden Akten-Auszug, welcher eine möglichst konzentrirte Geschichtserzählung enthalten muß, beizufügen.

Nach den späteren Verfügungen vom 9. Februar 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 66) und 5. Juli 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 221) sollen diese Akten-Auszüge zugleich den Ort und das Datum der Abfassung, so wie den wörtlichen Inhalt der betreffenden Stelle des Strafgesetzbuchs enthalten.

Der Justiz-Minister nimmt Veranlassung, diese Bestimmungen, welche auch für die Fälle maaßgebend sind, wo die Allerhöchste Bestätigung der abgefaßten Erkenntnisse eingeholt werden muß, hierdurch in Erinnerung zu bringen, und dabei auf die Nothwendigkeit aufmerksam zu machen, daß aus den Akten-Auszügen die früheren Bestrafungen der Verurtheilten, insbesondere alsdann, wenn es sich von Erkenntnissen wegen wiederholten Diebstahls handelt, speziell ersichtlich sein müssen.

Berlin, den 6. Mai 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte in den Landestheilen, in welchen die Verordnung vom 3. Januar 1849 Anwendung findet.
I. 1718. Criminalia 99. Vol. VII.

Num. 51.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 9. März 1850, — betreffend die Befugniß der Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeschuldigten Rechtsmittel einzulegen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 6, 47, 126 und 130.
Erkenntniß vom 2. März 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 122).

Auf die in der Untersuchungssache wider den Arbeitsmann U. aus N. von der Staatsanwaltschaft erhobene Nichtigkeitsbeschwerde

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 9. März 1850 ꝛc. in Erwägung,

daß die Staatsanwaltschaft die Eigenschaft eines öffentlichen Anklägers und eines Vertreters des Gesetzes in sich vereinigt; daß sie in der ersten Eigenschaft die öffentliche Klage Namens der durch das Verbrechen gefährdeten bürgerlichen Gesellschaft gegen den Verbrecher anzustellen

berufen ist, in ihrer zweiten Eigenschaft aber den Beruf hat, auf die richtige Anwendung und Vollziehung der Gesetze zu wachen und in dieser Beziehung die Rechte aller Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft, mithin auch die desfallsigen Rechte der eines Verbrechens Angeklagten zu schützen, so daß sie sogar gegen ihre eigenen Anträge zu appelliren verpflichtet ist, wenn sie sich hinterher überzeugt, daß sie selbst den wahren Sinn des Gesetzes verkannt habe, und das gerichtliche Urtel ihren unrichtigen Anträgen beigepflichtet haben möchte;

daß aus ihrer Befugniß und Pflicht, auch die Rechte der, der Gesetze oft unkundigen Angeklagten wahrzunehmen, ihre Befugniß, im Interesse des Angeklagten zu appelliren, von selbst folgt, und es daher völlig gleichgültig ist, wenn der Angeklagte seinerseits die Appellation unterlassen hat, da der Gesetzgeber, so viel als möglich, das wahre und kein blos formelles Recht zur Geltung gebracht wissen will;

daß diese Auffassung des Instituts der Staatsanwaltschaft in der Verordnung vom 3. Januar v. J. deutlich ausgedrückt ist, indem nach §. 6 der Staatsanwalt darauf zu wachen hat, daß den gesetzlichen Vorschriften überall, mithin auch im Interesse des Angeklagten, genügt und Niemand schuldlos verfolgt werde, nach §. 126 derselbe das Recht der Appellation ganz allgemein und ohne Unterscheidung, in wessen Interesse sie eingelegt worden, erhalten hat, nach §. 47 sei es wegen Mangels hinreichender Anzeigen oder wegen eingetretener Verjährung, oder weil die Handlung des Beschuldigten gesetzlich nicht strafbar ist — die Einstellung des weiteren Verfahrens, endlich aber nach Verhandlung der Sache, wenn diese dazu angethan, unbedenklich die Freisprechung des Angeklagten in Antrag bringen und mithin überall im Interesse des Angeklagten handeln muß, wenn solches das Recht erfordert;

daß übrigens auch im Fall der Appellation der Staatsbehörde im Interesse des Angeklagten dem Letzteren nach §. 130 ibid. die Appellationsschrift mitgetheilt werden muß, da es gar nichts Widersprechendes hat, wenn Staatsanwalt und Angeklagter übereinstimmend die Verwirklichung des wahren Rechts vor dem Richter beantragen, der Angeklagte aber auch neue, der Staatsanwaltschaft unbekannt gebliebene Thatsachen oder Beweismittel anzuführen haben könnte;

daß daher der Appellationsrichter, indem er die Appellation der Staatsbehörde als nicht devolvirt zurückwies, den Gang der Justiz gehemmt und das Wesen der Staatsanwaltschaft verkannt hat;

daß aber ein Urtel, welches gesetzlich zulässige Rechtsmittel abschneidet und das rechtliche Gehör versagt, mithin einen der wesentlichsten prozessualischen Grundsätze verletzt, nothwendig und selbstredend mit Nichtigkeit behaftet ist;

für Recht erkannt:

daß das Urtel des Königlichen Appellationsgerichts zu N. unter Niederschlagung der Kosten zu vernichten und die Entscheidung in der Sache selbst vor das gedachte Appellationsgericht zu verweisen.

Von Rechts wegen.
Berlin, den 9. März 1850.
(L. S.) Unterschrift.

I. 1535. Criminalia 4. Vol. VII.

Nicht amtlicher Theil.

5. Anleitung für das Verfahren bei Einleitung gerichtlicher Sequestrationen.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 24 §§. 116—140, Thl. I Tit. 50 §§. 243—259, §§. 657-658. Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 14 §§. 103—108, Thl. I. Tit. 18 §§. 343—344, Thl. I. Tit. 21 §§. 140—142, §. 205, Thl. I Tit. 7 §§. 159—161, Thl. I Tit. 11 §. 372.

vom Obergerichts-Assessor H. zu B.

Die Sequestration ist offenbar eine der umfassendsten Exekutionsmaaßregeln, bei deren Ausführung aber nicht selten eine gewisse Unsicherheit des Verfahrens sich kund giebt, sei es aus Mangel an praktischer

Erfahrung, sei es, weil die dahin einschlagenden Bestimmungen sehr allgemein und an verschiedenen Stellen der Gesetzgebung zerstreut sind. Die nachfolgende übersichtliche Zusammenstellung dieser Vorschriften dürfte daher, namentlich den jüngeren Richtern willkommen sein.

Die Gerichts-Ordnung unterscheidet zuvörderst die

Sequestration von der Beschlagnahme der Einkünfte.

Die letztere gestattet dem Schuldner die fernere Bewirthschaftung und sonstige freie Disposition, soweit die von der Exekutionsbehörde angeordnete Beschlagnahme dadurch nicht berührt wird, und diese Beschlagnahme beschränkt sich auf die Bestellung eines Aufsehers zur Erhebung der Einkünfte und Ablieferung derselben an den Gläubiger, ferner auf die an alle Wirthschaftsbeamte, welche mit Einziehung der Einkünfte etwas zu thun haben, z. B. Verwalter, Vögte, Schäfer, ingleichen an die Zins- und sonstigen Prästationspflichtigen zu erlassenden Anweisungen. Ist aber das Grundstück verpachtet, oder vermiethet, so bedarf es auch nicht einmal der Bestellung eines solchen Aufsehers, vielmehr wird dem Pächter oder Miether blos aufgegeben, von dem zu entrichtenden Pacht oder Miethszinse, so viel als zur Befriedigung des Gläubigers erforderlich ist, in den festgesetzten Terminen zu zahlen, wobei noch die Vorschriften bei Beschlagnahme ausstehender Forderungen eines unter Exekution stehenden Schuldners zu beachten sind §§. 113, 114 a. a. O.

Die Sequestration greift offenbar viel empfindlicher in das Rechtsgebiet des Schuldners ein und besteht in der förmlichen Entsetzung des letzteren aus der ihm bis dahin freigelassenen Wirthschaftsführung und Uebertragung derselben an einen andern unter Leitung des Gerichts §. 116 a. a. O.

Im ferneren Verlauf der gesetzlichen Bestimmungen wird ein Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Grundstücken, (praedia urbana-rustica) und in Ansehung der letzteren ein fernerer Unterschied gemacht, je nachdem dieselben dem landschaftlichen Verbande der Provinz angehören oder nicht. Die Sequestration städtischer Grundstücke erhält hier die Bezeichnung „Administration", und die Sequestration im engeren Sinne wird nur noch in Betreff der ländlichen Grnndstücke angewandt.

Der hiernach in jedem Falle einzuschlagende Weg des Verfahrens wird also damit beginnen:

1. daß der Richter mit Zuziehung der Interessenten und zwar des Extrahenten und des Besitzers einen Administrator, beziehungsweise Sequester bestellt, denselben sofern er nicht zu dergleichen Verrichtungen überhaupt in Pflicht steht, besonders vereidet und mit einer weiter unten näher zu bezeichnenden Instruktion versieht §. 121 a. a. O. Diese Verpflichtung muß im sequestrirten Grundstücke erfolgen. Denn es soll
2. die Uebergabe des Grundstücks an den Administrator, beziehungsweise Sequester, zugleich mit einem vollständigen Verzeichniß der zum Grundstücke gehörigen Pertinenzstücke, Hausgeräthe und dergleichen unter Werthangabe derselben erfolgen §. 122 a. a. O.
3. Bei dieser Uebergabe muß zugleich von der Kommission mit Zuziehung von Sachverständigen untersucht werden, ob und welche Reparaturen oder sonstige Verwendungen nothwendig sind, um die Gebäude in Stand zu setzen und zu unterhalten, auch die Wirthschaft selbst fortzuführen. Die dazu erforderlichen Kosten, wenn sie so beträchtlich sind, daß sie die Einkünfte eines Vierteljahres übersteigen, oder wenn die Reparaturen oder sonstigen Verwendungen keinen Aufschub leiden, muß in Ermangelung eines anderen Fonds der Gläubiger als Extrahent des ganzen Verfahrens, unter Vorbehalt landüblicher Verzinsung und des künftigen Ersatzes aus dem Werthe oder den Einkünften des Grundstücks, so wie der bei entstehendem Konkurse derartigen Vorschüssen gesetzlich zustehenden Priorität herbeischaffen, und der Administrator, beziehungsweise Sequester, für deren anschlagsmäßige Verwendung Sorge tragen. §. 123 a. a. O.
4. Ist das zu sequestrirende Grundstück ein ländliches, so gelten dieselben Bestimmungen, wie in Betreff der städtischen, es sollen aber bei Einsetzung des Sequesters Oekonomieverständige mit zugezogen, und je nach der Beträchtlichkeit des Gutes einem derselben die Aufsicht über die Wirthschaft des Sequesters und über die Konservation des Gutes überhaupt, übertragen werden. §. 127 a. a. O.
5. Ein bei Einleitung der Sequestration noch besonders von dem Kommissar zu berücksichtigender Gegenstand ist die von dem Sequester zu erfordernde Kaution und die demselben zu gewährende Remuneration.

Für die desfallsige Erörterung wird zuvörderst die gütliche Uebereinkunft der Interessenten, hier also des Extrahenten, der Realgläubiger, des Schuldners und des Sequesters selbst maaßgebend sein. Kommt eine solche nicht zu Stande, so hat das Gericht von dem Sequester eine

Kaution zu erfordern welche sich nach dem ungefähren Ertrage der Jahreseinnahme richtet (Ministerial Reskript vom 2. Mai 1834), sofern das Gericht nicht schon durch die von dem Sequester ein für alle Male bestellte Kaution genügende Deckung erhalten hat.

Von der Erforderung einer solchen Kaution gänzlich abzusehen, wird das Gericht nur dann sich für befugt erachten dürfen, wenn entweder die Extrahenten mit dem Schuldner sich darüber einverstanden erklären, daß es einer Kautionsbestellung nicht bedürfe, oder wenn der Extrahent selbst die förmliche Bürgschaft für den vorgeschlagenen Sequester übernimmt (Ministerial Reskript vom 27. April 1835).

Der Sequester oder Administrator überkommt mit seiner Einführung, und der ihm dabei übertragenen Verwaltung und Wirthschaftsführung alle Gerechtsame und Obliegenheiten eines wirklichen Wirthes und Eigenthümers. Er muß also darauf Acht haben, daß die Miethe in den nach den Kontrakten feststehenden Terminen richtig an ihn abgetragen, keine Deteriorationen von den Miethern vorgenommen, die leer gewordenen Quartiere anderweit vermiethet, das Grundstück und dessen Inventarienstücke in baulichem und tauglichem Stande unterhalten und alle darauf haftenden Lasten und Abgaben gehörig entrichtet werden. §. 124 a. a. O.

6. Um ihn dabei gehörig zu schützen, wird der Kommissar nach Aufnahme der Beschreibung und des Inventarii zuvörderst dem Schuldner unter Vorzeigung seines Kommissorii bei Strafe des Betruges und der unerlaubten Selbsthülfe alle fernere Bewirthschaftung und Disposition über das zu sequestrirende Grundstück untersagen, und mit Zuziehung des Oekonomieverständigen die Wirthschaftsführung untersuchen. Insbesondere wird er dabei dem bisherigen Besitzer eröffnen, daß er künftig seine Bemerkungen und etwaigen Ausstellungen über die Wirthschaftsführung dem Gerichte anzuzeigen habe.

Ergiebt sich bei dieser Recherche, daß das Gut ganz verpachtet ist, so muß der Kommissarius sich den Pachtvertrag und die Uebergabe-Verhandlung vorlegen lassen, ausmitteln, was der Pächter noch zu leisten habe, und diesem dabei eröffnen, daß er, insofern nicht ein Anderes vom Gericht angeordnet werde, die Pachtgelder fortan zum Depositum des Gerichts, oder an den Sequester, wenn dieser die genügende Kaution bestellt hat, abzuliefern habe.

7. Desgleichen ist der eingeführte Sequester als nunmehriger Stellvertreter der Herrschaft den Dienstleuten und Zinspflichtigen vorzustellen.

8. Ist aber das Gut vom Besitzer selbst bewirthschaftet, so ist vom Kommissar und dem Oekonomie-Verständigen zu erwägen, in welcher Art die Wirthschaft am zweckmäßigsten einzurichten sei. Sobald dieses geschehen, werden die Wirthschaftsbeamten, das Gesinde und alle diejenigen, welche Pächte oder andere Leistungen zu geben oder zu verrichten haben, zusammengerufen, es wird denselben die erfolgte Einleitung der Sequestration und das getroffene Regulativ wegen der Wirthschafts-Verwaltung bekannt gemacht, alle Zahlungen an den Gutsbesitzer werden bei Strafe nochmaliger Zahlung untersagt, und ein jeder wird zu Protokoll angewiesen, nur den Anweisungen des Sequesters Folge zu leisten.

9. Hiernächst wird zur Uebergabe der Bestände geschritten. Die Wirthschaftsbücher werden abgeschlossen und der Kassenbestand wird übernommen. Demnächst muß ein vollständiges Inventar von allen Vorräthen aufgenommen, ein Verzeichniß aller Prästationen mit der Bemerkung etwaiger Rückstände entworfen werden. Der besseren Uebersicht wegen sind zu diesem Zweck Tabellen anzufertigen und zwar eine Prästationstabelle, eine Lohn- und Deputanten-Tabelle, ein Saat-Inventarium, ein Abgabenverzeichniß, ein Gebäude-Inventarium mit einer besonderen Kolonne für die erforderlichen Reparaturen. Eine Taxe des Viehes, der Wirthschaftsgeräthe u. s. w. ist in der Regel nicht erforderlich, nur wenn sich bei der Uebergabe Streitigkeiten über das Eigenthum einzelner Sachen ergeben, muß eine solche in Betreff dieser streitigen Gegenstände veranlaßt werden; wird aber die Taxe nicht aufgenommen, so müssen die Gegenstände möglichst sorgfältig nach ihrer Quantität und Qualität, so wie den besonderen Merkmalen bezeichnet werden.

10. Nachdem in dieser Weise die Uebergabe bewirkt, quittirt der Sequester und leistet folgenden Eid ab:

„daß er die in der ihm zuzufertigenden Anweisung, so wie die ihm ferner vom Gerichte zu ertheilenden Vorschriften getreulich befolgen, das ihm anvertraute Gut nach seinen besten Kenntnissen bewirthschaften, die Rechnungen gehörig und treu führen, für die Erhaltung

und Verbesserung des Gutes und des Inventarii nach Möglichkeit Sorge tragen und die eingehenden Gelder getreulich nach der erhaltenen Anweisung abliefern werde."

In ähnlicher Weise haben diejenigen Personen, denen unter Leitung des Sequesters eine Aufsicht und Rechnungsführung anvertraut ist, als Förster, Verwalter, Schreiber eidlich anzugeloben,

„daß sie das, was ihnen anvertraut worden, getreulich verwalten, richtige Rechnung führen und Alles gehörig nach der Anweisung des Gerichts ausführen wollen."

11. Von Einleitung der Sequestration und der damit verbundenen Uebergabe ist unter namentlicher Angabe des Sequesters der betreffenden Behörde Nachricht zu geben, damit diese wegen Einziehung der Abgaben das Weitere veranlasse.

Ist der Besitzer des zu sequestrirenden Grundstücks anwesend, so ist er bei allen diesen Verhandlungen zuzuziehen, ist er aber abwesend, so bedarf es keines für ihn von Amtswegen zu bestellenden Anwaltes, eben so wenig für den Extrahenten der Sequestration, wenn sich dieser der gehörigen Vorladung ungeachtet nicht im Termine eingefunden hat.

12. Was endlich die dem Sequester zu bewilligende Remuneration anlangt, so muß deren Festsetzung überhaupt, sowie die Bestimmung des Betrages dem gütlichen Uebereinkommen der Interessenten überlassen werden, sofern dem Sequester nicht bei seiner generellen Verpflichtung ein für alle mal eine bestimmte Tantieme zugesichert ist.

Bei der Auswahl eines Sequesters wird das Gericht darauf Bedacht nehmen, daß der zu Verpflichtende auch die dazu unerläßlichen Kenntnisse besitze, und diejenigen moralischen Eigenschaften in sich vereine, welche ihn zu dieser Stellung befähigen.

Eine bei Anwendung dieser Exekutionsmaaßregel auch nicht selten angeregte Frage betrifft die dem Schuldner und Besitzer zu bewilligende Kompetenz. Die Allgemeine Gerichtsordnung gedenkt einer solchen nur bei der Beschlagnahme von Lehn- und Fideikommißgütern (§. 27 Tit. 49 Th. I der A. G. O. und §. 350 sqq. Tit. 18 Th. I A. L. R.), und gerade aus dieser vereinzelten Bestimmung dürfte die Regel zu entnehmen sein, daß dem Schuldner eine derartige Kompetenz nicht zu bewilligen ist. Dem entsprechend ist auch in dem Ministerial-Reskript vom 26. Dezember 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt für 1841 S. 376) die Ansicht aufgestellt, daß dem Schuldner, gegen welchen im Wege der Exekution die Sequestration seines Wohnhauses eingeleitet ist, ein Recht auf Mitbewohnung des Hauses, selbst gegen Entgelt, im Allgemeinen nicht zusteht. Denn der §. 116 a. a. O verfüge, daß bei der Sequestration dem Schuldner alle fernere Bewirthschaftung und Disposition über das Grundstück untersagt werden solle, und in Beziehung auf Häuser verordnen die §§. 124 und 125 a. a. O.,

„daß der Administrator in Ansehung der ihm übertragenen Verwaltung alle Gerechtsame eines wirklichen Wirthes und Eigenthümers habe"

so wie, daß dem Schuldner alle Einmischung in die Administration und alle Beeinträchtigung des Administrators bei nachdrücklicher Ahndung zu untersagen sei. Es folge daraus, daß der Abschluß des Miethsvertrages mit einem Dritten auch dem Schuldner gegenüber gültig sei, und dieser daher nicht mehr befugt sein könne, nach wirklich geschehener Vermiethung den Miether durch Mitbewohnung zu beschränken. Eben so unzweifelhaft sei mit jenen Bestimmungen ausgesprochen, daß der Schuldner nicht eine beabsichtigte Vermiethung durch das bloße Anerbieten abwenden könne, selbst Miethe zahlen zu wollen. Ganz natürlich dürfe das Interesse des Schuldners den Gläubiger nicht hindern, durch die Sequestration seine Befriedigung so schnell und so sicher zu suchen, als es den Umständen nach möglich sei. Denn es würde dadurch dem Gläubiger die Gelegenheit entzogen, durch die Konkurrenz anderer Miethslustigen einen höheren Ertrag zu erzielen, und es sei ihm ohne die vollständige Sicherstellung für die künftige prompte Miethszahlung schon nicht zuzumuthen, sich mit einem solchen zahlungsunfähigen Schuldner in ein neues Uebereinkommen einzulassen.

Die Befugnisse des Extrahenten der Sequestration und des eingeführten Sequesters oder Administrators haben indeß allerdings eine Grenze, nämlich in dem Zwecke der Befriedigung des Gläubigers. Je nach Lage der Sache wird darum dem Schuldner bei einem Einspruche gegen eine beabsichtigte Vermiethung das Gehör nicht zu versagen sein, wenn er vollständig nachzuweisen vermag, daß auf eine andere ihn weniger drückende Weise jener Zweck eben so schnell und eben so sicher erreicht werden kann, und unter dieser Voraussetzung ist es denn auch möglich, daß dem Vorschlage eines Schuldners statt gegeben werden muß, wobei er wohnen bleiben kann. Das Ermessen des Richters muß hierbei in jedem einzelnen Falle den Ausschlag geben.

Diese Andeutungen dürften dem mit Einleitung der Sequestration beauftragten Kommissar für die

von ihm zu treffenden Maaßnahmen den genügenden Anhalt bieten, wenn er unter Berücksichtigung der Verhältnisse eines jeden besonderen Falles den Grundsatz festhält, daß diese exekutivische Maaßregel nicht weiter auszudehnen ist, als zur möglichst schleunigen und sicheren Befriedigung des Extrahenten erforderlich ist.

Im ferneren Verlaufe des Verfahrens werden aber das Gericht sowohl als der Sequester den Gesichtspunkt festzuhalten haben, daß der Zweck der Sequestration dahin gerichtet ist: den höchstmöglichen wirthschaftlichen Ertrag aus dem Gute zu erlangen, um die darauf eingetragenen Gläubiger wegen ihrer Zinsen und den Extrahenten wegen seiner Forderung zu befriedigen, zugleich aber auch das Grundstück wenigstens in dem überlieferten Zustande zu erhalten; daß zur Erlangung dieses höchst möglichen Ertrages neue Anlagen und Meliorationen nur dann in Vorschlag zu bringen und gut zu heißen, wenn das Grundstück seiner Qualität nach unveräußerlich, oder sonst vorauszusehen ist, daß die Sequestration längere Zeit dauern, und der Nutzen aus diesen Meliorationen den Gläubigern noch zu Statten kommen wird; daß die darauf zu verwendenden Kosten sich successive aus den Einkünften selbst bestreiten lassen; daß das Gut vor allen Dingen aber in wirthschaftlichem Zustande zu erhalten ist, alle Ausgaben deshalb zu vermeiden sind, welche darauf abzielen, dessen Zustand zu verbessern, ohne den Ertrag in gleichem Maaße zu erhöhen. Diese allgemeinen Gesichtspunkte finden ihre Rechtfertigung im §. 105 Tit. 14 Th. I Allg. Landrecht, wonach die Pflichten eines gerichtlich bestellten Sequesters oder Administrators nach den Vorschriften des folgenden Abschnitts „Von Verwaltung fremder Sachen und Güter" zu beurtheilen sind.

Ist auf diese Weise die Sequestration eingeleitet, der Sequester verpflichtet und eingeführt, so ertheilt das Gericht dem letzteren eine auf Grund der aufgenommenen Verhandlung auszufertigende Bestallung, welche die Remuneration, die Dauer seiner Dienstzeit, die Kündigungsfrist und seine Verbindlichkeiten im Allgemeinen, insbesondere aber die Bestimmung enthalten muß, daß wenn sich bei einer Revision seiner Verwaltung ergeben sollte, daß er die Anweisung in Betreff der Rechnungsführung nicht befolge, er die sofortige Entlassung aus seinem Dienstverhältniß zu gewärtigen habe.

Der §. 136 Tit. 24 Th. I der Allg. Gerichtsordnung enthält die Bestimmung, daß der Richter, so lange der Konkurs oder Liquidationsprozeß nicht eröffnet worden, nicht für die Befriedigung der Realgläubiger, welche sich nicht gemeldet haben, von Amtswegen zu sorgen habe. Wohl aber lag dem Extrahenten der Sequestration ob, einen Hypothekenschein des in Beschlag zu nehmenden Grundstücks zu den Akten zu bringen und darauf anzutragen, daß den daraus ersichtlichen Realgläubigern von der verhängten Sequestration Nachricht gegeben werde. Unterblieb diese Benachrichtigung durch Verschulden des Extrahenten, so war dieser gehalten, den Gläubigern, welche ihm nach dem Hypothekenbuche vorgingen, und ihre Zinsen nicht bekommen hatten, auf Höhe derselben aus den vorweg genommenen Einkünften gerecht zu werden. Diese Bestimmung hat durch die neuere Exekutions-Ordnung vom 4. März 1834 eine Aenderung erfahren. Es verordnet nämlich der §. 25:

> „Nach erfolgter Beschlagnahme der Einkünfte oder Einleitung der Sequestration eines Grundstücks sind die laufenden Zinsen, sobald sie fällig sind, den aus dem Hypothekenbuche ersichtlichen Gläubigern nach der Ordnung der Priorität und so weit die jedesmaligen Bestände hinreichen, auszuzahlen, ohne die in der Konkurs-Ordnung vorgeschriebenen jährlichen Vertheilungen abzuwarten. Als laufend werden die Zinsen erachtet, welche vom letztverflossenen 1. Juli angefangen.
>
> Das Gericht hat nach Vernehmung des Schuldners und der eingetragenen Gläubiger den Sequester mit einer Anweisung zu versehen, worin der Zinsenbetrag für jeden Gläubiger, dessen Forderung unstreitig, und dessen Aufenthalt bekannt ist, so wie die Folgeordnung, in welcher die Zahlung geschehen soll, genau bestimmt werden muß.
>
> Der hiernach nicht zur Auszahlung kommende Betrag wird zum gerichtlichen Depositorium abgeliefert, und für jeden nicht befriedigten Gläubiger eine eigene Spezialmasse angelegt."

Zur Befolgung dieser Bestimmung wird also der Richter nach erfolgter Einleitung der Sequestration, analog wie bei Subhastationen, sich einen Hypothekenschein pro informatione ertheilen lassen, demnächst den Extrahenten, den Besitzer und die sämmtlichen eingetragenen Gläubiger zugleich mit dem Sequester vorladen, und, erforderlichen Falls mit Zuziehung des Kalkulators, in diesem Termine das Regulativ entwerfen, auf Grund dieses letzteren endlich die im Gesetz vorgeschriebene Anweisung an den Sequester erlassen. Die somit durch die Verordnung vom 4. März 1834 auf den Richter übergegangene Verpflichtung zur Wahrnehmung der Gerechtsame aller eingetragenen Gläubiger hat ferner die nothwendige Folge, daß der Extrahent nicht mehr, wie solches nach §. 136 Tit. 24 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung möglich war, seine

Befriedigung vor Berichtigung der Zinsen an die vor ihm eingetragenen Hypothekengläubiger erhalten kann. Diese neuere durch die Verordnung vom 4. März 1834 zur Anerkennung gebrachte Auffassung entspricht vollkommen dem Wesen der Sequestration überhaupt, durch welche die ganze Ertragsfähigkeit des mit Beschlag belegten Grundstücks angezogen werden soll, um dem Gläubiger zu seiner Befriedigung zu verhelfen. Würde aber hier nur das Interesse des Ertrahenten gewahrt, welcher vielleicht gar nicht einmal eingetragener Gläubiger ist, so würden offenbar die eingetragenen Gläubiger Gefahr laufen, ihre Zinsen, für welche doch besonders die Einkünfte des Grundstücks haften sollen, einzubüßen. Mit Recht ist deshalb die Zusammenberufung sämmtlicher Realgläubiger angeordnet. Die Allgemeine Gerichts-Ordnung bedurfte dieser Fürsorge für die letzteren nicht, da die bei der Exekutions-Vollstreckung einzuhaltenden Stufenfolgen den nicht eingetragenen Exekutionssucher von dem sofortigen Angriffe gegen die Grundstücke seines Schuldners abhielten.

Dieses gemeinsame Interesse der Realgläubiger wird aber durch eine bloße Beschlagnahme der Einkünfte nicht berührt, weshalb hier die Zusammenberufung der Realgläubiger nicht erfolgt. Zwar gedenkt der §. 25 der Verordnung vom 4. März 1834 auch der Beschlagnahme von Einkünften, offenbar aber nur in der synonymen Bedeutung des Wortes „Sequestration." Denn der §. 25 kündigt sich nur als Ergänzung zu §. 124 Tit. 24 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung; in Betreff der eigentlichen Beschlagnahme verbleibt es daher bei den Bestimmungen der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, welche nirgends aufgehoben sind (§§. 110 ff. a. a. O.).

Für die ferneren Maaßnahmen bei Sequestrationen lassen sich nur noch wenige allgemeine Normen aufstellen, und zwar die Pflicht des Gerichts:

a. den Sequester anzuhalten, bei Aufhebung der Sequestration, oder wenn diese über ein Jahr währen sollte, wenigstens am Schlusse eines jeden Jahres vollständige Rechnung zu legen (§. 126 a. a. O.);
b. diesem nach aufgehobener Sequestration das Grundstück wieder abzunehmen, und selbiges dem Schuldner zurückzugewähren (§. 137 a. a. O.);
c. im Allgemeinen darauf zu achten, daß die Sequestration nach den allgemeinen Wirthschaftsgrundsätzen von dem Sequester nach Art eines guten Landwirths und Hausvaters geführt, die bereits bestehende Wirthschaftsführung möglichst beibehalten werde, und keine mit bedeutendem Kostenaufwande verbundenen Meliorationen vorgenommen werden. Dabei wird auf eine Vermiethung oder Verpachtung im Zweifel nur einzugehen sein, wenn das Grundstück an sich unveräußerlich ist (§. 265 Tit. 50 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung).

Der über das Vermögen des Schuldners ausgebrochene Konkurs äußerte auf das Sequestrations-Verfahren insofern einen Einfluß, als der Richter in diesem Falle verbunden war, die eingehenden Revenüen ohne vorherige Vertheilung an den Richter des Konkurses abzuliefern (§§. 243 und 658 Tit. 50 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung).

Diese Rückwirkung des Konkurses tritt aber in Folge des Gesetzes vom 28. Dezember 1840 nicht mehr ein. Bis zum Erscheinen dieses Gesetzes waren sowohl die Pfand- als Hypothekengläubiger verpflichtet, sich in den Konkurs einzulassen. Hierin lag insofern eine Inkonsequenz, als das Pfand gerade die Bestimmung hat, den Pfandgläubiger vor der Konkurrenz mit anderen Personalgläubigern sicher zu stellen, um ihm in seinem Pfande ein ausschließliches, dem Vermögen des Schuldners entzogenes Objekt für seine Befriedigung zu gewähren (§§. 1 bis 20 Thl. I des Allgemeinen Landrechts, §. 19 ibid.). Diesem Uebelstande ist durch das Gesetz vom 28. Dezember 1840 (Gesetz-Sammlung pro 1841 pag. 4) abgeholfen. Der Pfand- und Hypothekengläubiger ist nicht mehr als solcher genöthigt, mit den Personalgläubigern zu konkurriren. Die aufgehobenen Bestimmungen der Gerichts-Ordnung haben demnach nur noch ein historisches Interesse.

Der Umstand, daß das unter Sequestration gestellte adlige Gut einem Kreditverbande angehört, äußert auf das Verfahren nur den Einfluß, daß eine solche Sequestration von der betreffenden Kreditdirektion geleitet wird, für welche dieserhalb besondere Instruktionen erlassen sind, in denen nur bei Hauptveränderungen eine Rückfrage an das Gericht, welches vorher die Interessenten zu vernehmen hat, zur Pflicht gemacht ist (§§. 138 und 139 Tit. 24 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung).

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 17. Mai 1850. № 20.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Ebmeier zu Paderborn ist gestorben.

2. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

1. bei dem Appellationsgericht zu Berlin:

der Stadtgerichts-Rath Villaume und die Obergerichts-Assessoren Hecker und von Merckel hieselbst mit dem Dienstalter vom 5., resp. 11. und 13. März d. J.;

2. bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt:

die Obergerichts-Assessoren Stumpe und Lehmann daselbst mit dem Dienstalter vom 16., resp. 20. März d. J.;

3. bei dem Appellationsgericht zu Breslau:

die Obergerichts-Assessoren von Küster und Balan daselbst mit dem Dienstalter vom 7., resp. 9. März d. J.;

4. bei dem Appellationsgericht zu Glogau:

die Obergerichts-Assessoren Müller und von Rottengatter daselbst mit dem Dienstalter vom 8., resp. 30. März d. J.;

5. bei dem Appellationsgericht zu Ratibor:

die Obergerichts-Assessoren von Glan zu Breslau und Hoffmann zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 21. März, resp. 1. April d. J.;

6. bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder:

der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Fischer zu Danzig und die Obergerichts-Assessoren Stinner zu Marienwerder und Gördeler zu Hamm mit dem Dienstalter vom 12., resp. 2. und 25. März d. J.;

7. bei dem Appellationsgericht zu Insterburg:

der Obergerichts-Assessor Dr. Becker zu Königsberg i. Pr. mit dem Dienstalter vom 23. März d. J.;

8. bei dem Appellationsgericht zu Stettin:

der Obergerichts-Assessor von Enkevort daselbst mit dem Dienstalter vom 6. März d. J.;

9. bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg:

der Obergerichts-Assessor Kners daselbst mit dem Dienstalter vom 1. März d. J.;

10. bei dem Appellationsgericht zu Hamm:

der Kreisgerichts-Rath Korte zu Schwelm und der Oberge-

richts-Assessor Voßwinkel zu Hamm mit dem Dienstalter vom 10., resp. vom 17. März d. J.;

11. bei dem Appellationsgericht zu Posen:

der Obergerichts-Assessor de Rege daselbst mit dem Dienstalter vom 3. April d. J., und

12. bei dem Appellationsgericht zu Bromberg:

der Justizrath Dr. Schütz zu Berlin, die Stadtgerichts-Räthe Elsner zu Danzig und Scheffler zu Berlin, so wie die Obergerichts-Assessoren Heydenreich zu Naumburg und von Bangerow zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 2., resp. 3., 11., 24. und 29. März d. J.

Dem Appellationsgerichts-Rath von Natorp zu Paderborn ist bei seiner Pensionirung der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden.

3. Assessoren.

Das Dienstalter des Gerichts-Assessors Groß zu Glogau ist auf den 12. Januar 1849 bestimmt worden.

4. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Pfitzner und Cammerer bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 25. Februar, resp. 20. März d. J.,

der Auskultator von Detten bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 25. März d. J.,

der Auskultator Sutor bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 26. März d. J.,

der Auskultator Winkler bei dem Appellationsgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 30. März d. J.,

der Auskultator von Ficke bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 6. April d. J. und

der Auskultator Heinrich bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 18. April d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Gerichts-Assessor Busse zu Pölitz ist gestorben.

Dem Gerichtsboten und Gefangenwärter Górski zu Arys ist bei seiner Pensionirung das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Beckhaus ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Bünde nach Herford gestattet worden.

Die Rechtsanwälte und Notare Wernicke in Greifenberg, Justizrath Strempel zu Krotoschin und der Rechtsanwalt Pohl zu Militsch sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Advokat-Anwalt Dr. Lob ist die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte als Anwalt bei dem Landgericht zu Düsseldorf ertheilt worden.

Der Notar Retienne zu Wallerfangen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 52.

Allgemeine Verfügung vom 4. Mai 1850 — die im Wege des Mandats-Verfahrens zu behandelnden Untersuchungen wegen Polizei-Uebertretungen betreffend.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 171—173 (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.).

a.

Bericht des Appellationsgerichts zu Münster.

Die von Ew. Excellenz erlassenen Verfügungen wegen Beschränkung der Kriminalkosten und namentlich der Zeugengebühren haben uns veranlaßt, von den Gerichten unseres Bezirks Berichte darüber ein-

zufordern, in welcher Art bei ihnen das Mandats-Verfahren wegen Polizeikontraventionen §§. 171—173 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 44) geleitet werde, weil wir erfahren hatten, daß hierdurch nicht selten unnütze Zeugengebühren veranlaßt würden.

Die darüber erstatteten Berichte der Kreisgerichte ergeben, daß dies Mandats-Verfahren bei den Gerichten sehr abweichend gehandhabt wird.

Einige laden zu dem bei Erlassung des Strafmandats anzusetzenden Termine mit dem Angeklagten zugleich den Polizeianwalt und die in der Anklage vorgeschlagenen Zeugen, also auch die Beamten, auf deren Anzeige die Anklage sich stützt, mit vor, indem sie dies nach §§. 172 und 173 für den Fall für nothwendig halten, daß der Angeklagte Einreden erheben und Defensional-Zeugen sistiren möchte, damit dann gleich im Termine nach §. 173 vollständig verhandelt werden kann. Nur in wenigen Fällen geschieht dies indeß; bei der großen Mehrzahl der Sachen tritt Kontumazial-Verfahren ein, die Vorgeladenen werden dann wieder entlassen, und die ohne Nutzen entstandenen Zeugengebühren fallen dem Angeklagten, und wenn er nicht zahlen kann, dem Kriminalfond zur Last.

Andere Gerichte laden deshalb in der Regel nur den Angeklagten zum Termine vor, den Polizeianwalt und die Anklagezeugen erst dann, wenn wirklich Einreden erhoben sind. Noch andere Gerichte laden zum Termine mit dem Angeklagten nur den Polizeianwalt vor, und setzen die Vorladung der Anklagezeugen bis dahin aus, daß sich die Nothwendigkeit ihrer Vernehmung ergiebt. Endlich werden von einigen Gerichten die amtlichen Anzeigen, worauf die Anklage beruht, für genügend und deshalb die Vorladung der Beamten gar nicht für nothwendig erachtet.

Es wird eine Gleichförmigkeit des Verfahrens herbeigeführt werden müssen, und deshalb erlauben wir uns Ew. Excellenz diese Berichte zur hochgefälligen Einsicht vorzulegen.

Gegen Polizei-Strafmandate werden, wie die Berichte der Kreisgerichte ergeben, nur in sehr wenigen Fällen Einreden erhoben, und käme es auf neue Regulirung des Verfahrens an, so würde es wohl am angemessensten sein, eben so wie im Civil-Mandats-Verfahren, dem Angeklagten nur eine Frist zu Einreden zu gestatten, und erst, wenn solche eingebracht werden, einen Termin anzusetzen.

Nach §. 171 der Verordnung soll aber der Termin gleich bei Erlassung des Mandats angesetzt werden, und jedenfalls wird der Polizeianwalt von diesem in Kenntniß gesetzt werden müssen, weil er bei dem nach §. 173 event. eintretenden Verfahren konkurriren muß. Dies ergiebt sich auch aus §. 22 der Instruktion für die Polizeianwälte vom 23. April 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 240). Daß aber auch die in der Anklage benannten Zeugen stets mit vorzuladen, ist in der Verordnung nicht ausdrücklich ausgesprochen, und wird deshalb nach praktischer Zweckmäßigkeit einzurichten sein.

Erhebt der Angeklagte Einreden und gestellt er Defensionalzeugen, so wird zwar, wenn die Anklagezeugen nicht mit vorgeladen sind, das Verfahren im Termine nicht zum Schluß kommen, weil der zum Grunde liegenden amtlichen Anzeige der Beamten ungeachtet, der Richter die genauere Vernehmung und Versicherung derselben auf den Diensteid, so wie ihre Zusammenstellung mit den Defensionalzeugen nothwendig finden wird; es wird also dann ein nochmaliger Termin nothwendig, zu welchem auch die Defensionalzeugen mit vorzuladen sein werden. Allein dieser Uebelstand scheint uns geringer und weniger kostbar, als wenn in allen Fällen gleich bei Erlassung des Mandats sämmtliche Zeugen vorgeladen werden, wo man dann erwarten kann, daß dies bei zehn Fällen in neun unnöthig ist.

Wir halten es deshalb für das Angemessenste, sämmtliche Gerichte dahin zu instruiren:

1. bei Erlassung des Mandats blos den Polizeianwalt und den Angeklagten zu dem nach §. 171 zu bestimmenden Termine vorzuladen;
2. wenn der Angeklagte nach §. 172 noch vor dem Termine Einreden anzeigt, dann mit den von ihm benannten Zeugen erforderlichenfalls auch die in der Anklage benannten Zeugen noch mit zu demselben vorzuladen;
3. sonst zu erwägen, ob die Verhandlungen im Termine eine Vorladung und Vernehmung der in der Anklage benannten Zeugen nothwendig machen werde.

Ew. Excellenz bitten wir um hochgefällige Bestimmung: ob dies geschehen soll?

Münster, den 26. April 1850.

Das Appellationsgericht.
(Unterschriften.)

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Der Justiz-Minister hat sich mit den am Schluß des umstehenden Berichts gemachten Vorschlägen des Appellationsgerichts zu Münster einverstanden erklärt, und das letztere demgemäß beschieden. Zugleich nimmt derselbe Veranlassung, die übrigen Gerichte, insbesondere die Polizeirichter, hiervon in Kenntniß zu setzen, und ihnen zu empfehlen, bei den im Wege des Mandats-Prozesses zu behandelnden Untersuchungen wegen Polizei-Uebertretungen zur Ersparung von Kosten und Weitläuftigkeiten in gleicher Art zu verfahren.

Berlin, den 4. Mai 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1565. Criminalia 4. Vol. 7.

Num. 53.

Allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1850 — die Einziehung und Vereinnahmung der gerichtlich erkannten Polizei-Geldstrafen betreffend.

Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 8 (Gesetz-Sammlung S. 1).

a.

Cirkular-Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen.

Nachdem mit der Privatgerichtsbarkeit auch die Polizei-Strafgerichtsbarkeit der Polizeibehörden aufgehoben worden und an den Staat übergegangen ist, sind auch die von den Gerichten zu erkennenden polizeilichen Strafen der Staatskasse zugefallen, und zu den gerichtlichen Salarienkassen einzuziehen, von welchen sie nach den bisherigen, in Betreff der gerichtlich erkannten Geldstrafen ergangenen Vorschriften zu den Regierungs-Haupt-Kassen abzuführen sind.

Hiervon findet nur in zwiefacher Beziehung eine Ausnahme statt.

In denjenigen Städten, denen in Gemäßheit des §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849 vorläufig noch die Verpflichtung zur Uebertragung der unerläßlichen Kriminalkosten obliegt, verbleibt es hinsichtlich des Rechts der Gemeinden auf die aus ihren Bezirken erkannten Geldstrafen vorläufig bei den bisherigen Bestimmungen.

Eine zweite Ausnahme findet überall und ohne Rücksicht darauf, ob den Gemeinden vorläufig noch die unerläßlichen Kriminalkosten zur Last fallen oder nicht, alsdann statt, wenn das Gesetz die wegen Uebertretung einer Polizeivorschrift angedrohte Geldstrafe ausdrücklich und zwar mit Bestimmtheit aus einem, den Worten oder dem Zusammenhange des Gesetzes zu entnehmenden anderen Grunde, als wegen der den Gemeinden zustehenden Gerichtsbarkeit, den Gemeinden zuspricht (wie z. B. §. 47 der Feld-Polizeiordnung vom 1. November 1847), oder anderweitigen auf das Recht der Polizei-Strafgerichtsbarkeit nicht zurückzuführenden Zwecken überweiset. In diesen Fällen gebühren die wegen Uebertretung solcher Polizei-Strafvorschriften gerichtlich erkannten Geldstrafen auch jetzt nicht den gerichtlichen Salarienkassen, sie sind vielmehr nach wie vor in der durch die betreffenden Gesetze vorgeschriebenen Weise zu vereinnahmen und beziehungsweise zu verwenden.

Die Einziehung der hiernach den Stadtgemeinden, Armenkassen ꝛc. verbleibenden Geldstrafen erfolgt ganz nach den bisherigen Vorschriften: die Polizeirichter überweisen die erkannten Geldstrafen den betreffenden Kassen, und diese haben dieselben vermöge der ihnen zustehenden exekutiven Gewalt einzuziehen.

Wenn Geldstrafen dieser Art nicht beizutreiben sind, und es deshalb zur Vollstreckung der sie ersetzenden Gefängnißstrafen kömmt, so sind diese wie jede andere gerichtlich erkannte Gefängnißstrafe zu vollstrecken, also von den Gerichten, und dergestalt, daß die Kosten solcher Strafvollstreckung wie andere Unter-

suchungskosten zu behandeln sind, ohne Rücksicht darauf, daß die ursprünglich erkannten Geldstrafen, wenn sie einziehbar gewesen wären, den Stadtgemeinden, Armenkassen ꝛc. zu Gute gekommen sein würden.

Hiernach hat die Königliche Regierung zu verfahren und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Erfurt und Berlin, den 12. April 1850.

Der Minister des Innern
v. Manteuffel.

Der Finanz-Minister
v. Rabe.

An sämmtliche Königliche Regierungen und das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst.

b.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende Cirkular-Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen wird sämmtlichen Gerichtsbehörden hierdurch bekannt gemacht, um in Gemäßheit derselben bei der Einziehung der gerichtlich erkannten Polizei-Geldbußen und bei der Vollstreckung der für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten substituirten Gefängnißstrafen, resp. bei der Verrechnung der hierdurch erwachsenen Kosten zu verfahren.

Berlin, den 14. Mai 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1696. P. 27. Vol. 5.

Num. 54.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 19. Januar 1850.

Die Frage: ob der Angeschuldigte schon einmal wegen desselben Vergehens bestraft worden, gehört nicht zur Beurtheilung der Geschworenen, sondern zur Entscheidung des Gerichtshofes.

Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 20 §§. 1167, 1183,
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 100 (Gesetz-Sammlung S. 14).

Vergl. Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 28. November 1849 (Justiz-Minist.-Blatt 1850 S. 27.)

Auf die in der Untersuchungssache wider den Tagearbeiter S. zu M. von dem Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 19. Januar 1850 ꝛc. für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichtshofes zu M. vom 31. October 1849 zu vernichten und in der Sache selbst der Angeklagte wegen zweiten gewaltsamen Diebstahls mit zehnjähriger Zuchthausstrafe zu belegen, derselbe auch des Rechts zur Tragung der National-Kokarde verlustig zu erklären und in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Angeklagte ist aktenmäßig bereits früher durch das in zweiter Instanz bestätigte Erkenntniß des Obergerichts zu M. vom 21. Dezember 1827 wegen gewaltsamen Diebstahls außerordentlich zu zweijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt und wegen eines demselben angeschuldigten wiederholten, also zweiten gewalsamen Diebstahls in Anklagestand versetzt worden. Durch den Ausspruch der Geschworenen ist auch festgestellt,

daß der Angeklagte schuldig, in der Nacht vom 21. zum 22. März 1849 mit der Absicht zu stehlen, einen Einbruch in das Haus der J. zu B. in Gemeinschaft mit Mehreren verübt oder an der Verübung eines solchen Einbruchs Theil genommen zu haben.

Der Schwurgerichtshof hat indessen, die früher wegen gewaltsamen Diebstahls erfolgte Bestrafung nicht berücksichtigend, nur auf die im §. 1167 Th. II Tit. 20 des Allg. Landrechts angedrohte, also auf die Strafe des ersten gewaltsamen Diebstahls erkannt. Dieses Ergebniß ist dadurch herbeigeführt, daß sich der Gerichtshof veranlaßt gefunden hat, außer der von den Geschworenen bejahten, den Gegenstand der Anklage bildenden Diebstahl betreffenden Frage, den Geschworenen noch eine zweite Frage dahin vorzulegen:

ob der Angeklagte schuldig sei, nach vorgängiger Verurtheilung wegen gewaltsamen Diebstahls in der Nacht vom 21. zum 22. März, mit der Absicht zu stehlen, einen Einbruch in das Haus der J. in Gemeinschaft mit Mehreren verübt zu haben, oder an der Verübung eines solchen Einbruchs Theil genommen zu haben?

und daß die hierauf von den Geschworenen ertheilte verneinende Antwort der Entscheidung zum Grunde gelegt ist.

Dieses Verfahren, welches augenscheinlich darauf berechnet ist, die Frage, ob die Strafe des wiederholten gewaltsamen Diebstahls auch dann zu erkennen ist, wenn der früher begangene gewaltsame Diebstahl außerordentlich bestraft worden, der höheren richterlichen Entscheidung ganz zu entziehen, steht indessen mit den Grundsätzen der Verordnung vom 3. Januar 1849 in dem auffallendsten Widerspruch.

Der §. 100 a. a. O. spricht sich unzweideutig darüber aus, daß den Geschworenen lediglich die Beurtheilung der Thatfrage zusteht, nur in soweit also, als der Ausspruch der Geschworenen die Thatfrage betrifft, hat derselbe rechtliche Bedeutung, während alles, was außerhalb der hierdurch für die Wirksamkeit der Geschworenen gezogenen Grenze liegt, ohne Einfluß auf die Entscheidung ist und als nicht vorhanden betrachtet werden muß.

Von diesem Grundsatze ausgehend, mußten sich daher in dem vorliegenden Falle die Geschworenen auf die Entscheidung darüber beschränken, ob der Angeklagte des ihm angeschuldigten Diebstahls schuldig sei.

Mit diesem Ausspruche war die Aufgabe der Geschworenen gelöst, während die fernere Frage, welche Strafe der Angeklagte durch die That verwirkt habe, lediglich der richterlichen Beurtheilung des Gerichtshofes anheimfiel. Die Geschworenen haben sich daher offenbar einen Uebergriff in das nur zur Prüfung des Gerichtshofes stehende Rechtsgebiet gestattet, wenn sie noch außerdem die Frage beantwortet haben, ob der Angeklagte bereits wegen gewaltsamen Diebstahls bestraft worden, oder mit andern Worten, ob derselbe jetzt wegen zweiten gewaltsamen Diebstahls zu bestrafen sei, da diese Frage nur in Beziehung auf das Maaß der verwirkten Strafe von Einfluß und Bedeutung ist, eben deshalb aber ausschließlich der Beurtheilung und Entscheidung des Gerichtshofes vorbehalten bleiben mußte.

So ungehörig es daher war, wenn die vorgedachte Frage den Geschworenen zur Beantwortung vorgelegt worden, eben so ungerechtfertigt ist es, wenn der Gerichtshof die darauf ertheilte Antwort als eine solche betrachtet hat, welche der richterlichen Entscheidung zum Grunde gelegt werden müsse, und dieselbe wirklich zum Grunde gelegt hat, statt diese Frage, als lediglich dem richterlichen Berufe angehörend, selbstständig zu beantworten. Dadurch, daß dies nicht geschehen, ist zugleich aber auch ein Rechtsgrundsatz verletzt, da, wenn der Gerichtshof, wie ihm oblag, sich diese Frage mit Berücksichtigung des hierüber allein entscheidenden Inhalts der Vorakten selbst beantwortet hätte, nicht, wie geschehen, auf die Strafe des ersten gewaltsamen Diebstahls hätte erkannt werden können, sondern nach richtiger Auslegung des §. 1183 a. a. O., welcher zu seiner Anwendung nur erfordert, daß Jemand wegen gewaltsamen Diebstahls bereits einmal bestraft worden, ohne zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Bestrafung zu unterscheiden, auf die im §. 1183 angedrohte Strafe zu erkennen gewesen wäre.

Aus diesen Gründen hat daher das ergangene Erkenntniß vernichtet und in der Sache selbst, mit Zugrundelegung des zur Anwendung kommenden §. 1183 so wie geschehen erkannt werden müssen.

Berlin, den 19. Januar 1850.

(L. S.) Unterschrift.

Nicht amtlicher Theil.

6. Ueber die Einsperrung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in eine Korrektions-Anstalt.

Gesetz vom 6. Januar 1843 (Gesetz-Sammlung S. 19).
Reskript vom 4. Dezember 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 303.)
Allgemeine Verfügung vom 14. Dezember 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 431).

In neuerer Zeit ist mehrfach die Frage aufgeworfen worden:

ob die in den §§. 1, 3 und 6 des Gesetzes vom 6. Januar 1843 (Gesetz-Sammlung S. 19) vorgeschriebene Einsperrung inländischer Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheue in eine Korrektions-Anstalt nach ausgestandener Strafe von dem erkennenden Richter ausgesprochen, ob also ausdrücklich darauf erkannt werden müsse,

oder

ob diese Maaßregel lediglich dem Ressort der Polizei- und Verwaltungsbehörden anheimfalle, dergestalt, daß dieselben auch ohne richterliche Entscheidung, sowohl über die Einsperrung selbst, als nach §. 8 des Gesetzes über die Dauer derselben zu bestimmen haben.

Ein Reskript des Justiz-Ministeriums vom 4. Dezember 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 303) hatte sich für die letztere Ansicht entschieden, weil die Einsperrung in eine Korrektions-Anstalt nicht ein Theil der Strafe, sondern eine polizeiliche Maaßregel sei, welche eben deshalb erst nach ausgestandener Strafe eintrete. In einer späteren allgemeinen Verfügung vom 14. Dezember 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 431) war dagegen mit Rücksicht auf die neuere Gesetzgebung über das Verhaftungswesen, die Ansicht ausgesprochen worden, daß es zur Beseitigung aller Bedenken jedenfalls wünschenswerth erscheine, wenn die Gerichte bei Anwendung der in dem Gesetz vom 6. Januar 1843 vorgeschriebenen Strafe in den betreffenden Fällen ausdrücklich mit dahin erkennen,

daß der Angeschuldigte nach ausgestandener Strafe in eine Korrektions-Anstalt zu bringen sei,

daß dagegen die Dauer der Einsperrung nicht Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses sein könne, diese vielmehr nach §. 8 des Gesetzes dem Befinden der Landespolizeibehörde anheimfalle.

Gleiche Grundsätze waren bereits früher in einem Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes vom 6. Dezember 1847 angenommen worden. Neuerdings ist die Frage auch bei dem Ober-Tribunal zur Entscheidung gekommen, und dasselbe hat sich konform mit den Ansichten des Justiz-Ministeriums und des Rheinischen Kassationshofes in zweien Entscheidungen vom 2. und 20. März c. ebenfalls dahin ausgesprochen:

daß die Detention der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen in eine Korrektions-Anstalt nach ausgestandener Strafe ähnlich wie beim Diebstahl nach §. 1160 Thl. II Tit. 20 des Landrechts als ein Theil der Strafe anzusehen sei und deshalb vom Richter ausgesprochen werden müsse, die Dauer der Detention aber von der Landespolizeibehörde zu bestimmen sei.

Die Entscheidungsgründe des einen ausführlicheren Erkenntnisses lauten wie folgt:

Der §. 1 des Gesetzes vom 6. Januar 1843 bestimmt, nachdem er gegen Landstreicher eine Strafe von mindestens 6 Wochen Gefängniß bis 6 Monat Strafarbeit, worauf auch von beiden Richtern übereinstimmend erkannt worden ist, angedroht hat,

daß nach ausgestandener Strafe Ausländer aus dem Lande gewiesen, und Inländer in eine Korrektions-Anstalt (§. 8) gebracht werden sollen.

Die hier im §. 1 enthaltene Bestimmung setzt also nach ausgestandener eigentlicher Strafe noch eine andere nachtheilige Folge des Landstreichens fest, und dies ist offenbar ein Theil der gesetzlichen Strafe. Sie muß daher von dem Richter erkannt werden, welcher ja auch bei dem dritten Diebstahle, wo das Gesetz (§. 1161 Strafrechts) sich desselben Ausdrucks

„nach ausgestandener Strafe"

bedient, auf fernere Detention zu erkennen hat.

Der im §. 1 Gesetz vom 6. Januar 1843 in Bezug genommene §. 8 bestimmt zwar:

die Dauer der Einsperrung in der Korrektions-Anstalt (§. 1) ist von der Landespolizeibehörde nach den Umständen zu ermessen, sie darf aber einen Zeitraum von 3 Jahren nicht übersteigen.

Das erste Erkenntniß ist aber auch ganz bei den Worten dieses Gesetzes stehen geblieben, und es war für den Appellationsrichter gar kein Grund, hierin eine Aenderung zu treffen. In den Worten des §. 8 liegt solcher Grund nicht. Denn auch in dieser Beziehung tritt die Analogie der Bestimmungen wegen dritten Diebstahls ein. Auch hier ist die Dauer der Detention bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und der Besserung der Bestimmung der Polizeibehörde überlassen, und dennoch wird bei diesem Verbrechen auf diese Detention selbst vom Richter erkannt. — Es konnte sogar zweifelhaft sein, ob überhaupt die Landespolizeibehörde befugt sei, in Gemäßheit des §. 8 l. c. eine fernere Detention nach ausgestandener eigentlicher Strafe eintreten zu lassen, wenn nicht schon auf solche erkannt ist, und dies erscheint um so bedenklicher, als seit der Verordnung vom 3. Januar 1849 alle Polizeigerichtsbarkeit auf die Gerichte übergegangen ist.

Diese Gründe scheinen uns vollkommen überzeugend zu sein und es steht daher zu erwarten, daß die Gerichte, so weit bisher noch eine Verschiedenheit der Auffassung unter ihnen statt gefunden hat, sich nunmehr den übereinstimmenden Ansichten der beiden höchsten Gerichtshöfe und des Justiz-Ministers anschließen werden.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Bräschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 24. Mai 1850. № 21.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Strecker im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 20. Februar d. J. und

der Referendarius Haack im Bezirk des Appellationsgerichts zu Berlin mit dem Dienstalter vom 6. April d. J.;

der Gerichts-Assessor Benthien zu Halberstadt ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Freiherr von Unruhe-Bomst bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 20. März d. J.,

der Auskultator Hüger bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 30 März d. J.,

der Auskultator Schäfer bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 10. April d. J.,

der Auskultator Kurlbaum bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 15. April d. J., und

der Auskultator Dr. juris von Rakowski bei dem Appellationsgericht zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 23. April d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der Landgerichts-Direktor Odebrecht bei dem Kreisgericht zu Berlin,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, frühere Kreis-Justizrath Schuster bei dem Kreisgericht zu Beeskow,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Maske bei dem Kreisgericht zu Jüterbogk,

der Justizrath Baath bei dem Kreisgericht zu Perleberg,

der Stadtgerichts-Direktor von Goßler bei dem Kreisgericht zu Potsdam,

der Stadtgerichts-Direktor Paschke bei dem Kreisgericht zu Prenzlau,

der Stadtgerichts-Direktor von Schuehen bei dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin,

der Land- und Stadtrichter Holzapfel bei dem Kreisgericht zu Spandau,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Breithaupt bei dem Kreisgericht zu Wittstock und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Graetz bei dem Kreisgericht zu Wriezen.

Zu Räthen bei dem Stadtgericht in Berlin sind ernannt:

der frühere Stadtgerichts-Rath von Cieslesky zu Potsdam, der Land- und Stadtgerichts-Direktor Pratsch zu Pleſſen, der Land- und Stadtgerichts-Direktor, frühere Kreis-Justizrath Hellwich zu Trzemesznow, der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Ossowsky zu Berlin, der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hettermann zu Glogau, der Land- und Stadtgerichts-Rath Gerhard zu Küstrin, der Stadtrichter Liebmann zu Perleberg, die bisherigen Obergerichts-Assessoren Vogel zu Spandau, Metzenthin zu Schlawe, Herrmann Krügerl. zu Potsdam, Werther, Wilhelmy, Lemke, Schütte, Le Comte, Späthen, Hartung, Heller, Costenoble, Weber, Le Brün, Würck und Karl Isidor Alexander Krüger zu Berlin, sowie der Obergerichts-Assessor Mayet in Swinemünde.

Zu Stadtrichtern bei dem Stadtgericht in Berlin sind ernannt:

die bisherigen Obergerichts-Assessoren Wollner, Diedrich-Bernard, Eimbeck, Pütsch, Tenzer, Preß, Eschwe, Sachs, Pielchen, Wollny, Bindewald, Junghans, Borchardt, Oppenheim, Wilhelmy II., Detmann, Gottschau, Bading I. zu Berlin, Gr. v. Wartensleben und Kochann zu Potsdam.

Dem Land- und Stadtgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Dieterici zu Magdeburg ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt, und

der Obergerichts-Assessor Schartow zu Königsberg i. Pr. zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht daselbst ernannt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor Leue zu Spandau ist zum Staatsanwalt für den Bezirk der Kreisgerichte zu Wehlau und Labiau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Wehlau, ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Hellwig bei dem Appellationsgericht zu Berlin ist der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen;

die bisherigen Obergerichts-Assessoren Fiedler und Lämmerhirt sind zu Notarien für den Bezirk des Stadtgerichts zu Berlin ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Notar Leunenschloß zu Xanten ist in den Friedensgerichts-Bezirk Lenney, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lenney, so wie der Notar Quirin zu Lenney in den Friedensgerichts-Bezirk Xanten, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Xanten, versetzt, und

dem Notar Courth zu Crefeld die nachgesuchte Entlassung von seinem Amte ertheilt worden.

Der Justizrath und Friedensrichter Denster zu Rheinbach ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 55.

Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1850, — die Mandatarien-Gebühren der Anwälte des Fiskus in fiskalischen Civil-Prozessen betreffend.

Auf den in Gemäßheit eines von der zweiten Kammer bei Prüfung des Staatshaushalts-Etats für die Jahre 1849 und 1850 gefaßten Beschlusses, an Mich gerichteten Antrag des Staats-Ministerii vom

4. d. Mts. bestimme Ich, unter Aufhebung der Order vom 30. Juni 1828, daß künftig den Anwälten des Fiskus, welche einen fiskalischen Prozeß gewonnen haben, nicht gestattet werden soll, die ihnen angewiesenen, vom Gegentheile zu erstattenden Mandatarien-Gebühren noch einmal für sich einzuziehen.

Potsdam, den 15. April 1850.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) Gr. v. Brandenburg. v. Ladenberg. Frh. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. Frh. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird sämmtlichen Gerichten und Rechtsanwälten hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 21. Mai 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Rechtsanwälte.
I. 1750. F. 20. Vol. II.

Num. 56.

Allgemeine Verfügung vom 20. Mai 1850, — betreffend die Einrichtung der bei der Bewerbung um Stipendien der Universität zu Halle beizubringenden Bedürftigkeits-Zeugnisse.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist das der Benefizien-Kommission der Universität zu Halle obliegende Geschäft der Vertheilung von Stipendien dieser Universität durch die Unvollständigkeit der bei der Bewerbung um dieselben beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisse vielfach erschwert worden. Da dergleichen Zeugnisse für bevormundete Stipendien-Bewerber von den betreffenden Vormundschafts-Behörden zu ertheilen sind, so wird denselben nach dem Antrage des genannten Herrn Ministers hierdurch bekannt gemacht, daß die für Kuranden auszustellenden Zeugnisse der gedachten Art enthalten müssen:

a. den vollständigen Namen und die Angabe des Alters des Kuranden;
b. die Bezeichnung des Amts, Standes und Wohnorts der Eltern desselben und der Vormünder;
c. die Zahl der etwa vorhandenen, versorgten oder unversorgten Geschwister, oder die Bemerkung, daß keine solche vorhanden seien;
d. die Angabe der Lehranstalt, auf welcher der Kurande seine Vorbildung erhalten hat;
e. die bestimmte Angabe der demselben für seine Studienzeit jährlich zugesicherten Unterstützung, aus welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge;
f. die bestimmte Versicherung, daß das unter vormundschaftlicher Verwaltung befindliche — in dem Zeugnisse näher anzugebende — Vermögen des Kuranden die Darreichung einer höheren Unterstützung, als die zugesicherte, nicht gestatte.

Die Vormundschafts-Behörden werden demzufolge hierdurch angewiesen, die von ihnen zu ertheilenden Bedürftigkeits-Zeugnisse für Bewerber um Stipendien der Universität zu Halle den vorstehend angegebenen Erfordernissen gemäß einzurichten.

Berlin, den 20. Mai 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die gerichtlichen Vormundschafts-Behörden.
I. 1488. U. 9.

Num. 57.

Allgemeine Verfügung vom 21. Mai 1850, — die Führung der Repertorien über die zur Untersuchung gezogenen Personen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 12. September 1838 (Jahrbücher Bd. 52. S. 227.)

Mit Rücksicht auf die in Folge der Verordnung vom 2. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung S. 1 ff.) eingetretenen Aenderungen in der Organisation der Gerichtsbehörden findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, in Betreff der den Gerichten in der allgemeinen Verfügung vom 12. September 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 227) zur Pflicht gemachten Führung von Repertorien über die von ihnen zur Untersuchung gezogenen Personen hierdurch Folgendes zu bestimmen:

1. Damit die Nachrichten über die wegen Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogenen Personen möglichst koncentrirt werden, hat jedes Kreis- und resp. Stadtgericht ein Repertorium über sämmtliche Angeklagte, welche in dem Gerichtsbezirke ortsangehörig sind, zu führen.
2. Um die möglichste Vollständigkeit dieses Repertoriums zu erzielen, haben
   a. die auswärtigen Gerichte und
   b. die Kreisgerichts-Deputationen und Kommissionen

   dem Kreis- und resp. Stadtgerichte, in dessen Bezirk der Angeklagte ortsangehörig ist, den Tenor der ergangenen Erkenntnisse in beglaubigter Abschrift mitzutheilen.
3. Jede Kreisgerichts-Deputation und resp. Kommission hat ein Repertorium über die daselbst wegen Vergehen (§§. 27 und 28 der Verordnung vom 3. Januar v. J.) zur Untersuchung gezogenen Personen zu führen.
4. Diejenigen Personen, welche wegen Polizei-Vergehen (§§. 161 ff der Verordnung vom 3. Januar v. J.) oder wegen Holz-Defraudationen und Forst-Kontraventionen zur Untersuchung gezogen worden, sind in den Repertorien nicht zu verzeichnen.
5. Die bisher von den Gerichten geführten Repertorien, insbesondere die der Obergerichte sind auch ferner aufzubewahren, und zwar die letzteren bei den Appellationsgerichten.

Berlin, den 21. Mai 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 1723. Criminalia 138.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Formulare zu den in der obigen hohen Verfügung angeordneten Repertorien sind zu haben, und zwar ¼ Buch für 7½ Sgr., ½ Buch für 12½ Sgr., 1 Buch für 20 Sgr., in der Verlagshandlung von Carl Heymann in Berlin.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 31. Mai 1850. № 22.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichts-Rath und Professor Dr. Simson zu Königsberg ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

2. Assessoren.

Dem Obergerichts-Assessor Stechow ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur in Cüstrin die nachgesuchte Entlassung aus dem Civil-Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Stechow bei dem Appellationsgericht zu Berlin mit dem Dienstalter vom 22. März d. J.,

der Auskultator Krackow bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 28. März d. J.,

der Auskultator Steinbart bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 2. April d. J. und

der Auskultator Hecker bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 12. April d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

1) bei dem Kreisgericht zu Bunzlau:

der frühere Patrimonialgerichts-Assessor Greulich, die Obergerichts-Assessoren Goebel, Wolff, und von Spangenberg, die früheren Patrimonialrichter und Stadtgerichts-Assessoren Schüler in Bunzlau und Foerster zu Naumburg a. Q., der ehemalige Patrimonialrichter Pudor und der frühere Patrimonialrichter und Stadtgerichts-Assessor Maschke zu Bunzlau;

2) bei dem Kreisgericht zu Freistadt:

der frühere Stadtrichter Brendel zu Beuthen, der frühere Patrimonialrichter, fürstl. Justizrath Keßler zu Karolath, die Obergerichts-Assessoren Grodke und von Gliszczynski, der frühere Patrimonialrichter Schober zu Freistadt, der Stadtgerichts-Assessor Hoffmann zu Neusalz und der Obergerichts-Assessor Fritsch zu Freistadt;

3) bei dem Kreisgericht zu Glogau:

die Obergerichts-Assessoren von Koeckritz, von Branden-

stein und von Nicklisch-Rosenegk, die früheren Patrimonialrichter Mündel, Hertel und Kaulfuß und der Gerichts-Assessor Groß zu Glogau;

4) bei dem Kreisgericht zu Löwenberg:

die früheren Stadtrichter Streckenbach zu Greiffenberg und Matthäi zu Lähn, die Obergerichts-Assessoren Uhlmann und Dr. Förster, der frühere Patrimonialrichter Karl Ernst Schulze zu Löwenberg, der frühere Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Andersek zu Liebenthal, der frühere Patrimonialrichter Fliegel zu Löwenberg, der frühere Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Zencker zu Friedeberg a. Q. und der frühere Patrimonialrichter Ludwig Robert Schmidt zu Liebenthal;

5) bei dem Kreisgericht zu Sagan:

der frühere Fürstenthumsgerichts-Direktor Wunsch, der frühere Fürstenthumsgerichts-Rath Metzke, der Obergerichts-Assessor Borchmann, der frühere Fürstenthumsgerichts-Rath, Obergerichts-Assessor Eisholz, der Obergerichts-Assessor von Zieten zu Sagan und die früheren Patrimonialrichter Schwarzer zu Priebus und Wollmann zu Halbau;

6) bei dem Kreisgericht zu Görlitz:

der Obergerichts-Assessor Pfiesser, der Obergerichts-Assessor, Justizrath Gaertner, der Obergerichts-Assessor Bock und der frühere Patrimonialrichter Pfennigwerth zu Görlitz;

7) bei dem Kreisgericht zu Goldberg:

die Obergerichts-Assessoren Maltausch und Anders zu Goldberg, der frühere Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Liebig zu Hainau, der Obergerichts-Assessor Aßmann, der frühere Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Eckard und der frühere Patrimonialrichter Rücker zu Goldberg;

8) bei dem Kreisgericht zu Grünberg:

die Obergerichts-Assessoren Rosenstiel, Eduard Albert Müller, Hartmann, Morgenroth und Brassert, die früheren Patrimonialrichter Scheibel zu Grünberg und Michael zu Deutsch Wartenberg, so wie der Obergerichts-Assessor Freiherr von Lützow zu Oels;

9) bei dem Kreisgericht zu Guhrau:

die Obergerichts-Assessoren Niedt und von Burgsdorff, der frühere Patrimonialrichter Hertel und der frühere Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Joseph Schulz zu Guhrau;

10) bei dem Kreisgericht zu Lauban:

der frühere Patrimonialrichter Skalley zu Messersdorf, der Obergerichts-Assessor Theuner, der frühere Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Königk, der frühere Patrimonialrichter Morser, der frühere Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Freiherr von Sekkendorf, der frühere Patrimonialrichter Stelzer, der frühere Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Knuckt und der Gerichts-Assessor Kaschel zu Lauban;

11) bei dem Kreisgericht zu Liegnitz:

die Obergerichts-Assessoren Ernst Julius Hoffmann und Treblin, der frühere Land- und Stadtrichter, Obergerichts-Assessor Kiesewalter, die Obergerichts-Assessoren Bartels, Eyler und Bassenge zu Liegnitz, Severin zu Hainau, Braun und Brunn zu Liegnitz;

12) bei dem Kreisgericht zu Lüben:

die Obergerichts-Assessoren Schneider und Göhlich und die früheren Patrimonialrichter Wantke und Treutler zu Lüben;

13) bei dem Kreisgericht zu Rothenburg:

die Obergerichte-Assessoren Zettwach zu Muskau und Anton zu Rothenburg, so wie die früheren Patrimonialrichter von Müller, Geisdorf und Knaust daselbst;

14) bei dem Kreisgericht zu Sprottau:

die Obergerichts-Assessoren Weber und von Prittwitz und der frühere Patrimonialrichter Qual zu Sprottau.

Der Obergerichts-Assessor Hüllmann bei dem Kreisgericht zu Marienburg ist zum Zwecke seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung aus dem Justizdienst entlassen worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Zu Rechtsanwälten und Notaren sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Krause zu Naugard bei dem Kreisgericht in Greiffenberg,

der Obergerichts-Assessor Petersen zu Bromberg bei dem Kreisgericht zu Lobsens,

der Obergerichts-Assessor Piesch zu Schneidemühl bei dem Kreisgericht daselbst und

der Obergerichts-Assessor Albert Schultze zu Friedeberg i. d. N. bei dem Kreisgericht zu Meseritz.

Den Rechtsanwälten und Notaren, Justizräthen Dziuba zu Breslau und Hentsch zu Cöslin ist die nachgesuchte Entlassung aus ihren Aemtern ertheilt und ersterem zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts Referendarius Bachofen von Echt zu Coblenz ist mit dem Dienstalter vom 20. Februar d. J. zum Landgerichts-Assessor daselbst ernannt, und

dem Advokat-Anwalt von Oliva zu Aachen die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Friedensgerichts-Schreiber Klar zu Bacharach ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 58.

Allgemeine Verfügung vom 24. Mai 1850 — die Ausstellung von Quittungen bei Geldsendungen aus einer Königlichen Kasse an die andere betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 10. März 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 120.)

In Folge eines Monitums der Königlichen Ober-Rechnungskammer werden die mit eigener Salarienkassen-Verwaltung versehenen Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, bei Geldsendungen aus den Salarien- oder Sportel-Kassen an andere Königliche Kassen, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, Quittung der empfangenden Kasse den Belägen beizufügen, da in solchen Fällen auch bei Beträgen bis zu fünf Thalern der Postschein als Belag nicht genügt. Eine Ausnahme hiervon bilden nur Zahlungen an die Kassen der Königlichen General-Kommissionen, rücksichtlich deren es bei den Bestimmungen der allgemeinen Verfügung vom 10. März 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 120) verbleibt.

Der Schlußsatz im §. 37 des Entwurfs zur Instruktion über die Anfertigung der Jahres-Rechnungen und Quartal-Extrakte der gerichtlichen Salarien-Kassen im Großherzogthum Posen, wonach über Zahlungen an auswärtige Empfänger bis zu fünf Thalern die Postscheine als gültige Beläge angenommen werden können, ist nur auf auswärtige Privat-Empfänger zu beziehen.

Berlin, den 24. Mai 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden mit Ausschluß der Rheinprovinz. — I. 2050. Justizfonds 8.

Num. 59.

Allgemeine Verfügung vom 3. Mai 1850 — das Untersuchungs-Verfahren bei Chaussee-Polizei-, und Chausseegeld-Kontraventionen und die Verrechnung der für solche Kontraventionen eingehenden Strafgelder betreffend.

Regulativ vom 7. Juni 1844 (Gesetz-Sammlung S. 167 ff.),
Verordnung vom 17. Oktober 1845 (Gesetz-Sammlung S. 726.),
Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 1 ff., 14 ff.),
Regulativ vom 21. Mai 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 272.)

Zur Beseitigung der Zweifel, welche von mehreren Königlichen Regierungen in Betreff des Einflusses der Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 1 ff., 14 ff.) auf das bisherige Verfahren in Betreff der Untersuchung von Chaussee-Polizei-, und Chausseegeld-Kontraventionen und auf die Verrechnung der für solche Kontraventionen eingehenden Strafgelder angeregt sind, bestimmen wir hierdurch unter Aufhebung der Cirkular-Reskripte vom 8. Dezember 1845 und vom 3. April 1849 Folgendes:

I. Chaussee-Polizei-Vergehungen.

1. Die Untersuchung und Entscheidung erfolgt durchweg nach den Vorschriften des fünften Abschnittes der Verordnung vom 3. Januar v. J., in erster Instanz durch den Polizeirichter.

2. Von den Strafgeldern wird

a. die eine Hälfte zu Unterstützungen der Chaussee-Aufsichtsbeamten resp. ihrer Wittwen und Waisen verwendet (Regulativ vom 7. Juni 1844 §. 21 Gesetz-Sammlung 167), und

bei Staats-Chausseen

bei den Regierungs-Hauptkassen

zu ½ bis auf weitere Verfügung bei den Steuer-Strafgeldern verrechnet,
zu ¼ zur Unterstützung der Wittwen und Waisen von Chaussee-Aufsehern reservirt, endlich
zu ¼ zur Unterstützung von Wittwen und Waisen der Polizei-Beamten, nach der Disposition des Ministers des Innern verwendet,

(Cirkular-Reskript vom 30. Juli 1845 und vom 10 Juli 1846.)

bei Bezirks-, Kreis-, Kommunal-, Aktien- und Privat-Chausseen
zu gleicher Verwendung für die Aufsichts-Beamten, resp. ihrer Wittwen und Waisen an diejenige Kasse abgeführt, aus welcher die Unterhaltung der betreffenden Chausseen bestritten wird;

b. die andere Hälfte wird bei den Chausseen jeder Art, und zwar
im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln
bei dem, in Gemäßheit der Verordnung vom 27. Dezember 1822 gebildeten Strafgelder-Fond (§. 21 der Verordnung vom 7. Juni 1844),
in den übrigen Landestheilen dagegen
bei den gerichtlichen Salarienkassen vereinnahmt.

Nur, wenn es sich von Kontraventionen in dem Bezirk solcher Städte handelt, auf welche der §. 8 der Verordnung vom 2. Januar 1849 Anwendung findet, bewendet es zur Zeit bei dem bisherigen Verfahren (Reskript des Justiz-Ministers vom 21. Mai 1849, Justiz-Ministerial-Blatt S. 272, Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung S. 131).

Diese Verrechnung der Strafe findet auch in dem Falle statt, wenn in dem nach §§. 2 ff. und §. 17 der Verordnung vom 7. Juni 1844 einzuleitenden vorläufigen Verfahren der Kontravenient der Strafe sich unterwirft und deren Betrag sofort einzahlt, so daß ein Verfahren vor dem Polizeirichter nicht weiter stattfindet, indem die den Gemeindekassen bisher überwiesene Hälfte der Strafgelder (§. 21 der Verordnung vom 7. Juni 1844, Verordnung vom 17. Oktober 1845, Gesetz-Sammlung S. 726) nur eine Frucht der Polizeigerichtsbarkeit war, und daher — mit der vorbemerkten Ausnahme in Betreff einzelner Städte — nach dem Erlaß der Verordnung vom 2. Januar 1849 diese Einnahme der Gemeindekassen auf die Staatskasse übergeht.

II. Chausseegeld-Kontraventionen.

1. Die Untersuchung und Abfassung des Strafresoluts erster Instanz steht, wenn die Sache im Wege des vorläufigen Submissionsverfahrens (§. 1 ff. des Regulativs vom 7. Juni 1844) nicht erledigt wird,

a. bei Staats-Chausseen
im Bezirk des Appellationsgerichts in Köln
den Polizeigerichten,
in den übrigen Landestheilen
nach wie vor den Haupt-Steuer-Aemtern zu;

b. bei Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Gemeinde-, Aktien- und Privat-Chausseen
den Polizeigerichten.

2. Die Strafgelder kommen nach §. 128 und §. 123 Tit. 15 Thl. II des Allgemeinen Landrechts allemal demjenigen zu, dessen Rechte durch die Defraudation beeinträchtigt worden, und werden demnach

a. bei Staats-Chausseen zur Hauptamtskasse vereinnahmt, und statt in der durch die Verfügung vom 28. März 1845 angeordneten Art, bei den Zoll- und Steuer-Strafgeldern und Konfiskat-Erlösen verrechnet,

b. bei Provinzial-, Bezirks- rc. und Privat-Chausseen dem Hebungsberechtigten überwiesen.

Berlin, den 3. Mai 1850.

Der Minister des Innern
von Manteuffel.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Der Finanz-Minister
von Rabe.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Königlichen Regierungen und die Herren Provinzial-Steuer-Direktoren.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 3. Mai 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und Beamten der Staatsanwaltschaft. — I. 1945. C. 10. Vol. III.

Num. 60.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 4. Mai 1850 — die rückwirkende Anwendung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 über die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend.

Allgemeines Landrecht, Einleitung §. 14; Gesetz vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 45 ff., 49 ff.)

Auf die in der Untersuchungssache wider den Schlossergesellen L. von dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft erhobenen Nichtigkeitsbeschwerden

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 4. Mai 1850 rc. für Recht erkannt:

daß die von dem Angeklagten gegen das Erkenntniß des Schwurgerichts zu Berlin vom 2. April 1850 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, die Beschwerde der Staatsanwaltschaft dagegen für begründet zu erachten und das gedachte Erkenntniß dahin zu ergänzen, daß der Angeklagte nach ausgestandener Strafe auf 12 Jahre unter Polizei-Aufsicht zu stellen, demselben auch die Kosten beider Rechtsmittel aufzulegen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Angeklagten darüber, daß die von ihm vorgeschlagenen und abgehörten Entlastungszeugen nicht vereidigt seien, berührt keine der im §. 140 der Verordnung vom 3. Januar 1849 bezeichneten Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Verletzung eine Nichtigkeit zur Folge haben soll. Dieselbe ist daher zurückgewiesen.

Der Staatsanwalt hat sich dagegen darüber beschwert, daß seinem Antrage, den Angeklagten unter Polizei-Aufsicht zu stellen, nicht statt gegeben ist, weil der Angeklagte das Verbrechen, weshalb derselbe jetzt zur Strafe gezogen werden soll, bereits vor Emanation des Gesetzes vom 12. Februar 1850, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht, verübt habe. Er behauptet die Verletzung der §§. 1, 4 und 6 dieses Gesetzes, und nicht ohne Grund.

Dem Staatsanwalte muß darin beigetreten werden, daß der in dem angefochtenen Erkenntnisse der Entscheidung zum Grunde gelegte §. 14 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, nach welchem den Gesetzen keine rückwirkende Kraft beizulegen ist, auf die Stellung unter Polizei-Aufsicht, so wie solche in dem Gesetze vom 12. Februar 1850 geordnet ist, keine Anwendung finden kann.

Die Polizei-Aufsicht über Verbrecher ist keine neue, erst durch das Gesetz vom 12. Februar 1850 hervorgerufene Einrichtung. Für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist dieselbe vielmehr schon in dem Rheinischen Strafgesetzbuche begründet, während sie in den übrigen Landestheilen, so weit in solchen die Kriminal-Ordnung geltend ist, zwar in den §§. 410 und 569 einen gesetzlichen Anhalt fand, die Ausführung dieser Maaßregel aber, insbesondere nach Wirkung und Umfang, wesentlich den Anordnungen und dem Belieben der Polizeibehörden überlassen war. In Beziehung auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln ist es daher auch lediglich, mit einer im §. 12 des Gesetzes vom 12. Februar 1850 näher bezeichneten Modifikation, bei den Bestimmungen des Rheinischen Strafgesetzbuchs belassen; die eigentliche Wirksamkeit des Gesetzes bezieht sich sonach nur auf die anderen Bestandtheile des Staats. Hiervon ausgegangen, kann der Zweck und die Bedeutung dieses Gesetzes nur dahin aufgefaßt werden, daß durch solches dasjenige, was früher mehr oder weniger in das Belieben der Polizeibehörden gestellt war, auf bestimmte gesetzliche Normen zurückgeführt, und dadurch auch in dieser Beziehung den Einwohnern des Staats der Schutz des Gesetzes gegen mögliche Uebergriffe gewährt worden ist. Eben deshalb würde es ganz unzulässig sein, die Bestimmungen, welche in dem Gesetze vom 12. Februar 1850 getroffen sind, aus dem Gesichtspunkte eines neuen, den Verbrecher betreffenden Strafübels auffassen zu wollen; dies ist vielmehr so wenig der Fall, daß das Gesetz, indem es die Entscheidung, ob die Polizei-Aufsicht eintrete, und die Bestimmung ihrer Dauer in die Hände des Richters gelegt, und zugleich die Wirkungen der Polizei-Aufsicht festgestellt hat, wesentlich zum Vortheile des Angeklagten gereicht, und das durch das Verbrechen verwirkte Strafübel dabei ganz unberührt bleibt.

Bei dieser Voraussetzung ergiebt sich von selbst, daß der Grundsatz des §. 14 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht auf das Gesetz vom 12. Februar 1850 keine Anwendung finden kann. Dies findet auch in den Bestimmungen des Gesetzes seine Rechtfertigung. Denn, wenn im §. 1 desselben verordnet ist,

daß die Verurtheilung zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von sechswöchentlicher oder längerer Dauer die Stellung unter Polizei-Aufsicht unbedingt nach sich zieht, wenn sie wegen eines der dort aufgeführten Verbrechen — namentlich auch des Diebstahls — erfolgt,

so ist darin nicht unterschieden, ob das Verbrechen, welches die Stellung unter Polizei-Aufsicht zur Folge hat, vor oder nach dem Eintritt der Gesetzeskraft jenes Gesetzes verübt worden ist. Die Bestimmung des Gesetzes ist vielmehr ganz allgemein und eben deshalb dahin zu verstehen, daß jede Verurtheilung der Art jene Folge nach sich ziehe. Im §. 6 ist zwar bestimmt,

daß der Richter die Stellung unter Polizei-Aufsicht, so wie deren Dauer zugleich mit den übrigen Strafen zu erkennen habe.

Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß das Gesetz die Stellung unter Polizei-Aufsicht aus dem Gesichtspunkte eines Strafübels aufgefaßt wissen will, da der Sinn des Gesetzes vielmehr offenbar nur der ist, daß der Richter, indem er über die durch das Verbrechen verwirkte Strafe erkennt, zugleich darüber, daß die Stellung unter Polizei-Aufsicht und zwar nach ausgestandener Strafe eintrete, entscheiden und deren Dauer bestimmen soll.

Daß das Gesetz vom 12. Februar 1850 nur in dieser Weise zu verstehen, also nicht minder auch auf die vor dessen Publikation verübten Verbrechen anzuwenden sei, folgt insbesondere aber auch aus dem §. 13 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850. Hiernach sollen in den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizei-Aufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig sein, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes — die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend — wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei, oder wegen Kontrebande oder Zoll-Defraudationen zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind. Es soll ferner der Polizeibehörde zustehen, den Personen, welche wegen Kontrebande oder Zoll-Defraudation verurtheilt sind, das Verlassen ihrer Wohnungen bei Nachtzeit zu untersagen. Hiernach sollen also zwar nicht alle, aber doch einige der in den §§. 8 und 9 des Gesetzes, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend, bestimmten Wirkungen der Polizei-Aufsicht — welche der früher geübten Polizei-Aufsicht entsprechen — auch auf diejenigen Anwendung finden, welche schon vor der Gesetzeskraft dieses Gesetzes zur Strafe verurtheilt worden sind.

Hierdurch ist das Prinzip der rückwirkenden Kraft dieses Gesetzes auf das Unzweideutigste ausgesprochen. Indem aber der §. 13 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit nach seiner unzweideutigen Wortfassung lediglich von dem Falle spricht, daß bereits vor Publikation des Gesetzes, betreffend die Stellung unter Polizei-Aufsicht, eine Verurtheilung erfolgt ist, folgt hieraus mit unabweislicher Nothwendigkeit, daß der §. 1 dieses Gesetzes auch auf diejenigen Verbrechen bezogen werden muß, welche zwar zur Zeit der Publikation desselben bereits verübt waren, rücksichtlich welcher aber der Verbrecher noch nicht zur Strafe verurtheilt war. Denn wollte man dies nicht annehmen, so würde folgen, daß zwar bei den schon abgeurtellen früher begangenen Verbrechen die im §. 13 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit bestimmten, beschränkten Wirkungen der Polizei-Aufsicht, wie sie früher geübt worden ist, eintreten, nicht aber bei denjenigen früher begangenen Verbrechen, über welche die richterliche Entscheidung noch nicht ergangen ist. Die noch nicht verurtheilten Verbrecher würden sonach von aller polizeilichen Aufsicht befreit bleiben. Ein solcher Widerspruch darf aber dem Gesetzgeber, der einmal die Nothwendigkeit der polizeilichen Beaufsichtigung der bezeichneten Verbrecher allgemein anerkannt hat, als von ihm beabsichtigt nicht untergelegt werden. Es ist vielmehr einleuchtend, daß, wenn der §. 13 a. a. O. in seiner Anordnung auf den Fall beschränkt ist, daß bereits eine rechtskräftige Verurtheilung erfolgt ist, der Grund hiervon lediglich darin gesucht werden muß, daß im anderen Falle dem Richterspruche vorbehalten ist, diejenige Entscheidung auszusprechen, welche im ersten Falle kraft des Gesetzes eintreten soll, und wenn sie überhaupt eintreten sollte, nur durch das Gesetz ausgesprochen werden konnte.

Da der Angeklagte wegen gewaltsamen Diebstahls verurtheilt ist, so sind die §§. 1 und 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1850, die Stellung unter Polizei-Aufsicht betreffend, durch Nichtanwendung verletzt, und es mußte in Gemäßheit derselben und des §. 4 daselbst, nach dem Antrage des Staatsanwalts das Erkenntniß des Schwurgerichts ergänzt werden.

Berlin, den 4. Mai 1850.

I. 2184. P. 24. (Unterschrift.)

Num. 61.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 8. April 1850 — die subsidiarische Verpflichtung der Großeltern zur Alimentirung der von ihren Söhnen erzeugten unehelichen Kinder betreffend.

Allgemeines Landrecht Th. II Tit. 2 §. 628, Th. I Tit. 14 §. 298.

a. Plenar-Beschluß.

Die Vorschrift des §. 298 Tit. 14 Th. I Landrechts, zufolge welcher der Gläubiger mit Uebergehung des Hauptschuldners sich sofort an den Bürgen halten darf, wenn ersterer in Königlichen Landen nicht belangt werden kann, findet bei Klagen einer außerehelich Geschwängerten gegen den subsidiarisch verpflichteten Vater des angeblichen Schwängerers auf Alimentirung des unehelichen Kindes keine analoge Anwendung.

Angenommen den 8. April 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

In einer bei dem ersten Senate im Wege der Nichtigkeitsbeschwerde zur Entscheidung gekommenen Prozeßsache hatte eine außerehelich Geschwängerte den Vater ihres angeblichen Schwängerers wegen Alimentirung des von ihr geborenen Kindes, als subsidiarisch Verpflichteten um deshalb prinzipaliter in gerichtlichen Anspruch genommen, weil der Schwängerer im Jahre 1815 nach Amerika ausgewandert war, und Klägerin, so wie der Vormund ihres Kindes, der Meinung waren, daß, da hiernach der Hauptverpflichtete in Königlichen Landen nicht belangt werden könne, die Vorschrift des §. 298 Tit. 14 Th. I des Allgemeinen Landrechts, zufolge welcher unter dieser Voraussetzung der Gläubiger mit Uebergehung des Hauptschuldners an den Bürgen sich halten darf, analoge Anwendung finden müsse, selbst wenn man den Anspruch nicht schon durch die Vorschrift des §. 628 Tit. 2 Th. II an sich insofern für gerechtfertigt achten wollte, daß unter den obwaltenden Umständen der Fall, wo der Vater außer Stande sei, für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu sorgen, vorliege.

Der erste Richter war dieser Ansicht der Kläger beigetreten, und hatte auf den Grund der beigebrachten Beweismittel die Geschwächte zu einem nothwendigen Eide über den mit dem Sohne des Verklagten in der gesetzlichen Konzeptionszeit vollzogenen Beischlaf verstattet, auch bei dessen Ableistung den Verklagten nach dem Klageantrage verurtheilt. Auf die Appellation des Verklagten hatte dagegen der zweite Richter, indem er annahm, daß eine analoge Anwendung des §. 298 Tit. 14 Th. I auf den vorliegenden Fall unstatthaft sei, auch der §. 628 Tit. 2 Th. II nicht ausdehnend erklärt werden dürfe, die Kläger zur Zeit abgewiesen.

Die dagegen erhobene und auf die Nichtanwendung des §. 298 a. a. O. und Verletzung des §. 628 l. c. gestützte Nichtigkeitsbeschwerde beschloß der erste Senat zurückzuweisen, sah sich aber verhindert, dem gemäß zu erkennen, weil sich fand, daß das Ober-Tribunal bei Entscheidung früherer ähnlicher Rechtsstreitigkeiten die Anwendung des §. 298 Tit. 14 Th. I für zulässig erachtet hatte.

Es ist deshalb die Entscheidung der Sache und insbesondere der zweifelhaft gewordenen Frage:

> ‚ob, wenn von dem väterlichen Großvater eines unehelichen Kindes für selbiges Alimente gefordert worden, und der Vater desselben in Königlichen Landen nicht belangt werden kann, der §. 298 Tit. 14 Th. I des Allgemeinen Landrechts analoge Anwendung finde oder nicht?

dem Plenum überwiesen, und soll die Erledigung dieses Konfliktes in der heutigen Plenarsitzung erfolgen.

Die beiden für den Gegenstand ernannten Referenten weichen in ihren schriftlichen Gutachten insofern von einander ab, als der erste Referent zwar eine analoge Anwendung des §. 298 a. a. O. auf Fälle der vorliegenden Art nicht für statthaft, jedoch auch gar nicht für nöthig erachtet, da durch eine richtige Auslegung des §. 628 Tit. 2 Th. II des Allgemeinen Landrechts das Nämliche erreicht werde, wie durch die analoge Anwendung jenes Gesetzes, während der zweite Referent die Zulässigkeit einer analogen Anwendung der Vorschrift des §. 298 l. c. die nur einen allgemeinen Grundsatz für subsidiarische Verpflichtungen aufstelle, vertheidigt.

Nach eröffneter Diskussion einigte man sich zunächst darüber, daß es vorläufig nur auf die Erledigung des sich ergebenen Konfliktes über die Frage:

„ob eine analoge Anwendung des §. 298 a. a. O. zulässig erscheine?

ankomme, dagegen eine Erörterung darüber, ob eine solche Anwendung mit Rücksicht auf den eigentlichen Sinn des §. 628 Tit. 2 Th. II des Allgemeinen Landrechts unnöthig erscheine, und über die Auslegung dieses letzteren Gesetzes, erst bei Beurtheilung der Nichtigkeitsbeschwerde in der Prozeßsache, welche Veranlassung zur gegenwärtigen Plenar-Berathung gegeben, erfolgen könne.

Bei der hierauf folgenden Debatte fand zwar die Meinung des zweiten Referenten von mehreren Seiten Unterstützung, und wurde dafür, daß der §. 298 a. a. O. nur einen allgemeinen Grundsatz, bezüglich der Sicherstellung eines Gläubigers dem Haupt- und subsidiarisch verpflichteten Schuldner gegenüber feststellen solle, angeführt, daß auch der §. 435 Tit. 20 Th. I des Landrechts für die Fälle, wo derjenige, der durch fehlerhafte Eintragung Schaden gelitten, sich unmittelbar an den gesetzlich subsidiarisch verpflichteten Hypothekenrichter halten kann, ausdrücklich auf die Vorschriften der §§. 297 ff. Tit. 14 verweise. Allein die Meinung, daß diese letzteren Vorschriften auf Fälle wie der vorliegende nicht zur Anwendung gebracht werden könnten, fand doch noch lebhaftere Vertretung.

Es wurde hervorgehoben:

An sich schon sei die gesetzliche Bestimmung, daß der Vater eines Schwängerers die von diesem erzeugten unehelichen Kinder bei dessen Unvermögen unterhalten müsse, eine sehr beschwerende, von den Grundsätzen anderer Gesetzgebungen abweichende, und könne daher durch analoge Anwendung der für die Fälle dieser Art gar nicht gegebenen Gesetze nicht noch mehr erschwert werden.

Allein eine solche analoge Anwendung widerspreche auch dem Sinne und Zusammenhange der Vorschriften über die Verpflichtung der Großeltern zur Alimentirung der von ihren Söhnen erzeugten unehelichen Kinder. Sie solle nur eintreten nach §. 631 Tit. 2 Th. II des Allgemeinen Landrechts vor Allem, wenn wirklich festgestellt sei, daß der Sohn des subsidiarisch in Anspruch Genommenen der Vater des unehelichen Kindes sei, und sodann, wenn der unmittelbare Vater nicht vermögend sei, für die Erziehung und den Unterhalt des Kindes zu sorgen. Nach §. 298 Tit. 14 l. c. solle aber der Bürge mit Uebergehung des Hauptschuldners schon belangt werden können, wenn der Hauptschuldner in Königlichen Landen nicht mehr verklagt werden könne. Nun schließe aber der Umstand, daß Jemand seinen Wohnsitz vor Anmeldung einer Schwängerungsklage im Auslande, z. B. in Dessau, genommen, gar nicht aus, daß er überhaupt belangt werden könne, und daß er nicht im Stande sei, für den Unterhalt seines unehelichen Kindes zu sorgen: dessen ungeachtet würde man, wollte man die analoge Anwendung des §. 298 a. a. O. für zulässig erachten, die Klage wider den Vater des Schwängerers gestatten müssen, wenn auch nichts weiter feststände, als daß er im Inlande nicht belangt werden könne. Außerdem sei das Verhältniß des subsidiarisch verpflichteten Großvaters ganz verschieden von dem eines Bürgen. Dieser übernehme förmlich eine Verpflichtung, die also zur Zeit der Uebernahme als festgestellt angenommen war, dagegen schwebe in Fällen wie der hier in Rede stehende die Frage, wer denn eigentlich der Hauptverpflichtete und somit auch die davon abhängige, wer der subsidiarisch Verpflichtete sei, noch in der Luft. Es sei aber augenscheinlich Sache der Klägerin, die Voraussetzungen, unter welchen sie den subsidiarisch Verpflichteten nur angreifen könne, zunächst darzuthun, d. h. nachzuweisen, daß der Sohn des in Anspruch Genommenen wirklich der Vater des unehelichen Kindes, und daß er unvermögend sei. Sei aber dieser Beweis wirklich geführt, so liege der im §. 298 a. a. O. vorausgesetzte Fall eigentlich gar nicht vor. Endlich enthalte auch der Abschnitt von den Folgen des unehelichen Beischlafes im §. 1084 — 1087, 1117 — 1119 spezielle Vorschriften für den Fall, wenn der Schwängerer nach der Schwängerung entwichen ist, und könne daher um so weniger auf die, ganz andere Verhältnisse voraussetzende Vorschrift des §. 298 Tit. 14 Thl. I Allgemeinen Landrechts, zurückgegangen werden.

Bei der hiernächst veranlaßten Abstimmung über die streitige Frage in der oben angegebenen Fassung erklärte sich die Majorität für die verneinende Alternative und wurde daher der Eingangs erwähnte Rechtssatz zum Beschlusse erhoben.

I. 1962. S. 52. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 7. Juni 1850. № 23.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Obergerichts-Assessor von Goldbeck zu Hamm ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht zu Bromberg mit dem Dienstalter vom 27. März d. J. ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Simson im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 18. April d. J. und

der Referendarius Hufenhäuser im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 11. Mai d. J.;

der Obergerichts-Assessor Hahn zu Neustadt Eberswalde ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungsrath und

der Obergerichts-Assessor Freude zu Stettin, behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, aus dem Justizdienste geschieden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Forstmann bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 9. März d. J.,

die Auskultatoren Hahn und Baensch bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 15., resp. 17. April d. J.,

der Auskultator Meißner bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 17. April d. J.,

der Auskultator Bourwieg bei dem Appellationsgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 22. April d. J. und

der Auskultator Julius Müller bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 25. April d. J.;

das Dienstalter des Appellationsgerichts-Referendarius Willsch zu Posen ist anderweit auf den 1. Juli 1849 bestimmt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt,

I. im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Friedberg bei dem Kreisgericht zu Pr. Stargardt,

der Landgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath von Borries bei dem Kreisgericht zu Carthaus,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Ribbentrop bei dem Kreisgericht zu Deutsch-Crone,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Willenbücher bei dem Kreisgericht zu Culm,

der frühere Oberlandesgerichts-Rath, Land- und Stadtgerichts-Direktor Rhode bei dem Kreisgericht zu Elbing,

der Landgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Scholz bei dem Kreisgericht zu Flatow,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Toobe bei dem Kreisgericht zu Graudenz,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Neumann bei dem Kreisgericht zu Marienburg,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Ukert bei dem Kreisgericht zu Marienwerder,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Wendland bei dem Kreisgericht zu Neustadt,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kegel bei dem Kreisgericht zu Schlochau und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Lanz bei dem Kreisgericht zu Strasburg;

II. im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Lachmund bei dem Kreisgericht zu Bunzlau,

der Stadtrichter Tzschaschel bei dem Kreisgericht zu Freistadt,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Hartmann bei dem Kreisgericht zu Glogau,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Koenig bei dem Kreisgericht zu Görlitz,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Schubert bei dem Kreisgericht zu Goldberg,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Granier bei dem Kreisgericht zu Grünberg,

der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Scheurich bei dem Kreisgericht zu Guhrau,

der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Baum bei dem Kreisgericht zu Lauban,

der Obergerichts-Assessor Jonas bei dem Kreisgericht zu Lüben,

der frühere Herzogl. Land- und Stadtgerichts-Dirigent von Wurmb in Deutsch Wartenberg bei dem Kreisgericht zu Rothenburg,

der frühere Justiz-Direktor beim Standesherrlichen Gericht zu Hermsdorf, von Schrötter, bei dem Kreisgericht zu Sagan und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath von Reder bei dem Kreisgericht zu Sprottau.

Zu Kreisrichtern sind ernannt.

I. Im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt.

1) Bei dem Kreisgericht in Halberstadt:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Nickel zu Osterwieck, der Justiz-Amtmann Salomon, der Gräfl. Wernigerodesche Regierungsrath Schmohl und der Justiz-Amtmann Dette zu Wernigerode, der Land- und Stadtgerichts-Assessor Hecht zu Gröningen, der Stadtrichter Mohr zu Halberstadt, die Obergerichts-Assessoren Kommallein zu Wernigerode, Eichel zu Osterwieck, Dames und Engelhard zu Halberstadt, Salzmann zu Aschersleben mit der Funktion bei der Deputation in Oschersleben, Ehlers zu Sachsa mit der Funktion bei der Deputation in Osterwieck und Gericke zu Halberstadt mit der Funktion bei der Deputation in Oschersleben:

2) bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt:

der frühere Patrimonialrichter Strecker, die Obergerichts-Assessoren Staender, Kolligs, Freundlieb und Tielsch zu Halberstadt, Runde zu Dingelstedt und der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Westerhagen zu Belgard;

3) bei dem Kreisgericht in Mühlhausen:

die Obergerichts-Assessoren Basse, Hochhuth und Schotte daselbst;

4) bei dem Kreisgericht in Nordhausen:

der frühere Patrimonialrichter, Justizrath Herbst zu Bleicherode, die Obergerichts-Assessoren Schneidewind zu Bleicherode, Bertram zu Egeln, Rosentreter zu Oschersleben, Bader und Lerche zu Nordhausen.

5) bei dem Kreisgericht in Quedlinburg:

die Obergerichts-Assessoren Stubenrauch zu Nordhausen, Fleischauer zu Worbis, beide mit der Funktion bei der Deputation zu Aschersleben und Mende zu Ermsleben;

6) bei dem Kreisgericht zu Worbis:

die Obergerichts-Assessoren Schröder, Rhenius, Dieckmann, Laage und Grube und der frühere Kreis-Justiz-Kommissar Pfotenhauer daselbst.

II. Im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg.

1) Bei dem Kreisgericht in Bromberg:

die Obergerichts-Assessoren Rosenkranz zu Czarnikau, Holst, Adolph Heinrich Ferdinand Müller, Brostowski, Gottschewski und Bischopinck und der Gerichts-Assessor Lach zu Bromberg;

2) bei dem Kreisgericht in Schneidemühl:

die Obergerichts-Assessoren Schlegel daselbst und Meitzen zu Inowraclaw und der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Wehrkamp zu Schneidemühl;

3) bei dem Kreisgericht in Schönlanke:

die Obergerichts-Assessoren Monhaupt und von Borck daselbst, der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Holzt zu Filehne und die Referendarien Röse und Wollheim zu Schönlanke;

4) bei dem Kreisgericht in Gnesen:

die Obergerichts-Assessoren Schwede zu Bromberg und Moissizig, so wie die früheren Land- und Stadtgerichts-Assessoren von der Osten-Sacken und Droste zu Gnesen;

5) bei dem Kreisgericht in Inowraclaw:

der frühere Landgerichts-Assessor Viola zu Trzemeszno, die Obergerichts-Assessoren Ruhe, Wild und Henke, die früheren Land- und Stadtgerichts-Assessoren Richardi, Köhler und Zacher und der Referendarius Heimbs zu Inowraclaw;

6) bei dem Kreisgericht in Trzemeszno:

die früheren Land- und Stadtgerichts-Assessoren von Sendzicki zu Lobsens, Wagner zu Czarnikau und Wyczynski zu Trzemeszno, der Obergerichts-Assessor Eichapfel ebendaselbst und der frühere Justizamts-Assessor Peters zu Wongrowiec;

7) bei dem Kreisgericht in Schubin:

die früheren Land- und Stadtgerichts-Assessoren Rasper und Göldner daselbst, der Obergerichts-Assessor Christian Leberecht Gottfried Schmidt zu Bromberg, die Land- und Stadtgerichts-Assessoren Danielowski zu Trzemeszno und Frank zu Schubin, sowie der frühere Patrimonial-Richter, Referendarius Gerlach ebendaselbst;

8) bei dem Kreisgericht in Lobsens:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Navarra zu Trzemeszno, die Obergerichts-Assessoren Hilscher, Werneyer und Kosky zu Lobsens und der Referendarius Pfotenhauer zu Schubin;

9) bei dem Kreisgericht in Wongrowiec:

die Obergerichts-Assessoren Lambrecht und Hantelmann, die früheren Land- und Stadtgerichts-Assessoren Zborowski, Rosenhagen und Funk und der frühere Patrimonial-Richter, Referendarius Friedrich Christian Bernhard Müller daselbst.

Subalternen.

Dem Justiz- und Rentamts-Gefangenwärter Gallnat zu Potsdam ist bei seiner Pensionirung das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Ring zu Schneidemühl ist in gleicher Eigenschaft nach Bromberg mit der Funktion für die Kreisgerichte zu Bromberg und Inowraclaw versetzt woeden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Schneider zu Koblenz ist an das Landgericht zu Köln,

der Landgerichts-Assessor Feldmann zu Elberfeld an das Landgericht zu Koblenz und

der Friedensgerichtsschreiber Mons zu Trarbach nach Bacharach versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 62.

Allgemeine Verfügung vom 23. Mai 1850 — das Verfahren bei Revision der gerichtlichen Salarienkassen-Rechnungen durch die Königliche Ober-Rechnungskammer betreffend.

Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungskammer wird dieselbe die Einrichtung, wonach die bei ihr zu den Rechnungen der gerichtlichen Salarienkassen aufzustellenden Revisions-Protokolle und Verhandlungen unter lit. A. und B. getrennt werden, je nachdem die Erinnerungen die alleinige Beantwortung und Erledigung von Seiten des Rendanten, oder von Seiten der, der betreffenden Salarienkasse vorgesetzten Behörde erfordern, künftig nicht mehr, wie bisher blos für die Appellations- und größern Stadt-

und Kreisgerichte, sondern für alle Gerichte in Anwendung bringen, deren Rechnungen der Revision durch die Königliche Ober-Rechnungskammer unterworfen sind.

Auch werden die Revisions-Protokolle A. von jetzt ab nicht mehr unter der Firma des Geheimen Revisions-Bureaus für die Justiz-Rechnungen, sondern unter der Unterschrift des Kollegiums der Königlichen Ober-Rechnungskammer ausgefertigt werden.

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird dies hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die ihnen zugehenden mit lit. A. und B. bezeichneten Revisions-Protokolle und Verhandlungen der Königlichen Ober-Rechnungskammer und zwar erstere von dem Rendanten der betreffenden Salarienkasse, letztere von der derselben vorgesetzten Behörde zu beantworten und zu erledigen sind, auch die Beantwortung des Rendanten in Betreff der im Protokolle lit. A. enthaltenen Erinnerungen von jetzt ab jederzeit von der Gerichtsbehörde selbst begutachtet werden muß.

Berlin, den 23. Mai 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2040. Justizfonds 33. Vol. II.

Num. 63.

Allgemeine Verfügung vom 3. Juni 1850 — die Anlegung der deutschen National-Kokarde von Seiten der zum Tragen einer Dienst-Uniform verpflichteten Civilbeamten betreffend.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 18. Januar 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 47).

Da das Königliche Staats-Ministerium seinen Beschluß vom 18. Januar v. J., wodurch sämmtliche Civilbeamte, welche im Dienste Uniform tragen müssen, zur Anlegung der deutschen National-Kokarde neben der preußischen, so befugt wie verpflichtet erklärt worden, durch Beschluß vom 18. Mai d. J. außer Kraft gesetzt hat, so wird der diesseitige Erlaß vom 31. Januar v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt v. 1849 S. 47) hiermit aufgehoben, wovon sämmtliche Justizbeamte hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Berlin, den 3. Juni 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Justizbeamte.
I. 2144. N. 4. Vol. IV.

Num. 64.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Januar 1850 — betreffend die Kollision der Rechte des nicht eingetragenen Eigenthümers eines Grundstücks mit den Ansprüchen auf Eintragung der Gläubiger von Vorbesitzern aus den Hypotheken-Verschreibungen desselben.

Allgem. Landrecht Th. I Tit. 20 §§. 16. 17. 404—410.; Th. I Tit. 10 §§. 8. 16. 17.
Hypotheken-Ordnung Tit. II §. 30.
Kabinets-Order vom 18. Dezember 1841 (Gesetz-Sammlung 1842 S. 17).

a. Plenarbeschluß.

Der nicht eingetragene Erwerber eines Grundstücks kann der an ihn erfolgten Uebergabe ungeachtet, einem Gläubiger, dessen Hypothek vor der Eigenthumsveräußerung bestellt und bei

der Hypothekenbehörde präsentirt worden, die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht streitig machen, und macht es hierbei keinen Unterschied, ob der letztere sein Recht von einem bereits eingetragenen Besitzer oder von einem solchen ableitet, dessen Besitztitel erst später berichtigt worden ist.

Angenommen den 21. Januar 1850.

b. Protokoll.

Der Käufer eines Grundstücks, welcher seinen Kaufvertrag der Hypothekenbehörde zur Berichtigung seines Besitztitels überreicht hatte, bestellte, bevor diese erfolgt war, zwei Hypotheken und präsentirte die Instrumente zur Eintragung. Demnächst veräußerte er das Grundstück, und es gelangte nach dieser Zeit noch an einen anderen und von diesem an einen dritten Besitzer.

Alle abgeschlossenen Verträge waren der Hypothekenbehörde überreicht und lagen zur Eintragung vor, als der letzte Besitzer das Grundstück parzellirte, und die Trennstücke an die Käufer derselben übergab. Nunmehr wurde die Regulirung des Hypothekenfoliums in der Art vorgenommen, daß zuvörderst der Besitztitel für den Hypothekenbesteller und die Eintragung der Hypotheken, unter späterem Datum dagegen die Besitztitel für die folgenden Eigenthümer des ganzen Grundstückes, und gleichzeitig auf den Antrag der Parzellenkäufer sub rubr. II eine Protestation gegen den Besitzer wegen ihnen nachtheiliger Dispositionen eingetragen wurde. Es entstand nun ein Prozeß zwischen einigen Parzellenbesitzern und den hypothekarischen Gläubigern, welcher wegen einer anderweitig als streitig hingestellten Rechtsfrage von dem Plenum des Ober-Tribunals abgeurtelt werden mußte, und zu Gunsten der hypothekarischen Gläubiger entschieden wurde.

Gegenwärtig lag dem dritten Senate ein Rechtsstreit anderer Parzellenkäufer gegen dieselben hypothekarischen Gläubiger vor, und der Senat wollte bei der Entscheidung von entgegengesetzten Grundsätzen ausgehen, verwies aber, wegen des entstandenen Konfliktes die Sache unter Aufstellung folgender Rechtsfrage an das Plenum:

„Kann der Hypothekengläubiger bei dem Vorwalten der obgedachten thatsächlichen Umstände sein Pfandrecht gegen die von dem Hauptgut auch jetzt noch nicht abgeschriebenen Parzellen verfolgen?

oder:

„haben vielmehr die Parzellenkäufer durch die erlangte Uebergabe ein pfandfreies Eigenthum ihrer Grundstücke, selbst demjenigen Gläubiger gegenüber erworben, dessen Hypothek schon vor geschehener Parzellirung auf das ganze Grundstück bestellt und auch schon vorher dem Hypothekenrichter angemeldet war?"

Gleichzeitig war beim dritten Senate ein Prozeß zur Entscheidung gelangt, bei dem ein ähnliches Sachverhältniß zum Grunde lag, nur mit dem Unterschiede, daß die Rechtsbeständigkeit einer von dem eingetragenen Besitzer bestellten Hypothek bestritten wurde, deren Eintragung erst nach Veräußerung und Uebergabe des verpfändeten Grundstücks an einen dritten Besitzer erfolgt war. Der Senat hatte auch diese Sache an das Plenum verwiesen, und die streitig gewordene Rechtsfrage dahin gefaßt:

„Ob die Eintragung einer Hypothek für rechtsgültig zu erachten, wenn nach erfolgter Bestellung des Titels zur Hypothek und nach erfolgter Vorlegung des Hypotheken-Instruments bei der Hypotheken-Behörde, die zur Hypothek gesetzte Sache in das Eigenthum eines Dritten übergegangen, dessen Uebergang des Eigenthums zwar der Hypothekenbehörde bekannt geworden, zur Zeit der Eintragung aber der Besitztitel des zur Hypothek bestellten Grundstücks noch auf den Namen dessen, der die Hypothek bestellt hat, eingetragen stand?"

Die beiden für den Plenarvortrag ernannten Referenten hatten es zweckmäßig gefunden, die Erörterung beider Fragen in einem Vortrag zusammenzufassen, da sich dieselben nur in soweit unterscheiden, als in dem zuerst gedachten Falle die Hypothekenbestellung und sodann die Veräußerung des verpfändeten Grundstücks von dem Naturaleigenthümer, in dem zuletzt gedachten Fall aber von dem eingetragenen Eigenthümer erfolgt war.

Beide Referenten kommen dahin überein, daß die Eintragung der Hypotheken mit rechtlicher Wirkung erfolgen konnte, und die späteren Besitzer dieselben gegen sich gelten lassen müssen.

Die Ausführung des ersten Referenten ist folgende:

Auf den ersten Fall, wenn der noch nicht eingetragene Eigenthümer eine Hypothek bestellt und zur Eintragung präsentirt hat, beziehen sich die §§. 405 und 406 Th. I Tit. 20 des Allg. Landrechts, wonach die Einräumung einer gültigen Hypothek für den Gläubiger nicht stattfindet. Wenn aber der Schuldner

nachher als Eigenthümer der Sache in das Hypothenbuch eingetragen wird, kommen die §§. 16 und 17 zur Anwendung, welche vorschreiben, daß die Verpfändung in solchem Falle ihre Wirksamkeit erlangt, wenn aber in der Zwischenzeit einem Dritten ein an sich gültiges Recht auf oder zu der Sache von dem, welcher darüber zu schalten befugt war, eingeräumt worden, der Pfandgläubiger gegen diesen Dritten sich seines dinglichen Rechtes nicht bedienen kann. Es fragt sich also, ob die in der Zeit zwischen Bestellung der Hypothek und der Besitztitelberichtigung des Schuldners erfolgte Veräußerung des Guts von dem geschehen ist, welcher darüber schalten durfte?

Die preußische Gesetzgebung, welche in Bezug auf den Erwerb von Pfandrechten so streng an dem Prinzip festhält, daß ohne Eintragung selbst die Uebergabe des verpfändeten Grundstückes an den Gläubiger zur Einräumung eines wirklichen Pfandrechts nicht hinreichen soll (I. 20. §§. 99 und 100 des Allg. Landr.) gestattet die Erwerbung des größeren Rechtes — des Eigenthums — an Grundstücken schon durch die Uebergabe (I. 10. §§. 1—5). Diese aus dem Römischen Recht entlehnte Begünstigung bewegt sich jedoch in sehr engen Grenzen, und ist die Stellung eines solchen bloßen Natural-Eigenthümers jedenfalls wesentlich von der eines eingetragenen, eines Civil- oder Bucheigenthümers unterschieden. Ersterer entbehrt wesentlicher Rechte, namentlich des Patronats und sonstiger Ehrenrechte (II. 11. §. 598. — II. 17. §§. 27 und 29 Allg. Landr.), deren Ausübung vielmehr dem Bucheigenthümer bleibt, ferner des sofortigen Beweises seines Rechts zur Sache durch das Hypothekenbuch. Er darf über das Grundstück nicht vor Gericht verfügen (§. 6. I. 10. Allgem. Landr.), seinem Gläubiger keine gültige Hypothek einräumen (§. 405. I. 20).

Der Gegensatz zu den Rechten, welche dem Bucheigenthümer zuerkannt worden, führt noch zu weiteren Beschränkungen. Derjenige, für welchen der Besitztitel berichtigt worden, wird für den wahren Eigenthümer angesehen (§. 92. Tit. 2. Allg. Hypotheken-Ordn.), ist legitimirt, über das Grundstück Dispositionen bei dem Hypothekenbuche vorzunehmen (I. §. 55 das.), und wird in allen über das Grundstück mit einem Dritten geschlossenen Verhandlungen als der Eigenthümer desselben angesehen (§. 7 Th. I Tit. 10 Allg. Landr.). Hieraus folgt, daß der Natural-Eigenthümer nur seinem Autor, nicht aber dem Dritten gegenüber, als Eigenthümer gilt (Vergl. §. 200. Th. I Tit. 17; §. 376. Th. II Tit. 1 Allg. Landr.). Der Natural-Eigenthümer kann sonach mit Dritten und in Ansehung Dritter gar nicht als Eigenthümer verhandeln, kann also durch Vertrag kein Recht zur Sache oder den Eigenthumstitel, durch Uebergabe kein Recht auf die Sache, oder das Eigenthum selbst, dergestalt einräumen, daß der Empfänger sich darauf gegen Andere, als seinen Autor und dessen Vormänner berufen könnte, und daß Dritte, mit ihm nicht obligatorisch verbunden, dasselbe gegen sich gelten zu lassen brauchten. Wäre der Natural-Eigenthümer ein solcher, der nach §. 17. Th. I Tit. 20 des Allg. Landrechts über die Sache mit einer Wirkung für Dritte zu schalten befugt war, so würde sich der Wortsinn ergeben, daß wenn der Natural-Eigenthümer erst dem A., dann dem B. eine Hypothek bestellte, und hierauf seinen Besitztitel berichtigen ließe, nun A. dem B. als dem, der inzwischen ein Recht zur Sache erworben, weichen müßte. Nur die inzwischen von dem Eingetragenen bestellte Hypothek vermag dem früher von dem Nichteingetragenen eingeräumten Pfandrechte vorzugehen (§. 8. Th. I Tit. 10 Allg. Landr.). Es ergiebt sich mithin:

> daß der, welcher von dem nicht eingetragenen Eigenthümer eines Grundstücks dasselbe erkauft, selbst nach erfolgter Uebergabe kein solcher Dritter ist, gegen den nach §. 17. Th. I Tit. 20 des Allg. Landrechts der in dem Falle des §. 406. Th. I Tit. 16 ebendas. sich befindende Pfandgläubiger sich seines dinglichen Rechts nicht bedienen könnte.

In dem zweiten Fall, wenn die Verpfändung und sodann die Veräußerung des Grundstückes von dem eingetragenen Eigenthümer bewirkt ist, kann man sich zwar nicht auf den §. 410. Th. I Tit. 10 des Allg. Landrechts berufen, da dieser eine bona fide schon erfolgte Eintragung voraussetzt; dagegen findet das Recht des Gläubigers seine Begründung zunächst in dem §. 8 das., nach welchem die Befugnisse dessen, der sich mit dem eingetragenen Besitzer in Verhandlungen über das Grundstück einläßt, von dem nicht eingetragenen Eigenthümer nicht angefochten werden können. Muß nun hiernach und nach den folgenden §§. 9 und 10 der Natural-Eigenthümer sogar das Recht desjenigen, der sich später als er, jedoch bona fide mit dem bloßen Bucheigenthümer einließ, anerkennen, wie viel mehr den Anspruch dessen, der vor ihm mit dem eingetragenen verhandelte, dem damals noch gar kein „wahrer" oder Natural-Eigenthümer gegenüber stand, von dessen Rechten der Verhandelnde hätte Kunde haben können. Wenn ferner der §. 8, so wie die §§. 7 und 10 als den dritten, dessen Recht der Natural-Eigenthümer respektiren soll, denjenigen bezeichnen, der mit dem eingetragenen Besitzer „Verhandlungen schließt," so muß schon die Hypothekenbestellung in dem Sinne einer kontraktlichen Einräumung durch den Grundstücksbesitzer hinreichen, um den Gläubiger gegen

den Natural-Eigenthümer zu berechtigen, jedenfalls dann, wenn damit ein Eintragungsgesuch bei der Hypothekenbehörde verbunden worden ist. (Vergl. den Plenarbeschluß vom 12. Juni 1843, Justiz-Ministerial-Bl. S. 267; Entscheid. IX S. 34. 35.) Auch die einzige in der Hypothekenordnung §. 30 Tit. 2 enthaltene Vorschrift über die Reihefolge der Eintragungen spricht dafür, daß die früher präsentirte Hypothek ungeachtet des später erwachsenen Eigenthumsrechts, einzutragen sei. Zwar redet die Vorschrift nur von der Eintragung von Rechten einerlei Art, allein die Rücksicht auf die Priorität der Anmeldung ist dem Geiste der Hypothekenordnung so gemäß, daß sie allgemeine Anwendung fordert. Es leuchtet ein, daß die rechtliche Sachlage des Zeitpunkts, wo ein zur Eintragung Berechtigter alles gethan, was seinerseits zur Bewirkung der Eintragung erforderlich war, für die Frage entscheiden muß, ob und an welcher Stelle er einzutragen sei, und eine von ihm nicht verschuldete Verzögerung kann auf dieses Recht zur Eintragung keinen Einfluß äußern. Bei dem Hypothekenrichter kommt nach dem Standpunkt der Hypothekenordnung alles, was zur Erlangung des vollen, durch die Intabulation zu bewirkenden Rechts an Grundstücken ihm vorgelegt wird, nur als ein Titel zur Eintragung (vergl. §. 63 Tit. 2) in Betracht. Die Hypothekenordnung räumt dem Suchenden keineswegs um deswillen einen Vorrang vor Anderen ein, weil zu seinem Titel schon ein anderweitiger modus hinzugekommen ist. Hieraus folgt denn, daß der nicht eingetragene Erwerber eines Grundstückes, der an ihn erfolgten Uebergabe ungeachtet, einem Gläubiger, dessen Hypothek von dem eingetragenen vorher bestellt und präsentirt worden, die Eintragung in das Hypothekenbuch nicht streitig machen kann.

Der zweite Referent ist der Ansicht, daß die Beantwortung der Fragen davon abhängig sei, wie weit die Publizität bei der Hypothekenbuchführung ausgedehnt wird, ob sie lediglich auf den Inhalt des Hypothekenbuchs beschränkt werden muß, oder bereits mit dem Moment beginnt, wo die zur Eintragung geeigneten Anträge nebst Dokumenten bei der buchführenden Hypothekenbehörde niedergelegt worden sind. Die Hypothekenverfassung bezweckt die vollständige Buchführung über den Grundbesitz nicht nur in Beziehung auf Pfandrechte, Realverbindlichkeiten und Hypotheken, sondern auch über das Eigenthum — ursprünglich mit zwangsweiser Besitztitel-Berichtigung (§§. 50 ff. Tit. 2 Hypotheken-Ordnung). Die mittelbare Erwerbung des Eigenthums erfolgt zwar schon durch die Uebergabe, die Verfügungsfähigkeit vor Gericht ist aber von der Besitztitel-Berichtigung abhängig gemacht (§§. 1—6 Th. I Tit. 10 des Allg. Landrechts), und der eingetragene Besitzer bleibt, so lange sein Besitztitel eingetragen steht, zu Dispositionen berechtigt (§. 55 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung). Wer sich mit ihm in Verhandlungen einläßt, dessen Befugnisse kann so wenig der nicht eingetragene Eigenthümer, als der, dessen Recht nur von diesem sich herschreibt, anfechten. Dabei kommt es jedoch auf den guten Glauben an, und der Verhandelnde, welcher weiß, daß der eingetragene nicht der wahre Eigenthümer sei, kann dadurch zum Nachtheil des letzteren kein Recht erwerben (§§. 7, 8 und 10 a. a. O. des Allg. Landrechts).

Wenn nun der Hypothekenbehörde Verhandlungen, welche der eingetragene Eigenthümer rechtsgültig vorgenommen und zur Eintragung präsentirt hat, vorliegen, so ist ihre Eintragungsfähigkeit nach dem damaligen Zustande zu beurtheilen, und selbige kann dadurch nicht verändert werden, daß spätere Verhandlungen vorgelegt werden. Wer sich später mit dem Bucheigenthümer in Verhandlungen einläßt, darf die früheren nicht ignoriren, die den Schutz des §. 8 Tit. 10 Th. I des Allg. Landrechts bereits genießen. Gleiche Wirkung äussert aber die Publizität bei dem, der sich bei der Hypothekenbehörde als Natural-Eigenthümer durch Ueberreichung seines Besitzdokuments legitimirt, und den Antrag auf Einschreibung seines Besitztitels gemacht hat. Eine solche Begünstigung der Oeffentlichkeit ist der Gesetzgebung nicht fremd, da sie den Verhandlungen vor den Generalkommissionen ꝛc., welche der Eintragung bedürfen, gewährt ist, und dieselben eintragungsfähig bleiben, wenn auch die betheiligten Grundstücke an neue Erwerber gediehen sind (Allerhöchste Kabinets-Order vom 18. Dezember 1841, Gesetz-Sammlung von 1842 S. 17). Auch die Vorschrift des §. 30 Tit. 2 der Hypotheken-Ordnung, wenngleich dieselbe sich nur auf Eintragungen von einerlei Art bezieht, ergiebt doch den zum Grunde liegenden Satz, daß die Verhandlung bei der Hypothekenbehörde schon vor der bewirkten Eintragung maaßgebend ist, und den Werth und die Wirksamkeit des durch die Eintragung ins Leben tretenden Rechtes bedingt. Noch schärfer ist dieser Grundsatz in den Vorschriften ausgeprägt, welche im Allg. Landrecht gerade die Frage behandeln, welche Rechte den von dem nicht eingetragenen Eigenthümer erfolgten Hypothekenbestellungen beigelegt sind. Es soll dann die Eintragung einer gültigen Hypothek zwar nicht stattfinden (§. 405 Th. I Tit. 20); ist sie aber dennoch erfolgt, so wird die Hypothek, wenn der Schuldner in der Folge als Eigenthümer der Sache in das Hypothekenbuch wirklich eingetragen wird, nach §§. 406, 407, 16 und 17 a. a. O. nicht nur gültig, sondern es erstreckt sich auch diese Gültigkeit auf

die Zeit der geschehenen Eintragung zurück. Doch müssen die Hypotheken gegen diejenigen dinglichen Rechte zurücktreten, welche für den, welcher zur Zeit der Eintragung jener Hypotheken in dem Hypothekenbuche als Eigenthümer der Sache vermerkt war, mit eingetragen worden. Es ist also ausdrücklich der Grundsatz ausgesprochen, daß die Dispositionen des eingetragenen Eigenthümers noch rechtsgültige Eintragungen von Realrechten zur Folge haben müssen, wenn auch vorher schon das Eigenthum des Grundstücks an einem Naturalbesitzer übergegangen war, und daß die von diesem herrührenden Hypothekenbestellungen jenen nachstehen müssen, selbst wenn sie früher schon präsentirt, sogar schon wirklich eingetragen waren. Wenn nun der dem ersten Naturalbesitzer folgende seine Besitztitel-Berichtigung nur dadurch erlangen kann, daß zuvor der Besitztitel seines Autors eingetragen wird, dieser also früher eingetragener Eigenthümer wird, also auch früher die Befugniß erlangt, über das Grundstück vor Gericht Verfügungen zu treffen, so ist das letztere auch verpflichtet, diesen Verfügungen Folge zu geben. Es muß dies um so mehr geschehen, als dabei von einer Fiktion, vermöge deren dieser nun eingetragene Eigenthümer für den wahren angesehen wird, nicht füglich geredet werden kann, da vielmehr die Verhandlung von dem damaligen wahren Eigenthümer vorgenommen worden ist.

Bei der eröffneten Diskussion wurden die Vota der Referenten vielfach unterstützt, fanden jedoch auch lebhafte Anfechtung. Namentlich wurde hervorgehoben, daß die Uebergabe zur Erwerbung des vollständigen Eigenthums genüge (§§. 1 — 5 Th. I Tit. 10 des Allg. Landrechts), und eine Beschränkung der vollen Wirkungen desselben auf das Verhältniß des Naturaleigenthümers zu seinem Autor aus den Gesetzen nicht hervorgehe. Wenn dem ersteren nach §. 6 Th. I Tit. 10 des Allg. Landrechts die Befugniß mangele, vor Gericht Verfügungen über das Grundstück zu treffen, so sei dies den Hypothekenbestellungen und der Verlautbarung von Kauf- und Veräusserungsverträgen gleich hinderlich; erstere seien aber im §. 405 Th. I Tit. 20 des Allg. Landrechts ausdrücklich für ungültig erklärt, während schriftliche Veräusserungsverträge, mit Uebergabe verbunden, den Uebergang des Eigenthums nach §§. 1, 16 und 17 Th. I Tit. 10 des Allg. Landrechts zur Folge hätten. Gegenwärtig müsse der Naturaleigenthümer um so mehr für befugt erachtet werden, über das Grundstück zu schalten (§. 17 Th. I Tit. 20 Allg. Landrechts), als die Verpflichtung zur Berichtigung des Besitztitels im Hypothekenbuche aufgehoben sei, wie denn auch nicht behauptet werde, daß bei Grundstücken, deren Hypothekenfolium noch nicht regulirt worden, eine Beschränkung der Dispositionsbefugniß des Eigenthümers stattfinde. Hypotheken- und Pfandbestellung, die von dem Naturaleigenthümer und zeitigen wahren Eigenthümer nicht herrühren, und bei welchen also ein persönliches Recht gegen diesen nicht existire, entbehrten daher nunmehr eines Titels zum Pfandrecht und könnten ohne Einwilligung des neuen Eigenthümers durch die gesetzliche Erwerbungsart — die Eintragung in das Hypothekenbuch — die Realqualität nicht mehr erlangen.

Von der anderen Seite wurde jedoch diese Deduktion nicht für zutreffend erachtet, indem dadurch die für die Anerkennung der Verhandlungen des eingetragenen, so wie des ihm folgenden Autors, des jetzigen Naturaleinenthümers angeführten Gründe nicht ausgeschlossen und widerlegt würden.

Bei der erfolgenden Abstimmung wurde hierauf mit großer Majorität der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 14. Juni 1850. № 24.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Justizrath Mühlbach zu Posen ist zum Appellationsgerichtsrath bei dem Appellationsgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 14. März d. J. ernannt worden.

2. Assessoren.

Der Referendarius Dirksen ist mit dem Dienstalter vom 4. März d. J. zum Assessor im Bezirk des Kammergerichts ernannt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Disse bei dem Appellationsgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 28. März d. J. und

der Auskultator Paschke bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 8. April d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichtsrath Nagel ist zum Präsidenten des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg, und

der frühere Kriminalgerichts-Direktor Fritze zum zweiten Direktor desselben Gerichts ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

I. im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Wenzel bei dem Kreisgericht zu Burg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hübener bei dem Kreisgericht zu Calbe a. S.,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Buchholtz bei dem Kreisgericht zu Gardelegen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Mantenffel bei dem Kreisgericht zu Genthin,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Stüler bei dem Kreisgericht zu Neuhaldensleben,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Siber bei dem Kreisgericht zu Stendal,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Mußbach bei dem Kreisgericht zu Wanzleben, und
der Staatsanwalt von Hitzacker bei dem Kreisgericht zu Salzwedel.

II. im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor:

der frühere Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Philipp bei dem Kreisgericht zu Beuthen,
der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Klein bei dem Kreisgericht zu Falkenberg,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Zentzytzki bei dem Kreisgericht zu Gleiwitz,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Koeltsch bei dem Kreisgericht zu Grottkau,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Henrici bei dem Kreisgericht zu Creutzburg,
der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Hilse bei dem Kreisgericht zu Lublinitz,
der Fürstenthumsgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Dr. Koch bei dem Kreisgericht zu Neisse,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Scotti bei dem Kreisgericht zu Neustadt,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath von Schmid bei dem Kreisgericht zu Oppeln,
der Obergerichts-Assessor Dechend bei dem Kreisgericht zu Pleß,
der Obergerichts-Assessor Cirves bei dem Kreisgericht zu Rosenberg,
der Obergerichts-Assessor Grüner in Gleiwitz bei dem Kreisgericht zu Groß-Strehlitz,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Grothe bei dem Kreisgericht zu Ratibor,
der Landgerichts-Direktor Delius bei dem Kreisgericht zu Rybnik, und
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Paul in Namslau bei dem Kreisgericht zu Leobschütz.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

Im Departement des Appellationsgericht zu Königsberg.

1) Bei dem Kreisgericht in Allenstein:

der frühere Land- und Stadtrichter König zu Wartenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Gustav Eduard Schnitz zu Wartenburg,
der Obergerichts-Assessor Kah zu Allenstein und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schiefferdecker daselbst;

2) bei dem Kreisgericht in Bartenstein:

der frühere Stadtrichter Steiner zu Landsberg in Ostpr. mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Land- und Stadtrichter Stöckhardt zu Schippenbeil mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonal-Landrichter Otto Ferdinand Hoffmann zu Creutzburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Schwarz zu Bartenstein,
der Obergerichts-Assessor Herrmann daselbst,
der Obergerichts-Assessor Jakob daselbst,
der Obergerichts-Assessor le Juge daselbst mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Domnau und
der Justizamtmann Cramer zu Friedland mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

3) bei dem Kreisgericht in Braunsberg:

der frühere Land- und Stadtrichter Jegodzienski zu Mehlsack mit der Funktion bei der Gerichts Kommission daselbst,
der Land- und Stadtrichter Friedrich Theodor Neumann zu Zinten mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Land- und Stadtrichter Hahn zu Heiligenbeil mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Jacobi zu Braunsberg,
der Obergerichts-Assessor Göbel daselbst,
der Obergerichts-Assessor von Auerswald daselbst,
der Land und Stadtgerichts-Assessor Weber zu Wormditt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Referendarius Kuhr zu Domnau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Heiligenbeil und
der Referendarius Plehwe zu Allenstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wormditt;

4) bei dem Kreisgericht in Heilsberg:

der frühere Land- und Stadtrichter Carl Hahn zu Guttstadt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Land- Stadtgerichts-Assessor Kroffa zu Guttstadt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Borowski zu Heilsberg und
der Landvoigteigerichts-Assessor Borchmann daselbst;

5) bei dem Kreisgericht in Königsberg:

der Landgerichts-Assessor Segers zu Königsberg,
der Landgerichts-Assessor von Ludwiger daselbst,
der Kriminalrichter Keber daselbst,
der Obergerichts-Assessor Burchard daselbst,
der Obergerichts-Assessor Henke daselbst,
der Obergerichts-Assessor Schwagerus zu Bischofstein, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Fischhausen,
der Gerichts-Assessor Kuhn zu Fischhausen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst;

6) bei dem Kreisgericht in Labiau:

der frühere Landgerichts-Direktor Weitzenmüller zu Mehlaucken mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Rehländer zu Mehlaucken mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Koppe zu Mehlaucken mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Grohnert zu Labiau,
der Obergerichts-Assessor Macht daselbst,
der Obergerichts-Assessor Klimowicz daselbst und
der Obergerichts-Assessor Friedr. Wilhelm Alexander Heinrich Stern daselbst;

7) bei dem Kreisgericht in Memel:

der Obergerichts-Assessor Krüger daselbst,
der Obergerichts-Assessor Münchenberg daselbst, und
der Obergerichts-Assessor Lentz daselbst.

8) bei dem Kreisgericht in Ortelsburg:

der Obergerichts-Assessor Springer daselbst,
der Obergerichts-Assessor Wenzel Eugen Bernh. Stern daselbst,
der Obergerichts-Assessor Meitzen daselbst,
der Obergerichts-Assessor Buchholz zu Osterode, und
der Land- und Stadtrichter Zippel zu Willenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

9) bei dem Kreisgericht in Mohrungen:

der frühere Land- und Stadtrichter Freiwald zu Pr. Holland, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Kösling zu Pr. Holland mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Sierke zu Saalfeld mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Referendar Georg Wilhelm Herrmann Krüger zu Bischofsburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Saalfeld,

der Land- und Stadtrichter Reichel zu Wormditt,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Guttzeit zu Mohrungen,
der Obergerichts-Assessor Kirchhoff daselbst,
der Obergerichts-Assessor Büttner daselbst, und
der Referendar Hugo Albert le Juge daselbst;

10) bei dem Kreisgericht in Neidenburg:

der Obergerichts-Assessor Schiefferdecker zu Neidenburg,
der Obergerichts-Assessor Melzbach zu Labiau, und
der Gerichts-Assessor von Podscharly daselbst;

11) bei dem Kreisgericht in Osterode:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Falck zu Osterode,
der Obergerichts-Assessor Konschel daselbst,
der Obergerichts-Assessor Schrage daselbst,
der Land- und Stadtrichter Petzenburg zu Hohenstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst, und
der Patrimonial-Landrichter Rosteck zu Gilgenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

12) bei dem Kreisgericht in Rössel:

der Land- und Stadtrichter Leyden zu Rössel,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wittig daselbst,
der Obergerichts-Assessor Hilbert daselbst,
der Obergerichts-Assessor Krahmer daselbst,
der Land- und Stadtrichter von der Gröben zu Seeburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Georg Friedrich Neumann zu Rastenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Rhode zu Rastenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst und
der Obergerichts-Assessor Horn zu Rastenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bischofstein;

13) bei dem Kreisgericht zu Wehlau:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Pottien zu Wehlau,
der Obergerichts-Assessor Feyerabend daselbst,
der Inquisitoriats-Assessor Broscovius daselbst,
der Stadtgerichts-Assessor Göttlich zu Königsberg,
der Land- und Stadtrichter Gäsbeck zu Gerdauen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Rohmann zu Gerdauen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Scheinert zu Tapiau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Kanter zu Tapiau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Pahlke zu Tapiau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Stadtrichter Urban zu Nordenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Stadtgerichts-Assessor Grube zu Allenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst.

Dem interimistischen Staatsanwalt, Kriminal-Direktor Redlich zu Torgau ist bei seiner Pensionirung der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Kreisrichter Piehl zu Hörter ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Minden und den Gerichtsbehörden im Bezirke desselben, mit Anweisung seines Wohnsitzes zu Minden, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn ernannt, und

der Kreisgerichts-Direktor Kämpffert zu Darkehmen auf seinen Antrag von der Uebernahme der Stelle als Rechtsanwalt bei dem Stadtgericht in Berlin und Notar im Departement des Kammergerichts entbunden worden.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Jordan bei dem Stadtgericht zu Berlin, ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Die Landgerichtsräthe Ludowigs und Haugh zu Cöln, sowie der Landgerichtsrath Reichensperger zu Coblenz sind zu Appellationsgerichtsräthen in Cöln, und

der Staats-Prokurator Freiherr von Proff-Irnich zu Cöln zum Landgerichtsrathe daselbst ernannt worden.

Der Landgerichts-Assessor Effertz zu Cleve ist nach Cöln zur Hülfeleistung in das Parket des Ober-Prokurators,

der Landgerichts-Assessor von Gärtner zu Coblenz nach Cöln zur Hülfeleistung in das Parket des General-Prokurators versetzt, und

der Landgerichts-Referendar Hertmanni zu Cöln zum Advokaten in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes daselbst ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 65.

Allgemeine Verfügung vom 6. Mai 1850, — die Aufbringung der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, so wie durch die Verfolgung und Verhaftung der Thäter entstehenden uneinziehbaren Kosten betreffend.

Verordnung vom 2. Januar 1849 §. 8 (Gesetz-Sammlung S. 1).
Verordnung vom 3. Januar 1849 §. 7 (Gesetz-Sammlung S. 14).

Es sind seit Emanation der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 mehrfache Anfragen ergangen über die Verpflichtung zur Uebernahme der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung der Thäter, entstehenden uneinziehbaren Kosten. In dieser Beziehung sind für die durch Zahlung oder Verrechnung noch nicht endgültig erledigten Fälle dieser Art und bis zur Ausführung der Gemeinde-Ordnung und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J. nachfolgende Bestimmungen zu beobachten.

Bei Beantwortung der Frage, welcher Behörde resp. Kasse jene Verpflichtung obliege, ist im Allgemeinen davon auszugehen, daß jede Behörde die, innerhalb ihres Amtsbereiches, erwachsenen Auslagen zu übernehmen hat. Demgemäß sind von den vorgedachten Kosten die Haft- und Transport-Kosten mit dem Augenblicke der Ueberweisung des Verdächtigen von der Polizei- an die Gerichtsbehörde, sei es Behufs der Voruntersuchung oder der förmlichen Untersuchung von dem Kriminalfond, beziehungsweise den noch zur Uebertragung der Kriminalkosten subsidiarisch verhafteten städtischen Gemeinden zu tragen. Haft- und Transport-Kosten, welche bis zu solcher Ueberweisung, oder, ohne daß es zu dieser überhaupt gekommen, erwachsen, fallen, wenn sie innerhalb des Bereichs einer Polizeibehörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, entstanden sind, dieser zur Last; in allen anderen Fällen hat sie der fiskalische Polizeifond zu tragen.

Reise- und Zehrungs-Kosten der Zeugen, solche Reisekosten der Staats-Anwälte, welche in Fällen entstanden sind, wo dieselben nach §. 7 der Verordnung vom 3. Januar v. J. verfahren, Kosten der Erhebung des Thatbestandes, der Einnahme des Augenscheins, der Haussuchungen ꝛc. fallen dem Kriminalfond, oder den noch für die Kriminalkosten subsidiär verhafteten städtischen Gemeinden alsdann zur Last, wenn die Maaßregeln, durch oder für welche die Kosten entstanden, von der Gerichtsbehörde vorgenommen sind, und zwar ohne Unterschied, ob eine Untersuchung eingeleitet worden, oder nicht, da in beiden Fällen diese Maaßregeln lediglich Handlungen der strafgerichtlichen Amtsthätigkeit sind. Wären dieselben aber auch nicht durch die Gerichtsbehörde vorgenommen, so fallen doch die dadurch entstehenden Kosten, wenn die Maaßregeln, für welche sie erwachsen sind, als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben auf Verlangen des Staatsanwalts von der Polizeibehörde vorgenommen worden, ebenfalls dem Kriminalfond, oder den zur Uebertragung der Kriminalkosten subsidiär verpflichteten städtischen Gemeinden zur Last, wogegen die fraglichen Maaßregeln, wenn sie nicht als Theile der Verhandlungen einer gerichtlichen Untersuchung oder Voruntersuchung, oder auch vor derselben nicht auf Verlangen des Staatsanwalts vorgenommen werden, lediglich im Bereiche der Polizeiverwaltung vorgenommen sind, und deshalb auch die dadurch entstehenden Kosten, falls diese Maaßregeln innerhalb des Bereichs einer Polizeibehörde, deren Kosten eine städtische Gemeinde zu tragen hat, ausgeführt sind, dieser Gemeinde, andernfalls aber dem fiskalischen Polizeifond zur Last fallen.

Berlin, den 6. Mai 1850.

Der Finanz-Minister von Rabe. — Der Justiz-Minister Simons. — Der Minister des Innern. Im Auftrage v. Puttkammer.

An sämmtliche Königliche Regierungen, mit Ausschluß derer zu Aachen, Trier und Köln und an sämmtliche Königliche Appellationsgerichte mit Ausschluß von Köln.

J. M. I. 1843. Kriminal-Kosten 20. Vol. IV.

Num. 66.

Verfügung vom 18. Mai 1850 — die Kosten der Stellvertretung für suspendirte Beamte betreffend.

Verordnung vom 11. Juli 1849 §§. 55—57 (Gesetz-Sammlung S. 271).

Dem Königlichen Appellationsgericht wird auf den Bericht vom 27. v. M.,
die Auslegung der §§. 55 bis 57 der Verordnung vom 11. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung S. 271 ff.) betreffend,
hierdurch eröffnet, daß die §§. 56 und 57 jener Verordnung die Frage:
ob der suspendirte Beamte die Kosten seiner Stellvertretung zu tragen habe?
ausdrücklich nur für den Fall entscheiden, wo ein Verfahren eingeleitet ist, welches zu einer Entscheidung, sei es eine Verurtheilung oder Freisprechung, führt.

Der im Berichte des Kollegiums erwähnte Spezial-Fall, wo eine Untersuchung nicht eingeleitet, und daher dem suspendirten Beamten nicht die Möglichkeit eröffnet gewesen ist, sich vollständig zu rechtfertigen, kann nur nach den Grundsätzen beurtheilt werden, welche für den Fall der Freisprechung zur Anwendung kommen. Dies ist um so weniger zweifelhaft, als der §. 56 a. a. O. in Verbindung mit dem darin angezogenen §. 55 die Kosten der Stellvertretung den Kosten des Untersuchungs-Verfahrens gleichstellt, von deren Tragung Seitens des Beamten nie die Rede sein kann, wenn nicht eine Verurtheilung erfolgt ist.

Berlin, den 18. Mai 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.
I. 1898. O. 34. Vol. VII

Num. 67.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. April 1850 — den Anfang der Verjährung bei Geltendmachung eines außerhalb dem Falle eines Kontrakts erlittenen Schadens betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 6 §. 54.

a. Plenar-Beschluß.

Das Eintreten der Verjährung bei einem außerhalb dem Falle eines Kontrakts erlittenen Schaden, innerhalb dreier Jahre, nachdem das Dasein und der Urheber desselben zur Wissenschaft des Beschädigten gelangt sind, wird dadurch allein nicht ausgeschlossen, daß über die Rechtmäßigkeit der beschädigenden Handlung unter den Parteien in einem Prozesse gestritten wird.

Angenommen den 22. April 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

Bei den Entscheidungen des ersten und vierten Senats des Ober-Tribunals hat sich eine Verschiedenheit der Ansichten über die Frage ergeben:
ob die dreijährige Verjährungsfrist aus dem §. 54 Tit. 6 Thl. I Allgemeinen Landrechts in Absicht solcher Entschädigungsansprüche, die sich auf einen weiter als drei Jahre vor Anstellung der Klage zurückgehenden Zeitraum beziehen, auch dann eintritt, wenn dem Beschädigten zwar das Dasein eines Schadens und dessen Urheber bekannt ist, aber über die Rechtmäßigkeit der den Schaden zu Wege gebrachten Handlung ein Rechtsstreit obwaltet, ohne Rücksicht auf den Ausfall desselben,

oder

ob in diesem Fall der Zeitpunkt, wo die Entschädigungsklage angestellt werden muß, auf die Zeit der Rechtskraft des Urtels zu setzen ist, in welchem die schädliche Handlung für eine unrechtmäßige erklärt und dem Beschädigten das streitig gewordene Recht zuerkannt worden ist?

Der erste Senat hat daher, unter Aufstellung obiger Plenar-Frage, die Aburtelung des vorliegenden Rechtsstreits dem Plenum überwiesen. Beide für das Plenum ernannte Referenten haben sich für die ältere, die Bejahung der ersten Alternative enthaltende Meinung entschieden. Aus ihren Vorträgen ergiebt sich im Wesentlichen Folgendes:

Der Anfang der dreijährigen Verjährung ist an die Wissenschaft von dem Dasein des Schadens und von der Person des Urhebers desselben geknüpft. Mit der näheren Karakterisirung der Wissenschaft von dem Dasein des Schadens hat sich bereits ein Plenar-Beschluß vom 20. März 1846 (Entscheidungen Bd. 3 S. 19 ff.) beschäftigt, indem er bestimmt;

dreijährige Verjährung des Anspruchs auf Ersatz eines außerhalb dem Falle eines Kontrakts erlittenen Schadens trifft auch in den Fällen das ganze Recht, wo der aus einer Handlung entstehende, dem Beschädigten bekannt gewordene Schaden so beschaffen ist, daß er, obwohl im wechselnden Umfange sich auch in Zukunft erneuert.

Die heut vorliegende Frage bezieht sich dagegen auf die Kenntniß von der Person des Urhebers, und zwar ob diese erst dann für eingetreten zu achten, wenn die Unrechtmäßigkeit der schädlichen Handlung im Wege eines vorangegangenen Rechtsstreits festgestellt worden ist. Zu einer solchen Annahme ist kein rechtlicher Grund vorhanden. Die Verjährung durch Nichtgebrauch fängt von dem Tage an zu laufen, wo die Erfüllung der Verbindlichkeit zuerst gefordert werden konnte (Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 9 §. 549), und als dieser Tag ist im Gesetz der, wo die Wissenschaft von dem Urheber des Schadens an den Beschädigten gelangte, bestimmt. Daß ein Rechtsstreit erforderlich wird, um die Urheberschaft festzustellen, hat auf den Zeitpunkt der erlangten Wissenschaft keine aufschiebende Wirkung. Der Beschädigte hat sich entweder in der Person des Beschädigers geirrt, und dann wird er abgewiesen, oder er beweist die Thäterschaft ꝛc. des Verklagten. In diesem Fall kann ihn aber die Schwierigkeit der Beweisführung nicht hindern, seinen Schadensanspruch zugleich geltend zu machen, allenfalls die Ermittelung der Höhe desselben zur besonderen Ausführung vorzubehalten. Der gesetzliche Grund für die angeordnete kürzere Verjährungsfrist ist aber der, daß die Erörterung des sachlichen Zusammenhangs zwischen der Handlung und dem angeblich aus derselben entstandenen Schaden nicht in einen so langen Zeitraum hinausgerückt werde, daß sie nicht mehr ohne Verdunkelung des wahren Sachbestandes vorgenommen werden könnte, nebenher sollte wohl auch der Verpflichtete, dessen Entschädigungsverbindlichkeit vielleicht nur in einer fahrlässigen, nicht einmal von seiner Willkühr abhängigen Handlung beruht, nicht nach so langer Frist noch behelligt werden (vergl. Suarez: Vorträge bei der Schlußrevision des Allgemeinen Landrechts, Jahrbücher Bd. 41 S. 7, wo das Vermeiden der Verdunkelung des Faktums und der Aestimation des Schadens als Grund für die Vorschrift angegeben wird).

Bei der eröffneten Diskussion fand auch die entgegengesetzte Ansicht keine Unterstützung; wohl aber wurde erinnert, daß die Beantwortung der Frage in positiver Wortfassung in der Allgemeinheit nicht erfolgen könne, weil Fälle denkbar seien, wo der Anspruch des Beschädigten am Tage der erlangten Wissenschaft noch nicht erwachsen — actio nondum nata — sei, z. B. bei subsidiarischen Verbindlichkeiten richterlicher oder anderer Beamten aus Versehen bei amtlichen Handlungen.

Es wurde demnach der Eingangs erwähnte Rechtssatz zum Beschluß erhoben.

Num. 68.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 20. April 1850, — die Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Legung und Abnahme der Rechnungen über die von einem öffentlichen Beamten geführte Kassenverwaltung betreffend.

Allgemeine Gerichts Ordnung, Einleitung §. I. Thl. I Tit 45 §§. 5 ff.
Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 10 §. 85; Thl. II Tit. 8 §. 144; Thl. I Tit. 14 §. 144.
Städte Ordnung vom 19. November 1808 §§. 178 und 183.
Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Sammlung S. 52 ff.)

Auf den von der Königlichen Regierung zu Frankfurt erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu F. anhängigen Prozeßsache

des Kämmerers D. zu F., Klägers,

wider

die Stadtgemeinde daselbst, vertreten durch ihren Magistrat, Verklagte,

betreffend die Abnahme der Kämmerei-Kassen-Rechnungen für die Jahre 1846 und 1847, und einen Theil des Jahres 1848,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der zur Zeit vom Amte suspendirte Kämmerer D. zu F. hat, seiner Angabe nach, die Rechnungen über die von ihm verwalteten Kämmerei-, Forst-, Torf-, Stiftungs- und Administrations-Kassen für 1846 und 1847 dem Magistrat zu F. nebst Belägen unterm 20. März resp. 25. Mai 1848 zugestellt. Mehrfacher Mahnungen ungeachtet sind, wie er anführt, diese Rechnungen ihm nicht förmlich abgenommen und die Decharge nicht ertheilt worden. Der D. hat daher, indem er auch anderweite Gründe zu der Besorgniß zu haben glaubt, daß von Seiten des Magistrats die Abnahme der Rechnung absichtlich verzögert werde, und zugleich behaupten zu müssen angiebt, daß die Stadtgemeinde seine Rechnungen nicht durchgehends für richtig annehme, unterm 19. April 1849 wider die Stadtgemeinde, vertreten durch ihren Magistrat, bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu F. Klage erhoben und darin, unter Ueberreichnung der Stückrechnungen über jene Kassen für den Januar und einen Theil des Februar 1848, so wie zweier Stückrechnungen über die seit dem 13. Dezember 1847 ebenfalls von ihm verwaltete Servis-Kasse für die Zeit vom 13. Dezember 1847 bis 7. Februar 1848 nebst den dazu gehörigen Belägen, in Gemäßheit der §§. 1 und 5 ff. Tit. 45 der Prozeß-Ordnung den Antrag gestellt:

die bereits gelegten und vom Magistrat einzufordernden Rechnungen für 1846 und 1847 nebst Belägen, ingleichen die mit der Klage überreichten Stückrechnungen für die Zeit vom 1. Januar 1848, beziehungsweise 13. Dezember 1847, bis 7. Februar 1848 nebst Belägen gerichtlich abzunehmen, und die Kosten der Abnahme den Beklagten zur Last zu legen.

Die Klage ist eingeleitet, mittelst Plenar-Beschlusses der Königlichen Regierung zu Frankfurt vom 6. Juni 1849 aber der Kompetenz-Konflikt erhoben, und demzufolge mittelst Bescheides vom 15. Juni 1849 das weitere Rechtsverfahren sistirt worden.

Der Kompetenz-Konflikt mußte auch für begründet erachtet werden.

Zwar ist der zu dessen Begründung zunächst in Bezug genommene §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung hier nicht entscheidend, da der darin ausgesprochene allgemeine Grundsatz, daß alle Streitigkeiten, welche einen Gegenstand des Privatrechts ausmachen, durch richterlichen Ausspruch entschieden werden müssen, die Frage, wie es zu halten sei, wenn der Gegenstand nicht blos Privat-Verhältnisse sondern auch amtliche Verhältnisse betrifft, ganz unberührt läßt. Es ist aber die Legung und Abnahme der Rechnungen über die von einem öffentlichen Beamten geführte Kassenverwaltung allerdings ein Gegenstand, auf welchen das in den §§. 5 ff. Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 45 bestimmte Verfahren nicht Anwendung findet, welcher vielmehr, als dem amtlichen Geschäftsbereiche angehörig, auf dem dafür vorgeschriebenen Wege zu erledigen ist.

Die Rechte und Pflichten der Civil-Bedienten in Beziehung auf das ihnen anvertraute Amt werden

nach §. 85 des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 10 durch die darüber ergangenen besonderen Gesetze und durch ihre Amts-Instruktionen bestimmt. Für die Legung und Abnahme der Rechnungen über die von einem öffentlichen Beamten geführte Kassenverwaltung ist aber das Verfahren durch allgemeine Anordnungen oder spezielle Instruktionen besonders geregelt und in der Art geordnet, daß die Rechnungen der vorgesetzten Behörde vorgelegt werden müssen, und von dieser in gewissen Formen zu prüfen und zu defektiren oder zu dechargiren sind; namentlich ist dies auch hinsichtlich der städtischen Kämmerei-Rechnungen nach §§. 178 und 183 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 der Fall. Es ist daher nach §. 85 cit. für diese, dem amtlichen Geschäftsbereiche angehörige Angelegenheit das dafür angeordnete Verfahren maaßgebend, und in Folge des bestehenden amtlichen Verhältnisses das gerichtliche Verfahren, welches für das Privat-Verhältniß zwischen dem Verwalter und dem Prinzipal zur Erledigung streitiger Rechnungssachen vorgeschrieben ist, nicht anwendbar. So setzt denn auch die Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Sammlung S. 52 ff.), wonach die vorgesetzte Behörde die bei öffentlichen Kassen vorkommenden Defekte zunächst festzustellen hat, und den von ihr festgesetzten Betrag von demjenigen, den sie zum Ersatz verpflichtet erachtet, mittelst sofort vollstreckbaren Beschlusses beizutreiben befugt ist, ganz wesentlich voraus, daß die Rechnung über die Verwaltung der Kasse der vorgesetzten Behörde vorgelegt und ihrerseits geprüft werde, ohne daß sie erst auf eine gerichtliche Erörterung der Erinnerungen, wie sie das in den §§. 5 ff. der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 45 vorgeschriebene Verfahren bezweckt, sich einzulassen hätte. Hat die vorgesetzte Behörde gegen die Rechnungen Erinnerungen gemacht und den Beamten zur Erstattung eines Defekts verpflichtet erklärt, so bleibt ihm nach §. 16 der Verordnung vom 24. Januar 1844 demnächst die Berufung auf rechtliches Gehör offen; es würde aber der Natur des amtlichen Verhältnisses widerstreiten, wenn die ganze Rechnungslegung und Abnahme dem durch dieses Verhältniß begründeten und geregelten Gange entzogen werden könnte. Es steht hiernach auch im vorliegenden Falle dem Kläger nicht zu, die Legung und Abnahme der Rechnungen über die von ihm geführte Kassenverwaltung, welche seiner Angabe nach von der Stadtgemeinde nicht durchgehends für richtig angenommen worden sind, durch Berufung auf das in §§. 5 ff. der Allg. Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 45 vorgeschriebene gerichtliche Verfahren, dem dafür angeordneten administrativen Wege zu entziehen.

Zwar beruft sich der Kläger insbesondere darauf, daß der §. 144 des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 8 dem Stadt-Kämmerer ausdrücklich alle Rechte eines Verwalters fremder Güter beilege, und der §. 144 des dabei in Bezug genommenen Abschnitts 2 Allgemeinen Landrechts Thl. I Tit. 14 den Verwalter für befugt erkläre, falls der Prinzipal mit Abnahme der Rechnung säumig ist, die gerichtliche Abnahme derselben zu fordern. Es sind jedoch die für das Privat-Verhältniß zwischen dem Verwalter und dem Prinzipal bestehenden Vorschriften nach Maaßgabe des §. 85 des Allg. Landrechts Thl. II Tit. 10 auf das amtliche Verhältniß eines öffentlichen Beamten nur insoweit anwendbar, als nicht die Natur dieses amtlichen Verhältnisses ein Anderes mit sich bringt, und demgemäß kann auch, wenn der Beamte sich darüber beschweren zu können glaubt, daß die vorgesetzte Behörde in der ihr obliegenden Abnahme der Rechnungen säumig sei, dieserhalb ebenso, wie bei anderen Amtshandlungen nur der Weg der Beschwerde bei der höheren Instanz eingeschlagen werden. Uebrigens hat der Kläger, wie aus der Klage selbst hervorgeht, dem Magistrat zu F. noch gar nicht die Rechnungen für die ganze Zeit seiner Verwaltung eingereicht, sondern einen Theil der Rechnung mit Umgehung des Magistrats sofort dem Gerichte vorgelegt und die gerichtliche Abnahme verlangt, wogegen der Magistrat bereits zu Erinnerungen und Ordnungsstrafen wegen Verzögerung der Einreichung der rückständigen Stückrechnungen sich veranlaßt gesehen hat. Wenn nun der Magistrat, wie dies zur Uebersicht der gesammten Kassenverwaltung des Klägers und zur erschöpfenden Prüfung und Beurtheilung derselben an sich nothwendig erscheint, auf die Vorlegung vollständiger Rechnungen dringt, so kann der Kläger keinenfalls dieser amtlichen Obliegenheit durch Berufung auf gerichtliche Abnahme der Rechnungen, sich entziehen.

Nach allem diesen muß der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 20. April 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(Unterschrift.)

I. 2286. K. 36.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin. Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 21. Juni 1850. № 25.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Appellationsgerichtsrath Theden zu Ratibor ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension vom 1. November d. J. ab ertheilt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius de la Croix im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 7. März d. J., und

die Referendarien Wiener und Wentzel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 18. Mai resp. 31. März d. J.;

dem beim Kammergericht angestellten Obergerichts-Assessor Eggert ist in Folge seiner definitiven Anstellung als juristisches Mitglied bei der Direktion der Ostbahn in Bromberg, und

dem Obergerichts-Assessor Scheder zu Schweidnitz behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Aue bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 23. März d. J.,

der Auskultator Gees bei dem Appellationsgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 30. März d. J.,

die Auskultatoren Kohn und Bartolomäus bei dem Appellationsgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 11. April resp. 3. Mai d. J.,

der Auskultator Hück bei dem Appellationsgericht zu Hamm mit dem Dienstalter vom 11. April d. J.

der Auskultator Forberg bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 15. April d. J.,

die Auskultatoren Borchmann, Struck und Bergmann bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 18., resp. 29. und 29. April d. J.,

der Auskultator Schmidt bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 22. April d. J.,

der Auskultator Graner bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 4. Mai d. J.,

die Auskultatoren Ostermeyer und Drewello bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 1. Juli 1849, resp. vom 4. Mai d. J., und

der Auskultator Simon bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 13. Mai d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind im Departement des Appellationsgericht zu Insterburg ernannt worden:

1) Bei dem Kreisgericht in Angerburg:

der Obergerichts-Assessor Paulini zu Heinrichswalde,
der Obergerichts-Assessor Glogau zu Angerburg und
der Obergerichts-Assessor Nikolaiski zu Rössel;

2) bei dem Kreisgericht in Darkehmen:

der Obergerichts-Assessor Saltzmann daselbst,
der Obergerichts-Assessor Thesing zu Tilsit, und
der Obergerichts-Assessor Dippe zu Insterburg;

3) bei dem Kreisgericht in Goldapp:

der frühere Landgerichts-Assessor Böhncke zu Heydekrug,
der Obergerichts-Assessor Dulk zu Goldapp, und
der Obergerichts-Assessor Schmidt zu Marggrabowa;

4) bei dem Kreisgericht in Gumbinnen:

der Obergerichts-Assessor Fahrenhorst,
der Obergerichts-Assessor Mathesius, und
der Obergerichts-Assessor Pohl daselbst;

5) bei dem Kreisgericht in Heydekrug:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Weiß zu Wischwill,
der Obergerichts-Assessor Krantz zu Angerburg,
der Obergerichts-Assessor Heliwich zu Lyck, und
der Referendarius Roggé zu Ruß mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

6) bei dem Kreisgericht in Insterburg:

der frühere Justitiarius Lindenau zu Norkitten mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Kayhahn und
der Obergerichts-Assessor Simpson zu Insterburg,
der Obergerichts-Assessor v. d. Trenck zu Lyck,
der Obergerichts-Assessor Böhncke,
der Obergerichts-Assessor Seligo, und
der Gerichts-Assessor Schlenther zu Insterburg;

7) bei dem Kreisgericht in Johannisburg:

der frühere Land- und Stadtrichter Paulini zu Arys,
der Land und Stadtrichter Heinrichs zu Rhein,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Behrend zu Bialla mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Charisius und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Falk zu Johannisburg, sowie
der Gerichts-Assessor Krieger zu Insterburg, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Arys;

8) bei dem Kreisgericht zu Kaukehmen:

der Assessor Bähcker in Kaukehmen,
der Obergerichts-Assessor Wassenstein daselbst,
der frühere Justizamtmann Ulrich zu Seckenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst, und
der Referendar Elpen zu Lötzen;

9) bei dem Kreisgericht zu Lötzen:

der Assessor Kracek zu Lötzen,
der Obergerichts-Assessor Wagner, und
der Obergerichts-Assessor Lebstik daselbst;

10) bei dem Kreisgericht zu Lyck:

der Assessor Saworra zu Lyck,
der Assessor Velthusen daselbst,
der Obergerichts-Assessor Andreae daselbst,
der Gerichts-Assessar List zu Heydekrug, und
der Gerichts-Assessor Wilimzig zu Darkehmen;

11) bei dem Kreisgericht in Marggrabowa:

der Obergerichts-Assessor Muttray in Marggrabowa,
der Obergerichts-Assessor Triebel daselbst,
der Gerichts-Assessor Beuthien zu Königsberg, und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Vogtmann zu Marggrabowa;

12) bei dem Kreisgericht in Pillkallen:

der frühere Land- u. Stadtger.-Assessor Harder zu Pillkallen,
der Obergerichts-Assessor Dengel daselbst,
der Assessor Wach zu Schirwindt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Gerichts-Assessor Hecht zu Marggrabowa,
der Assessor Stadie, und
der Referendar Mack zu Pillkallen;

13) bei dem Kreisgericht in Ragnit:

der Obergerichts-Assessor Kleissel zu Ragnit,

der frühere Justiz-Amtmann Pauly daselbst,

der Assessor Kiefeler zu Goldapp mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Wischwill, und

der Obergerichts-Assessor Bergenroth zu Ragnit;

14) bei dem Kreisgericht in Sensburg:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Rappuhn zu Nicolaiken mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Wutzdorff zu Königsberg,

der Referendar Dettmar zu Goldapp, und

der Referendar Sauvant zu Sensburg;

15) bei dem Kreisgericht in Stallupönen:

der Obergerichts-Assessor Kuntze in Stallupönen,

der Obergerichts-Assessor Irmler, und

der Obergerichts-Assessor Schuster daselbst;

16) bei dem Kreisgericht in Tilsit:

der frühere Justiz-Amtmann Hammer zu Staisgirren mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Rentz zu Tilsit,

der Obergerichts-Assessor Dallmer,

der Obergerichts-Assessor Spiegelthal,

der Obergerichts-Assessor Pietsch, und

der Obergerichts-Assessor Scheffler daselbst, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Komm. zu Heinrichswalde,

der Obergerichts-Assessor Raetzell zu Angerburg,

der Obergerichts-Assessor Anz, und

der Obergerichts-Assessor Poetsch zu Insterburg.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor, nachherige Kreisrichter von Bömelburg zu Strehlen,

der Kreisgerichtsrath Nietzki zu Heilsberg und

der Stadtrichter Kiesling zu Breslau sind gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Rückwardt zu Rössel, ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Heilsberg, der Rechtsanwalt urd Notar Ottmann zu Heilsberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Rössel versetzt, und

der Appellationsgerichts-Referendarius Horn zu Militsch zum Rechtsanwalt beim Kreisgericht daselbst ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Die bei dem Handelsgericht zu Elberfeld getroffene Wiedererwählung der Handelsrichter Johann Peter Schtieper, Alexander Simons und Heinrich Ernst Schntewind zu Richtern, so wie die Wahlen der Kaufleute Karl Siebel zu Barmen, Karl Hürrthal zu Remscheid, des Kommerzienraths August Schnitzler zu Solingen und des Kaufmanns Wilhelm Hölterhoff zu Lennep zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht zu Elberfeld sind Allerhöchst bestätigt worden;

die Auskultatoren Albringen und Derscheid zu Trier sind mit dem Dienstalter vom 31. Mai d. J. zu Referendarien bei dem Landgerichte daselbst ernannt worden.

Der Advokat-Anwalt Schmitz zu Elberfeld ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 69.

Allgemeine Verfügung vom 14. Mai 1850 — betreffend die Diäten und Reisekosten der Gensdarmen in gerichtlichen Angelegenheiten, besonders in Untersuchungssachen.

Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetz-Sammlung von 1821 S. 10).
Reskript vom 29. Juni 1837 (Jahrbücher Bd. 49 S. 531).
Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73).

In Folge der in der Gerichts-Verfassung eingetretenen organischen Veränderungen kommt es jetzt häufiger als bisher vor, daß die Gensdarmen weitere Reisen machen müssen, um als Denunzianten oder

Zeugen vor dem erkennenden Richter zu erscheinen. Es hat sich daraus das Bedürfniß ergeben, die hinsichtlich der Reise-Entschädigungen der Gensdarmen seither bestandenen Bestimmungen in einigen Punkten zu modifiziren.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern wird deshalb Folgendes hierüber festgesetzt:

1. In zahlbaren (vermögenden) Sachen erhalten die Gensdarmen, sofern die Vernehmung derselben außerhalb ihres Standquartiers erfolgt, Reise- und Zehrungskosten gleich anderen Zeugen (Reskript vom 29. Juni 1837, Jahrbücher Bd. 49 S. 531), und sind diese nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 9 Satz 1 und resp. §. 2 Nr. 3 bis 5 der Verordnung vom 29. März 1844 (Gesetz-Sammlung S. 73), unter geeigneter Berücksichtigung der unter 2b nachstehend bezeichneten verschiedenen Chargen der Gensdarmen, vom Richter festzusetzen.

2. In unvermögenden Sachen, in denen die baaren Auslagen dem Fiskus zur Last fallen, wird den Gensdarmen

a. für die innerhalb ihres Geschäftsbezirks unternommenen Reisen in Gemäßheit des §. 15 der Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie vom 30. Dezember 1820 (Gesetz-Sammlung von 1821 S. 10) keine Entschädigung gewährt. Als „Geschäftsbezirk" der Gensdarmen ist in dieser Beziehung, gemäß dem Reskripte des Ministeriums des Innern vom 24. Februar 1822 (Annalen Bd. 6 S. 135), stets derjenige landräthliche Kreis anzusehen, in welchem dieselben stationirt sind.
Geht die Reise

b. über diesen Geschäftskreis hinaus, so erhalten die Gensdarmen:
an Reisekosten für jede Meile von der Grenze ihres Bezirks an 5 Sgr., und erfolgt deren Berechnung nach §. 2 Nr. 3 der Verordnung vom 29. März 1844;
an Diäten auf Grund der Allerhöchsten Order vom 5. Juli 1821 (Annalen Bd. 5 S. 656)

ein Wachtmeister	1 Thlr.	—	Sgr.	täglich.
ein berittener Gensdarme . . .	—	„	20 „	
ein Fuß-Gensdarme	—	„	15 „	

Die Diäten passiren jedoch nur in den Fällen, wenn die Gensdarmen zum Zwecke ihrer gerichtlichen Vernehmung länger als zwei Tage und eine Nacht von ihren Standquartieren entfernt gewesen sind (§. 15 der Dienst-Instruktion vom 30. Dezember 1820).

Berlin, den 14. Mai 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausschluß derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln.
I. 1793. G. 24. Vol. II.

Num. 70.

Allgemeine Verfügung vom 13. Juni 1850 — betreffend die Abgabe der Akten in den vor den Gerichten über Reallasten auf Mühlengrundstücken anhängigen Prozessen an die Auseinandersetzungsbehörden.

Gesetz vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 146 ff. §§. 2. 3. und 6).

Nach einer Anzeige des Königlichen Revisions-Kollegiums für Landeskultur Sachen sind demselben von einzelnen Gerichten die Akten in den bei ihnen anhängigen Prozessen über die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten mit Beziehung auf den §. 3 des Gesetzes vom 11. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 146 ff.) zur definitiven Entscheidung übersendet worden. Das Revisions-Kollegium macht darauf aufmerksam, daß es dergleichen Akten nur an die kompetente Auseinandersetzungs-Behörde abgeben könne, um

die weitere und erneuerte Verhandlung unter den Parteien nach Maaßgabe des vorgedachten Gesetzes §§. 2 und 3 zu veranlassen, und falls das von ihr einzuleitende Regulirungs-Verfahren nicht auf gütliche Weise erledigt werden sollte, die Akten demnächst mit ihrem Gutachten dem Revisions-Kollegium zur definitiven Entscheidung zurückzureichen.

Zur Vermeidung der unnöthigen Weiterungen, welche daraus entstehen, wenn die Akten in den bezeichneten Prozessen erst durch Vermittelung des Königlichen Revisions-Kollegiums an die Auseinandersetzungs-Behörden gelangen, werden, im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, die sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Landestheilen diesseits des Rheins hierdurch angewiesen, die Akten in den bei ihnen anhängigen Prozessen der in Rede stehenden Art nicht an das Königliche Revisions-Kollegium für Landeskultur-Sachen, sondern an die kompetenten Auseinandersetzungs-Behörden abzugeben.

Den letzteren ist die in dieser Beziehung erforderliche Anweisung von dem Königlichen Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten ertheilt worden.

Berlin, den 13. Juni 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen das Gesetz vom 11. März 1850 Anwendung findet.
I. 2117. M. 78. Vol. IV.

Num. 71.

Allgemeine Verfügung vom 14. Juni 1850 — die verfassungsmäßige Vereidigung der Unteroffiziere, welche zur probeweisen Beschäftigung als Boten und Exekutoren bei den Civilgerichten angenommen werden.

Staats-Ministerial-Beschluß vom 13. Februar 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 42).

Es ist über die Vereidigung auf die Verfassung hinsichtlich solcher Unteroffiziere angefragt worden, welche zur probeweisen Beschäftigung als Boten oder Exekutoren bei den Civilgerichten eingetreten sind.

Wir finden gegen die Vereidigung dieser Unteroffiziere auf die Verfassung kein Bedenken, halten aber den vorgeschlagenen Zusatz in der Eidesformel:

„Ich ꝛc. in meiner Eigenschaft als Justiz-Hülfs-Unterbeamte schwöre ꝛc."

bei denjenigen Unterbeamten, welche erst den Diensteid zu leisten haben und damit zugleich die gewissenhafte Beobachtung der Verfassung nach der für denselben festgesetzten zusätzlichen Formel geloben sollen nicht für erforderlich, weil sich dieses Verhältniß von selbst versteht.

Bei denjenigen Unteroffizieren dagegen, welche Behufs der blos probeweisen Beschäftigung schon früher den Diensteid in seiner bisherigen Norm geleistet haben und daher jetzt nachträglich auf die Verfassung besonders vereidet werden müssen, erscheint der vorgeschlagene Zusatz der Sache angemessen.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens in dieser Hinsicht, nehmen wir Veranlassung, sämmtliche Gerichtsbehörden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 14. Juni 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

Der Kriegs-Minister
von Stockhausen.

I. 2403. E. 28.

Num. 72.

Reglement vom 15. Juni 1850 — die Einsetzung des Königlichen Landgerichts zu Bonn betreffend.

In Folge des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Februar d. J., durch welchen Se. Majestät der König geruht haben, die Errichtung eines Landgerichts zu Bonn anzuordnen, und dem unterzeichneten Justiz-Minister die weiteren Ausführungsverfügungen zu überlassen, werden nachstehende Bestimmungen zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Der Bezirk des Landgerichts zu Bonn wird in Gemäßheit der Erlasse vom 2. Februar und 3. April d. J. (Gesetz-Sammlung S. 325 und 326) durch die Kreise Bonn, Euskirchen, Rheinbach, Sieg und Waldbroel, die Bürgermeisterei Friesenhagen und den rechts der Sieg belegenen Theil der Bürgermeisterei Wissen, Kreises Altenkirchen, gebildet.

2. Mit dem Tage der Eröffnung des Landgerichts zu Bonn hört die bisherige Gerichtsbarkeit der Landgerichte und Handelsgerichte zu Cöln und Coblenz in dem Bezirke des neuen Landgerichts auf, mit Vorbehalt jedoch der unten wegen der rechtshängigen Sachen zu treffenden näheren Bestimmungen.

3. Die gesammte Gerichtsbarkeit der Land- und Handelsgerichte zu Cöln und Coblenz über den Gerichtssprengel des Landgerichts zu Bonn geht auf letzteres über, welchem daher in Civil- und Strafsachen, so wie in jeder anderen Beziehung, alle Rechte und Attributionen der übrigen Landgerichte der Rheinprovinz zusteben.

4. Die Eröffnung des Landgerichts zu Bonn soll am 1. Oktober d. J. erfolgen.

5. Alle von diesem Tage an anhängig zu machenden Sachen, welche zur Kompetenz des Landgerichts zu Bonn gehören, können nur bei diesem angebracht werden. Es haben daher auch die bisher den Landgerichten zu Cöln und Coblenz untergeordneten Beamten und Behörden, deren Sitz im Gerichtssprengel des Landgerichts zu Bonn belegen ist, ihre Berichte und amtlichen Anträge von da ab lediglich an das letztere oder an den Königlichen Ober-Prokurator bei demselben zu richten.

6. Sämmtliche bei dem Landgerichte oder dem Handelsgerichte zu Cöln und Coblenz anhängigen Civilsachen aus dem Bezirke des Landgerichts zu Bonn, in welchen noch nicht kontradiktorische Anträge genommen worden sind, gehen an das Landgericht zu Bonn über. Diejenige Partei, welche ihre Rechtssache am Landgerichte zu Bonn fortsetzen will, hat die übrigen Parteien hiervon zu benachrichtigen, und zwar, mit Ausnahme der Handelssachen, unter Bestellung eines Anwaltes und mit der Aufforderung auch ihrerseits einen Anwalt bei diesem Landgerichte zu bestellen. Erst mit dem Ablauf der von dem Tage der Zustellung dieser Benachrichtigung zu berechnenden Ladungsfrist kann die Sache zur weiteren Verhandlung kommen. Appellationssachen, Oppositionen und Einreden wider Subhastationen werden nach eben diesen Grundsätzen beurtheilt, und wird insbesondere noch bestimmt, daß die in den Artikeln 157 und 162 der Civilprozeß-Ordnung erwähnten achttägigen Fristen, wenn sie nicht zur Zeit der Eröffnung des Landgerichts zu Bonn bereits abgelaufen sind, erst von dem Tage an ihren Anfang nehmen sollen, an welchem der sukkumbirenden Partei in Person oder in ihrem Domicile eine neue Anwaltsbestellung ihres Gegners und zwar im Falle des Artikels 157 mit gleichzeitiger Zustellung einer Abschrift des Urtheils insinuirt worden ist.

Sachen, in welchen bereits kontradiktorische Anträge zur Hauptsache bei dem Landgerichte oder dem Handelsgerichte zu Cöln oder Coblenz genommen worden, verbleiben auch nach Erledigung etwaiger präparatorischer oder interlokutorischer Urtheile bei dem Gerichte, bei welchem sie anhängig sind.

Dasselbe gilt von denjenigen Kollokations- und Distributionssachen, in welchen die Ordonnanz des Kommissars zur Produktion vor Eröffnung des Landgerichts zu Bonn bereits erlassen worden ist.

Sachen, in welchen die Eröffnung des Fallimentes von dem Handelsgerichte zu Cöln oder Coblenz ausgesprochen ist, verbleiben bei dem Gerichte, welches dieselbe ausgesprochen hat.

7. Mit dem Tage der Eröffnung des Landgerichts zu Bonn hört das daselbst bisher bestandene besondere Untersuchungsamt auf.

8. Sämmtliche zur Zeit der Eröffnung des Landgerichts zu Bonn bei dem Landgerichte zu Cöln oder Coblenz anhängigen Disziplinar- und Strafsachen aus dem Bezirke des Landgerichts zu Bonn gehen

an dieses über, wenn in Disziplinarsachen und in solchen, welche Vergehen betreffen, in jenem Zeitpunkte die Ladung des Beschuldigten zur Sitzung, und in Kriminalsachen das Anklageurtheil noch nicht ergangen ist.

Alle Berufungen von Urtheilen der Landgerichte zu Cöln oder Coblenz in zuchtpolizeilichen Sachen werden bei diesen Gerichten erledigt, die Berufungen von Urtheilen der Polizeigerichte in dem Bezirke des Landgerichts zu Bonn nur dann, wenn zur Zeit der Eröffnung desselben bereits die Ladung zur Sitzung erfolgt ist.

9. Bei dem Landgerichte zu Bonn werden im Laufe des mit dem Tage seiner Eröffnung beginnenden Vierteljahrs auch die Assisensitzungen stattfinden, und ist von diesem Zeitpunkte an eintretenden Falls die Verweisung vor den Assisenhof zu Bonn auszusprechen.

10. Die Geschworenenlisten für die Assisen zu Bonn werden, auch insofern darin Geschworene aus der Bürgermeisterei Friesenhagen und dem rechts der Sieg belegenen Theile der Bürgermeisterei Wissen aufzunehmen sind, wie im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern bestimmt worden ist, von dem Präsidenten der Regierung zu Cöln aufgestellt werden.

Berlin, den 15. Juni 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

V. 1547. Landgericht Bonn.

Num. 73.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 20. April 1850 — die Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Betrag des Diensteinkommens von Beamten.

Allerhöchste Kabinets-Ordres vom 7. Juli 1830 (Jahrbücher Bd. 36 S. 294) und vom 12. April 1835 (Jahrbücher Bd. 45 S. 469—470).
Verordnung vom 24. Januar 1844 §. 16 (Gesetz-Sammlung S. 52).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Danzig erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Domainen-Rentmeisters F. zu Z., Klägers,
wider
den Königlichen Fiskus, vertreten durch die Königliche Regierung zu Danzig, Verklagten,
betreffend 84 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf.

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechtswegen.

Gründe.

Dem Domainen-Rentmeister F. zu Z. ist mittelst Verfügung der Königlichen Regierung zu Danzig vom 9. Februar 1844 die Verwaltung der Forstkasse der Reviere O. und P. unter der Bedingung übertragen, daß wenn in einem oder dem andern Jahre sein Gehalt bei dem Rentamte mit Hinzurechnung von zwei Drittheilen der ihm bei der Forstkasse bewilligten Tantieme 900 Thlr. jährlich übersteige, der Mehrbetrag der Tantieme als erspart berechnet werden müsse.

Die Königliche Ober-Rechnungs-Kammer hat in Anwendung dieser Bestimmung bei der Forst-Geld-Rechnung des Reviers O. pro 1845 monirt, daß ein Betrag von 84 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. von dem ꝛc. F.

überhoben und daher zur Kasse zurück zu zahlen sei. Der ꝛc. F. hält sich hierzu nicht für verpflichtet und hat, nachdem er durch ein Reskript der Königlichen Regierung zu Danzig vom 10. Dezember 1848 zur Zahlung des fraglichen Betrages für schuldig erachtet worden, bei dem Stadt- und Kreisgericht zu N. eine Klage gegen den Fiskus erhoben. In der Sache selbst stützt er sich auf die Behauptung, daß ihm mit Unrecht ein Betrag von 75 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. Tantieme von 3000 Schock zum Wasserbau verwendeter Faschienen, deren unverkürzter Bezug ihm zugesichert worden sei, ferner sein Beitrag zum Pensionsfond mit 10 Thaler 15 Sgr. und endlich 16 Sgr., welche einer früheren Rechnungsperiode angehörten, in Anrechnung gebracht seien. Die Zulässigkeit des Rechtsweges leitet er aus dem §. 16 der Verordnung vom 24. Januar 1844, über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen- und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte (Gesetz-Sammlung S. 52 — 56) her und hat darauf angetragen:

den Fiskus mit dem Antrage auf Erstattung der 84 Thlr. 24 Sgr. 11 Pf. abzuweisen.

Das Stadt- und Kreisgericht zu N. hat die Klage eingeleitet, die Regierung zu Danzig aber durch Plenarbeschluß vom 30. November 1849 den Kompetenz-Konflikt auf Grund der Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 7. Juli 1830 und 12. April 1835 erhoben.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens sind beobachtet.

Der Kompetenz-Konflikt mußte für begründet erachtet werden. Der Gegenstand des Rechtsstreites ist keineswegs ein Defekt, wie ihn die Verordnung vom 24. Januar 1844 voraussetzt, nämlich ein durch eine strafbare Handlung oder ein zu vertretendes Versehen einer Kasse oder anderen öffentlichen Verwaltung zugefügter Schaden, sondern der Betrag des Diensteinkommens, welches der F. gegen die Entscheidung der Regierung zu Danzig in Anspruch nimmt. In einem solchen Falle ist der Rechtsweg durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 7. Juli 1830, welche die definitive Entscheidung dem Königlichen Staats-Ministerium überweiset, ausdrücklich ausgeschlossen, und dies durch die Allerhöchste Kabinets-Order vom 12. April 1835, welche das Verfahren bei dergleichen, auf einem Monitum der Ober-Rechnungs-Kammer beruhenden Streitigkeiten über verkürztes Diensteinkommen regelt, bestätigt worden.

Der Inhalt dieser Allerhöchsten Bestimmungen läßt keinem Zweifel Raum.

Dagegen könnte eingewendet werden, daß ihnen Gesetzeskraft abgehe, weil sie nicht durch die Gesetz-Sammlung publizirt, vielmehr nur den Beamten im Verwaltungswege, insbesondere durch den Abdruck in den von Kamptzschen Jahrbüchern (Bd. 36 S. 294—295, Bd. 45 S. 469—470) bekannt gemacht sind.

Allein diese Form entspricht der bestehenden Dienstverfassung, nach welcher die landesherrlichen Bestimmungen über die amtlichen Verhältnisse der Beamten, soweit Dritte dadurch nicht betroffen werden, keiner Publikation als Landesgesetz bedürfen.

Es mußte daher wie geschehen ist, der erhobene Kompetenz-Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 20. April 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 2179. K. 36.

Verlag von **Carl Heymann.** (Behr. Gefängstraße No. 7). Berlin. Druck von **J. G. Brüschcke.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 28. Juni 1850. № 26.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime expedirende Sekretair, Justizrath Stolcke genannt Döfing, ist zum Geheimen Kanzleirath ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Geheime Justizrath Korb, vortragender Rath im Justiz-Ministerium, ist zum Vice-Präsidenten bei dem Appellationsgericht in Glogau ernannt worden.

2. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath von Gilgenheimb zu Posen ist als Rath an das Kammergericht versetzt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern sind im Departement des Kammergerichts ernannt:

1) bei dem Kreisgericht in Berlin:

der frühere Stadtgerichts-Direktor Gartz daselbst,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Messerschmidt zu Liebenwerda mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Oranienburg,

der Obergerichts-Assessor Kelch I. zu Berlin desgleichen und

der Obergerichts-Assessor Gerlach zu Pritzwalk desgleichen,

der Stiftsrichter Dr. Louis zu Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Charlottenburg,

der Obergerichts-Assessor Helfft in Berlin,

der Stadtrichter von Wartenberg zu Drossen,

der Obergerichts-Assessor Albrecht zu Cöpenick mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Kuntze zu Alt Landsberg und

der Obergerichts-Assessor Adolphi daselbst, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Alt Landsberg,

der Obergerichts-Assessor Koffka zu Berlin,

der Obergerichts-Assessor Otto daselbst und

der Obergerichts-Assessor Körner zu Liebenwalde, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Liebenwalde,

der Obergerichts-Assessor Böhm zu Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Mittenwalde,

der Obergerichts-Assessor Dietmar zu Bernau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

2) bei dem Kreisgericht in Potsdam:

der Obergerichts-Assessor von Böhmer zu Perleberg,

der frühere Gerichts-Direktor Scharnweber zu Templin,

der Justitiarius Knauff zu Rathenow,

der Obergerichts-Assessor Simon zu Potsdam und

der Obergerichts-Assessor Licht zu Buchholz;

3) bei dem Kreisgericht in Brandenburg:

der frühere Stadtrichter Walder daselbst,

der Obergerichts-Assessor Naumann daselbst,

der Obergerichts-Assessor Parisius daselbst,

der Obergerichts Assessor Peck zu Belzig mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,

der Obergerichts-Assessor Buckow desgleichen und

der Obergerichts-Assessor Möbius desgleichen,

der Obergerichts-Assessor Siebert zu Brandenburg,

der Obergerichts-Assessor Neumann zu Berlin,

der Obergerichts-Assessor Oestreich daselbst,

der Patrimonialrichter Janicke zu Rathenow und

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wollank zu Friesack, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Rathenow,

der Domrichter Giesecke zu Brandenburg;

4) bei dem Kreisgericht in Wittstock:

der Obergerichts-Assessor Bernard daselbst,

der Obergerichts-Assessor Seilo daselbst,

der Obergerichts-Assessor Berlin daselbst,

der Obergerichts-Assessor Twesten daselbst,

der Obergerichts-Assessor Gaudert zu Meyenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Harlwig zu Pritzwalk und

der Gerichts-Assessor Ruhbaum zu Beelitz, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Pritzwalk,

der Gerichts-Assessor Jochow zu Kyritz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

5) bei dem Kreisgericht in Jüterbogk:

der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Sommerlatt daselbst,

der Obergerichts-Assessor Seyffert daselbst,

der Obergerichts-Assessor Kayser zu Dahme mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor von Mühler zu Jüterbogk,

der Obergerichts-Assessor Schmeling daselbst,

der Obergerichts-Assessor Krüger zu Luckenwalde mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Plato zu Marienwerder mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Treuenbrietzen,

der Justitiarius Dr. Grabner zu Baruth mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

6) bei dem Kreisgericht in Angermünde, zur Zeit in Schwedt:

der Stadtrichter Bartsch zu Oberberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Flaminius I. zu Angermünde mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius daselbst,

der Obergerichts-Assessor Scheele zu Schwedt,

der Obergerichts-Assessor Benary daselbst,

der Obergerichts-Assessor Schalt zu Joachimsthal mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Fromm zu Schwedt;

7) bei dem Kreisgericht in Wriezen:

der Gerichts-Direktor Schäffer und

der Obergerichts-Assessor Seyer zu Neustadt-Eberswalde, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Altag zu Wriezen,

der Obergerichts-Assessor Ernst daselbst,

der Obergerichts-Assessor Otto daselbst,

der Obergerichts-Assessor Vilter zu Strausberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

8) bei dem Kreisgericht in Templin:

der Stadtrichter Eichstedt zu Lychen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Schmidt und

der Obergerichts-Assessor Bütlner zu Zehdenick, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Dames zu Templin,

der Obergerichts-Assessor Wolff daselbst,

der Obergerichts-Assessor von Bertrab zu Boytzenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

9) bei dem Kreisgericht in Beeskow:

der Obergerichts-Assessor Zeye daselbst,

der Obergerichts-Assessor von Nordenskjöld daselbst,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Scharmm zu Friedland mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Priever zu Beeskow,

der Obergerichts-Assessor von Knebel zu Bernau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Buchholz,

der Obergerichts-Assessor Franke zu Beeskow;

10) bei dem Kreisgericht in Spandau:

der frühere Land- und Stadtgericht-Direktor Hesse zu Spandau,

der Obergerichts-Assessor Flaminius II. daselbst,

der Obergerichts-Assessor von Knoblauch daselbst,

der Obergerichts-Assessor Buchalsky zu Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Cremmen;

11) bei dem Kreisgericht in Perleberg:

der frühere Stadtrichter Brännlich zu Lenzen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Bleeß zu Oranienburg,

der Stadtgerichts-Assessor Schweer zu Perleberg,

der Justitiarius Wolff daselbst,

der Obergerichts-Assessor Niethe daselbst,

der Obergerichts-Assessor Gericke zu Lindow mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Havelberg,

der Obergerichts-Assessor Döhner zu Perleberg,

der Obergerichts-Assessor Friedländer zu Wittenberge mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Patrimonialrichter von Voß zu Wilsnack mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

12) bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin:

der frühere Stadtrichter Knövenagel zu Neu-Ruppin,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Zedelt daselbst,

der Obergerichts-Assessor Pieper daselbst,

der Obergerichts-Assessor Torgany daselbst,

der Obergerichts-Assessor Krieger daselbst,

der Obergerichts-Assessor von Banchet daselbst,

der Obergerichts-Assessor Pohlandt zu Berlin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Lindow,

der Obergerichts-Assessor Elteſter zu Neustadt a. d. D. mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Gerichts-Assessor Gehrmann zu Rheinsberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

13) bei dem Kreisgericht in Prenzlau:

der Obergerichts-Assessor Koch zu Prenzlau,

der Obergerichts-Assessor Kienitz daselbst,

der Obergerichts-Assessor von Voß daselbst,

der Referendarius Zeidler zu Wriezen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Brüssow.

Ferner sind zu Kreisrichtern ernannt worden:

der frühere Stadtrichter Zencker zu Lauban bei dem Kreisgericht daselbst,

der Patrimonialrichter Schröter zu Sprottau bei dem Kreisgericht zu Goldberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Hainau,

der Obergerichts-Assessor Devaranne zu Rothenburg bei dem Kreisgericht zu Sprottau und

der Obergerichts-Assessor Weißig zu Lauban bei dem Kreisgericht zu Rothenburg;

dem Kreisrichter Roese zu Schönlanke ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung das Dienstalter vom 28. Februar d. J. in der Reihe der Gerichts-Assessoren beigelegt,

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Bock zu Conitz ist in der Eigenschaft als Kreisgerichtsrath an das Kreisgericht zu Elbing versetzt und

der Kaufmann Lorreck in Königsberg zum Kommerz- und Admiralitätsrath und kaufmännischen Mitgliede des dortigen Kommerz- und Admiralitäts-Kollegiums ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Goldbeck zu Spandau ist in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht zu Berlin versetzt worden.

Der Rechtsanwalt Callin zu Schroda ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 74.

Allgemeine Verfügung vom 7. Juni 1850 — betreffend die den Staatsfonds zur Last fallenden Reisekosten und Diäten in gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuervergehen.

Allgemeine Verfügung vom 5. März 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 106).

In der allgemeinen Verfügung vom 5. März 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 106), betreffend die Tragung der Kosten in Steuer-Untersuchungssachen, welche vom Angeschuldigten nicht einzuziehen sind, ist unter Nr. 3 bestimmt, daß die Reise- und Zehrungskosten der Steuerbeamten, selbst in dem Falle, wenn sie als Zeugen oder Sachverständige vernommen werden, dem Steuerfond zur Last fallen.

Diese Bestimmung wird im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister dahin abgeändert:

daß die Reisekosten und Diäten der als Zeugen oder Sachverständige in gerichtlichen Untersuchungen oder Voruntersuchungen wegen Steuervergehen vernommenen Steuerbeamten, so weit dieselben dem Staatsfond zur Last fallen, nicht auf die Steuerfonds, sondern auf den Kriminalfond zu übernehmen sind, daß dagegen die Kosten des nach §. 28 des Zoll-Strafgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung S. 84) durch Grenzbeamte zu bewirkenden Transports auf den Kriminalfond nicht übernommen werden dürfen.

Sämmtliche Gerichte haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 7. Juni 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2150. Steuer-Sachen 44. Vol. II.

Num. 75.

Allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1850 — die in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und Verfügungen Preußischer Gerichte betreffend.

Allerhöchste Kabinets-Order vom 4. Juni 1828 (Gesetz-Sammlung S. 85).

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten bleibt die Bestimmung der Allerhöchsten Order vom 4. Juni 1828 (Gesetz-Sammlung S. 85) unter No. I.,

wonach bei den in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und sonstigen Verfügungen, wenn die verlangten Empfangsbescheinigungen binnen einer angemessenen Frist nicht eingehen, die Anzeige der jedesmaligen diesseitigen Gesandtschaft, das Insinuandum dem dortigen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zugestellt zu haben, für hinreichend zu

achten ist, um die Insinuation als vollständig anzunehmen und die rechtlichen Folgen derselben eintreten zu lassen,

von Seiten der Gerichte häufig unberücksichtigt, indem die Königlich Preußische Gesandtschaft zu Paris in dergleichen Fällen vielfach wegen nachträglicher Mittheilung der verlangten Insinuationsbescheinigung erinnert wird.

Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, die Gerichte auf die obige Bestimmung mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß, wo aus besonderen Gründen es wünschenswerth ist, die schriftliche Erklärung des Gerichtsvollziehers, daß er die Insinuation bewirkt habe, zu erhalten, die Königliche Gesandtschaft zu Paris gleichzeitig in den Stand gesetzt werden muß, das gesetzliche Honorar des Gerichtsvollziehers, so wie die nicht unbedeutenden Stempel- und Einregistrirungs-Gebühren, zu berichtigen.

Berlin, den 25. Juni 1850.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An die Gerichtsbehörden.
I. 2244. Requisitionen 48. Vol. I.

Num. 76.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 22. April 1850 — die Form der Genehmigung eines auf Grund einer mündlich ertheilten Vollmacht abgeschlossenen Geschäfts von Seiten des Machtgebers betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 13 §§. 8, 142 — 144; Thl. I Tit. 5 §§. 185 — 191.

a. Plenar-Beschluß.

Eine vertragsmäßige Verbindlichkeit aus einem von dem Bevollmächtigten abgeschlossenen Geschäft, wenn derselbe in Fällen, wo es eines schriftlichen Vollmachtsvertrages bedurfte, ohne schriftlichen Auftrag jedoch in der gesetzlichen Form gehandelt hat, kann nicht nur durch eine schriftlich, sondern auch durch eine mündlich oder stillschweigend erklärte Genehmigung des Machtgebers dem Dritten gegenüber entstehen.

Angenommen den 22. April 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

Nach der Vorschrift des §. 8 Tit. 13 Thl. I des Allgemeinen Landrechts kann, wo es unter den handelnden Personen selbst eines schriftlichen Vertrages nicht bedarf, ein Dritter, welcher mit dem Bevollmächtigten sich eingelassen hat, auf Erfüllung des, mit selbigem geschlossenen Vertrages gegen den Machtgeber nicht klagen, wenn der Bevollmächtigte nicht durch einen schriftlichen Auftrag desselben legitimirt gewesen ist. Zwischen dem dritten und vierten Senat des Ober-Tribunals hat sich aber bei vorgekommenen Entscheidungen darüber eine Meinungsverschiedenheit ergeben, ob eine solche Erfüllung, bei hinzugekommener mündlicher oder stillschweigender Genehmigung des, von dem Bevollmächtigten in rechtsgültiger Form abgeschlossenen Vertrages von Seiten des Machtgebers, von dem Dritten verlangt werden könne, und ob auf einen solchen Fall die Vorschriften der §§. 142 — 145 a. a. O. anwendbar sind.

Der dritte Senat hat daher unter Ueberweisung des vorliegenden Rechtsstreites zur Entscheidung des Plenums die Plenarfrage zur Berathung gestellt:

Wird die Verpflichtung des Machtgebers für Handlungen eines Bevollmächtigten dem Dritten gegenüber durch hinzukommende Genehmigung nach den Bestimmungen der §§. 142 — 145 Thl. I Tit. 13 des Allgemeinen Landrechts auch alsdann begründet, wenn der Bevollmächtigte in Fällen, wo es eines schriftlichen Vollmachtsvertrages bedurfte, ohne schriftlichen Auftrag gehandelt hat,

oder

ist in einem solchen Falle die Verhaftung des Machtgebers dadurch bedingt, daß der Mandatar mit schriftlichem Auftrag versehen gewesen ist?

Der erste Referent hat sich der älteren, in der ersten Alternative der Frage ausgedrückten Ansicht angeschlossen.

Nach der Vorschrift des §. 10 a. a. O., bemerkt er, kann der Machtgeber gegen den Dritten, mit welchem der Bevollmächtigte ohne schriftliche Vollmacht gehandelt hat, klagen; der Umstand also, welcher das Geschäft zwischen den beiden letzteren in Beziehung auf den ersteren zu einem negotium claudicans macht, ist der Mangel der Beglaubigung des Bevollmächtigten. Der Grund der unvollkommenen Wirkung des Geschäfts liegt also nicht in der Unfähigkeit des Bevollmächtigten, nicht in der Form des mit dem Dritten von ihm abgeschlossenen Geschäfts, vielmehr darin, daß für diesen Dritten eine Zustimmung des dominus negotii gar nicht vorhanden war.

Bei der Frage, in wie fern und in welcher Form dieser Konsens nachträglich geschehen könne, kann derselbe als Beitritt eines Dritten zu einem von Anderen geschlossenen Vertrage nach §§. 74 — 77, 89 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts nicht betrachtet werden; denn der Machtgeber ist kein Dritter, vielmehr der Herr des Geschäfts selbst. Er ist eben so wenig für das Geschäft ein Dritter, als derjenige, der den Vertrag selber, aber ohne hinreichenden freien oder ernsten Willen abschloß. Es könnte also an und für sich kein Bedenken finden, die Vorschriften der §§. 186 — 191 Tit. 5 Thl. I l. c. auf den Fall anzuwenden, wonach die aus einem solchen Mangel hergenommenen Einwendungen durch das Anerkenntniß eines seiner Form nach rechtsbeständigen Vertrages gehoben werden (§. 186), und solche Handlungen, woraus eine vollständige Kenntniß des Vertrages und zugleich die wiederholte Genehmigung des ganzen Inhaltes deutlich erhellt, ein stillschweigendes Anerkenntniß begründen (§. 189). Denn wenn derjenige, der etwa einen Anderen zu einem Vertrage gezwungen, durch dessen spätere, wenn auch nur stillschweigende Anerkennung gegen ihn berechtigt wird, so kann es noch weniger bedenklich sein, den eigentlichen dominus negotii, der das durch einen Vertreter abgeschlossene Geschäft gutheißt, für gebunden zu achten. Der Inhalt der §§. 142 — 144 Tit. 13 Thl. I des Allgemeinen Landrechts verordnet solches auch in klaren Worten. Danach werden Handlungen, welche der Bevollmächtigte gegen die Vorschrift des Machtgebers vollzogen hat, durch des Letzteren nachher erfolgte Genehmigung gültig. Auch durch nachherige Handlungen des Machtgebers kann eine solche Genehmigung erklärt werden (wobei Tit. 5 §. 185 — 191 allegirt wird); und wenn der Machtgeber also weiß, daß der Bevollmächtigte die Grenzen seines Auftrages überschritten habe, und sich dennoch den aus dem Geschäfte entstandenen Vortheil zueignet, oder die aus der eigenmächtigen Handlung des Bevollmächtigten folgenden Leistungen übernimmt, so wird dieses einer ausdrücklichen Genehmigung gleich geachtet.

Wenn hiernach die spätere Genehmigung im Fall des §. 142 eine stillschweigende sein darf, so muß dies aus gleichem und stärkerem Grunde für Handlungen, die auf mündliche Vollmacht hin vorgenommen sind, gelten. In diesem Fall war doch eine Vollmacht, wenngleich formlose vorhanden, in jenem gar keine; vielmehr geschah die Handlung gegen den schriftlich ausdrücklich erklärten Willen des Machtgebers. Der Vertrag zwischen dem Bevollmächtigten und dem Dritten leidet an keinem Formmangel, er liegt fertig und übersichtlich vor, und es wäre in der That eine nicht geringe Verletzung der bona fides, wenn man nach der ertheilten Zustimmung dem Machtgeber noch den Einwand gestatten wollte, es sei mit einem nicht legitimirten Bevollmächtigten verhandelt. Dieser entwickelten Ansicht steht nicht entgegen, daß, wie zuzugeben ist, die §§. 142 ff. a. a. O. von einem anderen, als dem vorliegenden Falle handeln, da wie bereits erwähnt, die Zustimmung zu einem wider oder ohne Willen des Machtgebers geschlossenen Geschäft um so mehr bei einem mit seinem Willen vorgenommenen genügen muß. Eben so wenig kann behauptet werden, über die Verhaftung eines Machtgebers durch Handlungen des mündlich Bevollmächtigten verhielten sich die §§. 147 bis 149 Tit. 13 Thl. I des Allgemeinen Landrechts. Diese handeln vielmehr nur von der Form einer die Vollmacht anerkennenden Erklärung, nicht von der Form einer Genehmigung des auf Grund der Vollmacht vorgenommenen Geschäfts. Auch kann nicht eingewendet werden, daß die Unverbindlichkeit des Geschäfts

wegen Nichtbeachtung der gesetzlichen Form nur durch Erfüllung dieser letzteren gehoben werden könne; denn für das Geschäft mit dem Dritten mangelt eben die erforderliche Form nicht, sondern nur für die Einwilligung des Geschäftsherrn, wobei die §§. 186 ff., nicht der §. 185 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung kommen. Hierdurch erledigt sich auch das Bedenken, daß der eigene mündliche Vertrag nicht binden würde, aber wohl die mündliche Genehmigung eines von einem Anderen ohne schriftlichen Auftrag abgeschlossenen, als unzutreffend. Endlich ist der Einwurf ungegründet, daß der mündliche Auftrag einen Vertrag zu unterzeichnen, die Einwendungen gegen die Rechtsgültigkeit des Geschäfts noch nicht ausschließe, sondern es dazu einer rechtsgültig ausgestellten Vollmacht bedürfe; denn daraus folgt nur, daß der Mangel der schriftlichen Vollmacht durch konkludente Handlungen, die sich auf die Ermächtigung, den Vertrag abzuschließen, beziehen, nicht geheilt werden kann. Hier handelt es sich aber von der Genehmigung des bereits abgeschlossenen Geschäfts.

Der zweite Referent hat die entgegengesetzte Meinung ausgeführt. Seiner Ansicht nach findet der §. 131 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts, welcher bei Gegenständen über 50 Thlr. schriftliche Abfassung vorschreibt, durchgreifend auch bei Vollmachtsverträgen Anwendung. Die Vollmacht ersetzt im Voraus die Einwilligung der Kontrahenten, und wo diese der schriftlichen Form bedarf, muß um so mehr die Schriftlichkeit derjenigen Willensäußerung entsprechen, durch welche ein Anderer in Stand gesetzt werden soll, Jemand, ohne daß er möglicher Weise von dem vollständigen Inhalte des abzuschließenden Geschäfts Kenntniß erhält, zu obligiren. Die Gesetze, welche ohne Unterschied des Objekts, da wo es an einer schriftlichen Vollmacht fehlt, dem Dritten, welcher sich mit dem Bevollmächtigten eingelassen hat, kein Klagerecht gegen den Machtgeber auf Erfüllung des Vertrages geben, vielmehr ihm nur gestatten, sich an den Bevollmächtigten zu halten (§. 9), zeigen klar, daß die eigentliche obligatorische Wirkung des Mandats, nämlich die Verpflichtung des Machtgebers dem Dritten gegenüber, nur bei einem formgerecht gültig abgeschlossenen Vollmachtsvertrage eintritt. Die Vorschrift des §. 10, welche dem Machtgeber das Klagerecht einräumt, steht dem nicht entgegen. Die Nothwendigkeit der schriftlichen Vollmacht führt vielmehr nach allgemeinen Grundsätzen dahin, daß die bloß mündliche nicht als zureichend betrachtet werden kann, um dies Vertrags-Verhältniß zu konstituiren. Denn nach §. 109 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts gehört zur Gültigkeit des Vertrages, außer der wechselseitigen Einwilligung, auch die Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Form. Im Verhältniß zum Dritten, mit welchem das Geschäft abgeschlossen ist, steht also der Ertheiler eines mündlichen Auftrages, wo ein schriftlicher nöthig war, demjenigen gleich, dessen Geschäfte ohne Auftrag besorgt worden sind (Tit. 13 Abschn. 2). Es regulirt sich dieses Verhältniß ähnlich, wie dasjenige der mündlichen Verträge, die schriftlicher Abfassung bedurft hätten, nach den Grundsätzen, welche bei der condictio causa data, causa non secuta oder der condictio sine causa, Platz greifen, durch Anwendung des Grundsatzes, daß sich Niemand die Vortheile fremder Sachen oder Handlungen zueignen und sich mit dem Schaden des Anderen nicht bereichern darf (§. 230 a. a. O.). Dieser oberste Rechtsgrundsatz bringt es mit sich, daß wenn der Mangel der obligatorischen Kraft des formell ungültigen Vertrages auch jede Verbindlichkeit für die Zukunft ausschließt, doch in Betreff der Vergangenheit die Sache oder der Vertheil, in deren Besitz sich der Kontrahent in Folge des Vertrages befindet, zurückgegeben oder dafür Entschädigung geleistet werden muß (Tit. 5 §. 155 ff., Tit. 16 §. 200). Dadurch wird den Anforderungen des Rechts und der Billigkeit genügt. War die Form aber mangelhaft, so kann sie unmöglich durch Wiederholung desselben Mangels geheilt werden; wo es zur Gültigkeit eines Geschäfts eines schriftlichen Vertrages bedarf, kann eine mündliche, gewiß aber nach §. 60 Tit. 4 Thl. I des Allgemeinen Landrechts eine stillschweigende Genehmigung nicht von Wirkung sein. Es läßt sich zwar einige Verwandschaft der in den §§. 142—144 Tit. 13 a. a. O. behandelten Fälle der Ueberschreitung einer schriftlich ertheilten Vollmacht nicht verkennen, da die Handlung des Bevollmächtigten, der sein Mandat überschreitet, im Grunde außerhalb des Mandats liegt. Dennoch aber zeigt sich eine innere Verschiedenheit darin, daß bei der Ueberschreitung das Mandat nicht fehlt, wohl aber zu der Art der Ausführung desselben. Die Frage, ob bei dem Vorhandensein einer Befugniß, die Persönlichkeit des einen Kontrahenten zu vertreten, sei es bei einem bestimmten oder bei einem Kreise von Rechtsgeschäften, der Auftrag der Nichtbeobachtung der ertheilten Vorschrift wegen, für den Machtgeber unverbindlich sei, hängt da sehr von den Umständen ab. Hierin ist das Motiv für den Gesetzgeber erfindlich, daß er, wo einmal die Haftbarkeit des Vollmachtgebers durch ein gesetzlich gültiges Mandat, für ein Geschäft feststeht, über die mannigfacher Kasuistik unterliegende Frage, Abweichung von der Instruktion und eine formlose Genehmigung des Machtgebers zuläßt. Es ist dies auch deshalb anzunehmen,

weil zur Zeit der Abfassung des Allgemeinen Landrechts, unter den gangbaren Praktikern des gemeinen Rechts, das Verhältniß des Machtgebers zu der neben oder in der Vollmacht ertheilten Instruktion dem Dritten gegenüber, Gegenstand mehrfacher Erörterungen geworden war, veranlaßt durch den diplomatischen Verkehr am Reichstage, so daß die Ansicht, der Herr des Geschäftes sei nur an das gebunden, was die wenn auch verheimlichte Instruktion des Bevollmächtigten besage, im Völkerrechte zur Nothwendigkeit der Ratifikation führte, im Privatrechte aber besonders nach Leyser's und Müller's Ausführungen diejenigen Grundsätze, welchen auch das Allgemeine Landrecht gefolgt ist, zur Geltung kamen. Wie wenig jedoch die allegirten Gesetzesstellen des Allgemeinen Landrechts die Absicht haben konnten, der formell fehlerhaften Genehmigung bei einer formell fehlerhaften also nicht gültigen Vollmacht Wirkung zu verleihen, das geht aus den bald folgenden §§. 147—149 hervor. Die schriftliche Erklärung an den Dritten, man habe einem Anderen ein Geschäft aufgetragen, ersetzt den Mangel der wirklichen Vollmacht in Folge der in ihr enthaltenen vollgültigen Genehmigung; eine mündliche Erklärung hat nach §. 148 diese Wirkung nicht, aus keinem anderen Grunde, als der fehlenden rechtsgültigen Form wegen. Sie hat nach §. 149 nur dieselbe rechtliche Folge, als ein von dem Herrn des Geschäfts selbst abgeschlossener mündlicher Vertrag. Billigkeitsrücksichten können hiergegen nicht entscheiden, sind auch in der That nicht besser begründet als jene, die gegen das ganze System des §. 131 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts gerichtet werden können. Auch der Handelsverkehr kann einen entgegenstehenden Grundsatz nicht erfordern, und ist auch für die gewöhnlichen Verhältnisse im Handelsrecht eine ausreichende Berechtigung der Stellvertreter angeordnet.

Bei der eröffneten Diskussion fanden beide Rechtsansichten lebhafte Vertheidigung. Von den Anhängern der älteren Meinung wurde bemerkt, daß zwar zugegeben werden möge, daß die Berufung auf die Vorschriften in den §§. 185—191 Tit. 5 Thl. I des Allgemeinen Landrechts kein entscheidendes Resultat ergebe, auch deren Allegirung im §. 143 Tit. 13 nur eine Hinweisung auf Anerkenntnisse und deren Folgen im Allgemeinen enthalte. Die Vorschriften der §§. 142—144 Tit. 13 umfaßten aber den vorliegenden streitigen Fall, und seien um so mehr darauf anwendlich, als im Handelsverkehr, wie sich namentlich bei den Zeichnungen auf Eisenbahnaktien bewährt habe, auch im gewöhnlichen Verkehr, z. B. bei Bestellung und Annahme von Waaren durch Dienstboten, dieselben zur Aufrechthaltung der bona fides recht eigentlich an ihrem Platze und von rechtlich wohl begründeter Wirksamkeit seien, auch mit dem Rechtssystem des Allgemeinen Landrechts nicht in Widerspruch treten.

Dies letztere wurde jedoch von entgegengesetzter Seite bestritten, und darauf beharrt, daß ein Mangel in der Form durch ein formloses Anerkenntniß nicht gehoben, ein mündlich zu Stande gekommener Vertrag durch mündliche Anerkennung oder Handlungen kein schriftlicher werden könne. Sei ein solcher Vertrag noch gar nicht erfüllt, so habe er auch keine rechtliche Wirksamkeit; sei ein Anfang der Erfüllung gemacht ꝛc., so reichten die in solcher Beziehung vorhandenen und anwendlichen gesetzlichen Vorschriften vollkommen aus, die Verhältnisse zwischen dem Machtgeber und dem Dritten zu ordnen.

Bei der erfolgten Abstimmung wurde jedoch mit einer Majorität von 25 gegen 9 Stimmen der Eingangs erwähnte Rechtssatz zum Beschluß erhoben.

J. 2030. V. 17. Vol. 5.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 5. Juli 1850. № 27.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Albrecht Carl Daniel Schultze bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 29. April d. J.,

der Auskultator von Wurmb bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 8. Mai d. J. und

der Auskultator Reißner bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 17. Mai d. J.;

das Dienstalter des Referendarius Heinrich zu Glogau ist auf den 13. Februar d. J. festgesetzt;

dem Referendarius Bergmann zu Halberstadt ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Subalternen.

Dem Lehns- und Hypotheken-Archivar bei dem Appellationsgericht in Stettin, Lehns-Kanzleirath Böckerling ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisrichtern im Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor sind ernannt worden:

1) Bei dem Kreisgericht in Beuthen:

der Obergerichts-Assessor Ficinus zu Beuthen,
der Obergerichts-Assessor Moll zu Oppeln,
der Gerichts-Assessor Volkening zu Beuthen,
der Patrimonialrichter Padiera zu Myslowitz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Krömer zu Beuthen,
der Patrimonialrichter Neukirchner zu Tarnowitz mit der Funktion bei der Gerichts Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter von Gilgenheimb desgleichen,
der Patrimonialrichter Hauschke desgleichen,
der Patrimonialrichter Sendler desgleichen,
der Patrimonialrichter Peterek zu Beuthen,
der Patrimonialrichter Hahmann daselbst,
der Patrimonialrichter Luchs daselbst,
der Patrimonialrichter Mader daselbst, und
der Referendarius Heintze daselbst;

2) bei dem Kreisgericht in Cosel:

der Obergerichts-Assessor Eberhard zu Cosel,
der Obergerichts-Assessor Noack daselbst,
der Patrimonialrichter Landeck daselbst,
der Patrimonialrichter Siegert daselbst,
der Patrimonialrichter Peterknecht daselbst,
der Patrimonialrichter Becka daselbst, und
der Patrimonialrichter Bielzer daselbst;

3) bei dem Kreisgericht in Creutzburg:

der Obergerichts-Assessor Domczikowski zu Creutzburg,
der Obergerichts-Assessor Kunisch zu Pitschen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Leonhard zu Creutzburg,
der Gerichts-Assessor Gersdorf daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Stöckel daselbst, und
der Referendarius Hoffmann zu Neu-Berun;

4) bei dem Kreisgericht in Falkenberg:

der Obergerichts-Assessor Hammerseld zu Falkenberg,
der Patrimonialrichter Gorke daselbst,
der Patrimonialrichter Forche daselbst, und
der Patrimonialrichter Beyer daselbst;

5) bei dem Kreisgericht in Gleiwitz:

der frühere Land- und Stadtrichter Bönisch zu Peiskretscham mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor und interimistische Staatsanwalt Fischer zu Gleiwitz,
der Obergerichts-Assessor Schultes daselbst,
der Obergerichts-Assessor Oehr daselbst,
der Patrimonialrichter Klose daselbst,
der Patrimonialrichter Hatschier zu Tost mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Referendarius Kieler desgleichen,
der Patrimonialrichter Jonas zu Gleiwitz, und
der Patrimonialrichter von Schweinichen daselbst;

6) bei dem Kreisgericht in Grottkau:

der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Mützschepfahl zu Ottmachau mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Richter desgleichen,
der Obergerichts-Assessor und Patrimonialrichter Klose desgleichen,
der Obergerichts-Assessor Böhm zu Grottkau,
der Obergerichts-Assessor von Ernst daselbst, und
der Patrimonialrichter von Donat daselbst;

7) bei dem Kreisgericht in Leobschütz:

der Rechtsanwalt Glatzel zu Leobschütz,
der Patrimonialrichter Wilhelm Wolff daselbst,
der Obergerichts-Assessor Hoffmann zu Bauerwitz,
der Patrimonialrichter Herrde zu Leobschütz,
der Obergerichts-Assessor Friedrich daselbst,
der Patrimonialrichter Karl Theodor Wolff zu Leobschütz,
der Patrimonialrichter Kuschel daselbst,
der Patrimonialrichter Haertel daselbst und
der Patrimonialrichter Langer zu Ujest mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bauerwitz;

8) bei dem Kreisgericht in Lublinitz:

der Obergerichts-Assessor von Schirnding zu Lublinitz,
der frühere Stadtrichter Felibier zu Guttentag mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Foitzik zu Lublinitz,
der Gerichts-Assessor Joh. Gottl Karl Wolff daselbst und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Morgenstern daselbst;

9) bei dem Kreisgericht in Neisse:

der Patrimonialrichter Theiler zu Neisse,
der Obergerichts-Assessor Nixdorff daselbst,
der Obergerichts-Assessor Loos daselbst,
der Obergerichts-Assessor Michalk daselbst,
der Obergerichts-Assessor Schmiedicke daselbst,
der Obergerichts-Assessor Lesser daselbst,
der Obergerichts-Assessor Deesler daselbst,
der Obergerichts-Assessor Christ daselbst,
der Obergerichts-Assessor Foß daselbst,
der Patrimonialrichter Florian daselbst und
der Patrimonialrichter Rieger daselbst;

10) bei dem Kreisgericht in Neustadt:

der Stadtrichter Heinrich zu Neustadt,
der Obergerichts-Assessor Kynast zu Ober-Glogau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Rinke desgleichen,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Berger zu Neustadt,
der Obergerichts-Assessor Fischer daselbst,
der Patrimonialrichter Wiener daselbst,
der Obergerichts-Assessor Wenzel daselbst und
der Patrimonialrichter Klose zu Leobschütz;

11) bei dem Kreisgericht in Oppeln:

der Obergerichts-Assessor Habel zu Kupp mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor von Salpius zu Oppeln,
der Patrimonialrichter Hoffrichter zu Neustadt,
der Patrimonialrichter Bittner zu Krappitz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Petri zu Oppeln,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Niederstetter daselbst und
der Referendarius Wippermann daselbst;

12) bei dem Kreisgericht in Pleß:

der Fürstenthumsgerichts-Rath Bönisch zu Pleß,
der Fürstenthumsgerichts Rath Jüttner daselbst,
der Fürstenthumsgerichts Rath von König daselbst,
der Patrimonialrichter Dagner daselbst,
der Obergerichts-Assessor Meyer zu Leobschütz,

der Patrimonialrichter Flashar zu Nicolai mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Koch zu Neustadt,
der Patrimonialrichter Peschke zu Cosel,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Menshausen zu Pleß und
der Referendarius Plesch zu Ziegenhals mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Neu-Berun;

13) bei dem Kreisgericht in Ratibor:

der Stadtrichter Hildebrand zu Hultschin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor von Damnitz zu Ratibor,
der Obergerichts-Assessor Baron von Gruttschreiber daselbst,
der Obergerichts-Assessor Plate daselbst,
der Obergerichts-Assessor Purmann daselbst,
der Land- und Stadtgerichts Assessor Graeber daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Reinhold daselbst,
der Obergerichts-Assessor Kneusel daselbst,
der Obergerichts-Assessor Lieber daselbst,
der Obergerichts-Assessor Werner daselbst,
der Obergerichts-Assessor von Knnowski daselbst,
der Patrimonialrichter Jonas daselbst und
der Patrimonialrichter Quecke daselbst;

14) bei dem Kreisgericht in Rosenberg:

der Stadtrichter Knoll zu Rosenberg,
der Gerichts-Assessor Schneider zu Landsberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Knoblauch zu Rosenberg,
der Patrimonialrichter Kramolowski daselbst und
der Patrimonialrichter Scuta daselbst;

15) bei dem Kreisgericht in Rybnick:

der Obergerichts-Assessor von Scheibner zu Rybnick,
der Obergerichts-Assessor Thiemel daselbst,
der Obergerichts-Assessor Polko daselbst,
der Obergerichts-Assessor Swidom daselbst,
der Patrimonialrichter Schäfer zu Loslau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Willimek zu Rybnik und
der Referendarius Rave zu Hultschin;

16) bei dem Kreisgericht in Groß-Strehlitz:

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Raimann zu Groß-Strehlitz,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Fülle daselbst,
der Patrimonialrichter Engelbrecht daselbst,
der Patrimonialrichter Beck daselbst,
der Patrimonialrichter Dworatscheck daselbst und
der Referendarius Mier zu Ratibor.

Der Obergerichts-Assessor Heinrich Theodor Meier zu Königsberg i. Pr. ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Heilsberg ernannt, und

dem früheren Patrimonialrichter, jetzigen Kreisrichter, Justizrath Reymann zu Jauer die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension bewilligt worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt Koehler zu Erwitte ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 77.

Allgemeine Verfügung vom 1. Juli 1850 — die Kontrollirung des Geschäftsverkehrs der Polizeianwälte, und die Geschäfts-Nachweisungen der Ober-Staatsanwälte betreffend.

Instruktion vom 23. April und Allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 236 und 310). Instruktion vom 13. November 1849 §. 29 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 468).

Um eine zweckmäßige Uebersicht und Kontrolle über die Geschäftsverwaltung der Polizeianwälte zu gewinnen, wird hierdurch im Einverständniß mit dem Herrn Minister des Innern Folgendes angeordnet:

1. Jeder Polizeianwalt hat in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember jeden Jahres dem vorgesetzten Ober-Staatsanwalte eine Uebersicht seiner Geschäfte nach dem beifolgenden Schema in einem Exemplare einzureichen und in dem Begleitungsberichte seine etwaigen Bemerkungen darüber beizufügen.

In den Uebersichten derjenigen Polizeianwälte, welche kein Vortrags-Journal führen, ist die erste Kolonne des Schemas fortzulassen.

2. Die Ober-Staatsanwälte haben die eingereichten Uebersichten zu prüfen, und das etwa Erforderliche auf dieselben zu verfügen, sodann aber die gesammelten Uebersichten der betreffenden Regierung zu übersenden.

3. Den Ober-Staatsanwälten bleibt mit Bezug auf §. 29 der Instruktion vom 13. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 468) überlassen, auch im Laufe des Geschäftsjahres Anzeigen oder Geschäfts-Nachweisungen von den Polizeianwälten des Departements zur Kontrollirung ihres Geschäftsverkehrs einzufordern.

Schließlich wird mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 30. Juni v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 310) bemerkt, daß die Geschäfte der Polizeianwälte in die dem Justiz-Minister einzureichende Jahres-Uebersicht über die Geschäfte der Staatsanwaltschaft nicht mit aufzunehmen sind.

Dagegen haben die Ober-Staatsanwälte dem zu erstattenden Jahresberichte eine Uebersicht der von ihnen selbst bearbeiteten Geschäfte mit beizufügen.

Berlin, den 1. Juli 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die sämmtlichen Herren Ober-Staatsanwälte.
I. 1926. S. 24. Vol. IV.

Schema.

Uebersicht der Geschäfte des Polizei-Anwalts N. zu N.

für

das Jahr vom 1. Dezember 18 bis ult. November 18

Zahl der Vortrags-Nummern.	Zahl der eingegangenen neuen Sachen. (Kol. 1 bis 5 d. Repertoriums)	Zurückgewiesen. (Kol. 7 d. Repertoriums).	An and. Behörden abgegeben. (Kol. 8 d. Repertoriums.)	Anklagen erhoben. (Kol. 10 d. Repertoriums.)	Durch Erkenntniß erledigt		Aeltere, durch Erkenntniß erledigte Sachen.	Zahl der wahrgenommenen Termine.	Bemerkungen.
					freigesprochen	verurtheilt			
				a. Vergehen.					
				b. Polizei-Uebertretungen.					

Num. 78.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. Mai 1850, — das Cleve-Märkische Bergrecht betreffend.

Cleve-Märkische Berg-Ordnung vom 29. April 1766 (Rabe, Bd. 1 Abth. 3 S. 168.)

a. Plenar-Beschluß.

Die im Kap. II §. 1 der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung enthaltene Beschränkung auf eine Fundgrube und 20 Maaßen findet auch dann Anwendung, wenn eine Gewerkschaft, die aus früherer Zeit zum Bau gewisser Flötze in oberer Höhe in größerer Ausdehnung berechtigt war und dieselben wirklich bebaut hat, das Tiefste dieser Flötze in derselben größeren Ausdehnung muthet.

Angenommen den 6. Mai 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

Beim Bergbau im Fürstenthum Essen fand vor der im Jahre 1803 erfolgten Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung vom 29. April 1766 das Eigenthümliche statt, daß das Grubenfeld der Tiefe nach auf eine bestimmte Stollensohle beschränkt war, indem die Beleihungen meist nur auf dasjenige lauteten, was mit der Aak (dem Stollen) gewonnen werden konnte, wogegen eine gesetzliche Begrenzung der Länge des Grubenfeldes nicht vorgeschrieben war.

Die im Jahre 1803 eingeführte Cleve-Märkische Berg-Ordnung geht von anderen Grundsätzen aus. Sie beschränkt die Ausdehnung des Grubenfeldes der Länge nach, indem sie im Kap. II §. 1 verordnet:

„— so soll hinführo nicht vergönnet sein, zu der Fundgrube mehrere Maaßen hinzuzumuthen — als bei Steinkohlenwerken höchstens 20 Maaßen."

Eine Beschränkung der Tiefe nach kennt dagegen die Berg-Ordnung nicht.

Die Abweichung der jetzigen Gesetzgebung von den früher bestehenden Einrichtungen hat zu Zweifeln darüber Veranlassung gegeben:

„ob und in wie fern eine Gewerkschaft, welche aus früherer Zeit zum Bau gewisser Flötze in oberer Höhe in einer das jetzt zulässige Maaß überschreitenden Ausdehnung berechtigt war, auch vorzugsweise Anspruch auf das unter ihrem bisherigen Bau liegende Tiefste habe, oder ob dieses Tiefste, wie jedes andere Bergfreie von jedem Anderen gemuthet werden könne?"

Die Bergverwaltung hat in Ermangelung einer gesetzlichen Bestimmung hierüber im Allgemeinen den Grundsatz befolgt:

„der Altbeliehene hat, ohne Beschränkung auf das in der Berg-Ordnung vorgeschriebene Maximum, alleinigen Anspruch auf das Tiefste unter seinem bisherigen Grubenfelde, insoweit er dasselbe wirklich bebaut hat."

Die Richtigkeit dieses Grundsatzes ist aber von anderen Muthern häufig angefochten und so wiederholt zum Gegenstande der Entscheidung des Ober-Tribunals gemacht worden.

Im Jahre 1842 kam nämlich beim damaligen zweiten Senate ein Prozeß zur Entscheidung, in dem eine Gewerkschaft, welche in oberer Höhe beliehen war, behauptete, daß das unter ihrer Stollensohle von einer anderen Zeche gemuthete Feld nicht im Freien gelegen gewesen, daß es vielmehr zu ihrer Gerechtsame gehört oder ihr doch hätte angeboten werden müssen. Der Appellationsrichter hatte aber diesen Anspruch für unbegründet erachtet und in seinen Entscheidungsgründen gesagt:

„Mit gleicher Konsequenz ließe sich darthun, daß den Gewerken auch das über die gesetzliche oder verliehene Länge hinaus vorhandene Feld angeboten werden müßte; denn warum ihnen die Ausdehnung in die Tiefe gebühren soll und nicht das Flötz in einer anderen Dimension, ist nicht zu erklären, der Grund bleibt der nämliche."

Der zweite Senat ist damals dieser Ansicht beigetreten, und hat die eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen.

Von dieser Ansicht ist indeß jetzt der dritte Senat abgewichen, indem er in einer ganz ähnlichen Sache angenommen hat, daß die im Kap. II §. 1 der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung enthaltene Beschränkung auf eine Fundgrube und 20 Maaßen nicht Anwendung finde, wenn eine Gewerkschaft, die aus frühe-

rer Zeit zum Bau gewisser Flötze in oberer Höhe in größerer Ausdehnung berechtigt war, das Tiefste dieser Flötze in derselben größeren Ausdehnung muthet.

Die Sache ist daher dem Plenum zur Entscheidung überwiesen und die zunächst zu entscheidende Frage dahin gefaßt worden:

> Findet die in Kap. II §. 1 der Cleve-Märkischen Berg-Ordnung vom 29. April 1766 enthaltene Beschränkung auf eine Fundgrube und 20 Maaßen auch dann Anwendung, wenn eine Gewerkschaft, die aus früherer Zeit zum Bau gewisser Flötze in oberer Höhe in größerer Ausdehnung berechtigt war, das Tiefste dieser Flötze in derselben größeren Ausdehnung muthet?

Der Beschluß des dritten Senates, welcher zu der Plenar-Berathung Veranlassung gegeben hat, beruht im Wesentlichen auf nachstehenden Gründen:

> „ein sogenannter Etagenbau, vermöge dessen ein und dasselbe Flötz von verschiedenen Gewerkschaften in verschiedener Höhe über einander bebaut werde, widerspreche dem Geiste der neuen Berg-Ordnung und sei unbergmännisch, deshalb könne die Verwaltung nicht genöthigt werden, einem Andern als dem, der vermöge älterer Beleihungen oberhalb baue, auch den Bau unterhalb zu gestatten."

Die beiden für die Bearbeitung der Plenarfrage ernannten Referenten sprechen sich jedoch übereinstimmend gegen diese Ansicht aus. Sie führen aus, daß nach den früheren bergrechtlichen Prinzipien in dem fraglichen Landestheile ein sogenannter Etagenbau für zulässig erachtet werde, daß ein Verbot desselben in der neueren Gesetzgebung nicht zu finden sei, daß es der Bergverwaltungsbehörde zwar freistehe, da die Berg-Ordnung innerhalb gewisser Maaßen eine Verleihung bis in die Teufe gestatte, eine ganz neue Strecke in dieser Weise, also mit Verhütung eines künftigen Etagenbaues zu verleihen, daß sie ebenso befugt sei, nach früher verliehener oberer Etage dem Beliehenen auch noch das Tiefste innerhalb der gesetzlichen Länge zu verleihen, daß sie aber an die in der Berg-Ordnung vorgeschriebene gesetzliche Länge gebunden sei.

Bei der eröffneten Diskussion über die obige Frage fanden die beiden entgegenstehenden Meinungen lebhafte Vertheidigung.

Für die verneinende Beantwortung jener Frage wurde geltend gemacht:

Die im §. 1 Kap. II der Berg-Ordnung enthaltene Beschränkung sei dem Objekte nach auf Fälle der vorliegenden Art nicht anwendbar. Es werde dabei ein voll anstehendes neues Flötz vorausgesetzt, nur für solche neu gefundene Flötze sei das gesetzliche Maximum berechnet. Ein in der oberen Höhe bereits abgebautes Flötz könne dagegen nie voll angerechnet werden.

Ferner wurde für diese Ansicht angeführt:

Die Fundgrube sei nicht ein bloßes Maaß, sondern sie schließe sich an den Fundpunkt an, der Nachweis eines solchen sei zur Begründung einer Muthung erforderlich. Wenn ein Anderer das Tiefste unter dem bisherigen Bau einer Gewerkschaft muthe, so sei die Bergbehörde berechtigt, zu verlangen, daß ihr gezeigt werde, was der Muther begehre. Dies könne aber ein solcher Muther nicht thun, wenigstens könne er sich nicht darauf stützen, daß durch den bisherigen Bau der Gewerkschaft in oberer Höhe die untere Tiefe aufgeschlossen sei, denn der Bauende habe das, was er durch seinen Bau aufgedeckt, nicht für sich, sondern für einen Dritten gezeigt. Die Bergbehörde sei daher in ihrem Rechte, wenn sie einen solchen Muther zurückweise, und dieser könne kein Recht für sich daraus herleiten, daß die Bergbehörde der Gewerkschaft, welche aus früherer Zeit in oberer Höhe in größerer Ausdehnung beliehen gewesen, auch in der Tiefe ein größeres Feld einräume. Endlich müsse man doch das neue Gesetz mit den vorgefundenen früheren Zuständen in eine vernünftige Verbindung bringen. Indem die eingeführte neue Gesetzgebung die vorgefundenen wohlerworbenen Rechte unberührt lasse, erkenne sie zugleich das Recht der Altbeliehenen in einer das jetzt zulässige Maaß überschreitenden Ausdehnung an, und da die neuere Berg-Ordnung eine Beschränkung der Verleihungen der Tiefe nach nicht kenne, so hätten die Altbeliehenen für die ganze Ausdehnung ihrer früheren Beleihung mit Einführung der neueren Berg-Ordnung eo ipso auch die ewige Teufe erlangt.

Von anderer Seite wurde dagegen für die bejahende Beantwortung der obigen Frage geltend gemacht:

Es komme lediglich darauf an, ob vor Einführung der Berg-Ordnung dasjenige, was unter der Stollensohle einer Gewerkschaft lag, im Bergfreien gewesen, und dies könne nicht wohl bezweifelt werden, wenn sich die frühere Beleihung nur bis auf die Stollensohle erstreckt habe. Sei aber das tiefer Liegende während der früheren Gesetzgebung bergfrei gewesen, und als Bergfreies in die neuere Gesetzgebung übergegangen, so müßten auch bei Muthungen und Verleihungen desselben die Grundsätze der neueren Gesetz-

gebung zur Anwendung gebracht werden, also auch die im Kap. II §. 1 der Berg-Ordnung enthaltene Beschränkung auf eine bestimmte Feldeslänge.

Dieses Gesetz unterscheide nicht zwischen voll anstehenden Flötzen und solchen, die theilweise bereits abgebaut seien. Wenn zur Essenschen Zeit das Tiefste wirklich zum Freien gehörte, so habe mit Einführung der neuen Gesetzgebung dieses nicht eo ipso geändert werden können, da bestimmte Vorschriften darüber nicht vorhanden wären. Die Frage aber, in welcher Art derjenige, welcher das Tiefste unter dem Bau einer anderen Gewerkschaft muthe, das Vorhandensein des Fossils nachweisen und vorzeigen müsse, und in wie fern er sich dabei auf einen fremden Fund stützen könne, sei besonders zu beurtheilen, und könne bei Beantwortung der zur Plenarberathung gestellten Frage nicht maaßgebend sein.

Noch wurde für die oben erwähnte erste Ansicht angeführt, daß auch Kap. XIII §. 2 der Berg-Ordnung vorschreibe, die Erbstöllner sollten die Zechen nicht aus dem Tiefsten vertreiben, wogegen aber anderer Seits bemerkt wurde, die Berg-Ordnung setze hierbei Zechen voraus, deren Recht sich auf das Tiefste erstrecke.

Als hierauf zur Abstimmung über die obige Frage geschritten wurde, erklärte sich die Mehrheit für die bejahende Beantwortung derselben, und wurde daher der Eingangs erwähnte Rechtssatz zum Beschluß erhoben.

I. 2377. Westphalen 13.

Num. 79.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 20. April 1850 — den Rechtsweg über Kriegslieferungen aus dem Jahre 1813 betreffend.

Edikt vom 3. Juni 1814 (Gesetz-Sammlung S. 49),
Allerhöchste Order vom 27. Oktober 1820 (Gesetz-Sammlung S. 153) und
Allerhöchster Erlaß vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung von 1849 S. 90).

Auf den von dem Königlichen Finanz-Ministerium erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Stadtgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

der Frau C., modo deren Erben, Kläger

wider

den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Königliche Finanz-Ministerium, Verklagten,

betreffend eine Kriegsschäden-Forderung,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Frau C. hat den Königlichen Fiskus, vertreten durch das Finanz-Ministerium, wegen einer Kriegsschädenforderung von 18,056 Thlr. 14 Sgr. 2 Pf. nebst Zinsen, in Anspruch genommen. Die Forderung wird gemacht für Natural-Lieferungen, welche im Jahre 1813, während der Belagerung der Festung G. von den Gütern der Klägerin durch die Kaiserlich Russischen Truppen gefordert, und erhoben worden sind. Dabei ist die Klage so angelegt, daß gesagt wird, Preußen habe diese Forderung gegen Rußland liquidirt, und durch die, in Folge der Konvention vom 19/30. August 1818 Seitens Rußlands herauszuzahlen gewesenen 25,093,389 Thlr. 7 Sgr. vergütigt erhalten, habe mithin die negotia der Klägerin geführt, und sich mit deren Eigenthum bereichert; — die solchergestalt erhobenen Gelder aber müsse Fiskus, ohne

Rücksicht auf die Liquidationsfähigkeit der Kriegsschäden an und für sich, herausgeben. Mit Rücksicht auf dieses letztere, in einem Nachtrage zur Klage noch besonders geltend gemachte Klagefundament, ist die Sache von dem Stadtgericht zu N. in den Rechtsweg eingeleitet.

Der Finanz-Minister hat den Kompetenz-Konflikt erhoben, und bemerkt: daß die Vergütung für Kriegslieferungen lediglich nach dem Edikte vom 3. Juni 1814 (Gesetz-Sammlung S. 49) einer Beurtheilung unterliege; — daß die für Lieferungen von den Gütern der Klägerin ursprünglich liquidirten 19511 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf. nur zum Betrage von 1455 Thlr. anerkannt seien, welches die jetzt liquidirte Restforderung von 18,056 Thlr 4 Sgr. 2. Pf. ergiebt, — und daß die zwischen Preußen und Rußland geschlossene Konvention die Natur der nach dem Edikt vom 3. Juni 1814 zu beurtheilenden Forderung nicht ändern könne.

Das Stadtgericht zu N. hat den Kompetenz-Konflikt wegen des in der negotiorum gestio und in der nützlichen Verwendung gesetzten Klagefundaments für nicht begründet erachtet. Das Appellationsgericht spricht sich dahin aus, daß durch diese Auffassungsweise die ursprüngliche Natur der Forderung nicht geändert werden könne, und deswegen der Kompetenz-Konflikt für begründet anerkannt werden müsse. — Die letztere Ansicht muß für die richtige erachtet werden.

Das Edikt vom 3. Juni 1814 wegen Vergütung der Leistungen, während des eben beendigten Krieges, bestimmt die Bedingungen der Liquidationsfähigkeit von Forderungen für Lieferungen, Leistungen und Kriegsschäden nach verschiedenen Zeitabschnitten, und bezeichnet im §. 14 seq. das dabei zu beobachtende Verfahren, welches in letzter Instanz die Festsetzung der Liquidationen den Regierungen überweiset. Daß hiernach der Rechtsweg an und für sich nicht zulässig ist, steht unzweifelhaft fest. Für ähnliche Ansprüche an Kommunen, Kreise und Provinzen, war durch die Order vom 27. Oktober 1820 (Gesetz-Sammlung S. 153) eine zweite und letzte Instanz gebildet, welche in einer Ministerial-Kommission bestand. Diese Kommission ist, nachdem die meisten Sachen erledigt sind, durch die Order vom 7. Dezember 1848 (Gesetz-Sammlung von 1849 S. 90) wieder aufgehoben und für die noch schwebenden Sachen der Rechtsweg eröffnet. Derselbe würde aber auch für eine Angelegenheit, wie die vorliegende, welche unter theilweiser Anerkennung des Liquidats längst entschieden ist, nicht eintreten.

Was das in der negotiorum gestio gesetzte Klagefundament betrifft, so hat das Finanz-Ministerium bemerkt, daß die zwischen Rußland und Preußen geschlossene Konvention und die dabei Seitens Preußens erfolgte Aufstellung einer Berechnung mit Hinzunahme von Posten, welche die Regierung ihren Unterthanen nicht vergüte, keine negotiorum gestio sei, und daß in der Hebung nie eine in rem versio liegen könne.

Für die gegenwärtig zu treffende Entscheidung kommt es indeß nicht hierauf, sondern allein auf das, die Kriegsentschädigungs-Forderungen regulirende Gesetz an. Dieses hat den Rechtsweg unzweifelhaft ausgeschlossen, und durch das vermeintliche andere Klagefundament kann die Natur der Forderung nicht geändert werden.

Aus diesen Gründen hat der Kompetenz-Konflikt für begründet anerkannt werden müssen.

Berlin, den 20. April 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

Unterschrift.

I. 2180. K. 36.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 12. Juli 1850. № 28.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Ober-Tribunalsrath Dr. Seligo ist gestorben.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Dem Obergerichts-Assessor von Foller aus Glogau ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Gerstein bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 23. April d. J.,

der Auskultator von Carow bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 16. Mai d. J. und

der Auskultator Bach bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 27. Mai d. J.;

der Referendarius Hosson zu Münster ist aus dem Justizdienste entlassen.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Bahn zu Belzig ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Angermünde ernannt,

dem Kreisgerichts-Rath Rammstedt zu Wettin, so wie dem Kreisrichter, Justizrath Riem zu Greiffenberg, ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt, und

der Kreisgerichts-Rath Winterfeldt zu Görlitz auf seinen Antrag als Rath an das Kreisgericht zu Bütow versetzt worden.

Zu Kreisrichtern im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau sind ernannt worden:

1) bei dem Kreisgericht in Breslau:
der Landgerichts-Assessor Conrad zu Breslau,
der Landgerichts-Assessor Relmelt daselbst,
der Patrimonialrichter Klingberg daselbst,
der Obergerichts-Assessor Abel daselbst,
der frühere Vikariatsamts-Rath Ziegert daselbst,
der Obergerichts-Assessor Paritius daselbst und
der Patrimonialrichter Schanbert daselbst;

2) bei dem Kreisgericht in Brieg:
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Jüngling zu Brieg,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Paur daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Pietsch daselbst,
der Obergerichts-Assessor Koerner daselbst,
der Obergerichts-Assessor Cholitz daselbst und
der Patrimonialrichter Hübner daselbst;

3) bei dem Kreisgericht in Frankenstein:
der Land- und Stadtrichter Heermann zu Frankenstein,
der frühere Patrimonialrichter, Obergerichts-Assessor Giersberg daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Bernstein daselbst,
der Obergerichts-Assessor Fassong daselbst,
der frühere Patrimonialrichter, Königl. Niederländische Justizrath Groß daselbst,
der frühere Patrimonialrichter, Königl. Niederländische Justizrath Mücke daselbst und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Christoph daselbst;

4) bei dem Kreisgericht in Glatz:
der Obergerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Herrmann Müller zu Glatz,
der Obergerichts-Assessor Wittke daselbst,
der Rechtsanwalt u. Obergerichts-Assessor Bouneß zu Reinerz,
der frühere Patrimonialrichter Dittrich daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor, Patrimonialrichter Delius zu Glatz,
der Stadtgerichts-Assessor, Patrimonialrichter Wolinv daselbst,
der Patrimonialgerichts-Direktor Scholz daselbst,
der Patrimonialrichter Foerster daselbst,
der Patrimonialrichter Schulz zu Neurode,
der Patrimonialrichter von Aigner zu Wünschelburg,
der Stadtgerichts-Assessor Zonzalla zu Glatz,
der Stadtgerichts-Assessor Lempart zu Neurode und
der Stadtgerichts-Assessor Schlegel daselbst;

5) bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt:
der Patrimonialrichter, Obergerichts-Assessor Grattenauer zu Habelschwerdt,
der Gerichts-Assessor Niemann zu Landeck,
der Patrimonialrichter Franz zu Habelschwerdt,
der Patrimonialrichter Koschella daselbst,
der Patrimonialrichter Bittner daselbst,
der Patrimonialrichter Heidrich daselbst und
der Referendar Mund zu Mittelwalde;

6) bei dem Kreisgericht in Hirschberg:
der frühere standesherrliche Justizrath Freiherr von Vogten zu Hermsdorf u. K.,
der Patrimonialrichter Richter zu Hirschberg,
der standesherrliche Justizrath Cogho zu Hermdorf u. K.
der Obergerichts-Assessor Richtsteig zu Hirschberg,
der Patrimonialrichter, Obergerichts-Assessor Schäffer daselbst,
der Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Fliegel daselbst,
der Patrimonialrichter Haertel zu Schmiedeberg,
der Patrimonialrichter Lucas zu Hirschberg und
der Gerichts-Assessor Klette zu Schmiedeberg;

7) bei dem Kreisgericht in Jauer:
der Patrimonialrichter Pflug zu Schönau,
der Patrimonialrichter Pohler zu Jauer,
der Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Kanther zu Schönau und
der Patrimonialrichter Felscher daselbst;

8) bei dem Kreisgericht in Landeshut:
der Land- und Stadtrichter Gierth zu Landeshut,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Riedel daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Speck daselbst,
der Patrimonialrichter, Land- u. Stadtgerichts-Assessor Pläschke zu Liebau und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Lorentz zu Schömberg;

9) bei dem Kreisgericht in Militsch:
der frühere Fürstenthumsgerichts-Rath Moritz zu Trachenberg,
der Stadtrichter Loewe zu Militsch,
der standesherrliche Justizrath von Prittwitz daselbst,
der Fürstenthumsgerichts-Rath Schwarz zu Trachenberg,
der Patrimonialrichter von Sprockhoff zu Militsch,
der Patrimonialrichter Graf von Schweinitz daselbst und
der Referendar Irmer daselbst;

10) bei dem Kreisgericht in Münsterberg:
der Land- und Stadtrichter Zimmermann zu Münsterberg,
der Obergerichts-Assessor Wissowa zu Striegau,
der Obergerichts-Assessor Roesler zu Münsterberg.
der Obergerichts-Assessor Molle daselbst und
der Patrimonialrichter Schröter daselbst;

11) bei dem Kreisgericht in Namslau:
der Stadtrichter Schneider zu Namslau,
der Obergerichts-Assessor Stelcke daselbst,
der Patrimonialrichter Schodstädt daselbst und
der Patrimonialrichter Bogatsch daselbst;

12) bei dem Kreisgericht in Neumarkt:
der Obergerichts-Assessor Staats zu Neumarkt,
der Obergerichts-Assessor Pauli zu Ohlau,
der Obergerichts-Assessor Schnabel zu Neumarkt,
der Patrimonialrichter Lehwald daselbst,
der Patrimonialrichter Pohler daselbst und
der Stadtgerichts-Assessor Großmann daselbst;

13) bei dem Kreisgericht in Oels:
der frühere herzogliche Justizrath Reitsch zu Oels,
der herzogliche Justizrath Kaiser daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Gleinow daselbst,
der herzogliche Justizrath von Aulock zu Bernstadt,
der herzogliche Fürstenthumsgerichts-Rath Kleinwächter zu Oels,
der herzogliche Fürstenthumsgerichts-Rath von der Berswordt daselbst,
der Fürstenthumsgerichts-Assessor, Obergerichts-Assessor Tülff daselbst,
der Patrimonialrichter, herzogliche Justizrath Groß daselbst und
der Referendar Euder zu Bernstadt;

14) bei dem Kreisgericht in Ohlau:
der Patrimonialrichter, Obergerichts-Assessor Schaubert zu Ohlau,
der Obergerichts-Assessor Förster daselbst,
der Patrimonialrichter, Obergerichts-Assessor Guhrauer daselbst,
der Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Schott daselbst,

der Patrimonialrichter Weidinger zu Ohlau und
der Patrimonialrichter Lorch zu Neumarkt;

15) bei dem Kreisgericht in Reichenbach:
der frühere Stadtrichter, Obergerichts-Assessor Wenzel zu Reichenbach,
der Obergerichts-Assessor Gravenhorst daselbst,
der Obergerichts-Assessor Höfchen daselbst,
der Obergerichts-Assessor Graf zu Stolberg-Wernigerode daselbst,
der Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Rupprecht daselbst,
der Patrimonialrichter Kassner daselbst, und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Brehmer daselbst,

16) bei dem Kreisgericht in Schweidnitz:
der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor von Hugo zu Schweidnitz,
der Patrimonialrichter Latte daselbst, und
der Gerichts-Assessor Kaupisch daselbst;

17) bei dem Kreisgericht in Strehlen:
der Obergerichts-Assessor Menzel zu Strehlen,
der Patrimonialrichter Wolff daselbst,
der Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Schicke daselbst, und
der Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Eispert daselbst;

18) bei dem Kreisgericht in Striegau:
der Obergerichts-Assessor von Salisch zu Striegau,
der Obergerichts-Assessor Freiherr von Richthofen daselbst,
der Patrimonialrichter Gotdstein daselbst,
der Patrimonialrichter Lindner daselbst,
der Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Heer daselbst,
der Patrimonialrichter Plaumann zu Bolkenhain, und
der Gerichts-Assessor Schaube zu Münsterberg;

19) bei dem Kreisgericht in Trebnitz:
der Fürstenthumsgerichts-Rath Lutheritz zu Trebnitz,
der Fürstenthumsgerichts-Assessor Thalheim daselbst,
der Obergerichts-Assessor Thiele daselbst,
der Stadtrichter, Obergerichts-Assessor Wichura daselbst,
der Obergerichts-Assessor Theodor Hugo Gustav Scholz daselbst,
der Patrimonialrichter Tiede daselbst, und
der Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Liehr daselbst;

20) bei dem Kreisgericht in Waldenburg:
der frühere standesherrliche Justizrath Schmieder zu Fürstenstein,
der standesherrliche Justizrath Steinbeck zu Waldenburg,
der Stadtrichter, Obergerichts-Assessor Koch daselbst,
der Obergerichts-Assessor Borcherdt daselbst,
der Obergerichts-Assessor Kobilz daselbst,
der interimistische Stadtrichter Bauer zu Friedland,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Flögel zu Waldenburg, und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Menzel daselbst;

21) bei dem Kreisgericht in Wartenberg:
der Obergerichts-Assessor Sittenfeld zu Wartenberg,
der Patrimonialrichter, Obergerichts-Assessor Hübner daselbst,
der Obergerichts-Assessor Wentzky daselbst,
der Patrimonialrichter, Stadtgerichts-Assessor Grützner zu Festenberg,
der Patrimonialrichter Schaefer zu Wartenberg,
der Stadtgerichts-Assessor Pasch daselbst, und
der Stadtgerichts-Assessor Lorentz zu Festenberg;

22) bei dem Kreisgericht in Wohlau:
der Obergerichts-Assessor Knöpfler zu Winzig,
der Obergerichts-Assessor Dittrich zu Steinau,
der Obergerichts-Assessor Gomille zu Wohlau,
der Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Reimann daselbst,
der Patrimonialrichter John daselbst,
der Patrimonialrichter Höppner daselbst,
der Landgerichts-Assessor Blitzner zu Steinau und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Krüger zu Winzig.

Der Obergerichts-Assessor Oberbeck zu Salzwedel ist durch Urtel und Recht seines Amtes entsetzt worden.

Der Kreisgerichtsrath Mechow zu Rogasen ist gestorben.

Subalternen.

Der bei dem Kurmärkischen Pupillen-Kollegium angestellt gewesene, nach Auflösung dieser Behörde dem Stadtgerichte zu Berlin überwiesene Sekretair und Kalkulator, Justizrath Sutzer ist mit Pension in den Ruhestand versetzt und

dem Hausvoigtei-Gefangen-Aufseher Merkel das allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Referendarius Kampf zu Lobsens ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Carthaus,

der Referendarius Zeigmeister zu Königsberg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Marggrabowa ernannt worden;

die Anstellung des Obergerichts-Assessors Max Karl Ludw. Heinrich Simon zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Grünberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau ist zurückgenommen.

Die Rechtsanwälte und Notare Eduard Ludwig Wilhelm Schmidt zu Ratibor und Justizrath Reichheim zu Labes sind gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Vierhaus zu Cöln ist zum Staats-Prokurator in Trier ernannt;

der Notar Pütz zu Neuerburg ist in den Friedensgerichtsbezirk Lebach, im Landgerichtsbezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lebach versetzt worden.

Der Justizrath und Friedensrichter Jösten zu Gladbach ist mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Notar Hen zu Lebach ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 80.

Allgemeine Verfügung vom 4. Juni 1850 — die Fürsorge für katholische Militair-Waisenmädchen von Seiten der Vormundschaftsbehörden betreffend.

Der nachstehend abgedruckte, von dem Königlichen Kriegs-Ministerium hinsichtlich der Fürsorge für katholische Militair-Waisenmädchen an die betreffenden Militairbehörden unterm 15. Mai d. J. gerichtete Erlaß wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden mit der Aufforderung bekannt gemacht, denselben bei Leitung der Vormundschaft über Militair-Waisenmädchen katholischer Konfession zu beachten und sich, soweit es von ihrem Standpunkte aus geschehen kann, die Förderung der nach Inhalt jenes Erlasses zur Verpflegung und Erziehung solcher Waisen, getroffenen Einrichtungen angelegen sein zu lassen.

Berlin, den 4. Juni 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 2183. Brandenburg 6.

a. Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministeriums.

Des Königs Majestät haben durch einen Allerhöchsten Erlaß vom 25. April d. J. zu genehmigen geruht, daß für katholische Militair-Waisenmädchen dahin Fürsorge getroffen werde, daß diejenigen von ihnen, welche grundsätzlich zur Aufnahme in das Militair-Waisenhaus zu Pretzsch, eine Filial-Anstalt des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, gelangen würden, auf Kosten dieses Waisenhauses in guten katholischen Erziehungs-Anstalten untergebracht, oder achtbaren Familien, unter Aufsicht der Ortsgeistlichen in Pflege gegeben werden.

Nach den durch die Königlichen Ober-Präsidien schon früher eingezogenen Nachrichten sind in mehreren Provinzen des Staats derartige katholische Erziehungs-Anstalten für Mädchen vorhanden, auch haben sich die Vorsteher solcher Anstalten mit dankenswerther Bereitwilligkeit geneigt erklärt, die Töchter verstorbener Unteroffiziere und Soldaten gegen ein entsprechendes Jahrgeld zur Erziehung und zum Unterrichte aufzunehmen. Es läßt sich daher hoffen, daß auf diesem Wege für einen Theil der Mädchen werde gesorgt werden können. Nach der Erklärung der Königlichen Ober-Präsidien bietet sich aber auch an vielen Orten die Gelegenheit dar, diese Mädchen bei achtbaren Bürgerfamilien gegen ein Kostgeld gut unterzubringen, wobei die katholischen Ortsgeistlichen es gern übernehmen werden, Erziehung und Unterricht der Kinder besonders zu beaufsichtigen.

Wenn hiernach mit Zuversicht zu erwarten ist, daß der Zweck auf dem einen oder dem andern der beiden Wege zu erreichen sein werde, so bleibt nur übrig, für die Ausführung der neuen Anordnung und insbesondere über den zu beobachtenden Geschäftsgang die nöthigen Bestimmungen zu erlassen, in welcher Beziehung hierdurch Folgendes bekannt gemacht wird:

1. Leitende Behörde ist das dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause vorgesetzte Direktorium, welches in Berlin seinen Sitz hat, und dessen Chef der Kriegs-Minister ist.

2. Allgemeine Bedingungen für den Anspruch auf die, den katholischen Militair-Waisenmädchen zuzuwendende, besondere Fürsorge sind:

   a. daß die Väter der Waisen als Unteroffiziere oder Soldaten über die gesetzliche Verpflichtung hinaus im Heere gedient haben, oder in Folge von Wunden oder einer unmittelbaren Dienstbeschädigung gestorben sind,

   b. daß die Mädchen sich in dem Alter vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre befinden, sowie

   c. daß dieselben körperlich und geistig ganz gesund sind, daß sie die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt haben und daß ihre Körperbeschaffenheit zu der Hoffnung berechtigt, daß sie für den Gesindestand werden geeignet werden.

3. Die Gesuche, welche zu jeder Zeit des Jahres eingereicht werden können, sind an das Direktorium des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses in Berlin zu richten und mit folgenden Papieren zu begleiten:

a. dem Taufscheine des Mädchens,
b. dem Todtenscheine des Vaters und, wenn auch die Mutter gestorben, dem Todtenscheine der Letztern,

ferner

c. mit einem ärztlichen Gesundheitsscheine nach beiliegendem Formular,
d. mit einem ärztlichen Zeugnisse, daß das Mädchen die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt hat, endlich
e. mit einem Nachweise über die Militairdienste des Vaters.

4. Das Direktorium zeichnet die zur Berücksichtigung geeigneten Bewerberinnen auf, und wird zu Anfang und in der Mitte des Jahres diejenigen derselben, welche nach den bestehenden Grundsätzen zur Aufnahme in das Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch gelangen würden, auswählen, um ihre anderweite Unterbringung in die Wege zu leiten.

5. Bietet sich die Gelegenheit dar, den auf diese Weise ausgewählten Mädchen ein Unterkommen in katholischen Erziehungs-Anstalten zu verschaffen, so wird das Direktorium deshalb die nöthigen Einleitungen treffen, und demnächst die Mädchen nach ihren Bestimmungsorten einberufen. Die Anstalten empfangen das durch Abkommen festgesetzte Jahrgeld in Vierteljahrsbeträgen, und zwar für jedes Vierteljahr im ersten Monate desselben durch die hier am Orte befindliche Hauptkasse des Militair-Waisenhauses.

6. Tritt dagegen die Unterbringung bei achtbaren Bürgerfamilien ein, so ist es Sache der Vormünder, unter Mitwirkung der Vormundschaftsgerichte, der Geistlichen und der Ortsbehörde, solche Familien zu ermitteln, denen das Kind in Absicht auf seine leibliche, sittliche und geistige Pflege mit vollem Vertrauen übergeben werden kann. Das Kostgeld wird in jedem einzelnen Falle, unter möglichster Berücksichtigung der deshalb zu machenden Vorschläge, von dem Direktorium für alle Bedürfnisse, auch die des Unterrichts und der ärztlichen Pflege mit eingeschlossen, in einem unveränderlichen Monatsbetrage festgestellt, welchen die Hauptkasse des Militair-Waisenhauses den Orts- oder Kreisbehörden, den Vormundschaftsgerichten oder den Geistlichen auf vierteljährige Liquidationen, allemal für drei Monate zur bestimmungsmäßigen Verwendung überweisen wird.

7. Die Fürsorge des Militair-Waisenhauses endet in der Regel mit der Einsegnung. Sprechen in einzelnen Fällen besondere Umstände für eine längere Dauer, und sind die Geldmittel dazu vorhanden, so wird die Wohlthat noch ein, selbst zwei Jahre weiter ausgedehnt.

Das Kriegs-Ministerium empfiehlt den Behörden, diejenigen Personen, welche beabsichtigen, für katholische Militair-Waisenmädchen die Eingangs gedachte Fürsorge Seitens des Militair-Waisenhauses in Anspruch zu nehmen, auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Berlin, den 15. Mai 1850.

Kriegs-Ministerium.
gez. von Stockhausen.

An sämmtliche Königl. General-Kommandos ꝛc.

b. Schema zum Gesundheitsschein für ein in das Potsdamsche Militair-Waisenhaus aufzunehmendes Kind weiblichen Geschlechts.

Daß die Tochter des . . . . . Vornamens . . . . . bei der von mir heute angestellten Untersuchung vollkommen gesund und frei von allen in die Augen fallenden körperlichen Fehlern und Gebrechen befunden worden ist, auch daß ihre jetzige Leibesbeschaffenheit zu der Hoffnung berechtigt, daß sie die zu ihrer künftigen Bestimmung als Dienstmädchen erforderliche Körperstärke erlangen werde, solches wird hiermit pflichtmäßig bescheinigt.

Ort und Datum.

Siegel. Name des Arztes.

Num. 81.

Erkenntniß des Königl. Ober-Tribunals vom 27. Mai 1850 — die rechtlichen Folgen der von einem Staatsbeamten verweigerten Eidesleistung auf die Verfassung betreffend.

Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 108 (G. S. S. 34).
Verordnung vom 11. Juli 1849 §§. 2. 5 u. 73 (G. S. S. 271 ff.).
Verordnung vom 30. April 1847 §. 12 (G. S. S. 196 ff.).

In der Disciplinar-Untersuchungssache wider den Rechtsanwalt und Notar K. zu N.
erkennt der erste Senat des Königl. Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 27. Mai 1850, an welcher Theil genommen haben ꝛc. zu Recht,
daß auf die, von dem Ober-Staatsanwalte wider die Entscheidung des Ehrenraths für die Rechtsanwälte und Notarien des Königl. Appellationsgerichts zu N. vom 22. März 1850 eingelegte Berufung, unter Aufhebung dieser Entscheidung, der Angeklagte K. wegen der in der Verweigerung des Eides auf die Verfassung vom 31. Januar 1850 liegenden Verletzung der Amtspflicht, mit Entlassung von seinem Amte als Rechtsanwalt und Notar zu bestrafen, und die Kosten der Untersuchung, bis auf die dem Angeklagten zur Last bleibenden baaren Auslagen, niederzuschlagen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die auch in den Gründen der angefochtenen Entscheidung angenommene Eigenschaft des Angeklagten als eines Staatsbeamten ist schon nach dem keinesweges unbestimmten Ausdrucke des §. 462 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichtsordnung:

„Die Justizkommissarien und Notarien sind als wirkliche Staatsdiener anzusehen."

nicht zweifelhaft. Unter der Herrschaft dieses Gesetzes hat der Angeklagte im Jahre 1829 seine Bestallung als Justizkommissar und Notar empfangen, seinen Diensteid geleistet, und damit jene Eigenschaft überkommen. Die seitdem stufenweise eingetretene Aenderung in den Prinzipien des gerichtlichen Verfahrens hat eo ipso den Angeklagten seiner amtlichen Stellung nicht entzogen, um so weniger, als die im §. 17 Tit. 7 Th. III der Allgemeinen Gerichtsordnung und §. 463 der Kriminalordnung angegebenen Verrichtungen und Pflichten der Justizkommissarien nach wie vor für die Rechtsanwälte bestehen. Im Einklange hiermit zählt die Verordnung vom 11. Juli 1849, die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten betreffend, unter diesen Beamten im §. 73 auch die Rechtsanwälte und Notarien auf. Und daß etwa die Verfassungsurkunde selber den Begriff der Staatsbeamten in einem engeren, die Rechtsanwälte ausschließenden Sinne fasse, geht nirgends aus derselben hervor.

Daß ferner der Art. 108 der Verfassungsurkunde den Staatsbeamten die Leistung des Eides auf die Verfassung zur Pflicht mache, verkennt die Entscheidung des Ehrenraths gleichfalls nicht, ja sie folgert aus dieser Verpflichtung,

die Staatsbeamten müssen, wenn sie den Eid aus irgend einem Grunde nicht leisten zu können vermeinen, ihr Amt niederlegen oder gewärtigen, daß sie aus demselben entlassen werden.

Demunerachtet spricht der Ehrenrath den Angeklagten frei, indem er ausführt: der Ehrenrath habe nur ein Disciplinarstrafrecht zu üben; etwas strafbares liege jedoch in der Weigerung des Angeklagten, jenen Eid zu leisten, nicht vor; diese Verweigerung enthalte weder Ungehorsam, noch Verletzung einer Amtspflicht, denn Eide würden nicht auf Befehl, sondern aus Ueberzeugung geschworen, und

die Eidesleistung gehöre nicht zu den Amtspflichten, sie sei Bedingung der Ausübung der Amtspflichten.

Beide Sätze gehen schief und verfehlen ihres Zieles. Zwischen einem Eide „auf Befehl" und „aus Ueberzeugung" besteht kein nothwendiger Gegensatz. Der Eid auf die Verfassung ist diesem Grundgesetze gemäß von dem Oberhaupte des Staates durch die zuständigen Behörden den Staatsbeamten anbefohlen worden, und durfte sogar von denselben ohne diese höhere Anordnung nicht geleistet werden. Bei diesem Gebote wurde freilich nach der Heiligkeit des Eides vorausgesetzt, daß der befohlene Eid zugleich mit Ueberzeugung, oder genauer, mit dem festen Willen, das darin Gelobte zu halten, geleistet werde. Allein

eine solche Voraussetzung nimmt der Aufforderung zum Schwur noch nicht den Charakter eines Gebotes überhaupt, es wird nicht etwa den besonderen Ueberzeugungen der Einzelnen die Ableistung des Eides dergestalt anheimgegeben, daß Leistung und Weigerung in den rechtlichen Folgen sich gleich ständen; denn es kann der Staat die Erfüllung der allgemeinen Forderungen, die er zum Bestehen und Gedeihen des Gemeinwesens an die Einzelnen stellt, nicht dem Gewissen dieser Einzelnen unterwerfen. So hat jene Natur des Eides auch hier nur dahin geführt, daß das Gebot, den Eid auf die Verfassung zu leisten, nicht als ein absolutes, sondern als ein bedingtes, nämlich dahin lautendes zu verstehen ist: der Aufgeforderte habe jenen Eid zu schwören, falls er nicht die amtliche Stellung, wegen deren der Eid ihm abgefordert wird, aufgebe. Sonach giebt es hier wie einen bedingten Befehl, so auch einen bedingten Ungehorsam. Die Verweigerung des Eides wird dann zum Ungehorsam, wenn der Weigernde zugleich im Amte bleiben will. Und dieser Fall liegt unbestritten hier vor.

Auf solchen Ungehorsam leidet allerdings der §. 352 Th. II Tit. 20 des Allgemeinen Landrechts, welcher von

Ungehorsam und Widerspenstigkeit des Untergebenen in seinen Amtsverrichtungen spricht,

keine direkte Anwendung. Ob diese Anwendung analogisch, also durch Zurückführung der Bestimmung auf ein höheres allgemeineres Prinzip geschehen dürfe, kann füglich unerörtert bleiben, da die allgemeinere, zu einer Strafbarkeit des vorliegenden Ungehorsams führende Regel, sich schon im §. 5 No. 5 der Verordnung vom 11. Juli 1849 gegeben findet, wonach zu den Dienstvergehen auch

alle andere Verletzungen der Amtspflicht, welche nicht in den Strafgesetzen vorgesehen sind,

gehören.

Der Art. 108 der Verfassungsurkunde begründet nun aber, indem er den Eid von allen Staatsbeamten geleistet wissen will, eine Pflicht für diese Personen, eben wegen ihres Amtes, also eine Amtspflicht. Denn für das Bestehen einer Amtspflicht gilt es gleich, ob die Pflicht eine der Beamtenklasse, um welche es sich handelt, eigenthümliche, oder ob sie eine allgemeine, für alle Beamte sei; ferner, ob die Pflicht auf die Amtsverrichtung selber, oder ob sie auf die allgemeinen Bedingungen und Voraussetzungen der gehörigen Verrichtung des Amtes sich beziehe.

Ist nun ferner, nach §. 2 der gedachten Verordnung

ein Dienstvergehen jede Verletzung der Pflichten, welche dem Beamten durch sein Amt auferlegt werden,

so schließt die Weigerung des Angeklagten, jenen Eid zu leisten, verbunden mit seiner Erklärung, sein Amt nicht aufgeben zu wollen, eine Verletzung der Amtspflicht, ein Dienstvergehen ein. Und da es sich hier um die Verletzung einer speziell und ausdrücklich vorgeschriebenen Amtspflicht handelt, so bedarf es keiner Erörterung, ob der Angeklagte auch die im §. 2 cit. angeführten allgemeinen Pflichten des Beamten, daß er sich durch sein Verhalten der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens würdig beweise, verletzt habe oder nicht.

Zwar stellen die Gründe der angefochtenen Entscheidung in schwer zu verkennendem Widerspruche mit ihrem Anführen

Staatsbeamte sind als solche verpflichtet, den im Art. 108 vorgeschriebenen Eid, falls sie im Amte bleiben wollen, zu leisten,

den Satz auf:

die Eidesleistung gehört nicht zu den Amtspflichten, sie ist Bedingung der Ausübung der Amtspflichten.

Indessen würde die in diesem Satze ausgesprochene Gegeneinanderstellung als richtig nur dann sich erkennen lassen, wenn von Jemandem, der erst ein Amt antreten will, die Rede wäre, also wenn etwa angenommen werden könnte, daß kraft der Verfassungsurkunde sämmtliche Beamte aus ihrer Stellung so lange entfernt worden seien, bis sie den Eid geleistet hätten. Da dem aber nicht so ist, da den Angeklagten noch der von ihm geleistete Eid,

Sr. Königlichen Majestät treu und gehorsam zu sein und alle ihm vermöge seines Amtes obliegende Pflichten gewissenhaft und genau zu erfüllen,

bindet, da es sich fragt, was ihm als Beamter zu thun obliege, so wird durch jene Auffassung,

es werde durch die Eidesleistung die Ausübung der Amtspflichten bedingt,

noch nicht ausgeschlossen, daß diese Eidesleistung selber zu den vermöge des bestehenden Amtes zu erfüllenden Pflichten gehöre. Vielmehr war die, von seinem freien Willen abhängende Vollziehung eines zur Wahr-

nehmung seines Amtes gesetzlich für nothwendig erklärten Aktes verweigert; wer sich somit zur Ausübung seines Amtes außer Stand setzt, der verletzt eben sowohl seine Amtspflicht, als wer das Amt selbst nicht verrichtet. Also auch jene Auffassung, daß die Eidesleistung eine Bedingung zur Ausübung der Amtspflichten sei, vermöchte der Anwendbarkeit des §. 2 der Verordnung vom 11. Juli 1849 auf den gegenwärtigen Fall keinen Eintrag zu thun.

Daß nur ein bloßes Dienstvergehen, wegen dessen nur ein Disziplinarverfahren stattfindet, anzunehmen, ergiebt die obige Subsumtion des Falles unter No. 5 des §. 5 der Verordnung; eben so erhellt aus dem §. 73 ibid. die Anwendbarkeit der Verordnung auf das Vergehen eines Rechtsanwaltes und Notars, und aus dem §. 75 die Befugniß des Ehrenraths zur Entscheidung über das Vergehen in erster Instanz.

Somit lag allerdings ein, und zwar von dem Ehrenrathe nach der Verordnung vom 11. Juli 1849 und der daselbst §. 75 in Bezug genommenen Verordnung vom 30. April 1847 zu ahndendes Vergehen des Angeklagten vor, und stellt sich überhaupt die denselben freisprechende Entscheidung als ungerechtfertigt dar.

Der Ober-Staatsanwalt hat als Strafe für jenes Vergehen die, nach dem §. 12 der Verordnung vom 30. April 1847 noch in dem Bereiche der von dem Ehrenrath zu erkennenden Strafen liegende Dienstentlassung beantragt. Der gegen diesen Antrag daraus, daß dabei die im §. 352 des Strafrechts vorgeschriebene Abstufung übersprungen werde, hergenommene Einwand ist grundlos, da es sich, wie oben erwähnt, nicht von einem Ungehorsam in einer Amtsverrichtung und von einer Anwendung jener Strafbestimmung handelt. Vielmehr ist, da sich für das Vergehen eine besondere Strafbestimmung nicht findet, nach §§. 21, 22 der Verordnung vom 29. März 1844 unter den im §. 12 der Verordnung vom 30. April 1847 angegebenen Strafen, die der Erheblichkeit des Vergehens und den sonstigen Umständen angemessene, vom Richter zu wählen. Und als eine solche stellt sich die Dienstentlassung allerdings dar.

Das Vergehen ist ein bedeutendes; der Angeklagte verweigert nicht etwa eine einzelne Amtsverrichtung, sondern die vom Staate geforderte Vorbedingung und Gewähr einer ferneren zuverlässigen Erfüllung seiner Amtspflichten überhaupt. Auch würde, da der Angeklagte nach seinen Erklärungen, in Folge reiflicher Erwägung die Ueberzeugung hegt, die Verfassung vom 31. Januar 1850 gewissenhaft nicht beobachten zu können, jede andere Strafe (Ermahnung, Verweis, Geldbuße) fruchtlos bleiben, während dagegen die Unvereinbarkeit der Fortdauer der Beamtenstellung mit der Abneigung resp. Unfähigkeit, die Verfassung des Landes gewissenhaft zu beobachten, zu der Entlassung des Beamten, als der natürlichen Lösung des Conflikts hinführt, in welche der Angeklagte mit seiner Amtspflicht gerathen ist.

Diese Entlassung war auf das Amt des Angeklagten als Rechtsanwalt und Notar zu erstrecken. Denn auf die Erklärung des Angeklagten, sein Amt als Notar niederlegen zu wollen, hat der Justiz-Minister, der nach §§. 94—97 Thl. II Tit. 10 des Allg. Landrechts, mit Vorbehalt nur des Rekurses an des Königs Majestät, über die Wirksamkeit solcher Erklärung entscheidet, die Entlassung so lange versagt, als sich die Erklärung auf das Amt des Notars beschränke. Der Richter, den diese Entscheidung bindet, hat hiernach den Angeklagten auch noch als Notar zu betrachten, und konnte sich dem nicht entziehen, gleich wie die Weigerung der Eidesleistung eine allgemeine gewesen ist, so auch die Entlassung allgemein für das ganze, vom Angeklagten bekleidete Amt mit Inbegriff des Notariats auszusprechen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 27. Mai 1850.

Unterschriften.

I. 2950. E. 28.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 19. Juli 1850. № 29.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten und Räthe.

Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Dr. von Möller in Stettin ist zum Präsidenten des Appellationsgerichts in Cöslin ernannt, und

der Appellationsgerichts-Rath Ulrich in Posen in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Königsberg versetzt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Schlemka im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 23. Mai d. J. und

der Referendarius Ballhorn im Bezirk des Appellationsgerichts zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 6. Juni d. J.;

der Obergerichts-Assessor Pape im Departement des Appellationsgerichts zu Münster ist aus dem Justizdienste ausgeschieden,

dem Obergerichts-Assessor Wißmann zu Stettin ist behufs seines Uebertritts zur Auseinandersetzungsbehörde die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Kemnitz bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 3. Juni d. J. und

der Auskultator Rahn bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 8. Juni d. J.

4. Subalternen.

Dem Appellationsgerichts-Sekretair Kratzsch zu Naumburg ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige erste Direktor des Stadtgerichts zu Berlin, Dr. Schröder, ist zum Präsidenten des gedachten Gerichts,

der erste Direktor des Stadt- und Kreisgerichts zu Danzig, Triest, zum Präsidenten dieses Gerichts,

der Appellationsgerichts-Rath Bock zu Königsberg zum zwei-

ten Direktor des Stadtgerichts und des damit verbundenen Kreisgerichts in Danzig,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Albrecht zu Neuenburg zum Direktor des Kreisgerichts in Conitz und

der Stadtgerichts-Rath Vogel zu Berlin zum Direktor des Kreisgerichts in Templin

ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ferner ernannt:

I. im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg:

der bisherige erste Direktor des Stadtgerichts zu Königsberg, Reuter, zum Präsidenten desselben Gerichts,
der Tribunals-Rath Fischer zum zweiten Direktor des Stadtgerichts in Königsberg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Giesevius bei dem Kreisgericht in Allenstein,
der Oberlandesgerichts-Rath Guttzeit bei dem Kreisgericht in Bartenstein,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Dullo bei dem Kreisgericht in Braunsberg,
der Appellationsgerichts-Rath Wichert bei dem Kreisgericht in Heilsberg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Ottow bei dem Kreisgericht in Labiau,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Geheime Justizrath Hein bei dem Kreisgericht in Memel,
der Landgerichts-Direktor Ruffmann bei dem Kreisgericht in Mohrungen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Ackermann bei dem Kreisgericht in Neidenburg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kranz bei dem Kreisgericht in Ortelsburg,
der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Reichert bei dem Kreisgericht in Osterode,
der Kommerz- und Admiralitäts-Rath Coeler bei dem Kreisgericht in Roessel, und
der Oberlandesgerichts-Rath Fürstenthal bei dem Kreisgericht in Wehlau;

II. im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Thesing bei dem Kreisgericht in Angerburg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kaempffert bei dem Kreisgericht in Darkehmen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Diesicke bei dem Kreisgericht in Goldapp,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Klitzing bei dem Kreisgericht in Gumbinnen,
der Landgerichts-Direktor Heinemann bei dem Kreisgericht in Heydekrug,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Steffenhagen bei dem Kreisgericht in Loetzen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Meyherr bei dem Kreisgericht in Marggrabowa,
der Kreisgerichts-Rath Sperling in Gumbinnen bei dem Kreisgericht in Pillkallen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Sanden bei dem Kreisgericht in Ragnit,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Krafft bei dem Kreisgericht in Stallupönen, und
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Reuter bei dem Kreisgericht in Tilsit;

III. im Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg:

der frühere Kreisgerichts-Direktor Böttcher in Schrimm bei dem Kreisgericht in Gnesen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Stoephasius bei dem Kreisgericht in Inowraclaw,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Klotzsch bei dem Kreisgericht in Schönlanke,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Geßler bei dem Kreisgericht in Schubin,
der Land- und Stadtgerichts-Rath Wertel in Schönlanke bei dem Kreisgericht in Trzemeszno und
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Dr. Kuhne bei dem Kreisgericht in Wongrowiec;

IV. im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau:

der Appellationsgerichts-Rath Wachler bei dem Kreisgericht in Breslau,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Stilcke bei dem Kreisgericht in Brieg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Nessel bei dem Kreisgericht in Frankenstein,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Hertzberg bei dem Kreisgericht in Glatz,
der Land- und Stadtrichter, Justizrath von Hartmann bei dem Kreisgericht in Habelschwerdt,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath von Gilgenheimb bei dem Kreisgericht in Hirschberg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Dethloff bei dem Kreisgericht in Jauer,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Körner bei dem Kreisgericht in Landeshut,
der frühere Dirigent des standesherrlichen Gerichts in Militsch, Michaelis, zum Direktor des Kreisgerichts daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Rath Hübner bei dem Kreisgericht in Münsterberg,
der frühere Fürstenthumsgerichts-Dirigent Wolff bei dem Kreisgericht in Oels,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Junge bei dem Kreisgericht in Ohlau,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Schmidt bei dem Kreisgericht in Schweidnitz,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Polenz bei dem Kreisgericht in Reichenbach,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Mantell bei dem Kreisgericht in Striegau,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Luther bei dem Kreisgericht in Trebnitz,
der frühere Justiz-Direktor bei dem Freistandesherrlichen Gericht in Fürstenstein, Kretschmer, bei dem Kreisgericht in Waldenburg,
der Land- und Stadtgerichts-Rath Weigelt bei dem Kreisgericht in Poln. Wartenberg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath von Gladis bei dem Kreisgericht in Wohlau, und
der Obergerichts-Assessor Meridies in Kreutzburg bei dem Kreisgericht in Namslau.

Zu Stadt- und Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Danzig:

der Obergerichts-Assessor Klebs,

der Obergerichts-Assessor Freih. von Wegefack und
der Obergerichts-Assessor Liebert;

bei dem Stadtgericht zu Königsberg:

der Stadtrichter Burchardi in Königsberg,
der Obergerichts-Assessor Noeffel in Fischhausen, und
der Obergerichts-Assessor Dr. Reusch in Königsberg.

Der bisherige Justiz-Kammer-Direktor Grieben in Schwedt ist zum Rath bei dem hiesigen Stadtgericht ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Ritter in Kottbus ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt worden:

der Obergerichts-Assessor Seiler zu Anklam bei dem Kreisgericht in Warburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Borgentreich,
der Referendarius Sinagowitz zu Königsberg bei dem Kreisgericht in Osterode,
der Obergerichts-Assessor Moebius zu Brandenburg bei dem Kreisgericht in Oppeln, und
der Obergerichts-Assessor Felsmann zu Soldin bei dem Kreisgericht in Strehlen.

Der Kreisrichter Rose zu Lichtenau ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Höxter,
der Kreisrichter le Jage zu Bartenstein in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Rössel,
der Kreisrichter von Gliszczynski zu Freistadt an das Kreisgericht zu Görlitz,
der Kreisrichter Müller zu Grünberg an das Kreisgericht zu Glogau, und
der Kreisgerichts-Rath Paschke zu Muskau an das Kreisgericht zu Grünberg
versetzt worden.

Dem Kreisrichter Gersdorf zu Kreutzburg i. Oberschl. ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor Freytag zu Gleiwitz ist zum Staatsanwalt daselbst für die Bezirke des Kreis- und Schwurgerichts zu Gleiwitz und des Kreisgerichts zu Pleß, so wie

der Obergerichts-Assessor und Staatsanwaltsgehülfe Cochius zu Beeskow zum Staatsanwalt in Schneidemühl für den Bezirk der Kreisgerichte zu Schneidemühl und Schönlanke ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Obergerichts-Assessor Schörke ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Belgard, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Lamprecht bei dem Kreisgericht in Potsdam ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Friedensrichter Vogt zu Adenau ist an das Friedensgericht zu Rheinbach versetzt worden.

Der Auskultator Kahler zu Düsseldorf ist mit dem Dienstalter vom 10. Juni d. J. zum Landgerichts-Referendar ernannt worden.

Der Landgerichts-Sekretair Köhler zu Elberfeld ist mit Pensien in den Ruhestand versetzt worden.

Der Landgerichts-Rath Dr. Meyer zu Koblenz ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 82.

Allgemeine Verfügung vom 17. Juni 1850 — die polizeigerichtlichen Untersuchungen wegen unterlassener An- und Abmeldung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei dem Bezirks-Feldwebel, und die deshalb erkannten Geldstrafen betreffend.

Allgemeine Verfügungen vom 12. April und 14. Mai d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 160, 161), Allgemeine Verfügung vom 28. April d. J. No. 8 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 147).

Durch die an die Königl. Ministerien des Krieges und des Innern ergangene Allerhöchste Order vom 3. März 1842 ist bestimmt worden,

daß die Ueberschüsse der Strafgelder, welche von den Reserven und Landwehr-Mannschaften wegen unterlassener An- und Abmeldung bei dem Bezirks-Feldwebel zu entrichten sind, Seitens der Regierungen den Vereinen zur Unterstützung hülfsbedürftiger Familien der ins Feld rückenden Wehrmänner überwiesen werden sollen.

Demgemäß werden im Anschlusse an die allgemeinen Verfügungen vom 12. April und 14. Mai d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 160 und 161), wonach die von den Gerichten zu erkennenden polizeilichen Geldstrafen in dem Falle, wenn diese Strafen anderweitigen, auf das Recht der Polizei-Strafgerichtsbarkeit nicht zurückzuführenden Zwecken überwiesen sind, nach wie vor in der bisher vorgeschriebenen Weise verwendet werden müssen, die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen,

die wegen unterlassener An- und Abmeldung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften erkannten Geldstrafen nach Abzug derjenigen Ausgaben, welche durch die Vollstreckung von Gefängnißstrafen in den Fällen, in welchen gegen Reservisten und Landwehrmänner wegen unterlassener An- und Abmeldung eine Freiheitsstrafe statt der Geldbuße eintritt, den Salarienkassen erwachsen sind, am Schlusse jeden Jahres an die Königliche Regierung des Departements behufs der Ueberweisung an die Kreiskassen abzuführen.

Zugleich erhalten die Herren Staats- und Polizei-Anwälte mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 28. April d. J. No. 8 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 147) hierdurch die Anweisung, in allen Fällen, wo ein Kriegs-Reservist oder Landwehrmann wegen unterlassener An- und Abmeldung zur polizeigerichtlichen Untersuchung gezogen worden ist, dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommando sowohl von dem Inhalte des ergangenen Urtheils, als auch, wenn auf Strafe erkannt worden, von der erfolgten Strafvollstreckung Mittheilung zu machen.

Berlin, den 17. Juni 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Herren Staats- und Polizei-Anwälte.
I. 2280. L. 10. Vol. 15.

Num. 83.

Allgemeine Verfügung vom 28. Juni 1850 — betreffend die Insinuation gerichtlicher Vorladungen und Verfügungen an solche Militairpersonen, welche ihre gewöhnlichen Standquartiere oder Wohnorte verlassen haben, und die Bestimmung der Prozeßfristen in dergleichen Fällen.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 20 §. 12, Anhang §§. 54 u. 55 zu Thl. I Tit. 7 §. 19.

Bei dem Justiz-Minister ist mehrfach Beschwerde darüber geführt worden, daß in Prozessen gegen die zur Landwehr und zum stehenden Heere gehörigen Militairpersonen, welche bei der im vorigen Jahre im Großherzogthum Baden stattgehabten Insurrektion der Armee gefolgt, und dadurch ihren bisherigen Aufenthaltsort zu verlassen genöthigt worden sind, die Prozeßfristen von den betreffenden Gerichten hin und wieder so kurz bestimmt gewesen seien, daß sie von den abwesenden Parteien des Militairstandes, auch wenn ihnen die gerichtlichen Verfügungen zeitig nachgesendet worden, nicht haben inne gehalten werden können, und daß ihnen dadurch die Wahrnehmung und Vertheidigung ihrer Rechte völlig abgeschnitten worden sei.

Der Justiz-Minister findet sich dadurch veranlaßt, für diejenigen Fälle, wo das stehende Heer oder die Landwehr ihre gewöhnlichen Standquartiere oder Wohnorte verläßt, den Gerichtsbehörden die genaue Befolgung des §. 12 Thl. I Tit. 20 der Allgemeinen Gerichts Ordnung in Erinnerung zu bringen.

Zugleich werden dieselben hierdurch ermächtigt, in dergleichen Fällen den betreffenden Militairpersonen die gerichtlichen Verfügungen auf die in den §§. 54 und 55 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 7 §. 19 vorgeschriebene Weise noch besonders auf Kosten der Salarienkasse zustellen zu lassen, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß die Unterlassung dieser letzteren besonderen Insinuation die Folgen des Kontumazial-Verfahrens nicht ausschließen kann, sofern im Uebrigen die Insinuation vorschriftsmäßig bewirkt worden ist.

Berlin, den 28. Juni 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte in den Provinzen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Anwendung findet.
I. 2695. M 4. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 26. Juli 1850. № 30.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor und Oberlandesgerichts-Rath Hahn zu Halberstadt ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht in Breslau ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Eyber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 22. März d. J. und

der Referendarius Hertz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 3. Juni d. J.;

dem Obergerichts-Assessor Lundblad ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung in der Eigenschaft als Regierungs-Assessor, und

dem mit der Verwaltung des Landrathsamts zu Münsterberg beauftragten Obergerichts-Assessor Schwenzner behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Köcher bei dem Appellationsgericht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 14. Mai d. J.,

der Auskultator Kinkel bei dem Appellationsgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 29. Mai d. J.,

der Auskultator Sommer bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 11. Juni d. J. und

der Auskultator Voigtel bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 15. Juni d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Henzschel zu Frankfurt a. d. O. ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Seehausen in der Altm. ernannt, und

der Kreisgerichts-Direktor Hartmann zu Seehausen in der Altm. in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Cottbus versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath von Jasinski zu Gnesen ist an das Kreisgericht zu Schönlanke versetzt, und

der Referendarius von Janowski zu Gnesen zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

Zu Stadt- und Kreisrichtern sind ferner ernannt:

I. Im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder:

1) bei dem Stadt- und Kreisgericht in Danzig:
der Obergerichts-Assessor Hahn zu Danzig,
der Obergerichts-Assessor Henning daselbst,
der Obergerichts-Assessor Steffany daselbst,
der Obergerichts-Assessor Dr. Baum-Hambrock daselbst und
der Obergerichts-Assessor Mix zu Berlin;

2) bei dem Kreisgericht in Flatow:
der frühere Land- und Stadtrichter Biebeg zu Vandsburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Hevelke zu Zempelburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der frühere Patrimonialrichter Heinze zu Flatow,
der Patrimonialrichter Mertke daselbst,
der Gerichts-Assessor Richter daselbst,
der Referendarius Hahn daselbst und
der Referendarius Roeßler daselbst mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Zempelburg;

3) bei dem Kreisgericht in Conitz:
der frühere Land- und Stadtrichter Baumann zu Tuchel mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Matthäi zu Conitz,
der Obergerichts-Assessor Weiß daselbst,
der Obergerichts-Assessor Niemann und
der Obergerichts-Assessor Benda zu Tuchel, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Gerichts-Assessor Hummel zu Dirschau.
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Krusse und
der Referendarius Pancke zu Conitz:

4) bei dem Kreisgericht in Carthaus:
der Landgerichts-Assessor Riedel zu Carthaus,
der Obergerichts-Assessor Jacoby daselbst und
der Obergerichts-Assessor Przyborowski daselbst;

5) bei dem Kreisgericht in Löbau:
der Obergerichts-Assessor Grolp zu Löbau und
der Referendarius Kolberg zu Carthaus;

6) bei dem Kreisgericht in Marienburg:
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Schmidt zu Marienburg,
der Obergerichts-Assessor Kairies zu Löbau,
der Obergerichts-Assessor Koch zu Stuhm mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Romahn zu Christburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

7) bei dem Kreisgericht in Culm:
der Obergerichts-Assessor Wollenschläger zu Culm,
der Obergerichts-Assessor Fink daselbst und
der Obergerichts-Assessor Annuske daselbst;

8) bei dem Kreisgericht in Graudenz:
der Obergerichts-Assessor Hoffmann zu Graudenz,
der Obergerichts-Assessor Cramer daselbst,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Kohland daselbst,
der Obergerichts-Assessor Bünger daselbst und
der Obergerichts-Assessor Strey daselbst;

9) bei dem Kreisgericht in Marienwerder:
der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Taube und
der Obergerichts-Assessor Bluhm zu Mewe, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Wolff zu Marienwerder,
der Obergerichts-Assessor Leonhardt daselbst,
der Obergerichts-Assessor Rothe daselbst und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Passauer daselbst;

10) bei dem Kreisgericht in Rosenberg:
der Obergerichts-Assessor von Nyez zu Riesenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der frühere Stadtrichter Mayer zu Pr. Eylau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Lesse zu Rosenberg,
der Obergerichts-Assessor von Tilly daselbst,
der Gerichts-Assessor Bülowius daselbst und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Plate daselbst;

11) bei dem Kreisgericht in Deutsch-Krone:
der frühere Land- und Stadtrichter Svonholz zu Schloppe mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Kuhnow zu Deutsch-Krone,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schulze daselbst,
der Obergerichts-Assessor Wagner zu Jastrow mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Gerichts-Assessor Rauchfuß zu Märkisch-Friedland mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

12) bei dem Kreisgericht in Neustadt:
der Obergerichts-Assessor Höne zu Putzig mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Mauve zu Neustadt,
der Gerichts-Assessor Schnaase daselbst und
der Referendarius Thiel daselbst;

13) bei dem Kreisgericht in Schlochau:
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyel zu Schlochau,
der Obergerichts-Assessor Becher daselbst,
der Obergerichts-Assessor Berndt daselbst,
der Obergerichts-Assessor Döring daselbst und
der Referendarius Holder-Egger zu Baldenburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

14) bei dem Kreisgericht in Schwetz:
der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Viesmark und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Burchardt zu Neuenburg, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Kowallel zu Schwetz,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Scheller daselbst und
der Obergerichts-Assessor Poschmann daselbst;

15) bei dem Kreisgericht in Pr. Stargardt:
der Obergerichts-Assessor Ahrends zu Pr. Stargardt,

der Obergerichts-Assessor Velthusen daselbst,
der Obergerichts-Assessor Hessner zu Schöneck,
der Obergerichts-Assessor Freiherr von Ripperda zu Dirschau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Riedel zu Pr. Stargardt,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Borowitz zu Schöneck mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Ladewig zu Zempelburg,
der Obergerichts-Assessor Freiherr von Heyking zu Pr. Stargardt,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Schleusing zu Berent mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst, und
der Patrimonialrichter Starke zu Strasburg;

16) bei dem Kreisgericht in Strasburg:

der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Werthern in Strasburg,
der Obergerichts-Assessor Thiele daselbst,
der Obergerichts-Assessor Godzeba daselbst,
der Obergerichts-Assessor Sailbach daselbst und
der Obergerichts-Assessor Henke zu Danzig;

17) bei dem Kreisgericht in Thorn:

der Obergerichts-Assessor Paul zu Thorn,
der Obergerichts-Assessor Schaller daselbst und
der Obergerichts-Assessor Schasler daselbst;

II. Im Departement des Appellationsgerichts zu Posen:

1) bei dem Kreisgericht in Birnbaum:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Hahn zu Birnbaum,
der Obergerichts-Assessor Schirach daselbst,
der Obergerichts-Assessor Lehmann daselbst und
der Obergerichts-Assessor Volbeding zu Wollstein;

2) bei dem Kreisgericht in Rogasen:

der Obergerichts-Assessor Lucas zu Rogasen,
der Obergerichts-Assessor Rosenkranz daselbst,
der Referendarius Bauermeister daselbst und
der Referendarius Weiß daselbst;

3) bei dem Kreisgericht in Posen:

der Obergerichts-Assessor Berndt zu Posen,
der frühere Kriminalrichter Groß daselbst,
der Obergerichts-Assessor Graebe daselbst,
der Obergerichts-Assessor von Grousaz daselbst,
der Obergerichts-Assessor Weist daselbst,
der Obergerichts-Assessor Freih. von Hundt und Alt Grottkau daselbst,
der Obergerichts-Assessor Vogelsang zu Birnbaum und
der Obergerichts-Assessor Gaebler zu Posen;

4) bei dem Kreisgericht in Kempen:

der Obergerichts-Assessor Gerber zu Kempen,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Strauch daselbst,
der Obergerichts-Assessor Reichwein daselbst,
der Obergerichts-Assessor Theodor Scholz zu Samter,
der Obergerichts-Assessor Haase zu Kempen und
der Referendar Landowski daselbst;

5) bei dem Kreisgericht in Kosten:

der Obergerichts-Assessor Henkel zu Kosten,
der Obergerichts-Assessor Kolbenach daselbst,
der Obergerichts-Assessor Schneider daselbst,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Lebenheim zu Kempen und
der Referendarius von Zielecki zu Kosten;

6) bei dem Kreisgericht in Samter:

der Obergerichts-Assessor Ziegert zu Samter,
der Obergerichts-Assessor Bergmann daselbst,
der Obergerichts-Assessor Schmidt daselbst,
der Obergerichts-Assessor Körbin zu Kemberg und
der Referendarius von Twardowski zu Wreschen;

7) bei dem Kreisgericht in Meseritz:

der Obergerichts-Assessor Albinus zu Meseritz,
der Obergerichts-Assessor Hoyer daselbst und
der Obergerichts-Assessor Pauli daselbst;

8) bei dem Kreisgericht in Krotoszyn:

der Obergerichts-Assessor Fest zu Krotoszyn,
der Obergerichts-Assessor von Wentzky daselbst,
der Obergerichts-Assessor Töpfer daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Dworatscheck daselbst und
der Referendarius, frühere Justitiarius Wittig daselbst;

9) bei dem Kreisgericht in Rawicz:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Damm zu Wreschen,
der Obergerichts-Assessor Freih. von Richthofen zu Rawicz,
der Obergerichts-Assessor Schultz-Völcker zu Posen und
der Obergerichts-Assessor Woide zu Rawicz;

10) bei dem Kreisgericht in Schrimm:

der Referendarius Temme zu Schrimm;

11) bei dem Kreisgericht in Wollstein:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Böttcher zu Wollstein,
der Gerichts-Assessor Behrnauer zu Wollstein und
der Referendarius Graf zu Kempen;

12) bei dem Kreisgericht in Wreschen:

der Rechtsanwalt Heintze zu Jüterbogk,
der Obergerichts-Assessor Heitemeyer zu Kosten und
der Referendarius Krause zu Wreschen;

13) bei dem Kreisgericht in Grätz:

der Obergerichts-Assessor Janecki zu Grätz,
der Obergerichts-Assessor Allerdt daselbst,
der Obergerichts-Assessor Senftleben daselbst,
der Referendarius von Zablocki daselbst und
der Referendarius Nolting daselbst;

14) bei dem Kreisgericht in Pleschen:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Tyrcki zu Pleschen,

der Obergerichts-Assessor Bogatsch daselbst,
der Obergerichts-Assessor Hantusch daselbst,
der Obergerichts-Assessor Hellhoff daselbst und
der Referendarius Brachvogel zu Kosten;

15) bei dem Kreisgericht in Lissa:

der Obergerichts-Assessor von Helsing zu Lissa,
der Obergerichts-Assessor Goedel daselbst und
der Obergerichts-Assessor Diepenbrock zu Fraustadt:

16) bei dem Kreisgericht in Ostrowo:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Mechow zu Ostrowo,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Grambsch daselbst,
der Obergerichts-Assessor Prin daselbst und
der Obergerichts-Assessor Kunkel daselbst;

17) bei dem Kreisgericht in Schroda:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor von Lewandowski zu Schroda,
der Obergerichts-Assessor von Grabowski daselbst und
der Referendarius Klemm daselbst.

Der Senior und Assessor des Königl. Schöppenstuhls zu Halle a. S., Justizrath Dr. Dryander ist gestorben.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor Düsterberg zu Neuhaldensleben ist zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht zu Gardelegen ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar Weber zu Quedlinburg ist der Titel als Justizrath verliehen,

der Obergerichts-Assessor Schlüter zu Münster zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Heiligenstadt, sowie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit Anweisung seines Wohnsitzes in Heiligenstadt ernannt, und

der Rechtsanwalt und Notar Schütz zu Birnbaum aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 84.

Allgemeine Verfügung vom 18. Juli 1850 — das Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz betreffend.

Der Justiz-Minister hat wahrgenommen, daß die von den Appellationsgerichten auf Grund der §§. 20 bis 22 der Verordnung vom 2. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung S. 7, 8) für die Gerichte erster Instanz entworfenen Geschäfts-Regulative von einander wesentlich abweichen, und daß in Folge dessen bei den Kreisgerichten und den dazu gehörigen Deputationen und Kommissionen in den einzelnen Departements sehr verschiedene Einrichtungen bestehen. Da eine Uebereinstimmung in dieser Beziehung nothwendig ist und Verschiedenheiten in den Einrichtungen und im Geschäftsgange nur in so weit gerechtfertigt erscheinen, als sie durch Lokalverhältnisse unumgänglich geboten sind, so wird hierdurch das nachfolgende allgemeine Geschäfts-Regulativ für sämmtliche Gerichte erster Instanz, nebst der demselben beigefügten Kassen-Instruktion für die Gerichts-Kommissionen und Deputationen, mit der Anweisung an die Appellationsgerichte erlassen, dasselbe statt der bisherigen Regulative spätestens vom Beginn des bevorstehenden neuen Geschäftsjahres ab in ihren Departements zur Anwendung zu bringen.

Eine Instruktion für die Unterbeamten zu §. 52 No. 6 des Regulativs wird später mitgetheilt werden.

Berlin, den 18. Juli 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Gerichte erster Instanz bestehen:

1. aus den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg, von welchen die beiden letzten zugleich Landkreise umfassen;
2. aus Kreisgerichten, deren Zahl gegenwärtig 236 beträgt, mit den dazu gehörigen Gerichts-Kommissionen und kollegialischen Deputationen.

Die Einrichtung des Stadtgerichts zu Berlin ist durch eine spezielle Instruktion festgestellt.

Für alle übrigen Gerichte kommt das gegenwärtige Regulativ zur Anwendung. Was daher in den folgenden Bestimmungen hinsichts der Kreisgerichte angeordnet wird, ist auch für die vier oben erwähnten Stadtgerichte maaßgebend.

§. 2.

Machen gewisse Eigenthümlichkeiten für diese Stadtgerichte, oder besondere Lokalverhältnisse für einzelne Kreisgerichte Abweichungen von dem Regulative nothwendig, so sind solche als Zusätze zu den betreffenden Bestimmungen desselben von den Appellationsgerichten, welche über deren Inhalt dem Justiz-Minister Anzeige zu machen haben, speziell anzuordnen.

In wesentlichen Punkten darf hierdurch eine Verschiedenheit nicht herbeigeführt werden.

Im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg bleiben die für den Kreis Ziegenrück und für die Gerichts-Kommission Gefell getroffenen abweichenden Bestimmungen auch ferner gültig.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Hauptgerichte.

§. 3.

Jedes Gericht erster Instanz besteht aus zwei abgesonderten Hauptabtheilungen, welche sich für gewisse Gegenstände unter dem Vorsitze des Direktors zu einem Plenum vereinigen. 1. Einrichtung im Allgemeinen.

§. 4.

Die Befugnisse und Pflichten des Direktors werden durch §. 8 Tit. 8, §§. 1 ff. Tit. 2 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmt. Zu seinen Geschäften gehört insbesondere die Dekretur in Einrichtungs-, Personal- und allen das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten, die Präsentation aller unter der Adresse des Gerichts eingehenden Sachen, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder, die Substitution der Mitglieder, Subaltern- und Unterbeamten in Behinderungsfällen, und die Sorge für einen prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb sowohl bei dem Hauptgericht, als bei den dazu gehörigen Kommissionen und Deputationen.

Ihm steht die Beaufsichtigung des gesammten Subaltern-Wesens, so wie der Deposital- und Salarien-Kassen-Verwaltung bei dem Kreisgerichte zu.

§. 5.

Vor das **Plenum** gehören:

solche Generalien, welche von allgemeinem Interesse für das ganze Kollegium sind, insbesondere

a. Gegenstände der Gesetzgebung und der Justiz-Verwaltung;
b. die Einrichtung der Salarien-Kasse und des Depositoriums, so wie die Beschlußnahme über die Erinnerungen bei den Revisionen und bei den Rechnungen beider Kassen;
c. die Ausleihung von General-Deposital-Kapitalien, wenn beide Depositorien vereinigt sind, auf Grund der schriftlichen Vota der Mitglieder, so wie die Beschlußnahme über Aufkündigung oder Einziehung solcher Darlehne;

d. die Einrichtungen und der Geschäftsbetrieb bei den Gerichts-Kommissionen und Deputationen;
e. Differenzen zwischen den beiden Abtheilungen über ihre Kompetenz;
f. Beschlüsse über die Präsentation der Auskultatoren und Referendarien an das Appellationsgericht auf Grund der schriftlichen Vota der Mitglieder, so wie über die Prüfung der Subaltern-Beamten zu Kriminal- und Civil-Protokollführern;
g. die Einführung der richterlichen Beamten, der Beamten der Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwälte, Referendarien und Auskultatoren;
h. andere allgemeine Angelegenheiten, welche entweder der Direktor an das Plenum verweist, oder eine der beiden Abtheilungen vor dasselbe zu bringen beschließt.

§. 6.

Plenar-Sitzungen müssen monatlich einmal, und zwar in der Art stattfinden, daß sie mit den Sitzungen einer der Abtheilungen verbunden werden.

Soll sich das Plenum noch außerdem versammeln, so ist dazu eine besondere Berufung durch den Direktor zu veranlassen.

§. 7.

Die **erste Abtheilung** bearbeitet die streitige Gerichtsbarkeit in allen Civil- und Strafsachen, einschließlich der Kredit- und Subhastationssachen, so wie die Requisitionen und Aufträge aus dem Gebiete der streitigen Gerichtsbarkeit.

Die **zweite Abtheilung** bearbeitet die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, also die Nachlaß-, Vormundschafts-, Kuratel- und Hypothekensachen, so wie die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nebst den Requisitionen und Aufträgen in solchen Angelegenheiten.

Der Direktor ist, sofern der Justiz-Minister auf den Antrag des vorgesetzten Appellationsgerichts nicht ein Anderes anordnet, Dirigent der ersten Abtheilung.

Den Vorsitzenden der zweiten Abtheilung, wenn ein zweiter Direktor nicht vorhanden ist, bestimmt der Justiz-Minister auf den Vorschlag des Appellationsgerichts

Bei Kollegien von nur fünf Mitgliedern hat der Direktor in beiden Abtheilungen den Vorsitz zu übernehmen.

Der Vorsitzende des Schwurgerichts, wenn ein solches mit dem Gerichte verbunden ist, wird durch den ersten Präsidenten des Appellationsgerichts bestimmt.

§. 8.

Mitglieder der einen Abtheilung des Gerichts können auch bei der anderen Abtheilung vorübergehend als Richter beschäftigt werden, wenn eine Vertretung oder die Nothwendigkeit einer Aushülfe dies erforderlich macht.

§. 9.

Dem Direktor stehen die Direktorial-Befugnisse über beide Abtheilungen, so wie über die zum Kreisgerichts-Bezirke gehörenden Gerichts-Kommissionen und kollegialischen Deputationen zu, er kann daher in beiden Abtheilungen und in den verschiedenen Deputationen den Vorsitz übernehmen, wenn er dies im Interesse der Geschäftsverwaltung angemessen findet.

Für den prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bei der zweiten Abtheilung ist jedoch zunächst der Vorsitzende derselben verantwortlich.

§. 10.

Unbedenkliche Verfügungen werden in beiden Abtheilungen von den Dezernenten ohne Vortrag im Kollegium erlassen.

Dagegen muß der Vortrag erfolgen:

1. wenn der Direktor oder der Abtheilungs-Dirigent die Sache als eine vorzutragende bezeichnet hat;
2 bei allen Majorennitäts-Erklärungen, Adoptions-Verträgen und Entlassungen aus der väterlichen Gewalt;

3. bei Aufhebung der Vormundschaft über Wahn- und Blödsinnige, so wie über Verschwender;
4. wenn Grundstücke von Mündeln außerhalb der Erbtheilung veräußert oder für dieselben erworben, desgleichen wenn Darlehne für sie aufgenommen werden, oder wenn sie die Vermögensverwaltung selbst übernehmen sollen (§. 729 Tit. 18 Th. II des Allgemeinen Landrechts);
5. bei definitiver Genehmigung von Erbtheilungen, sofern die Nachlaßmasse nach dem Inventarium mehr als 50 Thlr. beträgt;
6. bei Ausleihung von Kapitalien aus dem Spezial-Depositorium, desgleichen bei solchen Ausleihungen aus dem General-Depositorium, wenn die beiden Depositorien getrennt sind;
7. wenn ein Interessent gegen eine erlassene und früher nicht vorgetragene Verfügung remonstrirt, jedoch mit Ausschluß der Verfügungen in Kostensachen, sofern sie bloße Zahlungsaufforderungen oder Stundungen betreffen, so wie der Verfügungen in Forst-Defraudations- und Polizei-Mandatssachen;
8. in allen Fällen, in welchen die Gesetze die Abfassung einer Resolution anordnen, wie bei dem Interimistikum in Ehesachen und in vormundschaftlichen Prozessen, endlich
9. wenn der Dezernent selbst die Sache zum Vortrage für geeignet hält.

Die vorgetragenen Sachen sind als solche in der Ueberschrift der entworfenen Verfügung zu bezeichnen.

Zur Anberaumung von Lokal-Terminen, wo sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, ist die Genehmigung des Direktors erforderlich.

§. 11.

Die Verfügungen sind mit Ausnahme der Prozeß-Formular-Sachen von den Dezernenten so viel als möglich in extenso anzugeben.

Die Superrevision derselben durch den Direktor oder Vorsitzenden findet, mit Ausnahme der von Kommissarien erlassenen Verfügungen und Erkenntnisse, bei allen Sachen statt, ebenso wie bei den Erkenntnissen. Namentlich unterliegen alle Eintragungs- und Löschungsverfügungen in Hypothekensachen der Revision und Mitzeichnung durch den Direktor oder Vorsitzenden. Derselbe hat bei der Superrevision darauf zu sehen, daß die Verfügungen oder Urtheile den Beschlüssen gemäß ergehen, und eine deutliche präzise Fassung erhalten; materielle Erinnerungen hat er durch Rücksprache oder durch Vortrag im Kollegium zur Erledigung zu bringen.

Die Reinschriften der Erkenntnisse und Verfügungen, so weit sie nicht von Kommissarien erlassen oder nur durch den Bureau-Vorsteher zu beglaubigen sind, werden von dem Direktor, beziehungsweise dem Vorsitzenden der zweiten Abtheilung oder der betreffenden Deputation, vollzogen. Die Beglaubigung durch den Bureau-Vorsteher genügt auch bei bloßen prozeßleitenden Verfügungen in Untersuchungssachen.

§. 12.

Das **Plenum** zeichnet seine Verfügungen und Erlasse:

„Königliches Kreis- (Stadt-) Gericht."

Die erste Abtheilung zeichnet ihre Erkenntnisse und Verfügungen, so weit sie nicht von einzelnen Kommissarien ausgehen:

„Königliches Kreis- (Stadt-) Gericht."
„Erste Abtheilung."

(ohne weiteren Zusatz in Bezug auf eine erste, zweite ꝛc. Deputation).

Einzelne Kommissarien der ersten Abtheilung zeichnen dieselben:

„Königliches Kreis- (Stadt-) Gericht."
„Kommissarius für Bagatell- und Injurien-Sachen,"
„Kommissarius für Polizei-Untersuchungs- (Forstrüge-) Sachen,"
„Kommissarius für Untersuchungssachen,"
„Untersuchungsrichter."

Die zweite Abtheilung zeichnet ihre Verfügungen und Erlasse:

„Königliches Kreis- (Stadt-) Gericht."
„Zweite Abtheilung."

Die mit Zuziehung von Geschworenen fungirende Abtheilung des Gerichts (§. 60 der Verordnung vom 3. Januar v. J., Gesetz-Sammlung S. 24) zeichnet ihre Erkenntnisse:

„Königliches Schwurgericht."

Die Verfügungen in Schwurgerichtssachen ergehen von dem zu deren Verhandlung kompetenten Gerichte und werden von der ersten Abtheilung desselben (§. 15) unter deren Unterschrift erlassen.

Die Kassensachen werden vom Kassen-Kurator mit der Unterschrift:

„Königliches Kreis- (Stadt-) Gericht.“
„Salarien-Kassen-Verwaltung.“

gezeichnet.

§. 13.

Erste Abtheilung.

Bei der ersten Abtheilung müssen vorhanden sein:

A. für die Civilsachen:

1. ein oder mehrere Kommissarien zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatell- und Injurien-Sachen;
2. eine oder mehrere Deputationen zur Verhandlung und Entscheidung der im mündlichen Verfahren kollegialisch zu verhandelnden Civil-Prozesse.

Sind nach dem Geschäftsumfange mehrere Deputationen nothwendig, so müssen die verschiedenen Rechtssachen unter dieselben nach Gattungen vertheilt werden. Es wird jedoch oft zweckmäßiger sein, daß nur eine Deputation eingerichtet und unter der Leitung desselben Vorsitzenden mit der doppelten Anzahl von Mitgliedern besetzt wird, welche bei den verschiedenen Sitzungen in einer regelmäßigen Reihenfolge abwechseln und sich gegenseitig vertreten.

B. für die Strafsachen:

1. ein oder mehrere Kommissarien zur Verhandlung und Entscheidnng der Polizei-Uebertretungen (§§. 161 ff. der Verordnung vom 3. Januar v. J.), so wie der Vergehen (§§. 27 ff. a. a. O.) und der Forstrügesachen (§. 10 des Gesetzes vom 7. Juni 1821),
2. ein oder mehrere Untersuchungsrichter zur Führung von Voruntersuchungen,
3. eine Deputation zur Verhandlung und Entscheidung der im §. 38 der Verordnung vom 3. Januar v. J. bezeichneten Verbrechen, so wie zur vorläufigen Beschlußnahme über den Antrag auf Versetzung in den Anklagestand bei schweren Verbrechen (§§. 76 bis 78 a. a. O. — Reskripte vom 2. und 24. Oktober 1849, Justiz-Ministerial-Blatt S. 411, 443 bis 445),
4. eine Deputation zur Verhandlung und Entscheidung über die schweren und die politischen Verbrechen, so wie über Preßvergehen, bei denjenigen Gerichten, welche der Sitz von Schwurgerichten sind (§§. 60, 62 ff. der Verordnung vom 3. Januar v. J.).

Die Mitglieder der ersten Abtheilung können zu mehreren der oben bezeichneten Kommissionen und Deputationen gehören. Auch können die unter B. No. 3 und 4 erwähnten Funktionen einer und derselben Abtheilung übertragen, und zu der Abtheilung unter B. No. 4, wenn die Verwaltung der sonstigen Geschäfte dies erforderlich macht, nicht nur abwechselnd die Mitglieder der verschiedenen Abtheilungen des Gerichts, jenachdem sie an den Sitzungstagen disponibel sind, sondern bei kleineren Kollegien auch die Richter bei auswärtigen Gerichts-Kommissionen und Deputationen, so wie mit Genehmigung des Appellationsgerichts einzelne Mitglieder der übrigen zu einem Schwurgerichts-Bezirke vereinigten Kreisgerichte herangezogen werden.

Die Kommissarien und die Mitglieder der verschiedenen Deputationen werden von dem Direktor auf ein Geschäftsjahr ernannt. In Fällen der Verhinderung oder der nöthigen Aushülfe steht ihm die Ernennung der Substituten oder der Hülfsrichter (§. 8) zu.

Zu Kommissarien für Polizei-Uebertretungen und Forstrügesachen (B. 1.) können auch die den Gerichten überwiesenen Referendarien, wenn sie dazu tüchtig sind, bestellt, und unter der Aufsicht des Untersuchungs-Richters können sie zur Aushülfe bei Führung von Voruntersuchungen verwendet werden.

Die Untersuchungsrichter zu B. 2 sind in der Regel bleibend zu bestimmen. Ihre Ernennung erfolgt für jetzt durch das Appellationsgericht auf den Vorschlag des Direktors.

§. 14.

Zur Kompetenz der ersten Abtheilung gehören aus dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts alle Rechtsangelegenheiten der im §. 7 bezeichneten Art, aus dem Bezirke der Deputationen und Kommissionen diejenigen Rechtsangelegenheiten, welche von der Kompetenz der Einzelrichter und Kreisgerichts-Deputationen ausgeschlossen sind (§§. 20, 34), endlich aus dem ganzen Bezirke von Anfang an alle Prozesse,

welche die Scheidung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen (Verordnung vom 28. Juni 1844, Gesetz-Sammlung S. 184 ff.).

§. 15.

Die Geschäfte werden mit Ausschluß derjenigen, welche durch einzelne Kommissarien oder durch die Deputationen als solche zu bearbeiten sind, nach geographischen Bezirken oder nach Gegenständen vertheilt.

Prozeßsachen, welche nicht durch die Kommissarien und Deputationen als solche zu bearbeiten sind, wohin Konkurs-, erbschaftliche Liquidations-Prozeß-, Subhastations-, Sequestrations-, Administrations-, Gehaltsabzugs-Sachen u. s. w. gehören, werden, wenn die erste Abtheilung aus mehreren Civil-Deputationen besteht, von der vereinigten ersten Abtheilung erledigt, deren Sitzungen jedoch der Regel nach mit der Sitzung einer der Deputationen verbunden werden müssen. Vor diese vereinigte erste Abtheilung gehören auch die im schriftlichen Verfahren zu verhandelnden Civil-Prozesse (§. 29, zweiter Absatz der Verordnung vom 21. Juli 1846), so wie die Strafsachen nach dem älteren Verfahren, und alle zur Berathung und Beschlußnahme im Kollegium geeignete Vorträge in der Exekutions-Instanz.

Bei großen Gerichten kann für die bezeichneten Sachen, mit Ausschluß der zuletzt erwähnten, den Deputationen verbleibenden Vorträge, eine besondere, aus mindestens fünf Mitgliedern bestehende Abtheilung gebildet werden.

§. 16.

Die Kommissarien zur Verhandlung und Entscheidung der Bagatell- und Injuriensachen haben diese Sachen, vorbehaltlich der im §. 20 der Verordnung vom 2. Januar v. J. hinsichts der Injuriensachen enthaltenen Bestimmung, von ihrer ersten Einleitung an bis zu deren Beendigung zu bearbeiten, dergestalt, daß ihnen schon die Klagen behufs der Einleitung oder Zurückweisung vorzulegen, und von ihnen auch die Exekutions-Verfügungen zu erlassen sind. Sie müssen jedoch die nach §. 10 No. 1, 7 und 9 zum Vortrage geeigneten Sachen in der ersten Abtheilung zur Beschlußnahme bringen. Eine Beschwerde-Instanz bildet das Kollegium für sie nicht.

Den bestellten Untersuchungsrichtern (§. 13 B. 2) sind alle Anträge, welche Voruntersuchungen betreffen, unmittelbar zuzustellen.

§. 17.

Die Mitglieder der zweiten Abtheilung werden von dem Appellationsgerichte dauernd bestimmt, ohne daß jedoch hierdurch ein Wechsel einzelner Mitglieder derselben mit Mitgliedern der ersten Abtheilung völlig ausgeschlossen wird. 3. Zwei Abtheilun

§. 18.

Zur Kompetenz der zweiten Abtheilung in dem ihr überwiesenen Gebiete gehören aus dem unmittelbaren Bezirke des Kreisgerichts alle Rechtsangelegenheiten der im §. 7 bezeichneten Art, und aus dem Bezirke der Deputationen und Kommissionen diejenigen, welche sie als zur kollegialischen Bearbeitung geeignet vor sich zu ziehen beschließt (§. 22 No. 8 der Verordnung vom 2. Januar v. J.). Die Führung des Hypothekenbuchs über die Rittergüter und über andere größere Güter des ganzen Gerichtsbezirks, desgleichen die Vormundschaften, Kuratelen und Nachlaß-Regulirungen, welche nach dem Tode der Besitzer solcher Güter einzuleiten sind, hat das Kreisgericht in Betracht der Wichtigkeit dieser Geschäfte, der Nothwendigkeit ihrer gleichmäßigen Bearbeitung und der Betheiligung der Kredit-Institute bei denselben ein für alle Mal vor sich zu ziehen.

§. 19.

Die Geschäfte werden nach geographischen Bezirken vertheilt. Dem Vorsitzenden bleibt jedoch überlassen, gewisse Geschäftsgattungen, z. B. Hypothekensachen, für welche auch ein besonderes Bureau eingerichtet werden kann, einem oder einigen Mitgliedern ausschließlich zu übertragen.

Zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche die Gerichte auf das bereitwilligste zu erledigen verpflichtet sind, hat der Direktor einen, und bei großen Gerichten nöthigenfalls mehrere Kommissarien ein für alle Mal, oder doch für einen bestimmten Zeitabschnitt zu bestellen. Diese Kommissarien sind durch einen Anschlag an der Gerichtsstelle dem Publikum bekannt zu machen, und müssen an bestimmten Tagen der Woche, und bei größeren Gerichten täglich auf dem Gerichtslokale anwesend, für schleu-

nige Fälle aber auch sonst dem Publikum leicht zugänglich sein. Als solche beständige Kommissarien sind sie am Sitze des Gerichts auch zur Aufnahme von Testamenten und anderen letztwilligen Verfügungen unter Zuziehung eines vereideten Protokollführes ermächtigt, ohne daß es einer Bestellung dazu für jeden einzelnen Fall bedarf (Kabinets-Order vom 24. März 1839, Gesetz-Sammlung S. 155, und Reskript vom 13. Juli 1843, Justiz-Ministerial-Blatt S. 190, 191).

Die Sitzungen der zweiten Abtheilung finden wöchentlich mindestens ein Mal statt.

B. Gerichts-Kommissionen.

§. 20.

Die Gerichts-Kommissionen haben nach §. 22. der Verordnung vom 2. Januar v. J. in ihrem Bezirke zu bearbeiten:

1. die Bagatell- und Injurien-Sachen, die letzteren jedoch mit der Einschränkung, daß dem Kreisgerichte überlassen bleibt, auf den besonderen Antrag einer Partei die Verhandlung und Entscheidung einer wichtigeren Injuriensache vor das Kollegium zu ziehen;
2. Kreditsachen und Prioritätsstreitigkeiten, wenn die Aktiv-Masse und das Objekt des Prioritätsstreits 50 Thlr. oder weniger beträgt;
3. Sequestrationen und Administrationen in so weit, als den Gerichts-Kommissionen die Exekutionsverfügungen zustehen;
4. alle freiwilligen Subhastationen ohne Rücksicht auf den Werth des Grundstücks, desgleichen die nothwendigen Subhastationen von Grundstücken und Gerechtigkeiten im Werthe von 50 Thlr. oder weniger, wobei der letzte Erwerbspreis entscheidet.

   Auch andere nothwendige Subhastationen von Grundstücken, über welche die Gerichts-Kommissionen das Hypothekenbuch führen, werden von ihnen *eingeleitet*. Wird jedoch gegen den Zuschlag Widerspruch erhoben, oder entsteht sonst ein Rechtsstreit unter den Interessenten, so ist die Sache zur Abfassung des Zuschlagsbescheides, beziehungsweise zur weiteren Verhandlung, an das Kreisgericht abzugeben.
5. Vormundschaftliche Prozesse, Todes-Erklärungen, Prozesse gegen ausgetretene Kantonisten, Aufgebotssachen, General-Moratorien-Sachen und Güterabtretungen in so weit und so lange, als es dabei nicht auf kontradiktorische Verhandlung und Entscheidung ankommt.

Blödsinnigkeits-, Wahnsinnigkeits- und Prodigalitäts-Erklärungen gehören vor das Kreisgericht. Das Aufgebot geringfügiger Sachen kann zur Kostenersparniß an das Kreisgericht Behufs der Verbindung mit anderen Sachen dieser Art abgegeben werden.

6. In allen übrigen Civil-Prozessen diejenigen Verhandlungen, bei welchen es nicht auf mündliche Verhandlung und kontradiktorische Entscheidung vor dem Kollegium ankommt. Dahin gehört:
   a. die An- und Aufnahme von Klagen.

      Betrifft die Klage einen der im §. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 294, 295) bezeichneten schleunigen Gegenstände, so kann sich der Kläger damit unmittelbar an das Kreisgericht wenden. Wird aber die Klage bei der Gerichts-Kommission angebracht, so ist sie sofort dem Kreisgericht zur weiteren Verfügung zu übersenden.

      Das Nämliche gilt von Klagen, welche die Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe betreffen (§. 14).

      In anderen Prozeßsachen dagegen hat die Gerichts-Kommission die Klage zu prüfen, und wenn dieselbe für begründet erachtet ist, einen Termin zur Klagebeantwortung anzuberaumen. Wird der Anspruch eingeräumt, findet das Kontumazial-Verfahren gegen den Verklagten statt, oder kommt ein Vergleich zu Stande, so faßt die Gerichts-Kommission die Agnitions-Resolution, beziehungsweise das Kontumazial-Erkenntniß ab, oder nimmt den Vergleich zum Protokolle auf. Tritt keiner dieser Fälle ein, so sendet sie nach aufgenommener Klagebeantwortung die Verhandlungen dem Kreisgerichte ein, welches den Audienztermin vor sich selbst anberaumt, wenn es aber noch eine Replik und Duplik für erforderlich erachtet, die Akten zur Aufnahme derselben der Gerichts-Kommission wieder zustellen kann. Sind

in dem Klagebeantwortungstermine beide Theile erschienen, und wollen sie sofort die Replik und Duplik abgeben, so ist die Gerichts-Kommission befugt und verpflichtet, sich der Aufnahme derselben zu unterziehen, auch, wenn beide Theile über die Erheblichkeit der Beweisaufnahme einig sind, die letztere zu bewirken, oder die Gründe, aus welchen eine Einigung darüber nicht zu erreichen war, im Protokolle anzuführen. Erst nachdem dies geschehen sind die Akten dem Kreisgericht einzureichen (§§. 7, 11 der Verordnung vom 21. Juli 1846 — Gesetz-Sammlung S. 293, 294 —).

Die Akten verbleiben bei dem Kreisgericht und werden in dessen Repertorien eingetragen, wenn schon die Klage an dasselbe abgegeben, oder wenn die Sache zum weiteren Verfahren und zur Abfassung des Erkenntnisses dem Kreisgericht zugestellt worden ist. Dagegen werden die Akten von der Gerichts-Kommission in ihre Repertorien aufgenommen und verbleiben bei derselben, wenn im Klagebeantwortungstermine Vergleich, Entsagung, Agnitoria oder Kontumazial-Verfahren eingetreten ist.

Wird die Sache erst nach Aufnahme der Klagebeantwortung zum weiteren Verfahren an das Kreisgericht abgegeben, so muß sie zwar bei der Gerichts-Kommission in das Repertorium eingetragen, nach erfolgter Abgabe jedoch in demselben wieder gelöscht werden (Reskript vom 15. November 1849, Justiz-Ministerial-Blatt S. 471, 472).

b. die vorläufige Anlegung von Arresten, sowie die Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß, wenn die Hauptklage noch erst angestellt werden soll;

c. die Verfügungen auf Mandats-Klagen ohne Unterschied des Objekts, mit der alleinigen Ausnahme, daß in dem Falle des §. 1 No. 2 der Verordnung vom 1. Juni 1833 (Gesetz-Sammlung S. 37) die Mandatsklagen bei dem Kreisgericht anzubringen sind, wenn bei demselben das Hypothekenbuch des betreffenden Guts geführt wird. Werden gegen die erlassenen Mandate rechtzeitig Einwendungen angebracht, so müssen, wenn der Streitgegenstand mehr als 50 Thlr. beträgt, die Akten sofort zur weiteren Verfügung an das Kreis-Gericht eingesendet werden, wogegen verspätete Einreden ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitobjekts von den Gerichts-Kommissionen mittelst einfacher Verfügung zum Separatverfahren im geeigneten Wege des Prozesses zu verweisen sind;

d. der Erlaß der Mandate in Ehesachen nach §§. 675, 680, 709 Tit. 1 Thl. II des Allgemeinen Landrechts.

e. die Exekution:

aa. aus schiedsmännischen Vergleichen,

bb. auf Requisitionen von Behörden, welche an sie gerichtet werden,

cc. aus Resolutionen, Erkenntnissen, Bescheiden und Vergleichen, welche von den Gerichts-Kommissionen erlassen, beziehungsweise vor ihnen abgeschlossen sind.

In den von dem Kreisgericht abgeurtheilten Sachen, also auch in Mandats-Prozessen über einen Gegenstand von mehr als 50 Thlr., wenn in Folge erhobener Einwendungen demnächst auf Vollstreckung des Mandats von dem Kreisgericht erkannt worden ist, gehört die Exekutions-Instanz vor das letztere. Den Gerichts-Kommissionen kann jedoch in den einzelnen Sachen die Exekution aufgetragen, oder auch die Ermächtigung zur Vollstreckung der Exekution nach Maaßgabe der §§. 11—23 des Reglements vom 16. Januar 1847 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 65—67) ertheilt werden. Kommt es hierbei zur Erhebung von Interventions-Ansprüchen, so sind in dieser Beziehung die für An- und Aufnahme der Klagen überhaupt gegebenen Vorschriften maaßgebend.

Zur Kompetenz der Gerichts-Kommissionen gehören ferner:

7. die Forstrüge-Sachen;

8. die den Einzelrichtern überwiesenen Polizei-Uebertretungen und die Vergehen;

9. die Erlassung aller den Civilgerichten in Strafsachen nach §. 20 der Kriminal-Ordnung obliegenden vorläufigen Verfügungen, desgleichen die Funktion eines Untersuchungsrichters;

10. die Aufnahme von Gesuchen der Parteien (§. 16 Tit. 1 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung), sowie die Weiterbeförderung derselben an andere Gerichtsbehörden. Es ist dazu in der Regel ein für alle Mal ein Tag in der Woche zu bestimmen, und durch Aushang an der Gerichtsstelle und in den zum Gerichtsbezirke gehörigen Gemeinden zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

11. die Aufnahme und Ausfertigung aller Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sofern dieselben nicht gewissen Gerichten nach den Gesetzen ausschließlich vorbehalten sind, insbesondere auch die An- und Aufnahme der Testamente, Erbverträge und anderer letztwilliger Verordnungen.

    Nach erfolgter An- oder Aufnahme sind letztwillige Verordnungen mit der dazu gehörigen Registratur oder Verhandlung sogleich an das Kreisgericht abzusenden, bei welchem dieselben zum Depositorium genommen und die Testaments-Akten angelegt werden, auch demnächst die Publikation und Ausfertigung der letztwilligen Verordnungen erfolgen muß.
12. Die Bearbeitung des Hypothekenwesens und die Führung der Hypothekenbücher über die Immobilien des Bezirks, mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche nach §. 18 das Kreisgericht vor sich zieht;
13. Siegelungen und Entsiegelungen;
14. alle Nachlaß-, Kuratel- und Vormundschaftssachen des Bezirks, mit Ausnahme der im §. 18 bezeichneten. Das Kreisgericht hat jedoch die Befugniß, auch andere Nachlaß-, Kuratel- und Vormundschaftssachen aus dem Bezirke der Gerichts-Kommission vor sich zu ziehen, wenn es sich dazu durch die Beschaffenheit derselben, oder auf Antrag der Interessenten veranlaßt findet.
15. Die Führung der Register über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Dissidenten und Juden (Instruktion vom 10. Mai und Reskript vom 29. Juli 1847, Justiz-Ministerial-Blatt S. 135 bis 140, 233);
16. die Erledigung aller Aufträge des Kreisgerichts oder des vorgesetzten Appellationsgerichts.

§. 21.

In den Fällen, welche nach §. 10 No 2, 3, 4, 5, 6, 7 und 9 bei dem Kreisgericht selbst einer kollegialischen Beschlußnahme unterliegen, hat der Gerichts-Kommissarius die Akten, unter Beifügung seines motivirten Votums, an das Kreisgericht einzusenden, bei welchem alsdann durch den Vorsitzenden der Abtheilung oder durch ein von ihm zu ernennendes Mitglied die Sache vorgetragen, und der abgefaßte Beschluß nebst den Akten dem Gerichts-Kommissarius zur Ausführung zurückgesendet wird.

Das Votum des Gerichts-Kommissarius wird bei der Abstimmung in der Abtheilung nicht mitgezählt.

§. 22.

In bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrende Reisen der Gerichts-Kommissarien zu den Sitzungen des Kreisgerichts finden nicht statt. Die Einzelrichter nehmen an den Berathungen des Kollegiums nur dann Theil, wenn sie als Ergänzungsrichter, oder aus besonderen Gründen in einer speziellen Sache von dem Direktor einberufen werden. In einem solchen Falle sind ihnen die reglementsmäßigen Reisekosten und Diäten zu vergütigen (Reskript vom 4. Mai 1849, Justiz-Ministerial-Blatt S. 251, 252).

Es ist ihnen jedoch auch sonst gestattet, über Sachen ihres Ressorts persönlich Vortrag in der Sitzung derjenigen Abtheilung des Kreisgerichts zu halten, vor welche dieselben bei dem letzteren gehören würden; sie haben jedoch in diesem Falle nur ein Stimmrecht in den von ihnen vorgetragenen Sachen, und erhalten keine Reise-Entschädigung.

§. 23.

Für zeitweise Verhinderungen der Einzelrichter, so wie für Fälle *gesetzlicher* Verhinderung derselben (Art. 17 der Deklaration vom 6. April 1839, Gesetz-Sammlung S. 132) hat das Appellationsgericht mit Genehmigung des Justiz-Ministers generelle Substitutionen benachbarter Richter oder eines bestimmten Mitgliedes des Hauptgerichts anzuordnen.

Die Vertretung verhinderter Subaltern- und Unterbeamten der Gerichts-Kommissionen liegt den bei dem Kreisgericht fungirenden Subaltern- und Unterbeamten ob. Es werden denselben in einem solchen Falle die gesetzlich zulässigen Reisekosten gezahlt, auch erhalten sie eine angemessene Vergütigung für die *Mehrkosten* des Aufenthalts außerhalb ihres Wohnortes (nicht die reglementsmäßigen Diäten) aus dem allgemeinen Diäten-Fonds des Departements.

§. 24.

Befinden sich mehrere Einzelrichter an einem Orte, so fungirt jeder, sofern nicht aus besonderen Gründen eine Eintheilung der Geschäfte nach Gegenständen zweckmäßiger befunden wird, in seinem für ihn abgegrenzten *Bezirke* selbstständig. Es sind jedoch die Generalien, welche die Gerichtseinrichtung überhaupt betreffen, ferner die Geschäfte der Inspektion über die Gerichtslokalien und die Gefangen-Anstalten, desgleichen

die Aufsicht und Mitwirkung bei der Verwaltung der Sportel- und Asservaten-Kassen, sowie die Revision derselben einem von ihnen, in der Regel dem der Anciennität nach ältesten, zu übertragen.

In Verhinderungsfällen haben sich dergleichen Einzelrichter gegenseitig zu vertreten.

§. 25.

Die Gerichts-Kommissionen zeichnen ihre Entscheidungen und Verfügungen:

„Königliche Kreisgerichts-Kommission."

§. 26.

Die Korrespondenz zwischen dem Kreisgericht und den Gerichts-Kommissionen geschieht in der Regel nicht durch expedirte Schreiben, sondern durch Mittheilung der Dekrete und Anzeigen im Original. Selbst in sonst portopflichtigen Angelegenheiten dürfen den Parteien keine Kosten, weder Gebühren noch Kopialien, für die wechselseitige Kommunikation berechnet werden; auch ist für diese Kommunikation, wenn dabei die vorgeschriebene portofreie Rubrik gebraucht wird (vergl. S. 43 der Beilage zu Stück 40 des Justiz-Ministerial-Blattes von 1841), desgleichen für die Geldsendungen in armen Vormundschaftssachen unter der Rubrik „portofreie Geldsendung in armen Vormundschaftssachen" Portofreiheit bewilligt (Reskript vom 16. November 1841, Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 S. 353).

Die von den Abtheilungen des Kreisgerichts an die Gerichts-Kommissionen im Original abgehenden Dekrete sind nicht blos von dem Dezernenten, sondern auch von dem Vorstande der Abtheilung zu vollziehen.

§. 27.

Unmittelbare Berichtserstattung Seitens der Gerichts-Kommissionen an das Appellationsgericht findet in der Regel nur in Parteisachen statt.

Ueber Einrichtungssachen ist durch das Kreisgericht, beziehungsweise durch den Direktor desselben an das Appellationsgericht zu berichten.

§. 28.

In Betreff der Behandlung des Erbschaftsstempelwesens ist die allgemeine Verfügung vom 6. Januar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 39, 40) maaßgebend.

§. 29.

Die Duplikate der Kirchenbücher aus dem Bezirke der Gerichts-Kommissionen sind bei dem Kreisgericht niederzulegen (Reskript vom 25. März 1850, Justiz-Ministerial-Blatt S. 103, 104).

§. 30.

Die Gerichts-Kommissionen haben kein eigenes Depositorium, vielmehr wird dasselbe bei dem Kreisgerichte verwaltet.

Nur die auf bestimmte Inhaber lautenden, nicht geldgleichen Dokumente werden nach Maaßgabe der Instruktion vom 1. April 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 231—233) und der §§. 4 ff. der Verordnung vom 18. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 297 ff.) bei den Gerichts-Kommissionen selbst aufbewahrt.

Im Uebrigen dürfen sich dieselben mit Annahme von Geldern, Pretiosen und Effekten, welche deponirt werden sollen, nicht befassen, sondern haben nur die Anträge der Interessenten zum Protokoll aufzunehmen, und die letzteren zur unmittelbaren Ablieferung an das Depositorium des Kreisgerichts anzuweisen.

Dabei treten folgende nähere Bestimmungen ein:

1. In den bei besonderen Gelegenheiten, z. B. bei Siegelungen, Inventuren und Auktionen vorkommenden Fällen, wo die einstweilige Aufbewahrung zu deponirender Gegenstände nicht zu vermeiden ist, haben sie dieselben zur Asservation anzunehmen, demnächst aber schleunig zum Depositorium des Kreisgerichts durch die Post einzusenden. Für solche Fälle, sowie wenn den Gerichts-Kommissionen durch das Kreisgericht oder durch andere Gerichte Gelder und Effekten zur Ausanwortung an Eingesessene ihres Bezirks übersendet werden, kommen die Vorschriften der Asservaten-Instruktion für nicht kollegialische Gerichte vom 31. März 1837 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 S. 268—276) zur Anwendung.

   Aus dem danach zu führenden Asservatenbuche muß am Schlusse jedes Quartals ein beglaubigter Auszug über den Abschnitt des abgelaufenen Quartals (§. 4 der Asservaten-Instruk-

tion) dem Kreisgericht eingesendet werden, welches bei der ihm obliegenden Prüfung desselben, sowie bei anderer geeigneter Veranlassung etwaige Regelwidrigkeiten zu rügen und die Wegschaffung veralteter Asservate unverzüglich zu veranlassen hat.

2. In den bei ihnen anhängigen Sachen erlassen die Gerichts-Kommissionen selbst die Einnahme- und Ausgabe-Mandate an das Depositorium des Kreisgerichts. Dieselben sind auf den nächsten Depositaltag zu richten, und mittelst Kouverts unter der Adresse des Kreisgerichts einzusenden, bei welchem sie von dem Direktor präsentirt und, wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, nach erfolgter Eintragung in die Kontrollbücher und in die Mandatenliste realisirt werden.

   Sind es Annahme-Mandate, so werden von der Gerichts-Kommission die anzunehmenden Gelder, Dokumente, Preliosen oder Effekten den Mandaten beigefügt, sofern sie sich bei ihr in Asservation befunden haben. Andernfalls sind die Offerenten gleichzeitig zur unmittelbaren Ablieferung an das Depositorium am nächsten Depositaltage aufzufordern.

   In den Mandaten zur Annahme von Geldern zu neuen Massen ist anzugeben, zu welchem Zinsfuße die Belegung bei der Bank nach der Allerhöchsten Order vom 11. April 1839 (Gesetz-Sammlung S. 161) zulässig ist; auch muß, der Vereinigung beider Depositorien ungeachtet, ausgedrückt werden, ob die Masse eine Judizial- oder Pupillarmasse ist.

   Sind es Ausgabe-Mandate, so hat die Gerichts-Kommission darin die Empfänger zu bezeichnen. Die Auszahlung erfolgt an dieselben bei Beträgen von 10 Thlr. oder weniger durch die Post (§. 16 der Verordnung vom 18. Juli 1849, Gesetz-Sammlung S. 299); es ist daher in solchen Fällen gleichzeitig mit dem Mandate das vollzogene Uebersendungsschreiben dem Kreisgericht zuzufertigen. Wenn die Absendung portofrei bewirkt werden muß, so ist dies auch im Mandate auszudrücken, damit auf Grund desselben gleichzeitig das Porto aus der Masse verausgabt werden kann. Soll bei größeren Beträgen die Auszahlung durch ein anderes Gericht gegen protokollarische Quittung geschehen, so ist dem Mandate das Requisitions-Schreiben an jenes Gericht beizufügen. Hat sich der Empfänger persönlich bei dem Kreisgerichts-Depositorium zur Erhebung einzufinden, so muß er dazu von der Gerichts-Kommission gleichzeitig mit dem Erlasse des Mandats vorgeladen werden. Soll endlich die Auszahlung durch die Gerichts-Kommission selbst erfolgen, so ist in dem Ausgabe-Mandate die Absendung an die Gerichts-Kommission anzugeben und das demnächst eingehende Geld von derselben in Asservation zu nehmen, von dem Kreisgericht aber die richtige Auszahlung durch die demselben einzusendende Quittungs-Verhandlung sorgfältig zu kontrolliren (Kabinets-Order vom 26. Mai 1839, Justiz-Ministerial-Blatt S. 206).

3. Die Nebenprotokolle über die erfolgte Erledigung solcher Mandate werden nach geschehener Nachtragung im Kontrollbuche mittelst Kouverts der Gerichts-Kommission zugesendet. Den Protokollen über eine stattgefundene Annahme zum Depositorium ist entweder die Depositat-Quittung für das Asservatorium der Gerichts-Kommission, oder der Vermerk beizufügen, daß die Quittung an den Deponenten ausgehändigt worden sei.

4. Die jährlichen Bestands-Anzeigen (§. 22 der Verordnung vom 18. Juli 1849, Gesetz-Sammlung S. 301) werden am Schlusse des Kassenjahres von dem Kreisgericht der Gerichts-Kommission zugefertigt. Anzeigen über den Bestand einer Masse im Laufe des Jahres, oder einen etwa erforderlichen Depositat-Extrakt hat dieselbe durch urschriftliche, an das Kreisgerichts-Depositorium zu adressirende Verfügungen von dem Rendanten besonders einzuholen. Kommt es auf die Fortsetzung eines bereits bei den Akten befindlichen Depositat-Extrakts an, so ist das Datum und der Bestand, womit derselbe abschließt, anzugeben.

5. Die Depositalgebühren von Judizial-Depositalgeldern werden aus den in das Depositorium eingelieferten Geldern entnommen und zur Kreisgerichts-Salarienkasse vereinnahmt. Die zulässigen Gebühren von Dokumenten und von Pupillar-Depositalgeldern sind dagegen mit den übrigen Kosten zu liquidiren und einzuziehen.

§. 31.

Alle Sporteln und sonstigen Einnahmen fließen zur Haupt-Salarienkasse des Kreisgerichts, aus welcher auch die Ausgaben zu leisten sind.

Die Sportelkassen der Gerichts-Kommissionen werden nach der hier beigefügten Anweisung vom heutigen Tage*) eingerichtet und verwaltet.

§. 32.

In den Sachen, welche die Gerichts-Kommissionen vermöge eigener Kompetenz bearbeiten, sind die Kosten, wenn die Gebührentaxe vom 23. August 1815 zur Anwendung kommt, nach der Taxe für sämmtliche Untergerichte zu liquidiren. Sofern bei Gegenständen über 50 Thlr. im Werthe die Gebührentaxe vom 9. Oktober 1833 und vom 26. Juli 1847 zur Richtschnur dient, werden die Kosten nach den Sätzen des Kreisgerichts berechnet.

Sind Sachen zur weiteren Verhandlung an das Kreisgericht abgegeben, so hat das letztere sämmtliche darin erwachsene Kosten, einschließlich der bei der Gerichts-Kommission entstandenen, nach seinen Sätzen zu liquidiren und zu seiner Salarienkasse einzuziehen. Die Gerichts-Kommissionen haben in solchen Sachen Kosten weder anzusetzen, noch in ihre Bücher einzutragen, und die eingezogenen Vorschüsse nach Abzug der etwa entstandenen Auslagen bei Einreichung der Akten dem Kreisgericht zu überweisen. Ist ein Kostenvorschuß nicht vorhanden, so wird hinsichts der entstandenen Auslagen nach §. 79 der Instruktion vom 1. Januar 1835 verfahren.

Für Geschäfte, welche den Gerichts-Kommissionen vom Kreisgericht aufgetragen sind, liquidiren sie stets nach den Sätzen desselben (Allgemeine Verfügung vom 11. November 1841, Justiz-Ministerial-Blatt S. 346). Betrifft der Auftrag eine Exekution, so berechnen sie für die bei ihnen selbst vorgekommenen Geschäfte die Kosten nach ihrer Gebührentaxe, und ziehen dieselben mit den bei dem Kreisgerichte bereits erwachsenen Kosten zu ihrer Sportelkasse von dem Exequendus, bei dessen Unvermögen aber von dem Extrahenten ein, falls dieser ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen ist. Wenn letzteres nicht der Fall ist, so geht mit dem Exekutionsberichte die Liquidation der Exekutionskosten zur weiteren Verfügung wegen deren Einziehung von dem Extrahenten an das Kreisgericht zurück (Allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1842 Justiz-Ministerial-Blatt S. 252).

§. 33.

Kostenvorschüsse sind in stempelpflichtigen Prozessen, Subhastationen, gerichtlichen Nachlaß-Regulirungen und weitläuftigeren Hypothekensachen oder Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich solchen, zu deren Aufnahme besondere Termine anberaumt werden, von dem Extrahenten einzufordern.

C. Gerichts-Deputationen.

§. 34.

Die Kompetenz der kollegialischen Kreisgerichts-Deputationen umfaßt folgende Gegenstände:

1. die kollegialische Bearbeitung aller Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts- und Hypothekensachen ihres Bezirks mit der im §. 18 bezeichneten Beschränkung, desgleichen die Aufnahme und Ausfertigung von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
2. die zur Kompetenz der Gerichts-Kommissionen gehörigen Civil-Prozeßsachen;
3. die kollegialische Verhandlung und Entscheidung der im §. 13 der Verordnung vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung S. 294, 295) bezeichneten schleunigen Civil-Prozeßsachen;
4. die zur Kompetenz der Gerichts-Kommissionen gehörigen Polizei- und anderen Strafsachen.

Außerdem hat

5. das Kreisgericht die Befugniß, in speziellen Fällen der Deputation eine vor das Kreisgericht gehörende Civil- oder Strafsache zur Verhandlung und Entscheidung zu überweisen oder zu belassen. Von dieser Befugniß ist jedoch nur aus sehr erheblichen und in der Sache selbst liegenden Gründen Gebrauch zu machen.

§. 35.

Die Bestimmungen in den §§. 10, 11, 12, 15, 16, 18 und 19 finden mit der sich aus den Verhältnissen selbst ergebenden Beschränkung auch auf die Deputationen Anwendung.

*) Diese Anweisung wird das nächste Stück des Justiz-Ministerial-Blatts enthalten.

§. 36.

Die Deputationen haben für ihren Bezirk eine vollständige Deposital-Verwaltung.
In Ansehung ihrer Sportelkassen-Verwaltung ist der §. 31 maaßgebend.
Die Kosten sind in allen Sachen nach denselben Sätzen, wie bei dem Kreisgerichte selbst, zu liquidiren. Hinsichts der Einforderung von Kostenvorschüssen findet die Vorschrift des §. 33 Anwendung.

§. 37.

Die Deputationen zeichnen ihre Entscheidungen und Verfügungen:
„Königliche Kreisgerichts-Deputation."

D. Gerichtstags-Kommissionen.

§. 38.

Wo das Bedürfniß es erfordert, ist von dem vorgesetzten Appellationsgerichte mit Genehmigung des Justiz-Ministers die Abhaltung von Gerichtstagen anzuordnen. Die Orte, an welchen die Gerichtstage abzuhalten sind, die dafür abzugrenzenden Bezirke, und die in gewissen Zeitabschnitten wiederkehrenden Tage müssen im Voraus bestimmt werden.

§. 39.

Die festgesetzten Gerichtstage hat das Gericht zu Ende des Monats November für jedes nächstfolgende Jahr durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt, so wie durch Aushang am Sitze des Gerichts oder der Kreisgerichts-Deputation, beziehungsweise Kommission, und an dem Orte, wo die Gerichtstage abgehalten werden, zur Kenntniß des Publikums zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist zugleich das zur Abhaltung des Gerichtstags bestimmte Lokal zu bezeichnen.

§. 40.

Zu den Gerichtstagen werden in der Regel abgeordnet:

1. ein Mitglied des Kreisgerichts, welches auf den Vorschlag des Direktors für die Dauer eines Jahres vom Appellationsgerichte ernannt wird, und dem in Behinderungsfällen vom Direktor ein Substitut zu bestellen ist;
2. ein vom Direktor zu bestimmender, zum Civil- und Kriminal-Protokollführer, und wo dies erforderlich ist, auch zum Dollmetscher qualifizirter Subalternbeamter, als Gerichtsschreiber;
3. ein Bote für die am Gerichtstage vorkommenden Insinuationen und anderweitigen Bestellungen, sofern sich ein solcher nicht bereits an dem Orte des Gerichtstages befindet.

§. 41.

Die Gerichtstags-Kommissarien haben für die Dauer der Gerichtstage alle Gegenstände der Rechtspflege zu erledigen, welche nach §. 22 der Verordnung vom 2. Januar v. J. zur Kompetenz der Einzelrichter gehören (§. 20 des gegenwärtigen Regulativs). Es treten dabei jedoch folgende nähere Bestimmungen ein:

1. Prozeß-Instruktionen gehören nur dann vor die Gerichtstags-Kommission, wenn sämmtliche streitende Theile im Bezirke derselben wohnen.
2. Prozesse, in welchen sich die Parteien oder auch nur eine derselben durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, bleiben von der Verhandlung am Gerichtstage in der Regel ausgeschlossen.
3. Lizitationstermine in Subhastationssachen der zum Bezirke der Gerichtstags-Kommission gehörigen Grundstücke sind der Regel nach auf dem Gerichtstage abzuhalten; es bleibt jedoch dem Kreisgericht überlassen, sie am Sitze des Hauptgerichts anzuberaumen, wenn dies nach den obwaltenden Verhältnissen angemessen erscheint. Entsteht Streit unter den Interessenten, so bleibt jedenfalls die weitere Verhandlung dem Hauptgericht vorbehalten.
4. Die Bearbeitung der Nachlaß-, Kuratel-, Vormundschafts- und Hypothekensachen gehört insoweit auf den Gerichtstag, daß die in diesen Sachen nöthigen Termine abgehalten und die Erklärungen oder Anträge der Interessenten aufgenommen werden.

5. Die am Gerichtstage erst angemeldeten Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Erbesauseinandersetzungen und Veräußerungsverträge, können, wenn sie zeitraubende Verhandlungen nöthig machen und ein Andrang sonstiger Geschäfte vorhanden ist, von der sofortigen Aufnahme ausgeschlossen werden.
6. Zur Ab- und Aufnahme letztwilliger Verordnungen, desgleichen zur Aufnahme der Anmeldung von Rechtsmitteln, welche Einwohner des Gerichtstags-Bezirks in ihren Rechts-Angelegenheiten zum Protokoll geben wollen, sind die Kommissarien so befugt wie verpflichtet.
7. Sie haben ferner sowohl in streitigen, als in nicht streitigen Sachen diejenigen Verfügungen und Ausfertigungen, welche einer besonderen Beschleunigung bedürfen und keiner kollegialischen Beschlußnahme unterliegen, sogleich während der Dauer des Gerichtstags zu erlassen und beziehungsweise zu ertheilen. Dieselben werden von ihnen mit der Unterschrift:

„Gerichtstags-Kommissarius"

vollzogen und in den Ausfertigungen mit dem Gerichtssiegel versehen.

Uebrigens muß jede erlassene Verfügung, wenn der Kommissarius nicht zugleich Derzernent der Sache ist, nach beendigtem Gerichtstage dem ordentlichen Dezernenten zur Kenntnißnahme vorgelegt werden.
8. Oeffentliche Bekanntmachungen in Rechts-Angelegenheiten der Einsassen des Gerichtstags-Bezirks, namentlich in Subhastationssachen, sind auch in dem Lokale, wo die Gerichtstage abgehalten werden, auszuhängen.
9. Zur Erleichterung der Parteien können Geldbeträge, sofern sie die Summe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle nicht übersteigen, aus dem Depositorium oder der Salarienkasse an den Kommissarius ausgeantwortet und von diesem auf dem Gerichtstage an die betreffenden Parteien, deren Quittungen demnächst zu den Kassenbelägen zu bringen sind, ausgezahlt werden.

§. 42.

Hinsichts der Liquidirung und Einziehung der Kosten für die vorgenommenen Geschäfte, so wie in Betreff der dabei vorkommenden Auslagen sind die Bestimmungen im §. 94 der Kassen-Instruktion vom 1. Januar 1835 maaßgebend.

Die Gerichtstags-Kommissionen haben die Verpflichtung, auch Kosten, welche durch das Kreisgericht von den Parteien erfordert sind, von den Gerichts-Eingesessenen des Gerichtstags-Bezirks anzunehmen, jedoch nur dann, wenn das Kostenzahlungs-Mandat vorgezeigt wird. Sie müssen hierüber nach Vorschrift des allegirten §. 94 eine besondere, durch Anlegung einer siebenten Rubrik zur Eintragung des Kassenzeichens zu vervollständigende Liste führen, und in Betreff der Quittungsleistung so wie der Ablieferung der Kosten nach der dort ertheilten Vorschrift verfahren.

§. 43.

Ueber die am Gerichtstage vorkommenden Geschäfte und eingehenden Vorstellungen ist ein Geschäfts-Journal zu führen, welches nachstehende Rubriken enthält:

a. laufende Nummer,
b. Bezeichnung des vorzunehmenden Geschäfts,
c. Bezeichnung der Sache, der Parteien und Akten,
d. Bemerkungen des Gerichtstags-Kommissarius über die Erledigung der Geschäfte,
e. Bemerkungen, wohin die Akten und Protokolle abgegeben sind.

Aus diesem Journale, welches mit den am letzten Gerichtstage unerledigt gebliebenen Sachen beginnt, demnächst die neu überwiesenen Geschäfte und sodann die ohne Auftrag vorgenommenen enthält, werden nach beendigtem Gerichtstage die Sachen, so weit dies noch erforderlich ist, in die betreffenden Haupt-Journale des Gerichts übertragen.

§. 44.

Der Kommissarius hat gleich nach seiner Rückkehr vom Gerichtstage dem Direktor unter Ueberreichung des Journals eine kurze schriftliche Uebersicht über die erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen einzureichen, und dabei die Zahl der abgehaltenen Termine, der Vortragsstücke und der abgefaßten Erkenntnisse anzugeben. Das Journal erhält demnächst der betreffende Subalternbeamte, welchem die Vertheilung der einzelnen Sachen in die verschiedenen Büreaus, die Uebertragung der unerledigten Sachen in das Journal für den nächsten Gerichtstag, so wie die Notirung der neuen Aufträge obliegt.

§. 45.

Der Gerichtsschreiber muß dafür sorgen, daß alle Akten, welche behufs der Bearbeitung der zum Gerichtstage verwiesenen Sachen erforderlich sind, beim Gerichtstage sich vorfinden. Er hat deshalb vor der Abreise das Journal durchzugehen, die nöthigen Akten herauszusuchen, und für deren sicheren Transport Sorge zu tragen, auch die einzelnen Aktenstücke und Protokolle in seine besondere Aufsicht zu nehmen.

Bei dem Gerichtstage selbst muß der Gerichtsschreiber dem Gerichtstags-Kommissarius nach dessen Anordnung als Protokollführer, durch Vernehmung der Supplikanten, durch Ausfüllung des Journals u. s. w. geeignete Hülfe leisten.

§. 46.

Alle Abschriften und Insinuationen in den zum Ressort der Gerichtstags-Kommission gehörigen Sachen sind durch das Kanzlei- und Boten-Personal des Kreisgerichts, beziehungsweise der Deputation oder Kommission zu besorgen. Abschriften, deren Anfertigung am Gerichtstage selbst nöthig erscheint, muß der Gerichtsschreiber sofort anfertigen. Eben so hat der Bote die während des Gerichtstages vorkommenden Insinuationen und sonstigen Bestellungen zu besorgen.

§. 47.

Der Gerichtstags-Kommissarius ist verpflichtet, den Gerichtsschreiber und den Boten, so wie die erforderlichen Akten zum Gerichtstage mitzunehmen.

Er erhält für die Hin- und Rückreise nach Maaßgabe der Entfernung und der örtlichen Preise ein mit Genehmigung des Justiz-Ministers festzusetzendes Pauschquantum.

Außerdem werden den zu dem Gerichtstage kommittirten Beamten für jeden Reise- und Arbeitstag Diäten gewährt, deren Höhe in der Regel nach den örtlichen Verhältnissen besonders bestimmt werden muß. In Ermangelung einer solchen besonderen Bestimmung werden die Diäten nach den reglementsmäßigen Sätzen gezahlt (Reskript vom 18. Juni 1849 unter I. No. 9 Justiz-Ministerial-Blatt S. 297).

Die gesammten Kosten sind nach Beendigung des Gerichtstages in der Art zu liquidiren, daß die Liquidation in doppelten Exemplaren überreicht wird, von welchen das eine bei den Akten bleibt, und das andere mit der Zahlungs-Anweisung der Salarienkasse zuzufertigen ist. Bei der letzteren werden die Kosten unter dem Titel „zu sächlichen Ausgaben" verrechnet.

§. 48.

Erfolgt die Abordnung der Gerichtstags-Kommission von einer Kreisgerichts-Deputation oder von einer aus mehreren Einzelrichtern bestehenden Gerichts-Kommission, so steht dem mit der allgemeinen Aufsicht über das Geschäftswesen beauftragten Richter das Recht und die Pflicht zur Beaufsichtigung der Geschäfts-Verwaltung des Kommissarius zu, jedoch ist bei der Auswahl des letzteren der Kreisgerichts-Direktor zuzuziehen (§. 40 No. 1).

Wenn ein alleinstehender Gerichts-Kommissarius in seinem Bezirke Gerichtstage abhält, so bleibt der §. 44 außer Anwendung.

III. Schlußbestimmungen.

§. 49.

Die Beamten der Gerichts-Kommissionen und kollegialischen Deputationen sind als kommittirte Beamte des Kreisgerichts anzusehen, auf dessen Etat sie stehen.

Die Kreisgerichte sind daher befugt, den Gerichts-Kommissionen und Deputationen Aufträge zu ertheilen und an dieselben im Reskriptenstile zu verfügen. In Auftragssachen steht ihnen demgemäß auch das Recht zu, für die ordnungsmäßige Erledigung der Geschäfte zu sorgen und die deshalb erforderlichen Verfügungen zu treffen. Dagegen ist in anderen Sachen nur der Direktor des Kreisgerichts vermöge seiner Disziplinar-Gewalt hierzu befugt.

Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen, sind zunächst bei dem Direktor des Kreisgerichts anzubringen.

Beschwerden über materielle Verfügungen gehen an das vorgesetzte Appellationsgericht, dagegen müssen bloße Remonstrationen gegen solche Verfügungen von den Einzelrichtern nach §. 21 dem Kreisgericht zur Beschlußnahme eingesendet oder vorgetragen werden.

§. 50.

Die Disziplinar-Befugnisse der Direktoren, der Deputations-Dirigenten und der Einzelrichter gegen die Büreau- und Unterbeamten sind durch §. 63 der Verordnung vom 11. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung S. 282) bestimmt.

§. 51.

Es ist darauf zu halten, daß die Dezernatsarbeiten, insbesondere die der bestellten Kommissarien, so viel als möglich im Gerichtslokale erledigt werden.

§. 52.

Die Subaltern-Geschäfte müssen sowohl bei den Kreisgerichten, als bei den kollegialischen Deputationen büreaumäßig verwaltet werden. Dabei sind die Vorschriften des Büreau-Reglements vom 3. August 1841, jedoch unter nachstehenden Modifikationen zum Grunde zu legen:

1. Zu §. 3 des Reglements tritt die Beschränkung ein, daß zur Führung der Protokolle in Civil- und Strafsachen und bei Kommissionsgeschäften außerhalb des Gerichtslokals vorzugsweise nur die Diätarien und die nicht als Büreau-Vorsteher fungirenden Büreau-Assistenten, der Kassen-Rendant so wie der Kontrolleur und Sportel-Revisor aber gar nicht zu verwenden sind.

2. Zu §. 4. Die Haltung einer Präsenzliste ist nicht erforderlich.

Bei großen Gerichten müssen die Anordnungen des Kanzlei-Direktors in Dienstangelegenheiten unter Mitwirkung des Kassen-Kurators ergehen.

3. Zu §. 6 kann das Aushängen eines Briefkastens im Gerichtslokale unterbleiben, wenn derselbe für entbehrlich zu erachten ist.

4. Zu §§. 13, 21. Die Anfertigung der Rein- und Abschriften gehört nicht zu den regelmäßigen Geschäften der Sekretäre, der Kassenbeamten und ihrer Gehülfen, sie liegt ihnen vielmehr nur in besonders schleunigen Fällen, so wie zur Ergänzung etwa fehlender Arbeitskräfte ob, und muß im Uebrigen von den Kanzlisten, Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern besorgt werden. Den Lohnschreibern sind der Regel nach fixirte monatliche Remunerationen auszusetzen, für welche sie die vorhandenen und auf sie zu distribuirenden Kanzleiarbeiten zu liefern haben. Die Abschätzung der Schreibstücke und die Haltung der Kanzleizettel fällt daher in Bezug auf solche Lohnschreiber weg.

Die kürzeren und die schleunigen Schriftstücke müssen jedenfalls in den einzelnen Büreaus selbst durch die darin zu vertheilenden Kanzleiarbeiter gefertigt werden. Dagegen ist für das übrige Schreibwerk sämmtlicher Büreaus unter der Direktion des Kanzlei-Vorstehers, welcher auch das übrige Schreibwerk zu beaufsichtigen hat, eine gemeinschaftliche Kanzlei einzurichten.

Die Revision der Kanzlei ist nur einmal monatlich durch den Kanzlei-Direktor und eine außerordentliche Revision einmal jährlich durch den Dirigenten oder den Kassen-Kurator vorzunehmen.

5. Zu §. 22. Buchstabe n bedarf es der Durchgehung der betreffenden Instruktionen und gesetzlichen Vorschriften mit den Unterbeamten nur alljährlich am Anfange eines neuen Geschäftsjahrs.

6. Zu §. 28 ist den Boten und Exekutoren eine Dienst-Instruktion zu ertheilen.

7. Hinsichts der durch das Reglement vorgeschriebenen Geschäfts-Kontrollen treten folgende Abänderungen ein:

a. die Reskriptenliste A., die Liste C. der neuen Sachen und der Majorennitäts-Kalender F. fallen ganz weg, die Asservationsliste D. ist nur in dem Hypotheken-Büreau zu führen.

b. In dem Journal B. fallen die Kolonnen 8, 10, 12 und 13 weg, und an die Stelle der Kolonne 7 tritt eine Kolonne für den „Tag der Abgabe der Verfügung an das Büreau."

c. Das Insinuationsbuch der Boten ist nicht nach dem Formular P., sondern nach dem Formulare F. (S. 319 Justiz-Ministerial-Blatt von 1841), jedoch mit Weglassung der vierten Kolonne, zu führen.

d. Von den im §. 18 des Reglements verzeichneten Repertorien können nach Beschaffenheit der Verhältnisse mehrere mit einander verbunden werden.

Die zu No. 13 und 15 erwähnten zweiten Repertorien über die reponirten Subhastations-, Administrations- und Sequestrationsakten nach der Bezeichnung des Grundstücks, so wie die Kontrolle No. 30 fallen weg.

8. Das Büreau für die Bagatellsachen ist bei allen größeren Gerichten nach der Instruktion vom 8. September 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 311 ff.) einzurichten.

9. Für die Einrichtung der Akten in Bagatell-, Injurien- und Mandatssachen ist das Reskript vom 27. Dezember 1843 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1844 S. 3) maaßgebend.

10. Die am Schlusse des Geschäftsjahres unerledigten Mandats-, Bagatell-, Injurien- und mündlich verhandelten Prozesse, über welche die Prozeßlißen nach den Formularen S. 143—147 Bd. 50 der Jahrbücher chronologisch geführt werden, sind nicht in die Listen für das neue Geschäftsjahr zu übertragen, sondern roth unterstrichen in den alten Listen bis zur Beendigung fortzuführen. Nur wenn die Prozesse noch im dritten Jahre unerledigt sein sollten, müssen sie in die Liste des neuen Geschäftsjahres übertragen werden.

11. Für die regelmäßig zu bewirkende Kassation der Akten dient die Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1848 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 224—228) zur Richtschnur.

§. 53.

Bei den Gerichts-Kommissionen findet selbstredend nur eine büreaumäßige Behandlung der Subaltern-Geschäfte Anwendung. Es ist für dieselbe der §. 52 mit Ausschluß der Bestimmungen unter No. 1 und 8 und mit der Modifikation maaßgebend, daß

1. die Vereinigung mehrerer der vorgeschriebenen Repertorien in noch weiterer Ausdehnung erfolgen kann,
2. eine abgesonderte Kanzlei nicht stattfindet, und
3. im Journal B. die Kolonnen 5, 7, 8, 10, 12, 13 und 16 wegfallen.

Fungiren mehrere Einzelrichter an einem Orte, so ist in der Regel für jeden derselben ein besonderes Büreau einzurichten.

Nur die Sportelkassen- und Asservaten-Verwaltung, welche das Appellationsgericht einem der vorhandenen etatsmäßigen Subalternbeamten speziell zu übertragen hat, muß gemeinschaftlich geführt werden (§. 24).

§. 54.

Von dem Zustande des Geschäftsbetriebes bei den auswärtigen Deputationen und Kommissionen hat sich der Direktor durch einzufordernde kurze Geschäfts-Uebersichten in beständiger Kenntniß zu erhalten. Außerdem ist er befugt und verpflichtet, bei denselben jährlich einmal, wenn nicht besondere Umstände die Aussetzung der Revision motiviren, eine unvermuthete summarische Geschäfts-Revision vorzunehmen, über welche er dem vorgesetzten Appellationsgerichte Bericht zu erstatten hat. Für die Kosten solcher Revisionsreisen sind ermäßigte Pauschquanta festzusetzen, welche aus dem zu „sächlichen Ausgaben" bestimmten Fond des Gerichts gezahlt werden.

§. 55.

Die Erndteferien müssen von den im Dienste verbleibenden Beamten zur Erledigung etwa vorhandener Arbeitsrückstände benutzt werden. In den weitläuftigeren Vormundschafts-, Nachlaß- und Kreditsachen ist in dieser Zeit die Liquidirung der Kosten nachzuholen, und von den Salarienkassenbeamten ist die Durchgehung der Kontobücher zu dem Zwecke zu bewirken, damit die erforderlichen Monitorien ergehen und nach Ablauf der Ferien die Einziehung der sich als rückständig ergebenden Kosten veranlaßt wird.

Berlin, den 18. Juli 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

2948. O. 41. Vol. IV.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 2. August 1850. № 31.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien von Borries, Wentzel und Markstein im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 11. April, resp. 19. Mai und 6. Juli d. J.,

der Referendarius von Prittwitz-Gaffron im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 30. April d. J. und

der Referendarius Lindemann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 8. Mai d. J.:

den Obergerichts-Assessoren Brassert und Bölling ist bei ihrer Ernennung zu Justitiarien, ersterer bei dem Bergamte zu Siegen, letzterer bei dem Bergamte zu Essen, sowie

den Obergerichts-Assessoren von Kamptz zu Eisleben, Letzkow zu Garbelegen und Lentz zu Halberstadt Behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Wegner bei dem Appellationsgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 11. März d. J. und

der Auskultator Mente bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 11. Juni d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige erste Direktor des Stadtgerichts zu Breslau, Uecke, ist zum Präsidenten des gedachten Gerichts, und

der Kreisgerichts-Rath Schlegel zu Goldapp zum Direktor des Kreisgerichts in Johannisburg ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ferner ernannt:

I. im Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg:

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor von Schwarzkoppen bei dem Kreisgericht in Arnsberg,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Lohmann bei dem Kreisgericht in Brilon,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Varnesens bei dem Kreisgericht in Lippstadt,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor d'Hauterive bei dem Kreisgericht in Olpe und

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Spannagel bei dem Kreisgericht in Siegen;

II. im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn:

der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Winter bei dem Kreisgericht in Bielefeld,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Heidfieck bei dem Kreisgericht in Halle,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Beckhaus bei dem Kreisgericht in Herford,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Anz bei dem Kreisgericht in Höxter,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Buschmann bei dem Kreisgericht in Lübbecke,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Vogelsang bei dem Kreisgericht in Minden,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wex bei dem Kreisgericht in Paderborn und
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Weingärtner bei dem Kreisgericht in Warburg;

III. im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Meißner bei dem Kreisgericht in Quedlinburg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Lindau bei dem Kreisgericht in Mühlhausen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hentrich bei dem Kreisgericht in Heiligenstadt und
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Loös bei dem Kreisgericht in Worbis;

IV. im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Jacobi bei dem Kreisgericht in Hamm,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schulz bei dem Kreisgericht in Hagen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Adriani bei dem Kreisgericht in Bochum,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Rocholl bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Michels zu Hamm bei dem Kreisgericht in Soest,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Dohm zu Bochum bei dem Kreisgericht in Duisburg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Wilmanns bei dem Kreisgericht in Dortmund,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Kerstein bei dem Kreisgericht in Essen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Hausen bei dem Kreisgericht in Wesel und
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Balcke bei dem Kreisgericht in Iserlohn;

V. im Departement des Appellationsgerichts zu Münster:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Brandis bei dem Kreisgericht in Ahaus,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Heitmann bei dem Kreisgericht in Borken,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Vagedes bei dem Kreisgericht in Coesfeld,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Holländer bei dem Kreisgericht in Steinfurt und
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Dyckerhoff bei dem Kreisgericht in Tecklenburg;

VI. im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor, Geheime Justiz-Rath von Branchitsch bei dem Kreisgericht in Erfurt,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Knauff bei dem Kreisgericht in Torgau,
der Direktor des früheren Gräfl. Stolbergschen Landgerichts zu Roßla, Filter, bei dem Kreisgericht in Eisleben,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Geh. Justizrath von Könen bei dem Kreisgericht in Halle,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Clauswitz bei dem Kreisgericht in Liebenwerda,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Horn bei dem Kreisgericht in Naumburg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Bodenstein bei dem Kreisgericht in Merseburg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Thenne bei dem Kreisgericht in Querfurt,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Honigmann bei dem Kreisgericht in Sangerhausen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Francke bei dem Kreisgericht in Suhl und
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Lympius bei dem Kreisgericht in Wittenberg;

VII. im Departement des Appellationsgerichts zu Posen:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Suttinger bei dem Kreisgericht in Kosten,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Babka bei dem Kreisgericht in Ostrowo,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Splittgerber bei dem Kreisgericht in Rawicz,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Arendt bei dem Kreisgericht in Rogasen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Cleinow bei dem Kreisgericht in Samter,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Guderian bei dem Kreisgericht in Wreschen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hohnhorst bei dem Kreisgericht in Krotoszyn,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Eding bei dem Kreisgericht in Birnbaum,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Gillischewski bei dem Kreisgericht in Grätz,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schultz-Völcker bei dem Kreisgericht in Kempen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schultz bei dem Kreisgericht in Pleschen und
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Willmann bei dem Kreisgericht in Lissa.

Der Kreisrichter und herzogl. Anhalt-Dessau'sche Justizrath Bismark zu Bitterfeld ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt worden.

Zu Stadtrichtern sind ernannt:

bei dem Stadtgericht zu Königsberg:
der Obergerichts-Assessor Hoyer zu Königsberg,
der Obergerichts-Assessor Hardt daselbst und
der Obergerichts-Assessor Senger daselbst;

bei dem Stadtgericht zu Breslau:
der Obergerichts-Assessor Fürst zu Breslau,
der Obergerichts-Assessor Mücke daselbst,
der Obergerichts-Assessor Freiherr von Henneberg daselbst,
der Obergerichts-Assessor Stephani daselbst,
der Obergerichts-Assessor Koeltsch daselbst,
der Obergerichts-Assessor Güttler daselbst und
der Obergerichts-Assessor Doberschütz daselbst.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
der Obergerichts-Assessor Heß zu Glatz bei dem Kreisgericht daselbst,
der Referendarius Libawski zu Creutzburg in Oberschl. bei dem Kreisgericht daselbst und

der Referendarius Hahn zu Storkow bei dem Kreisgericht in Johannisburg.

Der Kreisrichter Krieger zu Arys ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Goldapp versetzt, und

dem Kreisrichter, Obergerichts-Assessor von Wilmowsky zu Merseburg behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Goecker zu Paderborn und die Kreisrichter Greiff zu Rhaden und Hecht zu Gröningen sind gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Referendarius Büchner ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Brandenburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Belzig, ernannt, und

der Rechtsanwalt und Notar Machulla zu Schroda in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Krotoszyn versetzt worden.

Der Rechtsanwalt, Geheime Justizrath Grünek zu Breslau ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Zu Landgerichts-Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Arntz und von der Mosel zu Cleve, beide mit dem Dienstalter vom 13. Juli d. J.

Der Gerichtsschreiber-Kandidat Friderichs zu Crefeld ist zum Friedensgerichtsschreiber in Trarbach ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Anweisung zur Einrichtung des Rechnungswesens bei den Sportel-Rezepturen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen.

Die Sportelkassen bei den Gerichts-Deputationen und Kommissionen sollen, wie bereits in den Reskripten vom 20. März und 14. April 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 182, 230) bestimmt worden ist, nach den Vorschriften der §§. 79 bis 93 der Anweisung für die gerichtlichen Salarienkassen im Großherzogthum Posen vom 1. Januar 1835 verwaltet werden.

Da diese Anweisung durch spätere Vorschriften einige Abänderungen erfahren hat, und zur Vereinfachung der Kassenverwaltung mehrere Modifikationen zweckmäßig erscheinen, so wird zur Herstellung eines übereinstimmenden Verfahrens, unter Hinweisung auf die oben erwähnten Bestimmungen, bis zum Erlasse einer vollständigen neuen Kassen-Instruktion, welche durch ein neues Sportelgesetz bedingt ist, hierdurch Folgendes angeordnet:

I.
II.

1. Zu §§. 79 und 80. Das Sportelregister und das Auslagenbuch sind nach den hier beifolgenden Schemas zu führen. Bei der Eintragung der Porto-Auslagen ist die Allgemeine Verfügung vom 5. Juni 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 288) zu befolgen, und wegen Führung der Portolisten sind die Allgemeinen Verfügungen vom 11. und 23. November 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 346 und 361), vom 25. Juni und 6. August 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 251 und 267) und vom 6. April 1848 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 135) zu beachten. Das reservirte Porto ist unter den der Kasse verbleibenden Geldern zu berechnen, und eine besondere Notirung desselben bis auf Weiteres nach der Allgemeinen Verfügung vom 2. Dezember 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 380) nicht erforderlich.

   Die Stempel in Untersuchungssachen sind nicht mehr zu reserviren, sondern mit Rücksicht auf die Allgemeine Verfügung vom 17. Mai 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 91) nach der Soll-Einnahme wie in Civil-Sachen zu verwenden, beziehungsweise zu kassiren.

2. Zu §. 81. Das von einzelnen kleineren Gerichten bei ihrer Sportelkassen-Verwaltung früher beobachtete Verfahren, das Sportelregister und Auslagenbuch durch Beifügung der Kolonnen: „Ist eingegangen," „Ist niedergeschlagen" und „Rest geblieben" zugleich als Kontobuch zu benuzzen, und das Kontobuch selbst auf die Verrechnung der eingehenden Kostenvorschüsse und der durch Abschlagszahlung zu tilgenden Sportelreste zu beschränken, kann nicht genehmigt werden, und ist da, wo es zur Zeit noch statt findet, sofort einzustellen. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß alle nicht sofort bezahlten Kostenbeträge in das Kontobuch übertragen werden; es soll vielmehr genügen, daß dies mit denjenigen Kosten geschieht, auf welche Vorschüsse oder Abschlags-

zahlungen geleistet sind, so wie mit sämmtlichen am Schlusse eines Quartals verbleibenden Sportelresten, und daß im Uebrigen das Kreditiren im Sportelregister und im Auslagenbuche erfolgt.

Es ist hiernach streng darauf zu halten, daß mit dem Ablaufe jedes Quartals, ult. Februar, ult. Mai, ult. August und ult. November, das Sportelregister und das Auslagenbuch vollständig abgeschlossen, kalkulatorisch revidirt und attestirt werden; zugleich ist die kalkulatorische Prüfung darauf zu richten, ob die in einem Quartale zur Soll-Einnahme gekommenen Sportelbeträge auch sämmtlich kreditirt oder kontirt worden sind.

3. Zu §. 83. Ueber die erforderten Kosten-Vorschüsse ist nach Vorschrift des §. 33 der Instruktion vom 1. Januar 1835 eine besondere Kontrolle zu führen, und den vorgeschriebenen Rubriken noch die Rubrik:

„Datum der Verfügung und Abgang derselben"

hinzuzufügen, damit sich ersehen läßt, mit welchem Tage die zur Einzahlung gestellte Frist abläuft.

4. Zu §. 84. In der letzten Rubrik des vorgeschriebenen Einnahme-Journals müssen bei den vereinnahmten Kostenbeträgen, welche im Sportelregister oder Auslagenbuche kreditirt worden sind, die Nummer derselben, und bezüglich der kontirten Beträge, so wie in Betreff der zur Einziehung etwa überwiesenen eigenthümlichen Einnahmen, desgleichen der Defekte und extraordinairen Einnahmen die Seiten des Kontobuches, wo solche Beträge kreditirt worden sind, vermerkt werden.

5. Zu §. 85. Die Rubriken für reservirte Stempel in Untersuchungssachen und für reservirtes Porto in dem Schema zur Niederschlagungsliste fallen aus, und in der 19. Rubrik sind die betreffenden Nummern des Sportelregisters und des Auslagenbuchs, oder Volumen und pagina des Kontobuchs zu notiren.

Wegen der vorläufig niedergeschlagenen, jedoch hypothekarisch versicherten oder sonst sicher gestellten Kosten sind die Allgemeinen Verfügungen vom 25. Mai 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 195) und vom 16. Januar 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 20) zu beachten.

Die Sportelkassen-Verwalter haben die diesfällige Liste alljährlich einmal mit dem letzten Quartals-Extrakte der Kreisgerichts-Salarienkasse einzureichen, damit der Rendant der letzteren daraus die erforderlichen Notizen bei der Entwerfung des in der Jahresrechnung dieserhalb auszustellenden Attestes entnehmen kann.

6. Zu §. 86. Alle Zahlungen, welche die Gerichts-Deputationen und Kommissionen auf Anweisung des Kreisgerichts

a. an fixirten Besoldungen,
b. an Diäten für Hülfsarbeiter und Remunerationen der Lohnschreiber,
c. an sächlichen Ausgaben,
d. an Kriminalkosten, und
e. an extraordinären persönlichen Verwaltungs-Ausgaben

leisten, sind den baaren Ablieferungen an die Kreisgerichts-Salarienkasse gleich zu achten und in dem Ausgabe-Manual bei dieser Abtheilung zu berechnen.

Die Anrechnung derselben erfolgt bei Einsendung der Quartals-Extrakte unter Beifügung der vorschriftsmäßigen Belege und Quittungen.

In Betreff der Büreau-Bedürfnisse ist zu beachten, daß zu Anschaffungen von Utensilien bis zum Betrage von 5 Thlr. die Genehmigung des Kreisgerichts hinreicht, bei größeren Anschaffungen aber nach den Bestimmungen der Allgemeinen Verfügung vom 30. Mai 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 99) zu verfahren ist.

Der Bedarf an Drucksachen ist vom Kreisgericht zu beziehen; dagegen können Schreibmaterialien, Feuerungs- und Lichtmaterial, so wie die ad extraordinaria zu bestreitenden Ausgaben, von den Deputationen und Kommissionen nach dem Bedürfnisse angeschafft und geleistet werden, wobei aber darauf zu halten ist, daß für jede dieser vier Gattungen nur eine Rechnung vierteljährlich beigebracht, und unter derselben attestirt wird, daß die Anschaffung unumgänglich nothwendig gewesen, die Lieferung richtig erfolgt, oder die Arbeit wirklich geleistet worden ist.

Auf Grund solcher bescheinigter Liquidationen erfolgt alsdann die Anweisung zur Zahlung aus der Sportelkasse für Rechnung des sächlichen Fonds der Kreisgerichts-Salarienkasse.

Die Gewährung von Pauschquanten zu den Büreaubedürfnissen der Deputationen und Kommissionen darf vor der Hand nicht erfolgen. Erst nach längerer Erfahrung über den regelmäßigen Bedarf derselben kann die Bewilligung solcher Pauschbeträge bei dem Justiz-Minister beantragt werden.

Ueber die vorhandenen Bücher und Utensilien sind besondere Verzeichnisse zu führen, und darin die Zu- und Abgänge gehörig zu vermerken; auch ist bei neuen Anschaffungen unter der betreffenden Liquidation die erfolgte Eintragung in das Inventarium zu bescheinigen.

Die Anweisungen zur Zahlung persönlicher Ausgaben (auch der Remunerationen der Lohnschreiber) müssen unter allen Umständen von dem Kreisgericht selbst ausgehen, ohne dessen und des Appellationsgerichts Genehmigung auch kein Subaltern- und Unterbeamten-Gehülfe angenommen werden darf. Die Annahme der Schreiber erfolgt mit Zustimmung des Kreisgerichts-Direktors oder auf dessen Autorisation.

7. Zu §. 87. Das Ausgabe-Manual ist nach folgenden Abtheilungen zu führen:

I. Vorschußweise zahlbare Posten.

a. Eingangs-Porto,
b. Abgangs-Porto,
wobei die Allgemeine Verfügung vom 5. Juni 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 288) zu beachten ist;
c. Stempel,
d. andere Auslagen, und zwar:
   1. Diäten, Reisekosten und baare Auslagen der Beamten des Gerichts,
   2. baare Auslagen anderer Personen und fremder Behörden,
   3. vorschußweise zahlbare Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und sonstigen Empfänger.

II. Nach dem Eingange zahlbare Posten.

a. Kommissionsgebühren,
b. Kalkulaturgebühren,
c. Gebühren fremder Personen und Behörden,
d. irrig oder zu viel erhobene Gelder und Kostenvorschußbestände.

III. Ablieferungen zur Kreisgerichts-Salarienkasse.

In Betreff der übrigen Gebühren-Gattungen, welche von der Kreisgerichts-Salarienkasse an die zum Empfange Berechtigten gezahlt werden müssen, und zwar:
a. über Stempelstrafen,
b. über fiskalische und Injurienstrafen,
c. über die zum Unterstützungsfond fließenden freiwilligen Beiträge und Ordnungsstrafen, und
d. über Zucht- und Armenhaus-Gefälle (wo dergleichen vorkommen),
ist nach dem beiliegenden Schema ein besonderes Spezial-Manual in Abtheilungen zu führen, III.
welches die Soll-Ausgabe, die Ist-Einnahme, die Niederschlagungen und die am Schlusse des Jahres verbleibenden Reste, außerdem aber alle diejenigen Nachrichten und Angaben enthalten muß, welche bei der Abführung der eingegangenen Beträge an die berechtigten Empfänger erforderlich und vorgeschrieben sind. Von jeder dieser Gebührengattungen ist vierteljährlich ein Extrakt der eingegangenen Beträge für die Kreisgerichts-Salarienkasse zu fertigen.

8. Zu §. 88. Bei Aufstellung der Soll-Einnahme in den Quartals-Extrakten sind die Sportel-Gattungen so zu bezeichnen, wie sie in dem oben mitgetheilten Schema zum Sportelregister und Auslagenbuche getrennt nachgewiesen sind. Da die Soll-Einnahme-Beläge, die Niederschlagungsliste, das Einnahme- und Ausgabe-Journal und das Ausgabe-Manual urschriftlich mit jedem

Quartals-Extrakte dem Kreisgericht zugehen müssen, so sind diese Bücher und Listen im Laufe des Jahres in Quartalsheften anzulegen und auf dem Titelblatte nach dem betreffenden Quartale zu bezeichnen; die nach erfolgter Abrechnung erledigten Quartalshefte aber sind zusammenzuheften und in Jahrgängen bei der Sportelkasse aufzubewahren.

9. Zu §. 91. Der Führung des besonderen Asservatenbuchs bedarf es nicht, vielmehr sind alle eingehenden Asservate lediglich in das nach der Instruktion vom 31. März 1837 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 S. 268 und 272) für Salarien- und Depositalkassen-Asservate angeordnete Asservatenbuch einzutragen und nach den Bestimmungen der erwähnten Instruktion zu behandeln.

10. Zu §. 92. Die Abschlüsse des Einnahme- und Ausgabe-Journals Behufs der monatlichen und außerordentlichen Revisionen sind in denselben stets vor der Linie zu bewirken, und müssen solche mit dem für die Revision zu fertigenden und dem Revisor zu übergebenden Abschlusse genau übereinstimmen. Für das Geschäft der Revision selbst dient die Instruktion vom 1. Juli 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 235) zur Richtschnur.

11. Zu §. 93. Die Bestimmungen über Berechnung der Auslagen in Untersuchungssachen, welche der Kassen-Instruktion vom 1. Januar 1835 beigefügt sind, gelten nur noch insoweit, als sie durch das Regulativ vom 10. November 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1845 S. 148) und durch später ergangene Anordnungen (cfr. Verordnung vom 29. März 1844, Gesetz-Sammlung S. 73, Verordnung vom 10. Juni 1848, Gesetz-Sammlung S. 158, Allgemeine Verfügungen vom 18. Juni 1849, Justiz-Ministerial-Blatt S. 296, und vom 14. August 1849, Justiz-Ministerial-Blatt S. 372, und Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849, Gesetz-Sammlung S. 1 und S. 14) keine Abänderung erlitten haben. Alle Zahlungen, welche die Sportel-Rezepturen in Untersuchungssachen leisten, sind den baaren Ablieferungen zur Hauptkasse gleich zu achten.

Ueber dergleichen Zahlungen ist eine Designation in der Art zu führen, wie sie in Betreff der baaren Auslagen und vorschußweise zahlbaren Gebühren in Civilsachen vorgeschrieben ist, und vierteljährlich einzureichen. Derselben müssen die vollständigen Liquidationen und Quittungen nebst den Anweisungen beigefügt werden, und letztere müssen ausdrücklich auf den Kriminal-Fond lauten. Die Anweisungen der Gefangenen-Verpflegungskosten müssen vom Kreisgerichte selbst ausgehen, während die sonstigen Auslagen in Untersuchungssachen (§. 1 lit. c. des Regulativs vom 10. November 1844), soweit sie sofort bezahlt werden müssen, durch die Gerichts-Kommissionen und Deputationen in der vorgeschriebenen Form zur Zahlung anzuweisen sind.

12. Wenn der Fall eintritt, daß zur Bestreitung nöthiger Ausgaben bei ermangelnder genügender Einnahme die Sportelkassen eines Vorschusses bedürfen, so ist solcher auf Grund der nachgewiesenen Nothwendigkeit von dem Kreisgericht zu gewähren; die Salarienkasse des letztern bucht einen solchen Vorschuß aber nur auf der Vorschußliste, wogegen die Sportelkasse denselben in das Einnahme-Journal einträgt und bei der Rückzahlung im Ausgabe-Journal als zurückgezahlt verausgabt.

Dergleichen Vorschüsse müssen stets im Laufe desselben Jahres zurückerstattet werden, soweit sie nicht ausdrücklich von dem Appellationsgericht als eiserne Betriebsfonds den Sportelrezepturen bewilligt worden sind. Hiernach darf auch das am Schlusse jedes Jahres abzuschließende Einnahme- und Ausgabe-Journal keinen höheren Bestand, als den etwa bewilligten eisernen Fonds, ergeben. Es ist derselbe in das Einnahme-Journal für das nächste Jahr unter einer besonderen Nummer zu übertragen und solches unter dem Abschlusse im Kassenbuche zu bescheinigen. Bei der Kreisgerichts-Salarienkasse werden jedoch auch diese eisernen Vorschüsse nur als Theile des Baarbestandes behandelt.

13. Bei den vorstehend ertheilten Vorschriften ist vorausgesetzt, daß die Verwaltungs-Grundsätze der Kassen-Instruktion vom 1. Januar 1835 auch bei der Verwaltung der Salarienkassen der Kreisgerichte bereits Eingang gefunden haben. Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, so muß die Einführung nunmehr alsbald geschehen. Es werden daher die Königlichen Appellationsge-

richte hierdurch aufgefordert, dafür zu sorgen, daß vom künftigen Jahre ab bei der Salarienkassen-Verwaltung und Buchführung der Kreisgerichte die Bestimmungen jener Instruktion zur Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 18. Juli 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

I.

Sportel-Register

der

Gerichts-Deputation (Kommission)

zu . . . . .

für die Monate Dezember 1850., Januar und Februar 1851.

Laufende Nr.	Datum der Festsetzung.	Namen, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	In welcher Sache die Kosten entstanden sind.	Gerichts-Gebühren aller Art, welche der Kasse verbleiben.	Verbrauchte Stempel.	Kommissions-Gebühren.	Kalkulatur-Gebühren.	Gebühren fremder Personen und Behörden.	Benennung der Empfänger aus Rubrik 7. 8. u. 9.	Pretialische und Injurien-Strafen.	Stempel-Strafen.	Zum Unterstützungsfond fließende freiwillige Beiträge und Ordnungs-Strafen.	Zucht- und Armenhaus-Gefälle.	Summa.	Vorder Kont. eingeg. od. niedergeschl. Nr. des Kassenbuchs od. der Niederschlagungsliste.	Eingetragen zum Kontobuch.	Bemerkungen.
																Vol.	pag.	
1.	2.	3.	4.	5. rtl. sg. pf.	6. rtl. sg.	7. rtl. sg. pf.	8. rtl. sg. pf.	9. rtl. sg. pf.	10.	11. rtl. sg. pf.	12. rtl. sg. pf.	13. rtl. sg. pf.	14. rtl. sg. pf.	15. rtl. sg. pf.	16.	17.		18.

II.

Auslagen-Buch

der Gerichts-Deputation (Kommission)

zu . . . . .

für die Monate Dezember 1850., Januar und Februar 1851.

Laufende Nr.	Datum der Festsetzung oder Eintragung und Aktenzeichen.	Namen, Stand und Wohnort des Zahlungspflichtigen.	Wofür und in welcher Sache die Auslagen entstanden sind.	Als durchlaufend zu berechnendes: Eingangs-Porto	Als durchlaufend zu berechnendes: Abgangs-Porto	Gleich verwendete Stempel.	Diäten, Reisekosten und baare Auslagen der Beamten des Gerichts.	Baare Auslagen anderer Personen und fremder Behörden.	Vorschußweise zahlbare Gebühren der Zeugen, Sachverständigen u. sonstigen Empfänger.	Zurückzuzahlende irrig u. zuviel erhobene Kosten, auch Vorschuß-Bestände.	Benennung der Empfänger für die in der 8. 9. 10. u. 11. Rubrik bemerkten Posten.	Summa.	Vor der Kontirung eingegangen oder niedergeschlagen. Nr. des Kassenbuchs oder der Niederschlagungs-Liste.	Eingetragen zum Kontobuch.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5. rtl. sg. pf.	6. rtl. sg. pf.	7. rtl. sg.	8. rtl. sg. pf.	9. rtl. sg. pf.	10. rtl. sg. pf.	11. rtl. sg. pf.	12.	13. rtl. sg. pf.	14.	15. Vol. pag.	16.

III.

Spezial-Manual.

Laufende Nr.	Nr. des Soll-Einnahme-Belags.	Kassenzeichen, Kontobuch. Vol. pag.	Benennung der Sache.	Betrag der Sollausgabe an . . . rtl. sg. pf.	im Iten Quartal: ist eingekommen. rtl. sg. pf.	im Iten Quartal: ist niedergeschlagen. rtl. sg. pf.	im IIten Quartal: ist eingekommen. rtl. sg. pf.	im IIten Quartal: ist niedergeschlagen. rtl. sg. pf.	im IIIten Quartal: ist eingekommen. rtl. sg. pf.	im IIIten Quartal: ist niedergeschlagen. rtl. sg. pf.	im IVten Quartal: ist eingekommen. rtl. sg. pf.	im IVten Quartal: ist niedergeschlagen. rtl. sg. pf.	Rest am Jahresschluß. rtl. sg. pf.	Bemerkungen.

Berichtigung. Im §. 52 No. 4 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 243) ist ein Druckfehler zu berichtigen. Es soll im zweiten Absatze der No. 4 heißen:

„Dagegen ist u. s. w. unter der Direktion des Kanzlei-Vorstehers, welcher auch das Schreibwerk in den einzelnen Büreaus zu beaufsichtigen hat, eine gemeinschaftliche Kanzlei einzurichten."

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 9. August 1850. № 32.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten und Räthe.

Der Appellationsgerichts-Vice-Präsident Noetel zu Posen ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Stettin versetzt, und

dem Appellationsgerichts-Rath Hering zu Stettin die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Hölzke im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 11. Mai d. J.,

der Referendarius Burdach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 13. Mai d. J. und

der Referendarius Fromholz aus Breslau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen mit dem Dienstalter vom 6. Juli d. J.;

den bei der General-Kommission zu Breslau beschäftigten Obergerichts-Assessoren Biesel und Engelcken ist behufs ihres definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Zippel, Friedrich Wilh. Leonhard Schmidt und Zuch bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 17. April, resp. 2. und 2. Juli d. J.,

der Auskultator Hippenstiel bei dem Appellationsgericht zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 18. Mai d. J.,

der Auskultator Pape bei dem Appellationsgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 17. Juni d. J.,

der Auskultator Brüel bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 18. Juni d. J.,

der Auskultator von Diest bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 18. Juni d. J. und

der Auskultator Frttsch bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 25. Juni d. J.;

dem Referendarius Wetzel zu Magdeburg ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste unter Beibehaltung des Charakters als Referendarius ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

I. im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt:

der bisherige Justiz-Kanzlei-Direktor von Beerfelde in Pförten bei dem Kreisgericht in Lübben,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Bauer bei dem Kreisgericht in Soldin,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Calow bei dem Kreisgericht in Soran,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Käßler bei dem Kreisgericht in Guben,
der Land- und Stadtrichter Maeder in Schwiebus bei dem Kreisgericht in Züllichau,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Maltzahn bei dem Kreisgericht in Cüstrin,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Rabenau zu Driesen bei dem Kreisgericht in Friedeberg,
der Stadtgerichts-Rath Seemann zu Rathenow bei dem Kreisgericht in Spremberg,
der Land- und Stadtrichter, Kreis-Justizrath Tannen bei dem Kreisgericht in Zielenzig und
der Land- und Stadtrichter Wollmar bei dem Kreisgericht in Luckau;

II. im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin:
der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor von Tabouillot bei dem Kreisgericht in Cöslin,
der Land- und Stadtrichter, Justizrath von Hornemann bei dem Kreisgericht in Colberg,
der bisherige Direktor des Kreisgerichts zu Franzburg, Schadenberg, bei dem Kreisgericht in Dramburg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Schmidt bei dem Kreisgericht in Lauenburg,
der Stadtrichter, Justizrath Gaede bei dem Kreisgericht in Schlawe, und
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Walter bei dem Kreisgericht in Stolp;

III. im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin:
der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Protzen bei dem Kreisgericht in Anclam,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Lobeck bei dem Kreisgericht in Demmin,
der Stadtrichter, Kreis-Justizrath Nemitz bei dem Kreisgericht in Greifenberg und
der Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath von Grieshein bei dem Kreisgericht in Stettin.

Der Kreisgerichts-Direktor Hübener zu Calbe a. d. S. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Stargard in Pommern versetzt worden.

Zu Stadtrichtern bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg sind ernannt:
der Obergerichts-Assessor von Eckenbrecher in Magdeburg,
der Obergerichts-Assessor Fischer daselbst,
der Obergerichts-Assessor von Hagen daselbst,
der Obergerichts-Assessor Richter in Wolmirstedt und
der Kriminalgerichts-Assessor Hübenthal in Magdeburg.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:
I. im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg:
1) bei dem Kreisgericht zu Burg:
der frühere Patrimonialrichter Thilo in Burg,
der Land- und Stadtrichter Otto in Loburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Graban in Burg,
der Obergerichts-Assessor Stelzer daselbst und
der Obergerichts-Assessor Otto Karl Emil Schmidt daselbst;
2) bei dem Kreisgericht zu Calbe a. d. S.:
der Obergerichts-Assessor Schlemm in Staßfurt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Studemund in Gr. Salze mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Jordan in Calbe a. d. S.,
der Obergerichts-Assessor Heutrich in Aken mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Obergerichts-Assessor Orlop in Calbe a. d. S.;
3) bei dem Kreisgericht zu Gardelegen:
der Obergerichts-Assessor Gerlach in Gardelegen,
der Obergerichts-Assessor Müller in Calbe a. d. Milde mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Gotheim in Clötze mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Patrimonialrichter Wahnschaffe in Oebisfelde mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;
4) bei dem Kreisgericht zu Genthin:
der frühere Patrimonialrichter, Justizrath Berendes in Genthin,
der Obergerichts-Assessor Pfeiffer in Magdeburg,
der Obergerichts-Assessor Köhler in Ziesar mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor von Trotha in Genthin,
der Obergerichts-Assessor Westphal in Ziesar mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Dieselhorst in Genthin und
der Patrimonialrichter Werner daselbst;
5) bei dem Kreisgericht zu Neuhaldensleben:
der Obergerichts-Assessor Kramer in Weferlingen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Obergerichts-Assessor Fromme in Neuhaldensleben;
6) bei dem Kreisgericht zu Salzwedel:
der Patrimonialrichter Wedde in Bertzendorf mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;
7) bei dem Kreisgericht zu Seehausen:
der Patrimonialrichter Schulz in Seehausen,
der Obergerichts-Assessor Knauth daselbst,
der Obergerichts-Assessor Bluhm in Osterburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Franke in Arendsee mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Patrimonialrichter Reuter in Osterburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;
8) bei dem Kreisgericht zu Stendal:
der frühere Patrimonialrichter Baumgarten in Stendal,
der Kriminalrichter Ernst daselbst und
der Obergerichts-Assessor Roelbecke in Tangermünde mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;
9) bei dem Kreisgericht zu Wanzleben:
der frühere Patrimonialrichter, Stadt-Syndikus Tänzer in Naumburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Egeln,
der Patrimonialrichter Gößler in Hötensleben mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Karl Schmidt in Wanzleben,
der Obergerichts-Assessor Wirth daselbst und
der Obergerichts-Assessor Morin daselbst.

II. Im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg:
1) Bei dem Kreisgericht zu Delitzsch:
der Obergerichts-Assessor Fürbringer in Delitzsch,
der Obergerichts-Assessor von Landwüst in Zörbig mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Herrmann Fridolin Pagschke in Delitzsch und
der Obergerichts-Assessor Welkich daselbst;
2) bei dem Kreisgericht zu Eilenburg:
der frühere Patrimonialrichter Kranold in Eilenburg,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Rasch daselbst,
der Obergerichts-Assessor Jacobs daselbst,
der Obergerichts-Assessor Schneider in Roßla und
der Obergerichts-Assessor Gaesar in Düben mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

3) bei dem Kreisgericht zu Eisleben:
der frühere Patrimonialrichter Beinert in Eisleben,
der Obergerichts-Assessor Loose in Hettstädt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Kersten in Hettstädt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Roloff in Eisleben,
der Obergerichts-Assessor Kindler daselbst,
der Obergerichts-Assessor von Wietinghoff daselbst und
der Obergerichts-Assessor Fiebiger in Aisleben mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

4) bei dem Kreisgericht zu Erfurt:
der Obergerichts-Assessor Senff in Erfurt,
der Patrimonialrichter Scholinus in Sömmerda mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Hacker in Stegenrück mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Friedrich Bernhard Wagner in Zeitz,
der Obergerichts-Assessor Lampugnani in Gesell mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Wenzel in Erfurt,
der Obergerichts-Assessor Körner daselbst,
der Obergerichts-Assessor Lindig in Nauis mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Obergerichts-Assessor Peetari in Weißenfee mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst;

5) bei dem Kreisgericht zu Halle:
der Obergerichts-Assessor Freund in Halle,
der Obergerichts-Assessor Wiereszewski daselbst,
der Obergerichts-Assessor Jacke in Wittenberg,
der Obergerichts-Assessor Leise in Gönnern mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Obergerichts-Assessor Rudloff in Naumburg;

6) bei dem Kreisgericht zu Langensalza:
der frühere Patrimonialrichter, Justizrath Blochmann in Langensalza,
der Patrimonialrichter Würzner daselbst,
der Obergerichts-Assessor Stedefeld daselbst,
der Obergerichts-Assessor von Seebach in Eisleben und
der Obergerichts-Assessor Günther in Erfurt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Tennstädt;

7) bei dem Kreisgericht zu Liebenwerda:
der Obergerichts-Assessor Pleßner in Weißenfels,
der Patrimonialrichter Kraemer in Elsterwerda mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Lessing in Liebenwerda,
der Obergerichts-Assessor Doering in Mühlberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Kinderling in Delitzsch und
der Obergerichts-Assessor Ochler in Herzberg, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Herzberg;

8) bei dem Kreisgericht zu Merseburg:
der frühere Patrimonialrichter Leonhard in Lützen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Ebbach in Tennstädt,
der Obergerichts-Assessor Genzsch in Merseburg,
der Obergerichts-Assessor Brummer daselbst und
der Obergerichts-Assessor Oelzen daselbst;

9) bei dem Kreisgericht zu Naumburg:
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Ilberg in Cölleda mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der frühere Patrimonialrichter, Justizrath Rohland in Naumburg,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wunderlich in Cölleda mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Rabe in Naumburg,
der Obergerichts-Assessor Neubaur daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Kropff daselbst und
der Obergerichts-Assessor Glasewald daselbst mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Wiehe;

10) bei dem Kreisgericht in Querfurt:
der frühere Patrimonialrichter Bank in Querfurt,
der Obergerichts-Assessor Ehrenberg daselbst,
der Obergerichts-Assessor Treiber daselbst,
der Patrimonialrichter Küchler in Nebra mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

11) bei dem Kreisgericht in Sangerhausen:
der frühere Gräfl. Stolberg-Roßla'sche Landgerichts-Rath Haake in Roßla mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Gräfl. Stolberg-Stolbergsche Justiz-Kanzleirath von Kunßberg in Sangerhausen,
der Gräfl. Stolbergsche Justizamtmann, Justizrath Topff in Heringen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Uhte in Wippra mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Brehme in Nordhausen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Roßla,
der Obergerichts-Assessor Backusch in Sangerhausen,
der Obergerichts-Assessor Heiger in Stolberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Obergerichts-Assessor von Kunth in Sangerhausen;

12) bei dem Kreisgericht in Suhl:
der Obergerichts-Assessor Ditmar in Suhl,
der Obergerichts-Assessor Schönemann in Schleusingen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Ramann in Suhl,
der Obergerichts-Assessor Schick daselbst und
der Obergerichts-Assessor Werniche in Schleusingen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst;

13) bei dem Kreisgericht in Torgau:
der Obergerichts-Assessor Treicher in Torgau,
der Obergerichts-Assessor Ziegert in Prettin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Seebura in Dommitsch mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der frühere Patrimonialrichter Schreyer in Torgau;

14) bei dem Kreisgericht in Weißenfels:
der frühere Patrimonialrichter Metzner in Weißenfels und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Ehrhardt in Hohenmölsen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

15) bei dem Kreisgericht in Wittenberg:
der frühere Gräfl. Stolbergsche Justiz-Kanzlei-Direktor, jetzige Kreisgerichts-Rath Parreidt in Wittenberg,
der Obergerichts-Assessor Eberty daselbst,
der Obergerichts-Assessor Bosse in Schmiedeberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Gruber in Seyda mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Teichmann in Kemberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Steinert in Langensalza,
der Obergerichts-Assessor von Rochow in Pretsch mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Louis Wilhelm Körbin in Jessen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Richter in Gräfenhayuchen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Friedrich in Wittenberg,
der Obergerichts-Assessor Gustav Hermann Wagner in Zahna mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Obergerichts-Assessor Rutter in Schweinitz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

16) bei dem Kreisgericht in Zeitz:
der Obergerichts-Assessor Thümmel in Zeitz,
der Obergerichts-Assessor Rothe in Wittenberg,
der Obergerichts-Assessor Loeper in Erfurt und
der Patrimonialrichter Wachsmuth in Zeitz.

Dem früheren Justiz-Amtmann und Kreis-Justizrath Roesler zu Leobschütz ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension bewilligt worden.

Der Obergerichts-Assessor Krause zu Quedlinburg ist gestorben.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Sekretair, Kanzleirath Schütze bei dem Stadtgericht in Berlin ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Zu Staatsanwälten sind ernannt:
der Staatsanwalt de la Croix zu Stendal bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg,
der interimistische Staatsanwalt von Butler zu Magdeburg bei den Kreisgerichten zu Salzwedel und Gardelegen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Salzwedel,
der Obergerichts-Assessor Wenzel zu Berlin bei den Kreisgerichten zu Stendal und Seehausen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Stendal,
der Obergerichts-Assessor und interimistische Staatsanwalt Malm zu Johannisburg bei dem Kreisgericht daselbst,
der Obergerichts-Assessor und interimistische Staatsanwalt Morgenbesser zu Insterburg bei den Kreisgerichten zu Insterburg und Darkehmen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Insterburg, so wie
die Obergerichts-Assessoren Karl Richard Schulze und Wendt bei den Kreisgerichten zu Anclam, resp. Stargard.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Gerichts-Assessor Naudé ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Jüterbogk und zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Jüterbogk, ernannt,

der Rechtsanwalt und Notar Richter zu Grottkau in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Pleß, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Nicolai, versetzt, und

dem Rechtsanwalt Pieper zu Gesecke unter Beibehaltung seines jetzigen Wohnsitzes die Prozeß-Praxis für den ganzen Bezirk des Kreisgerichts zu Lippstadt, mit Einschluß der dazu gehörigen Gerichts-Kommissionen, beigelegt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Bölling zu Warburg ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Staats-Prokurator Freiherr von Mylius zu Cleve ist an das Landgericht zu Aachen versetzt, und

der Notariats-Kandidat Hoffschmidt zu Coblenz zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Neuerburg, im Landgerichts-Bezirk Trier, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Neuerburg, ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 85.

Allgemeine Verfügung vom 16. Juli 1850 — die Benachrichtigung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt von erfolgten Ehescheidungen betreffend.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 40 §. 43, Anhang §. 291.

Der §. 291 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 40 §. 43 enthält die Bestimmung: daß bei Ehescheidungen die Eheleute darüber befragt werden sollen, ob sie bei der allgemeinen Wittwenkasse associirt sind, oder nicht. Im bejahenden Falle soll das Interesse der Eheleute über diesen Punkt nach Anleitung des §. 26 lit. a des Reglements für die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt vom 28. Dezember 1775 bei erfolgender Trennung der Ehe regulirt, und sobald das Ehescheidungs-Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, die General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt von Amts wegen davon benachrichtigt werden.

Nach einer Anzeige der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt ist diese Bestimmung von den Gerichten häufig unbeachtet geblieben, indem zahlreiche Fälle von Ehescheidungen unter den Mitgliedern der gedachten Wittwen-Verpflegungs-Anstalt oft erst nach Verlauf von mehreren Jahren durch Anzeige des einen oder andern der geschiedenen Ehegatten zur Kenntniß der Direktion gelangt sind.

Da dies zu mehrfachen Konflikten und Verlegenheiten in dem Verhältniß der geschiedenen Eheleute zu der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt geführt hat, so werden die Gerichte hierdurch aufgefordet, die Vorschrift des Anhangs §. 291 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung in künftigen Fällen genau zu befolgen.

Berlin, den 16. Juli 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in denjenigen Landestheilen, in welchen die Allgemeine Gerichts-Ordnung Anwendung findet.
I. 2754. E. 13. Vol. VIII.

Num. 86.

Allgemeine Verfügung vom 2. August 1850 — die Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten betreffend.

Mit Bezug auf §. 52 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 247) wird die nachfolgende Dienst-Instruktion für die Unterbeamten hierdurch den Gerichtsbehörden bekannt gemacht. Die Königlichen Appellationsgerichte, in deren Sprengeln die Allgemeine Gerichts-Ordnung und das Allgemeine Landrecht Gültigkeit haben, erhalten die Anweisung, diese Instruktion in ihren Departements statt der bisherigen Instruktionen, wo solche ertheilt worden sind, einzuführen und jedem Unterbeamten einen besonderen Abdruck davon zuzustellen. Amtspflichten im Allgemeinen.

Berlin, den 2. August 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte mit Ausschluß derjenigen in der Rheinprovinz.
I. 3271. O. 36.

Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Justiz-Unterbeamten, zu welchen außer den als Botenmeister fungirenden Beamten die Kanzleidiener, Kassendiener, Boten und Exekutoren, so wie die Haushälter, Gefangenwärter und Pförtner gerechnet werden, müssen einen ordentlichen Lebenswandel führen, sich nicht dem Trunke, Spiele oder anderen Leidenschaften ergeben und sich vor Schulden bewahren.

§. 2.

Jeder Unterbeamte muß die ihm obliegenden Geschäfte mit Treue, Fleiß und Ordnung besorgen, und in allen dienstlichen Angelegenheiten strenge Verschwiegenheit beobachten.

Seinen Vorgesetzten ist er Gehorsam schuldig; gegen die übrigen Beamten des Gerichts soll er Friedfertigkeit und Dienstwilligkeit an den Tag legen, und den Parteien mit Ernst, jedoch bescheiden und gelassen, begegnen, sich auch von denselben zu Bestellungen oder Erkundigungen, welche nicht zu seinem Amte gehören, in keiner Weise gebrauchen lassen.

§. 3.

Der Dienst der Unterbeamten ist nicht an bestimmte Tageszeiten gebunden.

Sie tragen im Dienste die Uniform, jedenfalls aber das ihnen übergebene Brustschild.

§. 4.

Die einzelnen Geschäfte der Unterbeamten sind:

1. die Aufwartung,
2. die Besorgung der Insinuationen,
3. die Vollstreckung der Exekutionen,
4. der Dienst in den Gefangen-Anstalten.

Jeder Gerichtsdiener und Exekutor ist zu allen diesen Verrichtungen verpflichtet, sobald sie ihm übertragen werden. Für den Dienst in den Gefangen-Anstalten werden jedoch in der Regel besondere Unterbeamte bestellt.

Den die Funktion der Botenmeister und Exekutions-Inspektoren versehenden Beamten, so wie den Gefangen-Inspektoren, liegt die Aufsicht über ihre Untergebenen, die Vertheilung der Geschäfte unter dieselben, und die pflichtmäßige Führung der vorgeschriebenen Geschäfts-Kontrollen ob.

B.

Besondere Bestimmungen.

I. Aufwartung.

§. 5.

Verrichtungen, welche dahin gehören.

Zur Aufwartung und zu den häuslichen Diensten werden gerechnet:

1. die Eröffnung und Verschließung, so wie die Reinigung, Heizung und Beleuchtung des Gerichtslokals;
2. die Dienstleistungen für das Gerichts-Personal und in den Büreaus;
3. die Besorgung des Dienstes bei den Sitzungen und an den Termins- und Depositat-Tagen, insbesondere die Herbeiholung von Akten, die Aufrufung der zu verhandelnden Prozeßsachen, und die Anweisung und Bedeutung der Parteien, wenn sie sich zu Terminen melden;
4. die Abholung eingegangener Schreiben, Akten und Sachen von der Post, die Verpackung, Siegelung und Abtragung der Akten und Verfügungen;
5. alle sonstigen, auf den amtlichen Verkehr sich beziehenden Geschäfte, welche nach den besonderen Einrichtungen jedes Gerichts verschieden sind.

§. 6.

Zur Aufwartung im Gerichtslokale müssen sich die Gerichtsdiener, welchen dieselbe obliegt, Vor- und Nachmittags mit dem Beginn der Amtsstunden einfinden, und dürfen sich nicht eher entfernen, als bis sämmtliche Tagesgeschäfte beendigt sind.

Haben sie den Beamten des Gerichts Verfügungen, Expeditionen oder Reinschriften vorzulegen, so müssen sie auf die Abfertigung warten, oder zu der ihnen bestimmten Stunde sich pünktlich wieder einfinden.

§. 7.

Briefkasten.

Ein im Gerichtslokale angebrachter Briefkasten muß täglich dreimal, zuletzt vor dem Schlusse der Amtsstunden, geöffnet, und die darin vorgefundenen Briefe müssen gleich den Postsachen an den Vorstand des Gerichts befördert werden.

§. 8.

Aufsicht über das Gerichtslokal.

Wenn Unterbeamte im Gerichtsgebäude wohnen, so liegt ihnen die Sorge für die Abwendung jeder Feuersgefahr und für die Sicherheit des Gebäudes überhaupt, so wie der darin befindlichen Depositat- und Salarienkasse insbesondere ob.

II. Insinuationen.

§. 9.

Es giebt folgende besondere Arten von Insinuationen:

a. mündliche Bestellungen,
b. Vorlegung von Schriftstücken,
c. förmliche Insinuationen,
d. öffentliche Aushänge.

§. 10.

Bestellungen und Insinuationen am Orte des Gerichts sind schleunig, in der Regel binnen 24 Stunden, spätestens binnen drei Tagen, auswärtige auf der ersten Reise des Bezirksboten und spätestens binnen acht Tagen nach dem Empfange des Auftrags zu erledigen. Eilige Aufträge müssen sofort nach dem Empfange besorgt werden.

§. 11.

Insinuationen sind der Regel nach an den Werktagen, nicht an Sonn- und Festtagen, und in allen Fällen nicht in zu früher oder zu später Tageszeit zu bewirken.

A. Mündliche Bestellungen.

§. 12.

Ueber die Erledigung mündlich ertheilter Aufträge ist eine blos mündliche Anzeige zu machen, wenn der Gerichtsdiener nicht zur Erstattung eines schriftlichen Berichts besondere Anweisung erhalten hat.

B. Vorlegung von Schriftstücken an Parteien.

§. 13.

Verfahren des Boten.

Wenn der Gerichtsdiener Verfügungen des Gerichts oder andere Schriftstücke Jemandem zum Durchlesen vorzulegen hat, so darf er dieselben niemals in den Händen des Betheiligten lassen, sondern muß entweder auf ihre Rückgabe warten, oder wenn seine Abfertigung nicht sogleich erfolgen kann, das Schriftstück unerledigt mitnehmen und später zurückkehren. Der Empfänger muß veranlaßt werden, die Durchlesung durch einen Vermerk mit seiner Namens-Unterschrift zu bescheinigen.

Erklärt der Empfänger, daß er nicht lesen und schreiben kann, so hat der Bote ihm die Verfügung vorzulesen und dies durch ein Handzeichen desselben attestiren zu lassen, dessen Richtigkeit der Bote bescheinigen muß.

Verweigert der Empfänger die Einsicht der Verfügung oder die Unterschrift, so muß sich der Bote ohne Weiteres entfernen.

§. 14.

Bericht.

Einer schriftlichen Anzeige des Gerichtsdieners bedarf es bei der Einreichung des vorgelegten Schriftstücks in der Regel nicht. Wenn jedoch der Empfänger nicht lesen oder schreiben kann, oder wenn er die Unterschrift verweigert hat, so ist eine kurze Anzeige über den Hergang zu erstatten.

C. Förmliche Insinuationen.

§. 15.

Unter förmlichen Insinuationen sind zu verstehen:

1. alle Aushändigungen von gerichtlichen Verfügungen an die darin genannten Empfänger, und
2. die Vorlegung von schriftlichen Vorladungen, z. B. von Kurrenden.

§. 16.

Insinuations-Buch.

Jeder Gerichtsdiener hat über solche Insinuationen das vorgeschriebene Insinuations-Buch zu führen. In diesem Buche füllt der Botenmeister (oder der mit dieser Funktion beauftragte Beamte) bei Aushändigung der Befehle an den Gerichtsdiener die ersten vier Kolonnen aus, und übergiebt alsdann dem Boten das Buch mit den zu insinuirenden Verfügungen. Der Bote muß sich davon Ueberzeugung verschaffen, daß die eingetragenen Schreiben ihm wirklich überliefert werden, denn die Annahme des Buchs beweist gegen ihn den Empfang derselben.

Nach erfolgter Insinuation werden die Kolonnen 5 und 6 des Buchs von dem Gerichtsdiener selbst auf seine Amtspflicht, der Wahrheit gemäß, ausgefüllt.

§. 17.

Ort der Insinuation.

Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.

§. 18.

Person des Empfängers.

Die Insinuation muß an den auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen.

Wird der bezeichnete Empfänger nicht persönlich angetroffen, so ist die Verfügung

1. einem seiner erwachsenen Angehörigen,

2. in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten, oder dem Buchhalter und Geschäftsführer,
3. wenn es an dergleichen Personen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grund-Eigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Amtmann, oder dem Pächter des Landguts des Adressaten, endlich
4. in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth zu insinuiren.

Niemals darf die Zustellung an unerwachsene Kinder, bloße Miether oder an Fremde geschehen.

Personen, an welche statt des Empfängers insinuirt wird, sind zu bedeuten, daß sie die Verfügung dem Adressaten ungesäumt zuzustellen haben.

§. 19.

Insinuation an mehrere Erben.

Ist eine Verfügung an mehrere Erben gerichtet und die Erbschaft noch nicht getheilt, so geschieht die Insinuation im Sterbehause an den oder die darin wohnenden Erben. Der Bote hat in seinem Berichte ausdrücklich anzuführen, daß die Insinuation im Sterbehause erfolgt sei.

§. 20.

Empfangs-Bescheinigung.

Jeder Empfänger einer gerichtlichen Verfügung muß, wenn ein besonderer Behändigungsschein zu derselben angefertigt worden ist, die erfolgte Behändigung auf dem Insinuations-Dokumente bescheinigen. Ist ihm die Verfügung blos vorgelegt worden, so hat er dies durch Beifügung seiner Namens-Unterschrift mit Angabe des Orts und Datums zu vermerken.

Kann er nicht schreiben, so muß er Handzeichen machen, deren Richtigkeit der Bote zu bescheinigen hat.

§. 21.

Verweigerte Bescheinigung.

Verweigert der Empfänger, oder in dessen Abwesenheit eine der im §. 18 bezeichneten Personen, die Bescheinigung, so muß der Bote darüber in seinem Berichte pflichtmäßige Anzeige erstatten.

§. 22.

Verfahren bei verweigerter Annahme oder im Falle der Abwesenheit empfangsberechtigter Personen.

Wird auch die Annahme des Schreibens verweigert, oder ist Niemand anzutreffen, welchem die Insinuation geschehen kann, so ist die Verfügung an die Stubenthür des Adressaten anzuheften. Der Gerichtsdiener muß sich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Anheftung geschehen soll, wirklich die Wohnung des bezeichneten Empfängers ist.

§. 23.

Aufzeichnung des Termins.

Wenn eine Vorladung dem Adressaten nicht ausgehändigt, sondern nur zur Durchlesung vorgelegt wird, so muß der Gerichtsdiener auf den Wunsch des Betheiligten, oder wenn er es sonst angemessen findet, auf einen Zettel oder an der Thür den Tag und die Stunde des Termins und den Namen des Deputirten oder der Behörde aufschreiben.

§. 24.

Bericht des Boten.

Ueber alle Fälle der vorbezeichneten Art hat der Gerichtsdiener vollständigen und getreuen Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht wird entweder auf das Konzept der insinuirten Verfügung, welches dem Boten in dem betreffenden Büreau auf sein Anfuchen vorgelegt werden muß, oder in einer besonderen schriftlichen Anzeige, zu welcher gedruckte Formulare anzuwenden sind, erstattet, und im letzteren Falle dem Botenmeister übergeben.

§. 25.

Inhalt des Berichts.

In jedem Insinuationsberichte ist

1. der Ort der Insinuation,
2. das Datum derselben,
3. die Person des Empfängers, oder die Anheftung an die Thür,

und wenn die Insinuation an andere Personen, als an den eigentlichen Adressaten stattgefunden hat, ihr Verhältniß zu demselben, so wie die ihnen gemachte Bedeutung genau anzugeben.

In Berichten, welche auf besonderen Blättern erstattet werden, ist auch die Rechtssache und das Datum der Verfügung zu bezeichnen.

Bei verweigerter Bescheinigung oder Annahme, so wie in Wechsel-, Arrest- oder anderen schleunigen Sachen muß auch die Stunde der Insinuation angezeigt werden.

In keinem Falle darf sich der Bericht auf die bloße Bemerkung beschränken, daß die Unterschrift auf dem Insinuations-Dokumente oder der Verfügung diejenige des Empfängers sei, sondern er muß die ausdrückliche Anführung, daß die Verfügung dem N. N. zugestellt oder vorgelegt worden, enthalten.

§. 26.

Folgen unrichtiger Insinuationen.

Hat ein Gerichtsdiener vorschriftswidrig insinuirt, und muß die Insinuation deshalb nochmals vorgenommen werden, so hat er die Kosten derselben zu tragen, und im Wiederholungsfalle außerdem noch Ordnungsstrafe zu gewärtigen.

Gerichtsdiener, welche wider besseres Wissen einen falschen Insinuationsbericht erstatten, werden wegen dieser schweren Pflichtverletzung nach den Gesetzen mit Kassation und außerdem mit Geld- und Freiheitsstrafe bestraft (§. 41 Tit. 7 Thl. I der Allgemeinen Gerichts-Ordnung).

§. 27.

Prüfung der Behändigungsscheine und Insinuationsberichte.

Alle besonderen Insinuationsberichte und Behändigungsscheine sind dem Botenmeister vorzulegen, von diesem zu prüfen und zum Zeichen seiner Durchsicht mit einem Vermerke zu versehen. Etwaigen, ohne schriftliche Verfügung zu erledigenden Mängeln der Insinuation hat derselbe sofort abhelfen zu lassen.

D. Aushänge.

§. 28.

Ort des Aushangs.

Aushänge oder Anschläge werden an der Gerichtsstelle, oder an anderen dazu bestimmten Orten angebracht. An der Gerichtsstelle sind sie in dem dazu eingerichteten vergitterten Kasten anzuheften.

§. 29.

Dauer des Aushangs.

Der Anschlag soll

1. entweder bis zu einem bestimmten Termins-Tage, oder
2. einen gewissen Zeitraum hindurch, z. B. 14 Tage lang, oder
3. für unbestimmte Zeit haften.

Im ersten Falle darf er nicht früher, als am Termins-Tage, abgenommen werden.

Im zweiten Falle ist sorgfältig darauf zu achten, daß der Anschlag während des vollen Zeitraums ausgehängt bleibt.

Es werden die Tage des Anheftens und der Abnahme bei der Frist nicht mitgerechnet.

§. 30.

Bericht des Boten.

Sowohl der Tag der Anheftung, als der Wiederabnahme, ist auf dem Aushange von dem betreffenden Unterbeamten, unter Beifügung seiner Unterschrift, zu vermerken. Nach bewirkter Anheftung und später nach der Abnahme muß darüber zu den Akten berichtet, und dem letzteren Berichte muß der abgenommene Aushang beigelegt werden.

§. 31.

Ueber sämmtliche Anschläge führt der Botenmeister einen Kalender, in welchem in verschiedenen Kolonnen:

die laufende Nummer,
die betreffende Rechtssache,
das Datum der Verfügung,
der Tag der künftigen Wiederabnahme,
die Erledigung

vermerkt sein müssen. Dieser Kalender ist allwöchentlich von ihm durchzugehen.

III. Exekutionen.

Allgemeine Vorschriften.

§. 32.

Der wichtigste Dienst der Unterbeamten besteht in der Vollstreckung der Exekutionen. Sie haben daher diesem Dienste ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen, den darauf bezüglichen Pflichten sorgfältig zu genügen, und das strenge Verbot, Geschenke oder Versprechungen irgend welcher Art anzunehmen, gewissenhaft zu beachten.

§. 33.

Exekutions-Mandate.

Exekutionen dürfen nur auf schriftlichen, von dem Direktor oder dessen Stellvertreter, und in Kassensachen von dem Kassen-Kurator unterzeichneten Befehl des Gerichts vollstreckt werden.

Die Exekutions-Mandate in Parteisachen werden von dem die Funktion des Exekutions-Inspektors versehenden Beamten in die vorgeschriebene Exekutions-Kontrolle eingetragen, und die Erledigung derselben wird durch wöchentliche Revisionen der Liste kontrollirt.

§. 34.

Aushändigung der Mandate.

Die Exekutoren erhalten die schriftlichen Befehle in Parteisachen von dem Exekutions-Inspektor, in Kassensachen von dem Kassen-Rendanten. Beiden sind sie in dieser Beziehung subordinirt.

Sie dürfen bei Vermeidung von Ordnungsstrafen keinen Exekutions-Auftrag annehmen, auf welchem nicht oben links die Nummer der Exekutions-Kontrolle angegeben ist.

Nach dem Empfange des Mandats haben sie auf demselben oben rechts das Datum des Empfanges und darunter ihren Namen zu vermerken.

§. 35.

Befolgung der Mandate.

Der Exekutor muß sich genau nach der im Mandate enthaltenen Anweisung des Gerichts achten, und darf davon durchaus nicht eigenmächtig abgehen. Er muß daher den Befehl sorgfältig durchlesen, und sich dadurch vergewissern, binnen welcher Zeit er die Exekution vollstrecken, was er von dem Schuldner beitreiben, und auf welche Art und Weise er verfahren soll. Diesen Anweisungen hat er pünktlich Folge zu leisten.

§. 36.

Exekutionen mit oder ohne Ankündigung.

Der Exekutor erhält in dem Mandate entweder den doppelten Auftrag:

1. dem Schuldner zunächst den Befehl, worin ihm die Exekution angedroht wird, zu insinuiren, und
2. nach Ablauf der darin festgesetzten Frist, wenn bis dahin die Befriedigung des Gläubigers nicht erfolgt ist, die Exekution zu vollstrecken;

oder blos den einfachen Auftrag:

die Exekution sofort zu vollstrecken.

In dem ersteren Falle muß der Exekutor dem Schuldner die Aufforderung unverzüglich insinuiren, und bei dieser Insinuation so verfahren, wie in den §§. 17 bis 23 vorgeschrieben worden ist. Er hat alsdann die in dem Befehle bezeichnete Frist, von dem Tage nach der Insinuation angerechnet, abzuwarten, und dann erst mit der Vollstreckung selbst vorzugehen.

Im zweiten Falle muß er ohne vorherige Benachrichtigung des Schuldners sofort zur Exekution schreiten.

§. 37.

Schleunige Vollstreckung der Exekution.

Sobald die Exekution erfolgen soll, muß der Exekutor damit ohne allen Verzug, und ohne weitere Rückfrage oder Ankündigung verfahren. Er darf sich dabei weder durch Bitten des Schuldners, noch durch unbescheinigte Angaben desselben, daß er Zahlung geleistet habe, daß ihm Frist bewilligt worden sei, oder daß das Gericht den Exekutionsbefehl zurückgenommen habe, noch durch andere Rücksichten zu einem eigenmächtigen Aufschube bewegen lassen, vielmehr die Exekution nur dann aussetzen, wenn ihm eine neuere, die Exekution aufhebende Order des Gerichts vorgelegt wird.

§. 38.

Verfahren im Falle der Zahlung oder Bewilligung einer Nachsicht.

Wenn der Gläubiger selbst dem Exekutor seine Befriedigung oder die Bewilligung einer Frist bekannt macht, so muß sich der Exekutor vorerst davon Ueberzeugung verschaffen, ob derjenige, welcher sich bei ihm meldet, auch wirklich der Gläubiger ist, und darf sich unter keinen Umständen damit begnügen, daß der Schuldner diese Person für seinen Gläubiger ausgiebt.

Auch darf er sich nicht mit einer blos mündlichen Erklärung des Gläubigers zufriedenstellen, sondern muß ihn entweder seine Erklärung schriftlich aufsetzen lassen, oder sie selbst kurz zum Protokolle niederschreiben, und das letztere nach geschehener Vorlesung und Genehmigung von ihm unterzeichnen lassen.

Ist der Gläubiger nicht persönlich erschienen, so darf der Exekutor die Vollstreckung nur dann aussetzen, wenn ihm:

a. eine Quittung desselben auf Höhe des beizutreibenden Gegenstandes, oder
b. ein Postschein, welcher die Absendung der Schuld an den Gläubiger nachweist, oder
c. eine schriftliche Erklärung über bewilligte Zahlungsfrist

im Original (nicht in bloßer Abschrift) vorgelegt wird.

Der Exekutor hat übrigens, wenn der Gläubiger am Orte oder in der Nähe wohnt, denselben alsdann noch über die Richtigkeit der Quittung oder der schriftlichen Erklärung besonders zu befragen.

§. 39.

Sofortiger Bericht.

In allen diesen Fällen der Befriedigung oder Fristbewilligung muß der Exekutor unter Empfangnahme der Quittung, des Postscheins oder der schriftlichen Erklärung des Gläubigers, und gegen Berichtigung der erwachsenen Gebühren abgehen, und dem Gerichte sofort, unter Beilegung der Bescheinigung oder des aufgenommenen Protokolls, berichten.

Mit diesem Berichte ist bei erfolgter Befriedigung des Gläubigers, oder wenn die Nachsicht auf unbestimmte Zeit oder auf eine längere als vierwöchentliche Frist ertheilt worden ist, auch die Exekutions-Order zurückzureichen.

§. 40.

Verfahren bei Bewilligung einer bestimmten kürzeren Frist.

Wenn der Exekutionssucher die Aussetzung der Exekution nur bis nach dem Ablaufe einer vier Wochen nicht übersteigenden Frist bewilligt, so wird dem darüber zu erstattenden Berichte die Exekutions-Order nicht beigefügt.

Nach dem Ablaufe der Frist ist die Exekution zu vollstrecken, ohne daß es eines weiteren Antrages des Gläubigers bedarf.

§. 41.

Sonn- und Festtage. Saat- und Erndtezeit.

An Sonn- und Festtagen darf keine Exekution vollstreckt werden. Eben so wenig während der Saat- und Erndtezeit gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, ausgenommen in Wechsel-, Alimenten- und solchen Sachen, bei denen Gefahr im Verzuge obwaltet, desgleichen in allen Fällen, in welchen der verabredete Zahlungstermin in die Saat- oder Erndtezeit fällt. Die Fortsetzung einer schon angefangenen Exekution wird durch den Eintritt dieser Zeit nicht unterbrochen.

Darüber, ob in einer Sache Gefahr im Verzuge obwaltet, muß der Exekutor, wenn in der Order nichts gesagt ist, die Bestimmung des Exekutions-Inspektors einholen.

Die Zeiträume für die Saat und Erndte werden von jedem Gerichte für seinen Bezirk nach den örtlichen Verhältnissen besonders festgesetzt.

§. 42.

Zuziehung von Zeugen.

Der Exekutor ist verpflichtet, wenn es zu einer wirklichen Auspfändung oder zur Räumung einer unbeweglichen Sache kommt, insbesondere wenn der Schuldner abwesend ist, oder sich bei dem Eintreffen des Exekutors entfernt hat, jedesmal entweder einen anderen Gerichtsdiener, oder den Gemeindevorsteher oder zwei andere unbescholtene Männer zuzuziehen.

§. 43.

Verhalten bei der Exekutions-Vollstreckung.

Vor der Exekutions-Vollstreckung hat sich der Exekutor in jedem Falle sogleich gegen den Schuldner, oder in dessen Abwesenheit gegen die in seiner Wohnung vorgefundenen Personen, unaufgefordert durch Vorzeigung des Exekutions-Befehls zu legitimiren, auch den erwähnten Personen den Inhalt des Befehls bekannt zu machen, und den Schuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit aufzufordern.

Bei der Vollstreckung selbst muß er mit Festigkeit, Ernst und Vorsicht zu Werke gehen, und dem Schuldner weder Gelegenheit, noch die Möglichkeit gewähren, durch Verheimlichung oder Wegschaffung der Vermögensstücke, auf deren Beschlagnahme der gerichtliche Befehl lautet, oder im Falle der Personal-Exekution durch die Flucht, die Exekution zu vereiteln.

Andrerseits muß er stets in den gehörigen Schranken bleiben, sich vernünftig und anständig betragen, aller Beleidigungen oder Aufreizungen sowohl gegen den Schuldner, als gegen dessen Hausgenossen sich enthalten, und sich keine Anmaßung oder Härte erlauben.

§. 44.

Verfahren gegen renitente Personen.

Wenn der Schuldner, seine Angehörigen, Hausgenossen oder andere Personen sich mit Worten gegen den Exekutor vergehen, oder mit Widerstand drohen, so darf sich derselbe dadurch weder zur Erwiederung der Beleidigungen oder gar zu Thätlichkeiten hinreißen, noch von Befolgung seines Auftrags abhalten lassen. Er muß die Widerspenstigen bedeuten, und an die Strafen erinnern, welche auf den Widerstand gegen Abgeordnete der Obrigkeit gesetzt sind.

§. 45.

Verfahren bei wirklichem Widerstande.

Kommt es gleichwohl zu einem thätlichen Widerstande gegen den Exekutor, so muß er dies sofort dem Gerichte, wenn dasselbe sich am Orte befindet, anzeigen, und um Beiordnung der nöthigen Hülfe nachsuchen.

Befindet sich das Gericht nicht an dem Orte, so hat er die Polizeibehörde oder die sonstige nächste Obrigkeit unter Vorzeigung der Exekutions-Order um Assistenz anzugehen, und die Exekution nöthigenfalls mit Gewalt zu vollstrecken.

Von einem solchen Vorfalle muß dem Gerichte, zur Einleitung der Untersuchung gegen die Widersetzlichen, jedesmal baldige Anzeige gemacht werden.

§. 46.

Bestrafung der Pflichtwidrigkeiten.

Exekutoren, welche sich Beleidigungen, ungebührliche Bedrückungen, Ueberschreitungen der ihnen ertheilten Aufträge, eigenmächtige Einziehung von Geldern, Begünstigungen der Schuldner, oder andere Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen lassen, sollen nach Vorschrift der Gesetze mit aller Strenge bestraft werden.

§. 47.

Bericht.

Ueber die Erledigung ihrer Aufträge haben die Exekutoren der Wahrheit getreu und vollständig zu berichten.

Zu diesen Berichten erhalten sie in Parteisachen Formulare, welche sie gehörig ausfüllen müssen. In Kostensachen können sie die erforderliche Anzeige in die dazu bestimmte Kolonne der ihnen ausgehändigten Exekutions-Liste schreiben; in Ermangelung einer solchen müssen sie ebenfalls besonderen Bericht erstatten.

Sind Zeugen oder Beistände zugezogen worden, so haben sie die Berichte von denselben mit unterschreiben zu lassen.

§. 48.

Einreichung der Berichte.

Die Exekutions-Berichte müssen spätestens binnen drei Tagen nach Vollstreckung der Exekution, jedenfalls stets innerhalb der in der Exekutions-Order angegebenen Frist eingereicht, und mit allen Quittungen und Bescheinigungen demjenigen Beamten übergeben werden, von welchem der Exekutor die Mandate erhalten hat. Dieser Beamte hat sie durchzusehen, nöthigenfalls vervollständigen zu lassen, und, mit seinem Namensvermerke versehen, weiter zu befördern.

Besondere Vorschriften.

A. Exekution auf Herausgabe einer beweglichen Sache.

§. 49.

Verfahren im Allgemeinen.

Betrifft die Exekution die Herausgabe beweglicher Sachen, so muß der Exekutor die in dem Exekutions-Mandate bezeichneten Sachen aufsuchen, sie dem Schuldner wegnehmen, und der im Befehle beannten Person einhändigen.

§. 50.

Streit über die Richtigkeit der vorgefundenen Sachen.

Entsteht zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner Streit darüber, ob die vorgefundenen Gegenstände eben diejenigen sind, welche der Schuldner herausgeben soll, so muß der Exekutor dieselben, je nach dem Verlangen des Gläubigers, entweder blos unter Siegel legen, indem er zugleich dem Schuldner jede Verfügung darüber bei Vermeidung der Strafe des Betruges untersagt, oder in die Pfandkammer oder in ein anderes sicheres Gelaß bringen, und die Parteien wegen Entscheidung ihres Streites an das Gericht verweisen.

§. 51.

Weggeschaffte Sachen.

Wird die bezeichnete Sache gar nicht vorgefunden, und drängt sich dem Exekutor die Vermuthung auf, daß dieselbe seit Ankündigung der Exekution bis zu deren Vollstreckung von dem Schuldner böswillig abhanden gebracht worden sei, so hat er dies in seinem Berichte zu bemerken und die Gründe für seine Vermuthung anzuzeigen.

B. Exekution auf Räumung einer unbeweglichen Sache.

§. 52.

Ertheilung des Auftrags.

In allen wichtigeren Fällen erfolgt die Exekution auf Räumung eines Grundstücks in der Regel unter der Leitung eines richterlichen oder Subaltern-Beamten; alsdann hat sich der Exekutor lediglich nach den Anweisungen desselben zu achten. Ist dies nicht der Fall, so dienen ihm folgende Vorschriften zur Richtschnur.

§. 53.

Exmission bei Anwesenheit des Inhabers.

Die Räumung eines Grundstücks im Wege der Exekution erfolgt in der Art, daß der Inhaber mit seinen Effekten, für deren anderweitige Unterbringung er selbst zu sorgen hat, durch den Exekutor, nöthigenfalls mit Gewalt, aus dem Grundstücke fortgeschafft und bedeutet wird, sich jeder Wiederergreifung des Besitzes, so wie aller anderen Störungen des Gegners bei nachdrücklicher Strafe gänzlich zu enthalten.

Sodann hat der Exekutor der in der Order benannten Person das Grundstück zu übergeben, auch die zu dem letzteren gehörigen Miether, Pächter oder Gesindeleute ihrer Pflichten gegen den bisherigen Inhaber zu entbinden, und sie damit an den neuen Besitzer zu verweisen.

Lautet der gerichtliche Befehl zugleich auf Pertinenzien oder Inventarienstücke, so muß der Exekutor auch diese dem neuen Besitzer übergeben, ein genaues Verzeichniß davon anfertigen, und dasselbe von dem neuen Besitzer, so wie den Zeugen unterschreiben lassen.

§. 54.

Exmission bei Abwesenheit des Inhabers.

Ist der zu Ermittirende nicht gegenwärtig, und hat er auch Niemanden zur Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bestellt, so beschränkt sich der Exekutor auf die Herausschaffung der Effekten, welche von ihm verzeichnet werden müssen, und bringt sie auf Kosten ihres abwesenden Eigenthümers irgendwo sicher unter, sodann aber hat er die Uebergabe des Grundstücks an den neuen Besitzer nach §. 53 zu bewirken.

§. 55.

Protokoll und Bericht.

Ueber den ganzen Hergang muß der Exekutor ein von den anwesenden Parteien und Zeugen zu unterschreibendes Protokoll aufnehmen, und dasselbe, so wie ein etwaniges Verzeichniß mit dem Berichte einreichen.

C. Exekution auf Zahlung einer Geldsumme.

§. 56.

Freiwillige Zahlung des Schuldners an den Exekutor.

Ist die Exekution auf Beitreibung einer Geldsumme gerichtet, und erbietet sich der Schuldner zur sofortigen Zahlung derselben, so darf sich der Exekutor mit der eigenen Erhebung der Summe, bei Strafe der Kassation, nur dann befassen:

1. wenn sie den Betrag nicht übersteigt, bis zu welchem er dergleichen Geldsummen in jedem einzelnen Falle zu erheben, von dem Gerichte ein für alle Mal ermächtigt ist;
2. wenn er in der Order ausdrücklich zur Einziehung der Summe beauftragt worden ist;
3. wenn blos Strafgelder oder Kosten beizutreiben sind.

Ist der Exekutor die Geldsumme nach vorstehenden Bestimmungen zu erheben befugt, so hat er das Geld in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren. Zugleich muß er sich von dem Schuldner einen Schein über den Tag der Zahlung, die Höhe der Summe, und die Münzsorte, worin sie bestanden hat, ertheilen lassen, und das Geld ohne allen Aufschub dem Gläubiger gegen Quittung zustellen, oder an ihn durch die Post gegen Postschein absenden, oder wenn Geldstrafen und Gerichtskosten beizutreiben waren, dieselben der Kasse des Gerichts persönlich gegen Quittung abliefern; endlich den Schein des Schuldners, die Quittung des Empfängers, oder den Postschein, mit dem Mandate selbst dem Gerichte einreichen.

Will oder kann der Schuldner den Schein nicht ertheilen, so ist dies im Berichte pflichtmäßig anzuzeigen. Bei der bloßen Einziehung von Kosten bedarf es des Scheins nicht.

Weigert sich der Gläubiger, das Geld anzunehmen, so ist dasselbe zur gerichtlichen Asservation abzuliefern.

§. 57.

Andere freiwillige Zahlung des Schuldners.

Darf nach §. 56 der Exekutor das Geld nicht annehmen, so hat er dahin zu wirken, daß der Schuldner in seiner Begleitung die Zahlung an die im Exekutionsbefehle benannte Person oder Behörde selbst leistet, oder das Geld auf die Post befördert.

Die Quittung des Empfängers oder den Postschein hat er sich aushändigen zu lassen, und seinem Berichte beizufügen.

§. 58.

Auspfändung.

Kann oder will der Schuldner nicht zahlen, so ist sofort zur Auspfändung zu schreiten.

Zu diesem Zwecke ist der Schuldner, nöthigenfalls mit Gewalt, anzuhalten, seine Effekten und Habseligkeiten vorzuzeigen, und seine Zimmer, Keller, Böden, Gewölbe und das übrige Gelaß, so wie die darin befindlichen Kasten, Schränke und dergleichen zu öffnen. Ist der Schuldner abwesend, so hat der Exekutor die Eröffnung, nöthigenfalls mit Hülfe eines zuzuziehenden Schlossers, selbst zu bewirken.

§. 59.

Verfahren bei der Auspfändung.

Der Exekutor darf nur so viel an Effekten abpfänden, als nach einem ungefähren Ueberschlage zur Deckung der beizutreibenden Summe und der Kosten erforderlich ist.

Hierbei müssen vorzüglich solche Effekten ausgewählt werden, welche leicht fortzuschaffen und dem Schuldner am entbehrlichsten sind, z. B. Silber, Gold, Medaillen, Münzen, Edelsteine, kostbare Kleider, feine Wäsche u. d. g.

Sind solche Gegenstände gar nicht, oder doch nicht hinreichend vorhanden, so müssen auch andere Sachen, z. B. Zinn, Kupfer, Hausgeräth, Betten u. s. w. angegriffen werden.

§. 60.

Vorgefundenes Geld.

Findet sich baares Geld, so muß es in Besitz genommen werden. Zugleich ist, sofern der Exekutor nach §. 56 im Falle freiwilliger Zahlung des Geldes dasselbe nicht würde erheben dürfen, der anwesende Schuldner zu Protokoll zu bedeuten, daß die Ablieferung des Geldes an den Gläubiger auf des Schuldners Gefahr bewirkt werden würde, und sodann ist damit nach §. 56 zu verfahren.

§. 61.

Einem jeden Schuldner müssen die gewöhnlichen Kleidungsstücke nebst der nöthigen Leibwäsche, sofern sie zum täglichen Gebrauche und nicht zur Pracht gehören, desgleichen der Ehefrau und den Kindern desselben die nach ihrem Stande unentbehrliche Kleidung und Leibwäsche belassen werden. Das für den Schuldner, seinen Ehegatten und die bei ihm lebenden Kinder nöthige Bettwerk ist ebenfalls von der Exekution ausgeschlossen. Allgemeine Beschränkung rücksichtlich der Abpfändung von Effekten.

Auch solche Betten, worin Kranke oder Wöchnerinnen liegen, dürfen nicht mit Beschlag belegt werden.

§. 62.

Einem noch im Dienste stehenden oder pensionirten Civil- oder Militairbeamten darf das Unentbehrliche an Hausgeräth, Betten, anständiger Kleidung und Wäsche, so wie seiner Ehefrau und den unerzogenen Kindern desselben das Nothwendige an Wäsche, Kleidern und Betten nicht genommen werden. Beschränkung bei Beamten.

Einem im Dienste stehenden Beamten sind auch die zur Verwaltung seines Amtes erforderlichen Bücher, und einem verabschiedeten Offizier, welchem die Tragung der Armee- oder einer anderen Uniform gestattet ist, die zu dieser Uniform gehörigen Stücke zu belassen.

§. 63.

Gegen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres, so wie gegen die mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere, findet keine Exekution in das Mobiliar statt, welches sie an ihrem Garnisonorte haben. Ausgenommen hiervon sind jedoch öffentliche Papiere, baares Geld, goldene, silberne und andere Medaillen, Juwelen und Kleinodien. Beschränkung bei Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten.

Ergiebt sich, daß eine Militairperson, gegen welche die Exekution vollstreckt werden soll, in einer Kaserne, oder in einem ähnlichen Dienstgebäude wohnt, so ist die Exekution auszusetzen und darüber sofort Bericht zu erstatten.

§. 64.

Bei Künstlern und Professionisten, welche ihr Gewerbe *selbstständig* betreiben, darf die Auspfändung auf ihr Werkzeug und was ihnen sonst zur Fortsetzung ihrer Kunst oder ihres Handwerks unentbehrlich ist, nicht erstreckt werden, es sei denn, daß das Gericht dazu ausdrückliche Anweisung ertheilt hat. Beschränkung bei Künstlern und Gewerbetreibenden.

§. 65.

Bei Schuldnern, welche Landwirthschaft treiben, darf das zum Betriebe derselben nothwendige Geräthe, Vieh- und Feld-Inventarium, sowie das bis zur nächsten Erndte erforderliche Saat-, Brodt- und Futter-Getreide nicht abgepfändet werden, auch dann nicht, wenn der Schuldner selbst in die Abpfändung willigen sollte. Beschränkung bei Landwirthen.

Sind *andere* Gegenstände der Beschlagnahme gar nicht, oder nicht ausreichend vorhanden, so muß der Exekutor den Gemeindevorsteher zuziehen und sich von diesem Auskunft darüber verschaffen:

ob und welche Wirthschaftsgegenstände entbehrt und ohne den Ruin des Schuldners veräußert werden können.

Sodann muß er die als entbehrlich bezeichneten Gegenstände in Beschlag nehmen, und das Gutachten des Gemeindevorstehers, mit der Unterschrift desselben versehen, in den Bericht aufnehmen oder demselben beifügen.

§. 66.

Ist die Exekution fruchtlos, so muß der Exekutor zu ermitteln suchen, ob der Schuldner andere Gegenstände der Befriedigung, z. B. ausstehende Forderungen oder Erbtheile, besitzt, und solches dem Gerichte anzeigen. Fruchtlose Exekution.

Werden nur solche Effekten vorgefunden, welche der Abpfändung nicht unterworfen, oder ganz werthlos sind, so darf sich der Exekutor in seinem Berichte dennoch niemals mit einer allgemeinen Anzeige, z. B. „der Exequendus besitzt keine Zahlungsmittel", begnügen, sondern er muß das Vorgefundene verzeichnen und anzeigen, weil *das Gericht* zu entscheiden hat, ob die Effekten dem Schuldner belassen werden sollen.

§. 67.

Anfertigung eines Verzeichnisses.

Ueber die abgepfändeten Gegenstände muß der Exekutor sogleich ein genaues Verzeichniß anfertigen, bei jedem Pfandstücke den ungefähren Werth angeben und das Verzeichniß von dem Schuldner und den zugezogenen Personen mit unterschreiben lassen. Kann in den Fällen der §§. 62 bis 65 nur eine Beschlagnahme erfolgen, welche die Forderung und die Kosten blos zum Theil deckt, so müssen auch die von der Abpfändung ausgeschlossenen Gegenstände in das Verzeichniß aufgenommen, jedoch in einer besonderen Abtheilung desselben vermerkt werden. In den Fällen der §§. 61, 64, 65 ist zugleich in einer niederzuschreibenden Verhandlung dem Schuldner die Veräußerung der Gegenstände, bei nachdrücklicher Strafe, bis auf weiteren Befehl zu untersagen.

§. 68.

Unterbringung der Sachen.

Sodann muß der Exekutor dafür Sorge tragen, daß die abgepfändeten Effekten sofort auf Kosten des Schuldners aus dessen Besitze entfernt und sicher untergebracht werden.

Geldwerthe Papiere, Schuld- und Hypotheken-Dokumente, Pretiosen, Gold, Silber, Edelsteine und andere Kostbarkeiten werden an die gerichtlichen Depositat-Asservatoren gegen deren Empfangsbescheinigung abgeliefert.

Andere Gegenstände muß der Exekutor entweder zur Pfandkammer schaffen, oder, wenn eine solche nicht vorhanden oder in dem betreffenden Falle nicht zu benutzen ist, entweder am Orte selbst oder in dessen Nähe in einem sicheren Gelasse unterbringen, auch letzteres an Fenstern und Thüren mit dem ihm anvertrauten Siegel verwahren, und die Beaufsichtigung des Lokals so wie der Siegel einem im Hause oder in der Nähe wohnenden zuverlässigen Manne übertragen.

Gepfändetes Vieh ist auf dem Lande der Ortsbehörde, in der Stadt einer sicheren Person zu übergeben, um dasselbe bis zum Verkaufe gegen Erstattung der Fütterungskosten zu beaufsichtigen. In Fällen dieser Art muß der Bericht von dem Exekutor besonders schleunig erstattet, und der Verkauf beeilt werden.

§ 69.

Bescheinigung der Ablieferung.

Ueber die Ablieferung der Pfandstücke in die Pfandkammer muß sich der Exekutor von demjenigen Beamten, welcher die Schlüssel dazu führt, eine Bescheinigung unter dem Exekutions-Berichte ertheilen, und die Nummer, unter welcher die Sachen in der Pfandkammer-Liste eingetragen worden sind, ebendaselbst vermerken lassen. Liefert der Exekutor die Pfandstücke anderweitig ab, so hat der bestellte Aufseher den darüber aufgenommenen Vermerk zu unterschreiben.

§. 70.

Zurücklassung der Effekten in dem Gewahrsam des Schuldners und Bedeutung desselben.

Die abgepfändeten Effekten dürfen in der Regel niemals im Besitze des Schuldners gelassen werden. Ausnahmsweise darf dies nur dann geschehen:

1. wenn es der Gläubiger schriftlich oder zu Protokoll ausdrücklich verlangt;
2. wenn in einzelnen Fällen oder bei einzelnen Gegenständen die Fortschaffung oder Unterbringung der Sachen mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

Diese Gründe sind im Protokolle oder in dem Berichte jederzeit besonders anzuführen.

Tritt ein solcher Fall ein, so muß der Exekutor

a. die zu verzeichnenden Pfandstücke, wenn sich dies irgend bewirken läßt, in ein besonderes Gelaß oder Behältniß der Wohnung des Schuldners bringen, und dieses zu verschließende Gelaß oder Behältniß versiegeln, oder wenigstens die einzelnen Gegenstände selbst mit dem Siegel belegen;
b. den Schuldner dahin bedeuten,
„daß er die Sachen bis zur Abholung oder Freigebung nur in der Eigenschaft als Verwahrer von Pfandstücken besitze, und sich jeder Benutzung, Verfügung oder Veräußerung bei Strafe des qualifizirten Betruges enthalten müsse, und daß schon die bloße Verletzung der Siegel Gefängnißstrafe nach sich ziehe;"
c. über den Vorgang eine vollständige Verhandlung aufnehmen und von dem Schuldner unterschreiben lassen.

Die Abholung oder Freigebung der Sachen hängt alsdann von der weiteren Verfügung des Gerichts ab.

§. 71.

Sind Effekten bereits nach §. 70 mit Beschlag belegt worden, und hat der Exekutor später eine andere Exekution gegen denselben Schuldner zu vollstrecken, so muß er, wenn sich keine sonstigen Gegenstände der Abpfändung vorfinden, jene Effekten für den neuen Gläubiger mit Super-Arrest belegen, d. h. sie für den neuen Gläubiger in einer niederzuschreibenden Verhandlung ebenfalls in Beschlag nehmen, und darin nach Vorschrift des §. 70 dem Schuldner jede Verfügung darüber untersagen. Superarrest.

Hierbei muß er zugleich genau ermitteln und in der Verhandlung anführen:

a. in welcher Rechtssache und für welchen Gläubiger,
b. von welcher Behörde,
c. durch welche Verfügung

die erste und eine etwanige fernere Beschlagnahme erfolgt ist.

§. 72.

Sollen Effekten, welche als Eigenthum des Schuldners bezeichnet sind, sich jedoch im Besitze eines Anderen befinden, gepfändet werden, so muß der Exekutor mit besonderer Vorsicht verfahren und jede unnöthige Störung des Besitzers vermeiden. Er hat denselben zu befragen, ob er die in Rede stehenden Sachen wirklich besitze, das Eigenthum des Schuldners an denselben anerkenne, und gegen die Abpfändung nichts einzuwenden habe. Werden diese Fragen bejaht, so schreitet der Exekutor zur Pfändung. Pfändung von Sachen, welche sich im Besitze dritter Personen befinden.

Widerspricht dagegen der Besitzer aus irgend einem Grunde der Abpfändung, so muß der Exekutor darüber sofort berichten, und weitere Anweisung des Gerichts abwarten.

In beiden Fällen hat er über den Hergang eine vollständige Verhandlung aufzunehmen und von dem Besitzer der Sachen unterschreiben zu lassen.

§. 73.

Der Exekutor darf sich bei der Auspfändung nur nach den Vorschriften dieser Instruktion und der ihm etwa ertheilten besonderen Anweisung des Gerichts achten. Weder der Gläubiger oder ein von ihm dazu abgeordneter Bevollmächtigter, noch der Schuldner haben das Recht, ihm vorzuschreiben, was für Effekten und wie viel er abpfänden solle, oder wie er die Exekution zu vollstrecken habe. Einwirkung der Parteien auf das Verfahren des Exekutors.

Wenn jedoch mehrere Sachen von gleichem Werthe vorhanden sind, und aus einer derselben die Befriedigung des Gläubigers eben so gut und schleunig, als aus der anderen zu erwarten steht, so muß der Exekutor auf die Anträge des Schuldners bei der Auswahl billige Rücksicht nehmen.

§. 74.

Meldet sich bei oder nach der Auspfändung Jemand, welcher behauptet, daß die gepfändeten Sachen nicht dem Schuldner, sondern ihm zugehören, so muß der Exekutor, wenn sich noch andere Gegenstände vorfinden, in welche die Exekution vollstreckt werden kann, diese mit Uebergehung der ersteren angreifen. Sind keine anderen Gegenstände vorhanden, so hat er, sofern nicht etwa der anwesende Gläubiger das Eigenthum des Intervenienten alsbald anerkennt, mit der Auspfändung fortzufahren, die beanspruchten Stücke genau zu ermitteln und in einer besonderen Abtheilung des Verzeichnisses aufzuführen, den Intervenienten aber anzuweisen, sein behauptetes Eigenthum bei dem Gerichte schleunig durch Urkunden oder an Eides Statt ausgestellte Atteste von Zeugen zu bescheinigen, oder sonst darzuthun. Intervention.

In dem Exekutionsberichte muß hierüber Anzeige gemacht werden.

§. 75.

Ist bei dem Gerichte ein Beamter mit Abhaltung der Auktionen ein für alle Mal beauftragt, und soll die Auktion am Orte des Gerichts erfolgen, so bleibt jenem Beamten das Weitere wegen der abgepfändeten Sachen überlassen. Auktion der gepfändeten Sachen.

Pflegen von dem Gerichte Auktionen anderen Behörden übertragen zu werden, so behält es hierbei ebenfalls sein Bewenden.

Wenn einer dieser Fälle nicht vorhanden ist, so hat sich der Exekutor nach folgenden Vorschriften zu achten:

1. Beträgt die beizutreibende Summe mehr als 50 Thlr., so muß er blos berichten und weitere Verfügung des Gerichts abwarten.
2. Beträgt die beizutreibende Summe dagegen nur 50 Thlr. oder weniger, so hat der Exekutor selbst den öffentlichen Verkauf der abgepfändeten Sachen, wenn sie von Niemandem als fremdes Eigenthum in Anspruch genommen sind, zu bewirken.
3. Zu diesem Zwecke muß er die abgepfändeten Stücke durch Sachverständige abschätzen lassen, den Verkaufstermin bestimmen, und diesen sowohl am Orte selbst, wo sich die Sachen befinden und der Verkauf erfolgen soll, als in der Nachbarschaft, besonders wenn der Verkauf auf dem Lande erfolgen soll, in der nächsten Stadt, öffentlich bekannt machen, jedoch so, daß Kosten möglichst gespart werden. Die Bekanntmachung geschieht durch Aushänge und öffentlichen Ausruf.
4. Im Verkaufstermine selbst muß die Auktion nach der Ordnung des aufgenommenen Verzeichnisses vor sich gehen, die einzelnen Stücke müssen nach und nach ausgerufen und vorgezeigt werden. Wenn es dabei auf Gewicht, Ellen- oder anderes Maaß ankommt, so muß der Betrag jedesmal zugleich bekannt gemacht, sodann das Gebot der anwesenden Kauflustigen abgewartet, und zuletzt das ausgebotene Stück dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

   Der Exekutor muß über den Verkauf ein Protokoll aufnehmen, und in diesem bei jedem Stücke die Summe, für welche der Zuschlag erfolgt, und den Namen desjenigen, an welchen er geschehen ist, genau bemerken.
5. Der Exekutor darf auf die zu verkaufenden Stücke weder selbst, noch durch Andere mitbieten, und muß überhaupt bei dem Ausbieten und bei dem Zuschlage mit strenger Unparteilichkeit verfahren, auch den Zuschlag zu Gunsten eines oder des anderen Bietenden nicht übereilen.
6. Sowohl dem Schuldner, als dem Gläubiger steht frei, bei der Auktion zugegen zu sein. Bemerkt der Schuldner im Laufe der Auktion, daß aus den verkauften Sachen bereits der zur Tilgung der beizutreibenden Summe und der Kosten erforderliche Betrag herausgebracht ist, so kann er solches dem Exekutor anzeigen, und dieser muß, wenn er die Anzeige nach gemachtem Ueberschlage richtig findet, so wie wenn er unaufgefordert eine solche Wahrnehmung selbst macht, mit dem ferneren Verkaufe abbrechen.
7. Ohne Einwilligung des Gläubigers, oder ohne Erlaubniß des Gerichts, dürfen die verkauften Sachen nicht anders, als gegen baare Bezahlung, verabfolgt werden. Holt der Meistbietende bis zum völligen Abschlusse der Auktion die erstandenen Stücke gegen baare Bezahlung nicht ab, so müssen sie auf seine Gefahr und Kosten von Neuem ausgeboten werden.
8. Nach beendigter Auktion zieht der Exekutor von dem gelösten Gelde die für die Auktion und Exekution entstandenen, so wie die übrigen von dem Gerichte liquidirten Kosten ab, und berichtigt von dem Ueberreste die Summe, welche durch Exekution hat beigetrieben werden sollen, an die in dem Exekutions-Mandate bezeichnete Person, so wie die Kosten an die Gerichts-Kasse.

   Das Auktions-Protokoll und die Berechnung der Gelder, nebst den Quittungen und Postscheinen, ist dem Gerichte einzureichen.
9. Bei allen Auktionen, welche der Exekutor selbst abhält, muß er eine zum Protokolle vereidete Gerichts- oder eine Magistrats-Person, oder auf dem Lande den Gemeindevorsteher zuziehen, und von ihnen sein Protokoll mit unterschreiben lassen.

§. 76.

Verkauf von Getreide.

Ist Getreide abgepfändet worden, so muß der Exekutor dafür sorgen, daß dasselbe durch das eigene Gespann des Schuldners, sonst aber auf Kosten desselben nach der nächsten Stadt, in welcher ein ordentlicher Getreidemarkt statt findet, gebracht, und dort verkauft werde. Wegen Auszahlung des gelösten Geldes muß er sich nach §. 75 achten, übrigens dem Exekutionsberichte jedesmal ein Attest des Magistrats über den Getreidepreis am Markttage beilegen.

Wird unausgedroschenes Getreide gepfändet, so muß der Exekutor die Scheune versiegeln, den Schlüssel einem besonders zu verpflichtenden Aufseher übergeben, unter dessen Aufsicht das Dreschen besorgen lassen, und sodann den Verkauf nach obiger Vorschrift veranstalten.

D. Exekution auf Zahlung von Gerichtskosten.

§. 77.

Verfahren bei der Pfändung.

Wird dem Exekutor die Beitreibung von Kosten-Vorschüssen oder Gerichtskosten aufgetragen, so hat er die Exekution sofort ohne vorgängige Ankündigung zu vollstrecken, weil der Schuldner in diesem Falle schon vorher zur Zahlung aufgefordert worden ist.

Hinsichts der Exekution selbst gelten die unter C ertheilten Vorschriften; jedoch sind außer den dort bezeichneten Gegenständen (§§. 61 bis 65) von der Pfändung wegen Gerichtskosten auch noch auszunehmen:

1. das für den Schuldner und für die bei dem Schuldner lebenden Eltern desselben nothwendige Bettwerk;
2. die nothdürftigen Kleidungsstücke des Schuldners und seiner bei ihm lebenden Kinder und Eltern;
3. ein für das eigene Lebensbedürfniß des Schuldners unentbehrliches Stück Milchvieh.

§. 78.

Terminal-Zahlungen.

Wenn keine Exekutions-Objekte vorhanden sind, der Schuldner jedoch nach seinen Verhältnissen Abschlagszahlungen zu leisten im Stande ist, so hat der Exekutor ihn hierzu aufzufordern, und die von dem Schuldner versprochenen Zahlungen, so wie die Termine derselben dem Gerichte anzuzeigen.

Erhält der Exekutor das Mandat mit dem Vermerke zurück, daß die Abschlagszahlungen bewilligt worden sind, so hat er auf deren pünktliche Leistung zu achten.

E. Exekution gegen die Person.

§. 79.

Arten der Personal-Exekution.

Die Beschränkung der persönlichen Freiheit kann statt finden:

1. durch zwangsweise Gestellung (Real-Citation),
2. durch Observation,
3. durch Verhaftung.

§. 80.

Real-Citation.

Die Real-Citation erfolgt dadurch, daß die zu einem Termine vorgeladene Person durch den Gerichtsdiener abgeholt, und, nöthigenfalls mit Gewalt, vor den in der Verfügung bezeichneten gerichtlichen Beamten gestellt wird.

§. 81.

Observation.

Erhält der Gerichtsdiener oder Exekutor den Auftrag, Jemanden in Observation zu nehmen, so ist er verpflichtet, ihn nicht aus den Augen zu lassen.

§. 82.

Verhaftung.

Ist durch das schriftliche Mandat (§. 33) die Verhaftung einer Person angeordnet, so hat der Gerichtsdiener, wenn es irgend bedenklich ist, ob er den Auftrag allein auszuführen im Stande sein werde, einen zuverlässigen Begleiter mitzunehmen, demnächst aber hat er sich der bezeichneten Person zu bemächtigen, und sie unter sicherer Begleitung in das Gefängniß abzuliefern. Zur Vermeidung jeder Verwechselung muß er, wenn ihm selbst die Person nicht bekannt ist, Behufs deren Anerkennung einen glaubwürdigen Zeugen zuziehen. Gleich nach der Ablieferung des Verhafteten in das Gefängniß ist darüber Bericht zu erstatten.

§. 83.

Abwesenheit des zu Verhaftenden.

Hat sich der zu Verhaftende entfernt, und ist daher seine sofortige Arretirung nicht möglich, so muß der Exekutor hierüber baldigst berichten, zugleich aber nach dem Aufenthalte desselben genaue Erkundigungen einziehen, und sich seiner Person bemächtigen, sobald er ihn antrifft, wenn ihm bis dahin nicht ein Gegenbefehl des Gerichts zugekommen ist.

F. Exekutions-Gebühren.

§. 84.

Wenn die Exekutoren in Exekutions-Sachen Reisen machen müssen, so stehen ihnen Zehrgelder zu.

In Partei-Exekutionssachen können sie, gleichviel, ob bei der Reise ein Pferd gebraucht worden ist oder nicht, täglich 10 Sgr. Zehrgelder erheben, müssen aber solche auf die sämmtlichen Exekutionen vertheilen, welche sie an demselben Tage vollstreckt haben, so daß sie zusammen nicht mehr als 10 Sgr. Zehrgelder für jeden Tag erhalten.

Bei Exekutionen wegen Kosten und Kostenvorschüssen betragen die Zehrgelder

bei Summen über	1	Thlr. bis	5	Thlr.	. . . . .	1	Sgr.
"	"	"	5	"	" 10	"	. . . . .	2	"
"	"	"	10	"	" 15	"	. . . . .	3	"

und so fort, von 5 zu 5 Thlr. steigend, bis zur Höhe von 5 Sgr., welcher Betrag nicht überschritten werden darf. Auch dürfen diese Zehrgelder für jede Post nur einmal erhoben werden, wenngleich mehrere Reisen deshalb gemacht sein sollten.

Bei Beträgen von einem Thaler und weniger passiren keine Zehrgelder. Auch findet an die Gerichtskasse oder an Interessenten, welche Sportelfreiheit genießen, ein Anspruch auf Zehrgelder nicht statt.

Ueber die erhobenen Zehrgelder muß der Exekutor ein Verzeichniß führen, und einen getreuen Auszug aus demselben, versehen mit der Quittung über den Empfang des Betrages, am Schlusse eines jeden Vierteljahres dem Rendanten der Salarienkasse übergeben.

IV. Dienst in den Gefangen-Anstalten.

§. 85.

Für die Inspektoren, Aufseher und Wärter der gerichtlichen Gefangen-Anstalten dient rücksichtlich ihrer besonderen Geschäfte die Instruktion vom 24. Oktober 1837 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 S. 270 bis 279) und in Bezug auf den zulässigen Gebrauch der Waffen gegen Gefangene die Instruktion vom 11. März 1839 (a. a. O. S. 114, 115) zur Richtschnur.

C.

Schlußbestimmung.

§. 86.

Den die Funktion der Botenmeister und Exekutions- oder Gefangen-Inspektoren versehenden Beamten liegt ob, die Gerichtsdiener, Exekutoren und Gefangenwärter bei Uebernahme des Amts mit ihren Pflichten bekannt zu machen, sie über die Insinuationen und Exekutionen zu belehren, besonders die schwierigen Fälle zu erläutern, und dabei die über Amtstreue, Unbestechlichkeit und das Tragen der Dienstschilder ergangenen Verordnungen einzuschärfen.

Diese Belehrungen sind nach der näheren Anweisung des Gerichts auch im Laufe der Dienstzeit fortzusetzen.

Berlin, den 2. August 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 16. August 1850. № 33.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgerichts-Direktor, Geh. Justizrath von Schroetter zu Cöslin ist zum Vice-Präsidenten bei dem Appellationsgericht zu Posen ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Golz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 13. Mai d. J.,

der Referendarius Mosig im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 1. Juni d. J. und

der Kammergerichts-Referendarius Homeyer im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 8. Juli d. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Ebers und Stengel bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 15. April, resp. vom 24. Mai d. J. und

die Auskultatoren Dietze und Haucke bei dem Appellationsgericht zu Breslau, beide mit dem Dienstalter vom 9. Juli d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

1. Direktoren.

Zu Direktoren im Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein sind ernannt:

der frühere Fürstlich Braunfelsche Regierungs- und Obergerichts-Rath Denhard bei dem Kreisgericht in Altenkirchen,

der Berggerichts-Rath von Beughem bei dem Kreisgericht in Neuwied und

der Staatsanwalt Springmühl bei dem Kreisgericht in Wetzlar.

2. Räthe.

Zu Stadt- und Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

I. Im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg:

a) zu Stadt- und Kreisgerichts-Räthen,

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Müller,
der Obergerichts-Assessor Reitzenstein,
der Obergerichts-Assessor von Alemann,
der Obergerichts-Assessor Bocke und
der Obergerichts-Assessor Brodmann, sämmtlich bei dem Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg,

b) zu Kreisgerichts-Räthen,

der Kreisrichter und Gerichts-Kommissar Honigmann in Gommern,
der Kreisrichter Schotte in Calbe a. d. S.,

der Kreisrichter und Gerichts-Kommissar Goßler in Erxleben,
der Kreisrichter Weber in Salzwedel und
der Kreisrichter Strümpfler in Seehausen in der Altm.;

II. im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg:
der frühere Patrimonialrichter Dietze in Delitzsch,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Heise in Eilenburg,
der Obergerichts-Assessor Sievogt in Eisleben,
der Patrimonialrichter Caesar in Halle,
der Kriminalrichter Jacob in Halle,
der Obergerichts-Assessor Mylius in Liebenwerda,
der Patrimonialrichter Schier in Naumburg,
der Obergerichts-Assessor Liebaldt in Naumburg,
der Obergerichts-Assessor Scheller in Querfurt,
der Obergerichts-Assessor Volland in Suhl,
der Patrimonialrichter Saupve in Zeitz und
der Patrimonialrichter Hochheimer in Zeitz.

Dem Kreisgerichts-Rath Siber zu Lübben ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

I. Im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald.

1) Bei dem Kreisgericht in Bergen:
der Obergerichts-Assessor Delbrück zu Bergen,
der Obergerichts-Assessor von Bremen daselbst,
der Obergerichts-Assessor Biel und
der Obergerichts-Assessor Erichson daselbst;

2) bei dem Kreisgericht in Greifswald:
der Obergerichts-Assessor Schwarz zu Greifswald,
die Obergerichts-Assessoren von Platen und Schütte zu Grimmen, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor von Grävenitz zu Greifswald,
der frühere rechtsgelehrte Bürgermeister Wagner zu Lassan mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der rechtsgelehrte Bürgermeister Dankwardt zu Loitz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der rechtsgelehrte Bürgermeister Wuthenow zu Greifswald und
der frühere Stadt-Kämmerer Wittmütz zu Wolgast mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

3) bei dem Kreisgericht in Stralsund:
der Obergerichts-Assessor Fleischer zu Stralsund,
der Obergerichts-Assessor Reigers daselbst,
der Obergerichts-Assessor Lenz zu Franzburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Obergerichts-Assessor von Normann zu Stralsund.

II. Im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin.

1) Bei dem Kreisgericht in Anclam:
der frühere Land- und Stadtrichter Odebrecht zu Anclam,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Buchstein zu Pasewalk mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
die Obergerichts-Assessoren Clasen zu Jacobshagen und Haase zu Ueckermünde, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Ueckermünde,
der Obergerichts-Assessor von François zu Demmin mit der Funktion als Dirigent bei der Gerichts-Deputation zu Pasewalk,
der Obergerichts-Assessor Steindorff zu Usedom mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Swinemünde,
der Obergerichts-Assessor Ludewig zu Anclam,
der Obergerichts-Assessor Lindemann zu Ueckermünde mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Usedom und
der Gerichts-Assessor Fritze zu Treptow a. d. Toll. mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Neuwarp;

2) bei dem Kreisgericht in Cammin:
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Schneider zu Cammin,
der Obergerichts-Assessor Wonzel daselbst,
die Obergerichts-Assessoren Lincke und Müller zu Wollin, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst, und
der frühere Patrimonialrichter Kreich zu Cammin;

3) bei dem Kreisgericht in Demmin:
der Obergerichts-Assessor Teßmar zu Demmin,
der Obergerichts-Assessor Fließ daselbst,
der Obergerichts-Assessor Baade zu Treptow a. d. Toll. und
der Gerichts-Assessor Schmidt zu Pyritz, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Treptow a. d. Toll.
der Gerichts-Assessor Maes zu Neuwarp;

4) bei dem Kreisgericht in Greifenberg:
der Obergerichts-Assessor Wollheim zu Greifenberg,
die Obergerichts-Assessoren von Möllendorff zu Labes und Brasche zu Demmin, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Labes,
der Obergerichts-Assessor Arents und der Patrimonialrichter von Werner zu Treptow a. d. R., beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Spiller zu Greiffenberg und
der Obergerichts-Assessor von Brockhusen zu Plathe mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

5) bei dem Kreisgericht in Greifenhagen:
der frühere Justizamts-Assessor Bodenstein zu Greifenhagen,
der Obergerichts-Assessor von Loeper daselbst,
der Obergerichts-Assessor Voigt zu Cammin,
der Obergerichts-Assessor Reich zu Bahn mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der frühere Patrimonialrichter Seller zu Greifenhagen;

6) bei dem Kreisgericht in Naugard:
der Obergerichts-Assessor Becker zu Massow mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Krahmer und der Gerichts-Assessor Nobiling zu Gollnow, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor de Niem zu Naugard und
der Obergerichts-Assessor Bucher daselbst;

7) bei dem Kreisgericht in Stargard:
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Muhrbeck zu Pyritz mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Schenk zu Stargard,
der Obergerichts-Assessor Flemming daselbst,
der Obergerichts-Assessor Bück zu Jacobshagen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

8) bei dem Kreisgericht in Stettin:
der Obergerichts-Assessor Jacobi zu Stettin,
der Obergerichts-Assessor Severin zu Damm mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor von Wietersheim zu Stettin,
der Obergerichts-Assessor von Gillischewski daselbst,
der Obergerichts-Assessor Mühlbach daselbst,
der Obergerichts-Assessor Niemann daselbst,
der Obergerichts-Assessor Kolbe daselbst,
der Obergerichts-Assessor Pape daselbst,
der Obergerichts-Assessor Böhmer daselbst,
der Obergerichts-Assessor Jachnow daselbst mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Pölitz.

Zu Stadt- und Kreisrichtern sind ferner ernannt:

der Obergerichts-Assessor Korb zu Breslau zum Stadtrichter bei dem Stadtgericht daselbst,
der Obergerichts-Assessor Baier zu Glogau zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Görlitz,
der Staatsanwalt Presting zu Heilsberg mit Beibehaltung seines Ranges zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst.

Der Kreisrichter Kuhr zu Braunsberg ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Bartenstein,
der Kreisrichter Zippel zu Willenberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Roessel und
der Kreisrichter Borgmann zu Heilsberg in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Braunsberg
versetzt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten und Kalkulator Runge zu Landsberg a. d. W. ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Referendarius Schultze zu Labiau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte in Angerburg mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst ernannt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Präsident Merrem zu Saarbrücken ist an das Landgericht in Bonn versetzt worden,
der Ober-Prokurator Deuster in Trier ist zum Landgerichts-Präsidenten in Saarbrücken,
der Landgerichts-Rath Lambertz in Bonn zum ständigen Kammer-Präsidenten bei dem Landgericht in Bonn,
der Staats-Prokurator von Brenning in Aachen zum Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Bonn,
der Staats-Prokurator Oppenhoff in Aachen zum Ober-Prokurator bei dem Landgericht in Trier,
der Staats-Prokurator Weyers in Bonn zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht daselbst,
der Landgerichts-Assessor Bürgers in Köln zum Landgerichts-Rath bei dem Landgericht daselbst,
der Landgerichts-Assessor Grach in Cleve zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht daselbst,
der Landgerichts-Assessor Helmentag in Köln zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht zu Bonn und
der Landgerichts-Assessor Oppenhoff in Aachen zum Staats-Prokurator bei dem Landgericht daselbst
ernannt worden.

Die von den Notabeln des Handelsstandes in Aachen getroffenen Wahlen des Tuchfabrikanten Johann Arnold Bischoff zum Präsidenten, des Wollhändlers Joseph Cassalette zum Richter, des Tuchfabrikanten Edmund Jungbluth zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht zu Aachen, sowie
die von den Notabeln des Handelsstandes zu Trier getroffene Wiedererwählung der Kaufleute F. W. Anhaeuser-Pleins und P. Küchen zu Richtern, ferner die Wahl des Kaufmanns B. Neudenbach zum Richter und der Kaufleute Schmitz-Koebig und Carl Wagner zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht zu Trier sind bestätigt.

Die Landgerichts-Räthe Meyer, Schiems und Dr. Busse zu Köln, der Staats-Prokurator Scriba zu Saarbrücken, sowie die Landgerichts-Assessoren Menken zu Düsseldorf und Bleibtreu zu Aachen sind an das Landgericht in Bonn versetzt worden.

Der Advokat-Anwalt Mauß bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Köln ist zum Landgerichts-Assessor ernannt und demselben eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Bonn, sowie
dem Landgerichts-Assessor von Nyvenheim in Köln eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht in Aachen verliehen worden.

Die Advokat-Anwälte Bennerscheidt in Köln, Wachendorf in Aachen und Hopmann in Elberfeld sind an das Landgericht zu Bonn versetzt worden,
die Advokaten Laufenberg, Ruland, Eller und Rath in Köln, sowie der Advokat Maus in Aachen sind zu Anwälten bei dem Landgericht in Bonn und der Advokat Claudius in Koblenz zum Anwalt bei dem Landgericht daselbst ernannt worden.

Zu Landgerichts-Referendarien sind ernannt:
die Auskultatoren Roemer zu Koblenz, Gymnich, Schnitzler und Degen zu Köln, sämmtlich mit dem Dienstalter vom 20. Juli d. J.,
die Auskultatoren Clostermann und Günther zu Köln mit dem Dienstalter vom 23. Juli d. J. und
der Auskultator Martin zu Düsseldorf mit dem Dienstalter vom 23. Juli d. J.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 87.

Allgemeine Verfügung vom 12. August 1850 — die Berichts-Erstattung der Gerichtsbehörden über die zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichenden Straf-Erkenntnisse betreffend.

Bei Einreichung der Straf-Erkenntnisse, welche nach den bestehenden Vorschriften Sr. Majestät dem Könige zur Bestätigung vorgelegt werden müssen, ist bisher von den Gerichten nicht gleichmäßig verfahren

worden. Einige Kreis- und Stadtgerichte haben in solchen Fällen ihre Berichte unmittelbar an den Justiz-Minister, andere dagegen an das vorgesetzte Appellationsgericht erstattet und von dem letzteren ist sodann weiter an den Justiz-Minister berichtet worden.

Damit in dieser Beziehung ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet werde, findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, hierdurch zu bestimmen:

daß in allen Fällen der vorbezeichneten Art von demjenigen Gerichte, welches das Erkenntniß erster Instanz gefällt hat, der Bericht unter Beifügung der Akten und eines Aktenauszuges an das vorgesetzte Appellationsgericht zu erstatten ist. Das Appellationsgericht hat, sobald es die Sache zur Einholung der Allerhöchsten Bestätigung für geeignet und für gehörig vorbereitet erachtet, den eingegangenen Bericht an den Justiz-Minister zu befördern. Dies geschieht, indem das Appellationsgericht entweder seine eigene Aeußerung (wenn es sich zu einer solchen in irgend einer Beziehung veranlaßt findet) oder die einfache Bemerkung hinzufügt, daß es dabei nichts zu erinnern habe.

Die von Sr. Majestät dem Könige getroffene Anordnung wird der Justiz-Minister demnächst dem Appellationsgerichte zur weiteren Mittheilung zugehen lassen.

Berlin, den 12. August 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausnahme derer im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2099. Criminalia 144. Vol. II.

Num. 88.

Allgemeine Verfügung vom 13. August 1850 — die Requisitionen und Mittheilungen an die Justizbehörden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend.

Reskript vom 4. Juni 1824 (Jahrbücher Bd. 23. S. 191).
Reskript vom 31. Oktober 1832 (Jahrbücher Bd. 40 S. 424).
Allgemeine Verfügung vom 22. Juni 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 239).

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gebracht worden, daß von Seiten der Gerichtsbehörden die Reskripte vom 4. Juni 1824, vom 31. Oktober 1832 und vom 22. Juni 1839 mehrfach unbeachtet bleiben, und die nach demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem die Rheinische Justizverfassung besteht, zu erlassenden Requisitionen und Mittheilungen, statt an den betreffenden Ober-Prokurator, beziehungsweise an den General-Prokurator beim Appellationsgerichtshofe zu Cöln, an die Landgerichte und Friedensgerichte gerichtet werden.

Da aus einem solchen, der Rheinischen Justizverfassung nicht entsprechenden Verfahren nur Weiterungen und Zeitverluste entstehen, so nimmt der Justiz-Minister Veranlassung, den Gerichten die genaue Befolgung des in den oben angeführten Verfügungen vorgeschriebenen Geschäftsganges wiederholt und dringend zur Pflicht zu machen.

Berlin, den 13. August 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 2951. R. 9. Vol. II.

Verlag von Carl Heymann. (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 23. August 1850. № 34.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Appellationsgerichts-Rath Geyert zu Posen ist in gleicher Eigenschaft an das Appellationsgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 23. November 1836 versetzt, und

dem Appellationsgerichts-Rath, Professor Dr. Bianck zu Greifswald, in Folge der Annahme einer Professur an der Universität zu Kiel, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden;

der Appellationsgerichts-Rath Kienitz zu Naumburg ist gestorben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Gaertner im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 27. April d. J.,

der Referendarius Henning im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 3. Mai d. J. und

der Referendarius Steinhausen im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 9. Juli d. J.;

das Dienstalter des unterm 11. Juli d. J. zum Gerichts-Assessor ernannten Referendarius Fyber zu Halberstadt ist auf den 22. Dezember 1849 bestimmt, und

dem Assessor Reimer zu Königsberg i. Pr., behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Szumann bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 19. Juni d. J.,

der Auskultator Herold bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 1. Juli d. J. und

der Auskultator Lange bei dem Appellationsgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 10. Juli d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisrichter und Prinzliche Justizrath Berendes zu Genthin ist zum Kreisgerichts-Rath ernannt, und

der Kreisgerichts-Rath Langheinrich zu Königs-Wusterhausen mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige interimistische Kreisgerichts-Direktor Pomme zu Neustettin ist als Mitglied an das Kreisgericht zu Stargard in Pommern, mit Führung des Karakters als Kreisgerichts-Rath, versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

I. Im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin.

1) Bei dem Kreisgericht in Belgard:

der Obergerichts-Assessor Stollberg zu Cörlin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der frühere Land- und Stadtrichter Mantenffel zu Bärwalde und
der Obergerichts-Assessor Protz zu Belgard;

2) bei dem Kreisgericht in Bütow:

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Wibelitz zu Bütow,
der Gerichts-Assessor Fehmer zu Rummelsburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der frühere Patrimonialrichter Zernin zu Bütow;

3) bei dem Kreisgericht in Cöslin:

der Obergerichts-Assessor von Schmiedeck zu Cöslin,
der Obergerichts-Assessor Müller daselbst,
der frühere Patrimonialrichter Stryck daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Martin daselbst,
der Patrimonialrichter von Krüger zu Zanow mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Gerichts-Assessor Flottwell zu Cöslin und
der Patrimonialrichter Tütscher zu Bublitz, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Bublitz;

4) bei dem Kreisgericht in Colberg:

der Obergerichts-Assessor Cober und
der Obergerichts-Assessor Püddemann zu Colberg;

5) bei dem Kreisgericht in Dramburg:

der frühere Justiz-Amtmann von Hellermann zu Dramburg,
der Obergerichts-Assessor Ziemann daselbst,
der Patrimonialrichter Reimer daselbst,
der Referendarius Rahts zu Cöslin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schievelbein und
der Referendarius von Sperling zu Callies mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

6) bei dem Kreisgericht in Lauenburg:

der Gerichts-Assessor Nernst zu Lauenburg,
der Gerichts-Assessor Kantz zu Stolp und
der Gerichts-Assessor Hacker zu Cöslin;

7) bei dem Kreisgericht in Neustettin:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor von Damitz zu Neustettin,
der Obergerichts-Assessor Zweigert zu Bütow,
der Obergerichts-Assessor Wolff zu Neustettin,
der Obergerichts-Assessor Kaestner daselbst,
der Obergerichts-Assessor Koehne daselbst,
der Obergerichts-Assessor von Koschitzki zu Rügenwalde mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bärwalde,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Stiern zu Ratzebuhr mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Reitzke zu Schievelbein und
der Obergerichts-Assessor Haupt zu Bublitz, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Tempelburg;

8) bei dem Kreisgericht in Schlawe:

der frühere Stadtrichter Reimer zu Pollnow mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Schrader zu Rügenwalde mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Patrimonialrichter Grützmacher zu Schlawe,
der Gerichts-Assessor von Dessauniers daselbst und
der Referendarius Wagedes zu Rummelsburg;

9) bei dem Kreisgericht in Stolp:

der frühere Stadtrichter Wegner zu Schlawe,
der Obergerichts-Assessor Aschenborn zu Stolp,
der Land- und Stadtrichter Clericus zu Tempelburg,
der Obergerichts-Assessor Teßmar zu Stolp,
der Obergerichts-Assessor Dr. Köhler daselbst,
der Patrimonialrichter von Hellermann daselst,
der Landrichter Eichholz daselbst und
der Patrimonialrichter König daselbst.

II. Im Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg.

1) Bei dem Kreisgericht in Arnsberg:

der Obergerichts-Assessor Brefeld zu Arnsberg,
der Obergerichts-Assessor Hilienkamp zu Meschede mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Schirmeister zu Balve mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Obergerichts-Assessor Schneider zu Meschede mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

2) bei dem Kreisgericht in Brilon:

der Obergerichts-Assessor Seibertz zu Brilon,
der Obergerichts-Assessor Schnüsenberg zu Marsberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Dham zu Brilon,
der Obergerichts-Assessor Foerstige daselbst,
der Obergerichts-Assessor Koester zu Medebach mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

3) bei dem Kreisgericht in Lippstadt:

der Obergerichts-Assessor Westermann zu Lippstadt,
der Obergerichts-Assessor Engelbert Adolph Friedrich Freusberg zu Gesecke mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Lentze zu Warstein,
der Obergerichts-Assessor Lorsbach zu Erwitte mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Obergerichts-Assessor Jesse zu Siegen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Warstein;

4) bei dem Kreisgericht in Olpe:

der Obergerichts-Assessor Caspar Ludwig Freusberg zu Olpe,
der Obergerichts-Assessor Tischer daselbst,
der Obergerichts-Assessor Stratmann daselbst,
des Obergerichts-Assessor Mues zu Bielstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Obergerichts-Assessor Plate zu Attendorn mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

5) bei dem Kreisgericht in Siegen:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Völkel zu Berleburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Quade zu Siegen,
der Obergerichts-Assessor Wörner daselbst,
der Obergerichts-Assessor Keller zu Burbach mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Sievert zu Siegen,

der Obergerichts-Assessor Reinecke daselbst,
der Obergerichts-Assessor Meyer daselbst,
der Obergerichts-Assessor Stubbe daselbst,
der Obergerichts-Assessor Dingerkus daselbst,
der Obergerichts-Assessor Bonder daselbst und
der Obergerichts-Assessor Staudinger zu Laasphe mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst.

III. Im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm.

1) Bei dem Kreisgericht in Bochum:

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Zeppenfeld zu Soest,
der Obergerichts-Assessor von Markin zu Bochum,
der Obergerichts-Assessor Völling daselbst,
der Obergerichts-Assessor Brandts,
der Obergerichts-Assessor Schrötter und
der Obergerichts-Assessor Melling zu Hattingen, alle drei mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Bangen zu Bochum und
der Obergerichts-Assessor Humperdink daselbst;

2) bei dem Kreisgericht in Dortmund:

der frühere Land- und Stadtrichter Hücking zu Dortmund,
der Obergerichts-Assessor von Pestel-Dreppenstedt daselbst,
der Obergerichts-Assessor zur Nedden daselbst und
der Obergerichts-Assessor Kersten daselbst;

3) bei dem Kreisgericht in Duisburg:

der frühere fürstliche Gerichts-Direktor, Justizrath Berghaus,
der Obergerichts-Assessor Marcks,
der Obergerichts-Assessor Vorster und
der Obergerichts-Assessor Ziegler zu Mühlheim a. d. Ruhr, sämmtlich mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor, Justizrath Westermann zu Duisburg,
der Obergerichts-Assessor Petri daselbst,
der Obergerichts-Assessor Davidis daselbst und
der Obergerichts-Assessor von Bruchhausen zu Bochum;

4) bei dem Kreisgericht in Essen:

der frühere Berggerichts-Rath Schneider zu Essen,
der Obergerichts-Assessor Schubert daselbst,
der Obergerichts-Assessor Heintzmann daselbst,
der Obergerichts-Assessor Geck zu Werden mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

5) bei dem Kreisgericht in Hagen:

der Obergerichts-Assessor Lüder zu Hagen,
der Obergerichts-Assessor Castringius daselbst,
der Obergerichts-Assessor Root daselbst,
der Obergerichts-Assessor von Briesen daselbst,
der Obergerichts-Assessor Buehl daselbst,
der Obergerichts-Assessor Buddeberg zu Iserlohn,
der Obergerichts-Assessor Stammelbach zu Hagen und
der Obergerichts-Assessor Lentze zu Schwelm mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst;

6) bei dem Kreisgericht in Hamm;

der Obergerichts-Assessor Weymann,
der Obergerichts-Assessor Gützloe und
der Obergerichts-Assessor Wenste zu Unna, sämmtlich mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Möllenhoff zu Hamm,
der Obergerichts-Assessor von Diepenbroick-Grüter zu Duisburg und
der Obergerichts-Assessor Gallenkamp zu Hamm;

7) bei dem Kreisgericht in Iserlohn:

der Obergerichts-Assessor Wiethaus zu Limburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Krüger zu Iserlohn,
der Obergerichts-Assessor Detzner daselbst,
der frühere fürstliche Gerichts-Assessor Lennich daselbst,
der Obergerichts-Assessor Marckhoff zu Menden mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Devens zu Iserlohn;

8) bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid:

der Obergerichts-Assessor Heidemann und
der Obergerichts-Assessor Viebahn zu Altena, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Goecker zu Lüdenscheid,
der Obergerichts-Assessor Seidenstücker daselbst,
der Obergerichts-Assessor Burmann zu Plettenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Geck zu Soest,
der Obergerichts-Assessor Lennich zu Schwelm mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Meinertshagen;

9) bei dem Kreisgericht in Soest:

der Obergerichts-Assessor v. d. Becke zu Soest,
der Obergerichts-Assessor Ley zu Lüdenscheid mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Werl;

10) bei dem Kreisgericht in Wesel:

der Obergerichts-Assessor Ferié zu Wesel,
der Obergerichts-Assessor Windhorst daselbst,
der Obergerichts-Assessor Stute daselbst,
der Obergerichts-Assessor Becker zu Rees mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst.

Zum Kreisrichter ist ferner ernannt:

der Obergerichts-Assessor Mehler bei dem Kreisgericht zu Soldin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Berlinchen;

der Kreisrichter Kowallek zu Schwetz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Wongrowiec versetzt.

Subalternen.

Der Hofrath und expedirende Stadtgerichts-Sekretair Wilhelmi in Berlin, wird vom 1. Januar 1851 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor Hiepe zu Neuwied ist zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Wetzlar ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Kreisrichter Nobiling zu Gollnow ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Greifenberg in Pommern und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Labes ernannt;

die Rechtsanwälte und Notare Hartmann zu Stettin und von Wolffradt zu Demmin sind zu Justiz-Räthen ernannt worden.

Der Rechtsanwalt und Notar Mottau zu Stettin ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 89.

Verfügung vom 23. Juli 1850 — die Aufbewahrung der Erbschaftsstempel-Tabellen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom $\frac{24. \text{ August}}{7. \text{ Oktober}}$ 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 419).
Verfügung vom 6. Februar 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 39).

Auf die Anfrage des Königlichen Appellationsgerichts vom 2, März d. J.:

ob die von den Gerichten den Provinzial-Steuer-Direktionen einzusendenden Erbschaftsstempel-Tabellen in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom $\frac{24. \text{ August}}{7. \text{ Oktober}}$ v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 419) No. 6 bei der Provinzial-Steuerbehörde aufzubewahren, oder in Gemäßheit der Verfügung vom 6. Februar d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 39) No. 2 mit den Revisions-Erinnerungen an die Gerichte zurückzusenden seien,

wird demselben, nach vorgängiger Kommunikation mit dem Herrn Finanz-Minister, hierdurch eröffnet, daß bei Erlaß der Verfügung vom 6. Februar d. J. die Absicht nur dahin gegangen ist, zu bestimmen, daß die zu den kombinirten Erbschaftsstempel-Tabellen gemachten Revisions-Erinnerungen den Kreisgerichten zur weiteren Veranlassung zugefertigt werden. Der Justiz-Minister ist daher damit einverstanden, daß es einer Zurücksendung der Original-Tabellen an die Gerichte nicht bedarf, weil einestheils die Gerichte durch die zurückbehaltenen Konzepte vollständig in den Stand gesetzt sind, die Revisions-Erinnerungen zu erledigen und die etwa erforderlichen Nachtrags-Tabellen aufzustellen, anderentheils aber auch die Stempelfiskäle die Tabellen bei den Revisionen der späteren Tabellen nicht entbehren können.

Berlin, den 23. Juli 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Königliche Appellationsgericht zu N.

Vorstehende Verfügung wird sämmtlichen Gerichtsbehörden, welchen die Aufstellung der Erbschafts-stempel-Tabellen obliegt, hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 23. Juli 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden. I. 2713. Steuersachen 24. Vol. III.

Num. 90.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juli 1850 — betreffend das Recht der Kirche im Herzogthum Westphalen, nach Ablösung des Zehnten die Sicherstellung des Ablösungs-Kapitals zu verlangen.

Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840 §§. 102 — 104 (Gesetz-Sammlung S. 156).
Gesetz vom 2. März 1850 §§. 1, 99, 100, 60 (Gesetz-Sammlung S. 77).

a. Beschluß.

Die Kirche im Herzogthum Westphalen ist berechtigt, rücksichtlich des ihr nach der Clementinischen Verordnung vom Jahre 1715 zustehenden Anspruchs an den Zehntherrn auf Theilnahme an der Kirchenbaulast, nach Ablösung des Zehnten die Sicherstellung des Ablösungs-Kapitals zu fordern.

Angenommen vom Pleno den 1. Juli 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

Die im Herzogthum Westphalen geltende Verordnung des Erzbischofs Joseph Clemens vom 28. August 1715 verpflichtet im §. 2 die Zehntherren einer Parochie, in Ermangelung eines hinreichenden Vermögens des Kirchen-Aerars, die fehlenden Kosten zum Kirchenbau nach Verhältniß des Betrages ihrer Zehnten, provisionaliter, mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die sonstigen Verpflichteten, aufzubringen.

Beim ersten Senat des Ober-Tribunals war in einer Prozeßsache die Frage zur Entscheidung gekommen, ob der Zehntherr, welcher den Zehnten durch Kapitalsabfindung abgelöst hatte, verpflichtet sei, das Abfindungskapital, als Surrogat des abgelösten Zehnten, sicher zu stellen. Der Senat wollte diese Frage bejahen, sah sich aber veranlaßt, die Abfassung des Erkenntnisses dem Plenum zu überlassen, weil in einem früheren Urtel desselben Senats ausgeführt worden, daß der Zehntherr nach abgelöstem Zehntrecht nicht mehr zum Vorschußbeitrage nach der ordinatio Clementina heranzuziehen sei.

Die zur Berathung gestellte Plenarfrage wurde dahin angegeben:

> Kann die Kirche rücksichtlich des ihr nach der ordinatio Clementina vom Jahre 1715 gegen den Zehntherrn auf Theilnahme an der Kirchenbaulast zustehenden Anspruchs, nach Ablösung des Zehnten von dem Zehntherrn die Sicherstellung des Ablösungskapitals fordern oder nicht?

Die beiden für den Plenarvortrag ernannten Referenten haben sich für die Bejahung der Frage ausgesprochen und im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Daß die Kirchenbaupflicht der Dezimatoren eine Reallast sei, darüber waltet kein Konflikt ob, und es ist auch nach den Vorschriften des kanonischen Rechts, sowie insbesondere im Herzogthum Westphalen nach den Synodalstatuten des Erzbischofs und Kurfürsten Max Heinrich vom 20. März 1662 und der Verordnung des Kurfürsten Joseph Clemens vom 28. August 1715 darüber kein Zweifel. Die Entscheidung findet daher in der Auslegung der Gesetze über die Ablösung der Reallasten ihre Erledigung. Eine ausdrückliche, auf den Zehnten bezügliche besondere Vorschrift findet sich in den früheren Ablösungs-Ordnungen, namentlich in der Ordnung wegen Ablösung der Reallasten im Herzogthum Westphalen vom 18. Juni 1840 nicht, es kann aber nicht zweifelhaft sein, die Vorschriften im §. 103 und 104 der zuletzt gedachten Ablösungs-Ordnung auch auf den vorliegenden Fall zu beziehen. Denn die Rechte, welche darin dem Lehnsherrn und den Lehns- und Fideikommißfolgern dahin beigelegt sind, daß das für aufgehobene Renten und Leistungen erlegte Kapital wiederum zu Lehn oder Fideikommiß angelegt, oder sonst sicher gestellt werde, sind im §. 103 auch dem Obereigenthümer bei Erbzinsgütern, den Wiederkaufsberechtigten und anderen Realberechtigten beigelegt, und es kann keinem Bedenken unterliegen, unter diesen anderen Realberechtigten auch die Kirche im Herzogthum Westphalen zu verstehen, und ihr einen Anspruch auf Sicherstellung ihrer Rechte beizumessen. Namentlich ist eine Ausschließung dieser Befugniß aus dem §. 102 der gedachten

Ablösungs-Ordnung nicht herzuleiten, welcher die Vorschriften darüber enthält, welche Personen bei der Ablösung zugezogen werden müssen. Es sind die im §. 14 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 von a — e genannten Berechtigten, unter denen auch die im §. 103 aufgeführten vorkommen. Inzwischen wird das Recht, Sicherstellung zu fordern, keineswegs auf diejenigen beschränkt, welche zu dem Verfahren zugezogen sind, wie sich dies schon aus der Fassung des §. 104 der Ablösungs-Ordnung ergiebt, in welchem außer den zur Ablösung zuzuziehenden Personen, noch den anderen Realberechtigten der Anspruch auf Sicherstellung gewährt wird. Aus dem Verhältnisse dieser anderen Realberechtigten, welchen kein unmittelbares Theilnahmerecht zusteht, ergiebt sich der zureichende Grund, um ihre Zuziehung zum Ablösungsverfahren zu beseitigen, ohne ihnen deshalb die Sicherheit zu entziehen, welche ihnen die Realberechtigung vor deren Ablösung gewährte.

Es ist übrigens zu bemerken, daß bei Beurtheilung des vorliegenden Rechtsfalls das Gesetz wegen Ablösung der Reallasten ꝛc. vom 2. März d. J. nach Ausweis dessen §. 1 (welcher sub No. 24 die Ablösungs-Ordnung vom 18. Juni 1840 erst mit dem Zeitpunkte der Verkündigung des Gesetzes außer Kraft setzt), sowie der §§. 99 und 100 noch nicht zur Anwendung kommt. In künftigen Fällen, wie der vorliegende, würde die Kirche nach §. 60 dieses Gesetzes als unmittelbar Berechtigte eintreten, und in diesem neuen Akt der Gesetzgebung würde die Richtigkeit der vorstehenden Ausführung nur Anerkennung finden können.

Bei der eröffneten Diskussion wurde kein Widerspruch gegen die Ausführungen der Referenten vorgebracht und der Eingangs erwähnte Rechts-Grundsatz zum Beschluß erhoben.

I. 3259. Gutsherrl. Verhältnisse 33. Vol. III.

Num. 91.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 20. April 1850 — betreffend die Unzulässigkeit eines Rechtsstreits über die Herausgabe amtlicher in Folge einer Disziplinar-Untersuchung in Beschlag genommener Papiere.

Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 §. 97 (Gesetz-Sammlung S. 31).

Auf den von der Königlichen Regierung zu Münster erhobenen Kompetenz-Konflikt in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Auktions-Kommissarius T. zu W., Klägers,

wider

den Landrath S. zu L., Verklagten,

betreffend die Herausgabe von Papieren,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts-Wegen.

Gründe.

Der Kläger hat gegen den Verklagten auf Herausgabe seiner amtlichen Papiere und Rechnungsbücher geklagt. Diese befinden sich in dem amtlichen Gewahrsam des Verklagten, zum Zwecke disziplinarischer Recherchen, welche die Königliche Regierung zu Münster angeordnet hat, und auf deren Grund der Staatsanwalt requirirt worden ist, wider den Kläger die förmliche Untersuchung wegen unregelmäßiger Geschäftsführung zu beantragen. Die Kompetenz der Regierung zu Münster und ihres Organes, des Königl.

Landraths, zu einer solchen Voruntersuchung und zur Beschlagnahme der Papiere und Bücher des Klägers, welche das Objekt dieser Voruntersuchung bilden, ist unbestritten. Daraus ergiebt sich mit nothwendiger Konsequenz, daß auch die Entscheidung der Frage: ob nach der, das disziplinarische Einschreiten der vorgesetzten Behörde motivirenden Sachlage, die gedachten Papiere an den Kläger wieder herausgegeben werden können, ausschließlich der Verwaltungsbehörde zusteht und nicht zum Gegenstande einer Civilklage gemacht werden kann. Der §. 97 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist für die Beurtheiluug der vorliegenden Frage ohne Einfluß: denn es wird die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht wegen fehlender Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde, sondern deshalb bestritten, weil der Gegenstand der Klage in ein Gebiet eingreift, welches ausschließlich der Kompetenz der Verwaltungsbehörden unterliegt, und daher mußte der Kompetenz-Konflikt für begründet und der Rechtsweg für unzulässig erachtet werden.

Berlin, den 20. April 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

I. 2254. K. 36.

Num. 92.

Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte vom 29. Juni 1850 — die Unzulässigkeit des Rechtweges wegen anderweitiger Vertheilung von Gemeinde-Abgaben betreffend.

Auf den von der Königlichen Regierung zu Merseburg erhobenen Kompetenz-Konflikt in der, bei der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Z. anhängigen Prozeßsache

des Dorfrichters S. und Genossen zu B., Kläger,

wider

den Dreihüfner B. und Genossen, ebendaselbst, Verklagte,

betreffend die Vertheilung von Gemeinde- ꝛc. Abgaben,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Kompetenz-Konflikt daher für begründet zu erachten.

Von Rechts wegen.

Gründe.

In dem Dorfe B. war früher herkömmlich, daß zu den Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Lasten jeder Hüfner einen Theil, jeder Kossäthe einen halben Theil und jeder Häusler ein Achttheil beitragen mußte. Nachdem aber in neuerer Zeit durch die Separation wesentliche Veränderungen in den Besitzverhältnissen der Gemeindeglieder eingetreten waren, und jener Vertheilungs-Modus sich besonders für die ärmeren Orts-Einwohner als unangemessen herausgestellt hatte, so wurde durch einen, von der Königlichen Regierung zu Merseburg bestätigten, Gemeindebeschluß vom 22. Februar 1848 festgesetzt, daß fortan die in Gelde zu leistenden Gemeinde-, Kirchen-, Pfarr- und Schul-Lasten zu $\frac{3}{5}$ durch Klassensteuer-Zuschläge, zu $\frac{2}{5}$ aber durch Vertheilung auf den Grundbesitz nach der Morgenzahl aufgebracht werden sollten. Hierdurch erachteten der Dorfrichter S. und drei andere Hüfner der Gemeinde sich für verletzt. Nachdem sie mit ihrer Beschwerde von den Königlichen Ministerien des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten

im November 1848 zurückgewiesen waren, suchten sie in einer unter dem 28. August v. J. bei der Gerichts-Kommission zu Z. gegen die übrigen Gemeindeglieder eingereichten Klage die Rechts-Ungültigkeit jenes, von der Regierung bestätigten Gemeindebeschlusses darzulegen, und trugen auf dessen Aufhebung, sowie auf Wiederherstellung des früheren herkömmlichen Vertheilungs-Modus an. Als jedoch dieser Prozeß schon bis zur mündlichen Verhandlung vorgeschritten war, erhob die Regierung zu Merseburg durch Plenarbeschluß vom 9. Dezember v. J. den Kompetenz-Konflikt.

Dieser muß auch, nach den von den betheiligten Gerichtsbehörden jetzt selbst als richtig anerkannten Grundsätzen, für begründet erklärt werden.

Denn wenn auch zugegeben werden muß, daß die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Mitglieder einer Gemeinde, uud namentlich das bestehende Verhältniß, nach welchem die Einzelnen derselben zu den Gemeindelasten beigetragen haben, der Erörterung im Rechtswege im Allgemeinen nicht entzogen sei, so ist doch nicht minder zweiffellos, daß die Regierungen vermöge ihres Oberaufsichtsrechts über die Kommunen befugt sind, das Verhältniß, nach welchem die Kommunallasten in einer Gemeinde von den verschiedenen Klassen der Gemeindeglieder bisher getragen wurden, abzuändern, und verpflichtend für alle Theile neu zu reguliren, sobald sich hierzu ihrem Ermessen nach ein Bedürfniß herausgestellt hat. Dies ist in dem vorliegenden Falle eingetreten. Die Mehrzahl der Gemeinde zu B. hat es anerkannt, daß in Folge der durch die Separation herbeigeführten Veränderung der Besitzverhältnisse, an die Stelle des früheren ein neuer Vertheilungs-Maaßstab für die Kommunallasten erforderlich sei. Sie hat in Veranlassung der Regierung einen solchen beschlossen, und die Regierung hat diesen Beschluß bestätigt. Ihre ressortmäßige Entscheidung kann aber nur der Beurtheilung der vorgesetzten Verwaltungsbehörden, nicht aber der der Gerichte unterworfen werden, wie es der vorliegende Prozeß bezweckt, weil sonst das gesetzlich nur den Verwaltungsbehörden zustehende Aufsichtsrecht über die Kommunen ganz illusorisch werden würde.

Der Umstand, daß die Ministerien des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, indem sie die Kläger mit ihrer Beschwerde gegen den von der Regierung bestätigten Gemeindebeschluß zurückweisen, noch hinzufügten,

> daß denjenigen, welche an diesen Beschluß nicht gebunden zu sein glaubten, überlassen bleibe, ihre vermeintlichen Rechte im Wege des Prozesses weiter zu verfolgen,

vermag die Zulässigkeit des nach dem Obigen gesetzlich unstatthaften Rechtsweges nicht zu begründen.

Es mußte daher, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 29. Juni 1850.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte.

(L. S.) Unterschrift.

I. 3286. K. 36.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 30. August 1850. № 35.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendarien Meß und Meyen im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 27. Mai resp. 23. Juni d. J.,

der Referendarius Bachmann im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 11. Juni d. J.,

der Referendarius Herdinck im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 2. Juli d. J. und

der Referendarius von Rosenberg-Lipinsky im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 7. Juli d. J.;

dem Kreisrichter Funk zu Wongrowiec ist in Folge der bestandenen 3. Prüfung das Dienstalter vom 2. Juni d. J. in der Reihe der Obergerichts-Assessoren beigelegt.

2. Referendarien.

Der Auskultator Wünnenberg ist mit dem Dienstalter vom 10. Juli d. J. zum Referendarius bei dem Appellationsgericht zu Paderborn ernannt worden.

3. Subalternen.

Der Geheime Kanzlei-Direktor Menz bei dem Ober-Tribunal ist zum Kanzleirath ernannt, und

dem Appellationsgerichts-Sekretair, Hofrath Weidlich zu Naumburg bei seiner zum 1. Januar k. J. eintretenden Pensionirung der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Direktoren sind ernannt:

der Kreisgerichts-Rath Ebert zu Swinemünde bei dem Kreisgericht in Naugard und

der Kreisrichter Schaubert zu Ohlau bei dem Kreisgericht in Strehlen.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

I. Im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn:

1) Bei dem Kreisgericht in Bielefeld:

der Obergerichts-Assessor Frdr. Ludw. Menge zu Bielefeld,

der Obergerichts-Assessor Schmidt daselbst,

der Obergerichts-Assessor Hasse zu Wiedenbrück mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Schröder zu Bielefeld,

der Obergerichts-Assessor Houdinet daselbst,

der Obergerichts-Assessor Lohrmann zu Paderborn,

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Gehrken zu Rietberg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst und

der Obergerichts-Assessor Mitze zu Rheda mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

2) bei dem Kreisgericht in Halle:

der Obergerichts-Assessor Hermann Eduard Menge zu Halle und

der Obergerichts-Assessor Bertelsmann daselbst;

3) bei dem Kreisgericht in Herford:

der Obergerichts-Assessor Kersten zu Bünde mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,

der Obergerichts-Assessor Ahlemann zu Herford,

der Obergerichts-Assessor Reinhold zu Vlotho mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Korb zu Herford und

der Obergerichts-Assessor Suren zu Bielefeld mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Bünde;

4) bei dem Kreisgericht in Höxter:

der Obergerichts-Assessor Piehl zu Höxter,

der Obergerichts-Assessor Ferdinand Johann Alexius Bachmann zu Nieheim,

der Obergerichts-Assessor May zu Brakel mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Böttrich zu Beverungen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Pelizaeus zu Höxter und

der Obergerichts-Assessor Kleinschmidt zu Nieheim, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Nieheim;

5) bei dem Kreisgericht in Lübbecke:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor von Schlechtendahl zu Rhaden und

der Obergerichts-Assessor Greiff zu Rhaden, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,

der Obergerichts-Assessor von Bernuth zu Lübbecke,

der Obergerichts-Assessor von Ditfurth daselbst,

der Obergerichts-Assessor Büttner daselbst,

der Obergerichts-Assessor Meyer daselbst und

der Obergerichts-Assessor Becker daselbst;

6) bei dem Kreisgericht in Minden:

der Obergerichts-Assessor Mekus zu Petershagen,

der frühere Patrimonialgerichts-Amts-Assessor Ricke daselbst und

der Obergerichts-Assessor von Diepenbroick-Grüter, sämmtlich mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,

der Obergerichts-Assessor Bessel zu Minden,

der Obergerichts-Assessor von Bülow daselbst,

der Obergerichts-Assessor von Elmendorf daselbst und

der Obergerichts-Assessor Rodehuth daselbst;

7) bei dem Kreisgericht in Paderborn:

der Obergerichts-Assessor Schulz zu Paderborn mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Büren,

der Obergerichts-Assessor Seller zu Fürstenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Pauly zu Salzkotten mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und

der Obergerichts-Assessor Evers zu Büren mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Delbrück;

8) bei dem Kreisgericht in Warburg:

der Obergerichts-Assessor Ludwig Hermann Bachmann zu Warburg,

der Obergerichts-Assessor Ritschl zu Delbrück,

der Obergerichts-Assessor Meyer zu Warburg und

der Obergerichts-Assessor Kellerhoff zu Dringenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst.

II. Im Departement des Appellationsgerichts zu Münster.

1) Bei dem Kreisgericht in Münster:

der Obergerichts-Assessor von Stockhausen zu Münster und

der Obergerichts-Assessor von Drussel daselbst;

2) bei dem Kreisgericht in Ahaus:

der Obergerichts-Assessor Uebinck zu Ahaus,

der Obergerichts-Assessor Theodor Offenberg zu Stadtlohn mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und

der Obergerichts-Assessor Ziegler zu Ahaus;

3) bei dem Kreisgericht in Borken:

der Obergerichts-Assessor Braunstein zu Borken,

der Obergerichts-Assessor Rotering daselbst,

der Obergerichts-Assessor Wernekink zu Bocholt mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst und

der Obergerichts-Assessor Rör zu Borken;

4) bei dem Kreisgericht in Cösfeld:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Brickwedde zu Cösfeld,

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor von Spießen zu Dülmen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,

der Obergerichts-Assessor Fischer zu Cösfeld und

der Obergerichts-Assessor Eduard Franz Sales Heitmann zu Haltern mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

5) bei dem Kreisgericht in Recklinghausen:

der Obergerichts-Assessor Alexander Vincenz Jungeblodt zu Recklinghausen,

der Obergerichts-Assessor Michels daselbst,

der Obergerichts-Assessor Geisberg daselbst,

der Obergerichts-Assessor von Detten daselbst,

der Obergerichts-Assessor Schmitz zu Werne sowie

der Obergerichts-Assessor Sprickmann-Kerkerinck zu Steinfurth, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Werne,

der Obergerichts-Assessor Winkelmann zu Dorsten sowie

der Obergerichts-Assessor Clemens August Heitmann zu Dülmen, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Dorsten,

der Obergerichts-Assessor von Ascheberg zu Recklinghausen und

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Fatken zu Lübinghausen mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst;

6) bei dem Kreisgericht in Steinfurt:

der Obergerichts-Assessor Hellweg zu Werne und
der Obergerichts-Assessor Schulz zu Steinfurt;

7) bei dem Kreisgericht in Tecklenburg:

der Obergerichts-Assessor Ernesti zu Ibbenbühren mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Bernhard Offenberg zu Tecklenburg,
der Obergerichts-Assessor Fisch daselbst,
der Obergerichts-Assessor te Peerdt daselbst,
der Obergerichts-Assessor Würmeling und
der Obergerichts-Assessor Goesen zu Ibbenbühren, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst;

8) bei dem Kreisgericht in Warendorf:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor von Schlebrügge zu Warendorf,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Meyer zu Oelde mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Gützloë zu Warendorf,
der Obergerichts-Assessor Julius Ferdinand Jungeblodt daselbst,
der Obergerichts-Assessor Schrakamp sowie
der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Kalckstein zu Ahlen, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Brockhausen zu Warendorf und
der Obergerichts-Assessor Geißler zu Beckum mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst.

III. Im Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein.

1) Bei dem Kreisgericht in Altenkirchen:

der frühere Justizamts-Direktor, Justizamtmann Sames zu Freusberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Justizamtmann Schumann zu Friedewald mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Justizamts-Assessor Mengelberg zu Altenkirchen;

2) bei dem Kreisgericht in Neuwied:

der Justizamtmann Neumann zu Ehrenbreitstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Justizamtmann Schadt zu Neuwied,
der Justizamtmann Hachenberg daselbst,
der Justizamtmann Emmelius daselbst,
der Justizamtmann Kalt zu Waldbreitbach mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessessor Scheyers zu Linz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Justizamtmann Pasch zu Asbach mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der frühere fürstliche Obergerichts-Rath von Pelcke zu Ehrenbreitstein;

3) bei dem Kreisgericht in Wetzlar:

der Justizamtmann Münch zu Wetzlar,
der Justizamtmann Hahn daselbst,
der Justiz-Senats-Assessor Heeser daselbst,
der Justizamtmann Stephan zu Ehringhausen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Amts-Assessor Dörr zu Braunfels mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst.

VI. Im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt.

1) Bei dem Kreisgericht in Cottbus:

der Obergerichts-Assessor Wilcke zu Cottbus,
der Obergerichts-Assessor Mann daselbst,
der frühere Patrimonialrichter Spitzner daselbst,
der Obergerichts-Assessor Passow daselbst,
der Obergerichts-Assessor Scheffen daselbst,
der Patrimonialrichter Köhler zu Peitz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

2) bei dem Kreisgericht in Crossen:

der Obergerichts-Assessor Jahr zu Crossen,
der Obergerichts-Assessor Wachsmuth daselbst,
der Obergerichts-Assessor Itberg zu Briton,
der Obergerichts-Assessor Rubel zu Crossen, und
der Obergerichts-Assessor Retter zu Crossen;

3) bei dem Kreisgericht in Cüstrin:

der Obergerichts-Assessor Dr. Kohlstock zu Berlin,
der Obergerichts-Assessor Goslich zu Cüstrin,
der Obergerichts-Assessor Straßer daselbst,
der Obergerichts-Assessor Grabitz daselbst,
der Obergerichts-Assessor Kähler daselbst,
der Obergerichts-Assessor Liman zu Ruhland,
der frühere Land- und Stadtrichter Feuerherm zu Königsberg in der Neum.,
der Obergerichts-Assessor Stürtz daselbst und
der Obergerichts-Assessor Püttmann zu Zielenzig, letztere drei mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Königsberg in der Neum.,
der Obergerichts-Assessor Eschner zu Cüstrin mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Bärwalde,
der Obergerichts-Assessor Scharwenka zu Seelow,
der Obergerichts-Assessor Kuhlwein daselbst und
der Gerichts-Assessor Bode daselbst, letztere drei mit der Funktion bei den Gerichts-Kommissionen daselbst,
der Gerichts-Assessor Knönagel zu Friedeberg in der Neum. und
der Gerichts-Assessor Hager zu Zehden, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Zehden;

4) bei dem Kreisgericht in Frankfurt:

der Obergerichts-Assessor Thiem zu Frankfurt,
der Obergerichts-Assessor Ludwig Hermann Moers daselbst,
der Obergerichts-Assessor Haendler daselbst,
der Obergerichts-Assessor Tirpitz zu Cüstrin,
der Obergerichts-Assessor Ulricy zu Fürstenwalde,

des Obergerichts-Assessor Sello zu Frankfurt,
der Obergerichts-Assessor Lücke zu Müncheberg sowie
der Obergerichts-Assessor Kuchenbuch zu Fürstenberg, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Müncheberg und
der frühere Patrimonialrichter Brohm zu Müllrose mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

5) bei dem Kreisgericht in Friedeberg:
der frühere Stadtrichter Stolle zu Friedeberg,
der Obergerichts-Assessor Sachse daselbst,
der Obergerichts-Assessor Arnold zu Schwiebus,
der Obergerichts-Assessor Weißenborn zu Zielenzig,
der Obergerichts-Assessor Meyer zu Soldin,
der Obergerichts-Assessor Graf Finck von Finckenstein zu Frankfurt,
der frühere Patrimonialrichter Albedyll zu Arnswalde mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Schlott sowie
der Obergerichts-Assessor Roquette zu Driesen, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Obergerichts-Assessor Clement zu Neuwedel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Obergerichts-Assessor Kaßner zu Reetz mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Obergerichts-Assessor Mettke zu Woldenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

6) bei dem Kreisgericht in Guben:
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Freytag zu Guben,
der Obergerichts-Assessor Langematz daselbst,
der Obergerichts-Assessor Carl Wilhelm Müller zu Spremberg,
der Obergerichts-Assessor Nehse zu Kirchhayn,
der frühere Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Assessor Schubke zu Guben mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Fürstenberg und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Roeder zu Neuzelle mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

7) bei dem Kreisgericht in Landsberg a. d. W.:
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Graßhoff zu Landsberg,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor von Oertzen daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Geisler daselbst,
der Obergerichts-Assessor Schröck daselbst,
der Obergerichts-Assessor Sellmer daselbst,
der Obergerichts-Assessor Hartmann daselbst,
der Obergerichts-Assessor Meydam zu Senftenberg und
der frühere Patrimonialrichter Naumann zu Landsberg;

8) bei dem Kreisgericht in Luckau:
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Renouard de Biville zu Luckau,
der Patrimonialrichter Klinkmüller daselbst,
der Obergerichts-Assessor Handrigk zu Königsberg in der Neum.,
der Obergerichts-Assessor Richter zu Luckau,
der Patrimonialrichter Heyse daselbst,
der Patrimonialrichter Steger daselbst, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Kirchhayn,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schmidt zu Finsterwalde,
der Obergerichts-Assessor Neander zu Lübben und
der Stadtgerichts-Assessor Patzschke zu Bärwalde, letztere drei mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Finsterwalde;

9) bei dem Kreisgericht in Lübben:
der Obergerichts-Assessor Kersten in Lübben,
der Obergerichts-Assessor Simon daselbst,
der Obergerichts-Assessor Naumann daselbst,
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Luge zu Calau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Hahn zu Lieberose mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Voigt zu Lübbenau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

10) bei dem Kreisgericht in Soldin:
der Obergerichts-Assessor Geest zu Berlinchen,
der Obergerichts-Assessor Hesse zu Cottbus,
der Obergerichts-Assessor Wolfart zu Soldin,
der Obergerichts-Assessor Riel daselbst und
der Gerichts-Assessor Mahler zu Bernstein mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

11) bei dem Kreisgericht in Sorau:
der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Mense zu Sorau,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Merl daselbst,
der Obergerichts-Assessor Sturm daselbst,
der Obergerichts-Assessor Hientzsch zu Sommerfeld,
der Patrimonialrichter Bescherer zu Forst,
der Patrimonialrichter Roesler und
der Patrimonialrichter Hille daselbst, letztere drei mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Referendarius Lochmann zu Pförten mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter von Polenz zu Sommerfeld mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst und
der Patrimonialrichter Paschke zu Triebel mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

12) bei dem Kreisgericht in Spremberg:
der Obergerichts-Assessor Feldmann zu Spremberg,
der Obergerichts-Assessor von Dieſt zu Frankfurt,
der frühere Patrimonialrichter Doelle zu Spremberg,
der Patrimonialrichter Starcke daselbst,
der Land- und Stadtgerichts-Assessor Runge zu Hoyerswerda mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,
der Patrimonialrichter Geisler zu Drebkau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst,
der Patrimonialrichter Carl Gottlieb Müller zu Crossen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Ruhland und
der Obergerichts-Assessor Ritter zu Hoyerswerda mit der Funktion bei der Gerichts-Kommmission zu Senftenberg;

13) bei dem Kreisgericht in Zielenzig:

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kuntzemüller zu Zielenzig,

der Obergerichts-Assessor Grundmann daselbst,

der Obergerichts-Assessor Stettnisch zu Sorau,

der Obergerichts-Assessor Rehfeld zu Frankfurt,

der frühere Patrimonialrichter Drabitius zu Zielenzig,

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Carl Eduard Moers zu Sonnenburg sowie

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Scholle daselbst, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation daselbst,

der Obergerichts-Assessor Schulz zu Züllichau mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Drossen und

der Patrimonialrichter Hirsekorn zu Reppen mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission daselbst;

14) bei dem Kreisgericht in Züllichau:

der frühere Patrimonialrichter Seipke zu Guben,

der Obergerichts-Assessor Augustin zu Lübben,

der Obergerichts-Assessor Gutsche zu Züllichau,

der Obergerichts-Assessor Steltzer daselbst,

der Obergerichts-Assessor Ferber zu Schwiebus und

der Obergerichts-Assessor Barsekow zu Müncheberg, beide mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Schwiebus.

Zum Kreisrichter ist ferner ernannt:

der frühere Kreisgerichts-Sekretair, Referendarius Friede zu Frankfurt bei dem Kreisgericht zu Ostrowo;

der Kreisrichter Frank zu Schubin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Crossen und

der Kreisrichter Körbin zu Jessen in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Cottbus versetzt worden.

Subalternen.

Die Kreisgerichts-Sekretaire Florstedt zu Eisleben und Sperling zu Genthin sind zu Kanzlei-Direktoren ernannt worden.

C. In der Rheinprovinz.

Der Ober-Prokurator Matzerath zu Saarbrücken ist in die Staatsanwaltschaft bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe zu Cöln versetzt, und

der Staats-Prokurator von Ammon zu Cöln zum Ober-Prokurator bei dem Landgericht zu Saarbrücken ernannt worden;

dem Landgerichts-Rath Baumeister zu Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension ertheilt und demselben zugleich der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

Der Referendarius Lang zu Lützerath ist zum Friedensrichter daselbst ernannt.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 93.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 19. Juli 1850 — betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

a.

Beschluß des Staats-Ministeriums.

Auf den Antrag des Kriegs-Ministers vom 16. Oktober 1849 beschließt das Staats-Ministerium:

1. daß die Bestimmungen im §. 22 des Staats-Ministerial-Beschlusses über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten bei einer Mobilmachung der Armee vom 22. Januar 1831, auf alle nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Beamten gleichmäßig anzuwenden;
2. daß nach den, in den §§. 23 u. 24 jenes Beschlusses enthaltenen Grundsätzen nicht blos die Referendarien, sondern auch alle andere Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungs-Arbeiten genöthigt werden zu behandeln, und demgemäß:
   a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist zu bewilligen,
   b. anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvor gekommen sind, die Anziennität beizulegen;

3. daß die Bestimmungen der §§. 11 — 24 des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 und die Ergänzungen derselben zur Beruhigung der Beamten, welche von der Einberufung zum Kriegsdienst betroffen werden können, in geeigneter Weise bekannt zu machen; und
4. daß bei außerordentlicher Zusammenziehung der Landwehr ohne eigentliche Mobilmachung, dem Kriegs-Minister die Beantragung der Ausdehnung jener Bestimmungen auf diese Fälle zu überlassen sei.

Von diesem Beschlusse und der demselben beigefügten Zusammenstellung der zu 3 erwähnten Bestimmungen erhält jeder Minister eine beglaubigte Abschrift, um danach für sein Ressort das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Juli 1850.

Das Staats-Ministerium.

gez. Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

---

b.

Zusammenstellung

der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee.

1. Jedem Civilbeamten, welcher im Falle einer Mobilmachung der Armee seiner militairdienstlichen Bestimmung folgt, verbleibt sein Civilposten und er kehrt nach beendigtem Kriegsdienste in denselben zurück.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 12).

2. War der Civilbeamte nur gegen Diäten oder unentgeldlich beschäftigt, so soll nach vollendetem Kriegsdienste für seine anderweit mit Diäten zu erwirkende oder firirte Anstellung möglichst gesorgt werden.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 13).

3. Jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienst eintritt, behält seine firirte Besoldung. Zu seiner Equipirung soll ihm ein zwei- bis dreimonatlicher Besoldungs-Vorschuß bewilligt werden. Ueber die fortlaufende Besoldung kann er selbst verfügen.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 14).

4. Erhält er aber Offizierbesoldung, so wird ihm der Betrag derselben auf seine Civilbesoldung abgerechnet. Ist die Offizierbesoldung höher als die Civilbesoldung, so hört die Zahlung der letzteren während der Dauer der ersteren ganz auf. Hierbei wird die Vergütigung, welche ein Landwehr-Offizier für die Verwaltung der Stelle als interimistischer Kompagnieführer erhält, auf die Civilbesoldung nicht in Anrechnung gebracht.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 15).
(Staats-Ministerial-Beschluß vom 28. September 1831).

5. Auf die Entschädigungsgelder, welcher ein Civilbeamter zur Bestreitung dienstlicher Bedürfnisse erhält, hat er von dem Eintritte in den Militairdienst ab, keinen weitern Anspruch.

Dagegen verbleibt ihm aber auch die seiner Militaircharge etwa zustehende Feldzulage neben seiner Civil-Besoldungsquote.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 16).

6. Erhält ein Civilbeamter, welcher als Offizier zur Landwehr einberufen wird, keine Feldzulage, so

wird ihm, außer der nach Abrechnung der Offizierbesoldung verbleibenden Civil-Besoldungsquote, von seiner Civilbesoldung so viel belassen, als die im Falle der vollständigen Mobilmachung ihm reglementsmäßig zu gewährende Feldzulage betragen würde.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 23. Januar 1850).

7. Die Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 finden auch auf solche Beamten Anwendung, die mit fixirten Diäten angestellt sind. Den blos vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen können aber diese Ansprüche nicht zugestanden werden.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 17 und vom 23. Januar 1850).

8. Pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte sind, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten möchten, hinsichts ihrer Pensionen oder Wartegelder ebenfalls nach den Bestimmungen zu 3, 4, 5 und 6 zu behandeln.

Nach beendigtem Kriegsdienste treten sie in den vollen Genuß ihrer früheren Pension oder ihres früheren Wartegeldes wieder ein.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 18).

9. Beamte die in einem Verwaltungszweige zwar etatsmäßig besoldet werden, diese Besoldung aber nicht aus der Staatskasse beziehen, sollen ebenso behandelt werden, wie diejenigen Beamten, welche ihre Besoldungen aus der Staatskasse zu erheben haben.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 11).

10. Kommunal- und Patrimonialbeamte sind wie die Staatsdiener zu behandeln. Keine Kommune wird sich bei der Wichtigkeit des Zweckes entziehen, die etwa erforderlichen Zuschüsse aufzubringen.

Insofern dabei die Unmöglichkeit eintritt, wird die Staatskasse zu Hülfe kommen. — Wo Privatbehörden interessiren, soll nur freie Entschließung zu etwaniger Unterstützung stattfinden.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 19).

11. Die Beamten, welche bei einer Mobilmachung durch die Provinzial-Verwaltungsbehörden den Militair-Intendanturen zur Anstellung überwiesen werden, oder auch sonst bei letzteren eine Anstellung erhalten, desgleichen diejenigen, welche als Militair-Justizbeamte, Geistliche, Aerzte und Postbeamte für den Felddienst eintreten, sind eben so zu behandeln, wie diejenigen Beamten, welche in den aktiven Dienst bei dem stehenden Heere oder der Landwehr eintreten.

Das Beamten-Personal der Armee kann auch aus den schon in der Landwehr stehenden Civilbeamten entnommen werden.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 20).

12. Den Civilbeamten, welche bei einer Mobilmachung in die Armee oder in das Beamten-Personal der Armee eintreten, soll dieser Eintritt hinsichts ihres Verhältnisses im Civildienst in keiner Beziehung zum Nachtheile gereichen, ihnen mithin auch die höhere Besoldung, welche im Wege der Aszension der Stelle ihrer Dienst-Kategorie, in welcher sie sich befinden, zufallen möchte, gewährt werden.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 21).

13. Demzufolge sollen auch die Assessoren bei den Landes-Kollegien während der Zeit, wo sie bei der Armee oder bei der Armee-Verwaltung ꝛc. dienen, eben so nach ihrer Reihefolge aszendiren, als wenn sie noch in ihrem Civilverhältniß sich befänden.

Dasselbe gilt von allen andern nach Ableistung der Staatsprüfungen ohne Gehalt angestellten Civilbeamten.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 22).

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850).

14. Den Referendarien, welche im Militair-Verbande stehen und bei einer Mobilmachung bereits die

nöthigen Präsidial-Atteste der Reise zur höhern Prüfung erhalten haben, soll die nöthige Frist bewilligt werden, um vor ihrem Eintritt zum Militairdienst noch die Prüfung bestehen zu können, insofern die Umstände die Bewilligung einer solchen Frist gestatten.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 23).

15. Diejenigen Referendarien, welche mit den gedachten Attesten noch nicht versehen sind, müssen zwar gleich allen anderen einberufenen Mannschaften zum Militairdienst eintreten, sollen aber nach beendigtem Kriege und sobald sie die höhere Prüfung bestanden haben, in die Reihefolge der Assessoren dergestalt einrücken, daß sie denjenigen, welche später als sie Referendarien, und erst während ihrer Militairdienste Assessoren geworden sind, vortreten.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 22. Januar 1831 §. 24).

16. Nach den unter No. 14 und 15 ausgesprochenen Grundsätzen werden außer den Referendarien alle anderen Beamten und Aspiranten, welche durch die Einberufung zum Kriegsdienst zur Verzögerung der ihnen noch obliegenden Prüfungen und Vorbereitungsarbeiten genöthigt werden, behandelt.

Demgemäß soll

a. wenn zur Zeit ihrer Einberufung ein Termin zu ihrer Prüfung bereits anberaumt ist, ihnen noch, sofern die Militair-Verhältnisse es gestatten, die hierzu erforderliche Frist bewilligt,

b. anderen Falls aber ihnen nach später abgelegter Prüfung vor denjenigen, welche später als sie in das betreffende Verhältniß eingetreten, ihnen aber während des Kriegsdienstes durch Ablegung der Prüfung zuvor gekommen sind, die Anziennität beigelegt werden.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850).

17. Ob und in wie weit die vorstehenden Bestimmungen bei einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr auf die zum Dienst bei der Landwehr eingezogenen Civilbeamten anzuwenden sind, bleibt in jedem derartigen Falle besonderer Anordnung vorbehalten.

(Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850).

---

c.

Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehender Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 19. Juli d. J., nebst der darin erwähnten Zusammenstellung der Bestimmungen über die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee, wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden sowie den Beamten der Staatsanwaltschaft zur Nachricht und Beachtung mitgetheilt.

Berlin, den 25. August 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 3307. O. 82.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. September 1850. № 36.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Direktor Graffunder zu Posen ist zum Appellationsgerichts-Rath bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 1. Oktober 1836 ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Freiherr von Schleinitz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 15. Mai d. J. und

der Referendarius Masche im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 19. Juni d. J.;

der Gerichts-Assessor von Borries ist aus dem Departement des Kammergerichts in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn versetzt, und

dem Gerichts-Assessor Steinhausen, behufs seines Uebertritts zum Militair-Justizdienst, die nachgesuchte Entlassung aus dem Civil-Justizdienst ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Geisel bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 1. Juni d. J. und

der Auskultator Hoffsümmer bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein mit dem Dienstalter vom 8. Juni d. J.;

der Referendarius von Baranowski zu Posen ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Förster zu Stettin ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Halberstadt ernannt worden.

Zu Räthen bei dem Stadtgericht zu Breslau sind ernannt:

der Stadtrichter Wendt,
der Stadtrichter Baerlner,
der Stadtrichter von Uechtritz,
der Stadtrichter Goßler,
der Stadtrichter Nitschke,
der Stadtrichter Rosenberg und
der Stadtrichter Plattner daselbst.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

I. Im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg:

der Kreisrichter Falk in Osterode,
der Kreisrichter Petzenburg in Hohenstein,
der Kreisrichter Georg Friedrich Neumann in Rastenburg,
der Kreisrichter Segers in Königsberg,
der Kreisrichter Jeglinski in Mohrungen,
der Kreisrichter König in Wartenburg,
der Kreisrichter von Ludwiger in Königsberg,
der Kreisrichter Pottien in Wehlau,
der Kreisrichter Carl Hahn in Guttstadt,
der Kreisrichter Friedrich Theodor Neumann in Zinten,
der Kreisrichter Steiner in Landsberg,
der Kreisrichter Gaesbeck in Gerdauen,
der Kreisrichter Weißenmüller in Mehlauken,
der Kreisrichter Otto Eduard Joseph Hieronymus Hahn in Heiligenbeil,
der Kreisrichter von der Groeben in Seeburg,
der Kreisrichter Scheinert in Tapiau,
der Kreisrichter Springer in Orteisburg und
der Kreisrichter Reichel in Mohrungen.

II. Im Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder:

der Kreisrichter Schmidt in Marienburg,
der Kreisrichter Wiebeg in Vandsburg,
der Kreisrichter von Werthern in Strasburg,
der Kreisrichter Meyel in Schlochau,
der Kreisrichter Riedel in Carthaus,
der Kreisrichter von Bismark in Neuenburg,
der Kreisrichter Thiele in Strasburg,
der Kreisrichter Baumann in Tuchel,
der Kreisrichter Hevelke in Dempelburg,
der Kreisrichter von Ahe in Riesenburg,
der Kreisrichter Grolp in Löbau,
der Kreisrichter Sponholz in Schlopve,
der Kreisrichter Ahrends in Pr. Stargardt,
der Kreisrichter Godzeha in Strasburg,
der Kreisrichter Wollenschläger in Culm und
der Kreisrichter Wolff in Marienwerder.

III. Im Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg:

der Kreisrichter Paulini in Johannisburg,
der Kreisrichter Lindenau in Rotkitten,
der Kreisrichter Böhncke in Goldapp,
der Kreisrichter Rappuhn in Nikolaiken,
der Kreisrichter Behrendt in Pialla,
der Kreisrichter Kaphahn in Insterburg,
der Kreisrichter Kraceck in Lötzen,
der Kreisrichter Rentz in Tilsit und
der Kreisrichter Dulk in Goldapp.

IV. Im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau:

der Kreisrichter Skalley in Meffersdorf,
der Kreisrichter Wunsch in Sagan,
der Kreisrichter Metzke daselbst,
der Kreisrichter Borchmann daselbst,
der Kreisrichter Greulich in Bunzlau,
der Kreisrichter Goebel daselbst,
der Kreisrichter Kostler in Carolath,
der Kreisrichter Grodke in Freistadt,
der Kreisrichter Hoffmann in Liegnitz,
der Kreisrichter Treblin daselbst und
der Kreisrichter Mattausch in Goldberg.

V. Im Departement des Appellationsgerichts zu Posen:

der Kreisrichter Damm in Wreschen,
der Kreisrichter Ziegert in Samter,
der Kreisrichter Tirchi in Pleschen,
der Kreisrichter Grambsch in Ostrowo,
der Kreisrichter Mechow daselbst,
der Kreisrichter Albinus in Meseritz,
der Kreisrichter Fest in Krotoszyn,
der Kreisrichter Schirach in Birnbaum und
der Kreisrichter Hahn daselbst.

VI. Im Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Schrader in Bünde,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Pelizaeus in Rietberg,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Regenhertz in Rheda,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Ebmeyer in Rhaden,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Harsewinckel in Wiedenbrück,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Hoffbauer in Herford,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Versen in Nieheim und
der Inquisitorials-Direktor Wichmann in Paderborn.

VII. Im Departement des Appellationsgerichts zu Hamm:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Arndt in Rees,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Bock in Hagen,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Viebahn in Soest,
der Land- und Stadtgerichts-Direktor Spanken in Dortmund,
der Kreisrichter Hücking daselbst,
der Kreisrichter Weymann in Unna und
der Kreisrichter Marcks in Mühlheim a. d. Ruhr.

VIII. Im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Strecker in Osterwieck,
der Kreisrichter Nickel daselbst,
der Kreisrichter Salomon in Wernigerode,
der Kreisrichter Dette daselbst und
der Kreisrichter Mohr in Halberstadt.

Der Kreisgerichts-Rath Rötiger in Neuhaldensleben und
der Kreisrichter Kohtz zu Wartenburg sind gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Wolff zu Lublinitz ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Grottkau versetzt, und an seiner Stelle der Referendarius Steuer in Gr. Strehlitz zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Lublinitz ernannt,

der Rechtsanwalt Webdige zu Dülmen ist an das Kreisgericht zu Steinfurt, unter Bestimmung seines Wohnsitzes in Steinfurt, und der Rechtsanwalt von und zur Mühlen zu Steinfurt an das Kreisgericht zu Cösfeld, mit Bestimmung seines Wohnsitzes bei der Gerichts-Kommission in Dülmen, versetzt worden.

Der Rechtsanwalt Winkelmann zu Cölleda ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Schlechter zu Wildenburg ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Coblenz,

dem Landgerichts-Assessor Schneider zu Cöln eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Cleve und

dem Landgerichts-Assessor Wohlers zu Cöln eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Düsseldorf verliehen worden;

der Landgerichts-Referendarius Schram zu Neuß ist zum Friedensrichter in Eckenhagen ernannt, und

der Friedensgerichts-Schreiber Holstein zu Wildenburg an das Friedensgericht zu Eckenhagen versetzt worden.

Der Geheime Regierungs-Rath Delius ist bei seiner Versetzung nach Coblenz, mittelst Allerhöchster Order vom 20. Juli d. J. von den Geschäften des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten entbunden, und an seiner Stelle der Geheime Regierungs-Rath und vortragende Rath im Ministerium des Innern Dr. Scherer zum Mitgliede des Disziplinarhofes ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 94.

Allgemeine Verfügung vom 25. August 1850 — die Verwendung von Ersparnissen an Besoldungsfonds zu Remunerationen, so wie die Bewilligung von Gratifikationen und Unterstützungen aus den Unterstützungsfonds betreffend.

Durch die zur Ausführung der Salarienkassen-Etats ergangene Instruktion vom 15. März d. J. und durch die Cirkular-Verfügung vom 21. Juni d. J. ist angeordnet worden, daß für das laufende Rechnungsjahr die Ersparnisse aus den Besoldungsfonds zur Bewilligung von Remunerationen nicht verwendet, und Anträge auf solche Bewilligungen bei dem Justiz-Minister nicht angebracht werden dürfen, daß dergleichen Ersparnisse vielmehr überall in den Salarienkassen-Rechnungen für das Jahr 1850 als solche definitiv zu verrechnen sind.

Unter Hinweisung auf diese speziellen Anordnungen, bei denen es bewendet, und welche sich, wie zur Beseitigung von Mißverständnissen bemerkt wird, auch auf Ersparnisse bei den zu persönlichen Ausgaben bestimmten Dispositionsfonds beziehen, werden über die Bewilligung von Gratifikationen, Remunerationen und Unterstützungen außerdem folgende, von jetzt ab zur Anwendung kommende, allgemeine Bestimmungen getroffen:

1. Nach einem Beschlusse der zweiten Kammer, welchem das Königliche Staats-Ministerium beigetreten ist, sollen den Beamten, mit Ausnahme gewisser Kategorien derselben, Gratifikationen gar nicht mehr bewilligt werden. Eine solche Ausnahme machen in der Justiz-Verwaltung nur diejenigen Beamten, für welche in den Etats Gratifikationsfonds aus 10 Prozent der Mehreinnahme an Sporteln ausgesetzt sind, und zu welchen nächst den Salarienkassen-Rendanten vor-

zugsweise die Kassen-Kontrolleure und Sportel-Revisoren, und außerdem die sonstigen Beamten der Salarienkasse, die Sportel-Rezeptoren bei den Gerichts-Kommissionen und Deputationen, so wie die Exekutoren gehören.

2. Nach demselben Beschlusse dürfen extraordinaire Remunerationen nur noch für ungewöhnliche, ganz außer dem Dienstbereiche des Beamten liegende Leistungen, Unterstützungen aber nur in außergewöhnlichen Bedarfsfällen an solche Beamte, deren Diensteinkommen den jährlichen Betrag von 1000 Thlr. nicht übersteigt, gewährt werden.
3. Dergleichen Unterstützungen in außergewöhnlichen Bedarfsfällen haben die Appellationsgerichte, sofern dieselben an Subaltern- und Unterbeamte der Gerichte erster Instanz gewährt werden sollen, ausschließlich auf diejenigen Fonds anzuweisen, welche zu diesem Zwecke in den Etats der Haupt-Untergerichts-Salarienkassen für die gedachten Beamten ausgesetzt sind.

   Zu Unterstützungen für richterliche Beamte bei den Ober- und Untergerichten, für Beamte der Staats-Anwaltschaft und für Subaltern- und Unterbeamte der Obergerichte ist ein von der Büreaukasse des Justiz-Ministeriums verwalteter Centralfond bestimmt, auf welchen die von den Appellationsgerichten und beziehungsweise den Ober-Staatsanwälten beantragten Unterstützungen in den geeigneten Fällen werden angewiesen werden.
4. Unterstützungen zu Badereisen dürfen nicht bewilligt werden, weil für solchen Zweck die durch die Etats gewährten Fonds nicht berechnet sind.

Sämmtliche Gerichtsbehörden so wie die Beamten der Staatsanwaltschaft haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 25. August 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und an die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 3131. Justizfonds 59. Vol. III.

Num. 95.

Allgemeine Verfügung vom 26. August 1850 — die Mittheilung der von den Polizeibehörden aufgenommenen Verhandlungen über stattgefundene Feuersbrünste an die Beamten der Staatsanwaltschaft betreffend.

a. Cirkular-Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Der Königliche Ober-Staatsanwalt N. zu X. hat die Meinungsverschiedenheit hier zur Sprache gebracht, welche sich zwischen der Königlichen Regierung und ihm, in Betreff der Abgabe der über die Entstehung von Feuersbrünsten aufzunehmenden polizeilichen Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft, herausgestellt hat. Nachdem in Betreff dieses Gegenstandes eine nähere Verständigung mit dem Herrn Justiz-Minister stattgefunden hat, wird der Königlichen Regierung, in Uebereinstimmung mit den Ansichten desselben, hierdurch Folgendes eröffnet:

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Polizeibehörden bei jeder Feuersbrunst nach wie vor sofort die Entstehung derselben zu untersuchen haben, und zwar theils im Interesse der Versicherungsanstalten und der Feuerlöschpolizei, theils auf Grund des ersten Satzes des §. 4 der Verordnung vom 3. Januar 1849. Ergeben sich hierbei Anzeichen einer Strafgesetz-Uebertretung, so sind die Polizeibehörden verpflichtet, lediglich

nach dem allegirten §. 4 und zwar nach beiden Sätzen desselben zu verfahren, so daß in dieser Beziehung die älteren maaßgebenden Vorschriften für aufgehoben zu erachten sind. Dagegen liegt allerdings eine unbedingte Nothwendigkeit dafür, daß die betreffenden Verhandlungen der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden, in solchen Fällen nicht vor, in denen die Entstehungsart des Feuers dergestalt mit Zuverlässigkeit festgestellt wird, daß jedes weitere gerichtliche oder polizeiliche Strafverfahren ausgeschlossen bleibt. Wenn jedoch einerseits derartige Fälle ohne Zweifel nur selten vorkommen dürften, und wenn andererseits die definitive Kognition darüber, ob zur Extrahirung eines gerichtlichen Verfahrens keine genügende Veranlassung vorliegt, nicht den Polizeibehörden, sondern den Beamten der Staatsanwaltschaft zusteht, so erscheint es mindestens zweckmäßig, daß den Staatsanwälten von den Polizeibehörden in allen Fällen entweder die Verhandlungen selbst zugesendet oder doch die Ergebnisse derselben bei der Anzeige der stattgehabten Feuersbrunst im Wesentlichen kurz mitgetheilt werden.

Die Königliche Regierung wird hierdurch veranlaßt, nach Vorstehendem zu verfahren und die Polizeibehörden demgemäß mit Anweisung in diesem Sinne zu versehen, wie dies inzwischen Seitens einiger anderen Regierungen bereits geschehen ist. Derjenige Nachtheil, welcher den Abgebrannten aus der Verspätung der Erklärungen des Staatsanwaltes und aus der hierdurch bedingten Entbehrung der Brandentschädigung etwa erwachsen könnte, wird sich dadurch beseitigen lassen, daß die Staatsanwaltschaften veranlaßt werden, die Abgabe dieser Erklärungen in allen Fällen möglichst zu beschleunigen.

Berlin, den 31. Juli 1850.

An die Königliche Regierung zu N.

Abschrift vorstehender Verfügung an die Regierung zu N. erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Nachachtung.

Berlin, den 31. Juli 1850.

Ministerium des Innern.
Im Auftrage
(gez.) von Puttkammer.

An sämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme der zu Trier und Aachen, und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst.

---

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende Cirkular-Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern wird den Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch mit der Anweisung bekannt gemacht, die Prüfung der in Gemäßheit derselben an sie gelangenden Verhandlungen vorzugsweise und um so mehr zu beschleunigen, als in den Fällen, in denen Anklagen nicht zu erheben sind, die schuldlosen Eigenthümer abgebrannter Gebäude durch verzögerte Erklärung des Staatsanwalts wesentlichen Nachtheil erleiden würden.

Berlin, den 26. August 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft mit Ausnahme des Bezirks des Königl. Appellationsgerichtshofes zu Köln.

Num. 96.

Allgemeine Verfügung vom 2. September 1850 — betreffend die Bewilligung von Diäten an Beamte, welche auf längere Zeit kommissarisch an einem anderen Orte beschäftigt sind.

Verordnung vom 28. Juni 1825 (Gesetz-Sammlung S. 163).
Allerhöchster Erlaß vom 10. Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 151).

a. Cirkular-Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern.

Es sind in neuerer Zeit Fälle, wo Beamte zur Hülfsleistung bei einer Behörde, zur einstweiligen Verwaltung eines Amtes oder zur Verrichtung eines Geschäfts von längerer Dauer von ihrem Wohnorte entsandt oder abberufen werden, häufiger als früher vorgekommen, und es ist bei uns angefragt worden, ob dergleichen Kommissarien neben ihren Kommissions-Diäten für die Tage, an welchen sie von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte aus Dienstreisen zu machen haben, noch besondere Reisediäten liquidiren dürfen. Obwohl eine bestimmte gesetzliche Vorschrift hierüber nicht besteht, so ist doch durch Feststellung der Grundsätze, wonach in Gemäßheit der Verordnungen vom 28. Juni 1825 und 10. Juni 1848, sowie der in einzelnen Fällen ergangenen Allerhöchsten Entscheidungen bei Diätenbewilligungen überhaupt verfahren werden muß, jene Frage selbst als entschieden zu betrachten.

Danach beziehen nämlich die gedachten Verordnungen sich nur auf die Dienstreisen und die kurz vorübergehende Verrichtung amtlicher Aufträge außerhalb des Wohnorts der Beamten. Es sind daher in den Fällen der Eingangs erwähnten Art nicht die reglementsmäßigen Diäten zu bewilligen, vielmehr ist in jedem einzelnen Falle von der beauftragenden Behörde die Entschädigung des betreffenden Beamten für die Mehrkosten des Aufenthalts außer seinem Wohnort besonders zu bestimmen. Diese Entschädigung ist in der Regel geringer, als die reglementsmäßigen Diäten zu bemessen, und darf den Betrag der letzteren nur unter besonderen Umständen erreichen. Neben einer solchen Entschädigung können für die Tage, an welchen der Beamte vom Kommissionsorte aus Dienstreisen zu unternehmen hat, besondere Reisediäten nach dem Reglement bewilligt werden. Dasselbe gilt für solche Fälle der hier in Rede stehenden Art, wo ein Beamter neben der wegen Verrichtung des kommissarischen Auftrags zu beziehenden Diensteinnahme nicht im Genuß eines Gehalts oder einer fixirten Diäten-Remuneration steht, (Referendarien, Supernumerarien ꝛc.). Dagegen sind hinsichtlich derjenigen Beamten, welche in den fraglichen Fällen neben Gehalt oder fixirten Diäten die vollen reglementsmäßigen Diäten beziehen, letztere in der Regel als Entschädigung für den Mehraufwand überhaupt, welcher ihnen durch die Abwesenheit vom Wohnorte erwächst, anzusehen, und es können in diesen Fällen noch besondere Reisediäten nur dann bewilligt werden, wenn diese Bewilligung von der beauftragenden Behörde gleich bei Ertheilung des Kommissoriums zugesagt worden ist.

Hiernach haben sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen in vorkommenden Fällen sich zu achten.

Berlin, den 16. April 1850.

Der Finanz-Minister
(gez.) von Rabe.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) von Puttkammer.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen.

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende Cirkular-Verfügung der Herren Minister der Finanzen und des Innern wird sämmtlichen Gerichtsbehörden und den Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch bekannt gemacht, um in etwa vorkommenden Fällen gleicher Art nach denselben Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 2. September 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft.
I. 1737. D. 18. Vol. XI.

Num. 97.

Allgemeine Verfügung vom 26. August 1850 — die Reservirung und Verrechnung des Portos in Rechtsangelegenheiten betreffend.

Regulativ vom 1. Oktober 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 566).

Es ist in neuerer Zeit zum öftern wahrgenommen worden, daß die Vorschriften der §§. 5 und 6 des Regulativs vom 1. Oktober 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 566), die Reservirung und Verrechnung des Portos in Rechtsangelegenheiten betreffend, von einzelnen Gerichten unbeachtet bleiben, und daß insbesondere in den Fällen, in welchen das Nachliquidiren des Portos nicht dem absendenden, sondern dem empfangenden Gerichte obliegt, ersteres sich der vorgeschriebenen Kontrolle durch den unzulässigen Vermerk: „Porto dort zu notiren," zu überheben sucht. Der Justiz-Minister nimmt hieraus Veranlassung, den Gerichtsbehörden die Beobachtung der oben erwähnten Bestimmungen in Erinnerung zu bringen.

Berlin, den 26. August 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.
I. 8515. P. 62. Vol. VIII.

Num. 98.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 1. Juli 1850 — betreffend die Verpflichtung des Staats zur Entschädigung wegen der im öffentlichen Interesse bewirkten Anlagen.

Allgemeines Landrecht §§. 74 und 75 der Einleitung.
Allgemeines Landrecht §§. 36 — 38 Thl. I Tit. 6 und §§. 26 — 28 Thl. I Tit. 8.

a. Plenar-Beschluß.

Aus §. 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrechte ist der Staat zum Ersatze des Schadens, welcher den Einzelnen durch eine zum Gemeinwohle bestimmte Einrichtung verursacht worden, nicht in allen durch besondere Gesetze nicht ausgeschlossenen Fällen, namentlich dann nicht verpflichtet, wenn die Befugniß zur Anlage schon aus den §§. 36 bis 38 Tit. 6 und §§. 26 bis 28 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts hergeleitet werden kann.

Angenommen vom Plenum den 1. Juli 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

Beim dritten Senate des Ober-Tribunals hat sich über die Auslegung der §§. 74 und 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, betreffend die Pflicht des Staats zur Entschädigung für die Aufopferung besonderer Rechte und Vortheile zum Wohle des gemeinen Wesens, eine Verschiedenheit der Ansichten ergeben. In früheren Entscheidungen fand der Senat den Rechtsgrundsatz ausgesprochen, daß für die Vermögensverluste und Nachtheile, die Jemand durch eine zur Beförderung des Gemeinwohls getroffene Anstalt erleidet, in allen Fällen Entschädigung gewährt werden müsse. In einem jetzt zur Entscheidung vorliegenden Rechtsstreite hat der Senat angenommen, daß der Anspruch auf Entschädigung nicht in allen Fällen zulässig sei, der §. 75 a. a. O. vielmehr außer Anwendung bleiben müsse, wenn Fiskus, oder der, welcher von ihm zu der Anlage ermächtigt worden, dazu schon auf Grund der §§. 36 bis 38 Tit. 6 und §§. 26 bis 28 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts für befugt zu achten ist, insofern nicht aus besonderen Gesetzen oder Ver-

hältnissen auch in diesem Falle der Anspruch hergeleitet werden kann. Es ist daher die Abfassung des Urtels dem Plenum des Kollegiums überlassen worden, und die Rechtsfrage zur Plenarberathung gestellt:

Muß auf Grund des §. 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht in allen durch besondere Gesetze nicht ausgeschlossenen Fällen, in welchen Jemand durch eine im öffentlichen Interesse bewirkte Anlage einen Schaden erleidet, Entschädigung gewährt werden?

oder muß vielmehr der §. 75 außer Anwendung bleiben, wenn die Befugniß zur Anlage schon aus den §§. 36 bis 38 Tit. 6 und §§. 26 bis 28 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts herzuleiten ist?

Beide Referenten hatten sich der neueren, in der letzten Alternative enthaltenen Ansicht des Senats angeschlossen.

Aus ihren Vorträgen ist Folgendes zu bemerken:

Die §§. 74 und 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht handeln von den Rechten und Pflichten der Mitglieder des Staats, diesem letzteren gegenüber. Einzelne Rechte und Vortheile der ersteren sollen den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles im Kollisionsfalle nachstehen, wogegen der Staat zur Entschädigung für dergleichen Aufopferungen verpflichtet ist. Ein ganz anderer Fall liegt vor, wenn Fiskus als Grundbesitzer handelt, und von seinen Eigenthums-Rechten erlaubten Gebrauch macht. Letztere sind nicht mehr beschränkt, als die anderer Privatbesitzer; Fiskus als solcher kann aber auch nicht in den Fall kommen, solche Anordnungen zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles zu treffen, welche eine Kollision mit den besonderen Rechten und Vortheilen der Einzelnen veranlassen. Diese Befugniß ist vielmehr ein Hoheitsrecht des Staatsoberhauptes, welches er entweder selbst oder durch seine Beauftragten ausübt.

Es ist dabei der Fall einer Expropriation im engeren oder weiteren Sinne vorausgesetzt, und das eintretende unwiderstehliche Recht des Staats ist die Veranlassung eines Verlustes oder einer Einschränkung des Rechts des Einzelnen, welche sonst nur vermöge des Erwerbes des verlorenen Rechts durch einen besonderen privatrechtlichen Erwerbstitel hätten herbeigeführt werden können (vergl. die §§. 29 ff. und 105 Tit. 8, §§. 258 ff. Tit. 9, §§. 4 ff. Tit. 11 Thl. I, §§. 112 ff. Tit. 16 Thl. II des Allgemeinen Landrechts, und wegen der Landstraßen, auf welche sich der jetzt vorliegende Rechtsstreit insbesondere bezieht, die §§. 4 ff. und 18 ff. Tit. 15 Thl. II daselbst, die Allerhöchste Order vom 11. Juni 1825, Gesetz-Sammlung S. 152, und die Verordnung vom 8. August 1838, Gesetz-Sammlung S. 202). — Der Fall, wo die gesetzliche Bestimmung des §. 75 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht anwendbar ist, liegt dann nicht vor, wenn der Staat in seinem besonderen oder gemeinen Staatseigenthum, etwa auf einem Domainengute oder einer Land- und Heerstraße (§§. 11, 21, 25 Tit. 14 Thl. II des Allgemeinen Landrechts) eine Einrichtung getroffen hat, welche zufällig ebenfalls zum Wohl des gemeinen Wesens führen soll. Hier hat er eine Eigenthumshandlung vorgenommen, und wenn er dabei die Schranken, welche in den Gesetzen vorgeschrieben sind, nicht überschritten hat, so muß er durch die Bestimmungen der §§. 36 Tit. 6 und 26 Tit. 8 Thl. I des Allgemeinen Landrechts gegen die Ansprüche Anderer gesichert sein, wenn sie auch durch die neue Anlage einen Schaden erlitten haben. Von der Aufopferung der besonderen Rechte und Vortheile zum Besten des gemeinen Wesens kann dabei nicht die Rede sein.

Bei der hierauf eröffneten Diskussion fand nur die neuerlich vom dritten Senat angenommene Meinung Unterstützung, und wurde hierauf der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben.

I. 3260. E. 39.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. September 1850. № 37.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter von Stockhausen zu Münster bei dem Appellationsgericht in Stettin,

der Kreisrichter Jacobi zu Stettin und

der Kreisgerichts-Rath Brodmann zu Magdeburg, beide bei dem Appellationsgericht in Posen.

2. Assessoren.

Der Gerichts-Assessor Ballhorn ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg in das Departement des Kammergerichts versetzt, und

dem Obergerichts-Assessor Dieckmann zu Gerdauen, behufs seines Uebertritts zur Verwaltung, die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor, jetzige Kreisrichter Weber zu Medebach bei dem Kreisgericht in Bütow,

der Kreisgerichts-Rath Schmohl zu Wernigerode bei dem Kreisgericht in Calbe a. S.,

der Land- und Stadtgerichts-Direktor Nölbechen bei dem Kreisgericht in Stralsund,

der Kreisgerichts-Rath Müller zu Lyck bei dem Kreisgericht in Kankehmen und

der Obergerichts-Assessor Hennecke bei dem Kreisgericht in Neu-Stettin.

Dem Geheimen Justiz-Rath und interimistischen Kreisgerichts-Direktor Quistorp zu Greifswald ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen im Departement des Kammergerichts sind ernannt:

der Kreisrichter Braeunlich in Lenzen,
der Kreisrichter Hesse in Spandau,
der Kreisrichter Bleeß in Perleberg,
der Kreisrichter Schaeffer in Neustadt-Eberswalde,
der Kreisrichter Gartz in Berlin,
der Kreisrichter Scharnweber in Storkow,
der Kreisrichter Eichstedt in Lychen,
der Kreisrichter Bartsch in Oberberg,
der Kreisrichter Knövenagel in Neu-Ruppin und
der Kreisrichter Sello in Wittstock.

dem Kreisgerichts-Rath Panse zu Freiburg a. U. ist eine Kreis-richterstelle bei dem Kreisgericht zu Merseburg verliehen, und

dem Kreisgerichts-Rath Lach zu Neustadt-Eberswalde die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt und zugleich der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden;

der Obergerichts-Assessor von Windheim zu Wernigerode ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Neuhaldensleben,

der Referendarius Rohmer zu Falkenberg in Ober-Schlesien zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt

und der Kreisrichter Schneider zu Landsberg in Ober-Schlesien an das Kreisgericht zu Leobschütz versetzt worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor Luckwald ist zum Staats-Anwalt bei den Kreisgerichten zu Küstrin und Soldin, und

der Kreisrichter Stern zu Ortelsburg zum Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht in Sensburg ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar Geras in Lübben ist bei Gelegenheit seines Amts-Jubiläums zum Justiz-Rath ernannt;

dem bei dem Appellations-Gericht zu Breslau angestellten Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Gelinek, ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Breslau ertheilt, und

der Referendarius Hertmanni in Münster, zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Rawicz mit Anweisung seines Wohnsitzes in Gostyn ernannt worden;

der Bürgermeister Mager zu Möckern, welcher gleichzeitig das Amt eines Rechtsanwalts für die Gerichts-Kommissionen Gommern und Loburg bekleidet hat, so wie

der Rechtsanwalt Landmann zu Limburg sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Advokat Veling zu Aachen ist zugleich zum Anwalt bei dem dortigen Landgerichte,

der Appellationsgerichts-Sekretair Schrick zu Köln zum Ober-Sekretair bei dem Landgerichte zu Bonn und

der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Heimfoeth zum Landgerichts-Sekretair in Bonn ernannt,

der bei dem Untersuchungs-Amte in Bonn angestellte Landgerichts-Sekretair Blumenberger ist an das Landgericht in Bonn versetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 99.

Allgemeine Verfügung vom 17. August 1850 — die landesherrlichen Lehne betreffend.

Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 77).

Sämmtlichen Gerichtsbehörden, welche bisher als Lehnskurien das lehnsherrliche Interesse des Fiskus wahrzunehmen hatten, wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Herr Finanz-Minister sich damit einverstanden erklärt hat, daß in allen denjenigen Fällen, in denen vor Emanation des Ablösungsgesetzes vom 2. März d. J. mit den früheren Vasallen Verhandlungen über die Allodifikation des Lehns stattgefunden haben, die aber zur Zeit der Emanation des Gesetzes noch nicht so weit gediehen waren, daß der Allodifikations-Konsens wirklich ertheilt und die Allodifikations-Urkunde ausgefertigt worden ist, Seitens des Königlichen Fiskus ein Anspruch auf Zahlung der Allodifikations-Summe auch alsdann nicht erhoben werden soll, wenn Seitens der bisherigen Vasallen das berechnete Allodifikations-Quantum bereits genehmigt worden ist.

Zugleich werden die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen, einem von der Königlichen Regierung zu bezeichnenden fiskalischen Beamten die Hypothekenbücher, Grund- und Lehnsakten derjenigen Lehnsgüter, die bis zur Emanation des Gesetzes vom 2. März d. J. vom Landesherrn relevirten, vorlegen zu lassen, um aus denselben die Materialien für eine Zusammenstellung derjenigen Lehnsgefälle entnehmen zu können, welche nach §. 5 des Ablösungsgesetzes vom 2. März d. J. als fortdauernd zu betrachten sind.

Berlin, den 17. August 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Königliche Gerichtsbehörden.
I. 3332.

Nicht amtlicher Theil.

7. Das Verfahren bei Justiz-Visitationen und Geschäfts-Revisionen der Gerichte erster Instanz.

(dargestellt unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums.)

Für das Verfahren bei Justiz-Visitationen können der Natur der Sache nach ganz bestimmte Vorschriften nicht ertheilt werden, weil dabei sowohl lokale Verhältnisse, als der Umfang des Gerichts, und die etwanigen besonderen Veranlassungen zu der Revision wesentlich mit in Betracht kommen. Indeß lassen sich doch gewisse Grundzüge aufstellen, bei deren Verfolgung eine leichtere Ausführung des Geschäfts für den Kommissarius, und eine übersichtliche Grundlage für die Verfügungen, welche in Folge des Resultats der Visitation ergehen müssen, gewonnen werden kann.

Die Cirkular-Reskripte vom 31. Juli 1800 und vom 30. März 1803 (Neues Archiv Band 3 S. 169 — 183) nebst der darin in Bezug genommenen Anleitung zu Justiz-Visitationen der Untergerichte (Bd. 2 S. 203 — 245) enthalten theils generelle, theils spezielle Anweisungen mit der Andeutung, daß sich die Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. III Tit. 8 §. 16 nicht mehr ganz anwendbar zeigen, und daß auf Abkürzung der Justiz-Visitationen, so wie auf Zeit- und Kostenersparniß hingewirkt werden müsse.

Seitdem hat sich das Geschäftswesen der Gerichtsbehörden in vieler Beziehung anders gestaltet. Die nachfolgende Darstellung hat daher den Zweck, eine Uebersicht dessen zu gewähren, worauf es bei Justiz-Visitationen gegenwärtig ankommt, und wie dabei im Wesentlichen verfahren werden muß.

Die jetzige Praxis unterscheidet nicht mehr zwischen ordentlichen und außerordentlichen Visitationen, sondern zwischen

1. förmlichen Justiz-Visitationen, und
2. summarischen Geschäfts-Revisionen.

Bei der eigentlichen Justiz-*Visitation* muß eine genaue Prüfung des *gesammten* Geschäftswesens des betreffenden Gerichts, so wohl in Bezug auf formelle, als auf materielle Verwaltung erfolgen, während die *summarische Geschäfts-Revision* mehr auf den *formellen* Theil des Geschäftsbetriebes, und blos nebenbei auf Erforschung der materiellen Bearbeitung der Geschäfte gerichtet wird.

Geschäfts-Inspektionen, welche nach der Praxis eine Unterart der summarischen Revisionen bilden, befassen sich hauptsächlich nur mit der Kenntnißnahme von den Lokal- und Personal-Verhältnissen, so wie mit der Gewinnung eines generellen Ueberblicks über den Zustand des Gerichts.

I. Justiz-Visitationen.

§. 1.

Die Aufgabe des Kommissarius bei dem Visitationsgeschäfte besteht darin:
in möglichst kurzer Zeit und ohne erhebliche Störung in dem Geschäftsgange des zu visitirenden Gerichts

1. eine umfassende Kenntniß von dem gesammten Zustande desselben, von der Individualität seiner Beamten und von den wesentlichen Mängeln, an welchen die Geschäftsverwaltung sowohl in formeller, als in materieller Hinsicht leidet, zu erlangen,
2. die *Ursachen* der Unregelmäßigkeiten zu erforschen,
3. sich über die Maaßregeln und Mittel in's Klare zu setzen, deren es bedarf, um die Hindernisse zu beseitigen, und einen normalmäßigen Zustand, welcher in Einfachheit des Geschäftsganges, in gründlicher und prompter Bearbeitung der Geschäfte und in Vermeidung aller unnöthigen Weitläuftigkeit besteht, herzustellen, endlich
4. so weit es sich auf der Stelle thun läßt, und in den Befugnissen des Kommissarius liegt, durch Anordnungen das Röthige zur Abhülfe sofort zu verfügen, wogegen dasjenige, wozu es einer Einwirkung der höheren Behörde bedarf, dieser vorzubehalten ist.

Indem der zu 1. erwähnte Zweck verfolgt wird, gelangt der Kommissarius bei umsichtiger Beobachtung und richtiger Beurtheilung leicht auf dasjenige, was zu 2. 3. und 4. bemerkt worden ist. Es bedarf daher hauptsächlich nur der Erörterung der Art und Weise, wie er eine vollständige Uebersicht über den gesammten Zustand des Gerichts gewinnen kann, und wie er das Ergebniß zu den Akten darzustellen hat.

§. 2.

Es kommt in dieser Beziehung darauf an, Kenntniß zu erhalten:

I. von den äußeren Verhältnissen des Gerichts, und von der Zweckmäßigkeit seiner Einrichtung, namentlich in Betreff:
   des Umfangs und der Organisation,
   der Lokalien und Gefängnisse,
   der Büreau-Einrichtung;

II. von der Art des Geschäftsganges,
   bei den Richtern,
   bei den Subalternen,
   bei den Unterbeamten,
   in Betreff seiner Regelmäßigkeit und Schnelligkeit, so wie der Vollständigkeit der Kontrollen und ihrer zweckmäßigen Handhabung;

III. von den Kräften der Beamten, in Betreff der richtigen Anwendung und Vertheilung derselben, so wie ihrer Zulänglichkeit im Ganzen;

IV. von der materiellen Bearbeitung der Geschäfte.

§. 3.

Die Mittel, durch welche sich der Kommissarius von den vorstehend erwähnten Gegenständen Kenntniß verschafft, bestehen:

1. so weit es die Lokalitäten betrifft, in eigener Besichtigung,
2. hinsichts des Verfahrens und der Eigenschaften der Beamten,
   in mündlicher Besprechung und Auskunfts-Erforderung,
   im Beiwohnen der Sessionen und Gerichtsverhandlungen,
   in der Einsicht der Kontrollen,
   in der Visitation der Kassen,
   in der Revision der Akten und
   in der Vernehmung etwaniger Beschwerdeführer.

Was ihm auf diesen Wegen als bemerkenswerth erscheint, wird er am zweckmäßigsten sogleich auf Notizblättern kurz verzeichnen, weil sonst bei der Menge der Wahrnehmungen leicht Manches vergessen werden kann.

§. 4.

Ob die Visitation unvermuthet stattfinden soll, oder ob das Gericht vorher davon zu unterrichten ist, darüber wird in der Regel das Kommissorium selbst das Erforderliche bestimmen. Ist darin nichts bemerkt, so kann zwar eine Benachrichtigung des Dirigenten erfolgen, damit der Kommissarius die Beamten antrifft; jedoch darf diese Benachrichtigung jedenfalls nur kurze Zeit vorher geschehen.

§. 5.

Um den Gerichtseingesessenen Gelegenheit zu geben, den Kommissarius, falls sie Beschwerden oder sonstige Anliegen vorzutragen haben, persönlich anzutreten, ist die Gemeindebehörde zu ersuchen, eine Bekanntmachung über die bevorstehende Visitation und den Zeitpunkt derselben zu veranlassen. Bei unvermutheten Visitationen ist eine solche Bekanntmachung gleich nach dem Eintreffen des Kommissarius am Sitze des Gerichts zu bewirken.

§. 6.

Zur Vorbereitung für das Visitationsgeschäft hat der Kommissarius schon an seinem Wohnorte die betreffenden Prozeßtabellen-, Einrichtungs-, Aufsichts- und Beschwerde-Akten durchzugehen, um sich eine vorläufige Anschauung von dem Umfange der Geschäfte, von den seit längerer Zeit schwebenden Sachen und von den etwa bereits eingegangenen Beschwerden zu verschaffen.

§. 7.

Bei dem Revisionsgeschäfte ist in der Regel ein im Kalkulatur- und Kassenwesen bewanderter Beamter zuzuziehen. Ausnahmsweise kann mit Genehmigung der Behörde, welche den Auftrag ertheilt hat, auch ein Referendarius zur Assistenz für den Kommissarius mitgenommen werden.

§. 8.

Die Visitation muß in der Regel mit der Revision der Salarien- und Deposital-Kassenverwaltung beginnen. Sollte der Kommissarius nicht sogleich nach seiner Ankunft die Kassenbestände nachsehen können, so sind sämmtliche Kassen, Asservate und was sonst etwa von öffentlichen Geldern in den Händen oder unter Verschluß der Beamten befindlich ist, unter Siegel zu nehmen, damit bis zur wirklichen Kassen-Revision Alles in dem vorgefundenen Zustande verbleibt. Zugleich muß sich der Kommissarius die Kassen- und Kontrollbücher, so weit sie unverschlossen sind, einhändigen lassen.

§ 9.

Bei der Revision der Salarien-Kassen-Verwaltung selbst ist nach Vorschrift des §. 17 und der §§. 4 ff. der Instruktion vom 1. Juli 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 242, 236 ff.) zu verfahren.

Außerdem hat der Kommissarius seine Aufmerksamkeit noch auf folgende Gegenstände zu richten:

1. ob ein geeigneter Kassen-Kurator zur speziellen Beaufsichtigung der Salarien-Kassen-Verwaltung, zur Dekretur in allen Kostensachen und zur Abhaltung der monatlichen Kassen-Revisionen bestellt ist (§§. 8, 17 der Kassen-Instruktion vom 1. Januar 1835);
2. ob sich der vorgeschriebene Aushang an der Thür des Kassenzimmers befindet (Reskript vom 31. Juli 1838, Jahrbücher Bd. 52 S. 201, 202);
3. ob bei der Rechnungslegung und Rechnungsabnahme vorschriftsmäßig verfahren und für prompte Erledigung der von der Ober-Rechnungs-Kammer aufgestellten Erinnerungen gesorgt wird;
4. ob die Beläge zu den bereits dechargirten Rechnungen ordnungsmäßig kassirt werden (Reskript vom 7. Mai 1844, Justiz-Ministerial-Blatt S. 133, 134);
5. ob die Einziehung der Sportelreste regelmäßig und prompt erfolgt, und ob diese Reste nicht etwa zu groß sind. Bestimmungsmäßig sollen sie höchstens 25 Prozent der Sportel-Solleinnahme betragen;
6. ob bei der Liquidirung der Kosten, bei Einziehung, Verrechnung oder Rückzahlung der Vorschüsse, desgleichen bei Reservirung und Verrechnung des Portos (Regulativ vom 1. Oktober 1837, Jahrbücher Bd. 50 S. 566 — 577) die erforderliche Thätigkeit und Genauigkeit beobachtet wird;
7. ob die Wiedereinziehung zu erstattender, vorschußweise gezahlter Gebühren und Auslagen, insbesondere die Einziehung der nach dem Regulativ vom 10. November 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 148 — 156) aus dem Kriminalfond gezahlten und unter den Sporteln zu buchenden Auslagen ordnungsmäßig betrieben wird; endlich
8. ob bei den sächlichen Ausgaben haushälterisch verfahren wird, und wenn Etatsüberschreitungen vorkommen, wodurch sie herbeigeführt worden, und ob sie sich rechtfertigen lassen.

§. 10.

Bei der Revision der Depositat-Kassen-Verwaltung dient das Reskript vom 1. Juli 1842 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 234, 235) und der §. 21 der Verordnung vom 18. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 300) zur Richtschnur. Es bedarf in dieser Beziehung eines Vermerks zu den Kommissions-Akten:

I. in Betreff der äußeren Verwaltung:
   1. über die vorschriftsmäßige Sicherheit des Lokals und der Behältnisse, oder was dabei auszusetzen ist;
   2. über das Personal bei der Verwaltung des Depositoriums, nehmlich über den ersten Kurator, den zweiten Kurator (§. 2 Verordnung vom 18. Juli 1849, Gesetz-Sammlung S. 295) und den Rendanten;
   3. über die Verwaltung des Asservatoriums durch den Rendanten und den zweiten Kurator;
   4. über die Ansetzung bestimmter Depositaltage und über die Bekanntmachung derselben, so wie des Depositat-Personals durch Aushang (Reskripte vom 21. November 1823 und vom 11. Oktober 1836, Jahrbücher Bd. 23 S. 84, Bd. 48 S. 491);

II. rücksichtlich der inneren Verwaltung:
   1. über das Vorhandensein der vorgeschriebenen Kontroll- und Kassenbücher, der Manualien und Asservaten-Kontrollen,

2. über deren richtige Führung und die vorschriftsmäßige Vollziehung der Protokolle,
3. über die Form der Mandate,
4. über die Vollständigkeit und Legalität der Quittungen und die gehörige Sonderung der Beläge,
5. in Betreff der baaren Bestände, ob sie kassenmäßig verpackt und nicht zu groß sind;
6. hinsichts der Aktiva:
   a. über deren depositalmäßig sichere Elozirung, über die legale Form der Instrumente und die Eintragung in die Lagerbücher der Feuer-Sozietäten sowohl beim General- als Spezial-Depositorium,
   b. über die Abrundung der General-Depositat-Aktiva nach Dekaden (§. 209 No. 4 Tit. II der Depositat-Ordnung),
   c. über die rechtzeitige Einziehung der Zinsen und deren gehörige Zuschreibung (Reskript vom 2. April 1832, Jahrbücher Bd. 39 S. 463 ff.),
   d. über die Außerkurssetzung der auf jeden Inhaber lautenden Papiere und über die Art der Aufbewahrung der nicht geldgleichen Dokumente (§§. 3 — 6., Verordnung vom 18. Juli 1849, Gesetz-Sammlung S. 296, 297);
7. ob die Zinsüberschüsse regelmäßig zur Salarienkasse gezogen und verrechnet werden, so wie ob dies hinsichts der Zinsen von angelegten Beständen unter 10 Thlr. geschieht (Reskript vom 8. Oktober 1834, Jahrbücher Bd. 44 S. 414);
8. rücksichtlich der Asservate: ob streng nach der Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 verfahren wird. Bei jedem über 4 Wochen alten Asservate hat der Kommissarius die Akten nachzusehen, umzu ermitteln, was der Erledigung entgegensteht;
9. ob die Rechnungslegung und Rechnungsabnahme, so wie die Kassen-Visitation jährlich zu dem vorgeschriebenen Termine stattfinden, und ob auch die außerordentlichen Visitationen nicht verabsäumt werden;
10. ob über die Rechnungen früherer Jahre Decharge ertheilt ist, oder was derselben etwa entgegensteht.

III. Das Testamenten-Depositorium, so wie das Dokumenten-Asservatorium (§§. 3 ff. der Verordnung vom 18. Juli v. J.) ist jederzeit zu revidiren.

§. 11.

Außer der Revision der Kassenverwaltung lassen sich die Gegenstände, auf welche der Kommissarius seine Aufmerksamkeit und seine Thätigkeit zu richten hat, im Wesentlichen unter folgende Rubriken bringen.

A. Beschaffenheit des Gerichts und Verfassung desselben im Allgemeinen.

Es bedarf hierbei, wie das Cirkular-Reskript vom 31. Juli 1800 schon andeutet, keiner weitläuftigen statistischen Nachweisungen und Beschreibungen. In so weit aber der Umfang der Geschäftsverhältnisse und lokale Umstände auf die Dienstverwaltung Einfluß äußern können, ist es erforderlich, daß derselben Erwähnung geschieht.

Hierher gehören:

1. der Jurisdiktions-Umfang des Haupt-Gerichts und der etwa zu demselben gehörigen Gerichts-Kommissionen und Deputationen nach
   Seelenzahl,
   Hypothekenfolien und
   Ortschaften,
   die Entfernung der letzteren vom Sitze des Gerichts,
   die Einrichtung auswärtiger Lokalgerichtstage;
2. die Besetzung des Gerichts, durch:
   Richter,
   Beamte der Staatsanwaltschaft,
   Subalternen (einschließlich der im Büreau des Staatsanwalts beschäftigten),
   Unterbeamte,
   Hülfsarbeiter.

Der bei dem Gericht zur Praxis befugten Rechtsanwälte muß ebenfalls Erwähnung geschehen.

In Betreff der Rendanten, Kontrolleure, Auktions-Kommissarien und Unterbeamten ist die Bestellung der vorschriftsmäßigen Kaution (Reskripte vom 25. Juni 1832, vom 16. Juli 1832 und 15. April 1833, Jahrbücher Bd. 39 S. 441, Bd. 40 S. 193, Bd. 41 S. 488 — 491, Kabinets-Order vom 22. Dezember 1843, Gesetz-Sammlung von 1844 S. 44 und Reskript vom 16. September 1843, Justiz-Ministerial-Blatt S. 238, 239) und hinsichts der Kanzleiarbeiter und Gehülfen ihre Anstellungsfähigkeit und Vereidung zu recherchiren;

3. die Beschaffenheit der Lokalien für das Gericht und die Büreaus, insbesondere für die Kassen, so wie das Vorhandensein eines vergitterten Kastens für die Aushänge (Reskript vom 30. Januar 1838, Jahrbücher Bd. 51 S. 155);
4. der Zustand der Bibliothek des Gerichts;
5. die Beschaffenheit der Gefängnisse;
6. die Beschaffenheit der Utensilien und des Geschäfts-Inventariums überhaupt.

Die Gefängnisse müssen von dem Kommissarius bald nach seiner Ankunft und zwar ohne Begleitung des Direktors oder Untersuchungsrichters, in der Regel auch nicht in Begleitung des Gefangen-Inspektors, revidirt, die Gefangenen müssen mit ihren Anträgen und Gesuchen gehört und die letzteren zur Einsicht der betreffenden Untersuchungs-Akten, so wie zur Kommunikation mit dem Staatsanwalte, wo dies erforderlich erscheint, benutzt werden.

7. Nach dem Justiz-Ministerial-Reskripte vom 15. Mai 1837 (Jahrbücher Bd. 49 S. 469) sollen auch die Dienstwohnungen besichtigt, und wegen deren etwa nöthiger Instandsetzung das Erforderliche eingeleitet werden.
8. Endlich ist die allgemeine Geschäfts-Einrichtung nach dem Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 233 — 248) zu prüfen. Dabei muß insbesondere erörtert werden:
   wie die Haupt-Abtheilungen des Gerichts gebildet und die Geschäfte der Richter, Subalternen und Unterbeamten vertheilt sind,
   wann und in welcher Ordnung die Sessionen gehalten werden,
   wie die Geschäfts-Lokalien eingetheilt und benutzt sind,
   ob für eine prompte Aufnahme der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und für die Vernehmung der Supplikanten genügend gesorgt ist, und
   ob die Dienststunden gehörig inne gehalten werden.

B. Geschäftsgang.

Darüber, ob der Geschäftsgang einfach und rasch, und ob er gehörig kontrollirt ist, gewähren dem Kommissarius folgende Momente nähere Auskunft:

1. die Einrichtung der Geschäfts-Kontrollen und der daraus sich ergebendende Nachweis über den Gang der Sachen. Es müssen daher eingesehen werden:
   die Journale,
   Repertorien,
   Reproduktions- und Termin-Kalender,
   Annotationsbücher,
   die Spruchbücher,
   die Kanzlei-Distributions-Journale, und
   die Restenlisten;
2. die unerledigt vorliegenden Sachen. Zur Ermittelung der Reste müssen aus den Journalen und Spruchbüchern
   die offenen Nummern mit Angabe der Zeit des Rückstandes, so wie des Beamten, welcher sie zu bearbeiten hat,
   und in ähnlicher Art aus dem Reproduktions-Kalender:
   die unterbliebenen Reproduktionen,
   aus dem Termin-Kalender:
   die rückständigen Termins-Protokolle,
   endlich aus dem Kanzlei-Journale:
   die Kanzleireste
   extrahirt und zusammen gestellt werden;

3. die Geschäftsvermerke auf den einzelnen Piecen und in den Akten, weshalb der Kommissarius bei jeder Gelegenheit sein Augenmerk hierauf mit zu richten hat.
4. Bei einer regelwidrigen Verwaltung zeigt sich häufig, daß eingegangene oder sonst kurrente Sachen ganz außerhalb aller Kontrolle stehen, daher auch bei Prüfung der letzteren nicht sofort entdeckt werden können. Der Kommissarius muß deshalb alle im Geschäftslokale befindlichen losen Piecen, nach welchen alsbald beim Beginn der Visitation Nachsuchung zu halten ist, genau durchsehen, und diese Schriftstücke einer besonderen Prüfung unterwerfen. Nach dem Ermessen des Kommissarius und nach Bewandniß der Umstände kann er auch am Anfange oder gegen den Schluß der Visitation eine amtseidliche Versicherung von den betreffenden Beamten dahin erfordern:
   „daß man seiner Einsicht kein Aktenstück ꝛc. entziehen werde,
   beziehungsweise:
   daß man ihm keine Akten ꝛc. vorenthalten habe."

C. Geschäftsordnung.

Im Speziellen ist die formelle Geschäftsordnung nach Maaßgabe des Büreau-Reglements vom 3. August 1841 und des §. 52 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 zu prüfen, und dabei auch die zweckmäßige Einrichtung der einzelnen Büreaus ins Auge zu fassen. Dabei kommen folgende Punkte in Betracht:

1. beim Registraturwesen:
   die Aufstellung der Akten in den Repositorien,
   die gehörige Sonderung in Abtheilungen,
   die Einrichtung und Ueberschreibung der Akten, deren Foliirung, Rotulirung und rechtzeitige Reponirung,
   die Beschaffenheit und Vollständigkeit der Repertorien, Journale und sonstigen Registratur-Kontrollen,
   die rechtzeitige Anlegung und Einsendung der vorgeschriebenen Geschäfts-Tabellen an das vorgesetzte Obergericht, und die Richtigkeit dieser Tabellen;
   die regelmäßige Kassation der Akten nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 24. Juni 1848 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 224—228);
2. beim Expeditionswesen:
   ob hinreichende und zweckmäßige Formulare angewendet werden,
   ob die Ausfertigungen vollständig und rasch erfolgen,
   ob die Revision und Superrevision nicht unterbleibt,
   ob nicht da, wo die Richter in extenso verfügen sollen, mißbrauchsweise Subalternen mit Expediren beschäftigt werden;
3. beim Kanzleiwesen:
   die Einrichtung und Behandlung des Schreibwerks im Allgemeinen nach Maaßgabe des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 und des Kanzlei-Reglements vom 19. Dezember 1833 (Jahrbücher Bd. 42 S. 362—380),
   die möglichste Vereinfachung des Schreibwesens, und die Anwendung zweckmäßiger Formulare zu den Reinschriften bei oft wiederkehrenden gleichen Verfügungen, besonders in Prozeß-Deposital- und Salarienkassen-Sachen,
   die gehörige Förderung der Schreibstücke, so wie die Korrektheit der Arbeiten,
   die Verwendung der Stempel und die Vermerkung derselben auf den Abschriften, endlich
   die kanzleimäßige Schrift;
4. beim Insinuations- und Exekutionswesen:
   die ordnungsmäßige Besorgung und Abfertigung nach Maaßgabe der Instruktion vom 2. August 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 261—276),
   die Führung der vorgeschriebenen Kontrollen und deren Revision,
   die Abrechnung mit den Exekutoren über abzuliefernde Gelder,
   die Aufsicht gegen mißbräuchliche Erhebung von Gebühren, und
   die Anwendung zweckmäßiger gedruckter Formulare zu den Insinuations- und Exekutionsberichten;

5. beim Auktionswesen:
   das Verfahren bei der Versteigerung und die baldige und richtige Ablieferung der Loosung, ferner die gesetzmäßige Erhebung der Auktionsgebühren nach der Gebührentaxe vom 21. Juni 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 120—122),
   die sichere Aufbewahrung, Verzeichnung und Beaufsichtigung der Pfandstücke und anderer zur Versteigerung bestimmter Effekten;
6. beim Kalkulaturwesen:
   die übersichtliche Beschaffenheit der Arbeiten und ihre rasche Erledigung;
7. beim Stempelwesen:
   der richtige Ansatz und der ordnungsmäßige Verbrauch der Stempel nach der Soll-Einnahme (Reskripte vom 30. Mai 1831, vom 10. April 1833 und vom 12. Juli 1841 (Jahrbücher Bd. 37 S. 393, Bd. 41 S. 505, Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 S. 246), ferner
   die Restitution der niedergeschlagenen Stempel, desgleichen
   die Berechnung des Stempel-Distributors mit der Steuerkasse nach den Reskripten vom 30. November 1840 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 S. 4—7) und vom 28. Juni 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 127, 128), endlich
   das vorschriftsmäßige Verfahren bei Ermittelung des Erbschaftsstempels und die rechtzeitige Einsendung der Tabellen (Reskripte vom 7. Oktober 1849 Justiz-Ministerial-Blatt S. 419, 420, und vom 6. Januar 1850 Justiz-Ministerial-Blatt S. 39, 40).

Ist eine besondere Stempelkasse oder ein eiserner Vorschuß hierzu vorhanden, so muß die Revision dieses Fonds und die Durchsicht des Naturalbestandes zugleich mit der Salarienkassen-Revision erfolgen;

8. beim Sportelwesen:
   die rechtzeitige Liquidirung und der richtige Ansatz der Kosten, so wie die Festsetzung der Kosten-Noten durch den Kassen-Kurator, desgleichen die etwaige Ueberhebung von Emolumenten Seitens nichtberechtigter Beamten.

D. Es ist ferner zu prüfen:

welchen Gebrauch der Dirigent von den vorhandenen Kontrollen macht, und in welcher Weise er die auswärtigen Gerichts-Kommissionen und Deputationen beaufsichtigt,
ob die jährlichen Akten-Revisionen durch ihn vorgenommen werden,
ob er sich die Ausbildung der dem Gericht überwiesenen Referendarien, Auskultatoren und Civil-Supernumerarien angelegen sein läßt, und
welchen Antheil er an der Bearbeitung der materiellen Geschäfte nimmt.

§. 12.

Nach diesen Ermittelungen wird sich schon im Allgemeinen ein motivirtes Urtheil:
über die Art und Weise der Geschäftsführung, über die Leitung derselben, und die größere oder geringere Diensttüchtigkeit und Geschäftsfähigkeit der einzelnen Beamten, so wie über die hauptsächlichsten Ursachen obwaltender Mängel,
herleiten lassen.

Bei förmlichen Justiz-Visitationen bedarf es jedoch noch eines weiteren Eindringens in die materielle Behandlung der einzelnen Geschäftszweige, und hierzu ist eine nähere Revision der Akten erforderlich. Von einer Durchsicht sämmtlicher kurrenten Akten kann dabei natürlich nicht die Rede sein, vielmehr ist es genügend, mehrere Sachen und Akten aus jedem Geschäftszweige herauszunehmen, und zwar möglichst solche, bei deren Bearbeitung die einzelnen Beamten in verschiedenen Funktionen als Dezernenten, Deputirte und Referenten thätig gewesen sind, damit der Kommissarius Gelegenheit erhalte, die Eigenthümlichkeit und die Wirksamkeit eines jeden derselben näher kennen zu lernen. Auch ist die Auswahl solcher Akten zu empfehlen, welche untereinander in materieller Verbindung stehen, in der Art, daß z. B. die Vormundschaftsakten zugleich mit den Hypothekenakten über die den Pflegebefohlenen gehörigen Grundstücke, die Konkurs-, Sequestrations- und Subhastations-Akten gleichzeitig mit den Hypothekenakten über die zur Masse gehörigen Grundstücke u. s. w. revidirt werden. Die Deposital-Revision und die dabei stattfindende Prüfung der

Dokumente wird hierzu Fingerzeige geben. Auch sind in denjenigen Akten, bei welchen eine Vermögens-Verwaltung vorkommt, etwanige Asservate zu verfolgen.

Aus diesen Gesichtspunkten wird der Kommissarius folgende Geschäftszweige zu prüfen haben:

A. Bei der streitigen Gerichtsbarkeit:

1. das Verfahren im ordentlichen Prozesse, im Mandats- und Bagatell-Prozesse, so wie in andern schleunigen Prozeßarten:
   hinsichts der richtigen Einleitung in Betreff der Prozeßgattung,
   hinsichts der gehörigen Prüfung der Klagen in Betreff ihrer Begründung und der Legitimation der Parteien,
   hinsichts der Legalität der Verhandlungen und Verfügungen in allen Stadien des Prozesses, insbesondere hinsichts der Beobachtung der Prozeßformen, Vermeidung aller Verstöße, welche Grund zur Nichtigkeitsbeschwerde geben können, und der raschen und gründlichen Abfassung der Erkenntnisse, endlich
   hinsichts des gehörigen Betriebes der Sache in der Exekutions-Instanz;
2. bei Konkursen und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen:
   das Verfahren bei der Einleitung, die Konstituirung der Passiv-Masse, und die Konstituirung und Verwaltung der Aktiv-Masse,
   die rechtzeitige vorläufige, und die Final-Distribution,
   das abgesonderte Verfahren wegen Befriedigung der Pfand- und Hypothekengläubiger nach der Verordnung vom 28. Dezember 1840 (Gesetz-Sammmlung von 1841 S. 4—8),
   die sorgfältige Prüfung des Legitimationspunkts bei Auszahlungen;
3. bei freiwilligen und nothwendigen Subhastationen:
   das Tarations-Verfahren,
   die Form der Patente und Vorladungen,
   das Verfahren im Lizitations-Termine,
   die baldige Abfassung der Adjudikatoria oder die Ausfertigung des Lizitations-Protokolls,
   die Belegung der Kaufgelder und deren Vertheilung,
   das Verfahren bei Resubhastationen,
   die Anträge bei dem Hypothekenrichter in Betreff der ausgefallenen Posten, und die Kassirung der Instrumente;
4. bei Sequestrationen:
   die regelmäßige Einleitung,
   die Beaufsichtigung des Sequesters, und
   die Zahlung der Hypothekenzinsen aus den Revenüen;
5. bei dem Prioritäts-Verfahren:
   die Beobachtung der Vorschriften der Verordnung vom 4. März 1834 (Gesetz-Sammlung S. 31 ff.);
6. bei dem Untersuchungs-Verfahren:
   a. das Verfahren des Untersuchungsrichters mit Berücksichtigung des Reskripts vom 3. September 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 387, 388),
   b. die Einleitung der Untersuchungen,
   c. das Verfahren in Anklage- und Schwurgerichtssachen,
   d. das Verfahren bei Verbrechen, Vergehen, Polizei-Uebertretungen und Forst-Defraudationen,
   e. der Geschäftsverkehr mit der Staatsanwaltschaft,
   f. die vorschriftsmäßige Vollstreckung der Strafen,
   g. die Revision der Gefängnißverwaltung mit Rücksicht auf Sicherheit, Gesundheit und Reinlichkeit der Kerker, so wie auf gehörige Verpflegung, Beaufsichtigung und Beschäftigung der Gefangenen;
7. das Verfahren in Requisitionssachen (Reskript vom 27. März 1833, Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 S. 392, 393).

B. Hinsichts der nicht streitigen Gerichtsbarkeit:

1. bei dem Vormundschaftswesen:
   a. die rechtzeitige Einleitung der Vormundschaften und Kuratelen, wobei es darauf ankommt, ob die Todesfälle, die unehelichen Geburten u. s. w. durch die dazu berufenen Behörden und Personen baldigst angezeigt werden (§§. 92 ff. Tit. 18 Thl. II des Allgemeinen Landrechts);
   b. die Bestellung qualifizirter Vormünder und deren gehörige Verpflichtung, desgleichen die Ertheilung ihrer Bestallungen;
   c. die Sorge für das Vermögen der Pflegebefohlenen in Bezug auf Siegelung, Inventur und Auktion, bei dem Antritt der Erbschaft und bei der Erbtheilung und Auseinandersetzung,
   ferner in Beziehung auf regelmäßige Verwaltung:
   durch sichere Unterbringung des Vermögens oder durch Einziehung unsicherer Kapitalien, durch jährliche Rechnungslegung, Kaution der Vormünder u. s. w.,
   rücksichtlich des unbeweglichen Vermögens insbesondere,
   ob die gesetzlichen Formen bei Veräußerungen beobachtet sind, und ob die Besitztitelberichtigung zeitig erfolgt ist;
   d. die Sorge für die Person:
   das Vorhandensein der Taufzeugnisse,
   die Erstattung jährlicher Erziehungsberichte,
   die Konkurrenz des vormundschaftlichen Gerichts bei der Verheirathung der Pflegebefohlenen, so wie bei der Wahl der Lebensart u. s. w.,
   Instruktion vom 11. März 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 70) und vom 9. März 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 47—50, 201—203);
   e. das Verfahren bei Beendigung der Vormundschaften:
   ob die Quittungsleistung und Dechargirung zur rechten Zeit erfolgt,
   ob das Vermögen der Kuranden gehörig berechnet und baldigst ausgeantwortet,
   ob bei vorwaltender Gütergemeinschaft das Gesetzliche veranlaßt wird;
2. bei Nachlaßregulirungen:
   die Feststellung der Legitimation,
   die Konstituirung der Masse, mit Ausschluß der ausstehenden Forderungen,
   die Vollständigkeit des Erbrezesses,
   die gehörige Ueberweisung der Vermögensstücke an die betreffenden Erben;
3. bei dem Hypothekenwesen:
   die Einrichtung, Führung und Aufbewahrung der Hypothekenbücher, Präsentation der Dokumente, Vollständigkeit und Legalität der Eintragungs- und Löschungs-Verfügungen bei Intabulationen, Löschungen, Subinskriptionen, Besitztitelberichtigungen, Dismembrationen und Abschreibungen;
   das Verfahren bei der Ingrossation selbst, bei Ausfertigung der Hypotheken-Instrumente und bei Kollationirung der Hypothekenscheine (Reskript vom 13. Dezember 1832 unter No. 3, Jahrbücher Bd. 42 S. 439);
   die Einrichtung der Hypotheken-Akten und Hypotheken-Tabellen (Reskripte vom 13. Dezember 1832 und 14. Dezember 1833 Jahrbücher Bd. 42 S. 437);
4. bei einzelnen Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:
   die Prüfung der gesetzlichen Form und der Verhandlungen selbst, insbesondere bei Testamenten, Kodizillen und Erbverträgen, desgleichen bei Taxen, Siegelungen und Inventuren;
5. die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher (Reskripte vom 14. Januar 1839, 30. Oktober 1840, 2. Februar 1841 und 25. März 1850, Justiz-Ministerial-Blatt von 1839 S. 43, von 1840 S. 344, von 1841 S. 87 und von 1850 S. 103, 104);
6. die Führung der Register über die Geburten, Heirathen und Sterbefälle bei den Dissidenten und bei den Juden (Instruktion vom 10. Mai 1847 Justiz-Ministerial-Blatt S. 135—140, und vom 29. Juli 1847 a. a. O. S. 233).

§. 13.

An die Revision der vorstehend bezeichneten Gegenstände schließt sich:
die Prüfung der angemeldeten Beschwerden.

Sie ist unter Adhibirung der betreffenden Akten und mit Zuziehung der betheiligten Beamten vorzunehmen. Falls die Beschwerde begründet befunden wird, muß sogleich das Erforderliche wegen deren Erledigung veranlaßt, der Beschwerdeführer vorläufig beschieden, und im Uebrigen von der Sache Notiz zu den Kommissions-Akten genommen werden.

§. 14.

Endlich ist die Geschäftsführung der bei dem Gerichte angestellten Rechtsanwälte und Notarien, und zwar hinsichts der Notariats-Akte mit Bezug auf die Notariats-Ordnung vom 11. Juli 1845 (Gesetz-Sammlung S. 487 — 494), in Betracht zu ziehen. Hierbei kann Veranlassung genommen werden, die nach dem Reskripte vom 29. Dezember 1828 (Jahrbücher Bd. 32 S. 307) von den Rechtsanwälten zu führenden Rechnungsbücher einzusehen und zu revidiren (Reskript vom 14. Juni 1839, Justiz-Ministerial-Blatt S. 210, und vom 3. April 1840, Justiz-Ministerial-Blatt S. 120 — 122).

Jedenfalls ist zu untersuchen, ob der Bezirk für die Praxis der Rechtsanwälte gehörig bestimmt ist und eingehalten wird, und ob nicht gegen die Vorschrift Subalternbeamte des Gerichts zu Bevollmächtigten und Assistenten der Parteien oder als Kuratoren bestellt, oder als solche zugelassen werden.

§. 15.

Nicht bei allen Visitationen werden sämmtliche vorbezeichnete Gegenstände zu prüfen sein; dagegen erschöpfen sie andererseits auch nicht das Bereich der gerichtlichen Geschäftsverwaltung, weisen vielmehr nur die hauptsächlichsten Momente nach. Der Kommissarius muß daher umsichtig erwägen, inwiefern er seine Beobachtungen noch weiter auszudehnen habe. Nach dem Sitze auswärtiger Gerichts-Kommissionen oder Deputationen muß er sich jedenfalls begeben und deren Geschäftsverwaltung in gleicher Art einer Prüfung unterwerfen.

§. 16.

Was sodann

die Darstellung des Visitations-Befundes

zu den Kommissions-Akten betrifft, so geschieht sie

1. zu Protokoll,
2. durch die vom Gericht und dessen Beamten erforderten schriftlichen Auskünfte und
3. durch Revisionsverfügungen.

1. Protokolle.

Der Kommissarius hat in die Protokolle nicht jeden Verstoß im Einzelnen, sondern nur die wiederkehrenden Anomalitäten zusammengefaßt aufzunehmen. Was unter jede Geschäfts-Rubrik gehört, ist in den Protokollen zusammen zu stellen, und in einer entsprechenden Ordnung unter Nummern zu bringen.

Bei jedem Monitum ist auf die Spezialfälle Bezug zu nehmen durch Angabe des Rubrums der Sache oder, wenn Revisions-Dekrete erlassen sind, mit Allegirung derselben, so daß sie die Beläge bilden.

Ob das Protokoll fortlaufend zu führen, oder ob für jeden Geschäftszweig besondere Protokolle aufzunehmen sind, bleibt dem Ermessen des Kommissarius nach dem größeren oder geringeren Umfange des Geschäfts und nach der Methode vorbehalten, unter welcher er mit der Visitation vorschreitet. Es müssen jedoch in der Regel separate Protokolle aufgenommen werden

1. über die Revision der Salarien-Kasse,
2. über die Revision der Deposital-Kasse,
3. über die Revision auswärtiger Gerichts-Kommissionen und Deputationen,
4. über entdeckte Pflichtwidrigkeiten, welche von der Art sind, daß Untersuchung und Bestrafung verhängt werden könnte.

Auch ist es angemessen, dasjenige, was die Beschaffenheit und Verfassung des Gerichts im Allgemeinen, den Geschäftsgang und die Geschäftsordnung betrifft, und somit den allgemeinen Theil der Visitation bildet, von den Ergebnissen der Revision in den einzelnen Geschäftszweigen zu sondern.

2. Auskünfte des Gerichts.

Die Auskünfte, Nachweisungen und Zusammenstellungen, welche der Kommissarius über einzelne Sachen oder ganze Geschäfts-Rubriken erfordert, sind als Beilagen der Protokolle zu behandeln und in den letzteren zu allegiren.

3. Revisions-Dekrete.

Die Verfügungen des Kommissarius werden theils gegen allgemeine und wiederkehrende Unregelmäßigkeiten gerichtet sein, und zur Beseitigung derselben oder zur Belehrung des Gerichts das Erforderliche enthalten, theils sich mit Regulirung einzelner Sachen beschäftigen oder die darin gefundenen Verstöße speziell rügen.

Die Original-Dekrete sind dem Gerichte zuzufertigen, und Abschriften zu den Kommissions-Akten zu bringen. Zweckmäßig erscheint es, die Revisions-Dekrete zu numeriren.

Zu welcher Zeit und in welcher Ordnung der Befund unter den vorgedachten Formen aufzunehmen ist, muß der Gang des Geschäfts bestimmen. Spezielle Revisions-Dekrete werden in der Regel sogleich bei Durchsicht der Akten erlassen; allgemeine Verfügungen bleiben am zweckmäßigsten vorbehalten, bis sich der Kommissarius von den Verhältnissen umfassende Kenntniß verschafft hat.

Mit Aufnahme der Protokolle wird, wenn nicht der Gegenstand ein sofortiges Niederschreiben bedingt, wie dies z. B. bei Revision der Kassenbestände, bei Beschwerden und bei entdeckten Malversationen der Fall ist, oder wo nicht, wie z. B. bei Lokalbesichtigungen, das Resultat sogleich gewonnen ist, angemessen so lange Anstand genommen, bis die erforderlichen Materialien auf den im §. 3 erwähnten Wegen über den betreffenden Geschäftszweig gesammelt und geordnet sind. Zur möglichsten Benutzung und Ersparung von Zeit — eine Rücksicht, welche der Kommissarius stets vor Augen haben muß — ist das Bemerkenswerthe bei jeder Gelegenheit und ohne Rücksicht, in welche Geschäfts-Rubrik es einschlägt, immer sogleich zum Gegenstande der Revision zu machen.

§. 17.

Nachdem der Befund der Revision mit den dazu gehörigen Verhandlungen und Verfügungen solchergestalt in die Kommissions-Akten aufgenommen worden ist, muß allemal

die Schlußvernehmung

erfolgen.

Die Verhandlungen sind zu diesem Zwecke denjenigen Beamten, welche dabei betheiligt sind, vorzulesen, oder wenn sie bereits früher dabei zugezogen waren, mit ihnen nochmals durchzugehen, und es ist ihre Erklärung darüber aufzunehmen:

ob und was sie gegen den Inhalt zu erinnern haben, ob sie die gerügten Irregularitäten anerkennen und was sie zu deren Entschuldigung anzuführen haben.

Sollten sich bei der Visitation so bedeutende Pflichtwidrigkeiten ergeben, daß sie die Suspension eines Beamten motiviren, so hat der Kommissarius ohne Verzug

1. zur Feststellung des Thatbestandes nach vorgängiger summarischer Vernehmung des Angeschuldigten das Nöthige zu veranlassen,
2. die Maaßregeln zur Deckung der Beschädigten einzuleiten (§. 23 Tit. 1 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, Verordnung vom 24. Januar 1844, Gesetz-Sammlung S. 52 — 56), und
3. einen besonderen Bericht an das vorgesetzte Obergericht zu erstatten und dessen Bestimmungen einzuholen.

§. 18.

Nach Beendigung des Visitationsgeschäfts ist

der Visitations-Bericht

entweder am Orte der Visitation oder gleich nach der Rückkehr von dem Visitations-Geschäfte zu entwerfen.

In diesem Berichte muß der Kommissarius sich aussprechen:

1. über das allgemeine Resultat der Visitation, ob dasselbe günstig oder unbefriedigend ausgefallen sei,
2. über die Individualität der Beamten, und inwiefern dieselbe auf das Geschäftswesen vortheilhaft oder nachtheilig einwirke; er hat ferner
3. die hauptsächlichsten Unregelmäßigkeiten summarisch mit Beziehung auf die betreffenden Folien der Kommissions-Akten hervorzuheben und die Ursachen derselben zu bezeichnen,
4. die Bescheidung über die dem Obergericht vorbehaltenen Punkte unter Ausführung seiner Ansichten zu beantragen, und
5. Vorschläge zu etwa nöthig erscheinenden organischen Veränderungen und Verbesserungen zu machen, wie z. B.

Versetzung oder Pensionirung einzelner Beamten, veränderte Geschäftsvertheilung, veränderte Einrichtung oder Erweiterung der Lokalien, Verstärkung des Personals, Beigebung zeitweiser Hülfsarbeiter auf Kosten säumiger Beamten oder aus dem allgemeinen Diätenfond u. s. w.

6. Sofern die Lage der Sache dazu angethan erscheint, hat der Kommissarius Anträge wegen Ertheilung von Rügen oder wegen Festsetzung von Ordnungsstrafen, ferner wegen Veranlassung der Untersuchung gegen pflichtwidrige Beamte, so wie wegen ihrer Suspension und Stellvertretung, desgleichen wegen Ermittelung und Deckung von Defekten u. s. w. zu machen.
7. Andererseits ist, wenn der Ausfall der Visitation im Ganzen oder im Einzelnen günstig ist und ein lobendes Anerkenntniß verdient, dies ebenfalls hervorzuheben. Endlich hat der Kommissarius
8. sich zu äußern: wem die Kosten der Visitation aufzulegen sind, und seine Liquidation zur Festsetzung und Zahlungsanweisung beizufügen.

In Betreff der Fassung des Berichts ist zu beachten:

daß von dem historischen Theile desselben und dem die Ansichten des Kommissarius enthaltenden Abschnitte des Berichts die Anträge des Kommissarius bei jedem Punkte in die Augen fallend gesondert, und die letzteren gehörig hervorgehoben werden.

§. 19.

Dem Berichte ist

der Entwurf zum Visitations-Bescheide

beizufügen.

In diesem Entwurfe bedarf es nicht einer nochmaligen Aufzählung aller einzelnen Verstöße, welche dem Gerichte schon durch die Revisions-Dekrete und durch die Protokolle des Kommissarius bekannt geworden sind, eben so wenig einer weitläuftigen Belehrung, wie in jeder Geschäftspartie gesetzlich verfahren werden müsse, vielmehr hat sich der Entwurf des Visitations-Bescheides im Wesentlichen auf folgende Punkte zu beschränken:

1. Es ist ein allgemeines Urtheil über das Resultat der Visitation voranzuschicken. Sodann ist
2. anzugeben, was in Beziehung auf organische Einrichtungen und Veränderungen geschehen soll. Hieran schließt sich:
3. die Rüge der hauptsächlichsten und wiederkehrenden Anomalitäten bei jeder Geschäfts-Rubrik, wo möglich nach der in den §§. 10 — 14 angegebenen Ordnung. Damit ist die Anweisung zur Beseitigung der Mängel, die Genehmigung der vom Kommissarius erlassenen Verfügungen, oder deren Modifizirung, und die Bescheidung über die der Bestimmung des Obergerichts vorbehaltenen Punkte zu verbinden. Demnächst sind
4. die erforderlichen Rügen oder Strafen, die Beschlüsse wegen einer Suspension von Beamten, wegen Verfolgung und Deckung von Defekten, und was damit in Verbindung steht, auszusprechen, endlich
5. muß der Kostenpunkt bestimmt werden.

Ueber die Kosten bei Justiz-Visitationen sind zu vergleichen die Bestimmungen:

des §. 40 Tit. 8 Thl. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung,
des Reskripts vom 15. Juni 1831 (Jahrbücher Bd. 37 S. 385) und
des Reskripts vom 20. Juni 1831 (Jahrbücher Bd. 37 S. 386).

Der Entwurf des Visitations-Bescheides muß von dem Obergericht an den Justiz-Minister zur Genehmigung eingereicht werden.

II. Summarische Geschäfts-Revisionen.

§. 20.

Es ist bereits im Eingange angedeutet worden, wodurch sich summarische Geschäfts-Revisionen im Allgemeinen von den eigentlichen Justiz-Visitationen unterscheiden. Es kommt bei denselben darauf an:

eine Uebersicht der Geschäftsordnung und der Geschäftsverwaltung zu gewinnen.

Die Prüfung des Verfahrens in materieller Hinsicht ist daher nur im Allgemeinen, und so weit sie gelegentlich geschehen kann, vorzunehmen. Auch die Revision der Salarien-Kasse und des Depositoriums, welche dem Kassen-Revisor des Departements obliegt, kann in der Regel unterbleiben.

§. 21.

Im Uebrigen findet Alles, was oben über Justiz-Visitationen in Beziehung
auf den Zweck,
auf die Mittel, ihn zu erreichen,
auf die Gegenstände der Revision und
auf die Darstellung des Befundes
bemerkt worden ist, jedoch mit Ausnahme der im §. 5 erwähnten Bekanntmachung, welche unterbleibt, auch bei den summarischen Geschäfts-Revisionen Anwendung.

Insbesondere sind die im §. 11 aufgeführten Gegenstände, welche die äußeren Geschäftsverhältnisse, die Geschäftsordnung und den Geschäftsgang betreffen, einer genauen Prüfung und Beobachtung zu unterwerfen.

Dagegen genügt es hinsichts der im §. 12 erwähnten Geschäftszweige, wenn der Kommissarius blos eine allgemeine Kenntniß von dem Betriebe der einzelnen Geschäftsgattungen nimmt, so weit sich dieselbe durch Einsicht und Prüfung der Geschäfts-Kontrollen, und durch Einsicht einiger Akten aus allen Geschäfts-Branchen gewinnen läßt.

Wenn jedoch bei solcher Gelegenheit Irregularitäten entdeckt werden, so sind sie stets zu rügen und zu den Akten zu vermerken, auch ist das Geeignete zu deren Beseitigung zu veranlassen.

§. 22.

Aus dem bezeichneten Zwecke der summarischen Geschäfts-Revision ergiebt sich, daß der Kommissarius sich weniger mit Revisions-Dekreten zu speziellen Akten, als mit allgemeinen Verfügungen und Anordnungen zu befassen hat.

Ein zu spezielles Eingehen in die Behandlung der Sachen muß daher vermieden, und die Grenze zwischen der summarischen Geschäfts-Revision und der eigentlichen Justiz-Visitation um so mehr eingehalten werden, als aus den Ergebnissen der ersteren Veranlassung genommen werden kann, demnächst eine förmliche Justiz-Visitation anzuordnen. Bei Erstattung seines Berichts hat der Kommissarius hierauf Rücksicht zu nehmen.

§. 23.

In Betreff der Darstellung des Revisions-Befundes ist bei summarischen Geschäfts-Revisionen als Regel festzuhalten:

daß die sämmtlichen verschiedenen Geschäftsgegenstände, mit alleiniger Ausnahme der einer besonderen Verhandlung vorzubehaltenden Kassen-Revision, sofern eine solche überhaupt vorgenommen wird, in einem Revisions-Protokolle nach einer geordneten fortlaufenden Reihenfolge behandelt werden, und daß in das Protokoll nicht allein das Ergebniß der Revision bei den einzelnen Geschäftsgegenständen, sondern bei jedem Gegenstande auch sogleich die Anordnung dessen aufzunehmen ist,

was zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel geschehen soll.

Es muß daher das Revisions-Protokoll eine vollständige Darlegung der gesammten Thätigkeit des Kommissarius enthalten und eine Uebersicht darüber gewähren:

1. wie der Zustand vorgefunden worden,
2. was zu rügen gewesen ist, und
3. welche Anweisungen das Gericht erhalten hat.

Sofern nicht ganz besondere Umstände etwas Anderes bedingen, ist sodann dem Gericht statt eines Revisions-Bescheides Abschrift des Revisions-Protokolls unter Hinzufügung der vom Obergericht etwa für erforderlich erachteten Modifikationen oder Ergänzungen der getroffenen Anordnungen zu seiner Nachachtung zuzufertigen.

Der Einsendung dieses Bescheides an den Justiz-Minister bedarf es bei summarischen Geschäfts-Revisionen nicht.

§. 24.

In Bezug auf den Kommissions-Bericht sind die für Justiz-Visitationen gegebenen Anleitungen mit den Beschränkungen, welche aus dem geringeren Umfange einer summarischen Geschäfts-Revision von selbst hervorgehen, ebenfalls zu beachten.

§. 25.

Bei der Revision der Gerichts-Kommissionen und Deputationen, welche nach §. 54 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 248) den Direktoren der Kreisgerichte obliegt, ist nach Art der summarischen Geschäfts-Revisionen zu verfahren.

Es muß daher insbesondere

1. sogleich nach dem Eintreffen des Direktors das Asservatorium einer Revision unterworfen werden, sodann aber
2. die Prüfung der sonstigen Geschäftsverwaltung nach Maaßgabe der in den §§. 21 — 23 enthaltenen Andeutungen erfolgen.

Die Revision des Depositorii bei den kollegialischen Deputationen bleibt der Regel nach dem Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor vorbehalten.

In Bezug auf die Sportelkassen-Verwaltung muß sich die Thätigkeit des Direktors in der Regel auf eine bloße Bestands-Revision beschränken.

Da sich dergleichen Geschäfts-Revisionen jährlich wiederholen, so wird es zulässig sein, bei jeder neuen Revision die früheren Revisions-Protokolle zum Grunde zu legen, und nur die Beseitigung früherer Erinnerungen, so wie neue Wahrnehmungen zum Gegenstande der Verhandlung zu machen.

§. 26.

Eine bloße Geschäfts-Inspektion, wie sie von den Präsidenten der Obergerichte vorgenommen zu werden pflegt, um sich von den Personal- und Lokal-Verhältnissen in Kenntniß zu setzen, muß, wenn sie einigen Nutzen haben soll, jedenfalls auf folgende Gegenstände gerichtet werden:

1. die Besichtigung sämmtlicher Lokalitäten,
2. die genaue Revision der Gefängnisse,
3. die allgemeinen geschäftlichen Einrichtungen.
4. die Einsicht der Kontrollen über die kurrenten Geschäfte, einschließlich der Spruchbücher und der Restenzettel,
5. die Einsicht der Hypothekenbücher und einiger Grund-Akten,
6. die Abhaltung einer Plenar- oder Abtheilungssitzung,
7. die Erledigung der bei dem Obergericht etwa zur Anregung gekommenen speziellen Angelegenheiten.

Ueber den Befund ist eine protokollarische Registratur aufzunehmen, welche demnächst mit den Einrichtungs-Akten über das Gericht vorgelegt werden muß, um darauf das Geeignete zu verfügen.

III. Nachrevisionen.

§. 27.

Wenn nach vorangegangener Justiz-Visitation oder summarischer Geschäfts-Revision eine Nachrevision verfügt wird, so hat sich die Prüfung hauptsächlich nur darauf zu erstrecken:

1. ob die in Folge der früheren Visitation oder Geschäfts-Revision ertheilten Anweisungen in ihrem ganzen Umfange befolgt worden sind,
2. ob dieselben den erwarteten Erfolg gehabt haben.

Nur wenn sich bei Gelegenheit dieser Prüfung neue Irregularitäten vorfinden, ist der Kommissarius verpflichtet, denselben weiter nachzuforschen und die Revision auf sie auszudehnen.

Im Uebrigen ist das Verfahren bei der Nachrevision unter Festhaltung des vorstehend angedeuteten Gesichtspunktes nach Analogie der summarischen Geschäfts-Revisionen einzurichten.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Der **Termin-Kalender** für die **Preuß. Justiz-Beamten** pro **1851** ist erschienen.
Berlin, den 10. September 1850. **Carl Heymann.**

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. September 1850. № 38.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Dem Gerichts-Assessor Reimer zu Königsberg in Pr. ist der Wiedereintritt in den Justizdienst mit dem Dienstalter als Assessor vom 20. August 1849 gestattet worden;

dem Obergerichts-Assessor von Graefe zu Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Rath,

den Obergerichts-Assessoren George Franz Luckwald zu Fürstenwalde und Anton Ferdinand von Krosigk zu Merseburg behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung,

und

dem Obergerichts-Assessor Gesell zu Berlin

die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt.

2. Referendarien.

Der Auskultator Keller ist mit dem Dienstalter vom 17. Juni d. J. zum Referendarius bei dem Appellationsgericht in Hamm ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Direktoren sind ernannt:

der frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor Reimann zu Wollstein bei dem Kreisgericht zu Posen, und

der Kreisrichter Borchmann zu Sagan bei dem Kreisgericht zu Loewenberg.

Zu Kreisgerichts-Räthen im Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg sind ernannt:

die früheren Land- und Stadtgerichts-Direktoren

Gremmler zu Lippstadt,
Ler zu Attendorn,
Becker zu Laasphe, und
der frühere Gesammtrichter Schrader zu Lippstadt.

Der Kreisgerichts-Rath Mattausch zu Goldberg ist an das Kreisgericht zu Lüben versetzt, und

dem Kreisgerichts-Rath Schmidt zu Halle a. d. S. bei Gelegenheit seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Herrmann zu Schwelm bei dem Kreisgericht zu Gardelegen, unter Bestellung zum Gerichts-Kommissar in Clötze, und

der Obergerichts-Assessor Thüsing zu Lippstadt bei dem Kreisgericht daselbst mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Warstein;

der Kreisrichter Menshausen zu Pleß ist an das Kreisgericht zu Calbe a. d. S., unter Bestellung zum Gerichts-Kommissar in Acken,

der Kreisrichter Otto zu Liebenwalde an das Kreisgericht zu Goldberg,

der Kreisrichter Hoene zu Putzig in Westpreußen an das Kreisgericht zu Schubin,

der Kreisrichter Albin Jonas zu Gleiwitz an das Kreisgericht zu Oppeln und

der Kreisrichter Bittner zu Krappitz an das Kreisgericht zu Gleiwitz

versetzt worden.

Der Kreisrichter Lucas zu Rogasen ist gestorben.

Subalternen.

Zu Kreisgerichts-Sekretairen im Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein sind ernannt:

1. bei dem Kreisgericht in Neuwied:

der frühere Amts-Sekretair Mauer bei der Gerichts-Kommission in Linz,

der Justiz-Amts-Sekretair Loose zu Neuwied,

der Justiz-Amts-Sekretair Manroth daselbst,

der Justiz-Amts-Registrator Bott daselbst,

der Justiz-Amts-Sekretair Brücken bei der Gerichts-Kommission in Dierdorf,

der Justiz-Amts-Sekretair Höstermann bei der Gerichts-Kommission in Asbach und

der Justiz-Amts-Sekretair Müller zu Neuwied;

2. bei dem Kreisgericht in Wetzlar:

der frühere Stadtgerichts-Sekretair Krüger zu Wetzlar,

der Obergerichts-Sekretair Stephan daselbst,

der Amts-Sekretair Seibert bei der Gerichts-Kommission in Braunfels,

der Justiz-Amts-Sekretair Laubenthal zu Wetzlar unter Versetzung an die Gerichts-Kommission in Braunfels,

der Amts-Sekretair Bingel bei der Gerichts-Kommission in Ehringshausen und

der provisorische Justiz-Amts-Sekretair Wülfing zu Atzbach, unter Versetzung an das Kollegium zu Wetzlar;

3. bei dem Kreisgericht in Altenkirchen:

der frühere Justiz-Amts-Sekretair Zimmermann zu Friedewald unter Versetzung an das Kollegium zu Altenkirchen

und

der Amts-Sekretair Louismeyer bei der Gerichts-Kommission in Freusburg.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen bei dem Kreisgericht zu Guben, Gerichts-Assessor Korn, ist die in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Referendarius Meisheimer zu Castellaun ist zum Friedensrichter bei dem dortigen Friedensgericht ernannt, und

dem Notar Hoymann zu Elberfeld die nachgesuchte Entlassung aus seinem Amte ertheilt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 100.

Allgemeine Verfügung vom 15. September 1850 — die unentgeltliche Verabfolgung des öffentlichen Anzeigers zu den Freiexemplaren des Amtsblatts betreffend.

Die Königlichen Appellationsgerichte werden hierdurch benachrichtigt, daß der Herr Minister des Innern sämmtliche Regierungen ermächtigt hat, von jetzt ab für diejenigen Gerichtsbehörden, für welche das Appellationsgericht des Bezirks dies im dienstlichen Interesse als erforderlich erachtet und bei der betreffenden Regierung beantragt, den Amtsblatt-Freiexemplaren wieder den öffentlichen Anzeiger unentgeltlich beifügen zu lassen.

Demgemäß werden die Appellationsgerichte hierdurch angewiesen, der Königlichen Regierung des Bezirks diejenigen Gerichtsbehörden zu bezeichnen, welchen von jetzt ab der öffentliche Anzeiger des Amtsblatts mitgetheilt werden soll.

Berlin, den 15. September 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Königliche Appellationsgerichte.
I. 3654. A. 46. Vol. III.

Num. 101.

Allgemeine Verfügung vom 17. September 1850 — das Geschäfts-Regulativ für die Appellationsgerichte betreffend.

Die bei den einzelnen Appellationsgerichten bestehenden geschäftlichen Einrichtungen weichen, wie der Justiz-Minister wahrgenommen hat, in wesentlichen Punkten von einander ab. Da eine größere Uebereinstimmung in den Einrichtungen und im Geschäftsgange dringend wünschenswerth ist, so wird das nachfolgende allgemeine Geschäfts-Regulativ für die Appellationsgerichte hierdurch mit der Anweisung erlassen, dasselbe vom Beginn des bevorstehenden neuen Geschäftsjahres ab zur Anwendung zu bringen.

Berlin, den 17. September 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Appellationsgerichte mit Ausschluß des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 3898. O. 41. Vol. IV.

Geschäfts-Regulativ für die Appellationsgerichte.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Zum Ressort der Appellationsgerichte, mit Einschluß des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, gehören diejenigen Gegenstände der Rechtspflege in Civil- und Strafsachen, so wie der sonstigen den Landes-Justiz-

Kollegien beigelegten gerichtlichen Geschäftsverwaltung, welche durch den §. 25 der Verordnung vom 2. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung S. 9) bezeichnet sind.

Die Anstellung der Subaltern- und Unterbeamten ist nach Maaßgabe der Allerhöchsten Ordres vom 31. Dezember 1827 (Gesetz-Sammlung von 1828 S. 6) und vom 10. Mai 1844 (Gesetz-Sammlung S. 115), so wie des Reskripts vom 20. Juni 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 156 — 158) den Ersten Präsidenten der Appellationsgerichte verblieben.

Für das Appellationsgericht zu Greifswald und den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein behält es jedoch in dieser Beziehung bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

§. 2.

Jedes Appellationsgericht besteht aus zwei Senaten, einem Civil- und einem Kriminal-Senate, welche sich für gewisse Gegenstände unter dem Vorsitze des Präsidenten zu einem Plenum vereinigen.

Sind bei einem Appellationsgericht nur neun Mitglieder vorhanden, so muß eins davon beiden Senaten zugetheilt, in der Regel aber blos bei dem einen Senate mit schriftlichen Arbeiten beschäftigt und bei dem anderen hauptsächlich nur zur Ergänzung der beschlußfähigen Zahl der Richter herangezogen werden.

Auf das Appellationsgericht zu Greifswald und den Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein findet mit Rücksicht auf die geringe Zahl der Mitglieder die Theilung in Senate keine Anwendung.

§. 3.

Den Vorstand des Appellationsgerichts bilden, wo ein Erster Präsident und ein Vice-Präsident, oder ein Präsident und ein Direktor vorhanden sind, beide gemeinschaftlich unter der Bezeichnung „Präsidium des Appellationsgerichts." Sie vertreten sich in Abwesenheits- und Verhinderungsfällen gegenseitig im Vorsitze und in den Präsidial-Angelegenheiten, sofern nicht wegen dieser Vertretung bei einer voraussichtlich längere Zeit dauernden Verhinderung nach §. 40 Tit. 2 Th. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung die Anordnung des Justiz-Ministers eingeholt werden muß.

Dem Präsidium *als solchem* steht, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung des Justiz-Ministers, die Verfügung über die Eintheilung der Geschäfts-Lokalien, die Organisation der beiden Senate, die Begrenzung des Ressorts der Deputationen, wenn deren mehrere in einem oder in beiden Senaten einzurichten sind, die Vertheilung der Räthe unter die Senate, und die Versetzung derselben aus einem Senate in den anderen zu. Können sich die Vorstände hierüber nicht vereinigen, so ist an den Justiz-Minister zu berichten.

Werden von dem „Präsidium" in Personal- oder in anderen Angelegenheiten durch den Justiz-Minister Berichte erfordert, so sind solche von beiden Vorständen gemeinschaftlich zu erstatten. Im Falle einer Verschiedenheit der Ansichten ist der Bericht nach der Ansicht des Ersten Präsidenten abzufassen, jedoch muß des abweichenden Votums des zweiten Vorstandes darin Erwähnung geschehen.

§. 4.

Der Bestimmung des Justiz-Ministers bleibt es vorbehalten, welchem Senate der Erste Präsident und der Vice-Präsident, beziehungsweise der Präsident und der Direktor oder Abtheilungs-Dirigent, vorstehen soll.

Müssen bei großen Kollegien außer den Vorständen noch einzelne Räthe den Vorsitz in Deputationen übernehmen, so werden diese Vorsitzenden, gleich den Abtheilungs-Dirigenten bei kleinen Kollegien, auf den Vorschlag des Präsidiums, beziehungsweise des Präsidenten, durch den Justiz-Minister ernannt. Die Bestellung derselben ist widerruflich.

§. 5.

Die Befugnisse und Pflichten der Präsidenten und Direktoren sind in den §§. 1 ff. Tit. 2 Th. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung bestimmt.

Der Erste Präsident, beziehungsweise der Präsident, übt ungetheilt die Disziplinargewalt über sämmtliche Beamte des Appellationsgerichts und der Gerichte seines Sprengels nach Maaßgabe der §§. 6—12 und 35 Tit. 2 Th. III der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 16 der Verordnung vom 10. Juli v. J. und §. 63 der Verordnung vom 11. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung S. 256, 282) aus; er hat jedoch, wenn es sich von Beamten des nicht seiner speziellen Leitung untergebenen Senats, oder von Angelegenheiten aus dem Geschäftsbereiche des letzteren handelt, dabei den zweiten Vorstand zu hören.

Der Präsident ist berechtigt, vorübergehend auch in dem anderen Senate und in den verschiedenen Deputationen den Vorsitz zu übernehmen, wenn er dies im Interesse der Geschäftsverwaltung angemessen findet.

Zu seinen Geschäften gehört insbesondere:

1. die Dekretur in allen Personal- und den das Kollegium als solches betreffenden Angelegenheiten,
2. die Präsentation der unter der Adresse des Präsidiums oder des ganzen Appellationsgerichts eingehenden Sachen und aller Ministerial-Reskripte;
3. die Beurlaubung sämmtlicher Mitglieder, einschließlich des Vice-Präsidenten oder Direktors, so wie der Subaltern- und Unterbeamten des Appellationsgerichts und der Justiz-Beamten des Departements, nach Maaßgabe der darüber bestehenden Vorschriften;
4. die Substitution der Mitglieder seines Senats und aller Subaltern- und Unterbeamten des Appellationsgerichts in Verhinderungsfällen;
5. die Leitung der Beschäftigung der Referendarien, Auskultatoren und Civil-Supernumerarien, so wie die Ueberweisung der Referendarien in die beiden Senate;
6. die Ernennung der Examinations- und Revisions-Kommissarien;
7. die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder des Plenums und seines Senats;
8. im Allgemeinen die Sorge für einen prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bei dem ganzen Kollegium.

Ihm steht die Beaufsichtigung des gesammten Subaltern-Wesens, so wie der Salarien-Kassen-Verwaltung bei dem Appellationsgerichte zu.

§. 6.

Dem Vice-Präsidenten oder Direktor gebührt die selbstständige Leitung des ihm untergebenen Senats, die Vertheilung der Geschäfte unter die Mitglieder desselben, so wie die Substitution der Mitglieder in Verhinderungsfällen, und die Sorge für einen prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb in dem Gebiete des Senats, nebst den hieraus fließenden Präsidial-Befugnissen in Bezug auf die Mitglieder und die dem Senate überwiesenen Subaltern- und Unterbeamten.

§. 7.

Die vorsitzenden Räthe haben die Geschäfte in den ihnen überwiesenen Deputationen zu leiten, und üben die hieraus sich ergebenden Befugnisse in Bezug auf die Vertheilung und Beaufsichtigung der Arbeiten der Mitglieder dieser Deputationen, so wie der dem Geschäftsbereiche derselben angehörenden Subaltern-Beamten aus.

Sie sind für den prompten und ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb bei den ihnen anvertrauten Abtheilungen zunächst verantwortlich.

§. 8.

Ein theilweiser Wechsel der Mitglieder der beiden Senate kann bei dem Eintreten einer Veränderung in dem Personal des Kollegiums, oder aus geschäftlichen Rücksichten, oder wenn es sonst das dienstliche Interesse erfordert, stattfinden (§. 3).

Bedarf es zu Vertretungen in dem einen Senate vorübergehend einer Aushülfe, welche durch die übrigen Mitglieder desselben nicht gewährt werden kann, so ist sie von dem Ersten Präsidenten der Regel nach durch Mitglieder des anderen Senats und zwar in der Art anzuordnen, daß dieselben hierbei nur zur Ergänzung der beschlußfähigen Zahl der Richter herangezogen, mit schriftlichen Arbeiten aber blos in demjenigen Senate, welchem sie angehören, beschäftigt werden. Nur wenn sich auch eine solche Anordnung unter den obwaltenden Verhältnissen nicht ausführen läßt, ist die Ueberweisung eines Hülfsrichters bei dem Justiz-Minister zu beantragen.

§. 9.

Die Bearbeitung der Einrichtungs-, Bau-, Etats-, Kassen- und Anstellungssachen aus dem ganzen Sprengel des Appellationsgerichts ist einem bestimmten Mitgliede ausschließlich zu übertragen, sofern einer der Präsidenten sie nicht zum Theil selbst übernimmt (Reskript vom 19. März 1832, Jahrbücher Bd. 39

S. 182). Dasselbe Mitglied, welchem für Verhinderungsfälle ein bestimmter Substitut zu bestellen ist, muß zum Kurator der Appellationsgerichts- und Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse ernannt werden (§§. 8 und 17 der Kassen-Instruktion vom 1. Januar 1835).

Nach dem Umfange der ihm demgemäß obliegenden Geschäfte ist zu beurtheilen, ob der damit beauftragte Rath außerdem als ordentliches Mitglied einer Civil- oder Kriminal-Senats-Deputation überwiesen, oder nur als Ergänzungsrichter für verhinderte Mitglieder verwendet werden kann (§§. 21 und 25).

§. 10.

Zur Führung seiner Deposital-Verwaltung bedient sich das Appellationsgericht des am Orte befindlichen Gerichts erster Instanz (§. 25 der Verordnung vom 2. Januar v. J., Gesetz-Sammlung S. 9). Diesem Gericht liegt daher auch die Annahme der Asservate und die Führung der Kontroll-Bücher über dieselben nach Maaßgabe der Asservaten-Instruktion vom 31. März 1837 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1841 S. 268 ff.) ob.

§. 11.

Für die erste und zweite juristische Prüfung müssen zwei dazu besonders geeignete Räthe ausgewählt und mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres zu Examinatoren bestellt werden. Macht die Anzahl solcher Prüfungen es erforderlich, so sind zwei Examinations-Kommissionen für das Geschäftsjahr einzurichten. Einer der Präsidenten oder ein dazu besonders bestellter Substitut muß diesen Prüfungen während ihrer ganzen Dauer beiwohnen.

Allgemeine Verfügung vom 6. Mai 1840 Nr. 1 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 219),
Regulativ vom 10. Dezember 1849 I. Nr. 2 und 3, II. A. Nr. 1, II. B. Nr. 2 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 492, 493).

Die Examinations-Kommission für die Prüfung der Subaltern-Beamten zu Kanzlisten, Civil- und Kriminal-Protokollführern, Aktuarien und Kassenbeamten wird durch den Kassen-Kurator (§. 9) und den Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor, beziehungsweise deren Stellvertreter, gebildet.

Reskript vom 2. September 1833 (Jahrbücher Bd. 42 S. 149),
§. 25 des Kanzlei-Reglements vom 19. Dezember 1833 (Jahrbücher Bd. 42 S. 374),
§. 7 der Instruktion für die Departements-Kassen-Revisoren vom 7. März d. J.,
Reskript vom 26. Juni 1835 (Jahrbücher Bd. 45 S. 477 — 481).
Allgemeine Verfügung vom 26. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 475 — 477).

§. 12.

Die Vorsitzenden der im Departement abzuhaltenden Schwurgerichte werden von dem Ersten Präsidenten ernannt (§. 60 der Verordnung vom 3. Januar v. J., Gesetz-Sammlung S. 24). Es erscheint zweckmäßig, daß dazu entweder Mitglieder des Appellationsgerichts oder Direktoren der Kreis- und Stadtgerichte bestellt, und daß diejenigen von ihnen, welche sich bereits bewährt haben, wieder gewählt werden.

§. 13.

Die Justiz-Visitationen und Geschäfts-Revisionen bei den Gerichten erster Instanz sind, so weit sie nicht von einem der Vorstände selbst übernommen, oder einem Kreis- oder Stadtgerichts-Direktor anvertraut werden, dem nach §. 9 für die Bearbeitung der Etats-, Einrichtungs- und Anstellungssachen bestellten und einem zweiten dazu besonders geeigneten Mitgliede ausschließlich zu übertragen. Nur ausnahmsweise können auch die kommittirten Vorsitzenden der Schwurgerichte bei Gelegenheit der Ausrichtung dieses Geschäfts damit beauftragt werden.

Die Revisionen der Salarien-Kassen und Depositorien bei den Gerichten des Departements werden nach Maaßgabe der Instruktion vom 7. März d. J. durch den Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisor vorgenommen.

§. 14.

Unbedenkliche Verfügungen werden im Plenum und in beiden Senaten von den Dezernenten ohne Vortrag im Kollegium erlassen.

Dagegen muß der Vortrag erfolgen:

1. wenn der Präsident oder der vorsitzende Rath die Sache als eine vorzutragende bezeichnet hat,

2. wenn es sich um ein Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Justiz-Verwaltung handelt,
3. bei dem Erlasse neuer allgemeiner Geschäfts-Anweisungen, sofern sie nicht lediglich zum Ressort des Präsidiums gehören (§§. 3 und 5),
4. bei Berichten über die Resultate der Justiz-Visitationen und Geschäfts-Revisionen,
5. bei Streitigkeiten der Senate und Deputationen über ihre Kompetenz,
6. bei Beschwerden, wenn Verfügungen und Erlasse der Gerichte erster Instanz abgeändert werden sollen,
7. wenn auf Beschwerden über das Appellationsgericht an die vorgesetzte Instanz ein materieller Bericht zu erstatten ist,
8. bei der Entlassung von Beamten, zu welcher es eines Disziplinar-Erkenntnisses nicht bedarf,
9. wenn eine Disziplinar-Untersuchung eingeleitet oder die Amts-Suspension eines Beamten angeordnet werden soll,
10. wenn der Dezernent selbst die Sache zum Vortrage für geeignet hält.

Die vorgetragenen Sachen sind als solche in der Ueberschrift der entworfenen Verfügung zu bezeichnen.

§. 15.

Die Verfügungen müssen, mit Ausnahme der Formularsachen, so viel als möglich in extenso angegeben werden.

Alle expedirten Verfügungen und Berichte, so wie die Referate und Erkenntnisse, unterliegen der Superrevision durch den Präsidenten oder sonstigen Vorsitzenden, welcher darauf zu sehen hat, daß dieselben den Beschlüssen gemäß ergehen, und daß die Fassung eine deutliche ist, so wie hinsichts der Erkenntnisse insbesondere, daß sie eine möglichst zusammengedrängte Darstellung der Thatsachen und eine bündige Ausführung der Gründe enthalten (No. 17 der Instruktion vom 7. April 1839, Gesetz-Sammlung S. 140).

Gutachtliche Berichte werden nach der Ansicht der Majorität des Kollegiums erstattet, jedoch ist in denselben der Ansicht der Minorität und der Gründe für dieselbe Erwähnung zu thun.

Die Reinschriften der Verfügungen und Erkenntnisse, so weit die ersteren nicht lediglich durch den Büreau-Vorsteher zu beglaubigen sind, so wie die im Original abgehenden Verfügungen, werden von dem Präsidenten, beziehungsweise dem Vorsitzenden des Senats oder der Deputation, vollzogen.

Die Beglaubigung durch den Büreau-Vorsteher genügt auch bei bloßen prozeßleitenden Verfügungen in Untersuchungssachen.

§. 16.

Das Präsidium zeichnet seine Berichte und Verfügungen:
„Präsidium des Königlichen Appellations-Gerichts."
Das Plenum zeichnet seine Verfügungen, Beschlüsse und Berichte:
„Königliches Appellations-Gericht."
Der Civil-Senat zeichnet seine Verfügungen und Erkenntnisse:
„Königliches Appellationsgericht."
„Civil-Senat."
Der Kriminal-Senat zeichnet seine Verfügungen und Erkenntnisse:
„Königliches Appellationsgericht."
„Kriminal-Senat."

Dieser Bezeichnungen haben sich auch die Gerichte erster Instanz in den Adressen ihrer Berichte zu bedienen.

II. Besondere Bestimmungen.

§. 17.

Vor das Plenum gehören: 1. Plenum des Appellationsgerichts.

1. solche Generalien, welche von allgemeinem Interesse für das ganze Kollegium sind, insbesondere
   a. Gegenstände der Gesetzgebung und der Justiz-Verwaltung,
   b. Justiz-Visitationen und Geschäfts-Revisionen,
   c. Einrichtungs-, Bau-, Etats-, Kassen- und Personal-Angelegenheiten;

2. die Lehns-, Fideikommiß-, Familienstiftungs- und anderen Stiftungssachen;
3. die Ertheilung von Beglaubigungen und Bescheinigungen;
4. die Festsetzung von Stempel- und Ordnungsstrafen gegen Gerichtsbeamte und Notare (§. 30 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, Gesetz-Sammlung S. 69);
5. die Beschwerden, welche die Geschäfts-Verwaltung, insbesondere die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder Verzögerungen betreffen (§. 35 der Verordnung vom 2. Januar v. J., Gesetz-Sammlung S. 11);
6. die Beschwerden in allen nicht prozessualischen Rechtsangelegenheiten, insbesondere in Nachlaß-, Vormundschafts- und Hypothekensachen (§. 35 a. a. O.);
7. die Kontrolle über die Domainen-Veräußerungen (Reskript vom 14. Juli 1849, Justiz-Ministerial-Blatt S. 345);
8. die von den Gerichten erster Instanz einzureichenden Tabellen und Listen, jedoch mit Ausschluß der vor den Kriminal-Senat ressortirenden Gefangenlisten, so wie der Uebersichten der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten (Allgemeine Verfügung vom 30. Juni und Reskript vom 5. November 1849, Justiz-Ministerial-Blatt S. 307 — 310, 417);
9. die Generalien über das Schiedsmanns-Institut;
10. die Sachen, welche die Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse betreffen (Allgemeine Verfügung vom 1. August 1849, Justiz-Ministerial-Blatt S. 349);
11. die Verwaltung besonderer Unterstützungsfonds;
12. die Kassation und der Verkauf von Akten (Allgemeine Verfügung vom 24. Juni 1848, Justiz-Ministerial-Blatt S. 224 — 228);
13. die Verhandlung und Entscheidung der Disziplinar- und Pensionirungssachen, nach den Verordnungen vom 10. und 11. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung S. 253 ff. und S. 276 ff.) in so weit sie vor das Plenum gewiesen sind;
14. Begnadigungssachen, welche Justizbeamte des Departements betreffen;
15. Differenzen zwischen den beiden Senaten oder deren Deputationen über ihre Kompetenz;
16. Beschlüsse über die Prüfung der Auskultatoren, Referendarien und Subalternbeamten;
17. die Einführung der richterlichen Beamten, der Beamten der Ober-Staatsanwaltschaft, der Rechtsanwälte, Referendarien und Auskultatoren, endlich
18. andere allgemeine Angelegenheiten, welche entweder der Erste Präsident vor das Plenum verweist, oder einer der beiden Senate vor dasselbe zu bringen beschließt.

§. 18.

Plenar-Sitzungen müssen wöchentlich ein Mal, und zwar in der Art stattfinden, daß sie mit der Sitzung eines der Senate in Verbindung gesetzt werden.

Soll sich das Plenum noch außerdem versammeln, so ist eine besondere Berufung durch den Präsidenten zu veranlassen.

§. 19.

Die Vertheilung der Geschäfte erfolgt nach den Bezirken der Kreis- und der Stadtgerichte des Departements dergestalt, daß die Mitglieder aus den ihnen überwiesenen Bezirken sämmtliche zur Kognition des Plenums gehörige Angelegenheiten, mit Ausschluß der im §. 9 bezeichneten, zu bearbeiten haben.

Dem Präsidenten bleibt jedoch überlassen, gewisse Geschäftsgattungen z. B. Berichte über Justiz-Visitationen, Beschwerden in Hypotheken- oder in Vormundschaftssachen, die Schiedsmanns-Angelegenheiten und Unterstützungssachen, ausschließlich bestimmten Mitgliedern zu übertragen, so wie einzelne Vorträge besonders zuzuschreiben, auch in wichtigen oder zweifelhaften Fällen Kodezernenten zu bestellen.

§. 20.

2. Civil-Senat.

Zur Kompetenz des Civil-Senats gehören:

1. die Verfügungen und Entscheidungen in Civil-Appellationssachen, einschließlich der Ehesachen,
2. die Verfügungen und Entscheidungen in Civil-Rekurssachen,
3. die dem Instanzenzuge folgenden Beschwerden in allen civilprozessualischen Angelegenheiten, wo-

hin auch die Beschwerden in der Exekutions-Instanz gehören (§. 35 der Verordnung vom 2. Januar v. J.);

4. die Requisitions- und Implorationssachen in diesen Angelegenheiten.

§. 21.

Zur Bearbeitung dieser Sachen wird eine aus fünf Mitgliedern bestehende Deputation gebildet, welcher für Verhinderungsfälle ein für alle Mal ein Ergänzungsrichter beizuordnen ist.

Macht der Geschäfts-Umfang mehrere Deputationen nothwendig, so müssen die Rechtssachen unter dieselben nach Gattungen von dem Präsidium, mit Genehmigung des Justiz-Ministers, vertheilt werden. In diese Vertheilung sind solchen Falls nicht allein die Verfügungen und Entscheidungen in den Appellationssachen, sondern auch die Rekurssachen mit inbegriffen, so daß über die Rekurssachen einer Gattung dieselbe Deputation, welcher die Entscheidung der Appellationssachen gleicher Gattung überwiesen ist, zu befinden hat.

Bei den Appellationsgerichten, welche mit Einschluß der Präsidenten und Direktoren aus weniger als 16 Mitgliedern bestehen, genügt in der Regel eine Deputation, deren Mitglieder unter der Leitung desselben Vorsitzenden nach einer bestimmten Reihenfolge bei den Sitzungen abwechseln, und sich gegenseitig vertreten können.

§. 22.

Wenn mehrere Deputationen gebildet werden müssen, so sind, was die Bearbeitung der Vorträge betrifft, nur die prozeßleitenden Verfügungen und solche Gegenstände, hinsichts deren eine Entscheidung durch Erkenntniß nothwendig werden kann, z. B. Beschwerden in Ansehung der Zulässigkeit einer Klage oder eines Rechtsmittels, durch diejenige Deputation, vor welche die Rechtssache nach ihrer Gattung gehört, alle übrigen Gegenstände aber zur Erhaltung der erforderlichen Gleichmäßigkeit des Verfahrens durch den vereinigten Civil-Senat unter dem Vorsitze des Präsidenten dieses Senats zu erledigen. Die Sitzungen desselben werden an die Sitzungen des Plenums angeschlossen.

§. 23.

In Bezug auf die Behandlung der Rekurssachen ist zu beachten, daß den nach §. 34 der Verordnung vom 2. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung S. 11) in öffentlicher Sitzung zu verkündenden Entscheidungen der Bestimmung des Gesetzes gemäß der in Gegenwart der Parteien oder ihrer Vertreter zu haltende mündliche Vortrag des Referenten vorhergehen soll.

Da in solchen Sachen eine bloße Benachrichtigung hinsichts des für die Verkündigung des Rekursbescheides bestimmten Sitzungstages an die Parteien zu erlassen ist, so müssen dieselben in dieser Benachrichtigung zugleich ausdrücklich belehrt werden, daß ihnen zwar freistehe, persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter zu erscheinen, daß die Entscheidung der Sache jedoch auch in ihrer Abwesenheit statt finden werde.

§. 24.

Die Vertheilung der Geschäfte erfolgt hinsichts der Beschwerden, der Requisitionssachen und der Verfügungen und Entscheidungen in Rekurssachen, wie bei dem Plenum nach den Bezirken der Kreis- und Stadtgerichte des Departements. Dasselbe gilt von den Verfügungen in Appellationssachen, sofern nicht der Vorsitzende der Deputation das Dezernat in diesen Sachen ausschließlich übernimmt (§§. 22, 27 der Instruktion vom 24. Juli 1833). Dagegen werden die Referate in Appellationssachen von dem Vorsitzenden den einzelnen Mitgliedern besonders zugeschrieben.

§. 25.

Zur Kompetenz des Kriminal-Senats gehören: 3. Kriminal-Senat.

1. die Verfügungen und Entscheidungen in Straffachen zweiter Instanz, welche nach dem älteren Verfahren zu behandeln sind,
2. die Verfügungen und Entscheidungen in Straf-Appellationssachen nach dem mündlichen Verfahren,
3. die Verfügungen und Beschlüsse in den zur Anklage gestellten Schwurgerichtssachen,
4. die Verfügungen und Entscheidungen in Polizei-Rekurssachen,
5. die dem Instanzenzuge folgenden Beschwerden in allen strafprossualischen Angelegenheiten einschließlich der Polizei-Straffachen (§. 35 der Verordnung vom 2. Januar v. J.),

6. die Requisitions- und Implorationssachen in Angelegenheiten der Strafrechtspflege;
7. die Begnadigungssachen, Strafaussetzungs- und Strafunterbrechungsgesuche, mit Ausnahme der Begnadigungssachen, welche Justizbeamte des Departements betreffen (§. 17 No. 14),
8. die Berichte der Schwurgerichts-Präsidenten über die verhandelten Schwurgerichtssachen (§. 28),
9. die Beaufsichtigung des Gefangenwesens, jedoch mit Ausschluß der nach §. 17 No. 1 zu den Generalien, so wie vor das Plenum gehörenden Gefängnißbauten und Etatssachen, desgleichen die Gefangenlisten so wie die Jahres-Uebersichten der neu eingeleiteten Untersuchungen und der Gesammtzahl der Angeschuldigten (§. 17 No. 8),
10. die Mitwirkung bei der Revision der Strafanstalten.

Außerdem sind dem Kriminal-Senate auch die Verfügungen und Entscheidungen in den Appellations-Injuriensachen zu übertragen.

§. 26.

Zur Bearbeitung dieser Angelegenheiten müssen vorhanden sein:

1. eine aus fünf Mitgliedern bestehende Deputation
   a. für die Anklagesachen (§. 78 der Verordnung vom 3. Januar v. J. Gesetz-Sammlung S. 28, Reskripte vom 2. und 24. Oktober 1849, Justiz-Ministerial-Blatt S. 411, 443—445),
   b. für die Verhandlung und Entscheidung der Strafsachen zweiter Instanz nach dem neuen und nach dem älteren Verfahren (§§. 126, 132, 184 der Verordnung vom 3. Januar v. J, Gesetz-Sammlung S. 36, 38, 47),
   c. für die Verhandlung und Entscheidung der Appellations-Injuriensachen (Gesetz vom 11. März 1850, Gesetz-Sammlung S. 174—176),
2. eine aus drei Mitgliedern bestehende Deputation für die Verhandlung und Entscheidung der Polizei-Rekursachen (§. 168 der Verordnung vom 3. Januar v. J., Gesetz-Sammlung S. 43).

Die Mitglieder des Kriminal-Senats können zu beiden Deputationen gehören. Für Fälle der Verhinderung ist ein Ergänzungsrichter ein für alle Mal zu bestimmen.

Erfordert der Geschäftsumfang die Bildung mehrerer Deputationen für die Strafsachen zweiter Instanz und die Appellations-Injuriensachen, so müssen die Geschäfte unter dieselben nach Gattungen von dem Präsidium, mit Genehmung des Justiz-Ministers, vertheilt werden. Es wird jedoch in der Regel zweckmäßiger sein, daß nur eine Deputation eingerichtet wird, deren Mitglieder unter der Leitung desselben Vorsitzenden nach einer bestimmten Reihenfolge bei den Sitzungen abwechseln, und sich in Verhinderungsfällen gegenseitig vertreten können.

§. 27.

Wenn mehrere Deputationen für Strafsachen gebildet werden müssen, so sind, was die Bearbeitung der Vorträge betrifft, nur die prozeßleitenden Verfügungen und solche Gegenstände, hinsichts deren eine Entscheidung durch Erkenntniß nothwendig werden kann, z. B. in Bezug auf die Zulässigkeit einer Anklage oder eines Rechtsmittels, durch diejenige Deputation, vor welche die Strafsache nach ihrer Gattung gehört, alle übrigen Gegenstände aber zur Erhaltung der erforderlichen Gleichmäßigkeit des Verfahrens durch den vereinigten Kriminal-Senat unter dem Vorsitze des Präsidenten dieses Senats zu erledigen. Die Sitzungen desselben werden an die Sitzungen des Plenums angeschlossen.

§. 28.

Die Vertheilung der Geschäfte erfolgt hinsichts der im §. 25 No. 4, 5, 6, 7 und 9 bezeichneten Angelegenheiten, und der Verfügungen in allen Anklage- und Appellationssachen nach den Bezirken der Kreis- und Stadtgerichte des Departements. Dem Vorsitzenden bleibt jedoch überlassen, gewisse Geschäftsgattungen ausschließlich bestimmten Mitgliedern zu übertragen, so wie einzelne Vorträge besonders zuzuschreiben, auch in wichtigen oder in zweifelhaften Fällen Kodezernenten zu bestellen.

Die materiellen Vorträge in Anklagesachen und diejenigen Appellationssachen, welche durch Erkenntniß zu entscheiden sind, werden von den Vorsitzenden den einzelnen Mitgliedern besonders zugeschrieben.

Was die im §. 25 No. 8 und 10 erwähnten Angelegenheiten betrifft, so gehören dieselben zum Ressort des Vorsitzenden. Die Berichte über die Schwurgerichts-Sitzungen werden jedoch auch ferner an

das Präsidium erstattet, und gelangen daher an den Vorsitzenden des Kriminal-Senats erst dann, nachdem das Präsidium davon Kenntniß genommen hat. Ihre Einreichung an den Justiz-Minister erfolgt durch beide Vorstände gemeinschaftlich (Reskript vom 3. September 1849 unter No. 1, Justiz-Ministerial-Blatt S. 387).

III. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Andere, als die in dem gegenwärtigen Regulativ vorgeschriebenen Abtheilungen dürfen nicht eingerichtet werden. Bei großen Kollegien behält sich jedoch der Justiz-Minister vor, auf den Antrag des Appellationsgerichts zur Vereinfachung der Geschäfte die Anordnung zu treffen, daß einige der nach §. 17 vor das Plenum gehörenden Angelegenheiten, so weit sie dazu geeignet erscheinen, in den Sitzungen des vereinigten Civil-Senats oder des vereinigten Kriminal-Senats vorgetragen und erledigt werden.

Jeder Erste Präsident, beziehungsweise jeder Präsident, muß neben der Direktion des Plenums auch den Vorsitz in einer Deputation übernehmen.

§. 30.

Die Korrespondenz der beiden Senate unter einander und mit dem Plenum geschieht nicht durch expedirte Schreiben, sondern durch Mittheilung der vom Vorsitzenden vollzogenen Dekrete und Benachrichtigungen im Orginale, oder, wo dies erforderlich erscheint, durch vollzogene Dekrets-Abschriften.

§. 31.

Bei Organisations-, Einrichtungs-, Etats- und Anstellungssachen, welche zugleich das Ressort der Staatsanwaltschaft berühren, oder mit demselben in Beziehung stehen, muß der Ober-Staatsanwalt des Departements zugezogen werden, und hat letzterer die über solche Angelegenheiten an den Justiz-Minister zu erstattenden Berichte mit zu unterzeichnen.

§. 32.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Ersten Präsidenten gehört es, auf ein würdiges Verfahren der Richter und Rechtsanwälte in den öffentlichen Sitzungen hinzuwirken, sich die tüchtige Ausbildung der Referendarien angelegen sein zu lassen, und dieselben zur regelmäßigen Beiwohnung der Sitzungen des Kollegiums so wie derjenigen Abtheilungen, welchen sie speziell zugewiesen sind, anzuhalten.

Die Ersten Präsidenten haben ferner die Pflicht, für einen einfachen Geschäftsverkehr und für die Vermeidung jeder unnöthigen Schreiberei Sorge zu tragen, so wie die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Salarienkassen-Etats und der zu deren Ausführung ergangenen Anordnungen, sowohl bei dem Appellationsgerichte, als bei den Gerichten des Departements zu überwachen, auch darauf zu sehen, daß der Vorschrift gemäß jedes Gericht in der Regel alle drei Jahre einer Geschäfts-Revision unterworfen wird.

§. 33.

Die summarischen Geschäfts-Revisionen bei den Gerichten des Departements sind, wenn nicht spezielle Gründe eine Ausnahme motiviren, auf die Hauptgerichte zu beschränken. Die Revision der Gerichts-Kommissionen und Deputationen erfolgt nach §. 54 des Geschäfts-Regulativs vom 18. Juli d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 248) alljährlich durch die Kreisgerichts-Direktoren.

Eine Revision der Salarienkassen und der Depositorien, welche nach §. 13 dem Departementskassen- und Rechnungs-Revisor obliegt, ist mit denselben nur dann zu verbinden, wenn sich dazu besondere Veranlassung ergiebt, oder wenn die Revision des Departementskassen-Revisors bei dem Gericht in dem betreffenden Jahre weder bereits statt gefunden hat, noch bevorsteht*).

§. 34.

Die Subalterngeschäfte bei den Appellationsgerichten müssen büreaumäßig verwaltet, und zu diesem Zwecke für zusammengehörige Geschäftsgattungen besondere Büreaus eingerichtet werden. Dabei sind die

*) Anmerkung. In Betreff des Verfahrens bei Justiz-Visitationen und Geschäfts-Revisionen wird auf die im Stück 37 des Justiz-Ministerial-Blatts S. 307—320 mitgetheilte Darstellung und Anleitung hierdurch verwiesen.

Vorschriften des Büreau-Reglements vom 3. August 1841, jedoch unter nachstehenden Modifikationen maaßgebend:

1. Zu §. 3 des Reglements. Zur Führung der Protokolle in Civil- und Strafsachen sind außer den Büreau-Beamten auch die geprüften Civil-Supernumerarien, und bei wichtigeren Terminen, so wie bei den mündlichen Verhandlungen in Civil- und Strafsachen die Referendarien zu verwenden. (Allgemeine Verfügung vom 23. April 1849 unter No. 3 und vom 26. November 1849 unter No. 9, Justiz-Ministerial-Blatt S. 245, 477. — Regulativ vom 10. Dezember 1849 unter II C. No. 5, Justiz-Ministerial-Blatt S. 494. — Reskript vom 14. Januar 1850 unter No. 3, Justiz-Ministerial-Blatt S. 19).
2. Zu §. 4. Die Haltung einer Präsenzliste kann unterbleiben.
   Die Anordnungen des Kanzlei-Direktors in Dienstangelegenheiten unterliegen der Mitwirkung Seitens des Kassen-Kurators.
3. Zu §. 13. Es ist in möglichst ausgedehnter Weise dafür zu sorgen, daß zu den Expeditionen und Reinschriften der Verfügungen in Civil- und Strafprozeßsachen zweckmäßige Formulare angewendet werden.
4. Zu §§. 13, 21. Die Anfertigung der Rein- und Abschriften gehört nicht zu den regelmäßigen Geschäften der Sekretaire, der Kassenbeamten und der Diätarien, sie liegt ihnen vielmehr nur in schleunigen Fällen, so wie zur Ergänzung etwa fehlender Arbeitskräfte ob, und muß im Uebrigen von den Kanzlisten, Kanzlei-Diätarien und Lohnschreibern besorgt werden.
   Die kürzeren und die schleunigen nicht weitläuftigen Schreibstücke müssen jedenfalls in den einzelnen Büreaus selbst, durch die darin zu vertheilenden Kanzleiarbeiter gefertigt werden. Dagegen ist für das übrige Schreibwerk sämmtlicher Büreaus unter der Direktion des Kanzlei-Vorstehers, welcher auch das Schreibwerk in den einzelnen Büreaus zu beaufsichtigen hat, eine gemeinschaftliche Kanzlei einzurichten.
   Die Revision der Kanzlei ist nur einmal monatlich durch den Kanzlei-Direktor, und eine außerordentliche Revision einmal jährlich durch den Kassen-Kurator vorzunehmen.
5. Zu §. 22. Buchstabe n. Einer Durchgehung der Instruktionen und gesetzlichen Vorschriften mit den Unterbeamten bedarf es nur alljährlich am Anfange eines neuen Geschäftsjahres.
6. Hinsichts der durch das Reglement vorgeschriebenen Geschäfts-Kontrollen treten folgende Abänderungen ein:
   a. die Liste C. der neuen Sachen und die Asservationsliste D. werden nicht geführt.
   b. In dem Journale B. fallen die Kolonnen 8, 10, 12 und 13 weg, und an die Stelle der Kolonne 7 tritt eine Kolonne für den „Tag der Abgabe der Verfügung an das Büreau".
   c. Das Insinuationsbuch der Boten ist nach dem Formulare F. (S. 319 des Justiz-Ministerial-Blatts von 1841), jedoch mit Weglassung der vierten Kolonne, zu führen.
   d. Die im §. 18 des Büreau-Reglements unter No. 30 bezeichnete Kontrolle fällt weg.

§. 35.

Die Erndteferien müssen von den im Dienste verbleibenden Beamten zur Erledigung etwa vorhandener Arbeitsrückstände benutzt werden.

Es ist darauf zu halten, daß vorzugsweise in dieser Zeit

1. die Revisionsreisen des Departementskassen- und Rechnungs-Revisors vorgenommen werden, und
2. die Kassation der Akten nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 24. Juni 1848 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 224—228) sowohl bei dem Appellationsgerichte, als bei den Gerichten des Departements erfolgt.

Berlin, den 17. September 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. September 1850. № 39.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Pfeiffer im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 7. Mai d. J.,

die Referendarien Brunnemann und Küster im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 27. Mai, resp. vom 27. Juni d. J. und

der Referendarius Heffter zu Halberstadt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 1. Juli d. J.;

dem Kreisgerichts-Rath Knoch zu Hammerstein ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung das Dienstalter vom 26. Juni d. J. in der Reihe der Gerichts-Assessoren beigelegt;

der Obergerichts-Assessor Hermann Müller zu Wettin ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt, und

dem Obergerichts-Assessor Burscher zu Frankfurt in Folge seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Rath Freiherr von Vegesack zu Danzig ist gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Gerichts-Assessor Mosig zu Freistadt in Schlesien bei dem dortigen Kreisgericht und

der Gerichts-Assessor Eyber zu Mersebuzg bei dem Kreisgericht zu Orteisburg;

der Kreisrichter Krahmer zu Röffel ist an das Kreisgericht zu Osterode und

der Kreisrichter Konschel zu Osterode an das Kreisgericht zu Röffel versetzt worden.

Subalternen.

Dem Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht zu Trzemeszno Johann Friedrich Gotthilf Ockel ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Obergerichts-Assessor Hesse zu Lyck ist zum Staatsanwalt für die Bezirke der Kreisgerichte zu Lyck und Marggrabowa, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Lyck, ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Obergerichts-Assessor Bietzker zu Naumburg ist zum Rechtsanwalt bei dem dortigen Kreisgericht, so wie zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst, und

der Gerichts-Assessor Lindemann zu Stendal zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Habelschwerdt, so wie zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau, ernannt;

dem Rechtsanwalt und Notar Bitz ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Lützen nach Merseburg gestattet, und

dem bei dem Kreisgericht zu Svandau angestellten Rechtsanwalt Marcus die nachgesuchte Entlassung von seinem bisherigen Amte ertheilt worden;

der Rechtsanwalt, Justizrath Steinbach zu Mühlhausen ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Potthof zu Coblenz ist an das Landgericht zu Cöln versetzt;

die Advokaten Koenig und Bloem zu Elberfeld sind zu Anwalten bei dem dortigen Landgericht, und

des Friedensgerichts-Schreiber Wunderlich zu Gemünd zum Landgerichts-Sekretair in Elberfeld ernannt;

dem Justizrath und Notar Lang zu St. Johann und dem Advokat-Anwalt Hagen zu Cöln ist die nachgesuchte Entlassung, ersterem von seinem Amte als Notar, letzterem von dem Amte als Anwalt bei dem Landgerichte zu Cöln ertheilt worden;

der Advokat-Anwalt Naibach zu Trier und

der Friedensgerichts-Schreiber Mayer zu Sinzig sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 102.

Allgemeine Verfügung vom 22. September 1850 — das Gnadengehalt der Militair-Invaliden betreffend.

Allerhöchste Order vom 6. Oktober 1837 (Gesetz-Sammlung S. 153).
Allerhöchste Order vom 24. Oktober 1838 (Gesetz-Sammlung von 1839 S. 1).

Es ist in neuerer Zeit wiederholt vorgekommen, daß einzelne Gerichtsbehörden der Vorschrift der Allerhöchsten Order vom 6. Oktober 1837 (Gesetz-Sammlung von 1837 S. 153),

wonach in jedem Straferkenntnisse gegen einen Civilbeamten, welcher früher als Militair-Invalide ein Gnadengehalt bezogen, oder doch in Anspruch zu nehmen hatte, ausdrücklich ausgesprochen werden soll, ob derselbe dieses Gnadengehaltes oder des Anspruchs darauf für verlustig zu erklären sei oder nicht,

— welche Vorschrift demnächst durch die Allerhöchste Order vom 24. Oktober 1838 (Gesetz-Sammlung von 1839 S. 1) auch auf alle nicht im Civildienst angestellte Militairgnadengehalts-Empfänger ausgedehnt worden ist, — nicht genügt und dadurch zu Weiterungen Veranlassung gegeben haben. Die gedachten Bestimmungen werden deshalb den Gerichtsbehörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 22. September 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden.
I. 3531. J. 26. Vol. III.

Num. 103.

Allgemeine Verfügung vom 23. September 1850 — die Fonds zu Bauten und Reparaturen an Gerichtslokalien betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 7. Mai 1822 (Jahrbücher Bd. 19 S. 312).
vom 31. Mai 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 99).
vom 8. Juni 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 115) und
vom 30. Dezember 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 2).

Die Fonds zur Bestreitung der Kosten nothwendiger Bauten und Reparaturen an den Geschäfts- und Gefängnißlokalien der Gerichtsbehörden bestehen in den, in der allgemeinen Verfügung vom 30. Dezember 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 2) erwähnten etatsmäßigen und extraordinairen Justiz-Baufonds.

Der etatsmäßige Justiz-Baufond ist zur Unterhaltung der Justizgebäude bestimmt. Ausgeschlossen sind davon alle Neubauten und Haupt-Reparaturen, d. h. solche Reparaturen, welche Neubauten ähnlich sind, und den auf den extraordinairen Justiz-Baufond zu übernehmenden Betrag von 1000 Thlr. erreichen oder übersteigen. Auf den etatsmäßigen Baufond können die Kosten gewöhnlicher Reparaturen und baulicher Einrichtungen, soweit sie ihrer Geringfügigkeit wegen nicht nach Vorschrift der allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 99) aus dem etatsmäßigen Fond der Gerichte „zu sächlichen Ausgaben" beziehungsweise „zu Kriminalkosten" zu bestreiten sind, zu jeder Zeit angewiesen werden, nachdem die Kostenanschläge angefertigt und vorschriftsmäßig festgestellt sind, und zugleich die Nothwendigkeit der Verwendung gehörig nachgewiesen worden ist.

Der extraordinaire Justiz-Baufond besteht dagegen aus einzelnen zu Neubauten, ferner zu Bauten behufs der Vergrößerung oder Erweiterung vorhandener Lokalien und zu Haupt-Reparaturen erforderlichen Beträgen. Diese können jedesmal erst durch den, den Kammern alljährlich vorzulegenden Staatshaushalts-Etat zahlbar gemacht werden. Um ihre Aufnahme in den Etat und in die demselben zum Grunde liegende spezielle Nachweisung der einmaligen und außerordentlichen Geldbedürfnisse bei der Justiz-Verwaltung für das betreffende Jahr bewerkstelligen zu können, ist erforderlich, daß zuvor sowohl die Nothwendigkeit der Bauten selbst vollständig nachgewiesen, als auch die Höhe der Kosten durch vorschriftsmäßig angefertigte und revidirte Pläne und Anschläge festgestellt wird. Es kommt daher darauf an, daß die Bauprojekte, gehörig vorbereitet, mittelst besonderer, die Angelegenheit erschöpfender Berichte dem Justiz-Minister so zeitig eingereicht werden, daß noch vor Aufstellung der gedachten jährlichen Nachweisung nicht nur der Justiz-Minister selbst die Verhältnisse zu prüfen, sondern demnächst auch die Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Pläne und Anschläge zu revidiren und festzustellen im Stande ist. Da diese Geschäfte, der Natur der Sache nach, längere Zeit in Anspruch nehmen, die erwähnte Nachweisung auch dem Königlichen Finanz-Ministerium zur Aufnahme der Beträge in den Staatshaushalts-Etat, mitgetheilt werden muß, und der Etat vor dem Zusammentritt der Kammern weiteren Vorbereitungen unterliegt, so können nur diejenigen Beträge zu größeren Bauten für das nächstfolgende Jahr Berücksichtigung finden, über welche die vollständigen Berichte und Projekte spätestens bis zum 15. April bei dem Justiz-Minister eingegangen sind. Den Gerichtsbehörden wird jedoch dringend empfohlen, bei Einreichung ihrer Anträge diesen äußersten Termin nicht abzuwarten, damit etwanige Erinnerungen und Anstände noch erledigt und dadurch die rechtzeitige Prüfung und Festsetzung vollendet werden können.

In Beziehung auf die Kostenanschläge wird hierbei zugleich die auf Allerhöchster Anordnung beruhende Bestimmung unter VII der allgemeinen Verfügung vom 31. Mai 1845, wonach der Bedarf stets ganz vollständig und mit Einschluß der Kosten für Utensilien ꝛc. zur inneren Einrichtung der neuen oder erweiterten Gebäude berechnet werden soll, in Erinnerung gebracht, da eine Verabsäumung dieser Bestimmung leicht die Verschiebung der Liquidation, und demzufolge auch des Beginns des betreffenden Baues um ein volles Jahr zur Folge haben kann.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu achten, und dafür zu sorgen, daß das in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 7.

Mai 1822 (Jahrbücher Bd. 19 S. 312) einzuleitende Geschäft der Veranschlagung bei den technischen Behörden möglichst beschleunigt und rechtzeitig beendigt werde.

Neben den beiden vorerwähnten Baufonds bleibt außerdem noch der in Gemäßheit der allgemeinen Verfügung vom 8. Juni 1846 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 115) aus einem Theile des Arbeitsverdienstes der gerichtlichen Gefangenen in den einzelnen Obergerichts-Departements gebildete Fond Behufs der Bestreitung von Einrichtungskosten für die Verbesserung des Gefängnißwesens zur Disposition des Justiz-Ministers. Von der Verrechnung der auf diesen Fond anzuweisenden Beträge gilt dasselbe, was im fünften Absatze der allgemeinen Verfügung vom 30. Dezember v. J. hinsichts der auf den Fond zu sächlichen Ausgaben angewiesenen Beträge angeordnet worden ist.

Berlin, den 23. September 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden, mit Ausnahme derjenigen im Departement des Appellationsgerichtshofes zu Köln.
I. 3689. Justizfonds 17. Vol. VII.

Num. 104.

Allgemeine Verfügung vom 16. September 1850 — die Rückgabe der polizeilichen Vorverhandlungen in den zur Erhebung einer Anklage nicht geeignet befundenen Sachen an die Polizeibehörde betreffend.

Da es für die Polizeibehörde von Interesse ist, auch in den Fällen, wo der Staatsanwalt oder der Polizeianwalt auf Grund der ihnen mitgetheilten polizeilichen Vorverhandlungen zur Erhebung einer Anklage sich nicht veranlaßt findet, hiervon Kenntniß zu erhalten, und die Aufbewahrung dieser Vorverhandlungen für die Beamten der Staatsanwaltschaft überdies der Regel nach von keinem besonderen Werthe ist, so werden dieselben auf den Wunsch des Herrn Ministers des Innern hierdurch angewiesen,

in den Fällen, wo sie auf Grund der ihnen mitgetheilten polizeilichen Verhandlungen eine Anklage zu erheben sich nicht veranlaßt finden, und ein besonderes Interesse zur Zurückbehaltung derselben nicht obwaltet, den betreffenden Polizeibehörden diese Verhandlungen wieder zurück zu senden.

Berlin, den 16. September 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft mit Einschluß der Polizeianwälte.
I. 2479. Criminalia 4. Vol. XI.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. S. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 4. Oktober 1850. № 40.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Der Obergerichts-Assessor Pinder zu Naumburg ist zum Rath bei dem dortigen Appellationsgericht ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Zenker im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 27. Mai d. J.,

die Referendarien Kropf und Fritzsche im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 15., resp. vom 25. Juni d. J. und

der Referendarius Heeber im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 2. August d. J.;

der Gerichts-Assessor Hertz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm in den Bezirk des Kammergerichts versetzt worden.

3. Referendarien.

Die Auskultatoren Holzhausen, Maerker und von Lentzke sind zu Referendarien bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 17., resp. vom 22. August und 13. September d. J. ernannt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Wolff zu Marienwerder ist in der Eigenschaft als Stadt- und Kreisgerichts-Rath an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden;

die Kreisgerichts-Räthe Kaehne zu Schönfließ und Schelske zu Marienburg sind gestorben.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Winkler zu Liebenwerda bei dem dortigen Kreisgericht und

der Obergerichts-Assessor Bone zu Medebach bei dem Kreisgericht zu Brilon mit der Funktion als Gerichts-Kommissar zu Medebach.

Subalternen.

Dem Kreisgerichts-Deposital-Rendanten, Rechnungsrath Fölsch zu Potsdam ist bei seiner Pensionirung der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Kreisrichter Mader zu Beuthen ist zum Rechtsanwalt bei dem dortigen Kreisgericht, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Valk zu Ahlen ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 105.

Verfügung vom 30. September 1850 — die Behandlung der Pommernschen Lehne betreffend.

a.

Um die durch den Artikel 40 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 angeordnete Umgestaltung der Lehne in freies Eigenthum vorzubereiten, habe ich mir von dem Obertribunalsrath Zettwach ein Gutachten über die Behandlung der Pommernschen Lehne erstatten lassen.

Da es wünschenswerth ist, auch hierüber die Ansichten der betreffenden Behörden sowohl als der Betheiligten zu vernehmen, so wird dieses Gutachten, ebenso wie dies früher mit der Denkschrift über die Auflösung der Familienfideikommisse geschehen ist (vergl. Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 45—72), hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werde ich etwaige Bemerkungen über diesen Gegenstand gern entgegennehmen.

Berlin, den 30. September 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An das Königliche Obertribunal und die Königlichen Appellationsgerichte.
I. 4221. Lehnssachen 40. Adhib.

b.

Gutachtliche Bemerkungen

über die Auflösung der Pommernschen Lehn-Verhältnisse.

Von dem Ober-Tribunals-Rath Zettwach in Berlin.

Ew. Excellenz haben, in Veranlassung mehrerer, wegen Behandlung der Pommernschen Lehne eingegangenen Anträge, mein Gutachten darüber erfordert, welche legislatorische Maaßregeln in diesem Betracht in Vorschlag zu bringen sein dürften.

Indem ich diesem Auftrage nachkomme, setze ich als sich von selbst verstehend voraus, daß das Gutachten sich nur auf die Pommernschen Lehn-Verhältnisse zu beziehen hat, sowie denn auch einleuchten muß, daß es bei den in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand zu nehmenden legislatorischen Maaßregeln wesentlich auf die insoweit sehr verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Landestheile ankommen dürfte.

Ich schicke ferner voraus, daß mir die Verhältnisse, welche in Neuvorpommern obwalten, nicht zureichend bekannt sind, um hierüber mir ein Urtheil gestatten zu können. Meine Bemerkungen werden sich daher nur auf Altvor- und Hinterpommern beziehen, das letztere mit Ausschluß des Lauenburg-Bütowschen Kreises. In diesem Kreise, welcher erst durch den Bromberger Vergleich vom Jahre 1657 an Brandenburg gelangt ist, sind Lehngüter niemals vorhanden gewesen, wiewohl dort unter dem Adel eine, sich auf das jus terrestre nobilitatis prussiae gründende besondere Erbfolgeordnung besteht, welche neben dem Artikel 40 der Verfassungsurkunde nicht aufrecht zu erhalten, jedoch im abgesonderten Wege zur Erwägung zu ziehen sein wird. Ich bemerke endlich noch, daß zwar in Altvorpommern bis zur neuesten Zeit der Lehnnexus zwischen dem Lehnsherrn und den Vasallen bestanden hat. Auf Grund des §. 2 (zu 1) des Gesetzes vom 2. März 1850 nehme ich jedoch an, daß dieses Verhältniß völlig mit allen Wirkungen und Folgen aufgehoben worden ist.

Zur Sache selbst übergehend, handelt es sich zunächst um solche Pommernsche Lehne, welche in irgend einer Weise aus dem Besitze der lehntragenden Familie herausgegangen, ohne daß jedoch die Lehnrechte dieser Familie erloschen sind. Man hat die Zahl solcher Güter auf etwa 500 angegeben. Ob diese Zahl nicht zu hoch gegriffen, vermag ich nicht zu beurtheilen und kann nur soviel mittheilen, daß im Jahre 1812 in Altvorpommern überhaupt 118, in Hinterpommern 674 Lehngüter vorhanden gewesen, von welchen in Vorpommern 15, in Hinterpommern 209, überhaupt 224 Lehngüter im Besitze dritter, zur lehntragenden Familie nicht gehörigen Personen sich befanden. Es ist indessen nicht zu bezweifeln, daß sich seit dem Jahre

1812 das Besitzverhältniß in dieser Beziehung wesentlich geändert hat, und jedenfalls gewiß, daß das Objekt, um welches es sich handelt, und welches die Einwirkung der Gesetzgebung in Anspruch nimmt, ein sehr bedeutendes ist.

Daß sich im Laufe der Zeit ein solches Verhältniß hat ausbilden können, nach welchem nur noch der geringere Theil der Lehngüter sich im wirklichen Lehngange befindet, findet seine Erklärung in der anomalen Beschaffenheit der Pommernschen Lehne. Nach unbestrittenen Grundsätzen des Pommernschen Lehnrechts ist der Lehnbesitzer befugt, ohne hierin durch Agnaten und Mitbelehnte beschränkt zu sein, das Lehn beliebig zu verschulden; ist der Besitzer lehnfähig beerbt, so kann er das Lehn nicht minder veräußern und nur der mit lehnfähiger Deszendenz nicht versehene Besitzer ist in der Veräußerungsbefugniß dahin beschränkt, daß derselbe nur innerhalb der Familie, sowie dann das Lehn veräußern darf, wenn der Fall der Nothwendigkeit, also die Schuldenlast, den Verkauf erforderlich macht. Von dieser Befugniß der Verschuldung und Veräußerung ist in älteren und neueren Zeiten der ausgedehnteste Gebrauch gemacht worden, und es würde, auch wenn die Lehne nicht durch den Artikel 40 der Verfassungsurkunde aufgehoben worden, als Folge hiervon in nicht ferner Zukunft die völlige Auflösung des Lehnverhältnisses zu erwarten und nur das Verhältniß zu den fremden Besitzern der Lehne übrig geblieben sein. Das Verhältniß dieser dritten Besitzer ist es aber, welches auf Sicherheit des Eigenthums, auf Kredit und Kultur in höchst verderblicher Weise bisher schon eingewirkt hat und ferner noch mehr einwirken muß; es ist dies also ein Gegenstand, welcher im Interesse der ganzen Provinz die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung im höchsten Grade in Anspruch nimmt, und nicht schnell genug durch die Gesetzgebung geordnet werden kann.

In Beziehung auf die hiernach festzustellende Frage, was bisher schon zur Ordnung dieser Verhältnisse geschehen ist, und was noch durch die Gesetzgebung zu veranlassen ist, sind wesentlich zwei Fälle zu unterscheiden und auseinander zu halten. Nämlich, ob die Veräußerung des Lehns titulo dominii translativo, also mit vollem Eigenthumsrechte, erblich und unwiderruflich, oder ob die Veräußerung in anderer Weise erfolgt ist.

I. Für den ersten Fall, wenn also das Lehn erblich und unwiderruflich von dem Lehnbesitzer veräußert worden, ist der leitende Grundsatz bereits in dem §. 2 No. 6 und §. 4 des Gesetzes vom 2. März 1850 vollständig gegeben und es kommt nur darauf an, diesen Grundsatz auf die Pommernschen Lehne in Anwendung zu bringen. Durch dieses Gesetz sind nämlich:

die Vorkaufs-, Näher- und Retraktrechte an Immobilien ohne Entschädigung aufgehoben,

und hiervon ist

nur das durch Verträge oder letztwillige Verfügungen begründete Vorkaufsrecht an Immobilien ausgenommen, welches auch ferner in Kraft bleibt.

Diese gesetzliche Bestimmung macht es völlig zweifellos, daß in dem vorausgesetzten Falle der dritte Besitzer eines Pommernschen Lehns gegen jedweden Anspruch der Mitglieder der belieheuen Familie auf das vollständigste gesichert ist.

Nach bekannten Vorschriften des Pommernschen Lehnrechts können Deszendenten des Lehnbesitzers die von diesem vorgenommene Veräußerung des Lehns überhaupt nicht anfechten; sie müssen vielmehr unbedingt facta patris erfüllen, ohne Unterschied, ob sie Erben in allodio geworden sind oder nicht. Dagegen sind Agnaten und Mitbelehnte zur Ausübung des Vorkaufs- und Revokationsrechts befugt. Jenes muß bei Verlust desselben binnen Jahr und Tag ausgeübt werden; das Revokationsrecht wird dagegen nach Abgang des Veräußerers und dessen Linie ausgeübt, und führt von selbst die Verpflichtung mit sich, dem dritten Besitzer dasjenige Kaufgeld, wofür das Lehn aus dem Lehngange veräußert worden, mit den aufgewendeten Meliorationen zu erstatten.

Im §. 2 No. 6 des Gesetzes vom 2. März 1850 ist zwar ausdrücklich nur vom „Vorkaufs-, Näher- und Retraktrecht an Immobilien" die Rede; es wird indessen nicht zweifelhaft zu finden sein, daß hierunter auch das Revokationsrecht begriffen ist. Denn das im Pommernschen Lehnrecht begründete Revokationsrecht, bei welchem man nicht an die revocatio des gemeinen Lehnrechts denken darf, ist, wie auch in dem bekannten Gutachten vom 21. Oktober 1768 (Beiträge zur juristischen Literatur, Sammlung 2 S. 22 und 23) anerkannt ist, seinem eigentlichen Wesen nach dasselbe Recht, wie das Vorkaufsrecht; es unterscheidet sich von diesem nur durch die Zeit der Ausübung, und dieser Unterschied kann begreiflich für das Wesen des Rechts nichts entscheiden. Insofern kann das jus revocandi des Pommernschen Lehnrechts auch füglich aus dem Gesichtspunkte des Retraktrechts aufgefaßt werden, unter welchem letzteren gemeinrechtlich das Recht bestimmter Personen, in einen geschlossenen Kauf und Verkauf einzutreten, verstanden wird, und sich von

dem Vorkaufsrecht darin unterscheidet, daß während das letztere nur eine persönliche Klage gegen den Verkäufer erwirkt, das Retraktrecht eine dingliche, gegen den Käufer und gegen dritte Besitzer zu richtende Klage gewährt.

Ist hiernach gewiß, daß die Veräußerer des Lehns und dessen Deszendenz überhaupt kein Recht haben, das titulo dominii translativo veräußerte Lehn zurückzufordern, und ist das den Agnaten und Mitbelehnten zugestandene Vorkaufs- und Revokationsrecht durch §. 2 (No. 6) des Gesetzes vom 2. März 1850 ohne Entschädigung aufgehoben, so folgt, daß in dem vorausgesetzten Falle das in den Besitz des Dritten übergegangene Lehn aus dem lehnrechtlichen Verbande völlig ausgeschieden, ein freies, keiner weiteren Beschränkung unterworfenes Eigenthum des dritten Besitzers geworden ist. Denn andere Rechte als das Vorkaufs- und Revokationsrecht lassen sich in dem vorausgesetzten Falle nicht denken; nicht minder ist es einleuchtend, daß die in §. 4 jenes Gesetzes bestimmte Ausnahme, in welcher das Vorkaufsrecht in Kraft erhalten wird, nicht eintreten kann, da ein durch Vertrag begründetes Vorkaufsrecht mit dem hier vorausgesetzten Vorkauf nicht zu vereinigen ist.

Hiernach wird daher nicht bedenklich sein können, den Grundsatz auszusprechen, daß Pommernsche Lehngüter, welche in älterer oder neuerer Zeit erblich und unwiderruflich zum vollen Eigenthum veräußert worden, fortan als aus dem lehnrechtlichen Verbande ausgeschieden zu betrachten sind, und daß die Lehneigenschaft solcher Güter in dem Hypothekenbuche, sowie in den Lehn- und Successions-Registern ohne Weiteres zu löschen ist.

Der vorstehend entwickelte Fall bietet sonach überall keine Schwierigkeit dar; nähere Erwägung nimmt dagegen der zweite Fall in Anspruch, wenn die Veräußerung des Lehns nicht erblich und nicht unwiderruflich erfolgt ist. Bevor jedoch dieser zweite Fall näher ins Auge zu fassen ist, wird man sich darüber einigen müssen, in welcher Weise das lehnrechtliche Verhältniß in Beziehung auf die lehntragende Familie selbst und innerhalb dieser geordnet werden soll, da sich nur dann erst wird übersehen lassen, welche Grundsätze hinsichtlich der widerruflich veräußerten Lehne aufzustellen sind.

II. Nach Artikel 40 der Verfassungsurkunde sollen die bestehenden Lehne in freies Eigenthum umgestaltet, mit anderen Worten: dem freien Verkehr zurückgegeben werden. Es sollen also die über die bisherigen Lehngüter ebensowohl unter Lebenden, als von Todes wegen zu treffenden Verfügungen fortan lediglich den Grundsätzen der allgemeinen Gesetzgebung unterliegen. Die Aufgabe, welche gelöset werden muß, besteht hiernach darin, diejenigen Hindernisse zu beseitigen, welche diesem freien Verkehr entgegenstehen, und diese Hindernisse haben ihren rechtlichen Grund lediglich in den Rechten der Mitglieder der beliehenen Familie, durch welche die Befugnisse des jedesmaligen Lehnbesitzers mehr oder weniger beschränkt werden.

Hieraus folgt zunächst von selbst, daß

1. wo überhaupt keine derartigen beschränkenden Rechte von Mitgliedern der beliehenen Familie vorhanden sind, das lehnrechtliche Verhältniß sich von selbst auflöset, das Lehn ohne Weiteres in freies Eigenthum sich umgestaltet. Dieser Fall tritt ein:
   a. wenn das Lehn nur noch auf zwei Augen steht. Mit diesem Fall auf gleicher Linie steht aber nach meiner Ansicht auch der
   b. wenn zwar außer dem Lehnbesitzer noch Lehnberechtigte vorhanden sind, diese aber Deszendenten des ersteren sind.

Gesetzlich werden zwar auch in Pommern die Töchter durch die männlichen Nachkommen von der Lehnfolge ausgeschlossen. Die Töchter haben jedoch einen gesetzlichen Anspruch auf Lehn-Aussteuer aus der Substanz des Lehnvermögens. In Altvorpommern erhält als solche Aussteuer jede Tochter im Verhältniß gegen jeden Sohn den dritten Pfennig, also die Hälfte dessen, was der Sohn aus dem Lehn empfängt, wogegen in Hinterpommern jeder Tochter im Verhältniß gegen jeden Sohn nur der vierte Theil zugebilligt wird. Hiernach sind allerdings die Söhne gegen die Töchter sehr bevorzugt, zumal die den Töchtern zustehende Abfindung durch eine, von dem Lehngute nach sehr mäßigen Grundsätzen aufgenommene Taxe festgestellt wird. Gleichwohl wird der eben aufgestellte Grundsatz sich als gerechtfertigt darstellen. Denn von einem verletzenden Eingriffe in die Rechte der männlichen Nachkommen durch das Gesetz kann die Rede nicht sein, wenn das Gesetz nur feststellt, was dem Vater selbst nicht zu versagen ist. Das letztere ist aber unbedenklich, da der Vater das Lehn ganz veräußern, oder nach seinem vollen Werth verschulden und über das Kaufgeld und über die auf das Lehn aufzunehmenden Gelder willkürlich, folglich auch zu Gunsten seiner weiblichen Nachkommen verfügen kann, ohne daß den Söhnen hiergegen ein Widerspruch oder irgend ein Mittel zu Gebote steht, die väterliche Verfügung über das Lehn unwirksam zu machen. Kann also der

Vater indirekt das Lehn den Söhnen ganz entziehen, so werden diese nicht einen Eingriff in ihre Rechte behaupten können, wenn durch das Gesetz der Grundsatz festgestellt wird, daß das Pommernsche Lehn in dem vorausgesetzten Falle ohne Weiteres aufhöre Lehn zu sein, beim Tode des Vaters mithin als Allod auf sämmtliche Kinder, Söhne und Töchter vererbt wird. Es kann dies um so weniger ein Bedenken haben, da der Vater, wenn er die Absicht hat, den Söhnen größere Vortheile mit Rücksicht auf die in dem Vermögen befindlich gewesenen Lehne, vor den Töchtern zuzuwenden, es in seiner Macht hat, diese Absicht durch testamentarische Anordnungen, wiewohl freilich mit Vorbehalt des den Töchtern gesetzlich zustehenden Pflichttheils, auszuführen.

Schwieriger ist die Sache zu behandeln, wenn

2. nicht blos Deszendenz des Lehnbesitzers, sondern noch außerdem Agnaten und Mitbelehnte vorhanden sind.

a. Zunächst wird es sich in solchem Falle empfehlen, die Auflösung des Lehnverhältnisses der Autonomie der Betheiligten zu überlassen, in dem Sinne, daß die gesetzlich zu bestimmenden Grundsätze erst dann zur Anwendung kommen, wenn eine vertragsmäßige Vereinigung mit den Agnaten und Mitbelehnten in einer zu bestimmenden Frist — etwa von 2 Jahren — nicht zu Stande kommt. Es versteht sich, daß die diesfallsige Vereinigung im Sinne des Artikel 40 der Verfassungsurkunde erfolgen muß, daß mithin das Lehn wirklich in freies Eigenthum verwandelt wird. Eben deshalb wird es nothwendig sein, derartige Verträge der öffentlichen Kontrolle zu unterwerfen, etwa deren Bestätigung durch das Appellationsgericht zu Stettin, als bisherige Lehnkurie für ganz Altvor- und Hinterpommern vorzuschreiben. Viel darf man sich freilich von solcher vertragsmäßigen Einigung nicht versprechen; sie kann etwa nur da zu Stande kommen, wo die Zahl der Lehnberechtigten in der Familie eine sehr beschränkte ist. Jedenfalls wird aber Sorge zu tragen sein, daß der Kreis der Berechtigten schon im Voraus in zuverlässiger Weise feststehe, und in dieser Beziehung der Grundsatz sich rechtfertigen lassen, daß in diesen, sowie in sonstigen Fällen, in welchen es hierauf ankommt, nur diejenigen Agnaten und Mitbelehnten zu berücksichtigen sind, welche ihre Lehn- und Successionsrechte zur Zeit der Publikation des zu erlassenden Gesetzes in die Lehn- und Successions-Register haben eintragen lassen. Allerdings hat das Lehn- und Successions-Register zunächst nur den Zweck, den dritten Besitzer eines Pommernschen Lehns gegen die Ansprüche der Agnaten und Mitbelehnten sicher zu stellen, und an sich ist zweifellos, daß die Agnaten und Mitbelehnten dem Lehnbesitzer und den übrigen Agnaten gegenüber ihre Lehn- und Successionsrechte durch die unterlassene Eintragung noch nicht verlieren. Es ist aber zu erwägen, daß Agnaten, welche die Eintragung ihrer Rechte unterlassen, dadurch jedenfalls zu erkennen geben, daß sie entweder solche Rechte überhaupt nicht besitzen, oder mindestens solche völlig werthlos erachten. Sie werden sich daher nicht zu beklagen haben, wenn bei einer durch politische und nationalökonomische Gründe hervorgerufenen Maaßregel, wie solche der Art. 40 der Verfassungsurkunde zum Gegenstande hat, auf sie keine Rücksicht genommen wird. Es wird dies um so weniger ein Bedenken haben, da bei den früher stattgefundenen Verhandlungen wegen Ordnung und Feststellung der lehnrechtlichen Verhältnisse, die Lehn-Interessenten selbst und deren Vertreter ausdrücklich darauf angetragen hatten, die unterlassene Eintragung der Lehn- und Successionsrechte mit dem unbedingten Verlust dieser Rechte zu bestrafen, und bei der späteren legislatorischen Verhandlung das Gegentheil nur deshalb angenommen ist, weil der damalige Zweck nicht nothwendig machte, soweit zu gehen.

Dies vorausgesetzt, wird es sodann darauf ankommen, was geschehen soll, wenn

b. eine vertragsmäßige Einigung nicht zu Stande kommt, und in dieser Beziehung wird man sich vor Allem über das leitende Prinzip einigen müssen, nach welchem die Agnationsrechte zu behandeln sind.

Daß das Successionsrecht der Agnaten und Mitbelehnten mehr ist, als eine bloße spes, daß es nicht blos durch das Gesetz seine Entstehung erhalten hat, und daher eben nicht wie andere Rechte, welche lediglich aus dem Gesetze hervorgegangen sind, zu behandeln ist, dies darzuthun, wird es nicht vieler Worte bedürfen. Die Lehn- und Successionsrechte haben ihre Wurzel in dem Lehnvertrage, welcher freilich in Pommern in weiter Vorzeit seine Entstehung gefunden, aber für die vorliegende Frage um so mehr Bedeutung hat, da die Pommernschen Lehne bekanntlich zu den aufgetragenen gehören. Vermöge dieses Lehnrechts und als Folge davon haben daher Alle, welche gegenwärtig und künftig verfassungsmäßig zur Lehnfolge berufen sind, ein gleich starkes Recht, welches nun nach der Zeitfolge früher oder später ins Leben tritt. Bei den Pommernschen Lehnen kann dies um so weniger ein Bedenken haben, da die Agnaten nicht immer auf dem Wege der eigentlichen, durch den Tod des Lehnbesitzers eröffneten Lehnsuccession, also je nach der näheren oder entfernteren Abstammung, zum Besitz des Lehns gelangen, sondern als Folge der verschiedenen, den Agnaten und Mitbelehnten als Gegenmittel der dem Lehnbesitzer zustehenden Veräußerungs- und Verschul-

dungs-Befugniß verfassungsmäßig eingeräumten Lehnrechte, häufig genug ganz außer der durch die Abstammung gegebenen Ordnung zum Lehnbesitz gelangen. Alle Berufene haben sonach ein wirkliches Recht darauf, daß ihnen die ex providentia majorum zugedachten Wohlthaten auch wirklich zufließen.

Wenn, wie durch Art. 40 der Verfassungs-Urkunde geschehen, die bestehenden Lehne aus politischen und nationalökonomischen Gründen als solche Institute bezeichnet werden, welche nicht ferner bestehen sollen, so ist damit nicht das Lehn-Institut nach seinem Ursprung vernichtet, sondern nur der Fortwirkung des Instituts eine Gränze gezogen. Das Gesetz hat nur die Endpunkte, welche jedes Lehn nothwendig einst, und das Pommernsche Lehn näher als jedes andere hat, beschleunigt. Der hierdurch hervorgebrachte Unterschied besteht also darin, daß nunmehr der Ueberlebenden Mehrere sind, anstatt nach der ursprünglichen Ordnung nur Einer das Lehn gewissermaßen überleben konnte. Indem aber das Gesetz selbst dem Lehn-Institut ein Ziel setzt und dessen Fortwirken nicht gestattet, folgt hieraus von selbst, daß das Recht selbst erloschen ist. Eben deshalb müssen die Stämme der näher oder entfernter Berufenen mit der lebenden Generation für erloschen erachtet werden. Die zur Zeit der Publikation des zu erlassenden Gesetzes noch nicht Geborenen sind deshalb unfähig, noch ein Recht zu erwerben, welches vermöge dieses Gesetzes für erloschen erklärt ist. Hierdurch wird also die Grenze des Rechts in unzweideutiger Weise fixirt.

Andererseits ist nach dem Vorgesagten nicht minder unbedenklich, daß alle zur Zeit der Publikation des Gesetzes schon lebende Agnaten und Mitbelehnte als wirkliche Berechtigte zu betrachten sind. Es leuchtet indessen ein, daß die Geltendmachung der den Agnaten und Mitbelehnten ex providentia majorum zustehenden Rechte auf das Lehn mit dem Zwecke, welchen die Staatsregierung durch Aufhebung der Lehne verfolgt, völlig unvereinbar ist, und eben deshalb müssen diese Rechte dem Gemeinwohl geopfert werden. Daraus folgt indessen in keiner Weise, daß das Opfer, welches zu bringen, den Agnaten und Mitbelehnten zum Besten des gemeinen Wohls angemuthet wird, ohne jedwede Entschädigung zu bringen sei. Die Sache aus allgemeinem Gesichtspunkte aufgefaßt, würde vielmehr den Agnaten und Mitbelehnten das angemessene Aequivalent für die von ihnen aufzugebenden Rechte um so weniger zu versagen sein, da das Aufgeben dieser Rechte augenscheinlich anderen, dem Lehnverbande angehörigen Personen zu Gute kommen soll, deren Vermögen dadurch also in der That einen Zuwachs erhält. An sich läßt sich daher der Grundsatz, daß alle lebenden Agnaten und Mitbelehnten, weil sie nach der bis dahin bestandenen Ordnung zur Succession und zum Besitze des Lehns gelangen können, eben deshalb für das Aufgeben ihrer Rechte zur Entschädigung berechtigt sind, nicht fortleugnen.

Wenn man indessen die Sache aus dem praktischen Gesichtspunkte betrachtet, so überzeugt man sich leicht, daß, um Entschädigung gewähren zu können, vor Allem nothwendig ist, die Entschädigung nach Art und Umfang festzustellen. Dies hängt aber wiederum von der Natur und Beschaffenheit des Rechts ab, für dessen Aufgeben Entschädigung in Anspruch genommen wird. Wesentlich also wird es darauf ankommen, ob das Recht der Agnaten und Mitbelehnten nach seiner Natur und Beschaffenheit der Schätzung fähig, ob es also möglich ist, einen gewissen Werth desselben festzustellen. Ist dies nicht, so wird hierin auch die Pflicht zur Entschädigung ihre natürliche Grenze finden. Von diesem Gesichtspunkte aus würden zuvörderst aus dem schon zu a. angegebenen Grunde diejenigen unberücksichtigt bleiben müssen, welche ihre Lehn- und Successionsrechte nicht haben eintragen lassen, dadurch also zu erkennen gegeben, daß sie selbst ihren Rechten keinen Werth beilegen. Sodann würde zu unterscheiden sein, ob der Lehnbesitzer, welcher den Agnaten und Mitbelehnten gegenüber steht, mit lehnfähiger Deszendenz versehen ist oder nicht.

In dem ersten Fall dürfte sich füglich rechtfertigen lassen, den Agnaten und Mitbelehnten jeden Anspruch auf Entschädigung zu versagen. Denn ihr Recht ist, nachdem, wie zu I. gezeigt worden, das Vorkaufs- und Revokationsrecht untergegangen ist und es sich nur noch um die eigentliche Lehn-Succession handelt, nur ein eventuelles und auf den Fall beschränkt, wenn der Lehnbesitzer mit seiner Lehn-Deszendenz abgeht. Die Lehn-Deszendenz des Besitzers hat aber eben so viel Hoffnung fortzuleben, wie die Agnaten und Mitbelehnten haben, und wenn dies ist, so gelangen diese nie zur Succession. Ihre Lehn-Successionsrechte sind sonach blos zufällig und durchaus ungewiß, und eben diese Zufälligkeit und Ungewißheit entzieht diese Rechte jedweder Schätzung, es würde völlig unmöglich sein, irgendwie den Werth eines solchen Successionsrechts auch nur annähernd zu bestimmen. Unter diesen Umständen wird daher nur übrig bleiben, in einem solchen Fall das Prinzip der Entschädigungs-Verpflichtung ganz aufzugeben, und das in dem Besitz eines mit lehnfähiger Deszendenz versehenen Lehnmannes befindliche Lehn ohne Weiteres als ein solches zu behandeln, was von den Ansprüchen der Agnaten und Mitbelehnten völlig befreit ist. Geschieht dies aber, so würde die Sache in Beziehung auf die Deszendenz des Lehnbesitzers gerade so liegen, wie in dem zu 1. b. darge-

stellten Falle; es würde daher auch hier das in dem Besitze eines mit lehnfähiger Deszendenz versehenen Lehnmannes befindliche Lehn ebensowohl hinsichtlich dieser Deszendenz, als hinsichtlich der Agnaten und Mitbelehnten sofort Allodial-Eigenschaft annehmen.

Anders wird jedoch die Sache zu behandeln sein, wenn der Lehnberechtigte zur Zeit der Publikation des zu erlassenden Gesetzes mit lehnfähiger Deszendenz nicht versehen ist. In einem solchen Falle ist das Lehnfolgerecht für den zur Succession berufenen Agnaten keine blos ungewisse, zufällige Hoffnung; es nimmt vielmehr eine an Gewißheit grenzende Realität an. In diesem Falle gleichwohl das Successionsrecht ohne Weiteres zu beseitigen, würde sich daher nicht rechtfertigen lassen. Freilich kann entgegengesetzt werden, daß auch der Werth eines solchen Successionsrechts mit Sicherheit schon deshalb nicht zu ermessen sei, weil der Werth dieses Rechts insbesondere auch davon abhängt, welchen Werth der Lehnbesitz zur Zeit des Lehnanfalls haben werde und sich dies bei der dem Lehnbesitzer zustehenden Verschuldungsbefugniß im Voraus gar nicht bestimmen lasse. Auch hier entzieht sich also die Feststellung der Entschädigung jedem sicheren Maaßstabe und eben deshalb wird es zunächst den Betheiligten zu überlassen sein, sich hierüber vertragsmäßig zu einigen. Wenn eine solche Einigung aber nicht erfolgt, und in der Mehrzahl der Fälle ist vorauszusehen, daß sie nicht erfolgen wird, — so wird nur übrig bleiben, für diesen Fall den nächsten Agnaten das Successionsrecht vorzubehalten, und dasselbe in Wirksamkeit treten zu lassen, vorausgesetzt, daß sich die Lage der Sache inzwischen nicht dadurch verändert, daß der Lehnbesitzer noch lehnfähige Deszendenz erlangt. In dieser Beziehung und, daß also in solchem Falle eine Ausnahme von der Regel, nach welcher nur die schon gebornen Lehnberechtigten zu berücksichtigen sind, zu machen ist, beziehe ich mich auf die überzeugenden Gründe der nach der Aufforderung vom 12. Februar d. J. veröffentlichten Denkschrift zu V und VI, welche Gründe auch auf Pommernsche Lehne volle Anwendung finden.

Sonach können folgende Fälle eintreten:

1. der Lehnbesitzer hat zur Zeit der Publikation des zu erlassenden Gesetzes keine lehnfähige Deszendenz. In diesem Falle verbleibt die Lehnsuccession dem Agnaten vorbehalten, welcher von den im Lehn- und Succession-Register eingetragenen der nächste ist, das ganze Rechtsverhältniß bleibt bis auf Weiteres so, wie dasselbe nach der bestehenden Gesetzgebung aufzufassen ist, auch ferner bestehen.
2. Der Lehnbesitzer hat zwar zur Zeit der Publikation keine lehnfähige Deszesdenz, er erlangt sie aber späterhin. Dadurch wird der Anspruch des nächsten Agnaten beseitigt, die Sache kommt in dieselbe Lage, als wenn die Deszendenz gleich anfänglich vorhanden gewesen; es müssen daher auch dieselben Folgen eintreten, das Lehn mithin mit dem Augenblick der entstehenden Deszendenz Allodial-Eigenschaft annehmen.
3. Der Lehnbesitzer hat zur Zeit der Publikation des Gesetzes keine Lehn-Deszendenz und erhält solche auch später nicht. Dann fällt das Lehn auf den nächsten Agnaten und es treten sodann wegen der Lehnsuccession, insbesondere wegen Absonderung des Lehns vom Allodio, Uebernahme der Schulden, Abfindung der Töchter und der Wittwe u. s. w. die bisher geltenden Gesetze in Anwendung.

Ueber die Dispositionsbefugnisse des Lehnbesitzers während der Zeit, daß der künftige Anfall des Lehns hiernach ungewiß ist, bedarf es übrigens keiner besonderen Bestimmungen. Die Dispositionsbefugniß des Pommernschen Lehnbesitzers ist eine so ausgedehnte, daß es deren Erweiterung in keiner Weise bedarf.

Wenn übrigens das Lehn in dem Falle zu 3 vermöge der Lehnfukzession auf den nächsten Agnaten fällt, so wird es, was das fernere Schicksal des Lehns betrifft, davon abhängen, ob der nächste zur Succession gelangende Agnat mit lehnfähiger Deszendenz versehen ist oder nicht. In dem ersten Fall wird es aus den schon oben dargestellten Gründen nicht bedenklich zu finden sein, daß das Lehn mit dem Anfall an den nächsten Agnaten Allodial-Eigenschaft annehmen muß. In dem zweiten Falle wird dagegen wiederum dem sodann nächsten Agnaten das Successionsrecht vorzubehalten und hiermit fortzufahren sein, bis das Lehn an einen mit Deszendenz versehenen Lehnberechtigten fällt. Daß in solcher Weise die völlige Auflösung des Lehnverhältnisses in einzelnen Fällen sich vielleicht noch auf längere Zeit verzögern wird, kann insoweit nicht von Erheblichkeit sein.

Sollte es bedenklich gefunden werden, den von mir aufgestellten Grundsatz, nach welchem das Lehn in dem Besitz des mit lehnfähiger Deszendenz versehenen Lehnmannes Allodial-Eigenschaft annehmen soll, in dieser Allgemeinheit anzunehmen, so würde sich wohl ein Mittelweg auffinden lassen. Es könnte die Zahl der Dezendenten, sowie deren Alter ins Auge gefaßt werden. Es könnte z. B., wenn der Lehnbesitzer

nur Einen Sohn und auch dieser ein Alter erreicht hat, daß Nachkommenschaft nicht zu erwarten ist, ein solcher Fall so behandelt werden, als wenn gar keine Deszendenz vorhanden ist, und ähnliche Modifikationen ließen sich noch in anderer Weise denken. Meinerseits nehme ich jedoch Anstand, hierüber Vorschläge und Anträge zu machen. Es wird schwerlich gelingen, auf diesem Wege irgend wie zu einem festen Prinzip zu gelangen; mehr oder weniger würde man der Willkür verfallen müssen. Es mag nicht verkannt werden, daß durch meinen oben entwickelten Vorschlag vielleicht manche Interessen ohne Befriedigung bleiben. Bei einer Maaßregel aber, welche, wie die vorliegende, wesentlich durch politische Rücksichten geboten ist und in diesem Sinne ausgeführt werden muß, wird man sich schon mit der Ueberzeugung zufriedenstellen müssen, daß der Gerechtigkeit im Großen und Ganzen Genüge geschehen. Alle möglichen Interessen zu wahren, wird niemals gelingen. Am wenigsten darf man sich bei der Auflösung der Pommernschen Lehnverhältnisse durch die Betrachtung irre machen lassen, daß möglicherweise irgend ein Interesse verletzt werden könnte. In der anomalen und verworrenen Gestalt, wie sich das Pommernsche Lehnrecht im Laufe der Zeit verbildet, hat es längst schon den Anspruch auf Erhaltung verloren.

Dies vorausgesetzt, komme ich

III. zu der Frage zurück, wie diejenigen aus der lehntragenden Familie herausgegangenen Lehne zu behandeln sein werden, welche nicht unwiderruflich und nicht erblich veräußert worden.

Solche Veräußerungen können in sehr verschiedener Weise erfolgt sein; sie werden sich jedoch nach ihrer rechtlichen Seite darauf zurückführen lassen, daß die Veräußerung entweder pfandweise oder wiederkäuflich geschehen ist. Derartige Rechtsverhältnisse gehören ihrer Entstehung nach nicht der neueren Zeit an, sondern sind, gewiß mit wenigen Ausnahmen, in einer Zeit entstanden, zu welcher die Hypothekenverfassung in jetziger Form noch nicht bestand und jene Operationen das gewöhnliche Mittel waren, sich Kredit zu verschaffen.

Faßt man nun in den hierdurch begründeten Rechtsverhältnissen zuvörderst das Verhältniß ins Auge, welches zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber besteht, so wird wohl, welche Ansicht auch über die Fortdauer des Lehn-Instituts vorwalten mag, kein auch nur scheinbarer Grund aufzufinden sein, welcher berechtigen könnte, die aus diesem Verhältnisse hervorgehenden vertragsmäßig begründeten Rechte anzugreifen und unwirksam zu machen. Insoweit wird es daher nicht bedürfen, neue gesetzliche Anordnungen zu treffen, sondern nur auszusprechen sein, daß diese vertragsmäßig begründeten Rechte in Kraft bleiben. Insofern hierbei lediglich das Verhältniß zwischen den Kontrahenten und deren Rechtsnachfolgern berücksichtigt wird, hat die Sache an sich keine erhebliche praktische Bedeutung, weil, wie schon bemerkt, dergleichen Verhältnisse sich in neuerer Zeit so gut wie gar nicht gebildet haben und, insofern dies in älteren Zeiten geschehen, mit zureichendem Grunde angenommen werden kann, daß sich diese Verhältnisse, wenn irgend wie durch deren Auflösung für den Veräußerer und dessen Linie Vortheile zu erreichen gewesen, längst aufgelöset haben. Haben sich daher unbestimmte, eben deshalb aber für die Sicherheit des Eigenthums um so bedenklichere Verhältnisse gleichwohl erhalten, so wird diese Erscheinung in anderen Gründen zu suchen sein, insbesondere darin, daß die thatsächlichen ursprünglichen Verhältnisse der Erinnerung und also auch dem Beweise gänzlich entschwunden sind, daß der Veräußerer und dessen Linie es überhaupt nicht ihrem Vortheile entsprechend gefunden, die vertragsmäßig begründeten Rechte geltend zu machen, oder was die Regel sein wird, daß aus der veräußernden Linie überhaupt Niemand mehr existirt, dies aber nicht nachzuweisen ist; dem dritten Besitzer eines Pommernschen Lehns steht zwar verfassungsmäßig die Befugniß zu, die Agnaten und Mitbelehnten bei Verlust ihrer Rechte zu deren Ausübung zu provoziren; auf den Veräußerer und dessen Linie läßt sich aber diese Provokations-Befugniß nicht ausdehnen. In letzterer Beziehung würde sonach die Sache nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen behandelt werden müssen. Bei der pfandweisen Veräußerung würde daher, wenn das Lehn nicht zur vertragsmäßigen Zeit eingelöset worden, nur die Veräußerung des Lehns Behufs der Befriedigung des Pfandgläubigers aus dem Kaufgelde erfolgen können. Bei der wiederkäuflichen Veräußerung ist dagegen schon die Frage zweifelhaft, ob dem Käufer nach Ablauf der Wiederkaufsjahre eine Klage auf Rücknahme des Lehns zustehe, jedenfalls ist gewiß, daß sowenig wie bei der pfandweisen Veräußerung, ebensowenig bei der Veräußerung auf Wiederkauf es zulässig sein kann, die Klage darauf zu richten, daß das Eigenthum dem Verpfänder und wiederkäuflichen Veräußerer abgesprochen und dieses auf den Besitzer übertragen wird. Je verworrener und gefahrdrohender für die Sicherheit des Eigenthums aber derartige Verhältnisse sind, um sowenigeer wird sich die Gesetzgebung entziehen können, zu deren Auflösung die Hand zu bieten. Es wird dies um so mehr geschehen müssen, da das Pfandrecht, und wie neuerlich von dem Ober-Tribunal angenommen ist, auch das Wiederkaufsrecht der Verjährung nicht unterliegen, solche

verderblichen Verhältnisse sich sonach, wenn die Gesetzgebung nicht dazwischen tritt, auf alle Zukunft ausdehnen würden. Das angemessene Mittel würde sein, wenn dem dritten Besitzer die Befugniß beigelegt wird, nach Ablauf des Wiederkaufs und, wenn bei dem Pfandvertrage bestimmte Jahre des Pfandbesitzes festgestellt sind, nach deren Ablauf gegen den Veräußerer und gegen dessen Rechtsnachfolger eine Klage mit der Wirkung beigelegt wird, daß wenn die Auflösung des Vertrages resp. durch Erstattung der Pfandsumme und des Wiederkaufspretiums nicht in einer richterlich zu bestimmenden Frist erfolgt, das Vertragsverhältniß als gelöset betrachtet und das vollständige Eigenthum des Lehns als auf den dritten Besitzer übergegangen betrachtet werden solle. Es versteht sich, daß folgerecht eine Provokationsklage mit gleicher Richtung und Wirkung zu gestatten sein wird, wenn es ungewiß ist, wer die Nachfolger des Veräußerers und ob dergleichen überhaupt noch vorhanden sind. Daß durch eine solche Klage resp. Provokation irgendwie in wohlbegründete Rechte eingegriffen werden sollte, ist nach dem Vorgesagten nicht zu besorgen. Es handelt sich vielmehr nur darum, ein durch den Lauf der Zeit verdunkeltes faktisches Verhältniß aufzulösen und ins Klare zu bringen.

Das Vorstehende bezieht sich nur auf das Verhältniß des dritten Besitzers dem Veräußerer und dessen Linie gegenüber. Anders stellt sich die Sache dar, wenn dabei das Verhältniß der Agnaten und Mitbelehnten ins Auge gefaßt wird. Zwischen dem dritten Besitzer, welcher pfandweise oder wiederkäuflich zum Besitze des Lehns gelangt ist, und den Agnaten und Mitbelehnten besteht insoweit kein Vertragsverhältniß. Agnaten und Mitbelehnte können vielmehr auf solche ohne ihren Konsens aus der lehntragenden Familie herausgegangene Lehne gegen den dritten Besitzer nur die ihnen ex providentia majorum überkommenen Rechte geltend machen. In dem Normal-Reskript vom 1. November 1783 ist zwar zu V angenommen, daß auch die Agnaten, wenn das Gut auf Wiederkauf oder pfandweise auf gewisse bestimmte Jahre veräußert worden, diese Jahre abwarten müssen, bevor sie von ihrem Lehn- und Successionsrechte Gebrauch machen können, und dies scheint auf den entgegengesetzten Grundsatz hinzuführen. Diese Annahme hat indessen keinen sicheren Boden und es würden sich dagegen begründete Bedenken anregen lassen, was in dem Reskripte selbst dadurch anerkannt worden, daß jener Satz nur vorläufig angenommen worden ist.

Wird nun die Frage aufgeworfen, welche Rechte den Agnaten und Mitbelehnten fortan auf solche wiederkäuflich oder pfandweise veräußerten Lehne zugestanden werden sollen, so finde ich meinerseits keinen zureichenden Grund, ihnen diese Rechte zu entziehen und den dritten Besitzer dadurch auf Kosten der Agnaten zu bereichern. Es wird nur Sorge zu tragen sein, daß auch hier das Mittel nicht fehle, diese für Sicherheit des Eigenthums höchst bedenklichen Verhältnisse aufzulösen. Dieses Mittel ist zwar in der bestehenden Gesetzgebung schon insoweit gegeben, als dem dritten Besitzer die Befugniß zusteht, die Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung ihrer Rechte bei Verlust derselben zu provoziren. Sehr bedenklich ist indessen in dieser Beziehung die Unverjährbarkeit dieser Rechte und für das Gemeinwohl würde daher gerathen, durch innere Gründe aber auch gerechtfertigt sein, wenn dieser Grundsatz aufgegeben und eine kurze Verjährungsfrist, etwa von fünf Jahren, aufgestellt werde, in der Weise, daß zwar dem dritten Besitzer unbenommen bleibt, auch während dieser Frist zu provoziren, nach Ablauf dieser Frist aber die Lehn- und Agnationsrechte ohne Weiteres erlöschen und das Lehn in dem Besitze des Dritten in völlig freies Eigenthum übergeht.

Wenn übrigens das pfandweise oder wiederkäuflich veräußerte Lehn in irgend einer Weise sei es von dem Veräußerer und dessen Linie oder von den Agnaten und Mitbelehnten, in den Lehngang zurückgebracht wird, so wird sich das Verhältniß in Beziehung auf die beliehene Familie nach den zu II aufgestellten Grundsätzen ordnen und resp. auflösen. Es wird also darauf ankommen, ob derjenige, welcher das Lehn wieder einlöset, mit lehnfähiger Deszendenz versehen ist oder nicht. Im ersten Fall wird das eingelöste Lehn Allod werden, im andern Fall es damit ebenso gehalten werden, wie mit dem Lehn, welches aus dem Besitze des Lehnmannes nicht herausgegangen ist.

IV. In einem der mir mitgetheilten Anträge ist insbesondere die Rede von den Lehnen, welche durch Familienschluß aus der lehntragenden Familie gegangen sind, dieses Verhältniß wird jedoch keine besonderen Bestimmungen in Anspruch nehmen. Es versteht sich vielmehr schon nach der bestehenden Gesetzgebung von selbst, daß solche Lehne die Lehneigenschaft verloren haben. Sehr oft wird indessen der Fall so stehen, daß zwar die Agnationsrechte durch Familienschluß aufgehoben, dagegen die Lehnrechte der Deszendenz aufrecht erhalten sind. Ein solcher Fall fällt aber unter die zu II (1) aufgestellte Regel; es wird sich daher von selbst verstehen, daß das betreffende Lehngut sofort Allod wird.

Bei der Veräußerlichkeit der Pommernschen Lehne ist vielfach der Fall vorgekommen, daß Personen, welche zu der beliehenen Familie gehören, also Agnaten sind, nicht aus einem Lehntitel, sondern durch einen Allodialtitel, z. B. durch Kauf, in den Besitz des Lehns gelangt sind. Dieser Fall wird ebensowenig beson-

dere Bestimmungen in Anspruch nehmen. Es ist offenbar kein Grund vorhanden, solche Besitzer anders zu behandeln, wie jeden anderen Besitzer, der nicht zur Familie gehört.

V. Es bleibt nur noch übrig, mich noch über einen anderen, mir zugefertigten Antrag zu äußern; womit es folgende Bewandniß hat:

Es ist ein zweifelloser, wiewohl allerdings sehr anomaler Grundsatz des Pommernschen Lehnrechts, daß der dritte Besitzer eines Pommernschen Lehns die Befugniß hat, zu jeder Zeit die Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung ihrer Lehnrechte, unter der Warnung des Verlustes aller Lehnrechte, aufzufordern. Diese Befugniß ist nur bei wiederkäuflichen oder pfandweise veräußerten Lehnen insoweit beschränkt, als der dritte Besitzer den Ablauf derjenigen Jahre, auf welche das Lehn pfandweise oder wiederkäuflich veräußert worden, abwarten muß. Wenn das in dem Besitze eines dritten, welcher nicht zur Familie gehört, befindliche Lehn zur nothwendigen Subhastation gestellt wird, so versteht es sich von selbst, daß die Gläubiger nicht mehr Rechte auf diesem Wege veräußern können, als ihrem Schuldner zustehen, und da diesem kein freies, sondern bei einem erblich erfolgten Verkauf nur das durch die Lehn-Ansprüche der Agnaten und Mitbelehnten beschränkte Eigenthum an dem Lehn zusteht, so folgt von selbst, daß entweder nur diese beschränkten Eigenthumsrechte zur Subhastation gestellt werden können, oder wenn das volle unbeschränkte Eigenthum zum Gegenstande der Subhastation gemacht werden soll, zuvörderst die Lehn- und Successionsrechte der Agnaten in irgend einer Weise gelöset werden müssen. Bisher ist stets der letztere Weg verfolgt und dies nicht blos in dem Reskript vom 1. November 1783, sondern auch in der Verordnung vom 11. Mai 1839 vorgeschrieben, deren §. 1 dahin lautet:

„Tritt bei einem Pommernschen Lehngute der Fall einer nothwendigen Subhastation ein, so ist vor deren Einleitung das Aufgebot der Lehnberechtigten zur Ausübung ihrer Rechte zu veranlassen.

Diese Bestimmung ist ganz allgemein; es ist nicht unterschieden, ob das zu subhastirende Lehngut sich noch im Lehnganze befinde, oder von einem Fremdeu extra familiam besessen wird. Ein solcher Unterschied ist auch gar nicht beabsichtigt und kann auch nicht beabsichtigt sein, weil das Aufgebot der Lehnberechtigten in allen Fällen als ein unfehlbares Mittel betrachtet worden ist, die Sache zum Austrage zu bringen.

Seit undenklichen Zeiten ist nämlich an den Pommernschen Gerichtshöfen, wie dies schon in dem Gutachten vom 21. Oktober 1768 (Beiträge zur juristischen Literatur II S. 1) bezeugt wird, unabänderlich der Grundsatz befolgt, daß wenn der dritte Besitzer — bei der nothwendigen Subhastation Namens desselben das corpus creditorum — die Agnaten und Mitbelehnten zur Ausübung der Lehnrechte provozirt, die Agnaten und Mitbelehnten dadurch die Befugniß erlangen, diese Lehnrechte auszuüben, wenn im Uebrigen auch die Zeit und die Umstände noch nicht eingetreten sein sollten, welche sie dazu aus eigener Bewegung berechtigt haben würden. Das Revokationsrecht z. B. kann an sich nur dann erst ausgeübt werden, wenn die Linie des Veräußerers und derjenigen, welche in die Veräußerung konsentirt haben, und näher stehen als der Revokant, abgegangen ist. Erfolgt aber eine Provokation, so ist stets angenommen und bei allen seit 50 Jahren in Beziehung auf das Pommernsche Lehnrecht stattgefundenen legislatorischen Verhandlungen als völlig zweifellos betrachtet worden, daß die provozirten Agnaten an diese Beschränkung nicht gebunden sind, ihnen daher nicht entgegengesetzt werden könne, daß ihr Recht zur Revokation noch nicht erwachsen sei. Diesen Grundsatz festhaltend, konnte daher auch die Verordnung vom 11. Mai 1839, sowie geschehen, das öffentliche Aufgebot der Lehnberechtigten in allen Fällen vorschreiben, da dieses Aufgebot mit Nothwendigkeit dahin führen mußte, entweder daß die Lehnrechte von den Agnaten ausgeübt und dadurch die Subhastation erledigt, oder daß, wenn sich Agnaten nicht meldeten, das Lehngut als freies Allod zur Subhastation gestellt ward.

In diesen Rechtszustand hat der Plenarbeschluß des Ober-Tribunals vom 9. Dezember 1839, welcher S. 88 Bd. V der Entscheidungen abgedruckt ist, eingegriffen. Es ist dadurch nämlich der Grundsatz festgestellt, daß die nach Pommernschem Lehnrechte zulässige Provokation der Agnaten für den sich meldenden Agnaten, auf welchen die Succession noch nicht verfallen ist, kein Recht begründe, das Lehn zu revoziren.

Meinerseits muß ich diesen Grundsatz für einen irrigen halten, bei welchem die Eigenthümlichkeit und anomale Beschaffenheit der Pommernschen Lehne nicht gehörig berücksichtigt ist. Es ist indessen hier nicht der Ort, auf eine ausführliche Widerlegung der zur Rechtfertigung des Beschlusses aufgestellten Gründe einzugehen und beschränke ich mich auf folgende Bemerkung:

Wenn der fremde, zur beliehenen Familie nicht gehörende Besitzer eines Pommernschen Lehns befugt ist, die Agnaten zu jeder Zeit, also auch dann, wenn das Successionsrecht auf sie noch nicht gediehen ist, zur Ausübung der Lehnrechte bei Verlust derselben aufzufordern, so dürfte es ganz in der Natur der

Sache liegen, daß die Agnaten ohne Rücksicht darauf, ob die alienirende oder konsentirende Linie ausgestorben ist, zur Ausübung der Lehnrechte auch berechtigt sein müssen. Es enthält einen inneren Widerspruch, wenn den Agnaten auf der einen Seite eine Verpflichtung auferlegt wird, welche sie bei Vermeidung des Verlustes ihrer Lehnrechte erfüllen müssen, auf der anderen Seite ihnen aber das Mittel versagt wird, ohne welches diese Verbindlichkeit nicht erfüllt werden kann. Wem eine Verpflichtung obliegt, dem kann und darf niemals das Recht abgesprochen werden, von dem zur Erfüllung jener Verpflichtung allein diensamen Mittel Gebrauch zu machen. Der in dem gemeinen Lehnrechte (Böhmer, jus feudale §. 276, Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 18 §. 295) beruhende Grundsatz, daß der Agnat ein ohne seinen Konsens veräußertes Lehn nicht früher, als bis für ihn der Successionsfall eingetreten, zu revoziren befugt ist, war daher auf Pommernsche Lehne nicht anwendbar und es ist nicht erwogen worden, daß dem gemeinen Lehnrechte die in dem Pommernschen Lehne begründete Provokationsbefugniß des dritten Besitzers völlig fremd ist. Der dritte Besitzer, welcher von der Provokation Gebrauch macht, verzichtet im Voraus implicite auf den Einwand, daß das Recht des Agnaten zur Revokation zur Zeit noch nicht bestehe; indem er provozirt, ist es ja eben sein Wille, daß das lehnrechtliche Verhältniß schon jetzt aufgelöset werde, und gerade bei der Provokation, welche der nothwendigen Subhastation vorangeht, springt dies handgreiflich in die Augen.

Der vorgedachte Beschluß des Tribunals kann indeß nur im legislatorischen Wege beseitigt werden. Dadurch ist aber das Subhastationsverfahren in eine bedenkliche Lage gekommen, da das vorgeschriebene Aufgebot in dem Falle, wenn die Linie des Veräußerers, sowie diejenigen, welche in die Veräußerung konsentirt haben, noch nicht erloschen sind, zu keinem Resultat hinführt, andererseits aber die bestehende Gesetzgebung nicht gestattet, ohne Aufgebot das in dem Besitze des Dritten befindliche Lehn in seiner Beschränkung durch die Lehnrechte der Agnaten zum öffentlichen Verkauf zu stellen.

Unter diesen Umständen wird nun die Ansicht vertheidigt, daß es dem Extrahenten der Subhastation freistehen müsse, die Subhastation blos auf Grund der Besitzrechte des zeitigen fremden Besitzers, unter gänzlicher Zurücksetzung der Provokation der Agnaten, zu begehren. Materiell hat diese Ansicht unbedingt die Konsequenz für sich, ob dies aber mit der Verordnung vom 11. Mai 1839 zu vereinigen ist, würde nicht ohne Zweifel sein. Die Sache findet indessen ihre Erledigung darin, daß das Vorkaufs- und das Revokationsrecht nach der Ausführung zu I durch das Gesetz vom 2. März d. J. aufgehoben ist. Der Fall, daß bei einer Subhastation die Agnaten zur Ausübung dieser Rechte provozirt werden, kann daher fortan nicht mehr vorkommen. Bei pfandweise und wiederkäuflich veräußertem Lehne konnte aber schon nach der bis jetzt bestandenen Gesetzgebung die Provokation nur erst nach Ablauf der Pfand- und Wiederkaufsjahre erfolgen; jedenfalls wird auch in dieser Beziehung die Sache durch die von mir gemachten Vorschläge erledigt werden, so daß mir der letztgedachte Antrag keinen Anlaß zu besonderen Vorschlägen giebt.

VI. Ich fasse schließlich die Endresultate meiner vorstehenden Ausführung in folgenden Sätzen zusammen:

1. Lehngüter, in Beziehung auf welche keine Lehn- und Successionsrechte von Seiten der Agnaten zur Zeit der Publikation des zu erlassenden Gesetzes zu den Lehn- und Successions-Registern angemeldet oder in denselben eingetragen sind, haben die Lehneigenschaft verloren und in der Hand des besitzenden Lehnmannes Allodialeigenschaft angenommen. Es macht darin keinen Unterschied, ob der besitzende Lehnmann mit lehnfähiger Deszendenz versehen ist oder nicht. Auch im ersteren Falle gehört das bisherige Lehngut bei dem Tode des Besitzers zu dessen Allodialnachlaß, in welchen nach gemeinrechtlichen Grundsätzen geerbt wird.

2. Sind zur Zeit der Publikation des zu erlassenden Gesetzes Lehn- und Successionsrechte zu den Lehn- und Successions-Registern angemeldet und in denselben eingetragen, so hängt es von dem besitzenden Lehnmann und den eingetragenen Agnaten und Mitbelehnten ab, über die Auflösung des Lehnverhältnisses sich vertragsmäßig zu einigen. Bei dieser Einigung werden Agnaten und Mitbelehnte, welche in den Lehn- und Successions-Registern nicht eingetragen sind, nicht berücksichtigt, sind vielmehr als nicht vorhanden zu betrachten. Der abzuschließende Vertrag muß der Bestimmung des Art. 40 der Verfassungs-Urkunde entsprechen und bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Bestätigung des Appellationsgerichts zu Stettin. Kommt ein solcher Vertrag nicht binnen 2 Jahren zu Stande, so treten die Bestimmungen zu 3, 4 und 5 von selbst in Wirksamkeit.

3. Sind Lehn- und Successionsrechte der Agnaten und Mitbelehnten zu den betreffenden Registern angemeldet und in denselben eingetragen, der im Besitze des betreffenden Lehns befindliche Lehnmann ist aber mit lehnfähiger Deszendenz versehen, so nimmt das Lehn für den Besitzer Allodialeigenschaft an und fällt

somit der freien Verfügung des Lehnbesitzers und nach seinem Tode der gemeinrechtlich zu ordnenden Erbschaft anheim.

4. Ist dagegen der Lehnbesitzer zur Zeit der Publikation des zu erlassenden Gesetzes mit lehnfähiger Deszendenz nicht versehen, so bleibt das lehnrechtliche Verhältniß nach den bisher geltend gewesenen Gesetzen bis dahin in Kraft, daß der Lehnmann lehnfähige Deszendenz erhält. Geschieht letzteres, so überkommt auch in diesem Fall das bisherige Lehngut mit dem Augenblick der Geburt des lehnfähigen Nachkommens Allodialeigenschaft. Verstirbt dagegen der Lehnmann ohne lehnfähige Deszendenz, so vererbt das Lehn als solches demjenigen in den Lehn- und Successions-Registern eingetragenen Agnaten und Mitbelehnten, welcher nach den bestehenden Gesetzen als der nächste zur Lehnsuccession berufen sein würde. Die Auseinandersetzung zwischen dem Lehnfolger und den Allodialerben, insbesondere die Absonderung des Lehns vom Allodium erfolgt nach den bisher in Geltung gewesenen Lehngesetzen, nach welchen sich auch die Abfindung der Töchter und der Wittwe regelt.

5. Ist der Agnat, welcher in dieser Weise zur Lehnsuccession gelangt, lehnfähig beerbt, so wird dem bisherigen Lehn Allodial-Eigenschaft beigelegt. Hat derselbe keine lehnfähige Deszendenz, so wird die Lehnsuccession dem darauf folgenden nächsten, in dem Lehn- und Successions-Register eingetragenen Agnaten, und wenn auch dieser keine Deszendenz hat, dem ferneren Agnaten in der zu 4 bestimmten Weise vorbehalten, dergestalt, daß das Lehn erst dann Allodial-Eigenschaft überkommt, wenn dasselbe an einen Agnaten fällt, welcher entweder bereits beim Anfall des Lehns lehnfähig beerbt war, oder während seiner Besitzzeit mit lehnfähiger Deszendenz versehen wird.

6. Lehne, die, zu welcher Zeit es wolle, erblich und unwiderruflich zum vollen Eigenthum veräußert worden, haben die Lehneigenschaft verloren. Die Besitzer derselben sind daher befugt, auf die Löschung dieser Eigenschaft in dem Hypothekenbuche anzutragen.

7. Die vertragsmäßig begründeten Verhältnisse, welche zwischen denjenigen, welche Lehne pfandweise und auf Wiederkauf veräußert haben, und denjenigen, welche die Lehne in solcher Weise erworben, resp. den Rechtsnachfolgern jener und dieser, bleiben in Kraft. Der dritte Besitzer solcher Lehne ist jedoch befugt, nach Ablauf der etwa bestimmten Pfandjahre und der Wiederkaufsjahre gegen den Veräußerer und dessen Lehn-Deszendenz auf Auflösung dieses Verhältnisses im Wege der Klage oder der Provokation anzutragen, mit der Wirkung, daß wenn die Auflösung nicht binnen der von dem Richter zu bestimmenden Frist geschieht, das veräußerte Lehn als vollständiges freies Eigenthum dessen Besitzer anheimfällt und das Lehnverhältniß als erloschen zu betrachten ist.

8. In gleicher Weise bleiben nach Ablauf der Pfand- resp. der Wiederkaufsjahre und nach Abgang des Veräußerers und dessen Linie, auch die in dem Lehn- und Successions-Register eingetragenen Agnaten und Mitbelehnten zur Wiedereinlösung der in dieser Weise veräußerten Lehne so wie bisher berechtigt. Die Agnaten und Mitbelehnten können hierzu von dem dritten Besitzer zu jeder Zeit provozirt werden; sie sind aber verpflichtet, binnen fünf Jahren, vom Tage der Publikation des zu erlassenden Gesetzes angerechnet, ihre Rechte geltend zu machen, widrigenfalls die Lehnrechte ohne Weiteres erlöschen und das Lehn in das vollständige Eigenthum des dritten Besitzers übergeht.

9. Werden die Lehnrechte auf pfandweise oder wiederkäuflich veräußerte Lehne in der zu 7 und 8 näher bezeichneten Weise von dem Veräußerer, dessen Linie oder von den Agnaten und Mitbelehnten ausgeübt, so bestimmt sich die Frage, ob das eingelöste Lehn in der Hand des Einlösenden Allodial-Eigenschaft annimmt oder ob in Beziehung auf solches das Lehnverhältniß fortdauert, danach, ob der Einlösende lehnfähig beerbt ist oder nicht. Es kommen insoweit die Grundsätze zu 3, 4 und 5 zur Anwendung.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Digitized by Google

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 11. Oktober 1850. № 41.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Carl Maximilian Schulz im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 14. September 1849 und

der Referendarius Fuisting im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 2. August d. J.;

dem Kammergerichts-Assessor Maurer ist in Folge seiner Ernennung zum Garnison-Auditeur die Entlassung aus dem Civil-Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Starke bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 6. Mai d. J.,

der Auskultator Bauer bei dem Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 24. Juli d. J. und

der Auskultator Lentz bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 1. September d. J.;

der Referendarius Heine bei dem Appellationsgericht zu Hamm ist an das Appellationsgericht zu Arnsberg zurückversetzt worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Den Kreisgerichts-Räthen Wenzel zu Weißensee, Bock zu Hagen und dem Kreisrichter Theiler zu Neiße ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension, letzterem unter Verleihung des Karakters als Kreisgerichts-Rath, bewilligt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Referendarius Carl Gottfried Schultze bei dem Kreisgericht zu Perleberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Puttlitz,

der frühere Gräflich Stolbergsche Gerichtsamts-Assessor Günther zu Heringen bei dem Kreisgericht zu Wittenberg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Jessen,

der Obergerichts-Assessor Hartog zu Rhaden bei dem Kreisgericht zu Lübbecke mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Rhaden,

der Obergerichts-Assessor Klewitz zu Gröningen bei dem Kreisgericht zu Halberstadt mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Gröningen,

der Gerichts-Assessor Stubenrauch zu Frankfurt bei dem Kreisgericht zu Sagan und

der Obergerichts-Assessor Welschof zu Schneidemühl bei dem Kreisgericht daselbst.

der Kreisrichter Offenberg zu Tecklenburg ist an das Kreisgericht zu Rogasen und

der Kreisrichter Schlegel zu Schneidemühl an das Kreisgericht zu Beuthen versetzt worden;

der Kreisrichter von Platen zu Grimmen ist gestorben.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Referendarius Batsche zu Schroda ist zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Birnbaum mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und

der vormalige Rechtsanwalt und Notar Osterroht wiederum zum Rechtsanwalt bei dem Appellationsgericht zu Breslau und zugleich zum Notar im Departement desselben ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Graen zu Brakel ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Warburg versetzt, und

der Rechtsanwalt und Notar Stiglbauer zu Ragnit seines Amtes entsetzt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Rath Bahrenkampf zu Saarbrücken ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk St. Johann, im Landgerichts-Bezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in St. Johann, und

der Advokat Haag zum Anwalt bei dem Landgericht zu Trier ernannt worden;

dem Advokaten Kaulhausen zu Cöln ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Notar Steingießer zu Neuß ist durch Urtheil des Appellationsgerichtshofes zu Cöln seines Amtes entsetzt worden;

die Notare Simon zu Kylburg und Detring zu Jülich sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 106.

Allgemeine Verfügung vom 28. September 1850 — betreffend den von den Rechtskandidaten zu führenden Nachweis, Vorlesungen über das vaterländische Recht und das vaterländische Gerichtsverfahren gehört zu haben.

Allgemeine Verfügung vom 16. November 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 251).
Verfügung vom 16. November 1839 (Rheinische Sammlung Bd. 7 S. 111).

Von den Rechtskandidaten ist in neuerer Zeit mehrfach die Zulassung zur ersten juristischen Prüfung nachgesucht worden, ohne daß die in der allgemeinen Verfügung vom 16. November 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 251) vorgeschriebenen Vorlesungen über vaterländisches Recht und vaterländisches Gerichtsverfahren von ihnen gehört worden sind. Besonders häufig sind Dispensationsgesuche der Art von solchen Rechtskandidaten eingegangen, welche sich für den Justizdienst in der Rheinprovinz ausbilden wollen, und zu diesem Behuf den Nachweis führen müssen, daß sie Vorlesungen über das in der Rheinprovinz zur Anwendung kommende Civilrecht und Prozeßverfahren gehört haben. Als Entschuldigungsgrund wird gewöhnlich angeführt, daß die betreffenden Kollegien in dem letzten Semester ihrer Studienzeit auf der von ihnen besuchten Universität nicht gelesen worden seien. Dieser Grund kann indeß nicht für zureichend erachtet werden, da die Kandidaten bei Einrichtung ihres Studienplans die Möglichkeit eines solchen Ausfalles vorzusehen haben, und es ist daher in Zukunft auf eine Dispensation von dem Nachweise, daß jene Vorlesungen gehört worden sind, nicht mehr zu rechnen.

Die Gerichte werden hiervon mit dem Bemerken benachrichtigt, daß der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten ersucht worden ist, die Studirenden der Rechte durch die betreffenden Universitätsbehörden von dem Inhalte dieser Verfügung in Kenntniß setzen zu lassen.

Berlin, den 28. September 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Appellationsgerichte und an die Landgerichte in der Rheinprovinz.
I. 4057. Rheinische Officianten-Sachen 7. Vol. IV.

Num. 107.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 10. Juli 1850 — den Begriff des Kassenverbrechens betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 §§. 418 ff.

Auf die in der Untersuchung wider den ehemaligen Kämmerer der Stadt N., von dem Angeklagten W. eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde,

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 10. Juli 1850

in Erwägung:

daß die §§. 418 ff. Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts die verschiedenartigen Verbrechen der Kassenbeamten in einer Steigerung behandeln;

daß §. 418 diejenige Pflichtwidrigkeit rügt, welche der Beamte dadurch begeht, wenn er das ihm eingezahlte Kassengeld in seiner Privatverwahrung behält, §. 419 diejenige, wenn er es in seinen Privatgebrauch verwendet, §. 420 die, wenn er es der Kasse entzieht, und ihr dadurch Schaden zufügt;

daß gemäß dieser Unterscheidung und nach der Bedeutung der Worte eine Verwendung in den Privatgebrauch sehr wohl stattfinden kann, ohne daß damit nothwendig eine bleibende Entziehung und eine Benachtheiligung der Kasse verbunden ist;

daß nur die in §. 420 bezeichnete Handlungsweise mit dem Namen einer Veruntreuung der Kasse bezeichnet ist, und daß sich die in den §§. 421, 422 und 423 folgenden Bestimmungen zufolge ihrer Verbindung und des in §. 421 wiederholten Ausdrucks der Veruntreuung nur auf den §. 420 beziehen;

daß, wenn durch den Ausspruch der Geschwornen festgestellt ist, daß der Angeklagte die näher bezeichneten Gelder erhalten, jedoch nicht zur Kasse gebracht, sondern in seinen Privatgebrauch verwendet habe, diese That nur unter die Bestimmungen des §. 419 fällt;

daß dieselben zwar ferner festgestellt haben, daß er diese Posten nicht gebucht habe;

daß jedoch die bloße Unterlassung der Buchung noch nicht dem Begriffe einer wissentlichen Veruntreuung entspricht und die Anwendung des §. 423 keineswegs begründet, da derselbe nur von einer solchen Unterlassung der Buchung spricht, welche begangen ist, um einen bereits gemachten Defekt zu verbergen, dieser bedingende Umstand aber in der an die Geschwornen gerichteten Frage nicht enthalten ist;

daß hiernach das angegriffene Urtheil die §§. 420, 422 und 423 auf die erwähnte Feststellung der Geschwornen mit Unrecht und mit Verletzung derselben angewendet;

daß es sich zwar, um das Prädikat des Wissentlichen der durch Ausspruch der Geschwornen festgestellten That beizulegen, auf die §§. 26 und 27 Thl. II Tit 20 des Allgemeinen Landrechts, und um eine Beschädigung der Kasse darin zu finden, auf die §§. 1 ff. Tit 6 Thl. I a. a. O. bezieht;

daß beides jedoch nicht genügt, um den Begriff einer Veruntreuung der Kasse, wie er im §. 420 aufgestellt ist, zu erfüllen, da die nach den §§. 26 und 27 vorauszusetzende Wissentlichkeit und die durch den §. 1 a. a. O. bezeichnete Zufügung eines Schadens im allgemeinen Sinne des Wortes auch in der Definition des §. 419 begriffen ist;

in Erwägung,

daß die Anklage ausdrücklich auf Kassen-Veruntreuung, mithin auf das im §. 420 bezeichnete Verbrechen gerichtet, dieselbe mithin durch die gestellten Fragen nicht erledigt ist,

dahin zu Recht erkannt:

daß das Urtheil des Schwurgerichtshofes zu B. vom 29. April c. zu vernichten, die Kosten desselben niederzuschlagen und die Sache zur anderweitigen Verhandlung an das Schwurgericht zu B. zu verweisen.

Von Rechts wegen.

Berlin, den 10. Juli 1850.

Unterschrift.

Nicht amtlicher Theil.

8. Uebersicht der bisherigen Resultate der Organisation der Gerichtsbehörden, in Gemäßheit der Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849.

(Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums.)

Die Verordnung vom 2. Januar 1849 über die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über die anderweitige Organisation der Gerichte, ist gleichzeitig mit der Verordnung vom 3. Januar 1849 über die Einführung des mündlichen und öffentlichen Untersuchungs-Verfahrens mit Geschworenen in den meisten Provinzen mit dem 1. April 1849, in Ostpreußen und Neuvorpommern mit dem 1. Mai, im Bezirke des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein mit dem 1. Juli 1849 ins Leben getreten.

Zur Ausführung derselben waren von Seiten des Justiz-Ministeriums bereits unterm 8., 20. und 25. Januar, so wie unterm 9. März 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 31—41, 228—230) umfassende Instruktionen ergangen.

Es sind in Folge dessen bis zu den angegebenen Zeitpunkten im Ganzen:

21 Appellationsgerichte, nämlich:
- zwei Appellationsgerichte in der Provinz Brandenburg, (zu Berlin und Frankfurt)
- drei Appellationsgerichte in der Provinz Pommern, (zu Stettin, Cöslin und Greifswald)
- drei Appellationsgerichte in der Provinz Preußen, (zu Königsberg, Marienwerder und Insterburg)
- zwei Appellationsgerichte in der Provinz Posen, (zu Posen und Bromberg)
- drei Appellationsgerichte in der Provinz Schlesien, (zu Breslau, Glogau und Ratibor)
- drei Appellationsgerichte in der Provinz Sachsen, (zu Magdeburg, Naumburg und Halberstadt)
- vier Appellationsgerichte in der Provinz Westphalen, (zu Münster, Paderborn, Hamm und Arnsberg) und
- der Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein für den Ostrhein, ferner:

5 Stadtgerichte: in Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg, und

236 Kreisgerichte mit den dazu gehörigen Gerichts-Kommissionen und Deputationen, welche an die Stelle von 6616 früheren Privatgerichten und von 533 kleineren und größeren Königlichen Untergerichten getreten sind,

organisirt worden.

Nachdem die Kammern dem von einigen Seiten erhobenen Widerspruche gegen die neue Organisation der Gerichte ihre Beistimmung versagt hatten, war vor allen Dingen die Aufgabe zu lösen, den bis dahin nur interimistisch getroffenen Einrichtungen eine festere Grundlage zu verschaffen und der Gestaltung der äußeren Umrisse des neuen Gebäudes den inneren Ausbau desselben unmittelbar nachfolgen zu lassen.

Der wichtigste Gegenstand in dieser Beziehung war die im §. 39 der Verordnung vom 2. Januar 1849 verheißene Regulirung neuer Etats für sämmtliche durch die Organisation fast durchgehends umgestalteten Gerichtsbehörden und für das neue Institut der Staatsanwaltschaft.

Diese Etats sind im Winter 1849/50 unter der Mitwirkung des Finanz-Ministeriums entworfen, nach erfolgter Allerhöchster Gutheißung den Kammern als ein Bestandtheil des Staatshaushalts-Etats zur

Prüfung und Festsetzung vorgelegt und von denselben in den Sitzungen vom 10. und 23. Februar 1850 genehmigt worden. Nachdem zu deren Ausführung noch zunächst die Anciennitäts-Verhältnisse, die Gehaltsstufen und der Rang der richterlichen Beamten so wie der Beamten der Staatsanwaltschaft durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 274) regulirt worden waren, sind die Etats sodann Ende März 1850 den Gerichten mit einer umständlichen Instruktion zu deren Ausführung zugefertigt, und vom 1. Januar 1850 ab rechnungsmäßig, seit dem 1. April 1850 aber faktisch bei der Verwaltung selbst zum Grunde gelegt worden.

Auf diesem erst am Schlusse des ersten Quartals möglich gewesenen Erscheinen der neuen Etats beruht es, daß den Justizbeamten die danach zulässigen höheren Gehälter erst vom 1. April d. J. ab haben bewilligt werden können, indem nämlich im ersten Quartal bei vielen Gerichten eine größere Anzahl von Beamten, als dies die später erschienenen Etats gestatteten, interimistisch beschäftigt gewesen ist, und dadurch sehr erhebliche Mehrausgaben entstanden sind, welche durch die Ersparnisse bei anderen Gerichten haben gedeckt und übertragen werden müssen.

Erst durch die Ausführung der unter schwierigen Verhältnissen zu Stande gekommenen, von den Kammern sanktionirten neuen Etats hat die neue Gerichts-Organisation eine festere Grundlage erhalten, sie ist dadurch in eine mehr definitive Gestaltung übergegangen, und es ist der prekären Stellung der bis dahin überall nur interimistisch angestellt gewesenen richterlichen Beamten dadurch ein Ziel gesetzt worden. Bei der schließlichen Feststellung der Verordnung vom 2. Januar 1849 wird beabsichtigt, derselben unter Mitwirkung der Kammern, eine den jetzigen Verhältnissen entsprechende Fassung zu geben und dieselbe nach Maaßgabe der gemachten Erfahrungen zu ergänzen, um auf diesem Wege zu dem im Art. 89 der Verfassungs-Urkunde vorbehaltenen Organisationsgesetze zu gelangen.

Wenngleich bei der Etatsregulirung manches Wünschenswerthe unerreicht bleiben mußte, so ist doch Vieles zur günstigeren Gestaltung der Verhältnisse der Gerichtsbehörden überhaupt, und zur Verbesserung der Lage der Justizbeamten insbesondere geschehen. Im Allgemeinen hat die seitherige Ausstattung der Gerichte mit nur nothdürftigen Arbeitskräften, namentlich die Benutzung unbesoldeter Beamten da, wo die Unzulänglichkeit der besoldeten am Tage lag, ihre Endschaft gefunden. Jedem Gerichte ist die nach den vorgelegten geschäftlichen Nachweisen erforderliche Anzahl an richterlichen, Subaltern- und Unterbeamten etatsmäßig gewährt.

Im Uebrigen bestehen die wesentlichsten Erfolge der neuen Etatsregulirung in folgenden Punkten:

I. Bei den Appellationsgerichten ist

a. das Vorrücken der Räthe in die höheren Gehaltsstufen nicht mehr nach den einzelnen Spezial-Etats, sondern durch die ganze Monarchie regulirt. Dadurch ist ein gleichmäßiges Avancement aller Räthe, so wie die Abwendung von Versetzungsgesuchen, welche häufig nur eine Verbesserung des Gehalts bezweckten, und die Beseitigung der Nachtheile solcher Versetzungen, sowohl für das Interesse des Dienstes, als für diejenigen Räthe, welche einen Einschub erleiden mußten, erreicht.

b. Sämmtliche nur gering besoldete Assessorstellen sind bei den Appellationsgerichten weggefallen; dafür ist eine angemessene Zahl von Rathsstellen gewährt, so daß bei den Appellationsgerichten jetzt nur noch Rathsstellen vorhanden sind. Die Zahl derselben beträgt im Ganzen 297.

c. Die Gehälter dieser Rathsstellen sind in vier Stufen zwischen 1000 und 1600 Thlr. regulirt; bei dem Kammergericht sind außerdem mit Rücksicht auf die Theurung des Orts für acht Stellen Lokal-Zulagen von je 200 Thlr. gewährt. Die frühere Gehaltsstufe von 800 Thlr. ist gänzlich weggefallen; das niedrigste Rathsgehalt bei den Appellationsgerichten beträgt daher nunmehr 1000 Thlr. — Wenn noch nicht alle Räthe das volle Normalgehalt ihrer Klasse beziehen, so beruht dies darauf, daß vor Regulirung der neuen Etats viele Räthe bereits in ein höheres Gehalt, als ihnen gegenwärtig nach der neuen Ordnung zukommt, vorgerückt waren, und die hiernach überschießenden Beträge durch Ersparung bei anderen Stellen gedeckt werden müssen. Hoffentlich wird indeß dieser Uebelstand in etwa zwei Jahren durch die inzwischen eintretenden Vakanzen seine Erledigung finden.

d. Bei den größeren Kollegien von mehr als 16 Mitgliedern ist für je volle fünf Mitglieder, welche die Zahl von 12 übersteigen, ein Deputations-Vorsitzender gewährt, welcher neben seinem etatsmäßigen Rathsgehalte eine Dirigenten-Remuneration von 200 Thlr. jährlich bezieht.

e. Bei den Appellationsgerichten zu Insterburg, Bromberg und Hamm sind den Direktoren, welche

früher nur das ihrer Anciennität entsprechende Rathsgehalt und daneben eine Zulage bezogen hatten, feste Direktoren-Gehälter von 2000 Thlr. jährlich gewährt, außerdem ist für die Appellationsgerichte zu Insterburg und Bromberg die der nächsten Etatsregulirung vorbehaltene Umwandlung der Direktorenstellen in Vice-Präsidentenstellen von den Kammern gutgeheißen worden.

f. Die Gehälter der Subalternbeamten sind zwischen 600 und 1000 Thlr. bei den größeren, und zwischen 500 und 900 Thlr. bei den kleineren Appellationsgerichten, die der Unterbeamten zwischen 200 und 300 Thlr. festgesetzt. Endlich sind

g. für das Departement jedes Appellationsgerichts (mit Ausnahme des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein) besondere Departements-Kassen- und Rechnungs-Revisoren zur Beaufsichtigung des Kassenwesens bei den Gerichten erster Instanz angestellt worden.

II. Bei den Stadt- und Kreisgerichten

sind noch durchgreifendere Veränderungen eingetreten.

a. Bei den fünf Stadtgerichten zu Berlin, Breslau, Königsberg, Danzig und Magdeburg ist überall ein zweiter Direktor mit dem Gehalte von 1600 Thlr. gewährt;

b. bei den Kreisgerichten sind 236 Direktorstellen mit Gehältern von 1600, 1400, 1300 und 1200 Thlr. geschaffen;

c. die Gehaltsstufen der Richter bei den Kreisgerichten sind überall durch das ganze Departement jedes Appellationsgerichts regulirt, und ist dadurch ein gleichmäßiges Aufrücken möglich gemacht;

d. die Gehälter der Richter sind bei den Stadtgerichten zwischen 500 und 1300 Thlr. (in Berlin zwischen 500 und 1500 Thlr.) und bei den Kreisgerichten in sechs Stufen zwischen 500 und 1000 Thlr., in den größeren Städten zwischen 500 und 1200 Thlr. festgestellt.

e. Außerdem sind bei jedem Kreisgericht, welches mehr als fünf Richter am Sitze des Gerichts zählt, Remunerationen von 100 Thlr., und bei den größeren Kreisgerichten Remunerationen von 200 Thlr. jährlich für die Abtheilungs-Dirigenten zahlbar gemacht;

f. die Gehälter der Subalternbeamten bei den Stadtgerichten sind zwischen 350 und 900 Thlr., bei den Kreisgerichten zwischen 350 und 700 Thlr., beziehungsweise 600 Thlr., die der Unterbeamten bei den Stadtgerichten zwischen 200 und 300 Thlr. und bei den Kreisgerichten, bei welchen sie früher niemals über 200 Thlr. betragen hatten, zwischen 150 und 250 Thlr. festgesetzt worden.

Endlich ist

g. für jedes Appellationsgerichts-Departement ein angemessener Fond zu Unterstützungen an würdige und hülfsbedürftige Subaltern- und Unterbeamte ausgesetzt.

In Folge der hiernach stattgefundenen Konstituirung sämmtlicher Gerichte konnte nunmehr mit der Ernennung von 31 Räthen für die vakanten Rathsstellen bei den Obergerichten, bei welchen seit dem Jahre 1848 definitive Besetzungen fast gänzlich ausgesetzt worden waren, vorgeschritten werden. Ebenso sind bei den Gerichten erster Instanz die Direktor- und Richterstellen fast sämmtlich, mit wenigen durch die Verhältnisse begründeten Ausnahmen, und zwar Direktorstellen im Ganzen 250, und Richterstellen im Ganzen 2301 definitiv besetzt worden. Ferner sind diejenigen Richter, welche bei den Stadtgerichten etatsmäßige Rathsstellen bekleiden, und bei den Kreisgerichten diejenigen, welche dazu besonders in Vorschlag gebracht waren, zu Stadt- und beziehungsweise zu Kreisgerichtsräthen befördert, endlich ist bei jedem Gerichte die nach den Geschäftsverhältnissen erforderliche Anzahl von Rechtsanwälten ernannt worden.

III. Im Ressort der Staatsanwaltschaft

sind im Ganzen 21 Ober-Staatsanwälte bei den Appellationsgerichten, und 172 Staatsanwälte und Staatsanwalts-Gehülfen bei den Stadt- und Kreisgerichten angestellt. —

Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß es großer Anstrengungen bedurft hat, um alle diese Resultate zu erzielen, und eine Aufgabe von solchem Umfange ohne erhebliche Störungen im Geschäftsgange und ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Parteien, in verhältnißmäßig so kurzer Zeit zu bewältigen; es muß dafür auch der umsichtigen Hülfe und eifrigen Thätigkeit sämmtlicher Gerichtsbehörden, insbesondere der Obergerichte, die vollste Anerkennung gezollt werden.

Während so der äußere Ausbau des Gerichts-Organismus im Wesentlichen vollendet worden (die durch die gewonnene Erfahrung bedingten Aenderungen im Einzelnen werden natürlich dadurch nicht ausgeschlossen), ist die Regulirung der innern Ordnung und der Geschäftsverwaltung bei den neuen Behörden nicht minder Gegenstand fortdauernder Thätigkeit gewesen.

In dieser Beziehung sind folgende Momente hervorzuheben:

1. durch die Verordnung vom 18. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 295 — 305) ist eine wesentliche Vereinfachung der Depositalverwaltung herbeigeführt;
2. die Verordnung vom 21. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 307 — 333) hat das Civilprozeß-Verfahren in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein umgestaltet;
3. durch den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 274) ist eine neue Regulirung der Anciennitäts-Verhältnisse und des Ranges der höheren Justizbeamten getroffen, und den ersten Direktoren der fünf Stadtgerichte dadurch der Rang der Beamten dritter Klasse, so wie den richterlichen Beamten, welche früher hinter der fünften Rangklasse rangirten, durch deren Einreihung in diese Klasse ebenfalls ein höherer Rang beigelegt worden.

Wenn der Erlaß zu 3 die Bestimmung enthält, daß nur bei den Stadtgerichten, nicht aber bei den Kreisgerichten etatsmäßige Rathsstellen vorhanden sein, und der Rathskarakter bei den Kreisgerichten nur als persönliche Auszeichnung ertheilt werden solle, so beruht dies darauf, daß, wie schon erwähnt, in Folge der neuen Etats die Stellen bei den Kreisgerichten (nicht aber bei den Stadtgerichten) durch das ganze Departement eines Appellationsgerichts regulirt worden sind, und bestimmte Rathsstellen demgemäß bei keinem einzelnen Kreisgerichte haben fundirt werden können, da die Spezial-Etats derselben nicht mehr die Stellen, sondern die bei dem Gerichte fungirenden Richter nachweisen. Im Uebrigen ist aber ein Unterschied zwischen den Stadt- und Kreisgerichts-Räthen nicht vorhanden, sie stehen sich, wie im Range, so in jeder anderen Beziehung völlig gleich, nur mit der Maaßgabe, daß das Kreisgerichts-Raths-Patent keine Anciennitätsrechte bei den Rathsstellen der Stadtgerichte gewährt.

Außer den vorerwähnten Bestimmungen sind in Bezug auf die weitere Regulirung der neuen Verhältnisse noch folgende Anordnungen ergangen:

4. die Allerhöchste Order vom 19. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 477) hat auf den Antrag des Justiz-Ministers die frühere Order vom 28. November 1838 (Jahrbücher Bd. 52 S. 507), wonach Civil-Supernumerarien, welche keine Militairdienste geleistet hatten, vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre nicht angenommen werden durften, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse aufgehoben und diese Annahme unter bestimmten Bedingungen mit dem zurückgelegten 18. Lebensjahre gestattet.

Die allgemeine Verfügung des Justiz-Ministers vom 26. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 475) regelt hiernach die Annahme der Civil-Supernumerarien, so wie ihre Beschäftigung, und enthält die unter den veränderten Verhältnissen nothwendig gewordenen neuen Anordnungen über die Prüfungen der Subalternbeamten.

5. Ueber das Verfahren bei der ersten, zweiten und dritten juristischen Prüfung, so wie über die Beschäftigung der Auskultatoren und Referendarien ist das Allerhöchst genehmigte neue Reglement vom 10. Dezember 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 492) ergangen*).
6. Das Geschäftswesen der Gerichte ist geregelt:
   a. durch das Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz vom 18. Juli 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 233 — 248**),
   b. durch die Kassen-Instruktion für die Gerichts-Kommissionen und Deputationen von demselben Tage (Justiz-Ministerial-Blatt S. 251 — 256),
   c. durch das Geschäfts-Regulativ für die Appellationsgerichte vom 17. September 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 323 — 332),
   d. durch die Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten vom 2. August 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 261, 276).

---

*) Eine vollständige Zusammenstellung sämmtlicher über die Prüfung und Beschäftigung der Auskultatoren, Referendarien und Assessoren ergangenen Vorschriften ist inzwischen unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums von dem Justizrath Schering angefertigt und im Buchhandel erschienen. —

**) Ueber das Verfahren bei Justizvisitationen und Geschäftsrevisionen der Gerichte erster Instanz ist die Zusammenstellung im Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 307 — 320 zu vergleichen.

7. Das Geschäftswesen der Staatsanwaltschaft ist geordnet worden:
   a. durch die Instruktion für die Polizei-Anwälte vom 23. April 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 236 — 241),
   b. durch die Instruktion für die Staatsanwälte vom 13. November 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 460 — 469),
   c. durch die allgemeine Verfügung vom 28. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 147), betreffend die Mittheilung der Erkenntnisse und die Erstattung der Anzeigen von eingeleiteten Untersuchungen an die betreffenden Behörden durch die Staatsanwälte, statt durch die Gerichte.
8. Ueber das umgestaltete Tabellen- und Listenwesen der Gerichte und der Staatsanwälte ist die allgemeine Verfügung vom 30. Juni 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 307 — 321),
9. über den Kosten-Ansatz in Untersuchungssachen mit Rücksicht auf die neuen Formen des Strafprozesses die allgemeine Verfügung vom 27. August 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 380),
10. über die Vergütigung für Dienstreisen der Gerichtsbeamten und der Staatsanwälte die allgemeine Verfügung vom 18. Juni 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 296) und
11. über die Festsetzung der Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte und Notarien die allgemeine Verfügung vom 12. Juli 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 331)

ergangen. Endlich ist

12. durch die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 129 — 132) einem früher oft zur Sprache gebrachten Bedürfnisse abgeholfen worden.

Nach dem völligen Abschlusse der Organisation (zu welchem auch der den Kammern vorzulegende Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der beiden obersten Gerichtshöfe beitragen soll) bleibt die fernere Aufgabe zu lösen übrig, einerseits eine wesentliche Vereinfachung der richterlichen Geschäfte selbst, so wie des gerichtlichen Sportel- und Kassenwesens im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, und dadurch eine Verminderung der Arbeitslast, so wie der Zahl der richterlichen und Subalternbeamten zu bewirken, andererseits für die genaue Ausführung und Befolgung der ergangenen Anordnungen Sorge zu tragen, damit der durch die letzteren bezweckte normalmäßige Zustand bei den einzelnen Gerichten in der That überall hergestellt und dauernd erhalten werde.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 18. Oktober 1850. № 42.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Appellationsgeeichts-Vice-Präsident Dr. Siehr zu Königsberg ist gestoeben.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

die Referendaeien Stegemann und Liman im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 30. April, resp. vom 26. Juni d. J.,

der Referendarius von Rosenberg-Lipinsky im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 29. Juni d. J.,

dee Referendarius Schwarzlose im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 29. Juli d. J. und

der Refeeendarius Muzel zu Breslau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 21. August d. J.;

dem Kreisrichter le Jage zu Mohrungen ist in Folge der bestandenen dritten Prüfung das Dienstaltee vom 16. August d. J. in der Reihe der Gerichts-Assessoren beigelegt;

den Obergerichts-Assessören von Maubeuge zu Grottkau, Eck zu Berlin und von La Vière ist behufs ihres definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Haensel bei dem Appellationsgeeicht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 17. August d. J.,

der Auskultator von Kessenbrinck bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 19. August d. J.,

der Auskultator von Mycielski bei dem Appellationsgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 22. August d. J. und

der Auskultator Sello bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 23. August d. J.:

die Referendarien Klingner zu Naumburg und Diden zu Münster sind aus dem Justizdienste entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgeeichten.

Dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath von Brauchitsch zu Erfurt ist der rothe Adler-Oeden IV. Klasse veeliehen;

der Kreisrichter Zweigeet ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Belgard und

der Kreisgeeichts-Rath Odenheimer zu Meseritz zum Direktor des Kreisgerichts zu Schroda ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 108.

Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen vom 27. Juli 1850.

Gesetz vom 20. März 1837 (Gesetz-Sammlung S. 60–62.)

a. Instruktion vom 27. Juli 1850.

§. 1.

Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie zur vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§. 2.

Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur Kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

§. 3.

Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

§. 4.

Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die im §. 3 gedachte Befugniß nicht.

§. 5.

Keine Wache ist befugt aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höhern Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1. ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2. ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§. 6.

Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1. die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.
2. Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche ohne sich im Dienste zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§. 7.

Das Recht in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

der kommandirende General, der Kommandant oder der dessen Funktionen versehende Offizier, der Platzmajor und die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere. Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militairbehörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8.

Wird von der Polizeibehörde oder anderen Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizeibeamten, Gensdarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amts auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§. 9.

Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung Behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann statt zu geben:

a. wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hülfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;
b. wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestat behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizeibeamte das Weitere veranlaßt.

§. 10.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1. zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und
2. es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner

3. nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich:
4. nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

§. 11.

Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Komman-

danten, oder dem dessen Stelle vertretenden ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie sobald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Polizeibehörde abgeliefert, in den im §. 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet; andernfalls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

§. 12.

Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§. 6—10 erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837 über den Waffengebrauch des Militairs, mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung der Kommandos ersuchen lassen. In wie weit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem Gesetze vom 20. März 1837 (Gesetz-Sammlung S. 60—62) näher vorgeschrieben.

§. 13.

Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Kriminal-Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weiteren Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 14.

Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere, wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§. 15.

Die Wachtmannschaften sind befugt, Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maaßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 16.

Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die ersteren so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letzteren aber sobald als möglich an die Polizeibehörde abzuliefern.

§. 17.

Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militairbefehlshaber mit der Ortspolizeibehörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juli 1850.

von Manteuffel. Simons. von Stockhausen.

b. Allerhöchste Order vom 8. August 1850.

Nach Ihrem Antrage in dem Bericht vom 27. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß unter Aufhebung der Instruktion vom 14. Januar 1844 die hierbei zurückerfolgende, die genaue Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 bezweckende Instruktion den Wachen ertheilt werde, und überlasse Ich Ihnen, dem Kriegs-Minister, das Weitere wegen deren Bekanntmachung und Einführung zu verfügen.

Sans-souci, den 8. August 1850.

Friedrich Wilhelm.

An die Minister des Innern, der Justiz und des Krieges.

contras. von Manteuffel. Simons. von Stockhausen.

c. Verfügung des Justiz-Ministers vom 24. September 1850.

Vorstehende Instruktion für die Wachen nebst der dieselbe genehmigenden Allerhöchsten Order vom 8. August d. J. wird den Gerichtsbehörden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Berlin, den 24. September 1850.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 3873. M. 101. Vol. III.

Nicht amtlicher Theil.

9. Ueber den Begriff des Mordes und des Todtschlags.

(ein Fall aus der Praxis.)

Am 9. Juni v. J. vermißte die unverehelichte H. zu M. aus ihrer erbrochenen Lade einen Beutel mit 9 — 10 Thlr. Ihr Verdacht fiel auf einen ihrer Verwandten, den 17jährigen Arbeiter G.; sie theilte ihre Vermuthung dem Scharfrichtergehülfen J. zu N. mit und bat denselben, ihr zur Entdeckung des Diebes behülflich zu sein. Der Scharfrichtergehülfe versprach es ihr und äußerte darauf in Gegenwart des G., welcher zufällig in der Nähe war: er wolle ihr das Geld schon schaffen, der Dieb müsse es ihr selber bringen. G. bemerkte hierauf vor sich hin, jedoch so laut, daß J. es hören konnte:

Nun es ist egal, ich sterbe den Tod oder den, aber erst begehe ich eine Mordthat.

Am 17. Juni des Morgens ganz früh fand die unverehelichte H. hinter ihrer Hausthür ein Päckchen mit 5 Thlr. 20 Sgr.; sie kleidete sich sogleich an, um nach N. zu gehen, und von dem Scharfrichtergehülfen zu erfahren, wer der Dieb gewesen sei. Auf dem Wege dahin wurde sie jedoch erschlagen und ihre Leiche bald nachher mit Blut bedeckt vorgefunden. Neben ihrem Kopfe lagen vier große Feldsteine, an denen Blutspuren vorhanden waren, und in geringer Entfernung ein dicker mit Blut befleckter Weidenknüppel. Bei der Obduktion fanden sich 26 Verletzungen an ihrem Kopfe und dem linken Arme vor, welche nach dem Gutachten der Sachverständigen zum Theil absolut tödtlich waren.

Der Verdacht des Diebstahls und der Tödtung fiel sofort auf den Arbeiter G., er wurde gefänglich eingezogen und legte denn auch bald ein vollständiges Bekenntniß seiner Thäterschaft ab; er gestand ein, der H. den Beutel mit etwa 10 Thlr. aus ihrer Lade entwendet und ihr am 17. Juni früh Morgens in der Absicht aufgelauert zu haben, „um ihr etwas auszuwischen" und sie dadurch zu hindern, den Scharfrichtergehülfen J. zu N., von welchem er befürchtete, daß er geheime Künste zur Auskundschaftung von Dieben besitze, wegen des bei ihr verübten Diebstahls auszufragen. Zu diesem Zwecke habe er einen Weidenknüppel abgeschnitten und einen an demselben befindlichen Astauswuchs absichtlich daran gelassen, damit die Schläge desto empfindlicher treffen sollten. Darauf habe er sich am Wege verborgen, die H. an sich vorübergehen lassen, und sie dann von hinten mit der Frage angeredet, wohin sie gehen wolle. Als sie ihm darauf geantwortet: „nach N., ich will es Dir schon lassen anstreichen," sei es ihm gewesen, als wenn ihm Jemand geheißen habe, die H. todt zu schlagen. Er habe ihr darauf zwei oder drei Schläge auf den Kopf gegeben, und als sie sich gewehrt, mit seinem Taschenmesser an der Hand verwundet. Nach einigen ferneren Hieben habe sie getaumelt und sei in den Abhang nach dem unten liegenden Wege gefallen, wo er ihr noch einige Hiebe mit dem Knüppel ertheilt, und drei neben ihr gefundene Steine mit aller Gewalt an den Kopf geworfen habe.

Er gestand ein, daß er schon oben, als die H. zu bluten angefangen, die Absicht gehabt habe, sie vollends zu tödten, weil er gedacht, sie könne ihn anzeigen, und ihm dies zu gefährlich erschienen sei. Als sie geröchelt, habe er in ihre Taschen gefaßt, aus denselben 17 Sgr. 6 Pf. entwendet und sich dann entfernt.

Durch die an den Kleidungsstücken des G. gleich nach der That vorgefundenen Blutflecken, so wie durch mehrere andere Umstände fand dies Bekenntniß volle Bestätigung, auch wurden die von ihm entwendeten 17 Sgr. 6. Pf. an dem von ihm bezeichneten Orte vorgefunden.

Er wurde hierauf durch Beschluß der Anklagekammer des Appellationsgerichts zu N. „wegen Mordes und wegen gewaltsamen Diebstahls" in den Anklagestand versetzt. Bei der mündlichen Verhandlung wiederholte er im Wesentlichen sein früheres Geständniß, behauptete aber, daß er die Tödtung der H. nicht beabsichtigt habe. Den Geschwornen wurden sodann in Bezug auf die Tödtung folgende Fragen vorgelegt:

Ist der Angeklagte schuldig:

1. am 17. Juni an der unverehelichten H. mit dem vorher überlegten Vorsatz zu tödten, einen Todtschlag begangen zu haben? oder
2. die ꝛc. H. an dem gedachten Tage zwar getödtet, den Vorsatz, sie zu tödten, aber erst bei der That selbst gefaßt zu haben? oder
3. die ꝛc. H. zu der angegebenen Zeit zwar getödtet, auch als wahrscheinlich vorausgesehen zu haben, daß aus seinen Handlungen der Tod derselben folgen werde, aber nur die feindselige Absicht, sie zu beschädigen, gehabt zu haben?

Der Ausspruch der Geschwornen lautete:

ja, der Angeklagte ist schuldig, die ꝛc. H. am 17. Juni zwar getödtet, den Vorsatz sie zu tödten, aber erst bei der That selbst gefaßt zu haben.

Das Gericht erkannte hierauf in Erwägung

daß der Wahrspruch der Geschwornen die Strafe des Mordes nach §. 826 des Strafrechts*) ausschließe, weil es nach dem Urtheil der Geschwornen an dem vorher überlegten Vorsatze zu tödten, gefehlt habe;

daß dagegen die Strafbestimmung des §. 806**), welche neben der tödtlichen Behandlung nur die feindselige Absicht zu beschädigen, also eine weniger gefährliche Absicht voraussetze, zur Anwendung komme und somit die Strafe des Todtschlags eintreten müsse,

daß der Angeschuldigte wegen begangenen Todtschlages, so wie wegen gewaltsamen Diebstahls unter Aberkennung des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, mit dem Beil vom Leben zum Tode zu bringen.

---

*) §. 826. Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten einen Todtschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden.

**) §. 806. Wer in der feindseligen Absicht, einen Andern zu beschädigen, solche Handlungen unternimmt, woraus nach dem gewöhnlichen allgemeinen, oder ihm besonders bekannten Laufe der Dinge, der Tod desselben erfolgen mußte, und ihn dadurch wirklich tödtet, der hat als ein Todtschläger die Strafe des Schwertes verwirkt.

Der Staatsanwalt legte gegen dies Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ein, weil nach seiner Ansicht der Angeklagte nicht wegen Todtschlags sondern wegen Mordes habe verurtheilt werden müssen. Von dem Ober-Tribunal ist jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde zurückgewiesen worden.

Die Entscheidungsgründe lauten im Wesentlichen wie folgt:

Die von dem Staatsanwalt eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist darauf gegründet, daß der §. 826 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts durch Nichtanwendung verletzt worden sei, und es ist auszuführen gesucht, daß der Ausspruch der Geschwornen zur Anwendung dieser Strafbestimmung völlig ausreiche.

Dieser Ausführung kann jedoch nicht beigetreten werden. Der §. 826 verordnet:

„Derjenige, welcher mit vorher überlegtem Vorsatze zu tödten, einen Todtschlag wirklich verübt, soll als ein Mörder mit der Strafe des Rades von oben herab belegt werden."

Das charakteristische Merkmal, wodurch sich das Verbrechen des Mordes von dem Todtschlage unterscheidet, ist sonach „der vorher überlegte Vorsatz zu tödten," die besonnene, vorher gegangene Ueberlegung. Wer zu überlegten Zwecken, mit vorbereiteten oder zweckentsprechenden Mitteln tödtet, wer den Tod eines Andern herbeiführen will, nachdem er Erfolg, Zweck, Mittel, Gelegenheit und die Umstände der That erwogen hat, der begeht einen Mord; wer ohne Ueberlegung — im Affekt — tödtet, einen Todtschlag. Zum Begriff des Mordes ist allerdings nicht erforderlich, daß die Ueberlegung der Ausführung längere Zeit vorangeht, und daß Ueberlegung und Ausführung der Zeit nach erheblich von einander getrennt liegen; unerläßlich zum Wesen des Mordes ist jedoch, daß kalte, ruhige, affektlose Ueberlegung stattgefunden habe. Dieses Merkmal des Mordes kann aber in dem vorliegenden Ausspruche der Geschwornen nicht gefunden werden. Wörtlich geht der Ausspruch der Geschwornen dahin:

der Angeklagte ist schuldig, die unverehelichte H. zwar getödtet, den Vorsatz, sie zu tödten, aber erst bei der That selbst gefaßt zu haben.

Hierdurch ist freilich festgestellt, daß der Angeklagte mit dem Vorsatze, zu tödten, die H. getödtet habe; dieser Vorsatz reicht aber nicht aus zur Feststellung des Mordes. Die Absicht zu tödten ist ein Merkmal, welches dem Verbrechen des Mordes und dem des Todtschlags gemeinschaftlich zukommt. Denn auch der Todtschlag fordert, wie sich insbesondere aus §. 815 ergiebt, diese Absicht. Der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag liegt aber wie schon bemerkt darin, von welcher Beschaffenheit der Vorsatz zu tödten ist, ob derselbe nach vorhergegangener Ueberlegung, oder ohne Ueberlegung im Affekt gefaßt worden. In dieser Beziehung kann es ganz dahin gestellt bleiben, ob und welches Gewicht auf das im §. 826 gebrauchte Wort: „vorher" zu legen ist; jedenfalls fordert der §. 826 den „überlegten Vorsatz," also Ueberlegung, mithin eine Handlung, welche mit deutlichem Bewußtsein des Zweckes und Abwägung der Mittel zu seiner Erreichung unternommen worden. Von dem „überlegten Vorsatz" ist aber in dem Ausspruche der Geschwornen nicht nur nichts enthalten, sondern es ist auch zweifellos, daß gerade dieses Erforderniß verneint worden ist. Dies ergiebt sich, wenn der Ausspruch der Geschwornen, wie dies nothwendig geschehen muß, mit den ihnen vorgelegten Fragen in Beziehung und Verbindung gebracht wird. Die denselben vorgelegten Fragen lauten nämlich dahin:

Ist der Angeklagte schuldig:

a. am 17. Juni an der H. mit dem vorher überlegten Vorsatze zu tödten, einen Todtschlag begangen zu haben? oder
b. die unverehelichte H. am gedachten Tage zwar getödtet, den Vorsatz sie zu tödten, aber erst bei der That selbst gefaßt zu haben?

Während dem also in der ersten Frage der vorher überlegte Vorsatz zu tödten, den eigentlichen Inhalt der Frage bildet, ist in der zweiten Frage als Gegensatz des vorher überlegten Vorsatzes, der erst bei der That gefaßte Vorsatz hingestellt. Wenn daher die Geschwornen sich für die bejahende Beantwortung nicht der ersten, sondern der zweiten Frage entschieden haben, so ist durchaus gewiß, daß dieselben das zum Wesen des Mordes nothwendige Erforderniß „den vorher überlegten Vorsatz zu tödten" verneint haben. Hiernach ist daher richtig erkannt, wenn von dem Gerichtshof nicht die Strafe des Mordes, sondern die des Todtschlags ausgesprochen worden ist.

Wir können diese Entscheidung nach den bestehenden Gesetzen nur für vollkommen gerechtfertigt erachten. Auch bei der Revision des Strafrechts ist man von denselben Ansichten ausgegangen. Der letzte gedruckte Entwurf von 1847 lautet:

§. 222. Wer vorsätzlich und mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und ist mit dem Tode zu bestrafen.

§. 223. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung einen Menschen tödtet, macht sich des Todtschlags schuldig und ist zu zehnjähriger bis lebenswieriger Strafarbeit oder Zuchthausstrafe zu verurtheilen.

Die gedruckten Motive geben dazu folgende Bemerkungen:

„Nach den Grundsätzen des Germanischen und des Preußischen Rechts beruht der Unterschied zwischen Mord und Todtschlag einfach auf dem Dasein oder Mangel besonnener ruhiger Ueberlegung. Derjenige, welcher zu überlegten Zwecken, mit vorbereiteten oder zweckmäßig gewählten Mitteln tödtet, wer den Tod herbeiführen will, nachdem er Erfolg, Zweck, Mittel, Gelegenheit und die Umstände der That erwogen hat, ist ein Mörder; wer ohne Ueberlegung tödtet, ist Todtschläger. Diesen Unterschied haben die §§. 222 und 223 ausgedrückt. Es kann sich jedoch jener Zustand ruhiger Ueberlegung, jener erwogene Vorsatz, auf zweierlei Weise kundgeben. Erstlich können uns die Umstände der That, die Art der Ausführung, überzeugen, daß die That nothwendig als das Produkt besonnener Ueberlegung hervorgegangen sein müsse, z. B. wenn Jemand im Schlafe erdrosselt, wenn Gift gemischt und eingegeben wird, oder wenn bei der Tödtung ausgesuchte Qualen angewendet werden. Zweitens kann es geschehen, daß zwar die Art der Ausführung hierüber kein Licht gewährt, indem dieselbe ebenso bei einer Tödtung ohne Ueberlegung hätte stattfinden können, z. B. bei einem einfachen Schuß oder Stich, es erhellt aber außerdem, daß früherhin eine ruhige Ueberlegung stattgefunden hat, als deren Produkt die gegenwärtige That erscheint. Der Ausdruck: „wer vorsätzlich und mit Ueberlegung tödtet" umfaßt beide Fälle.

Der Gegensatz des Mordes kann nur negativ ausgedrückt werden. Der Zusatz des Entwurfs von 1843: „im Affekte (Leidenschaft)," wodurch der Begriff des Todtschlags mehr, als in der Absicht lag, beschränkt wurde, ist nach dem Antrage der Rheinischen Stände weggefallen."

Der den Provinzial-Ständen vorgelegte Entwurf von 1843 lautete nämlich:

§. 298. Wer mit überlegtem Vorsatze einen Menschen tödtet, begeht einen Mord und hat die Todesstrafe verwirkt.

§. 299. Wer vorsätzlich, jedoch nicht mit Ueberlegung, sondern im Affekt (Leidenschaft) einen Menschen tödtet, begeht einen Todtschlag und hat zehnjährige bis lebenswierige Strafarbeit oder Zuchthausstrafe verwirkt.

Mit dieser Auffassung der Redaktoren und dem von ihnen aufgestellten Unterschiede zwischen dem Verbrechen des Mordes und dem Todtschlage stimmt die Entscheidung des Ober-Tribunals vollständig überein, und wir zweifeln nicht, daß die darin ausgesprochene Ansicht auch bei den übrigen Gerichtshöfen Anerkennung finden wird. Im Uebrigen verweisen wir über den Begriff des Todtschlags und dessen Kriterien noch auf das Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 12. Dezember 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 86—88) und auf das in den Jahrbüchern für die Kriminal-Rechtspflege von Mannkopf Bd. I S. 120 bis 166) abgedruckte Erkenntniß des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg.

In der Sache selbst aber wollen wir noch die Bemerkung hinzufügen, daß der Angeschuldigte mit Rücksicht auf seine Jugend (er war bei Ausübung der That erst 17 Jahr), sein offenes Bekenntniß und seine aufrichtige Reue von Sr. Majestät dem Könige begnadigt, und die Todesstrafe in lebenswierige Zuchthausstrafe verwandelt worden ist.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin. Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 25. Oktober 1850. № 43.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Kühne im Bezirk des Appellationsgerichts zu Greifswald mit dem Dienstalter vom 19. April d. J.,

der Referendarius von Krosigk im Bezirk des Appellationsgerichts zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 14. Mai d. J.,

der Referendarius Scheffer-Boichorst im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster mit dem Dienstalter vom 26. Juni d. J. und

die Referendarien Busch, Neumann und Nitze im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 10., resp. vom 10. Juli und 7. August d. J.;

der Gerichts-Assessor Brunnemann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in den Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg versetzt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Friedrich Bernard Schulze bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 8. August d. J. und

der Auskultator Haase bei dem Appellationsgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 30. August d. J.;

die Referendarien Gier und Veit zu Halberstadt sind aus dem Justizdienst entlassen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der bisherige interimistische Kreisgerichts-Direktor von Wittken zu Langensalza ist definitiv zum Kreisgerichts-Direktor daselbst ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt:

der Kreisrichter von Oertzen in Landsberg a. d. W.,
der Kreisrichter Carl Wilhelm Schmidt in Finsterwalde,
der Kreisrichter Schlott in Driesen,
der Kreisrichter Geißler in Landsberg a. d. W.,
der Kreisrichter Schroeck daselbst,
der Kreisrichter Stolle in Friedeberg,
der Kreisrichter Kersten in Lübben,
der Kreisrichter Wilke in Cottbus,
der Kreisrichter Thiem in Frankfurt a. d. O.,
der Kreisrichter Augustin in Züllichau,
der Kreisrichter Moers in Frankfurt a. d. O.,
der Kreisrichter Adolph Wilhelm Müller in Guben,
der Kreisrichter Haendler in Frankfurt a. d. O.,
der Kreisrichter Grundmann in Zielenzig,
der Kreisrichter Richter in Luckau und
der Kreisrichter Sturm in Sorau.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 109.

Allgemeine Verfügung vom 21. Oktober 1850 — die Mittheilung dreier Gesetz-Entwürfe über die Vollstreckung der Erkenntnisse, über den Gerichtsstand und über die Ausstellung öffentlicher Urkunden in den Unionsstaaten betreffend.

Auf den Wunsch des Vorsitzenden des provisorischen Fürsten-Kollegiums habe ich die nachfolgenden drei Gesetz-Entwürfe: über die Vollstreckung der Erkenntnisse, über den Gerichtsstand und über die Ausstellung öffentlicher Urkunden in den deutschen Unionsstaaten, in meinem Ministerium ausarbeiten lassen. Dieselben sind mittelst Schreibens vom 7. d. M. dem Vorsitzenden des Fürsten-Kollegiums zur weiteren Veranlassung mitgetheilt und mit dem gedachten Begleitungsschreiben als Anlagen zu dem Protokoll der 36sten Sitzung des provisorischen Fürsten-Kollegiums vom 11. Oktober d. J. bereits abgedruckt worden.

Da es wünschenswerth erscheint, auch die Ansichten der Gerichtsbehörden über diese wichtigen Materien zu vernehmen, so lasse ich die drei Gesetzentwürfe nebst meinem Schreiben vom 7. d. M., in welchem die Gesichtspunkte, von denen ich dabei ausgegangen bin, näher angegeben sind, hierdurch zu deren Kenntniß bringen, und werde ich etwanige Erinnerungen dagegen gern entgegennehmen.

Berlin, den 21. Oktober 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 3349.

I. Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Erkenntnisse.

§. 1.

Jedes in einem Unionsstaate in Civilsachen erlassene und in demselben vollstreckbare Urtheil ist in jedem andern Unionsstaate vollstreckbar, wenn nach den Bestimmungen des Gesetzes über den Gerichtsstand das erkennende Gericht seine Kompetenz nicht in der Art überschritten hat, daß ein Eingriff in die Kompetenz der Gerichte desjenigen Einzelstaates vorliegt, wo das Urtheil zur Vollstreckung gelangen soll.

Unter gleicher Voraussetzung können Eintragungen im Hypothekenbuche auf Grund eines in einem anderen Unionsstaate ergangenen vollstreckbaren Erkenntnisses erfolgen.

§. 2.

Die Vollstreckung findet sowohl in das bewegliche und unbewegliche Vermögen, als auch in soweit die Gesetze des Landestheils, wo sie geschehen soll, dies gestatten, gegen die Person des Verurtheilten statt, vorausgesetzt, daß dies Urtheil da, wo es erlassen ist, auf diese Art vollstreckt werden kann.

§. 3.

Ein von dem Gerichte eines Unionsstaates gefälltes rechtskräftiges Urtheil begründet, unter der in dem ersten Absatze des §. 1 enthaltenen Voraussetzung, vor den Gerichten anderer Unionsstaaten die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) mit denselben Wirkungen, als wenn das Urtheil von einem Gericht desjenigen Staats, in welchem solche Einrede geltend gemacht wird, gesprochen wäre.

§. 4.

Einsprüche des Verurtheilten wider die Vollstreckung des Urtheils gehören nur dann vor das Gericht des Bezirks, in welchem die Vollstreckung erfolgt, wenn dieselben auf einem der nachfolgenden Gründe beruhen:

1. daß das erkennende Gericht seine Kompetenz in der Art überschritten habe, daß ein Eingriff in die Kompetenz der Gerichte desjenigen Einzelstaats vorliege, wo das Urtheil zur Vollstreckung gelangen solle;
2. daß die Vollstreckungsfähigkeit des Urtheils durch eingelegte Rechtsmittel oder aus andern gesetzlichen Gründen suspendirt, oder im gesetzlichen Wege aufgehoben oder erloschen sei;
3. daß gegen die am Vollstreckungsorte geltenden Förmlichkeiten der Vollstreckung gefehlt worden sei, oder eine unstatthafte Art der Vollstreckung stattgefunden habe;
4. daß nach Erlassung des Urtheils die Schuld durch Zahlung, Kompensation, Erlaß, Vergleich oder sonst erloschen sei, in soweit diese Einrede nicht im Wege der Rechtsmittel wider das Urtheil selbst geltend gemacht werden kann.

§. 5.

Alle Rechtsmittel gegen das Urtheil selbst müssen bei demjenigen Gerichte angebracht werden, durch welches dasselbe ergangen ist.

§. 6.

Ist das Urtheil in einem Unionsstaate oder in einem Landestheile ergangen, wo die Vollstreckung von den Gerichten geleitet wird, und soll es in einem andern Staate oder Landestheile, wo ebenfalls die Vollstreckung von den Gerichten ausgeht, vollstreckt werden, so ist die Vollstreckung mittelst Requisition zu erwirken.

§. 7.

Ist dagegen das Urtheil in einem Landestheile ergangen, wo die Vollstreckung nicht von den Gerichten geleitet wird, oder soll in einem solchen Landestheil ein außerhalb desselben erlassenes Urtheil vollstreckt werden, so kann die Vollstreckung nur erfolgen, wenn außer der Ausfertigung des Urtheils die Bescheinigung beigebracht wird, daß der Vollstreckung ein rechtliches Hinderniß nicht entgegenstehe, und daß diese durch die Einlegung eines Rechtsmittels entweder nicht gehemmt werde, oder daß und unter welchen Voraussetzungen eine Hemmung der Vollstreckung eintrete.

§. 8.

Soll in einem Landestheil, in welchem die Französische Civilprozeß-Ordnung gilt, ein außerhalb desselben erlassenes Urtheil vollstreckt werden, so wird das Urtheil vorher durch eines der Gerichte jenes Landestheils auf Anwaltsgesuch für exekutorisch erklärt, und diese Verfügung mit dem zu vollstreckenden Urtheil unter der exekutorischen Klausel ausgefertigt.

§. 9.

Daß und in wieweit das Urtheil vollstreckt worden, wird von dem die Vollstreckung leitenden Gerichte, beziehungsweise dem vollstreckenden Gerichtsvollzieher, auf der der Vollstreckung zum Grunde liegenden Ausfertigung des Urtheils bemerkt.

§. 10.

Auf Urtheile, welche in Strafsachen ergangen sind, findet das gegenwärtige Gesetz in soweit Anwendung, als auf Schadensersatz erkannt, oder eine Wiedererstattung oder eine Wiederherstellung verordnet ist.

II. Entwurf eines Gesetzes über den Gerichtsstand.

§. 1.

Im Bereiche der Union muß eine jede Klage, welche von den Angehörigen eines Unionsstaats gegen Angehörige eines andern Unionsstaats erhoben wird, bei demjenigen Gerichte angebracht werden, an welches sie durch die nachfolgenden Bestimmungen gewiesen ist.

I. Ordentlicher Gerichtsstand.

§. 2.

Persönliche Klagen gehören vor den Richter des Ortes, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat.

Digitized by Google

Hat Jemand seinen Wohnsitz an verschiedenen Orten, so kann er, nach der Wahl des Klägers, an jedem dieser Orte belangt werden.

§. 3.

Die Absicht, einen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, kann sowohl ausdrücklich, als durch Handlungen geäußert werden. Das Letztere geschieht, wenn Jemand an einem gewissen Orte ein Amt, welches seine beständige Gegenwart daselbst erfordert, übernimmt, Handel oder Gewerbe daselbst zu treiben anfängt, oder sich daselbst Alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft.

§. 4.

Wer in einem Unionsstaate, ohne dessen Bürger zu sein, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement besitzt, soll wegen persönlicher Verbindlichkeiten, welche er in Ansehung solcher Etablissements eingegangen ist, sowohl vor den Gerichten des Landes, wo die Gewerbs-Anstalt sich befindet, als vor dem Gerichtsstande des Wohnorts belangt werden können.

Die Uebernahme einer Pachtung, verbunden mit dem persönlichen Aufenthalte auf dem erpachteten Gute, soll den Wohnort des Pachters im Staate begründen.

§. 5.

Ehefrauen haben den Gerichtsstand ihrer Männer; Kinder, so lange sie unter väterlicher Gewalt stehen, denjenigen ihres Vaters.

Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, haben ihren Gerichtsstand an dem Orte, wo sie bevormundet sind.

§. 6.

Studirende und Dienstboten haben in demjenigen Unionsstaate, wo sie sich in dieser Eigenschaft aufhalten, während dieser Zeit einen persönlichen Gerichtsstand; sie müssen aber, so viel ihren Personenstand und die davon abhangenden Rechte betrifft, nach den Gesetzen ihres ordentlichen Gerichtsstandes beurtheilt werden.

§. 7.

Moralische Personen, Korporationen und andere Gesellschaften werden da belangt, wo die Verwaltung derselben ihren Sitz hat.

§. 8.

Personen, welche keinen festen Wohnsitz haben, können bei den Gerichten ihres jedesmaligen Aufenthalts in Anspruch genommen werden.

§. 9.

Klagen, welche ein dingliches Recht zum Gegenstande haben, gehören vor das Gericht, in dessen Bezirk die Sache gelegen ist.

Bei demselben Gericht können auch Klagen wegen solcher Rechte und Verbindlichkeiten angebracht werden, die aus dem Besitze eines unbeweglichen Guts oder aus Handlungen fließen, welche der Beklagte in der Eigenschaft als Besitzer vorgenommen hat.

§. 10.

In Ansehung beweglicher Sachen findet der dingliche Gerichtsstand nur alsdann statt, wenn sich die Klage auf ein Eigenthums- oder Pfandrecht gründet und der Beklagte keinen festen persönlichen Gerichtsstand in den Unionsstaaten hat.

§. 11.

Steht dem Kläger, neben dem dinglichen Recht auf die Sache, zugleich ein persönliches Recht an den Besitzer derselben zu, so hat er die Wahl, ob er die Klage bei dem Richter der Sache oder in dem persönlichen Gerichtsstande des Beklagten anstellen will.

§. 12.

Ein Arrest kann in einem Unionsstaate nach dessen Gesetzen gegen den Bürger eines andern Unionsstaates ausgebracht und verhängt werden, wenn entweder auch die Hauptsache dorthin gehört, oder sich eine wirkliche gegenwärtige Gefahr auf Seiten des Gläubigers nachweisen läßt. Ist in dem Staate, in welchem der Arrest verhängt worden, ein Gerichtsstand für die Hauptsache nicht begründet, so ist diese, nach vorläufiger Regulirung des Arrestes, an den zuständigen Richter des anderen Staates zu verweisen. Bei der Entscheidung des letzteren hat es hiernächst sein Bewenden.

§. 13.

Der Gerichtsstand einer Erbschaft ist an dem Orte, wo der Erblasser zur Zeit seines Ablebens seinen persönlichen Gerichtsstand gehabt hat.

In diesem Gerichtsstande können angebracht werden:

1. Klagen wegen eines Erbrechts, und solche, die auf Vollziehung oder Vernichtung testamentarischer Verfügungen gerichtet sind;
2. Klagen zwischen den Erben über die Theilung der Erbschaft und auf Gewährleistung der Erbtheile;
3. Klagen der Erbschaftsgläubiger bis zur Theilung.

§. 14.

Im Konkurse wird der persönliche Gerichtsstand des Schuldners auch als allgemeines Gant-Gericht anerkannt.

§. 15.

Aktiv-Forderungen werden, ohne Unterschied, ob sie hypothekarisch sind oder nicht, angesehen, als befänden sie sich an dem Wohnorte des Gemeinschuldners.

§. 16.

Einem Partikular-Konkurse wird nicht statt gegeben, ausgenommen, wenn ein gesetzlich begründetes Separations-Recht geltend gemacht wird, namentlich wenn der Gemeinschuldner in dem andern Unionsstaate, wo er seinen Wohnsitz nicht hatte, eine abgesonderte Handlung, Fabrik, oder ein anderes dergleichen Etablissement, welches als ein eigenes Ganzes einen besonderen Inbegriff von Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners bildet, besitzt, welchen Falls zum Vortheile derjenigen Gläubiger, welche in Ansehung dieses Etablissements besonders kreditirt haben, ein Partikular-Konkurs eröffnet werden darf.

§. 17.

Alle Forderungen, sie seien auf ein dingliches oder persönliches Recht gegründet, sind allein bei dem allgemeinen Gant-Gerichte einzuklagen, oder wenn sie bereits klagbar gemacht worden, dort weiter zu verfolgen. Das außerhalb Landes befindliche Vermögen des Gemeinschuldners wird nach vorgängiger Veräußerung der Grundstücke und Effekten durch den Richter der gelegenen Sache dem Gant-Gerichte abgeliefert.

§. 18.

Dingliche Rechte werden nach den Gesetzen des Ortes der belegenen Sache beurtheilt und geordnet; über die Rangordnung rein persönlicher Ansprüche und deren Verhältniß zu den dinglichen Rechten entscheiden die am Orte des Gant-Gerichtes geltenden Gesetze, und es findet kein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern, als solchen, statt.

§. 19.

II. Außerordentlicher Gerichtsstand.

Sind mehrere Personen, die einen verschiedenen Gerichtsstand haben, wegen einer und derselben Forderung zu belangen, so hat der Kläger die Wahl, bei welchem von diesen Gerichten er die Klage anstellen will.

§. 20.

Aus einem Vertrage kann sowohl auf Erfüllung als Aufhebung desselben bei den Gerichten des Orts geklagt werden, wo der Vertrag erfüllt werden sollte, und wenn kein Ort der Erfüllung bestimmt ist, da, wo der Vertrag abgeschlossen ist; vorausgesetzt, daß der zu belangende Kontrahent an diesen Orten zur Zeit der Ladung anzutreffen ist.

§. 21.

Wechselklagen können bei dem Gerichte des Zahlungsorts auch dann erhoben werden, wenn der Verklagte zur Zeit der Ladung an diesem Orte nicht anzutreffen ist.

Werden mehrere Wechselschuldner zusammen belangt, so ist sowohl das Gericht des Zahlungsorts, als jedes andere Gericht kompetent, welchem Einer der Verklagten persönlich unterworfen ist.

Bei dem Gerichte, bei welchem hiernach eine Wechselklage anhängig gemacht ist, müssen sich demnächst auch alle Wechselverpflichteten einlassen, welche von einer Partei in Gemäßheit der in den verschiedenen Unionsstaaten oder Landestheilen bestehenden Prozeßgesetze zur Regreßleistung beigeladen oder nach gehörig geschehener Streitverkündigung belangt werden.

§. 22.

Wer sich der Verwaltung fremden Guts, es sei mit oder ohne Auftrag, unterzogen hat, kann wegen aller hieraus entspringenden Ansprüche bei den Gerichten des Orts belangt werden, wo die Verwaltung geführt ist.

War ihm die Verwaltung gerichtlich aufgetragen, so müssen die dieserhalb wider ihn anzustellenden Klagen, mit Ausschluß jeder anderen Gerichtsbarkeit, bei dem auftragenden Gericht angebracht werden.

Der Gerichtsstand der Verwaltung hört auf, wenn diese völlig beendigt und der Verwalter über die gelegte Rechnung quittirt ist.

§. 23.

Für die Widerklage ist die Gerichtsbarkeit des über die Vorklage zuständigen Richters begründet, sofern sie mit letzterer im rechtlichen Zusammenhange steht und sonst nach den Landesgesetzen des Vorbeklagten zulässig ist.

§. 24.

Die Provokationsklagen (ex lege diffamari oder ex lege si contendat) werden erhoben vor dem persönlich zuständigen Gerichte der Diffamanten, oder da, wohin die Klage in der Hauptsache selbst gehörig ist.

§. 25.

Jede Intervention, die nicht eine besonders zu behandelnde Rechtssache in einen schon anhängigen Prozeß einmischt, sie sei prinzipal oder accessorisch, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitankündigung oder ohne dieselbe geschehen, begründet gegen den Intervenienten die Gerichtsbarkeit des Unionsstaates, in welchem der Hauptprozeß geführt wird.

§. 26.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Sobald vor einem in den vorstehenden Bestimmungen angeordneten Gerichtsstande eine Sache rechtshängig geworden, ist der Streit daselbst zu beendigen, ohne daß die Rechtshängigkeit durch Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthalts des Beklagten gestört oder aufgehoben werden könnte.

Die Rechtshängigkeit einzelner Klagesachen wird durch Insinuation der Ladung zur Einlassung auf die Klage für begründet erkannt.

§. 27.

Durch freiwillige Prorogation kann sich Niemand der Gerichtsbarkeit eines andern Unionsstaates unterwerfen, dem er als Staatsbürger nicht angehört.

Entscheidungen und Erkenntnisse eines solchen gesetzwidrig prorogirten Gerichts sind ungültig und können in keinem andern Unionsstaate zur Vollstreckung gelangen.

§. 28.

Bei einem zwischen Gerichten verschiedener Unionsstaaten, namentlich wegen Vollstreckung von Erkenntnissen entstehenden Jurisdiktionsstreite hat das Unionsgericht zu entscheiden, vor welches Gericht die Sache gehört.

III. Entwurf eines Gesetzes über die Ausstellung öffentlicher Urkunden.

§. 1.

Oeffentliche Urkunden sind solche, welche von öffentlichen Beamten in Sachen ihres Amts mit den vorgeschriebenen Förmlichkeiten ausgefertigt sind.

§. 2.

Oeffentliche Urkunden, welche in einem Unionsstaate nach den dort bestehenden Gesetzen ausgestellt sind, haben in jedem andern Unionsstaate dieselbe Wirkung, als wenn sie in letzterm selbst in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise ausgestellt wären.

§. 3.

Die Gerichtsbehörde des Orts, wo die Urkunde ausgestellt worden, ist verpflichtet, auf den Antrag der Interessenten unter der Urkunde zu bescheinigen, daß dieselbe vom Aussteller wirklich herrührt, sowie daß dieser zu deren Ausstellung befugt ist.

IV. Schreiben des Justiz-Ministers vom 7. Oktober 1850.

Ew. Excellenz verfehle ich nicht, in Erwiderung der geehrten Schreiben vom ꝛc., unter Rücksendung der sämmtlichen Anlagen, die in meinem Ministerium abgefaßten Gesetzentwürfe

über die Vollstreckung der Erkenntnisse in den Unionsstaaten,
über den Gerichtsstand in denselben, so wie
über die Abfassung öffentlicher Urkunden

ganz ergebenst zu übersenden.

Diese abgefaßten Gesetzentwürfe haben lediglich den Zweck, dem ausgesprochenen Wunsche mehrerer Unionsregierungen gemäß, eine Grundlage zu weiteren Aeußerungen von Seiten der einzelnen Unionsstaaten zu gewähren, um auf diesem Wege ein erschöpfenderes Material zur Entscheidung der wichtigen Fragen zu gewinnen, um die es sich hier handelt.

Zur Erläuterung der Entwürfe bemerke ich Folgendes:

1. Der Entwurf über die Vollstreckung der Erkenntnisse beschränkt sich auf die Urtheile in Civilsachen. Auf Kriminal-Urtheile wird man denselben nicht ausdehnen können, da es in der Union bis jetzt an einem gemeinsamen Strafrecht und einer gemeinsamen Strafprozeß-Ordnung fehlt, und in einzelnen Unionsstaaten Strafarten bestehen, die, wie die Todesstrafe, in anderen abgeschafft sind. Für die Strafurtheile wird die Verpflichtung zur Vollstreckung nur insoweit auszusprechen sein, als auf Schadensersatz erkannt oder eine Wiederstattung oder eine Wiederherstellung verordnet ist.

Bei den in dem Frankfurter Berichte bereits erwähnten Eigenthümlichkeiten des Französischen Civilprozesses wird anstatt „rechtskräftiger" Erkenntnisse „vollstreckbare" Erkenntnisse zu sagen sein; auch wird es mit Rücksicht auf jene Eigenthümlichkeiten noch einiger anderer Spezialbestimmungen bedürfen. Dieselben sind zum großen Theile bereits in dem Frankfurter Entwurfe enthalten, jedoch ist gegenwärtig, um die Uebersicht zu erleichtern, eine andere systematische Anordnung in der Art gewählt worden, daß zuerst die allgemeinen und gemeinschaftlichen Prinzipien des Gesetzes aufgestellt sind, und hiernächst die Spezialbestimmungen für die beiden prinzipiell geschiedenen Prozeßsysteme, nämlich das System des gemeinen Deutschen Rechts mit seinen Abarten auf der einen, und das System des Französischen Prozesses auf der anderen Seite nachfolgen. Die Einsprüche, welche sich auf die Vollstreckung des Urtheils beziehen, sind, abweichend von dem Frankfurter Entwurf, an den vollstreckenden Richter verwiesen. Dies dürfte prinzipiell gerechtfertigt und insofern zweckmäßig sein, als dadurch einer Verweitläuftigung des Geschäftsganges und einer mehrmaligen Korrespondenz mit dem erkennenden Richter sowie einem Hin- und Herschicken der Akten vorgebeugt wird.

2. Mehrere Unionsregierungen haben darauf hingewiesen, daß gleichzeitig mit dem in Rede stehenden Gesetze über die Vollstreckung der Erkenntnisse auch Bestimmungen über den Gerichtsstand getroffen werden müssen. Diese Ansicht halte ich für vollkommen begründet.

Die Bestimmungen der Partikular-Gesetzgebungen über den Gerichtsstand, namentlich das forum contractus, so wie im Konkurse, sind so mannigfach, daß es zur Herbeiführung einer wirklichen Reciprocität gleichlautender und durchgreifender Bestimmungen bedarf.

Der Entwurf über den Gerichtsstand, welcher hiernach als das nothwendige Supplement des Gesetzes über die Vollstreckung der Erkenntnisse erscheint, beruhet auf den Grundsätzen, wie sie in neuerer Zeit sowohl in der Doktrin, als in der Gesetzgebung zur Geltung gekommen sind.

Die Spezialbestimmung über das gemeinschaftliche Forum der verschiedenen Wechselgaranten beruhet auf den Beschlüssen der Leipziger Wechselkonferenz vom 23. November 1847, (Protokolle in der Leipziger Ausgabe von Hirschfeldt, Seite 162 ff.); es ist diese Bestimmung für den Umfang der Preußischen Monarchie in das diesseitige Publikationspatent der Wechselordnung bereits aufgenommen; in Leipzig hat eine solche Bestimmung die Billigung der Bevollmächtigten derjenigen Regierungen gefunden, welche gegenwärtig die Union bilden.

Der Gerichtsstand wegen nothwendiger Prorogation durch Widerklage ist im Entwurfe anerkannt; anders verhält es sich mit dem Gerichtsstande wegen freiwilliger Prorogation. Letzterer ist im §. 27 ausdrücklich ausgeschlossen. Einerseits ist zu einer solchen Extension überhaupt kein Bedürfniß vorhanden, andererseits würden, namentlich in Angelegenheiten, welche den Personenstand (jura status) betreffen, die größten Uebelstände entstehen, wenn man den Parteien gestatten wollte, vor einem inkompetenten Richter Recht

zu nehmen, und die Entscheidung in diesen und anderen, das öffentliche Recht der Einzelstaaten nahe berührenden Sachen einem fremden Richter zu übertragen.

Allein selbst wenn die Lehre vom Gerichtsstand durch die Unionsgesetzgebung geregelt wird, bleibt doch immer noch die wichtige Frage bestehen, ob der vollstreckende Richter die Kompetenz des erkennenden prüfen soll. Im vorliegenden Entwurf ist diese Frage bejahend entschieden. Allerdings läßt sich im entgegengesetzten Sinne anführen, daß die Gerichte der einzelnen Unionsstaaten ihre Kompetenz voraussichtlich nicht überschreiten werden, und eventuell von den höheren Instanzgerichten dieser Staaten Remedur getroffen werden wird; auch läßt sich nicht läugnen, daß das Gesetz über die Vollstreckung der Erkenntnisse zum Theil seinen Werth verlieren wird, wenn das vollstreckende Gericht erst noch die Kompetenzfrage seiner Prüfung unterwerfen soll. Indessen lassen sich andererseits die Gefahren nicht verkennen, welche die unbedingte Anordnung der Vollstreckung mit sich führen würde. Auch kommt in Betracht, daß nach der generellen Feststellung der Bestimmungen über den Gerichtsstand die Prüfung der Kompetenz in den einzelnen konkreten Fällen überhaupt nicht mit Schwierigkeiten und Weitläuftigkeiten verbunden sein kann.

3. Im Entwurfe über die Ausstellung öffentlicher Urkunden können nicht die sämmtlichen Beamten namentlich bestimmt werden, welche in den verschiedenen Unionsstaaten zur Aufnahme von öffentlichen Urkunden berechtigt sind; es hängt dies von den verschiedenen Landesverfassungen ab. Ebensowenig können die Förmlichkeiten bezeichnet werden, von welchen nach den verschiedenen Gesetzgebungen die Gültigkeit der Urkunden abhängt. Es würde, um in dieser Hinsicht zu Resultaten zu gelangen, eine vorgängige Revision der Prozeß-Ordnungen und der Notariats-Ordnungen erforderlich sein, die jedoch nicht leicht zu einem Ergebnisse führen würde, da die Bedürfnisse und Verhältnisse der verschiedenen Staaten wesentlich verschieden sind. Demgemäß bleibt nichts übrig, als sich auf die, dem Art. 1317 des Französischen Civilrechts nachgebildete allgemeine Begriffsbestimmung der öffentlichen Urkunden zu beschränken und hiernächst zu bestimmen, daß die in einem Unionsstaate ausgestellten öffentlichen Urkunden auch in anderen Unionsstaaten als öffentliche anerkannt werden.

Zur Erleichterung des Publikums sind die Gerichtsbehörden angewiesen, Atteste darüber auszustellen, daß die Urkunde von dem Aussteller wirklich herrühre und letzterer zu deren Ausstellung befugt sei. Die Ausstellung des Attestes darüber, daß die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet seien, ist nicht angeordnet, da hierdurch einerseits den Behörden eine nicht unbedeutende und mühselige Arbeit aufgebürdet werden würde, andererseits aber es eines Attestes darüber insofern weniger bedarf, als nach dem Rechtssatze, daß legalia vermuthet werden, es Sache des Gegentheils sein wird, zu beweisen, daß die Förmlichkeiten nicht beobachtet sind.

Nach diesen Prinzipien ist der Entwurf, dem von Ew. Excellenz ausgesprochenen Wunsche gemäß, abgefaßt worden; indessen läßt sich nicht verkennen, daß derselbe zu sehr ernsten Bedenken Veranlassung giebt. Diese Bedenken bestehen hauptsächlich darin, ob in der Gesetzgebung der einzelnen Staaten für die Aufnahme öffentlicher Urkunden so starke Garantien gegeben sind, daß man denselben ohne Gefährde die gewährten Vorrechte gestatten kann. Hierüber läßt sich nach den bis jetzt vorliegenden sehr unvollständigen Materialien kein Urtheil fällen; es muß daher die Aeußerung, ob das in Rede stehende Gesetz überhaupt zu erlassen, diesseits um so mehr einer späteren Erwägung vorbehalten bleiben, als ein wahrhaft praktisches Bedürfniß zum Erlaß des Gesetzes, wenigstens in den Preußischen Staaten, sich bisher nicht ergeben hat und dem eigentlichen Bedürfniß auch durch den Erlaß von Bestimmungen nicht abgeholfen werden kann, welche im Wesentlichen keine eigenen und selbstständigen Anordnungen treffen, sondern lediglich auf die Partikular-Gesetzgebung der Einzelstaaten verweisen.

Ew. Excellenz stelle ich ganz ergebenst anheim, inwiefern Sie hiernach die vorstehenden Gesetzentwürfe den einzelnen Unionsregierungen zur Aeußerung mitzutheilen Sich veranlaßt finden wollen.

Berlin, den 7. Oktober 1850.

Simons.

An den Vorsitzenden des Fürsten-Kollegiums ꝛc.
Herrn General-Lieutenant von Radowitz Excellenz.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 1. November 1850. № 44.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Dem Obergerichts-Assessor Schartow zu Frankfurt a. d. O. ist behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren von Schönberg und Rohland bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 5. August, resp. vom 4. September d. J.,

der Auskultator Huber bei dem Appellationsgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 13. August d. J.,

der Auskultator Geßner bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 1. September d. J. und

der Auskultator Dahlmann bei dem Appellationsgericht zu Münster mit dem Dienstalter vom 14. September d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der frühere Tribunals-Rath von Stelzer zu Königsberg i. Pr. ist zum Direktor des Kreisgerichts in Delitzsch,

der Kreisgerichts-Rath Kühl zu Wollstein zum Direktor des Kreisgerichts daselbst und

der Kreisrichter Krüger zu Iserlohn zum Stadt- und Kreisgerichts-Rath in Magdeburg ernannt worden.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

1) im Departement des Appellationsgerichts zu Stettin:

der Kreisrichter Muhrbeck in Pyritz,
der Kreisrichter Schneider in Cammin,
der Kreisrichter Odebrecht in Anclam,
der Kreisrichter von Möllendorf in Labes und
der Kreisrichter Severin in Damm;

2) im Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin:

der Kreisrichter Wegner in Stolp,
der Kreisrichter Clericus daselbst,
der Kreisrichter Wibelitz in Bütow,
der Kreisrichter Reimer in Schlawe und
der Kreisrichter Kaestner in Neu-Stettin;

3) im Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald:

der Kreisrichter Dr. Ockel in Bergen,
der Kreisrichter Dr. Dabis in Greifswald,
der Kreisrichter Dr. Teßmann daselbst und
der Kreisrichter Ladewig in Grimmen.

Der Kreisgerichts-Rath Heinz zu Schroda ist an das Kreisgericht zu Rogasen versetzt;

den Kreisgerichts-Räthen Scuta zu Rybnik, Casamatta zu Sorau und Bennhold zu Halle a. S. ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt und ersterem zugleich der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden;

den Kreisgerichts-Räthen Ruffmann zu Pillau und Harsewinkel zu Wiedenbrück ist bei Gelegenheit ihres Amts-Jubiläums, ersterem der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife, letzterem der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen;

dem Kreisgerichts-Rath von Viebahn zu Soest ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand der Karakter als Geheimer Justizrath ertheilt worden;

der Kreisrichter Honthumb zu Recklinghausen ist an das Kreisgericht zu Münster versetzt;

die Entlassung des Obergerichts-Assessors Scheder zu Schweidnitz aus dem Justizdienste ist auf seinen Antrag zurückgenommen und derselbe zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst ernannt worden.

Zu Kreisrichtern sind ferner ernannt:

der frühere Kreisgerichts-Direktor Schnitter,
der Justiz-Amtmann Delbrück,
der Rathsherr Dr. Henning und
der Rathsherr Wagener,

sämmtlich bei dem Kreisgericht zu Stralsund;

der Obergerichts-Assessor Sonnenschmidt bei dem Kreisgericht zu Greifswald,

der Obergerichts-Assessor Evers zu Höxter bei dem Kreisgericht zu Paderborn mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Lichtenau,

der Obergerichts-Assessor Triebel zu Löbejün bei dem Kreisgericht zu Halle a. d. S. mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Wettin,

der Gerichts-Assessor Ernst Hieronymus Müller zu Osterfeld bei dem Kreisgericht zu Naumburg mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Osterfeld,

der Obergerichts-Assessor von Krüger bei dem Kreisgericht zu Stargard in Pommern mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Pyritz,

der Gerichts-Assessor Golz zu Ohlau bei dem Kreisgericht daselbst,

der Obergerichts-Assessor Hermann Schulze zu Wreschen bei dem Kreisgericht daselbst,

der Referendarius von Wolski zu Samter bei dem Kreisgericht daselbst,

der Referendarius Witholz zu Pleschen bei dem Kreisgericht daselbst,

der Obergerichts-Assessor von Chappuis zu Guhrau bei dem Kreisgericht daselbst,

die Obergerichts-Assessoren von Glaubitz und Groeger zu Schweidnitz bei dem Kreisgericht daselbst,

der Gerichts-Assessor Fromholz zu Schroda bei dem Kreisgericht daselbst und

der Gerichts-Assessor Friedrich August Theodor Schulz zu Falkenberg in Oberschl. bei dem Kreisgericht zu Pleß;

der Kreisrichter von Kalckstein zu Ahlen ist an das Kreisgerichts-Kollegium in Warendorf versetzt,

der Kreisrichter Gützloë zu Warendorf zum Gerichts-Kommissar in Ahlen, und

der Obergerichts-Assessor Dryander zu Halle a. d. S. zum Assessor ordinarius bei dem Schöppenstuhle daselbst ernannt worden;

den Kreisrichtern Lorch zu Neumarkt in Schl. und Müller zu Deutsch Crone ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

Subalternen.

Dem bei dem Kreisgericht zu Culm als Sekretair angestellten Kanzlei-Direktor Leonhardt und

dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Krause zu Warburg ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand,
ersterem der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife, letzterem das allgemeine Ehrenzeichen, und

dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Büschert zu Luckau bei Gelegenheit seines Dienst-Jubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der interimistische Staatsanwalt, frühere Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath Süssenguth zu Spremberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt;

der Obergerichts-Assessor, interimistische Staatsanwalt Schultze zu Heilsberg ist zum Staatsanwalt für den Bezirk der Kreisgerichte zu Heilsberg und Braunsberg und

der Obergerichts-Assessor von Grolman zum Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Neu-Stettin ernannt worden;

der Ober-Staatsanwalt Schröder zu Halberstadt ist gestorben.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Die Rechtsanwälte und Notare Goetsch zu Colberg und Lorenz zu Cöslin sind zu Justizräthen ernannt,

dem Rechtsanwalt und Notar Boeck zu Graudenz ist bei seinem Ausscheiden aus dem Justizdienste der Karakter als Justizrath verliehen worden;

der Notar Pfleffer in Soran ist zugleich zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Frankfurt a. d. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fürstenwalde,

der Kreisrichter Kelch zu Berlin zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Potsdam und zum Notar im Departement des Kammergerichts, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Potsdam,

der Kreisrichter Kinderling zu Herzberg zum Rechtsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Luckau und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Finsterwalde,

der Referendarius Schendel zu Bromberg zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Schroda, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und

der frühere Land- und Stadtgerichts-Assessor Laackmann zu Münster zum Rechtsanwalt bei den Gerichts-Kommissionen zu Ahlen und Beckum, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Ahlen,
ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar Brachvogel zu Rogasen ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Inowraclaw und

der Rechtsanwalt und Notar Schüßler zu Marienwerder in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden;

den Notaren Fiedler und Lämmerhirt zu Berlin ist die Ausübung der Notariats-Praxis auch in dem weiteren Verwaltungsbezirk des Polizei-Präsidiums daselbst gestattet;

dem Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dortu zu Potsdam ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste,

dem Rechtsanwalt und Notar Sobecki bei dem Appellationsgericht zu Posen die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Rechtsanwalt und

dem Rechtsanwalt Bachofen von Echt zu Ehrenbreitstein die erbetene Entlassung von dem Amte eines Rechtsanwalts bei dem Justiz-Senate daselbst und den Gerichtsbehörden im Departement desselben ertheilt worden;

der Rechtsanwalt von Riedenau zu Ortrand ist aus dem Justizdienste ausgeschieden;

der Rechtsanwalt und Notar Knorr zu Löban und
der Rechtsanwalt Horch bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg sind gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die Wiedererwählung der Kaufleute Carl Greef, Eduard Ringel und Ferdinand Schoeller zu Ergänzungsrichtern, so wie die Wahl des Kaufmanns Heinrich Boecker zu Remscheid zum Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht zu Elberfeld sind bestätigt worden;

der Landgerichts-Assessor von Schmitz zu Düsseldorf ist zum Friedensrichter in Neuß und

der Landgerichts-Assessor Wolff zu Trier zum Landgerichts-Rath daselbst ernannt worden;

der Landgerichts-Rath Karcher ist von Trier nach Saarbrücken versetzt;

den Landgerichts-Assessoren Danziger und Rennen zu Cöln ist behufs ihres Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt, und

dem Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Rumschoettel zu Neuerburg eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Trier verliehen worden;

der Obergerichts-Assessor von Bärensprung ist von Cöln an das Landgericht zu Bonn,
der Notar Stephani von Lützerath nach Zell,
der Notar Bunge von Lüttringhausen nach Elberfeld,
der Notar Dick von Zell nach Jülich,
der Notar Knein von Wermelskirchen nach Neuß,
der Friedensgerichtsschreiber Brocke von Warweiler nach Sinzig und
der Friedensgerichtsschreiber Slit von Castellaun nach Gemünd versetzt worden;

der Referendarius Hasse zu Bonn ist mit dem Dienstalter vom 18. Juli d. J. zum Landgerichts-Assessor in Cöln,

der Friedensgerichtsschreiber Fromm zu Wadern zum Sekretair bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshofe,

der Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiberamts-Kandidat Krauß zu Lindlar zum Friedensgerichtsschreiber in Castellaun und
der Gerichtsschreiberamts-Kandidat Kostka zu Saarbrücken zum Friedensgerichtsschreiber in Warweiler
ernannt worden.

Dem Justizrath und Advokat-Anwalt Diederich ist die nachgesuchte Entlassung von dem Amte als Anwalt bei dem Landgericht zu Elberfeld ertheilt;

der Friedensgerichtsschreiber Holstein zu Eckenhagen ist pensionirt worden;

der Landgerichts-Präsident Deuster zu Saarbrücken ist gestorben.

Mittelst Reskripts vom 16. Oktober d. J. ist unter Abänderung der bisher bestandenen Einrichtung bestimmt worden, daß
die Friedensrichter zu Kerpen und Bergheim,
die Friedensrichter zu Homburg (Wiehl) und Gummersbach, und
die Friedensrichter zu Lindlar und Wipperfürth
sich wechselseitig zu vertreten haben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 110.

Allgemeine Verfügung vom 21. September 1850 — die Einforderung der Verleihungs-Urkunden über Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 25. Mai 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 186 — 187).

Durch die allgemeine Verfügung vom 25. Mai 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 186) sind die Gerichtsbehörden in Folge einer Mittheilung der General-Ordens-Kommission angewiesen worden:

nicht nur die inländischen und ausländischen Orden und Ehrenzeichen, sondern auch, mit alleiniger Ausnahme der von Seiner Majestät dem Könige vollzogenen Ordens-Patente, die Zeugnisse über deren erfolgte Verleihung,

1. wenn ein Inhaber solcher Orden und Ehrenzeichen mit Tode abgeht, von den Erben desselben, und
2. im Fall einer rechtskräftigen Aberkennung derselben von dem bisherigen Inhaber

zurückzufordern und an die General-Ordens-Kommission einzusenden.

Neuerdings hat die General-Ordens-Kommission den Wunsch ausgesprochen, daß in den Fällen, wo

ein Inhaber von Orden oder Ehrenzeichen mit Tode abgeht, von der Einforderung und Einsendung der Verleihungs-Urkunden Abstand genommen werde.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, um demgemäß zu verfahren. Im Uebrigen behält es bei der allgemeinen Verfügung vom 25. Mai 1841 sein Bewenden.

Berlin, den 21. September 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 3912 O. 49. Vol. V.

Num. 111.

Allgemeine Verfügung vom 22. Oktober 1850 — die Bekleidung der zu den Festungen abzuliefernden Landwehr-Sträflinge betreffend.

Cirkular vom 24. November 1826 (Jahrbücher Bd. 28 S. 319).
Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militair Sträflinge vom 2. Januar 1837 §§. 71 bis 74.
Cirkular-Reskript vom 6. August 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 235).

Nach dem Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge vom 2. Januar 1837 §. 71 haben die Civilgerichte, welche verurtheilte Landwehrmänner zur Abbüßung der Strafe auf die Festung senden — wenn die Dauer der Strafzeit neun Monate übersteigt — jedesmal dafür zu sorgen, daß derselbe bei seiner Ablieferung zur Festung mit folgenden, für eine einjährige Tragezeit ausreichenden Kleidungsstücken versehen sei:

a. mit drei noch guten Hemden,
b. mit einem Paar wollenen Strümpfen,
c. mit einem Paar Schuhen oder Stiefeln,
d. mit einem Hute oder einer Mütze,
e. mit einem Paar Beinkleidern,
f. mit einer Weste,
g. mit einem Rocke oder einer Jacke.

Die Kommandantur, welche den Landwehr-Sträfling in Empfang nimmt, stellt darüber, daß er mit diesen Kleidungsstücken vorschriftsmäßig versehen gewesen sei, eine Bescheinigung aus, bemerkt auch gleich dabei, ob einzelne dieser Stücke fehlen, oder für die bestimmte Tragezeit unzulänglich sind, in welchem Falle im Laufe des Jahres aus den Beständen der Strafabtheilung Aushülfe zu gewähren, der Kostenbetrag aber im Verhältniß der ergänzten Tragezeit bei dem betreffenden Civilgerichte zu liquidiren und von diesem sofort zu erstatten ist (§. 72 des Regulativs).

Wenn ein Landwehrmann zu einer kürzeren Strafzeit — von neun Monaten und weniger — verurtheilt ist und derselbe die erwähnten Kleidungsstücke nicht schon besitzt, oder aus eigenen Mitteln nicht beschaffen kann, so bedarf es nach §. 73 des Regulativs der vorgängigen Komplettirung derselben nicht, und das Civilgericht hat nur darauf zu sehen, daß die Kleidungsstücke des abzusendenden Sträflings jedenfalls so beschaffen sind, um für den Transport zur Festung und für seine künftige Heimkehr ausreichen zu können.

Auf der Festung selbst wird er mit den nöthigen Montirungsstücken versehen und der Kostenbetrag dafür (im Verhältniß der Dauer der Strafzeit zu den jährlichen Etatspreisen der verabreichten Stücke) bei dem betreffenden Civilgerichte zur Erstattung liquidirt.

Durch das Cirkular-Reskript vom 6. August 1837 (Jahrbücher Bd. 50 S. 235) sind demnächst die Gerichtsbehörden angewiesen worden,

> auch bei den zu länger als neunmonatlicher Einstellung verurtheilten Verbrechern der Landwehr und Kriegs-Reserve in Betreff der Beschaffung der bei ihrer Abführung zur Strafanstalt fehlenden Kleidungsstücke nach denselben Vorschriften zu verfahren, welche hinsichtlich der nur zu neunmonatlicher oder kürzerer Einstellung Verurtheilten in dem, mit den oben angeführten Bestimmungen des Regulativs vom 2. Januar 1837 §. 73 übereinstimmenden Cirkulare vom 24. November 1826 (Jahrbücher Bd. 28 S. 319) ertheilt sind,

und es sind die Sätze bekannt gemacht, nach welchen in Gemäßheit des §. 74 des gedachten Regulativs die baare Vergütigung für die Bekleidungs-Gegenstände zu berechnen ist, nämlich:

A. für die kleinen Montirungsstücke:

2 Paar Schuhe à 1 Thlr. 10 Sgr.	2	Thlr.	20	Sgr.	— Pf.
2 Paar Sohlen à 15 Sgr.	1	„	—	„	— „
2 Hemden à 20 Sgr.	1	„	10	„	— „
in Summa	5	Thlr.	—	Sgr.	— Pf.

B. für die großen Montirungsstücke:

1 Sträflings-Jacke von blauem Tuch	2	Thlr.	26	Sgr.	9 Pf.
1 Paar grautuchene gefütterte Hosen	1	„	26	„	7 „
1 Paar grauleinene Arbeitshosen	—	„	15	„	4 „
1 Paar zwilchene Kamaschen	—	„	8	„	9 „
1 Paar graue Tuchhandschuhe	—	„	5	„	6 „
1 Mütze von blauem Tuch	—	„	5	„	9 „
1 Halsbinde	—	„	4	„	1 „
in Summa	6	Thlr.	2	Sgr.	9 Pf.

Den nach diesen jährlichen Etatspreisen im Verhältniß der Dauer der Strafzeit zu berechnenden Kostenbetrag haben die Civilgerichte auf die Liquidation der Militair-Behörden zu erstatten. —

In Ergänzung dieser Vorschriften, welche den Gerichtsbehörden hiermit in Erinnerung gebracht werden, ist die Beschaffung eines Unterkamisols zur Vervollständigung der Bekleidung der Landwehr-Sträflinge, und um die Letzteren in dieser Beziehung den Sträflingen der Linie gleichzustellen, von den Militair-Behörden für nöthig erachtet worden.

Durch Verabfolgung von dergleichen Unterkamisolen erhöht sich der oben bemerkte Etatspreis für große Montirungsstücke um 27 Sgr. 3 Pf., im Ganzen also von 6 Thlr. 2 Sgr. 9 Pf. auf 7 Thlr.

Die Gerichtsbehörden werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß

1. die gedachte Erhöhung vom 1. Januar 1851 ab eintritt;
2. die in dem Eingangs aufgeführten §. 71 des Regulativs vom 2. Januar 1837 unter f. bezeichnete Weste künftighin mit Aermeln versehen sein, oder den daselbst angegebenen Kleidungsstücken noch ein Unterkamisol hinzutreten muß, wenn die Bekleidung des Sträflings bei der Ablieferung zur Festung als vollständig angesehen werden soll.

Berlin, den 22. Oktober 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 4201. L. 16. Vol. II.

Num. 112.

Allgemeine Verfügung vom 28. Oktober 1850 — die Einziehung rückständiger Gebühren für die dritte juristische Prüfung betreffend.

Die Anträge der Immediat-Justiz-Examinations-Kommission wegen Einziehung rückständiger Examinationsgebühren, welche bisher in jedem einzelnen Falle durch Vermittelung des Justiz-Ministers an die betreffenden Gerichte zur Erledigung gelangt sind, werden in Zukunft zur Vereinfachung des Verfahrens Namens der gedachten Examinations-Kommission durch ihren Rendanten, zur Zeit durch den Kanzleirath Brandt, an die betreffenden Gerichtsbehörden, in der Rheinprovinz an den Präsidenten und Ober-Prokurator des betreffenden Landgerichts, gerichtet werden.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hiervon in Kenntniß gesetzt, mit der Aufforderung, den gedachten Requisitionen Folge zu leisten.

Berlin, den 28. Oktober 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — II. c. 4993.

Nicht amtlicher Theil.

10. Wie ist zu verfahren, wenn mehrere Mitglieder des Gerichts von dem Beschuldigten als Entlastungszeugen vorgeschlagen werden, so daß kein hinreichendes Richterpersonal zur Verhandlung der Sache übrig bleibt?

Rheinische Strafprozeß-Ordnung Art. 542.
Reskript vom 2. September 1847 (Rheinische Sammlung Bd. IX S. 239).
Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 2 §§. 143 ff.
Kriminal-Ordnung §§. 47 — 49.

Im Jahre 1846 wurde in der Rheinprovinz ein Fall zur Sprache gebracht, wo von dem eines korrektionellen Vergehens beschuldigten Kaufmann W. zu N. so viele Mitglieder des dortigen Landgerichts als Entlastungszeugen vorgeladen waren, daß die Zahl der noch übrigen richterlichen Mitglieder nicht ausreichte, um die korrektionelle Appellationskammer vollzählig zu besetzen. Der Ober-Prokurator, welcher nach der ihm bekannten Persönlichkeit des W. annahm, daß es demselben nur darum zu thun sei, ihm mißliebige Richter, gegen die er ein gesetzliches Rekusationsrecht nicht geltend machen konnte, auf diese Weise von ihrem Richterstuhle zu entfernen, hatte bei dem Gericht darauf angetragen, den Beschuldigten zuvörderst darüber zu vernehmen, was die vorgeladenen Richter als Zeugen bekunden sollten, und über die Erheblichkeit ihres Zeugnisses vorab zu erkennen. Die korrektionelle Appellationskammer hatte diesem Antrage auch stattgegeben, das Zeugniß der betreffender Richter nicht für erheblich erachtet und demnächst durch Urtheil, bei welchem die als Zeugen vorgeladenen Richter mitwirkten, die Sache erledigt.

Gleichzeitig hatte der Ober-Prokurator dem Justiz-Ministerium von der Sache Anzeige gemacht und bei demselben angefragt, welches Verfahren in Fällen der Art künftig zu beobachten sei. Das Justiz-Ministerium ertheilte hierauf mittelst Reskripts vom 2. September 1847, welches später in der Rheinischen Sammlung Bd. IX S. 239 abgedruckt worden ist, den Bescheid:

> daß dem Beschuldigten, ohne die Vertheidigung zu beeinträchtigen, die Vorladung und Vernehmung der Entlastungszeugen aus dem Grunde, weil dieselben Mitglieder der betreffenden Gerichtsbehörde sind, von vorn herein nicht versagt werden könne, und daß, wenn die Zahl der übrigen Mitglieder des Kollegiums nicht ausreiche, um sich der Entscheidung der Sache zu unterziehen, alsdann nichts übrig bleibe, als in Gemäßheit des Art. 542 der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung bei dem Kassationshofe die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht auszuwirken, indem nach der bestehenden Jurisprudenz der erwähnte Artikel auf alle Fälle Anwendung finde, wo das kompetente Gericht die erforderliche Zahl der erkennenden Richter zu stellen nicht im Stande sei.

Neuerdings ist wieder ein ähnlicher Fall vorgekommen, indem derselbe Kaufmann W. zu N. das nämliche Manöver versucht und in einem Verläumdungsprozeß so viele Mitglieder des Landgerichts als Zeugen vorgeladen hatte, daß nicht die hinreichende Anzahl von Richtern zur Entscheidung der Sache übrig blieb. Der Ober-Prokurator trug, dem Reskripte vom 2. September 1847 gemäß, bei dem Kassationshofe darauf an, die Sache an ein anderes Gericht zu verweisen; der Kassationshof hat jedoch diesen Antrag mittelst Urtheils vom 2. Juli d. J. zur Zeit verworfen.

Da die Sache nicht blos für die Rheinprovinz, sondern auch für die übrigen Provinzen von Interesse ist, so halten wir es für angemessen, die Entscheidung des Kassationshofes hier ausführlich mitzutheilen. Dieselbe lautet:

> Der Referendar C. zu N. stellte durch Vorladung vom 26. Februar d. J. bei der korrektionellen Kammer des dortigen Landgerichts als Civil-Partei eine Klage gegen den Kaufmann W. daselbst auf Schadensersatz an, vorbehaltlich der von dem öffentlichen Ministerium zu beantragenden Strafe, weil der Verklagte ihn in mehreren durch das Bürgerblatt veröffentlichten Artikeln verläumdet habe. Von Seiten des letzteren wurde gleichfalls eine Civilklage gegen den C. wegen einer in der Sitzung des Handelsgerichts gethanen verläumderischen Aeußerung erhoben. In dem Fallitment des Kaufmanns W. war C. zum Syndik ernannt worden, und aus dieser Ge-

schäftsführung sind die Streitigkeiten unter den Parteien entstanden. Beide mit einander verbundene Civilklagen kamen in der Sitzung des Zuchtpolizeigerichts vom 21. März d. J. zur Verhandlung und nach Vernehmung mehrerer Zeugen erkannte dasselbe, daß sowohl der Kaufmann W. einer Verläumdung als der Referendar C. einer injuriösen Aeußerung für überführt zu erklären, und der Erstere zu einer Gefängnißstrafe von einem Monat so wie dem Civilkläger gegenüber zu einer Entschädigung von 50 Thlr., der Letztere dagegen nur zu einer Geldstrafe von 5 Thlr. zu verurtheilen, auch jenem sieben Achtel und diesem ein Achtel der Kosten zur Last zu legen.

Beide Verurtheilte appellirten. Der Appellant W. ließ durch Akt vom 11. Mai unter andern folgende Personen — hier folgen die Namen zweier richterlicher Mitglieder und zweier Advokat-Anwälte des Landgerichts — als Zeugen für die zweite Instanz vorladen.

In der Sitzung der korrektionellen Appellationskammer des Königl. Landgerichts zu N. vom 13. Mai d. J., welche zur Verhandlung der Sache bestimmt war, erklärte der Vertheidiger des Appellanten W. sofort, daß auf der Vernehmung derselben, als vorgeladener Entlastungszeugen, bestanden werde. Auf die Bemerkung des Präsidenten, daß das Kollegium mit Rücksicht auf diese Vorladungen nicht im Stande sei, sich in der erforderlichen Anzahl zu kompletiren, stellte das öffentliche Ministerium anheim, die Sache auf unbestimmte Zeit zu vertagen, und diese Vertagung wurde von dem Landgerichte durch einen öffentlich publicirten Beschluß ausgesprochen.

Um nun die beiderseitigen Appellationen zur Erledigung zu bringen, hat sich der Ober-Prokurator zu N. des in dem Art. 544 der Kriminalprozeß-Ordnung bestimmten Mittels bedient, und unter dem 25. Mai dem Königl. Revisions- und Kassationshofe direkt den Antrag vorgelegt:

die Untersuchungssache wider den Kaufmann W. und den Referendar C. an die korrektionelle Appellationskammer eines andern Landgerichts zu verweisen.

In dem Bericht des Ober-Prokurators wird zur Begründung des Antrages angeführt, daß das dortige Landgericht aus zehn Richtern bestehe, wovon drei in der ersten Instanz fungiret, einer bereits in der ersten Instanz als Zeuge vernommen und zwei gegenwärtig als Zeugen vorgeladen worden. Sehe man ferner auf die Justizbeamten, welche als supplirende Richter zuzuziehen seien, so habe der dortige Friedensrichter gleichfalls in der ersten Instanz als Zeuge deponirt und von den fünf Advokat-Anwälten seien zwei als Verwandte der Parteien, einer als Vertheidiger und zwei als vorgeladene Zeugen nicht qualifizirt, richterliche Funktionen in der vorliegenden Sache auszuüben, so daß das dortige Kollegium nicht in der gesetzlichen Anzahl vervollständigt werden könne.

In der vorliegenden Sache fehlt eine jede Andeutung, worüber die vorgeladenen Zeugen bekunden sollen; eine Prüfung der Erheblichkeit im Interesse der Vertheidigung ist daher nicht möglich.

Auf den Vortrag des Geheimen Ober-Revisionsrathes N. nach Anhörung des General-Prokurators in seinem Antrage:

In Erwägung, daß nach Art. 542 der Kriminalprozeß-Ordnung die Verweisung einer Strafsache von dem kompetenten Richter an ein anderes Gericht zu den Attributionen des Kassationshofes gehört, und analog den dort genannten Fällen die Nothwendigkeit einer solchen Maaßregel auch dann eintritt, wenn für eine einzelne Sache das Gericht nicht mit der gesetzlichen Anzahl Richter gebildet werden kann;

daß diese Voraussetzung in der vorliegenden korrektionellen Appellationssache noch nicht nachgewiesen ist, da ein Mitglied des Gerichts nicht willkührlich, sondern nur aus gesetzlichen Gründen seinen amtlichen Funktionen entzogen werden darf, hier aber jede Angabe darüber fehlt, welche erhebliche Thatsachen im Interesse der Vertheidigung, die als Entlastungszeugen von dem Appellanten W. vorgeladenen Mitglieder des Königl. Landgerichts zu N. bekunden sollen, und ob nicht durch andere Beweismittel dieser Zweck ebenso vollständig zu erreichen ist;

daß wenn es nicht der Willkühr einer Partei überlassen sein soll, bei einem jeden Gericht durch Vorladung seiner Mitglieder als Zeugen der Rechtspflege Hindernisse entgegen zu stellen, das Gericht vörderſamſt eine Prüfung in dem angegebenen Sinne vorzunehmen, namentlich die Partei zu der Erklärung aufzufordern hat, worüber die geladenen Zeugen zu befragen sind, um

alsdann über die Nothwendigkeit, daß sie sich in der Sache des Richteramts enthalten, einen Beschluß fassen zu können;

daß aber das Königl. Landgericht zu N. in der Sitzung vom 13. Mai d. J. nur eine einfache Vertagung ausgesprochen hat und die Sache für eine hier zu fassende Entscheidung noch nicht vorbereitet ist;

Aus diesen Gründen

verwirft der Königliche Revisions- und Kassationshof zur Zeit den Antrag des Königlichen Ober-Prokurators zu N. auf Verweisung der Sache an die korrektionelle Appellationskammer eines andern Landgerichts.

Wir können dieser Entscheidung nur beipflichten. Ganz abgesehen von der Kränkung des richterlichen Ansehens, welche in jenem obenerwähnten Verfahren der Partei liegt, würde jeder Beschuldigte es sonst leicht in seiner Hand haben, nicht nur die Gegenpartei ihres Vertheidigers zu berauben, auf den sie Vertrauen hat, sondern auch die ihm beliebigen Richter förmlich auszusuchen oder wohl gar jede Entscheidung unmöglich zu machen. Denn was könnte die Partei im weitern Verfolge abhalten, auch die Mitglieder desjenigen Gerichts, an welches die Sache verwiesen wird, als Zeugen vorzuladen. Es erscheint daher vom praktischen Standpunkte aus wünschenswerth, daß einem solchen Uebelstande auf dem in dem Urtheil des Kassationshofes angegebenen Wege vorgebeugt werde. Erst wenn sich durch die Vernehmung oder Angabe der Partei ergiebt, welche Thatsachen die als Entlastungszeugen vorgeschlagenen Richter im Interesse der Vertheidigung bekunden sollen, und wenn es feststeht, daß diese Thatsachen für erheblich zu erachten sind, erst dann wird es an der Zeit sein, auf die in dem Reskript vom 2. September 1847 angedeutete Weise bei dem Kassationshofe die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht zu erwirken. Das bezogene Reskript schließt diese Einschränkung übrigens um so weniger aus, als es davon ausgeht, daß dem Beschuldigten die Vernehmung von Entlastungszeugen, aus dem Grunde allein, weil dieselben Mitglieder des zur Entscheidung kompetenten Gerichtshofes seien, von vorn herein nicht versagt werden könne; es wird mithin hier ebenfalls darauf hingedeutet, daß es in Fällen der Art zunächst der Prüfung bedürfe, ob die Vernehmung der Gerichtsmitglieder als Zeugen im Interesse der Vertheidigung auch wirklich für erheblich zu achten sei.

In ähnlicher Art wird man auch in den übrigen (nicht rheinischen) Provinzen verfahren müssen. Nach §. 143 Thl. I Tit. 2 der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und §. 47 — 49 der Kriminal-Ordnung soll sich der Richter jeder Mitwirkung bei der Verhandlung und Entscheidung einer Civil- oder Kriminal-Prozeßsache enthalten, sobald er „in der Sache zum Zeugen aufgestellt werden soll." Es muß dann ein anderes Mitglied des Gerichts für ihn eintreten, um das Kollegium zu ergänzen. Wenn aber so viele Mitglieder des Gerichts als Zeugen vorgeschlagen werden, daß die zur Verhandlung und Entscheidung der Sache erforderliche Zahl von Richtern nicht mehr vorhanden ist, und der Verdacht vorwaltet, daß dies blos deshalb geschehen sei, um dadurch die eigentlich kompetenten Richter von ihrer Wirksamkeit auszuschließen, so wird man auch hier zunächst zu ermitteln haben, über welche Thatsachen die als Zeugen vorgeschlagenen Richter bekunden sollen, und dann prüfen müssen, in wie weit diese Umstände für erheblich zu achten seien. Erst wenn die Erheblichkeit ihres Zeugnisses als gewiß oder auch nur als wahrscheinlich anzunehmen ist, wird eine Verweisung der Sache an ein anderes Gericht gerechtfertigt sein, andernfalls aber würde kein Grund vorliegen, dem kompetenten Gericht die Verhandlung und Entscheidung abzunehmen. Die Beschlußnahme hierüber wird, wenn ein solcher Fall bei einem Stadt- oder Kreisgericht vorkommen sollte, dem vorgesetzten Appellationsgerichte, und wenn bei diesem, dem Ober-Tribunal zustehen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 8. November 1850. № 45.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1., Assessoren.

Der Referendarius Kindermann ist mit dem Dienstalter vom 10. September d. J. zum Gerichts-Assessor im Bezirke des Appellationsgerichts zu Arnsberg ernannt worden;

dem Obergerichts-Assessor Karges ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor und

dem Obergerichts-Assessor Otto Rudloff zu Naumburg die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Schmidts bei dem Appellationsgericht zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 10. August d. J.,

die Auskultatoren Naatz und Leopold bei dem Appellationsgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 12. resp. vom 14. September d. J.,

die Auskultatoren Bachmann und Kloidt bei dem Appellationsgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 13. September, resp. vom 4. Oktober d. J. und

der Auskultator Karpinski bei dem Appellationsgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 29. September d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Dem Kreisrichter Dr. Kohlstock zu Cüstrin ist bei seiner Entlassung aus dem Justizdienste der Karakter als Justizrath beigelegt worden;

der Kreisrichter von Voß zu Wilsnack ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Cüstrin versetzt worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

der Obergerichts-Assessor Doering zu Pleschen bei dem Kreisgericht daselbst,

der Obergerichts-Assessor Krausse zu Eisleben bei dem Kreisgericht in Liebenwerda mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Herzberg,

der Obergerichts-Assessor Fleischer zu Magdeburg bei dem Kreisgericht in Neuhaldensleben, und

der Obergerichts-Assessor Fabian zu Magdeburg bei dem Kreisgericht in Genthin.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der bisherige Kreisrichter Devaranne in Sprottau ist zum

Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Löbau, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Marienwerder ernannt;

der Rechtsanwalt und Notar Jordan zu Goldapp ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Ragnit mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst versetzt worden;

dem Rechtsanwalt Kolbenach zu Stolberg ist die erbetene Dienstentlassung bewilligt worden.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Friedensrichter, Justizrath Schmitz zu Manderscheid ist bei Gelegenheit seines 50jährigen Dienstjubiläums der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Julius Theodor Müller zu Coblenz mit dem Dienstalter vom 20. Juli d. J., und

der Referendarius Freiherr von Fürth zu Cöln mit dem Dienstalter vom 12. Oktober d. J.;

der Referendarius Dahmen zu Niedeggen ist zum Friedensrichter daselbst ernannt worden.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Floeck zu Saarbrücken und Mühlinghaus zu Bonn mit dem Dienstalter vom 17. Oktober d. J.,

die Auskultatoren Wettendorf und von Westhoven zu Trier, Rottländer zu Aachen und Knorsch zu Cleve mit dem Dienstalter vom 18. Oktober d. J.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 113.

Allgemeine Verfügung vom 23. Oktober 1850 — das Verfahren bei Requisitionen der diesseitigen Gerichte wegen Auslieferung von Verbrechern, welche sich in Belgien aufhalten.

Allgemeine Verfügungen vom 16. September und 15. Oktober 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 207 ff. und 242).

Es ist dem Justiz-Minister mitgetheilt worden, daß einzelne Gerichte in neuerer Zeit sich zum öftern mit ihren Anträgen wegen Auslieferung von Verbrechern, welche sich in Belgien aufhalten, statt an die Königlich Preußische Gesandschaft in Brüssel, unmittelbar an die Königlich Belgischen Gerichte gewandt haben.

Da hierdurch, statt die Auslieferung zu beschleunigen, nur Verzögerungen herbeigeführt werden, so nimmt der Justiz-Minister Veranlassung, den Gerichtsbehörden die genaue Beobachtung der in der allgemeinen Verfügung vom 16. September 1844 unter I. A No. 1 und B No. 1 und 6 a ertheilten Vorschriften hierdurch wiederholt zu empfehlen.

Berlin, den 23. Oktober 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. I. 4345. Auslieferung No. 36. Vol. II.

Num. 114.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Oktober 1850 — die im Herzogthum Magdeburg gegen den Fiskus erforderliche Verjährung betreffend.

Allgemeines Landrecht Thl. I Tit. 9 §. 629.
Magdeburger Polizei-Ordnung von 1688 Kap. 31 §. 2.

a. Plenar-Beschluß.

Zur Erwerbung von Grundgerechtigkeiten durch Verjährung wird auch seit der Einführung des Allgemeinen Landrechts im Herzogthum Magdeburg gegen den Fiskus die 44jährige Verjährungsfrist erfordert.

Angenommen vom Plenum am 7. Oktober 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

Die Magdeburgsche Polizei-Ordnung vom Jahre 1688 verordnet §. 2 Kap. 31:

Es soll hinführo Niemanden, der nicht vor Publikation dieser Ordnung ein ausgeführtes Recht hat, die Hut und Trift, noch andere Dienstbarkeit auf eines Anderen Grund und Boden verstattet werden, er könnte denn behaupten, daß er sich derselben über 40 Jahre gebrauchet und zwar mit Wissen und Willen des Gegentheils.

Der zweite Senat des Ober-Tribunals hat in einer am 13. April 1849 abgeurtelten Revisionssache angenommen, daß eine Verjährung von 40 Jahren auch gegen den Fiskus als Eigenthümer von Domainen zum Erwerbe der Raff- und Leseholzgerechtigkeit genügt habe. Bei einer jetzt zum Erkenntniß vorliegenden Sache hat derselbe Senat beschlossen, von der früheren Meinung abzugehen, hat daher den Rechtsfall zur Entscheidung des Plenums verwiesen und die streitige Frage dahin angegeben:

Gilt die im §. 2 Kap. 31 der Magdeburger Polizei-Ordnung von 1688 zur erwerbenden Verjährung von Grundgerechtigkeiten verordnete Frist von 40 Jahren auch als provinzialrechtliche Bestimmung gegen den Fiskus?

Der erste für den Plenar-Vortrag ernannte Referent vertheidigt die ältere Meinung in folgender Art:

Die gemeinrechtliche Lehre von der Ersitzung der Dienstbarkeit ist eine vielfach kontroverse. Man hat dazu in einigen Fällen eine größere oder kleinere Reihe von Jahren erfordert, in anderen die Unvordenklichkeit, namentlich wenn kein fehlerloser Anfang der Uebung nachzuweisen ist, bei dem Mangel eines Titels und bei der servitus discontinua. Die älteren Landrechte haben sich häufig der zuletzt gedachten Ansicht angeschlossen, wie die Katzenellenbogensche Landes-Ordnung von 1616, das Kur-Triersche Landrecht von 1713 und das Bairische Landrecht von 1756. Es findet sich aber auch daneben eine andere Meinung, welche freilich auch zwischen servitus continua und discontinua unterscheidet, aber doch bei mangelndem Titel die Unvordenklichkeit nicht unbedingt fordert, sondern auch eine, obwohl verlängerte, praescriptio definita zuläßt. Dieser Ansicht schließt sich die Magdeburger Polizei-Ordnung an, indem sie das longum tempus von 20 Jahren verdoppelt, durch welche Verordnung servitutes discontinuae vorzugsweise betroffen worden. Als gemeinrechtlich galt nach vorwiegender Doktrin und Praxis die Verjährung durch unvordenkliche Zeit, wie gegen Privatpersonen, so gegen den Fiskus. Wenn nun ebenso ohne eine Unterscheidung die Verjährungsfrist auf 40 Jahre gesetzt wird, so sollte diese landesrechtliche Satzung das gemeine Recht abändern und gleichförmig gegen die Grundbesitzer beiderlei Art zur Anwendung kommen. Der §. 2 Kap. 31 sollte mithin auch dem Fiskus gegenüber etwas besonderes bestimmen, und dieser Charakter einer provinzialrechtlichen Bestimmung ist geblieben, indem durch vielfache Präjudizien ausgesprochen worden ist, daß für den Fall, da ein Provinzialrecht Bestimmungen des gemeinen Rechts theils festsetzt, theils abändert oder auch lediglich in sich aufnimmt, ein dergestalt normirter Satz des gemeinen Rechts durch das Allgemeine Landrecht nicht aufgehoben wird.

Der zweite Referent ist entgegengesetzter Meinung, die er in folgender Art zu rechtfertigen sucht:

Die Vorschrift, daß im Magdeburgschen die Erwerbung der Dienstbarkeiten auch der servitutes discontinuae in 40 Jahren durch Verjährung erfolgen könne, ist das allgemeine Provinzialrecht, das jus commune der Provinz. Das privilegium fisci bestand dagegen nach gemeinem Rechte darin, daß statt der ordentlichen Verjährungsfristen gegen den Fiskus eine Frist von 40 Jahren erfordert wurde. Privilegien werden aber durch allgemeine Gesetze, auch durch Provinzialgesetze, nicht aufgehoben, und so ist es unbedenklich, daß die Bestimmung des §. 1 Kap. 31 der Polizei-Ordnung, wenn sie nicht gerade dieselbe Frist von 40 Jahren, welche das Privilegium dem Fiskus gegeben hatte, sondern eine kürzere Frist vorgeschrieben hätte, dem Fiskus sein Privilegium nicht verkümmert haben würde. Dieses Privilegium ist im Allgemeinen Landrecht im Wesentlichen dasselbe geblieben, hat jedoch, weil nach der bei der Redaktion des Landrechts obsiegenden Meinung mehrerer Rechtslehrer dem Fiskus über die ihm gegebenen 40 Jahre noch die vierjährige Restitutionsfrist zustand, diese Restitution aber abgeschafft wurde, die Aenderung erlitten, daß die Verjährungsfrist selbst auf 44 Jahre bestimmt ist. Es genügt also die §. 1 Kap. 31 der Polizei-Ordnung festgesetzte Frist nicht, da Privilegien als jus singulare im Fall der Kollision dem jus commune sowohl des ganzen Landes, als der einzelnen Provinzen, über welche das Privilegium sich überhaupt erstreckt, vorgehen.

Bei der eröffneten Diskussion erhob sich zuvörderst ein Mitglied gegen diese seiner Ansicht nach nicht zutreffende Begründung, welche auch weiter keine Unterstützung fand. Dagegen wurde zur Bekämpfung der vom ersten Referenten aufgestellten Meinung von mehreren Seiten im Wesentlichen Folgendes angeführt.

In dem Publikations-Patent der Magdeburger Polizei-Ordnung ist bestimmt:

> setzen und ordnen, daß die Sachsenrechte in Unserm Herzogthum weiter nicht, als soferne sie Unserer oberwähnten Magdeburgischen Kirchen-, Prozeß-, Polizei- und anderen Ordnungen konform sein, observiret, im Uebrigen aber die gemeine beschriebene Kaiserlichen Rechte, soweit wie denenselben aus Kurfürstlicher und landesfürstlicher Hoheit und Macht nicht derogiret haben ꝛc. in procedendo, sententionando und judicando beobachtet werden sollen.

Nun ist aber in die Polizei-Ordnung keineswegs eine Bestimmung über die Verjährung gegen den Fiskus aufgenommen, da sie vielmehr selbige mit Stillschweigen übergeht, und daraus folgt, daß es bei den Vorschriften des gemeinen und des in seine Stelle getretenen Allgemeinen Landrechts lediglich sein Bewenden behalten muß. Ersteres ist auch lange vor Publikation des Allgemeinen Landrechts schon angenommen, wie aus einer Notiz in Eisenberg und Stengels Beiträgen Bd. 6 S. 77 sich ergiebt, wonach praescriptio juris Magdeb. contra civitates nur in 44 Jahren vollendet wird, wobei auf die Polizei-Ordnung Kap. 52 §. 1, auf ein Reskript vom 3. Januar 1688 und eine Sentenz de 1780 in Sachen des Magistrats zu Alt-Haldensleben contra Kloster Alt-Haldensleben, Bezug genommen wird.

Bei der Redaktion des Magdeburgschen Provinzialrechts ist auch kein, die Vorschrift des §. 629 Tit. 9 Thl. I des Allgemeinen Landrechts abändernder Satz in Vorschlag gebracht, so wenig in dem ersten Entwurfe, dessen Motive verloren gegangen sind, als in dem von v. Klewitz bearbeiteten. Letzterer bemerkt vielmehr S. 36 ff., in dem gedruckten Provinzialrecht des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mansfeld altpreußischen Antheils, zu § 620 l. c selbst in Beziehung auf die in der Polizei-Ordnung enthaltenen, theilweise vom Allgemeinen Landrecht abweichenden Verjährungsfristen: daß in der Praxis bisher darauf nicht rekurrirt, sondern statt derselben das Allgemeine Landrecht zur Anwendung gekommen sei. Es möge darin seinen Grund haben, daß aus der ganzen Fassung des citirten §. 1 Kap. 52 der Polizei-Ordnung hervorgehe, daß durch denselben nur die Festsetzungen des gemeinen Rechts haben wiederholt und namentlich die Fristen des Sächsischen Rechts haben abgeschafft werden sollen.

Welchen Einfluß diese Erwägung haben möge, wenn von Anwendung der im erwähnten Paragraphen ausdrücklich bestimmten Fristen die Rede wäre, kann dahingestellt bleiben; an die Stelle der in der Polizei-Ordnung gar nicht erwähnten gemeinrechtlichen gegen den Fiskus anwendbaren Frist, ist jedenfalls die im Allgemeinen Landrecht verordnete getreten.

Es wurde hierauf die neuere vom zweiten Senat aufgestellte Ansicht ohne Widerspruch angenommen und der Eingangs erwähnte Rechtsgrundsatz zum Beschluß erhoben.

I. 4584. V. 16. Vol. V.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 15. November 1850. № 46.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Dr. Falk im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 9. Juli d. J.,

der Referendarius Lent im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 4. August d. J.,

der Referendarius Unverricht zu Neiße im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 6. August d. J.,

der Referendarius Sommer zu Glogau mit dem Dienstalter vom 15. August d. J.,

der Referendarius von Forcade im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 29. August d. J.,

der Referendarius Haenel im Bezirk des Appellationsgerichts zu Halberstadt mit dem Dienstalter vom 1. September d. J.,

der Referendarius Dr. Weiner zu Glogau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 1. September d. J. und

der Referendarius Willdenow im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 5. September d. J.;

das Dienstalter des Gerichts-Assessors Brunnemann zu Magdeburg ist nachträglich auf den 2. Januar d. J. festgesetzt worden;

dem Obergerichts-Assessor Dunkelbeck zu Berlin ist in Folge seiner Ernennung zum Regierungs-Assessor und

dem Obergerichts-Assessor Robert-Tornow zu Berlin in Folge seines Antrags die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Hermann Albrecht Schultz und Guttmann bei dem Appellationsgericht zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 24. August, resp. vom 8. Oktober d. J.,

der Auskultator Burow bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 10. September d. J.,

der Auskultator Rosenberger bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 30. September d. J.,

der Auskultator von Becherer bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 30. September d. J.,

der Auskultator Huber bei dem Appellationsgericht zu Paderborn mit dem Dienstalter vom 30. September d. J. und

der Auskultator Joseph bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 5. Oktober d. J.

3. Subalternen.

Dem Kammergerichts-Registrator, Hofrath Steinsdorff ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse und

dem Appellationsgerichts-Boten Seidel zu Breslau das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath Slevogt zu Eisleben ist an das Kreisgericht zu Torgau versetzt worden;

dem Kreisgerichts-Rath Weymar zu Ellrich ist bei Gelegenheit seines Dienstjubiläums der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

Zu Kreisrichtern sind ernannt:

die Obergerichts-Assessoren Mühlbach, Schüler und Sehlmacher bei dem Kreisgericht zu Stargard, letzterer mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Jacobshagen,

der Landgerichts-Assessor Schenrich zu Seidenberg bei dem Kreisgericht zu Lauban,

der Rechtsanwalt und Notar Mattern zu Sprottau bei dem Kreisgericht zu Freistadt,

der Referendarius Koch zu Liebstadt bei dem Kreisgericht zu Mohrungen und

der Referendarius Grzywacz zu Carthaus bei dem Kreisgericht daselbst;

der Kreisrichter Fritsch zu Freistadt ist an das Kreisgericht zu Sprottau und

der Kreisrichter Kunisch zu Pitschen in Oberschlesien an das Kollegium des Kreisgerichts zu Beuthen versetzt;

dem Kreisrichter Braun zu Liegnitz ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Kreisgerichts-Rath Staats zu Prenzlau ist gestorben.

Subalternen.

Der Hülfs-Aktuar Trant zu Altenkirchen ist zum Kreisgerichts-Sekretair daselbst ernannt worden.

C. Rechtsanwälte und Notare.

Der Kreisgerichts-Rath Pinckert in Torgau ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Erfurt und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Erfurt, ernannt worden;

der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Lindemann zu Insterburg ist gestorben.

D. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Assessor Potthoff zu Cöln ist eine etatsmäßige Assessorstelle bei dem Landgericht zu Düsseldorf verliehen worden;

der Landgerichts-Assessor und Friedensrichter Müller zu Wiehl ist an das Landgericht zu Cöln versetzt;

der Referendarius Nicolaus Philipp Grosman zu Cöln ist mit dem Dienstalter vom 13. August d. J. zum Assessor bei dem Landgericht daselbst,

der Notariats-Kandidat Dieckhoven zu Cöln zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Ronsdorf, mit dem Wohnsitze in Lüttringhausen,

der Notariats-Kandidat Strauven zu Düsseldorf zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Wermelskirchen, mit dem Wohnsitze in Wermelskirchen, und

der Notariats-Kandidat Melsheimer zu Niederbreisig zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Lützerath, mit dem Wohnsitze in Lützerath,

ernannt worden.

Der Justizrath und Friedensrichter Diesterweg zu Bonn ist gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 115.

Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums vom 11. Oktober und allgemeine Verfügung vom 9. November 1850 — das Verfahren in Disziplinar-Untersuchungen gegen nicht richterliche Beamte betreffend.

Verordnung vom 11. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 271 ff.)

Das Königliche Staats-Ministerium hat in seiner Sitzung vom 11. Oktober d. J. in Beziehung auf das Verfahren in Disziplinar-Untersuchungen gegen nicht richterliche Beamte (Verordnung vom 11. Juli 1849 (Gesetz-Sammlung S. 271 ff.) beschlossen,

daß die Provinzialbehörden, welche als Disziplinar-Behörden erster Instanz zu entscheiden haben, angewiesen werden sollen:

1. bei Verkündigung der Entscheidung erster Instanz in Disziplinar-Untersuchungen in der Sitzung des Kollegiums auch die Gründe des Beschlusses ihrem wesentlichen Inhalte nach anzugeben, und ebenso dieselben in das Protokoll aufzunehmen;
2. die Entscheidung mit vollständiger Begründung spätestens innerhalb acht Tagen nach der Verkündigung in allen Fällen schriftlich abzufassen, und von den Mitgliedern des Kollegiums, welche zu demselben mitgewirkt haben, unterzeichnen zu lassen. Dem Angeschuldigten soll dieselbe, wenn er bei der Verkündigung des Beschlusses in der Sitzung des Kollegiums nicht zugegen war, oder auch außer diesem Falle, wenn er die schriftliche Mittheilung ausdrücklich verlangt, in einer von dem Vorsitzenden zu vollziehenden Ausfertigung zugestellt werden.

Dieser Beschluß wird hierdurch sämmtlichen Königlichen Appellationsgerichten, mit Ausnahme des Appellationsgerichtshofes in Cöln, zur Nachachtung mitgetheilt.

Berlin, den 9. November 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Königliche Appellationsgerichte mit Ausnahme des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. — I. 4633. O. 34. Vol. VII.

Num. 116.

Allgemeine Verfügung vom 11. November 1850 — betreffend den Verlust der aus Veranlassung des vorjährigen Feldzuges in Baden gestifteten Großherzoglich Badenschen Gedächtniß-Medaille.

a. Verfügung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden haben für alle Offiziere, Kriegsbeamte und sämmtliche Mannschaften, welche im Jahre 1849 zur Bekämpfung des Aufstandes in das Großherzogthum Baden eingerückt sind, eine Gedächtniß-Medaille gestiftet, und des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Order vom 11. September v. J. den an dem Feldzuge in Baden betheiligt gewesenen Preußischen Militärs und Beamten die Annahme und das Tragen dieser Medaille zu gestatten geruht.

Im §. 3 der nachstehend abgedruckten Statuten vom 29. August v. J. ist bestimmt:

daß das Begehen eines entehrenden Verbrechens den Verlust jener Medaille nach sich ziehen soll.

Dieser Fall tritt bei Preußischen Staatsangehörigen ein, wenn sie zum Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, und beziehungsweise zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig verurtheilt werden, indem diejenigen Verbrechen als entehrende zu betrachten sind, welche die gedachten Strafen nach sich ziehen. Daß es in Fällen der Art noch einer ausdrücklichen Verlusterklärung der Medaille bedürfe, ist in den Statuten nicht bestimmt, vielmehr geht aus der Fassung derselben hervor, daß der Verlust der Medaille die unmittelbare Folge der Verübung eines entehrenden Verbrechens sein soll. Es muß jedoch, wenn gegen einen Inhaber der Badischen Gedächtniß-Medaille auf den Verlust der Nationalkokarde rechtskräftig erkannt worden ist, der General-Ordens-Kommission davon Nachricht gegeben werden, damit dieselbe wegen Abnahme der Medaille das Erforderliche veranlassen könne.

Die Königlichen Staatsanwälte und die Polizei-Anwälte werden demzufolge hierdurch angewiesen, in allen Fällen, in denen gegen einen Preußischen Staatsangehörigen, dem die Badische Gedächtniß-Medaille verliehen worden, wegen eines entehrenden Verbrechens auf den Verlust des Rechts, die Nationalkokarde zu tragen, rechtskräftig erkannt worden ist, hiervon der Königlichen General-Ordens-Kommission Mittheilung zu

machen. Wenn der Verurtheilte zu den Kriegsreservisten oder Landwehrmännern gehört, so haben die Königlichen Staatsanwälte und die Polizei-Anwälte nach Maaßgabe der allgemeinen Verfügung vom 28. April d. J. No. 2 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 147) dem betreffenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur von dem Erkenntnisse Nachricht zu geben.

Die Königlichen Ober-Staatsanwälte werden aufgefordert, darauf zu achten, daß diese Bestimmungen befolgt werden.

Berlin, den 11. November 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Polizei-Anwälte.
I. 3602. O. 75.

b.

Statuten über die Verleihung einer Gedächtniß-Medaille an die zur Bekämpfung des Aufstandes in Baden im Jahre 1849 verwendete Armee.

§. 1.

Beschreibung der Medaille.

Die Gedächtniß-Medaille besteht für alle Grade aus Geschützgut. Dieselbe stellt auf ihrer Vorderseite einen Lorbeerkranz dar mit der Umschrift:

„Leopold Großherzog von Baden"

und der Inschrift:

„Dem tapferen Befreiungsheer 1849"

und auf der Kehrseite ein aufgerichtetes blankes Kriegsschwert von zwei Palmzweigen umschlungen, als Symbol des durch die Tapferkeit der Armee dem Lande wiedergegebenen Friedens.

§. 2.

Die Medaille wird an dem Bande des Haus-Ordens der Treue, dem ersten Orden des Landes, getragen.

§. 3.

Ansprüche auf die Gedächtniß-Medaille.

Auf diese Gedächtniß-Medaille haben alle Offiziere, Kriegsbeamte und sämmtliche Mannschaft Anspruch, welche im Jahre 1849 mit den operirenden Armeen zur Bekämpfung des Aufstandes in das Großherzogthum eingerückt sind.

Hiervon müssen allein diejenigen Soldaten ausgeschlossen sein, welche sich eines entehrenden Verbrechens schuldig gemacht, wie auch das Begehen eines solchen Verbrechens künftig den Verlust der Medaille nach sich ziehen soll.

Nachweis der Berechtigung zur Tragung der Gedächtnißmedaille.

§. 4.

Ueber das Recht, diese Gedächtniß-Medaille zu tragen, erhält jeder Berechtigte eine Urkunde.

§. 5.

Nach dem Ableben eines mit der Gedächtniß-Medaille Dekorirten verbleibt dieselbe der Familie als ehrendes Andenken.

Carlsruhe, den 29. August 1849.

(L. S.) (gez.) Leopold.

(gegengez.) A. von Roggenbach.

Num. 117.

Allgemeine Verfügung vom 14. November 1850 — die Verhaftung angeschuldigter Personen betreffend.

Kriminal-Ordnung §§. 205 ff.,
Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 13 und 159 (Gesetzsammlung S. 14 ff.)

Es sind mehrere Fälle zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, in denen die Gerichte solche Angeschuldigte, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften während des Laufes der Untersuchung hätten verhaftet werden sollen, entweder gar nicht gefänglich eingezogen oder ohne genügenden Grund aus der Haft entlassen, und es ihnen dadurch möglich gemacht haben, sich der verdienten Strafe durch die Flucht zu entziehen. Bei den Nachtheilen, welche hieraus für den Zweck der Strafrechtspflege entstehen, findet der Justiz-Minister sich veranlaßt, den Gerichten die strenge Beobachtung der über die Verhaftung solcher Individuen, welche eines Verbrechens verdächtig sind, gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen, insbesondere der §§. 205 ff. der Kriminal-Ordnung zur Pflicht zu machen, und sie namentlich in Rücksicht auf §. 159 der Verordnung vom 3. Januar v. J. (Gesetzsammlung S. 14 ff) darauf aufmerksam zu machen, daß wenn auch durch die Einlegung der Appellation oder Nichtigkeitsbeschwerde von Seiten des Angeklagten die Vollstreckung der Strafe aufgehalten werden soll, und eine vorläufige Abführung des zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten nach der Strafanstalt selbst mit dessen Einwilligung nicht stattfinden darf, die Gerichte doch ebenso befugt wie verpflichtet sind, die erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln gegen den Verurtheilten zu treffen, und daß daher, zumal in den Fällen des §. 208 der Kriminal-Ordnung, wenn nicht früher, doch der Regel nach im Audienztermine die Verhaftung des Angeklagten zu verfügen ist.

Zugleich werden die Gerichte darauf hingewiesen, daß wenngleich ihnen nach §. 13 der Verordnung vom 3. Januar v. J. sowohl während der Voruntersuchung, als während des ganzen Laufes der Untersuchung, die Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung des Angeschuldigten zusteht, es doch ihrer Stellung der Staatsanwaltschaft gegenüber entspricht, daß ein derartiger Beschluß der Regel nach erst nach Anhörung des Staatsanwalts gefaßt werde, woraus im Allgemeinen um so weniger Nachtheile oder Verzögerungen zu besorgen sind, als mit wenigen Ausnahmen am Sitze jedes Gerichts ein Staatsanwalt oder ein Vertreter desselben angestellt ist.

Berlin, den 14. November 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 4350. Criminalia 134.

Num. 118.

Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals vom 12. Juni 1850 — die Frage betreffend: ob Entwendungen der Ehefrau an den Sachen des Ehemannes als Diebstahl zu bestrafen seien?

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 §§. 1133 — 1136.
Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 1 §. 184.

In der Untersuchung wider die verwittwete Inwohner R. zu St.
hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 12. Juni 1850 zu Recht erkannt:

daß die gegen das Erkenntniß des Kriminal-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu B. vom 8. Oktober v. J. von der Staatsanwaltschaft eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen und die Kosten des Verfahrens niederzuschlagen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Richter der beiden früheren Instanzen haben den §. 1136 des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 20 dahin ausgelegt, daß eine Entwendung der Ehefrau an Sachen des Ehemannes nicht als Diebstahl bestraft werden könne, weil die Frau nicht unter der Hauszucht des Mannes stehe, folglich die Bedingung, unter welcher die in den §§. 1133 bis 1135 a. a. O. bezeichneten, von Amtswegen nicht zu verfolgenden Gattungen von Entwendungen zur Untersuchung und Bestrafung zu ziehen seien, im ehelichen Verhältnisse überhaupt keinen Platz finde. Diese Ansicht muß als wesentlich richtig anerkannt werden.

Der auf den §. 184 des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 1 gegründete Angriff des Staatsanwalts erscheint verfehlt. Wenn diese Gesetzesstelle bestimmt, daß der Mann das Haupt der ehelichen Gesellschaft sei, und sein Entschluß in allen gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag gebe, so wird damit dem Manne keine, der Fassung des allegirten §. 1136 entsprechende Stellung gegeben. Aus seiner allgemeinen Bezeichnung als Haupt der Familie lassen sich weitere Rechte nicht ableiten, als durch die nachfolgenden speziellen Bestimmungen ihm speziell gewährt worden sind; es ist überhaupt nicht die Aufgabe der bürgerlichen Gesetzgebung, über das eheliche Verhältniß in seiner Totalität, da es zugleich ein wesentlich innerliches ist, und das persönliche Verhältniß der Ehegatten großentheils rein dem Gebiete der Sittlichkeit angehört, durchaus erschöpfende Bestimmungen zu geben. Weder die übrigen Worte des §. 184 über das entscheidende Gewicht des Mannes in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, noch die besonderen Bestimmungen der Gesetze über die Rechte des Mannes an dem Vermögen und der Person der Frau, mit denen seine Pflichten des Schutzes, der Obhut und der Vertretung zusammenhängen, bedingen und rechtfertigen daher ein Recht der Zucht in dem Sinne, wie der §. 1136 a. a. O. dies erfordert, und eine dasselbe begründende potestas.

Es ist dies um so zweifelloser, als schon nach gemeinem deutschen Rechte, wie darüber die Rechtslehrer einverstanden sind (vergl. Danz Bd. 6 pag. 286), diese eheliche oder ehemännliche Gewalt des Mannes nicht in einer eigentlichen Herrschaft bestand, sondern auf das Uebergewicht in gemeinschaftlichen Angelegenheiten, die eheliche Voigtschaft und die Rechte des Mannes an dem Vermögen der Frau bezogen wurde, auch der Sachsenspiegel bereits (III. 45. I. 45.) die Frau als die ganz gleiche Lebensgenossin des Mannes bezeichnet. Auch nach dem neueren Römischen Rechte, und abgesehen von der älteren conventio in manum, stehen beide Eheleute wesentlich gleichberechtigt neben einander und nur von einer reverentia uxoris erga maritum ist in Fr. 14. §. 1. D. soluto matr. (24. 3.) die Rede. (Vergl. Glück's Pandekten Bd. 24 S. 382 ff.) Der inneren Natur des gegenseitigen Verhältnisses der Eheleute und der Familien-Pietät entsprechend, kennt das Römische Recht eine Diebstahlsstrafe unter Eheleuten nicht; die actio (famosa) furti war nicht zulässig, sondern nur eine actio in factum de damno oder die actio rerum amotarum, auch letztere ausdrücklich nur für den Fall, si divortii consilio res amotae fuerint et secutum fuerit divortium.

Fr. 25. D. de act. rer. amot. (25. 2.) cf. fr. 1. 30. ibid. c. 2. C. eod. tit. (5. 21.)

Auf diese Bestimmungen führt die Carolina zurück, wenn sie im Art. 165 vorschreibt, der Richter solle bei Diebstählen zwischen Mann und Weib mit Entdeckung aller Umstände bei den Rechtsverständigen Raths pflegen, auch erfahren,

1. was in solchen Fällen das gemeine Recht sei, und sich danach halten,
2. doch soll die Obrigkeit oder der Richter in diesen Fällen von Amtswegen nicht klagen oder strafen.

Ungeachtet der ausdrücklichen Bezugnahme der Carolina auf das gemeine, d. h. das Römische Recht, ist in der gemeinrechtlichen Praxis auf Grund des zweiten Satzes des Art. 165 bei Diebstählen unter Eheleuten meistens eine gelinde öffentliche Strafe, bestehend in Geldbuße oder kurzem Gefängniß, zur Geltung gekommen. Feuerbach's peinliches Recht 14. Ausg. §. 351.

Es ist bei der Redaktion des Landrechts nach den Materialien in Frage gezogen, bei Diebstählen unter Eheleuten auf die Rüge des Beschädigten eine polizeimäßige Untersuchung und Freiheitsstrafe von 8 Tagen bis 3 Monaten eintreten zu lassen. Der Vorschlag ist jedoch nicht durchgegangen. Daraus aber,

wie dies öfter geschehen ist, zu folgern, daß nunmehr in einem Falle der vorliegenden Art die Rüge des Mannes die gewöhnlichen Diebstahlsstrafen herbeiführe, ist völlig ungerechtfertigt. Wenn die Familiendiebstähle, welche die §§. 1133 bis 1135 des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 20 aufzählen, nicht von Amtswegen untersucht und bestraft werden sollen, wenn ferner die Rüge — die Befugniß zu dem Strafantrage — in §. 1136 dem beigelegt ist, unter dessen Hauszucht der Verbrecher steht, wenn eine Hauszucht unter Eheleuten in diesem Sinne nicht stattfindet, so folgt daraus nur, daß es für Entwendungen unter Ehegatten im Landrecht ebenfalls überall an den Bedingungen der Anwendung einer Strafe fehlt.

Hiernach kann die angefochtene Entscheidung keiner Vernichtung unterliegen. Der Kostenpunkt bestimmt sich nach §. 179 der Verordnung vom 2. Januar 1849.

Berlin, den 12. Juni 1850.

(L. S.) Unterschrift.

I. 4894. Criminalia 120. Vol. V.

Num. 119.

Plenarbeschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 7. Oktober 1850 — die Berücksichtigung des Einwandes der Kompensation in der Appellations-Instanz betreffend.

Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I Tit. 14 §§. 19 und 49 und Anhang §. 123.
Verordnung vom 14. Dezember 1833 §. 5 Nr. 8 (Gesetz-Sammlung S. 303).
Plenarbeschluß vom 8. April 1839 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 148).

a. Plenarbeschluß.

Wenn die Einrede der Kompensation in zweiter Instanz blos deshalb verworfen wird, weil der erste Richter darüber keinen Ausspruch gethan hat, so ist dies zwar unrichtig, enthält aber nur die Verletzung einer Prozeßvorschrift, nicht die eines Rechtsgrundsatzes.

Angenommen vom Pleno am 7. Oktober 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

Der Plenar-Beschluß vom 8. April 1839 (Entscheidungen Bd. IV S. 207) hat festgestellt:

daß der Einwand der Kompensation in zweiter Instanz noch zulässig und der Appellationsrichter über denselben materiell zu erkennen verpflichtet sei.

Dies hat jetzt einen anderweiten Konflikt zwischen dem zweiten und vierten Senat über die Frage hervorgerufen:

ob — wenn der Appellationsrichter im Widerspruche mit jenem Plenar-Beschlusse den Einwand der Kompensation lediglich aus dem Grunde verworfen und eine materielle Entscheidung darüber abgelehnt hat, weil es an einem Erkenntnisse erster Instanz über diesen Punkt fehlte — er sich der Verletzung eines Rechtsgrundsatzes schuldig gemacht oder nur wider eine Prozeßvorschrift verstoßen habe.

Das Erstere hatte der zweite Senat angenommen, und eine auf die Verletzung von Rechtsgrundsätzen gestützte Nichtigkeitsbeschwerde dieser Art für begründet erachtet, wogegen der vierte Senat in einem bei ihm zur Entscheidung gekommenen ganz gleichen Falle in Uebereinstimmung mit einem früheren damals beim zweiten Senate nicht zur Sprache gekommenen Präjudize des dritten Senats annahm, daß eine solche Entscheidung nur einen prozessualischen Verstoß in sich schließe, und die auf Verletzung eines Rechtsgrundsatzes gestützte Nichtigkeitsbeschwerde verworfen werden müsse.

Die hiernach als zweifelhaft an das Plenum gebrachte Frage soll in der heutigen Sitzung entschieden werden. Die beiden, für diesen Gegenstand ernannten Referenten hatten in ihren schriftlichen Vorträgen sich übereinstimmend dafür ausgesprochen, daß der gerügte Verstoß des Appellationsrichters nur für eine Verletzung prozessualischer Vorschriften im Sinne der Verordnung vom 14. Dezember 1833 erachtet werden könne, und diese Ansicht hauptsächlich mit Hinweisung auf diejenigen Grundsätze motivirt, welche in den,

den Begriff eines Rechtsgrundsatzes und einer Prozeßvorschrift im Sinne des oben gedachten Gesetzes

feststellenden Plenarbeschlüssen vom 6. März 1837 (Entscheidungen Bd. 2 S. 82), vom 19. Oktober 1840 (Entscheidungen Bd. 5. S. 307), vom 27. Juni 1842 (Entscheidungen Bd. 8 S. 198) und 5. März 1849 (Entscheidungen Bd. 13 S. 130) ausgesprochen sind.

Nach eröffneter Diskussion erhoben sich jedoch mehrere Stimmen für die Vertheidigung der entgegengesetzten Meinung. Es wurde ausgeführt, daß in dem vorausgesetzten Falle der Appellationsrichter augenscheinlich einen, an sich zulässigen Einwand aus einem ganz unzureichenden Grunde verwerfe und demgemäß sich allerdings der Verletzung eines Rechtsgrundsatzes schuldig mache, wobei auf das Motiv, welches die Verletzung desselben herbeigeführt, nichts ankommen könne. Demgemäß habe das Ober-Tribunal auch angenommen, daß wenn ein Richter durch Anwendung unrichtiger Rechtsgrundsätze dahin gelangt sei, den Einwand der Inkompetenz des Richters — dessen Nichtberücksichtigung nach §. 5 Nr. 8 doch auch nur die Verletzung einer wesentlichen Prozeßvorschrift begründe — zu verwerfen, eine Nichtigkeit des Erkenntnisses auf den Grund der verletzten Rechtsgrundsätze ausgesprochen werden müsse. Im vorliegenden Falle finde ein Gleiches Statt. Der Richter verkenne die Natur der Einrede der Kompensation, verwechsele solche mit dem Begriffe einer Gegenforderung, und bringe die gesetzlichen Vorschriften über die rechtlichen Wirkungen der Kompensation zur Ungebühr nicht in Anwendung, verletze also dadurch die solche betreffenden materiellen Gesetze.

Dagegen ward von anderer Seite wieder eingewendet, daß die Entscheidung des Richters in dem vorausgesetzten Falle in keiner Art auf unrichtige Rechtsgrundsätze gestützt sei. Der Richter stelle dadurch nirgends eine Behauptung auf, die den gesetzlichen Bestimmungen über das Wesen und die Wirkungen der Kompensation irgend wie zuwider sei. Er halte sich vielmehr lediglich aus dem Grunde für nicht berechtigt, sie in Anwendung zu bringen, weil es über den vom Verklagten vorgeschützten Einwand an einem Erkenntnisse erster Instanz fehle. Seine Entscheidung stütze sich daher überall nicht auf Prinzipien des materiellen Rechts, sondern beruhe auf einer unrichtigen Ansicht über die das Verfahren des Prozeßrichters regelnden Vorschriften.

Es wurde hierauf die Frage zur Abstimmung gebracht:

enthält in dem vorausgesetzten Falle der Verstoß des Appellationsrichters die Verletzung einer Prozeßvorschrift,

oder

die Verletzung eines Rechtsgrundsatzes?

Die erste Alternative ward von der Majorität bejaht und demgemäß der Eingangs erwähnte Rechtssatz zum Beschlusse erhoben.

I. 4583. A. 30. Vol. III.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 22. November 1850. № 47.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Bureaukassen-Buchhalter Marquardt ist zum Geheimen Registrator ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius Nippold zu Halberstadt im Bezirk des Appellationsgerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 7. Juli d. J.,

der Referendarius Dieterich im Bezirk des Appellationsgerichts zu Stettin mit dem Dienstalter vom 30. August d. J.,

der Kammergerichts-Referendarius von Lentzke im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 4. September d. J. und

der Referendarius von Windheim zu Breslau im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor mit dem Dienstalter vom 1. Oktober d. J.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Dumstrey bei dem Appellationsgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 1. November 1849,

der Auskultator Schwanitz bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 19. August d. J.,

der Auskultator Richard Eugen Karl Eduard Schmidt bei dem Appellationsgericht zu Breslau mit dem Dienstalter vom 5. Oktober d. J.,

der Auskultator Lüdecke bei dem Appellationsgericht zu Magdeburg mit dem Dienstalter vom 7. Oktober d. J.,

der Auskultator Passarge bei dem Appellationsgericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 8. Oktober d. J. und

der Auskultator Pannenberg zu Frankfurt bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 14. Oktober d. J.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Kreisgerichts-Rath von Jasinski zu Schönlanke ist an das Kreisgericht zu Schneidemühl und

der Kreisrichter Roer zu Borken an das Kreisgericht zu Steinfurt versetzt;

der Obergerichts-Assessor Friedrich Simons zu Bochum ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Iserlohn ernannt;

dem Kreisgerichts-Rath Paschke zu Grünberg ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension bewilligt worden;

der Kreisrichter Schicke zu Strehlen ist gestorben.

Subalternen.

Dem Stadtgerichts-Salarien-Kassen-Rendanten, Rechnungsrath Zimmer zu Breslau ist der rothe Adler-Orden IV. Klasse verliehen worden.

D. In der Rheinprovinz.

Der Advokat Leisen ist zum Anwalt bei dem Landgericht zu Trier ernannt,

der Advokat-Anwalt Wesendonk ist seines Amtes als Advokat-Anwalt bei dem Landgericht zu Düsseldorf entsetzt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 120.

Allgemeine Verfügung vom 17. November 1850 — die Anträge auf Gewährung von Hülfsarbeitern und die sparsame Verwendung der Dispositionsfonds betreffend.

Durch die Einberufung einer großen Anzahl von Justizbeamten zur Landwehr und zu den Kammern werden den Justizbehörden viele Kräfte entzogen werden, für welche ein Ersatz nicht gewährt werden kann. Der Justiz-Minister darf erwarten, daß unter den obwaltenden Umständen alle Beamte zu jeder persönlichen Anstrengung bereit sein werden, welche sie im Interesse des Dienstes zu übernehmen im Stande sind. Die Gewährung von Hülfsarbeitern ist daher nur dann in Antrag zu bringen, wenn nach sorgfältigster Prüfung eine Uebertragung der den abwesenden Beamten obliegenden Geschäfte auf die übrigen Mitglieder durchaus unmöglich ist. Bei größeren Kollegien kann hiernach bei Abberufung einzelner Mitglieder oder Büreaubeamten die Zuweisung besonderer Stellvertreter überhaupt nicht erfolgen, vielmehr wird die ordnungsmäßige Erledigung sämmtlicher Arbeiten durch eine anderweitige Geschäftsvertheilung herbeizuführen sein.

Den Justizbehörden muß zugleich dringend empfohlen werden, unter den obwaltenden Verhältnissen die aus Staatsfonds zu bestreitenden Ausgaben, soweit es irgend möglich ist, zu beschränken. Dieselben werden daher aufgefordert, die größte Sparsamkeit in Verwendung der ihnen zur Disposition gestellten Fonds eintreten zu lassen. Alle Anträge auf bauliche Einrichtungen müssen vermieden werden, wenn nicht durch Aufschiebung derselben ein besonderer überwiegender Nachtheil zu befürchten ist. Die Ausgaben bei den sächlichen Fonds sind auf die nothwendigsten Bedürfnisse zu beschränken; Anschaffungen, welche nur auf eine bessere Ausstattung oder eine bequemere Einrichtung berechnet sind, müssen selbst dann, wenn der betreffende Fond dazu an sich ausreicht, unterlassen werden.

Der Justiz-Minister glaubt vertrauen zu dürfen, daß sämmtliche Justizbehörden und Beamte es sich zur strengsten Pflicht machen werden, nach diesen Grundsätzen zu verfahren.

Berlin, den 17. November 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft.
I. 1837. Justizfonds 68. Vol. II.

Num. 121.

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1850 — das Verfahren bei der Nachsuchung von Approbationen zu Etatsüberschreitungen betreffend.

In neuerer Zeit ist von den Kreisgerichten mehrfach mit Uebergehung des vorgesetzten Appellationsgerichts direkt an den Justiz-Minister berichtet worden, um dessen Approbation zu Etatsüberschreitungen Behufs Erledigung von Monitis der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer einzuholen. Der Justiz-Minister

findet sich dadurch veranlaßt, sämmtlichen Stadt- und Kreisgerichten hierdurch in Erinnerung zu bringen, daß sie, da sie in allen Zweigen der Verwaltung zunächst durch das ihnen vorgesetzte Appellationsgericht kontrollirt werden, auch bei Einholung von Approbatorien zu Etatsüberschreitungen sich zunächst an das Appellationsgericht zur weiteren Veranlassung zu wenden haben.

Berlin, den 15. November 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte, mit Ausnahme derer im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
I. 4838. Justizfonds 68. Vol. II.

Num. 122.

Allgemeine Verfügung vom 17. November 1850 — betreffend die Führung der Prozeßlisten für Mandats-, Bagatell-, Injurien- und für Prozeßsachen über mehr als 50 Thlr. bei den Gerichten erster Instanz.

Geschäfts-Regulativ vom 18. Juli 1850 §. 52 No. 8 und 10 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 248.)

Die Bestimmungen im §. 52 No. 8 und 10 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte erster Instanz, vom 18. Juli d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 248) haben zu einer verschiedenen Auffassung über die Art und Weise, in welcher die Prozeßlisten über die Mandats-, Bagatell-, Injurien- und solche Prozeßsachen, deren Gegenstand den Betrag von 50 Thlr. übersteigt, zu führen sind, Veranlassung gegeben. Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1. Ueber die Mandats-Prozesse bedarf es keiner besonderen Prozeßliste. Dieselben sind vielmehr, wenn das Objekt der Klage die Summe von 50 Thlr. nicht übersteigt, in die Prozeßliste für Bagatellsachen, und wenn der Gegenstand mehr als 50 Thlr. beträgt, in die Prozeßliste für die wichtigeren Prozesse einzutragen.
2. Dagegen ist über die Injuriensachen eine besondere Prozeßliste zu führen.
3. Die Führung der Prozeßlisten für Bagatellsachen, für Prozesse, deren Gegenstand 50 Thlr. übersteigt, und für Injuriensachen ist künftig, nach den anliegenden drei Formularen in chronologischer Ordnung zu bewirken. Außerdem ist jede Liste mit einem nach dem Namen des Klägers und mit einem nach dem Namen des Verklagten alphabetisch anzulegenden Register zu versehen.
4. Um die in die jährlichen Geschäftsübersichten aufzunehmenden Resultate hinsichts der nach der vorjährigen Prozeßliste unerledigt gebliebenen Sachen mit Leichtigkeit ermitteln und zusammenstellen zu können, sind in jeder Prozeßliste am Schlusse des Geschäftsjahres hinter der letzten eingetragenen Sache sämmtliche laufende Nummern der unerledigt gebliebenen Sachen, ohne Ausfüllung der übrigen Kolonnen der Prozeßliste, einzeln unter einander zu schreiben. Bei erfolgter Beendigung der Sache ist demnächst diejenige Kolonne, welche über die Art der Erledigung Auskunft giebt, in Uebereinstimmung mit der als Kontrolle fortzuführenden Liste selbst auszufüllen, resp. das Datum der Reposition zu vermerken. Die einzeln zu verzeichnenden Nummern der unerledigt gebliebenen Sachen sind eng unter einander zu schreiben, so daß etwa 40 bis 50 derselben eine Seite der Prozeßliste einnehmen.
5. Zu sämmtlichen Prozeßlisten sind nach dem Verbrauche der gegenwärtig vorhandenen Vorräthe, lithographirte Formulare von gewöhnlichem Aktenformat und gutem haltbaren Papier zu verwenden. Sie sind nicht einzubinden, sondern aktenmäßig zu heften.
6. Die in das Repertorium für Bagatellsachen, Formular A., einzutragenden neuen Sachen und die zu diesen später eingehenden Anträge und Verhandlungen sind nicht ferner in das Journal aufzunehmen, vielmehr lediglich durch das Repertorium und den künftig bei allen Gerichten nach Maaßgabe der Instruktion vom 8. September 1841 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 311) zu führenden Termins- und Reproduktions-Kalender zu kontrolliren.

Berlin, den 17. November 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte erster Instanz. — I. 4638. K. 23.

A.

Formular zur Prozeßliste für Bagatellsachen.

1. Fortlaufende Nummer.	2. Namen und Wohnort der Parteien.	3. Gegenstand des Prozesses.	4. Datum des Mandats. a. nach der Verordnung v. 1. Juni 1833.	4. b. nach §. 28 der Verordnung v. 21. Juli 1846.	5. Angabe, wo die Sache im Termin-Kalender vorkommt.	6. Beendigung der Sache durch a. Abweisung per decretum.	6. b. Mandat.	6. c. Entsagung.	6. d. Vergleich.	6. e. Agnitionsresolution oder Kontumazialerkenntniß.	6. f. Kontradiktorisches Erkenntniß.	7. Kosten-Rechnung folio actorum.	8. Anträge, worauf kein Termin anberaumt ist. a. ℳ	8. b. Kurzer Inhalt des exhibiti.	8. c. Datum decreti.

B.

Formular zur Prozeßliste für Sachen, deren Gegenstand 50 Thlr. übersteigt.

1. Fortlaufende Nummer.	2. Namen und Wohnort der Parteien.	3. Namen der Rechts-Anwälte.	4. Gegenstand des Prozesses.	5. Namen des Dezernenten und des Deputirten.	6. Datum a. des Mandats.	6. b. des ersten Vorlad.-z. Klagebeant. od. z. mündl. Verhandlg.	7. Wann die Sache abgemacht ist. in 1. Instanz a. durch Entsagung.	7. b. durch Vergleich.	7. c. durch Agnitionsresolution oder Kontumaz.-Erkenntn.	7. d. durch kontradiktorisches Erkenntniß.	8. in 2. Instanz a. durch Vergleich oder Entsagung.	8. b. durch Erkenntniß.	9. in 3. Instanz a. durch Vergleich oder Entsagung.	9. b. durch Erkenntniß.	10. Datum der Repositon Litt. u. No. der reponirten Repertorien.	11. Bis zu welchem Folio die Kosten liquidirt sind. Contozeichen.	12. Bemerkungen. (Hier ist kurz zu bemerken, wann die Akten in die höhere Instanz versandt sind).

C.

Formular zur Prozeßliste für Injuriensachen.

1. Fortlaufende Nummer.	2. Namen und Wohnort der Parteien.	3. Namen der Rechts-Anwälte.	4. Datum der Einleitung.	5. Wann die Sache abgemacht ist. in 1. Instanz a. durch Entsagung.	5. b. durch Vergleich.	5. c. durch Erkenntniß.	6. in 2. Instanz a. durch Entsagung oder Vergleich.	6. b. durch Erkenntniß.	7. Ausfall der rechtskräftigen Entscheidung in Beziehung auf die Bestrafung.	8. Wann die Strafe vollstreckt ist.	9. Datum repositionis.	10. Bis zu welchem Folio die Kosten liquidirt sind. Contozeichen.	11. Bemerkungen. (Für die Nichtigkeits-Instanz ist keine Kolonne angelegt; vork. Falls ist das Geeignete hier zu bemerken).

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7). Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 29. November 1850. № 48.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Ober-Tribunal.

Der Kammergerichts-Präsident Bonseri ist zum Ober-Tribunals-Rath mit dem Dienstalter vom 21. September 1846 ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Präsidenten.

Der Geheime Justiz-Rath und vortragende Rath im Justiz-Ministerium, von Rohr ist zum Vice-Präsidenten bei dem Appellationsgericht zu Königsberg ernannt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Referendarius von Quadt und Hüchtenbruck aus Breslau im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 23. Februar d. J.;

der Kammergerichts-Referendarius Casperschock im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 7. August d. J.;

die Kammergerichts-Referendarien Stephany und Hermes im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 6. resp. 23. September d. J. und

der Referendarius Später im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Breslau mit dem Dienstalter vom 10. Oktober d. J.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Puttkammer bei dem Appellations-Gericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 2. September d. J.;

der Auskultator von Raesfeld bei dem Kammergericht mit dem Dienstalter vom 5. Oktober d. J.;

der Auskultator von Bernuth bei dem Appellations-Gericht zu Arnsberg mit dem Dienstalter vom 5. Oktober d. J.;

die Auskultatoren Zielaskowski und Heinrich bei dem Appellations-Gericht zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 7. resp. 17. Oktober d. J. und

der Auskultator Paeschke bei dem Appellations-Gericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 10. Oktober d. J.

4. Subalternen.

Der Haupt-Untergerichts-Salarienkassen-Rendant, Rechnungs-Rath Ziegler in Stettin ist zum Appellationsgerichts-Sekretair und Rendanten der Appellationsgerichts- und der Haupt-Untergerichts-Salarien-Kasse im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Stettin ernannt worden.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Staatsanwalt Langerhanns in Halle a. S. ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Greifswald ernannt worden;

der Kreisgerichts-Rath Eggert in Schwerin ist an das Kreisgericht zu Meseritz und

der Kreisgerichts-Rath von Kauffberg in Sangerhausen an das Kreisgericht zu Eisleben versetzt;

der Obergerichts-Assessor Hümbert ist zum Kreisrichter und Gerichts-Kommissarius für Charlottenburg ernannt worden.

Subalternen.

Dem Kreisgerichtsboten und Exekutor Löding zu Grimmen und dem Kreisgerichtsboten und Gefangenwärter Schmidt zu Spandau ist bei ihrer Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Kreisrichter Hellwich zu Heydekrug ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht zu Goldapp, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Insterburg ernannt worden.

E. In der Rheinprovinz.

Der Landgerichts-Assessor Sittel zu Warweiler und der Notar Marchel zu Saarlouis sind gestorben.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 123.

Allgemeine Verfügung vom 25. November 1850 — die Verminderung der Kosten in Untersuchungssachen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 3. September 1849 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 387 ff.).

Durch die bei vielen Gerichten bereits eingetretene bedeutende Ueberschreitung des Kriminalkosten-Fonds sieht sich der Justiz-Minister veranlaßt, sowohl den Gerichten als den Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch von Neuem und dringend zu empfehlen, auf die Verminderung der Kriminalkosten so viel als möglich Bedacht zu nehmen, und jede Ausgabe zu vermeiden, welche nicht durch die Nothwendigkeit geboten wird.

Durch die Befolgung der nachstehenden Andeutungen, welche, so weit sie die Gerichte betreffen, das Ermessen derselben im einzelnen Falle nicht beschränken sollen, werden sich voraussichtlich erhebliche Ersparnisse erreichen lassen, ohne den Hauptzweck der Strafrechtspflege zu beeinträchtigen.

1. Vor Allem kommen die Zeugengebühren in Betracht. Es wird hierbei eine erhebliche Verminderung der Ausgaben erzielt werden können, wenn bei den Zeugenvernehmungen in der Voruntersuchung stets der Zweck der letzteren streng festgehalten wird, welcher, wie dies bereits unter No. 3 der allgemeinen Verfügung vom 3. September v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 388) hervorgehoben ist, sich darauf beschränkt:

> die Existenz und Natur des angezeigten Verbrechens, so wie die Person des Thäters und die zu seiner Ueberführung dienenden Beweismittel so weit zu erforschen und festzustellen, als dies zur Begründung der Anklage und zur Vorbereitung der mündlichen Haupt-Untersuchung erforderlich ist.

Hiergegen ist vielfältig verstoßen und die Voruntersuchung häufig weit über diesen Zweck hinaus in der Weise geführt worden, als ob darin alle irgend vorhandenen Beweismittel aufgenommen werden müßten, während doch viele derselben füglich dem mündlichen Hauptverfahren vorbehalten bleiben konnten.

2. Eben so ist bemerkt worden, daß die Staatsanwälte in vielen Fällen zur Vorbereitung der Anklage unnöthigerweise gerichtliche Zeugenvernehmungen und selbst eine förmliche Voruntersuchung beantragt haben. Es wird deshalb darauf aufmerksam gemacht, daß die gerichtliche Voruntersuchung, welche als gesetzlich nothwendig nur bei den mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechen bezeichnet ist — vergl. §. 75 der Verordnung vom 3. Januar v. J. — im Uebrigen möglichst vermieden werden muß. Die Anklage wird in sehr vielen, wenn nicht in den meisten Fällen, durch polizeiliche Verhandlungen genügend vorbereitet werden können; nicht selten wird sogar der erste Bericht des betreffenden Polizeibeamten bei gehöriger Vollständigkeit zur Begründung der Anklage ausreichen, wie namentlich z. B. bei Untersuchungen

wegen vierten Holzdiebstahls eine nach Maaßgabe der Verfügung des Herrn Finanz-Ministers vom 21. Juni v. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 332) abgefaßte Denunziation des betreffenden Forstschutzbeamten. Auf die Vollständigkeit derartiger polizeilicher Berichte und Verhandlungen, namentlich auch in der Beziehung, daß darin nicht blos die Zeugen im Allgemeinen angeführt, sondern auch die Thatsachen, welche jeder einzelne speziell bekunden kann, und die Quelle seiner Wissenschaft besonders hervorgehoben werden, müssen die Staatsanwälte durch geeignete Kommunikation mit den betreffenden Verwaltungsbehörden hinwirken.

3. Die Beamten der Staatsanwaltschaft müssen sowohl bei der Voruntersuchung, als auch in den Anklageschriften ihre Anträge auf Vernehmung von Zeugen auf diejenigen Personen beschränken, deren Abhörung sie zur Begründung der Anklage für unumgänglich nothwendig erachten.

4. Sache der Gerichte ist es: bei der Vorladung von Zeugen, deren Vernehmung nicht von Seiten der Staatsanwaltschaft beantragt worden, sorgfältig zu prüfen: ob die Umstände, über welche sie in Vorschlag gebracht worden, auch für „erheblich" im Sinne des §. 52 der Verordnung vom 3. Januar v. J. zu achten sind?

5. Eine nicht unbedeutende Kostenersparung läßt sich ferner in der Appellations-Instanz erwarten, wenn folgendes bei einigen Appellationsgerichten beobachtete Verfahren allgemeiner wird.

Das nach §. 126 der Verordnung vom 3. Januar v. J. dem Appellanten zustehende Recht:

das erste Urtel mittelst neuer Thatsachen und Beweismittel anzufechten,

wird nämlich nicht selten in der Weise mißbräuchlich angewendet, daß der Appellant über die von ihm behaupteten neuen — an sich erheblichen — Thatsachen eine Menge neuer Zeugen in Vorschlag bringt, lediglich auf die Möglichkeit hin, daß diese Zeugen Etwas zu seinen Gunsten aussagen werden; ja es ist vorgekommen, daß Zeugen nur zu dem Ende in Vorschlag gebracht worden sind, um ihnen die Zeugengebühren zu verschaffen. Um diese Uebelstände und die daraus erwachsenden Kosten zu vermeiden, beobachten einige Appellationsgerichte die Praxis, daß sie, wenn neue entfernt wohnende Zeugen vorgeschlagen werden, von denen es nach Lage der Sache zweifelhaft erscheint, ob sie etwas zur Sache Erhebliches werden bekunden können, diese Personen zuvor von dem betreffenden Gerichte vernehmen lassen, und erst, nachdem dies geschehen, in Gemäßheit des §. 126 beschließen: ob und welche neue Zeugen zu laden, und welche als nicht erheblich zurückzulassen seien. Durch ein solches Verfahren wird sich in vielen Fällen eine nicht unerhebliche Ersparniß bewirken lassen.

6. Bei Abhaltung von Lokal-Terminen wird nicht überall mit der wünschenswerthen Vorsicht verfahren, vielmehr werden nicht selten Lokal-Termine angesetzt, welche durch eine weniger kostspielige Requisition anderer Gerichte oder Behörden vermieden werden könnten. Bei der großen Kostspieligkeit solcher Lokal-Termine wird immer im Auge zu behalten sein, daß man nur da zu ihnen schreite, wo sie gesetzlich vorgeschrieben, oder zur Aufklärung der Sache, insbesondere zur Feststellung des objektiven Thatbestandes, unumgänglich nothwendig erscheinen, oder wo ohne sie die Weitläuftigkeiten und Kosten sich mehren würden.

7. Schließlich wird von den Beamten der Staatsanwaltschaft erwartet, daß sie bei Einlegung von Rechtsmitteln mit möglichster Umsicht verfahren und diese nicht ohne Noth häufen werden.

Berlin, den 25. November 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft — mit Ausschluß derer in der Rheinprovinz.
I. 4837. Kriminalkosten 1. Vol II.

Num. 124.

Allgemeine Verfügung vom 13. November 1850 — die Mittheilung der Erkenntnisse in Untersuchungen wider Medizinal-Personen betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 28. April 1850 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 147).

Auf den Antrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden die Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch angewiesen, in Untersuchungen gegen Medizinal-

Personen aller Kategorien in Zukunft sowohl dem gedachten Herrn Minister, als den betreffenden Regierungen die Erkenntnisse erster und zweiter Instanz mitzutheilen.

Berlin, den 13. November 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An die Beamten der Staatsanwaltschaft. — IV. 13908. S. 24. Vol. V.

Num. 125.

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1850 — die Untersuchungen wegen Verfertigung oder Verbreitung falschen ausländischen Papiergeldes betreffend.

Allgemeine Verfügung vom 29. April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 148).

Auf den Antrag der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden werden die Gerichte und die Beamten der Staatsanwaltschaft mit Bezug auf die allgemeine Verfügung vom 29. April d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 148) hierdurch angewiesen, derselben künftig auch von der Einleitung und dem Resultate der vorkommenden gerichtlichen Untersuchungen wegen Fertigung und Verbreitung falschen ausländischen Papiergeldes Mittheilung zu machen.

Berlin, den 15. November 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. — I. 4667. Criminalia 65. Vol. II.

Nicht amtlicher Theil.

11. Ueber die Einführung von Schiedsgerichten.

Die öffentlichen Blätter haben in der neueren Zeit eines von mehreren achtbaren und patriotischen Männern unterzeichneten und in den verschiedenen Provinzen der Monarchie verbreiteten Cirkulars Erwähnung gethan, in welchem der Wunsch ausgesprochen wird:

„daß das Ministerium den Kammern eine Gesetzes-Vorlage machen möge, wonach

1. Schiedsgerichte zur Schlichtung aller Civilprozesse in erster Instanz — mit alleiniger Ausnahme der Wechselschulden — durch Vertrauens-Männer — Männer des Volks — im Wege des Vergleichs oder des Schiedsspruches, ohne Kosten, in allen Gemeinden Preußens eingeführt werden, und
2. ein Rechtsfall erst dann vor die Königlichen Gerichte gebracht werden dürfe, wenn ein Vergleich nicht zu treffen gewesen, oder dem Rechtsspruche der Schiedsgerichte keine Endgültigkeit beigemessen werde."

Die Sache ist unleugbar von großer Wichtigkeit und verdient gewiß die reiflichste Erwägung. Die nachfolgenden Bemerkungen sollen dazu dienen, einige Andeutungen an die Hand zu geben, um beurtheilen zu können, in wie weit die vorstehenden Anträge zur weiteren Verfolgung geeignet erscheinen.

Was zunächst den ersten Antrag betrifft, so muß vorweg bemerkt werden, daß ein solches schiedsrichterliches Institut, wie in dem gedachten Cirkulare gewünscht wird, bereits in den meisten Provinzen der Monarchie vorhanden ist — es ist dies das Institut der Schiedsmänner.

Nach den darüber bestehenden Verordnungen sind diese ausdrücklich dazu bestimmt, streitige Angelegenheiten auf gütlichem Wege zu schlichten; sie sollen diejenigen, welche sich zu diesem Behuf an sie wenden, anhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen prüfen, ihre schriftlichen Beweise nachsehen, nöthigenfalls den Augenschein an Ort und Stelle einnehmen, und eine Vereinigung zwischen den Parteien zu stiften suchen, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abfassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Parteien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter überlassen. Die von ihnen geschlossenen Vergleiche haben dieselbe

Wirkung, wie die gerichtlichen, es kann die Exekution in allen Graden daraus verfügt und vollstreckt werden; ihre Verhandlungen sind kosten- und stempelfrei, nur Kopialien dürfen für die Vorladungen und Vergleiche liquidirt werden. Die Schiedsmänner werden in jedem Bezirk von den Mitgliedern der Gemeinde auf drei Jahre gewählt; sie sind demnach als „Männer des Vertrauens", als „Männer des Volkes" zu betrachten, und entsprechen somit überall den Wünschen, welche in dem ersten Theil des obigen Vorschlags ausgesprochen sind.

Nur insofern findet eine Abweichung statt, als nicht blos die Wechselsachen, sondern auch Konkurs-, Liquidations-, Subhastations-, Moratorien-, Arrest-, Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungs-Sachen und zum Theil auch die Ehe- und Injuriensachen ihrem Ressort entzogen sind.

Das Institut der Schiedsmänner ist bereits im Jahre 1827, und zwar zuerst in der Provinz Preußen, auf den Antrag der dortigen Provinzialstände eingeführt; ihre Wirksamkeit erfreute sich bald einer so lebhaften Anerkennung, daß sie allmählig auf den Antrag der betreffenden Provinzialstände auch in den übrigen Provinzen und zwar in Brandenburg und Schlesien mittelst Verordnung vom 26. September 1832, in Sachsen und Pommern mittelst Verordnung vom 11. April und 13. Juni 1834 und in der Provinz Posen mittelst Verordnung vom 7. Juni 1841 eingeführt wurden. Nur in Westphalen hat das Institut noch keinen rechten Anklang gefunden, die Provinzialstände haben es dort nicht befürwortet, und nur in einem Theile der Provinz, nämlich im Kreise Tecklenburg ist die Einführung desselben auf den Antrag der Kreisstände durch die Allerhöchste Order vom 12. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 323) angeordnet worden. Ebenso hat sich auch in der Rheinprovinz bisher kein Bedürfniß zu einer solchen Einrichtung ergeben.

Prüft man nach diesen Vorbemerkungen den Eingangs erwähnten Vorschlag, so kann der erste Theil desselben nur darauf gerichtet sein, entweder dem Institut der Schiedsmänner auch in Westphalen und in der Rheinprovinz Eingang zu verschaffen, oder die Wirksamkeit der Schiedsmänner in den übrigen Provinzen dahin zu erweitern, daß ihnen alle Civilprozesse mit alleiniger Ausnahme der Wechselsachen überwiesen werden.

Der ersteren Auffassung würde das entgegenstehn, daß nach dem bisher festgehaltenen Grundsatze das Institut der Schiedsmänner nur da eingeführt worden ist, wo dies von den Vertretern der Provinz — den bisherigen Provinzialständen — ausdrücklich gewünscht worden ist. Von diesem Grundsatze abzugehen, scheint kein rechter Grund vorzuliegen, und deshalb auch keine genügende Veranlassung vorhanden zu sein, der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz eine Einrichtung zu obtrudiren, zu welcher dort nach den Versicherungen der Provinzialstände bisher kein Bedürfniß vorhanden gewesen ist.

Ebenso bedenklich dürfte die zweite Alternative sein, die Kompetenz der Schiedsmänner in den übrigen Provinzen zu erweitern, und ihnen namentlich auch die Konkurs-, Liquidations- und Subhastations-Prozesse, Moratorien-, Arrest-, Vormundschafts-, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeits-Erklärungssachen, welche bisher von ihrem Wirkungskreise ausgenommen waren, zu überweisen. Dergleichen schwierige, weitläuftige und verwickelte Prozesse erfordern nicht blos eine sorgfältige Prüfung des Sachverhältnisses, sondern auch eine genaue Kenntniß des Rechts, und sind daher zu einer schiedsmännischen Einwirkung ungeeignet; im Gegentheil kann man es nur billigen, wenn die bestehenden Verordnungen diese Prozeßgattungen den Schiedsmännern ausdrücklich entzogen und ihnen sogar die Befugniß beigelegt haben, auch andere Rechtsstreitigkeiten, deren Untersuchung zu weitläuftig und verwickelt wird, von sich abzulehnen und an den Richter zu verweisen. Die bisherige Erfahrung hat die Zweckmäßigkeit dieser Bestimmung zur Genüge bestätigt.

Aus diesen Gründen kann daher dem ersten Antrage weder in der einen, noch in der andern Weise beigetreten werden.

Noch bedenklicher erscheint der zweite Antrag:

> daß Rechtsstreitigkeiten erst dann vor die ordentlichen Gerichte gebracht werden sollen, wenn ein Vergleich vor dem Schiedsgericht nicht hat getroffen werden können, oder wenn demselben keine Endgültigkeit beigemessen, d. h. wenn derselbe als unwirksam angefochten wird.

Aehnliche Anträge sind schon früher von den Provinzialständen gemacht, aber stets abgelehnt worden. Die Gründe, welche die Regierung dazu veranlaßt haben, sind hauptsächlich folgende:

1. würde dadurch ein Zwang begründet, welcher dem Wesen eines schiedsrichterlichen Instituts widerspricht. Die Schiedsmänner sollen nur dann einschreiten und vermitteln, wenn die Parteien sich freiwillig an sie wenden. Wollte man den Parteien die Verpflichtung auflegen, bei

allen ihren Rechtsstreitigkeiten zunächst die schiedsmännische Vermittelung anrufen zu müssen, so würde das Institut dadurch ein anderes werden, als es wirklich ist.

2. Durch einen solchen Vergleichszwang würde für die Kläger in den meisten Fällen eine unnütze Verzögerung in der Verfolgung ihres Rechts entstehen. Der Verklagte wird diese Gelegenheit bereitwilligst wahrnehmen, um seine Gläubiger hinzuziehen, und den Richterspruch aufzuhalten; es würde daher nur den schlechten Schuldnern mit einer solchen Einrichtung gedient sein.
3. Dazu kommt, daß die Parteien oft so entfernt von einander wohnen, daß ein persönliches Erscheinen vor dem Schiedsmann kaum verlangt werden kann, oder doch ohne erhebliche Kosten nicht auszuführen ist. Für die Parteien würde also dadurch eine neue Belästigung erwachsen.
4. Es würde ferner die Zeit und Kräfte der Schiedsmänner übersteigen, oder doch auf eine unbillige Weise in Anspruch nehmen, wenn alle Rechtsstreitigkeiten zuerst zu ihrer Kognition gelangen sollten. Eine solche Zumuthung wäre um so unbilliger, da sie ihr Amt unentgeldlich verrichten müssen.
5. Endlich spricht gegen einen solchen Zwang die Erfahrung, welche man im Großherzogthum Posen gemacht hat. Dort hat nämlich früher eine ähnliche Einrichtung bestanden, indem nach §. 72 der Verordnung vom 9. Februar 1817 (Gesetz-Sammlung S. 45) jede Partei verpflichtet war, vor prozessualischer Einleitung einer Rechtssache ihren Gegner zum Versuche der Sühne vor das Friedensgericht vorladen zu lassen. Diese Vorschrift zeigte sich indeß so wenig praktisch, daß auf den Bericht des Justiz-Ministers von Kircheisen schon unterm 8. Februar 1825 (Gesetz-Sammlung S. 14) dieselbe aufgehoben und es der freien Entschließung der jedesmaligen Kläger überlassen wurde, ob sie diesen Weg betreten, oder aber ihre streitige Angelegenheit unmittelbar vor den ordentlichen Richter bringen wollten*).

Dieselben Gründe dürften auch heute noch einer solchen Aenderung der schiedsrichterlichen Wirksamkeit entgegenstehen, und es kann daher nur empfohlen werden, auch von diesem Vorschlage Abstand zu nehmen.

Dagegen dürfte die Sache allerdings in anderer Beziehung eine größere Beachtung verdienen, als ihr bisher zu Theil geworden ist; es wird nicht überflüssig sein, bei dieser Gelegenheit die Aufmerksamkeit darauf hinzulenken.

Es läßt sich nicht verkennen, daß ein schiedsrichterliches Institut, wie das oben erwähnte Cirkular es wünscht, und wie es in den Schiedsmännern zum Theil schon besteht, bei richtiger Auffassung und Leitung den Gerichtseingesessenen erhebliche Erleichterungen und Vortheile darzubieten geeignet ist, daß der verderblichen Prozeßsucht dadurch gesteuert, Friede und Einigkeit genährt und den Staatsangehörigen vielfache Weitläufigkeiten und Kosten erspart werden, welche mit einem prozessualischen Gerichtsverfahren nothwendig verbunden sind. In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse haben auch die früheren Provinzial-Stände dem schiedsmännischen Institute stets eine rege Theilnahme gewidmet. Es wird nur darauf ankommen, die Keime, welche in diesem Institut enthalten sind, weiter zu entwickeln, dasselbe zu heben, und zu derjenigen Ausbildung zu führen, in welcher es den davon gehegten Erwartungen zu entsprechen im Stande ist.

Im Allgemeinen hat das Institut der Schiedsmänner bisher schon recht erfreuliche Resultate geliefert. So weit die Uebersichten reichen, sind in den sechs Provinzen Preußen, Brandenburg, Schlesien, Sachsen, Pommern und Posen jährlich im Durchschnitt zwischen 70—80000 Streitsachen vor ihnen anhängig gewesen, und davon etwa $\frac{5}{6}$, d. h. jährlich zwischen 60—65000 verglichen, die übrigen aber theils zurückgenommen, theils an die Gerichte verwiesen worden. Der Erfolg ist freilich je nach der Persönlichkeit der Schiedsmänner sehr verschieden gewesen. Während einzelne derselben in Schlesien und Sachsen jährlich

*) In dem Berichte des Justiz-Ministers heißt es: „Eine mehr denn siebenjährige Erfahrung lehrt, daß jene Einrichtung ihren Zweck nicht erfüllt. Die Summe der verglichenen Sachen ist so gering, daß die Verzögerung, welche der Rechtsgang in den in großer Mehrheit nicht verglichenen Sachen erleidet, und die darauf verwendeten Kosten außer allem Verhältnisse sind. Die durch die Gerichts-Ordnung ohnedies über die Gebühr begünstigten Verklagten haben allein den Vortheil, sich der Erfüllung ihrer Verpflichtungen noch länger entziehen zu können, während die Kläger noch ihre eigenen Mittel daran wenden müssen, um vor Gericht zu erfahren, wovon sie in der Regel schon im Voraus Ueberzeugung haben, daß nämlich ihre Schuldner zur gütlichen Ausgleichung nicht geneigt sind" u. s. w.

600—800 Vergleiche geschlossen haben, hat sich z. B. die Zahl der von den 102 Schiedsmännern der Residenz Berlin jährlich gestifteten Vergleiche zusammen in der Regel nicht über 200 belaufen, so daß von jedem derselben im Durchschnitt nicht mehr als zwei Sachen jährlich erledigt worden sind. Aehnliche Resultate haben sich auch an anderen Orten ergeben, und es ist hierin hauptsächlich der Grund zu finden, weshalb das Institut bisher einer so verschiedenartigen Beurtheilung unterlegen hat, so daß es von der einen Seite als eine höchst wohlthätige und ersprießliche, von der andern dagegen als eine völlig überflüssige, oder wohl gar nachtheilige Einrichtung geschildert worden ist.

Forscht man nach den Ursachen dieser Erscheinung, so wird man finden, daß hierbei zunächst alles von der Persönlichkeit der Schiedsmänner abhängt, von dem Vertrauen, welches sie bei ihren Mitbürgern genießen, und von der Thätigkeit und Umsicht, welche sie entwickeln.

Nicht minder wichtig ist der Grad von Theilnahme, welche die Kommunalbehörden dem Institute widmen. Wo die Landräthe, Magistrate und Gemeindevorstände die Wahl auf einsichtsvolle verständige Männer zu lenken wissen und zugleich dafür sorgen, daß die Vortheile, welche die schiedsmännische Wirksamkeit gewährt, den Einwohnern der Stadt oder des Bezirks von Zeit zu Zeit gehörig bekannt gemacht werden, da ist und wird der Erfolg stets bedeutender sein, als da, wo man die Sache gleichgültig gehen läßt.

Endlich erscheint es auch nothwendig, daß das Institut aus seinem bisherigen provisorischen Zustande gezogen und zu einer definitiven Gestaltung gefördert werde.

Von diesem Gesichtspunkte aus verdienen folgende Andeutungen zur weiteren Prüfung und Berücksichtigung empfohlen zu werden:

1. Vor allen Dingen wird dahin zu wirken sein, daß das Institut der Schiedsmänner für alle Provinzen gleichmäßig und zwar im Wege der Gesetzgebung regulirt werde.

Bis jetzt ist dasselbe blos versuchsweise und zwar auf administrativem Wege eingeführt*); die Bestimmungen über die Wahl und das Verfahren der Schiedsmänner beruhen lediglich auf reglementären Anordnungen der Ministerien, wie sie aus den Anträgen der Provinzialstände allmählich hervorgegangen sind. Für jede Provinz ist eine besondere Verordnung der Art erlassen, und es haben sich daher auch in jeder Provinz sowohl die Vorschriften über die Wahl der Schiedsmänner, als auch zum Theil die über das Verfahren selbst verschieden gestaltet; es leuchtet ein, daß das Institut auf diesem Wege unmöglich zu einer gehörigen Entwickelung gelangen kann. Ein gleichmäßiges Gesetz für sämmtliche Provinzen (mit Ausschluß der Rheinprovinz) wird daher das nächste Bedürfniß sein.

2. Ein zweiter wichtiger Punkt ist die Wahl der Schiedsmänner.

Man wird diesem Gegenstande eine größere Aufmerksamkeit widmen müssen, als es bisher geschehen ist. Es ist schon oben bemerkt, daß der ganze Erfolg des Instituts hiervon hauptsächlich abhängt. Nach den jetzigen Bestimmungen werden die Schiedsmänner in den Städten von den Gemeinde-Mitgliedern und auf dem Lande von den Gutsbesitzern und besonders dazu gewählten Wahlmännern nach einem ziemlich komplizirten Modus ernannt, die Wahlmänner werden zu einem besonderen Termin zusammenberufen, in welchem die Wahl unter Leitung des Landraths vorgenommen wird. Der gewählte Schiedsmann muß sodann der Regierung präsentirt und demnächst von dem Appellationsgerichte bestätigt und vereidigt werden.

---

*) Die Allerhöchste Order vom 13. Dezember 1826, durch welche das Institut der Schiedsmänner in Preußen eingeführt wurde, lautet:

„Ich bin zwar damit einverstanden, daß die gründliche Prüfung der auf dem Preußischen Provinzial-Landtage in Antrag gekommenen Maaßregel zur Anstellung von Schiedsrichtern behufs der gütlichen Schlichtung vorkommender Rechtsstreitigkeiten an die allgemeine Revision der Gesetze und Gerichtsverfassung verwiesen, und dieserhalb von Ihnen, dem Justiz-Minister, das Erforderliche veranlaßt, auch den Ständen solches eröffnet werde; die vorgeschlagene Einrichtung erscheint jedoch so einfach, daß Ich kein Bedenken dabei finde, mit ihrer Einführung in Preußen einen Versuch zu machen. Ich beauftrage deshalb das Staats-Ministerium, den durch den Ober-Präsidenten von Schön eingereichten Entwurf rücksichtlich der einzelnen Bestimmungen näher zu prüfen, die dabei etwa stattfindenden Bedenken zu erledigen, und über einen Plan sich zu vereinigen, der hiernächst als ein Versuch auf den Grund Meiner gegenwärtigen Order, durch Sie, die Minister des Innern und der Justiz, in den vier Preußischen Regierungs-Departements gemeinschaftlich zur Ausführung zu bringen ist. Die Erfahrungen, welche ein solcher Versuch veranlassen wird, werden bei der allgemeinen Prüfung des Plans hinsichtlich seiner Rathsamkeit und der für die Ausführung erforderlichen Modifikationen von den Revisoren der Gerichts-Ordnung mit Nutzen gebraucht werden können.

Diese Bestimmungen haben sich nicht bewährt. Wenn die Gemeinde-Mitglieder bei den vielen Wahlen, die sie vorzunehmen haben, auch noch alljährlich zu dem Zweck zusammenkommen sollen, bloß um Schiedsmänner zu wählen, so ist vorauszusehen, und die Erfahrung hat dies zur Genüge bestätigt, daß sich die wenigsten dazu einfinden werden, und daß die Wahl in der Regel auf unfähige Personen fallen wird. Es dürfte am angemessensten sein, wenn die Funktionen der Schiedsmänner künftig im Wege der Gesetzgebung denjenigen Personen übertragen werden, welche schon anderweitig als die eigentlichen Vertrauensmänner der Gemeinde dokumentirt sind. Vorzugsweise werden daher die Gemeindevorsteher, Beigeordneten und Schöffen zu dieser Stellung geeignet sein. Sofern man aber Bedenken tragen sollte, diesen bei ihren vielen anderweitigen Geschäften noch neue Funktionen zu überweisen, so müßte es dem Gemeinderath überlassen werden, diejenigen Personen als Schiedsmänner auszuwählen, welche derselbe für die tüchtigsten und geeignetesten erachtet. Es läßt sich erwarten, daß dies wichtige Amt alsdann in fähigere Hände gelangen, und von einem besseren Erfolge begleitet sein wird, als es in so vielen Gemeinden bisher der Fall gewesen ist.

3. Endlich wird man die Kompetenz der Schiedsmänner wenigstens in einer Beziehung erweitern können.

Es ist oben näher ausgeführt worden, daß eine Bestimmung, wonach kein Rechtsstreit von den Gerichten eingeleitet werden dürfe, bevor nicht ein Vergleichsversuch vor dem Schiedsmann stattgefunden habe, nicht empfohlen werden könne. Es giebt jedoch eine Gattung von Prozessen, bei welchen ein solches Verfahren ganz an seiner Stelle sein dürfte — es sind dies die Injurien-Sachen. Bei diesen fallen nämlich alle die oben geäußerten Bedenken, welche in der Verzögerung und Hemmung des freien Zutritts zum Richter liegen, fort; es ist hier nicht die Verfolgung eines materiellen Rechts, sondern die Bestrafung des Beleidigers Gegenstand und Zweck des Verfahrens. Die Aussöhnung der Parteien ist schon aus sittlichen Rücksichten sehr zu wünschen. Hier kann sich die Thätigkeit des Schiedsmannes vorzugsweise wirksam zeigen; es bedarf keiner Rechts- oder sonstigen besonderen Kenntniß. Die Gabe, durch vermittelnde Zusprache auf Besänftigung der erbitterten Gemüther zu wirken, ist es, welche sich hierbei geltend macht. Dies ist das eigentliche Feld des Schiedsmanns. Ueberdies pflegt die Zeit die gereizten Gesinnungen der Parteien zu mildern. Wenn daher durch die Nothwendigkeit, zuvörderst den Schiedsmann anzugehen, auch eine Verzögerung der Klage eintritt, so giebt dies nur Gelegenheit, bei ruhiger Ueberlegung den Entschluß, auf Bestrafung anzutragen, wiederholt in Erwägung zu nehmen. Die Aufwallungen des Augenblicks gehen vielleicht vorüber und die Klage unterbleibt, auch wenn die Versöhnung vor dem Schiedsmanne nicht zu Stande kommt. Wenigstens ist durch die Zögerung nichts Wesentliches verloren.

Aus diesen Gründen war bereits in einem Immediat-Berichte vom 21. Februar 1842 darauf angetragen worden, die Anordnung zu treffen:

> daß Injurienklagen in den Fällen, wo beide Parteien an einem und demselben Orte wohnen, bei den Gerichten nicht eher zugelassen werden sollen, als bis der Kläger durch ein Attest des Schiedsmannes bescheinigt habe, daß dessen Vermittelung nachgesucht und ohne Erfolg geblieben sei.

Die Genehmigung dieses Antrages unterblieb jedoch, weil es damals nicht für angemessen erachtet wurde, mit einer Abänderung des schiedsmännischen Instituts vorzuschreiten. Wenn jedoch jetzt anderweitige Modifikationen desselben in Antrag gebracht werden sollen, so wird es keinem Bedenken unterliegen, auch diesen Gegenstand von Neuem zur Sprache zu bringen.

Auf diese drei Punkte wird man sich aber für jetzt beschränken müssen.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 6. Dezember 1850. № 49.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen und Titel-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius Graefe im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 2. Februar d. J.;

der Referendarius von Keudell im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 19 August d. J.;

die Referendarien Pfoertner von der Hölle und Freiherr von Rothkirch-Trach im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter resp. vom 26. August und 24. September d. J.;

der Referendarius Heine im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 28. August d. J.;

die Referendarien Felsmann und Rudolph im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau mit dem Dienstalter resp. vom 1. und 28. September d. J. und

der Referendarius Holtze im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 12. September d. J.;

dem bei der Staats-Anwaltschaft des Kreisgerichts in Berlin beschäftigten Obergerichts-Assessor Freiherrn von Lentz, so wie dem im Bezirk des Kammergerichts angestellten Obergerichts-Assessor Wehmeyer ist die erbetene Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

die Auskultatoren Leistikow und Albert Ludwig Ferdinand Schulz bei dem Appellationsgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 11. resp. 12 Oktober d. J. und

der Auskultator Jobst bei dem Appellationsgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 22. Oktober d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Die Obergerichts-Assessoren Brehmer und Koehlisch und der frühere Patrimonialrichter Kunik, sämmtlich zu Schweidnitz, sind zu Kreisrichtern bei dem dortigen Kreisgericht ernannt,

der Kreisrichter Grützner zu Festenberg ist an das Kreisgericht zu Ohlau versetzt worden.

Subalternen.

Der Notariats-Kandidat Günther zu Coblenz ist zum Gerichtsschreiber bei den Schöffengerichten zu Vallendar und Niederwerth ernannt worden.

C. In der Rheinprovinz.

Dem Friedensrichter Brüning zu Elberfeld,

dem Advokat-Anwalt Forst bei dem Appellationsgerichtshofe zu Köln,

den Advokat-Anwälten Küchen und Jungbluth bei dem Landgericht zu Aachen, und dem Advokat-Anwalte Kramer bei dem Landgericht zu Düsseldorf, ist der Karakter als Justiz-Rath verliehen;

die Auskultatoren Breuer, Conrad, Iser und Rust sind mit dem Dienstalter vom 15 November d. J. zu Referendarien bei dem Landgericht zu Koblenz ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 126.

Allgemeine Verfügung vom 15. November 1850 — betreffend die Einziehung der Wittwenkassen-Beiträge der Justizbeamten.

a. Verfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 10. September 1850.

Es ist von verschiedenen Seiten beantragt worden, die Termine zur Einziehung der Wittwenkassen-Beiträge von den vierteljährlichen Besoldungsraten der Beamten, für welche in der Cirkular-Verfügung vom 23. September 1818 der 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres vorgeschrieben sind, dahin abzuändern, daß dieselben mit den Fälligkeitsterminen der Wittwenkassen-Beiträge, dem 1. April und 1. Oktober zusammenfallen, weil im Januar vielen Beamten der Abzug, wegen der zu dieser Zeit auch in geregelten Wirthschaften vorkommenden ungewöhnlichen Zahlungen vorzugsweise schwer falle.

Da die Gründe, welche die Einziehung der Wittwenkassen-Beiträge ein Vierteljahr vor den Fälligkeitsterminen hatten nothwendig erscheinen lassen, gegenwärtig, nachdem den Provinzial-Hauptkassen auch die Zahlung der Pensionen an die Wittwen der unmittelbaren Staatsbeamten aufgetragen ist, wenigstens theilweise hinweggefallen sind, so erachten wir die Berücksichtigung jener Anträge für zulässig und bestimmen demnach, daß vom nächsten Jahre ab die Beiträge der betreffenden Beamten jedesmal am 1. April und 1. Oktober eingezogen werden.

Der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt sind jedoch nach wie vor, gemäß der Bestimmung im §. 7 der Instruktion vom 23. Oktober 1818 die Listen der für die beiden Termine vom 1. April und 1. Oktober zu erwartenden Beiträge schon in der ersten Hälfte der Monate März und September einzusenden, damit diese Listen zeitig revidirt, die Beiträge gebucht und die Spezialquittungen für die Interessenten ausgefertigt werden können.

Berlin, den 10. September 1850.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
von Puttkammer.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage
Horn.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Steuer-Direktionen ꝛc.

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch sämmtlichen Gerichtsbehörden mitgetheilt, um Ihrerseits vom nächsten Jahre ab nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

Zugleich werden dieselben mit Rücksicht darauf, daß die unmittelbare Berichtigung der Wittwenkassen-Beiträge aus dem Gehalte der Beamten, sowohl zur Erleichterung derselben, als auch zur Vereinfachung des Geschäftsganges gereicht, hierdurch angewiesen, für die Folge die Wittwenkassen-Beiträge aller bei ihnen angestellten und bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betheiligten Beamten, mit Einschluß der Beamten der Staatsanwaltschaft, ohne in dieser Beziehung einen Antrag der Interessenten abzuwarten, von dem Gehalte derselben in Abzug zu bringen und unmittelbar an die General-Wittwenkasse hierselbst einzusenden.

Berlin, den 15. November 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 4015. O. 137. Vol. V.

Num. 127.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals vom 6. und 13. November 1850 — betreffend die Auslegung der §§. 98 und 101 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.), so wie die Frage: ob die Verfassung des deutschen Bundes zu bestehen aufgehört habe, und ob die Strafgesetze, welche den Angriff gegen den deutschen Bund betreffen, noch ferner Anwendnng finden.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 20 §§. 91 ff.
Publikations-Patent vom 28. Oktober 1836 (Gesetz Sammlung S. 309).
Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 60, 98, 101 und 140 (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.).

a. Erkenntniß vom 6. November 1850.

In der Untersuchung wider den Assistenten W. und den Schuhmacher-Meister N. hierselbst, jetzt Imploranten,

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 6. November 1850 zu Recht erkannt:

daß das Urtheil des hiesigen Schwurgerichts vom 21. August 1850 zu vernichten, die Sache selbst aber zur vollständigen Erledigung der Anklage, soweit sie eine solche nicht durch die Verneinung der ersten und dritten den Geschwornen vorgelegten Frage schon erlangt hat, an das Schwurgericht behufs nochmaliger Verhandlung und Entscheidung zurückzuweisen, unter Niederschlagung der Kosten des schwurgerichtlichen Erkenntnisses, so wie des Nichtigkeitsverfahrens.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Beide Angeklagte haben gegen das schwurgerichtliche Erkenntniß verschiedene Nichtigkeitsgründe vorgeschützt, die sich nur zum Theil in demselben Punkte mit einander berühren. Unter ihnen erscheinen vorab diejenigen völlig ungenügend, welche der Angeklagte W. zum gerichtlichen Protokoll vom 27. August aufgestellt hat. Sie beruhen:

1. auf der Behauptung, daß ihm die Vertheidigung beschränkt worden, weil ihm selbst keine Abschrift der Anklage-Akte ertheilt worden, obgleich er darum gebeten. Dies stellt keinen gesetzlichen Nichtigkeitsgrund dar, vielmehr hätte der Umstand nur dazu dienen können, einen Aufschub der Hauptverhandlung nachzusuchen, was nicht geschehen ist. Gleiches gilt:

2. von der Behauptung, daß er mit seinem Vertheidiger vor dem Audienz-Termin keine Unterredung gehalten habe, wofür zu sorgen vorzüglich die Pflicht des Vertheidigers gewesen wäre, und woran er keinenfalls gehindert worden sein würde. Sodann ist:

3. eine Beschränkung der vollen Vertheidigung in der Audienz selbst aus dem Audienz-Protokoll nicht ersichtlich. Endlich wäre es

4. Sache des Angeklagten gewesen, den ihm angeblich verfeindeten Beisitzer des Schwurgerichts, Assessor R. spätestens bei der Verhandlung der Sache zu rekusiren. Ein gesetzlicher Nichtigkeitsgrund kann in der Behauptung des Angeklagten, selbst wenn sie zu erweisen wäre, nicht gefunden werden.

Was hiernächst die von den Vertheidigern der beiden Angeklagten vorgeschützten Nichtigkeiten betrifft, so liegt darin vornehmlich ein Angriff auf die Fragenstellung an die Geschworenen und die durch deren Beantwortung erzielten Ergebnisse, obwohl nach verschiedenen Richtungen hin.

Im Zusammenhange der gestellten 4 Fragen haben nämlich die Geschworenen mit mehr als 7 Stimmen jeden der beiden Angeklagten schuldig erklärt:

> im Mai und Juni 1849 zwar nicht als Rädelsführer oder Miturheber, wohl aber auf entferntere Art, es sei durch Rath oder That, bei einem Unternehmen behülflich gewesen zu sein, welches auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes, beziehungsweise des Preußischen Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit des Königs von Preußen abzielte.

Der Vertheidiger des Angeklagten W. hält dafür, daß auf einen derartigen Wahrspruch die Bestimmungen der angewandten Strafgesetze

> des §. 96 des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 20,
> der Königlichen Kabinets-Order vom 6. August 1834,

des Königlichen Patentes vom 28. Oktober 1836 und
der Königlichen Kabinets-Order vom 13 Februar 1813

nicht angewendet werden konnten, also verletzt seien, weil die Frage an die Geschworenen nebst der Antwort keinen zureichenden thatsächlichen Stoff enthalte, sondern lediglich gesetzliche Merkmale des Verbrechens begreife, worunter die Thatsachen subsumirt werden müßten; weil sie ferner durch die gebrauchten Wendungen mittelst des Wortes „beziehungsweise" und mittelst einer dreimaligen durch „oder" bezeichneten Alternative die einfach bejahende Antwort der Geschworenen unsicher mache, indem man nicht wisse, wofür sich die Majorität derselben entschieden habe; weil sie endlich auch die Rechtsfrage:

ob in der gewaltsamen Durchführung der Frankfurter, in Baden und in 29 anderen Staaten angenommenen Reichsverfassung ein Attentat im Sinne der Kabinets-Order von 1834 und des Patentes von 1836 enthalten sei?

mit entscheide.

Der Vertheidiger des Angeklagten R. rügt hauptsächlich nur, daß die Frage über die Anklage hinaus auch noch auf ein Attentat gegen die Verfassung des Preußischen Staats oder gegen das Leben und die Freiheit Sr. Majestät des Königs ausgedehnt worden sei, und findet darin die Verletzung einer wesentlichen Prozeß-Vorschrift in Bezug auf §. 140 Nr. 1 der Verordnung vom 3. Januar 1849, was offenbar nicht der Fall ist, indem ein Kontumazial-Verfahren in der gegenwärtigen Sache nicht Statt gefunden hat. Außerdem aber wird hinzugefügt, daß in der Anwendung des Publikations-Patentes von 1836 insofern eine materielle Rechtsverletzung enthalten sei, als ein deutscher Bund oder eine Verfassung desselben im Sinne des Patentes gar nicht mehr existirt habe.

Nur in dem Punkte also kommen die Nichtigkeitsangriffe der beiden Vertheidiger überein, daß sie die Anwendbarkeit des Publikations-Patentes von 1836, worauf das Schwurgerichts-Urtheil wesentlich gebaut ist, bestimmt verneinen, wiewohl aus verschiedenen Gründen. Diese Verschiedenheit bringt indeß keine getrennte Beurtheilung der beiderseitigen Nichtigkeitsbeschwerden mit sich, indem es überhaupt nicht auf die Gründe einer Nichtigkeitsbeschwerde, sondern auf die Beschwerdepunkte nach §. 143 der Verordnung vom 3 Januar 1849 ankommt. Es wird daher beiden Angeklagten gleichmäßig zu Statten kommen müssen, wenn der bezeichnete Beschwerdepunkt sich aus irgend einem Grunde, er sei angeführt oder nicht, rechtfertigen sollte.

Es kann nun zuvörderst dem Vertheidiger des Angeklagten R. darin nicht beigestimmt werden, daß es im Mai und Juni v. J. — denn auf diesen Zeitpunkt würde es zunächst ankommen — keinen deutschen Bund, mindestens keine deutsche Bundesverfassung, annoch gegeben habe, worauf sich das Patent von 1836 würde beziehen lassen, und daß hiernach die Betheiligung der Angeklagten an dem badischen Aufstand als eine straflose zu betrachten sei. Denn wollte man auch darauf kein Gewicht legen, daß nach dem Ausspruch der Geschworenen der badische Aufstand beziehungsweise auf eine gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Preußischen Staats oder gegen das Leben oder die Freiheit des Königs abgezielt habe, indem der Schwurgerichtshof selbst laut seiner Entscheidungsgründe diesen Theil des Wahrspruches theils ganz unberücksichtigt gelassen, theils nur mittelbar wegen des Bundesverhältnisses beachtet und die Entscheidung wesentlich nur aus dem Patente von 1836 entlehnt hat: so ist auch die Behauptung der Vertheidigung eine dem geschichtlichen Recht widersprechende.

Man muß allerdings zugeben, daß mit dem Beschluß der Bundesversammlung vom 12. Juli 1848 und mit dessen effektiver Vollziehung eine wesentliche Veränderung in dem Bundes-Organismus eingetreten ist, insoweit als dadurch die verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen der Bundesversammlung „einer provisorischen Regierungsgewalt, beziehungsweise dem Reichsverweser" übertragen wurden, die Bundesversammlung selbst auch thatsächlich sich auflöste; allein weder ausdrücklich noch thatsächlich ist es von den deutschen Regierungen, welche die eigentlichen Bundesglieder waren, bei dieser Gelegenheit ausgesprochen, daß nunmehr der deutsche Bund selbst erloschen sei, und ebenso wenig das verfassungmäßige Rechtsverhältniß der Mitglieder des Bundes und ihrer Staaten unter einander aufgehoben worden. Auch vor und nach ist dieses nicht geschehen. In der Berufung der Frankfurter National-Versammlung lag es an sich nicht, den Bund und die Bundesverfassung sofort außer Wirksamkeit zu setzen, die von ihr nächstdem beschlossene Reichsverfassung vermochte dies gleichfalls nicht, so lange das Reich nicht wirklich nach dieser Verfassung zu Stande gebracht war. Es bedurfte dazu der Zustimmung der bisherigen souverainen Regierungen in den einzelnen Bundeslanden; insbesondere behielten diejenigen, welche die Reichsverfassung nicht annahmen, ihr vertragsmäßiges Recht auf Fortsetzung des Bundesverhältnisses mit den übrigen.

In diesem Fall befand sich auch die Krone Preußen.

So konnte also zwar die in der Bundesversammlung vormals konzentrirte Verfassung kein Gegenstand eines hochverrätherischen Attentates im Sinne des Patentes von 1836 im Mai und Juni 1849 sein, wohl aber konnte es die Existenz des Bundes, desgleichen die Grundverfassung desselben, insoweit es sich um die Zwecke des Bundes und die gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder unter einander außerhalb der auf den Bundes-Organismus bezüglichen handelte. Die Grundlage hiervon war die Souverainetät der Einzelstaaten und deren unbedingte Vertretung durch die Regierungen, die Erhaltung derselben ein wesentlicher Zweck des Bundes.

Und so läßt sich auch möglicher Weise der Badische Aufstand immer noch als ein auf die Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes gerichteter, betrachten, insofern es dabei auf Vernichtung oder Verminderung jener Unabhängigkeit der Einzelstaaten, weit über die bundesmäßigen Beschränkungen derselben abgesehen war; noch mehr vielleicht, als auf Vernichtung des Bundes selbst gerichtet, welchen Gesichtspunkt die Anklage-Akte ausdrücklich vorangestellt, das Schwurgericht aber aus nicht erkennbaren Gründen bei der Fragestellung ganz bei Seite gelassen hat.

Ist hiermit die rechtliche Anwendbarkeit des Patentes von 1836 dargethan, so bleibt nur noch übrig zu prüfen, ob dasselbe auf den Wahrspruch der Geschworenen im gegenwärtigen Falle angewendet werden konnte.

Nach §. 101 der Verordnung vom 3. Januar 1849 soll die Frage an die Geschworenen alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten, wegen dessen die Anklage ausgesprochen ist, also nicht die juristischen Merkmale oder Bestandtheile des Verbrechens, den abstrakten Thatbestand, sondern die konkreten Erscheinungen und Begebenheiten, woran sich die juristischen Merkmale oder Kennzeichen eines Verbrechens nachweisen lassen, oder mit anderen Worten, welche unter den abstrakten Thatbestand oder Begriff des Verbrechens subsumirt werden können.

Die Antwort der Geschworenen soll demnächst nach dem Geiste des Instituts und nach der bestimmten Andeutung des §. 121 Abschnitt 2 ebendaselbst die einzige Grundlage des schwurgerichtlichen Erkenntnisses sein. Ihr Zweck ist, dem Schwurgerichte Thatsachen als gewiß zu überliefern. Die Fragen und Antworten müssen daher erschöpfend, bestimmt und unzweideutig sein. Vergl. §. 115 ebendas.

In allen diesen Hinsichten stellt sich die zweite und vierte Frage, selbst in Verbindung mit der verneinten ersten und dritten — wobei es sein Bewenden behalten muß — als ungenügend dar. Denn indem sie eine Antwort darüber verlangt, ob der Angeklagte zu einem Unternehmen zur gewaltsamen Umwälzung der Verfassung des deutschen Bundes u. s. w. auf entferntere Art, es sei durch Rath oder That behülflich gewesen sei, bezeichnet sie nicht die Handlungsweise des Angeklagten selbst, sondern einen Begriff, und zwar strafrechtlicher Natur, ganz nach den Worten des §. 96 des Strafrechts-Titels, ohne noch selbst den hierin in Bezug genommenen §. 72 dabei mit zu berücksichtigen. Was die Angeklagten gethan, in welcher Richtung hin sie sich betheiligt haben, und durch welche spezielle Handlungen dies geschehen? war in der Anklageschrift genügend bezeichnet und konnte allenfalls nur durch die Verhandlungen selbst seine Berichtigung oder Ergänzung erhalten. — Ferner waren die Worte: „beziehungsweise des Preußischen Staates," entweder völlig überflüssig, oder nur geeignet, die Antwort der Geschworenen zweifelhaft zu machen. Denn was, oder wieviel damit gesagt sein soll, ist durchaus nicht zu bestimmen. Von einem Unternehmen gegen das Leben oder die Freiheit des Königs ist in dem appellationsgerichtlichen Verweisungs-Beschluß vom 21. Juni d. J. keine Rede gewesen; eine Veranlassung, die Frage darauf auszudehnen, erhellet wenigstens nicht aus den Verhandlungen. Auf alle Fälle macht die mehrfach alternative Zusammenfassung weit auseinanderliegender Richtungen in der Frage es völlig zweifelhaft, welche der alternativen Sätze die Mehrheit der Geschworenen bejahet hat, ob alle oder nur einzelne derselben.

Unter diesen Umständen mußte die Anwendung des Patentes von 1836 und der damit in Verbindung stehenden Strafgesetze als der nöthigen Unterlage ermangelnd, befunden, zugleich aber auch die Nothwendigkeit erkannt werden, die Anklage durch eine neue Verhandlung und richtige Fragestellung zu erledigen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 6. November 1850.

(L. S.) Unterschrift.

b. Erkenntniß vom 13. November 1850.

In der Untersuchung wider den T. aus B., jetzt Imploranten,
hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 13. November 1850 für Recht erkannt:

daß das Urtheil des Königlichen Schwurgerichts hierselbst vom 7. August 1850 zu vernichten und die Sache selbst Behufs vollständiger Erledigung der Anklage anderweitig zur Verhandlung und Entscheidung an das gedachte Schwurgericht zu verweisen, unter Niederschlagung der Kosten der bisherigen Schwurgerichts-Verhandlung, sowie der Kosten der Nichtigkeits-Instanz.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Die Beschwerde des Angeklagten stellt zwei Nichtigkeitsgründe auf.

Der erste wird darin gesetzt, daß das Schwurgericht, indem es sich mit dem Zugeständniß der in der Anklageschrift enthaltenen Thatsachen von Seiten des Angeklagten begnügte, ohne daß er sich des ihm vorgeworfenen Verbrechens schuldig bekannt hatte, und indem es nun ohne den Ausspruch von Geschworenen ihn für schuldig erkannte, den §. 60 der Verordnung vom 3. Januar 1849 verletzt, den §. 98 daselbst auf einen Fall, wofür er nicht gegeben sei, angewendet, demnach auch inkompetent im Sinne des §. 140 Nr. 5 erkannt habe.

Nun würde zwar die Nichtzuziehung von Geschworenen in einer durch §. 60 ebendaselbst an sie gewiesenen Sache, Falls die Nothwendigkeit eines Verdikts durch §. 98 nicht ausgeschlossen war, keineswegs zu derjenigen Art Verletzungen wesentlicher Förmlichkeiten gehören, wovon §. 140 Nr. 5 redet,

„wenn der Gerichtshof der nicht kompetente Richter gewesen ist",

denn das hiesige Schwurgericht war wirklich der kompetente Richter; es wird dem Schwurgerichtshofe nur eine Ueberschreitung seiner Befugniß vorgeworfen. Eher könnte die Bestimmung der Nr. 4 ebendaselbst in Betracht zu nehmen sein,

„wenn bei dem Gerichtshofe nicht die erforderliche Anzahl Richter zugegen gewesen",

weil §. 60 bei allen schweren Verbrechen ein aus 5 Richtern mit einem Gerichtsschreiber bestehendes Gericht unter Zuziehung von Geschworenen als beisitzenden Richtern erheischt.

Allein es sind in der That in gegenwärtiger Sache 12 Geschworene zugezogen worden; das Gericht hat das Urtheil nur ohne sie gefällt, weil es sich nach §. 98 dazu ermächtigt hielt.

Ganz gewiß gehört aber nach Buchstaben und Geist der Verordnung die Mitwirkung der Geschworenen zu einem richterlichen Straferkenntnisse durch Entscheidung der Thatfrage so sehr zum Wesen des Schwurgerichts, daß ohne dies ein Straferkenntniß gar nicht möglich, folglich jederzeit eine absolute Verletzung der Strafgesetze überhaupt, wie des hier in Anwendung gebrachten, insbesondere vorliegt, sofern die Bedingungen der in den §§. 80 und 98 gesetzten Ausnahmefälle nicht vorliegen. Das Dasein derselben ist daher näher zu prüfen, sollte auch die Nichtigkeitsbeschwerde keinen ganz richtig motivirten Nichtigkeitsgrund in dieser Hinsicht darbieten, da hier das richterliche Ergänzungsamt eingreift, wenn nur ein zutreffender Beschwerdepunkt angezeigt ist.

Zuvörderst wird sich nun allerdings nicht behaupten lassen, daß der §. 98 eine bannale Formel vorgeschrieben habe, mittelst welcher sich der Angeklagte schuldig bekennen müsse, wenn er dieses wolle; vielmehr ist jede Erklärung desselben für zureichend anzusehen, welche ein unzweifelhaftes Bekenntniß der Schuld in Betreff des vorgeworfenen Verbrechens in sich trägt. Es müssen also sämmtliche Materialien des objektiven und subjektiven Thatbestandes des zur Anklage gebrachten Verbrechens darin zu finden sein; keines derselben darf fehlen, wenn anders eine Verurtheilung erfolgen soll, das Gericht selbst muß dabei thatsächlich Nichts zu ergänzen haben; mit anderen Worten: die Erklärung muß den Ausspruch der Geschworenen vollständig vertreten, wie schon in der Grundidee des germanischen Schwurgerichts Beides übereinfällt. Dabei handelt es sich allerdings nur um Thatsachen, jedoch nicht allein um die äußerlichen, sondern auch um die inneren Vorgänge und Zustände, welche eine kriminelle Schuld konstituiren; darum verlangt das Gesetz entweder ein Sich-Selbst schuldig bekennen, oder eine Schuldigerklärung durch Geschworene.

Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte auf die Frage: ob er sich schuldig bekenne oder nicht schuldig sei, nach anfänglich erklärtem Nichtschuldig, zuletzt die Antwort gegeben:

daß er der in der Anklage erwähnten Thatsachen geständig sei.

Es fragt sich also, ob die Anklage thatsächliche Behauptungen in genügendem Maaße enthält, um das Dasein einer kriminellen Schuld des Angeklagten in Bezug auf das vorgeworfene Verbrechen des Hochverraths ohne Weiteres entnehmen zu können.

Die Anklage besagt: daß der Angeklagte sich im Mai und Juni 1849 an dem Aufstand in der Rhein-Pfalz und in Baden, dessen ostensibler Zweck die gewaltsame Durchführung der in Frankfurt beschlossenen und von den Regierungen nicht angenommenen Reichsverfassung und die Herstellung einer deutschen Republik gewesen, in der Art betheiligt habe, daß er an dem Kampfe gegen die zum Schutz der rechtmäßigen Regierung herbeigeeilte Bundesarmee in verschiedenen näher bezeichneten militairischen Funktionen und bei einzelnen Gefechten Theil genommen, die Waffen gegen die Kriegsvölker des Staates (worunter ohne Zweifel die Preußischen gemeint sind) und seine Bundesgenossen geführt, und durch Dienstleistungen bei dem feindlichen Corps den Bundestruppen Hindernisse in ihren Unternehmungen, soweit es in seinen Kräften stand, in den Weg gelegt habe.

Läßt man nun vorläufig dahingestellt, ob und welche Art von Verbrechen durch solche Handlungen begangen sein könne, worauf sich der zweite Nichtigkeitsgrund bezieht, kann man ferner auch dem Verfasser der Nichtigkeitsbeschwerde darin nicht beistimmen, daß es eines formellen Zugeständnisses darüber bedurft hätte, ob der Angeklagte sich auf ein Unternehmen eingelassen habe, welches auf gewaltsame Umwälzung der Verfassung des Preußischen Staats oder gegen Leben oder Freiheit seines Oberhaupts abzielte, da auf Letzteres die Anklage gar nicht gerichtet, Ersteres aber nach Behauptung der Anklage im Badisch-Pfälzischen Aufstande gegen den Bund eingeschlossen war: so muß schon von vorn herein in den aufgestellten Thatsachen der Anklage die Erwähnung vermißt werden, daß der Angeklagte sich an dem hochverrätherischen oder landesverrätherischen Unternehmen (§§. 92 u. 107 des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 20) durch eine *solche freiwillige* Handlung betheiligt habe, wie §. 91 ausdrücklich voraussetzt, und worin jedenfalls die ganze konkrete verbrecherische Richtung, sowie die Kenntniß von dem Zweck des Unternehmens eingeschlossen ist. Dem Schwurgerichte ist in seinem Urtheile die Wichtigkeit dieses Punktes nicht entgangen; es hat sich aber durch folgende Erwägungen darüber hinausgesetzt:

„Die Aufstände in der Pfalz und in Baden zielten, wie dies als *notorisch anzunehmen*, darauf hin, die Verfassung des deutschen Bundes durch gewaltsame Einführung der in der National-Versammlung zu Frankfurt am 28. März 1849 beschlossenen deutschen Reichsverfassung umzugestalten. *Daß nun Angeklagter diese Zwecke der Aufständischen speziell gekannt, muß angenommen werden*, wenigstens wäre es bei seinen sonstigen Zugeständnissen seine Sache gewesen, das Gegentheil zu beweisen; ja er hat nicht einmal bei seiner Vernehmung behauptet, daß ihm eine derartige Kenntniß nicht beigewohnt."

Das Schwurgericht hat also offenbar etwas ergänzt, was in dem Bekenntnisse des Angeklagten der Anklage gegenüber nicht bestimmt enthalten war, es hat sich dadurch zum Richter der Thatfrage gemacht, die es den Geschworenen zu beantworten überlassen mußte. Wie nahe oder entfernt diese Ergänzung und die Entscheidung nach dem ganzen Verhalten des Angeklagten lag, kommt hierbei in keinen Betracht; selbst eine vermeintliche Notorietät konnte das Schwurgericht nicht zu Hülfe nehmen, denn auch hierin kann eine verschiedenartige Auffassung stattfinden. Die Notorietät *kann* ein Beweisgrund sein, *muß* aber in Schwurgerichtssachen der Würdigung von Geschworenen überlassen werden.

Erwägt man nun, daß nach §. 98 bei dem Selbstbekenntnisse der Schuld kein Bedenken gegen die Richtigkeit desselben obwalten darf, also das Gericht mit großer Vorsicht verfahren und in dem Bekenntniß eine vollkommene thatsächliche Grundlage für das richterliche Urtheil zu finden sein muß, was bei der angegebenen Lage der Sache nicht anzunehmen steht: so kann die Vernichtung des schwurgerichtlichen Urtheils keinem Zweifel unterliegen.

Sofern es sich nun blos hierum handelt, würde es der Prüfung des zweiten Nichtigkeitsgrundes nicht weiter bedürfen. Da jedoch die Nichtigkeitsbeschwerde in der Sache selbst principaliter beantragt, den Angeklagten für nicht schuldig zu achten, mithin von Strafe und Kosten freizusprechen, so bedarf es noch einer Erörterung darüber, ob überhaupt gegen den Angeklagten ein anwendbares Strafgesetz vorliege.

Das Schwurgericht hat ihn wegen Hochverraths verurtheilt, laut der Entscheidungsgründe aber nur

deshalb, weil der Pfalz-Badische Aufstand gegen die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet gewesen, nach dem Patent vom 28. Oktober 1836 aber jeder gegen den deutschen Bund, welcher noch gegenwärtig als vorhanden angenommen werden müsse, oder dessen Verfassung gerichteter Angriff zugleich einen Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich trage.

Die Nichtigkeitsbeschwerde sucht nun auszuführen: daß die hiernach vom Richter in Anwendung gebrachten Strafbestimmungen (nämlich das Patent von 1836, sowie die §§. 92 und 96 des Strafrechtstitels) auf ein Non Ens angewendet seien, indem eine solche Verfassung schon nach dem Preußischen Gesetze vom 11. April 1848 (die Wahl der Abgeordneten zur Frankfurter National-Versammlung betreffend) gar nicht mehr existire, jedenfalls durch die Bundestagsbeschlüsse im Jahre 1848 selbst aufgehoben worden sei.

Nun ist zwar anzuerkennen, daß durch das Verfahren der Bundes-Versammlung im Jahre 1848, insbesondere durch ihren Beschluß vom 12. Juli, womit sie ihre verfassungsmäßigen Befugnisse und Verpflichtungen der provisorischen Reichsgewalt, beziehungsweise dem Reichsverweser übertrug, ferner durch ihre damalige faktische Auflösung, die Verfassung des deutschen Bundes, so weit sie in der Bundes-Versammlung konzentrirt war, ihr Ziel erreichte und zu existiren aufhörte. Keineswegs aber läßt sich behaupten, daß damit der Bund selbst, d. h. die vertragsmäßige Verpflichtung der deutschen Regierungen und ihrer Staaten, eine völkerrechtliche Vereinigung zur Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der deutschen Staaten, sowie der äußeren und inneren Ruhe und Sicherheit Deutschlands zu bilden und zu sein, aufgehört habe.

Auch ein Staat hört nicht auf zu existiren, wenngleich seine bisherige Verfassung gestört und wegen innerer Bewegungen eine neue Verfassung noch nicht konsolidirt ist. Die Verfassung ist nicht der Staat selbst. Die Identität des Staates bleibt unter jeder Verfassung.

In gleicher Weise ist die Forteristenz eines unauflöslichen Bundes, wie der deutsche geschlossen ist, unter den verschiedensten Verfassungszuständen rechtlich denkbar. Aber in der That existirte auch das Bundesverhältniß im Jahre 1849 noch immer fort, wie vielfältige Vorgänge beweisen, wenn auch mit einem anderen Organismus, als ihn die Bundesgesetze geregelt hatten, nämlich nach dem Einverständnisse aller Regierungen zuerst in Verbindung mit der provisorischen Centralgewalt und dem Reichsverweser, dann unter der gemeinsamen Leitung von Oesterreich und Preußen.

Da nun die Anklage nicht blos darauf geht, daß der Pfalz-Badische Aufstand gegen die Verfassung des deutschen Bundes, sondern überhaupt gegen den Bund selbst oder dessen Existenz gerichtet gewesen sei, und dieser Fall in dem Patent von 1836 als Angriff auf den Preußischen Staat deutlich anerkannt wird, im Sinne dieses Patentes ein derartiger Angriff gewiß auch als Hochverrath gegen die Verfassung des Preußischen Staats angesehen werden muß, so würde es noch immer einer Erledigung der Anklage in diesem Stücke bedürfen.

Außerdem läßt sich aber selbst nicht einmal behaupten, daß im Mai und Juni 1849 eine Verfassung des deutschen Bundes gar nicht mehr existirt habe. Denn es bestanden mindestens bis zu einer neuen vollständigen Regulirung der deutschen Verhältnisse die verfassungsmäßigen Rechte und Verpflichtungen der Bundesglieder unter einander selbst und in ihrer Gesammtheit, abgesehen von dem aufgegebenen Bundesorgan nach Maaßgabe der Grundgesetze des Bundes fort; gerade aber darin lag und liegt die Grundverfassung des Bundes. Insofern konnte also auch noch die Bundes-Verfassung Gegenstand eines gewaltsamen Unternehmens sein.

Aus diesen Gründen war, wie geschehen zu erkennen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 13. November 1850.

(L. S.) Unterschrift.

I. 5204. Criminalia 29.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 13. Dezember 1850. № 50.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Kindermann zu Arnsberg ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden.

2. Assessoren.

Zu Assessoren sind ernannt:

der Kammergerichts-Referendarius von Potworowski im Bezirk des Appellationsgerichts zu Posen mit dem Dienstalter vom 17. August d. J.,

der Referendarius Graf von der Goltz im Bezirk des Appellationsgerichts zu Glogau mit dem Dienstalter vom 16. Oktober d. J.,

der Kammergerichts-Referendarius Pegert im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 27. Oktober d. J. und

der Referendarius von Zander im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg mit dem Dienstalter vom 13. November d. J.;

der Obergerichts-Assessor Metze zu Nordhausen ist aus dem Justizdienst entlassen.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Loeper bei dem Appellationsgericht zu Stettin mit dem Dienstalter vom 21. September d. J.,

der Auskultator Kramer bei dem Appellationsgericht zu Naumburg mit dem Dienstalter vom 23. September d. J.,

die Auskultatoren Krüger und von Gottberg bei dem Appellationsgericht zu Cöslin mit dem Dienstalter vom 15. Oktober, resp. vom 5. November d. J.,

der Auskultator Schenmann bei dem Appellationsgericht zu Insterburg mit dem Dienstalter vom 21. Oktober d. J. und

der Auskultator Haslinger bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 26. Oktober d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der Appellationsgerichts-Rath Schade zu Insterburg ist zum Direktor des dortigen Kreisgerichts und

der frühere Land- und Stadtrichter Hellmann zum Direktor des Kreisgerichts zu Cosel ernannt worden;

der Kreisgerichts-Direktor Wichert zu Heilsberg ist an das Kreisgericht zu Königsberg i. Pr. versetzt;

dem Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Hein zu Memel und

dem interimistischen Kreisgerichts-Direktor, Geheimen Justizrath Grünert zu Schneidemühl ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Miketta zu Kosten ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath aus dem Justizdienst geschieden;

dem Kreisgerichts-Rath Taistrzik zu Pleß ist die erbetene Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden.

Der Gerichts-Assessor Freiherr von Schleinitz zu Nimptsch ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Strehlen und

der Kammergerichts-Referendarius Brauer in Tiegenhoff zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Marienburg ernannt;

dem Kreisrichter von Hellermann zu Stolp ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand mit Pension der Karakter als Justizrath verliehen worden;

der Kreisrichter Jachnow zu Pölitz ist gestorben.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der Staatsanwalt Saro zu Marienwerder ist in gleicher Eigenschaft nach Graudenz versetzt,

der Obergerichts-Assessor Simson zu Marienwerder ist zum Staatsanwalt für den Bezirk des dortigen Kreisgerichts und

der Gerichts-Assessor von Düesberg in Glogau zum Staatsanwalts-Gehülfen für das Kreisgericht zu Lüben, mit der Funktion als Gehülfe des Ober-Staatsanwalts in Glogau, ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem bei dem Appellationsgericht und dem Kreisgericht zu Stettin als Rechtsanwalt und Notar angestellten Justizrath Böhmer ist bei seiner Entlassung der Karakter als Geheimer Justizrath verliehen worden;

der Rechtsanwalt Wolfram zu Osterwieck ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Dem Landgerichts-Kammer-Präsidenten Dr. Schramm zu Düsseldorf ist bei seiner Pensionirung der Titel als Geheimer Justizrath und

dem Handelsgerichts-Präsidenten Johann Joseph Oetlgen zu Cöln bei dem Rücktritt von seinem Amte der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Die von den Notabeln des Handelsstandes zu Cöln getroffenen Wahlen des Kaufmanns Julius Mumm zum Präsidenten, der Kaufleute Peter Leopold Dahmen, Hermann Phillipsborn, Heinrich Mathias Schmitz und Wolter Joseph Bürgers zu Richtern, so wie der Kaufleute Eugen Kreglinger, Emil Peil, Jacob Lerch, Wilhelm Leyendecker, Carl Bredt, Carl Poensgen und Christian Rolffs zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgerichte zu Cöln sind von Sr. Majestät dem Könige bestätigt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 128.

Allgemeine Verfügung vom 2. Dezember 1850 — die Bestimmungen über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen, über den Verlust des Adels und über die Militair-Verhältnisse der Angeschuldigten betreffend.

Der Justiz-Minister hat in der neueren Zeit mehrfach wahrgenommen, daß die bestehenden Vorschriften über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen, über den Verlust des Adels und über die Militair-Verhältnisse der Angeschuldigten nicht überall gehörig beachtet werden, und nimmt daher Veranlassung, den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft folgende Vorschriften in Erinnerung zu bringen:

A. Ueber den Verlust der Orden und Ehrenzeichen.

1. Die Gerichte sind nicht befugt, auf den Verlust Preußischer Orden und Ehrenzeichen zu erkennen, vielmehr sind in den geeigneten Fällen die Erkenntnisse, nachdem solche rechtskräftig geworden, einzureichen, damit die Allerhöchste Bestimmung über den Verlust der Orden und Ehrenzeichen eingeholt werde.

Verordnung vom 18. Januar 1810 §. 17 (Gesetz-Sammlung S. 632).

2. Diese Vorschrift findet auch Anwendung

a. auf das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr,

Urkunde vom 1. Februar 1833 (Gesetz-Sammlung S. 85).

b. auf das Dienstauszeichnungs-Kreuz für Offiziere, nicht aber auf die Dienstauszeichnung für Unteroffiziere und Gemeine.

Allerhöchste Order vom 18. Juni 1825 (Jahrbücher Bd. 26 S. 185).

3. In Betreff des Verlustes der Auszeichnung für pflichttreue Dienste in der Landwehr sind die in den Allerhöchsten Orders vom 16. Januar 1842 Nr. 11 (Gesetz-Sammlung S. 89) und vom 9. November 1844 (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1845 S. 4) enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

4. Auf den Verlust ausländischer Orden und Ehrenzeichen dürfen die Gerichte nur dann erkennen, wenn dies durch besondere Allerhöchste Erlasse ausdrücklich gestattet ist; in allen übrigen Fällen muß die Königliche Entscheidung eben so, wie hinsichtlich der Preußischen Orden und Ehrenzeichen nachgesucht werden.

Allerhöchste Order vom 10. März 1845 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 71).

B. Verlust des Adels.

Erkenntnisse auf Verlust des Adels gegen inländische Verbrecher sind, nachdem sie rechtskräftig geworden, zur Einholung der Allerhöchsten Bestimmung wegen des etwa auszuübenden Begnadigungsrechts einzureichen.

Allerhöchste Order vom 28. Juli und Reskript vom 1. August 1812 (Jahrbücher Bd. 1 S. 203).

C. Hinsichts der Militair-Verhältnisse der Angeschuldigten

sind von den Gerichtsbehörden diejenigen Bestimmungen zu beachten, welche in der mittelst Verfügung vom 12. Februar 1847 publizirten Zusammenstellung (Beilage zu Nr. 7 des Justiz-Ministerial-Blatts von 1847 S. 51) angegeben sind. Von den darin allegirten Vorschriften werden insbesondere in Erinnerung gebracht:

1. diejenigen über den Verlust der Offizier-Charge;

Zusammenstellung, dritter Abschnitt II Nr. 7 und 8 (S. 10 — 11).

2. die Vorschriften über die Ausstoßung aus dem Soldatenstande;

Zusammenstellung, dritter Abschnitt II Nr. 1 (S. 4 — 6).

nebst den Bestimmungen über die in solchen Fällen durch den Justiz-Minister resp. das General-Auditoriat einzuholende Königliche Bestätigung.

Zusammenstellung III Nr. 1 (S. 13).

Die Gerichte erster Instanz haben die Allerhöchsten Orts vorzulegenden Erkenntnisse nicht dem Justiz-Minister unmittelbar einzureichen, sondern ihre Berichte zufolge der allgemeinen Verfügung vom 12. August d. J. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 279) zunächst an das betreffende Appellationsgericht zu richten.

Berlin, den 2. Dezember 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 4610. O. 49. Vol. V.

Num. 129.

Allgemeine Verfügung vom 7. Dezember 1850 — das Verfahren bei vorläufigen Festnehmungen nach dem Gesetze vom 12. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 45 ff.) betreffend.

Bei der Auslegung und Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar d. J. (Gesetz-Sammlung S. 45) sind von den Gerichten und den Beamten der Staats-Anwaltschaft über das Verfahren bei vorläufigen Festnehmungen verschiedene Zweifel angeregt worden. Zur Beseitigung derselben, und um ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, findet sich der Justiz-Minister veranlaßt, sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft auf Nachstehendes aufmerksam zu machen.

1. Der §. 4 des erwähnten Gesetzes bestimmt:

„Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen."

Es sind in diesem Paragraphen zwei Fälle vorgesehen:

der erste, wenn die Polizeibehörde bei einer vorläufigen Festnahme die Ueberzeugung gewinnt, daß es einer ferneren Belassung des Festgenommenen in der Haft nicht bedarf. Sie ist sodann verpflichtet, den Ergriffenen spätestens im Laufe des folgenden Tages wieder in Freiheit zu setzen, und demnächst die Verhandlungen dem Staatsanwalte zur Prüfung und etwanigen weiteren Veranlassung zu übersenden;

der zweite Fall, wenn die Polizeibehörde der Ansicht ist, daß die fernere Belassung des Festgenommenen in der Haft nothwendig sei. In diesem Falle soll sie „das Erforderliche veranlassen, daß der Festgenommene spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorgeführt werde."

Wollte man diese zum Schutze des vorläufig Festgenommenen gegebene Bestimmung nach ihrem Wortlaute dahin auslegen, und in der Art ausführen, daß der Ergriffene jedesmal in Person dem zuständigen Staatsanwalte vorgeführt werden müsse, so würde diese Vorschrift, statt zum Schutze des Festgenommenen zu gereichen, in vielen Fällen zur großen Beschwerniß des Ergriffenen, ja zu Härten führen, die der wohlthätigen Absicht des Gesetzes geradezu entgegen wären. Der Ergriffene würde nämlich, wenn er an einem vom Wohnsitze des Staatsanwalts entfernten Orte festgenommen worden, oft Meilen weit transportirt werden müssen, blos damit dem Buchstaben des Gesetzes genügt werde, ohne daß dem Ergriffenen selbst irgend ein Vortheil daraus entstände. Denn die Absicht des Gesetzgebers bei der Bestimmung geht unzweideutig dahin: dem vorläufig Festgenommenen die Gewähr zu geben, daß er nicht länger, als bis zum folgenden Tage der Verfügung der Polizeibehörde überlassen bleiben, daß vielmehr in dieser Frist der zuständige Staatsanwalt mit seiner Angelegenheit befaßt werden solle.

Der Staatsanwalt soll in der Lage und verpflichtet sein, im Laufe des nächsten Tages über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme Beschluß zu fassen, resp. die Beschlußnahme des Gerichts herbeizuführen. Hierzu ist aber der Staatsanwalt in der Regel schon im Stande, sobald ihm die über die Ergreifung und über das dem Ergriffenen zur Last gelegte Verbrechen oder Vergehen aufgenommenen Verhandlungen zugegangen sind, und es wird somit dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes genügt, wenn diese Verhandlungen in der im §. 4 bezeichneten Frist dem Staatsanwalte, oder im Falle eines Vergehens dem Polizei-Anwalte übersandt werden, indem im letzteren Falle dieser als der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft zu betrachten ist.

Aus dem Angeführten folgt zugleich, daß in dem Falle, wenn Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden ist, und nach §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar d. J. verlangt, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden, in gleicher Weise mit Uebersendung der Verhandlungen zu verfahren sei, und nicht unter allen Umständen für nothwendig erachtet werden könne, daß der Festgenommene in Person dem Staatsanwalte vorgeführt werde.

Dagegen muß die persönliche Vorführung allemal erfolgen, wenn sie von dem Festgenommenen ausdrücklich verlangt oder durch besondere Umstände gerechtfertigt wird.

2. Während der Zwischenzeit, von der Uebersendung der Verhandlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verfügung des Beamten der Staatsanwaltschaft über die Freilassung, oder der Beschluß des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme ergangen ist, muß der vorläufig Festgenommene der Regel nach in polizeilicher Verwahrung behalten werden.

An solchen Orten, wo die polizeilichen Gefängnisse nicht ausreichen oder nicht hinlänglich sicher sind, wird jedoch der vorläufig Festgenommene auch in das gerichtliche Gefängniß gebracht werden können.

In einem solchen Falle hat dann das Gericht nach Maaßgabe des §. 5 der Verordnung vom 3. Januar v. J. (Gesetz-Sammlung S. 15) auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittelungen und sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, und diese Verhandlungen sind sodann ungesäumt dem Staatsanwalte zu übersenden.

Der Staatsanwalt hat sowohl in diesem Falle, als überhaupt jedesmal, wenn ihm Verhandlungen über eine vorläufige Festnehmung zugehen, nach §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar v. J. entweder die sofortige Freilassung zu verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag zu stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde.

3. Der Haftbefehl — §. 1 a. a. O. — muß, wie sich aus §. 13 der Verordnung vom 3. Januar v. J. ergiebt, der Regel nach von dem Gerichte erlassen werden. Bei größeren Gerichten, wo eine besondere Abtheilung für Untersuchungen gebildet ist, wird der Haftbefehl von dieser Abtheilung erlassen werden können, und in schleunigen Fällen wird Nichts entgegen stehen, daß der Haftbefehl von dem ein für allemal bestellten oder in der vorliegenden Sache ernannten Untersuchungsrichter ausgehe, beziehungsweise von den Kreisgerichts-Kommissarien, welche nach §. 22 Nr. 5 der Verordnung vom 2. Januar v. J. in ihrem Bezirke die Stelle des Untersuchungsrichters zu versehen haben, erlassen werde.

4. Ist der Haftbefehl ausgefertigt, so ist jederzeit, wenn es nicht aus dem unter Nr. 2 angeführten

Grunde schon früher geschehen ist, die Uebernahme des zu Verhaftenden in das gerichtliche Gefängniß zu bewirken.

Schließlich wird

5. bemerkt, daß die Freilassung eines vorläufig Festgenommenen Seitens des Gerichts auf Grund des §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar d. J. nicht ohne vorgängige Anhörung des Staats- oder Polizei-Anwalts verfügt werden kann, indem das Gericht erst durch die Anträge des Staatsanwalts von der vorläufigen Festnahme in Kenntniß gesetzt, und mit der Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung befaßt wird, weshalb dann die vorgängige Anhörung der Staatsanwaltschaft auch in dem unter Nr. 4 erwähnten Falle nothwendig die Regel bilden muß.

Die Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft werden veranlaßt, hiernach zu verfahren.

Berlin, den 7. Dezember 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. — I. 3164. P. 24.

Num. 130.

Verfügung des Justiz-Ministers vom 8. Dezember 1850 und Erkenntniß des Ober-Tribunals vom 23. Oktober 1850 — die Anrechnung der außerordentlichen Strafe bei wiederholtem Diebstahl betreffend.

Justiz-Ministerial-Blatt von 1850 S. 27 und 162.

a. Verfügung des Justiz-Ministers.

Das Königliche Ober-Tribunal hat, seitdem dasselbe in Folge der Verordnung vom 3. Januar 1849 in Kriminal-Untersuchungssachen in höchster Instanz erkennt, fortwährend den Grundsatz aufgestellt und festgehalten, daß auf die Rückfallsstrafe des Diebstahls auch dann zu erkennen sei, wenn in den früheren Untersuchungen nur außerordentlich auf Strafe erkannt worden ist. In neuerer Zeit haben sich zwar fast sämmtliche Gerichte erster Instanz und auch mehrere Appellationsgerichte diesem Grundsatz angeschlossen, indeß wird auch jetzt noch häufig der entgegengesetzte Grundsatz geltend gemacht, und das Ober-Tribunal kommt daher nur zu oft in den Fall, über die, diese Frage behandelnden Nichtigkeitsbeschwerden erkennen zu müssen. In dem nachfolgenden Erkenntnisse sind die verschiedenen Gründe, aus welchen die entgegengesetzte Ansicht vertheidigt worden — andere Gründe sind nicht vorgekommen — zusammengestellt und der näheren Prüfung unterzogen.

Indem diese Entscheidung hiermit veröffentlicht wird, geschieht dies mit dem Wunsche, daß die angeführten Erkenntnißgründe von der Unrichtigkeit der entgegengesetzten Ansicht überzeugen und denjenigen Gerichtshöfen, welche bisher dieser Ansicht gefolgt sind, Veranlassung geben mögen, die Sache einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen und einen Widerspruch aufzugeben, der nur die Folge hat, daß zum wesentlichen Nachtheile der Kriminal-Rechtspflege eine nicht unbedeutende Zahl von richterlichen Entscheidungen vernichtet werden muß.

Berlin, den 8. Dezember 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden. — I. 5342. Criminalia 120. Vol. 5.

b. Erkenntniß des Ober-Tribunals.

Auf die in der Untersuchungssache wider den Tagearbeiter S. zu N. von der Staatsanwaltschaft eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde

hat der fünfte Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 23. Oktober 1850 für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Königlichen Appellationsgerichts zu M. vom 20. Juli 1850 zu vernichten und in der Sache selbst auf die Appellation des Angeklagten das Erkenntniß des Königlichen Kreisgerichts zu N. vom 26. März 1850 dahin abzuändern, daß der Angeklagte nicht des dritten,

sondern nur des zweiten Diebstahls schuldig zu befinden und wegen dieses Verbrechens zu einer Gefängnißstrafe von Acht Wochen zu verurtheilen, dem Angeklagten das Recht zur Tragung der National-Kokarde abzusprechen, derselbe auch nach verbüßter Strafe auf Ein Jahr unter Polizei-Aufsicht zu stellen und in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Der Appellationsrichter hat das Erkenntniß des ersten Richters, durch welches der Angeklagte des dritten Diebstahls schuldig befunden und zur Strafe des dritten Diebstahls verurtheilt worden, nur deshalb abgeändert, weil der Angeklagte in dem einen Falle nur wegen Konats, in beiden Fällen nur außerordentlich bestraft worden, die außerordentliche Strafe aber eine Verdachtsstrafe sei, welche keine Gewißheit dafür gebe, daß der Angeklagte bereits wegen Diebstahls bestraft worden. Die gegen diese Entscheidung von der Staatsanwaltschaft angebrachte Nichtigkeitsbeschwerde ist, insoweit sie darauf gerichtet worden, daß der Appellationsrichter der früher nur außerordentlich erfolgten Bestrafung auf die Anwendung der Rückfallsstrafe keinen Einfluß gestattet hat, begründet; insoweit ist durch den Appellationsrichter ein Rechtsgrundsatz verletzt.

Nach den Worten des Gesetzes soll auf die Rückfallsstrafe des Diebstahls erkannt werden, wenn, wie es im §. 1159 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts heißt, das Verbrechen des Diebstahls von Jemand begangen ist, welcher wegen eines gemeinen Diebstahls schon einmal zur Strafe verurtheilt worden, oder, wie sich der §. 1160 ausdrückt, wenn er sich dieses Verbrechens nach zweimaliger Verurtheilung zum dritten Male schuldig macht, womit auch die Ausdrucksweise des §. 1183 übereinstimmt, nach welchem die Strafe des zweiten gewaltsamen Diebstahls eintreten soll, wenn Jemand wegen gewaltsamen Diebstahls bereits einmal verurtheilt worden. Es muß anerkannt werden, daß eine Verurtheilung zur Strafe, eine Verurtheilung, nicht bloß dann erfolgt, wenn auf die ordentliche Strafe, sondern nicht minder dann, wenn auch nur auf eine außerordentliche Strafe erkannt wird. Denn die außerordentliche Strafe unterscheidet sich von der ordentlichen nur dadurch, daß sie das Maaß der ordentlichen nicht erreicht, ist aber jedenfalls eine Strafe. Nach dem Wortlaute des Gesetzes kann es daher nicht dem entferntesten Bedenken unterliegen, daß das Gesetz, indem es die Anwendung der Rückfallsstrafe anordnet, auch den Fall in sich schließt, wenn früher nur auf eine außerordentliche Strafe erkannt worden.

Um die hiernach aus dem Wortlaute des Gesetzes abzuleitende Folgerung zu beseitigen, ist zwar behauptet worden, daß die außerordentliche Strafe ihre rechtliche Begründung zuerst in der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 erhalten, zur Zeit der Redaktion und Publikation des Allgemeinen Landrechts noch nicht bestanden habe, und daß daher, wenn das Allgemeine Landrecht von der Verurtheilung zur Strafe spreche, hierunter die Verurtheilung in die damals gesetzlich nur bestandene ordentliche Strafe verstanden werden müsse. Diese Behauptung beruht jedoch auf einem Irrthum, da die außerordentliche Strafe in dem Preußischen Staate ihre gesetzliche Begründung keineswegs erst durch die Kriminalordnung erhalten, sondern schon früher bestanden hat. Bereits in dem Königlichen Befehle vom 4. August 1754 ist angeordnet:

> daß wenn die Umstände den Inquisiten nicht ganz völlig konviziren und dennoch der größte Verdacht gegen selbigen vorhanden sein sollte, daß er das Verbrechen wirklich begangen habe, auch die Umstände solches zum höchsten wahrscheinlich machen, alsdann gegen dergleichen Inquisiten, ob er sich schon zu keinem Bekenntnisse bequemen will, der Festungsarrest oder die Festungsarbeit auf Zeit seines Lebens erkannt werden müsse.

Und noch bestimmter und allgemeiner spricht sich hierüber die Verordnung, um den Prozeß abzukürzen, vom 10. Januar 1776 aus, deren §. 8 dahin lautet:

> In Kriminalfällen, wenn kein vollkommener Beweis wider den Angeklagten vorhanden, muß niemals aus bloßen Anzeigen (Indices), wenn sie auch noch so dringend erscheinen, auf die ordentliche Strafe, sondern auf temporaires Gefängniß nach Befinden der Umstände erkannt werden.

Diese Verordnung bestand noch zur Zeit der Redaktion des Allgemeinen Landrechts in gesetzlicher Kraft, und wenn daher nach dessen Wortlaut die Rückfallsstrafe dann eintreten soll, wenn Jemand schon zur Strafe verurtheilt worden, so kann hieraus, da die außerordentliche Strafe jedenfalls auch eine Strafe ist, so wenig gefolgert werden, daß darunter nur die ordentliche Strafe verstanden worden, daß vielmehr mit besserem Grunde hieraus das Gegentheil abgeleitet werden darf; denn wenn es die Absicht des Allgemeinen Landrechts gewesen wäre, die Rückfallsstrafe nur dann eintreten zu lassen, wenn früher auf die

ordentliche Strafe erkannt worden, so würde dem Gesetze in dieser Beziehung gewiß eine beschränkende Fassung gegeben worden sein.

Es kann indessen eingeräumt werden, daß aus der Wortfassung des Gesetzes für sich allein noch kein entscheidender Grund abzuleiten sein würde, insofern aus der rechtlichen Natur der außerordentlichen Strafe ein Grund für das Gegentheil zu entnehmen wäre. Als ein solcher besonderer Grund ist geltend gemacht, daß die außerordentliche Strafe auf bloßen Verdacht sich gründe, bei ihr also ungewiß bleibe, ob der Bestrafte das mit solcher belegte Verbrechen wirklich begangen habe. Verhielte es sich so, wäre die außerordentliche Strafe wirklich nur eine Verdachtsstrafe, so würde sich gegen die hieraus abgeleitete Folgerung nichts einwenden lassen. Denn der bloße Verdacht schließt seiner Natur nach nichts weniger, als die Gewißheit der That in sich, und es würde daher, wenn lediglich Verdacht darüber vorliegt, daß der Angeklagte früher das gleiche Verbrechen verübt habe, nicht zu behaupten sein, daß der gesetzliche Grund, auf welchem die Rückfallsstrafe beruht, bei dem Angeklagten zutreffe. Die Auffassung enthält jedoch eine Verkennung der rechtlichen Natur der außerordentlichen Strafe und muß eben deshalb als irrig zurückgewiesen werden.

Die Kriminal-Ordnung vom 11. Dezember 1805 hatte einen zwiefachen Beweis der Thäterschaft zugelassen. Ward der Beweis direkt, also durch qualifizirtes Geständniß, durch Urkunden und durch zwei völlig glaubwürdige Zeugen geführt, so sollte ein solcher vollständig geführter Beweis stets die ordentliche Strafe nach sich ziehen (§§. 368 — 390, 393 — 395). War dagegen ein solcher vollständiger direkter Beweis nicht geführt worden, gegen den Angeklagten lagen aber erhebliche Beweise vor, so sollte in solchem Falle auf eine gelindere, als die gesetzliche — eine außerordentliche — Strafe erkannt werden (§. 391). Ein solcher, die Anwendung einer außerordentlichen Strafe rechtfertigender Beweis, sollte aber nach §§. 405 und 406 nur dann für geführt angenommen werden, wenn mehrere Anzeigen zusammentreffen, welche mit einander übereinstimmen, durch Gegengründe nicht entkräftet und durch den schlimmen Charakter des Verdächtigen, sowie durch dessen bisherige schlechte Lebensweise unterstützt worden. Hiernach kann nicht zweifelhaft sein, daß im Sinne der Kriminal-Ordnung auf außerordentliche Strafe nur dann erkannt werden konnte, wenn die Gewißheit der That durch den vollen Indizienbeweis, den sogenannten künstlichen Beweis dargethan, dem erkennenden Richter folglich die vollständige Ueberzeugung der Schuld gegeben war.

Diese durch den Indizienbeweis hergestellte Gewißheit ist es, welche in §. 405 als hoher Grad der Wahrscheinlichkeit bezeichnet ist, und es ist daher unzulässig, unter diesem hohen Grade der Wahrscheinlichkeit einen bloßen Verdacht zu verstehen, da vielmehr bei einem bloßen Verdacht nach §§. 406 und 409 der Kriminal-Ordnung stets auf vorläufige Lossprechung zu erkennen war. Wenn gleichwohl Anstand genommen ist, bei der durch den Indizienbeweis hergestellten Gewißheit der That, welche in vielen Fällen durch den Indizienbeweis weit sicherer, als durch den direkten Beweis zu erreichen ist, die volle gesetzliche Strafe anzuordnen, so findet dies seine Erklärung darin, daß — ob mit, oder ohne Grund, muß hier dahin gestellt bleiben — wie schon an einem andern Orte bemerkt worden, angenommen ist, daß die Merkmale der Gewißheit, insofern sie aus Anzeigen und unvollständig geführtem direkten Beweise hergenommen worden, erfahrungsmäßig der Täuschung weit mehr unterworfen seien, als in dem Falle, in welchem ein vollständiger Beweis durch Zeugen oder Geständniß geführt ist, und deswegen der Gesetzgeber, gewissermaßen vermöge eines Aktes der Begnadigung eine geringere, als die ordentliche Strafe eintreten lasse.

Durch den §. 22 der Verordnung vom 3. Januar 1849 sind die bisherigen positiven Regeln über die Wirkung des Beweises aufgehoben; der erkennende Richter hat nunmehr nach seiner freien Ueberzeugung zu entscheiden, ob der Angeklagte schuldig oder nicht schuldig sei. Hiernach wird Niemand bezweifeln, daß in den Fällen, in welchen nach den Grundsätzen der Kriminal-Ordnung, weil nur der vollständige Indizien-, nicht der vollständige direkte Beweis geführt worden, nur auf eine außerordentliche Strafe erkannt werden konnte, jetzt die volle gesetzliche Strafe erkannt werden kann und erkannt werden muß. Diejenigen Gerichtshöfe, welche der früher erkannten außerordentlichen Strafe auf die Anwendung der Rückfallsstrafe einen Einfluß nur deshalb nicht gestatten wollen, weil sie die außerordentliche Strafe als eine bloße Verdachtsstrafe auffassen, befinden sich also nach Publikation der Verordnung vom 3. Januar 1849 in dem Falle, unter denselben Voraussetzungen, unter welchen früher auf außerordentliche Strafe zu erkennen war, jetzt auf die volle gesetzliche Strafe erkennen zu müssen. In der Konsequenz ihrer Auffassung müssen daher diese Gerichtshöfe anerkennen, daß sie auch jetzt, insofern nicht etwa der direkte Beweis durch Geständniß oder zwei Zeugen geführt wird, nur Verdachtsstrafen aussprechen, bei welchen die Schuld zweifelhaft geblieben sei.

Ein solches Anerkenntniß ist nicht zu erwarten und kann begreiflich auch nicht erfolgen; eben hier-

aus aber, daß ein solches Anerkenntniß versagt werden muß, folgt unabweislich, daß die Auffassung dieser Gerichtshöfe von der außerordentlichen Strafe als bloße Verdachts- und keine Gewißheit der Schuld gewährende Strafe eine irrige ist.

Zur Vertheidigung der entgegengesetzten Ansicht ist hin und wieder auf den §. 70 der Verordnung über die Anwendung der Kriegsartikel vom 27. Juni 1844 Bezug genommen, welcher dahin lautet:

> die Strafe des Rückfalls darf auch in denjenigen Fällen, wo für den Rückfall eine besondere Strafe gesetzlich vorgeschrieben ist, erst dann verhängt werden, wenn gegen den Angeklagten vor der Ausführung des zu bestrafenden Verbrechens wegen eines früher begangenen gleichartigen Verbrechens auf die ordentliche Strafe rechtskräftig erkannt ist.

Worauf diese Bestimmung beruht, erhellt nicht; jedenfalls ist es nicht zulässig, aus diesem zu einem Spezialgesetz aufgestellten Grundsatze eine Folgerung auf die allgemeine Gesetzgebung, wie solche in dem Allgemeinen Landrechte und in der Kriminal-Ordnung enthalten ist, abzuleiten. Wollte man dies, so würde mit gleichem Rechte auf das Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 zurückgegangen werden müssen, in dessen §. 5 im Widerspruch mit jenem Gesetze ausgesprochen ist, daß es bei der Strafe des Rückfalls keinen Unterschied mache, ob die früher gegen den Angeklagten erkannte Strafe eine ordentliche oder außerordentliche war. Von solchen Spezialgesetzen muß daher ganz abgesehen und die Entscheidung lediglich aus dem Allgemeinen Landrechte und der Kriminal-Ordnung abgeleitet werden. Daß diesen Gesetzen aber ein solcher Unterschied zwischen der ordentlichen und außerordentlichen Strafe völlig fremd ist, dafür spricht auch der dem Ausschuß des vereinigten Landtages im Jahre 1848 vorgelegte Entwurf des Gesetzes wegen Einführung des Strafgesetzbuches, in welchem der §. 9 dahin lautet:

> die Strafe des Rückfalls soll auch dann zur Anwendung kommen, wenn nach den Grundsätzen der Kriminalordnung vom 11. Dezember 1805 über die Beweisführung (§§. 391 — 408) auf eine außerordentliche Strafe erkannt wird oder in den früheren Fällen erkannt worden ist.

Dieser Entwurf ist zwar eben nur Entwurf, insofern aber nicht ohne Bedeutung, als er Zeugniß davon giebt, aus welchem Gesichtspunkte die Streitfrage von der Gesetzgebung aufgefaßt wird.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen muß daher das Appellationserkenntniß, da in demselben der rechtliche Grundsatz über die Wirkung der außerordentlichen Strafe verkannt worden, vernichtet und anderweitig auf die Appellation des Angeklagten erkannt werden. Diese Appellation kann aber nur theilweise für begründet erachtet werden, insoweit nämlich, als der Angeklagte nicht wegen dritten, sondern nur wegen zweiten Diebstahls zu verurtheilen ist. Der Angeklagte ist zwar schon zweimal verurtheilt, das eine Mal aber nur wegen Versuchs. Eine bloß auf den Versuch ausgesprochene Strafe kann aber in dieser Beziehung nicht zur Berechnung kommen; denn wenn der §. 1160 Tit. 20 Thl. II des Allgemeinen Landrechts die Strafe dessen bestimmt, welcher sich des Diebstahls nach zweimaliger Verurtheilung zum dritten Male schuldig macht, so ist dabei zweifellos vorausgesetzt, daß die früheren Verurtheilungen wegen des vollendeten Verbrechens erfolgt sind. Hiernach ist daher wie geschehen zu erkennen und der Angeklagte in die Kosten der Untersuchung zu verurtheilen gewesen.

Berlin, den 23. Oktober 1850.

(L. S.) Unterschrift.

Verlag von Carl Heymann (Hell. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Bestellungen auf den Jahrgang 1851 dieses Blattes werden baldigst erbeten. Carl Heymann.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 20. Dezember 1850. № 51.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei den Appellationsgerichten.

1. Räthe.

Dem Geheimen Justiz- und Appellationsgerichts-Rath von Zschock zu Cöslin ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden.

2. Assessoren.

Der Kammergerichts-Referendarius Markers ist zum Gerichts-Assessor im Bezirk des Kammergerichts mit dem Dienstalter vom 23. November d. J. ernannt,

dem Staatsanwalts-Gehülfen bei den Kreisgerichten zu Anclam und Demmin, Gerichts-Assessor Böhlendorff-Kölpin ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden.

3. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator Maeckelburg bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 28. Juli d. J.,

die Auskultatoren Below und Heinsius bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt mit dem Dienstalter vom 23., resp. vom 28. Oktober d. J.,

die Auskultatoren Freiherr von Larisch, Dr. Vogt, von Schlebrügge und Thomale bei dem Appellationsgericht zu Breslau, die beiden ersteren mit dem Dienstalter vom 4., die beiden letzteren mit dem Dienstalter vom 6., resp. vom 11. November d. J. und

der Auskultator Sachse bei dem Appellationsgericht zu Posen mit dem Dienstalter vom 12. November d. J.

B. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Der frühere Land- und Stadtrichter, Justizrath zur Hellen ist zum Direktor des Kreisgerichts zu Cammin und

der frühere Kreis-Justizrath, Land- und Stadtrichter Brose zum Direktor des Kreisgerichts zu Greiffenhagen ernannt;

der Kreisgerichts-Rath Hevelke zu Zempelburg ist an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt;

dem Kreisgerichts-Rath Kossack zu Pr. Eylau und dem Kreisgerichts-Rath Thurner zu Glogau ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt worden;

der Berggerichts-Rath Nellmann zu Bochum ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht daselbst, unter Beilegung des Titels als Kreisgerichts-Rath, ernannt;

der Kreisrichter Manteuffel zu Belgard in Hinterpommern ist an das Kreisgericht zu Kosten versetzt;

der Obergerichts-Assessor Möger in Steinfurt ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Tecklenburg und

der Gerichts-Assessor Hufenhäuser zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Greifswald, mit vorläufiger Anweisung seiner Funktionen bei der Kreisgerichts-Deputation zu Grimmen, ernannt worden.

Subalternen.

Dem Gerichtsboten und Exekutor Heinrich zu Schwetz ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

C. Beamte der Staatsanwaltschaft.

Der bisherige interimistische Ober-Staatsanwalt Friedberg ist definitiv zum Ober-Staatsanwalt bei dem Appellationsgericht in Greifswald ernannt worden.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Dem Rechtsanwalt und Notar von Stoeßell zu Falkenberg in Oberschlesien ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt,

der Kreisrichter Fischer zu Gleiwitz ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Falkenberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, und zugleich zum Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 131.

Verfügung vom 18. November 1850 — die Mittheilung der Nachweisungen über die in der Rheinprovinz vorgekommenen Besitzveränderungen betreffend.

Instruktion vom 20. April 1838 §. 6 (Rheinische Sammlung Bd. VI. S. 460 ff.)

Auf Ihren Bericht vom 11. April d. J. wird der §. 6 der Ministerial-Instruktion vom 20. April 1838 über das Verfahren bei den im Grundsteuer-Kataster fortzuschreibenden Besitzveränderungen für die Rheinprovinz (Rheinische Sammlung Bd. VI S. 460 ff.) im Einverständnisse mit dem Herrn Finanz-Minister dahin abgeändert, daß die Nachweisungen, welche die Notarien resp. die mit der freiwilligen Gerichtsbarkeit beauftragten Gerichte und Beamten den Fortschreibungsbeamten über die vorgekommenen Besitzveränderungen mitzutheilen haben, nicht mehr, wie bisher, vierteljährlich, sondern alljährlich im Monat Dezember, und zwar nach Bürgermeistereibezirken getrennt, den Fortschreibungsbeamten zu übersenden sind.

Sie haben diese Modifikation der Instruktion vom 20. April 1838 durch die Rheinischen Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 18. November 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An den Königlichen Herrn General-Prokurator in Köln.

Abschrift dem Königlichen Justiz-Senate zu Ehrenbreitstein zur Kenntnißnahme und um die im §. 1 der Instruktion vom 20. April 1838 genannten Gerichte und Beamten des Justiz-Senats-Bezirks hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 18. November 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An den Königlichen Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein.
I. 4872. Rh. Gener. No. 128.

Nicht amtlicher Theil.

12. Ueber die Auslosung der Geschworenen.

Verordnung vom 3. Januar 1849 §§. 87 — 94 (Gesetz-Sammlung S. 30).

Die Verordnung vom 3. Januar 1849 enthält über die Bildung des Schwurgerichts und insbesondere über die Auslosung der Geschworenen folgende Bestimmungen:

§. 87. Das Schwurgericht für den einzelnen Fall ist in dem Augenblicke gebildet, wo die Namen von 12 nicht abgelehnten Geschworenen aus der Urne gezogen sind.

§. 88. Das Recht zur Ablehnung erlischt jedenfalls, sobald sich nur noch 12 nicht abgelehnte Namen in der Loosurne befinden.

§. 89. Die Anführung von Gründen für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

§. 90. Die Hälfte der Gesammtzahl der Ablehnungen steht der Staatsanwaltschaft, die andere Hälfte dem Angeklagten, oder wenn in einer und derselben Sache deren mehrere sind, allen zu.

§. 91. Ist die Gesammtzahl eine ungerade, so steht der Staatsanwaltschaft eine Ablehnung weniger zu, als dem Angeklagten.

§. 92. Sind bei einer und derselben Sache mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie sich über eine gemeinschaftliche Ausübung des Ablehnungsrechts zu einigen.

§. 93. Das Schwurgericht für die Sache muß aus zwölf Personen bei Strafe der Nichtigkeit bestehen.

§. 94. Der Gerichtshof kann verordnen, daß außer den zwölf Geschworenen noch einer oder mehrere in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge zugezogen werden sollen, welche den Verhandlungen als stellvertretende Geschworene für den Fall beizuwohnen haben, daß es einem der Geschworenen unmöglich werden sollte, bis zum Schlusse der Verhandlung anwesend zu bleiben.

Von diesen Bestimmungen haben die §§. 88 und 94 in der Praxis zu mehrfachen Zweifeln und Mißverständnissen Anlaß gegeben. Man hat namentlich

1. den §. 88 so ausgelegt und angewendet: daß das Recht der Ablehnung für den Staatsanwalt und für den Angeklagten in allen Fällen erlösche, sobald nur noch zwölf Namen in der Urne sich befinden, auch wenn die nach §§. 90 und 91 zu bestimmende Gesammtzahl der Ablehnungen noch nicht erreicht worden ist;

   daß also, wenn z. B. von den 36 zur Auslosung bestimmten Namen 6 angenommen, 10 von der Staatsanwaltschaft und 8 von dem Angeklagten abgelehnt worden sind, alsdann das Recht der Ablehnung sowohl für den Staatsanwalt, als für den Angeklagten aufhöre, weil sich dann nur noch 12 nicht abgelehnte Namen in der Urne befinden, und daß die übrigen Geschworenen dann nach der Reihenfolge, in welcher die Namen aus der Urne gezogen worden, durch das Loos bestimmt werden müßten.

Für diese Auslegung hat man angeführt, einmal daß die Wortfassung des §. 88 dafür spreche, ferner daß einige Namen in der Urne verbleiben müßten, damit nöthigenfalls die stellvertretenden Geschworenen daraus entnommen werden könnten, und endlich, daß es sowohl vom politischen, als vom praktischen Standpunkte aus zweckmäßig erscheine, wenn nicht alle Geschworene durch die Wahl, sondern wenn einige derselben durch das Loos bestimmt würden.

Allein diese Auslegung kann nicht für richtig anerkannt werden; vielmehr ist im §. 88 der Fall vorausgesetzt, daß von den bereits gezogenen Namen noch keiner angenommen, alle vielmehr abgelehnt worden sind, und sich nur noch zwölf Namen in der Urne befinden. In einem solchen Fall soll dann eine weitere Ablehnung nicht erfolgen dürfen.

Für diese Auffassung spricht theils der ganze Zusammenhang der §§. 86 — 94, theils die ratio legis, theils das im §. 90 ausgesprochene Prinzip der Rechtsgleichheit, welches bei der ersteren Auslegung offenbar verletzt werden würde. Beide Theile sollen nämlich in Bezug auf das Ablehnungsrecht völlig gleich, der Angeklagte sogar, wenn die Gesammtzahl eine ungerade ist, noch etwas besser als die Staatsanwaltschaft

gestellt sein. Diese Absicht des Gesetzes würde bei jener ersten Auslegung vereitelt werden. Bei 36 Geschworenen würden z. B. dem Angeklagten 12 und der Staatsanwaltschaft ebenfalls 12 Ablehnungen zustehen. Wenn aber der Staatsanwalt sogleich die ersten 12 Namen ablehnt, und die letzten 12, wie jene Auslegung will, keiner Ablehnung mehr unterliegen, so kann der Angeklagte nur noch über die mittleren 12 sich äußern, und wenn er 6 davon annimmt, 6 aber ablehnt, so muß er die übrigen 6 ohne Wahl durch das Loos aus den letzten 12 Namen entlehnen lassen; er würde mithin 6 Ablehnungen weniger haben, als die Staatsanwaltschaft. Daß das Gesetz eine solche Rechtsverkümmerung nicht gewollt haben kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Die Worte „nicht abgelehnte Namen" im §. 88 deuten überdies darauf hin, daß hier nur der Fall gemeint sein kann, wo alle übrigen Namen „abgelehnt" worden sind; jene Worte würden sonst keine rechte Bedeutung haben. Auch stimmt das Rheinische Verfahren, welches bei Abfassung der in der Verordnung vom 3. Januar 1849 enthaltenen Vorschriften über das Geschworenenverfahren bekanntlich zum Vorbilde gedient hat, mit dieser Auffassung überein. Der Sinn ist also der:

> Wenn alle gezogenen Namen abgelehnt und nur noch 12 Namen in der Urne vorhanden sind, dann soll eine weitere Ablehnung nicht stattfinden.
>
> Wenn dagegen mehrere der gezogenen Namen angenommen worden sind, so erlischt das Recht der Ablehnung erst dann, wenn die Summe der angenommenen und der in der Urne zurückgebliebenen Namen nur noch die Zahl 12 beträgt.

In dieser Art hat das Justiz-Ministerium gleich anfangs die an dasselbe ergangenen Anfragen über die Auslegung des §. 88 beantwortet. Später ist die Frage auch bei dem Ober-Tribunal zur Sprache gekommen und von dem letzteren in gleicher Weise entschieden worden. Der Fall, welcher zur Entscheidung vorlag, ist folgender:

In einer Untersuchungssache waren zur mündlichen Verhandlung 35 Geschworene erschienen; von diesen wurden 6 angenommen, 10 von der Staatsanwaltschaft und 7 von dem Angeklagten abgelehnt. Als die siebente Ablehnung erfolgte, und nur noch 12 Namen in der Urne waren, wurde von dem Gericht das Recht der Parteien zur weiteren Ablehnung für erloschen erklärt, und die Namen der übrigen 6 Geschworenen ohne Weiteres aus der Urne gezogen. Der Angeklagte wurde demnächst von den Geschworenen für schuldig erklärt und von dem Gericht verurtheilt. Er legte gegen das Erkenntniß die Nichtigkeitsbeschwerde ein. Dieselbe wurde von dem Ober-Tribunal auch für begründet anerkannt, das Erkenntniß vernichtet und die Sache zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an ein anderes Schwurgericht verwiesen. Die Gründe dieser Entscheidung des höchsten Gerichtshofes lauten wie folgt:

> Die Behauptung des Angeklagten, daß bei Bildung des Schwurgerichts nicht in einer dem Gesetze entsprechenden Weise verfahren worden sei, muß als richtig anerkannt werden.
>
> Der §. 88 der Verordnung vom 3. Januar 1849, dahin lautend:
>
> > das Recht zur Ablehnung erlischt jedenfalls, sobald nur noch 12 nicht abgelehnte Namen sich in der Loosurne befinden,
>
> findet seine Erklärung darin, daß aus denjenigen 36 Personen, welche nach §. 68 zu Geschworenen bei dem Schwurgerichte für die betreffende Sitzungs-Periode berufen sind, nothwendig das aus 12 Geschworenen bestehende Schwurgericht gebildet werden muß, und eben deshalb das Ablehnungsrecht nicht in einer Weise ausgeübt werden darf, daß die Bildung des Schwurgerichts dadurch unmöglich wird. Nach Grund und Zweck des §. 88 folgt hieraus von selbst, daß wenn nach den Worten des Gesetzes das Ablehnungsrecht erlöschen soll, sobald nur noch 12 Namen in der Urne vorhanden sind, dabei vorausgesetzt ist, daß von den bis dahin gezogenen Namen noch überhaupt keiner zum Geschworenen angenommen worden, während sich von selbst versteht, daß, wenn einer oder mehrere der gezogenen Namen bereits zu Geschworenen angenommen worden, das Recht zur Ablehnung erst dann erlöschen kann, wenn die Summe der angenommenen und der in der Loosurne zurückgebliebenen Namen nur noch die Zahl 12 beträgt.
>
> Nach diesem Grundsatze ist jedoch in der vorliegenden Sache nicht verfahren. Nach Ausweis des Protokolls vom 26. November 1849 waren von den zu Geschworenen berufenen Personen deren 35 gegenwärtig; nach §. 90 der Verordnung vom 3. Januar 1849 standen daher dem Angeklagten 12 Ablehnungen zu; im Widerspruch hiermit sind demselben aber nur 7 Ablehnungen gestattet worden; der Grund dieser gesetzwidrigen Beschränkung des Ablehnungsrechts

ist aber darin zu suchen, daß mit Verkennung der richtigen Bedeutung des §. 88 das Recht zur Ablehnung mit dem Augenblick für erloschen angenommen worden ist, da noch 12 Namen in der Loosurne sich befanden, ohne zu erwägen, daß von den bis dahin gezogenen Namen bereits 6 als Geschworene angenommen worden waren, eben deshalb also mit der Ablehnung so lange fortgefahren werden mußte, bis die Sache auf den Punkt gediehen war, daß nur noch die zur vollständigen Bildung des Schwurgerichts erforderliche Zahl der Namen in der Loosurne übrig war.

Das dem Angeklagten zustehende Recht der Ablehnung steht mit dem Wesen der Schwurgerichte dergestalt in nothwendiger Verbindung, daß jenes Recht nicht verletzt werden kann, ohne die Grundlage jenes Instituts selbst zu gefährden. Ein mit Verletzung jenes Rechts gebildetes Schwurgericht kann daher niemals als ein gesetzlich begründetes anerkannt werden; das von einem solchen ausgegangene Verfahren und das auf dieses Verfahren gegründete Urtel sind vielmehr der Nichtigkeit verfallen. Denn wenn nach §. 93 der Verordnung vom 3. Januar 1849

> das Schwurgericht für die Sache aus 12 Personen bei Strafe der Nichtigkeit bestehen muß,

so versteht sich ganz von selbst, daß unter diesen Personen nicht solche zu verstehen sind, welchen beliebig und willkührlich das Amt der Geschworenen übertragen wird; die zu Geschworenen auserwählten Personen müssen vielmehr solche sein, welche zu diesem ihrem Berufe auf die in dem Gesetze vorgeschriebene Weise ausersehen sind. Dies kann aber nicht behauptet werden, wenn der Angeklagte in dem ihm zustehenden Ablehnungsrechte gesetzwidrig beschränkt wird, da in solcher Weise vielmehr Personen zu Geschworenen berufen werden, welche eben nicht dazu hätten berufen werden sollen, denen mithin die gesetzliche Ermächtigung zu ihrem Amte völlig ermangelt.

Aus diesem Grunde hat daher das stattgefundene schwurgerichtliche Verfahren und das darauf gegründete Urtel vernichtet, und da sonach jenes Verfahren rechtlich als nicht vorhanden zu betrachten ist, die gegen den Angeklagten erhobene Anklage in ihrer Gesammtheit zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Schwurgericht verwiesen werden müssen.

Diese Gründe sind so überzeugend, daß es nicht nöthig erscheint, noch etwas Weiteres zur Unterstützung derselben hinzuzufügen.

Es ist nun aber

2. die Frage aufgeworfen worden:

> wie der §. 88 mit dem §. 94 zu vereinigen, wie also zu verfahren sei, wenn außer den 12 Geschworenen noch einer oder mehrere stellvertretende Geschworene zugezogen werden sollen?

Nähme man an, daß die Ablehnungen des Angeklagten und des Staatsanwalts auch in diesem Falle so lange fortgesetzt werden dürfen, bis nur noch 12 nicht abgelehnte Namen sich in der Urne befinden, so würde der Zweifel entstehen, auf welche Weise dann die stellvertretenden Geschworenen beschafft werden sollten. Nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 94 sollen dieselben „in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge" zugezogen werden; diese Vorschrift würde aber nicht ausführbar sein, wenn die Loosurne bereits durch die Wahl der 12 Haupt-Geschworenen geleert worden ist. Man hat deshalb sehr verschiedene Auswege getroffen, um die Bestimmungen der §§. 88 und 94 mit einander in Einklang zu bringen.

Einige haben aus der Vorschrift des §. 94, „daß die stellvertretenden Geschworenen in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge zugezogen werden sollen," gefolgert, daß in dem Fall des §. 88, oder wenn überhaupt keine hinreichende Anzahl nicht abgelehnter Namen mehr in der Urne befindlich ist, die Stellvertreter aus der von der einen oder anderen Seite abgelehnten Zahl von Geschworenen und zwar in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge durch den Gerichtshof zugezogen werden müßten. Dem steht jedoch entgegen, daß das Schwurgericht nach §. 87 aus nicht abgelehnten Geschworenen bestehen soll.

Andere sind der Meinung, daß die stellvertretenden Geschworenen aus den im §. 66 erwähnten Ergänzungs-Geschworenen zu entnehmen seien, und zwar dergestalt, daß der Vorsitzende die erforderliche Anzahl nach seinem Ermessen aus der Ergänzungsliste auswählt und nur die Reihenfolge unter denselben durch das Loos bestimmen läßt. Allein auch diese Ansicht kann nicht als richtig anerkannt werden. Zweck und Bestimmung der Ergänzungs-Geschworenen ist im §. 73 ausgesprochen; sie treten ein, wenn in Folge des Nichterscheinens einzelner Geschworenen weniger als 30 vorhanden sind, um die Zahl auf 36 zu ergänzen. Sind diese 36 oder doch wenigstens 30 Geschworene gegenwärtig, so kann von einer Zuziehung von

Ergänzungs-Geschworenen keine Rede sein. Da bei der hier vorliegenden Frage das Vorhandensein von mindestens 30 Geschworenen stets vorausgesetzt wird, so kann daher diese Auslegung nicht zutreffen.

Eine dritte Meinung endlich geht dahin, daß nachdem das Schwurgericht in Gemäßheit der §§. 87 und 88 gebildet worden ist und der Gerichtshof die Zahl der stellvertretenden Geschworenen bestimmt hat, der Gerichtsschreiber alsdann die Namen der sämmtlichen erschienenen Geschworenen mit Ausnahme der 12 bereits gewählten Haupt-Geschworenen wiederum in die Urne zu legen habe, und sodann behufs der Ermittelung der Stellvertreter in derselben Weise zu verfahren sei, wie hinsichts der Haupt-Geschworenen nach §§. 86 und 87 geschehen ist, nur mit der sich von selbst verstehenden Modifikation, daß an die Stelle der Zahl 12 diejenige Zahl tritt, welche der Gerichtshof für die Stellvertretung bestimmt hat. Es liegt hierbei die Voraussetzung zum Grunde, daß dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft diejenigen Geschworenen, welche sie principaliter d. h. als Hauptgeschworene abgelehnt haben, eventualiter d. h. für den Fall der Stellvertretung noch immer genehm sein können.

Diese Auslegung hat mehrfache Vertheidiger gefunden, allein es kann ihr eben so wenig beigetreten werden; sie läßt sich weder mit dem §. 88, wonach das Recht der Ablehnung jedenfalls erlöschen soll, wenn nur noch 12 nicht abgelehnte Namen in der Urne sich befinden, ohne daß eine neue Ablehnung bei den stellvertretenden Geschworenen gestattet ist, noch mit dem §. 94, wonach die stellvertretenden Geschworenen „in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge" zugezogen werden sollen, vereinigen.

Die einfachste und natürlichste Auslegung beider Paragraphen ist vielmehr die:

daß in den Fällen, wo der Gerichtshof stellvertretende Geschworene für nöthig findet, die Zahl derselben den 12 Haupt-Geschworenen zugezählt, und die Summe der nach §§. 88, 90 und 91 zulässigen Ablehnungen um so viel vermindert wird.

Wenn also z. B. außer den 12 Haupt-Geschworenen noch 2 stellvertretende Geschworene zugezogen werden sollen, und im Ganzen . . . . . 35 Geschworene
erschienen sind, so würden davon 12 + 2 = ... 14 „
in Abzug kommen, also 21
Ablehnungen zulässig sein, von denen 11 dem Angeklagten und 10 dem Staatsanwalt zustehen. Das Recht der Ablehnung erlischt in diesem Falle schon dann, wenn nur noch 14 Namen in der Urne sich befinden und alle vorher gezogenen Namen abgelehnt worden sind. Von diesen 14 würden in einem solchen Falle die zuerst gezogenen 12 die Haupt-Geschworenen, die andern 2 nach der durch das Loos bestimmten Reihenfolge die stellvertretenden Geschworenen sein.

In dieser Weise ist der §. 94 auch von dem Justiz-Ministerium aufgefaßt worden. In einem an das Appellationsgericht in Naumburg ergangenen, später mehreren anderen Gerichtshöfen zur Kenntnißnahme mitgetheilten Reskript vom 24. November 1849 heißt es:

> Wenn der Gerichtshof auf Grund des §. 94 der Verordnung vom 3. Januar d. J. bestimmt, daß außer den 12 Geschworenen noch stellvertretende Geschworene zugezogen werden sollen, so muß dies gleich beim Beginne der Auslosung der Geschworenen verkündet werden*). Die Zahl der Ablehnungen mindert sich dann um die Zahl der Stellvertreter; nach Auslosung der 12 Haupt-Geschworenen wird mit Auslosung der Stellvertreter aus den zurückgebliebenen, nicht abgelehnten Namen fortgefahren, wobei das Ablehnungsrecht, in so weit die Zahl der Ablehnungen noch nicht erfüllt ist, nicht minder wie bei der Auslosung der Haupt-Geschworenen geltend gemacht werden kann. Dieses Verfahren findet nicht nur in gleicher Weise in der Rheinprovinz statt, sondern ergiebt sich auch aus den betreffenden Bestimmungen der Verordnung vom 3. Januar d. J. als das allein richtige. Denn wenn der §. 94 bestimmt, daß außer den 12 Geschworenen noch einer oder mehrere zugezogen werden dürfen, und ohne einen besonderen Modus der Auswahl für diese festzusetzen, nur vorschreibt, daß sie in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge zugezogen werden sollen, so folgt eben daraus, daß in der vorher bestimmten Weise nicht blos 12, sondern 13, 14 u. s. w. Geschworene ausgelost werden müssen. Darin, daß sich hierdurch

*) In mehreren späteren Reskripten wird hierauf ausdrücklich aufmerksam gemacht. Wenn die Zuziehung stellvertretender Geschworenen vom Gericht beschlossen wird, so muß dies allemal vorher, ehe zur Auslosung der Geschworenen geschritten wird, dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, resp. dessen Vertheidiger, bekannt gemacht werden.

die Zahl der Ablehnungen vermindert, kann aber ein Bedenken um so weniger gefunden werden, als keinem Theile das Recht auf eine bestimmte Zahl von Ablehnungen beigelegt, sondern diese Zahl nur relativ, nach dem Verhältniß der Zahl der erschienenen und auszulosenden Geschworenen im konkreten Falle festgesetzt ist.

Das hier vorgezeichnete Verfahren bietet in der praktischen Ausführung die wenigsten Schwierigkeiten dar, ist mit dem Sinn und der Tendenz des Gesetzes am besten zu vereinigen, in der Rheinprovinz bisher schon zur Anwendung gekommen, und jetzt auch von den meisten altländischen Gerichten angenommen worden. Es ist daher der Gleichmäßigkeit wegen zu wünschen, daß dasselbe auch von den übrigen Gerichtsbehörden adoptirt werde.

In diesem Reskript ist zugleich

3. die Frage beantwortet:

ob bei der Wahl der stellvertretenden Geschworenen dem Angeklagten und der Staatsanwaltschaft ein gleiches Recht der Ablehnung wie bei den 12 Haupt-Geschworenen zustehe, oder ob die stellvertretenden Geschworenen lediglich durch das Loos zu bestimmen seien, auch wenn das Ablehnungsrecht nach §. 88 noch nicht erloschen ist.

Das Justiz-Ministerium hat der ersteren Auslegung mit Recht den Vorzug gegeben, denn das Recht der Ablehnung ist ein allgemeines und nicht an die Wahl der Haupt-Geschworenen gebunden. Es ist auch kein Grund abzusehen, weshalb bei den stellvertretenden Geschworenen nicht ebenfalls ein Ablehnungsrecht geltend gemacht werden solle, so lange die gesetzlich vorgeschriebene Zahl der Ablehnungen noch nicht erfüllt ist. Die Fassung des §. 94 deutet überdies klar darauf hin, daß wie die 12 Haupt-Geschworenen, eben so auch der eine oder die mehreren stellvertretenden Geschworenen gewählt werden sollen, und es müssen daher die §§. 88, 90 — 92 auf diese letzteren gleiche Anwendung finden. In derselben Art wird auch in der Rheinprovinz verfahren.

4. Endlich ist noch eines Zweifels zu gedenken, zu welchem der §. 92 der Verordnung Anlaß gegeben hat. Derselbe schreibt nämlich vor:

Sind bei einer und derselben Sache mehrere Angeklagte betheiligt, so haben sie sich über eine gemeinschaftliche Ausübung des Ablehnungsrechts zu einigen.

Es drängt sich hier die Frage auf:

wie es zu halten sei, wenn sich die mehreren Angeklagten über die Ablehnung der Geschworenen nicht einigen können oder wollen.

Das Gesetz sagt einfach: Die mehreren Angeklagten sollen sich einigen. Hiermit kann natürlich nicht gemeint sein, daß die Angeklagten so lange unter sich verhandeln und streiten sollen, bis sie einig sind; denn darüber könnten halbe, vielleicht auch ganze Tage vergehen und die Einigung könnte möglicherweise doch nicht zu Stande kommen. Ein Zwang zur Einigung, d. h. zur Uebereinstimmung aller Angeklagten in derselben Sache, und ein Abwarten des Gerichtshofes, bis diese Uebereinstimmung Aller zu Stande gebracht ist, liegt daher gewiß nicht in der Absicht des Gesetzes. Eben so wenig aber kann, wenn die Angeklagten nicht einig sind, nunmehr für jeden Einzelnen ein besonderes Schwurgericht gebildet werden, da alle Angeklagte vor das nämliche Schwurgericht gewiesen sind, und der Zusammenhang der Sache nicht zerrissen werden darf.

Es bleibt daher nichts anderes übrig, als anzunehmen, daß von den zulässigen Ablehnungen einem jeden der Angeklagten eine gleiche Anzahl zustehe, und daß über die Reihenfolge, in welcher die Ablehnungen auszuüben seien, das Loos entscheiden müsse.

Darnach würde sich die Sache folgendermaßen gestalten. Gesetzt, es wären vier Angeklagte, A., B., C. und D., vorhanden und zwölf Ablehnungen zulässig, so würde jeder der Angeklagten drei Ablehnungen haben. Hätte nun das Loos entschieden, daß A. den ersten, B. den zweiten, C. den dritten und D. den vierten Platz in der Reihenfolge einnehme, so würde A. zuerst zu fragen sein, ob er den aus der Urne gezogenen Geschworenen annehme oder ablehne. Hat er angenommen, so können noch die demnächst zu fragenden B., C. oder D. ablehnen. Diejenigen Geschworenen, welche von einem der Angeklagten abgelehnt werden, sind rücksichtlich aller als abgelehnt zu betrachten. Sobald aber einer der Angeklagten die ihm zustehende Zahl (drei) abgelehnt hat, ist sein Recht erschöpft, und es ist alsdann nur noch jeder der übrigen Angeklagten, und zwar ebenfalls bis zur Erschöpfung seines Rechtes (also im vorliegenden Falle bis er drei Ablehnungen ausgeübt hat), zu fragen, ob er annehme oder ablehne.

Auf diese Weise dürfte die Gleichheit des Rechts aller Angeklagten am besten gewahrt sein. Denn es ist wohl zu erwägen, daß die Ablehnung, welche dem einen Angeklagten als die Beseitigung eines ihm mißliebigen Geschworenen erscheint, in den Augen eines anderen Angeklagten die sehr unwillkommene Entziehung eines Geschworenen sein kann, auf welchen er volles Vertrauen setzt, und dessen Ablehnung die Folge haben kann, daß ihm statt desselben ein anderer Geschworener aufgedrungen wird, der sein Vertrauen nicht besitzt. Aus diesem Grunde würde es auch nicht angehen, ohne eine Theilung der Zahl der Ablehnungen unter die verschiedenen Angeklagten, das Loos blos darüber bestimmen zu lassen, in welcher Reihenfolge die Ablehnungen auszuüben seien. Denn bei diesem Verfahren würde möglicherweise einer der Angeklagten alle Ablehnungen ausüben und dadurch seinen Mitangeklagten diejenigen Geschworenen, zu denen sie besonderes Vertrauen besitzen, entziehen können.

Ist die Zahl der zulässigen Ablehnungen eine solche, welche unter die verschiedenen Angeklagten nicht gleich vertheilt werden kann, sind z. B. vier Angeklagte und elf Ablehnungen, oder sind so viele Angeklagte, daß nicht auf jeden derselben eine Ablehnung fällt, so wird auch hier das Loos entscheiden müssen.

Es ist freilich nicht in Abrede zu stellen, daß die Verordnung vom 3. Januar 1849 für dies Verfahren nicht denjenigen Anhaltspunkt darbietet, welchen die Rheinische Strafprozeß-Ordnung gewährt*). Allein jedes andere Mittel zur Erledigung der Sache entbehrt nicht minder, wie das hier vorgeschlagene, eines positiven gesetzlichen Stützpunktes, und da die Schwierigkeit jedenfalls gelöst werden muß, so kommt es nur darauf an, die vorhandene Lücke auf eine dem materiellen Rechte möglichst entsprechende, jede Willkühr und jede fremdartige Einmischung beseitigende Weise auszufüllen.

Es ist wohl der Ausweg versucht worden, die Stimmenmehrheit unter den Angeklagten entscheiden zu lassen; allein einestheils kann leicht der Fall eintreten, daß die Mehrheit der Angeklagten ein dem Interesse der Minderheit geradezu entgegengesetztes Interesse hat, und dann wäre dieser Ausweg offenbar ungerecht, anderentheils erscheint es auch in Beziehung auf die Form nicht passend, die Angeklagten in Gegenwart der Geschworenen über die Annahme oder Ablehnung derselben abstimmen zu lassen, endlich ist dies Mittel nicht anwendbar, wenn unter den Angeklagten eine Stimmengleichheit vorhanden ist. In einem solchen Falle dem Vorsitzenden die Befugniß einzuräumen, daß er einen Angeklagten bezeichne, welcher den Ausschlag geben solle, würde nicht blos durchaus willkührlich, sondern auch, als eine fremdartige Einmischung in das Ablehnungsrecht der Angeklagten, nicht zu billigen sein. Es dürfte hiernach das oben angedeutete Verfahren, welches sich in der Rheinprovinz durch eine längere Praxis als zweckmäßig bewährt hat, am meisten zu empfehlen sein.

---

*) Die Art. 402 und 403 der Rheinischen Strafprozeß-Ordnung lauten:

Art. 402. Sind mehrere Angeklagte vorhanden, so können sie sich über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts einigen; sie können es auch jeder für sich besonders ausüben. In dem einen wie in dem anderen Falle dürfen sie nicht die Zahl der Ablehnungen überschreiten, welche in den vorhergehenden Artikeln für einen einzigen Angeklagten bestimmt sind.

Art. 403. Einigen sich die Angeklagten über die Ausübung ihres Ablehnungsrechts nicht, so bestimmt unter ihnen das Loos, in welcher Reihenfolge ein Jeder seine Ablehnungen vorbringen soll. Die Geschworenen, welche nach dieser Reihenfolge von einem der Angeklagten abgelehnt werden, sind alsdann für alle abgelehnt, bis die Zahl der Ablehnungen erschöpft ist.

Verlag von Carl Heymann (Holt. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

Justiz-Ministerial-Blatt

für die

Preußische Gesetzgebung und Rechtspflege.

Herausgegeben

im

Bureau des Justiz-Ministeriums,

zum Besten der Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse.

XII. Jahrgang. Berlin, Freitag den 27. Dezember 1850. № 52.

Amtlicher Theil.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden.

A. Bei dem Justiz-Ministerium.

Der Geheime Post- und Kammergerichts-Rath Friedländer ist zum Geheimen Justiz- und vortragenden Rath im Justiz-Ministerium ernannt;

Der Registratur-Assistent Bertram ist zum Geheimen Registrator und der Kanzlei-Diätarius Zimmerhäckel zum Geheimen Kanzlei-Sekretär ernannt worden.

B. Bei den Appellationsgerichten.

1. Assessoren.

Der Referendarius Scholten ist zum Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm mit dem Dienstalter vom 30. November d. J. ernannt.

2. Referendarien.

Zu Referendarien sind ernannt:

der Auskultator von Engelmann bei dem Appellationsgericht zu Königberg mit dem Dienstalter vom 26. Oktober d. J.,

der Auskultator Storch bei dem Appellationsgericht zu Glogau mit dem Dienstalter vom 20. November d. J. und

der Auskultator Schumann bei dem Appellationsgericht zu Marienwerder mit dem Dienstalter vom 27. November d. J.

C. Bei den Stadt- und Kreisgerichten.

Zu Kreisgerichts-Räthen sind ernannt:

der Kreisrichter Luchs zu Beuthen,
der Kreisrichter von Gilgenheimb zu Tarnowitz,
der Kreisrichter Karl Bönisch zu Peiskretscham,
der Kreisrichter von Mützschefahl zu Ottmachau,
der Kreisrichter von Glatzel zu Leobschütz,
der Kreisrichter Kynast zu Ober-Glogau,
der Kreisrichter Möbius zu Oppeln,
der Kreisrichter Joseph Bönisch zu Pleß,
der Kreisrichter Beck zu Groß-Strehlitz,
der Kreisrichter von Gruttschreiber zu Ratibor und
der Kreisrichter von Damnitz ebendaselbst.

Dem früheren Land- und Stadtgerichts-Direktor, jetzigen Kreisgerichts-Kommissarius Weverinck zu Vreden ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension bewilligt worden;

dem Kreisrichter Pfeiffer zu Genthin ist eine Stadt- und Kreisrichter-Stelle bei dem Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg verliehen;

der vormalige Patrimonialrichter Kaminski zu Rosenberg in Oberschlesien ist zum Kreisrichter bei dem dortigen Kreisgericht und

der Appellationsgerichts-Referendarius Robowski in Pleschen zum Kreisrichter daselbst ernannt worden.

Subalternen.

Dem Deposital-Rendanten bei dem Kreisgericht zu Brieg, Hauptmann a. D. Auter und dem Kreisgerichts-Sekretair Schipke zu Breslau ist der rothe Adlerorden IV. Klasse verliehen.

D. Rechtsanwälte und Notare.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Augustin in Soldin ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Friedeberg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde, versetzt worden.

Der Rechtsanwalt Barth zu Arnswalde ist gestorben.

E. In der Rheinprovinz.

Die von den Notabeln des Handelsstandes zu Gladbach getroffenen Wahlen des bisherigen Handelsgerichts-Präsidenten, Kommerzienraths Quirin Croon in Gladbach zum Präsidenten, der bisherigen Handelsrichter Heinrich Karl Cuny zu Viersen, Gustav Adolph Braß zu Rheydt und des Kaufmanns Wilhelm Heinrich Lambertz, Martins Sohn, in Gladbach zu Richtern, so wie der Kaufleute Mathias Christian Busch zu Gladbach und Karl Rothermundt in Rheydt zu Ergänzungsrichtern bei dem Handelsgericht zu Gladbach sind von des Königs Majestät bestätigt worden;

dem Landgerichts-Assessor Wunderlich zu Trier ist behufs seines Uebertritts zur Verwaltung die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt;

der Notar Heusner zu Creuznach ist in den Friedensgerichts-Bezirk Saarlouis, im Landgerichts-Bezirk Saarbrücken, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarlouis, versetzt;

die Auskultatoren Lürken und Hauck sind mit dem Dienstalter vom 4. Dezember d. J. zu Referendarien bei dem Landgericht zu Aachen ernannt worden.

Allerhöchste Erlasse, Ministerial-Verfügungen und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe.

Num. 132.

Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1850 — den von Seiner Majestät dem Könige aus Veranlassung der Mobilmachung der Armee bewilligten Straferlaß betreffend.

a. Allerhöchster Erlaß.

Auf den aus Veranlassung Meines Befehls vom 10. d. M., wegen allmäliger Demobilisirung der Armee erstatteten Bericht des Staats-Ministeriums vom 21. d. M., will Ich hierdurch denjenigen Personen, welche in Folge der von Mir am 6. v. M. befohlenen Mobilmachung der Armee bis zum 10. d. M. in den aktiven Dienst getreten, und von den Civilgerichten wegen eines vor dem Eintritte in den aktiven Dienst verübten Vergehens zu einer Freiheitsstrafe, im höchsten Maaße von sechs Monaten, oder zu einer Geldstrafe im höchsten Betrage von Hundert Thalern, jedoch ohne gleichzeitige Ehrenstrafen, rechtskräftig verurtheilt sind, die erkannten Strafen, sie mögen einzeln oder zusammen verhängt sein, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, in Gnaden erlassen, und die ihnen auferlegten und noch nicht eingezogenen Untersuchungskosten niederschlagen. In Ansehung derjenigen Personen der bezeichneten Kategorie, welche sich etwa noch gegenwärtig in Untersuchung befinden, und in derselben Weise verurtheilt werden möchten, will Ich nach eingetretener Rechtskraft der in den einzelnen Fällen ergehenden Entscheidungen, Ihren, des Justiz-Ministers, Anträgen entgegensehen. — Sie, der Justiz-Minister, haben für die schleunige Bekanntmachung dieses, Meines Befehls und für dessen Ausführung Sorge zu tragen.

Berlin, den 23. Dezember 1850.

Friedrich Wilhelm.

gegengez. Frhr. v. Manteuffel. von der Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer.

An das Staats-Ministerium.

b. Verfügung des Justiz-Ministers.

Vorstehende Allerhöchste Order vom 23. d. M. wird sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft mit der Anweisung bekannt gemacht, zur Ausführung derselben das Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Was die noch nicht rechtskräftig beendigten Untersuchungen betrifft, so werden die Appellationsgerichte, beziehungsweise die Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz aufgefordert, am Schlusse des Monats April 1851 eine tabellarische Uebersicht, in welche alle diejenigen Fälle aufzunehmen sind, in denen am 23. d. M. ein rechtskräftiges Straferkenntniß noch nicht vorlag, dem Justiz-Minister einzureichen, und unter Aussetzung der Strafvollstreckung und der Einziehung der Kosten, in einer besonderen Kolonne jener Uebersicht sich darüber zu äußern, ob und wieweit der Verurtheilte der Allerhöchsten Gnade für würdig zu erachten sei.

Berlin, den 24. Dezember 1850.

Der Justiz-Minister.
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. I. 5582. Criminalia 42. Vol. V.

Num. 133.

Allgemeine Verfügung vom 12. Dezember 1850 — betreffend die Anwendung des §. 107 des Gesetzes vom 2. März d. J. (Gesetz-Sammlung S. 77 ff.)

Durch das Gesetz vom 2. März d. J., betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Gesetz-Sammlung von 1850 S. 77 ff.), sind

a. gewisse gutsherrliche Leistungen und Abgaben, ohne Entschädigung der Berechtigten, ausdrücklich aufgehoben (§§. 2, 3, 35, 36, 37 a. a. O.),

b. Ansprüche auf verschiedene andere Leistungen und Abgaben, ebenfalls ohne Entschädigung, faktisch dadurch beseitigt worden, daß die bisher zulässigen Beweismittel zur Begründung der Forderung ausgeschlossen (§. 40 a. a. O.), oder Vermuthungen für die Sportel-Qualität der betreffenden Abgabe aufgestellt (§§. 38 und 39 ebendaselbst), oder für die Forderung der Abgabe oder deren Zurückforderung nach geleisteter Zahlung neue Bedingungen und Voraussetzungen angeordnet (§§. 47 und 49 a. a. O.), oder die bisherigen Grundsätze über die Zulässigkeit der Ablösungen und Regulirungen und über die Höhe der Abfindung verändert (vergleiche z. B. §§ 6, 9, 29, 48, 63, 74, 85, 97 und 103 a. a. O.) worden sind.

In Betreff der in Regulirungen und Prozessen über dergleichen Gerechtsame entstandenen Kosten verordnet der §. 107 des gedachten Gesetzes:

„Die Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen, welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen, werden, insoweit sie nicht bereits bezahlt sind, niedergeschlagen."

Diese Bestimmung haben einzelne Auseinandersetzungs-Behörden und Gerichte dahin ausgelegt:

daß unter den niederzuschlagenden Kosten nur die noch unbezahlten Kosten in den bei Emanation des Gesetzes anhängigen Regulirungs- und Prozeßsachen über Gerechtsame der vorstehend zu a gedachten Art, welche durch das Gesetz ohne Entschädigung ausdrücklich aufgehoben worden, nicht aber auch die noch unberichtigten Kosten in den beim Erscheinen des Gesetzes schwebend gewesenen Auseinandersetzungen und Prozessen über die oben zu b erwähnten, in Folge des Gesetzes ohne ausdrückliche Aufhebung, mittelbar, unentgeltlich hinweggefallenen Ansprüche gemeint seien.

In Folge dieser Deutung ist es vorgekommen, daß noch nach Publikation des Gesetzes vom 2. März d. J. in Auseinandersetzungssachen und Prozessen über Gegenstände der zu b bezeichneten Kategorie, namentlich in Prozessen über die Zurückforderung von Laudemien, welche die Kondizenten in Folge des §. 49 jenes Gesetzes zurückzunehmen genöthigt gewesen, von den Provokanten und resp. Klägern die vollen rückständigen Kosten eingezogen worden sind.

Jene Auslegung des §. 107 entspricht indeß weder den Worten, noch dem wahren Sinne des Gesetzes. Der gedachte Paragraph verordnet ganz allgemein die Niederschlagung der noch nicht bezahlten Kosten in noch anhängigen Auseinandersetzungen und Prozessen über Berechtigungen, Abgaben und Leistungen,

„welche in Folge der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes unentgeltlich wegfallen."

Hierbei ist zwischen den durch das Gesetz ausdrücklich aufgehobenen und den ohne ausdrückliche Aufhebung in Folge desselben faktisch und mittelbar hinwegfallenden Berechtigungen, Abgaben und Leistungen kein Unterschied gemacht, und es geht daher schon aus der Wortfassung des §. 107 hervor, daß unter den niederzuschlagenden Kosten auch die noch rückständigen Kosten in schwebenden Auseinandersetzungen und Prozessen über Gegenstände der letzteren Art haben mit inbegriffen werden sollen.

Diese Absicht des Gesetzes läßt sich um so weniger bezweifeln, als dieselbe in dem Wesen der Sache selbst ihre vollständige Begründung findet. Dieselben Billigkeits-Rücksichten, welche die im §. 107 für die Fälle zu a angeordnete Kosten-Niederschlagung motiviren, gelten nämlich mehr oder weniger auch für die Fälle zu b, und es kann nicht etwa entgegengesetzt werden, daß für diese Fälle es sich vielfach nur um solche Gerechtsame handle, welche schon nach der früheren Gesetzgebung zweifelhaft gewesen; denn ganz dasselbe würde in gleichem Maaße auch für die Fälle zu a behauptet werden können. In dem einen wie in dem anderen Falle wird den Provokanten und resp. Klägern die Verfolgung von Ansprüchen, welche sie ohne die Dazwischenkunft des neuen Gesetzes durchführen zu können die Aussicht hatten, durch das neue Gesetz unmöglich gemacht; in beiden Fällen ist denselben faktisch ein Anspruch durch das Gesetz genommen, und in dem einen wie in dem anderen Falle würde es hart sein, ihnen nun noch die Zahlung der Kosten des früher begonnenen Auseinandersetzungs- resp. Prozeßverfahrens anzusinnen. Daß das Gesetz für die Fälle zu b die Einziehung der noch unberichtigten Kosten beabsichtigt habe, während es für die Fälle zu a die Niederschlagung anordnet, läßt sich nicht annehmen, und eben in der vom Gesetze bezweckten Gleichmäßigkeit der Behandlung beider Fälle beruht es, daß in demselben ein Unterschied, wie die oben erwähnte Interpretation ihn aufstellt, nicht gemacht worden ist.

Dem richtigen Sinne des allegirten §. 107 gemäß werden daher sämmtliche Auseinandersetzungsbehörden und Gerichte hierdurch ermächtigt und angewiesen, auf Grund der Bestimmung jenes Paragraphen die noch unberichtigten Kosten in den bei Emanation des Gesetzes vom 2. März d. J. anhängig gewesenen Auseinandersetzungen und Prozessen über Ansprüche der oben zu b. gedachten Art niederzuschlagen, insofern nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen in den betreffenden einzelnen Fällen die Zurücknahme der Klage lediglich durch die neuen Bestimmungen jenes Gesetzes nothwendig und unabweislich geworden ist, oder diese Bestimmungen der weiteren Verfolgung des Anspruchs entgegenstehen.

Berlin, den 12. Dezember 1850.

Der Finanz-Minister. v. Rabe. Der Justiz-Minister. Simons. Das Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten im Allerhöchsten Auftrage Bode.

An die Auseinandersetzungsbehörden und Gerichte, mit Ausnahme derer in den Landestheilen auf dem linken Rheinufer.

Num. 134.

Bekanntmachung vom 13. Dezember 1850 — die Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz zwischen den Königlich Belgischen und den diesseitigen Justizbehörden betreffend.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist zwischen der diesseitigen Regierung und dem Königlich Belgischen Ministerium eine Einigung dahin zu Stande gekommen, daß künftighin die dienstliche Korrespondenz zwischen

dem General-Prokurator bei dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln, den Ober-Prokuratoren in der Rheinprovinz und den Beamten der Preußischen Staatsanwaltschaft in den übrigen Provinzen einerseits

und

den General-Prokuratoren an den Belgischen Appellhöfen und den Belgischen Staats-Prokuratoren (les procureurs généraux des cours d'appel de Belgique et les procureurs du roi de Belgique) andererseits

durch die Preußischen und die Belgischen Posten portofrei befördert werden soll.

Von diesem Uebereinkommen wird sämmtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft hierdurch Nachricht ertheilt.

Berlin, den 13. Dezember 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Beamte der Staatsanwaltschaft mit Einschluß der Rheinprovinz.
I. 4808. P. 2. Vol. IX.

Num. 135.

Allgemeine Verfügung vom 15. Dezember 1850 — den Verkehr der Staatsanwaltschaft mit den Depositorien der Gerichte betreffend.

Auf den Antrag des hiesigen Ober-Staatsanwalts hat sich das Königliche Kammergericht damit einverstanden erklärt:

daß den Staatsanwalten in denjenigen Untersuchungen, welche noch nicht an die Gerichte abgegeben sind, die Befugniß zustehe, die Asservatoren und Depositarien der Gerichte, bei welchen sie fungiren, unmittelbar, jedoch der Geschäfts-Ordnung wegen unter der Adresse des Vorstandes des betreffenden Gerichts, zu requiriren, die zur Asservation resp. Deposition geeigneten Gegenstände zum Asservatorium resp. Depositorium anzunehmen, und aus demselben herauszugeben;

und das hiesige Stadtgericht, so wie die Kreisgerichte seines Departements angewiesen, sich hiernach zu achten, und den derartigen Requisitionen der Staatsanwalte Folge zu geben.

Da sich diese Anordnung durch ihre Zweckmäßigkeit empfiehlt, so wird dieselbe hierdurch sämmtlichen Gerichten und Beamten der Staatsanwaltschaft zur geeigneten Berücksichtigung bekannt gemacht.

Berlin, den 15. Dezember 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichte und Beamte der Staatsanwaltschaft. I. 4856. Criminalia 18.

Num. 136.

Allgemeine Verfügung vom 20. Dezember 1850 — die Sicherstellung des gesetzlichen Erbrechts der Militair-Waisenhaus-Anstalten zu Potsdam und Pretzsch auf den etwaigen Nachlaß ihrer Zöglinge betreffend.

Edikt vom 18. Mai 1735. Allg. Landrecht Thl. II Tit. 19. §§. 50 — 61.
Verordnung vom 2 Januar 1849. (Gesetz-Samml. S. 1. ff.)

Ueber die Sicherstellung des gesetzlichen Erbrechts der Militair-Waisenhaus-Anstalten zu Potsdam und Pretzsch auf den etwanigen Nachlaß ihrer Zöglinge ist unterm 31. Juli v. J. die nachstehende Cirkular-Verfügung an sämmtliche Appellationsgerichte erlassen, um sie den Stadt- und Kreisgerichten ihres Departements zur Befolgung mitzutheilen:

Dem Königlichen Potsdamschen großen Militair-Waisenhause und seiner Filial-Anstalt, dem Militair-Mädchen-Waisenhause zu Pretzsch, ist durch das Edikt vom 18. Mai 1735 und die damit übereinstimmenden Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Thl. II Tit. 19 §§. 50 — 61 auf den Nachlaß der aufgenommenen Zöglinge bedingungsweise ein Erbrecht eingeräumt worden und zur besseren Wahrnehmung desselben bisher angeordnet gewesen, daß das Vermögen jener Zöglinge an das Militair-Waisenhaus-Gericht zu Potsdam zur ferneren depositalmäßigen Verwaltung einzusenden sei. Nachdem nunmehr in Folge der Verordnung vom 2. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 1 ff.) das genannte Gericht und das Pupillen-Depositorium desselben aufgelöst worden sind, und das Vermögen der Zöglinge der gedachten Anstalten für die Zukunft von den Gerichten ihres Geburts- resp. ihres Wohnorts verwaltet werden muß, so ist in dem Falle, wenn ein in die genannten Anstalten aufzunehmendes Kind eigenes Vermögen besitzt, dem Begleitschreiben des Gerichts, mit welchem die Erbentsagungs-Akte dem Direktorium des Königlichen Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses übersandt wird, eine Uebersicht des Vermögens des Kindes beizufügen, aus welcher der Betrag, worin es besteht, und in wessen Verwaltung es sich befindet, hervorgeht, und worin zugleich zu bemerken ist, daß der Arrest für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam bei dem Vermögen des Kindes in den Depositalbüchern vermerkt worden sei, eventualiter bei ferneren Vermögensanfällen nach der Aufnahme des Kindes noch vermerkt werden solle. Kann eine solche Vermögens-Uebersicht nicht beigefügt werden, oder ist die Vermerkung des Arrestes in den Depositalbüchern noch nicht zu bewirken, so ist dies unter Angabe der Gründe in dem Begleitschreiben anzuführen, und in demselben noch ausdrücklich zu erwähnen, wenn das Kind kein Vermögen hat.

Da diese Vorschriften nach einer Mittheilung des Direktoriums des Königlichen Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses mehrfach außer Acht gelassen worden sind, so wird die vorstehende Verfügung auf den Antrag desselben sämmtlichen Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, hierdurch nochmals bekannt gemacht, und ihnen die Anweisung ertheilt, sich nach den darin enthaltenen Bestimmungen genau zu achten.

Berlin, den 20. Dezember 1850.

Der Justiz-Minister
Simons.

An sämmtliche Gerichtsbehörden in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat.
I. 4771. Brandenburg No. 6.

Num. 137.

Plenar-Beschluß des Königlichen Ober-Tribunals vom 21. Oktober 1850 — betreffend die Verjährung einzelner fiskalischer Stationen gegen einander in Bezug auf das Staatsvermögen.

Allgemeines Landrecht Thl. II Tit. 14 §§. 1 ff., Thl. I Tit. 7 §§. 80 ff. Tit. 9 §. 629. und Tit. 16 §. 368. 369.

a. Plenar-Beschluß.

Einzelne fiskalische Stationen können gegen einander keine Rechte in Bezug auf das Staatsvermögen durch Verjährung erwerben.

Angenommen vom Plenum den 21. Oktober 1850.

b. Sitzungs-Protokoll.

In einer vom zweiten Senate des Geheimen Ober-Tribunals am 3. August 1838 abgeurtelten Rechtssache ist folgender Grundsatz angenommen worden:

Die Säkularisation eines Klosters, welches dem Domainenfiskus zugewiesen wird, begründet kein Erlöschen der dem ersteren auf dem Grundstücke einer anderen fiskalischen Station (in casu des Militairfiskus) zuständig gewesenen Servitut modo confusionis und letztere kann daher von dem Domainenfiskus ferner ausgeübt und an einen Dritten rechtsgültig verkauft werden.

In den Gründen des Urteils ist deutlich ausgesprochen, daß den einzelnen fiskalischen Stationen eine selbstständige Persönlichkeit beiwohne, und daß eine begonnene Verjährung auch in der Zeit habe fortgesetzt werden können, in welcher der Domainenfiskus das berechtigte, der Militairfiskus das verpflichtete Gut besessen habe.

In einer jetzt zur Entscheidung vorliegenden Prozeßsache behauptet der Besitzer eines vormals dem Domainenfiskus gehörig gewesenen Grundstücks, daß letzterer in den Besitz eines affirmativen Rechts gegen eine andere fiskalische Station gekommen und dadurch der Anfang einer Verjährung begründet worden sei. Er ist jedoch durch die Vorderrichter mit seiner Klage abgewiesen worden, nach den Gründen im Appellationsurtel: „weil Fiskus als eine einheitliche juristische Persönlichkeit anzusehen sei, und überhaupt von dem Anfange, dem Forilaufe und dem Ablaufe der Verjährung zwischen einzelnen fiskalischen Stationen nicht die Rede sein könne." Der dritte Senat des Kollegiums hatte beschlossen, die gegen die Annahme: „daß Fiskus ungeachtet der verschiedenen fiskalischen Stationen eine einheitliche juristische Person bilde," erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zu verwerfen; er fand sich aber behindert, das Erkenntniß abzufassen, wegen der in der früheren Entscheidung des zweiten Senats ausgesprochenen entgegenstehenden Grundsätze. Er hat daher die Prozeßsache dem Plenum zur Aburtelung überwiesen und die streitig gewordene Rechtsfrage zur Plenar-Berathung gestellt:

Sind die einzelnen fiskalischen Stationen als selbstständige juristische Personen zu betrachten, welche gegen einander Rechte besitzen und durch Verjährung erwerben können?

Die beiden ernannten Referenten haben sich für die neuere, die Frage verneinende Meinung ausgesprochen. Sie führen aus, daß bei den Römern, nachdem sich alle Gewalt in dem Kaiser konzentrirt, das in seinen Händen wieder vereinigte Staatsvermögen von verschiedenen Stationen aus verwaltet worden, worunter theils die Stellen (loci, in quibus officiales susceptores consistunt suscipiendis tributis et annonis), theils die Behörden verstanden werden. Wenn nun die Lehrer des gemeinen Rechts in dem Abschnitte von den juristischen Personen unter diesen auch den Fiskus anführten, erwähnten sie doch nie, daß der Fiskus sich in verschiedene Persönlichkeiten nach den Stationen spalte. Auch lasse sich dies nach den Stellen des Corpus juris, die dieser Stationen gedenken (l. 1. C. ne fisc. rem X. 5.; l. 2. C. de solut. VIII 43.; l. 1. C. de compens. IV 31) nicht annehmen. Die Letztere schreibe zwar vor:

Et senatus censuit, et saepe rescriptum est, compensationi in causa fiscali ita demum locum esse, si eadem statio quid debeat, quae petit. Atque hoc juris propter confusionem diversorum officiorum tenaciter servandum est.

Allein aus dieser zur Ordnung des Rechnungswesens in den fiskalischen Kassen vorgeschriebenen Beschränkung der Kompensabilität folge keineswegs die Zerspaltung des Fiskus in verschiedene Persönlichkeiten; vielmehr lasse sich die entgegengesetzte Ansicht daraus herleiten. Eben weil der Fiskus in seinen

verschiedenen Stationen durch die mit der Verwaltung des Staatsvermögens überhaupt beauftragten verschiedenen Behörden nur in seiner einheitlichen Person vertreten werde, mithin an und für sich in dem vorausgesetzten Falle der Einwand der Kompensation von Seiten des Kassenschuldners gerechtfertigt sein würde, sei es nothwendig geworden, die Ausnahme von der Regel festzustellen, und dadurch den sonst unausbleiblichen Uebelständen für den Fiskus vorzubeugen.

Für das Preußische Recht habe man in dem umgearbeiteten Entwurf ganz und gar bei der Regel bleiben wollen. Suarez habe in der Revision der Monita bemerkt:

> diese Abweichung von dem Satze der l. 1. C. de comp. sei der analogiae juris gemäß, wonach der Fiskus und alle verschiedene stationes desselben doch nur eine personam moralem ausmachen. Ob dies aber mit der einmal bestehenden Kassenverfassung bestehen könne, sei eine andere Frage. Auf die hierauf an das General-Direktorium gerichtete Anfrage habe dieses erwidert: „der Großkanzler sentire mit richtiger Einsicht in die Finanz- und Kassenverwaltung, daß jede Kasse eine für sich bestehende moralische Person ausmache, und eine so wenig die Rechte der anderen sich anmaaßen könne, als die Verbindlichkeiten derselben übernehmen dürfe. Es werde mithin die Verfassung, wonach jene Kompensation nicht stattfinden dürfe, bei den gemeinen Kompensationsgesetzen als ein jus singulare fisci zu bemerken sein.“ Jahrbücher Bd. 52 S. 72 — 75).

Demnach sei nun zwar in das Allgemeine Landrecht §§. 368, 369 Tit. 16 Thl. 1 der Satz aufgenommen, daß Forderungen an eine landesherrliche Kasse auf Zahlungen, die an eine andere zu leisten sind, niemals abgerechnet werden können, keineswegs aber das Prinzip, welches das General-Direktorium dem Großkanzler nur in den Mund gelegt habe, — daß jede Kasse eine für sich bestehende moralische Person ausmache. Vielmehr sei in dem Schreiben des Großkanzlers ausdrücklich bemerkt worden: „nach der Theorie würde eine Kompensation der Schulden der einen Landeskasse gegen die Forderung einer anderen allerdings stattfinden müssen, da der Fiskus und alle die verschiedenen stationes desselben doch nur immer eine moralische Person ausmachen; nach der Einrichtung aber, — vermöge welcher jede Kasse ihre besonderen Einnahmen und Ausgaben habe, müßte das Rechnungswesen bei Gestattung jener Kompensation in Verwirrung gerathen.“ — Somit stehe die Sache nach den landrechtlichen Bestimmungen wesentlich so, wie im Römischen Recht. Jedenfalls könne aus den, auf das Kassenwesen und die Kassengeschäfte bezüglichen, besonderen Bestimmungen nicht gefolgert werden, daß der von Suarez anerkannte Satz — der Fiskus mit allen seinen Stationen bilde nur eine Person — als Regel aufgehoben, und diesen Stationen in allen Beziehungen eine selbstständige Persönlichkeit gewährt sei. Es verwalteten zwar die verschiedenen Behörden mit besonderen Wirkungskreisen das Staatsgut und vertreten dasselbe nach außen hin. In ihren Verhältnissen gegen einander seien sie aber einer Centralmacht untergeordnet, und bildeten keine selbstständigen juristischen Personen, die gegen einander hinsichtlich des Staatsvermögens Rechte erwerben und verlieren könnten. Die Trennung der Stationen beruhe auf einer Gliederung innerhalb eines von demselben Willen beherrschten Körpers, ohne selbstständige vor Gericht verfolgbare Stellung der einzelnen Glieder gegeneinander, woraus folge, daß die einzelnen Stationen nicht gegen einander verjähren und ersitzen können.

Bei der eröffneten Berathung wurde darauf aufmerksam gemacht, daß zur Behebung des entstandenen Konflikts die Beantwortung der Frage:

> ob einzelne fiskalische Stationen als selbstständige juristische Personen zu betrachten seien, welche gegeneinander Rechte besitzen können?

nicht erforderlich sei, daß diese Beantwortung auch in ganz allgemeiner Fassung nicht füglich erfolgen und zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte.

Das Kollegium einigte sich hierauf über eine nur den Konflikt entscheidende Fassung, und erhob ohne Widerspruch und Abstimmung den Eingangs erwähnten Rechtssatz zum Beschluß.

Verlag von Carl Heymann (Heil. Geiststraße No. 7.) Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

№ 1. Literarischer Anzeiger. 1850.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung und **Harnecker & Co.** in Frankfurt a. O., **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg und **H. Wagner** in Glogau, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Das Allgemeine Landrecht für 1 Thaler

mit allen **Ergänzungen, Reskripten** ꝛc. bis auf die **neueste Zeit**, bearbeitet von **C. W. Zimmermann**, zunächst für Beamte der **Justiz-, Verwaltungs-** und **Polizeibehörden** ꝛc.

Durch billigen Aufkauf des Rests der Auflage liefern wir dieses Werk, ca. 70 Bogen stark, welches bisher 4 Thlr. gekostet, zu dem beispiellos billigen Preise von 1 Thlr. Der neue Abdruck dieses Werkes wird wieder 4 Thlr. kosten.

Verlag von **L. Weyl & Co.** in **Berlin**, Wilhelms-Straße 57.

In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Grundzüge

eines

deutschen Strafverfahrens.

Von

J. D. H. Temme,

Königl. Preuß. Appellationsgerichts-Direktor.

12 Bogen. 8. geheftet. 1 Thlr. 3 Sgr.

Die genannte Schrift ist so eben fertig geworden und ausgegeben. Indem ich auf die vorläufige Ankündigung derselben im September dieses Jahres verweise, mache ich nur noch darauf aufmerksam, daß die durchdachte gründliche Bearbeitung des Gegenstandes, das tiefe Eingehen in die Elemente des Strafprozesses, neben dem überall sich aussprechenden Freiheitssinne des Verfassers, jeden Freund freisinniger vaterländischer Rechtsinstitutionen in hohem Grade anziehen werden. Den Juristen vom Fache, besonders dem Stande der Richter und Vertheidiger, dürfte das Buch ebenso unentbehrlich sein, wie es durch neue Anschauungs- und Behandlungsweise seines Gegenstandes und durch Zusammenstellung der betreffenden Vorschriften aus dem gemeinen, dem französischen und englischen Rechte und aus sämmtlichen neueren deutschen Strafprozeß-Gesetzen und Entwürfen den Mitgliedern derjenigen Ständeversammlungen, die mit der Strafrechtspflege sich zu befassen haben, dringend anempfohlen werden muß.

Arnsberg, im Dezember 1849.

H. F. Grote.

Die Rheinpreußische Gesetzsammlung

unter dem Titel:

Neue Sammlung sämmtlicher in der Preuß. Rheinprovinz für Rechtspflege und Verwaltung Geltung habenden Preuß. Gesetze und Verordnungen, 7 Bände, incl. eines chronologischen, so wie eines Sachregisters, sammt einer Sammlung der noch am häufigsten in Anwendung kommenden **älteren Provinzial-Landrechte,**

Preis broschirt 6 Thlr. 20 Sgr., in elegantem englischen Einbande Preis 8 Thlr.

ist seit einiger Zeit gemäß ihres ursprünglichen Planes vollendet und enthält sämmtliche, in den Preuß. Rheinlanden bis 1845 einschließlich publizirten Gesetze und Verordnungen und zwar ohne Unterschied, ob sich dieselben auf die Rechtspflege oder auf Militair-, Civil- oder Zollverwaltung beziehen. Der Werth dieser Sammlung wird von Niemand in Zweifel gezogen werden, welcher schon in der Lage war, die amtlichen Rechtsquellen benutzen zu müssen und dabei die Schwierigkeiten kennen gelernt hat, die, bald in der Gesetzsammlung, bald in den einzelnen Amtsblättern, verkündeten Gesetze und Verordnungen aufzufinden.

Gerade diese Schwierigkeit sollte durch die vorliegende „neue Sammlung" beseitigt werden, indem in ihr in chronologischer Ordnung und in einem sehr bequemen Formate Alles aus den verschiedensten Rechtsquellen zusammengestellt ist und sie so dem Praktiker den Gebrauch anderer Sammlungen gänzlich entbehrlich macht. Dieser Satz hat nun nicht blos seine Geltung für die Gesetzgebung der Vergangenheit; der Plan, wie er schon früher ausgesprochen ist, geht nämlich dahin, in einzelnen fortlaufenden Heften alle späteren

Gesetze und Verordnungen nachzuliefern, so daß also die fragliche Sammlung mit der Gesetzgebung selbst Schritt halten wird.

So eben wurde nun auch bereits der 1. Supplementband, des ganzen Werkes 8. Abtheilung, enhaltend die Gesetzgebung der Jahre 1846 und 1847, — vollendet und ist zu dem Preise vom 22½ Sgr. überall zu haben.

Eine genaue Revision des Werkes, insoweit es bis jetzt erschienen, ergab, daß von dem Herausgeber einzelne Gesetze und Verordnungen übersehen worden waren; da derselbe jedoch nicht auf Kosten der Vollständigkeit diesen Fehler verbergen wollte, so sind in dem 7. Bande der Sammlung alle diese früher ausgelassenen Gesetze nachgetragen worden. Der Uebelstand, daß hierdurch die Zeitfolge nicht allgemein besteht, ist dadurch wieder beseitigt, daß in der, demselben Bande beigefügten chronologischen Uebersicht alle diese Gesetze in richtiger Zeitfolge eingefügt sind. Für Juristen ist die dem Werke beigegebene Sammlung älterer Provinzial-Landrechte, welche theilweise noch hier und da zur Anwendung kommen, von besonderem Interesse.

Durch alle diese Maßregeln glaubt die Verlagshandlung sich zu der Erwartung berechtigt, die Zufriedenheit des Publikums sich begründet zu haben.

Trier, im Dezember 1849.

C. Troschel'sche Buchhandlung.

Bedeutende Preisermäßigung:

Der

Preußische Civil-Prozeß

nach der neueren Gesetzgebung,

unter Beifügung der seit dem Jahre 1833 ergangenen Verordnungen, erläuternden Reskripte u. s. w.

von

M. F. Esselen.

21 Bogen. gr. 8. Ladenpreis 1 Thlr. 10 Sgr.

wird hiermit bis zur Ostermesse 1850 auf funfzehn Groschen herabgesetzt.

Dieses Werk enthält eine bis auf den heutigen Tag vervollständigte Darstellung des Verfahrens im Mandats-, gewöhnlichen und Bagatell-Prozeß und ist bezüglich seiner Einrichtung für den praktischen Juristen ein schätzenswerthes Handbuch, das zu solchem Preis vielleicht nie wieder geboten wird. Das angehängte alphabetische Register erhöht die Brauchbarkeit.

Arnsberg, den 31. Dezember 1849.

A. L. Ritter.

Die Verfassungs-Urkunde

für den

Preußischen Staat

vom 31. Januar 1850,

unter vergleichender Darstellung mit dem Entwurfe zum Verfassungs-Gesetze für den Preuß. Staat vom 20. Mai 1848, dem von der Verfassungs-Kommission der Preuß. National-Versammlung ausgearbeiteten Entwurfe der Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat vom 26. Juli 1848, den Beschlüssen der Preuß. National-Versammlung, der Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat vom 5. Dezember 1848, den Revisions-Arbeiten beider Kammern und den Propositionen der Königlichen Botschaft vom 7. Januar 1850, unter Berücksichtigung der Motive,

bearbeitet

von

Ludwig von Rönne,

Appellationsgerichts-Rathe und Abgeordneten zur I. Kammer für den 1. Liegnitzer Wahlbezirk.

Um Plan und Werth des Werkes beurtheilen zu können, wird die nachfolgende Vorrede des Verfassers zu demselben genügen, der der juristischen Welt als Mitherausgeber und Haupt-Redakteur des sogenannten Fünf-Männer-Buches rühmlichst bekannt ist.

Vorwort.

Die im Artikel 112 der oktroyirten Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 vorbehaltene Revision derselben ist vollendet; die revidirte Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 ist als Staatsgrundgesetz für den Preußischen Staat publizirt worden.

Das Unternehmen, dieses letztere, in seinem Zusammenhange einerseits mit der oktroyirten Verfassungs-Urkunde und den denselben vorangegangenen Entwürfen, andererseits mit den Revisions-Arbeiten der beiden Kammern, darzustellen, wird kaum einer nähern Rechtfertigung bedürfen. Es gewährt dasselbe ein mehrfaches Interesse; einmal ein historisches, — indem die vergleichende Darstellung zugleich die Geschichte des Staatsgrundgesetzes einschließt; dann ein praktisches, — indem das gegebene Material einen Kommentar zum Verständniß und zur Erklärung des Inhaltes der Verfassungs-Urkunde darbietet. Es wird in letzterer Beziehung beabsichtiget, einem Bedürfnisse, nicht allein derjenigen entgegen zu kommen, welche zur Anwendung des Staatsgrundgesetzes in ihrer amtlichen Stellung berufen sind; sondern auch desjenigen Theiles des größeren Publikums, welches in Preußen und Deutschland für das Preußische Verfassungswerk sich interessirt, und dabei betheiligt ist. Von besonderem praktischen Nutzen dürfte endlich die Darstellung für diejenigen sein, welchen in den gegenwärtigen und späteren parlamentarischen Versammlungen ein Gebiet ihrer Thätigkeit sich eröffnet, und deren Aufgabe, neben der Anwendung des Verfassungs-Gesetzes, auch dessen weitere Entwickelung sein wird.

Damit ist zugleich der Standpunkt angedeutet, von welchem bei der vorliegenden Arbeit ausgegangen wurde. Es lag keineswegs in der Absicht, irgend einen Maaßstab eigener Kritik anzulegen, vielmehr wird — ohne jede Berücksichtigung der politischen Stellung, welche der Verfasser, und seine gleichgesinnten Freunde bei dem Werke der Revision einnahmen, an welchem mitzuwirken, sie berufen waren — lediglich eine rein objektive Darstellung des letzteren dargeboten. Eine solche wird hinreichen, um sich, — je nach dem verschiedenen Standpunkte der Parteien, — ein eigenes Urtheil zu bilden, in wiefern die revidirte Verfassungs-Urkunde im Einklange steht mit den Königl. Verheißungen des März 1848, in Betreff deren der Bericht des Königlichen Staatsministeriums vom 5. Dezember 1848.*) bei Vorlegung der oktroyirten Verfassungs-Urkunde, dem Könige die Versicherung ertheilte, daß letztere „unter strenger Festhaltung jener Verheißungen" entworfen werden. Ebenso wird die gegebene Darstellung, — gleichsam eine Stufenleiter der Entstehungs-Geschichte des Staatsgrundgesetzes bildend, — zu einer vergleichenden Prüfung des Entwurfes der Verfassung für den deutschen Bundesstaat, vom 26. März 1849 hinführen, dessen definitive Vereinbarung dem Vereinstage in Erfurt vorbehalten und von dessen Feststellung es abhängig gemacht worden ist, ob und welchen Abänderungen demnächst wiederum das Staatsgrundgesetz des Preußischen Staates zu unterwerfen bleibt.**)

Die der Verfassungs-Urkunde selbst vorangestellte Einlei-

*) Vergl. G.-S. 1848, S. 374.

**) Vergl. Art. 118 der Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850.

tung, anknüpfend an die großen Ereignisse, welche zur Folge hatten, daß Preußen aus der Staatsform einer ständischen Monarchie in die Reihe der konstitutionell-monarchischen Staaten eintrat, gewährt im kurzen Umrissen die Uebersicht der Geschichte der Entstehung der Preußischen Verfassung und ihrer Revision.

Bei der Bearbeitung des Stoffes des Verfassungswerkes wurde davon ausgegangen, daß es vor Allem der urkundlichen Mittheilung des Textes bedürfe, nicht allein des Staatsgrundgesetzes vom 31. Januar 1850 und der ihr vorangehenden Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848, sondern auch der Entwürfe, welche diesen vorangingen*), und der Beschlüsse, welche in der Anstalt der Revision der Verfassung, theils in den drei Revision vorbereitenden Ausschüssen der Kammern, theils in den Plenarberathungen derselben gefaßt worden. Diese Darstellung wird dem Zwecke genügen, ein übersichtliches Bild der Entstehung jedes einzelnen Artikels der revidirten Preußischen Urkunde zu gewähren.

Wenn dabei, wie erwähnt, auch auf die Entwürfe zurückgegangen wurde, welche das Material des Staatsgrundgesetzes zeitlich haben, so wird sich dies, — abgesehen von dem historischen Interesse, — dadurch rechtfertigen, daß eben die daraus anschaulich werdenden Gegensätze einerseits nicht unwesentlich für die Interpretation der Verfassungs-Urkunde, andererseits geeignet sein werden, um an die letztern den bereits anerbeuteten Maßstab der richtigen Kritik anzulegen.

Es kann noch die Frage in Betracht, zu weitern auch die betreffenden Motive zu berücksichtigen, welche theils den der Verfassungs-Urkunde zum Grunde liegenden Entwürfen beigelegt, theils in den Gutachten der Kammer-Ausschüsse enthalten sind.

In dieser Beziehung ist zunächst thatsächlich zu erwähnen, daß, nach zuverlässigen Mittheilungen, dergleichen Motive für den ersten, von der Königlichen Staats-Regierung vorgelegten, Entwurf eines Verfassungs-Gesetzes vom 20. Juni 1848 und für die ebenfalls vorgelegte Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848**) nicht ausgearbeitet worden sind.

Dagegen sind dem von der Verfassungs-Commission der Preußischen National-Versammlung ausgearbeiteten Entwurfe einer Verfassungs-Urkunde spezielle Motive beigefügt, und für die Berathungen der Verfassungs-Ausschüsse beider Kammern sind solche in den der Berathung der letztern zum Grunde gelegten Berichten enthalten.

Es kann nicht in Zweifel gezogen werden, daß die Kenntniß dieser Motive von um so größerem Interesse ist, als bei deren Ausarbeitung die hervorragenden Mitglieder der Versammlung und der revidirenden Kammern thätig gewesen sind. Aber auch aus praktischem Gesichtspunkte betrachtet sind diese Motive ein wichtiges Material für die Auffassung des Geistes der Verfassungs-Urkunde und die Art der Auslegung derselben. Daß deren Mittheilung sich indeß auf die erheblichsten Momente beschränken mußte, wurde durch den Umfang eines vorzugsweise für den praktischen Handgebrauch bestimmten Werkes geboten.

Wenn endlich die Motive, welche bei den Beschlüssen der Plenar-Versammlungen mitwirkend gewesen sind, unzweifelhaft auch in den Berathungen der Commissionen, welche solche vorbereiteten, ihre nähere Eingehen hierauf um so weniger gerechtfertigt, als die Ausführungen der einzelnen Mitglieder der Kammern in der Regel mehr nur den Standpunkt ihrer Partei einnehmen, nicht aber die Entschließungen derselben darlegen. Es kann deshalb, daß die ausgesprochenen Meinungen und Ansichten der Redner für die Motivirungen der Abstimmungen von entscheidendem Gewichte gewesen. Wohl aber erschien es von einem so erheblichem Interesse, als praktischen Nutzen, stets der zu den einzelnen Artikeln gefaßten Verbesserungs-Vorschläge betreffenden Debatte zu erwähnen.

Die überall erfolgte Mittheilung der stenographischen Verhandlungen und der Entwurfs-Protokolle der Kammern wird überdies für Jeden, welchen ein näheres Eingehen auf die einzelnen Materien wünschenswerth, das Auffinden der letzteren an den betreffenden Orten erleichtern, und in dieser Beziehung einstweilen die Stelle eines Repertoriums für die Kammerverhandlungen und Protokolle hinsichtlich des auf die Verfassungs-Revision bezüglichen Inhaltes derselben, vertreten können.

Der Verfasser.

*) Dies waren der von der Königl. Staatsregierung der zur Vereinbarung der Verfassung des Preuß. Staates vorgelegte Entwurf eines Verfassungsgesetzes für den Preuß. Staat, vom 20. Mai 1848, der von der Verfassungs-Commission der Preuß. National-Versammlung ausgearbeitete Entwurf einer Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat, vom 26. Juli 1848, und endlich die in Betreff der Einleitungsformel und der 3 ersten Artikel der Verfassungs-Urkunde gefaßten Beschlüsse der Preuß. National-Versammlung.

**) Die altgemeinen Motive der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 enthält der Bericht des Königl. Staatsministeriums vom 5. Dezember 1848 (G.-S. 1848, S. 372—374.)

Das Werk erscheint in Imperial-Octav, sauber gedruckt, und der Preis desselben wird Zwei Thaler nicht übersteigen.

Bestellungen werden schon jetzt entgegen genommen, und gleich nach Vollendung des Drucks expedirt.

Berlin, den 6. Februar 1850.

Die Verlagsbandlung von Carl Heymann.

Behufs der von den Gerichten einzureichenden Erbschafts-Stempel-Tabellen empfehle ich die bei mir erschienenen:

Formulare zu den Erbschafts-Stempel-Tabellen
mit Titel- und Einlagebogen

Preis: Auf Concept-Papier mit der Anleitung zur Ausfüllung der Rubriken versehen, **für die Akten:** ½ Buch 6 Sgr., ½ Buch 10 Sgr., 1 Buch 15 Sgr. Auf Kanzlei-Papier zu den einzureichenden **Reinschriften** bestimmt: ½ Buch 7½ Sgr., ½ Buch 12½ Sgr., 1 Buch 20 Sgr.

Zu gleichen Preisen:

Formulare zu Gefangenen-Listen.

Auch sind erschienen:

Prozeß-Repertorien für die Rechtsanwälte nach der hohen Verfügung vom 29. Dezember 1828, in Folio 50 Bogen nebst alphabet. Register 1 Thlr. 20 Sgr.

Die Verlagshandlung von Carl Heymann.

Binnen einigen Wochen erscheint:

die zweite, verbesserte und vermehrte Auflage der

Anleitung zur schnellen Ausbildung im höhern Justiz-Subaltern-Dienst

von

L. F. Schmidt,

Königlichem Kreisgerichts-Actuarius und Kanzlei-Director.

Die erste Auflage ist vollständig abgesetzt.

Nach der Herausgabe derselben haben fortgesetzte Studien, die Praxis und Freunde, mir Fehler und Mängel darin gezeigt. Diesen Fehlern und Mängeln abzuhelfen, bin ich bestrebt gewesen, da ich das Werk — natürlich auch unter Berücksichtigung der späteren, bis auf die neueste Zeit ergangenen Gesetze und Verordnungen — umgearbeitet, und dergestalt verbessert und vervollständigt habe, daß Jeder, der sich im höhern Justiz-Subaltern-Dienst ausbilden, zum Aktuariats-Examen 1. Klasse vorbereiten und in der Praxis einen Leitfaden haben will, dasselbe nützlich und brauchbar, zu unentbehrlich finden dürfte. Außer vielem Anderen ist die Vervollständigung besonders in Bezug auf die theoretische und praktische Anleitung zu Kalkulatur-Arbeiten geschehen, so, daß die neue Auflage auch bedeutend stärker, als die erste werden wird.

Um die Höhe der neuen Auflage ungefähr bestimmen zu können, erlaube ich mir, zur gefälligen Subscription ergebenst einzuladen. Guben im November 1849.

L. F. Schmidt.

Der Unterzeichnete hat den Vertrieb auch dieser neuen Ausgabe mit um so größerer Bereitwilligkeit übernommen, als ihm von vielen Seiten die rühmlichsten und anerkennendsten Urtheile über das Buch zugekommen sind.

Der Verfasser hat das Werk umgearbeitet, vermehrt, und bis auf die Gegenwart fortgeführt, so daß es allen billigen Anforderungen gewiß genügen wird. Es dürfte 40 bis 50 Bogen in groß Oktav umfassen, und soll doch den früheren Preis von **Zwei Thalern** für diejenigen nicht übersteigen, welche **vor** dem Erscheinen darauf subscribiren. **Nach** dem Erscheinen wird der Preis ansehnlich erhöht werden müssen.

Um die Anschaffung zu erleichtern, wird dasselbe in **4** Lieferungen à **15 Sgr.** ausgegeben werden, wofür es durch jede gute Buchhandlung zu beziehen ist. Wer den Betrag für ein oder mehrere komplette Exemplare franko einschickt, erhält das Werk nach dessen Vollendung gleichfalls postfrei zugesandt. Es wird auf gutem weißen Papiere sauber gedruckt.

Bei dieser Veranlassung bringe ich auch die andern Schriften desselben Verfassers in Erinnerung, welche ihrer Zweckmäßigkeit und Brauchbarkeit wegen bereits rühmlich bekannt geworden sind, so wie einige andere Schriften meines Verlages, welche dringend empfohlen werden können.

Carl Heymann in Berlin.
Königlicher Kommerzienrath und Verlagsbuchhändler.

Schriften vom Kreisgerichts-Aktuarius Schmidt.

Der Sekretair bei den Königl. Preußischen Gerichtsbehörden, oder Anleitung zum Expediren, nebst Formularen, systematisch geordnet, nach der allgemeinen Gerichts-, Hypotheken, Deposital- und Kriminal-Ordnung und dem allgemeinen Landrechte. gr. 8. 31 Bogen, geb. . . . . 24 Sgr.

Das Stempel-Steuer-Gesetz vom 7. März 1822, nebst den dazu gehörigen spätern Verordnungen und Erläuterungen, zum praktischen Gebrauch zusammengestellt gr. 8. 15 Bogen, geh. . . . . 24 Sgr.

Allgemeine Gebührentaxe für die Ober- und Untergerichte vom 23. August 1815, nebst den dazu gehörigen spätern Verordnungen und Erläuterungen, zum praktischen Gebrauch zusammengestellt. 4. 16 Bogen. geh. . . . . 1 Rthl.

Allgemeine Gebührentaxe für die Justiz-Kommissarien und Notarien in Civilprozessen und Untersuchungssachen, nebst den dazu gehörigen spätern Ergänzungen und Erläuterungen, zum praktischen Gebrauch zusammengestellt. 4. 7½ Bogen, geh. 17½ Sgr.

Gebührentaxe in Untersuchungssachen, für sämmtliche Ober- und Untergerichte, nebst den dazu gehörigen Verordnungen und Erläuterungen, zum praktischen Gebrauch zusammengestellt. 4. 7 Bogen, geh. . . . . 10 Sgr.

Gebührentaxe für die Gerichte, im Mandats-, summarischen und Bagatellprozeß vom 9. Oktober 1833, nebst den dazu gehörigen spätern Verordnungen und Erläuterungen, zum praktischen Gebrauch zusammengestellt. 4. 3 Bgn., geh. 10 Sgr.

Alle 4 Gebührentaxen zusammen 1 Rthl. 17½ Sgr.

Andere, besonders den Herren Subaltern-Beamten empfehlenswerthe Werke.

Arndt, G. Th., Allgemeiner Familien- und Geschäfts-Briefsteller, oder vollständiger Rathgeber für den schriftlichen Verkehr in allen Lebensverhältnissen; enthaltend: Eine Anleitung zu schriftlichen Aufsätzen, nebst Orthographie und Interpunktionslehre und die Lehre des brieflichen und Geschäftsverkehrs, erläutert durch eine Mustersammlung von Beispielen zu allen Arten von freundschaftlichen, Familien-, Geschäfts- und anderen Briefen, Quittungen, Kontrakten, Anzeigen, Zeugnissen, Schuldverschreibungen, Vollmachten ꝛc. — Nebst einer Anleitung zur Redekunst, zum Verkehr mit Behörden, einer genauen Wechselkunde, dem Wichtigsten über Staatspapiere und Eisenbahn-Aktien, sowie über die Ressort-, Münz-, Maaß- und Gewichtsverhältnisse Deutschlands. 4. Aufl. 1850. 16 Bgn. in Leinw. geb. . . . . 15 Sgr.

Bräsicke, E. D., Der Rechenmeister oder die Kunst in 30 Stunden alle arithmetischen Aufgaben, welche bei Beamten, Geschäftsleuten und Gewerbetreibenden vorkommen, schnell und sicher lösen zu lernen. Mit 3600 Aufgaben. 1849. 6. Aufl. (In 6 Lieferungen à 7½ Sgr.) gr. 8. XVI. und 351 Seiten nebst 6 lith. Tafeln . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Concipient, der, oder neuester Rathgeber beim schriftlichen Verkehr mit Behörden und Beamten. 1849. 14. Aufl. 8. br. 15 Sgr.

Favreau, Dr. E. A., Vollständiges Fremdwörterbuch. Ein Handbuch für Jedermann. 1848. 12 Lefgn. Lex.-8 59½ B. geh. 3 Thl.

Gerichts-Expedient, der kleine, oder gründliche Nachweisung der meisten im Justizfache vorkommenden Expeditionen unter Zuhandnahme der praktischen Werke, und mit Berücksichtigung der später edirten Deklarationen zusammengestellt, so wie mit einem zweckmäßigen Wörterbuche der Akten- und Geschäfts-Sprache versehen von mehreren Expedienten. 2. Aufl. 8. XII. 144 S. . . . . 15 Sgr.

Geschäfts-Reglement für die Büreaus der Königlichen Gerichte. 4. geh. . . . . 15 Sgr.

Hauslexikon, juristisches, für alle Diejenigen, welche sich mit den juristischen Geschäfts-Ausdrücken und ihren Bedeutungen näher vertraut machen wollen, unter Hinweisung auf die betreffenden Gesetzstellen, von C. F. W. Bartsch. 2. unveränderte Aufl. 1849. 8 Hefte à 5 Sgr. oder kompl. 1 Thl. 10 Sgr.

Meerkatz, Systematisches Handbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit nebst Formularen. 2., umgestaltete und vervollständigte Auflage. 1847. gr. 8. brosch. . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Provinzial-Gesetze und Statuten der Mark Brandenburg. Ein Leitfaden in Rechts-Angelegenheiten. Neue berichtigte Aufl. 8. 15 Sgr. — „der Provinz Pommern" 12 Sgr — „die Ost- und Westpreußischen" 11¼ Sgr. — „der Provinz Sachsen" 12 Sgr. — „und Observanzen der Provinz Schlesien" 15 Sgr. — „Statuten der Provinz Westphalen" 22½ Sgr.

Rechts- und Gerichtsverfassung der Preußischen Rheinprovinz. Ein Leitfaden und Unterrichtsbuch für die Anwohner des Rheins und Diejenigen, die mit ihnen in Geschäftsverbindung stehen. 3., umgearbeitete Auflage, von M. Pickhardt 1846. 8. br. . . . . 12 Sgr.

Schmalz, C. A. W., Der Hausesekretair. Ein brauchbares Hülfsbuch für alle Stände, 14., nach den neuesten Staatsveränderungen umgearbeitete und vermehrte so wie mit Karten versehene Aufl. In 12 — 15 Lfgn. à 6 Sgr. 1849.
Im Laufe des Jahres 1850 wird das ganze Werk vollendet.

Wollhelm, J. S., Anleitung zur Bearbeitung von Hypothekensachen, insbesondere bei Untergerichten. 1846. gr. 8. br. 1 Thlr. 5 Sgr.

Wörterbuch der Akten- und Geschäftssprache. 13. Auflage. 1846. 8. geh. . . . . 9 Sgr.

Wer mir einen vollständigen Jahrgang des **Justiz-Ministerial-Blattes auf 1849** franco zurückschickt, erhält dafür den laufenden Jahrgang 1850 oder nach Belieben einen frühern.

Carl Heymann in Berlin.

№ 2. Literarischer Anzeiger. 1850.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung und **Harnecker & Co.** in Frankfurt a. O., **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg und **H. Wagner** in Glogau, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Um den vielfach an mich ergangenen Aufforderungen zu genügen, hebe ich den für die

Präjudizien des Geh. Ober-Tribunals

eingetretenen Ladenpreis von 5 Thlr. wieder auf, und lasse den Pränumerations-Preis von 3½ Thlr. bis Ende dieses Jahres fortbestehen. Um auch diejenigen Abnehmer zufrieden zu stellen, welche dasselbe bereits mit 5 Thlr. angekauft haben, gewähre ich ihnen eine Gratis-Nachwahl von Büchern aus meinem Verlage im Betrage von 1½ Thlr., und geschieht die Bestellung bei derselben Buchhandlung, von welcher das Werk zum Ladenpreise entnommen worden. Wer für einen höhern Betrag bestellt, kann natürlich 1½ Thlr. in Abzug bringen.

Berlin, den 15. März 1850.

Carl Heymann.

Vollständig ist jetzt erschienen, und durch jede Buchhandlung zu beziehen:

System
des
deutschen Privatrechts
von
Dr. **Carl Friedr. Gerber,**
ordentl. öffentl. Professor des deutschen Rechts an der Universität zu Erlangen.
2 Bände.
gr. 8. geh. Preis 3 Thlr. 18 Sgr.

Im Verlage von G. P. Aderholz in Breslau ist so eben erschienen:

Ergänzungen und Erläuterungen der Preußischen Rechtsbücher durch Gesetzgebung und Wissenschaft. Dritte Ausgabe. **11ter Band.** Nachträge zu den ersten zehn Bänden bis Ende Juli 1849. Gr. 8. Preis 1 Thlr. 25 Sgr.

Dieser Band enthält sämmtliche Gesetze und Verordnungen, welche während des Druckes des Werkes bis Ende Juli 1849 erschienen und ist nur allein für die Besitzer der **3. Auflage** bestimmt. Die Besitzer der **1. und 2. Auflage** finden solchen im **4. Supplementbande zur 1. Auflage** (zugleich 2. Supplementbande zur 2. Auflage), Preis 4½ Thlr., abgedruckt.

Bei F. Enke in Erlangen erschien so eben:

Der Gerichtssaal. Zeitschrift für volksthümliches Recht, insbesondere für öffentlich-mündliches Verfahren in Criminal- und Civilsachen und Geschwornenverfassung. Unter Mitwirkung vieler deutscher gesetzgebenden Versammlungen, Gerichtshöfe und Hochschulen ꝛc. herausgegeben von Dr. Ludwig von Jagemann, Justiz-Ministerial-Rath. 2. Jahrgang 1850. 2 Bände oder 12 Hefte. gr. 8. brosch. 4 Thlr. 20 Sgr.

Bei Veit und Comp. in Berlin erschien so eben und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Vermischte Schriften
von
Friedrich Carl von Savigny.
1. — 3. Band.

Der 4. und 5. Band wird in den nächsten Wochen ausgegeben. Preis für alle fünf Bände: 6 Thlr.

So eben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Das Gesetz über die Bildung der Schwurgerichte und das provisorische Gesetz über das mündlich öffentliche Verfahren mit Geschwornen vom 24. December 1849, mit Hinzufügung der, nach beiden zur Anwendung kommenden sonstigen gesetzlichen Vorschriften. Herausgegeben von C. H. Ebhardt, Advocaten und Notar. gr. 8. geh. ⅓ Thlr.

Bekanntmachung zu den provisorischen Gesetzen vom 24. December 1849, über das öffentlich mündliche Verfahren mit Geschwornen und über die Bildung der Schwurgerichte vom 31. Januar 1850. gr. 8. geh. 1/12 Thlr.

Helwing'sche Hof-Buchhandlung in Hannover.

Bei J. C. B. Mohr in Heidelberg ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes, in Verbindung mit mehreren Gelehrten und Staatsmännern des In- und Auslandes. Herausgegeben von Mittermaier, R. Mohl und Warnkönig.

XXII. Band,

I. u. II. Heft.

Preis des Bandes von 3 Heften 2 Thlr. 20 Sgr., oder 4 Fl.

Inhalt des I. und II. Heftes.

I. Ueber die Gerichtsbarkeit des Bundes in den Vereinigten Staaten von Nordamerika mit Hinblick auf das für Deutschland zu errichtende Reichsgericht. Von Dr. Tittmann in Dresden. — II. Die Gesetzgebung über Erfindungspatente in Europa und Amerika. Von Dr. Makowiezka aus Prag. — III. Ueber die Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. Bemerkungen zu einem Gutachten der Pariser Rechtsfacultät. Von Dr. Köstlin, Prof. in Tübingen. — IV. Belgisches Gesetz vom 15. Juli 1849 über den höhern Unterricht. Dargestellt von Warnkönig. — V. Die belgischen Leihhäuser. Von R. Mohl. — VI. Königliches niederländisches Gesetz vom 10. September 1849 über das Verhältniß der Ausländer, die Polizei über sie, über ihre Ausweisung und Auslieferung. Mitgetheilt von Mittermaier. — VII. Bericht der englischen Parlamentskommission über den Gesetzentwurf die Aufhebung des Anklage-Schwurgerichts betreffend, und Ergebniß der von der Parlamentskommission in Beziehung auf die Voruntersuchung vernommenen Zeugen. Dargestellt von Mittermaier. — VIII. Ueber die jüngsten legislativen Erscheinungen in Belgien, die Criminal-Gesetzgebung betreffend. Dargestellt von Nypels, Prof. d. R. in Lüttich. — IX. Ueber die neuesten Arbeiten der praetischen Juristen in Griechenland. Von Dr. Heimbach, Prof. in Leipzig. — X. Die neueren Pläne und Verhandlungen über die Reform der Freiheitsstrafen in England. Von Dr. Marquardsen in London. — XI. Neue Verwaltungs- und Straf-Polizeiordnung von Toscana vom October 1849. Dargestellt von Dr. Mittermaier zur Zeit in Pisa. — XII. Die Verhandlungen über die neue Constitution Frankreichs. Von Dr. Rauter, Decan der Rechtsfacultät in Straßburg. (Schluß des Aufs. Nr. XX in Heft 3. Band XXI.) — XIII. Der neueste Entwurf der Straf-Prozeßordnung in England. Angez. von Mittermaier. — XIV. Belgische Untersuchung der Fabrikarbeiter. Angez. von R. Mohl.

☞ Vollständige Exemplare, sowie eine größere Anzahl von frühern Bänden werden zu herabgesetzten Preisen erlassen.

In Carl Mäcken's Verlag in Reutlingen und Leipzig ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Dr. **C. F. von Hufnagel,** Director des Königl. Kreisgerichtshofes in Tübingen, „Mittheilungen aus der Praxis der würtembergischen Civilgerichte. Neue Folge. 8. (51 Bogen). Preis 3 Thlr. 8 Ngr.

In der Verlagsbuchhandlung von **Carl Heymann,** Heil. Geiststraße No. 7, sind so eben folgende empfehlenswerthe Schriften erschienen, die in allen guten Buchhandlungen zu haben sind:

Das Verfahren

in

polizeigerichtlichen Untersuchungen,

nach der Verordnung vom 3. Januar 1849, mit der Geschäfts-Instruktion vom 23. April 1849 für die Polizei-Anwälte, und mit einem Verzeichniß der im Allgemeinen Landrecht und in der Gesetz-Sammlung bis zum Jahre 1849 enthaltenen allgemein polizeilichen Strafbestimmungen.

Ein Handbuch

für Polizei-Richter und Polizei-Anwälte.

Herausgegeben

von

C. F. Wegener,

Königl. Preuß. Ober-Regierungsrath.

8. brosch. 1 Thlr.

Der Herr Verfasser, rühmlichst bekannt durch den, im Jahre 1842 von ihm herausgegebenen Commentar zur Regierungs-Instruktion vom 29 October 1817, hat in dem vorliegenden Handbuch einem Zeitbedürfniß abzuhelfen versucht, und ist dadurch ohnstreitig den Wünschen der damit beschäftigten Beamten und aller Polizei-Behörden entgegengekommen.

Das Werk enthält nicht allein eine mit Hinzufügung aller neuen Bestimmungen und vieler Erläuterungen versehene, vollständige Uebersicht des, in der allegirten Verordnung vorgeschriebenen Verfahrens, sondern auch mehrere, beispielsweise gegebenen Entwürfe zu einzelnen Arten der formellen Geschäftsführung für Polizei-Anwalte und für diejenigen commissarisch ernannten Geschäftsmän-

ner dieser Kathegorie, welche mit dem gerichtlichen Verfahren weniger vertraut sind.

Zugleich erfolgen als Anlagen, ausführliche Verzeichnisse der, im Allgemeinen Landrecht und in der Gesetz-Sammlung bis zum Jahre 1849 enthaltenen allgemein polizeilichen Strafbestimmungen, unter gegenseitiger Bezugnahme derselben, die wenigstens vorläufig den Mangel eines längst gewünschten vollständigen, officiellen Polizei-Straf-Gesetzbuchs weniger fühlbar machen werden. Die theilweise tabellarisch eingerichtete Zusammenstellung und das alphabetische Sachregister erleichtern den Gebrauch des Buches ungemein.

Der Concipient

oder neuester

Geschäfts-Briefsteller,

beim Verkehr mit Behörden und Beamten.

Vierzehnte Auflage.

8. brosch. Preis 12 Sgr.

Inhalt: Allgemeine Regeln bei der Abfassung von Geschäftsaufsätzen; Titulaturen, Ressortverhältnisse der Central- und Provinzial-Behörden; Eintheilung der Geschäftsaufsätze; Regeln und Muster zur Abfassung aller Arten gerichtlicher und außergerichtlicher Aufsätze, z. B. Bittschriften, Adressen, Berichte, Protokolle, Schiedsmännische Verhandlungen, Contracte, Miethsverträge, Pachtverträge, Lehr- und Baucontracte, Schuldscheine, Wechsel, Anweisungen, Vollmachten, Testamente, Inventarien, Taxen, ꝛc. ꝛc.

Ergänzungen zum Allgem. Landrecht, zur Allgem. Gerichts-, Kriminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, zum Allgem. Registratur- und Kanzlei-Reglement, zur Anweisung zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen und zur Instruktion über die Anfertigung der Jahresrechnung und Quartal-Extracte der gerichtlichen Salarienkassen von dem als Verfasser mehrerer für Subalternbeamte bestimmten Werke rühmlichst bekannten Actuar und Kanzlei-Director **L. F. Schmidt.**

Diese Ergänzungen, wie sie gerade das Bedürfniß höherer Justiz-Subaltern-Beamten erheischt, erscheinen, um auch jüngeren Subalternen die Anschaffung möglich zu machen, in Lieferungen, die beiden ersten von je 8 Bogen à 12 Sgr., die folgenden von 16 Bogen à 24 Sgr. in Zwischenräumen von vier zu vier Wochen, und jede gute Buchhandlung nimmt Bestellungen darauf an, die möglichst bald zu machen gebeten wird, um die Auflage bestimmen zu können.

Der Preis des ganzen Werkes wird unter keinen Umständen mehr als 6 Thlr. betragen, selbst wenn das Werk, um demselben die beabsichtigte Vollständigkeit und Brauchbarkeit zu geben, über 120 Bogen stark werden müßte.

Angehenden Subaltern-Beamten dürfte dies Werk ganz unentbehrlich, den älteren Subalternen aber auch sehr erwünscht sein, weil die Gesetzgebung, besonders seit einigen Jahren, im steten Vorschreiten ist, und sich jetzt ohne ein solches Werk gar nicht übersehen läßt, was von den älteren und neueren Gesetzen gilt oder nicht gilt. Diese Ergänzungen gewähren diese Uebersicht, und machen dadurch den Subalternen, an welche jetzt größere Anforderungen, als früher, gestellt werden, das Studium der jetzt wirklich noch geltenden, aber in vielen anderen Büchern sonst erst aufzusuchenden Gesetze möglich.

An diesen Ergänzungen wird, wie sich von selbst versteht, nach deren Vollendung fortgearbeitet und von Zeit zu Zeit ein Supplement-Heft geliefert werden, so daß alle diejenigen, welche solche anschaffen, zum bezüglichen Paragraphen und Titel des A. L. R., der A. G. O. u. s. w. alle neu erscheinende Gesetze, Verordnungen ꝛc. erhalten, und das Werk daher stets brauchbar bleibt.

Die **Ergänzungen zum Allg. Landrecht** allein werden aus 2 Doppelheften (einem starken Bande) bestehen, und wird der Preis derselben 2 Thlr. nicht übersteigen. Die erste Hälfte ist bereits erschienen und kostet 1 Thlr.

Anleitung

zum

freien Vortrage

in

parlamentarischen,

Gemeinde- und Volks-Versammlungen,

mit zahlreichen Beispielen.

Von

E. A. W. Schmalz.

8. brosch. 10 Sgr.

Eine Schrift, deren Gegenstand in heutiger Zeit so wichtig ist, daß sie keiner weitern Empfehlung bedürfen wird.

Grundsätze, welche von der Kriminalabtheilung des Königl. Ober-Tribunals (dem 1. demnächst V. Senat) **bei Verwaltung der Strafrechtspflege beobachtet werden,** nach den betreffenden Gesetzen geordnet und abgeschlossen am 1. März 1850. 8. br. 8 Sgr.

Die **Entscheidungen des Königl. Geh. Ober-Tribunals, 3. — 10. Band**, welche im ursprünglichen Ladenpreis 22 Thlr. kosteten, sind von mir zu dem herabgesetzten Preise von **8 Thlr. 20 Sgr.** zu beziehen. Da der I. und II. Band dieser ersten Reihefolge gänzlich vergriffen ist, so bin ich bereit, um die Herren Abnehmer in den Besitz einer vollständigen Serie von 10 Bänden gelangen zu lassen, statt dieser fehlenden die ersten zwei Bände der neuen Folge zu ermäßigtem Preise zu liefern, und beträgt der Preis für die vollständige Sammlung von **10 Bänden 10 Thlr. 15 Sgr.**

Carl Heymann in Berlin.

Unter der Presse befindet sich und werden schon jetzt Bestellungen darauf entgegen genommen:

Entscheidungen

des

Königl. Geh. Ober-Tribunals,

Neue Folge Bd. 8. (18. Band der ganzen Reihefolge).
gr. 8. ca. 36 Bogen. Preis ca. 3½ Thlr.

Uebersicht des Inhalts.

I. Plenar-Beschlüsse.

A. Materielle Gesetzgebung.

a. Allgemeines Recht.

I. Possessorische Klage des Erben. II. Besitzstörungsklage gegen einen Bevollmächtigten. III. Entkräftung der Erbverträge unter Eheleuten durch die Geburt von Kindern in späterer Ehe. IV. Erbrecht unehelicher Kinder in den Nachlaß des Vaters. V. Rechte eines unehelichen, unter französischer Gesetzgebung erzeugten Kindes gegen den natürlichen Vater, wenn derselbe seinen Wohnsitz an einen Ort verlegt, wo das allgemeine Landrecht gilt. VI. Rechtsverhältniß des Indossatars einer kaufmännischen Anweisung zum Indossanten. VII. Entschädigungsverbindlichkeit mehrerer Bergbauenden, dem Grundeigenthümer gegenüber. VIII. Strafbarkeit des brieflichen Betteins. IX. Konfiskation bei außerordentlicher Bestrafung wegen Zolldefraudazion.

b. Provinzielles Recht.

X. Schlesien. Betrag der großen Kanzleitaxe im Bereich der Mediatregierungen.

B. Formelle Gesetzgebung.

XI. Rechtsmittel in Schwängerungssachen. XII. Begriff eines Rechtsgrundsatzes im Sinne des Nichtigkeitsverfahrens.

II. Senats-Entscheidungen.

A. Materielle Gesetzgebung.

a. Allgemeines Recht.

1. Qualifikation der Verjährung, in Beziehung auf ihren Anfang, bei wechselnder Gesetzgebung. 2. Nichtanwendung inländischer Gesetze auf im Auslande geschlossene Verträge. 3. Aufschiebende Bedingung. 4. Besitzergreifung durch Vermiethung. 5. Erfordernisse einer zur Unterbrechung der Verjährung geeigneten Klageanmeldung. 6. Zulässigkeit der kurzen Verjährung gegen einen gerichtlich über rechtshängige Sachen geschlossenen Vergleich. 7. Kurze Verjährung bei Rückforderung von gezahlten Kosten. 8. Verjährung gegen Stadtgemeinen. 9. Funfzigjährige und unvordenkliche Verjährung. 10. Beweiskraft einseitiger in den Händen des Schuldners gebliebener Darlehnsinstrumente. 11. Belohnung der Aerzte bei Reisen und dabei stattgehabter Behandlung mehrerer Kranken. 12. Gültigkeit eines durch eine Ehefrau, ohne Zuziehung des Mannes, geschlossenen Wohnungs-Vermiethungsvertrages. 13. Umfang der Befugniß des Verwalters fremder Güter zur Erhebung der Einkünfte. 14. Ratihabition des Machtgebers. 15. Umfang der Verpflichtungen eines als Selbstschuldner verhafteten Bürgen, wenn von dem Hauptschuldner noch ein Unterpfand bestellt ist. 16. Konfusion der Rechte beim Erbschaftskauf. 17. Aktivlegitimation eines Miterben zur Anfechtung von Verträgen, die von dem Erblasser geschlossen worden. 18. Prüfung der Urkunden bei Erwerbung eines ohne Vermerk der Lehnseigenschaft im Hypothekenbuch eingetragenen Grundstücks. 19. Aufgeben des Hypothekenrechts. 20. Umfang der einer Gemeine verliehenen Holzgerechtsame in Beziehung auf neue hinzugetretene Mitglieder. 21. Umfang der Waldstreuberechtigung. 22. Verhaftung des Vaters für die Schulden seines außerhalb des väterlichen Hauses lebenden Kindes. 23. Entlassung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt. 24. Unbefugter Gewerbebetrieb. 25. Verpflichtung des Rheders, wegen der vom Faktor oder Schiffer gemachten Schulden mit dem Geschäftsfond aufzukommen. 26. Dinglichkeit einer Reallast und des Patronats insbesondere. 27. Bergmännisches Finderrecht. 28. Begriff und Strafe der Landstreicherei. 29. Preßvergehen. a. Verantwortlichkeit der Drucker und Verbreiter verbrecherischer Schriften. b. Verhaftung des Redakteurs einer Zeitschrift für die von ihm aufgenommenen Aufsätze. 30. Thätliche Widersetzlichkeit gegen Abgeordnete der Obrigkeit. 31. Ehrenrührige Schmähung des Königs. 32. Wahl zwischen Geld- und Gefängnißstrafe bei Beleidigungen im Amte. 33. Strafen der Polizeibeamten wegen Mißbrauch des Amts zu Erpressungen und zur Befriedigung der Privatleidenschaften. 34. Gefängnißstrafe beurlaubter Landwehrmänner. 35. Vorsätzliche körperliche Beschädigung. 36. Rückfallsstrafe des Diebstahls, a. bei voraufgegangener außerordentlicher Bestrafung, b. beim vierten Diebstahl. 37. Begriff und Strafe des vierten Diebstahls. 38. Begriff des Raubes. 39. Urkunden-Entwendung.

b. Provinzielles Recht.

40. Pommern. Befugniß der in Lübischer Gütergemeinschaft lebenden Ehefrauen zur Errichtung von Testamenten. 41. Kurmark Brandenburg. Verpflichtung des Singular-Successors eines Ritterguts-Besitzers zur Entrichtung des Schärfgetreides von bäuerlichen Hufen. 42. Kurmark Brandenburg. Erwerbende Verjährung von Servituten auf Kirchengrundstücke. 43. Schlesien. Oeffentliche Kommunal-Lasten und Abgaben von eingezogenen Gütern. 44. Stadt Breslau. Bauliche Verhältnisse in den Vorstädten. 45. Herzogthum Magdeburg. Wegebaupflicht. 46. Herzogthum Sachsen. Dienstverhältniß der Zehentschnitter und Erbdrescher. 47. Münster. Apotheker-Privilegien in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg und zu den französischen Departements gehört haben.

B. Formelle Gesetzgebung.

a. Civilprozeß.

48. Restitutionsklage wegen Minderjährigkeit. 49. Kaufgeldervertheilung mehrerer für eine und dieselbe Forderung verhafteter Güter, außerhalb des Falles des Konkurses.

b. Kriminalprozeß.

50. Herabsetzung rechtskräftig erkannter Strafen durch die Gerichte. 51. Kompetenz der Schwurgerichte und Verfahren vor denselben. 52. Wirksamkeit ungültig bestellter Schwurgerichte. 53 a. b. Kontumazialverfahren vor den Schwurgerichten. 54. Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts gegen das Nichtschuldig der Geschwornen.

III. Präjudizien.

№ 3. Literarischer Anzeiger. 1850.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung und **Harnecker & Co.** in Frankfurt a. O., **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg und **H. Wagner** in Glogau, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

In der Palmschen Verlagsbuchhandlung in Erlangen ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Archiv
für die
neueste Gesetzgebung
in den
deutschen Bundesstaaten.

Eine vollständige Sammlung
der in den deutschen Bundesstaaten seit dem März 1848 bereits erschienenen und künftig erscheinenden Gesetze.

Herausgegeben
von
Dr. **A. Rauch.**

Jahrgang 1850. 1. Band, 1. und 2. Heft.
gr. 8. geh.

Seit dem März 1848 ist auch für die deutsche Gesetzgebung eine ganz neue Epoche eingetreten. Viele Staaten haben ihre Gesetze bereits im Sinne der Neuzeit umgestaltet, in anderen wird diese Umgestaltung vorbereitet. Dadurch ist natürlich auch ein neues Bedürfniß entstanden. Der Staatsmann, der Volksvertreter, der Rechtsgelehrte, ja selbst der Geschäftsmann, wird sich häufig in dem Falle sehen, die Gesetzgebung der Nachbarländer zu Rathe zu ziehen. In den meisten Fällen ist es aber äußerst schwierig, kostspielig und zeitraubend, sich die einzelnen Gesetze zu verschaffen, und selbst große Bibliotheken vermögen da nicht immer auszuhelfen. Dieser vielfach empfundene Mißstand hat den Herausgeber und einige seiner Freunde veranlaßt, alle diese Gesetze, mit Ausscheidung der rein localen, in einer Sammlung zu vereinigen und dieselbe, um stets das Neueste liefern zu können, in Form einer Zeitschrift herauszugeben. Als Anhang sollen die wichtigsten organischen Gesetze des Auslandes mitgetheilt werden.

Das Archiv erscheint in zwanglosen Heften von etwa 8 Bogen, deren 6 einen Band bilden. Der Preis eines Bandes ist auf 3 Thlr. 6 Ngr. festgesetzt. Um die Sammlung vollständig zu machen, werden die Jahrgänge 1848 und 1849 baldigst nachgeliefert.

Im Verlage von Georg Philipp Aderholz in Breslau ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Dr. **C. F. Koch,**
Kreisgerichts-Direktor und Appellationsgerichts-Rath in Neisse.

Das Wechselrecht
nach den Grundsätzen der allgemeinen deutschen Wechselordnung und nach seiner Anwendung in den preußischen Ländern.

gr. 8. geheftet. Preis 2 Thlr.

J. Koch,
Königl. Geheimer Regierungs-Rath in Breslau.

Agrar-Gesetze des Preuß. Staats.
Vierte, nach der neuesten Gesetzgebung vollständig umgearbeitete Auflage.

Erste Lieferung. gr. 8. geh. Preis 20 Sgr.

Das Ganze erscheint in 3 Lieferungen, welche nicht getrennt werden.

Bei L. Weyl & Co. in Berlin erschien:

Rechte und Pflichten
des
Miethers und Vermiethers
nach preußischem Recht.

Von
T. C. Daben,
Königl. Kammergerichts-Assessor.
Preis 6 Sgr.

Dieses bereits von den Behörden empfohlene Werkchen ist den Verwaltungsbeamten unentbehrlich.

So eben ist bei uns erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die seit dem Jahre 1848 erlassenen Gesetze des Preuß. Staats, für Justiz-, Verwaltungs-Beamte und Geschäftsleute

(zunächst als Anhang zu Zimmermanns Landrecht),

bearbeitet von

Pegert und Straube.

ca. 9 Bogen Lexikon-Format. Preis 12 Sgr.

Der Preußische Geschworene

die betreffenden Gesetze nebst Erläuterung enthaltend.

Ein Hülfsbuch für Geschworene. Preis 5 Sgr.

L. Weyl & Co. in Berlin.

In unserm Verlage erschienen so eben:

Vermischte Schriften

von

F. C. von Savigny.

4. und 5. (letzter) Band. Preis des Ganzen 6 Thlr.

Die beiden letzten Bände können von den resp. Buchhandlungen nur an Diejenigen verabfolgt werden, welche die ersten drei Bände behalten haben.

Berlin, Juni 1850. **Veit & Comp.**

Bei E. Gehrich & Co. in Crefeld ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Subhastations-Ordnung, die, der Königl. Preuß. Rheinprovinzen vom 1. August 1822, in Verbindung mit dem Inhalte der sich auf dieselbe beziehenden Entscheidungen der K. Landgerichte, des K. Appellations-Gerichtshofes und des K. Revisions- und Kassationshofes, bearbeitet und mit Anmerkungen versehen von A. Joesten. 12. steif broch. 15 Sgr.

Sammlung der seit dem 21. Juli 1841 erschienenen Preuß. Gesetze und Verordnungen, welche die 5 franz. Gesetzbücher modificiren oder neben denselben in der Königl. Preuß. Rheinprovinz Geltung haben — als Nachtrag zu der J. Cramer'schen Sammlung — nebst Ergänzung der in derselben ausgelassenen Gesetze u. s. w. Herausgegeben von H. J. Busch. 12. geh. 1⅓ Thlr.

In der Dieterichschen Buchhandlung in Göttingen sind erschienen:

Rechtsfälle

zum

academischen Gebrauche.

Herausgegeben

von

H. K. Briegleb.

Heft 1. 2. gr. 4. geh. 3 Thlr. 5 Ngr.

Das mündlich-öffentliche

Verfahren mit Geschworenen

im

Königreiche Hannover.

Beiträge zur Erläuterung der dasselbe betreffenden Gesetze.

Von

H. A. Zachariae.

Lief. 1. geh. 15 Ngr.

Im Verlage von Karl Wiegandt in Berlin erschien so eben und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Gesetzgebung

über

Benutzung der Privatflüsse

und

Bewässerung von Grundstücken

von

Lette,

Mitglied des Landes-Oekonomie-Kollegiums und Präsident des Revisions-Kollegiums für Landes Kultursachen.

gr. 8. broch. Preis 15 Sgr.

Die

Besitzer von Zimmermann's Landrecht

erlauben wir uns auf die so eben bei uns erschienene Ergänzung unter dem Titel: Die Preuß. Gesetzgebung seit 1848 (bis Mitte Juni 1850) von Pegert und Straube, Preis 12 Sgr., aufmerksam zu machen.

L. Weyl & Co. in Berlin.

Preis-Herabsetzung!

Das in meinem Verlage erschienene

Lehrbuch des allgemeinen Landrechts,

dogmatisch und historisch bearbeitet und mit Belagstellen versehen von

L. Schröter,

3 Bände, Ladenpreis 6 Thlr.

ist bis auf eine kleine Anzahl von Exemplaren abgesetzt, die ich, um gänzlich damit zu räumen, zu dem niedrigen Preise von **2 Thlr.** pro Exemplar von heute an liefere.

Für's Studium des Landrechts, behufs der Vorbereitung zum großen Examen, zur Repetition des Erlernten und des in der Praxis Angewandten, dürfte es kein geeigneteres Werk geben, als das obige. Ohne sich in kleine Details zu verlieren, giebt es in klaren, prägnant ausgedrückten Sätzen eine schöne **systematische Uebersicht des ganzen landrechtlichen Lehrgebäudes,** die nach folgenden Rubriken behandelt ist:

Inhalt des I. Bandes: das Recht im Allgemeinen,
" " II. " das Recht der Verträge,
" " III. " das Recht aus Handlungen und Verhältnissen (Familienrecht und Quasikontrakte mit Einschluß des Vormundschaftsrechts, — Erbrecht, — von gemeinschaftlichen Familienrechten, Familienstiftungen und Fideikommissen).

Alle guten Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Berlin, den 20. Juni 1850.

Carl Heymann.

In der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann, Heil. Geiststraße No. 7, erschienen so eben und sind in allen guten Buchhandlungen vorräthig:

Entscheidungen

des

Königlichen Ober-Tribunals,

herausgegeben im amtlichen Auftrage von den Geheimen Ober-Tribunals-Räthen

Dr. **Seligo, Kuhlmeyer** und **Wilke** I.

Neue Folge **VIII. Band.** 500 S. in gr. 8. brosch. Preis 3 Thlr. 15 Sgr.

Das specielle Inhaltsverzeichniß befindet sich im Literarischen Anzeiger No. 2 des Justiz-Ministerial-Blatts No. 21 vom 24. Mai 1850.

Anleitung

sich zum höheren preußischen Justiz-Subaltern-Beamten auszubilden,

von

L. F. Schmidt.

Subscriptionspreis bis zum Erscheinen der 4. Lieferung 2 Thlr.

Da die 4. Lieferung noch im Laufe dieses Monats erscheinen wird, und mit derselben der Ladenpreis von 3 Thlr. für das vollständige Werk bestimmt eintritt, so werden diejenigen Herren Subalternen, welche das Werk noch zu dem billigen Preise zu beziehen wünschen, ersucht, ihre resp. Bestellungen der Verlagshandlung einzusenden.

Unter der Presse befinden sich folgende wichtige Schriften aus der Rechtswissenschaft, auf deren Erscheinen die Herren Juristen ganz besonders aufmerksam gemacht werden:

Die **Protestationen** im **Hypothekenbuche** nach Preuß. Recht, mit Anhang: Ueber die Wirkungen des Arrests unter mehreren Gläubigern. Bearb. von **E. Ditmar,** Kreisrichter.

Zusammenstellung d. bestehenden Vorschriften über die **Prüfung** und **Beschäftigung** der **Auskultatoren, Referendarien** und **Assessoren** bei den Gerichten, desgleichen über die Anstellung der richterlichen Beamten, der Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notarien in Preußen, mit Ausschluß der Rheinprovinz. Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums herausgegeben von **Schering,** Kgl. Justizrathe. 8. brosch. 16 Sgr.

In derselben Handlung ist ferner vorräthig:

Der Preußische Civilprozeß

nach der neueren Gesetzgebung, unter Beifügung der seit dem Jahre 1843 ergangenen Verordnungen, erläuternden Rescripte u. s. w.

Von

M. F. Essellen.

Herabgesetzter Preis 15 Sgr.

Im August erscheint wie bisher der

TERMIN-KALENDER

für die

Preussischen Justiz-Beamten

auf das Jahr 1851.

Die innere Einrichtung des zum Eintragen der Termine und anderer Geschäfts-Notizen bestimmten Theiles, welchem gleichzeitig alle gewöhnlichen Kalendernachrichten beigegeben sind, ist allgemein als zweckmässig und vortheilhaft befunden worden, und darf als bekannt vorausgesetzt werden.

Die früheren Jahrgänge enthielten Statistik und Karten der Kammergerichts-Departements und der Departements der Ober-Landesgerichte zu Breslau, Königsberg, Insterburg, Naumburg, Paderborn, Arnsberg, Posen, Bromberg, Stettin, Glogau, Marienwerder, Magdeburg und Ratibor. Diesem 13. Jahrgang auf 1851 wird eine

Justiz-Verwaltungs-Statistik

des Appellations-Gerichts zu Cöslin

nebst einer Karte desselben Bezirks

beigegeben werden, welche alle Orte nachweist, die für die Justiz-Verwaltung irgendwie von Interesse sind.

Der Preis des Termin-Kalenders in englischem Kattunband mit Vergoldung bleibt für ein gewöhnliches Exemplar an 300 Seiten stark 22½ Sgr., den Tages-Kalender mit Papier durchschossen 27½ Sgr.

Man bittet genau zu bestimmen, welche dieser beiden Gattungen gewünscht wird, und um des Empfangs gewiss zu sein, die Bestellung recht zeitig zu machen, weil die Erfahrung gelehrt hat, dass dem Verlangen späterer Besteller nicht mehr genügt werden konnte. Als seiner wichtigen Beilagen wegen noch von Werth offeriren wir einige wenige Exemplare der ersten Jahrgänge, nämlich 1839, 1840, 1843, 1844, 1845, 1846, 1847 und 1848 à ⅓ Thlr. jeder, 1849 und 1850 à ½ Thlr., 1841 und 1842 fehlen gänzlich.

Da es wünschenswerth ist, dass in den Kalender die neue definitive Besetzung der Gerichte, die im Laufe des Juli kaum vollendet werden dürfte, so wie alle Personal-Veränderungen möglichst vollständig aufgenommen werden, so kann und will er in Bezug auf Frühzeitigkeit des Erscheinens nicht mit andern Kalendern concurriren. Dessen ungeachtet wird er hoffentlich noch im August ausgegeben werden können.

Inhalts-Verzeichniss.

I. Vorhaltungen bei Ableistung von Eiden und die dabei vorgeschriebenen Formen und Normen in deutscher und polnischer Sprache.

II. Tabelle zur leichteren Ermittelung des Ablaufs der gesetzlichen Fristen zur Anmeldung der Rechtsmittel und zur Einreichung der Einführungs- u. Rechtfertigungsschriften in Civil-Prozessen für das Jahr 1851.

III. Schwängerungs Tabelle für das Jahr 1851.

IV. Justiz-Verwaltungs-Statistik des Appellationsgerichts zu Cöslin nebst einer Karte desselben Departements.

V. Namensverzeichniss der höheren Beamten für die Justiz-Verwaltung mit Angabe ihrer Ancienität und ihrer Dienstjahre:
- A. Das Justiz-Ministerium.
- B. Das Geheime Ober-Tribunal.
- C. Der Rheinische Revisions- und Kassationshof.
- D. Die Immediat Justiz-Examinations-Kommission.
- E. Präsidenten und Directoren bei den Appellationsgerichten, ausschliesslich des Departements des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.
- F. Räthe der Appellationsgerichte, ausschliesslich des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, nach ihrer Ancienität geordnet, mit alphabetischer Uebersicht.
- G. Die Ober-Staatsanwälte bei den Appellationsgerichten.
- H. Die Directoren der Stadt- und Kreisgerichte.
- I. Die Staatsanwälte bei den Stadt- und Kreisgerichten.
- K. Obergerichts-Assessoren und andere Gerichtsbeamte (ausschliesslich des Departements des Appellationsgerichtshofes zu Cöln), welche die grosse Staatsprüfung seit dem 1. Januar 1831 bestanden haben.
- L. Höhere Justizbeamte in dem Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln:
  - a. Präsidenten, Räthe und andere Beamte, welche den Rang der Obergerichtsräthe in den übrigen Departements haben;
  - b. Obergerichts-Assessoren, welche die grosse Staatsprüfung bestanden haben und noch nicht in einem Amte stehen, mit welchem der Rang eines Obergerichtsraths verbunden ist.

VI. Namens-Verzeichniss der sämmtlichen Rechtsanwälte, Advokat-Anwälte, Advokaten und Notarien, nach den einzelnen Central-Spruchbehörden und Obergerichts-Departements, so wie nach ihrem Wohnort geordnet, mit Angabe des Gerichts, bei welchem dieselben zur Praxis befugt sind

VII. Tabelle zur Berechnung der Interessen auf 1 Jahr und auf 1 Monat von 1 bis 50,000 Thlr. Kapital zu 5, 4½, 4, 3½, 3, 2½ und 2 Procent

VIII. Procent-Tabelle der Auktions-Kommissarien bei gerichtlichen und freiwilligen Auktionen.

Alle guten Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Berlin, den 30. Juni 1850.

Verlagshandlung von Carl Heymann.

Zu den von den Königlichen Gerichtsbehörden laut Verfügung vom 30. Juli 1849 anzufertigenden Uebersichten, als: Civil- und Kriminal-Referats-Tabellen, Gefangenenlisten, Personal-Nachweisungen, sowie zu Erbschafts-Stempel-Tabellen und zu den nach der hohen Verfügung vom 21. Mai d. J. jetzt anzulegenden Repertorien in Untersuchungssachen erlaube ich mir auf die bei mir stets vorräthigen Formulare aufmerksam zu machen.

Der Preis derselben ist folgender:

¼	Buch	auf Concept-Papier	6	Sgr.,	auf Kanzlei-Papier	7	Sgr. 6 Pf.
½	„	„ „	10	„	„ „	12	„ 6 „
1	„	„ „	15	„	„ „	20	„ — „

(NB. Die Formulare zu den qu. Repertorien sind nur auf Kanzlei-Papier zu haben.)

Ferner bringe ich meine Formulare zu Vorladungen der Angeklagten und der Zeugen in Untersuchungssachen, zu mündlichen Verhandlungen vor dem Einzelrichter ¼ Buch zu 4 Sgr., ½ Buch zu 7½ Sgr., 1 Buch zu 10 Sgr. und zu mündlichen Verhandlungen vor drei Richtern ¼ Buch zu 5 Sgr., ½ Buch zu 10 Sgr., 1 Buch zu 12½ Sgr. sowie meine Devolutions-Manuale in Halbfranzband, 5 Buch nebst Register zu 3 Thlr., stärkere zu 4 Thlr.

Dokumenten-Asservations-Register in Halblederband, 7 Buch und Register zu 4 Thlr.

Dokumenten-Asservations-Kontrolle in Halblederband 1½ Buch und Register 1 Thlr. 15 Sgr.

(Buchweis von Letzteren à 12½ Sgr.)

in Erinnerung.

Berlin, Mitte Juni 1850.

Carl Heymann,
Königl. Kommerzienrath und Verlags-Buchhändler.

№ 4. Literarischer Anzeiger. 1850.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung und **Harnecker & Co.** in Frankfurt a. O., **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg und **H. Wagner** in Glogau, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Im Verlage von Friedrich Vieweg und Sohn in Braunschweig ist erschienen:

Die größeren

Justiz-Organisations-Gesetze

für das

Herzogthum Braunschweig

aus den Jahren 1849 und 1850,

nebst

einem kurzen, den Motiven, Berichten und Verhandlungen über dieselben entnommenen Commentare.

In zwei Bänden.

Erster Band: Die betreffenden Gesetze enthaltend.
Zweiter Band: Den Commentar enthaltend.

Zusammengestellt

von

R. Degener,

Doctor der Rechte und Advokat in Blankenburg a. H.

8. Fein Velinpapier. geh. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.
(Erster Band 1 Thlr., zweiter Band 20 Sgr.)

Dieses Werk ist besonders darauf berechnet, den bei den Gerichten des Herzogthums Braunschweig beschäftigten Juristen als eine bequeme, sämmtliche im täglichen Rechtsverkehre zur Anwendung kommende Gesetze enthaltende Handausgabe zu dienen, zugleich aber die Ergebnisse der neuesten Thätigkeit der legislatorischen Gewalten des Herzogthums im Bereich der Justiz dem Auslande zugänglicher zu machen, als es sonst würde der Fall sein können.

Es wird indeß von Interesse sein, die Motive zu den einzelnen Gesetzen näher kennen zu lernen; im zweiten Bande ist daher ein kurzer, aus den Motiven, Berichten und Verhandlungen über die in Rede stehenden Gesetze geschöpfter Commentar gegeben worden.

Bei Ferdinand Enke in Erlangen ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu erhalten:

Blätter für gerichtliche Anthropologie. Für Aerzte und Juristen. Von J. B. Friedreich. gr. 8. 1. Heft 10 Ngr. oder 36 Xr. rhein., 2. Heft 8 Ngr. oder 30 Xr. rhein. (Jährlich 4 — 6 Hefte).

Frey, Ludwig. Die **Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich.** gr. 8. geh. 1 Thlr. 2 Ngr. oder 1 Fl. 54 Xr. rhein.

Gerichtssaal, der. Zeitschrift für volksthümliches Recht, insbesondere für öffentlich-mündliches Verfahren in Criminal- und Civilsachen und Geschwornenverfassung. Herausgegeben von Dr. Ludw. von Jagemann. Der Jahrgang von 12 Heften à 6 Bogen gr. 8. 4 Thlr. 20 Ngr. oder 8 Fl. — Xr. rhein.

Im Verlage von Friedrich Vieweg und Sohn in Braunschweig ist erschienen:

Compendium

der

Veterinär-Jurisprudenz.

Als Leitfaden bei Vorlesungen und zum Handgebrauche für Regierungs- und richterliche Beamte, Advocaten und Gerichts-Thierärzte.

Von

Dr. J. E. L. Falke,

Großherzogl. Veterinär-Physikus, außerordentl. Professor an der Universität und Lehrer der Thierheilkunde am landwirthschaftlichen Institute in Jena.

gr. 8. Velinpapier. Geheftet. Preis 25 Sgr.

Bei Wilhelm Hassel in Elberfeld ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Der Patronat

nach Preußischem Landes- und Provinzialrecht und die Versuche seiner Aufhebung.

Von

Hugo Hellmar,

Doctor der Rechte und Mitglied der historisch-theologischen Gesellschaft in Leipzig.

Preis 20 Sgr.

In unserem Verlage ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Sitzungs-Berichte

der

bayerischen Strafgerichte

herausgegeben von der

Redaction der Blätter für Rechtsanwendung.

Erster Band.

8. geh. 2 Thlr. 20 Ngr.

Die Kritik hat dieses Unternehmen als ein „höchst gediegenes und einsichtsvoll redigirtes" bezeichnet, das auch dem nicht bayerischen Juristen und Geschworenen als eine interessante und belehrende Lectüre besonders zu empfehlen ist.

Von diesen Berichten, wovon jährlich ein Band in vier Heften erscheint, ist das erste Heft des zweiten Bandes bereits versandt, und das zweite Heft unter der Presse.

Erlangen, 25. Juli 1850.

Palm & Enke.

In der Fr. Lintzschen Buchhandlung in Trier ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Protokolle

der

Central-Commission der 2. Kammer

zur

Prüfung des Staatshaushalts-Etats

pro 1849/50.

gr. 4. geheftet. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Bei Carl Heymann in Berlin, Heil. Geiststraße No. 7, erschienen so eben und sind in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Taschenbuch

zum dienstlichen Gebrauch

für

Geschworne und Richter.

Enthaltend eine systematische Uebersicht der auf das Schwurgerichts-Verfahren bezüglichen Verordnungen.

Zusammengestellt und mit practischen Erläuterungen versehen von

Reuter,

Stadt- und Schwurgerichts-Präsidenten in Königsberg i. Pr.

12. cart. 12 Sgr.

Obiges Büchlein wird durch die Vollständigkeit und übersichtliche klare Darstellung seines Inhalts für jeden Geschworenen und beisitzenden Richter unentbehrlich sein, und empfiehlt sich dasselbe außerdem durch ein bequemes Format und saubre Ausstattung. Der Name des Herrn Verfassers bürgt für eine gediegene Arbeit.

Zusammenstellung

der

bestehenden Vorschriften

über die

Prüfung und Beschäftigung

der

Auskultatoren, Referendarien und Assessoren bei den Gerichten,

desgleichen über die

Anstellung

der

richterlichen Beamten, der Staatsanwälte, Rechtsanwälte und Notarien

in

Preußen mit Ausschluß der Rheinprovinz.

Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums

von

Schering,

Königlichem Justiz-Rathe.

gr. 8. brosch. Preis 16 Sgr.

Durch die Herausgabe des obigen Werkchens ist einem längst gefühlten Bedürfniß abgeholfen worden. Dasselbe ist von der größten Wichtigkeit eben so wohl für die jüngern Juristen, welche bei ihrem Eintritt in die praktische Laufbahn sich mit den Anordnungen zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung zu den weiteren Prüfungen bekannt machen müssen, als für ältere Justizbeamte, welche für die Heranbildung derselben zu sorgen haben. Die Herren Präsidenten Simon und Kisker haben das Werkchen gründlich geprüft und seinen jetzigen Inhalt gutgeheißen.

Die Preußischen

Banpolizei-Gesetze und Verordnungen.

Ein Handbuch

für Polizei- und Communal-Beamte, Baumeister, Bauhandwerker und Hauseigenthümer.

Mit besonderer Berücksichtigung der für die Residenz Berlin und die Provinz Brandenburg bestehenden banpolizei-

lichen Bestimmungen, nach den einzelnen Materien zusammengestellt und herausgegeben vom Polizei-Sekretair

C. Jäschke.

Ergänzt und berichtigt und mit einem Nachtrage versehen vom Bau-Inspector a. D.

W. Emmich.

gr. 8. geheftet. 1 Thlr.

Mit Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers sind folgende höchst wichtige Verordnungen aus dem Justiz-Ministerial-Blatt pro 1850 besonders abgedruckt worden, welche zu den beigesetzten Preisen in allen guten Buchhandlungen zu haben sind:

Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz, nebst Anweisung zur Einrichtung des Rechnungswesens bei den Sportel-Rezepturen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen . . . 7½ Sgr.

Dienst-Instruktionen für die gerichtlichen Unterbeamten . . . . . 6 Sgr.

Gleichzeitig empfehle ich bei dieser Gelegenheit folgende früher bei mir erschienene Verordnungen, die ebenfalls aus dem Justiz-Ministerial-Blatt abgedruckt sind.

Anleitung zur Rechnungsführung über das Vermögen der unter gerichtlicher Obhut stehenden Pflegebefohlenen, nebst der darauf bezüglichen Verfügung vom 18. März 1843. Aus dem Justiz-Minist.-Bl. besonders abgedruckt. 4, geh. 10 Sgr.

Asservaten-Instruktion für Ober- und Untergerichte, welche ein Kollegium bilden. 4. . . . . 3 Sgr.

Geschäfts-Reglement für die Subaltern-Büreaus der Königl. Gerichte. Mit Hoher Genehmigung aus dem Justiz-Ministerial-Bl. besonders abgedr. Zweite Aufl. 4. 15 Sgr.

Uebersicht der nach erfolgter Ausführung der Verordnung vom 2. Januar 1849 gegenwärtig bestehenden Appellationsgerichte, Stadt- u. Kreisgerichte sowie der zu Letzteren gehörigen Deputationen und Kommissionen, unter Angabe der bei denselben zur Zeit fungir. Staatsanwälte. 4. geh. 5 Sgr.

Verzeichniß, alphabetisches, sämmtlicher Kreisgerichts-Behörden. 4. geh. 5 Sgr., die beiden letzteren zus. 8 Sgr.

Zusammenstellung der wegen Behandlung des Erbschaftsstempelwesens gegebenen Gesetze u. Verordnungen, nebst der darauf bezüglichen hohen Verfügung vom 26. September 1842. 4. geh. . . . . 5 Sgr.

Carl Heymann.

Der Terminkalender

für die

Preußischen Justiz-Beamten

pro 1851

wird noch in diesem Monat erscheinen. Durch die eingegangenen zahlreichen Bestellungen dürfte die Auflage bald vergriffen sein, weshalb ich um baldige Einsendung der Bestellungen hierdurch ersuche.

Berlin, den 15. August 1850.

Carl Heymann.

Die Präjudizien

des

Königl. Geheimen Ober-Tribunals

seit ihrer Einrichtung im Jahre 1832 bis zum Schlusse des Jahres 1848,

nach der Paragraphenfolge der Gesetzbücher geordnet und mit einem alphabetischen Sachregister versehen.

Herausgegeben von den Geh. Ober-Tribunals-Räthen

Dr. **Seligo, Kuhlmeyer** und **Wilke** I.

gr. 8., 42 Bogen stark, cart.

sind noch **bis Ende d. J. zu dem Subscriptionspreise von 3⅓ Thlr.** zu beziehen; mit 1851 tritt der Ladenpreis von 5 Thlr. ein.

Bestellungen nehmen alle guten Buchhandlungen an.

Berlin, 1. August 1850.

Carl Heymann.

Preis-Herabsetzung!

Das in meinem Verlage erschienene

Lehrbuch des Allgemeinen Landrechts,

dogmatisch und historisch bearbeitet und mit Belagstellen versehen von

L. Schröter,

3 Bände, Ladenpreis 6 Thlr.

ist bis auf eine kleine Anzahl von Exemplaren abgesetzt, die ich, um gänzlich damit zu räumen, zu dem niedrigen Preise von **2 Thlr.** pro Exemplar von heute an liefere.

Das sonderbare Schicksal des Verfassers ist bekannt. Nachdem er gegen 500 jüngere Juristen zu den Prüfungen vorbereitet und ihnen zu einem glücklichen Erfolge verholfen hatte, vermochte er selbst nicht den gestellten Anforderungen zu genügen, ging mit dem gesammelten, ziemlich ansehnlichen Vermögen nach Amerika, kehrte geistesverwirrt von dort zurück und starb in der Charité zu Berlin.

Seine Schriften zeugen von großem Scharfsinn und Nachdenken.

Für's Studium des Landrechts, behufs der Vorbereitung zum großen Examen, zur Repetition des Erlernten und des in der Praxis Angewandten, dürfte es kein geeigneteres Werk geben, als das obige. Ohne sich in

kleine Details zu verlieren, giebt es in klaren, prägnant ausgedrückten Sätzen eine schöne systematische Uebersicht des ganzen landrechtlichen Lehrgebäudes, die nach folgenden Rubriken behandelt ist:

Inhalt des I. Landes: das Recht im Allgemeinen,
" " II. " das Recht der Verträge,
" " III. " das Recht aus Handlungen

und Verhältnissen (Familienrecht und Quasikontrakte mit Einschluß des Vormundschaftsrechts, — Erbrecht, — von gemeinschaftlichen Familienrechten, Familienstiftungen und Fideikommissen).

Außer obigem Werke sind auch nachgenannte zu den beigefügten herabgesetzten Preisen durch alle guten Buchhandlungen zu beziehen:

Albert, Carl. Ueber das interdictum uti possidetis der Römer, als die Grundlage zur richtigen Erkenntniß des heutigen sogen. possessorium summarissimum u. possessor. ordinarium. 8. statt 1 Thlr. . . . . 15 Sgr.

— Ueber den kommissarischen Vertrag im Allgemeinen und insbesondere bei Zeitpachtkontrakten über Landgüter, gr. 8. statt 11¼ Sgr. . . . . 6 Sgr.

— Remissionsentsagung des Pächters und der Verpachtung in Bausch und Bogen, ohne Gewähr. Ein Beitrag zur jurid. Erklärungskunst in Betreff der Zeitpachtkontrakte über Landgüter nach gemeinem Rechte, unter Berücksicht. d. preuß. Landrechte, d. österr. u. franz. bürgl. Gesetzbuches. statt 18¾ Sgr. 10 Sgr.

Alter, Handbuch des preußischen Kriminalprozeßverfahrens. Ein systemat. Versuch. 2 Thle. Nebst Anhang: betr. die Gebühren- und Stempeltaxe in Kriminalsachen. gr. 8. statt 2 Thlr. 15 Sgr. . . . . 15 Sgr.

Grävell, Commentar zu den Creditgesetzen des Preußischen Staats in ihrer Vollständigkeit und ihrem Zusammenhange. Ein Handbuch für praktische Juristen. 4. Band. 1 Abtheil.: Die Lehre von der Vollmacht, Prokura, Mäklern, Cession, Assignation, Expromission, Novation und Erbschaftskaufe in ihrer Vollständigkeit und ihrem Zusammenhange nach Preuß. Gesetzen. 2. Abth.: Die Lehre von Cautionen, Bürgschaften, Pfändern, Bodmerei, Hypotheken, Retentionsrechte, Depositen, Zahlung, Angabe an Zahlungsstatt, Compensation, Entsagung, Vergleich und Vereinigung der Rechte, statt 4 Thlr. 3 Thlr.

— Die Lehre vom Nießbrauch, Miethe und Pacht nach Preußischem Rechte. statt 1⅞ Thlr. . . . . 7½ Sgr.

— systemat. Entwickelung der Theorie der hypothekarischen Protestationen, nach Preuß. Rechte. statt 12 Sgr. . . 5 Sgr.

— die Generaltheorie der Verträge nach Preußischem Rechte. statt 2 Thlr. . . . . 15 Sgr.

— die Lehre vom Besitze und von der Verjährung nach Preuß. Rechte mit Hinweisung auf das römische und canonische. statt 1 Thlr. . . . . 7½ Sgr.

Hasemann, F. J., der Preußische Subhastations- und Kaufgelder-Liquidationsprozeß. Nachdem Tit. 52 der Prozeßordnung vom 4. März 1834, sowie den Gesetzen und Verfügungen, welche selbige ergänzen, erläutern oder abändern. Nebst 5 Anhängen, betreffend das Rheinische Subhastationsverfahren. Fortgef. vom O.-L.-Ger.-Assessor Aster. Berlin 1842. gr. 8. br., statt 1 Thlr. . . . . 10 Sgr.

Heinemann, Dr. J., Sammlung der die religiöse und bürgerl. Verfassung der Juden in den Königl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse. Mit einem Anhange, welcher Gesetze fremder Staaten enthält. 2. Ausg. Nebst einem Anhange der später., von 1830 ab bis t. J. 1833 ergang. Gesetze ꝛc. gr. 8. statt 2 Thl. 10 Sgr. . . . . 20 Sgr.

Jordan, Miscellen. Zunächst richterlichen Behörden und Sachwaltern gewidmet. gr. 8. Früher 26¼ Sgr., jetzt 9 Sgr.

Justiz-Ministerial-Blatt für die Preußische Gesetzgebung u. Rechtspflege. Herausgegeben im Büreau des Justiz-Ministeriums zum Besten der Justiz-Officianten-Wittwen-Kasse. Jahrg. 1839—48 incl. Hauptregister für 1839—48. . . 15 Thlr.

Materialien zur wissenschaftl. Erklärung der neuesten allgemeinen Preuß. Landesgesetze. 3.—8. Heft. 8. Zusammengenommen . . . . . 1 Thlr. 20 Sgr.

Starke, W. F. C. Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsverfassung und der neuesten Resultate der Justizverwaltung in dem Preuß. Staate. Mit Benutzung der Akten des Königl. Justiz-Ministeriums 4 Thle. kl. 16 Thlr. 8 Sgr. — 5 Thlr.

Terlinden, N. F. Grundsätze des Juden-Rechts nach den Gesetzen für die Preuß. Staaten. gr. 8. statt 1½ Thlr. 9 Sgr.

— Grundsätze des heutigen gemeinen Preuß. Lehnrechts. gr. 8. statt 22½ Sgr. . . . . 7½ Sgr.

— Grundsätze des Preuß. Stadt- und Bürgerrechts. gr. 8. statt 20 Sgr. . . . . 5 Sgr.

— Versuch einer praktischen Anleitung zum Dekretiren und Expediren für angehende Decernenten und Gerichtsaktuarien bei den Untergerichten nach den Grundsätzen des corpus juris Fridericiani. 2 Theile. 8 statt 4 Thlr. . . . 1 Thlr.

Strümpfler, C. L. P. Allegate zu dem Allgemeinen Landrechte, der Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- und Depositalordnung, dem Sportel-Kassen-Reglement, der Sportellaxe und der Stempelgesetze der Preuß. Staaten ꝛc. 2 Bde. gr. 8. 20 Sgr.

Uebersicht der allgem. Preuß. Gerichtsordnung, nach ihren Rubriken und Marginalien mit Bemerkungen der darüber seit ihrer Publikation ergangenen neueren Verordnungen. 8. statt 10 Sgr. . . . . 3¼ Sgr.

— der allgemeinen Hypotheken- und Depositalordnung, des Sportel-Kassen- und des Kanzlei- und Registratur-Reglements, mit Bemerkung der darüber ergangenen neueren Verordnungen. 8. statt 6¼ Sgr. . . . . 2 Sgr.

— des allgem. Preuß. Landrechts, nach seinen Rubriken und Marginalien, mit Bemerkung der darüber seit der Publikation ergangenen neueren Verordnungen und sonstigen Erläuterungen. 8. statt 15 Sgr. . . . . 4 Sgr.

Berlin, den 20. Juni 1850.

Carl Heymann.

№ 5. Literarischer Anzeiger. 1850.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung und **Harnecker & Co.** in Frankfurt a. O., **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg und **H. Wagner** in Glogau, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Auf den Wunsch Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Simons und in Uebereinstimmung mit dem hohen Gerichtshofe selbst, werde ich den Preis eines jeden der künftig erscheinenden Bände der

Entscheidungen
des
Königlichen Ober-Tribunals

nur auf **Zwei Thaler** stellen, was ich mich beehre, dem geehrten juristischen Publicum hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen.

Um insbesondere den jüngeren Herren Juristen auch die Anschaffung der früher erschienenen Bände zu erleichtern, liefere ich vom 1. October c. an auch diese bei Abnahme aller 8 Bände nacheinander den Band à 2 Thlr., wenn zugleich auf die folgenden 2 Bände subscribirt wird.

Allmonatlich wird ein solcher Band nach der Reihenfolge ihres Erscheinens ausgegeben werden.

Wer indeß 15 Thaler portofrei einschickt, erhält dafür alle 8 Bände auf einmal. Einzelne Bände können zum herabgesetzten Preise nicht geliefert werden.

Berlin, den 18. September 1850.

Carl Heymann,
K. Commerzienrath u. Verlagsbuchhändler.

Zu den bei dem bevorstehenden Quartalwechsel von den Königl. Gerichtsbehörden laut Verfügung vom 13. Juni 1849 anzufertigenden Uebersichten bringe ich folgende bei mir erschienene Formulare der Königl. Preußischen Gerichtsbehörden in Erinnerung:

Formulare zu der Hauptübersicht der im abgelaufenen Geschäftsjahre vorgenommenen Arbeiten.
— Uebersicht der Jurisdictions-Verhältnisse.
— Personal-Nachweisung der Beamten.
— Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen.
— Uebersicht der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
— zu den Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen.
— Gefangenenlisten.

Der Preis der obigen Formulare ist:
für ¼ Buch auf Conzeptpap. 6 Sgr. a. Kanzleip. 7½ Sgr.
für ½ Buch auf Conzeptpap. 10 „ a. Kanzleip. 12½ „
für 1 Buch auf Conzeptpap. 15 „ a. Kanzleip. 20 „

Ferner:
Formulare zu Vorladungen der Zeugen in Untersuchungssachen.
— zu Vorladungen der Angeklagten in Untersuchungssachen.

Preis für ¼ Buch 4 Sgr.
„ „ ½ „ 7½ „
„ „ 1 „ 10 „

Formulare zu mündlichen Verhandlungen vor dem Einzelrichter. ¼ Buch 4 Sgr., ½ Buch 7½ Sgr., 1 Buch 10 Sgr.
Formulare zu mündlichen Verhandlungen vor drei Richtern. ¼ Buch 5 Sgr., ½ Buch 10 Sgr., 1 Buch 12½ Sgr.
Formulare zu Vollmachten
— zu Substitutions-Blanquets } für Rechtsanw.
— zu Liquidationen
pro 50 Stück 10 Sgr., pro 100 Stück 15 Sgr.
— zu Exekutions-Anträgen.
— zu Notariats-Protokollen.
à Ries 3 Thlr., buchweis 10 Sgr.
Formulare zu Erbschafts-Stempel-Tabellen.
¼ Buch auf Conzeptpap. 6 Sgr. auf Kanzleipap. 7½ Sgr.
½ Buch auf Conzeptpap. 10 „ auf Kanzleipap. 12½ „
1 Buch auf Conzeptpap. 15 „ auf Kanzleipap. 20 „

Diese letzteren, sowie die Formulare zu den Gefangenenlisten werden mit den nöthigen Titel- und Einlagebogen versehen.
Sämmtliche für die Akten bestimmte Conzept-Exemplare sind mit den betreffenden Anmerkungen und Anleitungen zu deren Ausfüllung versehen.

Zu gleicher Zeit empfehle ich:

Depositen-Manual, nebst den Banko-Zins-Tabellen-Schemas, bestehend aus dem Titel, der Verordnung über die veränderte Deposital-Verwaltung vom 18. Juli 1849, den Register-Schemas und einem alphabetischen Register. Fol. à 3 Thlr. und stärkere à 4 Thlr.

Dokumenten-Asservations-Register für die Gerichts-Kommissionen, bestehend aus dem Titel, aus der Instruktion zur genauen Führung desselben, aus den Register-Schemas und aus einem alphabetischen Register. Gut und dauerhaft eingebunden mit ledernem Rücken und Ecken 4 Thlr.
(Buchweis von letzterem Register à 12½ Sgr.)

Dokumenten-Asservations-Kontrolle für die **Gerichts-Kommissionen** nebst vorgedruckten gesetzlichen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Gut und dauerhaft eingebunden mit ledernem Rücken und Ecken 1½ Thlr.

Die Herren **Rechtsanwälte** mache ich auf folgende Artikel meines Verlages aufmerksam:

Depositalbuch für **Justiz-Kommissarien** (Rechtsanwälte). Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol. In Leinw. geb. Einfache (27½ Bg.) 1⅙ Thlr., doppelte (53½ Bg.) 1½ Thlr.

Notarien-Register für **Justiz-Kommissarien** und **Notarien** (Rechtsanwälte). Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol. In Leinw. geb. Einfache (27½ Bg.) 1⅙ Thlr., doppelte (53½ Bg.) 1⅔ Thlr.

Prozeß-Repertorium für **Rechtsanwälte**. In Folio. 50 Bogen, nebst alphabetischen Register. geb. 1⅔ Thlr.

Berlin, Mitte Septbr. 1850.

Carl Heymann,
K. Kommerzienrath u. Verlagsbuchhändler.

Der Terminkalender
für die
Preußischen Justiz-Beamten
pro 1851

ist so eben erschienen und auch diesmal mit den statistischen Uebersichten und mit wichtigen und brauchbaren Beilagen versehen.

Preis 22½ Sgr., durchschossen 27½ Sgr.

Bestellungen bitte baldigst machen zu wollen.

Berlin, den 15. September 1850.

Carl Heymann.

In einigen Tagen erscheint und werden bis dahin noch Subscriptionen angenommen:

Repertorium zur Gesetzsammlung
für die
Preußischen Staaten
auf die Jahre 1845—49.
Von
Dr. G. M. Kletke.

4. Subscriptionspreis: auf Druckpapier 15 Sgr., auf Schreibpapier 18 Sgr.

Ladenpreis nach dem Erscheinen: auf Druckpapier 20 Sgr., auf Schreibpapier 25 Sgr.

So eben verläßt die Presse:

Grundsätze,
welche von dem fünften Senate des Königl. Ober-Tribunals bei Verwaltung der Strafrechtspflege beobachtet werden,

nach den betreffenden Gesetzen geordnet und aus amtlichen Quellen zusammengestellt. Erste Fortsetzung. Abgeschlossen am 1. September 1850.

8. 3¼ Bogen. brosch. Preis 8 Sgr.

Unter der Presse befindet sich:

Präjudizien des Königl. Gerichtshofes
zur
Entscheidung
der
Competenz-Conflicte,

mit einer geschichtlichen Einleitung. Nach den Materien geordnet und mit Belagstellen versehen

von

Ulrich,
Geheimen Ober-Tribunals-Rath und Mitglied des Competenz-Gerichtshofes.

Inhalt: 1) Einleitung. 2) Das Verfahren bei Competenz-Conflicten. 3) Allgemeine Grundsätze (spezielle Rechtstitel. 4) Kirchenrecht. 5) Besoldungs-, Amts- und Dienstverhältnisse der Militair-, Civilbeamten und Schullehrer. 6) Steuersachen, öffentliche Lasten, Kriegslieferungen und Leistungen. 7) Gemeinderecht und Verpflichtungen aus dem Communal- und Schulverbande. 8) Ablösungen und Auseinandersetzungen. 9) Mühlenvorfluth, Bewässerungsanlagen. 10) Brücken- und Wegebau. 11) Bergwerkssachen. 12) Eisenbahnen. 13) Gesetz vom 8. April 1847 über das Verfahren bei Competenz-Conflicten.

Folgende empfehlenswerthe Schriften sind von mir und durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen:

Der Preußische Subaltern-Beamte
im
Civildienste,
was er wissen und leisten muß.

Ein Lehrbuch sowohl für angehende Civil-Beamte, als auch diejenigen Militair-Versorgungsberechtigten, welche sich dem Subaltern-Dienste widmen, schnell darin sich die nöthige Kenntniß verschaffen und so ihr Fortkommen begründen wollen. Mit Allegirung der darauf sich beziehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres und Ministerial-Verfügungen, den wissenschaftlichen und dienstlichen Anforderungen in den vorgeschriebenen Abstufungen des Civil-Dienstes und praktischen Dienstanweisungen.

Herausgegeben
von
Friedrich Bechstein,
Kriminal-Protokollführer.
16 Lieferungen. Preis 2⅙ Thlr.

Das Königlich Preußische
Civil-Pensions-Reglement
mit Allegirnng der dasselbe erläuternden Allerhöchsten Kabinets-Ordres und Ministerial-Verfügungen.

Zusammengestellt resp. erläutert
von
Friedrich Bechstein.
Preis 3½ Sgr.

Pensionirung der Communal-Beamten
sowohl 1) nach Vorschrift der Städteordnung vom 19. November 1808, als auch 2) der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. Mit Allegirung der dieselbe erläuternden Allerhöchsten Kabinets-Ordres und Ministerial-Verfügungen.

Zusammengestellt resp. erläutert
von
Friedrich Bechstein.
Preis 2 Sgr.

Berlin, 1. September 1850.

Carl Heymann.

In der Verlagsbuchhandlung von Carl Heymann, Heil. Geiststraße No. 7, erschien und ist in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Der Rechtsfreund
oder
Gesetz- und Verfassungs-Kenntniß
für den
Preuß. Staatsbürger jeden Standes.
Vierzehnte Auflage. 1⅓ Thlr.

Inhalt: Verfassung. Gesetzbücher. Publikation der Gesetze. Verordnungen, Anzeigen ꝛc. Staats und Ortsangehörigkeit. Persönliche Freiheit. Eigenthum und Besitz. Erbschaften. Ehe. Verhältniß zwischen Eltern und Kindern. Unehelicher Beischlaf und dessen Folgen. Vormundschaften. Verhältniß zwischen Herrschaft und Gesinde. Gewerbewesen. Kommunal-Wesen. Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Verfassung. Staatsdienst. Kirchen und Schulen. Medizinal-Wesen. Directe und indirecte Steuern. Land- und Heerstraßen, Posten, Eisenbahnen nnd Telegraphie. Bauten. Forsten und Jagden. Landkultur. Militairdienst. Polizei-Verwaltung. Vereins- und Versammlungsrecht. Presse. Armenpflege. Gemeinnützige Institute. Verbrechen und Strafen.

Wörterbuch
der
Acten- und Geschäfts-Sprache
mit Einschluß der in der neueren Politik üblichen Ausdrücke.
8. broschirt. Preis 12 Sgr.

Empfehlenswerthe Karten
aus dem Verlage
von
Carl Heymann,
die durch alle gute Buchhandlungen bezogen werden können.

Diese Karten beruhen auf Materialien des Königlichen Generalstabes; alle Veränderungen werden sofort nachgetragen, und geben sie ein treues Bild der topographischen, geographischen, oro- und hydrographischen Verhältnisse.

Atlas des Regierungsbezirks Bromberg, 9 ill. Karten in gr. Fol. im Maaßstab von 1/150000. In Umschlag geh. Preis 3 Thlr. Enthaltend die Karten der Kreise: Bromberg, Chodziesen, Czarnikow, Gnesen, Inowraclaw, Mogilno, Schubin, Wirsitz u. Wongrowiec. Einzelne Karten 12 Sgr.

Atlas des Regierungsbezirks Erfurt, 9 ill. Karten in Fol. im Maaßstab von 1/100000. In Umschlag geh. Preis 2 Thlr. Enthaltend die Karten der Kreise: Erfurt, Heiligenstadt, Langensalza, Mühlhausen, Nordhausen, Schleusingen, Weißensee, Worbis und Ziegenrück. Einzelne Karten à 10 Sgr.

Atlas des Regierungsbezirks Frankfurt, herausgegeben vom Oberst v. Witzleben, 17 ill. Karten in gr. Fol. im Maaßstab von 1/300000. In Umschlag geh. Preis

4 Thlr. 8 Sgr. Enthaltend eine Karte des Regierungsbezirks Frankfurt, sowie die Karten der Kreise: Arnswalde, Cottbus, Crossen, Friedeberg, Guben, Kalau, Königsberg, Landsberg, Lebus, Luckau, Lübben, Soldin, Sorau, Spremberg, Sternberg, Züllichau und Schwiebus. Preis jeder einzelnen Karte 10 Sgr.

Atlas des Regierungsbezirks Gumbinnen, herausgegeben vom Oberst v. Witzleben, 17 ill. Karten in gr. Fol. im Maaßstab von 1/150000. In Umschlag geh. Preis 6 Thlr. Enthaltend eine Karte des Regierungsbezirks Gumbinnen, sowie die der Kreise, Angerburg, Darkehmen, Goldapp, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Niederung, Oletzko, Pillkallen, Ragnit, Sensburg, Stallupöhnen. Einzelne Karten à 12 Sgr.

Atlas des Regierungsbezirks Königsberg, wovon bis jetzt 9 ill. Karten erschienen. Maaßstab 1/150000. gr. Folio. In Umschlag geh. 2 Thlr. Enthaltend die Karten der Kreise: Wehlau, Heiligenbeil, Königsberger Landkreis, Lablau, Osterode, Pr. Eylau, Rastenburg, Memel. Preis jeder einzelnen Karte 10 Sgr.

Atlas des Regierungsbezirks Magdeburg, herausgegeben vom Oberst von Witzleben, 15 ill. Karten in gr. Fol. im Maaßstab von 1/200000. In Umschlag geh. Preis 3 Thlr. 24 Sgr. Enthaltend eine Karte des Regierungsbezirks Magdeburg, so wie die Karten der Kreise: Aschersleben, Calbe, Gardelegen, Halberstadt, 1. Jerichowscher, 2. Jerichowscher Kreis, Neuhaldensleben, Aschersleben, Osterburg, Salzwedel, Stendal, Wanzleben, Grafschaft Wernigerode und Wolmirstädt. Einzelne Karten à 10 Sgr.

Atlas des Regierungsbezirks Potsdam, herausgegeben vom Oberst von Witzleben, 16 ill. Karten in gr. Fol. im Maaßstab von 1/100000. In Umschlag geh. 4 Thlr. Enthaltend eine Karte des Regierungsbezirks Potsdam, des Polizeireviers von Berlin, so wie die Karten der Kreise: Angermünde, Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Beeskow-Storkow, Ost-Havelland, West-Havelland, Prenzlau, Ost-Priegnitz, West-Priegnitz, Ruppin, Teltow, Templin, Jüterbogk, Luckenwalde und Zauch-Belzig. Preis jeder einzelnen Karte 10 Sgr.

Karte vom Regierungsbezirk Bromberg. Nach den besten Materialien zusammengetragen von Nowack. (Neue rev. Ausgabe) In größtem Imperial-Folio. Sauber kolorirt. 1 Thlr. 15 Sgr.

Spezial-Karte vom Regierungsbezirk Gumbinnen. Nach den neuesten und besten Materialien bearbeitet von F. Böhm. (Neue revid. Ausg.) In größtem Imperial-Folio. Sauber kolorirt. 1 Thlr. 20 Sgr.

Börsen-, Comptoir- und Reisekarte von Mittel-Europa. Entworfen von dem Preuß. Major Kurts, neu bearbeitet und mit den elektromagnetischen Telegraphen-Linien versehen durch F. v. Buchholz. Imperial-Folio mit beigegebenem erklärenden Text. In Etui 1 Thlr.

Im Stich befindet sich folgendes schöne Blatt, und kann bis zur Vollendung im Monat October mit Zwei Thalern darauf subscribirt werden:

Karte der Umgegend

von

Berlin und Potsdam

nach den besten vorhandenen Materialien.

Von

C. Jättnig.

So eben wurden im Druck beendigt:

Ergänzungen

zum

Allgemeinen Landrecht.

Zusammengestellt

von

L. F. Schmidt,

Königlicher Kreisgerichts-Sekretair.

In 2 Heften

Preis 2 Thlr. 10 Sgr.

Obiges Werk, welches auch einzeln verkauft wird, bildet eine Abtheilung der Ergänzungen zu den **Preuß. Rechtsbüchern,** die, von demselben Verfasser herausgegeben, in Lieferungen erscheinen und vollständig den Preis von 6 Thlr. nicht übersteigen werden.

Bestellungen nehmen alle gute Buchhandlungen an.

Berlin, 20. September 1850.

Carl Heymann.

Die achte Auflage der großen

Gebührentaxe von Esselln,

à 2 Thlr. 22½ Sgr., ist vergriffen. Der unterzeichnete Verleger besitzt noch einige Exemplare der siebenten, wenig veränderten Auflage, welche er zu dem billigen Preis von 1 Thlr. überlassen will.

Arnsberg, den 2. September 1850.

A. L. Ritter.

№ 6. Literarischer Anzeiger. 1850.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung und **Harnecker & Co.** in Frankfurt a. O., **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg und **H. Wagner** in Glogau, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

In meinem Verlage erschien so eben und ist in allen guten Buchhandlungen vorräthig:

Termin- und Notizkalender

für

Verwaltungs-Beamte,

Mitglieder der Kammern, des Gemeinde- und Gewerberaths, Geschworene u. Auktions-Kommissarien.

Nebst nützlichen und wichtigen Beilagen.

Sechster Jahrgang. 1851.

In elegantem Kattunbande, Preis 22½ Sgr., mit Papier durchschossen 27½ Sgr.

Inhalt. Ein zweckmäßig eingerichteter Tageskalender. — Anleitung zur Ausübung des Geschworenendienstes. — Neue wichtige Postbestimmungen. — Electro-magnetische Telegraphen-Linien. — Verordnung vom 11. Juli 1849, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten. — Vorhaltungen bei Abteistungen von Eiden. — Zins-Tabelle. — Tabelle für Auktions-Kommissarien.

Durch Brauchbarkeit und praktische Einrichtung bewährt sich obiger Kalender auch in diesem Jahrgange, und wird man sich bei näherer Prüfung von seinen Vorzügen überzeugen.

Unter der Presse befindet sich:

Zusammenstellung d. bestehenden Vorschriften über die **Prüfung** und **Beschäftigung** der **Auskultatoren, Referendarien** und **Assessoren,** desgleichen über die **Prüfung** und Anstellung der **Notarien, Gerichtsschreiber** und **Gerichtsvollzieher** in der **Rheinprovinz.** Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums bearbeitet vom Justizrath Schering. 8. br. Preis 16 Sgr.

Berlin, den 1. November 1850.

Carl Heymann.

Antiquarische Werke

der Rechtswissenschaft,

welche von der Heymannschen Buchhandlung in Berlin bezogen werden können.

Annalen der deutschen und ausländischen Kriminal-Rechtspflege. Berlin, 1828—1835. gr. 8. statt 33 Thlr. . . . . 8 Thlr.

Annalen der deutschen und ausländischen Kriminal-Rechtspflege Begründet von dem Kriminal-Direktor Hitzig und fortgesetzt von den Gerichts-Direktoren Demme und Klunge. 33 Bände. 1837—1845. gr. 8. statt 66 Thlr. 22½ Sgr. . . . . 16 Thlr. 15 Sgr.

Corpus juris civilis ed. Gothofredus. 1591. 4. 3 Thlr. 15 Sgr.

Corpus juris civilis, in quatuor partes distinctum, auct. Dion. Gothofredo. Ausgabe mit verschlungenen Händen. Frankfurt, 1663. Fol. . . . . 6 Thlr.

Grävell, Dr. M. C. Praktischer Kommentar zur Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten. 6 Bde. nebst Nachträgen. Erfurt, 1825—31. gr. 8. statt 11 Thlr. 7½ Sgr. . . . . 6 Thlr.

Sachsen-Spiegel, aufs newe übersehen, mit Summariis und newen Additionen, so aus den gemeinen Keyserrechten und vieler vornemet dieser Lande Doctorn, bericht und Radtschlegen. Auch der Hoffgericht und Schöppenstuel vbiichen Rechtsprüchen zusammengebracht und an den Glossen und Allegaten vielfeltig gebessert, wie solches stückweis und ordentlichen hernach wird angezeiget durch Christoph Zobel, der Rechte Doctorn ꝛc. Leipzig 1569. . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

In Kommission bei A. Müller in Brandenburg ist erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen:

Das Gesetz vom 11. März 1850, betreffend die auf Mühlengrundstücken haftenden Reallasten, nebst einem prakt. Kommentar zu demselben u. einer krit. Beurtheilung des Gesetzes. Ein Handbuch zum Gebrauche für die Auseinandersetzungs-Behörden, die Schiedsrichter und die Berechtigten und Verpflichteten. Herausgegeben von **L. v. Rönne,** Kammergerichts-Rathe und Abgeordneten zur ersten Kammer. (Preis 24 Sgr.)

Bezugnehmend auf vielfache günstige Rezensionen dieses Werkes in öffentlichen Blättern, wird dasselbe allen Beamten ,insbesondere auch den Herren Justizbeamten, Rechtsanwälten, Landräthen und städtischen Behörden, als der vollständigste und zweckmäßigste Kommentar über das Mühlenregulirungs-Gesetz empfohlen. Ausführliche Ankündigungen sind in allen Buchhandlungen unentgeltlich zu haben.

So eben erschien und ist in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Preußische Gesetzgebung

über

Diebstahl,

in einer Darstellung zum Studium für angehende, zum Handgebrauch für praktische Juristen.

Mit einem Anhang über Militair-Straf-Gesetzgebung.

Von

Wilhelm Bahn,

Königl. Kreisgerichts-Direktor zu Schwedt.

gr. 8. 17 Bogen. geh. Preis 1 Thlr. 6 Sgr.

Berlin, 44. Behrenstraße.

Wilhelm Hertz.

(Besser'sche Buchhandlung).

Im Verlage der Holle'schen Buchhandlung in Wolfenbüttel ist erschienen:

1. Gesetz über den Waffendienst behufs des Gemeindeschutzes für das Herzogthum Braunschweig.
2. Landgemeinde-Ordnung für d. Herzogthum Braunschweig.
3. Städteordnung für das Herzogthum Braunschweig.

Preis 2½ Sgr.

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Essellen, das Verfahren in Untersuchungssachen nach den Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 und den dieselben ergänzenden und erläuternden Verordnungen, Reskripten, Entscheidungen ꝛc. Mit einigen Bemerkungen über das Verfahren in benachbarten Staaten. Ler. Format. 11 Bogen. Preis 27 Sgr.

Gustav Grote in Hamm.

Bei Meißner & Schirges in Hamburg ist eben erschienen:

Kaltenborn, Dr. jur., **C. v., Kriegsschiffe auf neutralem Gebiet.** Mit Rücksicht auf das Benehmen Lübecks gegenüber dem „v. d. Tann" im Schleswig-Holsteinschen und Dänischen Kriege. gr. 8. 3¼ Bogen. geh. 10 Sgr.

Bücher zu herabgesetzten Preisen

bis Ende des Jahres 1850

von

F. A. Brockhaus in Leipzig

zu beziehen.

Asverus G., Die Denunciation der Römer in ihrem geschichtlichen Zusammenhange mit dem ersten prozeßeinleitenden Dekrete. Gr. 8. (1 Thlr. 15 Ngr.) **16 Ngr.**

Avenarius, E., Sammlung derjenigen Allerhöchsten Kabinets-Ordres, die nicht in die Gesetzsammlung aufgenommen wurden, und der Reskripte der Ministerien, welche die innere Verwaltung des preußischen Staats betreffen. Aus den Jahren 1817—1844. 2 Bände. Gr. 8. 1846. (3 Thlr.) **24 Ngr.**

Oskar (König von Schweden und Norwegen), Ueber Strafe und Strafanstalten. Aus dem Schwedischen übersetzt von A. von Treskow. Mit Einleitung und Anmerkungen von N. H. Julius. Mit 3 lithographirten Tafeln. Gr. 8. 1841. (1 Thlr.) **12 Ngr.**

Der neue Pitaval. Die interessantesten Kriminalgeschichten älterer und neuerer Zeit aus allen Ländern. Herausgegeben von J. E. Hitzig und W. Häring (W. Alexis). 12 Theile. 8. 1842—47. (23 Thlr. 24 Ngr.) **12 Thlr.**

Der dreizehnte bis sechszehnte Theil dieses Werkes, oder der Neuen Folge erster bis vierter Theil erschienen 1848—50 und kosten 8 Thaler.

Provinzialrechte aller zum preuß. Staate gehörenden Länder und Landestheile, in soweit in denselben das Allgemeine Landrecht Gesetzkraft hat, verfaßt und nach demselben Plane ausgearbeitet von mehreren Rechtsgelehrten.

Erschienen sind und unter besonderen Titeln zu haben:

Provinzialrecht des Fürstenthums **Halberstadt** u. der zu demselben gehörigen Graf- und Herrschaften Hohenstein, Regenstein und Derenburg von L. A. W. Lentze. Gr. 8. 1827. (1 Thlr. 15 Ngr.) **12 Ngr.**

Provinzialrecht der Provinz **Westfalen.** Von C. A. Schlüter. 3 Bände. Gr. 8. 1829—33. (3 Thlr. 20 Ngr.) **1 Thlr.**

Provinzialrecht der Provinz **Westpreußen** Von K. Leman. 3 Bände. Gr. 8. 1830—32. (7 Thlr. 15 Ngr.) **2 Thlr.**

Das **pommersche Lehnrecht** nach seinen Abweichungen von den Grundsätzen des preuß. Allgemeinen Landrechts dargestellt von Zettwach. Gr. 8. 1832. (1 Thlr. 15 Ngr.) **12 Ngr.**

Die **Provinzialrechte** der Fürstenthümer **Paderborn** u. **Corvey** in Westfalen, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung; aus den Quellen dargestellt von J. Wigand. 3 Bände. Gr. 8. 1832. (4 Thlr. 15 Ngr.) **1 Thlr.**

Die **Provinzialrechte** des Fürstenthums **Minden**, der Grafschaften Ravensberg u. Rietberg, der Herrsch. Rheda und des Amtes Beckenberg in Westfalen, nebst ihrer rechtsgeschichtlichen Entwickelung und Begründung aus den Quellen dargestellt von P. Wigand. 2 Bände. Gr. 8. 1834. (3 Thlr. 15 Ngr.) **1 Thlr.**

Schmidt, L. E. W., Das preußische Familien-Recht nach dem Allgemeinen Landrechte mit Rücksicht auf das gemeine und deutsche Recht dogmatisch-kritisch dargestellt. Gr. 8. 1843. (3 Thlr.) **1 Thlr.**

Witte, K., Das preußische Intestat-Erbrecht, aus dem gemeinen deutschen Rechte entwickelt. Gr. 8. 1838. (1 Thlr. 15 Ngr.) **12 Ngr.**

Woenniger, A. T., Das Sacralsystem und das Provokationsverfahren der Römer. Zwei Beiträge zur Kunde des römischen Staats- und Rechtslebens. Gr. 8. 1843. (1 Thlr. 24 Ngr.) **16 Ngr.**

Ausführliche Verzeichnisse von Werken zu herabgesetzten Preisen sind in allen Buchhandlungen zu erhalten. Bei einer Bestellung von 10 Thalern wird 10 pCt. Rabatt gegeben.

Nach vielfachen von den Herren Rechtsanwälten uns ausgesprochenen Wünschen sind die

Formulare
zu Liquidationen, zu Exekutionsanträgen
und zu
Notariats-Protokollen

jetzt in zweckmäßiger Art abgeändert worden und nun zu folgenden Preisen zu haben:

Formulare zu Liquidationen, auf Kanzleipapier, der Bogen aus Mundum und Duplicat bestehend,
25 Bogen für 1 Thlr.
50 Bogen für 1⅔ Thlr.
100 Bogen für 3 Thlr.

Formulare zu Exekutions-Anträgen, auf Kanzleipapier,
100 Stück (halbe Bogen) 1½ Thlr.

Formulare zu Notariats-Protokollen, auf Kanzleipapier (ganze Bogen)
à Ries 6 Thlr., à Buch 20 Sgr.

Außerdem sind noch vorräthig:

Formulare zu den laut Verfügung vom 21. Mai 1850 anzufertigenden Repertorien über die zur Untersuchung gezogenen Personen, auf Kanzleipapier (ganze Bogen),
¼ Buch für 7½ Sgr., ½ Buch für 12½ Sgr.,
1 Buch für 20 Sgr.

Berlin, den 20. Oktober 1850.

Verlagsbuchh. von **Carl Heymann**, Heil. Geiststr. No. 7.

Bei mir ist wieder vorräthig:

Das Königlich Preußische
Civil-Pensions-Reglement
mit Allegirung der dasselbe erläuternden Allerhöchsten Kabinets-Ordres und Ministerial-Verfügungen.
Zusammengestellt und erläutert
von
Friedrich Bechstein.
8. br. 3½ Sgr.

ferner folgendes empfehlenswerthe Werk unter dem Titel:

Der Preußische Subaltern-Beamte im Civildienste,
was er wissen und leisten muß.

Ein Lehrbuch sowohl für angehende Civilbeamte, als auch diejenigen Militair-Versorgungs-Berechtigten, welche sich dem Subalterndienste widmen, schnell darin sich die nöthigen Kenntnisse verschaffen und so ihr Fortkommen begründen wollen. Mit

1) Allegirung der darauf sich beziehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres und Ministerial-Verfügungen,

2) den wissenschaftlichen und dienstlichen Anforderungen in den vorgeschriebenen Abstufungen des Civildienstes und praktischen Dienstanweisungen. In 16 Lieferungen.

Herausgegeben
von
Friedrich Bechstein.
Kriminal-Protokollführer.

Das obige Werk zerfällt in einzelne Theile, die in Heften **à 6 Sgr.** unter folgenden Titeln erschienen und einzeln abgegeben werden:

1) Das Amt eines Sekretairs.
2) Das Amt eines Aktuars.
3) Das Amt eines Rendanten.
4) Das Amt eines Kreis-Sekretairs.
5) Das Amt eines Kassen-Kontrolleurs, Buchhalters, Kassirers und Kassenschreibers.
6) Das Amt eines Registrators.
7) Das Amt eines Archivars.
8) Das Amt eines Kalkulators.
9) Das Amt eines Kanzlisten.
10) Das Amt eines Gefangenaufsehers.
11) Das Amt eines Botenmeisters.
12) Das Amt eines Gerichtsvollziehers.
13) Das Amt eines Boten.
14) Das Amt eines Polizei-Kommissars u. Polizei-Sergeanten.
15) Das Amt eines Telegraphisten.
16) Das Amt eines Gendarmen.
17) Das Amt eines Grenzaufsehers.

Berlin, den 20. Oktober 1850.

Carl Heymann.

Rechtswissenschaftliche Werke

aus dem Verlage

von

Carl Heymann in Berlin.

Das Preuß. Civil-Prozeß-Gesetz v. 21. Juli 1846. Von v. Kirchmann.
Nach seinem Geiste und seinen Einzelnheiten beurtheilt und erläutert. gr. 8. broch. 1 Thlr.

Die Rechtsmittel d. Revision u. d. Nichtigkeitsbeschw. v. J. W. Höppe.
Nebst Anhang: betr. die Verordnung vom 21. Juli 1846, Reglement und Geschäftsvertheilung des Geh. Ober-Tribunals. gr. 8. broch. 21 Sgr.

Die Preuß. Konkurs-Ordn. in ihrer neusten Gestalt v. J. F. L. Schück.
Nebst distoetischee Einleitung und einem Beispiel als Anhang. Für den praktischen Gebrauch und das Studium bearbeitet. 8. broch. 1 Thlr. 10 Sgr.

Das Gesetz üb. d. strafrechtl. Verfahren v. 17. Juli 1846 von v. Kamptz.
Und der revidirte Entwurf zur Strafprozeß-Ordnung vom Jahre 1841. (Auch Supplement zu den Jahrbüchern). gr. 8. broch. 1 Thlr.

Der Mandats-, summarische u. Bagatell-Prozeß v. Justizr. Schering.
Nebst Formularen. Unter Benutzung der Akten des Justiz-Ministeriums. Mit Genehmigung des Heren Justiz-Ministers herausgegeben. gr. 8. 1 Thlr. 20 Sgr.

Die Verordnung vom 2. Januar 1849 vom Justizrath Schering.
Ueber die Aufhebung der Privatgerichtsbarkeit und des eximirten Gerichtsstandes, so wie über anderweitige Organisation dee Gerichte nebst den Motiven und den inzwischen ergangenen Justiz-Ministerial-Reskripten, Instruktionen und Regulativen. Unter Benutzung dee Akten des Justiz-Ministeriums mit erläuternden Bemerkungen versehen. gr. 8. broch. 1 Thlr.

Systemat. Handbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Von Meerkatz.
Nebst Formularen. Zweite umgestaltete und vervollständigte Auflage. 1 Thlr. 15 Sgr.

Die Lehre von den Rechtsmitteln gegen Erkenntnisse. Von K. Schultz.
Für den praktischen Gebrauch und das Studium systematisch dargestellt. 2te Aufl. broch. 1 Thlr.

Das Mosaische Recht mit Berücks. d. spät. Jüdischen v. Dr. Saalschütz.
gr. 8. broch. 2 Bände. 5 Thlr. 10 Sgr.

Das unbewegliche Eigenthum nach Preuß. Rechte v. Justizr. Körner.
Eine systematische Darstellung nach Lage der neuesten Gesetzgebung und mit Rücksicht auf deren Erörterung durch Praxis und Wissenschaft. 2 Thlr. 20 Sgr.

Grundgesetze über die innere Verwaltung des Preußischen Staats.
Dienst-Instruktionen und Anweisung zur Geschäftsführung der inneren Staatsverwaltung. gr. 8. broch. 1 Thlr. 15 Sgr.

Handbuch des Rechnungswesens der Preuß. Kreiskassen v. L. Schulz.
Mit einem Anhange über die Kassen-Kuratel. 2 Theile. 8. broch. 1 Thlr. 22½ Sgr.

Die Preuß. Exekutions- u. Subhastations-Ordnung von K. Schultz.
Nebst Anhang: enthaltend die Häuser-Administrations-Ordnungen. gr. 8. 1 Thlr. 25 Sgr. Der Anhang apart 15 Sgr.

Das Verfahren in polizeigerichtlichen Untersuchungen von Wegener.
Nach der Verordnung vom 3. Januar 1849, mit der Geschäfts-Instruktion vom 23. April 1849 für die Polizei-Anwälte und mit einem Verzeichniß der im Allgemeinen Landrecht und in der Gesetz-Sammlung bis zum Anfang des Jahres 1849 enthaltenen allgemein polizeilichen Strafbestimmungen. Ein Handbuch für Polizei-Richter und Polizei-Anwälte. 8. geh. 1 Thlr.

Die Lehre von der Theilnahme am Verbrechen von Berner.
Und die neueren Kontroveesen über Dolus und Kulpa nebst Registern. gr. 8. broch. 2 Thlr. 18 Sgr.

Handbuch der kirchlichen Gesetzgebung Preußens von Heckert.
Für Geistliche, Kirchenpatrone, Verwaltungsbeamte und Juristen. 2 Bände. gr. 8. broch. 2 Thlr. 24 Sgr.

Das Preußische Straf-Gesetz vom 17. Juli 1845 von Nessel.
Im Vergleich mit dem Rheinischen Strafverfahren systematisch und kritisch entwickelt. gr. 8. geh. 1 Thlr. 6 Sgr.

Lehrbuch des allgemeinen Landrechts von L. Schröter.
Dogmatisch und historisch bearbeitet und mit Belagstellen versehen. 3 Bände. 6 Thlr., jetzt 2 Thlr. I. Band: Das Recht im Allgemeinen. II. Band: Das Recht der Verträge. III. Band: Das Recht aus Handlungen und Verhältnissen; 1. Hefe. Familienrecht u. Quasikontrakte mit Einschluß des Vormundschaftsrechts, 2. Heft. Erbrecht, 3. Heft. Von gemeinschaftlichen Familienrechten, Familienstiftungen und Fideikommissen, bearbeitet von K. Schultz.

Die Preuß. Strafprozeß- u. Polizei-Gerichts-Ordnung v. Schück.
Für die östl. Provinzen, in ihrer neuesten Gestalt, mit Berücksichtigung der Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849 und des Rheinischen Verfahrens, für den prakt. Gebrauch bearbeitet. 8. broch. 1 Thlr. 15 Sgr.

Erläuterung der Rechts-Theorie vom Schadens-Ersatz
aus unerlaubten Handlungen, vom Besitz, vom Eigenthum und von einigen Erwerbsacten des Eigenthums, besonders durch Erb-Anfall, nach den Grundsätzen des allgemeinen Preuß. Landrechts in Verbindung mit dem Röm. Rechte. Von Ludwig. 2 Thle. 8. 2 Thlr. 9 Sgr.

Verfahren im Civil-Prozeß zusammengestellt von Nischelsky.
Nach den Verordnungen vom 1. Juni 1833 und vom 21. Juli 1846. Zum Handgebrauch für Richter, Justiz-Kommissarien und Referendarien. 8. geh. 6 Sgr.

Das Hypothekenwesen d. Großherzogthums Posen v. Posadowsky.
In seinen Eigenthümlichkeiten dargestellt. 8. 1 Thlr. 18 Sgr.

Repertorium zur Gesetzsammlung f. d. Preuß. Staaten v. Dr. Kletke.
Auf 1845—49. 20 Sgr., auf Schreibpapier 25 Sgr.

Der Preußische Civil-Prozeß von Stellier.
Nach der allgemeinen Gerichtsordnung und den Verordnungen vom 1. Juni 1833 und 21. Juli 1846. gr. 8. geh. 1 Thlr. 24 Sgr.

Anleitung zur Bearbeitung von Hypothekensachen von Wollheim.
Insbesondere bei Untergerichten. gr. 8. broch. 1 Thlr. 5 Sgr.

№ 7. Literarischer Anzeiger. 1850.

Sämmtliche hier angezeigte Schriften sind durch die **Heymann**'sche Buchhandlung in Berlin, **W. Heinrichshofen** in Magdeburg, **Hoffmann**'sche Buchhandlung und **Harnecker & Co.** in Frankfurt a. O., **E. S. Mittler** in Posen, **Theile** in Königsberg und **H. Wagner** in Glogau, so wie durch alle übrigen Buchhandlungen zu beziehen.

Auf den Wunsch Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers Simons und in Uebereinstimmung mit dem hohen Gerichtshofe selbst, werde ich den Preis eines jeden der künftig erscheinenden Bände der

Entscheidungen

des

Königlichen Ober-Tribunals

nur auf **2 Thaler** stellen,

was ich mich beehre, dem juristischen Publikum hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen.

Um insbesondere den jüngeren Herren Juristen auch die Anschaffung der früher erschienenen Bände zu erleichtern, liefere ich vom 1. Oktober c. an auch diese bei Abnahme aller 8 Bände nacheinander den Band à 2 Thlr., wenn zugleich auf die folgenden 2 Bände subscribirt wird.

Allmonatlich wird ein solcher Band nach der Reihenfolge seines Erscheinens ausgegeben werden.

Wer indeß 15 Thaler portofrei einschickt, erhält dafür alle 8 Bände auf einmal.

Einzelne Bände können zum herabgesetzten Preise nicht geliefert werden.

Berlin, den 18. September 1850.

Carl Heymann,
K. Commerzienrath u. Verlagsbuchhändler.

Im Verlage von C. Grobe in Berlin ist so eben erschienen und vorräthig in allen Buchhandlungen:

Lehrbuch

des

gemeinen Preußischen Privat-Rechts

von

Dr. **A. von Daniels,**
königl. geh. Ober-Revisions-Rath u. Professor der Rechte.

Erster Band. Preis brosch. 2 Thlr.

In Rombergs Verlag in Leipzig ist erschienen und durch alle gute Buchhandlungen zu beziehen:

Organ

für

deutsches Gemeindewesen.

Herausgegeben von einem Verein von Gemeindebeamten unter der Verantwortlichkeit der Verlagshandlung.

I. Band.

Lexikon-Oktav. br. Preis 2½ Thlr.

Im Verlage von Friedr. Mauke in Jena ist erschienen und in jeder Buchhandlung vorräthig:

Lehr- und Handbuch
der
gerichtlichen Beredsamkeit.
Von
O. L. B. Wolff,
Professor an der Universität Jena.
Mit einer Einleitung von dem Geh. Justizrath u. Prof. Dr. **C. J. Guyet.**
gr. 8. geh. Preis 2 Thlr.

Die
Lehre von den Prälegaten.
Von
Alexander August v. Buchholtz,
Professor der Rechte an der Universität zu Königsberg.
gr. 8. geh. Preis 3 Thlr. 15 Sgr.

Handlexikon
zum
Corpus juris civilis.
Nach den Quellen bearbeitet
von
Dr. **H. G. Heumann,**
Appellationsgerichts-Rathe in Eisenach.
Zweite vermehrte und verbesserte Auflage.
Lex.-8. 40 Bgn. Subscriptionspreis 3 Thlr.

System
des
Deutschen Privat-Rechts
von
Carl Friedrich Gerber.
Zweite verb. Auflage.
2 Bde. gr. 8. brosch. Preis 3 Thlr. 18 Ngr.

Bei Georg Franz in München ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueber die
Einstimmigkeit der Geschwornen.
Beitrag zur
Geschichte und Verständniß des Schwurgerichts
von
Dr. **Ign. Gundermann.**
gr. 8. broch. 1 Thlr. oder 1 fl. 45 kr.

Die Wiedereinsetzung in vorigen Stand
wegen
Nachlässigkeit und Zahlungsunvermögenheit
des
Anwalts
nach bayerischem Recht,
mit besonderer Rücksicht auf das Römische und auf das gemeine Recht von
Stephan von Stengel, Appellationsgerichts-Accessist.
48 kr. oder 15 Ngr.

Nun complet!
Anleitung zur
Deutschen Redezeichenkunst
oder
Stenographie
von
Franz Xav. Gabelsberger.
Zweite Auflage.
Nach des Verfassers hinterlassenen Papieren von dem Gabelsberger-Stenographen-Central-Verein umgearbeitet.
Neue, einzig rechtmäßige Auflage.
gr. 4. 4 fl. oder 2 Thlr. 10 Sgr.

In einigen Tagen erscheint:

Entscheidungen des K. Ober-Tribunals.
Neue Folge **IX. Band.**
Herausgegeben von den Geheimen Ober-Tribunals-Räthen
Kuhlmeyer, Wilke I. und **Decker.**
8. br. 2 Thlr.
Berlin, den 22. November 1850.
Carl Heymann.

Preis-Herabsetzung.

Das in meinem Verlage erschienene

Lehrbuch

des

Allgem. Landrechts,

dogmatisch und historisch bearbeitet und mit Belagstellen versehen von

L. Schröter,

3 Bände, Ladenpreis 6 Thlr.

ist bis auf eine kleine Anzahl von Exemplaren abgesetzt, die ich, um gänzlich damit zu räumen, zu dem

niedrigen Preise von 2 Thlr. pro Exemplar

von heute an liefere.

Das sonderbare Schicksal des Verfassers ist bekannt. Nachdem er gegen 500 jüngere Juristen zu den Prüfungen vorbereitet und ihnen zu einem glücklichen Erfolge verholfen hatte, vermochte er selbst nicht den gestellten Anforderungen zu genügen, ging mit dem gesammelten, ziemlich ansehnlichen Vermögen nach Amerika, kehrte geistesverwirrt von dort zurück und starb in der Charité zu Berlin.

Seine Schriften zeugen von großem Scharfsinn und Nachdenken.

Für's Studium des Landrechts, behufs der Vorbereitung zum großen Examen, zur Repetition des Erlernten und des in der Praxis Angewandten, dürfte es kein geeigneteres Werk geben, als das obige. Ohne sich in kleine Details zu verlieren, giebt es in klaren, prägnant ausgedrückten Sätzen eine **systematische Uebersicht des ganzen landrechtlichen Lehrgebäudes,** und spricht für die Gründlichkeit und Sorgfalt, mit welcher es bearbeitet, das folgende

Inhalts-Verzeichniß.

I. Band: Das Recht im Allgemeinen.

1. Die Erfordernisse u. Bestandtheile der Rechte. Vom Rechte im Allgemeinen und dessen Eintheilung. Von den Gesetzen. Von der Entstehung, Eintheilung und Wirksamkeit der Rechte im Allgemeinen. Von den Subjekten des Rechts. Von den Rechts-Objekten, Sachen, Rechten und Handlungen. Von den Erfordernissen d. Rechte u. Verbindlichkeiten im Allgemeinen.

2. Von den Erwerbungen und Verfolgungen der Rechte. Vom Besitze als der Quelle aller dinglichen Rechte. Von der Verjährung. Vom Eigenthume. Von den Erwerbungsarten des Eigenthums. Von den verschiedenen Rechtsmitteln der Rechte.

3. Von der Erfüllung und Aufhebung der Rechte. Von der Erfüllung der Rechte und Verbindlichkeiten im Allgemeinen. Von besonderen Arten der Erfüllung. Von der Verpflichtung zum Schadensersatze, wegen unterlassener Erfüllung seiner Verbindlichkeiten. (Hier auch von der mora.) Von der Befreiung von der Erfüllung der Verbindlichkeiten.

II. Band: Das Recht der Verträge.

1. Verträge, welche einen Titel zum vollen Eigenthume geben. Von den lästigen Verträgen, welche einen Titel zum vollen Eigenthume an Sachen geben. Von den Verträgen, welche einen Titel zum Eigenthume an Rechten geben. Von Verträgen, welche einen Titel zum Eigenthume an zukünftigen Sachen geben. Von den wohlthätigen Verträgen, welche einen Titel zum Eigenthume an Sachen und Rechten geben, oder von dem Schenkungsvertrage. Von den Verträgen, welche einen Titel zum beschränkten Eigenthume geben.

2. Verträge, welche einen Titel zu dinglichen Rechten geben. Von den Verträgen, welche einen Titel zu dinglichen Rechten geben. Von den dinglichen Gebrauchs- und Nutzungs-Rechten. Von den Grundgerechtigkeiten. Von den dinglichen Rechten in faciendo und von den subjektiv-dinglichen Rechten insbesondere.

3. Verträge, welche selbstständige Rechte bilden. Von den Versicherungsverträgen. Von den liberatorischen Verträgen. Von Verträgen über Handlungen im Allgemeinen. Vom Dienstleistungsvertrage. Von Verträgen, welche zur Eingehung eines Geschäftes verpflichten. Vom Wechselvertrage.

III. Band: Das Recht aus Handlungen und Verhältnissen.

1. Familienrecht und Quasi-Kontrakte mit Einschluß des Vormundschafts-Rechts. Von den Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen. Von den Rechten und Pflichten aus erlaubten und zufälligen Begebenheiten. Von den Zinsen. Von den Eheverhältnissen. Von den Verwandtschaftsverhältnissen. Von den Vormundschaften und Kuratelen.

2. Erbrecht. Vorbemerkungen. Von der Erwerbung der Rechte auf den Todesfall. Von der Intestat-Erbfolge. Von der Erbfolge aus letztwilligen Erklärungen. (Hier auch vom Notherbenrechte und Pflichttheil.) Von der vertragsmäßigen Erbfolge. Von den Verhältnissen der Miterben und der Theilung des Nachlasses. (Hier auch vom Akkreszenzrecht und der Kollation.) Vom Erbschaftskaufe. Von den Rechten und Pflichten des Gerichts bei Erbfällen.

3. Von gemeinschaftlichen Familienrechten, insbesondere Familien-Fideikommissen und -Stiftungen. Von gemeinschaftlichen Familienrechten überhaupt. Von Familien-Fideikommissen. Von Familien-Stiftungen.

☞ Zusammengenommen werden diese **3 starken Bände** zu dem Preise von **zwei Thalern** geliefert. Ein **einzelner** Band kostet **1 Thlr.**

Selten findet sich Gelegenheit zu einem so vortheilhaften Ankauf, und bis jetzt ist kein ähnliches Werk erschienen, das mit so **niedrigem Preise** einen so reichen und schätzenswerthen Inhalt verbindet.

Bestellungen werden in allen guten Buchhandlungen angenommen.

Berlin, den 20. November 1850.

Carl Heymann.

Binnen Kurzem verläßt die Presse:

Grundsätze
des praktischen Europäischen
See-Rechts.

besonders im Privatverkehre, mit Rücksicht auf alle wichtigeren Partikularrechte, namentlich Nord-Deutschlands.

Von

Dr. jur. **Carl von Kaltenborn.**

I. Band.

Preis für das komplete Werk in 2 Bänden 4 Thlr.

Berlin, den 22. November 1850.

Carl Heymann.

In meinem Verlage erschienen so eben:

Karte der beiden Hessen, Hannover und eines großen Theils von Bayern,

vom Oberst **von Witzleben.**

Nach den besten Materialien bearbeitet und bis auf die neuste Zeit fortgeführt. 2 Blatt. Gr. Fol. col. Preis 1 Thlr.

Karte des Kurfürstenthums Hessen,

Kupferstich, **Preis 5 Sgr.**

Carl Heymann.

Formulare,

welche von der Heymannschen Buchhandlung in Berlin zu beziehen sind.

a. Für die Königl. Preuß. Gerichtsbehörden.

Formular zu der Hauptübersicht der im abgelaufenen Geschäftsjahre vorgekommenen Arbeiten.
— Uebersicht der Jurisdiktions-Verhältnisse.
— Personal-Nachweisung der Beamten.
— Uebersicht der neu eingeleiteten Untersuchungen.
— Uebersicht der Gesammtzahl der Angeschuldigten.
— zu den Civil- und Kriminal-Referat-Tabellen.
— Gefangenenlisten.

Der Preis der obigen Formulare ist:

für ¼ Buch auf Conceptp.	6 Sgr.	auf Kanzleip.	7½ Sgr.
für ½ Buch auf Conceptp.	10 „	auf Kanzleip.	12½ „
für 1 Buch auf Conceptp.	15 „	auf Kanzleip.	20 „

Ferner:

Formulare zu Vorladungen der Zeugen in Untersuchungssachen.
— zu Vorladungen der Angeklagten in Untersuchungssachen.

Preis für ¼ Buch 4 Sgr.
„ „ ½ „ 7½ „
„ „ 1 „ 10 „

Formulare zu mündlichen Verhandlungen vor dem Einzelrichter. ¼ Buch 4 Sgr., ½ Buch 7½ Sgr., 1 Buch 10 Sgr.
Formulare zu mündlichen Verhandlungen vor drei Richtern. ¼ Buch 5 Sgr., ½ Buch 10 Sgr., 1 Buch 12½ Sgr.
Formulare zu Erbschafts-Stempel-Tabellen.

¼ Buch auf Conceptp.	6 Sgr.	auf Kanzleip.	7½ Sgr.
½ Buch auf Conceptp.	10 „	auf Kanzleip.	12½ „
1 Buch auf Conceptp.	15 „	auf Kanzleip.	20 „

Diese letzteren, sowie die Formulare zu den Gefangenenlisten werden mit den nöthigen Titel- und Einlagebogen versehen.
Formulare zu den laut Verfügung vom 21. Mai 1850 anzufertigenden Repertorien über die zur Untersuchung gezogenen Personen. Auf Kanzleip. (ganze Bogen)
¼ Buch 7½ Sgr., ½ Buch 12½ Sgr., 1 Buch 20 Sgr.
Depositen-Manual, nebst den Banko-Zins-Tabellen-Schemas, bestehend aus dem Titel, der Verordnung über die veränderte Depositat-Verwaltung vom 18. Juli 1849, den Register-Schemas und einem alphabetischen Register. Fol. Dauerhaft gebunden à 3 Thlr. und stärkere à 4 Thlr.
Dokumenten-Asservations-Register für die Gerichts-Kommissionen, bestehend aus dem Titel, aus der Instruktion zur genauen Führung desselben, aus den Register-Schemas und aus einem alphabetischen Register. Gut und dauerhaft eingebunden mit ledernem Rücken und Ecken 4 Thlr.
(Buchweis von letzterem Register à 12½ Sgr.)
Dokumenten-Asservations-Kontrolle für die Gerichts-Kommissionen, nebst vorgedruckten gesetzlichen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Gut und dauerhaft eingebunden mit ledernem Rücken und Ecken 1½ Thlr.

b. Für Rechtsanwälte.

Formulare zu Vollmachten.
— zu Substitutions-Blanquets.
pro 50 Stück 10 Sgr., pro 100 Stück 15 Sgr.
Formulare zu Liquidationen, auf Kanzleip., der Bogen aus Mundum und Duplicat bestehend,
25 Bogen 1 Thlr., 50 Bogen 1⅔ Thlr., 100 Bogen 3 Thlr.
Formulare zu Exekutions-Anträgen, auf Kanzleip.,
25 Stück (halbe Bogen) 20 Sgr., 50 Stück 1 Thlr.,
100 Stück 1½ Thlr.
Formulare zu Notariats-Protokollen, auf Kanzleipapier (ganze Bogen), à Ries 6 Thlr., à Buch 20 Sgr.
Depositalbuch für Justiz-Kommissarien (Rechtsanwälte). Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol. In Leinw. geb. Einfache (27½ Bg.) 1⅙ Thlr., doppelte (53½ Bg.) 1⅔ Thr.
Notarien-Register für Justiz-Kommissarien und Notarien (Rechtsanwälte). Mit den vorgedruckten ministeriellen Bestimmungen über deren Führung und einem alphabetischen Register. Fol. In Leinw. geb. Einfache (27½ Bg.) 1⅙ Thlr., doppelte (53½ Bg.) 1⅔ Thlr.
Prozeß-Repertorium für Rechtsanwälte. In Folio. 50 Bogen, nebst alphabetischem Register. geb. 1⅔ Thlr.

Sämmtliche für die Akten bestimmte Concept-Exemplare sind mit den betreffenden Anmerkungen und Anleitungen zu deren Ausfüllung versehen.

Auch die in der heutigen Nummer des Justiz-Ministerial-Blattes vorgeschriebenen Formulare zur Prozeßliste für Bagatellsachen, für Sachen, deren Gegenstand 50 Thlr. übersteigt und für Injurienfachen, auf starkes Conceptpapier, sind das Buch für 15 Sgr. zu haben.

Verzeichniß

einer Anzahl von Werken

aus der Rechts- und Staats-Wissenschaft, welche zu den beigesetzten sehr ermäßigten Preisen durch die Heymann'sche Buchhandlung in Berlin zu beziehen sind.

Albert, Carl, Ueber das interdictum uti possidetis der Römer, als die Grundlage zur richtigen Erkenntniß des heutigen sogen. possessorium summarissimum u. possessor. ordinarium. Halle, 1821. 8. statt 1 Thl. . . . . 15 Sgr.

— Ueber den commissarischen Vertrag im Allgemeinen u. insbesondere bei Zeitpachtcontracten über Landgüter. Ebendas. 1822. gr. 8. statt 11¼ Sgr. . . . . 6 Sgr.

— Remissionsentsagung des Pächters und Verpachtung in Bauich und Bogen, ohne Gewähr. Ein Beitrag zur jurid. Erklärungskunst in Betreff der Zeitpacht-Contracte über Landgüter nach gemeinem Rechte, unter Berücksicht. d. preuß. Landrechte, des österr. u. franz. bürgerl. Gesetzbuches. Ebendas. 1821. 8. statt 15⅓ Sgr. . . . 10 Sgr.

Albrecht, Dr. J. A. M. Die Ausbildung des Eventualprinzips im gemeinen Civil-Prozeß. 1837. 8. statt 10 Sgr. . . . . 5 Sgr.

Aiker, Handbuch des preußischen Kriminalprozeßverfahrens. Ein systemat. Vrrsuch. 2 Thle. Nebst Anhang: betr. die Gebühren- u. Stempeltaxe in Kriminalsachen. Berlin. 1842. gr. 8. statt 2 Thl. 15 Sgr. . . . . 15 Sgr.

Amther, Dr. Beiträge zu Coburgs und Gothas Annalen, oder kurze Beschreibung einiger gemeinnützigen Anstalten, welche in beiden Städten ins Leben getreten sind. 1836. gr. 8. statt 1 Thl. 17½ Sgr., 25 Sgr.

Anhang zum Codice Fridericiano, wie auch zur Tribunal- und Pupillenordnung z. Gebrauche der Schles. Justiz-Collegien u. Gerichte. Berlin. 1769. Fol. . . . . 20 Sgr.

Annalen der deutschen und ausländischen Kriminal-Rechts-Pflege. Berlin, 1828—1835. gr. 8. statt 33 Thlr. . . . . 8 Thl.

Annalen der deutschen und ausländ. Kriminal-Rechts-Pflege. Begründet von dem Kriminal-Direktor Hitzig und fortgesetzt von den Gerichts-Direktoren Demme und Klunge. 33 Bde. 1837—1845. gr. 8. statt 66 Thl. 22½ Sgr. . . . . 16 Thl. 15 Sgr.

Anschuß, der, Braunschweigs an den Zollverein. Dessen Gründe und nächste Folgen, nebst einer andern, durch die Hannoversche Staatsschrift hervorgerufenen Betrachtung. Eine Staatsschrift. 1844. gr. 8. statt 10 Sgr. . . . . 5 Sgr.

Antwort an den Königl. Ober-Landesgerichts-Rath Dr. von Mühlenfels auf dessen, unter dem Titel: Berichtigung ꝛc. abgedrucktes Schreiben an den Verfasser. 1846. 8. statt 7½ Sgr. . . . 2½ Sgr.

Archiv für das Postwesen. Herausgegeben vom Hofrath von Heerfeld. 8. Bd. Jahrgang 1836. 4. statt 1 Thl. 25 Sgr. . . . 25 Sgr.

Baeb, J. H., historia jurisprudentiae romanae, ed. VI. Lipsiae. 1806. 8. statt 2½ Thl. . . . . 25 Sgr.

Baily Francis. Die Theorie der Lebensrenten, Lebensversicherungs-, Wittwenkassen und anderer ähnlichen Anstalten, nebst den dazu gehörigen Tabellen. Deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen versehen von Dr. C. G. Schnuse. 1839. gr. 8. statt 22½ Sgr. . 12½ Sgr.

Balthasar, Dissertatio juridica. Coloniae 1709. 4. . 20 Sgr.

Barths, Bericht von der Gerade ꝛc. Leipzig, 1721. 4. . 20 Sgr.

Bauer, Dr. Anton. Abhandlungen aus dem Strafrechte und dem Strafprozesse. 1. Bd. 1840. gr. 8. statt 2 Thl. 15 Sgr. 1 Thl. 10 Sgr.
2. Bd. 1842. gr. 8. statt à 2 Thl. . . à 1 Thl.

Beck, J. J., vollständ. Formular, darinnen verschiedene Instrumente und Wechsel-Protest ꝛc. Frankfurt, 1750. 4. statt 2½ Thl. . 15 Sgr.

Beiträge zur Kenntniß der Justizverfassung und der jurist. Literatur in den Preuß. Staaten, Herausgeg. von Eisenberg und Stengel 18 Bde. Berlin, 1796—1801. gr. 8. } statt 27 Thl. 15 Sgr. 5 Thl. 15 Sgr.
Register z. 1—6 Bde. Halle, 1799 gr. 8. }

Berger, oeconomia juris. Lipsiae 1731. 4. . . . 20 Sgr.

Bergeri, Henr, responsa ex omni jure. Lipsiae, 1708. Fol. 1 Thl. 20 Sgr.

Bergius, J. H. L., Polizei- und Kameral-Magazin, in welchem nach alphabet. Ordnung die vornehmsten bei dem Polizei- und Kameralwesen vorkommenden Materien ꝛc. 9 Bde. Wien, 1787. 8. statt 16½ Thl. . . . . 4 Thl. 15 Sgr.

Bernoulli, Dr. Christian, Handbuch der Populationistik oder der Völker- und Menschenkunde, nach statistischen Ergebnissen. 1841. gr. 8. statt 1 Thlr. 26½ Sgr. . . . . 1 Thlr.

Neuere Ergebnisse der Bevölkerungsstatistik. Zugleich als Nachtrag zum Handbuch der Populationistik. 1843. gr. 8. statt 15 Sgr. 10 Sgr.

Beyeri declinatio juris criminalis (s. l. & a.) 4. . . . 20 Sgr.

Bielitz, G. A., prakt. Commentar z. allgem. Landrechte für die preußischen Staaten. 8. Bde. Erfurt, 1823—1830. statt 22 Thlr. 6 Thlr.

Bielitz, Dr. G. A., Die Preußische Justizverfassung in ihren Eigenthümlichkeiten verglichen mit der sächsischen. Eine Anleitung für die aus dem sächs. in den preuß. Dienst übergegangenen Justizbedienten den neuen Geschäftsgang geschwind sich eigen zu machen. 3 Thle. Halle. 1817. gr. 8. statt 3 Thlr. . . . . 20 Sgr.

Biener, Dr. Chr. G., Systema processus judiciarii et communis et saxonici in usum scholae ac fori scriptum. Post mortem auctoris ed. Siebdrat et Krug. Tom. 1. 1834. gr. 8. statt 3 Thlr. 1½ Thlr.

Böhmer, J. H. Institutiones juris canonici tum ecclesiastici tum pontificii ad methodum decretalium nec non ad fora catholicorum atque

protestantium compositae adjecto duplici indice. Tertia editio. 1747. 8. statt 2½ Sgr. . . . . 20 Sgr.

Böhmer, J. S. F., elementa jurisprudentiae criminalis. Hafae, 1766. 8. 3 12 Sgr.

Böhmer, J. H., jus ecclesiasticum protestantium Vol. I. Hafae, 1714. 4. statt 5 Thlr. 25 Sgr. . . . . 2 Thlr. 10 Sgr.

Böhmer, G. L., principia juris canonici specialim juris ecclesiastici acced. institum. paeis Onabrug. Gottingae 1785. 8. maj. 15 Sgr.

Böhmer, G. L., principia juris feudalis, praesertim Longobardici. Gottingae 1789. 8. . . . . 10 Sgr.

Bornemann. Dr. Ph., Systemat. Darstellung des Preußischen Civilrechts mit Benutzung der Materialien des allgem. Landrechts. 2. Band, enth. die Lehre vom Eigenthum und den allgem. Theil der Obligationsrechts. Berlin, 1834. 8. statt 3 Thlr. . . . . 1 Thlr.

— **Desselben Werkes. 3. Bd., enth. den speziellen Theil des Obligationsrechts. Ebendas. 1835. 8. statt 3½ Thlr.** . . . . . 1 Thlr.

— **Von Rechtsgeschäften überhaupt u. von Verträgen insbesondere nach preuß. Rechte. Für angeh. Praktiker. 2. Aufg. Berlin, 1833. 8. statt 1 Thlr. 25 Sgr.** . . . . . 25 Sgr.

Borde, Dr. Aug. C. F. Ueber die Staatsverwaltung des Königreichs beider Sicilien nach den betreffenden Gesetzen und Verordnungen. 1837. gr. 8. statt 10 Sgr. . . . . . 5 Sgr.

Brachvogel'sche schlesische Edictensammlung. 6 Bde. 4. 2 Thl. 20 Sgr.

Brackenhoeft, Dr. F. Volk und Recht. Eine Betrachtung über die Fremdheit der Rechtsvorstellungen im Volke, als Erforderniß des Rechts. 1838. gr. 8. statt 10 Sgr. . . . . . 5 Sgr.

Brauns, C. Erscheinungen des Zeitgeistes und deren Wirksamkeit für Deutschlands Interessen. Frei deutschlich. 1843. gr. 8. . . . . . 7½ Sgr.
statt 15 Sgr. . . . . . .

Breithau, disputationes juridicae. Lipsiae. 4. . . . . . 20 Sgr.

Bruckbrau, Fr. Wilh., Handbuch für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener in Bayern, in Bezug auf ihre persönlichen Verhältnisse, so wie für alle, welche sich dem Staatsdienste widmen wollen. 2. Aufl. 1838. gr. 8. statt 1 Thlr. 25 Sgr. . . . . . 27½ Sgr.

Brüggemann, F. A. Die Mobiliar-Versicherung in Preußen nach dem Gesetze vom 8. Mai 1837. Unter Benutzung amtlicher Quellen. 2. vervollständigte Auflage. 1839. gr. 8. statt 15 Sgr. . . . . . 5 Sgr.

Brunnemann, J., commentarius in eodicem Justinianeum Lipsiae 1663. Fol. . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

Brunnemann, J., comment: in pandectas. Francof. 1683. Fol. . . . . . 1 Thlr. 20 Sgr.

— **comment: ad pandectas. Vittembergae 1714.** . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Buddeus, Franz. Die Zeitnacht größerer Landgüter. Für alte, bei Nachgütern Betheiligte. 1838. gr. 8. statt 25 Sgr. . . . . . 15 Sgr.

Buhl, L., Die Verfassungsfrage in Preußen nach ihrem geschicht. Verlaufe. Zurich. 1842. 8. statt 1½ Thlr. . . . . . 10 Sgr.

Burchardi, J. A. B., Die Wirksamkeit der Provinzialstände der Provinz Sachsen. Erster Nachtrag 1840. 12. statt 10 Sgr. . . . . . 3½ Sgr.

Burdach, F. F. Gerichtsärztliche Arbeiten. 1. Bd. 1839. 8. statt 1 Thlr. 25 Sgr. . . . . . 1 Thlr.

Bus, Dr. F. J. Die öffentliche Armenpflege. Nach dem Werke des Herrn von Gerando und eigenen Ansichten. 1. Bd. 1843 gr. 8. statt 2½ Thlr. . . . . . 1 Thlr. 5 Sgr.

Kammergerichtsordnung. 1766. 8. . . . . . 20 Sgr.

Carmignani, Joh. Die Todesstrafe. Eine philosophisch-juristische Abhandlung. Aus Deutsche übersetzt von Carl von Spiel. 1837. gr. 8. statt 20 Sgr. . . . . . 10 Sgr.

Carpzow, B., practicae novae imperii Saxon. rerum criminalium inedieti etc. Vittembergae, 1667. Fol. statt 8 Thlr. 1 Thlr. 15 Sgr.

Cavan, Gr. W. C. Das Kriegs- oder Militär-Recht, wie solches jetzt bei der Königl. Preuß. Armee besteht. 2 Bde. Berlin, 1801. 8. . . . . . 1 Thlr.
statt 4 Thlr. . . . . . .

Clasenii commentar. in constitut. crimin. Francofurti 1683. 4. 20 Sgr.

Coccejus, Sam. L. H. de, Introductio ad Henrici de Cocceji Grotium illustratum, continens dissertationes proemiales XII. 1747. 4. . . . . . 1 Thlr.
statt 1 Thlr. 15 Sgr. . . . . . 25 Sgr.

Code de procedure civile, avec les motifs. Présentés au corps-législatif par les orateurs du Conseil d'Etat. 1807. gr. 8. statt 1 Thlr. 8 Sgr.

Code de commerce, herausgeg. von Erhard, mit französ. und deutschem Text. Dessau, 1808. 8. . . . . . 15 Sgr.

Code Napoleon, herausgeg. von Erhard, mit französ. und deutschem Text. Dessau, 1808. 8. . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

— **Supplemente zum Gesetzbuche und zur Civil-Gerichtsordnung nebst vollständig zugleich auf die Supplemente gerichteten Registern zu den Gesetzbüchern. Ueberf und mit Anmerkungen versehen von C. D. Erhard. Dessau, 1808. gr. 8.** . . . . . 20 Sgr.

Code de procedure civile. Dessau, 1808. gr. 8. . . . . . 20 Sgr.

Code-Napoleon. Uebersetzt nach der neuen offiziellen Ausgabe von einer Gesellschaft Rechtsgelehrter und durch Noten erläutert von C. Spielmann. 2. Abthl. 1808. gr. 8. statt 2 Thlr. . . . . 15 Sgr.

Corpus juris civilis. Editio stereotypa. Edidit Dr. J. L. G. Beck. Vol. II. 1837. gr. 8. statt 2 Thlr. . . . . 1 Thlr.

Corpus juris civilis. In quinque partes distinctum cum notis Gothofredi. Quarta editio prioribus auctior et emendatior. 5 Voluminа. 1667. folio. . . . . 6 Thlr.

Corpus juris canonici ed. Friesleben. Colonіae 1735. 4. 2 Thlr.

Corpus juris civilis. 1619. 4. . . . . . 2 Thlr.

Corpus juris civilis ed. Gothofredus. 1594. 4. 3 Thlr. 15 Sgr.

Corpus juris civilis, in quatuor partes distinctum, auct. Dion. Gothofredo, Auszabe mit verbesserungen Handen. Frankfurt. 1663. Fol. . . . . . 6 Thlr.

Corpus juris civilis ed. Gothofredus. Francofurti 1663. 4. (Text und einige Bücher des Textes) handschriftlich ergänzt. 2 Thlr. 15 Sgr.

Corpus juris civilis ed. Gothofredus. Lugduni 1663. 4. 2 Thlr.

Creling er, L., u. H. Gräff, Das Wechselrecht u. die Lehre von den Handelsbriefen und kaufm. Anweisungen nach preuß. Rechte, mit Berücksichtigung des Prozeß- und Concurs-Verfahrens. Breslau, 1833. 8. statt 3 Thlr. . . . . . 1 Thlr.

Darstellung der in den Preußischen Gesetzen über die Ehescheidung unternommenen Reform. 1844. gr. 8. statt 10 Sgr. . . . . . 6 Sgr.

Disputationes juridicae. Francofurti 1704. 4. 20 Sgr.

Dönniges, Die Land-Cultur-Gesetzgebung Preußens. Eine Zusammenstellung und Erläuterung der seit dem 9. Oktober 1807 ergangenen Gesetze rc. 1. Bd. 1. Heft. 1843. gr. 4. statt 1 Thlr. . . . . . 20 Sgr.

Dorguth, D., populaire, practische Entwickelung der adhäsiven Begriffe, welche die positive Strafgesetzgebung interessiren. 1837. gr. 8. . . . . . 5 Sgr.
statt 7½ Sgr. . . . . . .

Edert, Jakob Heinrich. Ueber Gewerbe und Gewerbesteuern. In Breslau. 1835. gr. 8. statt 7½ Sgr. . . . . . 5 Sgr.

Echti notae et animadversiones ad var. partes disputt. Hieron. Treutleri, pars I. (s. l. et a.) 4. . . . . . 20 Sgr.

Eggert, Dr. C. D., von Staatswissenschaft und Gesetzgebung. 2 Bde. Zürich, 1795. 1796. 8. statt 3½ Rthlr. . . . . . 1 Thlr.

Eggers, C. U. D., von Lehrbuch des Natur- und allgem. Privatrechts und allgem. Preuß. Rechts. Gekrönte Preisschrift. 3 Bde. Berlin, 1797. 8. statt 4½ Thlr. . . . . . 1 Thlr. 5 Sgr.

Elchorn, Fr. C. Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. 2 Bände. 2. verbesserte Auflage. 1818—19. gr. 8. statt 4 Thlr. 15 Sgr. . . . . . 2 Thlr.

Entscheidungen, bemerkenswerthe, des Kriminal-Senats des Ober-Appellations-Gerichts zu Kassel. Mit Genehmigung der Kur. Justiz-Minist. Herausgegeben von Heuser l. 1845. gr. 8. statt 1 Thlr. 15 Sgr. . . . . . 20 Sgr.

Entscheidungen des Königl. Geheimen Ober-Tribunals. 3.—10. Band, jeder Band einzeln statt 2½ resp. 2¾ Thlr. für . . . . . 1 Thlr. 6 Sgr.
3.—10. Band mit Register zusammen statt 22 Thlr. für 8 Thlr. 20 Sgr.

Entscheidungen des Königl. Geh. Ober-Tribunals, herausgeg. im amtl. Auftrage von den Geh. Ober-Tribunals-Räthen Dr. Seligo, Wilke u. und Aunken. Neue Folge. 1. 2. Band. Berlin, 1846. statt 5½ Thlr. . . . . . 2 Thlr.

Entwurf einer allgemeinen Gesetzsammlung für die Preußischen Staaten. 2 Bde. oder 6 Abtheilungen. 1784—86. gr. 8. statt 6 Thlr. 15 Sgr. . . . . . 2 Thlr.

Ergänzungen der allgem. Landrechts f. d. Preuß. Staaten, enth. eine vollst. Sammlung aller nach gefundenen, das allgem. Landrecht abändernden, erganz., und erläuter. Gesetze, Verordnungen und Ministerialverfügungen nebst einem chronol. Verzeichnisse der, in Register, herausgeg. von F. H. v. Strombeck. 2. Aufg. 2 Bde. Leipzig, 1824. 1825. 8. statt 3½ Thlr. . . . . . 1 Thlr.

— **Nachtrag zu den Ergänzungen des allgem. Landrechts, der Gerichtsordnung, des Kriminalrechts, der Hypotheken- und Depositalordnung, von F. H. v. Strombeck. Halberstadt. 1832. 8. statt 2 Thlr. f. 20 Sgr.**

Ergänzungen u. Erläuterungen des Allgem. Landrechts für die Preuß. Staaten, herausgeg. von Gräff, Koch, Simon, v. Rönne. 15 Sgr. 2. Aufg. 1. Abth. Breslau, 1843. 8. statt 3 Thlr. . . . . . 1 Thlr.

Eſter, J. G., Entwickelung der verworrenen Lehre von der römischen Usucapion. Marburg, 1756. 8. statt 20 Sgr. . . . . . 10 Sgr.

Farinaeius, Dr. Prosp. tractatus de testibus. Onabrugi 1677. Fol. . . . . . 1 Thlr. 20 Sgr.

Feuerbach, Dr. P. J. A. Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland gültigen peinlichen Rechts. 5. verbesserte Aufl. 1812. 8. statt 2 Thlr. . . . . . 1 Thlr.

Fiſcher, D. F. C. J., Lehrbegriff sämmtl. Kameral- und Polizei-Rechte Sowohl von Deutschland überhaupt als insbesondere von den Preußischen Staaten. 3 Bde. Frankfurt a. O., 1785. 8. statt 3½ Thlr. . . . . . 2 Thlr.

Fleiſchhauer, Dr. J. C. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältniß in Deutschland, enthüllt und die darüber verbreiteten Irrthümer widerlegt. 1837. gr. 8. statt 2 Thlr. . . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

Forſt- und Jagdzeitung, allgemeine, herausgegeben von Stephan

Behlen. Neue Folge. Jahrgang 1837, 1838 und 1839. complet. gr. 4. statt 14 Thlr. . . . . 9 Thlr.

Francus, de fideijussoribus. Lipsiae 1590. 4. . . . . 20 Sgr.

Franckii variae resolutiones. Jenae 1656. . . . . 20 Sgr.

Fregier, J. A. Ueber die gefährlichen Klassen der Bevölkerung in den großen Städten, und die Mittel sie zu bessern. Gekrönte Preisschrift. Aus dem Französischen übersetzt von C. von M. 4 Hefte. 1840—41. gr. 8. statt 3 Thlr. . . . . 2 Thlr.

Friedenberg, Joh. Ant. de, Tractatus juridico-practicus, de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae juribus. Oder: Abhandlung von besten in Schlesien üblichen Rechten, nach hermahligem Gebrauch eingerichtet und mit einem vollkommenen Register versehen. II Volum. Breslau. 1738—41. Fol. statt 3 Thlr. . . . . 2 Thlr.

Fromm, Fr. Wilh. Handbuch zur Kassen- und Rechnungsführung. Minden, 1843. gr. 8. statt 15 Sgr. . . . . 10 Sgr.

Funke, G. R. W. Die aus der unbeschränkten Theilbarkeit des Grundeigenthums hervorgehenden Nachtheile, dieselbst die Cultur des Bodens und der Bevölkerung nachgewiesen. Hamburg und Gotha. gr. 8. statt 26½ Sgr. . . . . 17½ Sgr.

Fürstenthal, J. A. R. Handbuch über die Provinzial-, Kreis- und Communalverwaltung Schlesiens, in einem alphabetisch geordneten Auszuge. Berlin, 1831. 8. statt 1 Thlr. 5 Sgr. . . . . 1 Thlr. 20 Sgr.

Derselbe. Allgemeine Preußische Civil- und Militair-Kirchenordnung. Reisse. 1837. 8. statt 1 Thlr. 15 Sgr. . . . . 20 Sgr.

Gaill, observatt. pract. Coloniae 1595. 4. . . . . 20 Sgr.

Gaius, Tit., institutionum commentarii IV. Berolini. 1820. 8. mai. statt 2 Thlr. . . . . 1 Thlr.

Gans, S. V. Entwurf einer Criminal-Prozeß-Ordnung für das Königreich Hannover. Göttingen 1836. gr. 8. statt 1 Thlr. 10 Sgr. 20 Sgr.

Gaertner, C. G., institutiones juris criminalis. Lipsiae, 1746. 8. 7 Sgr.

Gaupp, Dr., E. L. Das schlesische Landrecht, oder eigentliche Landrecht des Fürstenthums Breslau von 1356 an bis auf seinen Untergang. Mit nöthigen Zusätzen versehen. Breslau, 1828. 8. statt 1 Thlr. 15 Sgr. . . . . 2½ Sgr.

Gebühren-Taxe, allgemeine, für die sämmtlichen Landes-Justiz- und Polizei-Stellen im Preuß. Staaten. Berlin, 1815. Fol. 8. 15 Sgr. 10 Sgr.

Gefell, G. A. Gesuch der Bekenner des jüdischen Glaubens im Großherzogthum Braunschweig an Se. hochfürstliche Durchlaucht, den Herrn Herzog Wilhelm, um Verleihung voller bürgerlichen Rechte. Mit erläuternden Zusätzen versehen. Braunschweig 1831. gr. 8. 2½ Sgr.

Geschichte und Darstellung des Organismus der Preußischen Behörden mit besonderer Rücksicht auf die Bezirks-Büreaukratie und Collegialverwaltung in Berlin seit 1840. . . . . statt 22½ Sgr. 15 Sgr.

Gesetzbuch, das, Napoleon, im Auszuge. Für jeden Staatsbürger in der Stadt und auf dem Lande, herausgegeben von J. F. Schwedler. Halle, 1806. gr. 8. statt 15 Sgr. . . . . 7½ Sgr.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, 1811—1822. in 12 Bänden. 4. Berlin. . . . . 4 Thlr. 15 Sgr.

— 1816. 4.
Beilage zum 15. Stück derselben Jahrg. 1815 betreffend die Einführung allgem. Gerichtsordnungen für Ober- und Unter-Gerichte und für die Justiz-Commissarien und Notarien. Berlin, 1816. . . . . 10 Sgr.

Gebert, H. G. Die Lehre von den Vermächtnissen nach dem Allgem. Preuß. Landrechte, mit Berücksichtigung auf die römische Gesetzgebung. Neue Ausgabe. Frankfurt a. O. 1836. 8. statt 1 Thlr. 20 Sgr. . . . . 20 Sgr.

Goeddaei de verborum significatione. 1642. 8. . . . . 15 Sgr.

Glücke, Medicina forensis. Francofurti, 1733. 4. . . . . 15 Sgr.

Görz, G. E. A., Baron von. Die Einlegung der Bekenner des jüdischen Glaubens in die Rechte der Menschheit nach ihrer Möglichkeit und Wirklichkeit historisch dargestellt. Potsdam. 1836. gr. 8. statt 12½ Sgr. . . . . 5 Sgr.

Gothofredus, D. Corpus juris civilis, in quatuor partes distinctum. Secunda Editio. 1583. 8. . . . . 1 Thlr.

Grävell, Dr. M. E. Praktischer Commentar zur allgemeinen Gerichtsordnung für die Preuß. Staaten. 6 Bde. nebst Nachträgen. Erfurt, 1825—31. gr. 8. statt 11 Thlr. 7½ Sgr. . . . . 6 Thlr.

Grävell, Commentar zu den Creditgesetzen des Preußischen Staats in ihrer Volksthümlichkeit und ihrem Zusammenhange. Ein Handbuch für praktische Juristen. 4. Band. 1. Abthl.: Die Lehre von der Vollmacht, Procura, Mäklern, Cession, Assignation, Exoration, Novation und Erbschaftskaufe in ihrer Volksthümlichkeit und ihrem Zusammenhange nach Preuß. Gesetzen. 2. Abthl.: Die Lehre von Cautionen, Bürgschaften, Pfändern, Bodmereien, Hypotheken, Retentionsrechte, Deposition, Zahlung, Angabe an Zahlungsstatt, Compensation, Entsagung, Vergleich und Vereinigung der Rechte. statt 4 Thlr. 3 Thlr.

— Die Lehre von Reisbrauch, Miethe und Pacht nach Preußischem Rechte. statt 1½ Thlr. . . . . 7½ Sgr.

Grävell, Dr., systemat. Entwickelung der Theorie der hypothekarischen Protestationen, nach Preußischem Rechte. statt 12 Sgr. 8. . . . . 5 Sgr.

— die Generaltheorie der Verträge nach Preußischem Rechte. statt 2 Thlr. . . . . 15 Sgr.

— die Lehre vom Besitze und von der Verjährung nach Preußischem Rechte mit Hinweisung auf das römische und canonische. statt 1 Thlr. . . . . 7½ Sgr.

Grotii, Hugonis, de jure belli ac pacis. Francofurti 1699. 4. 1 Thlr.

Grubhaus, Dr. Die Amortisation der Pfandbriefe, insbesondere der westpreußischen, aus dem staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte betrachtet. Danzig, 1842. gr. 8. statt 10 Sgr. . . . . 5 Sgr.

Grundriß zu Vorlesungen über Bayerischen Civil-Prozeß nach Mairhofen's und Bayer's Ordnung. Zugleich Leitfaden für vorsteigendes Studium des gemeinen und bayerischen Civilprozesses. Nürnberg. 1838. statt 20 Sgr. . . . . 10 Sgr.

Günther von Bamberg. Das Schwarzburg-Rudolstädtische Privatrecht. Rudolstadt, 1843. statt 1 Thlr. 7½ Sgr. . . . . 15 Sgr.

Gutz-Lagh, das ist: der Insel Gothland alten Rechtsbuch. In der Urschrift und einer wieder aufgefundenen altdeutschen Uebersetzung herausgegeben und mit einer neudeutschen Uebersetzung nebst Bemerkungen versehen von Dr. C. Schlyter, nebst dessen angehörigen Bemerkungen über Grimm's Abhandlung; die Literatur der altnordischen Gesetze u. s. w. Greifswald, 1818. gr. 4. statt 3 Thlr. . . . . 1 Thlr.

Hafemann, F. J., der Preußische Subdynations- und Kaujedder-Ausgedingsprozeß. Nachdem Cit. 52. der Prozeßordnung und der Verordnung vom 4. März 1834., so wie den Gesetzen und Verfügungen, welche selbige ergänzen, erläutern oder abändern. Nebst 5 Anhängen, betreffend das Rheinische Subdynationsverfahren. Breslau 1835. 8. Auch: Ld.-Ger.-Assessor Aller. Berlin, 1842. gr. 8. br., 8. 1 Thlr. — 10 Sgr.

Hahn, G. W., Das Holzdiebstahl-Gesetz vom 7. Juni 1821, mit Commentar, Ergänzungen und Beilagen. Handbuch für forstlichen Verbeamte und Waldeigenthümer. 2. Aufl. Berlin, 1836. 8. br. 20 Sgr. — 1½ Thlr.

Handbuch, historisch-geographisch-statistisch-topographisches, vom Regierungsbezirke Magdeburg. Unter Genehmigung des Königl. Statistischen Büreaus und der Regierung zu Magdeburg, herausgegeben von H. A. F. Hermes und M. J. Weigelt. Zweiter oder topographischer Theil. Magdeburg 1842. gr. 8. 2 Thlr. 25 Sgr. — 1 Thlr. 20 Sgr.

Hartmann, Geh. Ober-Tribunalrath. Provinzialrecht des Fürstenthums Lichfeld. Im Auftr. des Justiz-Minist. 1835. 8. 8. 2 Thl. 15 Sgr. — 1 Thlr. 10 Sgr.

Hebold'sche Sammlung. 2 Bände. 4. . . . . 2 Thlr.

Heil, Chr. Jac., judex et defensor in processu inquisitionis. Hildesheimae, 1755. 4. statt ½ Thlr. . . . . 15 Sgr.

Hein, J. de, promptuarium juris canon. feudal., civil. et criminalis. 2 Tl. Viennae, 1739. Fol. statt ¾ Thlr. . . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

Dalfeld, Ausg. von 1734. 8. . . . . 8 Sgr.

Heinecius, elementa juris civilis. Halae, 1785. 8. . . . . 30 Sgr.

Heineccii, J. G., historia juris civilis romani ac germanici. Halae, 1733. 8. . . . . 12 Sgr.

Heineccius, J. G., akademische Reden über dessen elem. jur. civ. Frankfurt, 1748. 4. . . . . 15 Sgr.

Heineccius, J. G., elementa juris civilis secundum ordinem institutionum etc. Passim limavit et polivit libellum Dr. L. Hoepfner. Editio legitima quarta. Gaettingen, 1796. gr. 8. 1 Thlr. 10 Sgr. — 20 Sgr.

Heinemann, Dr. J., Sammlung der die religiöse und bürgerl. Verfassung der Juden in den Königl. Preuß. Staaten betreffenden Gesetze, Verordnungen, Gutachten, Berichte und Erkenntnisse. Mit einem Anhange, welcher Gesetze jetzigen Datums enthält. 2 Bände. Nebst einem Nachtrage der späteren, von 1830 ab bis i. J. 1833 ergang. Gesetze rc. Berlin, 1835. gr. 8. br. 8. 2 Th. 10 Sgr. — 20 Sgr.

Helfeld, D. J. A. Jurisprudentia forensis secundum pandectarum ordinem in usum auditorii proposita. 2 Volumina. Editio nova. Jenae 1806. gr. 8. 8. 2 Thlr. 10 Sgr. . . . . 1 Thlr.

Hende, W. G., v. d. Anleitung zur Geschäftsführung der Schulzen in polizeilichen Angelegenheiten. Magdeburg, 1838. kl. 8. 8. 12½ Sgr. . . . . 2 Sgr.

Derselbe. Reglen für die Geschäftsführung in Betreff des Einquartirungs-, Militairmarsch-, Vorspann- und Vorspannwiesen, so wie hinsichtlich der Gestellung der Pferde. Magdeburg 1840. 8. 8. 20 Sgr. — 15 Sgr.

Derselbe. Anleitung zum vorschriftsmäßigen Verfahren hinsichtlich des Transports der Verbrecher, Vagabunden rc. wie auch der Ausliefe rung der Verbrecher, Desserteure rc. Magdeburg 1840. 8. 12 Sgr. — 1 Thlr.

Derselbe. Preußisches Gesindebuch, nebst Inbegriff der seit dem Jahre 1810 bis zum Jahre 1836 erschienenen Erläuterungen, Ergänzungen und Zusätze. Ein Hand- und Hülfsbuch für Polizei-, Justiz-Aemter, Magistrate, Domänen rc. 5. verb. und vermehrte Auflage. Magdeburg, 1836. . . . . statt 20½ Sgr. . . . . 15 Sgr.

Hedde, W. G., v. d. Repertorium der Königl. Preuß. Gesetze u. Verordnungen über den Transport des Verbrecher und Vagabonden. Nebst einer vollständigen Sammlung der über die Landesdislocation und Haussuchungen bestehenden gesetzlichen Verordnungen. Ein Handbuch für Polizei-Behörden, Gutsherrschaften u. s. w. Magdeburg, 1836. 8. statt 2 Thlr. . . . . 1 Thlr. 5 Sgr.

— — Polizei-Strafgesetz in den Königlichen Preußischen Staaten, mit Inbegriff von Mittheilungen, das bessere Gelingen vorzüglicher Zwecke befördernder, durch gutachtliche Bestimmungen ausgesprochener Grundsätze. 2. Theil. Magdeburg 1841. 8. 2. Aufl. . . . . 1 Thlr. 22½ Sgr.

Hitzig's Annalen, siehe Annalen.

Hoffmann, Dr., J. A. L. Praktisches Handbuch für deutsche Volksschulverfassung und des Schulrechts. Für denjenigen Ueberblick aller auf das Volksschulwesen Bezug habenden Staatsstände. 2 Bändchen. gen. Dresden 1832 u. 36. gr. 8. 2. 2. 2 Thl. 22½ Sgr. — 1 Th. 17½ Sgr.

Holger, Ph. Alons, Ritter von. Lehrbuch der Cameral-Chemie. Zunächst für österreichische und volkliche Beamte, und Gefällsbeamte insbesondere. Zugleich auch als Leitfaden für die Vorlesungen an der K. K. Universität zu Wien. 1r Band. 1ste — 5te Lieferung. Wien, 1841 und 42. gr. 8. 2. 2. Thlr. 15 Sgr. . . . 1 Thlr. 10 Sgr.

Höpfner, Commentar zu den Heinecciischen Institutionen. Frankfurt. 4. 20 Sgr.

Hopp, J., examen institutionum imperialium. Francofurti, 1660. 8. 12 Sgr.

Horst, Dr. v. d., Die deutschen Nordseestaaten u. deren Politik. Braunschweig, 1844. 8. statt 10 Sgr. . . . . 5 Sgr.

Hunnii encyclopaedia juris universalis. Coloniae, 1675. Fol. 1 Thlr. 10 Sgr.

(Jacobi, Dr. J.,) über das Recht des Freigesprochenen, eine Aussertigung des wider ihn ergangenen Erkenntnisses zu verlangen. Königsberg, 1843. 8. statt 7½ Sgr. . . . . 2½ Sgr.

Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung. Herausgegeben im Auftr. der Königl. Justizministerium, von E. A. F. Kamptz. 1.—49. Heft. Berlin, 1815—1838. gr. 8. statt 95⅓ Thlr. . . . . 16 Thlr.

Desselben Werkes Neue und 6te Heft und 29. 41. 43. 45. 48. 61—65. 70. 74. 80 — 94ste Heft. Berlin 1843—46. gr. 8. statt 17 Thlr. 12½ Sgr. . . . . 3 Thlr.

Desselben Werkes 70. und 94tes Heft apart. Berlin, 1830 und 36. 8. statt 1 Thlr. 25 Sgr. . . . . 15 Sgr.

Jakob, L. H., Grundsätze der Polizei-Gesetzgebung und der Polizei-Anstalten. 2te Aufl. Halle, 1837. gr. 8. statt 3 Thlr. . . . . 2 Thlr.

Jarke, Handbuch des gemeinen deutschen Strafrechts. 3 Bde. 1827—1829. 8. statt 5 Thlr. . . . . 2 Thlr.

Joseph I., Erheyzog von Oesterreich ꝛc. Neue peinliche Hals-Gerichts-Ordnung vor das Fürstenth. Böhaimb, Marckgrafenthumb Mähren und Hertzogthum Schlesien. Prag 1708. Folio. . . . . 2 Thlr.

Julius, Dr. Die amerikanischen Besserungssysteme, erörtert in einem Sendschreiben an Herrn W. Crawford. Leipzig, 1837. gr. 8. statt 1½ Sgr. . . . . 5 Sgr.

Jus Silesiacum secundum usum modernum illustratum, sive commentationes et dissertationes clarissimorum virorum Silesiae jura illustrantes. Schwedtnitz, 1715. 4. . . . . 1 Thlr.

Justiz-Ministerialblatt für die Preußische Gesetzgebung u. Rechtspflege. Herausgegeben im Büreau des Justiz-Ministeriums zum Besten der Justiz-Dienst-Wittwenkasse. 1.—10. Jahrgang für 1839 bis 1848, nebst 2 Hauptregistern. Berlin. 4. 8. 2½ Thlr. . . . 13 Thlr.

Kamptz Jahrbücher, siehe Jahrbücher.

v. Kamptz, K. A. E. H., Das Provinzial- und Statutar-Rechte in der Preuß. Monarchie. 3 Thle. Berlin, 1826—1828. gr. 8. 9½ Thlr. 3 Thlr. 15 Sgr.

Kapitel, zwei, aus einem Manuscripte über deutsche Angelegenheiten. Leipzig, 1841. gr. 8. statt 20 Sgr. . . . . ¾ Sgr.

Klein, C. J., Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit in den preußischen Staaten, 26 Bände. Berlin, 1788—1809. gr. 8. statt 30⅓ Thlr. . . . . 8 Thlr.

— — Ueber die XIXter und XXIster Band. Berlin, 1788—1801. 8. statt 23 Thlr. 10 Sgr. . . . . 6 Thlr.

Klein, Dr. E. F., Grundsätze des gemeinen deutschen u. preussischen peinlichen Rechts. Halle, 1796. 8. statt 1¼ Thlr. . . . . 15 Sgr.

Klockii tractatus de contributionibus. Francof. 1676. Fol. 1 Thlr. 10 Sgr.

Koch, J., Die Agrar-Gesetze des Preuß. Staats, nebst Erläuterungen u. Erläuterungen. 3. Aufl. Breslau, 1843. Lex. 8. statt 2½ Thlr. 1 Thlr. 10 Sgr.

Derselbe, Die Juden im Preuß. Staate. Eine geschichtliche Darstellung der politischen, bürgerlichen und privatrechtlichen Verhältnisse der Juden in Preußen, nach den verschiedenen Landestheilen. Materienverder 1843. gr. 8. statt 1 Thlr. 10 Sgr. . . . 25 Sgr.

Koch, J., Das Recht u. Hypothekenwesen der Preuß. Domainen, mit Berücksichtigung der Domainen- und Domainen-Verwaltungsgeschichte dargestellt. Nebst einer Sammlung der in Beziehung auf das Domainen-Wesen ergangener, zum Theil bisher noch gehemmten Verordnungen, Reskripte, Verfügungen und Erkäse. Breslau, 1838. 8. statt 2 Thlr. . . . . 25 Sgr.

Koch, J. E., institutiones juris criminalis. Jenae, 1770. 8. 15 Sgr.

Köppen, J., decisiones, in quibus questiones illustrantur in Germania quotidie occurrentes. Magdeburg, 1617. Fol. . . . 1 Thlr. 20 Sgr.

Kraut, Christ. J. Staatswirthschaft. Nach dem Tode des Verfassers herausgegeben von Hans v. Auerswald. 5 Theile in 2 Bdn. Königsberg, 1808. statt 5 Thlr. . . . . 2 Thlr.

Kreßchmer, J. C., vollst. aber kurzgefaßte Repertorium aller Königl. Preuß. Landesgesetze. 3 Bde. Danzig, 1836. gr. 8. statt 8 Thlr. 3 Thlr. 15 Sgr.

Kuhn, J. Fr. Geschäftsfreis der Dorfschulzen in den Preuß. Staaten. Mit Rücksichtnahme auf das sächsische Provinzialrecht und die polnische und französische Gemeinde- und Steuer-Verfassung. 2ter Bd. enthält die Verwaltung der Polizei. Leipzig, 1840. 8. 2. 1 Thlr. 11½ Sgr. 2½ Sgr.

Ladenberg, Preußens gerichtliches Verfahren in Civil- und Criminalsachen. Ein Auszug aus den darüber bestehenden Gesetzen, insbesondere auf der allgemeinen Gerichts-Ordnung, Deposital-Hypotheken- und Criminal-Ordnung, dem Stempelgesetze ꝛc. ꝛc. Ate verbesserte Aufl. Köln, 1833. gr. 8. statt 2 Thlr. 15 Sgr. . . . . 1 Thlr.

Desselben Werkes 3te, völlig umgearbeitete und mit Rücksicht auf die neueren und neuesten Gesetzgebungen ergänzte und vermehrte Auflage. Köln, 1842. gr. 8. 2. 2. Thlr. 22½ Sgr. . . . 1 Thlr. 20 Sgr.

Lehner, C. B. Lehrbuch des baierischen Hypothekenwesens und der Prioritätsordnung, mit dem Konkurs- u. Exekutions-Prozesse. 2 Bde. Sulzbach, 1838. 8. 3. Thlr. . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.

Lehrbuch des subalternen Civildienstes, zum Selbstunterricht für Militär-Versorgungs-Berechtigte aller Grade, für Referendarien u. Civil-Supernumerarien, Mit speziellen Anweisungen, Beispielen und Formularien. Ein Vademecum und nöthigen Beamten und Instruktionen von Reg.-Kalk. Sieke. Berlin, 1835. 8. 2. 2. Thlr. — 1 Thlr. 5 Sgr.

Lehre, die, von den Landständen nach gemeinem deutschen Staatsrecht. Ein publizistischer Versuch von F. A. Lemgo, 1841. gr. 8. 2. 22½ Sgr. . . . . 10 Sgr.

Leyser, Dr. Aug. Meditationes ad pandectas etc. etc. Editio tertia. XII Volumina. Leipzig und Giessen, 1741—76. 4to. statt 10 Thlr. — Dasselbe in 11 Bdn. . . . . 5½ Thlr.

Lindau, J. L., Supplementband zu den Ergänzungen der allgem. Hypotheken- und Depositalordnung für d. Preuß. Staaten ꝛc. ꝛc. von J. L. von Strombeck. 2ten Nachträge 3. 4. Aufg. von 1830 oder sämmtl. seitdem bis 1836 erschienen, sowie früher im Hauptwerke nicht mit aufgef. Bestimmungen. Leipzig, 1837. gr. 8. statt 1½ Thlr. . . . . 15 Sgr.

Lobethan, J. G. A., Einleitung zur theoretischen Ehe-Rechts-Gelehrheit. 2. Aufl. Halle, 1785. 8. statt 12½ Sgr. . . . . ¾ Sgr.

Lobethan, F. G. A., systema elem. jurisprudentiae privatae romanorum, forensis in usum schol. adornatum. III. Voll. cum append. Halae, 1774—1779. 8. statt 2½ Thlr. . . . . 1½ Thlr.

Ludovici, J. F., doctrina pandectarum ex ipsis fontibus rom. deprompta. Halae, 1734. 8. statt 25 Sgr. . . . . 15 Sgr.

Ludwig, C. W., Erläut. der Rechts-Theorie vom Schadens-Ersatz aus unerlaubten Handlungen vom Besitz, vom Eigenthum u. von einigen Erwerbsarten des Eigenthums, bes. durch Erb- Anfall, nach den Grundl. des allg. Preuß. Landrechts in Verbindung mit dem Römischen Rechte. 2. Theil. Berlin. 8. 2. 2. Thlr. 9 Sgr. . . . 1 Thlr.

M — — Dr. J. A. von, Die neueren Straf- und Besserungs-Systeme. Erinnerungen aus einer Reise durch bemerkenswerthe Gefängnisse in Asien, Spanien, Portugal, England, Frankreich und Holland. Mit 4 radirten Zeichnungen. Berlin, 1843. gr. 8. 2. 1 Thlr. 22½ Sgr. . . . . 7½ Sgr.

Maaßen, P. Jos. Der Bürgermeister und der Polizei-Commissair als Hülfsbramte der gerichtlichen Polizei in den Preußischen Rheinprovinzen. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Neuß, 1843. gr. 12 statt 1 Thlr. 10 Sgr. . . . . 20 Sgr.

Machiavelli principus. Helmstadii. 1655. 4. . . . . 20 Sgr.

Madihn, L. G., principia juris romani. Francofurti, 1791. 8. 8 Sgr.

Mänuling, C. Eine projektirte Rentenanstalt unter Garantie. Berlin, 1843. 8. statt 15 Sgr. . . . . ¼ Sgr.

Mascardi, Jos., conclusiones probationum omnium, canon., civiles, fundales, criminales. IV Parties in II Voll. Moguntii, 1641. Fol. 3 Thlr.

Maurius, specialia in juri communi. 1668. Fol. . . 1 Thlr. 10 Sgr.

Mayer, Fr. Das Strafverfahren der Administrativ-, insbesondere der Polizeibehörden in Würtemberg. Nach den gesetzlichen Normen u. nach der Praxis. Ulm, 1842. 8. 2. 1 Thlr. 10 Sgr. . . . 20 Sgr.

Register

zum zwölften Jahrgang des Justiz-Ministerial-Blatts.

I.

Sach-Register.

	Seite
A.	
Abgaben, siehe Gemeinde-Abgaben	287.
Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	431.
— des Zehnten, Berechtigung der Kirche im Herzogthum Westphalen nach Ablösung desselben die Sicherstellung des Ablösungs-Kapitals zu verlangen.	285.
Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des beurlaubten Standes; Festsetzung der Strafen wegen deren Unterlassung	126. 227.
Abnahme der Rechnungen über die von einem öffentlichen Beamten geführte Kassenverwaltung, Kompetenzkonflikt.	191.
Adel, Bestimmungen über den Verlust desselben	414.
Adler, Anrechnung des Dienstes auf dem Dampfschiffe „Preußischer Adler" bei dem Gesuche desselben mit der Dänischen Kriegsbrigg St. Croix als Kriegsjahr bei Pensionirungen	146.
Akten, Abgabe derselben in den vor den Gerichten über Reallasten auf Mühlengrundstücken anhängigen Prozessen an die Auseinandersetzungsbehörden	196.
Akten-Auszüge, Form derselben bei Berichten in Begnadigungs- und Kapitalsachen	150.
Alimentirung unehelicher Kinder: subsidiarische Verpflichtung der Großeltern zur Alimentirung der von ihren Söhnen erzeugten unehelichen Kinder	175.
Amnestirung der Militairpersonen, welche in Folge der Mobilmachung der Armee in den aktiven Dienst getreten.	430.
Amtliche Korrespondenz zwischen den Königlich Belgischen und den diesseitigen Justizbehörden, Portofreiheit derselben	433.
Amtliche Papiere, Unzulässigkeit des Rechtsstreits über die Herausgabe derselben, wenn solche in Folge einer Disziplinar-Untersuchung in Beschlag genommen worden sind	286.
Amtsblatt, siehe öffentlicher Anzeiger	323.
Anciennitätsverhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft	104.
Angeschuldigte, Befugniß der Staatsanwaltschaft, auch im Interesse derselben ein Rechtsmittel einzulegen.	122. 150.
— Verhaftung derselben	389.
— Bestimmungen über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen, über den Verlust des Adels und über die Militairverhältnisse derselben	414.
Anklage, Rückgabe der polizeilichen Vorverhandlungen in den zur Erhebung einer Anklage nicht geeignet befundenen Sachen an die Polizeibehörde	336.
Anlagen, Verpflichtung des Staats zur Entschädigung wegen der im öffentlichen Interesse bewirkten Anlagen.	303.
An- und Abmeldung der Militairpersonen des beurlaubten Standes; Festsetzung der Strafen wegen deren Unterlassung	126. 227.
Anwälte des Fiskus in fiskalischen Prozessen, Mandatarengebühren derselben	166.
Anzeiger — öffentlicher — zu den Frei-Exemplaren des Amtsblattes, unentgeltliche Verabfolgung desselben	323.
Appellation. Ob das Rechtsmittel der Appellation in Strafsachen auch von der Ehefrau des Angeschuldigten oder von einem anderen Vertreter desselben ohne Vollmacht mit Erfolg angewendet werden kann	97.
Appellationsgerichte, Geschäfts-Regulativ für dieselben	323.
Appellationsgerichtshof zu Cöln, Requisitionen und Mittheilungen an die Justizbehörden im Bezirke desselben	280.
Appellations-Instanz, Liquidation der in derselben entstehenden Prozeßkosten	5.
— Berücksichtigung des Einwandes der Kompensation in derselben	391.

Seite

Approbationen zu Etatsüberschreitungen, Verfahren bei Nachsuchung derselben . . . . . 394.

Arbeitsscheue, Einsperrung derselben in eine Korrektions-Anstalt . . . . . 163.

Armee, Mobilmachung derselben, siehe Beamte.

— Straferlaß aus Veranlassung der Mobilmachung derselben. . . . . 430.

Arrest, Verpflichtung des Arrestlegers zur Schadloshaltung für den Fall, daß der Arrest für nicht gerechtfertigt erachtet wird . . . . . 78.

Assessoren, siehe Gerichts-Assessoren.

Aufgebot, unbekannter Militairkassen-Gläubiger . . . 90.

Auseinandersetzungs-Behörden, Abgabe der Akten an dieselben in den vor den Gerichten über Reallasten auf Mühlengrundstücken anhängigen Prozessen . . . 196.

Auskultatoren, Prüfung und Beschäftigung derselben. 18.

Ausländisches falsches Papiergeld, Untersuchungen wegen Verfertigung und Verbreitung desselben . . 400.

Auslieferung von Verbrechern, welche sich in Belgien aufhalten . . . . . 382.

Auslosung der Geschworenen . . . . . 423.

Ausstellung öffentlicher Urkunden in den Unionsstaaten, Gesetz-Entwurf . . . . . 366.

Auswärtige gerichtliche Geschäfte, Vergütigung an Unterbeamte für Reisen zur Hülfeleistung bei denselben. 38.

Außerordentliche Strafe, Beim wiederholten Diebstahl kommt es nicht darauf an, ob die frühere Verurtheilung eine ordentliche oder eine außerordentliche Strafe festgesetzt hat . . . . . 27. 417.

B.

Badische Gedächtniß-Medaille, von 1849, Verlust derselben . . . . . 387.

Bäuerliche und gutsherrliche Verhältnisse, Regulirung derselben . . . . . 431.

Bagatellsachen, Führung der Prozeßlisten über dieselben bei den Gerichten erster Instanz . . . . . 395.

Banknoten, Verfahren bei Untersuchungen gegen die Verfertiger falscher Banknoten . . . . . 148.

Bangelder, Verwendung und Verrechnung derselben bei Ausführung von Bauten an Gerichtslokalien . . . 2.

Bauten, Ausführung derselben an Gerichtslokalien . . 2.

— an Gerichtslokalien, Fonds dazu . . . . . 335.

Beamte, Justizbeamte, Vereidigung derselben 42. 110. 197. 222.

— Einziehung der Wittwenkassen-Beiträge . . . . 406.

— Anciennitäts-Verhältnisse, Gehaltsstufen und Rang der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft. . . . . 104.

— Anlegung der deutschen National-Kokarde von Seiten der zum Tragen einer Dienst-Uniform verpflichteten Civil-Beamten . . . . . 180.

— Kosten der Stellvertretung suspendirter Beamten . 189.

— Diensteinkommen der Beamten, Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Betrag desselben . . . . . 199.

— Behandlung der Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee . . . . . 293.

Seite

Beamte, Verfahren in Disciplinar-Untersuchungen gegen nicht richterliche Beamte. . . . . 386.

Bedürftigkeits-Zeugnisse, Form derselben bei Bewerbung um Stipendien der Universität zu Halle . . 167.

Befreiung — Selbstbefreiung — die damit verbundene Beschädigung des Gefängnisses. . . . . 95.

Befreiung von der Grundsteuer, Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 . . . . . 103.

Begnadigungs-Sachen, Form der Akten-Auszüge bei den Berichten . . . . . 150.

Bekleidung der zu den Festungen abzuliefernden Landwehr-Sträflinge . . . . . 376.

Belgien, Verfahren bei Requisitionen der diesseitigen Gerichte wegen Auslieferung von Verbrechern, welche sich in Belgien aufhalten . . . . . 382.

Belgische Justizbehörden, Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz derselben mit den diesseitigen Justizbehörden. . . . . 433.

Berichte in Begnadigungs- und Kapital-Sachen, Form der Akten-Auszüge. . . . . 150.

Berichterstattung der Gerichtsbehörden über die zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichenden Straferkenntnisse . . . . . 279.

Bergrecht, Cleve-Märkisches. . . . . 213.

Beschädigung des Gefängnisses durch Selbstbefreiung eines Gefangenen . . . . . 95.

Beschäftigung der Auskultatoren und Referendarien . 18.

Beschwerde, Zulässigkeit derselben in den Fällen, wo der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung von dem Appellationsgerichte zurückgewiesen ist . . . . . 136.

Besitzveränderungen in der Rheinprovinz, Mittheilung der Nachweisungen über dieselben. . . . . 422.

Besoldungsfonds, Verwendung der Ersparungen bei denselben. . . . . 299.

Besserung rückfälliger Diebe, Detention derselben bis zum Nachweise. . . . . 75.

Bestände bei den gerichtlichen Salarienkassen, Behandlung derselben . . . . . 4.

Bestätigung — Allerhöchste — Berichterstattung der Gerichtsbehörden . . . . . 279.

Bettelei, Begriff und Wesen der strafbaren Bettelei. . 6.

Bettler, Einsperrung derselben in eine Korrektions-Anstalt . . . . . 163.

Bonn, Einsetzung des Königlichen Landgerichts daselbst, Reglement vom 15. Juni 1850 . . . . . 198.

Boten; verfassungsmäßige Vereidigung der Unteroffiziere, welche zur probeweisen Beschäftigung als Boten und Exekutoren bei den Civilgerichten angenommen werden. 197.

— siehe Unterbeamte.

C.

Chaussee- und Chausseegeld-Kontraventionen, Untersuchungs-Verfahren und Verrechnung der für solche Kontraventionen eingehenden Strafgelder . . . . 171.

Civilbeamte, siehe Beamte.

Cleve-Märkisches Bergrecht . . . . . 213.

Seite

Cöln, Appellationsgerichtshof daselbst, die Requisitionen und Mittheilungen an die Justizbehörden im Bezirke desselben . . . . . 280.

St. Croix, Dänische Kriegsbrigg, siehe Adler.

D.

Darlehns-Kassen-Scheine — falsche — Verfahren bei Untersuchungen gegen die Verfertiger derselben . . 148.

Depositals-Angelegenheiten, Verfahren in denselben. 10.

Depositorien der Gerichte, die Listen über die auf jeden Inhaber lautenden Dokumente . . . . . 111.

— Verkehr der Staatsanwaltschaft mit denselben . . 433.

Detention rückfälliger Diebe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes resp. der Besserung . . . . 75.

Deutsche National-Kokarde, Anlegung derselben von Seiten der zum Tragen einer Dienst-Uniform verpflichteten Civilbeamten. . . . . 180.

Deutscher Bund, Ob die Verfassung desselben zu bestehen aufgehört habe und ob die Strafgesetze, welche den Angriff gegen denselben betreffen, noch ferner Anwendung finden? . . . . . 407.

Diäten und Reisekosten der Wahlmänner . . . . . 120.

— der Gensdarmen in gerichtlichen Angelegenheiten. . 195.

— in gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuervergehen. 204.

— Bewilligung derselben an Beamte, welche auf längere Zeit kommissarisch an einem anderen Orte beschäftigt sind . . . . . 302.

Diebe, Detention rückfälliger Diebe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes resp. der Besserung . . . . 75.

Diebstahl, Anrechnung der außerordentlichen Strafe bei wiederholtem Diebstahl . . . . . 27. 417.

— Ob Entwendungen der Ehefrau an den Sachen des Ehemannes als Diebstahl zu bestrafen seien? . . . . 389.

Diensteid, siehe Vereidigung der Justizbeamten . . . 42.

Diensteinkommen der Beamten, Unzulässigkeit d. Rechtsweges über den Betrag desselben . . . . . 199.

Dienstinstruktion für die gerichtlichen Unterbeamten . 261.

Dispositionsfonds, sparsame Verwendung derselben. 394.

Disciplinar-Untersuchungen wider Beamte; das dabei zu beobachtende Verfahren und das Verhältniß der Verwaltungsbehörden zu den Friedensrichtern in der Rheinprovinz . . . . . 119.

— Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Herausgabe amtlicher Papiere, wenn dieselben in Folge einer Disciplinar-Untersuchung in Beschlag genommen worden sind. 286.

— gegen nicht richterliche Beamte; das dabei zu beobachtende Verfahren betreffend . . . . . 386.

Dokumente auf jeden Inhaber lautend, die darüber bei den gerichtlichen Depositorien zu führenden Listen . . 111.

Duplikate der Kirchenbücher, Aufbewahrung derselben. 103.

E.

Edikt, Vorfluths-Edikt für Schlesien vom 20. Dezember 1746, fortdauernde Anwendbarkeit desselben . . . . 91.

Ehefrau, Ob das Rechtsmittel der Appellation in Strafsachen auch von der Ehefrau des Angeschuldigten oder von einem anderen Vertreter desselben ohne Vollmacht, mit Erfolg angemeldet werden kann? . . . . . 97.

— Ob Entwendungen der Ehefrau an den Sachen des Ehemannes als Diebstahl zu bestrafen seien? . . . . 389.

Ehescheidungen, Benachrichtigung der allgemeinen Wittwenkasse von erfolgten Ehescheidungen . . . . . 260.

Ehrenzeichen und Orden, Einforderung der Verleihungs-Urkunden nach dem Tode der Inhaber . . . . . 375.

— Bestimmungen über den Verlust derselben . . . . 414.

Eid, siehe Vereidigung.

Eigenthümer, Kollision der Rechte des nicht eingetragenen Eigenthümers eines Grundstücks mit den Ansprüchen auf Eintragung der Gläubiger von Vorbesitzern . . 180.

Einführung und Verpflichtung der Gerichts-Assessoren, die dafür zu entrichtenden Gebühren . . . . . 135.

Entlastungszeugen, Verfahren, wenn mehrere Mitglieder des Gerichts von dem Beschuldigten als Entlastungszeugen vorgeschlagen werden, so daß kein hinreichendes Richterpersonal zur Verhandlung der Sache übrig bleibt 378.

Entschädigung wegen der im öffentlichen Interesse bewirkten Anlagen, Verpflichtung des Staates dazu . . 303.

Erben, Befugniß derselben zur Anstellung possessorischer Klagen . . . . . 22.

Erbrecht der Militair-Waisenhaus-Anstalten zu Potsdam und Prenzlau auf den etwaigen Nachlaß ihrer Zöglinge. 434.

Erbschaftsstempel-Tabellen, Auferlegung und Mittheilung derselben an die Provinzial-Steuerbehörden . 39.

— Aufbewahrung derselben . . . . . 284.

Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, siehe Kompetenz-Konflikte.

Erkenntnisse des Königlichen Ober-Tribunals:

die Frage: ob der Angeklagte schon früher ein Verbrechen begangen und dafür Strafe erlitten habe, enthält kein thatsächliches Merkmal des Verbrechens und darf deshalb den Geschworenen nicht vorgelegt werden. . . 27.

Bei wiederholtem Diebstahl kommt es nicht darauf an, ob die frühere Verurtheilung eine ordentliche oder eine außerordentliche Strafe festgesetzt hat . . . . . 27.

die Kriterien des Mordes und des Todtschlages nach Preußischem Recht . . . . . 86.

die Anwendung des §. 184 der Verordnung vom 3. Januar 1849 . . . . . 86.

die Berechnung der Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen . . . . . 95.

die Frage: ob die mit Beschädigung des Gefängnisses verbundene Selbstbefreiung eines Gefangenen als ein strafbares Verbrechen zu betrachten sei? . . . . . 95.

die Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Verletzung eine Nichtigkeit der Entscheidung zur Folge hat. . . . 112.

die Beschränkung der Geschworenen auf die Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen . . . . . 112.

die Berechtigung des Staatsanwalts, auch zu Gunsten des Angeschuldigten ein Rechtsmittel einzulegen 122. 150.

die Frage: in welchen Fällen die Zuziehung eines Vertheidigers nothwendig ist? . . . . . 122.

die Zulässigkeit des Beschwerdeweges in den Fällen, wo der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung von dem Appellationsgerichte zurückgewiesen ist . . . . 136.

	Seite
die Frage: ob der Angeschuldigte schon einmal wegen desselben Vergehens bestraft worden, gehört nicht zur Beurtheilung der Geschworenen, sondern zur Entscheidung des Gerichtshofes	161.
die rückwirkende Anwendung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 über die Stellung unter Polizeiaufsicht	173.
die rechtlichen Folgen der von einem Staatsbeamten verweigerten Eidesleistung auf die Verfassung	222.
den Begriff des Kassen-Verbrechens	351.
die Frage: ob Entwendungen der Ehefrau an den Sachen des Ehemanns als Diebstahl zu bestrafen seien?	389.
die Auslegung der §§. 98 und 101 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Samml. S. 14 ff.), so wie die Frage: ob die Verfassung des deutschen Bundes zu bestehen aufgehört habe, und ob die Strafgesetze, welche den Angriff gegen den deutschen Bund betreffen, noch fernere Anwendung finden	407.
die Anrechnung der außerordentlichen Strafe bei wiederholtem Diebstahl	417.
Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, betreffend die Frage: ob Wahlmänner für die in dieser Eigenschaft gemachten Reisen von der Gemeinde, von welcher sie gewählt worden, Reisekosten und Diäten zu fordern berechtigt sind	120.
Erkenntnisse in Untersuchungen wider Medizinal-Personen, deren Mittheilung	399.
— Vollstreckung derselben in den Unionsstaaten	366.
— zur Allerhöchsten Bestätigung, die von den Gerichtsbehörden darüber zu erstattenden Berichte	279.
Ersparnisse an Besoldungsfonds zu Remunerationen, Verwendung derselben	299.
Etatsüberschreitungen, Verfahren bei der Nachsuchung von Approbationen zu denselben	394.
Exekutoren; verfassungsmäßige Verleihung der Unterbeamte, welche zur predewesen Beschäftigung als Boten und Exekutoren bei den Civilgerichten angenommen werden	197.
— siehe Unterbeamte.	

F.

	Seite
Falsche Darlehnskassen-Scheine und Noten der Preuß. Bank, Verfahren bei Untersuchungen gegen die Verfertiger derselben	148.
Falsches ausländ. Pavlergeld, Untersuchungen wegen Verfertigung oder Verbreitung desselben	400.
Familien-Fideikommisse, Umgestaltung derselben in freies Eigenthum	44.
Feiertage — katholische — Aussetzung öffentlicher Verhandlungen an denselben	127.
Ferien, bei den Gerichten	129.
Festnehmungen — vorläufige — Verfahren bei denselben nach dem Gesetz vom 12. Februar 1850	415.
Festungen, Befestigung der zu denselben abzuliefernden Landwehr-Sträflinge	376.
Feuersbrünste, Mittheilung der von den Polizeibehörden über dieselben aufgenommenen Verhandlungen an die Beamten der Staatsanwaltschaft	300.
Finanzbehörden, Stempelpflichtigkeit der Strafresolute derselben	82.
Fiskalische Civil-Prozesse, Mandatarien-Gebühren der Anwälte des Fiskus	166.
— Stationen, Verjährung einzelner fiskalischer Stationen gegeneinander in Bezug auf das Staatsvermögen	435.
Fiskus, die gegen denselben erforderliche Verjährung im Herzogthum Magdeburg	383.
Förmlichkeiten bei Aufnahme der Notariats-Urkunden	83.
— des Verfahrens, deren Verletzung eine Nichtigkeit der Entscheidung zur Folge hat	112.
Fonds zu Banken und Reparaturen an Gerichtslokalien	335.
Fragestellung an die Geschworenen. Die Frage: ob der Angeklagte schon früher ein Verbrechen begangen und dafür Strafe erlitten habe, enthält kein thatsächliches Merkmal des Verbrechens und darf deshalb den Geschworenen nicht vorgelegt werden	27. 161.
— Die Geschworenen müssen sich auf die Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen beschränken	112.
— Die Frage soll alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten, wegen dessen die Anklage erhoben ist	409.
Frankreich, die daselbst zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und Verfügungen Preußischer Gerichte	204.
Französisches Recht. Ansprüche aus einer Schwängerung, welche an einem Orte, wo französisches Recht gilt, Statt gefunden hat	30.
Friedensrichter in der Rheinprovinz, Verhältniß der Verwaltungsbehörden zu denselben	119.
Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen	95.

G.

	Seite
Gebühren für die Einführung und Verpflichtung der Gerichts-Assessoren	135.
— der Anwälte des Fiskus in fiskalischen Civil-Prozessen	166.
— Einziehung rückständiger Gebühren für die dritte juristische Prüfung	377.
Gefängniß, Beschädigung desselben durch Selbstbefreiung eines Gefangenen	95.
Gefangenwärter, siehe Unterbeamte.	
Gehaltsstufen der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft	104.
Geldstrafen, Befugniß der vorgesetzten Dienstbehörden, die ihnen untergeordneten Richter und Gerichte zur Befolgung dienstlicher Aufträge durch Geldstrafen anzuhalten	75.
— gegen Beamte als Ordnungsstrafen, dürfen im Falle des Unvermögens nicht in Gefängnißstrafe umgewandelt werden	111.
— Polizei-Geldstrafen, Einziehung und Vereinnahmung derselben, wenn sie gerichtlich erkannt sind	160.
Gemeinde-Abgaben, Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen anderweitiger Vertheilung derselben	287.
Gemeinde-Gerichte, Aufforderung zur gutachtlichen Aeußerung über die Errichtung derselben	94.
Gemeinden sind nicht verpflichtet, an ihre Wahlmänner, für die in dieser Eigenschaft gemachten Reisen, Diäten und Reisekosten zu zahlen	120.
Gensdarmen, Diäten und Reisekosten derselben in gerichtlichen Angelegenheiten	195.
Gerichte erster Instanz, Geschäfts-Regulativ für dieselben	232.

Gerichte, Verfahren bei Justiz-Visitationen und Geschäfts-Revisionen . . . . . Seite 307.

Gerichtsbehörden, Organisation derselben, Uebersicht der bisherigen Resultate . . . . . 352.

Gerichts-Lokalien, Anskäufung von Banten an denselben 2.

Gerichtsstand in den Unionsstaaten, Gesetz-Entwurf 366.

Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz . 232.

— für die Appellationsgerichte . . . . . 323.

Geschäfts-Revisionen bei den Gerichten, Verfahren bei denselben . . . . . 307.

Geschworene. Die Frage: ob der Angeklagte schon früher ein Verbrechen begangen und dafür Strafe erlitten habe, enthält kein thatsächliches Merkmal des Verbrechens und darf deshalb den Geschworenen nicht vorgelegt werden . . . . . 27.

— Die Frage an dieselben soll alle thatsächlichen Merkmale des Verbrechens enthalten, wegen dessen die Anklage aussprechen ist . . . . . 161.

— Nichtzuziehung derselben, wenn der Angeklagte sich schuldig bekennt und gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken obwaltet . . . . . 409.

— Dieselben müssen sich auf die Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen beschränken . . . . . 410.

— Vereidigung derselben . . . . . 112.

— Mittheilung des Verzeichnisses der bei den Schwurgerichten in Aunlion gewesenen Geschworenen an die Königlichen Regierungs-Präsidenten . . . . . 102.

— Auslosung derselben . . . . . 128.

Gnadengehalt der Militair-Invaliden . . . . . 423.

Geldsendungen, Ausstellung von Quittungen darüber, wenn dieselben aus einer Königlichen Kasse an die andere erfolgen . . . . . 334.

Gratifikationen, Bewilligung derselben aus Unterstützungsfonds . . . . . 171.

Großeltern, subsidiarische Verpflichtung derselben zur Alimentirung der von ihren Söhnen erzeugten unehelichen Kinder . . . . . 299.

Grundsteuer, Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Beitreibung derselben. Kompetenz-Konflikt . . . . 175.

— Ausführung des Gesetzes vom 24. Feb. nar 1850 über die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen . . . . 33.

Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse. Regulirung derselben . . . . . 103.

H.

Halle, Stipendien der Universität daselbst, Form der beizubringenden Bedürftigkeits-Zeugnisse bei Bewerbung um dieselben . . . . . 431.

Haushälter, siehe Unterbeamte.

Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen, Beilegung des Prädikats „Hoheit“ an die Fürsten von Hohenzollern . . . . . 167.

Hülfsarbeiter, Anträge auf Gewährung derselben . . 145.

Hypothekengläubiger, Kollision der Rechte des nicht eingetragenen Eigenthümers eines Grundstücks mit den Ansprüchen auf Eintragung der Gläubiger von Verbrechern aus den Hypothekenverschreibungen derselben . . 394.

J.

Injurienſachen, Führung der Prozeßlisten über dieselben bei den Gerichten erster Instanz . . . . . 180.

Insinuation gerichtlicher Vorladungen und Verfügungen an Militairpersonen, welche ihre gewöhnlichen Standquartiere oder Wohnorte verlassen haben . . . 395.

— von Vorladungen und Verfügungen Preußischer Gerichte in Frankreich . . . . . 228.

Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten . . . 204.

Invaliden siehe Militär-Invaliden. 261.

Juristische Prüfung — dritte — Einziehung rückständiger Gebühren für dieselbe . . . . . 377.

Justizbeamte, siehe Beamte.

Justizbehörden, Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz mit den Königlich Belgischen Justizbehörden . 433.

Justiz-Visitationen, Verfahren bei den Gerichten erster Instanz . . . . . 307.

K.

Kanzleidiener, siehe Unterbeamte.

Kapitalsachen, Form der Akten-Auszüge bei den Gerichten . . . . . 150.

Kassen-Einrichtung des Rechnungswesens bei den Sportel Rezepturen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen . . . . . 251.

Kassenbestände, Behandlung derselben bei den gerichtlichen Salarienkassen . . . . . 4.

Kassendiener, siehe Unterbeamte.

Kassengläubiger, öffentliches Aufgebot unbekannter Militärkassen-Gläubiger . . . . . 90.

Kassen-Rechnungen, Verfahren bei Revision der gerichtlichen Salarienkassen-Rechnungen durch die Oberrechnungs-Kammer . . . . . 179.

Kassen-Verbrechen, Begriff desselben . . . . . 351.

Kassen-Verwaltung, Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Legung und Annahme der Rechnungen über die von einem öffentlichen Beamten geführte Kassen-Verwaltung . . . . . 191.

Katholische Feiertage, Ansetzung öffentlicher Verhandlungen an denselben . . . . . 127.

Katholische Militär-Waisenmädchen, Fürsorge für dieselben von Seiten der Vormundschafts-Behörden . . 220.

Kirchen im Herzogthum Westphalen, Berechtigung derselben, nach Ablösung des Zehnten die Sicherstellung des Ablösungs-Kapitals zu verlangen . . . . . 285.

Kirchenbücher, Aufbewahrung der Duplikate derselben 103.

Klagen — possessorische — Besugniß der Erben zur Anstellung derselben . . . . . 22.

Kleidung, siehe Bekleidung.

Kokarde, Anlegung der deutschen National-Kokarde von Seiten der zum Tragen einer Dienst-Uniform verpflichteten Civilbeamten . . . . . 180.

Kommissarisch beschäftigte Beamte, Bewilligung von Diäten an dieselben. . . . . 302.

Kompensation, Berücksichtigung des Einwandes derselben in der Appellations-Instanz . . . . . 391.

Kompetenz-Konflikte. Entscheidungen des Gerichtshofes:

wegen Beitreibung der Grundsteuer . . . . . 33.

wegen Anordnungen der Wege-Polizeibehörde . . . 34.

Seite

wegen Wiedererstattung gezahlter Stempelsteuer . . . 35.
wegen Legung und Abnahme der Rechnungen über die von einem öffentlichen Beamten geführte Kassenverwaltung . . . . . 191.
wegen des Betrags des Diensteinkommens der Beamten 199.
wegen Kriegslieferungen aus dem Jahre 1813 . . . 215.
wegen Herausgabe amtlicher, in Folge einer Disziplinar-Untersuchung in Beschlag genommener Papiere . . 286.
wegen anderweitiger Vertheilung von Gemeinde-Abgaben 287.

Konfirmation, siehe Bestätigung.

Korrespondenz — amtliche — zwischen den Königlich Belgischen und den diesseitigen Justizbehörden, Portofreiheit derselben . . . . . 433.

Kosten — uneinziehbare — Aufbringung derselben bei Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, so wie bei Verfolgung und Verhaftung der Thäter . . . . 188.
— der Stellvertretung für suspendirte Beamte . . . 189.
— in Untersuchungssachen, Verminderung derselben. . 398.

Kriegsdienst, siehe Beamte.

Kriegsjahr, Anrechnung des Dienstes auf dem Dampfschiffe „Preußischer Adler" bei dem Gefechte desselben mit der Dänischen Kriegsbrigg St. Croix als Kriegsjahr bei Pensionirungen . . . . . 146.

Kriegslieferungen aus dem Jahre 1813, Unzulässigkeit des Rechtsweges über dieselben . . . . . 215.

Kriminalsachen, siehe Untersuchungssachen, Strafsachen.

L.

Landgericht zu Bonn, Reglement die Einsetzung desselben betreffend . . . . . 198.

Landstreicher, Einsperrung derselben in eine Korrektions-Anstalt . . . . . 163.

Landwehr, siehe Militärpersonen des beurl. Standes.

Landwehr-Sträflinge, Bekleidung der zu den Festungen abzuliefernden Sträflinge der Landwehr . . . . 376.

Legung und Abnahme der Rechnungen über die von einem öffentlichen Beamten geführte Kassenverwaltung, Kompetenzstreit . . . . . 191.

Lehne — landesherrliche — . . . . . 306.
— Pommersche — Behandlung derselben . . . . 338.

Lieferungen, siehe Kriegslieferungen.

Liquidation der in der Appellations-Instanz entstehenden Prozeßkosten . . . . . 5.

Listen der gerichtlichen Depositorien über Dokumente, welche auf jeden Inhaber lauten . . . . . 111.

M.

Märkisches Bergrecht (Cleve-Märkisches) . . . . 213.

Magdeburg — Herzogthum — die in demselben gegen den Fiskus erforderliche Verjährung . . . . . 383.

Mandatarien-Gebühren der Anwälte des Fiskus in fiskalischen Civilprozessen . . . . . 166.

Mandatsprozesse, Führung der Prozeßlisten über dieselben bei den Gerichten erster Instanz . . . . . 395.

Mandatsverfahren bei Untersuchungen wegen Polizei-Uebertretungen . . . . . 158.

Seite

Medizinalpersonen, Mittheilung der Erkenntnisse bei Untersuchungen wider dieselben . . . . . 399.

Militär-Invaliden, Gnadengehalt derselben . . . 334.

Militärisches Dienstverhältniß von Justizbeamten, Vereidigung derselben auf die Verfassung, wenngleich sie in einem solchen stehen . . . . . 110.

Militärkassen-Gläubiger, öffentliches Aufgebot derselben . . . . . 90.

Militärpersonen des beurlaubten Standes, Festsetzung der Strafen wegen der von denselben unterbliebenen Ab- und Anmeldung . . . . . 126. 227.
— welche ihre gewöhnlichen Standquartiere oder Wohnorte verlassen haben; Insinuation gerichtlicher Vorladungen und Verfügungen an dieselben und die Bestimmung der Prozeßfristen in dergleichen Fällen. . . . 228.
— welche in Folge der Mobilmachung der Armee in den aktiven Dienst getreten, Amnestirung derselben . . 430.

Militärpflichtige Civilbeamte, Behandlung derselben im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee . . . . . 293.

Militärverhältnisse der Angeschuldigten, Bestimmungen über dieselben . . . . . 414.

Militär-Waisenhaus-Anstalten zu Potsdam und Pretzsch, Sicherstellung des gesetzlichen Erbrechts derselben auf den etwaigen Nachlaß ihrer Zöglinge . . 434.

Militär-Waisenmädchen — katholische — Fürsorge für dieselben von Seiten der Vormundschaftsbehörden . 220.

Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege, Zeitschrift, Empfehlung derselben. . . . . 118.

Mobilmachung der Armee, Behandlung der militärpflichtigen Civilbeamten im Falle der Einberufung derselben zum Kriegsdienste . . . . . 293.
— im Jahre 1850, Straferlaß aus Veranlassung derselben . . . . . 430.

Mord, Kriterien desselben nach Preußischem Recht . 86. 361.

Mühlengrundstücke, Reallasten auf denselben; Abgabe der Akten in den vor den Gerichten anhängigen Prozessen an die Auseinandersetzungsbehörden . . . . . 196.

N.

Nachweisungen über die in der Rheinprovinz vorgekommenen Besitzveränderungen, deren Mittheilung . . . 422.

National-Kokarde — deutsche — Anlegung derselben von Seiten der zum Tragen einer Dienst-Uniform verpflichteten Civilbeamten . . . . . 180.

Nichtigkeit, Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Verletzung eine Nichtigkeit der Entscheidung zur Folge hat 112

Nichtigkeitsbeschwerde in den Fällen, wo der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt ist 113.
— in Untersuchungssachen, Berechnung der Frist zur Einlegung derselben . . . . . 95.

Nomination in Possessorien-Prozessen, Zulässigkeit derselben . . . . . 19.

Notariats-Urkunden, Förmlichkeiten bei Aufnahme derselben . . . . . 83.

Noten der Preußischen Bank — falsche — Verfahren bei Untersuchungen gegen die Verfertiger derselben . . . . . 148.

O.

Seite

Ober-Staatsanwälte, Kontrollirung des Geschäftsverkehrs der Polizei-Anwälte durch dieselben . . . . 211.
Oeffentlicher Anzeiger zu den Frei-Exemplaren des Amtsblattes, unentgeltliche Verabfolgung desselben . . 323.
Oeffentliches Aufgebot unbekannter Militärkassen-Gläubiger . . . . . 90.
Oeffentliche Verhandlungen, Ansetzung derselben an katholischen Feiertagen . . . . . 127.
Oeffentliche Urkunden in den Unionsstaaten, Ausstellung derselben, Gesetz-Entwurf . . . . . 366.
Orden und Ehrenzeichen, Einsorderung der Verleihungs-Urkunden über dieselben nach dem Tode der Inhaber . . . . . 375.
— Bestimmungen über den Verlust derselben . . . . 414.
— Badensche Gedächtniß-Medaille . . . . . 387.
Organisation der Gerichtsbehörden in Gemäßheit der Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849, Uebersicht der bisherigen Resultate derselben . . . . 352.

P.

Papiere — amtliche — Unzulässigkeit eines Rechtsstreits über die Herausgabe derselben, wenn sie in Folge einer Disziplinar-Untersuchung in Beschlag genommen worden sind . . . . . 286.
Papiergeld — falsches ausländisches — Untersuchungen wegen Verfertigung oder Verbreitung desselben 400.
Pensionirung, Anrechnung des Dienstes auf dem Dampfschiffe „Preußischer Adler" bei dem Gefechte desselben mit der Dänischen Kriegsbrigg St. Croix als Kriegsjahr bei Pensionirungen . . . . . 146.
Pförtner, siehe Unterbeamte.
Polizei-Anwälte, Kontrollirung des Geschäftsverkehrs derselben . . . . . 211.
Polizei-Aufsicht, rückwirkende Anwendung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 . . . . . 173.
Polizei-Behörden, Unzulässigkeit einer possessorischen Klage gegen Anordnungen der Wege-Polizei-Behörde, Kompetenzstreit . . . . . 34.
— Stempelpflichtigkeit der von denselben erlassenen Strafresolute . . . . . 82.
Polizei-Geldstrafen, Einziehung und Vereinnahmung derselben, wenn sie gerichtlich erkannt sind . . . . 160.
Polizeiliche Vorverhandlungen, Rückgabe derselben in den zur Erhebung einer Anklage nicht geeignet befundenen Sachen an die Polizeibehörde . . . . . 336.
Polizei-Kontraventionen, Untersuchung derselben im Wege des Mandatsverfahrens . . . . . 158.
— Verfahren und Verrechnung der Strafgelder . . 171.
Pommersche Lehne, Behandlung derselben . . . . 338.
Porto, Reservirung und Verrechnung desselben in Rechtsangelegenheiten . . . . . 303.
Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz zwischen den Königlich Belgischen und den diesseitigen Justizbehörden 433.
Possessorische Klage, Befugniß der Erben zur Anstellung derselben . . . . . 22.
— Unzulässigkeit einer solchen gegen Anordnungen der Wege-Polizeibehörde, Kompetenzstreit . . . . . 34.

Possessorien-Prozesse, Zulässigkeit der Nomination in denselben . . . . . 19.
Potsdam, Sicherstellung des gesetzlichen Erbrechts der dortigen Militär-Waisenhaus-Anstalten auf den etwaigen Nachlaß ihrer Zöglinge . . . . . 434.
Pretzsch, desgleichen . . . . . 434.
Preußischer Adler, Dampfschiff, siehe Adler.
Provinzial-Steuerbehörden, Anfertigung und Mittheilung der Erbschaftsstempel-Tabellen an dieselben . 39.
Prozesse — fiskalische Civilprozesse — Mandatariengebühren der Anwälte des Fiskus in denselben . . . 166.
— Possessorien-, Zulässigkeit der Nomination in denselben 19.
Prozeßfristen, Bestimmung derselben in dem Falle, wenn Militärpersonen ihre gewöhnlichen Standquartiere oder Wohnorte verlassen haben . . . . . 228.
Prozeßkosten in der Appellations-Instanz, Liquidation derselben . . . . . 5.
Prozeßliste über Mandats-, Bagatell-, Injurien- und Prozeßsachen über mehr als 50 Thlr. . . . . 395.
Prüfung der Rechtskandidaten; sie müssen nachweisen, daß sie Vorlesungen über vaterländisches Recht und vaterländisches Gerichtsverfahren gehört haben . . . . 350.
— und Beschäftigung der Auskultatoren und Referendarien . . . . . 18.
— dritte juristische — Einziehung rückständiger Gebühren für dieselbe . . . . . 377.

Q.

Quittungen, Ausstellung derselben bei Geldsendungen aus einer Königlichen Kasse an die andere . . . 171.

R.

Rang der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft . . . . . 104.
Reallasten auf Mühlengrundstücken; Abgabe der Akten in den darüber anhängigen Prozessen an die Auseinandersetzungsbehörden . . . . . 196.
— deren Ablösung . . . . . 431.
Rechnungen, Legung und Abnahme derselben über die von einem öffentlichen Beamten geführte Kassenverwaltung, Kompetenzstreit . . . . . 191.
— Verfahren bei Revision der gerichtlichen Salarienkassen-Rechnungen durch die Ober-Rechnungskammer . 179.
Rechnungswesen bei den Sporteln-Rezepturen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen . . . . . 251.
Rechtskandidaten müssen nachweisen, daß sie Vorlesungen über vaterländisches Recht und vaterländisches Gerichtsverfahren gehört haben . . . . . 350.
Rechtsmittel, Berechtigung der Staatsanwaltschaft, zu Gunsten des Angeschuldigten ein Rechtsmittel einzulegen 122. 150.
— der Appellation in Strafsachen; ob dasselbe auch von der Ehefrau des Angeschuldigten oder von einem anderen Vertreter desselben ohne Vollmacht angemeldet werden darf? . . . . . 97.
— Berechnung der Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen . . . . . 95.
— inwiefern in den Fällen, wenn der Angeklagte von

	Seite
den Geschwornen für nicht schuldig erklärt worden, das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde zulässig ist . .	113.
Referendarien, Prüfung und Beschäftigung derselben .	18.
Reglement, die Einsetzung des Königlichen Landgerichts zu Bonn betreffend	198.
— siehe auch Regulativ und Instruktion.	
Regulativ. Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz	232.
— Geschäfts-Regulativ für die Appellationsgerichte .	323.
Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse	431.
Reisekosten der Gensdarmen in gerichtlichen Angelegenheiten	195.
— in gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuervergehen	204.
— der Unterbeamten bei Hülfeleistung in auswärtigen gerichtlichen Geschäften	38.
— der Wahlmänner, die Gemeinde hat für dieselben weder Reisekosten noch Diäten zu vergüten . . .	120.
Rekurs-Beschelde, Ausfertigung derselben	134.
Remunerationen, Verwendung von Ersparnissen an Besoldungsfonds dazu	299.
Reparaturen an Gerichtslokalien, Fonds dazu . .	335.
Repertorien, Führung derselben über die zur Untersuchung gezogenen Personen	168.
Requisitionen und Mittheilungen an die Justizbehörden im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln . .	280.
— der diesseitigen Gerichte wegen Auslieferung von Verbrechern, welche sich in Belgien anhalten, Verfahren dabei	382.
Reserve-Mannschaften, polizeigerichtliche Untersuchungen wegen unterlassener An- und Abmeldung derselben bei dem Bezirks-Feldwebel, und die deshalb erkannten Geldstrafen . . . . . 126.	227.
Resolute — Strafresolute — der Finanz- und Polizeibehörden, Stempelpflichtigkeit derselben	82.
Revisionen — Geschäfts — Verfahren bei den Gerichten erster Instanz	307.
Rheinische Justizbehörden, siehe Appellationsgerichtshof zu Cöln.	
Rheinprovinz, Verhältniß der Verwaltungsbehörden zu den Friedensrichtern und das bei Disciplinar-Untersuchungen wider Beamte zu beobachtende Verfahren .	119.
— Mittheilung der Nachweisungen über die vorgekommenen Besitzveränderungen	422.
Richterliche Beamte, Ancienneté-Verhältnisse, Gehaltsstufen und Rang derselben	104.
Rückfällige Diebe, Detention derselben bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes resp. der Besserung . .	75.

S.

Salarienkassen — gerichtliche — Behandlung der Bestände bei denselben	4.
Salarienkassen-Rechnungen, Revision derselben durch die Ober-Rechnungs-Kammer	179.
Schiedsgerichte, über die Einführung derselben . .	400.
Schlesien, Fortdauernde Gültigkeit des Vorfluth-Edikts für Schlesien vom 20. Dezember 1746	91.
Schwängerung, Ansprüche aus derselben, wenn sie an einem Orte, wo französisches Recht gilt, stattgefunden hat	30.
Selbstbefreiung eines Gefangnen, die damit verbundene Beschädigung des Gefängnisses	95.
Sequestration — gerichtliche — Anleitung für das Verfahren bei Einleitung derselben	151.
Sicherheitspflege, Empfehlung der Zeitschrift „Mittheilung zur Beförderung der Sicherheitspflege" . .	118.
Sportel-Rezepturen, Einrichtung des Rechnungswesens bei den Gerichts-Deputationen und Kommissionen.	251.
Staat, Verpflichtung desselben zur Entschädigung wegen der im öffentlichen Interesse bewirkten Anlagen . .	303.
Staatsanwaltschaft, Ancienneté-Verhältnisse, Gehaltsstufen und Rang der Beamten derselben	104.
— Berechtigung derselben, auch zu Gunsten eines Angeklagten ein Rechtsmittel einzulegen . . . 122.	150.
— deren Verkehr mit den Depositorien der Gerichte .	433.
Staatsvermögen, Verjährung einzelner fiskalischer Stationen gegeneinander in Bezug auf dasselbe . . .	435.
Stellvertretungskosten für suspendirte Beamte . .	189.
Stempelpflichtigkeit der Strafresolute der Finanz und Polizeibehörden	82.
Stempelsteuer, Unzulässigkeit der Klage wegen Wiedererstattung gezahlter Stempelsteuer, Kompetenzkonflikt .	35.
Steuerbehörden — Provinzial- — Anfertigung und Mittheilung der Erbschaftsstempel-Tabellen an dieselben	39.
Steuervergehen, gerichtliche Untersuchungen wegen derselben, die den Staatsfonds dabei zur Last fallenden Reisekosten und Diäten	204.
Stipendien der Universität Halle, Form der beizubringenden Bedürftigkeits-Zeugnisse	167.
Strafen, außerordentliche, Anrechnung derselben bei wiederholtem Diebstahl . . . . . 27.	417.
— Geldstrafen, Befugniß der vorgesetzten Dienstbehörden, die ihnen untergeordneten Richter und Gerichte zur Beitreibung dienstlicher Aufträge durch Geldstrafen anzuhalten	74.
— Polizei-Geldstrafen, Einziehung und Vereinnahmung derselben, wenn sie gerichtlich erkannt sind.	160.
Strafer kenntnisse, welche von den Gerichtsbehörden mittelst Berichts zur allerhöchsten Bestätigung bei dem Justiz-Minister einzureichen sind	279.
Straferlaß aus Veranlassung der Mobilmachung der Armee	430.
Strafgelder, Verrechnung der für Chaussee-, Polizei-, Chausseegeld-Kontraventionen eingehenden Strafgelder	171.
Strafgesetze, welche den Angriff auf den deutschen Bund betreffen, ob dieselben noch ferner Anwendung finden?	407.
Strafresolute der Finanz- und Polizeibehörden, Stempelpflichtigkeit derselben	82.
Strafsachen; ob von der Ehefrau des Angeschuldigten oder von einem anderen Vertreter desselben das Rechtsmittel der Appellation ohne Vollmacht mit Erfolg angemeldet werden kann	97.
Suspendirte Beamte, Stellvertretungskosten derselben	189.

T.

Tabellen, siehe Erbschaftsstempel-Tabellen.	
Todtschlag, Kriterien desselben nach Preuß. Recht 86.	361.

Seite

II.

Uneheliche Kinder; subsidiarische Verpflichtung der Großeltern zur Alimentirung der von ihren Söhnen erzeugten unehelichen Kinder . . . . . 175.

Uniform, Anlegung der deutschen National-Kokarde von Seiten der zum Tragen einer Dienst-Uniform verpflichteten Civilbeamten . . . . . 180.

Unionsstaaten, Gesetz-Entwurf über die Vollstreckung der Erkenntnisse, über den Gerichtsstand und über die Ausstellung öffentlicher Urkunden in denselben . . . 366.

Universitäts-Stipendien in Halle, Form der Bedürftigkeitszeugnisse bei Bewerbung um dieselben . . 167.

Unterbeamte, Vergütigung an dieselben für Reisen zur Hülfeleistung bei auswärtigen gerichtlichen Geschäften . 38.

— gerichtliche, Dienstinstruktion für dieselben . . . . 261.

Unteroffiziere, welche zur probeweisen Beschäftigung als Boten und Exekutoren bei den Civilgerichten angenommen werden — verfassungsmäßige Vereidigung derselben . . . . . 197.

Unterstützungen, Bewilligung derselben aus Unterstützungsfonds . . . . . 299.

Untersuchungen, Zulässigkeit des Beschwerdeweges in den Fällen, wo der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung von dem Appellationsgerichte zurückgewiesen worden ist . . . . . 136.

— Mittheilung von der Eröffnung von Untersuchungen und deren Ausfall von den Justizbehörden an andere Behörden . . . . . 147.

— wegen Polizei-Uebertretungen; Behandlung derselben im Wege des Mandatsverfahrens . . . . . 158.

— Verfahren bei Chaussee-, Polizei- und Chausseegeld-Kontraventionen . . . . . 171.

— wegen Steuervergehen — gerichtliche — die den Staatsfonds dabei zur Last fallenden Reisekosten und Diäten . . . . . 204.

— polizeigerichtliche — wegen unterlassener An- und Abmeldung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei dem Bezirks-Feldwebel und die deshalb erkannten Geldstrafen . . . . . 126. 227.

— wider Medizinal-Personen, Mittheilung der Erkenntnisse . . . . . 399.

— wegen Verfertigung oder Verbreitung falscher Darlehnskassenscheine u. falschen ausländ. Papiergeldes 148. 400.

— Berechnung der Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen . . . . . 95.

— Verminderung der Strafen in denselben . . . . . 398.

Urkunden — Notariats-Urkunden — Förmlichkeiten bei Aufnahme derselben . . . . . 83.

— in den Unionsstaaten, Ausstellung derselben . . . 366.

— Verleihungs-Urkunden über Orden und Ehrenzeichen, Einforderung derselben nach dem Tode der Inhaber. . 375.

V.

Vaterländisches Recht und vaterländisches Gerichtsverfahren; die Rechtskandidaten müssen nachweisen, daß sie Vorlesungen darüber gehört haben . . . . . 350.

Verbrechen. Die Frage, ob der Angeklagte schon früher ein Verbrechen begangen und dafür Strafe erlitten

Seite

habe, enthält kein thatsächliches Merkmal des Verbrechens und darf deshalb den Geschworenen nicht vorgelegt werden . . . . . 27.

Verbrecher. Verfahren der diesseitigen Gerichte bei Requisitionen wegen Auslieferung von Verbrechern, welche sich in Belgien aufhalten . . . . . 382.

Vereidigung der Justizbeamten . . . . . 42.

— solcher Justizbeamten, welche zugleich in einem militairischen Dienstverhältnisse stehen . . . . . 110.

— verfassungsmäßige — der Unteroffiziere, welche zur probeweisen Beschäftigung als Boten und Exekutoren bei den Civilgerichten angenommen werden . . . 197.

— der Geschworenen . . . . . 102.

— Rechtliche Folgen der von einem Staatsbeamten verweigerten Eidesleistung auf die Verfassung . . . . 222.

Verfassung, siehe Vereidigung.

Verhaftungen, Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen . . . . . 358.

— angeschuldigter Personen . . . . . 389.

— vorläufige; Verfahren bei denselben nach dem Gesetze vom 12. Februar 1850 . . . . . 415.

Verhandlungen, öffentliche Verhandlungen an katholischen Feiertagen . . . . . 127.

Verjährung; Anfang derselben bei Geltendmachung eines außerhalb des Kontrakts erlittenen Schadens . . 189.

— die im Herzogthum Magdeburg gegen den Fiskus erforderliche Verjährung . . . . . 383.

— einzelner fiskalischer Stationen gegeneinander in Bezug auf das Staatsvermögen . . . . . 435.

Verleihungs-Urkunden über Orden und Ehrenzeichen, Einforderung derselben nach dem Tode der Inhaber. . 375.

Verpflichtung und Einführung der Gerichts-Assessoren, die dafür zu entrichtenden Gebühren . . . . . 135.

Vertheidiger, Fälle, in welchen die Zuziehung derselben nothwendig ist . . . . . 122.

Verwaltungsbehörden, Verhältniß derselben zu den Friedensrichtern in der Rheinprovinz. . . . . 119.

Visitationen — Justiz — Verfahren bei den Gerichten erster Instanz. . . . . 307.

Vollmacht. Ob das Rechtsmittel der Appellation in Strafsachen auch von der Ehefrau des Angeschuldigten oder von einem andern Vertreter desselben ohne Vollmacht mit Erfolg angewendet werden kann . . . . 97.

— Form der Genehmigung eines auf Grund einer mündlich ertheilten Vollmacht abgeschlossenen Geschäfts von Seiten des Machtgebers . . . . . 205.

Vollstreckung der Erkenntnisse in den Unionsstaaten, Gesetz-Entwurf. . . . . 366.

Vorfluth-Edikt für Schlesien vom 20. Dezember 1746, fortdauernde Anwendbarkeit desselben. . . . . 91.

Vorlesungen über vaterländisches Recht und vaterländisches Gerichtsverfahren müssen die Rechtskandidaten gehört haben . . . . . 350.

Vorverhandlungen — polizeiliche — Rückgabe derselben in den zur Erhebung einer Anklage nicht geeignet befundenen Sachen an die Polizeibehörde . . . . 336.

Seite

W.

Wachen, Instruktion für dieselben in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen . . . . . 358.

Wahlmänner erhalten für die in dieser Eigenschaft gemachten Reisen von der Gemeinde, von welcher sie gewählt worden, weder Reisekosten noch Diäten . . . 120.

Waisenmädchen, katholische Militair-Waisenmädchen . 220.

Wege-Polizeibehörde: Unzulässigkeit einer possessorischen Klage gegen Anordnungen derselben, Kompetenzstreit 34.

Westphalen. Berechtigung der Kirche im Herzogthum Westphalen nach Ablösung des Zehnten die Sicherstellung des Ablösungs-Kapitals zu verlangen. . . . . 285.

Wiederholter Diebstahl, Anrechnung der außerordentlichen Strafe bei demselben . . . . . 27. 417.

Wittwenkasse. Benachrichtigung derselben von erfolgten Ehescheidungen . . . . . 260.

Wittwenkassenbeiträge der Justizbeamten, Einziehung derselben . . . . . 406.

Z.

Zehnten, Berechtigung der Kirche im Herzogthum Westphalen nach Ablösung des Zehnten die Sicherstellung des Ablösungs-Kapitals zu verlangen . . . . . 285.

Zeitschrift „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege," Empfehlung derselben . . . . . 118.

Zeugen — Entlastungszeugen — Verfahren, wenn mehrere Mitglieder des Gerichts von dem Beschuldigten als Entlastungszeugen vorgeschlagen werden, so daß kein hinreichendes Richterpersonal zur Verhandlung der Sache übrig bleibt. . . . . 378.

II.

Chronologisches Register.

		Seite
1849. April. 2.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, die Zulässigkeit der Nomination in Possessorien-Prozessen betreffend	19.
August. 29.	Statuten über die Verleihung einer Gedächtniß-Medaille an die zur Bekämpfung des Aufstandes in Baden im Jahre 1849 verwendete Armee	388.
Oktober. 22.	Verfügung der Verwaltungs-Ministerien an die Regierungen in der Rheinprovinz, betreffend das Verhältniß der Verwaltungsbehörden zu den Friedensrichtern in der Rheinprovinz, und das bei Disziplinar-Untersuchungen wider Beamte zu beobachtende Verfahren	119.
November. 7.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß der Erben zur Anstellung possessorischer Klagen	22.
21.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals über den Begriff und das Wesen der strafbaren Bettelei	6.
21.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, betreffend die Ansprüche aus einer Schwängerung, welche an einem Orte, wo französisches Recht gilt, stattgefunden hat	30.
26.	Bericht des Appellationsgerichts zu B., das Verfahren in Deposital-Angelegenheiten betreffend	10.
28.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, betreffend 1. Die Frage: ob der Angeklagte schon früher ein Verbrechen begangen und dafür Strafe erlitten habe, enthält kein thatsächliches Merkmal des Verbrechens und darf den Geschworenen nicht vorgelegt werden. 2. Bei wiederholtem Diebstahl kommt es nicht darauf an, ob die frühere Verurtheilung eine ordentliche oder eine außerordentliche Strafe festgesetzt hat	27.
28.	Cirkular-Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Ausführung der Detention rückfälliger Diebe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes resp. der Besserung	75.
Dezember. 3.	Verfügung des Ministeriums des Innern, betreffend die Festsetzung der Strafen wegen unterbliebener Ab- und Anmeldung der Militairpersonen des beurlaubten Standes	126.
1849. Dezember. 12.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, betreffend 1. die Kriterien des Mordes und des Todtschlages nach Preußischem Recht, und 2. die Anwendung des §. 184 der Verordnung vom 3. Januar 1849.	86.
15.	Allg. Verfügung, die Liquidation der in der Appellations-Instanz entstehenden Kosten betreffend	5.
15.	Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, die Unzulässigkeit des Rechtsweges über die Beitreibung der Grundsteuer betreffend	33.
15.	Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit einer possessorischen Klage gegen Anordnungen der Wege-Polizeibehörde	34.
15.	Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit der Klage wegen Wiedererstattung gezahlter Stempelsteuer	35.
17.	Allg. Verfügung, betreffend das Verfahren in Depositai-Angelegenheiten	10.
30.	Allg. Verfügung, die Ausführung von Bauten an Gerichtslokalien und die Verwendung und Verrechnung der Baugelder betreffend	2.
31.	Allg. Verfügung, betreffend die Behandlung der Bestände bei den gerichtlichen Salarienkassen	4.
1850. Januar. 7.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, betreffend die Verpflichtung des Arrestlegers zur Schadloshaltung für den Fall, daß der Arrest nicht für gerechtfertigt erachtet wird	78.
7.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, die fortdauernde Anwendbarkeit des Vorfluth-Edikts für Schlesien vom 20. Dezember 1746 betreffend	91.
14.	Allg. Verfügung, betreffend die Prüfung und Beschäftigung der Ausskultatoren u. Referendarien	18.
19.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, betreffend 1. die Förmlichkeiten des Verfahrens, deren Verletzung eine Nichtigkeit der Entscheidung zur Folge hat, und 2. das Prinzip, daß sich die Geschworenen auf die Beantwortung der ihnen vorgelegten Fragen zu beschränken haben	112.

1850.		Seite
Januar.		
19.	Allerh. Order, betreffend die Anrechnung der Theilnahme an dem, am 27. Juni 1849 stattgehabten Gefechte des Dampfschiffes „Preußischer Adler" mit der Dänischen Kriegsbrigg „St. Croix" als Kriegsjahr bei Pensionirungen . .	146.
19.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, die Frage: ob der Angeschuldigte schon einmal wegen desselben Vergehens bestraft worden, gehört nicht zur Beantheilung der Geschworenen, sondern zur Entscheidung des Gerichtshofes	161.
21.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, betreffend die Kollision der Rechte des nicht eingetragenen Eigenthümers eines Grundstücks mit den Ansprüchen auf Eintragung der Gläubiger von Vorbesitzern aus den Hypotheken-Verschreibungen desselben	180.
30.	Verfügung des Finanz-Ministeriums, betreffend die Stempelfähigkeit der Strafreskripte der Verwaltungsbehörden	82.
Februar.		
4.	Allg. Verfügung, betreffend die Vergütung an Unterbeamte für Reisen zur Hülfeleistung bei auswärtigen gerichtlichen Geschäften	38.
4.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, die Förmlichkeiten bei Aufnahme der Notariats-Urkunden betreffend	83.
6.	Allg. Verfügung, die Anfertigung der Erbschaftsstempel-Tabellen und deren Mittheilung an die Provinzial-Steuerbehörden betreffend . . .	39.
8.	Allg. Verfügung, die Ausführung der Detention rückfälliger Diebe bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes resp. der Besserung betreffend .	75.
12.	Beschluß des Staats-Ministeriums, die Vereidigung der Staats-Beamten betreffend . . .	42.
12.	Aufforderung des Justiz-Ministers, betreffend die Familien-Fideikommisse	44.
12.	Allg. Verfügung, betreffend die Befugniß der vorgesetzten Dienstbehörden, die ihnen untergeordneten Richter und Gerichte zur Beseitigung der denselben ertheilten dienstlichen Aufträge durch Geldstrafen anzuhalten	74.
13.	Allg. Verfügung, die Vereidigung der Justizbeamten betreffend	43.
16.	Allerh. Order, betreffend das Aufgebot unbekannter Militair-Kassen-Gläubiger	90.
20.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, betreffend 1. die Berechnung der Frist zur Einlegung der Nichtigkeitsbeschwerde in Untersuchungssachen, und 2. die Frage: ob die mit Beschäftigung des Gefängnisses verbundene Selbstbefreiung eines Gefangenen als ein strafbares Verbrechen zu betrachten sei?	95.
21.	Allg. Verfügung, betreffend die Stempelpflichtigkeit der Strafreskripte der Finanz- und Polizeibehörden	82.
März.		
2.	Beschluß des Staats-Ministeriums, wonach Geldbußen, welche auf Grund der Verordnung vom 11. Juli 1849 einem Beamten als Ordnungsstrafen auferlegt werden, im Fall des Unvermögens nicht in Gefängnißstrafen verwandelt werden dürfen	111.
2.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, Der Staatsanwalt ist berechtigt, auch zu Gunsten des Angeschuldigten ein Rechtsmittel einzulegen, und Fälle, in welchen die Zuziehung eines Vertheidigers nothwendig ist	122.
5.	Erkenntniß des Rheinischen Revisions- und Kassationshofes, betreffend die Frage: ob Wahlmänner für die in dieser Eigenschaft gemachten Reisen von der Gemeinde, von welcher sie gewählt worden, Reisefesten und Diäten zu fordern berechtigt sind	120.
6.	Allg. Verfügung, das öffentliche Aufgebot unbekannter Militairkassen-Gläubiger betreffend . .	90.
9.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, betreffend die Befugniß der Staatsanwaltschaft im Interesse des Angeschuldigten Rechtsmittel einzulegen . .	150.
12.	Allg. Verfügung, betreffend die bei den gerichtlichen Depositorien zu führenden Listen über die auf jeden Inhaber lautenden Dokumente . .	111.
14.	Allg. Aufforderung des Justiz-Ministers zur gutachtlichen Aeußerung über die Errichtung von Gemeindegerichten	94.
20.	Allerh. Order, betreffend die Beilegung des Prädikats „Hoheit" an die Herren Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen	145.
23.	Allg. Verfügung, die Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850 über die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen betreffend	103.
25.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Aufbewahrung der Duplikate der Kirchenbücher	103.
26.	Allg. Verfügung, betreffend die Vereidigung der Geschworenen	102.
30.	Allg. Verfügung, betreffend die Vereidigung der Justizbeamten, welche zugleich in einem militairischen Dienstverhältnisse stehen, nach Maaßgabe der Verfassungs-Urkunde vom 31 Januar 1850 Art. 108 und 119	110.
30.	Allg. Verfügung, die Empfehlung der Zeitschrift „Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege" betreffend	118.
31.	Verfügung des Justiz-Ministers, wonach Geldbuße, welche auf Grund der Verordnung vom 11. Juli 1849 einem Beamten als Ordnungsstrafen auferlegt werden, im Falle des Unvermögens nicht in Gefängnißstrafen verwandelt werden dürfen	111.
April.		
1.	Allg. Verfügung, betreffend die Festsetzung der Strafen wegen unterbliebener Ab- und Anmeldungen der Militairpersonen des beurlaubten Standes	126.
2.	Allg. Verfügung, das Verhältniß der Verwaltungsbehörden zu den Friedensrichtern in der Rheinprovinz, und das bei Disciplinar-Untersuchungen wider Beamte zu beobachtende Verfahren betreffend	119.
8.	Allg. Verfügung, betreffend die Gebühren für die Einführung und Vereidigung der Gerichts-Assessoren	135.

1850. April.		Seite
8.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, betreffend die subsidiarische Verpflichtung der Großeltern zur Alimentirung der von ihren Söhnen erzeugten unehelichen Kinder	175.
10.	Erkenntniß des Ober-Tribunals die Zulässigkeit des Beschwerdeweges in den Fällen, wo der Antrag auf Eröffnung einer Untersuchung von dem Appellationsgerichte zurückgewiesen worden ist, betreffend	136.
12.	Verfügung des Justiz-Ministers, die Ansetzung öffentlicher Verhandlungen an katholischen Feiertagen betreffend	127.
12.	Cirkular-Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Einziehung und Vereinnahmung der gerichtlich erkannten Polizei-Geldstrafen betreffend	160.
13.	Allg. Verfügung, betreffend die Mittheilung des Verzeichnisses der bei den Schwurgerichten in Funktion gewesenen Geschworenen an die Königlichen Regierungs-Präsidenten	128.
15.	Allerhöchste Order, die Mandatarien-Gebühren der Anwälte des Fiskus in fiskalischen Civil-Prozessen betreffend	166.
16.	Allg. Verfügung, die Ferien bei den Gerichten betreffend	129.
16.	Verfügung des Finanz-Ministers und des Ministers des Innern, betreffend die Bewilligung von Diäten an Beamte, welche auf längere Zeit kommissarisch an einem anderen Orte beschäftigt sind	302.
20.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges für die Regung und Abnahme der Rechnungen über die von einem öffentlichen Beamten geführte Kassenverwaltung	191.
20.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges über den Betrag der Diensteinkommens von Beamten	199.
20.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, den Rechtsweg über Kriegslieferungen aus dem Jahre 1813 betreffend	215.
20.	Erkenntniß des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit eines Rechtsstreites über die Herausgabe amtlicher, in Folge einer Disziplinar-Untersuchung in Beschlag genommener Papiere	286.
22.	Allg. Verfügung, die Ausfertigung der Reskripte betreffend	134.
22.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, betreffend den Anfang der Verjährung bei Geltendmachung eines außerhalb des Falles eines Kontraktes erlittenen Schadens	189.
22.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, die Form der Genehmigung eines auf Grund einer mündlich ertheilten Vollmacht abgeschlossenen Geschäfts von Seiten des Machtgebers betreffend	205.
26.	Allg. Verfügung, betreffend die Beilegung des	

1850. April.		Seite
	Prädikats „Hoheit" an die Herren Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen	145.
26.	Bericht des Appellationsgerichtes zu Münster, die im Wege des Mandats-Verfahrens zu behandelnden Untersuchungen wegen Polizeiübertretungen betreffend	158.
27.	Verfügung, betreffend die Anrechnung der Theilnahme an dem, am 27. Juni 1849 stattgehabten Gefecht des Dampfschiffes „Preußischer Adler" mit der Dänischen Kriegsbrigg „St. Croix" als Kriegsjahr bei Pensionirungen	146.
28.	Allg. Verfügung, die über die Eröffnung von Untersuchungen und deren Ausfall von den Justizbehörden an andere Behörden zu machenden Mittheilungen betreffend	147.
29.	Allg. Verfügung, betreffend die Untersuchungen wegen Verbreitung oder Verbreitung falscher Darlehnskassen-Scheine und Noten der Preußischen Bank	148.
Mai.		
3.	Allg. Verfügung, betreffend das Untersuchungsverfahren, bei Chaussee-Polizei- und Chaussee-Geld-Kontraventionen und die Verrechnung der für solche Kontraventionen eingehenden Strafgelder	171.
3.	Cirkular Verfügung der Ministerien des Innern, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Finanzen und der Justiz, betreffend das Untersuchungsverfahren bei Chaussee-Polizei- und Chaussee Geld-Kontraventionen und die Verrechnung der für solche Kontraventionen eingehenden Strafgelder	171.
4.	Allg. Verfügung, die im Wege des Mandatsverfahrens zu behandelnden Untersuchungen wegen Polizeiübertretungen betreffend	158.
4.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, betreffend die rückwirkende Anwendung des Gesetzes vom 12. Februar 1850 über die Stellung unter Polizeiaufsicht	173.
6.	Allg. Verfügung, die Form der Akten-Auszüge bei Berichten in Begnadigungs- und Kapitalsachen betreffend	150.
6.	Allg. Verfügung der Minister des Innern, der Justiz und der Finanzen, betreffend die Aufbringung der durch die Feststellung verübter Vergehen und Verbrechen, sowie durch die Verfolgung und Verhaftung der Thäter entstehenden unerlaßbaren Kosten	188.
6.	Plenarbeschluß des Ober-Tribunals, das Cleve-Märkische Bergrecht betreffend	213.
14.	Allg. Verfügung, betreffend die Einziehung und Vereinnahmung der gerichtlich erkannten Polizei-Geldstrafen	160.
14.	Allgem. Verfügung, betreffend die Diäten und Reisekosten der Gensdarmen in gerichtlichen Angelegenheiten, besonders in Untersuchungssachen	195.
15.	Erlaß des Kriegs-Ministers, betreffend die Fürsorge für katholische Militair-Waisenmädchen von Seiten der Vormundschaftsbehörden	220.

1850.		Seite
Mai.		
18.	Verf. des Justiz-Ministers, betreffend die Kosten der Stellvertretung für suspendirte Beamte. .	189.
20.	Allgem. Verfügung, betreffend die Einrichtung der bei der Bewerbung um Stipendien der Universität zu Halle beizubringenden Bedürftigkeits-Zeugnisse	167.
21.	Verfügung des Justiz-Ministers, die Mandatariengebühren der Anwälte des Fiskus in Fiskalischen Civil-Prozessen betreffend	167.
21.	Allg. Verfügung, die Führung der Repertorien über die zur Untersuchung gezogenen Personen betreffend	168.
23.	Allg. Verfügung, das Verfahren bei Revision der gerichtlichen Salarienkassen-Rechnungen durch die Königl. Ober-Rechnungs-Kammer betreffend	179.
24.	Allg. Verfügung, betreffend die Ausstellung von Quittungen bei Gehaltsanweisungen aus einer Königlichen Kasse an die andere	171.
27.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, betreffend die rechtlichen Folgen der von einem Staatsbeamten verweigerten Eidesleistung auf die Verfassung	222.
Juni.		
3.	Beschluß des Staats-Ministeriums, die Anlegung der deutschen National-Kokarde von Seiten der zum Tragen einer Dienst-Uniform verpflichteten Civilbeamten betreffend	180.
4.	Allg. Verfügung, betreffend die Fürsorge für katholische Militair-Waisenmädchen von Seiten der Vormundschaftsbehörden	220.
7.	Allg. Verfügung, betreff. die den Staatsfonds zur Last fallenden Reisekosten und Diäten in gerichtlichen Untersuchungen wegen Steuervergehen	204.
12.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, betreffend die Frage ob Entwendungen der Ehefrau an den Sachen des Ehemannes als Diebstahl zu bestrafen seien.	389.
13.	Allg. Verfügung, betreffend die Abgabe der Akten in den vor den Gerichten über Reallasten auf Mühlengrundstücken anhängigen Prozessen an die Auseinandersetzungs-Behörden . . .	196.
14.	Allg. Verfügung der Minister der Justiz und des Krieges, die verfassungsmäßige Vereidigung der Unteroffiziere, welche zur probeweisen Beschäftigung als Boten und Exekutoren bei den Collegien daselbst angenommen werden, betreffend .	197.
15.	Reglement, die Einsetzung des Königlichen Landgerichts zu Bonn betreffend	198.
17.	Allg. Verfügung, die polizeilichen Untersuchungen wegen unterlassener An- und Abmeldung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften bei dem Bezirks-Feldwebel, und die deshalb erkannten Geldstrafen betreffend	227.
25.	Allg. Verfügung, die in Frankreich zu bewirkenden Insinuationen von Vorladungen und Verfügungen Preußischer Gerichte betreffend. . .	204.
28.	Allg. Verfügung, betreffend die Insinuationen gerichtlicher Vorladungen und Verfügungen an solche Militairpersonen, welche ihre gewöhnlichen Standquartiere oder Wohnorte verlassen haben, und die Bestimmung der Prozeßsisten in dergleichen Fällen	228.

1850.		Seite
Juni.		
29.	Erkenntniß des Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte, betreffend die Unzulässigkeit des Rechtsweges wegen anderweitiger Vertheilung von Gemeinde-Abgaben	287.
Juli.		
1.	Allg. Verfügung, die Kontrollirung des Geschäfts-Verkehrs der Polizei-Anwälte und die Geschäfts-Nachweisungen der Ober-Staatsanwälte betreffend	211.
1.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, betreffend das Recht der Kirche im Herzogthum Westphalen, nach Ablösung des Zehnten die Sicherstellung des Ablösungs-Kapitals zu verlangen	285.
1.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, betreffend die Verpflichtung des Staats zur Entschädigung wegen der im öffentlichen Interesse bewirkten Anlagen	303.
10.	Erkenntniß des Ober Tribunals, den Begriff des Kassenverbrechens betreffend	351.
16.	Allg. Verfügung, die Benachrichtigung der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt von erfolgten Ehescheidungen betreffend	260.
18.	Allg. Verfügung, betreffend das Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz . . .	232.
18.	Geschäfts-Regulativ für die Gerichte erster Instanz	233.
18.	Anweisung zur Einrichtung des Rechnungswesens bei den Sportel-Rezepturen der Gerichts-Deputationen und Kommissionen	251.
19.	Beschluß des Staats-Ministeriums, betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee	293.
23.	Allg. Verfügung, betreffend die Aufbewahrung der Erbschaftsstempel-Tabellen	284.
27.	Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen	358.
31.	Verfügung des Ministeriums des Innern, die Mittheilung der von den Polizeibehörden aufgenommenen Verhandlungen über stattgefundene Feuersbrünste an die Beamten der Staatsanwaltschaft betreffend	300.
Augnst.		
2.	Allg. Verfügung, die Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten betreffend . . .	261.
2.	Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten	261.
8.	Allerh. Order, die Genehmigung der Instruktion für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen betreffend	361.
12.	Allg. Verfügung, die Berichterstattung der Gerichtsbehörden über die zur Allerhöchsten Bestätigung einzureichenden Straf-Erkenntnisse betreffend	279.
13.	Allg. Verfügung, betreffend die Requisitionen und Mittheilungen an die Justizbehörden im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Cöln . . .	280.
17.	Allg. Verfügung, die landesherrlichen Lehne betreffend	306.

1850.		Seite
August.		
25.	Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten im Falle ihrer Einberufung zum Kriegsdienste bei einer Mobilmachung der Armee	296.
25.	Allg. Verfügung, die Verwendung von Ersparnissen an Besoldungsfonds zu Remunerationen, sowie die Bewilligung von Gratifikationen und Unterstützungen aus den Unterstützungsfonds betreffend	299.
26.	Allg. Verfügung, die Mittheilung der von den Polizeibehörden aufgenommenen Verhandlungen über stattgefundene Feuersbrünste an die Beamten der Staatsanwaltschaft betreffend	300.
26.	Allg. Verfügung, betreffend die Reservirung und Verrechnung des Portos in Rechtsangelegenheiten	303.
September.		
2.	Allg. Verfügung, betreffend die Bewilligung von Diäten an Beamte, welche auf längere Zeit kommissarisch an einem anderen Orte beschäftigt sind	302.
10.	Verfügung der Ministerien des Innern und der Finanzen, betreffend die Einziehung der Wittwenkassen-Beiträge der Justizbeamten	406.
15.	Allg. Verfügung, die unentgeltliche Verabfolgung des öffentlichen Anzeigers zu den Frei-Exemplaren des Amtsblatts betreffend	323.
16.	Allg. Verfügung, betreffend die Rückgabe der polizeilichen Vorverhandlungen in den zur Erhebung einer Anklage nicht geeignet befundenen Sachen an die Polizeibehörde	336.
17.	Allg. Verfügung, das Geschäfts-Regulativ für die Appellationsgerichte betreffend	323.
21.	Allg. Verfügung, die Einforderung der Verleihungs-Urkunden über Orden und Ehrenzeichen nach dem Tode der Inhaber betreffend . .	375.
22.	Allg. Verfügung, betreffend das Gnadengehalt der Militair-Invaliden	334.
23.	Allg. Verfügung, die Fonds zu Bauten und Reparaturen an Gerichtslokalien betreffend . . .	335.
24.	Verfügung, die Instruktion vom 27. Juli 1850 für die Wachen in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen betreffend	361.
28.	Allg. Verfügung, betreffend den von den Rechtskandidaten zu führenden Nachweis, Vorlesungen über das vaterländische Recht und das vaterländische Gerichtsverfahren gehört zu haben . .	350.
30.	Verfügung, die Behandlung der Pommerschen Lehne betreffend	338.
Oktober.		
7.	Schreiben des Justiz-Ministers an den General Lieutenant von Radowitz, die Mittheilung dreier Gesetz-Entwürfe über die Vollstreckung der Erkenntnisse, über den Gerichtsstand und über die Ausstellung öffentlicher Urkunden in den Unionsstaaten betreffend	371.
7.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, die im Herzogthum Magdeburg gegen den Fiskus erforderliche Verjährung betreffend	383.
7.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, die Berücksichtigung des Einwandes der Kompensation in der Appellations-Instanz betreffend .	391.
11.	Beschluß des Staats-Ministeriums, das Verfahren in Disziplinar-Untersuchungen gegen nicht richterliche Beamte betreffend	386.
21.	Allg. Verfügung, die Mittheilung dreier Gesetz-Entwürfe über die Vollstreckung der Erkenntnisse, über den Gerichtsstand und über die Ausstellung öffentlicher Urkunden in den Unionsstaaten betreffend	366.
21.	Plenar-Beschluß des Ober-Tribunals, betreffend die Verjährung einzelner fiskalischer Stationen gegen einander in Bezug auf das Staatsvermögen	435.
22.	Allg. Verfügung, betreffend die Bekleidung der zu den Festungen abzuliefernden Landwehr-Sträflinge	376.
23.	Allg. Verfügung, das Verfahren bei Requisitionen der diesseitigen Gerichte wegen Auslieferung von Verbrechern, welche sich in Belgien aufhalten, betreffend	382.
23.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, die Anrechnung der außerordentlichen Strafe bei wiederholtem Diebstahl betreffend	417.
28.	Allg. Verfügung, die Einziehung rückständiger Gebühren für die dritte juristische Prüfung betreffend	377.
November.		
6.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, betreffend die Anwendung der §§. 98 und 101 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.), so wie die Frage: ob die Verfassung des deutschen Bundes zu bestehen aufgehört habe, und ob die Strafgesetze, welche den Angriff gegen den deutschen Bund betreffen, noch ferner Anwendung finden	407.
9.	Allg. Verfügung, das Verfahren in Disciplinar-Untersuchungen gegen nicht richterliche Beamte betreffend	386.
11.	Allg. Verfügung, betreffend den Verlust der aus Veranlassung des Feldzuges von 1849 in Baden gestifteten Großherzoglich Badenschen Gedächtniß-Medaille	387.
13.	Allg. Verfügung, die Mittheilung der Erkenntnisse in Untersuchungen wider Medizinal-Personen betreffend	399.
13.	Erkenntniß des Ober-Tribunals, betreffend die Anwendung der §§. 98 und 101 der Verordnung vom 3. Januar 1849 (Gesetz-Sammlung S. 14 ff.), so wie die Frage: ob die Verfassung des deutschen Bundes zu bestehen aufgehört habe, und ob die Strafgesetze, welche den Angriff gegen den deutschen Bund betreffen, noch ferner Anwendung finden	410.
14.	Allg. Verfügung, die Verhaftung angeschuldigter Personen betreffend	389.
15.	Allg. Verfügung, das Verfahren bei der Nachsuchung von Approbationen zu Etatsüberschreitungen betreffend	394.
15.	Allgem. Verfügung, die Untersuchungen wegen	

1850.		Seite
November.		
	Verfertigung oder Verbreitung falschen ausländischen Papiergeldes betreffend	400.
15.	Allg. Verfügung, die Einziehung der Wittwenkassen-Beiträge der Justizbeamten betreffend. .	406.
17.	Allg. Verfügung, die Anträge auf Gewährung von Hülfsarbeitern und die sparsame Verwendung der Dispositionsfonds betreffend . . .	394.
17.	Allg. Verfügung, betreffend die Führung der Prozeßlisten für Mandats-, Bagatell-, Injurien- und für Prozeßsachen über mehr als 50 Thlr. bei den Gerichten erster Instanz	395.
18.	Verfügung, die Mittheilung der Nachweisungen über die in der Rheinprovinz vorgekommenen Besitzveränderungen betreffend	422.
25.	Allg. Verfügung, die Verminderung der Kosten in Untersuchungssachen betreffend	398.
Dezember.		
2.	Allg. Verfügung, die Bestimmungen über den Verlust von Orden und Ehrenzeichen, über den Verlust des Adels und über die Militairverhältnisse der Angeschuldigten betreffend	414.
7.	Allg. Verfügung, das Verfahren bei vorläufigen Festnehmungen nach dem Gesetze vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung S. 45 ff.) betreffend	415.
8.	Verfügung, die Anrechnung der außerordentlichen Strafe bei wiederholtem Diebstahl betreffend	130.
12.	Allg. Verfügung, betreffend die Anwendung des §. 107 des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 77 ff.)	431.
13.	Bekanntmachung, die Portofreiheit der amtlichen Korrespondenz zwischen den Königlich Belgischen u. den diesseitigen Justizbehörden betreffend	433.
15.	Allg. Verfügung, den Verkehr der Staatsanwaltschaft mit den Depositorien der Gerichte betreffend	433.
20.	Allg. Verfügung, die Sicherstellung des gesetzlichen Erbrechts der Militair-Waisenhaus-Anstalten zu Potsdam und Pretzsch auf den etwaigen Nachlaß ihrer Zöglinge betreffend . . .	434.
23.	Allerhöchster Erlaß, den von Sr. Majestät dem Könige aus Veranlassung der Mobilmachung der Armee bewilligten Straferlaß betreffend. .	430.
24.	Allg. Verfügung, den von Sr. Majestät dem Könige aus Veranlassung der Mobilmachung der Armee bewilligten Straferlaß betreffend .	431.

III.

Register der abgeänderten und erläuterten Gesetze, Verordnungen und Reskripte.

		Seite.	Num.
1. Allgemeines Landrecht.			
Einleitung	§. 1.	32.	10.
	§. 14.	173.	60.
	§§. 74. 75.	303.	98.
	§. 75.	34.	12.
	§§. 82. 84.	32.	10.
	Theil I.		
Tit. 5.	§§. 172 bis 178.	83.	22.
	185 bis 191.	205.	76.
Tit. 6.	§§. 36 bis 38.	303.	97.
	§§. 50 bis 53.	20.	7.
	§. 54.	189.	67.
	§. 137.	78.	20.
Tit. 7.	§§. 48. 49. 96.	22.	8.
	§§. 80. ff.	435.	137.
	§. 111.	23.	8.
	§§. 146 bis 150.	19.	7.
	§§. 159 bis 161.	151.	
Tit. 8.	§§. 26 bis 28.	303.	98.
	§§. 29. ff. 105.	303.	98.
Tit. 9.	§§. 258. ff.	304.	98.
	§. 368.	24.	8.
	§. 629.	383.	114.
		435.	137.
Tit. 10.	§§. 8. 16. 17.	180.	64.
Tit. 11.	§§. 4. ff.	304.	98.
	§. 372.	151.	
Tit. 12.	§. 55.	44.	17.
	§§. 242. 249.	23.	8.
Tit. 13.	§§. 8. 142 bis 144	205.	76.
	§§. 119 bis 122.	97.	
	§. 152.	19.	7.
	§. 157.	21.	7.
Tit. 14.	§§. 103 bis 108.	151.	
	§. 144.	191.	68.
	§. 298.	175.	61.
Tit. 16.	§§. 368. 369.	435.	137.
Tit. 17.	§. 160.	23.	8.
Tit. 18.	§. 295.	347.	
	§§. 343. 344.	151.	
Tit. 20.	§§. 16. 17. 404 bis 410.	180.	64.
	§. 435.	176.	61.
Tit. 21.	§§. 140 bis 142. 205.	151.	
	Theil II.		
Tit. 1.	§. 184.	389.	118.
	§§. 675. 680. 709.	239.	84.
Tit. 2.	§§ 612 ff.	30.	10.
	§. 628.	175.	61.
Tit. 4.	§. 73.	49.	
	§. 141.	66.	
	§§. 143. 166 bis 178.	66.	
Tit. 5.	§. 173.	94.	26.
Tit. 7.	§§. 81 bis 86.	94.	26.
Tit. 8.	§. 144.	191.	68.
Tit. 10.	§. 85.	191.	68.
Tit. 11.	§ 503.	103.	30.
Tit. 12.	§§. 93. ff.	94.	26.
	§§. 612. ff.	32.	10.
Tit. 14.	§§. 1. ff	435.	137.
	§§. 4 bis 9.	35.	13.
	§§. 78. 79.	33.	11.
		35.	13.
Tit. 15.	§§. 4. ff. 18. ff.	304.	98.
Tit. 16.	§§. 112. ff.	304.	98.
Tit. 18.	§§. 92. ff.	315.	
	§. 729.	235.	84.
Tit. 19.	§§. 50. bis 61.	434.	136.
Tit. 20.	§. 5.	76.	19.
	§§. 26. 27.	351.	107.
	§§. 91 ff	407.	127.
	§§. 91. 92. 98. 107.	411.	127.
	§§. 157. 161. 1492.	95.	27.
	§§. 418. ff	351.	107.
	§§. 806. 826.	363.	
	§§. 815. 826.	86.	23.
	§§. 959. 960.	114.	
	§§. 1133 bis 1136.	389.	118.
	§§. 1159. 1160. 1183.	418.	130.
	§. 1160.	420.	130.
	§§. 1167. 1183.	161.	54.
	§. 1183.	27.	9.

Seite. Num.

2. Allgemeine Gerichts-Ordnung.

Einleitung. §. 1. . . . . 191. 68.

Theil I.

Tit. 2. §§. 143. ff. . . . . 378.
Tit. 3. §. 25. . . . . 97.
Tit. 7. §. 19. (Anh. §§. 54. 55.) . . . . 228. 32.
§. 41. . . . . 265. 86.
Tit. 10. §. 116. . . . . 84. 22.
Tit. 14. §§. 19. 49. Anh. §. 123. . . . . 391. 119.
Tit. 17. §§. 34. ff. . . . . 19. 7.
Tit. 20. §. 12. . . . . 228. 83.
Tit. 24. §§. 116 bis 144. . . . . 151.
Tit. 29. §§. 31 bis 37. . . . . 78. 20.
Tit. 31. §. 7. . . . . 22. 8.
§§. 17. ff. . . . . 19. 7.
Tit. 40. §. 43. (Anh. §. 291.) . . . . 260. 85.
Tit. 45. §§. 5. ff. . . . . 191. 68.
Tit. 50. §§. 243 bis 259. 657. 658. . . . 151.
Tit. 51. §. 171 a. (Anh. §. 393.) . . . . 90. 24.

Theil II.

Tit. 1. §. 116. . . . . 84. 22.

Theil III.

Tit. 1. §. 16. . . . . 239. 84.
§. 23. . . . . 317.
Tit. 2. §§. 1. ff. . . . . 233. 84.
324. 101.
§§. 6 bis 12. 35. . . . . 324. 101.
§. 40. . . . . 324. 101.
Tit. 7. §§. 57 bis 67. . . . . 83. 22.
Tit. 8. §. 8. . . . . 233. 84.
§. 16. . . . . 307.

3. Kriminal-Ordnung.

§§. 47 bis 49. . . . . 378.
§. 200. . . . . 148. 49.
§§. 205. ff. . . . . 389. 117.
§§. 368 bis 390. 393 bis 395. . . . 419. 130.
§§. 391 bis 408. . . . . 420. 130.
§§. 405. 406. 409. . . . . 419. 130.
§§. 410. 569. . . . . 173. 60.

4. Hypotheken-Ordnung.

Tit. 2. §. 30. . . . . 186. 64.

5. Deposital-Ordnung.

Tit. 2. §. 209. Num. 4. . . . . 310.
§. 214. . . . . 10. 5.
§. 323. . . . . 111. 33.

6. Rheinisches Civil-Gesetzbuch.

Art. 896. 1048. ff. . . . . 46.
Art. 1984. 1999. . . . . 120. 37.

7. Rheinische Strafprozeß-Ordnung.

Art. 402. 403. . . . . 428.
Art. 542. . . . . 378.

Seite. Num.

8. Einzelne Gesetze, Verordnungen und Reskripte.

1663. Neue Kölnische Rechts-Ordnung Tit. 9. §. 1. . . . . 23. 8.
1688. Magdeburger Polizei-Ordn. Kap. 31. §. 2. 383. 114.
1704. 25. Februar. Edikt. . . . . 91. 25.
1715. 28. August. Verordnung des Erzbischofs Joseph Clemens . . . . . 285. 90.
1717. 9. November. Edikt. . . . . 91. 25.
1726. 7. Oktober. Edikt. . . . . 91. 25.
1735. 18. Mai. Edikt. . . . . 434. 136.
1746. 20. Dezember. Vorfluths-Edikt für Schlesien (Suarez Sammlung II. S. 132.) — Kornsche Edikten-Samml. 11. S. 392. . . . . 91. 25.
1754. 4. August. Königlicher Befehl. . . . . 418. 130.
1766. 29. April. Cleve-Märkische Berg-Ordnung (Rabe Bd. 1. Abschn. 3. S. 168.) 213. 78.
1768. 21. Oktober. Gutachten. (Beiträge zur juristischen Literatur Sammlung. 2. S. 22.). . . . . 339.
1773. 6. Juli. Vorfluths-Edikt (Edikten-Samml. Bd. V. Abschn. 3. S. 371.) . 91. 25
1775. 28. Dezember. Reglement für die Wittwen-Verpflegungs-Anstalt . . . . 260. 85.
1776. 10. Januar. Verordnung §. 8. . . . . 418. 130.
1777. 28. August. Mühlen-Ordnung (Korn Edikten-Samml. Bd. 15 S.278.) . 91. 25.
1783. 1. November. Normal-Reskript. . . . 345.
1792. 25. Oktober. Französisches Dekret. . . . 47.
14. November. Französisches Dekret. . . . 47.
1796. 22. Juni. Reskript. (Rabe Bd. 3. S. 432.) 76. 19.
1799. 26. Februar. Cirkular-Verordnung. . . . 7. 6.
1800. 31. Juli. Cirkular-Reskript (Neues Archiv Bd. 3. S. 169.) . . . . . 307.
1803. 30. März. Cirkular-Reskript. (Neues Archiv Bd. 3. S. 183.) . . . . . 307.
1807. 9. Oktober. Edikt. . . . . 62.
1808. 9. Novemb. Städte-Ordn. §§. 178. 183. 191. 68.
1810. 18. Januar. Verordnung §. 17. (Gesetz-Samml. S. 632.) . . . . . 414. 128.
2. November. Edikt. . . . . 33. 11.
1811. 5. September. Allerh. Instruktion. (Gesetz-Samml. S. 329. ff. . . . . 39. 15.
15. November. Gesetz. (Gesetz-Sammlung S. 352.) . . . . . 92. 25.
1812. 28. Juli. Allerh. Order (Jahrb. Bd. 1. S. 203.) . . . . . 415. 128.
1. August. Verfügung (Jahrb. Bd. 1. S. 203.) . . . . . 415. 128.
1813. 13. Februar. Allerh. Order . . . . . 408. 127.
22. Februar. Allerh. Order. . . . . 28. 9.
30. September. Deklaration. . . . . 28. 9.
1814. 3. Juni. Edikt. (Gesetz-Samml. S. 49.) 215. 79.
9. September. Publikat. Patent. (Gesetz-Samml. S. 89.) . . . . . 31. 10.
1815. 17. Mai. Allerh. Order. (Gesetz-Samml. S. 102.) . . . . . 66.
23. August. Gebühren-Taxe . . . . . 243. 84.
1816. 9. November. Publikat. Patent. (Gesetz-Samml. S 217. 225.) . . . . 31. 10.
1817. 7. Februar. Gesetz. (Gesetz-Samml. S. 65.) 107.

		Seite.	Num.
1817.	9. Februar. Verordnung §. 72. (Gesetz-Samml. S. 45.)	402.	
1818.	23. September. Cirkular-Reskript.	406.	126.
	23. Oktober. Instruktion. §. 7.	406.	126.
1820.	30. Mai. Gesetz. (Gesetz-Samml. S. 137.	33.	11.
	27. Oktober. Allerh. Order. (Gesetz-Samml. S. 153.)	215.	79.
	30. Dezember. Dienst-Instruktion für die Gensdarmerie. (Gesetz-Samml. von 1821. S. 10.)	195.	69.
1821.	7. Juni. Gesetz §. 10.	236.	81.
1822.	7. März. Edikt. (Gesetz-Samml. S. 58)	35.	13.
	7. März. Stempel-Gesetz (Gesetz-Samml. S. 69.)	328.	101.
	7. Mai. Allgem. Vers. (Jahrb. Bd. 19. S. 312.)	2.	1.
	27. Dezember. Verordnung.	335.	103.
1823.	21. Januar. Staats Ministerial-Beschluß	172.	59.
	31. Mai. Cirk.-Reskript des Finanz-Minist.	82.	21.
	21. November. Reskript. (Jahrb. Bd. 23. S. 84.)	2.	1.
1824.	15. Februar. Vers. des Finanz-Ministers.	309.	
	4. Juni. Reskript (Jahrb. Bd. 23 S. 84.)	82.	21.
1825.	11. Juni. Allerh. Order (Gesetz-Samml. S. 152.)	309.	
	13. Juni. Militair-Pensions-Reglement §. 8.	304.	98.
	18. Juni Allerh. Order (Jahrb. Bd. 26. S. 185.)	146.	47.
	28. Juni. Verordnung. (Gesetz-Sammlung S. 163.)	414.	128.
	31. Dezemb. Allerh. Order. (Gesetz-Saml. von 1826. S. 11.)	302.	96.
1826.	18. Oktober. Allgem Verfügung (Jahrb. Bd. 28. S. 313.)	119.	36.
	24. November. Cirkular. (Jahrb. Bd. 28. S. 319)	2.	1.
	13. Dezember. Allerh. Order.	376.	111.
1827.	12. Februar. Reskript. (Jahrb. Bd. 29. S. 118.)	403.	
1828.	23. März. Verordnung. (Gesetz-Samml. S. 38.)	148.	49.
	4. Juni. Allerh. Order. (Gesetz-Samml. S. 85.)	47.	
	30. Juni. Allerh. Order.	204.	75.
	18. Novemb. Allerh. Ord. (Gesetz-Samml. von 1829. S. 16.)	166.	55.
	29. Dezember. Reskript. (Jahrb. Bd. 32. S. 307.)	35.	13.
1830.	7. Juli. Allerh. Order. (Jahrb. Bd. 36. S. 294.)	311.	
1831.	22. Januar. Staats-Ministerial-Beschluß.	199.	73.
	30. Mai. Reskript. (Jahrb. Bd. 37. S. 393.)	293.	93.
	28. September. Staats-Ministerial-Beschluß.	313.	
1832.	19. Februar. Deklaration. (Gesetz-Samml. S. 64.)	293.	93.
	19. März. Reskript. (Jahrb. Bd. 39. S. 182.)	33.	11.
	2. April. Reskript. (Jahrb. Bd. 39. S. 463. ff.)	325.	101
	25. Juni. Reskript. (Jahrb. Bd. 39. S. 441.)	309.	
		309.	

		Seite.	Num.
1832.	5. Juli. Allerh. Order. (Gesetz-Samml. S. 197.)	127.	40.
	16. Juli. Reskript. (Jahrb. Bd. 40. S. 193.)	309.	
	8. August. Allerhöchste Order Num. 3d. (Gesetz-Samml. S. 199.)	134.	43.
	26. September. Verordnung.	401.	
	1. Oktober. Reskript (Jahrb. Bd. 40. S. 521.)	4.	2.
	31. Oktober. Reskript. (Jahrb. Bd. 40. S. 424.)	280.	88.
	13. Dezember. Reskr. (Jahrb. Bd. 42. S. 437.)	315.	
	17. Dezember Reskript. (Jahrb. Bd. 40. S. 443.)	135.	44.
1833.	1. Februar. Urkunde. (Gesetz-Sammlung S. 85.)	414.	128.
	27. März. Reskript. (Justiz-Minist.-Blatt von 1839. S. 392 393.)	314.	
	10. April. Reskript. (Jahrb. Bd. 41. S. 505.)	313.	
	15. April. Reskript. (Jahrb. Bd. 41. S. 488 bis 491.)	311.	
	1. Juni. Verordnung. §. 1. Num. 2. Gesetz-Samml. S. 37.)	329.	84.
	2. September. Reskr. (Jahrb. Bd. 42. S. 149.)	326.	101.
	9. Oktober. Gebühren-Tare	243.	84.
	5. November. Kabinets-Order. (Gesetz-Sammlung S. 291.)	42.	16.
	14. Dezember. Reskript. (Jahrb. Bd. 42. S. 437.)	315.	
	14. Dezember. Verordnung. §. 5. Num. 8. (Gesetz-Samml. S. 303.)	391.	119.
	19. Dezember. Kanzlei-Reglement. (Jahrb. Bd. 42. S. 362.)	312.	
		326.	101.
1834.	11. April. Verordnung.	401.	
	13. Juni. Verordnung.	401.	
	6. August. Allerhöchste Order.	407.	127.
	8. Oktober. Reskript. (Jahrb. Bd. 44. S. 414.)	309.	
1835.	1. Januar. Instruktion §§. 8. 17.	309.	
		326.	101.
	§. 79.	243.	84.
	§§. 79 bis 93. 80. 81.	251.	84.
	§§. 83. 84. 85. 86.	252.	84.
	§§. 87. 88.	253.	84.
	§§. 91. 92. 93.	254.	84.
		309.	
	§. 94.	245.	84.
	23. Januar. Reskript. (Jahrb. Bd. 45. S 199.)	98.	
	30. Januar. Verfügung. (Rhein. Samml. Bd. 5. S. 57.)	127.	40.
	12. April. Allerhöchste Order. (Jahrb. Bd. 45. S. 469. 470.)	199.	73.
	26. Juni. Reskript. (Jahrb. Bd. 45. S. 477.)	326.	101.
	14. August. Reskript. (Jahrb. Bd. 46. S. 122.)	98.	
	1. November. Allerhöchste Order. (Gesetz-Samml. S. 230)	107.	
	17. November. Cirkular-Verfügung	150.	50.

		Seite.	Num.
1835.	7. Dezember. Reskript. (Jahrb. Bd. 46. S. 548.)	4.	2.
1836.	25. März. Verfügung. (Rheinische Samml. (Bd. 5. S. 349.)	127.	40.
	11. Oktober. Reskript. (Jahrb. Bd. 48. S. 491.)	309.	
	28. Oktober. Publikations-Patent (Gesetz-Samml. S. 309.)	407.	127.
		408.	127.
		409.	127.
1837.	2. Januar. Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge. §§. 71 bis 74.	376.	111.
	6. März. Plenarbeschluß des Ober-Tribunals (Entscheid. Bd. 2. S. 82.)	392.	119.
	20. März. Gesetz. (Gesetz-Samml. S. 60. bis 62.)	358.	108.
	22. März. Allerh. Order. (Gesetz-Samml. S. 32.)	10.	5.
	31. März. Reskript.	13.	5.
	31. März. Verfügung. (Rhein.-Sammlung Bd. 6. S. 127.)	127.	40.
	31. März. Asservaten-Instruktion. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1841. S. 268 bis 276.)	254.	84.
		310.	
		326.	101.
	15. Mai. Reskript. (Jahrb. Bd. 49. S. 469.)	311.	
	29. Juni. Reskript. (Jahrb. Bd. 49. S. 531.)	195.	119.
	6. August. Cirkular-Reskript. (Jahrb. Bd. 50. S. 235.)	376.	111.
	24. August. Allerhöchste Order. (Gesetz-Samml. S. 143.	129.	42.
	5. September. Reskript. (Jahrb. Bd. 50. S. 167.)	38.	14.
	1. Oktober. Regulativ. (Jahrb. Bd. 50. S. 566.)	303.	97.
		309.	
	6. Oktober. Allerhöchste Order. (Gesetz-Samml. S. 153.)	334.	102.
	24. Oktober. Instruktion. (Justiz-Minist.-Blatt von 1839. S. 270 bis 279.)	276.	86.
1838.	23. Januar. Gesetz. §. . . .	420.	130.
	23. Januar. Holz-Straf-Gesetz. (Gesetz-Samml. S. 84.)	204.	74.
	30. Januar. Reskript. (Jahrb. Bd. 51. S. 155.)	311.	
	20. April. Instruktion §. 6. (Rheinische Samml. Bd. 6. S. 460. ff.)	422.	131.
	31. Juli. Reskript. Jahrb. Bd. 52. S. 201. 202.)	309.	
	8. August. Verordnung. (Gesetz-Samml. S. 202.)	304.	98.
	12. September. Allg. Verf. (Jahrb. Bd. 52. S. 227.	168.	57.
	24. Oktober. Allerh. Order. (Gesetz-Saml. von 1839. S. 1.)	334.	102.
	29. November. Cirkular-Reskript. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1839. S. 4.)	5.	3.
	16. Dezember. Reskript. (Justiz-Ministerial-Blatt von 1839. S. 39.)	98.	
1839.	14. Januar. Allg. Anweisung. (Just. Min. Blatt S. 43.)	103.	30.
	14. Januar. Reskr. (Just. Min. Blatt S. 43)	315.	
	25. Januar. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 57)	2.	1.
	9. Februar. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 66)	150.	50.
	5. März. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 106)	204.	74.
	11. März. Instruktion. (Just. Min. Blatt S. 114. 115)	276.	86.
	24. März. Allerh. Ordre. (Ges. Samml. S. 155)	238.	84.
	6. April. Deklaration. Art. 17. (Ges. Samml. S. 132)	240.	84.
	7. April. Instruktion. (Ges. Samml. S. 140)	327.	101.
	8. April. Plenarbeschluß. (Just. Minist. Blatt S. 148)	391.	119.
	11. April. Allerh. Ordre. (Ges. Samml. S. 161)	242.	84.
	11. Mai. Verordnung	346.	
	25. Mai. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 199. resp. 195)	111.	33.
		252.	84.
	26. Mai. Allerh. Ordre. (Just. Min. Blatt S. 206)	242.	84.
	14. Juni. Reskr. (Just. Min. Blatt S. 210)	316.	
	22. Juni. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 239)	280.	88.
	16. November. Verfüg. (Rhein. Samml. Bd. 7. S. 111)	350.	106.
	9. Dezember. Plenarbeschluß des Ober-Tribunals. (Entscheid. d. Ober-Tribunals Bd. 5. S. 88)	346.	
	15. Februar. Gesetz. §. 15. ff. (Ges. Samml. S. 20)	62.	
	3. April. Reskr. (Just. Minist. Blatt S. 120—122)	316.	
	6. Mai. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 219)	326.	
	18. Juni. Ablös. Ordnung. §§. 102—104. (Ges. Samml. S. 156)	285.	90.
	4. Juli. Verfüg. (Just. Minist. Blatt S. 238)	82.	21.
	19. Oktober. Plenarbeschluß des Ober-Tribunals. (Entscheid Bd. 8 S. 198)	392.	119.
	30. Oktober. Verfüg. (Just. Minist. Blatt S. 344)	103.	30.
		315.	
	30. November. Reskr. (Just. Min. Blatt vor 1841. S. 4—7)	313.	
	28. Dezember. Verordnung. (Ges. Samml. von 1841. S. 4—8)	314.	
1841.	28. Januar. Kassen-Regl-ment	90.	24.
	2. Februar. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 87)	103.	30.
		315.	
	10. März. Allg. Verfüg (Just. Min. Blatt S. 120)	171.	58.
	25. Mai. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 186 187)	375.	110.
	7. Juni. Verordnung	401.	
	5. Juli. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 221)	150.	50.
	12. Juli. Reskr. (Just. Min. Blatt S. 246)	313.	

		Seite.	Num.
1841.	3. August. Büreau-Reglement	247.	84.
		312.	
	4. August. Restr. (Just. Min. Blatt S. 247)	332.	
	8. September. Instruktion. (Just. Minist. Blatt S. 311 ff.)	4.	2.
	11. November. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 346)	248.	84.
		395.	122.
	16. November. Restr. (Just. Min. Blatt S. 353)	243.	84.
	18. Dezember. Allerh. Order. (Ges. Samml. v. 1842. S. 17)	251.	84.
1842.	11. Mai. Gesetz. (Ges. Samml. S. 192)	241.	84.
	25. Juni. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 252)	180.	64.
		34.	12.
	27. Juni. Plenarbeschluß des Ober-Tribunals (Entschied. Bd. 8. S. 198)	243.	84.
	1. Juli. Restr. (Just. Min. Blatt S. 247)	251.	84.
	1. Juli. Instruktion. (Just. Min. Blatt S. 235)	392.	119.
		4.	2.
	28. Juli. Allerh. Ordre. (Ges. Samml. S. 244)	254.	84.
	6. August. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 267)	309.	
	24. September. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 374)	62.	
	26. September. Instruktion. (Just. Min. Blatt S. 324)	251.	84.
	2. Dezember. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 380)	2.	1.
1843.	6. Januar. Gesetz. (Ges. Samml. S. 19)	39.	16.
	17. März. Allerh. Ordre. (Just. Min. Blatt S. 107)	251.	84.
	13. Juli. Restr. (Just. Min. Blatt S. 190. 191)	6.	4.
	16. Septemb. Restr. (Just. Min. Blatt S. 238)	163.	
	23. November. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 331)	6.	4.
	4. Dezember. Restr. (Just. Min. Blatt S. 303.)	238.	84.
	22. Dezember. Allerh. Ordre. (Ges. Samml. v. 1844. S. 44)	311.	
	27. Dezember. Restr. (Just. Min. Blatt v. 1844. S. 3)	251.	84.
1844.	14. Januar. Instruktion für die Wachen	163.	
	24. Januar. Verordnung. (Ges. Samml. S. 52 ff.)	311.	
	11. März. Instruktion. (Just. Min. Blatt S. 70)	248.	84.
	29. März. Gesetz. (Ges. Samml. S. 77. ff.) §. 23	361.	108.
	29. März. Verordn. (Ges. Samml. S. 73)	191.	68.
	7. Mai. Restr. (Just. Min. Bl. S. 133. 134)	199.	73.
	7. Juni. Regulatio. (Ges. Samml. S. 167 ff.)	317.	
	27. Juni. Verordnung §. 70	315.	
	28. Juni. Verordn. (Ges. Samml. S. 184)	74.	18.
	16. September Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt. S. 207. ff.)	195.	69.
		274.	84.
		309.	
		171.	59.
		420.	131.
		237.	84.
		382.	113.
1844.	15. Oktober. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 242)	382.	113.
	10. November. Regulativ. §. 1. lit. c. (Just. Min. Blatt v. 1845. S. 148)	254.	84.
		309.	
	16. November. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 251)	350.	106.
1845.	17. Januar. Gewerbe-Ordnung	33.	11.
	9. März. Instruktion. (Just. Min. Blatt S. 47—50; 201—203)	315.	
	10. März. Allerh. Ordre. (Just. Min. Blatt S. 71)	415.	128.
	17. Mai. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 91)	251.	84.
	30. Mai. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 99)	252.	84.
	31. Mai. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 99)	2.	1.
		335.	103.
	21. Juni. Gebühren-Taxe für die Auktions-Kommissarien. (Just. Min. Blatt S. 120)	313.	
	11. Juli. Notariats-Ordn. (Ges. Samml. S. 487—494)	83.	22.
		316.	
	30. Juli. Cirk. Reskript	171.	59.
	17. Oktober. Verordn. (Ges. Samml. S. 726)	171.	59.
1846.	16. Januar. Allg. Verfüg. (Just. Minist. Blatt S. 20)	252.	84.
	8. Juni. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 115)	335.	103.
	28. Juni. Restr. (Just. Min. Blatt S. 127)	313.	
	10. Juli. Cirk. Restr.	171.	59.
	21. Juli. Verordnung. §§. 7. 11	239.	84.
	§. 13	243.	84.
	§§. 13. 14	238.	84.
	§. 29. (Ges. Samml. S. 293. 294)	237.	84.
	5. Oktober. Bank-Ordnung. (Ges. Samml. S. 435)	148.	49.
1847.	16. Januar. Reglement. §§. 11—23. (Just. Min. Blatt. S. 65—67)	239.	84.
	12. Februar. Verfüg. u. Zusammenstellung. (Just. Min. Blatt S. 4—13)	415.	128.
	30. April. Verordnung. (Ges. Samml. S. 196. ff.)	74.	18.
		222.	81.
	10. Mai. Instruktion. (Just. Min. Blatt S. 135—149)	240.	84.
		315.	
	12. Juli. Allerh. Order. (Ges. Samml. S. 323)	401.	
	26. Juli. Gebühren-Taxe	243.	84.
	29. Juli. Restr. (Just. Min. Blatt S. 233)	240.	84.
	2. September. Restr. (Rhein. Samml. Bd. 9. S. 239)	378.	
1848.	6. April. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 135)	248.	84.
	8. April. Wahlgesetz. (Ges. Samml. S. 89)	120.	37.
	11. April. Gesetz	412.	127.
	15. April. Verordn. (Ges. Samml. S. 105)	148.	49.
	10. Juni. Allerh. Order. (Ges. Samml. S. 151)	38.	14.
		302.	96.

		Seite.	Num.
1848.	10. Juni. Verordn. (Ges. Samml. S. 158)	254.	84.
	24. Juni. Verfüg. (Just. Minist. Blatt S. 224—228)	248.	84.
		312.	
	12. Juli. Beschluß der Bundesversamml.	408.	127.
		412.	127.
	5. Dezember. Verfass. Urkunde Art. 38	45.	
	6. Dezember. Wahlgesetz. (Ges. Samml. S. 399)	120.	37.
	7. Dezember. Allerh. Order. (Ges. Samml. v. 1849. S. 90)	215.	79.
1849.	2. Januar. Verordnung. (Ges. Samml. S. 1. ff.)	94.	26.
		171.	59.
		352.	
		434.	136.
	§. 8.	160.	53.
		188.	65.
	§. 10. Num. 1. 7. 9	237.	84.
	§. 13. B. 2.	237.	84.
	§. 20	237.	84.
	§§. 20—22	232.	84.
	§. 22	104.	30.
		244.	84.
		238.	84.
	§. 22. Num. 5	416.	129.
	§. 22. Num. 8	237.	84.
	§. 25	326.	101.
	§§. 33. 34	134.	43.
	§. 35	136.	45.
		328.	101.
	§. 36	135.	44.
	§. 38	119.	36.
	3. Januar. (Ges. Samml. S. 14. ff.)	147.	48.
		171.	59.
		352.	
	§. 4	300.	95.
	§§. 5. 13	416.	129.
	§§. 6. 16. 134	122.	38.
	§§. 6. 47. 126. 130	150.	51.
	§. 7	188.	65.
	§§. 12. 78	136.	45.
	§§. 12. 161	126.	39.
	§§. 13. 159	389.	117.
	§. 22	419.	130.
	§§. 27 ff.	236.	84.
	§§. 27. 28. 161. ff.	168.	57.
	§. 58	236.	84.
	§. 59	95.	27.
	§. 60	235.	84.
		326.	101.
	§§. 60. 62. ff.	236.	84.
	§§. 60. 98. 101. 140	407.	127.
	§§. 60. 80. 98. 140. Num. 5	410.	127.
	§§. 67. 68	128.	41.
	§. 73	425.	
	§§. 73. 82. 83. 140	112.	34.
	§§. 75. ff.	398.	123.
	§§. 76—78.	236.	84.
	§. 78	330.	101.
	§§. 87—94	423.	
	§. 97	102.	28.
	§. 100	161.	54.

		Seite.	Num.
	§. 101	27.	9.
		409.	127.
	§. 115	409.	127.
	§. 121. Abschn. 2	409.	127.
	§. 126	399.	123.
	§§. 126. 132. 168. 184	330.	101.
	§. 128	97.	
	§. 140. Num. 1	408.	127.
	§. 140. Num. 5	27.	9.
		136.	45.
	§. 142	113.	
	§. 143	95.	27.
		408.	127.
	§§. 161 ff.	236.	84.
	§. 170	134.	43.
	§§. 171—173	158.	52.
	§. 184	86.	23.
18.	Januar. Staats-Minist. Beschluß. (Just. Min. Blatt S. 47)	180.	63.
25.	Januar. Instruktion. (Just. Min. Blatt S. 307)	39.	15.
31.	Januar. Restr. (Just. Min. Blatt S. 47)	180.	63.
13.	Februar. Allerh. Order. (Just. Min. Blatt S. 133)	146.	47.
5.	März. Plenarbeschluß des Ober-Tribunals. (Entscheid. Bd. 13. S. 130)	392.	119.
20.	März. Restr. (Just. Min. Bl. S. 182)	251.	84.
1.	April. Instruktion. (Just. Min. Blatt S. 231—233)	241.	84.
14.	April. Restr. (Just. Min. Bl. S. 230)	251.	84.
23.	April. Instruktion. (Just. Min. Blatt S. 236)	211.	77.
23.	April. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 245)	332.	101.
4.	Mai. Reskript. (Just. Minist. Blatt S. 251. 252)	240.	84.
16.	Mai. Entwurf der deutschen Verfassungs-Urkunde §. 168	49.	
21.	Mai. Regulativ. (Just. Min. Blatt S. 272)	171.	59.
5.	Juni. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 288)	251.	84.
		253.	84.
18.	Juni. Restr. I. Num. 9, (Just. Min. Blatt S. 297)	246.	84.
		254.	84.
21.	Juni. Verfüg. des Finanzminist. (Just. Min. Blatt S. 332)	399.	123.
29.	Juni. Verordnung. §. 7. (Ges. Samml. S. 237 ff.)	103.	29.
30.	Juni. Allg. Verfüg. (Just. Min. Blatt S. 310)	211.	77.
30.	Juni. Restr. (Just. Min. Bl. S. 307)	328.	101.
10.	Juli. Verordn. (Ges. Samml. S. 253)	74.	18.
		147.	48.
11.	Juli. Verordn. (Ges. Samml. S. 271 ff.)	111.	32.
	§. 25	119.	36.
		147.	48.
	§§. 55—57	180.	66.
	§§. 2. 5. u. 73	222.	81.
	§. 63	247.	84.
14.	Juli. Restr. (Just. Min. Blatt S. 345)	328.	101.
18.	Juli. Verordn. (Ges. Samml. S. 295)	10.	5.
	§§. 3—6. 12	111.	33.

			Seite.	Num.
1849.	18. Juli. Verordn. (Ges.Samml. S. 297 ff.)			
	§. 2		309.	
	§§. 3—6		309.	
	§. 4		241.	84.
	§. 16		242.	84.
	§. 22		242.	84.
	1. August. Allg. Verfüg. (Just. Min. Bl. S. 349)		328.	101.
	14. August. Allg. Verfüg. (Just. Min. Bl. S. 372)		254.	84.
	24. August. Allg. Verfüg. (Just. Min. Bl. S. 419)		40.	15.
	3. September. Restr. (Just. Min. Blatt S. 387.)		284.	89.
			314.	
			331.	101.
			398.	123.
	2. Oktober. Restr. (Just. Min. Bl. S. 411)		236.	84.
			330.	101.
	7. Oktober. Allgemeine Verfügung. (Justiz-Ministerial-Blatt. S. 419.)		39.	15.
			284.	89.
			313.	
	24. Oktober. Reskript. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 443 bis 445.)		236.	84.
			330.	101.
	5. November. Reskript. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 417.)		328.	101.
	6. November. Allerh. Order. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 483.)		146.	47.
	13. November. Allg. Verf. (Justiz-Minist. Blatt S 466.		147.	48.
	13. November. Instruktion. §. 29. (Justiz-Minist.-Blatt S. 468.)		211.	77.
	15. November. Reskript. (Justiz-Minister. Blatt S. 471. 472.)		239.	84.
	26. November. Allg. Verf. (Justiz-Minist. Blatt S. 475.)		326.	101.
	10. Dezember. Regulativ. (Justiz-Minist. Blatt. S. 491.)		18.	6.
	S. 492		326.	101.
	S. 494.		333.	101.
	12. Dezember. Erkenntniß des Ober-Tribunals. (Justiz-Ministerial-Blatt v. 1850. S. 86 bis 88.)		364.	
	14. Dezember. Allg. Verf. (Justiz-Min. Blatt S. 431.)		163.	
	30. Dezember. Allg. Verf. (Just.-Minist. Bl. v. 1850. S. 2.)		335.	103.
1850.	6. Januar. Allg. Verf. (Justiz-Minist. Blatt S. 39. 40.)		241.	84.
			313.	
	14. Januar. Reskript. (Justiz-Ministerial-Blatt S. 19.)		332.	101.
	23. Januar. Staats-Minist.-Beschluß		293.	93.
	31. Januar. Verfassungs-Urkunde. Art. 40.		44.	17.
			338.	105.
		65.	44.	17.
		86.	134.	43.
		97.	42.	16.
		108.	102.	28.
			110.	31.
			222.	81.
		108. 119.	42.	16.
	2. Februar. Allerhöchste Order. (Gesetz-Samml. S. 325.)		198.	72.
	6. Februar. Verfüg. (Justiz-Minist.-Blatt S. 39.)		284.	89.
	12. Februar. Staats-Ministeral-Beschluß. (Justiz-Minist.-Blatt S. 42.)		102.	28.
			110.	31.
	12. Februar. Gesetz. (Gesetz-Sammlung. S. 45. ff.)		173.	60.
			415.	129.
			417.	
	13. Februar. Allg. Verfüg. (Justiz-Minist.-Blatt S. 42. 43.)		110.	31.
	13. Februar. Staats-Ministerial-Beschluß. (Justiz-Minist.-Blatt. S. 42.)		197.	71.
	24. Februar. Gesetz. (Gesetz-Samml. S. 62. 63.)		103.	29.
	§. 5. lit. f.		198.	49.
	2. März. Erkenntniß. (Just. Min.-Blatt. S. 122.)		150.	51.
	2. März. Gesetz. (Gesetz-Sammlung. S. 77. ff.) §§. 1. 99. 100. 60.		285.	90.
			300.	99.
	§. 2. Num. 4. §. 4.		339.	
	§. 107.		431.	133.
	7. März. Instruktion		326.	101.
	11. März. Gesetz. (Gesetz-Samml. S. 146. ff. §. 2. 3. u. 6.)		196.	70.
	11. März. Gesetz. (Ges.-Samml. S. 174.)		330.	101.
	15. März. Instruktion zur Ausführung der Salarientaxen-Etats.		299.	94.
	19. März. Allerh. Order. (Gesetz-Samml. S. 274 bis 276.)		104.	
	25. März. Reskript. (Justiz-Minist.-Blatt. S. 103. 104.)		241.	84.
			315.	
	3. April. Allerh. Order. (Gesetz-Samml. S. 326.)		198.	72.
	12. April. Allgem. Verfüg. (Justiz-Min.-Blatt. S. 160.)		227.	82.
	28. April. Allg. Verf. (Justiz-Min.-Blatt. S. 147.)		399.	124.
		Nr. 2.	338.	116.
		Nr. 8.	227.	82.
	29. April. Allg. Verf. (Justiz-Min.-Blatt. S. 148.)		400.	125.
	14. Mai. Allg. Verf. (Justiz-Min.-Blatt. S. 161.)		227.	82.
	21. Juni. Cirkular-Verfügung.		299.	94.
	10. Juli. Verordnung. (Gesetz-Sammlung S. 256.)		324.	101.
	11. Juli. Verordnung. (Gesetz-Sammlung S. 282.)		324.	101.
	18. Juli. Geschäfts-Regulativ. (Justiz-Minister.-Blatt. S. 233 bis 248.)		311.	
	S. 247.		261.	86.
			312.	
	S. 248.		331.	101.
			395.	122.
	19. Juli. Staats-Minist.-Beschluß		293.	93.
	2. August. Instruktion. (Just.-Min.-Blatt S. 261 bis 276.)		312.	
	12. August. Allg. Verf. (Justiz-Ministerial-Blatt. S. 279.)		415.	128.

IV.

Register zu den Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen bei den Justiz-Behörden während des Jahres 1850.

Seite.

A.

Abel, O. G. Ass., Kreisrichter in Breslau . . . . . 217.
Ackermann, L. u. St. G. Direktor und Kreis-Justiz-Rath, Kreisger.-Direktor in Neidenburg . . 226.
Adamczyk, Rechtsanwalt und Notar zu Tarnowitz, an das Kreisg. zu Gleiwitz versetzt . . . . . 118.
Adlung, O. G. Ass. in Erfurt, Staatsanwalt daselbst . . . . 144.
Adolphi, O. G. Ass. zu Alt Landsberg, Kreisrichter zu Berlin . . 201.
Adriani, L. u. St. G. Direktor, Kreisg.-Direktor in Bochum . . 250.
Ahlemann, O. G. Ass., Kreisrichter in Herford . . . . . 290.
Ahrends, O. G. Ass., Kreisrichter zu Pr. Stargard . . . . 230.
— Kreisger- Rath . . . . . 298.
v. Aigner, Patr. Richter zu Wünschelburg, Kreisrichter in Glatz . 218.
Albedyll, Patr. Richter zu Arnswalde, Kreisrichter in Friedeberg 292.
Albinus, O. G. Ass. Kreisrichter zu Meseritz . . . . . 231.
— Kreisg. Rath . . . . . 298.
Albrecht, O. G. Ass. zu Köpnik, Kreisrichter in Berlin . . . . 201.
Albrecht, L. u. St. G. Direkt. in Neuenburg, Kreisg. Dir. in Conitz 226.
Aldringen, Ref. bei dem Landg. in Trier. . . . . 195.

Seite.

v. Alemann O. G. Ass., Stadt- und Kreisg. Rath in Magdeburg 277.
Allerdt, O. G. Ass. Kreisrichter zu Grätz . . . . . 231.
Altag, O. G. Ass., Kreisrichter in Wriezen . . . . . 202.
Althof, Ref. bei dem Landg. in Düsseldorf . . . . . 150.
Amecke, A. G. Rath, O. Staatsanwalt in Glogau . . . . . 143.
v. Ammon, Staats-Prokurator in Cöln, Ober-Prokurator in Saarbrücken 293
Anders, O. G. Ass., Kreisrichter zu Goldberg . . . . . 170.
Anderseck, Patr. Richter u. Land- u. St. G. Ass. zu Liebenthal, Kreisrichter in Löwenberg . . . 170.
Andreä, O. G. Ass., Kreisrichter in Lyck . . . . . 194.
Anhäuser-Bleins, Kaufm. in Trier, als Richter bei dem Handelsgericht daselbst wieder gewählt 279.
Annuske, O. G. Ass. Kreisrichter in Kulm . . . . . 230.
Auter, Hauptmann a. D., Deposital-Rendant in Brieg, R. A. O. IV. Kl. . . . . 430.
Anton, O. G. Ass. Kreisrichter zu Rothenburg . . . . . 170.
Anz, O. G. Ass., Kreisrichter zu Tilsit . . . . . 195.

Seite.

Anz, L. u. St. Ger. Direktor, Kr. Ger. Direktor in Hörter . . . 250.
Arendt, L. u. St. Ger. Dir., Kr. Ger. Dir. in Rogasen . . . . 250.
Arents, O. L. G. Ass. zu Treptow a. d. R., Kreisricht. in Greifenberg . . . . . 278.
Arndt, L. u. St. Ger. Dir. in Rees, Kr. Ger. Rath . . . . 298.
Arnold. O. G. Ass. in Schwiebus Kreis-Richter in Friedeberg . . 292.
Arntz, Ass. bei dem Landgericht zu Cleve . . . . . 251.
v. Aschеberg, O. G. Ass. Kreisrichter in Recklinghausen . . . 290.
Aschenborn, O. G. Ass. Kreisrichter in Stolp . . . . . 282.
Aßmann, O. G. Ass. Kreisrichter in Goldberg . . . . . 170.
Aue, Referend. bei dem A. G. zu Glogau . . . . . 193.
v. Auerswald, O. L. G. Assess. Kreis-Richter in Braunsberg . . 186.
Augustin, O. L. G. Ass. zu Lübben, Kreisrichter in Zielenzig . . 293.
Augustin, Kreisrichter in Züllichau Kr. G. Rath . . . . . 365.
Augustin, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, von Soldin nach Friedeberg versetzt, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Arnswalde . 430.
v. Aulock, Herzogl. Justizrath zu Bernstadt, Kreisrichter zu Oels . 218.

B.

Seite.

Baade, O. G. Assess. in Treptow a. d. T., Kreisrichter in Demmin 278.
Baath, Justizrath, Kreisger. Direktor in Neuenberg . . . . . 166.
Babka, L. u. Stadtger. Direktor, Kreisger. Direktor in Ostrowo . 250.
Bach, Ref. bei dem A. G. zu Breslau . . . . . 217.
Bachofen von Echt, Landger.-Ass. zu Koblenz . . . . . 170.
— Rechtsanwalt in Ehrenbreitstein, die nachgesuchte Entlassung ertheilt 375.
Backe, Kreisrichter zu Gallies, gestorben . . . . . 81.
Bachmann, Hermann Joseph, Ass. im Bezirk des A. G. zu Paderborn 289.
Bachmann, Ferd. Joh. Alexius, O. G. Ass., Kreisrichter zu Brakel 290.
Bachmann, Ludwig Hermann, O. G. Ass., Kreisrichter in Warburg 290.
Bachmann, Ref. bei dem A. G. zu Paderborn . . . . . 381.
Bader, O. G. Ass., Kreisrichter in Nordhausen . . . . . 178.
Bading l. O. G. Ass., Stadtrichter in Berlin . . . . . 166.
Bähker, Ass., Kreisrichter in Kamkehmen . . . . . 194.
Bänsch, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg . . . . . 177.
von Bärensprung, O. G. Ass. in Potsdam, Staatsanwalt . . 142.
von Bärensprung, O. G. Ass., von Cöln nach Bonn versetzt 375.
Bahn, L. u. St. G. Direktor in Belzig, Kreisger. Direktor zu Angermünde . . . . . 217.
Baier, O. G. Assess. in Glogau, Kreisrichter in Görlitz . . . 279.
Balan, O. G. Ass. in Breslau, A. G. Rath daselbst . . . . . 157.
Balcke, L. u. St. G. Direktor, Kreisger. Direktor in Iserlohn . 250.
Ballhorn, Ass. im Bezirk des A. G. zu Arnsberg . . . . . 225.
— in den Bezirk d. Kammergerichts versetzt . . . . . 305.
von Banchet, O. G. Ass., Kreisrichter zu Neu-Ruppin . . . . 203.
Bangen, O. G. Ass., Kreisrichter in Bochum . . . . . 283.
Bank, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Querfurt . . . . . 259.
von Baranowski, Ref. zu Posen, auf seinen Antrag entlassen . . 297.

Seite.

Barschdorf, Kreisrichter in Löwenberg, Rechtsanwalt und Notar in Liegnitz . . . . . 90.
Barsekow, O. G. Ass. in Müncheberg, Kreisrichter in Züllichau 293.
Bartels, O. G. Ass., Kreisrichter in Liegnitz . . . . . 170.
Barth, Rechtsanwalt in Arnswalde, gestorben . . . . . 430.
Bartolomäus, Ref. bei dem A. G. zu Cöslin . . . . . 193.
Bartsch, Stadtrichter in Oberberg, Kreisrichter bei dem Kreisger. in Angermünde, mit der Funktion bei der Ger.-Kommission in Oberberg 202.
— Kreisger. Rath . . . . . 305.
von Basse, O. G. Ass. in Lauenburg, Staatsanwalt in Colberg . 143.
Basse, O. G. Ass., Kreisrichter zu Mühlhausen . . . . . 178.
Bassenge, O. G. Ass., Kreisrichter in Liegnitz . . . . . 170.
von Batocki, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar, Ober-Staatsanwalt in Königsberg . . . . . 142.
Bauer, Hofrath, Geh. Kalkulator im Just. Minist. r. A. D. IV. Kl. 26.
Bauer, Int. Stadtrichter zu Friedland, Kreisrichter in Waldenburg 219.
Bauer, L. u. St. G. Direkt., Kreisger. Direktor in Soldin . . . 257.
Bauer, Ref. bei dem A. G. zu Marienwerder . . . . . 349.
Bauermeister, Ref., Kreisrichter in Rogasen . . . . . 231.
Baum, L. u. Stadtrichter u. Kreis-Justizrath, Kreisger. Direktor in Lauban . . . . . 178.
Baumann, L. u. Stadtrichter zu Tuchel, Kreisrichter b. d. Kreisger. in Conitz mit der Funktion bei d. Gerichts-Deputation in Tuchel . 230.
— Kreisger. Rath . . . . . 298.
Baumeister, Landger. Rath in Cöln, pensionirt u. r. A. D. IV. Kl. . 293.
Baumgarten, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Stendal . . . 258.
Baum-Hambroot, Dr., O. G. Ass. in Berlin, in das Depart. d. A. G. zu Marienwerder versetzt . 109.
— Stadt- u. Kreisrichter in Danzig 230.
Bech, O. G. Ass. in Driesen, Kreisgerichts-Rath in Graudenz . . 2.
Becher, Rechtsanwalt u. Notar in Berlin, Justizrath . . . . . 18.
Becher, O. G. Assess., Kreisrichter in Schlochau . . . . . 230.

Seite.

von Becherer, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg . . . . . 385.
Beck, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Groß-Strehlitz . . . . 211.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 429.
Becka, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Cosel . . . . . 210.
von der Becke, O. G. Ass., Kreisrichter zu Soest . . . . . 283.
Beckenstein, O. G. Ass. in Muhrungen, Staatsanwalt daselbst . 143.
Becker, Ref. bei dem A. G. zu Münster . . . . . 117.
Becker, L. u. St. G. Rath in Osnabrück, Staatsanwalt daselbst . 144.
Becker, Landger. Ass. in Trier, bei dem L. G. in Elberfeld etatsmäßig 150.
Becker, Dr., O. G. Ass. in Königsberg, A. G. Rath in Insterburg 157.
Becker, O. G. Ass. zu Mossow, Kreisrichter in Naugard . . . 278.
Becker, O. G. Ass. zu Raab, Kreisrichter in Wesel . . . . . 283.
Becker, O. G. Ass., Kreisrichter zu Lübbecke . . . . . 290.
Becker, L. u. Stadtger. Direktor, Kreisgerichts-Rath in Saarlouis . 321.
Beckers, Justizrath, Friedensrichter zu Neuß, pensionirt u. r. A. D. IV. Kl. . . . . 126.
Beckhaus, Justizrath, Rechtsanw. in Bielefeld, r. A. D. IV. Kl. . 26.
Beckhaus, Rechtsanw. u. Notar in Bünde, verlegt seinen Wohnsitz nach Herford . . . . . 158.
Beckhaus, L. u. Stadtger. Direkt., Kreisgerichts-Direktor in Herford. 250.
von Beerfelde, Justiz-Kanzlei-Direktor in Pyritz, Kreisger. Direkt. in Lübben . . . . . 257.
Behrendt, L. u. Stadtger. Ass. zu Bialla, Kreisrichter in Johannisburg, mit der Funktion bei der Ger. Kommission in Bialla, ... 194.
— Kreisger. Rath . . . . . 298.
Behrnauer, Ger. Ass., Kreisrichter zu Wollstein . . . . . 231.
Beinert, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Siebeben . . . . . 259.
Below, Ref. beim A. G. in Frankfurt . . . . . 421.
Benary, O. G. Ass., Kreisrichter zu Angermünde . . . . . 202.
Benda, O. G. Assess. zu Tuchel, Kreisrichter in Conitz . . . . 230.
Bennerscheidt, Advokat-Anw. in Cöln, nach Bonn versetzt . . . 279.

	Seite.
Bennhold, Kreisgerichts-Rath zu Halle a. d. S., pensionirt	373.
Berendes, Patrimonialrichter, Just. Rath, Kreisrichter in Genthin	258.
— Kreisgerichts-Rath	281.
Bergenroth, O. G. Ass., Kreisrichter in Ragnit	194.
Berger, L. u. Stadtger. Ass., Kreisrichter zu Neustadt	210.
Berghaus, Justizrath, Direktor der Kreisgerichts-Deputat. zu Broich, v. A. O. IV. Kl.	26.
— Kreisrichter in Duisburg	283.
Bergholtz, O. G. Ass. in Hamm, Staatsanwalt daselbst	145.
Bergmann, Ref. bei dem A. G. zu Halberstadt	193.
— auf seinen Antrag entlassen	209.
Bergmann, O. G. Ass., Kreisrichter zu Samter	231.
Berlin, O. G. Ass., Kreisrichter in Wittstock	202.
Bernard, siehe Diedrich-Bernard.	
Bernard, O. G. Ass., Kreisrichter in Wittstock	202.
Berndt, O. G. Ass., Kreisrichter in Schlochau	230.
Berndt, O. G. Ass., Kreisrichter zu Posen	231.
Bernstein, L. u. Stadtger. Assess., Kreisrichter zu Frankenstein	217.
von Bernuth, O. G. Ass., Kreisrichter zu Lübbecke	290.
von Bernuth, Ref. beim A. G. zu Arnsberg	397.
von der Berswordt, Herz. Fürstenthumsger.-Rath, Kreisrichter in Oels	218.
Bertelsmann, O. G. Ass., Kreisrichter zu Halle in Westph.	290.
von Bertrab, O. G. Ass. in Prenzlau, Staatsanwalt	142.
von Bertrab, O. G. A. zu Bolzenburg, Kreisrichter zu Templin	202.
Bertram, O. G. Assess. zu Egeln, Kreisrichter in Nordhausen	178.
Bertram, Registr.-Assistent, Geh. Registrator im Justiz-Ministerium	429.
Bescherer, Patrimonialrichter in Forst, Kreisrichter in Sorau	292.
Bessel, Ass. im Bezirk des A. G. zu Berlin	9.
Bessel, O. G. Assess., Kreisrichter zu Minden	290.
von Beughem, L. u. St. G. Direktor, Ober-Staatsanwalt in Paderborn	145.
von Beughem, Berggerichts-Rath, Kreisgerichts-Direktor in Neuwied	277.
Beurmann, Hofrath, Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Rendant in Potsdam, v. A. O. IV. Kl.	74.
Benthin, Ass. im Bezirk des A. G. zu Halberstadt	133.
— in das Depart. des A. G. von Insterburg versetzt	165.
— Kreisrichter in Marggrabowa	194.
Beyer, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Falkenberg	210.
Biefel, D. G. A., zur Verwaltung entlassen	257.
Biel, D. G. Ass., Kreisrichter in Bergen	278.
Bielefeld, zweiter Präsident des vorm. Ober-App. Ger. zu Posen, zum Ersten Präsidenten des App. Gerichts zu Posen ernannt	125.
Bieler, Notar in Waldbroel, nach Opladen mit Anweisung seines Wohnsitzes in Bonn versetzt	110.
Bieling, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg	17.
Bielzer, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Cosel	202.
von Biesmark, L. u. St. G. Ass., Kreisrichter in Schwetz	210.
Bigorck, O. G. Ass. in Königsberg, Stadtger. Rath daselbst	230.
Bindewald, D. G. Ass., Stadtrichter in Berlin	17.
Bingel, Kaufmann, Richter bei d. Handelsgericht in Coblenz	166.
Bingel, Amts-Sekret. in Ehringshausen, Kreisger. Sekret. in Wetzlar	38.
Bischoff, Joh. Arnold, Kaufmann in Aachen, Präsident des Handelsgerichts daselbst	322.
Bischopink, D. G. Ass., Kreisrichter in Bromberg	279.
Bismark, Kreisrichter u. Herzogl. Anhalt-Dessauischer Justizrath zu Bitterfeld, Kreisgerichts-Rath	178.
von Bismark, Kreisrichter in Neuenburg, Kreisgerichts-Rath	250.
Bittner, Patrimonialrichter, in Krappitz, Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Oppeln mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Krappitz	298
— von Krappitz nach Gleiwitz versetzt	210.
Bittner, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Habelschwerdt	322
von Blankenburg, Appell. Ger. Rath zu Stettin, v. A. O. IV. Kl.	218.
Bleeck, Land und Stadtgerichts-Direktor zu Oranienburg, Kreisrichter in Perleberg	26.
— Kreisgerichts-Rath	203.
Bleibtreu, Landgerichts-Assess. in Aachen, nach Bonn versetzt	305.
Blitzner, Landgerichts-Assessor zu Steinau, Kreisrichter zu Wohlau.	279.
Blochmann, Referendar bei dem A. G. zu Berlin	219.
Blochmann, Patrimonialr., Justiz-Rath, Kreisrichter in Langensalza	149.
Blöm, Advokat in Elberfeld, Anwalt daselbst	259.
Bluhm, Obergerichts-Assessor zu Möwe, Kreisrichter in Marienwerder	334.
Bluhm, Obergerichts-Ass. in Osterburg, Kreisrichter in Seehausen	230.
Blumberg, Obergerichts-Assess. in Schwedt, Staatsanwalt für das Kreisgericht zu Friedeberg	259.
Blumberger, Landgerichts-Sekretair, von dem Untersuchungsamte in Bonn, an das Landgericht daselbst versetzt	142.
Bock, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter in Görlitz	306.
Bock, Land- u. Stadtger.-Direktor, Kreis-Justiz-Rath, Kreisgerichts-Rath in Elbing	170.
Bod, Oberger.-Rath in Königsberg, zweiter Direktor des Stadt- und Kreisgerichts in Danzig	203.
Bod, Land- und Stadtger.-Direktor in Hagen, Kreisgerichts-Rath	226.
— pensionirt	298.
Bode, Gerichts-Assessor in Seekow, Kreisrichter in Küstrin	349.
Bodenstein, Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreisgerichts-Direktor in Merseburg	291.
Bodenstein, Justizamts-Ass., Kreisrichter zu Greifenhagen	250.
Böck, Rechts-anwalt und Notar zu Grevenbroich, mit dem Charakter als Justizrath pensionirt	278.
Böcker, Kaufmann in Remscheid, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld	374.
Böhlendorff-Kölpin, Staatsanwaltsgehülfe zu Anklam und Demmin, aus dem Justizdienst geschieden	375.
Böhm, O. G. Ass., Kreisrichter zu Berlin	421.
Böhm, O. G. Ass., Kreisrichter zu Grottkau	202
	210.

	Seite.
v. Böhmer, O. G. Aff. zu Perleberg, Kreisrichter in Potsdam	202.
Böhmer, O. G. Aff., Kreisrichter in Stettin	278.
Böhmer, Rechtsanwalt und Notar beim Appell- und Kreisgericht in Stettin, entlassen mit dem Titel: Geh. Justizrath	414.
Böhncke, L. G. Aff. zu Heydekrug, Kreis. zu Goldap	194.
— Kreisger.-Rath	298.
Böhncke, O. G. Aff., Kreisrichter in Insterburg	194.
Böhnke, Kreisgerichts-Exekutor zu Marggrabowa, Allg. Ehrenz.	26.
Bölling, O. G. Aff., als Justiziar entlassen	249.
Bölling, Rechtsanw. und Notar in Warburg, gestorben	260.
Bölling, O. G. Aff., Kreisrichter in Bochum	283.
v. Bömelburg, L. u. St. Ger. Dir. Kreisrichter in Strehlen, gestorben	195.
Bönisch, L. u. Stadtrichter zu Peiskretscham, Kreisricht. beim Kreisger. zu Gleiwitz, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Peiskretscham	210
— Kreisg. Rath	429.
Bönisch, Fürstenthumsgerichtsrath, Kreisrichter in Pleß	210.
— Kreisger. Rath	429.
v. Bönninghausen, Ref. bei d. A. G. zu Münster	125.
Böttcher, L. u. St. G. Aff., Kreisrichter zu Wesselein	231.
Böttcher, Kreisger. D. in Schrimm, Kreisgerichts Direktor in Gnesen	226
Böttrich, L. u. St. G. Assess. zu Beverungen, Kreisrichter in Höxter	296.
Bogatsch, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Namslau	218.
Bogatsch, O. G. Assessor, Kreisrichter in Pleschen	231.
v. Bohlen, Dr. Geh. Justiz-Rath in Greifswald, von seinem Amte als Konsistorial-Präsident mit Pension entlassen	17.
— R. A. O. II. Kl. mit Eichenl.	26.
Bolchorst, siehe Schäffer-Bolchorst	
Bomst, siehe v. Unruhe-Bomst	
Bonder, O. G. Aff., Kreisrichter in Siegen	283.
Bone, O. G. Aff. zu Medebach, Kreisr. zu Brilon	337.
v. Bonin, O. G. Aff. in Stolp, Staatsanwalt daselbst	143.

	Seite.
Bonseri, Kammergerichts-Präsident, Ober-Tribunals-Rath	397.
Borchardt, Kreisg. Bote zu Treptow a. d. R. Allg. Ehrenz.	26.
Borcherdt, O. G. Aff., Stadtrichter zu Berlin	166.
Borcherdt, O. G. Aff., Kreisrichter zu Waldenburg	219.
Borchmann, O. G. Aff., Kreisr. in Sagan	170.
— Kreisger. Rath	298.
— Kreisger. Direktor in Löwenberg	321.
Borchmann, Landvogtei Ger. Aff., Kreisrichter in Hirschberg	186.
Borchmann, Ref. beim Appell. Gericht zu Halberstadt	193.
v. Borck, O. G. Aff., Kreisrichter zu Schönlanke	178
v. Borowitz, L. u. St. G. Assess. zu Schönteck, Kreisrichter in Pr. Stargard	231.
Borgmann, Kreisrichter in Heilsberg, nach Braunsberg versetzt	279.
Borkenhagen, Ref. bei dem A. G. zu Coslin	125.
Born, Geh. Justiz u. App. Ger. Rath zu Posen, r. A. O. IV. Kl.	26.
Borowski, O. G. Aff. in Heilsberg, Kreisrichter daselbst	186.
v. Borries, Landger. Direkt. und Kreis-Justiz-Rath, Kreisger. Direktor in Carthaus	178.
v. Borries, Assess. im Bezirk des Kammergerichts	249.
— in das Departem. des A. G. zu Paderborn versetzt	297.
Bosse, O. G. Aff. in Schmiedeberg, Kreisrichter in Wittenberg	259.
Bossier, L. Ger. Rath in Aachen, ständiger Kammer-Präsident bei dem Landger. in Elberfeld	94.
Bott, Justizamts-Registrat, in Neuwied, Kreisg. Sekretair	322.
Bouneß, Rechtsanwalt u. O. G. Aff., Kreisrichter in Glatz	218.
Bourwieg, Ref. bei dem A. Ger. zu Stettin	177.
Brachvogel, Ref. zu Kosten, Kr. Richter zu Pleschen	232.
Brachvogel, Rechtsanwalt, von Rogasen nach Inowraclaw versetzt	374.
Bräunlich, Stadtrichter in Lenzen, Kreisrichter in Perleberg	203.
— Kreisger. Rath	305.
v. Brandenstein, O. G. Aff., Kreisrichter in Glogau	169.

	Seite.
Brandis, L. u. St. Ger. Direkt. Kreisger. Direktor in Ahaus	250.
Brandts, O. G. Aff., Kreisrichter in Bochum	283.
Brasche, O. G. Aff. zu Demmin, Kreisrichter in Greiffenberg	278.
Braß, Gust. Adolph, Handelsrichter in Gladbach	430.
Brassert, O. G. Assess., Kreisrichter in Grünberg	170.
Brasser, O. G. Aff., als Justiziar b. d. Bergamt zu Siegen entlassen	249.
v. Brauchitsch, Land und Stadtgerichts-Direkt., Geh. Justiz Rath Kreis-Gerichts-Direktor in Erfurt	250.
— R. A. O. IV. Kl.	357.
Brauer, Kammergerichts-Referend. Kreisrichter in Markenburg	414.
Braun, O. G. Aff., Kreisrichter in Liegnitz	170.
— zur Verwaltung entlassen	386.
Braunstein, O. G. Aff. Kreisr. zu Berlen	290.
Brebow, O. G. Aff. in Köslin, in Folge seiner Ernennung zum Regier. Rath aus dem Justizdienste entlassen	1.
Graf v. Bredow, Referendar bei dem Appellat. Ger. zu Berlin	29.
Graf v. Bredow, Referendar bei dem Appellationsger. zu Naumburg	89.
Bredt, Karl, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Cöln	414.
Brefeld, Ober-Gerichts-Assessor, Kreisrichter in Arnsberg	282.
Brehme, Ober-Gerichts-Assessor in Nordhausen, Kreisrichter in Sangerhausen	259.
v. Brehmer, L. u. St. Ger. Aff., Kreisrichter in Reichenbach	219.
Brehmer, Ober-Gerichts-Assessor, Kreisrichter in Schwedenitz	405.
Breithaupt, Justizrath, Rechts-Anwalt und Notar zu Havelberg, R. A. O. IV. Kl.	109.
Breithaupt, L. u. St. Ger. Direktor, Kreisger. Direktor in Wittstock	166.
v. Bremen, Ober-Gerichts-Assessor, Kreisrichter in Bergen	278.
Brendel, Stadtrichter in Beuthen, Kreisrichter in Freistadt	169.
Brener, Referendar beim Landgericht zu Coblenz	406.
v. Breuning, Staats-Prokurator in Aachen, Ober-Prokurator in Bonn	279.
Brickwedde, Land- u. Stadtger. Assess., Kreisrichter in Geseke	290.

	Seite.
Brier, O. G. Ass. zu Wollstein, Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisger. zu Kosten	29.
v. Briesen, O. G. Ass. Kreisrichter zu Hagen	283.
Brocke, Friedensgerichtsschreiber zu Warweiler, nach Sinzig versetzt	375.
Brockhausen, O. G. Ass. Kreisrichter zu Warendorf	291.
v. Brockhusen, O. G. Assess. zu Plathe, Kreisrichter in Greiffenberg	278.
Brodmann, O. G. Ass., Stadt- u. Kreisgerichts-Rath in Magdeburg	277.
— Appellationsgerichts-Rath in Posen	305.
Brohm, O. G. Assessor, Staatsanwalt b. d. Kreisgericht zu Berlin	142.
Brohm, Patrimonialr. in Müllrose, Kreisrichter in Frankfurt	292.
Broscovius, Inquisitoriats-Assess., Kreisrichter in Wohlau	187.
Brose, früherer Kreis-Justizrath, Kreisgerichts-Direktor in Greiffenhagen	421.
Brostowski, O. G. Assess., Kreisrichter in Bromberg	178.
Broudiet, Friedensrichter in Aachen, gestorben	25.
v. Bruchhausen, O. G. Ass. zu Bochum, Kreisrichter in Duisburg	283.
Brücken, Justizamts-Sekretair in Dierdorf, Kreisgerichts-Sekretair in Neuwied	322.
Brüel, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Münster	257.
le Brün, O. G. Ass., Stadtger.-Rath in Berlin	166.
Brüning, Land- u. Stadtgerichts-Rath in Cösfeld, Staatsanwalt daselbst	145.
Brüning, Friedensrichter in Elberfeld, Justiz-Rath	405.
Brummer, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter in Mersburg	259.
Brunn, Obergerichts-Assess., Kreisrichter in Liegnitz	170.
Brunnemann, Referend. in Magdeburg, Gerichs-Assessor im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Stettin	333
— in das Departement Magdeburg versetzt	365.
Buchalsky, Obergerichts-Assessor zu Berlin, Kreisrichter in Spandau	203

	Seite.
Bucher, Obergerichts-Assess. Kreisrichter zu Naugard	278.
Buchholtz, Land- u. Stadtgerichts-Direktor, Kreisgerichts-Direktor in Gardelegen	185.
Buchholz, Obergerichts-Assess. zu Osterode, Kreisrichter in Osterode	186.
Buckow, Obergerichts-Assess., Kreisrichter in Brandenburg	202.
Budderberg, Obergerichts-Assessor, Iserlohn, Kreisrichter zu Hagen	283.
Büchner, Referendar, Rechtsanwalt in Beizig	251.
Büchtemann, Appellat.-Gerichts-Rath, Ober-Staatsanw. in Naumburg	144.
Bück, Ober-Gerichts-Assessor zu Jakobshagen, Kreisrichter in Stargard	278
Bühl, Ober-Gerichts-Assess., Kreisrichter in Hagen	283.
v. Bülow, Obergerichts-Ass., Kreisrichter zu Minden	290.
Bülowius, Gerichts-Assess., Kreisrichter in Rosenberg	230.
Bünger, Obergerichts-Ass., Kreisrichter in Graudenz	230.
Bürgers, Landgerichts-Assessor in Cöln, Landgerichts-Rath daselbst	279.
Bürgers, Wolter Jos., Kaufmann, Richter beim Handelsgericht in Köln	414.
Büschert, Kreisgerichtsbote und Exekutor zu Luckau, Allg. Ehrz.	374.
Büttner, Obergerichts-Ass., Kreisrichter in Mohrungen	186.
Büttner, Obergerichts-Assessor zu Zehdenick, Kreisrichter in Templin	202.
Büttner, Obergerichts-Assess., Kreisrichter zu Lübbecke	290.
Bunge, Notar, von Lüttringhausen nach Elberfeld versetzt	375.
Burchard, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter in Königsberg in Pr.	186.
Burchardi, Obergerichts-Assessor in Fischhausen, Kreisrichter in Memel	17
Burchardi, Stadtrichter, Stadtgerichts-Rath in Königsberg	227.
Burchardt, Land- und Stadtgerichts-Assess. zu Neuenburg, Kreisrichter in Schwetz	230
Burdach, Ass. im Bezirk des Appellationsgerichts zu Königsberg	257.
Burghart, Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Naumburg	141.
v. Burgsdorf, Obergerichts-Ass., Kreisrichter in Guhrau	170.

	Seite.
Burmann, Obergerichts-Assessor zu Plettenberg, Kreisrichter in Lüdenscheid	283.
Burow, Referend. bei dem Appellationsgericht zu Glogau	385.
Burscher, Obergerichts-Assessor in Frankfurt, zur Verwalt. entlassen	333.
Busch, Gerichts-Assessor im Bezirke des Kammergerichts	365.
Busch, Mathias Christian, Kaufm., Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Glabbach	430.
Buschmann, Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreisgerichts-Direktor in Lübbecke	250.
Busse, Gerichts-Assess. zu Politz, gestorben	158.
Buffe, Dr. Landgerichts-Rath in Cöln, nach Bonn versetzt	279.
v. Butler, Staatsanw., von Magdeburg nach Salzwedel versetzt	260.

C.

Cäsar, Obergerichts-Assess. in Düren, Kreisrichter in Eilenburg	259.
Cäsar, Patrimonialrichter in Halle, Kreisgerichts-Rath	278.
Callin, Rechtsanwalt in Schroda, gestorben	203.
Calow, Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath zu Sorau, R. A. O. IV Kl.	26.
— Kreisgerichts-Direktor in Sorau	257.
Cammerer, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Berlin	158.
v. Carlsen, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Frankfurt	117.
v. Carow, Referendar bei dem Kammergericht	211.
Carp, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Wesel, R. A. O. IV. Kl.	42.
Casamatta, Kreisgerichts-Rath zu Sorau, pensionirt	373.
Caspar, Obergerichts-Assessor, Advokat in Stralsund, Staatsanwalt daselbst	143.
Casperschock, Gerichts-Assessor im Bezirk d. Appellationsgerichts Narienwerder	397.
Cassalette, Joseph, Kaufmann in Aachen, Richter bei dem Handelsgericht in Aachen	279.
Cassius, Obergerichts-Assessor in Grätz, Staatsanwalt daselbst	144.

	Seite.
Castringius, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter zu Hagen	283.
v. Chappuis, Obergerichts-Assessor in Guhrau, Kreisrichter daselbst	374.
Charisius, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter zu Johannisburg	194.
Cholius, Obergerichts-Ass., Kreisrichter in Brieg	217.
Christ, Obergerichts-Assess., Kreisrichter zu Neisse	210.
Christoph, Land- und Stadtgerichts-Assess., Kreisrichter in Frankenstein	218.
v. Ciesielsky, Stadtgerichtsrath zu Potsdam, an das Stadtgericht zu Berlin versetzt	166.
Cirves, Rechtsanwalt und Notar zu Neisse, Justiz-Rath	141.
Cirves, Obergerichts-Ass., Kreisgerichts-Direktor zu Rosenberg	186.
Clasen, Obergerichts-Assessor zu Jakobshagen, Kreisrichter zu Anklam	278.
Classen, Justiz-Rath bei dem Kreisgericht zu Schwedt, gestorben	25.
Claudius, Advokat in Coblenz, Anwalt daselbst	279.
Clauswitz, Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreisgerichts-Direktor in Liebenwerda	250.
Clauteaur, Notar, von Kirn nach Saarlouis versetzt	118.
Cleinow, Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreisrichter in Oels	218.
Cleinow, Land- und Stadtgerichts-Direktor, Kreisgerichts-Direktor in Samter	250.
Clement, Obergerichts-Assessor zu Neuwedel, Kreisrichter zu Friedeberg	292.
Clerikus, Land- und Stadtrichter zu Tempelburg, Kreisrichter in Stolp	282.
— Kreisgerichts-Rath	373.
Clostermann, Referendar bei dem Landgericht in Köln	279.
Cober, Obergerichts-Assess., Kreisrichter im Cotberg	282.
Cochius, Obergerichts-Assessor in Bersekow, Staatsanwalts-Gehülfe daselbst	142.
— Staatsanwalt zu Schneidemühl	227.
Cöler, Kommerz- und Admiralitäts-Rath, Kreisgerichts-Direktor in Rössel	226.
Cogho, Standesherrl. Justiz-Rath zu Hermsdorf, Königl. Kreisrichter zu Hirschberg	218.
v. Colomb, Rechtsanwalt und Notar in Grätz, nach Ostrowo versetzt	126.
Colonius, Rechtsanwalt zu Neuwied, von der Praxis bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein entbunden	30.
Le Comte, Obergerichts-Ass., Stadtgerichts-Rath in Berlin	166.
Conrad, Landgerichts-Ass., Kreisrichter in Breslau	217.
Conrad, Referend. beim Landgericht zu Coblenz	406.
Costenoble, Obergerichts-Assessor, Stadtgerichts-Rath in Berlin	166
Courth, Notar zu Crefeld, auf sein Ansuchen entlassen	166.
Cramer, Justizamtmann zu Friedland, Kreisrichter zu Bartenstein	186.
Cramer, Obergerichts-Ass., Kreisrichter zu Grandenz	230.
de la Croix, Obergerichts-Assessor in Stendal, Staatsanwalt daselbst	144.
— an das Stadt- und Kreisgericht zu Magdeburg versetzt	260.
de la Croix, Assessor im Bezirk des Kammergerichts	193.
Croon, Unirin, Kommerzien-Rath, Handelsgerichts-Präsident in Gladbach	430.
v. Crousaz, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter in Posen	231.
Cunz, Heinr. Karl, Handelsrichter in Gladbach	430.
v. Czaykowski, Kriminalrichter in Pleschen, gestorben	109.

D.

Dr Dable, Kreisrichter in Greifswald, Kreisgerichts-Rath	373.
Dagner, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Pleß	210.
Dahlmann, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Münster	373.
Dahmen, Referendar, Friedensrichter in Niedeggen	382.
Dahmen, Peter Leopold, Kaufmann, Richter bei dem Handelsgericht in Cöln	414.
Dallmer, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter in Tilsit	195.
Dames, Ober-Gerichts-Assessor, Kreisrichter zu Halberstadt	178.
Dames, Obergerichts-Assess., Kreisrichter zu Temslin	202.
v. Damitz, Land- und Stadtgerichts-Assessor, Kreisrichter in Neustettin	282.
Damm, Land- und Stadtgerichts-Assessor, Kreisrichter zu Wreschen	231.
— Kreisgerichts-Rath	298.
v. Damnitz, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter zu Ratibor	211.
— Kreisgerichts-Rath	429.
Danielowski, Land- und Stadtgerichts-Ass zu Trzemeszno, Kreisrichter zu Schubin	179.
Dankwardt, Bürgermeist. in Loitz, Kreisrichter in Greifswald	278.
Dankwart, Kreisgerichtsbote und Exekutor in Kalbe a. d. S., pensionirt und A. Ehrenz	149.
Danner, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt	101.
Danziger, Landgerichts-Assess. zu Cöln, zur Verwaltung entlassen	375.
Davids, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter zu Düsburg	283.
Dechend, Obergerichts-Assessor, Kreisgerichts-Direktor zu Pleß	186.
Deesler, Obergerichts-Ass., Kreisrichter zu Neisse	210.
Degen, Referendar bei dem Landgericht zu Köln	279.
Degreck, Friedensrichter in Opladen, nach Aachen (Stadtkreis) versetzt	82.
Delcks, Justiz-Rath und Notar zu Opladen, gestorben	30.
Delbrück, Obergerichts-Ass., Kreisrichter in Bergen	278.
Delbrück, Justiz-Amtmann, Kreisrichter in Stralsund	374.
Delius, Justiz-Commissar in Heiligenstadt, Staatsanwalt daselbst	144.
Delius, Landgerichts-Direkt., Kreisgerichts-Direktor in Rybnik	186.
Deline, Land- u. Stadtgerichts-Ass. und Patrimonialrichter, Kreisgerichts-Assessor in Gtad	218.
Deline, Geheimer Regierungsrath, von den Geschäften des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten entbunden	299.
Dengel, Obergerichts-Ass., Kreisrichter zu Pillkallen	194.
Denhard, fürstlich Braunfelsischer Regierungs- u. Obergerichts-Rath, Direktor des Kreisgerichts zu Altenkirchen	277.
Dennstädt, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Königsberg	125.
Derscheld, Referend. bei dem Landgericht in Trier	195.
Derzewski, Kreisrichter in Tuchel, gestorben	149.

	Seite.
von Dessauniers, Ger. Assessor, Kreisrichter in Schlawe	282.
Dethloff, L. u. St. Ger. Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisger. Direkt. in Jauer	226.
Detmann, O. G. Ass., Stadtrichter in Berlin	166.
Detring, Notar in Jülich, gestorben	350.
Dette, Justizamtmann zu Wernigerode, Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Halberstadt	178.
— Kreisgerichts-Rath	298.
von Detten, Ref. bei dem A. G. zu Münster	158.
von Detten, O. G. Ass., Kreisrichter in Recklinghausen	290.
Dettmar, Ref. in Goldapp, Kreisrichter in Sensburg	194.
Degner, O. G. Ass., Kreisrichter zu Iserlohn	283.
Deuster, Justizrath, Friedensrichter zu Rheinbach, gestorben	166.
Deuster, Ober-Prokurator zu Trier, Landgerichts-Präsident in Saarbrücken	279.
— gestorben	375.
Devaranne, O. G. Ass. zu Rothenburg, Kreisrichter in Syrottau	203
— Rechtsanwalt u. Notar in Löbau	382
Devens, O. G. Ass., Kreisrichter in Iserlohn	283.
von Dewitz, L. u. St. G. Ass. bei dem Kreisgericht zu Belgard, gestorben	77.
von Dewitz, O. G. Ass. in Colberg, Staats-Anwalt in Cöslin	143.
Dham, O. G. Ass., Kreisrichter in Brilon	202.
Dick, Notar, von Zell nach Jülich versetzt	375.
Didon, Ref. in Münster, entlassen	357.
Dieckhoven, Notariats-Kandidat in Cöln, Notar für den Friedensgerichtsbezirk Mondorf, mit dem Wohnsitze in Lüttringhausen	386.
Dieckmann, Assess. im Bezirk des A. G. zu Hamm	89.
Dieckmann, O. G. Assess., Kreisrichter in Nordis	178.
Dieckmann, O. G. Ass. zu Gerdauen, zur Verwaltung entlassen	305.
Diederich, Justizrath u. Advokat-Anwalt in Elberfeld, entlassen	375.
Diedrichs-Bernard, O. G. Ass., Stadtrichter in Berlin	166.
Dieffke, L. u. St. G. Direktor, Kreisger. Direktor in Goldapp	226.
von Diemar, Ref. bei dem A. G. zu Berlin	77.
Diepenbrock, O. G. Ass. zu Frauenstadt, Kreisrichter zu Lissa	231.
von Diepenbrock-Grüter, O. G. Ass. in Duisburg, Kreisrichter in Hamm	283.
von Diepenbrock-Grüter, O. Ger. Ass. in Petershagen, Kreisrichter in Minden	290.
Diefelhorst, O. G. Assess., Kreisrichter in Genthin	258.
von Diest, Ref. bei dem App. G. zu Frankfurt	257.
von Diest, O. G. Ass. in Frankfurt, Kreisrichter in Spremberg	292.
Diesterweg, Ref. bei dem A. G. zu Arnsberg	134.
Diesterweg, Justizrath u. Friedensrichter in Bonn, gestorben	386.
Dieterich, Assessor im Bezirk des A. G. zu Stettin	393.
Dieterici, Land- u. Stadtrichter in Wesel, Staatsanwalt daselbst	145.
Dieterici, L. u. St. G. Direkt., Geh. Justizrath zu Magdeburg, pensionirt	166.
Dietmar, O. G. Ass. zu Bernau, Kreisrichter in Berlin	202.
Dietz, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Coblenz	38
Dietze, Ref. bei dem App. Ger. zu Breslau	277.
Dietze, Patrimon. Richter in Delitzsch, Kreisgerichts-Rath	278.
Dingerkus, O. G. Ass., Kreisrichter in Siegen	283.
Dippe, O. G. Ass. zu Insterburg, Kreisrichter zu Darkehmen	194.
Dirksen, Assessor im Bezirk des Kammergerichts	185.
Disse, Ref. b. d. A. G. zu Paderborn	283.
von Ditfurth, O. G. Ass., Kreisrichter in Lübbecke	290.
Ditmar, O. G. Ass., Kreisrichter in Suhl	283.
Dittrich, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Glatz	194.
Dittrich, O. G. Ass. zu Steinau, Kreisrichter zu Wohlau	258.
Doberschütz, O. G. Ass., Stadtrichter in Breslau	290.
Döhner, O. G. Ass., Kreisrichter zu Perleberg	134.
Dölle, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Spremberg	292.
Döring, O. G. Ass., Kreisrichter in Schlochau	230.
Döring, O. G. Ass. in Mühlberg, Kreisrichter in Liebenwerda	259.
Döring, O. Ger. Ass., Kreisrichter in Pleschen	381.
Dörr, Amts-Assessor zu Braunfels, Kreisrichter in Wetzlar	291.
Döring, siehe Stolcke, gen. Döring.	
Dohm, Land- u. Stadtger. Direktor, Kreisger. Direktor zu Bochum	250.
Domczikowski, O. G. Assessor, Kreisrichter zu Creutzburg	210.
Donalies, O. G. Ass. in Stallupönen, Staatsanwalt daselbst	143.
von Donat, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Grottkau	210.
Dorka, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Potsdam, auf sein Ansuchen entlassen	375.
Drabitius, Patrimonial-Richter, Kreisrichter in Zülzenzig	293.
Drewello, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	194.
Drüge, Rechtsanwalt in Arnsberg, gestorben	81.
Droste, L. u. St. G. Ass., Kreisrichter zu Gnesen	178.
von Druffel, O. G. Ass., Kreisrichter in Münster	290.
Dryander, Dr., Justizrath, Senior u. Assessor des Königl. Schöppenstuhls zu Halle a. d. S., gestorben	232.
Dryander, O. G. Ass. in Halle a. d. S., Ass. ordinarius bei dem Schöppenstuhl daselbst	374.
von Duesberg, Gerichts-Assessor, Staatsanwaltsgehülfe für d. Kreisgericht zu Lüben, mit der Funktion als Gehülfe des Ober-Staatsanw. in Glogau	414.
Düsterberg, O. G. Ass. zu Neuhaldensleben, Staatsanwaltsgehülfe in Garbelegen	232.
Dütschke, O. G. Ass. in Pleschen, Staatsanwalt daselbst	144.
Dutt, O. G. Ass., Kreisrichter zu Goldapp	194.
— Kreisgerichts-Rath	298.
Dutto, Land- u. Stadtger. Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisger. Direktor in Braunsberg	226.
Dumrath, O. G. Assess., auf sein Ansuchen entlassen	109.
Dumstrey, Ref. beim A. G. zu Stettin	393.
Dunkelbeck, O. G. Ass. in Berlin, zum Regierungs-Ass. ernannt	385.

Seite.

Dworatscheck, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Groß-Strehlitz . 211.
Dworatscheck, L. u. St. G. Aff., Kreisrichter in Krotoschin . . . 231.
Dyckerhoff, O. G. Aff. in Zeitz, Staatsanwalt daselbst . . . . 144.
Dyckerhoff, L. u. St. G. Direkt., Kreisger.-Direktor in Tecklenburg 250.
Dziuba, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar zu Breslau, unter Verleihung des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. entlassen . . . . . 170.

E.

Ebeling, Botenmeister bei A. G. zu Magdeburg, Allg. Ehrenzeichen 26.
Eberhard, O. G. Aff., Kreisrichter in Cosel . . . . . 210.
Ebermaier, Landger. Aff. in Köln, Staats-Prokurator bei dem Landgericht zu Coblenz . . . . . 78.
Ebers, Ref. bei d. Kammergericht 277.
Ebert, Kreisger. Rath in Swinemünde, Kreisgerichts-Direktor in Naugard . . . . . 283.
Eberty, O. G. Aff., Kreisrichter in Wittenberg . . . . . 259.
Ebmeier, Vice-Präsident bei dem A. G. zu Paderborn, gestorben . 157.
Ebmeyer, L. u. St. G. Direktor in Rhaden, Kreisger. Rath . . 298.
von Echt, siehe Bachofen von Echt.
Eck, O. G. Aff. von dem Landger. zu Trier in das Depart. des App. Ger. zu Berlin versetzt . . . . 73.
— zur Verwaltung entlassen . . 357.
Eckard, Patrimonialrichter, Land- u. Stadtger. Aff., Kreisrichter in Goldberg . . . . . 170.
von Eckenbrecher, O. G. Aff., Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg 258.
Ebing, L. u. St. G. Direktor, Kreisger. Direktor in Birnbaum 250.
Effertz, Landgerichts-Assess., von Cleve nach Cöln versetzt . . . 187.
Egger, siehe Holder-Egger.
Eggert, O. G. Assess., auf seinen Antrag entlassen . . . . . 193.
Eggert, Kreisgerichtsrath, von Schwerin nach Meseritz versetzt . 398.
Ehlers, O. G. Assess. in Sachsa, Kreisrichter in Halberstadt mit der Funktion bei der Gerichts-Deputat. zu Osterwieck . . . . . 178.

Seite.

Ehrenberg, O. G. Aff., Kreisrichter in Querfurt . . . . . 259.
Ehrhardt, L. u. St. G. Assess. in Hohenmölsen, Kreisrichter in Weißenfels . . . . . 259.
Eichapfel, O. G. Aff., Kreisrichter in Trzemeszno . . . . . 179.
Eichel, O. G. Aff. zu Osterwieck, Kreisrichter zu Halberstadt . . 178.
Eichholz, Landrichter, Kreisrichter in Stolp . . . . . 282.
Eichhorn, O. G. Aff. in Berlin, gestorben . . . . . 101.
Eichstedt, Stadtrichter zu Lychen, Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Templin, mit der Funktion bei der Gerichtskommission in Lychen . 202.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 305.
von Eicke, Ref. bei dem A. G. zu Breslau . . . . . 158.
Eimbeck, O. G. Aff., Stadtrichter in Berlin . . . . . 166.
Eisermann, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt . . . . . 117.
Eispert, Patrimonialrichter, Land- u. Stadtger. Aff., Kreisrichter in Strehlen . . . . . 219.
Eller, Advokat in Cöln, Anwalt bei dem Landgericht in Bonn . . 279.
von Elmendorf, O. Ger. Assess., Kreisrichter in Minden . . . . 290.
Elpen, Ref. in Lötzen, Kreisrichter in Kaukehmen . . . . . 194.
Elsholz, Fürstenthumsger. Rath u. O. G. Aff., Kreisrichter in Sagan 170.
Elsner, Stadtgerichtsrath in Danzig, A. G. Rath in Bromberg . 158.
Eltester, O. G. Aff. zu Neustadt a. D., Kreisrichter zu Neu-Ruppin 203.
Emmilius, Justizamtmann, Kreisrichter in Neuwied . . . . . 291.
Emundts, Landger. Rath in Düsseldorf, nach Aachen versetzt . . . 150.
Ender, Ref. zu Bernstadt, Kreisrichter zu Oels . . . . . 218.
Engel, Assess. im Bezirk des A. G. zu Bromberg . . . . . 1.
— Kreisrichter in Schneidemühl . 29.
Engel, Ref. bei d. A. G. zu Halberstadt 133.
Engelbrecht, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Groß-Strehlitz . 211.
Engelcken, O. G. Aff., zur Verwaltung entlassen . . . . . 257.
Engelhard, Ref. bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein . . . 17.
Engelhard, O. G. Aff., Kreisrichter zu Halberstadt . . . . 178.

Seite.

von Engelmann, Ref. bei dem A. G. zu Königsberg . . . . 429.
Engler, O. G. Assess. in Bütow, Staatsanwalts-Gehülfe daselbst . 143.
von Enkevort, O. G. Assessor in Stettin, A. G. Rath daselbst . 157.
Ennicht, Patrimonialrichter, L. u. St. G. Aff., Kreisrichter in Lauban 170.
Erichson, O. G. Aff., Kreisrichter in Bergen . . . . . 278.
Ernesti, O. G. Aff. zu Ibbenbühren, Kreisrichter in Tecklenburg . . 291.
Ernst, Geh. Ober-Justizrath u. vortragender Rath im Justiz-Ministerium, pensionirt . . . . . 29.
Ernst, O. G. Aff., Kreisrichter in Wriezen . . . . . 202.
von Ernst, O. G. Aff., Kreisrichter in Grottkau . . . . . 210.
Ernst, Kriminalrichter, Kreisrichter in Stendal . . . . . 258.
von Ernsthausen, Ref. bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein . 17.
Esbach, Patrimonialrichter in Tennstädt, Kreisrichter in Merseburg . 259.
Eschner, O. G. Aff., Kreisrichter zu Cüstrin . . . . . 291.
Eschwe, O. G. Aff., Stadtrichter in Berlin . . . . . 166.
Essellen, O. G. Assess. in Hamm, Rechtsanw. u. Notar in Lüdenscheid 94.
Evers, O. G. Aff. in Büren, Kreisrichter in Paderborn . . . . 290.
Evers, O. G. Aff. in Höxter, Kreisrichter in Paderborn, mit der Funktion bei der Ger. Kommiss. zu Lichtenau . . . . . 374.
Eyler, O. G. Aff., Kreisrichter in Liegnitz . . . . . 170.
Erner, Kastellan bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, Allgem. Ehrenzeichen . . . . . 26.
Eyber, Aff. im Bezirk des A. G. zu Halberstadt . . . . . 229.
— dessen Ancienuität auf den 22. Dezember 1849 bestimmt . . . . 281.
— Kreisrichter in Ortelsburg . . 333.

F.

Fabian, O. G. Assess. in Magdeburg, Kreisrichter in Genthin . 381.
Fabricius, Dirigent der Kreisger. Deputat. zu Gr. Salze, pensionirt 149.
Fahrenholz, Geh. Justiz- und A. G. Rath in Magdeburg, pensionirt 149.
Fahrenhorst, O. G. Aff., Kreisrichter zu Gumbinnen . . . . 194.

	Seite.
Falck, Kreisgerichts-Rath, Gerichts-Kommissar zu Zehden, r. A. O. IV. Kl.	26.
Falck, L. u. St. G. Aff. zu Osterode, Kreisrichter daselbst	187.
Falcke, früh. Kreis-Justizrath, Kreisrichter in Zehden, gestorben	134.
Falk, L. u. St. G. Aff., Kreisrichter zu Johannisburg	194.
Falk, Kreisrichter in Osterode, Kreisgerichts-Rath	298.
Falk, Dr. Ger. Ass. im Bezirk des A. G. zu Breslau	385.
Fassong, O. G. Ass., Kreisrichter zu Frankenstein	218.
Fatken, Kreisger.-Rath in Steinfurth, pensionirt u. r. A. O. IV. Kl.	81.
Fatken, L. u. St. G. Ass. zu Lüdinghausen, Kreisrichter in Recklinghausen	290.
Feege, Tribunalsrath in Königsberg, A. G. Rath in Marienwerder	149.
Fehmer, Ass. im Bezirk des A. G. zu Berlin	37.
Fehmer, Gerichts-Ass. zu Rummelsburg, Kreisrichter in Bütow	282.
Feldmann, Landger. Assess., von Elberfeld nach Coblenz versetzt	179.
Feldmann, O. Ger. Ass., Kreisrichter zu Spremberg	292.
Fellbier, Stadtrichter zu Guttentag, Kreisrichter zu Lublinitz	210.
Felscher, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Jauer	218.
Felsmann, O. G. Ass. in Soldin, Kreisrichter in Strehlen	227.
Felsmann, Ass. im Bezirk des A. Ger. zu Breslau	405.
Ferber, O. G. Ass. in Schwiebus, Kreisrichter in Züllichau	293.
Ferlé, O. G. Ass., Kreisrichter zu Wesel	283.
Fest, D. G. Ass., Kreisrichter zu Krotoschin	231.
— Kreisgerichts-Rath	298.
Feuerherm, L. u. Stadtrichter in Königsberg i. d. N., Kreisrichter in Cüstrin	291.
Feyerabend, O. G. Ass., Kreisrichter in Wehlau	187.
Fictuus, O. G. Ass., Kreisrichter in Benthen	209.
Fiebiger, O. G. Ass. in Aisleben, Kreisrichter in Eisleben	259.
Fiedler, O. G. Ass., Notar für d. Bezirk des Stadtger. zu Berlin	166.
— die Anstellung der Notariats-Praxis auch in dem weiteren Verwaltungs-Bezirk des Polizei-Präsidiums gestattet	374.
Filter, Direktor des früher Grüff. Stolberg'schen Landger. zu Roßla, Kreisgerichts-Direktor in Eisleben	250.
Finl, Obergerichts-Assessor in Meserig, Staatsanwalt daselbst	144.
Finl, Obergerichts-Assess., Kreisrichter in Culm	230.
Graf Finl v. Finckenstein, Obergerichts-Assess. in Frankfurt, Kreisrichter in Friedeberg	292.
Fisch, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter in Teckienburg	291.
Fischer, Rechtsanwalt in Altona, verlegt seinen Wohnsitz nach Pleitenberg	10.
Fischer, Stadt- und Kreisgerichts-Rath in Danzig, A. G. Rath in Marienwerder	157.
Fischer, Obergerichts-Assessor u. interim. Staatsanwalt, Kreisrichter in Gleiwitz	210.
Fischer, Rechtsanw. beim Kreisger. in Falkenberg, Notar im Bezirk des Appellationsgerichts zu Ratibor	422.
Fischer, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter in Neustadt	210.
Fischer, Tribunalsrath, 2. Direktor des Stadtgerichts zu Königsberg	226.
Fischer, Obergerichts-Ass., Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg	258.
Fischer, Obergerichts-Ass., Kreisrichter in Cösseld	290.
Flaminius L, Obergerichts-Assess., Kreisrichter zu Angermünde	202.
Flaminius II., Obergerichts-Ass., Kreisrichter zu Spandau	203.
Flashar, Patrimonialrichter zu Nivolal, Kreisrichter zu Pleß	211.
Fleischauer, Obergerichts-Assessor in Wordis, Kreisrichter in Quedlinburg mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation zu Aschersleben	178.
Fleischer, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter zu Stralsund	278.
Fleischer, Obergerichts-Assessor in Magdeburg, Kreisrichter in Neuhaldensleben	381.
Flemming, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter in Stargard	278.
Fliegel, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Löwenberg	179.
Fliegel, Patrimonialrichter, Land- u. Stadtgerichts-Ass., Kreisrichter zu Hirschberg	218.
Flierdt, Referendar bei dem Justiz-Senat in Ehrenbreitstein	17.
Fließ, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter zu Dommin	278.
Flöck, Referendar bei dem Landgericht zu Saarbrücken	382.
Flögel, Land- und Stadtgerichts-Ass., Kreisrichter zu Waldenburg	219.
Florian, Obergerichts-Ass., Kreisrichter zu Neisse	210.
Florstedt, Kreisgerichts-Sekretair in Eisleben, Kanzlei-Dir. daselbst	293.
Flottwell, Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Cöslin	25.
— Kreisrichter in Cöslin	282.
Fölsch, Rechnungsrath, Kreisgerichts-Deposital-Rendant in Potsdam, pensionirt und R. A. O. IV. Klasse	337.
Förster, Patrimonialrichter und Stadtgerichts-Ass. zu Nannburg a. O. Kreisrichter in Bunzlau	169.
Förster, Dr. Obergerichts-Assessor, Kreisrichter in Löwenberg	170.
Förster, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Glatz	218.
Förster, Obergerichts-Assess., Kreisrichter in Ohlau	218.
Förster, A. G. Rath in Stettin, Kreisgerichts-Direktor in Halberstadt	297.
Förstige, Obergerichts-Ass., Kreisrichter in Brilon	282.
Folzik, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Lublinitz	210.
v. Foller, Obergerichts-Assessor in Slogan, zur Verwaltung entlassen	217.
Forberg, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Naumburg	193.
v. Forcade, Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Hamm	385.
Forche, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Falkenberg	210.
Forst, Advokat-Anwalt beim Appellationsgerichtshof zu Cöln, Justizrath	405.
Forstmann, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Münster	177.
v. Forstner, Gerichts-Assessor, Behufs des Uebertritts zur Verwaltung entlassen	37.
Foß, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter zu Neisse	210.

Seite.

Francke, Land- und Stadtgerichts-Direktor in Suhl . . . . . 250.
v. François, Obergerichts-Assessor zu Demmin, Kreisrichter in Anklam und Dirigent der Gerichts-Deputation in Pasewalk. . . . 278.
Frank, Land- und Stadtgerichts-Assessor, Kreisrichter in Schubin . 179.
— nach Crossen versetzt . . . . 293.
Franke, Obergerichts-Ass., Kreisrichter zu Beeskow . . . . . 203.
Franke, O. G. Ass. in Arendsee, Kreisrichter in Seehausen . . 258.
Franken, Referendar bei dem Landgericht zu Düsseldorf. . . . . 150.
Franz, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, aus dem Justizdienst entlassen . . 9.
Franz, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Habelschwerdt . . . 218.
Freiwald, Land- und Stadtrichter zu Pr. Holland, Kreisrichter in Mohrungen . . . . . 186.
Freude, Obergerichts-Assess. zu Stettin, zur Verwaltung entlassen 177.
Freund, Obergerichts-Ass., Kreisrichter in Halle . . . . . 259.
Freundlieb, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter in Heiligenstadt . . 178.
Freusberg, Engelbert Ad. Friedr., Obergerichts-Assessor zu Gescke, Kreisrichter in Lippstadt. . . . 282.
Freusberg, Caspar Ludw., Obergerichts-Assessor zu Olpe, Kreisrichter daselbst . . . . . 282.
Frey, Rechtsanwalt in Gostyn, gestorben . . . . . 126.
Freyer, Rechtsanwalt in Fraustadt, entlassen . . . . . 18.
Freytag, Obergerichts-Assessor zu Gleiwitz, Staatsanwalt daselbst . 227.
Freytag, Land- u. Stadtger. Ass., Kreisrichter in Guben . . . . 292.
Fridrichs, Friedensgerichtsschreiber in Trarbach . . . . . 251.
Friedberg, Land- und Stadtgerichts-Direktor und Kreis-Justiz-Rath in Pr. Stargard, Kreisgerichts-Direktor daselbst . . . . 178.
Friedberg, Staatsanwalt, Oberstaatsanwalt in Greifswald . . 422.
Friede, Kreisgerichts-Sekretair, Referendar zu Frankfurt, Kreisrichter zu Ostrowo. . . . . 293.
Friedländer, Obergerichts-Assessor zu Wittenberge, Kreisrichter in Perleberg . . . . . 203.

Seite.

Friedländer, Geh. Post- u. Kammerger.Rath, Geh. Justiz- u. vortragender Rath im Justiz-Minister. 429.
Friedrich, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter zu Leobschütz . . . 210.
Friedrich, O. G. Ass., Kreisrichter in Wittenberg . . . . . 260.
Fritsch, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Breslau . . . 125.
Fritsch, Oberger.-Ass., Kreisrichter in Freistadt. . . . . 169.
— versetzt an das Kreisgericht zu Sprottau. . . . . 386.
Fritsch, Referend. beim App. Gericht zu Breslau . . . . . 257.
Fritze, Kriminalgerichts-Direktor, zweiter Direktor des Stadtgerichts zu Magdeburg . . . . . 185.
Fritze, Gerichts-Ass. zu Treptow a. d. T., Kreisrichter in Anklam . 278.
Fritzsche, Assessor im Bezirk des Appellations-Gerichts zu Naumburg. . . . . 337.
Fromholz, Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Breslau . 257.
Fromholz, Ger. Ass. in Schroda, Kreisrichter daselbst . . . . . 374.
Fromm, Obergerichts-Assess., Kreisrichter zu Angermünde . . . . 202.
Fromm, Friedensgerichtsschreiber in Wadern, Sekrtair bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshof . . 375.
Fromme, Obergerichts-Ass., Kreisrichter in Neuhaldensleben . . . 258.
Fuchs, Appellationsgerichtsrath u. interimistischer Ober-Staatsanwalt zu Breslau, R. A. O. IV. Klasse. . . . . 26.
— Ober-Staatsanwalt in Breslau. 143.
v. Fuchsius, Advokat in Düsseldorf, Anwalt bei dem dortigen Landgericht . . . . . 142.
Fülle, Land- und Stadtgerichts-Assessor, Kreisrichter zu Gr. Strehlitz 211.
Fürbringer, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter in Delitzsch. . . . 258.
Fürst, Obergerichts-Assessor, Stadtrichter in Breslau . . . . . 250.
Fürstenthal, Oberlandesgerichts-Rath, Kreisger. Direkt. in Wohlau 226.
Freiherr v. Fürth, Assessor bei dem Landgericht in Köln . . . . 382.
Fusting, Gerichts-Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Münster. . . . . 349.
Funck, Obergerichts-Assessor in Memel, Staatsanwalt daselbst . . 142.

Seite.

Funk, Land- und Stadtgerichts-Assessor, Kreisrichter in Wongrowiec 179.
— Obergerichts-Assessor mit der Anc. v. 2. Juni 1850 . . . . . 289.

G.

Gäbler, Obergerichts-Ass., Kreisrichter zu Posen . . . . . 231.
Gäde, Stadtrichter, Justiz-Rath, Kreisgerichts-Direktor in Schlawe 258.
Gärtner, Kreisrichter in Jauer, an das Kreisgericht zu Görlitz versetzt . . . . . 90.
v. Gärtner, Justizrath, Obergerichts-Ass., Kreisrichter zu Görlitz 170.
v. Gärtner, Landger.-Ass., von Coblenz nach Cöln versetzt . . . 187.
Gärtner, Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Magdeburg . . . . . 281.
Gärtner, Stadtrichter in Breslau, Stadtgerichts-Rath . . . . . 297.
Gäsbeck, Land- und Stadtrichter zu Gerdauen, Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Wohlau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Gerdauen. . . . . 187.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 298.
Gaffron, siehe v. Prittwitz-Gaffron 249.
Gallenkamp, Obergerichts-Assess., Kreisrichter in Hamm . . . . 283.
Gallnat, Justiz- und Rentamts-Gefangenwärter zu Potsdam, pensionirt und A. Ehrenz. . . . . 179.
Galster, Assessor im Bezirk des Appellationsgerichts zu Paderborn . 77.
Galster, Krim.-Direkt. in Herford, Staatsanwalt daselbst . . . . 145.
Gandert, Obergerichts-Assessor in Meyenburg, Kreisrichter in Wittstock . . . . . 202.
Gartz, Stadtgerichts-Direktor, Kreisrichter zu Berlin . . . . . 201.
— Kreisgerichts-Rath . . . . 305.
Geck, Obergerichts-Assessor in Soest, Kreisrichter in Lüdenscheid . 283.
Geck, Obergerichts-Ass. zu Werden, Kreisrichter in Essen. . . . . 283.
Gees, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Paderborn . . 193.
Geest, Obergerichts-Assessor in Berlinchen, Kreisrichter in Soldin . 292.
Gehrken, Land- und Stadtgerichts-Assessor zu Rietberg, Kreisrichter in Bielefeld. . . . . 290.

	Seite.
Gehrmann, Gerichts-Assessor in Rheinsberg, Kreisrichter in Neu-Ruppin	203.
Geisberg, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter zu Neidlingshausen	290.
Geisdorf, Patrim.-Richter, Kreisrichter zu Rothenburg	170.
Geisel, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Naumburg	297.
Geisler, Patrim.-Richter zu Drebkau, Kreisrichter in Spremberg	292.
Geisler, Land- u. St. Ger. Ass, Kreisrichter in Landsberg a. d. W.	292.
— Kreisgerichts-Rath	365.
Geisler, Ob.-Gerichts-Ass zu Bekkum, Kreisrichter in Warendorf	291.
Gelinck, Rechtsanwalt, Geh. Justiz Rath, gestorben	251.
Gelinck, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Breslau, von dem Amte als Notar entlassen	306.
Genzsch, Obergerichts-Ass., Kreisrichter zu Merseburg	259.
Geras, Rechtsanwalt und Notar in Lübben, Justiz-Rath	306.
Gerber, Obergerichts-Ass, Kreisrichter zu Kempen	231.
Gerhard, Land- und Stadtgerichts-Rath zu Küstrin, Stadtgerichts-Rath in Berlin	166.
Gericke, Obergerichts-Ass., Kreisrichter in Halberstadt mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Aschersleben	178.
Gericke, O. G. Ass. zu Lindow, Kreisrichter zu Perleberg	23.
Gerlach, App. Ger. - Rath, Oberstaatsanwalt in Marienwerder	143.
Gerlach, Oberger. Ass. in Frankenstein, Staatsanwalt daselbst	143.
Gerlach, Referend., Kreisrichter in Schubin	179.
Gerlach, Oberger. Ass. zu Pritzwalk, Kreisrichter zu Berlin	201.
Gerlach, Oberger. Ass., Kreisrichter in Gardelegen	258.
Gersdorf, Gerichts-Assessor, Kreisrichter in Greifenberg	210 227.
— zur Verwaltung entlassen	
Gerstein, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Münster	125.
Gerstein, Ass. bei dem A. G. zu Münster	217.
Gesell, Obergerichts-Assessor in Berlin, auf sein Ansuchen entlassen	321.
Geßler, Land- und Stadtgerichts-Director in Schubin	226.
Geßner, Referendar bei dem Appellationsgericht in Insterburg	373.
Geyert, Appellationsgerichts-Rath in Posen, nach Stettin versetzt	281.
Gier, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Halberstadt, entlassen	365.
Giersberg, Patrimonialrichter, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter zu Frankenstein	218.
Giersch, Notar in Posen, auf sein Ansuchen entlassen	141.
Gierth, Land- und Stadtrichter zu Landeshut	218.
Giesecke, Justizamts-Director in Potsdam, Staatsanwalt für die Kreisgerichte zu Potsdam, Zauterbogk und Beeskow	142.
Giesecke, Domrichter, Kreisrichter in Brandenburg	202.
v. Gilgenheimb, Appellationsgerichts-Rath zu Posen, an das Kammergericht versetzt	201.
v. Gilgenheimb, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Beuthen	209.
v. Gilgenheimb, L. u. St. G. Director, Kreis-Justizrath, Kreisrichter in Hirschberg	226.
v. Gilgenheimb, Kreisrichter in Tarnowitz, Kreisgerichts-Rath	429.
v. Gillern, Referendar bei dem Appellationsgericht zu Breslau	19.
v. Gillern, Ref. bei d. Appellationsgericht zu Ratibor	101.
Gillitschewski, L. u. St. G. Direkt., Kreisgerichts-Director in Grätz	250.
v. Gillitschefski, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter in Stettin	279.
Gisevius, Land- u. Stadtgerichts-Director u. Kreis-Justiz-Rath, Kreisgerichts-Direkt. in Altenstein	226.
Gladis, Land- und Stadtgerichts-Director, Kreis-Justiz-Rath, Kreisgerichts-Director in Wohlau	226.
v. Glan, Obergerichts-Assessor in Breslau, App. Gerichts - Rath in Ratibor	157.
Glasewald, O. G. Ass., Kreisrichter in Naumburg	259.
Glatzel, Rechtsanwalt, Kreisrichter zu Leobschütz	210.
v. Glatzel, Kreisrichter in Leobschütz, Kreisgerichtsrath	429.
v. Glaubitz, O. Gerichts-Assess. in Schweidnitz, Kreisrichter daselbst	374.
v. Gliszynski, O. G. Ass., Kreisrichter in Freistadt	169.
— nach Görlitz versetzt	227.
Glogau, O. G. Ass., Kreisrichter zu Angerburg	194.
Gneist, Dr. u. Prof., O. G. Ass., aus dem Justizdienste entlassen	1.
Godzeba, O. G. Ass., Kreisrichter zu Strasburg	231.
— Kreisgerichts-Rath	298.
Göbel, O. G. Ass, Kreisrichter in Bunzlau	169.
— Kreisgerichts-Rath	298.
Göbel, O. Ger. Ass., Kreisrichter zu Braunsberg	186.
Göcker, Kreisgerichtsrath zu Paderborn, gestorben	251.
Göder, O. G. Ass., Kreisrichter in Lübenscheid	283.
Göbel, O. G. Ass., Kreisrichter zu Lissa	232.
Göhde, Justizrath, Kreisrichter zu Soldin, gestorben	77.
Göhlich, O. G. Ass., Kreisrichter in Lüben	170.
Göldner, L. u. St. G. Ass., Kreisrichter zu Schubin	179.
Görbeler, O. G. Ass. in Hamm, A. G. Rath in Marienwerder	157.
Görkl, Gerichtsbote und Gefangenwärter in Arys, pens. u. Allg. Ehren.	158.
Görtz, Notar in Kirchberg	126.
Göfen, O. G. Ass. zu Jübenbühren, Kreisrichter zu Teckelnburg	291.
Göt sch, Rechtsanwalt und Notar in Colberg, Justizrath	374.
Göttlich, Stadtger.-Ass. in Königsberg, Kreisrichter in Wehlau	187.
von Goldbeck, O. G. Assess. zu Hamm, A. G. Rath in Bromberg	177.
Goldbeck, Rechtsanwalt, von Spandau nach Berlin versetzt	203.
Golde, Kreisgerichts-Rath in Neuhaldensleben. r. A. O. IV. Kl.	74.
Goldstein, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Striegau	219.
von der Goltz, Ass. im Bezirk des A. G. zu Glogau	413.
Golz, Theodor, Ref. bei dem A. G. zu Breslau	134.
Golz, Ass. im Bezirk des A. G. zu Breslau	277.
— Kreisrichter in Ohlau	374.
Gomille, O. G. Ass., Kreisrichter zu Wehlau	219.
Gorke, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Falkenberg	210.
Gostich, O. G. Ass., Kreisrichter in Güstrin	291.

	Seite.
von Goßler, Stadtger. Direktor, Kreisger. Direktor in Potsdam	166.
Goßler, Patrimonialrichter in Hönsleben, Kreisrichter in Wanzleben	258.
Goßler, Kreisrichter in Errleben, Kreisgerichtsrath	278.
Goßler, Stadtrichter in Breslau, Stadtgerichtsrath	297.
Gothein, O. G. Assess. in Clöße, Kreisrichter in Gardelegen	258.
Gotschau, O. G. Ass, Stadtrichter in Berlin	166.
von Gottberg, Ref. beim A. G. zu Cöslin	413.
Gottschewski, O. G. Ass. Kreisrichter in Bromberg	178.
Grabau, O. G. Ass., Kreisrichter in Burg	258.
Grabitz, O. G. Ass., Kreisrichter in Cüstrin	291.
Grabner, Dr., Justitiar in Baruth, Kreisrichter in Jüterbogk	202.
Grabowsky, Ref. bei dem A. G. zu Breslau	77.
von Grabowski, O. G. Ass., Kreisrichter zu Schroda	232.
Grach, Landger. Assess. in Cleve, Staats-Prokurator daselbst	279.
Gräbe, O. G. Ass., Kreisrichter zu Posen	231.
Gräber, Ref. bei dem A. G. zu Bromberg	109.
Gräber, L. u. St. G. Ass., Kreisrichter in Ratibor	211.
v. Gräfe, O. G. Ass. in Berlin, zur Verwaltung entlassen	321.
Gräfe, Kammerger. Ass	405.
Grän, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Brakel, nach Warburg versetzt	350.
Grätz, L. und St. G. Direktor, Kreisger. Direktor in Wreschen	166.
von Grävenitz, O. G. Ass., Kreisrichter in Greifswald	278.
Graf, Ref. zu Kempen, Kreisrichter in Wollstein	231.
Graffunder, L. u. St. G. Direktor in Posen, A. G. Rath in Frankfurt	297.
Grambsch, L. u. St. G. Assess., Kreisrichter zu Ostrowo	232.
— Kreisgerichtsrath	298.
Graner, Ref. bei dem A. G. zu Breslau	193.
Grangé, Rechtsanwalt u. Notar in Brandenburg, verlegt seinen Wohnsitz nach Rathenow	94.
Granier, L. u. St. G. Direktor u. Kreis-Justizrath, Kreisger. Direktor in Grünberg	178.
Graßhoff, A. G. Rath, Ober-Staatsanwalt in Hamm	145.
Graßhoff, L. u. St. G. Ass., Kreisrichter in Landsberg a. d. W.	292.
Grattenauer, O. G. Ass, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Habelschwerdt	218.
Gravenhorst, O. G. Ass., Kreisrichter zu Reichenbach	219.
Greef, Karl, Kaufmann, als Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht zu Elberfeld wiedergewählt	375.
Greiff, Kreisrichter in Rhaden, gestorben	251.
Greiff, O. Ger. Ass. zu Rhaden, Kreisrichter in Lübbecke	290.
Gremmler, L. u. St. G. Direkt., Kreisger. Rath in Lippstadt	321.
Greulich, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Bunzlau	169.
— Kreisgerichtsrath	298.
Grewe, Justizrath, Rechtsanwalt in Arneberg, r. A. O. III Kl. m. d. Schl.	26.
Grieben, Justiz-Kammer-Direktor in Schwedt, Stadtger. Rath in Berlin	227.
von Griesheim, L. u. St. G. Direktor, Kreis-Justizrath, Kreisger. Direktor in Stettin	258.
— r. A. O. IV. Kl.	26.
Grimm, Geh. Justiz- u. vortrag. Rath im Justiz-Minist., von den Geschäften bei dem Disciplinarhof für die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten entbunden	38.
Grodde, O. G Ass., Kreisrichter in Freistadt	169.
— Kreisgerichts-Rath	298.
von der Gröben, Land- u. Stadtrichter zu Seeburg, Kreisrichter zu Rössel mit der Function bei der Ger. Kommission in Seeburg	175.
— Kreisgerichts-Rath	298.
Gröger, O. G. Ass. in Schwedt, Kreisrichter daselbst	169.
Gröninger, Justizrath, Rechtsanwalt zu Darfeld: die Praxis statt zu Horstmar, in Cösfeld zu stattet	38.
Grohnert, O. G. Ass., Kreisrichter zu Lublau	186.
von Groiman, O. G. Ass., Staatsanwalt bei dem Kreisgericht zu Neu-Stettin	374.
Grolp, O. G. Ass., Kreisrichter in Löbau	230.
— Kreisgerichtsrath	298.
Gropius, Kriminalgerichts-Rath, Staatsanwalt in Liegnitz	143.
Groschke, Ass. im Bezirke des A. G. zu Berlin	41.
— zur Verwaltung entlassen	117.
Grosman, Nikolaus Philipp, Ref., Landger. Ass. in Cöln	386.
Groß, Ger. Ass. zu Slogau, das Dienstalter desselben auf den 12. Jan. 1849 bestimmt	153.
— Kreisrichter in Glogau	170.
Groß, Patrimonialrichter, Herzogl. Justiz-Rath, Kreisrichter zu Oels	218.
Groß, Patrimonialrichter, Königl. Niederl. Justizrath, Kreisrichter in Frankenstein	218.
Groß, Kriminalrichter, Kreisrichter in Posen	231.
Großmann, Stadtger. Ass., Kreisrichter zu Neumarkt	218.
Grothe, L. u. St. G. Direktor, Kreisger. Direktor in Ratibor	186.
Grube, O. G. Ass., Kreisrichter in Wordis	178.
Grube, St. G. Ass in Allenburg, Kreisrichter in Wehlau	187.
Gruber, L. u. St. G. Assess. in Seyda, Kreisrichter in Jüterbogk	259.
Grüner, O. G. Ass. in Gleiwitz, Kreisgerichts-Direktor in Groß-Strehlitz	186.
Grunert, Geh. Justizrath u. interimistischer Kreisgerichts-Direktor in Schneidemühl, pensionirt	413.
Grütz macher, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Schlawe	282.
Grützner, Patrimonialrichter, St. G. Ass. zu Fürstenberg, Kreisrichter in Wartenberg	219.
Grützner, Kreisrichter, von Festenberg nach Ohlau versetzt	405.
Grundmann, O. G. Ass., Kreisrichter zu Zeitzenig	293.
— Kreisgerichtsrath	365.
Freih. von Gruttschreiber, O. G. Ass., Kreisrichter in Ratibor	210.
— Kreisgerichtsrath	429.
Grzywacz, Ref. zu Carthaus, Kreisrichter daselbst	386.
Guderian, L. u. St. G. Direktor, Kreisgerichts-Direktor in Wreschen	250.
Günther, O. G Ass. in Erfurt, Kreisrichter in Langensalza	259.

	Seite.
Günther, Landger. Ref. in Köln.	279.
Günther, Gräfl. Stollbergsch. Ger. Aff. in Heringen, Kreisrichter in Wittenberg	349.
Günther, Notariats-Kandidat, Gerichtsschreiber bei d. Schöffengericht. zu Vallendar u. Niederwerth	405.
Güttler, O. G. Aff., Stadtrichter in Breslau	250.
Gützloe, O. G. Aff., Kreisrichter in Hamm	283.
Gützloe, L. u. St. G. Aff., Kreisrichter in Warendorf	291.
— Ger. Kommissar in Ahlen	374.
Guhrauer, Patrimonialrichter, O. G. Aff., Kreisrichter zu Ohlau	218.
Gutsche, O. G. Aff., Kreisrichter in Züllichau	293.
Guttmann, Ref. bei dem A. G. zu Ratibor	385.
Guttzeit, L. u. St. G. Aff., Kreisrichter zu Mohrungen	187.
Guttzeit, O. L. G. Rath., Kreisgerichts-Direktor in Bartenstein	226.
Gymnich, Landger. Ref. in Köln	279.

H.

	Seite.
Haack, Aff. im Bezirk des A. G. zu Berlin	165.
Haag, Advokat, Anwalt bei dem Landger. zu Trier	350.
Haak, Ref. bei dem App. Ger. zu Glogau	125.
Haake, Landg. Aff. in Roßla, Kreisrichter in Sangerhausen	258.
Haase, O. G. Aff., Kreisrichter zu Kempen	231.
Haase, O. G. Aff. zu Ueckermünde, Kreisrichter in Anclam	278.
Haase, Ref. bei dem A. G. zu Paderborn	365.
Habel, O. G. Aff. zu Knyp, Kreisrichter in Oppeln	210.
Hachenberg, Justizamtmann, Kreisrichter in Neuwied	291.
Hacker, Aff. im Bezirke des A. G. Köslin	73.
— Kreisrichter in Lauenburg	282.
Hacker, O. G. Aff. in Ziegenrück, Kreierichter in Erfurt	258.
Händler, O. G. Aff., Kreisrichter in Frankfurt	291.
— Kreisgerichtsrath	365.
Hänel, Ger. Aff. im Bezirk des A. G. Halberstadt	385.
Hänsel, Ref. bei dem A. G. zu Ratibor	357.
Härtel, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Leobschütz	210.
Härtel, Patrim. Richter zu Schmiedeberg, Kreisrichter zu Hirschberg	218.
von Hagen, O. G. Aff., Stadt- u. Kreisrichter in Magdeburg	258.
Hagen, Advokat-Anwalt in Cöln, von dem Amte als Anw. entlassen	334.
von Hagens, Landgerichts-Aff. in Elberfeld, Landger. Rath in Düsseldorf	150.
Hager, Ger. Aff. in Zehden, Kreisrichter in Cüstrin	291.
Hahmann, Patrimonial-Richter, Kreisrichter in Beuthen	209.
Hahn, O. Ger. Aff. zu Neustadt-Eberswalde, als Regierungsrath entlassen	177.
Hahn, Ref. bei dem App. Ger. zu Naumburg	177.
Hahn, L. u. Stadtrichter zu Heiligenbeil, Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Braunsberg, mit der Funktion bei der Ger. Deputat. in Heiligenbeil	186.
— Kreisgerichtsrath	298.
Hahn, Karl, L. u. Stadtrichter zu Guttstadt, Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Heilsberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Deput. in Guttstadt	186.
— Kreisgerichtsrath	298.
Hahn, L. u. St. G. Direktor zu Halberstadt, A. G. Rath. zu Breslau	229.
Hahn, O. G. Aff., Stadt- u. Kreisrichter zu Danzig	230.
Hahn, Ref., Kreisrichter in Flatow	230.
Hahn, L. u St. G. Aff. zu Birnbaum, Kreisrichter daselbst	231.
— Kreisgerichtsrath	298.
Hahn, Ref. in Storckow, Kreisrichter in Johannisburg	251.
Hahn, Justizamtmann, Kreisrichter in Wetzlar	291
Hahn, Patrimonialrichter in Lieberose, Kreisrichter in Lübben	292.
Hahndorff, O. G. Aff. in Crossen, Staatsanwalt bei dem Kreisgericht daselbst	142.
Hambrook, siehe Baum-Hambrook.	
Hammer, Justizamtmann in Skaisgirren, Kreisrichter in Tilsit	195.
Hammerfeld, O. G. Aff., Kreisrichter zu Falkenberg	210.
Handrigk, O. G. Aff. zu Königsberg i. d. N., Kreisrichter in Luckau	242.
Hansel, Direktor in Leobschütz, A. G. Rath in Ratibor	49.
Hanstein, O. G. Aff., als Regierungsrath aus dem Justizdienste entlassen	9.
Hantelmann, O. G. Aff. in Gnesen, Staatsanwalt daselbst	144.
Hantelmann, O. G. Aff., Kreisrichter zu Wongrowiec	179.
Hantusch, O. G. Aff., Kreisrichter zu Pleschen	232.
Harder, L. u. St. G. Aff., Kreisrichter zu Pillkallen	194.
Hardt, O. G. Aff., Stadtrichter in Königsberg	250.
Harlan, Ref. bei d. A. G. zu Königsberg	93.
Harmuth, Rechtsanwalt u. Notar zu Calau, an das Kreisgericht zu Lübben versetzt	25.
Harnisch, Rechtsanwalt u. Notar in Belgard, von seinem Amte als Rechtsanwalt unter Beibehaltung des Notariats u. Anweisung seines Wohnsitzes zu Vorwerk Hansrode bei Falkenburg, entlassen	2.
Harnisch. Ref. bei dem A. G. zu Naumburg	73.
Harsewinckel, L. u. St. G. Direktor in Wiedenbrück, Kreisger. Rath	298.
— R. A. O. IV. Kl.	374.
Hartig, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt	109.
Hartmann, L. u. St. G. Direktor, Geh. Justizrath, Kreisgerichts-Direktor in Glogau	178.
von Hartmann, Land- u. Stadtrichter, Justizrath, Kreisger. Direkt. in Habelschwerdt	226.
Hartmann, Kreisgerichts-Direktor zu Seehausen, nach Kottbus versetzt	229.
Hartmann, Rechtsanwalt u. Notar in Stettin, Justizrath	283.
Hartmann, O. G. Aff., Kreisrichter in Landsberg a. d. W	292.
Hartog, O. G. Aff. in Rhaden, Kreis-Richter in Lübbecke	349.
Hartung, O. G. Assess., Stadtgerichts Rath in Berlin	166.
Hartwig, O. G. Aff. in Pritzwalk, Kreisrichter in Wittstock	202.
Hasenclever, Notar in Kirchberg, gestorben	118.
Hastinger, O. G. Aff. in Samter, Staatsanwalt daselbst	144.

	Seite.
Haslinger, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt	413.
Hasse, O. G. Aff. in Wiedenbrück, Kreisrichter in Bielefeld	289.
Hasse, Ref. in Bonn, Aff. bei dem Landgericht in Cöln	375.
Hassenpflug, Präsident des A. G. zu Greifswald, auf sein Ansuchen entlassen	89.
Hatschker, Patrimonialrichter in Tost, Kreisrichter in Gleiwitz	210.
Hauck, Ref. bei d. Landgericht zu Aachen	430.
Haucke, Ref. bei dem A. G. zu Breslau	277.
Hauch, Landgerichts-Rath in Cöln, App. Ger. Rath daselbst	187.
Haupt, O. G. Aff. zu Bublitz, Kreis-Richter in Neustettin	282.
Hauschke, Patrim. Richter, Kreisrichter in Beuthen	209.
v. Hausen, L. u. St. G. Direkt., Kreisger. Direktor in Wesel	250.
d'Hauterive L. u. St. G. Direktor, Kreisger.-Direktor in Olpe	249.
v. Harthausen, Ref. bei dem A. G. zu Cöln	25.
Hebicht, Rechtsanwalt u. Notar, von Zielenzig nach Spremberg versetzt	126.
Hecht, L. u St. G. Aff. in Gröningen, Kreisrichter in Halberstadt	178.
— gestorben	251.
Hecht, Ger. Aff. zu Marggrabowa, Kreisrichter zu Pillkallen	194.
Hecker, O. G. Aff. in Berlin, A. Ger. Rath daselbst	157
Hecker, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt	169.
Heeder, Aff. im Bezirk des A. G. zu Marienwerder	337.
von Heeringen, Kreisrichter in Calbe a. d. S., Staatsanwalt daselbst	144.
Heermann, L. u Stadtrichter, Kreisrichter zu Frankenstein	218.
Heeser, Justiz-Senats-Aff., Kreisrichter in Wetzlar	291.
Heffter, Ref. in Halberstadt, Aff. im Bezirk des A. G. Marienwerder	333.
Heidrich, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Habelschwerdt	218
Heidsieck, L. u. St. G. Direktor, Kreisger. Direktor zu Halle in Westphalen	250.
Heimbrodt, O. G. Aff. in Leobschütz, Staatsanwalt daselbst	144.
Heimbs, Ref., Kreisrichter in Juerwraclaw	179.
Heimföth, Dr., General-Advokat bei d. Appellationsgerichtshofe in Cöln R. A. D. IV. Kl.	26.
Heimföth, Gerichtsschreiberamts-Kandidat, Landger. Sekretair in Bonn	306.
Hein, L. u. St. G. Direkt., Geh. Justizrath, Kreisger. Dir. in Memel	226.
— pensionirt	413.
Heine, A. G. Rath, von Halberstadt nach Hamm versetzt	101.
Heine, Aff. im Bezirk des A. G. Hamm	405.
Heine, A. G. Ref. in Hamm, nach Arnsberg versetzt	349
Heinemann, Landgerichts-Direktor, Kreisger. Direktor in Heydekrug	226.
Heinrich, Ref. bei dem A. G. zu Glogau	158.
— Dessen Dienstalter auf den 13. Februar 1850 bestimmt	209.
Heinrich, Stadtrichter, Kreisrichter zu Neustadt	210.
Heinrich, Ref. beim A. G. zu Königsberg	397.
Heinrich, Gerichtsbote u. Executor in Schwetz, pensionirt und das Allg. Ehrenzeichen	422.
Heinrichs, L. u Stadtrichter zu Rhein, Kreisrichter in Johannisburg	194.
Heinsius, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt	421.
Heinze, A. G. Ref., Kreisrichter in Beuthen	209.
Heinze, Rechtsanwalt zu Jüterbogk, Kreisrichter in Wreschen	231.
Heinzmann, Ref. bei dem Landgericht zu Coblenz	78.
Heinzmann, O. G. Aff. in Essen, Kreisrichter daselbst	283.
Heinz, Kreisger. Rath, von Schroda nach Rogasen versetzt	373.
Heinze, Patr. Richter, Kreisrichter in Flatow	230.
v. Helsing, O. G. Aff., Kreisrichter zu Lissa	232.
Heltemeyer, O. G. Aff. zu Kosten, Kreisrichter in Wreschen	231.
Heltmann, L. u. St. G. Direktor, Kreisger. Direkter in Borken	250.
Heltmann, O. G. Aff. zu Haltern, Kreisrichter zu Coesfeld	290.
Heltmann, Clemens Aug., O. G. Aff. in Dülmen, Kreisrichter in Recklinghausen	290.
Helzer, O. G. Aff. in Stolberg, Kreisrichter in Sangerhausen	258.
Helfft, O. G. Aff., Kreisrichter in Berlin	201.
zur Hellen, früher Land- u. Stadtrichter, Kreisgerichts-Direktor in Cammin	421.
Heller, O. G. Aff., St. G. Rath in Berlin	166.
v. Heltermann, Justiz-Amtmann, Kreisrichter in Dramburg	282.
v. Hellermann, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Stolp	282.
— pensionirt mit dem Titel „Justiz-Rath"	414.
Heltfeldt, O. G. Aff. in Halle, mit dem Titel als Justizrath entlassen	93.
Hellhof, O. G. Aff., Kreisrichter zu Pleschen	232.
Hellich, Ref. bei dem A. G. zu Breslau	41.
Hellmann, früherer Land- und Stadtrichter, Direktor des Kreisgerichts zu Cosel	413.
Hellweg, O. G. Aff. in Waren, Kreisrichter in Steinfurt	291.
Hellwich, L. u. St. Ger. Direkt., Kreis-Justizrath zu Trzemeszno, Stadtger. Rath in Berlin	166.
Hellwich, O. G. Aff. zu Lyck, Kreisrichter zu Heydekrug	194.
— Rechtsanwalt beim Kreisgericht zu Goldapp u. Notar im Bezirk des A. G. zu Insterburg	398.
Hellwig, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar bei dem Kammergericht, Karakter als Geh. Justizrath	166.
Helmentag, Landger. Aff. in Cöln, Staats-Prokurator in Bonn	279.
Hempel, Rechtsanwalt u. Notar in Heeringen, entlassen	94.
Hen, Notar in Lebach, gestorben	219.
Henke, O. G. Aff., Kreisrichter zu Inowraclaw	179.
Henke, O. G. Aff., Kreisrichter in Königsberg i. Pr.	186.
Henke, O. Ger. Assess. zu Danzig, Kreisrichter zu Strasburg	231.
Henkel, O. G. Aff., Kreisrichter zu Kosten	231.
Freiherr v. Henneberg, O. G. Aff., Stadtrichter in Breslau	250.
Hennecke, O. G. Aff., Kreisger. Direktor in Neu-Stettin	305.

	Seite.
Henning, O. G. Aff., Stadt- u. Kreisrichter zu Danzig . . .	230.
Henning, Aff. im Bezirk des Kammergerichts	281.
Henning, Dr., Rathsherr, Kreisrichter in Stralsund . . .	374.
Henrici, L. u. St. Ger. Direktor, Kreisger. Direktor in Creuzburg	185.
Henschke, Ref. bei dem A. G. zu Posen	17.
Hentrich, Landr. u. St. G. Dir., Kreisger. Direkt. in Heiligenstadt	250.
Hentrich, O. Ger. Aff. in Aken, Kreisrichter in Calbe a. d. S. .	258.
Hentsch, Justizrath, Rechtsanwalt u. Notar, entlassen	170.
Henzschel, L. u. St. G. Rath zu Frankfurt a. d. O., Direktor des Kreisgerichts zu Sechausen in d. Altm.	229.
Herbst, Justizrath, Patrimonialrichter zu Bleicherode, Kreisrichter in Nordhausen	178.
Herbuck, Aff. im Bezirk des A. G. zu Münster	289.
Herf, Notar in Treis	142.
Hering, O. Ger. Aff. in Münster, Staatsanwalt daselbst . . .	145.
Hering, A. G. Rath in Stettin, auf seinen Antrag entlassen . .	257.
Hermes, Aff. im Bezirk des Kammergerichts	397.
Herold, Ref. bei dem A. G. zu Münster	281.
Herrde, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Leobschütz	210.
Herrmann, O. G. Aff., Kreisrichter in Bartenstein	186.
Herrmann, O. G. Aff zu Schweim, Kreisrichter in Gardelegen . .	322.
Hertel, O. G. Aff., als Regierungs-Rath aus d. Justizdienste entlassen	9.
Hertel, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Guhrau	170.
Hertel, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Glogau	170.
Hertmanni, Landger. Ref. in Cöln, Advokat im Bezirke des Appellhofes daselbst	187.
Hertmanni, Referend. in Münster, Rechtsanwalt in Gesstyn . . .	306.
Hertz, Aff. im Bezirke des A. G. zu Hamm	229.
Hertz, G r. Aff, aus dem Bezirk des A. G. zu Hamm in den Bezirk des Kammergerichts versetzt .	337.

	Seite.
Hertzberg, L. u. St. G. Direkt., Kreis-Justizrath, Kreisgerichts-Direktor in Glatz	226.
Hertzler, Ref. bei dem A. G. zu Bromberg	73.
Freiherr v. Herzberg, O. G. Aff. in Zielenzig, Staatsanw. daselbst	142.
Herzberg, O. G. Aff. in Ostrowo, Staatsanwalt daselbst	144.
Herzbruch, Aff. im Bezirk des A. G. zu Paderborn	81.
Herzog, A. G. Bote zu Paderborn, Allg. Ehrenzeichen	26.
Heß, O. G. Aff., Kreisrichter zu Glatz	250
Hesse, Ref. bei dem A. G. zu Marienwerder	17.
Hesse, L. u. St. G. Direktor, Kreisrichter in Spandau	203.
— Kreisgerichtsrath	305.
Hesse, L. u. St. G. Aff. in Eilenburg, Kreisaerichtsrath	278.
Hesse, O. G. Assessor in Cottbus, Kreisrichter in Soldin	292.
Hesse, O. G. Aff. in Lyck, Staatsanwalt daselbst	333.
Heßner, O. G. Aff. zu Schönecck, Kreisrichter zu Pr. Stargard .	231.
Hettermann, L. u. St. G Direktor zu Glogau, Stadtgerichts-Rath in Berlin	166.
Heusner, Notar, von Saarlouis nach Creuznach versetzt	94.
— in den Friedensger. Bezirk Saarlouis mit Anweisung seines Wohnsitzes in Saarlouis, versetzt .	430.
Heuteke, O. Ger. Aff. in Zempelburg, Kreisgericht bei dem Kreisgericht in Flatow, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Zempelburg	230.
— Kreisgerichtsrath	298.
— nach Marienburg versetzt . . .	421.
v. Heyden, Ref. bei dem A. G. in Halberstadt, entlassen	9.
v. Heyden, O. G. Aff., aus dem Departement des A. G zu Hamm in das des A. G. zu Münster versetzt	73.
Heydenreich, O. Ger. Assess. in Naumburg, O. G. Rath in Bromberg	158.
Heyer, Ref. bei dem A. G. zu Breslau	109.
Freiherr v. Heyling, O. G Aff., Kreisrichter zu Pr. Stargard . .	231.

	Seite.
Heyner, Ref. bei dem Landger. zu Elberfeld.	78.
Heyse, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Luckau	292.
Hienpsch, A. Ger. Aff. in Sommerfeld, Kreisrichter in Sorau .	292.
Hieye, O. Ger. Aff. in Neuwied, Staatsanwalt in Wetzlar . . .	283.
Hilbert, O. G. Aff., Kreisrichter in Rössel	187.
Hildebrand, Stadtrichter zu Hultschin, Kreisrichter in Ratibor .	211.
Hildebrandt, O. G. Aff. in Brandenburg, Staatsanwalts-Gehülfe für das Kreisgericht zu Schwedt	142.
Hille, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Sorau	292.
Hillenkamp, O. G. Aff. zu Meschede, Kreisrichter in Arnsberg .	282.
Hilscher, O. G. Aff., Kreisrichter zu Schubin	179.
Hilse, O. G. Aff. in Neiße, Staatsanwalt daselbst	144.
Hilse, Landr. u. Stadtrichter, Kreis-Justizrath, Kreisger. Direktor zu Ludwitz	186.
Hippenstiel, Ref. bei dem A. G. zu Arnsberg	257.
Hirschkorn, Patrimonialrichter in Neppen, Kreisrichter in Zielenzig .	293.
von Hitzacker, O. G. Aff. in Salzwedel, Staatsanwalt daselbst . .	144.
— Kreisger. Direktor in Salzwedel	185.
Hochheimer, Patrimonialrichter in Zeitz, Kreisgerichts-Rath . .	278.
Hochhuth, O. G. Aff., Kreisrichter zu Mühlhausen	178.
Höschen, O. G. Aff., Kreisrichter in Reichenbach, ...	219.
Hölterhoff, Wilhelm, Kaufmann zu Lennep, Ersatzmannsgerichter bei dem Handelsgericht zu Elberfeld .	195.
Hölzke, Assess. im Bezirk des A. G. zu Naumburg	257.
Höne, Kommerz.- u. Admiralitäts-Rath in Danzig, entlassen unter Verleih des r. A. O. III. Klasse	94.
Höne, O. G. Aff. zu Putzig, Kreisrichter bei dem Kreisger. in Neustadt, mit der Funktion bei der G. Kommiss. in Putzig	230.
— nach Schubin versetzt	322.
Höppner, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Wohlau	219.
Hoestermann, Justiz-Amts-Selr. in Asbach, Kreisger.-Sekretair .	322.

Seite.

Hoffbauer, Ger.-Direkt. in Herford, r. A. D. IV. Klasse . . . . . 26.
— Kreisgerichts Rath . . . . . 298.
Hoffmann, Rath bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein, r. A. D. IV. Klasse . . . . . 26.
Hoffmann, O. G. Assess. in Glatz, Staatsanwalt daselbst . . . . 143.
Hoffmann, Kreis-Justiz. in Göttlig, Staatsanwalt daselbst . . . 143.
Hoffmann, O. G. Assess. in Ratibor, A. G. Rath daselbst . . . . . 157.
Hoffmann, Stadtger.-Ass. zu Neustadt, Kreisrichter in Freistadt . . 169.
Hoffmann, E. J., O. G. Assess., Kreisrichter in Liegnitz . . . . 170.
— Kreisgerichts Rath . . . . . 298.
Hoffmann, O. F., Patrimonialrichter zu Greutzburg, Kreisrichter in Bartenstein . . . . . 186.
Hoffmann, O. G. Ass., zu Bauerwitz, Kreisrichter in Leobschütz 210.
Hoffmann, Ref., Kreisrichter zu Greutzburg . . . . . 210.
Hoffmann, O. G. Ass. Kreisrichter in Graudenz . . . . . 230.
Hoffrichter, Patrimonialrichter in Neustadt, Kreisrichter in Oppeln . 210.
Hoffschmidt, Notar in Neuenburg 258.
Hoffummer, Ref. bei dem Justiz-Senat zu Ehrenbreitstein . . . 297.
Hohbahl, Justiz., Rechtsanwalt u. Notar in Wesel, r. A. D. IV. Kl. 42.
Hohnhorst, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisger.-Direkt. in Krotoschin . 250.
Holder-Egger, Ref. zu Bartenburg, Kreisrichter zu Schlochau . 230.
Holländer, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisgerichts-Direkt. in Steinfurt 250.
Holst, O. G. Ass., Kreisrichter in Bromberg . . . . . 178.
Holstein, Friedeneger chtsschreib. in Wildenburg, nach Eckenhagen verf 299.
— pensionirt . . . . . 375.
Holtze, Ass. im Bez. des A. G. zu Naumburg 405
Holzapfel, L. u. Stadtrichter, Kreisger.-Direkt. in Spandau . . . 166
Holzhausen, Kammerger.-Ref. . 337.
Holzt, L. u. Stadtger.-Ass. zu Fischhausen, Kreisrichter zu Schönlanke 179
Homeyer, Ass. im Bezirk des Kammergerichts . . . . . 277.
Honigmann, L. u. Stadtger.-Direkt. in Sanneterhausen, r. A. D. III. Kl m. d. Schl. . . . . 26.
— Kreisger.-Direkt. in Sangerhausen 250.

Seite.

Honigmann, Kreisrichter in Grimmen, Kreisgerichts-Rath . . . 277.
Honthumb, Kreisrichter, v. Recklinghausen u. Münster versetzt . 374.
Heymann, Advokat-Anw. in Elberfeld, nach Bonn versetzt . . . 279.
Hopmann, Notar in Elberfeld, auf seinen Antrag entlassen . . . 322.
Horch, Rechtsanw. bei dem Stadtu. Kreisger zu Magdeburg, gestorb. 375.
Horn, O. G. Ass. zu Rastenburg, Kreisrichter in Rössel . . . . . 187.
Horn, A. G. Referend. zu Militsch, Rechtsanwalt daselbst . . . . 195.
Horn, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisger.-Direktor in Naumburg . . . 250.
Hornemann, L. u. Stadtrichter, Kreis-Justiz., Kreisger.-Direkt. in Coeben . . . . . 258.
Hoffon, A. G. Ref. in Münster, entlassen . . . . . 217.
Houdinet, O. G. Ass., Kreisrichter in Bielefeld . . . . . 289.
Hoyer, O. G. Ass., Stadtrichter in Königsberg . . . . . 250.
Hoyer, O. G. Ass., Kreis. richter zu Meseritz . . . . . 231.
Huber, W. Ob. L., Ref. bei dem A. G. zu Paderborn . . . . . 373.
Huber, H. G. W., Reser. bei dem A. G. zu Paderborn . . . . 385.
Hübener, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisger.-Direkt. in Calbe a. d. S. 185.
— nach Stargard i. Pomm. versetzt 258.
Hübenthal, Kriminalger.-Assessor, Stadt. u. Kreisrichter in Magdeburg 258.
Hübner, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Brieg . . . . . 217.
Hübner, Patrimonialrichter, O. G. Assess., Kreisrichter in Wartenberg 219.
Hübner, L. u. Stadtger. Rath, Kreisger.-Direkt. in Münsterberg . . 226.
Hüchtenbruck, G. Ass. im Bezirk des A. G. zu Hamm . . . . . 397.
Hueck, O. G. Ass. zu Essen, Rechtsanwalt u. Notar zu Recs. m. d. Praxis in Wesel u. Emmerich . 78.
Hueck, Ref. bei dem A. G. zu Hamm 193.
Hückling, L. u. Stadtrichter, Kreisrichter in Dortmund . . . . . 283.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 298.
Hüger, Ref. bei dem A. G. zu Münster 165.
Hültmann, O. G. Ass. u. Kreisrichter in Marienburg, zur Verwaltung entlassen . . . . . 170.
von Hülsen, Referend. b. d. A. G. zu Breslau . . . . . 9.

Seite.

Hümbert. O. G. Ass., Kreisrichter u. Gerichts-Kommiss. für Charlottenburg . . . . . 398.
Hürthal, Karl, Kaufmann zu Remscheid, Exekutzungsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld . 195.
Hüser, Rechtsanw. zu Freyburg, auch zur Praxis bei den Ger.-Kommissionen zu Bereleburg u. Nescherde verstattet . . . . . 74.
Hüttemann, L. u. Stadtrichter in Siegen, Staatsanw. zu Siegen . 145.
Hufenhäuser, Ass. im Bezirk des A. G. zu Halberstadt . . . . 177.
— Kreisrichter in Greifswald, m. d. Funktion bei der Ger.-Deput. zu Grimmen . . . . . 422.
von Hugo, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisrichter in Schwedt . . . 219.
Hummel, G. Ass zu Dirschau, Kreisrichter in Conitz . . . . . 230.
Humperdinck, O. G. Ass., Kreisrichter in Bochum . . . . . 233.
Hundt, O. G. Assess. in Beuthen, Staatsanwalt daselbst . . . . 144.
Freih. v. Hundt Rit-Grottkau, Kreisrichter zu Posen . . . . 231.

J.

Jachnow, O. G. Ass., Kreisrichter in Stettin, mit der Funktion bei der Ger.-Kommission in Pölitz . 279.
— gestorben . . . . . 414.
Jacob, Kriminalrichter in Halle, Kreisger.-Rath . . . . . 278.
Jacobi, O. G. Ass, Kreisrichter in Braunsberg . . . . . 186.
Jacobi, L. u. Stadtg.-Direkt., Kreisger.-Direkt. in Hamm . . . . 250.
Jacobi, O. G. Ass., Kreisrichter in Stettin . . . . . 278.
— A. G. Rath in Posen. . . . . 305.
Jacobs, O. G. Ass., Kreisrichter in Ellenburg . . . . . 259.
Jacoby, O. G. Ass., Kreisrichter in Gathaus . . . . . 230.
Jahr, O. G. Ass., Kreisrichter in Crossen . . . . . 291.
Jakob, O. G. Ass., Kreisrichter in Bartenstein . . . . . 186.
Jancck, O. G. Ass., Kreisrichter in Grätz . . . . . 231.
Janicke, Patrimonialrichter zu Rathenow, Kreisrichter in Brandenburg 202.
Janisch, Ref. bei dem A. G. zu Bromberg . . . . . 81.

	Seite.
von Janowski, Ref. in Gnesen, Kreisrichter daselbst	229.
von Jasinski, Kreisger.-Rath zu Gnesen, nach Schönlanke versetzt	229.
— nach Schneidemühl versetzt	393.
Jebens, Kaufmann in Danzig, Kommerz.- u. Admiralitätsrath daselbst	94.
Jegodzinski, L. u. Stadtrichter zu Mehlsack, Kreisrichter d. d. Kreisger. zu Braunsberg, mit der Funktion bei der Ger.-Kommission in Mehlsack	186.
— Kreisgerichts-Rath	298.
Jesse, O. G. Ass. in Siegen, Kreisrichter in Lippstadt	282.
Ilberg, L. u. Stadtger.-Ass. in Celleda, Kreisrichter in Naumburg	259.
Ilberg, O. G. Ass. zu Breslau, Kreisrichter in Crossen	291.
Jobst, Ref. bei dem A. G. zu Stettin	405.
Jochow, Ger.-Ass. in Kyritz, Kreisrichter in Wittstock	202.
Jösten, Justiz., Friedensrichter zu Gladbach, pensionirt	219
John, Justiz. in Marienwerder, von dem Amte als Rechtsanwalt und Notar entlassen	94.
John, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Wohlau	219
Jonas, O. G. Ass., Kreisger.-Direktor in Lüben	178.
Jonas, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Gleiwitz	210.
— nach Oppeln versetzt	322
Jonas, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Ratibor	211.
Jordan, Anton, Kaufmann in Coblenz, Präsidirat des Handelsgerichts daselbst	88.
Jordan, Justiz., Rechtsanw. u. Notar in Berlin, gestorben	187.
Jordan, O. G. Ass., Kreisrichter in Calbe a. d. S.	258.
Jordan, Rechtsanw. u. Notar, von Goldapp nach Ragnit versetzt	382.
Joseph, Refer. bei dem A. G. zu Frankfurt	385.
Irgahn, O. G. Ass. in Waldenburg, Staatsanwalt daselbst	143.
Irmer, Ref., Kreisrichter zu Militsch	218.
Irmler, O. G. Ass., Kreisrichter in Stallupönen	195.
Irnich, siehe Freih. von Proff-Irnich.	
Iser, Ref. beim Landgericht zu Coblenz	406.
Jüngling, L. u. Stadtger.-Assess., Kreisrichter in Brieg	217.
Jüttner, Fürstenthumsger.-Rath, Kreisrichter in Pleß	210.
le Juge, H. A., Ref., Kreisrichter in Mohrungen	187.
— Qualifikation als Ger.-Assess. beigelegt	357.
le Juge, O. G. Ass., Kreisrichter in Bartenstein	186.
— an das Kreisger. zu Rössel vers.	227.
Jungbluth, Edmund, Kaufmann in Aachen, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht daselbst	279.
Jungbluth, Advokatanwalt beim Landgericht zu Aachen, Justizrath	406.
Junge, L. u. Stadtg.-Direkt., Kreis-Justiz., Kreisger.-Direkt. in Ohlau	226.
Jungeblodt, A. V., O. G. Ass., Kreisrichter zu Recklinghausen	290.
Jungeblodt, J. F., O. G. Ass., Kreisrichter zu Warendorf	291.
Junghans, O. G. Ass., Stadtrichter in Berlin	166.

K.

Kähler, Land- u. Stadtgerichts-Direktor, Kreis-Justizrath, Kreisger. Direktor in Guben	258.
Kähler, O. G. Ass., Kreisrichter in Cüstrin	291.
Kähne, Kreisger. Rath in Schönsließ, gestorben	337.
Kähren, Ref. bei dem A. G. zu Magdeburg	89.
Kämpffert, L. u. St. G. Direkt. in Darkehmen, Rechtsanwalt und Notar bei d. Stadtger. zu Berlin	117.
— dessen Anstellung als Rechtsanw. in Berlin zurückgenommen	187.
— Kreisger. Direkt. in Darkehmen	226.
Kästner, O. G. Ass., Kreisrichter in Neustettin	282.
— Kreisgerichtsrath	373.
Kah, O. G. Ass., Kreisrichter in Allenstein	186.
Kahler, Landger. Ref. in Düsseldorf	227.
Kairies, O. Ger. Ass. in Lübau, Kreisrichter in Marienburg	230.
Kaiser, Herz. Justizrath, Kreisrichter in Oels	218.
Kalckstein, L. u. St. G. Ass. zu Ahlen, Kreisrichter in Warendorf	291.
v. Kalckstein, Kreisrichter, von Ahlen nach Warendorf versetzt	374.
Kalt, Justizkommissarius zu Waldbreitbach, Kreisrichter in Neuwied	291.
Kaminski, vormal. Patrimonialrichter, Kreisrichter in Rosenberg	429.
Kampff, Ref. in Lobsens, Rechtsanwalt in Carthaus	219.
v. Kamptz, O. G. Ass. zu Gieleben, zur Verwaltung entlassen	249.
Kanngießer, Senator bei d. Magistrat zu Greifswald, Staatsanwalt für die Kreisger. zu Lübben und Luckau	142.
Kanter, O. Ger. Ass. zu Tapiau, Kreisrichter in Wehlau	187.
Kanther, Patrimonialrichter, L. u. St. G. Ass. zu Schönau, Kreisrichter zu Jauer	218.
Kantz, Ger. Ass. in Stolp, Kreisrichter in Lauenburg	282.
Kaphahn, O. G. Ass., Kreisrichter zu Insterburg	194.
— Kreisgerichtsrath	298.
Karcher, Landger. Ass. in Saarbrücken, Landger. Rath in Trier	142.
— nach Saarbrücken versetzt	375.
Karges, O. G. Ass., zur Verwaltung entlassen	381.
Karpinski, Ref. bei dem A. G. zu Posen	381.
Kaschel, Ass. im Bezirk des A. G. zu Glogau	17.
— Kreisrichter in Lauban	170.
Kaßner, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Reichenbach	219.
Kaßner, O. Ger. Ass. in Neetz, Kreisrichter in Friedeberg	292.
v. Kauffberg, Gräfl. Stolberg-Stolbrrschen Justiz-Kanzlerath, Kreisrichter in Sangerhausen	259.
— Kreisgerichtsrath, von Sangerhausen nach Gieleben versetzt	398.
Kaufuß, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Slogau	170.
Kaulhausen, Advokat in Cöln, entlassen	350.
Kaupisch, Ger. Ass., Kreisrichter in Schwedt	219.
Kawerau, Stadt- u. Kreisgerichts-Rath in Danzig, Staatsanwalt daselbst	143.
Kayser, O. G. Ass. zu Dahme, Kreisrichter in Jüterbogk	202.
Keber, Kriminalrichter, Kreisger.-Ass. zu Königsberg i. Pr.	186.
Kegel, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisger.-Direkt. in Schlochau	178.

	Seite.
von Keffenbrinck, Ref. bei dem A. G. zu Halberstadt	357.
Kelch, Bote bei dem Kreisger. zu Ratibor, Allg. Ehrenzeichen	26.
Kelch, O. G. Ass., Kreisrichter in Berlin	201.
— Rechtsanwalt u. Notar bei dem Kreisgericht in Potsdam	374.
Keller, O. G. Ass. in Burbach, Kreisrichter in Siegen	282.
Keller, Ref. bei dem A. G. zu Hamm	321.
Kellerhoff, O. G. Ass. in Driburg, Kreisrichter in Warburg	290.
von Kemnitz, Ref. bei dem A. G. zu Magdeburg	225.
von Kempis, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg	101.
Kerstein, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direkt. in Essen	250.
Kersten, Rechtsanw. in Heeringen, zugleich Notar	30.
Kersten, Patrimonialrichter in Hettstädt, Kreisrichter in Eisleben	259.
Kersten, O. G. Ass., Kreisrichter in Dortmund	283.
Kersten, O. G. Assess. in Bünde, Kreisrichter in Herford	290.
Kersten, O. G. Ass., Kreisrichter in Lübben	292.
— Kreisgerichts-Rath	365.
Keßler, O. G. Ass. in Soldin, Staatsanwalt daselbst	142.
Keßler, Patrimonialrichter, Fürstl. Justizr. in Karolath, Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Freistadt	169.
— Kreisgerichts-Rath	298.
Kettembeil, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg	89.
von Keutell, Assess. im Bezirk des A. G. zu Cöslin	405.
Kieler, Ref., Kreisrichter in Gleiwitz	210.
Kienitz, O. G. Ass., Kreisrichter in Prenzlau	203.
Kienitz, A. G. Rath in Naumburg, gestorben	281.
Kieseler, Ass. zu Goldapp, Kreisrichter zu Ragnit	194.
Kiesewalter, L. u. Stadtrichter, O. G. Ass., Kreisrichter in Liegnitz	170.
Kiesling, Stadtrichter in Breslau, gestorben	195.
Kinderling, O. G. Ass. in Delitzsch, Kreisrichter in Liebenwerda, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Herzberg	259.
— Rechtsanwalt u. Notar bei dem Kreisgericht in Luckau	374.
Kindermann, Ger.-Ass. im Bezirke des A. G. zu Arnsberg	381.
Kindermann, Geh. Justiz- u. Appell.-Ger.-Rath in Arnsberg, pensionirt	413.
Kindler, O. G. Ass., Kreisrichter in Eisleben	259.
Kinel, O. G. Assess. in Wreschen, Staatsanwalt daselbst	144.
Kinkel, Ref. bei dem A. G. zu Paderborn	229.
Kirchhoff, O. G. Ass., Kreisrichter in Mohrungen	187.
von Kitzing, A. Ger.-Direkt. in Bromberg, r. A. O. IV. Kl.	26.
Klar, Friedensgerichts-Schreiber zu Bacharach, gestorben	170.
Klebs, Stadtger.-Rath zu Königsberg in Pr., gestorben	41.
Klebs, O. G. Ass. in Insterburg, an das Stadt- u. Kreisger. zu Danzig als etatsmäßiges Mitglied versetzt	90.
— Stadt- u. Kreisgerichts-Rath in Danzig	226.
Kleffel, O. G. Ass., Kreisrichter zu Ragnit	194.
Klein, L. u. Stadtrichter u. Kreis-Justizrath, Kreisger.-Direkt. in Falkenberg	185.
Kleinschmidt, O. G. Ass. zu Nieheim, Kreisrichter in Lübbecke	290.
Kleinwächter, Herzogl. Fürstenthumsger.-Rath zu Oels, Kreisrichter daselbst	218.
Klemm, Ref., Kreisrichter in Schroda	232.
Klette, Ger.-Ass. zu Schmiedeberg, Kreisrichter zu Hirschberg	218.
Klewitz, O. G. Ass. in Gröningen, Kreisrichter in Halberstadt	349.
Klimowiez, O. G. Ass., Kreisrichter in Lublau	186.
Klingberg, Patrimonialricht., Kreisrichter in Breslau	217.
Klingner, Ref. in Naumburg, entlassen	357.
Klinkmüller, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Luckau	292.
Klipfel, Refer. bei dem A. G. zu Berlin	133.
von Klitzing, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisger.-Direkt. in Gumbinnen	226.
Klötzke, Ref. bei dem A. G. zu Berlin	41.
Kloidt, Refer. bei dem A. G. zu Paderborn	381.
von Klosch lnsky, Ref. bei dem Landgericht zu Coblenz	78.
Klose, O. G. Ass. u. Patrimonialrichter, Kreisrichter in Grottkau	210.
Klose, Patrimonialrichter zu Loebschütz, Kreisrichter in Neustadt	210.
Klose, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Gleiwitz	210.
Klotzsch, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direkt. in Schönlanke	226.
Knauff, Justitiar zu Rathenow, Kreisrichter in Potsdam	202.
Knauff, L. u. Stadtger. - Direktor, Kreisger.-Direkt. in Torgau	250.
Knauft, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Rothenburg	170.
Knauth, O. G. Ass., Kreisrichter in Seehausen	258.
Knebel, O. G. Ass. in Posen, Staatsanwalt daselbst	144.
von Knebel, O. G. Ass. zu Bernau, Kreisrichter in Beeskow	203.
Knein, Notar, von Wermelskirchen nach Neuß versetzt	375.
Kneusel, O. G. Ass., Kreisrichter zu Ratibor	211.
Knieyhof, Rechnungsrath, Devosstal-Rendant bei dem A. G. zu Cöslin, r. A. O. IV. Kl.	26.
von Knoblauch, Ass. bei dem Landgericht zu Coblenz	38.
von Knoblauch, O. G. Ass., Kreisrichter in Spandau	203.
Knoblauch, Patrimonialricht., Kreisrichter in Rosenberg	211.
Knoch, Kreisger.-Rath in Hammerstein, die Ancienn. v. 26. Juni 1850 in der Reihe der O. G. Ass. beigelegt	333.
Knönagel, Ger.-Ass. zu Friedeberg, Kreisrichter in Cüstrin	291.
Knöpfler, O. G. Ass. zu Winzig, Kreisrichter zu Wohlau	219.
Knövenagel, Stadtrichter, Kreisrichter in Neu-Ruppin	203.
— Kreisgerichts-Rath	305.
Knoll, Stadtrichter, Kreisrichter in Rosenberg	211.
Knorr, Rechtsanwalt u. Notar zu Löbau, gestorben	375.
Knorsch, Ref. bei dem Landgericht zu Cleve	382.
Koblitz, O. G. Ass., Kreisrichter zu Waldenburg	219.
Koch, O. G. Ass. zu Heiligstädt, seines Amtes entsetzt	9.
Koch, Justizrath, Rechtsanw. u. Notar in Minden, gestorben	42.
Koch, L. u. Stadtrichter in Neidenburg, Staatsanwalt daselbst	143.

	Seite.
Koch, Dr., Fürstenthumsger.-Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisger.-Direktor in Neisse	186.
Koch, O. G. Assess., Kreisrichter in Pirenzlau	203.
Koch, O. G. Ass. zu Neustadt, Kreisrichter in Pleß	210.
Koch, Stadtrichter, O. G. Assess., Kreisrichter zu Waldenburg	219.
Koch, O. G. Ass. zu Stuhm, Kreisrichter in Marienburg	230.
Koch, Ref. zu Liebstadt, Kreisrichter zu Mohrungen	386.
Kochann, O. G. Ass. in Potsdam, Stadtrichter in Berlin	166.
Köbig, Kaufmann in Trier, Richter bei dem Handelsgericht daselbst	279.
Köcher, Ref. bei dem A. G. zu Ratibor	229.
von Köckeritz, O. G. Ass., Kreisrichter in Glogau	169.
Köhler, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter in Znowraclaw	179.
Köhler, Rechtsanwalt zu Gerwitte, gestorben	211.
Köhler, Landger.-Sekretair in Elberfeld, pensionirt	227.
Köhler, O. G. Assess. in Ziesar, Kreisrichter in Genthin	258.
Köhler, Dr., O. G. Ass., Kreisrichter in Stolp	282.
Köhler, Patrimonialrichter zu Peiß, Kreisrichter in Cottbus	291.
Köhlisch, O. G. Ass., Kreisrichter in Schwelmitz	405.
Köhne, O. G. Ass., Kreisrichter zu Neu-Stettin	282.
Kölman, Ref. bei dem A. G. zu Münster	125.
Kölpin, Assess. im Bezirk des A. G. zu Stettin	89.
Költsch, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisger.-Direkt. in Grottkau	186.
Költsch, O. G. Ass., Stadtrichter in Breslau	250.
Kölz, O. G. Ass. in Eilenburg, Staatsanwalts-Gehülfe daselbst	144.
von Könen, L. u. Stadtger.-Direkt. u. Geh. Justizr., Kreisger.-Direkt. in Halle a. d. S.	250.
König, Ger.-Assess., Kreisrichter zu Beuthen, Rechtsanw. u. Notar in Militsch	141.
König, L. u. Stadtger.-Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisger.-Direkt. in Görlitz	178.
König, L. u. Stadtrichter in Warstenburg, Kreisrichter b. d. Kreisgericht in Allenstein, mit der Funktion bei der Ger.-Kommission in Wartenburg	186.
— Kreisgerichts-Rath	298.
von König, Fürstenthumsg.-Rath, Kreisrichter in Pleß	210.
König, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Stolp	282.
König, Advokat in Elberfeld, Anwalt daselbst	334.
Königk, Patrimonialrichter u. L. u. Stadtg.-Ass., Kreisrichter in Lauban	170.
Körbin, Karl Ludw. Ed., Ass. im Bezirk des A. G. zu Naumburg	77.
— dessen Dienstalter auf den 2. Februar 1849 bestimmt	149.
— Kreisrichter in Samter	231.
Körbin, Louis Wilh., O. G. Ass. in Jessen, Kreisrichter in Wittenberg, mit der Funktion bei der Ger.-Kommission in Jessen	260.
— nach Kottbus versetzt	292.
Körner, O. G. Ass. zu Liebenwalde, Kreisrichter zu Berlin	201.
Körner, O. G. Ass., Kreisrichter zu Brieg	217.
Körner, L. u. Stadtger.-Direktor u. Kreis-Justizrath, Kreisger.-Direkt. in Landeshut	226.
Körner, O. G. Ass., Kreisrichter in Erfurt	259.
Kösling, O. G. Ass. zu Pr. Holland, Kreisrichter in Mehrungen	186.
Köster, O. G. Ass. zu Medebach, Kreisrichter in Brilon	282.
Koffka, O. G. Ass., Kreisrichter zu Berlin	201.
Kohland, L. u. St. Ger. Ass., Kreisrichter in Graudenz	230.
Kohlstock, Dr., O. G. Ass. zu Berlin, Kreisrichter in Cüstrin	291.
— mit dem Karakter als Justizrath entlassen	381.
Kohn, Ref. bei dem App. Ger. zu Göslin	193.
Kohß, Kreisrichter in Wartenburg, gestorben	298.
Kolbe, O. G. Ass., Kreisrichter in Stettin	278.
Kolbenach, O. G. Ass., Kreisrichter in Kosten	231.
Kolbenach, Rechtsanwalt in Stolberg, entlassen	382.
Kolberg, Ref. zu Carthaus, Kreisrichter in Löbau	230.
Kolligs, Ass. bei dem Landgericht in Coblenz	134.
Kolligs, L. u. St. G. Rath in Nordhausen, Staatsanw. daselbst	144.
Kolligs, O. G. Ass., Kreisrichter in Heiligenstadt	178.
Kommallein, O. G. Ass. in Wernigerode, Kreisrichter in Halberstadt	178.
Konschel, O. G. Ass., Kreisrichter in Osterode	187.
— nach Rössel versetzt	333.
Koppe, O. G. Ass. zu Wehlauncken, Kreisrichter in Lobian	186.
Koppers, O. G. Ass. in Werne, Staatsanwalt daselbst	145.
Korb, Geh. Justiz- u. vortragender Rath im Justiz-Ministerium, r. A. O. IV. Kl.	26.
— Vice-Präsident bei dem A. G. zu Glogau	201.
Korb, O. G. Ass., Stadtrichter in Breslau	279.
Korb, O. G. Ass., Kreisrichter in Hersord	290.
Korn, Ger. Ass. in Frankfurt, Staats-Anwalt bei dem Kreisgericht in Guben	142.
— zur Verwaltung entlassen	322.
Korte, Kreisger.-Rath in Schwelm, A. G. Rath in Hamm	157.
Kosche, Ref. bei dem Appell. Ger. zu Glogau	117.
Koschella, Patrimonial-Richter, Kreisrichter zu Habelschwerdt	218.
v. Koschitzki, O. G. Ass. in Regenwalde, Kreisrichter in Neu-Stettin	282.
Kosky, O. G. Ass., Kreisrichter zu Lobsens	179.
Kosack, Justizrath zu Pr. Eylau, R. A. O. IV. Kl.	125.
— Kreisger. Rath, pensionirt	421.
Kostka, Friedensgerichtsschreiber in Warweiler	375.
Kowallek, O. G. Ass., Kreisrichter in Schwetz	230.
— nach Wongrowitz versetzt	288.
Kozer, Kreisger. Sekret. zu Thorn, Kanzlei-Direktor	77.
Kracek, Ass., Kreisrichter in Lötzen	194.
— Kreisger. Rath	298.
Kradow, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg	169.
Krämer, Kanzleirath u. Kanzlei-Inspektor bei dem Stadtgericht zu Berlin, R. A. O. IV. Kl.	26.

	Seite.
Krämer, Patrimonialrichter in Elsterwerda, Kreisrichter in Liebenwerda	259.
Krätschel, Land- u. Stadtger.-Rath in Stettin, Staatsanwalt daselbst	143.
Krätzig, O. G. Ass. in Brieg, Staatsanwalt bei dem Kreisger. daselbst	143.
Krafft, L. u. St. Ger. Direktor, Kreisger. Direktor in Stallupönen	226.
Krahmer, Ober-Gerichts-Assessor, Kreisrichter in Rössel	187.
— nach Osterode versetzt	333.
Krahmer, O. G. Ass. in Gollnow, Kreisrichter in Naugard	278.
Kramer, Ober-Gerichts-Assessor in Weserlingen, Kreisrichter in Neuhaldensleben	258.
Kramer, Advokatanwalt beim Landgericht Düsseldorf, Justizrath	406.
Kramer, Ref. beim App. Ger. zu Naumburg	413.
Kramolowski, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Rosenberg	211.
Kranold, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Eilenburg	258.
Krantz, O. G. Ass. zu Angerburg, Kreisrichter in Heydekrug	194.
Krantz, L. u. St. Ger. Direktor, Kreisger. Direktor in Ortelsburg	226.
Kratsch, A. G. Sekret. in Naumburg, pens. u. r. A. O. IV. Kl.	225.
Krause, Ober-Gerichts-Assessor in Naugard, Rechtsanwalt und Notar in Greiffenberg	170.
Krause, Referendar, Kreisrichter in Wreschen	231.
Krause, O. G. Ass. in Ourdlinburg, gestorben	259.
Krause, Kreisgerichts-Bote und Exekutor in Warburg, Allg. Ehrenzeichen	374.
Krauß, Gerichtsvollzieher und Gerichtsschreiberamts Kandid. zu Lindlar, Friedensgerichtsschreiber in Castellaun	375.
Krauße, O. G. Ass. zu Eisleben, Kreisrichter in Liebenwerda mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Herzberg	381.
Kreglinger, Eugen, Kaufman, Ergänzungsricht. beim Handelsgericht in Cöln	414.
Krelch, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Cammin	278.
Kretschmer, Justiz-Direkt. bei dem Freistandesherrl. Gericht in Fürstenstein, Kreisgerichts Direktor in Waldenburg	226.
Krieger, Ass. im Bezirk des A. G. zu Insterburg	194.
— Kreisrichter zu Insterburg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Arys	251.
— nach Goldapp versetzt	203.
Krieger, O. G. Aff., Kreisrichter zu Neuruppin	209.
Krämer, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Beuthen	337.
Kropf, G. Ass. im Bezirk des A. G. zu Naumburg	259.
v. Kropff, L. u. St. Ger. Ass., Kreisrichter in Naumburg	82.
Kropp, Karl Wilhelm, Kaufmann in Burtscheid, Richter bei dem Handelsgericht in Aachen	321.
v. Kroßigk, Anton Ferdinand, O. G. Ass. in Merseburg, zur Verwaltung entlassen	365.
v. Kroßigk, G. Ass. im Bezirk des A. G. zu Frankfurt	186.
Krossa, L. u. St. G. Ass. zu Guttstadt, Kreisrichter in Heilsberg	117.
Krüger, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt	150.
Krüger, Rechtsanwalt und Notar in Querfurt, verlegt seinen Wohnsitz nach Mücheln	166.
Krüger, Hermann, O. G. Ass. zu Potsdam, Stadtgerichts-Rath in Berlin	166.
Krüger, Karl Julius Alexander, O. G. Ass. in Berlin, Stadtger. Rath daselbst	186.
Krüger, O. G. Aff., Kreisrichter in Memel	186.
Krüger, Georg Wilhelm Hermann, Rej in Bischofswerda, Kreisrichter in Mohrungen	186.
Krüger, O. G. Ass. in Luckenwalde, Kreisrichter in Jüterbogk	202.
Krüger, L. u. St. Ger. Ass. zu Wingig, Kreisrichter zu Wehlau	219.
v. Krüger, Patrimonial-Richter zu Zanow, Kreisrichter in Cöslin	282.
Krüger, O. G. Ass., Kreisrichter zu Iserlohn	283.
— Stadt- u. Kreisgerichts-Rath zu Magdeburg	373.
Krüger, Stadtgerichts-Sekretair in Wezlar, Kreisger. Sekretair	322.
v. Krüger, O. G. Ass. in Stargard, Kreisrichter daselbst mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Pyritz	411.
Krüger, Ref. beim App. Ger. zu Cöslin	413.
Krusse, Land- und Stadtgerichts-Ass., Kreisrichter zu Conitz	230.
Kuchenbuch, O. G. Ass. in Fürstenberg, Kreisrichter in Frankfurt	292.
Küchen, Kaufmann in Trier, als Richter bei dem Handelsgericht daselbst wieder gewählt	279.
Küchen, Advokatanwalt beim Landgericht Aachen, Justizrath	406.
Küchler, Patrimonialrichter in Nebra, Kreisrichter in Querfurt	259.
Kühl, Kreisgerichts-Rath in Wollstein, Direkt. des Kreisger. daselbst	373.
Kühne, G. Ass. im Bezirk des A. Gerichts zu Greifswald	365.
Kühnemann, Land- u. Stadtger.-Direkt., Ober-Staats-Anwalt in Insterburg	143.
Kühr, O. G. Ass. in Magdeburg, A. G. Rath daselbst	157.
Küßner, Dr., O. G. Ass. in Bartenstein, Staatsanwalt daselbst	143.
v. Küster, O. G. Ass. in Breslau, A. G. Rath daselbst	157.
Küster, Ass. im Bezirk des A. G. zu Stettin	333.
Kuhlwein, O. G Ass. in Seelow, Kreisrichter in Küstrin	291.
Kuhn, Ass. im Bezirk des A. G. zu Königsberg	77.
— Kreisrichter bei dem Kreisger. zu Königsberg in Pr.	186.
Kuhne, Dr., Land- u. Stadtger. Direktor, Kreisgerichts-Direktor in Wongrowiec	226.
Kuhnow, O. G. Ass., Kreisrichter zu Deutsch-Crone	230.
Kuhr, Rej. in Demnau, Kreisrichter in Braunsberg, mit der Funktion bei der Ger. Deput. zu Heiligenbeil	186.
— nach Bartenstein versetzt	279.
Kunik, früherer Patrimonialrichter, Kreisrichter in Schwelmnitz	405.
Kunisch, O. G. Ass. zu Pitschen, Kreisrichter zu Crenzburg, mit der Funktion bei der Ger. Kommission zu Pitschen	210.
— versetzt an das Kreisgericht zu Beuthen	386.
Kunkel, O. G. Ass., Kreisrichter in Ostrowo	231.
v. Kunowski, O. G. Aff., Kreisrichter in Ratibor	211.
v. Kunth, O. G. Ass., Kreisrichter in Sangerhausen	259.
Kunze, O. G. Assessor, Kreisrichter in Stallupönen	195.

Seite.

Kuntze, O. G. Ass. zu Alt-Landsberg, Kreisrichter in Berlin . . 201.

Kuntzemüller, Rechtsanwalt und Notar zu Driesen, gestorben . . 74.

Kuntzemüller, L. u. St. G. Ass., Kreisrichter zu Zielenzig . . . 293.

Kurlbaum, Ref. bei dem A. G. zu Berlin . . . . . 165.

Kuschel, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Leobschütz . . . 210.

Kynast, O. G. Ass. zu Ober-Glogau, Kreisrichter zu Neustadt . . 210.

L.

Laackmann, Land- und Stadtger.-Ass. zu Münster, Rechtsanwalt bei den Gerichts-Kommissionen zu Ahlen und Beckum 374

Laage, O. G. Ass., Kreisrichter in Wordis . . . . . 178.

Lach, Ger. Assess., Kreisrichter zu Bromberg . . . . . 178.

Lach, Kreisgerichts-Rath in Neustadt-Eberswalde, pensionirt und R. A. O. IV. Kl. . . . . 306.

Lachmund, Land- u. Stadtger.-Direktor u. Kreis-Justizrath in Bunzlau, r. R. O. IV. Kl. . . . 26.

— Kreisger.-Direktor in Bunzlau 178.

Ladewig, O. G. Ass. zu Zempelburg, Kreisrichter zu Pr. Stargard 231.

Ladewig, Kreisrichter in Grimmen, Kreisgerichts-Rath . . . 373.

Lämmerhirt, O. G. Ass., Notar für den Bezirk des Stadtger. zu Berlin . . . . . 166.

— die Ausübung d. Notariats-Praxis auch in dem weiteren Verwaltungs-Bezirk des Polizei-Präsidiums gestattet . . . . . 374.

Lamberz, Landger. Rath in Bonn, ständiger Kammer-Präsid. daselbst 279.

Lamberz, Wilhelm Heinrich, Kaufmann, Richter bei dem Handelsgericht in Gladbach . . . 430.

Lambrecht, O. G. Ass., Kreisrichter zu Wongrowitz . . . . 179.

Lampe, Kreisgerichts-Direktor in Warendorf, gestorben . . . 134.

v. Lamprecht, Ref. bei dem A. G. zu Berlin . . . . . 81.

Lamprecht, Rechtsanwalt u. Notar in Potsdam, gestorben . . . 227.

Lampugnani, O. G. Ass. in Gefell, Kreisrichter in Erfurt . . 259.

Landeck, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Cosel . . . . . 210.

Landmann, Rechtsanwalt in Limburg, gestorben . . . . . 306.

Landowski, Ref., Kreisrichter in Kempen . . . . . 231.

Landshutter, Appy. Ger. Rath in Ratibor, nach Frankfurt versetzt . 125.

v. Landwüst, O. G Ass. in Zörbig, Kreisrichter in Delitzsch . 258.

Lang, Ref., Friedensrichter in Lützerath . . . . . 293.

Lang, Justizrath u. Notar zu St. Johann, entlassen . . . . . 334.

Lange, Garnison-Auditeur, Staatsanwalt in Hörter . . . . . 145.

Lange, Ref. bei dem App. Ger. zu Paderborn . . . . . 281.

Langemaz, O. G. Ass., Kreisrichter in Guben . . . . . 292.

Langer, Patrimonialrichter zu Ujest, Kreisrichter in Leobschütz . 210.

Langerhanns, L. u. St. G. Rath in Halle a. d. S., Staatsanwalt daselbst . . . . . 144.

— Direktor d. Kreisger. zu Greifswald . . . . . 397.

Langerhans, Obergerichts-Assessor in Landsberg a. d. W., Staatsanwalt daselbst . . . . . 142.

Langheinrich, Kreisgerichts-Rath in Königs-Wusterhausen, pension. 281.

Lanz, Referendar bei dem A. G. zu Naumburg . . . . . 133.

v. Larisch, Ref. beim A. G. in Breslau . . . . . 421.

Larz, L. u. St. Ger. Direktor und Kreis-Justizrath, Kreisgerichts-Direkt. in Strasburg . . . 178.

Latte, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Schweidnitz . . . . 219.

Laube, O. G. Ass. in Glogau, Staatsanwalt daselbst . . . . 143.

Laubenthal, Justizamts-Sekretair in Wetzlar, Kreisger. Sekretair . 322.

Lauhn, Oberger.-Assess. in Naumburg, Staatsanwalt daselbst . . 144.

Laufenberg, Advokat in Cöln, Anwalt bei dem Landger. in Bonn 279.

la Vière, O. G.' Ass., zur Verwaltung entlassen . . . . . 357.

Lawrenz, O. G. Ass. in Schrimm, auf sein Ansuchen entlassen . . 81.

Lebenheim, L. u. St. Ger. Ass., Kreisrichter in Kosten . . . . 231.

Lebstik, O. G. Ass., Kreisrichter in Lötzen . . . . . 194.

Lehmann, O. G. Ass. in Frankfurt, A. G. Rath daselbst . . . 157.

Lehmann, O. G. Ass., Kreisrichter in Birnbaum . . . . . 231.

Lehwald, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Neumarkt . . . . 218.

v. Leipziger, O. G. Ass. in Merseburg, Staatsanwalt daselbst . 144.

Leisen, Advokat, Anwalt beim Landgericht zu Trier . . . . . 394.

Leiste, O. Ger. Ass. in Gönnern, Kreisrichter in Halle . . . . 259.

Leistikow, Ref. bei dem A. G. zu Cöslin . . . . . 405.

Lemke, O. G. Ass., Stadtgerichts-Rath in Berlin . . . . . 166.

Lempart, Stadt-Gerichts. Ass. zu Neurode, Kreisrichter in Glatz . 218.

Lengefeld, Ref. bei dem A. G. zu Breslau . . . . . 77.

Lennich, Fürstl. Ger. Ass., Kreisrichter in Jserlohn . . . . 283.

Lennich, O. G. Ass. zu Schweim, Kreisrichter in Lüdenscheid . . 283.

Lent, Ger. Ass. im Bezirk des A. G. zu Hamm . . . . . 385.

Lentz, O. G. Ass., Kreisrichter in Memel . . . . . 186.

Lentz, O. G. Ass. zu Halberstadt, zur Verwaltung entlassen . . 249.

Lentz, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 349.

Freiherr v. Lentz, O. G. Ass., bei der Staatsanwaltschaft des Kreisgerichts in Berlin beschäftigt, aus dem Justizdienst ausgeschieden . 405.

Lentze, O. Ger. Ass. in Warstein, Kreisrichter in Lippstadt . . . 282.

Lentze, O. G. Ass. in Schwelm, Kreisrichter in Hagen . . . . 283.

v. Lentze, Ref. bei dem Kammerger. 337.

v. Lentzke, Ass. im Bez. des Kammergerichts . . . . . 393.

Lenz, O. Ger. Ass. zu Franzburg, Kreisrichter zu Stralsund . . 278.

Leonhard, Rechtsanwalt u. Notar zu Wirnbaum, an das Kreisgericht in Grünberg versetzt . . . . 10.

Leonhard, O. G. Ass., Kreisrichter zu Grenzburg . . . . . 210.

Leonhard, Patrimonialrichter in Lützen, Kreisrichter in Merseburg 259.

Leonhardt, O. G. Ass., Kreisrichter in Marienwerder . . . . 230.

Leonhardt, Kanzlei-Direktor in Culm, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. 374.

	Seite.
Leopold, Ref. bei dem A. G. zu Cöslin	381.
Lepper, Obergerichts-Aff. in Pr. Stargard, Staatsanwalt daselbst	143.
Lerch, Jakob, Kaufmann, Ergänzungsrichter beim Handelsgericht in Cöln	414.
Lerche, Obergerichts-Assess., Kreisrichter in Nordhausen	178.
Leske, O. Ger. Aff. in Grünberg, Staatsanwalt daselbst	143.
Lesse, O. G. Aff., Kreisrichter zu Rosenberg	230.
Lesser, O. G. Aff., Kreisrichter zu Neiße	210.
Lessing, Patrimonialrichter in Liebenwerda	259.
Lettow, O. G. Aff. zu Gardelegen, zur Verwaltung entlassen	249.
Leu, O. G. Aff. in Spandau, Staatsanwalt in Wehlau	166.
Lennenschloß, Notar zu Xanten, nach Lennep versetzt	166.
Lewald, Referendar bei dem A. G. zu Breslau	9.
Lewandowski, Ref. bei dem A. G. zu Posen	89.
Lewandowski, Land- und Stadtger.-Aff., Kreisrichter zu Schroda	232.
Ler, L. u. Stadtger. Aff., Kreisgerichts-Rath in Attendorn	321.
Ley, O. Ger. Aff. zu Lüdenscheid, Kreisrichter in Soest	283.
Leyden, Land- und Stadtrichter, Kreisrichter zu Rössel	187.
Leyendecker, Wilhelm, Kaufmann Ergänzungsrichter beim Handelsgericht in Cöln	414.
Libawski, Refer., Kreisrichter in Creutzburg	250.
Licht, O. Ger. Aff. zu Buchholz, Kreisrichter in Potsdam	202.
Lichtenbahl, Gerichtsschreiber in Aldenhoven	126.
Liebaldt, O. G. Aff. in Naumburg, Kreisgerichts-Rath	278.
Lieber, O. G. Aff., Kreisrichter zu Ratibor	211.
Liebert, O. Ger. Aff., Stadt- und Kreisgerichts-Rath in Danzig	227.
Liebich, Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Aff. zu Halnau, Kreisrichter in Goldberg	170.
Liebmann, Stadtrichter in Perleberg, Stadtger. Rath in Berlin	166.
Liehr, Patrimonialrichter, L. u. St. G. Aff., Kreisrichter in Trebnitz	219.
Liman, O. Ger. Aff. zu Ruhland, Kreisrichter in Cüstrin	291.
Liman, Ger. Aff. im Bezirk des Kammergerichts	357.
Lincke, O. G. Aff. zu Wollin, Kreisrichter in Cammin	278.
Lindau, L. u. Stadtger. Direktor, Kreisger. Direktor in Mühlhausen	250.
Lindemann, Aff. im Bezirk des A. G. zu Magdeburg	249.
— Rechtsanwalt u. Notar in Habelschwerdt	334.
Lindemann, O. G. Aff. zu Ueckermünde, Kreisrichter in Anclam	278.
Lindemann, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Insterburg, gestorben	386.
Lindenau, Justitiar zu Norkitten, Kreisrichter b. d. Kreisger. zu Insterburg, mit der Funktion bei der Ger.-Kommission in Norkitten	194.
— Kreisgerichts-Rath	298.
Lindig, O. G. Aff. in Erfurt, bei dem Kreisger. daselbst etatsmäßig mit der Funktion als Gerichts-Kommissar in Ziegenrück	2.
— als Gerichts-Kommiss. zu Rants	77.
— Kreisrichter in Erfurt	259.
Lindner, Kastellan bei d. A. G. zu Ratibor, Allg. Ehrenz.	26.
Lindner, Patrimonialrichter, L. u. Stadtgerichts-Aff., Kreisrichter in Striegau	219.
Graf zur Lippe, O. Ger. Aff., Staatsanwalt für das Kreisger. zu Cottbus	142.
Lippold, Kreisger. Rath in Zahna, pensionirt u. r. A. O. IV. Kl.	25.
Lipten, Kreisgerichtsrath in Stettin, gestorben	37.
List, G. Aff. zu Heydekrug, Kreisrichter in Lyck	194.
Lob, Dr., Advokat-Anwalt in Düsseldorf, auf sein Ansuchen entlassen	158.
Lobeck, L. u. St. G. Direktor, Kreisgerichts-Direktor in Demmin	258.
Lochmann, Ref. zu Pförten, Kreisrichter in Sorau	292.
Löbbecke, O. Ger. Aff. in Dortmund, Staatsanwalt daselbst	145.
Löding, Kreisger. Bote u. Exekutor in Grimmen, pensionirt und das Allg. Ehrenzeichen	398
v. Löper, O. G. Aff. in Labes, auf sein Ansuchen entlassen	101.
Löper, O. G. Aff. in Erfurt, Kreisrichter in Zeitz	260.
v. Löper, O. G. Aff., Kreisrichter zu Greifenhagen	278.
von Loeper, Ref. beim A. G. zu Stettin	413.
Loës, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisger.-Direktor in Worbis	250.
Lötze, O. G. Assess. in Gerbstädt, Kreisrichter in Eisleben	259.
Löwe, Stadtrichter, Kreisrichter zu Militsch	218.
Logischen, siehe von Teichmann-Logischen.	
Lohmann, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisger.-Direkt. in Brilon	249.
Lohrmann, O. G. Aff. in Paderborn, Kreisrichter in Bielefeld	289.
Longard, Sebast., Advok.-Anwalt in Cöln, Landgerichts-Aff. in Coblenz	38.
Loos, Justiz-Kommissar in Burg, Staatsanwalt daselbst	144.
Loos, O. G. Assess., Kreisrichter zu Neiße	210.
Loose, Justiz-Amts-Sekret. in Neuwied, Kreisger.-Sekretair	322.
Lorch, Patrimonialrichter zu Neumarkt, Kreisrichter b. d. Kreisger. zu Ohlau	219.
— auf seinen Wunsch entlassen	374.
Lorentz, L. u. Stadtger.-Assess. zu Schöneberg, Kreisrichter zu Landeshut	218.
Lorenz, Stadtger.-Aff. zu Festenberg, Kreisrichter in Wartenberg	219.
Lorenz, Rechtsanwalt u. Notar zu Cöslin, Justizrath	374.
Lorreck, Kaufmann in Königsberg, Kommerz.- u. Admiralitätsrath das.	203.
Lorsbach, O. G. Aff. in Erwitte, Kreisrichter in Lippstadt	282.
Louis, Dr., Stiftsrichter, Kreisrichter in Berlin	201.
Louismeyer, Amts-Sekret., Kreisger.-Sekretair in Altenkirchen	322.
Lucas, Patrimonialricht., Kreisrichter zu Hirschberg	218.
Lucas, O. G. Assess., Kreisrichter in Rogasen	231
— gestorben	322.
Luchs, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Benthen	209.
— Kreisgerichts-Rath	429.
von Luck, O. G. Aff. in Wriezen, Staatsanwalt daselbst	142.
Luckwald, O. G. Aff., Staatsanwalt bei den Kreisger. in Küstrin u. Soldin	306.

Seite.

Luckwald, G. F., O. G. Ass. zu Fürstenwalde, zur Verwaltung entl. 321.
Lüder, O. G. Ass., Kreisrichter in Hagen . . . . . 283.
Ludewig, O. G. Ass., Kreisrichter zu Anclam . . . . . 278.
Ludewigs, Landger.-Rath in Cöln, Appell.-Ger.-Rath daselbst . . . 187.
Ludwig, ini. Kreisger.-Direkt. in Colberg, Kreisger.-Rath i. Stettin 101.
von Ludwiger, Landg.-Ass., Kreisrichter zu Königsberg in Pr. . . 186
— Kreisger.-Rath 298
Lüdecke, Ref. beim A. G. zu Magdeburg . . . . . 393.
Lürken, Ref. bei dem Landger. zu Aachen . . . . . 430.
Lütcke, O. G. Ass. zu Münchenberg, Kreisrichter in Frankfurt . . . 292.
Lüty, Ref. b. d. A. G. zu Frankfurt 41.
Freih. von Lützow, O. G. Ass. zu Deis, Kreisrichter in Grünberg . 170.
Luge, L. u Stadtger.-Ass. zu Calau, Kreisrichter in Lübben . . . 292.
Lundblad, O. G. Assess., zur Verwaltung entlassen . . . . . 229.
Luther, L. u. Stadtg.-Direkt., Kreisger.-Direkt. in Trebnitz . . . 226.
Lutheritz, Fürstenthumsger.-Rath, Kreisrichter in Trebnitz . . . 219.
Lympius, L. u. Stadtg.-Direktor, Kreisgerichts-Direkt. in Wittenberg 250.

M.

Macht, O. G. Ass., Kreisrichter zu Lublau . . . . . 186.
Machulla, Rechtsanw. u. Notar, von Schroda nach Krotoschin vers. 251.
Mack, Ref., Kreisrichter zu Pillkallen 194.
Mader, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Beuthen . . . . . 209.
— Rechtsanw. u. Notar daselbst . 337.
Mäckelburg, Ref. beim A. G. zu Marienwerder . . . . . 421.
Mäder, L. u. Stadtrichter in Schwiebus, Kreisger.-Direkt. in Züllichau 258.
Märker, Kammergerichts-Refer. . 337
Mäs, Ger.-Ass. in Neuwarp, Kreisrichter in Demmin . . . . . 278.
Mager, Rechtsanwalt in Möckern, gestorben . . . . . 306.
Mahler, Ger.-Assess. zu Bernstein, Kreisrichter in Soldin . . . 292.
Malm, O. G. Ass., Staatsanwalt in Johannisburg . . . . . 260.

Seite.

Maltzahn, L. u. Stadtg.-Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisger.-Direkt. in Cüstrin . . . . . 258.
Mann, O. G. Ass., Kreisrichter in Cottbus . . . . . 291.
Manroth, Justiz-Amts-Sekret. in Neuwied, Kreisger.-Sekretair . . 322.
Mantell, L. u. Stadtger.-Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisger.-Direkt. in Striegau . . . . . 226.
von Mantuffel, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisger.-Direkt. in Genthin . . . . . 185.
Mantuffel, L. u. Stadtrichter zu Bärwalde, Kreisrichter in Belgard 282.
— nach Kosten versetzt . . . . 421.
Marchel, Notar zu Saarlouis, gest. 398.
Marckhoff, O. G. Ass. in Menden, Kreisrichter in Iserlohn . . . 283.
Marcks, O. G. Ass., Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Duisburg, m. d. Funktion bei der Ger.-Kommiss. in Mülheim a. d. R. . . . 283.
— Kreisgerichts-Rath 298
Marcus, Rechtsanwaltin Spandau, auf sein Ansuchen entlassen. . . 334.
Markers, Kammergerz.-Ref., Ger.-Ass. im Bezirk des Kammerger. . 421.
Markstein, Assess. im Bezirk des Kammergerichts . . . . . 249.
Marquardt, Büreaukassen-Buchhalter im Justiz-Ministerium, Geh. Registrator . . . . . 393.
Martin, Landger.-Ref. in Düsseldorf 279
Martin, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter in Cöslin . . . . . 282.
von Martin, O. G. Ass. zu Bochum, Kreisrichter daselbst . . . 283.
Masche, Assessor im Bezirke des A. G. zu Stettin . . . . . 297.
Mathät, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter zu Conitz . . . . . 230.
Mathesius, O. G. Ass., Kreisrichter in Gumbinnen . . . . . 194.
Mattausch, Kreisrichter in Goldberg, Kreisgerichts-Rath . . . 298.
— nach Lüben versetzt . . . . . 321.
Mattern, Rechtsanwalt u. Notar zu Sprottau, Kreisrichter in Freistadt 386.
Matzrath, Ober-Prokurator zu Saarbrücken, in die Staatsanwaltschaft des rhein. Appellhofes in Cöln versetzt . . . . . 293.
von Maubenge, O. G. Ass. zu Grottkau, zur Verwaltung entlass. 357.
Mauer, Amtssekret. in Linz, Kreisger.-Sekretair . . . . . 322.

Seite.

Maurer, Kammerger.-Ass., aus dem Civil-Justizdienst entlassen . . 349.
Maus, Advokat in Aachen, Anwalt bei dem Landgericht in Bonn . . 279.
Mauß, Advokat-Anw. in Cöln, als Landger.-Assess. in Bonn, etatsmäßig 279.
Maune, O. G. Ass., Kreisrichter zu Neustadt . . . . . 230.
May, O. G. Assess. in Brakel, Kreisrichter in Höxter . . . . . 290.
Mayer, Stadtrichter zu Pr. Eylau, Kreisrichter in Rosenberg . . . 230.
Mayer, Friedensger.-Schreiber zu Sinzig, gestorben . . . . . 334.
Mechow, Kreisger.-Rath zu Regenwalde, gestorben . . . . . 219.
Mechow, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter zu Ostrowo . . . . . 231.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 298.
Mehler, O. G. Ass., Kreisrichter in Soldin . . . . . 283.
Meier, Heinr. Theod., O. G. Ass. zu Königsberg, Kreisrichter in Helsberg . . . . . 211.
Melling, O. G. Assess. zu Hattingen, Kreisrichter in Bochum . . 283.
Meißner, Refer. bei dem A. G. zu Halberstadt . . . . . 177.
Meißner, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direktor in Quedlinburg 250.
Meltzen, O. G. Ass. zu Znowraclaw, Kreisrichter in Schneidemühl . 179.
Meltzen, O. G. Assess., Kreisrichter in Orteisburg . . . . . 186.
Melms, O. G. Ass. in Petershagen, Kreisrichter in Minden . . . 290.
Melsheimer, Landger.-Ref. in Castellaun, Friedensrichter daselbst . 322.
Melsheimer, Notar, Kandidat zu Niederbreisig. Notar für den Friedensger.-Bezirk Lützerath, mit dem Wohnsitz daselbst . . . . . 386.
Meltzbach, O. G. Assess., Kreisrichter in Lublau . . . . . 187.
Mende, O. G. Assess. in Ermeleben, Kreisrichter in Quedlinburg . 178.
Menge, O. G. Assessor, Kreisrichter in Bielefeld . . . . . 289.
Menge, H. E., O. G. Ass. zu Halle in Westph., Kreisrichter daselbst . 290.
Mengelberg, Justizamts-Assessor, Kreisrichter in Altenkirchen . . 291.
Menken, Landg.-Ass. zu Düsseldorf, nach Bonn versetzt . . . . . 279.
Mense, L. u. Stadtger.-Assess., Kreisrichter zu Soran . . . . . 292.
Menshausen, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter zu Pleß . . . . . 210.
— nach Calbe a. d. S. versetzt . . 322.

	Seite.
Mente, Referend. bei dem A. G. zu Magdeburg	249.
Menz, Geh. Kanzlei-Direkt. bei dem Ober-Tribunal, Kanzleirath	289.
Menzel, O. G. Assess., Kreisrichter in Strehlen	219.
Menzel, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter in Waldenburg	219.
Merbides, O. G. Ass. in Kreuzburg, Kreisger.-Direktor in Namslau	226.
Merkel, Hauevolgtei-Ges.-Aufseher in Berlin, Allgem. Ehrenzeichen	219.
Merl, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter in Sorau	292.
Merrem, Landger.-Präsd. in Saarbrücken, nach Bonn versetzt	279.
Mertke, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Flatow	230.
Meß, Assessor im Bezirk des Kammergerichts	289.
Messerschmidt, L. u. Stadta.-Ass. zu Liebenwalde, Kreisricht. in Berlin	201.
Mettke, O. G. Ass. zu Woldenberg, Kreisrichter in Friedeberg	292.
Metze, O. G. Ass. zu Nordhausen, aus dem Justizdienst entlassen	413.
Metzke, Kreisrichter in Sagan, Kreisgerichts-Rath	298.
Metzner, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Weißenfels	259.
Meydam, O. G. Ass. in Senftenberg, Kreisrichter in Landsberg a. d. W.	292.
Meyel, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter zu Schochau	230.
— Kreisgerichts-Rath	298.
Meyen, Assessor im Bezirk des Kammergerichts	289.
Meyer, O. G. Assess. zu Leobschütz, Kreisrichter in Pleß	210.
Meyer, Dr., Landger.-Rath in Coblenz, gestorben	227.
Meyer, Landgerichts-Rath in Cöln, nach Bonn versetzt	279.
Meyer, O. G. Ass., Kreisrichter in Siegen	282.
Meyer, O. G. Ass., Kreisrichter in Warburg	290.
Meyer, O. G. Ass., Kreisrichter in Lübbecke	290.
Meyer, L. u. Stadtger.-Ass. zu Oelde, Kreisrichter in Warendorf	291.
Meyer, O. G. Ass in Soldin, Kreisrichter in Friedeberg	292.
Meyherr, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direkt. in Marggrabowa	226.
Michael, Patrimonial-Richter zu Deutsch-Wartenberg, Kreisrichter in Grünberg	170.
Michaelis, Dirigent des standesherrl. Gerichts in Militsch, Kreisger.-Direktor daselbst	226.
Michalk, O. G. Assess., Kreisrichter zu Neiße	210.
von Michels, L. u. Stadtger.-Direkt. in Hamm, Kreisger.-Direktor in Soest	250.
Michels, O. G. Assess., Kreisrichter in Recklinghausen	290.
Mier, Ref. zu Ratibor, Kreisrichter zu Groß Strehlitz	211.
Miketta, Kreisger.-Rath in Kosten, aus dem Justizdienst geschieden	413.
Mitze, O. G. Ass. in Rheda, Kreisrichter in Beleefeld	290.
Mix, O. G. Ass., Stadt- u. Kreisrichter in Danzig	230.
Möbius, O. G. Ass., Kreisrichter in Brandenburg	201.
Möbius, O. G. Ass. zu Brandenburg, Kreisrichter in Oppeln	201.
Möbius, Kreisrichter in Oppeln, Kreisgerichts-Rath	298.
Möger, O. G. Ass., Kreisrichter in Teckenburg	290.
Möllendorff, O. G. Ass. zu Labes, Kreisrichts-Rath	298.
Möllenhoff, O. G. Ass. in Hamm, Kreisrichter daselbst	201.
von Mölter, Dr., App. G. Vice-Präsd. in Stettin, Präsident des A. G. zu Cöslin	226.
Mörs, L. H., O. G. Ass., Kreisrichter in Frankfurt	201.
Mörs, K. G., L. u. Stadtger.-Ass. zu Sonnenburg, Kreisrichter in Zielenzig	201.
Mörs, Kreisrichter in Frankfurt a. d. O., Kreisgerichts-Rath	298.
Möser, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Lauban	226.
Mohr, Stadtrichter, Kreisrichter in Halberstadt	178.
Mohr, Kreisrichter in Halberstadt, Kreisgerichts-Rath	298.
Molisiezig, O. G. Ass., Kreisrichter in Gnesen	129.
Moll, O. G. Ass. zu Oppeln, Kreisrichter in Beuthen	209.
Molle, O. G. Ass., Kreisrichter zu Münsterberg	218.
Monhaupt, O. G. Ass., Kreisrichter in Schönlanke	179.
Mons, Friedensger.-Schreiber, von Traarbach nach Bacharach versetzt	179.
Morgenbesser, O. G. Ass., Staatsanwalt in Insterburg	260.
Morgenroth, O. G. Ass., Kreisrichter in Grünberg	170.
Morgenstern, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter zu Lublinitz	210.
Morin, O. G. Ass., Kreisrichter in Wangleben	258
Moritz, Fürstenthumsger. Rath zu Trachenberg, Kreisrichter zu Militsch	218.
von der Mosel, Ass. bei d. Landgericht in Cleve	251.
Mosig, Ass. im Bezirk des A. G. zu Glogau	277.
— Kreisrichter in Freistadt in Schl.	333.
Mottan, Rechtsanwalt u. Notar in Stettin, gestorben	283.
Mücke, Patrimonialrichter, Königl. Niederländ. Justizrath, Kreisrichter in Frankenstein	218.
Mücke, O. G. Ass., Stadtrichter in Breslau	250.
Mühlbach, Justizrath zu Posen, A. G. Rath in Hamm	185.
Mühlbach, O. G. Ass., Kreisrichter in Stettin	278.
Mühlbach, O. G. Ass., Kreisricht. beim Kreisger. zu Stargard	386.
von u. zur Mühler, Rechtsanw. in Steinfurt, nach Göfeld, mit Bestimmung seines Wohnsitzes in Dülmen, versetzt	299.
v. Mühler, O. G. Ass., Kreisrichter in Jüterbogk	202.
Mühlinghaus, Ref. bei d. Landgericht zu Bonn	382.
v. Müller, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Rothenburg	170.
Müller, Ref. bei dem A. G. zu Breslau	177.
Müller, A. H. F., O. G. Ass., Kreisrichter in Bromberg	178.
Müller, Gh. F. B., Patrimonialrichter, Kreisrichter in Wongrowitz	179.
Müller, F. W. H., O. G. Ass., Kreisrichter zu Gnesen	218.
Müller, Kreisrichter in Grünberg, an das Kreisgericht zu Glogau versetzt	227.
Müller, O. G. Ass. in Calbe a. d. M., Kreisrichter in Gardelegen	258.
Müller, O. G. Ass. in Wollin, Kreisrichter in Cammin	278.

Seite.

Müller, L. u. St. G. Aff., Stadt- u. Kreisgerichtsrath in Magdeburg 279.
Müller, O. G. Aff., Kreisrichter in Cöslin . . . . . 282.
Müller, K. W., O. G. Aff. in Spremberg, Kreisrichter in Guben 292.
Müller, K. G., Patrimonialrichter in Groſſen, Kreisrichter in Spremberg . . . . . 292.
Müller, Kreisgerichtsrath in Lyck, Kreisger. Direktor in Kaukehmen 305.
Müller, Juſtizamts-Sekretair in Neuwied, Kreisger. Sekretair . . 322.
Müller, Hermann, O. G. Aff. in Wettin, aus dem Bezirk Halberſtadt in den Bezirk Naumburg verſetzt . . . . . 333.
Müller, Adolph Wilhelm, Kreisrichter in Guben, Kreisger. Rath 365.
Müller, Ernſt Hieronymus, Ger. Aſſ. zu Oſterſeld, Kreisrichter in Naumburg, mit der Funktion als Gerichts-Kommiſſar in Oſterfeld . 374.
Müller, Kreisrichter in Deutſch-Crone, auf ſeinen Wunſch entlaſſen . . . . . 374.
Müller, Julius Theodor, Aſſ. bei dem Landgericht in Coblenz . . 382.
Müller, Landger. Aſſ. u. Friedensrichter zu Wiehl, verſetzt an das Landgericht Cöln . . . . . 386.
Münch, Juſtizamtmann, Kreisrichter in Weglar . . . . . 291.
Münchеberg, Obergerichts-Aſſeſſ., Kreisrichter in Memel . . . . 186.
Mues, Oberger. Aſſ. in Bielſtein, Kreisrichter in Otype . . . . 282.
v. Müſchenfahl, L. u. St. G. Aſſ. zu Ottmachau, Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Grottkau, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommiſſion in Ottmachau . 210.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 429.
Muhrbeck, L. u. St. Ger. Aſſ. zu Pyritz, Kreisrichter in Stargard 278.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 373.
Mumm, Julius, Kaufmann, Präſident des Handelsgerichts zu Cöln 414.
Mund, Ref., Kreisrichter zu Mittelwalde . . . . . 218.
Mußbach, L. u. St. Ger. Direkt., Kreisger.-Direktor in Wanzleben . 185.
Muttray, O. G. Aſſeſſ., Kreisrichter in Margrabowa . . . 194.
Muzel, Ref. in Breslau, Ger. Aſſ. im Bezirk des A. G. zu Ralibor 357.
v. Myeielski, Ref. bei dem A. G. zu Poſen . . . . . 357.

Freiherr v. Mylius, Staats-Prokurator, von Cleve nach Aachen verſetzt . . . . . 260.
Mylius, O. G. Aſſ. in Liebenwerda, Kreisger. Rath . . . . 278.

N.

Naatz, Ref. bei dem A. G. zu Cöslin 381.
Nacken, Landger. Aſſ. in Cöln, bei dem Landger. in Trier etatsmäßig 142.
Nagel, Geh. Juſtiz- u. A. G. Rath in Magdeburg, Präſid. des Stadtgerichts daſelbſt . . . . . 185.
Nalbach, Advokat-Anwalt in Trier, geſtorben . . . . . 334.
Natorp, A. G. Rath in Paderborn, mit dem Karakter als Geh. Juſtizrath penſionirt . . . . 158.
Naubé, Aſſ. im Bezirk des A. G. zu Berlin . . . . . 101.
— Rechtsanw. u. Notar in Jüterbogk 260.
Nauen, Ref. bei dem A. G. zu Königsberg . . . . . 89.
Naumann, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Brandenburg . . . . . 202.
Naumann, Patrimonial-Richter, Kreisrichter in Landsberg a. d. W. 292.
Naumann, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Lübben . . . . . 292.
Nawarra, L. u. St. G. Aſſ. zu Trzemeszno, Kreisrichter in Lobsens 179.
Neander, O. G. Aſſ. in Lübben, Kreisrichter in Luckau . . . . 292.
zur Nedden, O. G. Aſſ. in Bochum, Staatsanwalt daſelbſt . . . 145.
zur Nedden, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Dortmund . . . . . 283.
Nehſe, O. G. Aſſ. in Kirchhayn, Kreisrichter in Guben . . . . 292.
Nelder, Juſtizrath, Patrimonialrichter in Lübben, penſionirt . . 109.
Neitzke, Patrimonialrichter in Schiebelbein, Kreisrichter in Neuſtettin 282.
Nemitz, Stadtrichter, Kreis-Juſtizrath, Kreisger. Direktor in Greifenberg . . . . . 258.
Nerlich, Ref. bei dem A. G. zu Breslau . . . . . 25.
Nernſt, Ger. Aſſ., Kreisrichter in Lauenburg . . . . . 282.
Neſſel, Ref. bei dem A. G. zu Breslau . . . . . 29.
Neſſel, L. u. St. G. Direkt., Kreis-Juſtiz-Rath, Kreisger. Direkt. in Frankenſtein . . . . . 226.

Neſſel, Oberger.-Aſſ. in Schweidnitz, Staatsanwalt daſelbſt . . 143.
Netter, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Groſſen . . . . . 291.
Neubauer, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Naumburg . . . . . 259.
Neudeck, Ref. bei dem A. G. zu Breslau . . . . . 93.
Neukirchner, Patrimonialrichter in Tarnowitz, Kreisrichter in Benthen 209.
Neumann, Kreisgerichts-Bote und Exekutor in Samter, penſionirt u. Allg. Ehrenzeichen . . . . . 10.
Neumann, Juſtizrath, Rechtsanw. u. Notar zu Grünberg, von dem Amte als Rechtsanwalt entlaſſen 25.
Neumann, Kreisgerichts-Rath in Tilſit, Staatsanwalt daſelbſt . 143.
Neumann, Staatsanwalt in Berlin, Ober-Staatsanwalt in Bromberg . . . . . 144.
Neumann, L. u. St. G. Direktor, u. Kreis-Juſtizrath, Kreisgerichts-Direktor in Marienburg . . . 178.
Neumann, Friedrich Theodor, L. u. Stadtrichter zu Zinten, Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Braunsberg, mit der Funktion bei d. Ger. Kommiſſion in Zinten . . . . 186.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 298.
Neumann, Georg Friedrich, L. u. St. G. Aſſ. zu Raſtenburg, Kreisrichter bei dem Kreisger. zu Neſſel, mit der Funktion bei der Gerichts-Deputation in Raſtenburg . . . 187.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 298.
Neumann, O. G. Aſſ. zu Bertin, Kreisrichter in Brandenburg . . 202.
Neumann, Juſtizamtm. zu Ehrenbreitſtein, Kreisrichter in Neuwied 291.
Neumann, G. Aſſ. im Bezirke des Kammergerichts . . . . . 365.
Nickel, L. u. St. G. Aſſ. zu Oſterwieck, Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Halberſtadt . . . . 178.
— Kreisgerichtsrath . . . . . 298.
v. Nickiſch-Roſenegk, Ref bei d. A. G. zu Glogau . . . . . 109.
v. Nickiſch-Roſenegk, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Glogau . . . . 170.
Nicolai, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt . . . . . 133.
Niederſtetter, L. u. St. G. Aſſ., Kreisrichter zu Oppeln . . . . 210.
Niedt, O. G. Aſſ., Kreisrichter zu Guhran . . . . . 170.
de Niem, O. G. Aſſ., Kreisrichter zu Naugard . . . . . 278.

Seite.

Riemann, Ger. Aff. zu Landeck, Kreisrichter zu Habelschwerdt . . . 218.
Riemann, O. G. Aff., Kreisrichter in Conitz . . . . . 230.
Riemann, O. G. Aff., Kreisrichter in Stettin . . . . . 278.
Riepel, Ref. bei dem A. Ger. zu Breslau . . . . . 9.
Rießen, Notar in Waldbroel . . 126.
Riethe, O. G. Aff., Kreisrichter in Perleberg . . . . . 203.
Rietzki, Kreisgerichtsrath in Heilsberg, gestorben . . . . . 195.
Nikolaiski, O. G. Aff. zu Rössel, Kreisrichter zu Angerburg . . . 194.
Rippold, Ger. Aff. im Bezirk des A. G. zu Marienwerder . . . 393.
Ritschke, Stadtrichter in Breslau, Stadtgerichtsrath . . . . . 297.
Ritze, Ger. Aff. im Bezirke des Kammergerichts. . . . . 365.
Rixdorff, O. G. Aff., Kreisrichter zu Neiße . . . . . 210.
Roack, O. G. Aff., von dem Landger. zu Trier in den Bezirk des A. G. zu Ratibor versetzt . . 17.
— Kreisrichter in Cosel . . . . 210.
Robiling, Justizrath, Rechtsanw. bei dem A. G. zu Berlin, gestorben 150.
Robiling, Ger. Aff. zu Gollnow, Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Naugard, mit der Funktion bei der Ger. Kommission zu Gollnow 278.
— Rechtsanwalt u. Notar in Labes 283.
Röldechen, O. G. Aff. in Tangermünde, Kreisrichter in Stendal . 258.
Röldechen, L. u. St. G. Direktor, Kreisger. Direktor in Stralsund 305.
Rössel, O. G. Aff. in Fischhausen, Stadtger. Rath in Königsberg . 227.
Rötel, A. G. Vize-Präsident zu Posen, nach Stettin versetzt . . 257.
Rolten, Ref. bei dem A. G. zu Münster . . . . . 149.
Rolting, Ref., Kreisrichter in Grätz 231.
Root, O. Ger. Aff., Kreisrichter in Hagen . . . . . 293.
v. Nordenskjöld, O. Ger. Aff., Kreisrichter in Beeskow . . . 203.
v. Normann, O. G. Aff., Kreisrichter zu Stralsund . . . . 278.
v. Nycz, O. G. Aff. zu Riesenburg, Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rosenberg, mit der Funktion bei der Ger. Komission in Riesenburg . . . . . 230.
— Kreisgerichtsrath . . . . . 298.

Seite.

v. Nyvenheim, Landger. Aff. in Cöln, bei dem Landger. in Bonn etatsmäßig . . . . . 279.

O.

Oberbeck, Obergerichts-Assessor zu Salzwedel, seines Amtes entsetzt . 219.
Ockel, Büreau-Assistent bei dem Kreisger. in Trzemeszno, Allgem. Ehrenzeichen . . . . . 333.
Ockel, Dr, Kreisrichter in Bergen, Kreisgerichtsrath . . . . . 373.
Odebrecht, Landger.-Direktor in Berlin, Kreisger.-Direktor daselbst 165.
Odebrecht, Land- u. Stadtrichter, Kreisrichter in Anclam . . . . 278.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 373.
Odenheimer, Kreisgerichts-Rath in Meseritz, Kreisgerichts-Direktor in Schroda . . . . . 357.
Oehler, O. G. Aff. in Herzberg, Kreisrichter in Liebenwerda . . 259.
Oehr, O. G. Aff., Kreisrichter in Gleiwitz 210
Oelzen, Rechtsanwalt u. Notar zu Weißenfels, entlassen . . . . 126.
Oelzen, O. G. Aff., Kreisrichter in Merseburg . . . . . 259.
Oemler, Dr. jur., O. G. Aff. in Ratibor, auf sein Ansuchen entlassen 81.
v. Oertzen, L. u. St. Ger. Aff., Kreisrichter in Landsberg a. d. W. 292.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 365.
Oestreich, O. G. Aff., Kreisrichter zu Brandenburg . . . . . 202.
Oettgen, Johann Joseph, Handelsgerichts-Präsident zu Cöln, pensionirt mit Verleih. des r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . . . 414.
Offenberg, Theodor, O. G. Aff. zu Stadtlohn, Kreisrichter in Ahaus 290.
Offenberg, Bernhard, O. G. Aff., Kreisrichter zu Tecklenburg . . 291.
— nach Rogasen versetzt . . . . 350.
Ohlig, Friedensrichter in Boppard, pensionirt . . . . . 134.
v. Oliva, Advokat-Anw. in Aachen, auf sein Ansuchen entlassen . . 170.
Oppenheim, O Ger. Aff., Stadtrichter in Berlin . . . . . 166.
Oppenhoff, Landger. Aff. in Aachen, Staats-Prokurator daselbst . . 279.
— Ober-Prokurator in Trier . . 279.
Oriop, O. G. Aff., Kreisrichter in Calbe a. d. S. . . . . 258.

Seite.

Orthmann, A. G. Rath in Cöslin, Ober-Staatsanwalt daselbst . 143.
v. Osfowski, L. u. St. G. Direkt., Stadtger. Rath in Berlin . . . 166.
von der Osten-Sacken, L. u. St. G. Aff., Kreisrichter in Gnesen . 179.
Ostermann, O. Ger. Aff. in Neu-Stettin, auf sein Ansuchen entlassen 149.
Ostermeyer, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 193.
Osterroht, vorm. Rechtsanwalt u. Notar, wieder als solcher bei dem A. G. zu Breslau angestellt . . 350.
Ottmann, Rechtsanwalt u. Notar, von Heilsberg nach Rössel versetzt 195.
Otto, Ref. in Stettin, in Folge seiner Wahl als besoldeter Stadtrath und Syndikus bei dem Magistrat daselbst, entlassen . . . . . 73.
Otto, O. G. Aff., Kreisrichter zu Berlin . . . . . 201.
Otto, O. G. Aff., Kreisrichter in Wriezen . . . . . 202.
Otto, L. u. Stadtrichter in Loburg, Kreisrichter in Burg. . . . . 258.
Otto, Kreisrichter in Liebenwalde, nach Goldberg versetzt . . . . 322.
Ottow, L. u. St. Ger. Direktor, Kreis-Justizrath, Kreisger. Direkt. in Labiau . . . . . 226.

P.

Pachten, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Coblenz . . . . . 38.
Packbusch, O. G. Aff., Kreisrichter in Sangerhausen . . . . . 259.
Padiera, Patrimonialrichter in Myslowitz, Kreisrichter in Beuthen . 209.
Päschke, Ref. beim A. G. zu Glogau 397.
Pahlke, O. Ger. Aff. in Tapiau, Kreisrichter in Wehlau . . . . 187.
Palm, Ref. beim A. G. zu Magdeburg . . . . . 37.
Pancke, Ref., Kreisrichter zu Conitz 230.
Pannenberg, Ref. beim A. G. zu Marienwerder. . . . . 393.
Panse, Kreisgerichtsrath in Freiburg a. U., an das Kreisger. in Merseburg versetzt . . . . . 305.
Pape, Justizrath, Rechtsanwalt in Lippstadt, verlegt seinen Wohnsitz nach Warstein . . . . . 30.
Pape, O. G. Aff. im Bezirk des A. G. zu Münster, entlassen . . . 225.

	Seite.
Pape, Ref. bei dem App. Ger. zu Paderborn	257.
Pape, O. G. Aff., Kreisrichter in Stettin	279.
Papritz, Ref. bei dem A. G. zu Berlin	77.
Parisius, O. G. Aff., Kreisrichter in Brandenburg	202.
Parisius, O. G. Aff., Kreisrichter in Breslau	217.
Parreidt, Gräfl. Stolbergscher Justiz-Kanzleidirektor, Kreisgerichts-Rath in Wittenberg	259.
Pasch, St. G. Assess., Kreisrichter zu Wartenberg	219.
Pasch, Justizamtmann in Aobach, Kreisrichter in Neuwied	291.
Paschke, A. G. Rath, Ober-Staatsanwalt in Frankfurt	142.
Paschke, Stadtgerichts-Direktor, Kreisger. Direktor in Prenzlau	166.
Paschke, Ref. bei d. Kammergericht	185.
Paschke, Kreisgerichts-Rath, von Muskau nach Grünberg versetzt	227.
— pensionirt	393.
Paschke, Patrimonialrichter zu Triebel, Kreisrichter in Soran	292.
Passarge, Ref. beim A. Ger. zu Königsberg	393.
Passauer, L. u. St. Ger. Aff., Kreisrichter in Marienwerder	230.
Passow, O. G. Aff., Kreisrichter in Cottbus	291.
Patschke, Stadtger. Aff. in Bärwalde, Kreisrichter in Lucau	292.
Paul, L. u. St. G. Direktor und Kreis-Justiz-Rath in Namslau, Kreisgerichts-Direkt. in Loobschütz	186.
Paul, O. G. Aff., Kreisrichter zu Thorn	231.
Pauli, O. G. Aff. zu Warburg, gestorben	74.
Pauli, O. G. Aff. zu Ohlau, Kreisrichter zu Neumarkt	218.
Paull, O. G. Aff., Kreisrichter zu Meseritz	231.
Paulini, O. G. Aff. zu Heinrichswalde, Kreisrichter in Angerburg	194.
Paulini, L. u. Stadtrichter zu Arys, Kreisrichter zu Johannisburg	194.
— Kreisgerichts-Rath	298.
Pauly, Justiz-Amtmann, Kreisrichter zu Nagnit	194.
Pauly, O. G. Aff. zu Salzkotten, Kreisrichter in Paderborn	290.
Paur, L. u. Stadtger.-Aff., Kreisrichter zu Brieg	217.

	Seite.
Paszschke, Hermann Friedolin, O. G. Aff., Kreisrichter in Delitzsch	258.
Pechstein, O. L. G. Depositat-Rendant, Hofrath, pensionirt	93.
— r. A. O. IV. Kl.	149.
Peck, O. G. Aff. in Belzig, Kreisrichter in Brandenburg	202.
te Peerdt, O. G. Aff., Kreisrichter in Tecklenburg	217.
Pegert, Aff. im Bezirk des Kammergerichts	273.
Peil, Emil, Kaufmann, Ergänzungsrichter beim Handelsger. in Cöln	414.
von Pelcke, Fürstl. O. G. Rath zu Ehrenbreitstein, Kreisrichter in Neuwied	291.
Pelizaeus, O. G. Aff., Kreisrichter zu Herter	142.
Pelizaeus, L. u. Stadtger.-Direkt. in Rietberg, Kreisgerichts-Rath	298.
Peltzer, Refer. bei dem Landgericht zu Cöln	150.
Peschke, Patrimonialrichter in Cosel, Kreisrichter in Pleß	210.
von Pestel-Dreyppenstedt, Kreisrichter in Dortmund	283.
Peterek, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Beuthen	209.
Peterknecht, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Cosel	210.
Peters, Justizamts-Assess. zu Wongrowitz, Kreisrichter in Trzmeszno	179.
Petersen, Kreisger.-Direktor in Erfurt, pensionirt	81.
— der Karakter als Geh. Justizrath, verliehen	117.
Petersen, O. G. Aff. zu Bromberg, Rechtsanwalt u. Notar in Lobsens	170.
Petrenz, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt	141.
Petri, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Oppeln	210.
Petri, O. G. Aff., Kreisrichter in Duisburg	283.
Petzenburg, L. u. Stadtrichter zu Hohenstein, Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Osterode	187.
— Kreisgerichts-Rath	298.
Pfeiffer, O. G. Aff. in Magdeburg, Kreisrichter in Genthin	258.
— an das Stadt- u. Kreisgericht in Magdeburg versetzt	429.
Pfeiffer, Aff. im Bezirk des Kammergerichts	333.
Pfennigwerth, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Görlitz	170.

	Seite.
Pferdmenges, Wilhelm, Kaufmann in Gladbach, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht daselbst	82.
Pfitzner, Ref. bei dem A. G. zu Berlin	158.
Pflesser, Rechtsanwalt u. Notar zu Soran, von dem Amte als Rechtsanwalt entlassen	25.
— Rechtsanwalt bei dem Kreisger. in Frankfurt a. d. O., mit Anweisung seines Wohnsitzes in Fürstenwalde	374.
Pfleffer, O. G. Aff., Kreisrichter in Görlitz	170.
Pfing, Patrimonialrichter zu Schönau, Kreisrichter zu Jauer	218.
Pförtner von der Hölle, Assess. im Bezirk des A. G. zu Glogau	405.
Pfotenhauer, Kreis-Justiz-Kommissar, Kreisrichter in Worbis	178.
Pfotenhauer, Ref., Kreisrichter in Lobsens	179.
Philipp, L. u. Stadtrichter u. Kreis-Justizrath, Kreisgerichts-Direktor in Beuthen	185.
Philippsborn, Herm., Kaufmann, Richter beim Handelsger. in Cöln	414.
Piehl, Kreisrichter in Hörter, Rechtsanwalt u. Notar in Minden	187.
Piehl, O. G. Aff., Kreisrichter in Hörter	290.
Pietchen, O. G. Aff., Stadtrichter in Berlin	166.
Pieper, O. G. Aff., Kreisrichter in Neu-Ruppin	203.
Pieper, Rechtsanwalt in Geseke, auch die Praxis bei dem Kreisgericht in Lippstadt gestattet	260.
Pietsch, O. G. Aff., Kreisrichter in Tilsit	194.
Pietsch, L. u. Stadtger.-Aff., Kreisrichter zu Brieg	217.
Pieyker, O. G. Aff. in Naumburg, Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisgericht daselbst	334.
Pinckert, Kreisgerichts-Rath in Torgau, Rechtsanw. beim Kreisgericht in Erfurt u. Notar im Bezirk d. A. G. zu Naumburg, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Erfurt	386.
Pinder, O. G. Aff. in Naumburg, A. G. Rath daselbst	337.
Pläschke, Patrimonialrichter u. L. u. Stadtger.-Aff. zu Lieban, Kreisrichter zu Landeshut	218.
Planck, Dr. u. Prof., A. G. Rath in Greifswald, auf seinen Wunsch entlassen	281.

Seite.

Plate, O. G. Aff., Kreisrichter zu Ratibor . . . . . 211.
Plate, L. u. Stadtger.-Aff., Kreisrichter zu Rosenberg . . . . . 230.
Plate, O. G. Aff. zu Attendorn, Kreisrichter in Olpe . . . . . 282.
von Platen, O. G. Aff. zu Grimmen, Kreisrichter in Greifswald . 278.
— gestorben . . . . . 350.
Plathner, Stadtrichter in Breslau, Stadtger.-Rath . . . . . 297.
Plato, O. G. Aff. zu Marienwerder, Kreisrichter in Jüterbogk . . . 202.
Plaumann, Patrimonialrichter zu Betkenhein, Kreisricht. in Striegau 219.
Plehwe, Ref. zu Allenstein, Kreisrichter in Braunsberg, mit der Funktion bei der Ger.-Kommission zu Wormditt . . . . . 186.
Plesch, O. G. Aff. in Schneidemühl, Rechtsanwalt u. Notar daselbst . 170.
Plesch, Ref. zu Ziegenhals, Kreisrichter in Pleß . . . . . 211.
Pleßner, O. G. Aff. in Weißenfels, Kreisrichter in Liebenwerda . 259.
Plüddemann, O. G. Aff., Kreisrichter in Colberg . . . . . 282.
Pockels, Direktor der Kreisger.-Deputation zu Wolmirstedt, r. A. O. IV. Klasse . . . . . 26.
von Podewils, Stadt- Kreisger.-Rath in Magdeburg, pensionirt . 9.
von Podscharly, O. G. Assess., Kreisrichter in Neidenburg . . . 186.
Pönsgen, Karl, Kaufmann, Ergänzungsrichter beim Handelsgericht in Cöln . . . . . 414.
Pötsch, O. G. Aff. in Insterburg, Kreisrichter zu Tilsit . . . . . 195.
Pohl, O. G. Aff. in Oppeln, Staatsanwalt daselbst . . . . . 144.
Pohl, Rechtsanwalt in Militsch, gestorben . . . . . 158.
Pohl, O. G. Aff., Kreisrichter zu Gumbinnen . . . . . 194.
Pohlandt, O. G. Aff. zu Berlin, Kreisrichter zu Neu-Ruppin . . 203.
Pohler, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Neumarkt . . . . . 218.
Pohler, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Jauer . . . . . 218.
Pokorny, O. G. Aff. zu Schrimm, Kreisrichter daselbst . . . . . 25.
Polenz, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direktor in Reichenbach 226.
von Polenz, Patrimonialrichter in Sommerfeld, Kreisrichter in Sorau 292.

Polko, O. G. Aff., Kreisrichter zu Rybnick . . . . . 211.
Pomme, int. Kreisger.-Direktor zu Neu-Stettin, als Kreisger.-Rath an das Kreisgericht zu Slargard versetzt . . . . . 281.
Porsch, O. G. Assess. in Ratibor, Staatsanwalt daselbst . . . . 144.
Poschmann, O. G. Aff., Kreisrichter in Schwetz . . . . . 230.
Potthof, Landgerichts-Aff., von Coblenz nach Cöln versetzt . . . 334.
— etatsmäßige Aff.-Stelle beim Landgericht in Düsseldorf . . . . . 386.
Pottien, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisrichter zu Wehlau . . . . 187.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 298.
von Potworowski, Aff. im Bezirk des A. G. zu Posen . . . 413.
Pratsch, L. u. Stadtger.-Direk. in Pleschen, Stadtger.-Rath in Berlin 166.
Predari, O. G. Aff. in Weißensee, Kreisrichter in Erfurt . . . . 289.
Preß, O. G. Assess., Stadtrichter in Berlin . . . . . 166.
Presting, O. G. Aff. in Heilsberg, Staatsanwalt daselbst . . . . 143.
— Kreisrichter daselbst . . . . . 279.
Preyer, Paul Jakob, Kaufmann in Viersen, Richter bei dem Handelsgericht in Gladbach . . . . . 82.
Prieyer, O. G. Aff., Kreisrichter zu Beeskow . . . . . 203.
Primker, Ref. bei dem A. G. zu Breslau . . . . . 125.
Prin, O. G. Assess., Kreisrichter in Ostrowo . . . . . 232.
von Prittwitz, O. G. Aff. in Löwenberg, Staatsanwalt in Bunzlau 143.
von Prittwitz, O. G. Aff., Kreisrichter in Sprottau . . . . . 170.
von Prittwitz, standesh. Justizrath, Kreisrichter zu Militsch . . . . 218.
von Prittwitz-Gaffron, Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau . 249.
Freih. v. Proff-Irnich, Staats-Prokurator zu Cöln, Landgerichts-Rath daselbst . . . . . 187.
Protz, O. G. Aff., Kreisrichter in Belgard . . . . . 282.
Protzen, L. u. Stadtger.-Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisger.-Direktor in Anclam . . . . . 258.
Przyborowski, O. G. Aff., Kreisrichter in Carthaus . . . . . 230.
Puchstein, L. u. Stadtger.-Aff. zu Pasewalk, Kreisrichter zu Anclam 278.

Pudor, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Bunzlau . . . . . 169.
Pütsch, O. G. Aff., Stadtrichter in Berlin . . . . . 166.
Püttmann, O. G. Aff. zu Zielenzig, Kreisrichter in Cüstrin. . . 291.
Pütz, Notar in Neuenburg, nach Lubach versetzt . . . . . 219.
Purmann, O. G. Aff., Kreisrichter zu Ratibor . . . . . 211.
von Puttkammer, Ref. beim A. G. zu Stettin . . . . . 397.

Q.

Quack, Johann, Kaufmann in Gladbach, Richter bei dem Handelsgericht daselbst . . . . . 82.
Quade, O. G. Aff., Kreisrichter in Siegen . . . . . 282.
v. Quadt, Ger. Aff. im Bezirk des A. G. zu Hamm . . . . . 397.
Qual, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Sprottau . . . . . 170.
Quecke, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Ratibor . . . . . 211.
Quensel, O. Ger. Aff. u. Fürstl. Bentheimscher Domainen-Kammer-Justitiar, Rechtsanwalt u. Notar in Bielefeld, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Rheda . . . . 78.
Quirin, Notar in Lennep, nach Xanten versetzt . . . . . 166.
Quistorp, Geh. Justizrath u. int. Kreisger. Direktor in Greifswald, pensionirt u. r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . . . 305.

R.

Rabe, O. G. Aff., Kreisrichter in Naumburg . . . . . 259.
v. Rabenau, L. u. St. G. Direkt. zu Driesen, Kreisgerichts-Direktor in Friedeberg . . . . . 250.
v. Räsfeld, Ref. beim Kammerger. 397.
Rätzell, O. G. Aff. zu Angerburg, Kreisrichter zu Tilsit. . . . . 195.
Raffel, Aff. im Bezirk des A. G. zu Berlin . . . . . 133.
Rahn, Ref. b. d. A. G. zu Breslau 225.
Rahts, Ref. in Cöslin, Kreisrichter in Dramburg . . . . . 282.
Raimann, L. u. St. G. Aff. zu Gr.-Strehlitz, Kreisricht. in Rybnick 211.
v. Rakowski, Dr. jur., Ref. bei dem A. G. zu Bromberg . . . 165.

Seite.

Ramann, O. G. Aff., Kreisrichter in Suhl . . . . . 259.
Ramm, Kreisgerichts-Rath in Wettin, penſionirt . . . . . 217.
Rappold, Ger. Aſſ. zu Rogaſen, Kreisrichter daſelbſt . . . . . 25.
Rappuhn, L. u. St. G. Aſſ. zu Nikolaiken, Kreisrichter bei dem Kreisger. zu Sensburg, mit der Funktion bei der Ger. Kommiſſion in Nikolaiken . . . . . 195.
— Kreisgerichtsrath . . . . . 298.
Raſch, L. u. St. G. Aſſ., Kreisrichter in Eilenburg . . . . . 259.
Raſchke, Bote bei dem A. G. zu Stettin, Allg. Ehrenz. . . . . 26.
Rasper, L. u. St. G. Aſſ., Kreisrichter in Schubin . . . . . 179.
Rath, Advokat in Cöln, Anwalt bei dem Landgericht in Bonn . . . 279.
Rauchfuß, Kreisgerichts-Direkt. in Gnesen, A. G. Rath in Marienwerder . . . . . 117.
Rauchfuß, Ger. Aſſ. zu Märkiſch Friedland, Kreisrichter zu Deutſch Crone . . . . . 230.
Raue, vorm. Ref. zu Rheine, in d. Juſtizdienſt wieder aufgenommen. 73.
— Aſſ. im Bezirk des A. G. zu Münſter . . . . . 93.
Rauſcher, Ref. bei dem A. G. zu Königsberg . . . . . 17.
Rave, Ref. zu Hultſchin, Kreisrichter in Rybnick . . . . . 211.
Redenbach, Kaufmann in Trier, Richter bei dem Handelsger. daſelbſt 279.
v. Reder, L. u. St. Ger. Direktor u. Kreis-Juſtizrath, Kreisgerichts-Direktor in Sprottau . . . . 178.
Redlich, int. Staatsanwalt, Kriminal-Direktor, penſionirt u. r. A. O. IV. Kl. . . . . 187.
de Rege, Obergerichts-Aſſ. in Poſen, App. Ger. Rath daſelbſt . . 158.
Regenhertz, L. u. St. G. Direktor in Rheda, Kreisgerichts-Rath 298.
Rehfeldt, O. G. Aſſ. zu Frankfurt, Kreisrichter zu Zielenzig . . 293.
Rehländer, O. G. Aſſ. in Mehlaucken, Kreisrichter in Labiau . 186.
Reich, O. G. Aſſ. zu Bahn, Kreisrichter in Greifenhagen . . . 278.
Reichel, L. u. Stadtrichter zu Wormditt, Kreisrichter in Mohrungen 186.
— Kreisgerichts-Rath . . . . 298.
Reichenſperger, Landger. Rath zu Coblenz, A. G. Rath in Cöln . 187.

Seite.

Reichert, Land- und Stadtrichter, Kreis-Juſtizrath, Kreisgerichts-Direktor in Oſterode . . . . . 226.
Reicherz, Notar, von Eiterf nach Königswinter verſetzt . . . . 118.
Reichhelm, Rechtsanwalt u. Notar, Juſtizrath in Labes, geſtorben 219.
Reichwein, Obergerichts-Aſſeſſor, Kreisrichter in Kempen . . . 231.
Reigers, O. G. Aſſ, Kreisrichter zu Stralſund . . . . . 278.
Reimann, Patrimonial-Richter u. Land- u. Stadtgerichts-Aſſ., Kreisrichter zu Wohlau . . . . . 219.
Reimann, L. u. St. G. Direkt. in Wollſtein, Kreisgerichts-Direktor in Poſen . . . . . 321.
Reimelt, Landger. Aſſ., Kreisrichter in Breslau . . . . . 217.
Reimer, Aſſ. im Bezirk des A. G. zu Königsberg, zur Verwaltung entlaſſen . . . . . 281.
— der Wiedereintritt in den Juſtizdienſt geſtattet . . . . . 321.
Reimer, Stadtrichter in Pollnow, Kreisrichter in Schlawe . . . 282.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 373.
Reimer, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Dramburg . . . . 282.
Reinecke, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Siegen . . . . . 283.
Reinhard, Juſtizrath, Rechtsanwalt u. Notar in Lippſtadt, an das Kreisgericht zu Arnsberg, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Meſchede, verſetzt . . . . . 10.
Reinhold, L. u. Stadtger.-Aſſ., Kreisrichter in Ratibor . . . . 211.
Reinhold, O. G. Aſſ. in Blotho, Kreisrichter in Herford . . . . 290.
Reinking, vorm. Ref. zu Rheine, in den Juſtizdienſt wieder aufgenommen . . . . . 73.
Reiß, Notar in Treiß, geſtorben . 134.
Reißner, Ref. bei dem A. G. zu Magdeburg . . . . . 209.
Reitſch, Herzogl. Juſtizrath, Kreisrichter in Oels . . . . . 218.
Reitzenſtein, O. G. Aſſ., Stadt- u. Kreisger.-Rath in Magdeburg 277.
Rellmann, Berggerichts-Rath, Kreisgerichtsrath in Bochum . . 421.
Rennen, Notar in Bonn, geſtorben 25.
Rennen, Landger. Aſſeſſ. in Cöln, zur Verwaltung entlaſſen . . . 375.
Renouard de Bivilie, Land- u. Stadtgerichts-Aſſ., Kreisrichter in Luckau . . . . . 292.

Seite.

Renz, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Tilſit . . . . . 195.
— Kreisger. Rath . . . . . 298.
Retienne, Notar zu Wallerfangen, geſtorben . . . . . 158.
Reuſch, Dr., O. G. Aſſ., Stadtgerichts-Rath in Königsberg . . 227.
Reuter, Stadtger.-Direkt., Präſident des Stadtgerichts in Königsberg 226.
Reuter, L. u. St. Ger. Direktor, Kreisger.-Direktor in Tilſit . . 226.
Reuter, Patrimonialrichter in Oſterburg, Kreisrichter in Seehauſen . 258.
Reymann, Kreisrichter, Juſtizrath, penſionirt . . . . . 211.
Rhenius, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Wordis . . . . . 178.
Rhod, L. u. St. Ger. Direktor in Elbing, r. A. O. IV. Kl. . . 26.
— Kreisger.-Direktor in Elbing . 178.
Rhode, O. G. Aſſ. zu Raſtenburg, Kreisrichter in Röſſel . . . . 187.
Ribbentrop, L. u. Stadtg.-Direkt. u. Kreis-Juſtiz-Rath, Kreisger.-Direktor in Deutſch Crone . . . 178.
Richardi, L. u. St. G. Aſſ., Kreisrichter in Inowraclaw . . . . 179.
Richter, Aſſ. im Bezirk des A. G. zu Marienwerder . . . . . 133.
— Kreisrichter in Flatow . . . 230.
Richter, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Grottkau . . . . . 210.
Richter, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Hirſchberg . . . . 218.
Richter, O. G. Aſſ. in Wollmirſtedt, Stadt- und Kreisrichter in Magdeburg . . . . . 258.
Richter, O. G. Aſſ. in Gräfenhaynchen, Kreisrichter in Wittenberg 260.
Richter, Rechtsanwalt u. Notar, von Grottkau nach Nicolai verſetzt 260.
Richter, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Luckau . . . . . 292.
— Kreisger.-Rath . . . . . 365.
Freih. v. Richthofen, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Striegau . . . 219.
Freih. v. Richthofen, O. G. Aſſ., Kreisrichter zu Rawicz . . . . 231.
Richtſteig, Kreisrichter, O. G. Aſſ. in Görlitz, an das Kreisgericht in Hirſchberg verſetzt . . . . . 90.
— Kreisrichter zu Hirſchberg . . 218.
Ricke, Patrimonialgerichtsamts-Aſſ. in Petershagen, Kreisrichter in Minden . . . . . 290.
Riedel, L. u. St. G. Aſſ., Kreisrichter zu Landeshut . . . . 218.

Seite.

Riedel, Landger. Aff., Kreisrichter in Carthaus . . . . . 230.
— Kreisgerichtsrath . . . . . 298.
Riedel, O. G. Aff., Kreisrichter in Pr. Stargard . . . . . 231.
v. Riedenau, Rechtsanwalt zu Ortrand, entlassen . . . . . 375.
Rieger, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Neiße . . . . . 210.
Riel, O. G. Aff., Kreisrichter in Soldin . . . . . 292.
Riem, Justizrath, Kreisrichter in Greiffenberg, pensionirt . . . . 217.
Riemer, Geh. Justiz- u. App. Ger. Rath zu Frankfurt a. d. O., pensionirt u. r. A. O. II. Kl. m. Eichenl. 26.
Rimpler, Kreisgerichts-Rath in Thorn, Staatsanwalt daselbst. . 143.
Ring, O. G. Aff. in Schneidemühl, Staatsanwalt daselbst . . . . 144.
— nach Bromberg versetzt . . . 179.
Ringel, Eduard, Kaufmann, als Ergänzungsrichter bei d. Handelsgericht zu Elberfeld wiedergewählt 375.
Rinke, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Neustadt in Ober-Schl. 210.
Rintelen, Erster A. G. Präsident in Münster, R. A. O. III. Klasse m. d. Schl. . . . . 26.
Rintelen, Ref. bei dem A. G. zu Münster . . . . . 37.
Freih. v. Ripperda, O. G. Aff. in Dirschau, Kreisrichter in Preuß. Stargard . . . . . 231.
Ritschl, O. G. Aff. in Delbrück, Kreisrichter in Warburg . . . 290.
Ritter, Exekutor bei der Ger.-Kommission zu Patschkau, Allg. Ehrenz. 26
Ritter, Kreisgerichtsrath in Cottbus, gestorben . . . . . 227.
Ritter, O. G. Aff. zu Hoyerswerda, Kreisrichter in Spremberg . . . 292.
Robert-Tornow, O. G. Aff. in Berlin, nach seinem Antrag entlassen 385.
Robowski, Refer., Kreisrichter in Pleschen . . . . . 429.
Rocholl, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisger. Direktor in Lüdenscheid 250.
v. Rochow, O. G. Aff. in Pretsch, Kreisrichter in Wittenberg . . . 260.
Rodatz, Refer. bei dem A. G. zu Berlin . . . . . 133.
Rodehuth, O. Ger. Aff. Kreisrichter in Minden . . . . . 290.
Röchling, Landgerichts-Kammer-Präsident in Saarbrücken, gestorb. 18.

Seite.

Röder, Ref. bei dem A. G. zu Hamm . . . . . 93.
v. Röder, L. u. St. G. Aff. zu Neuzelle, Kreisrichter in Guben . . 292.
Röhrig, Ref. bei dem A. G. zu Halberstadt . . . . . 141.
Römer, Rechtsanwalt u. Notar in Görlitz, gestorben . . . . . 2.
Römer, Landger. Ref. in Coblenz 279.
Rör, O. Ger. Aff., Kreisrichter in Borken . . . . . 290.
— nach Steinfurth versetzt . . . 393.
Röse, Ref., Kreisrichter zu Schönlanke 178.
— O. G. Aff., mit der Anc. vom 28. Februar 1850 in die Reihe der O. Ger. Assess. getreten . . . 203.
Röser, Rechtsanwalt u. Notar in Mücheln, seines Amtes entsetzt . 134.
Rösler, O. G. Aff., Kreisrichter zu Münsterberg. . . . . 218.
Rösler, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Sorau . . . . . 292.
Rößler, Ref., Kreisrichter in Flatow 230.
Röstel, Rechtsanwalt u. Notar zu Meseritz, gestorben . . . . . 141.
Röttger, Kreisger. Rath in Neuhaldensleben, gestorben . . . 298.
Rogge, Ref. bei dem A. Ger. zu Halberstadt. . . . . 133.
Roggé, Ref. zu Ruß, Kreisrichter zu Heydekrug . . . . . 194.
Rohland, Patrimonialrichter, Justizrath, Kreisrichter in Naumburg 259.
Rohland, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg . . . . . 373.
Rohmann, Patrimonialrichter in Gerdauen, Kreisrichter in Wehlau 187.
Rohmer, Refer. in Falkenberg in Oberschl., Kreisrichter daselbst . 306.
v. Rohr, Geh. Justiz- u. vortrag. Rath im Justiz-Ministerium, Mitglied des Disciplinarhofes für die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten . . . . . 38.
— Vize-Präsident beim A. Ger. zu Königsberg . . . . . 397.
Rolffs, Christian, Kaufmann, Ergänzungsrichter beim Handelsgericht in Cöln . . . . . 414.
Roll, Ref. bei dem A. G. zu Posen 117.
Roloff, O. G. Aff., Kreisrichter in Eisleben . . . . . 259.
Rolshausen, O. G. Aff. in Recklinghausen, Staatsanwalt daselbst 145.
Romahn, O. Ger. Aff. zu Christburg, Kreisrichter zu Marienburg 230.

Seite.

Roquette, O. G. Aff. in Driesen, Kreisrichter in Friedeberg . . . 292.
Rose, Kreisrichter, von Lichtenau nach Hörter versetzt . . . . . 227.
v. Rosenberg, Referend. bei dem A. G. zu Breslau . . . . . 9.
v. Rosenberg, Referend. bei dem A. G. zu Breslau . . . . . 29.
Rosenberg, Obergerichts-Assessor in Bergen, Staatsanwalt daselbst 143.
Rosenberg, Stadtrichter in Breslau, Stadtgerichts-Rath . . . 297.
Rosenberger, Ref. bei dem A. G. zu Breslau . . . . . 385.
v. Rosenberg-Lipinski, Assessor im Bezirk des A. G. zu Breslau 289.
v. Rosenberg-Lipinski, Ger.-Aff. im Bezirk des A. G. zu Breslau 357.
Rosenegk, s. v. Nickisch-Rosenegk.
Rosenhagen, Land- u. Stadtger. Aff., Kreisrichter in Wongrowiec 179.
Rosenkranz, Obergerichts-Aff. in Czarnikau, Kreisrichter in Bromberg 178.
Rosenkranz, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter zu Rogasen . . . 231.
Rosenstiel, Obergerichts-Assessor, Kreisrichter in Grünberg . . . 170.
Rosentreter, O. G. Aff. in Oschersleben, Kreisrichter in Nordhausen 178.
Rosteck Patrimonial-Landrichter in Gilgenburg, Kreisrichter zu Osterode 187.
Rotering, O. G. Aff., Kreisrichter in Borken . . . . . 290.
Rothe, Obergerichts-Assess., Kreisrichter zu Marienwerder . . . 230.
Rothe, Obergerichts-Assess. in Wittenberg, Kreisrichter in Zeitz . . 260.
Rothermundt, Karl, Kaufmann, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Gladbach . . . . 430.
Freih. v. Rothkirch-Trach, Assess. im Bezirk des A. G. zu Glogau 405.
Rottels, Notar in Kirn . . . 142.
Freih. v. Rottenberg, O. G. Aff. bei der Gen. Kommission in Breslau, zur Verwaltung entlassen . 117.
v. Rottengatter, O. G. Aff. in Glogau, A. G. Rath daselbst . 157.
Rottländer, Ref. bei dem Landger. zu Aachen . . . . . 382.
Rubel, Obergerichts-Aff., Kreisrichter in Crossen . . . . . 291.
Rudloff, O. G. Aff. in Naumburg, Kreisrichter in Halle . . . . 259.
Rudloff, O. G. Aff. zu Naumburg, zur Verwaltung entlassen . 381.

Seite.

Rudolph, O. G. Ass. in Iserlohn, Staatsanwalt daselbst . . . . 145.

Rudolph, Ass. im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . . . 405.

Rübens, Friedensrichter, von Wermelskirchen nach Opladen versetzt 134.

Rücker, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Goldberg . . . . . 170.

Rückwardt, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar, von Rössel nach Hellsberg versetzt . . . . . 195.

Ruffmann, Landger. Direkt., Kreisger. Direktor in Mohrungen . 226.

Ruffmann, Kreisger. Rath in Pillau, r. A. O. III Kl. m. d. Schl. . 374.

Ruhbaum, Ass. im Bezirk des A. G. zu Berlin . . . . . 117.

— Kreisrichter in Wittstock . . 202.

Ruhe, O. Ger. Ass., Kreisrichter zu Inowraclaw . . . . . 179.

Rukser, O. G. Ass. in Schweinitz, Kreisrichter in Wittenberg . . 260.

Ruland, Advokat in Cöln, Anwalt bei dem Landger. in Bonn . . 279.

Rumschöttel, Landger. Ass. und Friedensrichter in Neuenburg, bei dem Landger. zu Trier etatsmäßig 375.

Runde, O. G. Ass. zu Dingelstedt, Kreisrichter zu Helligenstadt . . 178.

Runge, Dep. Rendant u. Kalkulator in Landsberg a. d. W., pensionirt u. r. A. O. IV. Kl. . 279.

Runge, L. u. St. Ger. Assessor zu Hoyerswerda, Kreisrichter in Spremberg . . . . . 292.

Rupprecht, Patrimonialrichter, L. u. St. Ger. Ass., Kreisrichter in Reichenbach . . . . . 219.

Ruskow, Justizrath, Ger. Kommissar zu Stepenitz, gestorben . 37.

Rust, Ref. beim Landger. zu Coblenz 406.

Ryll, Ref. bei dem App. Ger. zu Posen . . . . . 37.

Ryll, O. G. Ass. in Kosten, Staatsanwalt daselbst . . . . . 144.

S.

Sachs, O. G. Ass., Stadtrichter in Berlin . . . . . 166.

Sachse, O. G. Ass., Kreisrichter in Friedeberg . . . . . 292.

Sachse, Ref. beim A. G. in Posen 421.

Sacken, siehe von der Osten-Sacken.

von Saldern, Kreisrichter zu Ghorzieten, Kreisgerichts-Rath . . . 77.

Seite.

von Sallisch, O. G. Ass., Kreisrichter in Striegau . . . . . 219.

Sallbach, O. G. Ass., Kreisrichter zu Strasburg in Pr. . . . . 231.

Salomon, Justiz-Amtmann, Kreisrichter b. d. Kreisger. zu Halberstadt 178.

— Kreisgerichts-Rath . . . . 298.

von Salpius, O. G. Ass., Kreisrichter in Oppeln . . . . . 210.

Salzmann, O. G. Ass. zu Aschersleben, Kreisrichter in Halberstadt, mit der Funktion bei d. Ger.-Kommission zu Oschersleben . . . . 178.

Salzmann, O. G. Ass., Kreisrichter in Darkehmen . . . . . 194.

Sames, Justizamts-Direkt. in Freudenberg, Kreisrichter in Altenkirchen . 291.

von Sanden, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direkt. in Ragnit 226.

Saro, O. G. Assess. in Graudenz, Staatsanwalt in Marienwerder . 143.

— nach Graudenz versetzt . . . . 414.

Sauppe, Patrimonialrichter in Zeitz, Kreisgerichts-Rath . . . . . 278.

Sauvant, Refer., Kreisrichter in Strasburg . . . . . 194.

Saworra, Ass., Kreisrichter zu Lyck 194.

Schade, A. G. Rath, Direktor des Kreisgerichts zu Insterburg . . 413.

Schadenberg, Kreisger.-Direkt. in Franzburg, nach Dramburg verf. 258.

Schadt, inter. Stadtger.-Direkt. in Neuwied, r. A. O. IV. Kl.. . 26.

Schadt, Justiz-Amtmann, Kreisrichter in Neuwied . . . . . 291.

Schäfer, Ref. bei dem A. G. zu Halberstadt . . . . . 165.

Schäfer, Patrimonialrichter zu Loslau, Kreisrichter in Rybnick . 211.

Schäfer, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Wartenberg . . . . 219.

Schäffer, Ger.-Direkt., Kreisrichter in Wreschen, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission in Neustadt E./W. . . . . 202.

— Kreisgerichts-Rath . . . . 305.

Schäffer, Patrimonialrichter, O. G. Ass., Kreisrichter zu Hirschberg . 218.

Schäffer-Bolchorst, G. Ass. im Bezirk des A. G. zu Münster . 365.

Schaller, O. G. Ass., Kreisrichter in Thorn . . . . . 231.

Schalt, O. G. Ass. zu Joachimsthal, Kreisrichter zu Angermünde 202.

Scharnweber, Ger.-Direkt. zu Templin, Kreisrichter in Potsdam . 202.

Seite.

Scharnweber, Kreisrichter in Storkow, Kreisgerichts-Rath . . . 305.

Schartow, O. G. Ass. in Königsberg, Stadtrichter bei dem Stadtgericht daselbst . . . . . 166.

Schartow, O. G. Ass. zu Frankfurt, zur Verwaltung entlassen . 373.

Scharwenka, O. G. Ass. in Stettow, Kreisrichter in Cüstrin . . 291.

Schasler, O. G. Ass., Kreisrichter in Thorn . . . . . 231.

Schaude, Ger.-Ass. zu Münsterberg, Kreisrichter in Striegau . . 219.

Schaubert, Patrimonialricht., Kreisrichter in Breslau . . . . . 211.

Schaubert, Patrimonialrichter, O. G. Ass., Kreisrichter zu Ohlau . 218.

— Kreisger.-Direkt. in Strehlen . 289.

Schaum, Rath bei der Gräfl. Stolberg'schen Rentkammer in Sangerhausen, Staatsanwalt daselbst . 144.

Schede, O. G. Ass. zu Schweidnitz, zur Verwaltung entlassen . 193.

— dessen Entlassung zurückgenommen und derselbe zum Kreisrichter in Schweidnitz ernannt . . . . 374.

Schedler, Refer. bei dem A. G. zu Breslau . . . . . 131.

Scheele, Albert, Ref. in Greifswald, entlassen . . . . . 73.

Scheele, O. G. Ass., Kreisrichter zu Angermünde . . . . . 202.

Scheffen, O. G. Assess., Kreisrichter in Cottbus . . . . . 291.

Scheffler, Stadtgerichts-Rath in Berlin, A. G. Rath in Bromberg 158.

Scheffler, O. G. Ass., Kreisrichter in Tilsit . . . . . 195.

Scheibel, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Gründerg . . . . 170.

von Scheibner, O. G. Ass., Kreisrichter zu Rybnick . . . . . 211.

Scheinert, L. u. Stadtger.-Direkt. zu Tapiau, Kreisrichter bei dem Kreisger. zu Wehlau, mit der Funktion bei der Ger.-Depnt. in Tapiau 187.

— Kreisgerichts-Rath . . . . 298.

Scheller, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter in Schwetz . . . . 230.

Scheller, O. G. Ass. in Querfurt, Kreisgerichts-Rath . . . . . 278.

Schellwien, Kreisrichter in Leban, Rechtsanw. u. Notar in Quedlinburg 18.

Schelske, Kreisger.-Rath in Marienburg, gestorben . . . . . 337.

Schendel, Ref. in Bromberg, Rechtsanwalt bei dem Kreisger. in Schroda 374.

Seite.

Schenk, Refer. bei dem A. G. zu Stettin . . . . . 37.

Schenk, O. G. Aff., Kreisrichter in Stargard . . . . . 278.

Schepers, O. G. Assess. zu Linz, Kreisrichter in Neuwied. . . . 291.

Scherer, Dr., Advocat-Anw., wegen seiner Ernennung zum Geh. Regierungs-Rath u. vortragenden Rath im Minist. des Innern aus dem Justizdienst entlassen . . . . 110.

— Mitglied des Disziplinarhofes für die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten . . . . . 299.

Scherler, O. G. Ass. in Templin, Staatsanwalts-Gehülfe . . . . 142.

Scheumann, Ref. beim A. G. zu Insterburg . . . . . 413.

Scheurich, L. u. Stadtrichter und Kreis-Justizrath, Kreisger.-Direkt. in Guhrau . . . . . 178.

Scheurich, Landgerichts-Assess. zu Seidenberg, Kreisrichter in Lauban 386.

Schick, O. G. Ass., Kreisrichter in Suhl . . . . . 259.

Schicke, Patrimonialrichter, L. u. Stadtger.-Assessor, Kreisrichter in Strehlen . . . . . 219.

— gestorben . . . . . 393.

Schiefferdecker, L. u. Stadtg.-Ass., Kreisrichter in Allenstein . . . 186.

Schiefferdecker, O. G. Ass., Kreisrichter in Neidenburg . . . . 187.

Schieme, Landgerichts-Rath, von Cöln nach Bonn versetzt . . . . 279.

Schier, Patrimonialrichter in Naumburg, Kreisgerichts-Rath . . . 278.

Schild, Staats-Prokurator in Coesfeld, Fündiger Kammer-Präsident bei dem Landgericht zu Cleve. . 78.

Schilling, Ref. bei dem A. G. zu Cöslin . . . . . 125.

Schindler, Kreisrichter zu Grottkau, gestorben . . . . . 81.

Schlpke, Kreisgerichts-Sekretair in Breslau, r. A. O. IV. Kl. 430.

Schirack, O. G. Ass., Kreisrichter in Birnbaum . . . . . 231.

— Kreisgerichts-Rath . . . . 298.

Schirmeister, O. G. Ass. in Berlin, Kreisrichter in Arnsberg . . 282.

v. Schinding, O. G. Ass., Kreisrichter zu Lublinitz . . . . . 210.

Schirmacher, Kreisgerichts-Rath, Ger.-Kommissar in Deutschendorf, r. A. O. IV. Kl. . . . . 26.

von Schlebrügge, L. u. St. G. Ass., Kreisrichter zu Warendorf . 291.

Seite.

Schlebrügge, Ref. beim A. G. in Breslau . . . . . 421.

von Schlechtendahl, L. u. Stadtger.-Ass. in Rhaden, Kreisrichter in Lübbecke . . . . . 290.

Schlechter, Landger.-Ass. u. Friedensrichter zu Wildenburg, bei dem Landger. zu Coblenz etatsmäßig . 299.

Schlegel, O. G. Ass., Kreisrichter zu Schneidemühl . . . . . 179.

— nach Beuthen versetzt . . . . 350.

Schlegel, Stadtger.-Ass., Kreisrichter zu Glatz . . . . . 218.

Schlegel, Kreisger.-Rath zu Goldapp, Direktor des Kreisgerichts zu Johannisburg . . . . . 249.

Freih. von Schleinitz, Ass. im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . 297.

— Kreisrichter in Strehlen . . . 414.

Schlemm, O. G. Ass. in Stahßurt, Kreisrichter in Calbe a. d. S. . 258.

Schlenther, Ref. bei dem A. G. zu Insterburg . . . . . 101.

Schlenther, Ger.-Ass., Kreisrichter zu Insterburg . . . . . 194.

Schlesack, L. u. Stadtger.-Direkt. in Salzwerk, A. G. Rath in Stettin 125.

von Schlenfing, L. u. Stadtger.-Ass. zu Berent, Kreisrichter in Pr. Stargard . . . . . 231.

von Schlieckmann, Vice-Präsident des App.-Ger. zu Naumburg, r. A. O. IV. Kl. . . . . 26.

Graf von Schliefen, O. G. Ass. in Berlin, auf sein Ansuchen entlaß. 93.

Schlieper, Joh. Peter, Handelsrichter in Elberfeld, wieder bestätigt . 195.

Schlink, Ref. bei dem Landger. in Cöln . . . . . 150.

Schlitte, A. G. Rath, von Halberstadt nach Magdeburg versetzt . 101.

Schloma, Ass. im Bezirk des A. G. zu Naumburg . . . . . 225.

Schlott, O. G. Ass. zu Driesen, Kreisrichter in Friedeberg, mit der Funktion bei der Ger.-Kommission in Driesen . . . . . 292.

— Kreisgerichts-Rath . . . . 365.

Schlüter, Ref. bei dem A. G. zu Münster. . . . . 125.

Schlüter, O. G. Ass. in Münster, Staatsanwalts-Gehülfe daselbst . 145.

Schlüter, O. G. Ass. zu Münster, Rechtsanwalt u. Notar in Heiligenstadt . . . . . 232.

Schlutius, Ref. bei dem A. G. zu Cöslin . . . . . 133.

Seite.

Schmieder, standesh. Justizrath zu Fürstenstein, Kreisrichter zu Waldenburg . . . . . 219.

Schmiedicke, O. G. Ass., Kreisrichter zu Neiße . . . . . 210.

Schmiedseck, O. G. Ass., Kreisrichter in Cöslin . . . . . 282.

Schmieling, O. G. Ass., Kreisrichter in Düterbogk . . . . 202.

Schmid, Ref. bei dem A. G. zu Berlin . . . . . 109.

von Schmid, L. u. Stadtger.-Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisgerichts-Direktor in Oppeln . . . . 186.

Schmidt, Ludw. Robert, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Löwenberg . . . . . 170.

Schmidt, Christ. Lebrecht Gottf., O. G. Ass. zu Bromberg, Kreisrichter zu Schubin . . . . 179.

Schmidt, Ref. bei dem A. G. zu Frankfurt . . . . . 193.

Schmidt, O. G. Ass. zu Murggrabowa, Kreisrichter zu Gedapp . 194.

Schmidt, O. G. Ass., Kreisrichter zu Templin . . . . . 202.

Schmidt, Ed. Ludw. Wilh., Rechtsanwalt u. Notar zu Ratibor, gest. 219.

Schmidt, L. u. Stadtger.-Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisger.-Direkt. in Schweidnitz . . . . . 226.

Schmidt, L. u. Stadtg.-Ass., Kreisrichter zu Marienburg . . . . 230.

— Kreisgerichts-Rath . . . . 298.

Schmidt, O. G. Ass., Kreisrichter zu Samter. . . . . 231.

Schmidt, Friedr. Wilh. Leonh., Ref. bei dem A. G. zu Königsberg . 257.

Schmidt, Karl, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter in Wanzleben . 258.

Schmidt, Otto Karl Emil, O. G. Assess., Stadt- und Kreisrichter in Magdeburg . . . . . 258.

Schmidt, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisgerichts-Direkt. in Lauenburg 258.

Schmidt, Ger.-Ass. in Pyritz, Kreisrichter in Demmin . . . . . 278.

Schmidt, O. G. Ass., Kreisrichter in Bielefeld . . . . . 289.

Schmidt, L. u. Stadtger.-Ass. zu Finsterwalde, Kreisrichter in Luckau, mit der Funktion bei der Ger.-Kommission in Finsterwalde . . . . 292.

— Kreisgerichts-Rath . . . . 365.

Schmidt, Kreisger.-Rath in Halle a. d. S., pens. u. r. A. O. IV. Kl. 321.

Schmidt, Richard Eugen Karl Ed., Ref. beim A. G. zu Breslau. . 393.

Seite.

Schmidt, Kreisgerichts-Bote u. Gefangenwärter in Spandau, pensionirt u. das Allg. Ehrenzeichen . 398.

Schmidts, Ref. bei dem A. G. zu Arnsberg . . . . . 381.

Schmitthenner, Dr., Rechtsanw. bei dem Justizsenat zu Ehrenbreitstein, auch die Praxis in Wetzlar gestattet . . . . . 38.

Schmitz, Advokat-Anwalt in Elberfeld, gestorben . . . . . 195.

Schmitz, O. G. Ass. zu Werne, Kreisrichter in Recklinghausen . . . 290.

von Schmitz, Landger.-Ass. zu Düsseldorf, Friedensrichter in Neuß . 375.

Schmitz, Justizrath, Friedensrichter in Mandersheid, r. A. O. IV. Kl. 382.

Schmitz, Heinr. Math., Kaufmann, Richter bei dem Handelsger. in Cöln . . . . . 414.

Schmitz-Kolbig, Kaufmann in Trier, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht daselbst . . . . . 279.

Schmohl, Gräfl. Wernigerr Regierungs Rath, Kreisrichter bei dem Kreisger. in Halberstadt . . . 178.

— Kreisgerichts-Direktor in Calbe a. d. S. . . . . 305.

Schnaase, Ass. im Bezirk des A. G. zu Marienwerder . . . . . 73.

— Kreisrichter in Neustadt . . . 230.

Schnabel, O. G. Ass., Kreisrichter zu Neumarkt . . . . . 218.

v. Schnehen, Stadtgerichts-Direktor, Kreisger. Direkt. in Neuruppin 166.

Schneider, Wilhelm Hugo Reinhold Paul, Ger. Ass. in Breslau, die Anciennität vom 31. März 1849 beigelegt. . . . . 17.

Schneider, Dr., O. G. Ass. in Soran, Staatsanwalt daselbst . 142.

Schneider, Landger. Ass. zu Cottbus, nach Cöln versetzt . . . 179.

— bei dem Landgericht zu Cleve etatsmäßig . . . . . 299.

Schneider, Ass. zu Landsberg, Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Rosenberg, mit der Funktion bei der Gerichts-Kommission zu Landsberg . . . . . 211.

— an das Kreisgericht zu Leobschütz versetzt . . . . . 306.

Schneider, Stadtrichter, Kreisrichter zu Namslau . . . . . 218.

Schneider, O. G. Ass., Kreisrichter in Kosten . . . . . 231.

Schneider, O. Ger. Ass. in Roßla, Kreisrichter in Eilenburg . . . 259.

Schneider, L. u. St. Ger. Ass., Kreisrichter zu Gummin . . . . 278.

— Kreisgerichtsrath . . . . . 373.

Schneider, O. Ger. Ass. zu Meschede, Kreisrichter in Arnsberg . 282.

Schneider, Berggerichtsrath, Kreisrichter in Essen . . . . . 283.

Schneidewind, Obergerichts-Ass. in Bleicherode, Kreisrichter in Nordhausen . . . . . 178.

Schniewind, Heinrich Ernst, Handelsrichter zu Elberfeld, wieder bestätigt . . . . . 195.

Schnitger, A. G. Rath zu Greifswald, an das A. G. zu Berlin versetzt . . . . . 89.

Schnitter, Kreisger.-Direkt., Kreisrichter in Stralsund . . . . . 374.

Schnitzler, Kommerzienrath in Solingen, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht in Elberfeld . . 195.

Schnitzler, Landger.-Ref. in Cöln 279.

Schönsenberg, O. Ger. Ass. in Marsberg, Kreisrichter in Brilon 282.

Schober, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Friedstadt . . . . . 169.

Schodstädt, Patrimonial-Richter, Kreisrichter zu Namslau . . . 218.

Schölter, Ferdinand, als Ergänzungsrichter bei dem Handelsger. zu Elberfeld wieder gewählt . . 195.

v. Schönberg, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg . . . . . 373.

Schönemann, O. Ger. Ass. in Schleusingen, Kreisrichter in Suhl 259.

Schönstedt, Ref. bei dem A. G. zu Magdeburg . . . . . 101.

Schörke, Obergerichts-Ass., Rechtsanwalt in Belgard . . . . . 227.

Scholle, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter in Zielenzig . . . . . 293.

Scholinus, Patrimonialrichter in Sömmerda, Kreisrichter in Erfurt 259.

Scholz, Rechtsanwalt u. Notar in Gleiwitz, gestorben . . . . . 101.

Scholz, Franz, Rechtsanwalt u. Notar zu Neiße, Justizrath . . . 141.

Scholz, Landger. Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisgerichts-Direktor in Flatow . . . . . 178.

Scholz, Patrimonialgerichts-Direkt., Kreisrichter in Glatz . . . . 218.

Scholz, Theodor Hugo Gustav, O. G. Ass., Kreisrichter zu Trebnitz 218.

Scholz, Theodor, Obergerichts-Ass., Kreisrichter zu Samter . . . . 231.

Scholt, Patrimonialrichter, Land- und Stadtgerichts-Ass., Kreisrichter zu Ohlau . . . . . 218.

Schotte, Obergerichts-Ass., Kreisrichter zu Mühlhausen . . . . . 178.

Schotte, Kreisrichter in Calbe a. d. S., Kreisgerichts-Rath . . . 277.

Schottki, Obergerichts-Ass. in Lissa, Staatsanwalt daselbst . . . . 144.

Schrader, Ludwig Wilhelm, A. G. Ref. in Halberstadt, aus d. Justizdienste entlassen . . . . . 77.

Schrader, Stadtgerichts-Rath in Schwedt, Staatsanwalt daselbst . 144.

Schrader, Ass. im Bezirk des A. Ger. zu Naumburg . . . . . 125.

Schrader, O. G. Ass. in Rügenwalde, Kreisrichter in Schlawe . 282.

Schrader, Land- u. Stadtgerichts-Direktor in Bünde, Kreisger. Rath 298.

Schrader, Gesammtrichter, Kreisgerichts Rath in Lippstadt . . . 321.

Schrage, D. G. Ass., Kreisrichter zu Osterode . . . . . 187.

Schrafamy, D. G. Ass., Kreisrichter in Warendorf . . . . . 291.

Schramm, Land- u. Stadtger. Ass. in Fridland, Kreisrichter zu Beeskow . . . . . 203.

Schramm, Landger. Ref. in Neuß, Friedensrichter in Grevenbroich . 299.

Schramm, Dr., Landger. Kammer-Präsident in Düsseldorf, pensionirt mit dem Titel: Geh. Justiz-Rath 414.

Schreiber, Land- und Stadtger.-Rath in Bielefeld, Staatsanwalt daselbst . . . . . 145.

Schrempf, Ref. bei dem A. G. zu Königsberg . . . . . 101.

Schreyer, Patrimonial-Richter, Kreisrichter in Torgau . . . . 259.

Schrick, A. G. Sekretair in Cöln, Ober-Sekretair bei dem Landger. in Bonn . . . . . 306.

Schröder, Kreisgerichts-Direktor in Lyck, Ober-Staatsanwalt in Halberstadt . . . . . 144.

— gestorben . . . . . 374.

Schröder, O. G. Ass., Kreisrichter zu Wordis . . . . . 178.

Schröer, Dr., Stadtger. Direkt., Präsident des Stadtger. zu Berlin 225.

Schröder, O. G. Ass., Kreisrichter in Bielefeld . . . . . 289.

Schröck, O. G. Ass., Kreisrichter zu Landsberg a. d. W. . . . 292.

— Kreisgerichtsrath . . . . . 365.

	Seite.
Schröter, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Münsterberg	218.
v. Schrötter, Justiz-Direktor bei dem Standesh. Gericht zu Hermesdorf, Kreisger. Direkt. zu Sagan	178.
Schrötter, Patrimonialrichter in Syroltan, Kreisrichter in Goldberg	203.
v. Schrötter, A. G. Direktor u. Geh. Justizrath zu Cöslin, A. G. Vize-Präsident in Posen	277.
Schrötter, O. G. Ass., Kreisrichter in Bochum	283.
Schubert, L. u. St. Ger. Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisger.-Direktor in Goldberg	178.
Schubert, O. G. Ass., Kreisrichter in Essen	283.
Schubke, Patrimonialrichter, L. u. Stadtger.-Ass. zu Guben, Kreisrichter daselbst	292.
Schück, O. G. Ass. in Neustadt in Oberschl., Staatsanw. daselbst	144.
Schüler, Karl August, A. G. Ref. in Naumburg, entlassen	134.
Schüler, Patrimonialrichter und Stadtger.-Ass. in Bunzlau, Kreisrichter daselbst	169.
Schüler, O. G. Ass., Kreisrichter in Stargard	386.
Schüßler, Rechtsanwalt u. Notar, von Marienwerder nach Graudenz versetzt	374.
Schütte, O. G. Ass., Stadtger. Rath in Berlin	166.
Schütte, O. G. Ass. in Grimmen, Kreisrichter zu Greifswald	278.
Schütz, Dr., Justizrath zu Berlin, A. G. Rath in Bromberg	158.
Schütz, Rechtsanwalt u. Notar zu Birnbaum, entlassen	232.
Schütze, Kanzleirath u. Stadtger. Sekretair in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	260.
Schultes, O. G. Ass., Kreisrichter in Gleiwitz	210.
Schultz, L. u. St. Ger. Direktor, Kreisger. Direktor in Pleschen	250.
Schultz, Albrecht, Ref. bei dem A. G. zu Ratibor	385.
Schultze, O. G. Ass. in Ruhland, Staatsanwalt in Luckau	142.
Schultze, Albert, O. G. Ass. in Friedeberg i. d. N., Rechtsanwalt und Notar bei dem Kreisger. zu Meseritz	170.
Schultze, Albrecht Karl Daniel, Ref. bei dem A. G. zu Halberstadt	209.
Schultze, Ref. zu Lablau, Rechtsanwalt in Augerburg	279.
Schultze, Karl Gottfried, Referendarius, Kreisrichter in Perleberg	349.
Schultze, O. G. Ass., int. Staatsanwalt zu Heilsberg, Staatsanwalt für die Kreisgerichte zu Heilsberg und Braunsberg	374.
Schultz-Bölker, O. G. Ass. zu Posen, Kreisrichter in Rawicz	231.
Schultz-Bölcker, L. u. Stadtger. Direktor, Kreisgerichts-Direktor in Kempen	250.
Schulz, Heinr. Thimelhaus Wilh., Ref. bei dem A. G. zu Insterburg	73.
Schulz, Friedrich August Theodor, Ass. im Bezirk des App. Ger. zu Breslau	93.
— Kreisrichter in Pleß	374.
Schulz, Herrmann David, Ref. bei dem A. G. zu Breslau	109.
Schulz, Wilhelm Herrmann, Assess. im Bezirk des A. G. zu Münster	125.
— in das Departement des A. G. zu Hamm versetzt	141.
Schulz, Joseph, Patrimon. Richter, Land- u. Stadtgerichts-Ass., Kreisrichter in Guhrau	170.
Schulz, Gustav Eduard, O. G. Ass. zu Wartenburg, Kreisrichter in Allenstein	186.
Schulz, Patrimonialrichter zu Neurode, Kreisrichter in Glatz	218.
Schulz, L. u. Stadtger. Direktor, Kreisger. Direktor in Hagen	250.
Schulz, Patrimonialrichter in Seehausen, Kreisrichter daselbst	258.
Schulz, O. G. Ass., Kreisrichter in Paderborn	290.
Schulz, O. G. Ass., Kreisrichter in Steinfurt	291.
Schulz, O. G. Ass. zu Züllichau, Kreisrichter in Zielenzig	293.
Schulz, Karl Maximilian, Gerichts-Ass. im Bezirk des Kammergerichts	349.
Schulz, Albert Ludwig Ferdinand, Ref. bei dem A. G. zu Cöslin	405.
Schulze, Constantin, Ref. bei dem A. G. zu Breslau	37.
Schulze, Karl Ernst, Patrimonial-Richter, Kreisrichter in Löwenberg	170.
Schulze, L. u. Stadtgerichts-Ass., Kreisrichter in Deutsch Crone	230.
Schulze, Karl Richard, O. G. Ass., Staatsanwalt in Anclam	260.
Schulze, Friedrich Bernhard, Ref. beim A. G. zu Münster	365.
Schulze, Hermann, O. G. Ass. zu Wreschen, Kreisrichter daselbst	374.
Schumann, Ref. beim A. G. zu Halberstadt, aus dem Justizdienste entlassen	9.
Schumann, Justiz-Kommiss. zu Friedewald, Kreisrichter in Allenkirchen	291.
Schumann, Ref. beim A. G. in Marienwerder	429.
Schuppe, A. G. Rath zu Glogau, r. A. O. IV. Kl.	26.
Schuster, Land- u. Stadtgerichts-Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisgerichts-Direktor in Beeskow	165.
Schuster, O. G. Ass., Kreisrichter in Stallupönen	194.
Schwagerus, O. G. Ass. in Bischofstein, Kreisrichter in Königsberg	186.
Schwanitz, Ref. beim A. G. zu Naumburg	393.
Schwark, A. G. Rath, Ober-Staatsanwalt in Ratibor	144.
Schwarz, Ref. bei dem Landgericht zu Gobenz	78.
Schwarz, O. G. Ass., Kreisrichter in Bartenstein	186.
Schwarz, Fürstenthums-Ger.-Rath zu Trachenberg, Kreisrichter in Militsch	218.
Schwarz, O. G. Ass., Kreisrichter in Greifswald	278.
Schwarzer, Patrimonialrichter zu Priebus, Kreisrichter in Sagan	170.
v. Schwarzkoppen, L. u. St. G. Direktor, Kreisger. Direktor in Arnsberg	249.
Schwarzlose, Ger. Ass. im Bezirk des A. G. zu Halberstadt	357.
Schwede, O. G. Ass. zu Bromberg, Kreisrichter zu Gnesen	179.
Schweer, St. G. Ass., Kreisrichter zu Perleberg	203.
v. Schweinchen, früherer Patrim. Richter, von Benthen an das Kreisgericht zu Gleiwitz versetzt	109.
— Kreisrichter in Gleiwitz	210.
Graf v. Schweinitz, Patrimonial-Richter, Kreisrichter zu Militsch	218.
Schwentzner, O. Ger. Ass., zur Verwaltung entlassen	229.
Schwieger, Kreisgerichts-Rath zu Groß-Salze, gestorben	41.
Scotti, L. u. Stadtger. Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisgerichts-Direktor in Neustadt in Oberschl.	186.

	Seite.
Scriba, Staats-Prokur. in Saarbrücken, nach Bonn versetzt	279.
Seuta, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Rosenberg	211.
Seuta, Kreisgerichts-Rath in Rybnick, pensionirt u. r. A. O. IV. Kl.	373.
Freih. v. Seckendorff, Patrimonialrichter u. Land- u. Stadtgerichts-Aſſ., Kreisrichter in Lauban	170.
Seckt, O. G. Aſſ. in Gumbinnen, Staatsanwalt daſelbſt	143.
v. Seebach, O. G. Aſſ. in Eisleben, Kreisrichter in Langensalza	259.
Seeburg, O. Ger. Aſſ. in Dommitſch, Kreisrichter in Torgau	259.
Seemann, Stadtger. Rath in Rathenow, Kreisgerichts-Direktor in Spremberg	258.
Seger, Abtheil. Dirigent des Kreisgerichts zu Posen, Ober-Staatsanwalt daſelbſt	144.
Segers, Landger. Aſſ. zu Königsberg i. Pr., Kreisrichter daſelbſt	186.
— Kreisgerichtsrath	298.
Sehlmacher, O. Ger. Aſſeſſor, Kreisrichter in Stargard mit der Funktion bei der Ger.-Kommiſſion zu Jacobshagen	386.
Seibert, Amts-Sekretair in Braunsfels, Kreisger. Sekretair in Wetzlar	322.
Seiberz, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Brilon	282.
Seibt, O. G. Aſſ. in Creutzburg, Staatsanwalt daſelbſt	144.
Seidel, Ref. bei dem A. G. zu Berlin	41.
Seidel, A. Ger. Bote zu Breslau, Allg. Ehrenzeichen	386.
Seidenſtücker, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Lüdenſcheid	283.
Seiler, O. Ger. Aſſ. in Anclam, Kreisrichter in Warburg	227.
Seiler, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Greifenhagen	278.
Seiler, O. G. Aſſ. in Fürſtenberg, Kreisrichter in Paderborn	290.
Seipke, Patrimonialrichter in Guben, Kreisrichter in Züllichau	293.
Seliga, O. G. Aſſ., Kreisrichter zu Juterbourg	194.
Seliga, Dr., Ober-Tribunalsrath, geſtorben	217.
Selimer, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Landsberg a. d. W.	292.
Sello, O. G. Aſſ. in Berlin, Kreisrichter in Wittſtock	202.
— Kreisgerichts-Rath	305.
Sello, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Frankfurt	292.
Sello, Ref. bei dem Kammergericht	357.
Sendler, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Beuthen	209.
v. Sendzicki, Land- u. Stadtger. Aſſ., Kreisrichter in Trzemeszno	179.
Senff, früher Juſtiz-Kommiſſ. u. Notar, Rechtsanw. u. Notar beim Kreisger. in Bromberg	126.
Senff, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Erfurt	259.
Senftleben, O. Ger. Aſſ., Kreisrichter in Grätz	231.
Senger, O. G. Aſſ., Stadtrichter in Königsberg	250.
v. Sethe, Präſident des Rheiniſchen Reviſions- und Kaſſationshofes, Wirkl. Geh. Rath, ſchwarz. A. O.	26.
Sethe, A. Ger. Rath u. interim. Ober-Staatsanwalt in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
— Ober-Staatsanwalt in Berlin	142.
Sethe, A. G. Rath in Münſter, Ober-Staatsanwalt daſelbſt	144.
Seul, Ref. bei dem Landgericht zu Gobienz	150.
Severin, O. G. Aſſ. in Hainau, Kreisrichter in Liegnitz	170.
Severin, O. G. Aſſ. zu Damm, Kreisrichter in Stettin, mit der Funktion bei der Ger. Kommiſſion in Damm	278.
— Kreisgerichtsrath	373.
Seyer, O. G. Aſſ. zu Neuſtadt E./W., Kreisrichter in Wrietzen	202.
Seyffert, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Jüterbogk	202.
Siber, L. u. Stadtg.-Direkt., Kreisger.-Direktor in Stendal	185.
Siber, Kreisger.-Rath in Lübben, penſionirt	278.
Siebel, Karl, Kaufmann zu Barmen, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht zu Elberfeld	195.
Siebert, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Brandenburg	202.
Siegert, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Cosel	210.
Siehr, Dr., A. G. Vice-Präſident in Königsberg, geſtorben	357.
Sierke, L. u. Stadtg.-Aſſ. zu Saalfeld, Kreisrichter in Mehrungen	186.
Sievert, O. G. Aſſ., Kreisrichter in Siegen	282.
Silberſchlag, Juſtizrath, Rechtsanwalt zu Magdeburg, r. A. O. IV. Klaſſe	26.
Simon, Notar in Trier, geſtorben	94.
Simon, Max Karl Ludw. Heinr., O. G. Aſſ. zu Berlin, Rechtsanwalt u. Notar in Grünberg	118.
— dieſe Anſtellung zurückgenommen	219.
— Kreisrichter in Lübben	292.
Simon, Landger.-Aſſ. u. Friedensrichter in Bierſen, bei dem Landgericht zu Saarbrücken etatsmäßig	142.
Simon, Rud. Wilh. Aug., O. G. Aſſ., Kreisrichter in Potsdam	202.
Simon, Ref. bei dem Kammerger.	194.
Simon, Notar zu Kyllburg, geſtorb.	350.
Simons, Alex., Handelsrichter zu Elberfeld, wieder beſtätigt	195.
Simons, Friedr., O. G. Aſſ. zu Bochum, Kreisrichter zu Iſerlohn	393.
Simſon, O. G. Aſſ., Kreisrichter zu Juſterburg	194.
Simſon, Prof., Dr., A. G. Rath in Königsberg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	169.
Simſon, Ger. Aſſ. im Bezirk des A. G. zu Königsberg	177.
Simſon, O. G. Aſſ., Staatsanwalt für den Bezirk des Kreisgerichts zu Marienwerder	414.
Sinagowitz, Ref. in Königsberg, Kreisrichter in Osterode	227.
Sipmann, A. G. Rath in Hamm, r. A. O. IV. Kl.	26.
Sitt, Friedensger.-Schreiber, von Caſtellaun nach Gemünd verſetzt	375.
Sittel, Landger.-Aſſ. zu Warweiler, geſtorben	298.
Sittenfeld, O. G. Aſſ., Kreisrichter zu Wartenberg	219.
Skelley, Patrimonialrichter zu Meſſeradorf, Kreisrichter bei d. Kreisgericht zu Lauban	170.
— Kreisgerichts-Rath	298.
Slevogt, O. G. Aſſ. in Eisleben, Kreisgerichts-Rath	278.
— an das Kreisger. zu Torgau verſ.	386.
Sobecki, Rechtsanwalt u. Notar in Poſen, auf ſein Anſuchen entl.	375.
Sönke, Ref. bei dem A. G. zu Inſterburg	93.
Sommer, Dr., Juſtizrath, Rechtsanwalt zu Arnsberg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl.	26.
Sommer, Ref. bei dem A. G. zu Breslau	229.
Sommer, Ger.-Aſſ. im Bezirk des A. G. zu Giogau	385.
von Sommerfeldt, L. u. Stadtg.-Aſſ., Kreisrichter in Jüterbogk	202.

Seite.

Sonnenschmidt, O. G. Assess., Kreisrichter in Greifswald . . . 374.

Später, Ass. im Bezirk des A. G. zu Breslau . . . . . 397.

Späthen, O. G. Ass., Stadtger.-Rath in Berlin . . . . . 166.

von Spangenberg, O. G. Assess., Kreisrichter in Bunzlau . . . 169.

Spanken, L. u. Stadtger.-Direkt. in Dortmund, Kreisgerichts-Rath 298.

Spannagel, L. u. Stadtg.-Direkt., Kreisger.-Direktor in Siegen . 249.

Speck, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter zu Landeshut . . . . 218.

Spener, Kreisger.-Rath in Hamm, pensionirt . . . . . 90.

Sperling, Kreisger.-Rath in Gumbinnen, Kreisger.-Direktor in Pillkallen . . . . . 226.

von Sperling, Ref. zu Calliess, Kreisrichter in Dramburg . . . 282.

Sperling, Kreisger.-Sekretair in Genthin, Kanzlei-Direktor . . . 293.

Spiegelthal, Rechtsanwalt u. Notar zu Darkehmen, die Versetzung nach Siegen zurückgenommen . 25.

Spiegelthal, O. G. Ass., Kreisrichter in Tilsit . . . . . 195.

von Spiessen, L. u. Stadtger.-Ass. zu Düimen, Kreisrichter in Coesfeld 290.

Spiller, O. G. Ass., Kreisrichter in Greifenberg in Pommern . . 279.

Spitzner, Patrim.-Richter, Kreisrichter in Colbus . . . . . 291.

von Splittgerber, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direktor in Rawicz . . . . . 250.

Sponholz, L. u. Stadtrichter in Schlopye, Kreisrichter in Deutsch-Crone, mit der Funktion bei der Ger.-Kommission in Schlopye . 230.

— Kreisgerichts-Rath . . . . 298.

von Sprengel, Ger.-Ass., aus dem Bezirk des A. G. zu Cöslin in den Bezirk des A. G. zu Magdeburg versetzt . . . . . 25.

von Sprenger, O. G. Ass. in Glogau, Staatsanwalt in Löwenberg 143.

Spruckmann-Kerkerinck, Geh. Justiz- u. vortragender Rath im Justiz-Ministerium . . . . . 1.

Spruckmann-Kerkerinck, O. G. Ass. zu Steinfurt, Kreisrichter in Recklinghausen . . . . . 290.

Springer, O. G. Ass., Kreisrichter in Ortelsburg . . . . . 186.

— Kreisgerichts-Rath . . . . 298.

Seite.

Springmühl, Justizfiskal-Ass. in Ehrenbreitstein, Staatsanwalt in Wetzlar . . . . . 145.

— Kreisger.-Direktor in Wetzlar . 277.

von Sprockhoff, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Militsch . . 218.

Staats, O. G. Ass., Kreisrichter zu Neumarkt . . . . . 218.

Staats, Kreisger.-Rath in Preuzlau, gestorben . . . . . 386.

Stabie, Ass., Kreisrichter zu Pillkallen . . . . . 194.

Ständer, O. G. Ass., Kreisrichter in Heiligenstadt . . . . . 178.

v. Staff, Rechtsanwalt u. Notar zu Heiligenstadt, auf seinen Antrag entlassen . . . . . 81.

Stambrau, Refer. bei dem A. G. zu Königsberg . . . . . 1.

Stammelbach, O. G. Ass., Kreisrichter zu Hagen . . . . . 283.

Starke, O. G. Ass. in Rothenburg, Staatsanwalts-Gehülfe in Rothenburg . . . . . 143.

Starke, O. G. Ass. in Herzberg, Staatsanwalts-Gehülfe in Liebenwerda . . . . . 144.

Starke, Patrimonial-Richter in Strasburg, Kreisrichter in Pr. Stargard . . . . . 231.

Starke, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Spremberg . . . . 292.

Starke, Ref. bei d. Kammergericht 349.

Staudinger, O. G. Ass. zu Laasphe, Kreisrichter in Siegen . . 283.

Stanß, Ass. im Bezirk des A. G. zu Berlin . . . . . 89.

— Rechtsanwalt u. Notar in Templin . . . . . 134.

Stechow, Ref. bei dem App. Ger. zu Berlin . . . . . 169.

Stechow, O. G. Ass., als Garnison-Auditeur entlassen . . . . 169.

Stedefeld, O. G. Ass., Kreisrichter in Langensalza . . . . . 259.

Steffany, O. G. Ass., Stadt- u. Kreisrichter in Danzig . . . . 230.

Steffenhagen, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direktor in Lötzen . . . . . 226.

Steffens, Ref. bei d. App. Ger. zu Marienwerder . . . . . 73.

Siegemann, Ger. Ass. im Bezirk des Kammergerichts . . . . 357.

Steger, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Luckau . . . . . 292.

Seite.

Steicke, O. G. Ass., Kreisrichter zu Namslau . . . . . 218.

Steinbach, Justizrath, Rechtsanw. in Mühlhausen, gestorben . . . 334.

Steinbart, Ref. bei dem A. G. zu Münster . . . . . 169.

Steinbeck, Landesherrl. Justizrath zu Waldenburg, Kreisrichter daselbst 210.

Steindorff, O. G. Ass. zu Usedom, Kreisrichter zu Anclam . . 278.

Steiner, Stadtrichter zu Landsberg, Kreisrichter in Bartenstein, mit der Funktion bei der Ger.-Kommissionen in Landsberg . . . . . 186.

— Kreisgerichts-Rath . . . . 298.

Steinert, O. G. Ass. in Langensalza, Kreisrichter in Wittenberg 260.

Steinglieber, Notar in Neuß, seines Amtes entsetzt . . . . . 350.

Steinhausen, Ass. im Bezirk des A. G. zu Frankfurt . . . . . 281.

— behufs seines Uebertritts zum Militair-Justizdienst entlassen . . 297.

Steinrück, Ref. bei dem A. G. zu Berlin . . . . . 73.

Steindorff, Hofrath, Kammergerichts-Registrator, R. A. O. IV. Klasse . . . . . 386.

Stelzer, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Lauban . . . . . 170.

Stelzer, O. G. Ass., Kreisrichter in Züllichau . . . . . 293.

v. Stelzer, Tribunalsrath in Königsberg, Direktor des Kreisger. zu Deutsch . . . . . 373.

Stengel, Ref. bei dem Kammerger. 277.

Stephan, Justiz-Amtmann zu Ehrenhausen, Kreisrichter in Wetzlar 291.

Stephan, O. G. Sekret. in Wetzlar, Kreisger. Sekretair . . . 322.

Stephani, O. G. Ass., Stadtrichter in Breslau . . . . . 250.

Stephani, Notar, von Lützerath nach Cöln versetzt . . . . . 375.

Stephani, Assess. im Bezirk des Kammergerichts . . . . . 397.

Stern, Menzel Eugen Bernhard, O. G. Ass., Kreisrichter in Ortelsburg . . . . . 186.

— Staatsanwalt bei d. Kreisgericht zu Sensburg . . . . . 306.

Stern, Friedr. Wilh. Alex. Heinr., O. G. Ass., Kreisrichter in Labiau 186.

Stettnisch, O. G. Ass. in Sorau, Kreisrichter in Zielenzig . . . 293.

Steuer, Ref. in Groß-Strehlitz, Rechtsanwalt in Lublinitz . . . 299.

	Seite.
v. Stiehrn, L. u. St. G. Ass. zu Ratzebuhr, Kreisrichter in Neustettin	282.
Stiglbauer, Rechtsanw. u. Notar in Nagnit, seines Amtes entsetzt	350.
Stilcke, Land- u. Stadtger. Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisger. Direkt. in Brieg	226.
Stinner, O. G. Ass. in Marienwerder, A. G. Rath daselbst	157.
v. Stockhausen, O. Ger. Assess., Kreisrichter in Münster	290.
— A. G. Rath in Stettin	305.
Stöck, Notar, von Düren nach Trier versetzt	94.
Stöckel, Land- und Stadtger. Ass., Kreisrichter zu Creutzburg	210.
Stöckhardt, Land- u. Stadtrichter in Schlippenbeil, Kreisrichter in Bartenstein	186.
v. Stöphasius, L. u. St. G. Direktor, Kreisger. Direktor in Inowraclaw	226.
v. Stöffell, Rechtsanw. u. Notar in Falkenberg, aus dem Justizdienst geschieden	422.
Graf zu Stolberg-Wernigerode, O. Ger. Assessor, Kreisrichter zu Reichenbach	219.
Stolcke, gen. Dösing, Justizrath u. Geh. exped. Sekretair im Justiz-Ministerium, Geh. Kanzleirath	201.
Stollberg, Kreisrichter in Weißensee, pensionirt	9.
Stollberg, O. G. Ass. in Cöslin, Kreisrichter in Belgard	282.
Stolle, Stadtrichter in Friedeberg, Kreisrichter daselbst	292.
— Kreisger.-Rath	365.
Stommel, Friedensrichter in Velbert, nach Burtscheid versetzt	142.
Stomps, Justizrath, Friedensrichter in Lübbercich, gestorben	126.
Storch, Ref. beim A. G. in Glogau	429.
Strasser, O. G. Ass., Kreisrichter in Lüstrin	291.
Stratmann, O. G. Ass., Kreisrichter in Olpe	282.
Strauch, L. u. St. G. Ass., Kreisrichter in Kempen	231.
Strauven, Notariats-Candidat in Düsseldorf, Notar für den Friedensgerichtsbezirk Wermelskirchen, mit dem Wohnsitze daselbst	386.
Streckenbach, Stadtrichter in Greifenberg, Kreisrichter in Löwenberg	170.
Strecker, Ass. im Bezirk des A. G. zu Naumburg	165.
Strecker, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Heiligenstadt	178.
Strecker, L. u. St. G. Direktor in Osterwieck, Kreisger. Rath	298.
Strempel, Rechtsanwalt u. Notar in Krotoschin, gestorben	158.
Strey, O. G. Ass., Kreisrichter in Graudenz	230.
Struck, Refer. bei dem A. G. zu Halberstadt	193.
Strümpfler, Kreisrichter zu Seehausen in d. Altm., Kreisgerichts-Rath	278.
Struck, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Cöslin	282.
Stubbe, O. G. Ass., Kreisrichter in Siegen	283.
Stubenrauch, O. G. Ass. in Nordhausen, Kreisrichter in Quedlinburg	178.
Stubenrauch, Ger. Ass. zu Frankfurt, Kreisrichter in Sagan	349.
Studemund, O. G. Ass. zu Gr. Salze, bei dem Kreisgericht in Calbe a. d. S., resp. dessen Ger. Kommiss. in Gr. Salze, etatsmäßig	101.
— Kreisrichter in Calbe a. d. S.	258.
Stüler, L. u. St. Ger.-Direktor, Kreisger. Direktor in Neuhaldensleben	185.
Stürtz, O. G. Ass. zu Königsberg in d. N., Kreisrichter in Cüstrin	291.
Stumpe, O. G. Ass. in Frankfurt, A. G. Rath daselbst	157.
Stupp, Justizrath u. Advokat-Anwalt bei d. Appellations-Gerichtshof in Cöln, r. A. O. IV. Kl.	26.
Sturm, O. G. Ass., Kreisrichter in Sorau	292.
— Kreisgerichtsrath	365.
Stute, O. G. Ass., Kreisrichter zu Wesel	283.
Süßengoth, L. u. St. G. Direkt., Kreis-Justizrath, inter. Staatsanwalt zu Spremberg, pensionirt	374.
Sulzer, Justizrath, Sekretair und Kalkulator bei dem Stadtgericht zu Berlin, pensionirt	219.
Suren, O. G. Ass. in Bielefeld, Kreisrichter in Herford	290.
Sutor, Ref. bei dem A. Ger. zu Naumburg	158.
Suttinger, L. u. St. G. Direkt., Kreisger. Direkt. in Costen	250.
Swidorn, O. G. Ass., Kreisrichter zu Rybnick	211.
Szumann, Ref. bei dem Kammergericht	281.

T.

	Seite.
v. Tabouillot, L. u. St. G. Direktor, Kreisger. Direkt. in Cöslin	258.
Tänzer, Patrimonialrichter und Stadtsyndik. in Naumburg, Kreisrichter in Wanzleben	258.
Tastrik, Kreisger. Rath zu Pleß, pensionirt	414.
Tannen, L. u. Stadtrichter u. Kreis-Justizrath, Kreisger. Direktor in Zielenzig	258.
Taube, L. u. St. G. Direktor zu Mewe, Kreisrichter in Marienwerder	230.
Teichmann, O. G. Ass. in Angerburg, Staatsanwalt daselbst	143.
Teichmann, O. G. Ass. in Kemberg, Kreisrichter in Wittenberg	260.
v. Teichmann-Logischen, Ref. bei dem A. G. zu Berlin	133.
Temme, Referendar, Kreisrichter in Schrimm	231.
Tenzer, O. G. Ass., Stadtrichter in Berlin	166.
Teßmann, Dr., Kreisrichter in Greifswald, Kreisger. Rath	373.
Teßmar, O. G. Ass., Kreisrichter in Demmin	278.
Teßmar, O. G. Ass., Kreisrichter in Stolp	282.
Thalheim, Fürstenthumsger. Ass., Kreisrichter zu Trebnitz	219.
Thebesius, Rechtsanwalt u. Notar zu Militsch, gestorben	101.
Theben, A. G. Rath in Ratibor, pensionirt	193.
Theller, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Neiße	210.
— Kreisgerichts-Rath zu pensionirt	349.
Theisen, Notar, von Manderscheid nach Düren versetzt	118.
Thesing, L. u. Stadtger.-Direkt. in Angerburg, r. A. O. IV. Kl.	26.
— Kreisger.-Direktor daselbst	226.
Thesing, O. Ger. Ass. zu Tilsit, Kreisrichter in Darkehmen	194.
Thenne, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direktor in Querfurt	250.
Theuner, O. G. Ass., Kreisrichter zu Lauban	170.
Thiel, Ref., Kreisrichter zu Neustadt in Westpr.	230.
Thiele, O. G. Ass., Kreisrichter zu Trebnitz	219.

Seite.

Thiele, O. G. Ass., Kreisrichter zu Strasburg . . . . . 231.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 298.
Thielemann, O. G. Ass. in Borgentreich, Staatsanwalts-Gehülfe in Warburg . . . . . 145.
Thiem, O. G. Ass., Kreisrichter in Frankfurt . . . . . 291.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 365.
Thiemann, Kanzleidiener bei dem A. G. zu Arnsberg, Allg. Ehrenz. 26.
Thiemel, O. G. Ass., Kreisrichter zu Rybnick . . . . . 211.
Thienell, Ref. bei dem A. G. zu Posen . . . . . 1.
Thilo, Patrimonial-Richter, Kreisrichter in Burg . . . . . 258.
Thomale, Ref. beim App. Ger. in Breslau . . . . . 421.
Thomas, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg . . . . . 125.
Thümmel, O. G. Ass., Kreisrichter in Zeitz . . . . . 260.
Thüsing, O. G. Ass. in Lippstadt, Kreisrichter daselbst . . . . . 322.
Thurner, Kreisgerichts-Rath in Glogau, pensionirt . . . . . 421.
Tiede, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Trebnitz . . . . . 219.
Tiedge, Botenmeister b. d. Kreisger. zu Potsdam, Allg. Ehrenzeichen . 26.
Tielsch, O. G. Ass. in Halberstadt, Kreisrichter in Heiligenstadt . 178.
v. Tilly, O. G. Ass., Kreisrichter in Rosenberg . . . . . 230.
v. Tippelskirch, A. Ger. Rath, Ober-Staatsanwalt in Stettin . 143.
Tirpitz, O. Ger. Ass. in Cüstrin, Kreisrichter in Frankfurt . . . 291.
Tischer, O. G. Ass., Kreisrichter zu Ohle . . . . . 282.
Töpfer, O. G. Ass., Kreisrichter zu Krotoschin . . . . . 231.
Toobe, L. u. St. Ger. Direktor u. Kreis-Justizrath, Kreisger.-Direkt. in Graudenz . . . . . 178.
Topff, Justizrath, Gräfl. Stolbergscher Justizamtmann in Heringen, Kreisrichter in Sangerhausen . 259.
Torgany, O. G. Ass., Kreisrichter zu Neu-Ruppin . . . . . 203.
Traut, Hülfs-Aktuar in Altenkirchen, Kreisger.-Sekretair daselbst . 386.
Treblin, O. G. Ass., Kreisrichter in Liegnitz . . . . . 170.
— Kreisger. Rath . . . . . 298.

Seite.

Treiber, O. G. Ass., Kreisrichter in Querfurt . . . . . 259.
v. Trelewski, Ref. bei dem A. G. zu Bromberg . . . . . 109.
von der Trenck, O. G. Ass. zu Lyck, Kreisrichter zu Insterburg . 194.
Treschер, O. G. Ass., Kreisrichter in Torgau . . . . . 259.
Treutler, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Lüben . . . . . 170.
Triebel, O. G. Ass., Kreisrichter in Marggrabowa . . . . . 194.
Triebel, O. G. Ass. zu Löbejün, Kreisrichter in Halle a. d. S., mit der Funktion bei der Ger.-Kommission zu Wettin . . . . . 374.
Triest, Stadt- u. Kreisger.-Direktor in Danzig, Präsident des gedachten Gerichts . . . . . 225.
Troschel, Justizrath, Patrimonialrichter, pensionirt . . . . . 134.
v. Trotha, O. G. Ass., Kreisrichter in Genthin . . . . . 258.
v. Tucholka, Ref. bei dem A. G. zu Bromberg . . . . . 17.
Tüfff, Fürstenth.-Ger.-Ass., O. G. Ass., Kreisrichter zu Oels . . . 218.
Tüshaus, A. G. Rath in Münster, R. A. O. IV. Kl. . . . . 26.
Tütscher, Patrimonialrichter in Bublitz, Kreisrichter in Göslin . . 282.
v. Twardowski, Ref. in Wreschen, Kreisrichter in Samter . . . . 231.
Twesten, O. G. Ass., Kreisrichter in Wittstock . . . . . 202.
Tyrichi, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter zu Pleschen . . . . . 231.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 298.
Tzschaschel, Stadtrichter, Kreisger. Direktor in Freistadt . . . . 178.

U.

v. Uechtritz, Stadtrichter in Breslau, Stadtger.-Rath . . . . . 297.
Uecke, Stadtger.-Direktor, Präsident des Stadtgerichts zu Breslau . 249.
Uebinck, O. G. Ass., Kreisrichter in Ahaus . . . . . 290.
Uhlmann, O. G. Ass., Kreisrichter in Löwenberg . . . . . 170.
Uhte, Patrimonialrichter in Wippra, Kreisrichter in Sangerhausen . 259.
Ukert, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direkt. in Marienwerder 178.

Seite.

Ullrich, O. Ger. Ass. in Fürstenwalde, Kreisrichter in Frankfurt . 291.
Ulrich, Tribunals-Rath in Königsberg, A. G. Rath in Posen . . 133.
— an das App. Ger. zu Königsberg versetzt . . . . . 225.
Ulrich, Justizamtmann zu Seckenburg, Kreisrichter in Kaukehmen 194.
Ulrici, Justizrath, Rechtsanwalt in Frankfurt a. d. O., r. A. O. IV. Klasse . . . . . 26.
Ulrici, int. Staatsanw. in Lübben, A. G. Rath in Frankfurt . . . 125.
v. Unruhe-Bomst, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg . . . . . 165.
v. Unter, A. G. Rath in Münster, an das A. G. zu Insterburg versetzt 89.
Unverricht, Ger. Ass. im Bezirk des A. G. Ratibor . . . . . 385.
Urban, Stadtrichter in Nordenburg, Kreisrichter in Wehlau . . . 187.
Urbani, Dr., Geh. Justiz u. App. Ger. Rath zu Insterburg, r. A. O. III. Kl. m. d. Schl. . . . 26.
Use, Rechtsanwalt und Notar zu Goldberg, Justizrath . . . . 141.
Uttech, Rechtsanw. u. Notar zu Görlitz, Justizrath . . . . . 141.

V.

Vagedes, L. u. St. G. Direktor, Kreisger. Direktor in Cöslefd . . 250.
Vagedes, Ref. in Rummelsburg, Kreisrichter in Schlawe . . . 278.
Vahrenkampf, Landgerichts-Rath in Saarbrücken, Notar für den Friedensger. Bezirk St. Johann . 350.
Valk, Rechtsanwalt und Notar in Ahlen, gestorben . . . . . 337.
v. Wangerow, O. Ger. Assess. in Bromberg, Staatsanwalt daselbst 144.
v. Wangerow, O. G. Assessor in Bromberg, A. G. Rath daselbst . 158.
Varnesens, Land- u. Stadtgerichts-Direktor, Kreisger.-Direktor in Lippstadt . . . . . 249.
Valiche, Referendar in Schroda, Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Birnbaum . . . . . 350.
Freih. v. Vegesack, O. Ger. Ass., Stadt- u. Kreisgerichts-Rath in Danzig . . . . . 226.
— gestorben . . . . . 333.
Veit, Ref. bei dem A. G. zu Halberstadt . . . . . 41.
— entlassen . . . . . 365.

	Seite.
Belling, Advokat in Aachen, Anwalt bei dem Landgericht daselbst	306.
Belthusen, Assessor, Kreisrichter in Lyck	194.
Belthusen, O. Ger. Ass., Kreisrichter zu Pr. Stargard	231.
Bennewitz, L. u. St. G. Rath in Paderborn, Staatsanwalt daselbst	145.
Bersen, Landr. u. Stadtger.-Direkt. in Nieheim, Kreisgerichts-Rath	298.
Bettex, Ref. bei dem App. Ger. zu Berlin	25.
Bettin, O. G. Ass. in Stettin, als Regierungs-Rath aus dem Justizdienste entlassen	1.
Biebahn, O. G. Ass. zu Altona, Kreisrichter in Lüdenscheid	283.
v. Biebahn, L. u. Stadtger.-Direkt. in Soest, Kreisgerichts-Rath	298.
— mit dem Karakter als Geh. Justiz-Rath pensionirt	374.
Biebeg, Landr. u. Stadtrichter in Bandsburg, Kreisrichter in Flatow, mit der Funktion bei der Ger. Kommission in Bandsburg	230.
— Kreisgerichts-Rath	298.
von La Bière, O. Ger. Ass., zur Verwaltung entlassen	357.
Bierhaus, Landger.-Rath in Cöln, Staats-Prokurator in Trier	219.
Biertel, Landr. u. Stadtger.-Rath, Kreisger.-Direkt. in Trzemeszno	226.
v. Bietinghoff, O. Ger. Assess., Kreisrichter in Eisleben	259.
Billaume, Stadtg.-Rath in Berlin, A. G. Rath daselbst	157.
Bitter, O. G. Ass. in Strausberg, Kreisrichter in Wreschen	202.
Biola, Landr. u. Stadtger.-Ass. zu Trzemeszno, Kreisrichter in Inowraclaw	179.
Bitz, Rechtsanwalt u. Notar, verlegt seinen Wohnsitz von Lützen nach Merseburg	334.
Bocke, O. G. Ass., Stadt- u. Kreisgerichts-Rath in Magdeburg	277.
Böckerling, Lehns- u. Hypotheken-Archivar u. Lehns-Kanzlei-Rath bei dem A. G. zu Stettin, pensionirt u. r. A. D. IV. Kl.	209.
Böttel, L. u. Stadtger.-Ass. zu Bereburg, Kreisrichter in Siegen	282.
Bölsch, int. Kreisger. Direktor zu Kaukehmen, Direktor des Kreisgerichts zu Lyck	141.
Bogel, O. G. Ass. zu Spandau, Stadtger.-Rath in Berlin	166.
— Kreisger.-Direkt. in Templin	226.
Bogelsang, O. G. Ass. in Birnbaum, Kreisrichter in Posen	231.
Bogelsang, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direkt. in Minden	250.
Vogt, Stadtger.-Rath in Breslau, pensionirt u. r. A. D. IV. Kl.	1.
Vogt, Friedensrichter, von Adenau nach Rheinbach versetzt	227
Vogt, O. G. Ass. zu Cammin, Kreisrichter in Greifenhagen	278.
Dr. Vogt, Ref. beim App. Ger. in Breslau	421.
Freih. von Vogten, standesherrl. Justizrath zu Hermsdorf u. K., Kreisrichter in Hirschberg	218.
Vogtmann, L. u. St. Ger. Ass., Kreisrichter zu Marggrabowa	194.
Voigt, Refer. bei dem A. G. zu Frankfurt	1.
Voigt, O. G. Ass. in Brandenburg, Staatsanwalt	142.
Voigt, L. u. St. Ger. Ass. zu Lübbenau, Kreisrichter in Lübben	292.
Voigtel, Ref. bei dem A. G. in Naumburg	229.
Voltus, A. G. Rath, Ober-Staatsanwalt in Magdeburg	144.
Volbeding, O. G. Ass. in Wolfstein, Kreisrichter in Vlenbaum	231.
Volkening, Ger. Ass. in Beuthen, dessen Dienstalter auf den 16. Februar 1849 bestimmt	133.
— Kreisrichter in Beuthen	209.
Volland, O. Ger. Ass. in Suhl, Kreisgerichtsrath	278.
Vorster, O. G. Ass., Kreisrichter in Duisburg	283.
v. Voß, O. G. Ass., Kreisrichter in Prenzlau	203.
v. Voß, Patrimonialrichter zu Wilsnack, Kreisrichter in Perleberg	203.
— nach Cüstrin versetzt	381.
Voßwinkel, O. G. Ass. in Hamm, A. G. Rath daselbst	158.
Völlerd, O. G. Ass. in Duisburg, an das Landgericht zu Aachen versetzt	110.

W.

	Seite.
Wach, Ass. zu Schirwindt, Kreisrichter zu Pillkallen	194.
Wachendorf, Advokat-Anwalt in Aachen, nach Bonn versetzt	279.
Wachler, A. G. Rath, Kreisger. Direkter in Breslau	226.
Wachsmuth, Patrimonial-Richter, Kreisrichter in Zeitz	260.
Wachsmuth, O. G. Ass., Kreisrichter in Crossen	291.
Wagener, O. G. Ass. in Magdeburg, auf sein Ansuchen entlassen	93.
Wagner, Notar in Marienburghausen, nach Eitorf versetzt	142.
Wagner, Ref. bei dem A. G. zu Halberstadt	149.
Wagner, L. u. Stadtger.-Ass. in Czarnikau, Kreisrichter in Trzemeszno	179.
Wagner, O. G. Ass., Kreisrichter in Lötzen	194.
Wagner, O. G. Ass. zu Jastrow, Kreisrichter in Deutsch-Crone	230.
Wagner, Friedr. Bernhard, O. G. Ass. in Zeitz, Kreisrichter in Erfurt	259.
Wagner, Gustav Hermann, O. G. Assess. in Zahna, Kreisrichter in Wittenberg	260.
Wagner, Bürgermeister zu Lassan, Kreisrichter zu Greifswald	278.
Wagner, Karl, Kaufmann in Trier, Ergänzungsrichter bei dem Handelsgericht daselbst	279.
Wagner, Rathsherr, Kreisrichter in Stralsund	374.
Wahnschaffe, Patrimonialrichter in Odbisselde, Kreisrichter in Gardelegen	253.
Walber, Stadtrichter, Kreisrichter in Brandenburg	202.
Waldmann, Rechtsanwalt u. Notar in Ortrand, entlassen	38.
Walter, L. u. St. Ger. Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisgerichts Direktor in Stolp	258.
v. Wangenheim, A. G. Rath in Berlin, gestorben	93.
Wanke, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Lüben	170.
Warnasch, O. G. Ass. zu Landeck, auf sein Ansuchen entlassen	81.
v. Wartenberg, Stadtrichter zu Drossen, Kreisrichter in Berlin	201.
Graf. v. Wartensleben, O. G. Ass., Stadtrichter in Berlin	166.
Wassenstein, O. G. Assess., Kreisrichter in Kaukehmen	194.
Weber, O. G. Ass., Stadtgerichts-Rath in Berlin	166.
Weber, O. G. Assess., Kreisrichter in Syrotkau	170.
Weber, L. u. Stadtger.-Assess. zu Wormbilt, Kreisrichter daselbst	186.

	Seite.
Weber, Rechtsanwalt u. Notar in Quedlinburg, Justizrath . . .	232.
Weber, Kreisrichter in Salzwedel, Kreisger.-Rath	278.
Weber, Kreisrichter in Medebach, Kreisger.-Direkt. in Bütow . .	305.
Wedde, Patrim. Richter in Beetzendorf, Kreisrichter in Salzwedel .	258.
Weddige, Rechtsanwalt u. Notar, verlegt seinen Wohnsitz von Dülmen nach Cösfeld	118.
— nach Steinfurt versetzt	299.
Wegener, Ref. in Leobschütz, Rechtsanwalt u. Notar in Ottmachau .	134.
v. Wegner. A. G. Rath in Berlin, r. A. O. IV. Kl.	26.
Wegner, Ref. bei dem A. G. zu Posen	249.
Wegner, Stadtrichter in Schlawe, Kreisrichter in Stolp	282.
— Kreisgerichtsrath	373.
v. Wegnern, pens. Präsident des Tribunals zu Königsberg u. Kanzler des Königreichs Preußen, schwarzen Adler-Orden	26.
Wehmeyer, O. G. Ass. im Bezirk des Kammergerichts, aus dem Justizdienst ausgeschieden	405.
Wehn, Heinr. Jos., Friedensgerichts-Schreiber in Lützerath	94.
Wehriamp, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter zu Schneidemühl . .	179.
Weidinger, Patrimonialrichter zu Ohlau, Kreisrichter daselbst . .	218.
Weidlich, Hofrath, A. G. Sekret. in Naumburg, pensionirt u. r. A. O. IV. Kl.	289.
Weigelt, L. u. Stadtg.-Rath, Kreisger.-Direkt. in Polnisch Wartenberg	226.
von Weiler, Landger.-Ass. in Aachen, Staatsanwalts-Gehülfe in Altenkirchen.	145.
Weiner, Dr., Ger.-Ass. im Bezirk des A. G. zu Ratibor	385.
Weingärtner, L. u. Stadtg.-Direkt., Kreisger.-Direkt. in Paderborn .	250.
Weiß, L. u Stadtger.-Ass. zu Wischwill, Kreisrichter zu Heydekrug .	194.
Weiß, O. G. Assess., Kreisrichter in Conitz	230.
Weiß, Ref., Kreisrichter in Rogasen	231.
Weißenborn, A. G. Rath in Halberstadt, nach Bromberg versetzt .	149.
Weißenborn, O. G. Ass. in Zielenzig, Kreisrichter in Friedeberg . .	292.
Weißig, O. G. Assess. zu Lauban, Kreisrichter in Rothenburg. . .	203.
Weitzel, Ref. in Magdeburg, auf sein Ansuchen entlassen	257.
Weitzenmüller, Landger.-Direkt. in Mehlaucken, Kreisrichter in Labiau, mit der Funktion bei der Ger.-Deputation in Mehlaucken	186.
— Kreisger.-Rath	298.
Welschof, O. G. Ass. in Schneidemühl, Kreisrichter daselbst . . .	349.
Welst, O. G. Ass., Kreisrichter in Posen	231.
Welter, A. G. Direktor zu Halberstadt, r. A. O. IV. Kl. . . .	26.
Wendland, L. u. Stadtg.-Direkt. u. Kreis-Justizrath, Kreisger.-Direkt. in Neustadt in Westpr.	178.
Wendt, Stadtrichter in Breslau, Stadtger.-Rath	297.
Wentzel, Ass. im Bezirk des A. G. zu Breslau	193.
Wentzel, Ass. im Bezirk des Kammergerichts	249.
Wentzel, O. G. Ass., Kreisrichter zu Erfurt	259.
Wentzky, O. G. Ass., Kreisrichter in Wartenberg	219.
von Wentzky, O. G. Ass., Kreisrichter in Krotoschin	231.
Wenzel, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direkt. in Burg . . .	185.
Wenzel, O. G. Ass., Kreisrichter zu Neustadt in Oberschl. . . .	210
Wenzel, Stadtrichter, O. G. Ass., Kreisrichter in Reichenbach. . .	219.
Wenzel, O. G. Ass. in Berlin, Staatsanwalt in Stendal	260.
Wenzel, Kreisger.-Rath in Weißensee, pensionirt	349.
Werne, Rechtsanwalt u. Notar zu Burbach, verlegt seinen Wohnsitz nach Siegen	42.
Wernekink, O. G. Ass. in Bochold, Kreisrichter in Borken	290.
Werner, Kriminal-Direkt. in Elbing, Staatsanwalt daselbst	142.
Werner, O. G. Ass., Kreisrichter zu Ratibor	211.
Werner, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Genthin.	258.
von Werner, Patrimonialrichter in Treptow a. d. R., Kreisrichter in Greifenberg	278.
Werneyer, O. G. Ass., Kreisrichter zu Lobsens	179.
Wernicke, Rechtsanwalt u. Notar in Greifenberg, gestorben . . .	158.
Wernicke, O. G. Ass. in Schleusingen, Kreisrichter in Suhl . . .	259.
Werther, O. G. Ass., Stadtger.-Rath in Berlin	166.
von Werthern, L. u. Stadtger.-Ass., Kreisrichter in Strasburg . . .	231.
— Kreisgerichts-Rath	298.
Wesendonk, Advokat-Anwalt in Düsseldorf, seines Amtes entsetzt .	394.
von Westerhagen, L. u. Stadtger.-Assess. zu Belgard, Kreisrichter in Heiligenstadt	178.
Westermann, O. G. Ass., Kreisrichter in Lippstadt	282.
Westermann, O. G. Ass., Justizrath, Kreisrichter zu Duisburg .	283.
von Westhoven, Ref. bei dem Landgericht zu Trier	382.
Westphal, O. G. Ass. in Ziesar, Kreisrichter in Genthin	258.
Wettendorf, Ref. bei dem Landger. zu Trier.	382.
Wettich, O. G. Assess., Kreisrichter in Delitzsch	258.
Weuste, O. G. Ass. in Unna, Kreisrichter in Hamm	283.
Weverinck, Kreisgerichts-Kommissarius in Vreden, pensionirt. . .	429.
Wer, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisger.-Direkt. in Paderborn . . .	250.
Weyers, Staats-Prokurat. in Bonn, Landgerichts-Rath daselbst . . .	279.
Weygold, Landger.-Rath in Trier, pensionirt u. r. A. O. III. Kl. m. d. Schleife	2.
Weymann, O. G. Ass., Kreisrichter zu Hamm, mit der Funktion bei der Ger.-Deputat. in Unna .	283.
— Kreisger.-Rath	298.
Weymar, Kreisger. Rath in Ellrich, Dienstjubil. u. r. A. O. IV. Kl.	386.
Wibelitz, Land- und Stadtger.-Ass. zu Bütow, Kreisrichter daselbst .	282.
— Kreisgerichts-Rath	373.
Wichert, A. G. Rath u. interimist. Kreisger.-Direktor in Heilsberg, r. A. O. IV. Kl.	26.
— Kreisger.-Direktor zu Heilsberg	226.
— nach Königsberg i. Pr. versetzt	413.
Wichmann, Obergerichts-Assess. in Arnsberg, an das Landgericht in Cobienz versetzt	38.
Wichmann, Inquisitoriats-Direktor in Paderborn, Kreisgerichts-Rath	298.
Wichura, Stadtrichter, O. G. Ass., Kreisrichter zu Trebnitz	219.
Wiener, Ass. im Bezirk des A. G. zu Breslau	193.
Wiener, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Neustadt in Oberschl. .	210.
Wiens, O. G. Ass. in Steinfurt, Staatsanwalt daselbst	145.
— R. A. O. IV. Kl.	150.

	Seite.
Wieruszewski, O. G. Aff., Kreisrichter in Halle a. d. S.	259.
Wiester, Ref. bei dem A. G. zu Glogau	1.
v. Wietersheim, O. G. Aff., Kreisrichter in Stettin	278.
Wiethane, Oberger. Aff. zu Limburg, Kreisrichter zu Iserlohn.	283.
Wilcke, O. G. Aff., Kreisrichter in Cottbus	291.
Wilckens, O. G. Aff. in Frankfurt, Staatsanwalt daselbst	142.
Wild, O. G. Aff., Kreisrichter zu Inowraclaw	179.
v. Wildowski, A. G. Ref. in Insterburg, Rechtsanwalt bei dem Kreisger. zu Bütow	29.
Wilhelmi, Hofrath u. Stadtger.-Sekretair in Berlin, pensionirt	288.
Wilhelmy, O. G. Aff., Stadtrichter in Berlin	166.
Wilhelmy, O. G. Aff., Stadtger.-Rath in Berlin	166.
Wilimzig, Aff. im Bezirk des A. G. zu Insterburg	133.
— Kreisrichter in Lyck	194.
Wille, O. G. Aff. in Berlin, Rechtsanwalt u. Notar in Naugard	18.
Wille, Kreisrichter in Cottbus, Kreisgerichts-Rath	365.
Will, Rechtsanwalt u. Notar, von Neuenburg nach Carthaus versetzt	78.
Wildenow, Ger. Aff. im Bezirk des Kammergerichts	385.
Willenbücher, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreis-Justizrath, Kreisger.-Direktor in Culm	178.
Willimek, Patrim. Richter, Kreisrichter zu Rybnik	211.
Wilimann, L. u. St. G. Direkt., Kreisger.-Direkt. in Lissa	250.
Willsch, Ref. bei dem A. Ger. zu Posen	41.
— Bestimmung des Dienstalters desselben auf den 1. Juli 1849	177.
Wilmanns, L. u. Stadtger.-Direkt., Kreisger.-Direkt. in Dortmund	250.
von Wilmowski, Kreisrichter in Merseburg, zur Verwaltung entl.	251.
von Windheim, O. G. Assess. in Wernigerode, Kreisrichter in Neuhaldensleben	306.
von Windheim, Assess. im Bezirk des A. G. zu Ratibor	393.
Windhorst, O. G. Aff., Kreisrichter zu Wesel	283.
Winiker, Ref. bei dem A. G. zu Paderborn	158.
Winkelmann, O. G. Aff. in Dorsten, Kreisrichter in Recklinghausen	290.
Winkelmann, Rechtsanw. in Cösleda, gestorben	299.
Winkler, O. G. Aff. in Liebenwerda, Kreisrichter daselbst	337.
Winter, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direktor in Bielefeld	249.
von Winterfeld, Ref. bei dem A. G. zu Berlin	89.
Winterfeldt, Kreisger.-Rath in Görlitz, an das Kreisgericht zu Bütow versetzt	217.
Wippermann, Ref., Kreisrichter zu Oppeln	210.
Wirth, O. G. Aff., Kreisrichter in Wanzleben	258.
Wißmann, O. G. Aff. in Stettin, zur Verwaltung entlassen	225.
Wisbowa, O. G. Aff. in Siriegau, Kreisrichter zu Münsterberg	218.
Withelz, Ref. zu Pleschen, Kreisrichter daselbst	374.
Wittig, Ref., früher Justitiar, Kreisrichter in Kreuzschin	231.
Wittig, L. u. Stadtger.-Aff., Kreisrichter in Rössel	187.
Witte, O. G. Aff., Kreisrichter zu Glatz	218.
von Wittken, inter. Direktor des Kreisgerichts in Langensalza, Kreisger.-Direktor daselbst	365.
Wittmüß, Stadtkämmerer in Wolgast, Kreisrichter in Greifswald	278.
Wörner, O. G. Aff., Kreisrichter in Siegen	282.
Wolters, Landger.-Assess. in Köln, bei dem Landgericht in Düsseldorf, etatsmäßig	299.
Wolde, O. G. Aff., Kreisrichter zu Rawicz	231.
Wolfart, O. G. Aff., Kreisrichter in Soldin	292.
Wolff, Johann Theophil Karl, Aff. im Bezirk des A. G. zu Ratibor	1.
— Kreisrichter in Lublinitz	210.
von Wolff, Ref. bei dem A. G. zu Berlin	141.
Wolff, O. G. Aff., Kreisrichter in Bunzlau	169.
Wolff, Moritz, O. G. Aff., Kreisrichter zu Marienwerder	230.
— Kreisgerichts-Rath	298.
— an das Stadt- u. Kreisger. in Danzig versetzt	337.
Wolff, O. G. Aff., Kreisrichter zu Templin	202.
Wolff, Justitiarius, Kreisrichter zu Perleberg	203.
Wolff, Karl Theodor, Patrimonialrichter, Kreisrichter zu Leobschütz	210.
Wolff, Wilhelm, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Leobschütz	210.
Wolff, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Strehlen	219.
Wolff, Fürstenthumsgerichts-Dirigent, Kreisger. Direktor in Oels	226.
Wolff, Hermann Fabian, O. G. Aff., Kreisrichter in Neustettin	282.
Wolff, Rechtsanwalt u. Notar in Lublinitz, nach Grottkau versetzt	299.
Wolff, Landgerichts-Aff. zu Trier, Landgerichts-rath daselbst	375.
v. Wolffradt, Rechtsanwalt und Notar zu Demmin, Justizrath	283.
Wollank, L. u. St. Ger. Aff. zu Friesack, Kreisrichter in Brandenburg	202.
Wollenschläger, O. Ger. Aff., Kreisrichter in Culm	230.
— Kreisgerichtsrath	298.
Wollheim, Ref., Kreisrichter zu Schönlanke	179.
Wollheim, O. G. Aff., Kreisrichter in Greifenberg in Pom.	278.
Wollmann, Patrimonialrichter zu Hatbau, Kreisrichter in Sagan	170.
Wollmar, L. u. Stadtger.-Direktor, Kreisger.-Direkt. in Luckau	258.
Wollmer, Ref. bei dem A. G. zu Halberstadt	149.
Wollner, O. G. Aff., Stadtrichter in Berlin	166.
Wollny, O. G. Aff., Stadtrichter in Berlin	166.
Wollny, Stadtger. Aff. u. Patrimonialrichter, Kreisger. Aff. zu Glatz	218.
v. Wolski, Ref. zu Samter, Kreisrichter daselbst	374.
Wonzel, O. G. Aff., Kreisrichter in Cammin	278.
Wucherpfennig, Kastellan bei d. A. G. zu Halberstadt, Allg. Ehrenz.	26.
Wülfing, Justizamts-Sekretair in Aybach, Kreisger. Sekretair in Wetzlar	322.
Wünnenberg, Ref. bei dem A. G. in Paderborn	289.
Würck, O. G. Aff., Stadtger. Rath in Berlin	166.
Würmeling, O. G. Aff. zu Ibbenbühren, Kreisrichter zu Tecklenburg	291.
Würzner, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Langensalza	259.

Seite.

v. Wulffen, Ref. bei dem A. G. zu Berlin . . . . . 37.
Wunderlich, L. u. St. G. Aff. in Göllda, Kreisrichter in Naumburg 259.
Wunderlich, Friedensgerichtsschreiber in Gemünd, Landgerichts-Sekretair in Elberfeld . . . . . 334.
Wunderlich, Landgerichts-Aff., aus dem Justizdienste geschieden . . 430.
Wunsch, Fürstenthumsgerichts-Direktor, Kreisrichter in Sagan . . 170.
— Kreisgerichtsrath . . . . . 298.
v. Wurmb, L. u. St. G. Dirigent in Deutsch-Wartenberg, Kreisger. Direktor in Rothenburg. . . . 178.
v. Wurmb, Ref bei dem A. G. zu Naumburg . . . . . 209.
Wuthenow, Bürgermeister in Greifswald, Kreisrichter daselbst . 278.
Wutzdorff, O. G. Aff. in Königsberg, Kreisrichter in Sensburg . 194.
Wychnanki, A. G. Sekretair in Posen, r. A. O. IV. Kl. . . . 26.
Wyczynski, L. u. St. Ger. Aff., Kreisrichter zu Trzemeszno . . 179.

3.

v. Zablocki, Ref., Kreisrichter in Grätz . . . . . 231.
Zachar, L. u. St. G. Aff., Kreisrichter in Inowraclaw . . . . 179.
Zacke, O. G. Aff. in Wittenberg, Kreisrichter in Halle a. d. S. . 259.
v. Zander, Aff. im Bezirke des A. G. zu Königsberg . . . . . 413.
Zauber, Bote bei dem Kreisgericht zu Dramburg, Allg. Ehrenzeich. . 26.
Zborowski, L. u. St. G. Aff., Kreisrichter in Wongrowiec . . . . 179.
Zedelt, L. u. Stadtgerichts-Assess., Kreisrichter in Neu-Ruppin . . 203.

Seite.

Zeh, Kanzleidiener bei dem A. G. zu Insterburg, Allg. Ehrenzeichen 26.
Zeidler, Rechtsanwalt zu Ostrowo, gestorben . . . . . 42.
Zeidler, Ref. in Wriezen, Kreisrichter in Prenzlau . . . . . 203.
Zeigmeister, Ref. in Königsberg, Rechtsanw. in Marggrabowa . . 219.
Zeltschel, Ref. bei dem A. G. zu Naumburg . . . . . 133.
Zencker, Patrimonialrichter, L. u. St. G. Aff. zu Friedeberg a. O., Kreisrichter in Löwenberg . . . 170.
Zencker, Stadtrichter, Kreisrichter in Lauban . . . . . 203.
Zenker, Ger. Aff. im Bezirk des Kammergerichts . . . . . 337.
Zentzytzki, L. u. Stadtger. Direkt., Kreisger. Direkt. in Gleiwitz . . 186.
Zeppenfeld, L. u. St. G. Aff. zu Soest, Kreisrichter in Bochum . 283.
Zernin, Patrimonialrichter, Kreisrichter in Bütow . . . . . 282.
Zettwach, O. G. Aff. zu Muskau, Kreisrichter in Rothenburg . . 170.
Zeye, O. G. Aff., Kreisrichter zu Beeskow . . . . . 202.
Ziegert, Vikariatsamts-Rath, Kreisrichter in Breslau . . . . . 217.
Ziegert, Oberger.-Aff., Kreisrichter in Samter . . . . . 231.
— Kreisgerichts-Rath . . . . . 298.
Ziegert, O. G. Aff. in Preitin, Kreisrichter in Torgau . . . . 209.
Ziegler, O. G. Aff. in Mühlheim a. d. R., Kreisrichter in Duisburg 283.
Ziegler, O. G. Aff., Kreisrichter in Ahaus . . . . . 290.
Ziegler, Rechnungsrath u. Haupt-Untergerichts-Salarienkassen-Rendant, A. G. Sekretair u. Rendant der Appellations-Gerichts- und der Haupt-Untergerichts-Salarienkasse im Bezirk des A. G. zu Stettin 397.

Seite.

Zielaskowski, Ref. bei dem A. G. zu Königsberg . . . . . 397.
Ziemann, O. G. Aff., Kreisrichter in Dramburg . . . . . 282.
Ziepel, Ref. bei dem A. G. zu Halberstadt, aus dem Justizdienste entlassen . . . . . 9.
Zier, O. Ger. Aff. in Wittenberg, Staatsanwalt daselbst . . . . 145.
v. Zieten, O. G. Aff., Kreisrichter in Sagan . . . . . 170.
Zimmer, Rechnungsrath, Stadtgerichts-Salarienkassen-Rendant in Breslau, r. A. O. IV. Kl. . . 394.
Zimmerhäckel, Kanzleidiätarius, Geh. Kanzleisekretair im Justiz-Ministerium . . . . . 429.
Zimmermann, Land- u. Stadtrichter, Kreisrichter zu Münsterberg 218.
Zimmermann, Justizamts-Sekretair in Friedewald, Kreisger. Sekretair in Altenkirchen . . . . 322.
Zinner, Ref. bei dem A. Ger. zu Halberstadt, aus dem Justizdienste entlassen . . . . . 9.
v. Zolecki, Refer., Kreisrichter in Kosten . . . . . 231.
Zippel, Land- u. Stadtrichter zu Willenberg, Kreisrichter in Orielsburg . . . . . 186.
— nach Röffel versetzt . . . . . 279.
Zippel, Ref. bei dem A. G. zu Königsberg . . . . . 257.
Zonzolla, Stadtgerichts-Aff., Kreisrichter zu Giatz . . . . . 218.
v. Zschock, Geh. Justiz- u. A. G. Rath in Cöslin, pensionirt . . 421.
Zuch, Ref. bei dem A. G. zu Königsberg . . . . . 257.
Zweigert, O. G. Aff. in Bütow, Kreisrichter in Neustettin . . . 282.
— Kreisgerichts-Direktor in Belgard 357.
v. Zychlinski, Ref. bei dem A. G. zu Cöslin . . . . . 117.

Berlin, Druck von J. G. Brüschcke.

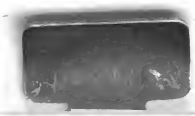

DO NA KATS